Digitized by Google

Bavar. 4739 c-1833

<36617978870014

<36617978870014

Bayer. Staatsbibliothek

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Auf das Jahr

1833.

Bayreuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 1. Bayreuth, Dienstag am 1. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht der eingekommenen Gesuche um Stipendien aus dem Heilbronner — zunächst den studierenden Söhnen der Geistlichen und Staatsdiener gewidmeten Stipendien-Fond hat die unterfertigte Regierung folgende Vertheilung der Distributions-Summe für das Studienjahr 18$\frac{32}{33}$ beschlossen:

1. Zum Fortgenuß.

a) Universitäts-Stipendien:

30 fl. dem Theologie studierenden August Heinrich Ferdinand Degel, aus Bayreuth,
30 fl. „ „ „ Gottlieb Friedrich Christian Friedlein, aus Münchberg,
40 fl. „ „ „ Johann Wilhelm Fuchs, aus Schwarzach,
30 fl. „ „ „ Johann Heinrich Christian Keysler, aus Thurnau,
25 fl. „ „ „ Friedrich Carl Laubmann, aus Hof,
25 fl. „ „ „ Georg Christ. Laubmann, von da,
30 fl. „ „ „ Christian Lenz, aus Gefrees,
50 fl. „ „ „ Johann Christoph Lippert, aus Culmbach,
25 fl. „ „ „ Johann Christoph Mathäus, aus Kirchenlamitz,
50 fl. „ „ „ Johann Friedrich Wilhelm Munzert, aus Plech,
25 fl. „ „ „ Johann Reidhardt, aus Goldkronach,
25 fl. „ „ „ Friedrich Petz, aus Selbitz,
25 fl. „ „ „ Heinrich Petz, von da,
40 fl. dem Theologie und Philologie studierenden Heinrich Eduard Albrecht Raab, aus Bayreuth,
50 fl. „ Theologie studierenden Joseph Friedrich Alexander Riedel, aus Hof,
25 fl. „ „ „ Johann Adam Schmidt, aus Bayreuth,
40 fl. „ „ „ Carl Seyffert, aus Hof,
25 fl. „ „ „ Gottlieb Friedrich Sieger, aus Schwarzenbach a. W.,
30 fl. „ „ „ Johann Georg Stahlmann, aus Emtmannsberg,
30 fl. „ „ „ Johann Heinrich Lorenz Vogel, aus Bayreuth,
30 fl. „ „ „ Johann Leonhardt August Bauer aus Pegnitz,

50 fl. dem die Rechtswissenschaft studierenden Wilhelm Buchner aus Bayreuth,
30 fl. „ „ „ „ Friedrich Buchner von da,
25 fl. „ „ „ „ Johannes Eckardt, aus Schwarzenbach a. W.,
25 fl. „ „ „ „ Carl Julius Falco, aus Plankenfels,
25 fl. „ „ „ „ Wilhelm Friedrich August Köppel,
25 fl. „ „ „ „ Johann Jacob Schobert, aus Bayreuth,
30 fl. „ „ „ „ Carl Ferdinand Schrödel, aus Bayreuth,
40 fl. „ „ „ „ Gustav August Weyse, aus Bayreuth.
50 fl. dem die Medicin studierenden Eugen Heim, aus Bayreuth,
40 fl. „ „ „ „ Friedrich Kraus, aus Pesten,
30 fl. „ „ „ „ Friedrich Christian Munzert, aus Plech,
60 fl. „ „ „ „ Friedrich Wilhelm Carl Schmiedgen aus Caulsdorf,
50 fl. „ „ „ „ Johann Michael Zimmermann, aus Bayreuth.

b) Gymnasial-Stipendien:

15 fl. dem Schüler der III. Gymnasialklasse Christian Theodor Eisenhut, von Bayreuth,
20 fl. „ „ „ IV. Gymnasialklasse Georg Rosamund Fischer, aus Münchberg,
25 fl. „ „ „ III. Gymnasialklasse Wilhelm Florimund Fischer, von da,
20 fl. „ „ „ Lateinschule Friedrich Christian Modrach, aus Bayreuth,
20 fl. „ „ „ Lateinschule Erhardt Friedrich Rothe, von da,
20 fl. „ „ „ III. Gymnasialklasse Heinrich Eduard Roth, aus St. Johannis,
15 fl. „ „ „ „ „ Johann Friedrich Sartorius aus Bayreuth,
20 fl. „ „ „ „ „ Wilhelm Adam Ullmann, aus Bayreuth,
20 fl. „ „ „ IV. Gymnasialklasse Amönus Flamin Vogtmann, von Weidenhammer,
15 fl. „ „ „ III. Gymnasialklasse Johann Thurn, aus Prebitz.

II. Neue Verleihungen:

a) an Universitäts-Studierende:

25 fl. dem die Theologie und Philologie studierenden Jakob Amos, aus Bayreuth,
25 fl. „ „ „ „ „ „ Georg Christ. Fried. Bauernfeind, aus Zell,
25 fl. dem die Medicin studierenden Friedrich Eduard Kästner, aus Bayreuth,
25 fl. „ „ Rechte „ Gottlob Laubmann, aus Hof,
25 fl. „ „ Theologie „ Carl Martin Lenz, aus Gefrees,
25 fl. „ „ Rechte „ Friedrich Müller, aus Bayreuth,
25 fl. „ „ Theologie „ Ernst Friedlein, aus Münchberg,
40 fl. „ „ die Medicin „ Carl Rainer v. Schallern, aus Bayreuth;

b) an Gymnasial- und Latein-Schüler:

15 fl. dem Schüler Johann Conrad Gechter, aus Töpen,
25 fl. „ „ Albrecht Herrmann Hartwig, aus Bayreuth,
20 fl. „ „ Gottlieb Wilhelm Horn, aus Hof,
10 fl. „ „ Friedrich Bernhard Käferlein, aus Bayreuth,
20 fl. „ „ Christian Friedrich Heinrich Landgraf, aus Wunsiedel,
20 fl. „ „ Philipp Heinrich Pallmann, aus Bayreuth,
10 fl. „ „ Wilhelm Redlich von da,
15 fl. „ „ Wolfgang Adam Rukdeschel, aus Weißenstadt,

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

15 fl. dem Schüler Carles Heinrich Vogel, aus Tauberscheckenbach,
15 fl. „ „ Johann Georg Will, von Bayreuth,
15 fl. „ „ Anton Heinrich Bayer, von da,
10 fl. „ „ Peter Carl Küffner, ebendaher.

Vorstehende, mit Rücksicht auf die Noten des Fleißes, des Fortgangs und der Sitten, dann der Dürftigkeit bemessene Stipendien können zur Hälfte für das Winter-Semester sogleich, für das Sommer-Semester im Laufe des Monats Juni gegen Präsenzscheine und vorschriftsmäßige Quittungen bei der Stipendien-Fonds-Administration erhoben werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andriau.

Verleihung der Heilsbronner Stipendien betr. Maltz.

Bayreuth, den 29. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach neuerlichen Anzeigen die asiatische Cholera in den der Bayerischen Gränze nahen Orten zu herrschen aufgehört hat, und bei den fortwährend beruhigenden Nachrichten über den Stand der Cholera in den benachbarten Staaten die drohende Gefahr demnach für Bayern gänzlich beseitigt erscheint, so haben Se. Majestät der König vermöge allerhöchsten Signates vom 23sten d. M. in untenbezeichnetem Betreffe allergnädigst zu beschließen geruht, daß die bisherigen außerordentlichen Maßregeln gegen die Cholera bis auf weiters aufgehoben und durch allgemeine sanitätspolizeiliche Anordnungen, insbesondere aber durch die strengsten Maßregeln gegen den Eintritt aus nahen angesteckten Orten kommender verdächtiger Personen, dann gegen Einschleppung Giftstoff verbreitender Gegenstände ersetzt werden sollen.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Beschlusses ist

1) wegen Auflösung der an der Gränze des Obermainkreises errichteten Contumaz-Anstalten zu Buch am Forst, Töpen, Gattendorf und Schirnding,
2) wegen Wiedereröffnung der in Folge der sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen das Einschleppen der Cholera bisher gesperrt gewesenen Straßen und Eintrittsstationen für Reisende und Waaren,
3) wegen Aufhebung der aus gleicher Veranlassung in Beziehung auf den Gränzverkehr bisher statt gefundenen beschränkenden Bestimmungen,

an die K. Polizei- und Zollbehörden Verfügung ergangen, hierbei aber den Gränzbehörden die Weisung ertheilt worden, den aus nahen angesteckten Orten kommenden verdächtigen Personen den Eintritt nicht zu gestatten, und wegen der Giftstoff verbreitenden Gegenstände die in dem Ausschreiben vom 16. Januar d. Js. (Beilage zu Nr. 8 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahr 1832) Ziffer 3 lit. b ertheilten Bestimmungen, insofern diese Gegenstände als Handels-Artikel ein- oder durchgeführt werden sollen, in Anwendung zu bringen.

Diese Anordnungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Contumaz- und sonstigen außerordentlichen Anstalten gegen die asiatische Cholera betr. Maltz.

Bayreuth, den 27. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme des von Ph. Christmann zu Neustadt an der Haardt unter dem Titel: „der Bote vom Haardtgebirge für das Jahr 1833" im Druck gelegten Volkskalenders, wurde

Digitized by Google

durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22sten d. M. auf den Grund der Bestimmungen des III. konstitutionellen Ediktes §. 7, unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen K. Polizeibehörden haben diese K. Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den von Ph. Christmann zu Neustadt an der Haardt unter dem Titel: „der Bote vom Haardtgebirge für das Jahr 1833" im Druck gelegten Volkskalender betr.

Matth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 20. December:

I.

auf die am Landgerichte Kemnath erledigte Actuarstelle den bisherigen Actuar des Landgerichts Kronach, Cajetan von Renauld, zu versetzen — und

II.

zu der hiedurch am Landgerichte Kronach sich erledigenden Aktuarstelle den Rechtspraktikanten Christian Kiesling zu Haßfurt allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conscriptions-Liste der Altersklasse 1811 betr.)

Da nach dem Ausschreiben der Königl. Regierung des Obermainkreises vom 14ten d. M. die Conscriptions-Listen des unterfertigten Stadt-Magistrats am

Freitag den 25. Januar 1833

durch den obersten Rekrutirungs-Rath berichtigt werden, so wird dieses Befehls gemäß, zur Kenntniß derjenigen Betheiligten gebracht, welche an diesem Termine erscheinen wollen. Bayreuth, am 29. December 1832.

Der Stadt-Magistrat als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Richter.

Am Donnerstag den 3. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamt eine Quantität Gerste, 1832er Frucht, von guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 27. December 1832.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Forstreviere Lindenhardt sind pro 18$\frac{3}{3}$ die Holzfällungen in Ausführung gekommen, welche für die unbemittelte Einwohner-Classe Brennholzanfälle gewähren.

Das aufgearbeitete, meistens in Büschel- oder Wellenholz bestehende Materiale, wird an die zahlungsfähigen Bedürftigen am

Samstag den 12. Januar 1833

verkäuflich abgegeben, wozu man sich Vormittags 10 Uhr in Gefees versammeln wird. Bayreuth, 28. December 1832.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Kadner.

Sämmtliche Königliche Kreis-Land-Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Rentämter, Bergämter, Magistrate, Decanate und katholische Pfarrämter ꝛc. welche noch mit den Irrenhaus-Taxen pro 183$\frac{1}{4}$ zurück sind, werden ersucht, die höchste Verordnung

vom 23. März 1827,

hauptsächlich die § 2, 4 et 6, Kreis-Intelligenz-Blatt 1827, pag. 306 bis längstens in 14 Tagen in Vollzug zu setzen. Sct. Georgen, am 24. December 1832.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

Digitized by Google

für das Monat November 1831 unausgelößten Pfänder von Nr. 18,621 bis 19,466 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. Januar k. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 28. December 1832.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Das Königlich Bayerische Landgericht Gräfenberg hat in dem Schuldenwesen des Köblers Georg Schramm, Haus-Nr. 17 zu Dormitz, auf dessen eigenen Antrag, den Universalconcurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 5. Februar 1833;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 8. März 1833;

III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 9. April 1833,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Im ersten Ediktstag wird zugleich die Sache gütlich auszugleichen versucht werden, daher diejenigen, welche in dieser Hinsicht die erforderliche Erklärung abzugeben unterlassen, der Stimmenmehrheit beigezählt werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird zur Vermeidung der Kosten für die minder bevorzugten Gläubiger bemerkt, daß das ganze Vermögen des Gemeinschuldners 2020 fl. 24 kr. beträgt, im Hypothekenbuch aber 2187 fl. Hypothekenschulden eingetragen sind. Gräfenberg, den 1. December 1832.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Im Wege der Execution wird das neugebildete Gütchen der Margaretha Katharina Weigel von Burghaig dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufs-Termin wird auf den

8. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Culmbach, am 3. December 1832.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Um bemessen zu können, ob gegen den Bauern Nikolaus Dobermüller von Tschirn executiv, oder executiv künftig einzuschreiten seyn werde, ist ad acta der Schuldenstand desselben genau zu wissen erforderlich. Es werden demnach alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger desselben auf

Montag, den 14. Jänner 1833 Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen gegen gedachten Dobermüller unter was immer für einen Rechtstitel persönlich, oder durch legal bevollmächtigte Vertreter hieher vorgeladen, daß die an diesem Termine nicht eintreffenden Gläubiger bei Vertheilung der gegenwärtigen Activ-Masse nicht mehr berücksichtigt, sondern lediglich nach Maßgabe des liquidirten Schuldenstandes weiter vorgeschritten werden würde.

Nordhalben, am 12. December 1832.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Nuß von Kehlbach gehörige Wohnhaus mit Stadel, Besitz-Nr. 64, anderweit feilgeboten, und Strichstermin auf

Donnerstag den 10. Januar k. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und den Hinschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 6. December 1832.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Der bürgerliche Webermeister Johann Andreas Beck von hier und die minderjährige Sophia Catharina Kaiser haben bis zur weiteren Bestimmung die Gütergemeinschaft nach einem Vertrage vom Gestrigen

Digitized by Google

unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 19. December 1832.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Auf den Antrag der Erben des mit Tod abgegangenen Gerichtsdieners Christian Friedrich Ludwig Rauh dahier sollen Behufs der Auseinandersetzung nachstehende Immobilien als:

1) ein Wohnhaus Nr. 257 an der Höfer Strasse, geschätzt auf 3400 fl.
2) eine Scheune mit angebauter Holzlege, auf 625 fl. und
3) ein Gemüßgarten mit daranstoßender Hofraith, auf 175 fl. geschätzt,

meistbietend in dem auf den

7. Januar curr. Vormittags

anberaumten Termin versteigert werden. Kauf- und Zahlungsfähige, welchen die Einsicht des Tarations-Protocolls im Kanzleyzimmer täglich gestattet wird, werden hiezu eingeladen. Münchberg, den 9. December 1832.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Am 7. Januar Vormittags 10 Uhr wird dahier am Rentamtssitze eine bedeutende Quantität sehr gut gewachsene Gebirgsgerste theils hier, theils in Pottenstein gelagert, in Abtheilungen von 5 bis 10 Schäffeln meistbietend versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 23. December 1832.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.

Hofmann.

Am 7. Januar 1833 Vormittags wird die vorräthige Braugerste von guter Qualität unter Vorbehalt der Genehmigung hoher Kreisregierung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Markt Schorgast, den 24. December 1832.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Durch den Tod des Lehrers Steinbrücker ist die, mit dem niedern Kirchendienste verbundene Lehrstelle zu Krögelstein, welche einen Ertrag von 198 fl. 47 kr. gewährt, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Chef des Gräflichen Hauses von Giech binnen 4 Wochen einzureichen und denselben die erforderlichen Atteste beizulegen. Thurnau, den 28. December 1832.

Gräflich Giechische Distrikts Schulinspektion.

Löw.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 56 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. 6 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 24 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 54 kr.	5 fl. 24 kr.	4 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 29. December 1832.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird von einem Rentamte auf dem Lande ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subjekt gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht, weshalb sich an die Redaction dieses Blattes in frankirten Briefen unter der Adresse J. F. gewendet werden wolle.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. December 1832.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4½ mit Coup. .	96¼	96⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	109	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 2. Bayreuth, Freitag am 4. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 296 des niederrheinischen Couriers, Jahrgang 1832, wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 24sten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung des benannten Blattes bestätiget.

Den K. Stadtkommissariaten und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird dieses zur Darnachachtung eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Beschlagnahme der Nr. 296 des niederrheinischen Couriers, Jahrgang 1832 betr.

Malß.

Bayreuth, den 28. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizei-Direktion München verfügte, nach Beschluß der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

„Ueber die Sendung Bayerischer Truppen nach Griechenland"

und

„Ueber eine nähere politische Verbindung Bayerns mit Griechenland"

beide von G. Fr. Kolb zu Speyer, wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22sten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der benannten beiden Schriften bestätiget, welches den K. Polizeibehörden zur Darnachachtung und Vollziehung eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme von Druckschriften betr.

Malß.

Digitized by Google

Im Forstreviere Lindenhardt sind pro 1832/33 die Holzfällungen in Ausführung gekommen, welche für die unbemittelte Einwohner-Classe Brennholzanfälle gewähren.

Das aufgearbeitete, meistens in Büschel- oder Wellenholz bestehende Materiale, wird an die zahlungsfähigen Bedürftigen am

Samstag den 12. Januar 1833

verkäuflich abgegeben, wozu man sich Vormittags 10 Uhr in Gefees versammeln wird. Bayreuth, 28. December 1832.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Die wenigen disponiblen Getreidvorräthe bei dem Stifte Birken dahier, werden am Mittwoch den 9. Januar k. J. mit Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Bayreuth, am 29. December 1832.

Die Stiftsverwaltung Birken.
Tiegel.

Künftigen Montag den

14. Januar 1833, Nachmittags 2 Uhr

beginnt im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. 62 gegen gleich baare Bezahlung die Versteigerung verschiedener Galanterie-Waaren, Pretiosen, Vorsteckнadeln, Uhren, Ringe, Zeuge zu Kleidern, schon gefertigter weiblicher Kleidungsstücke, Leinwand, Löffel, Schreibtafeln und allerhand sonstiger Effekten durch eine diesgerichtliche Commission. Bamberg, den 22. December 1832.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Daugel.

Pelletier.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Metzgermeisters Balthaser Kispert zu Marktleuthen wird der öffentliche Verkauf der von demselben zu Marktleuthen besitzenden Grundstücke:

ein Wohnhaus Nr. 5 mit dazu gehörigem Stadel, Nebengebäude und Waldrecht zu 3 Klafter Holz,
2¼ Tagw. Holz und 2 Tagw. Huth, von der vertheilten Gemeinde,
¼ Tagw. Feld am Wendererweg,
¼ von ¼ Tagw. Holz, im Pfaffenwald, ein Stück Feld in der Schlupfen,

hiermit verfügt und zum Verkaufe selbst, Termin auf den

14. Januar 1833 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Termin im Ruckdeschelschen Gastwirthshause zu Marktleuthen abgehalten wird, und der Verkauf nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung erfolgt. Kirchenlamitz, den 13. December 1832.

Königliches Landgericht allda.
Beck.

Von der gegenwärtigen Eindienung werden dahier am

Dienstag den 8. Januar 1833, Vorm. 10 Uhr

70 Scheffel Gersten, wovon sich 19 Scheffel — auf den Schnabelweider Böden befinden, öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Pegnitz, am 31. December 1832.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 7. Januar Vormittags 10 Uhr wird dahier am Rentamtssitze eine bedeutende Quantität sehr gut gewachsene Gebirgsgerste theils hier, theils in Pottenstein gelagert, in Abtheilungen von 5 bis 10 Schäffeln meistbietend versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, am 23. December 1832.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.
Hofmann.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das in Buchau gelegene halbe Wohnhaus des Krämers Heinrich Opel, zu welchem einige Gemeindetheile gehören,

am 14. Januar k. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Den Kauflustigen werden in dem Termin die auf den Objecten haftenden Lasten und Abgaben bekannt gemacht werden, und steht ihnen frei, das Taxations-Protokoll in loco registraturae einzusehen. Thurnau, am 3. December 1832.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Prisser.

Montag den 7. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr, verkauft das unterzeichnete Amt in seinem Geschäftslokale vorbehaltlich gutsherrlicher Genehmigung

38 Scheffel 4 Metzen

dießjährige dahier und zu Kohlstein gelagerte Gerste, von bester Qualität. Hiezu ladet Kaufsliebhaber ein. Markt Trockau, am 29. December 1832.

Das Freiherrlich von Großische Rentverwaltungs-Amt.

Joseph Martin.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 24 kr.	13 fl. 9 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. 6 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Literatur.) Annalen der gesammten Theologie und christlichen Kirche. Herausgegeben von mehreren Gelehrten, unter Mitwirkung von Eisenschmid, Fritzsche, Gruner, Hagenbach, Henkel, Heydenreich, Hildebrand, Jacobi, Lomler, Aler. Müller, Peetsch, Schott, Schreiber, Schwabe, Spieker, Thoile, Weber und Wohlfarth. Dritter Jahrgang in 12monatlichen Heften. gr. 8. brosch. 9 fl. 36 kr.

Wir haben den Verlag dieses wissenschaftlichen Journals, das unter der Mitwirkung so vieler Gelehrten des besten Fortganges sich erfreut, übernommen, und werden immer dafür sorgen, daß auch das Aeußere dem innern Gehalte würdig entspreche. Der Geist des reinen bibl. Christenthums ist das leitende Prinzip, dem alle Partheisucht fremd ist. — Den Vorrath der zwei ersten Jahrgänge werden wir, so weit solcher hinreicht, den neuen Abonnenten, deren Bestellungen füe 1833 zeitig genug eingehen, zur Vervollständigung gratis nachgeben. Das Januarheft des 3ten Jahrg. ist unter der Presse und wird Anfang Januar 1833 versendet.

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und Postämter. Bayreuth, den 27. December 1832.

Grau'sche Buchhandlung.

Literarische Ankündigung.

Sonntags-Blatt

für denkende Christen.

Mehrere Freunde haben sich gemeinschaftlich zur Herausgabe eines wöchentlichen Blattes, unter dem voestehenden Titel, entschlossen. Den Unternehmern ist die heilige Schrift die höchste, reinste und in jeder Hinsicht vollkommenste, den Menschen allein wahrhaft erleuchtende und beseligende Quelle der Gotteskenntniß; sie ist ihnen durchaus Ein großes, in allen ihren Theilen mit einander zusammenhängendes, auf einander sich beziehendes, und gegenseitig sich erläuterndes, überaus erhabenes göttliches Ganzes zum Heile der Menschheit für alle Zeiten und Völker; sie ist ihnen durchaus das positiv geoffenbarte, in allem göttlichen Wissen und Glauben allein über Wahrheit und Unwahrheit vollkommen belehrende und entscheidende Gotteswort; die eigentliche, von Gott in diese Welt versetzte höhere Welt der Wahrheit zur Seeligkeit, in welche sich der Mensch mit kindlich hingebendem Sinne immer mehr und mehr ganz und gar versetzen soll. Diese Ueberzeugung erkennen und erklären sie auch, aus guten Gründen, für die einzig heilbringende Ueberzeugung, und für den einzigen Grundstein wahrer Bildung, und wahren Menschenglückes für Zeit und Ewigkeit. Und so haben sie sich denn, im Namen Gottes, dahin verständigt, daß dieses Blat, im Geiste dieses gewissenhaften, festen Glaubens an die heilige Schrift, auf Weckung, Nährung und Förderung streng biblischer Glaubens-, Denk-, Gesinnungs- und Lebensweise einfach und redlich hinwirken soll, und meinen damit weder etwas Unzweckmäßiges noch etwas in unsern Tagen Ueberflussiges zu unternehmen.

Die Hauptaufgabe des Blattes ist also:

1) alles mit dankbarer Bereitwilligkeit aufzunehmen und nach Kräften zu liefern, was zu einer allseitigen, und im Glauben lebendigen, prakti-

Digitized by Google

schen, äusseren und inneren Schriftkenntniß, mittelbar oder unmittelbar, näher oder entfernter das größere Publikum hinführt, und zu jenem Zwecke ersprießlich ist. Ein sehr großes, jedem christlichen Geiste und Herzen sehr wichtiges und anziehendes Feld, das, bei hingebender Mitwirkung einsichtsvoller Personen, eine reiche, seegensvolle Erndte verspricht.

Neben diesem Hauptstoffe haben sich die Unternehmer, und hat sich in ihrem Namen der Herausgeber entschlossen:

2) Alles mit Dank anzunehmen und nach Kräften zu liefern, was dazu beiträgt, aus alle dem, was da ist, wird und sich, im Großen und Kleinen, zuträgt, die wahre Beziehung auf das Göttliche, und auf das Seelenheil des Menschen hervorzuheben, und was sonst noch eine wahrhaft christliche Weise, alle Dinge: Natur, Sprache, Geschichte, Philosophie, Kunst u. d. gl. zu betrachten, und im Leben für das höhere Leben zu üben und zu nützen, fördern hilft.

3) Für Personen ferner, welche über allerlei Zweifel, Anstöße, Schwierigkeiten, Verhältnisse und Lagen ꝛc., sich der Redaktion (freilich müssen wir sagen: in frankirten Schreiben) mittheilen wollen, werden auf ihre Mittheilungen zweckmäßig befundene christliche Bedenken, Winke, Rathschläge, Aufschlüsse, Hinweisungen auf classische Bescheide erleuchteter Männer in ähnlichen Anfragen u. d. gl., in diesem Blatte, bei Verschweigung der Namen, gegeben; ja, man will Mühe und Opfer nicht scheuen, in wichtigen Fällen selbst die ausgezeichnetsten Männer um ihre Belehrung bescheiden und vertrauensvoll anzugehen, und dadurch dem Blatte eine eben so ungewöhnliche, als höchst wichtige Seite hinzufügen.

4) Es ist demnach ausgebreitete Gelegenheit gegeben, nach und nach, und bei freundlichem Mitwirken recht Vieler in ihrer Art und in ihrem Kreise, doch immer in dem Einen höheren Geiste, der die mancherlei Gaben durchdringen soll, den Inhalt des Blattes durch die vielgestaltigsten Originalaufsätze, Auszüge, Notizen, Erzählungen, Biographien, Charakterzüge, Gedichte ꝛc. ꝛc., gleich einem Garten voll verschiedenartiger guter Gewächse Eines Bodens und Einer Sonne, gar manchfaltig belebt, belehrend und anziehend zu machen.

5) Diese mancherlei Gaben sollen von mäßiger Größe seyn; — sollen stets, selbst wo sie es mit antipodischen Ueberzeugungen zu thun hätten, mit aller Würde und Moderation zu Werke gehen, und überall möglichst leicht verständlich, fließend, und dabei kurzgefaßt und körnig geschrieben seyn.

Dies ist der Zweck und Plan.

Möchten alle, zur Mitwirkung Befähigte, die ein Vertrauen zu diesem Unternehmen fassen können, sich auch in ihrem Innern aufgefordert und gedrungen fühlen, dem guten Vorhaben die helfende Hand auf allerlei Weise zu bieten, um in einer, von der einen Seite so trüben, von der andern Seite aber auch so hochwichtigen, eine, so Gott will, bessere Zukunft vorbereitenden Zeit, ein, so viel Seegen beabsichtigendes Werk zum Daseyn und fröhlichen Beistand und Fortgang zu bringen, das ist an sie Alle unsere herzliche Bitte, unsere vertrauensvolle Erwartung.

Für Beiträge, welche wenigstens eine Nummer füllen, wird, wofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ein angemessenes Honorar bezahlt.

Sobald die Kosten des Unternehmens gedeckt sind, wird alle Wochen ein halber Bogen in Median-Quartformat erscheinen, dem ganzen Jahrgange aber, am Schlusse desselben, ein geschmackvoller farbiger Umschlag, zum Heften beigegeben werden.

Gütige und reichliche Beiträge aller Art erbittet man sich, unter der Adresse:

„An die Redaction des Sonntagsblattes für denkende Christen.

Culmbach,

im Obermainkreise Bayerns.“

auf dem Wege des Buchhandels durch Johann Adam Stein in Nürnberg.

Der Preis des Jahrganges, der voraus bezahlt wird, beträgt bei der Redaction:

aufweißes, schönes Druckpapier . . . . . 2 fl. 24 kr. rhl.
oder 1 Thl. 8 Gr. sächs.

Die Hauptspedition hat die Königl. Bayerische Zeitungs-Expedition Culmbach gegen die gesetzlich üblichen Portoberechnungen, übernommen, von Seite des Buchhandels aber, wird die obengenannte Buchhandlung die Versendung übernehmen, und den Jahrgang zu 3 fl. oder 2 Rthl. sächs., liefern, und es können demnach bei jedem Postamte und jeder guten Buchhandlung, die zunächst gelegen sind, Pränumerations-Bestellungen gemacht werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 3. Bayreuth, Sonnabend am 5. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Außer der in diesem Jahre in Wachenroth, Landgerichts Höchstadt, bestandenen Beschälstation wird im nächstkommenden Frühjahre auch eine Beschälstation in Seehof, Landgerichts Bamberg I., errichtet werden, woselbst alle tauglichen Zuchtstuten von den ärarialischen Beschälhengsten unentgeldlich bedeckt werden können. Sämmtliche Landwirthe und Pferdezüchter des Obermainkreises, welche von diesem Institute Gebrauch machen wollen, werden hievon unter dem Bemerken hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die Musterung der zur Bedeckung zuzulassenden Zuchtstuten durch eine aufzustellende Prüfungscommission bei dem K. Landgerichte Bamberg I. erfolgen wird.

Zugleich wird hiemit die allgemeine Verordnung vom 27. September 1829, das bayerische Landesgestüte betr., Reg.-Bl. 1829, Nr. 41 wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Das allgemeine Landgestüte betreffend.

Maltz.

* * *

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Pferdezucht in Unseren Landen einen Hauptzweig der Landwirthschaft ausmacht, und daß dieselbe zum Besten Unserer Unterthanen, insbesondere auch Unseres Heeres Verbesserungen erheischt, welche durch eine wohlgeordnete Beaufsichtigung und Leitung der Paarung nach und nach herbeigeführt werden können, haben Wir eine Revision der Verordnung vom 18. Juni 1818 angeordnet, und wollen nunmehr der bisherigen Landgestüts-Anstalt auf so lange, als Wir nicht anders verfügen, die nachfolgende erweiterte Einrichtung geben:

I. Titel.

Bestimmung des allgemeinen Landgestütes.

§. 1.

Die allgemeine Landgestüts-Anstalt hat den Zweck, die Pferdezucht, mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse, nach Möglichkeit zu verbessern, und zwar vorzugsweise in denjenigen Gegenden des Reiches, welche zum Betriebe einer guten Pferdezucht am meisten geeignet sind.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Landgestüt bleibt jedoch der Rheinkreis, indem derselbe seine eigne Landgestüts-Anstalt besitzt.

§. 2.

Die zeither angewandten allgemeinen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen auch fernerhin in Anwendung kommen, nämlich:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl guter Beschälhengste, und Vertheilung derselben auf die zweckmäßig ausgewählten Stationen.
b) Sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten, und unentgeldliche Bedeckung derselben.
c) Gehörige Beaufsichtigung des Beschälgeschäftes.
d) Musterung der Gaureiterhengste, und Ertheilung von Beschäl-Licenzscheinen für die tauglichen.
e) Ertheilung von Aufmunterungs-Prämien.

§. 3.

Zur Bestreitung aller hiefür nöthigen Ausgaben verbleibt der Landgestüts-Anstalt ihre gegenwärtige Dotation.

II. Titel.

Leitung und Aufsicht.

§. 4.

Die oberste Leitung dieser Anstalt geschieht durch Unser Staats-Ministerium des Innern.

§. 5.

Die Direktion des Landgestütes geht von Unserm Oberst-Stallmeister-Stabe aus, jedoch in der Art, daß sämmtliche Landgestüts-Geschäfte und Verhandlungen abgesondert von denen des Stabes selbst geführt werden.

Die Inspicirungen, Musterungen, die Führung der Correspondenz, das Kassa- und Rechnungswesen, dann die übrigen einschlägigen Gegenstände werden von dem Personale des Oberst-Stallmeister-Stabs besorgt.

Die für die Wartung und übrige Besorgung der Beschälhengste nothwendigen Wärter werden in drei Besoldungsklassen getheilt.

Die Landgestüts-Anstalt hält für die Bedürfnisse der Beschälhengste keine eigenen Magazine, sondern bezieht dieselben aus denen Unseres Oberst-Stallmeister-Stabes.

§. 6.

Die Kreis-Regierungen werden alle Verfügungen und Einleitungen der Gestüts-Direction kräftig unterstützen, und die ihnen untergeordneten Behörden hiernach gehörig anweisen.

Die Form, in welcher die Geschäfte zwischen der Landgestüts-Direction und den Kreis-Regierungen geführt werden, ist die der coordinirten Stellen.

§. 7.

Ein unmittelbares Benehmen der Landgestüts-Direction mit den Unterbehörden findet in der Regel nicht statt.

Jedoch soll es derselben in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen seyn, directe Aufträge an diese Behörden zu erlassen, welche sich aber nie auf Geldanweisungen erstrecken können; auch sind die betreffenden Kreis-Regierungen jedesmal sogleich von dergleichen Aufträgen in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Sämmtliche Polizei-Behörden und K. Rentämter, in deren Bezirken Beschäl-Stationen angelegt sind, erhalten hiemit den Auftrag, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihre Pflichten, nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction, pünktlich erfüllen.

Ueber die Befolgung derselben sind, nach beendigter Beschälzeit, unparteiische Zeugnisse von jenen Behörden auszustellen, und die amtlich gefertigten Beschäl-Listen entweder den Beschälwärtern sogleich und verschlossen mitzugeben, oder durch die erste Post an die Direction einzusenden.

Digitized by Google

III. Titel.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 9.

Die Zahl der jährlich auf die Beschäl-Stationen zu vertheilenden Hengste wird vorläufig auf 200 festgesetzt; hiezu kommen noch 10 in Reserve, und zur Deckung des jährlichen Abgangs mit 10 vom Hundert, 20 Remonten.

Die ganze Zahl beträgt folglich 230.

Hierunter sind jedoch diejenigen 50 Hengste nicht begriffen, welche der Landgestüts-Direction für die Dauer der Beschälzeit aus Unserm Hof-Marstalle zur Verwendung überlassen werden.

§. 10.

Die Beschälzeit dauert 4 Monate, und fängt in der Regel mit dem Monate März an.

Wo die Lokalitäts-Verhältnisse ein früheres Beginnen der Beschälung erheischen, hört dieselbe auch wieder um so viel eher auf.

§. 11.

Die Beschälung geschieht unentgeldlich.

§. 12.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landbeschäler nicht belegt werden.

§. 13.

Sämmtliche Beschäler werden außer der Beschälzeit für jetzt in den Lokalitäten Unseres Hof-Marstalles aufgestellt.

IV. Titel.

Musterungen und Approbationen.

§. 14.

Im Monate August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Berufe gestört wird, hat die Landgestüts-Direction eine oder mehrere Commissionen abzusenden, und durch dieselben

a) die Musterung der Zucht-Stuten sowohl, als

b) die der Gaureiter-Hengste, und

c) die Prämien-Vertheilung zugleich vornehmen zu lassen.

§. 15.

Die Besitzer von Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wünschen, haben dieselben der Commission vorzuzeigen.

Dergleichen Stuten dürfen nicht unter 4 und nicht über 10 Jahre haben. — Sie müssen gut gebaut, vollkommen gesund und frei von Fehlern seyn, insbesondere von solchen, welche leicht forterben.

Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen, auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein unentgeldlich aus, und dieser ist seiner Zeit dem Beschälwärter vorzuzeigen, indem derselbe nur unter dieser Bedingung die Bedeckung veranstalten darf.

§. 16.

Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gehalten, dieselben ebenfalls der Landgestüts-Commission vorzuführen, damit diese sich überzeugen kann, ob dergleichen Hengste auch hinsichtlich des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich erfundenen erhalten das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterbacken, und dem Eigenthümer wird ein auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein unentgeldlich von der Commission ertheilt, wornach er sodann befugt ist, in seinem Distrikte frei umher zu reiten, und alle Stuten belegen zu lassen, für deren Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler keine Erlaubnißscheine erholt worden sind.

Ohne Erwerbung eines Erlaubnißscheines ist es jedem strenge verboten, seinen Hengst zum Beschälen zu verwenden.

Digitized by Google

V. Titel.
Prämien und deren Vertheilung.

§. 17.

Aus den sämmtlichen Beschäl-Stationen werden zum Zweck der Prämien-Vertheilung Bezirke gebildet, deren jedoch nie mehr als zwanzig seyn dürfen. Zu einem Bezirke werden die einander nah genug liegenden Stationen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, vereiniget.

§. 18.

Die Prämien-Vertheilung findet in der Regel alljährlich an einem andern Stations-Hauptorte statt, und geht folglich im Turnus durch den ganzen Bezirk.

§. 19.

Im Allgemeinen werden für einen Bezirk 12 Prämien für Stuten, und 4 Prämien für Hengste ausgesetzt. Jene bestehen in:

a) 3 Prämien à 20
b) 3 „ „ 16
c) 3 „ „ 12 und
d) 3 „ „ 10 bayerische Thaler.

Die Prämien für Hengste sind:

a) 1 Prämie à 20
b) 1 „ „ 16
c) 1 „ „ 12 und
d) 1 „ „ 10 bayerische Thaler.

Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben, und die Pferde erhalten das Brandmal des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die ganze Zahl dieser Prämien kann jedoch nur in solchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchem

a) wenigstens 1000 erlesen gute Zuchtstuten durch Landgestüts-Beschäler in der letzten Beschälzeit belegt worden sind, und
b) wenn solche Bezirke mit wenigstens 60 Stuten und 20 Hengsten (das Fünffache der Prämienzahl) concurriren.

§. 20.

So lange die Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten in einem Bezirke unter 400 ist, unterbleibt daselbst die Prämien-Vertheilung.

Bei 400 bis 499 Zuchtstuten werden blos die letzten 6 Prämien zur Erwerbung ausgesetzt, bei 500 bis 599 die 7 letzten, und sofort für je 100 Stuten mehr immer die nächst höhere Prämie mehr bis auf 1000 und darüber, wo sodann alle 12 Prämien der Concurrenz ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Hengste ausgesprochenen Prämien wird hiermit bestimmt, daß bei einem Stande von 400 bis 599 bedeckten Stuten blos die 4te oder letzte Prämie, und bei jedesmaliger Zunahme der Stuten um 200, eine Prämie mehr, alle 4 aber nur bei einer Zahl von 1000 Stuten und darüber der Concurrenz freigegeben werden können.

§. 21.

Wenn die Concurrenz sowohl mit Stuten, als Hengsten, nicht wenigstens das Fünffache der den Bezirk treffenden Prämienzahl beträgt, so tritt eine Minderung der letztern bis zu ihrer Gleichstellung mit der vorhandenen Concurrenz ein.

Würde also z. B. ein Bezirk zu 1000 Zuchtstuten, statt mit 60 Stuten und 20 Hengsten zu concurriren, nur 30 Stuten und 15 Hengste zur Musterung aufstellen, so können für jene nur 10 und für diese blos 3 Prämien der Bewerbung überlassen werden, und zwar in beiden Fällen nur die niedrigeren Preise.

§. 22.

Der Gewinner einer für die Stuten ausgesetzten Prämie muß sich übrigens verbindlich machen, wenigstens 2

Digitized by Google

von einem Landgestüts-Beschäler abstammende Füllen von einer solchen Stute zu ziehen, und die Landgestüts-Direktion hat sich dessen in der Art zu versichern, daß sie statt der Prämie selbst einen Haftschein übergibt, wonach für das 1ste Füllen die erste, und für das 2te Füllen die zweite Hälfte der Prämie bei den nächstfolgenden Preisevertheilungen ausbezahlt werden wird.

Die Fahnen werden jedoch sogleich und mit den Haftscheinen zugestellt.

Wem für einen Hengst eine Prämie zugesprochen wird, der hat sich verbindlich zu machen, denselben in den folgenden 2 Jahren zum Gaureiten in der ihm anzuweisenden Gegend zu verwenden.

Er erhält daher mit dem üblichen Approbationszeugniß und der Fahne blos einen Haftschein, wonach ihm für jedes der beiden Sprungjahre die Hälfte der Prämie ausbezahlt werden wird. Wenn jedoch ein solcher Hengst für den Landgestüt-Beschälerstall erkauft würde, so ist die ganze Prämie sofort zuzustellen.

§. 23.

Unser Oberststallmeisterstab, als Direktion des Landgestüts, bestimmt alljährlich sowohl die Bezirke, als die einen jeden derselben treffende Anzahl von Prämien, sodann die Orte, an welchen die Prämien-Vertheilungen statt finden werden, und es wird derselbe auf die bisher beobachtete Weise, die Kreisregierungen zur allgemeinen Bekanntmachung der getroffenen Anordnung veranlassen.

Die Vertheilung der Prämien, so wie die damit zusammenhängenden anderweitigen, und unten näher bezeichneten Geschäfte werden von einer Landgestüts-Commission vorgenommen.

§. 24.

Die Musterung der vorgeführten Pferde und die Auswahl der preiswürdigsten unter denselben geschieht durch ein Schiedsgericht von fünf sachverständigen Personen, welche aus den Anwesenden, und wo möglich so zu wählen sind, daß sie verschiedenen Orten des Bezirks angehören.

Von dieser Wahl ausgeschlossen sind jedoch alle, welche als Concurrenten erscheinen. Der Landgestüts-Commission bleibt es übrigens vorbehalten, in der von dem Schiedsgericht getroffenen Auswahl und Reihung der Stuten und Hengste eine, ihr nöthig scheinende Aenderung zu veranlassen.

§. 25.

Für die Musterung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Stuten sowohl, als Hengste müssen von einem Landgestüts-Beschäler und von einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheins oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß zu erweisen ist.
2) Stuten und Hengste müssen im nächsten Frühjahre 4 Jahre alt werden.
3) Sie müssen vollkommen gesund, wohl genährt und gepflegt seyn, sie dürfen weder Fehler im Körperbau, noch in den Gangarten haben, am wenigsten solche, welche leicht forterben; überhaupt muß die ganze Körperbeschaffenheit eine gute Nachzucht versprechen.
4) Der Preis-Bewerber muß ausübender Landwirth und im Stande seyn, von einer Stute wenigstens 2 Füllen zu ziehen, oder seinen Hengst zum Gaureiten zu verwenden.
5) Es ist zwar gestattet, mit 2 und mehreren Stuten und Hengsten zu concurriren, allein Niemand kann mehr als eine Prämie für jene oder diese erhalten.
6) Endlich wird auch ausnahmsweise gestattet, mit Stuten, die nicht aus der Landeszucht, sondern aus einer fremden (ausländischen) abstammen, zu concurriren, jedoch müssen dieselben in jeder Hinsicht so ausgezeichnet seyn, daß sich eine gute Nachzucht zuversichtlich davon erwarten läßt.

§. 26.

In der Regel muß zum Behufe der Erhebung der ersten und zweiten Preis-Rate die Stute mit dem Füllen vorgezeigt werden.

Wichtige Verhinderungsfälle sind durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen, in Ermanglung derselben findet keine Bezahlung der treffenden Summe statt.

Digitized by Google

Wäre das Füllen zufällig zu Grunde gegangen, und der Fall würde durch ein glaubwürdiges Zeugniß bestätiget, so ist blos die Hälfte der treffenden Summe zu bezahlen.

Ist die mit dem ersten Füllen vorgeführte Stute durch erlittene Krankheiten, durch schonungslose Verwendung zur Arbeit, durch schlechte Pflege ꝛc. für die Nachzucht untauglich geworden, so wird der dafür ausgestellte Beschäl-Approbationsschein eingezogen, womit zugleich die Bezahlung der zweiten Preis-Rate unterbleibt.

§. 27.

Zur Erhebung der Preis-Raten für einen Hengst ist die Vorzeigung desselben unerläßlich, deßgleichen muß auch durch legale Zeugnisse die wirkliche Verwendung zum Beschälen nachgewiesen werden.

Wenn bei Bezahlung der ersten Preis-Rate die Landgestüts-Commission solche unterdessen entstandene Gebrechen an dem Hengste findet, daß es nicht rathsam ist, denselben ferner noch für die Nachzucht verwenden zu lassen, so ist der Approbations- und Haftschein einzuziehen, und die zweite Preis-Rate fällt der Landgestüts-Cassa anheim.

§. 28.

Es wird allen Behörden, bei welchen Zeugnisse über die Begründung der Ansprüche auf Prämien gefordert werden, zur Pflicht gemacht, die Ausstellung derselben mit der größten Vorsicht, und so vorzunehmen, daß keine Zweifel über die Forderung statt finden kann. Um allen Mißgriffen hierin zu begegnen, ist das geeignete Formular bei den Behörden, in deren Bezirk Beschäl-Stationen bestehen, niederzulegen.

§. 29.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung untergestellt, und sind, wenn sie die gemachten Ansprüche sattsam begründen, daher die Ertheilung einer Prämie zur Folge haben, dem Protokolle beizulegen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist, und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protokoll sammt den Original-Zeugnissen übernimmt die Landgestüts-Commission mit an den Sitz der Direction. Ein Duplikat desselben wird in der Registratur der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde aufbewahret.

VI. Titel.

Schluß-Bestimmung.

§. 30.

Die Landgestüts-Direktion hat, sobald sämmtliche Musterungen und Prämien-Vertheilungen vorüber sind, jährlich einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütwesens nach allen Beziehungen desselben an Unser Staats-Ministerium des Innern zu erstatten.

Sie wird mit demselben nöthigenfalls solche Anträge verbinden, wodurch Hindernisse, welche dem fortschreitenden Gedeihen der Anstalt zufällig im Wege stehen, gehoben werden können, überhaupt in allen ihren Handlungen das Streben aussprechen, die Dotations-Fonds mit möglichster Vermeidung von bloßen Administrationskosten dem nächsten Zwecke der Anstalt zuzuwenden, und über die Verwendung der ihr zur Disposition gestellten Fonds Rechenschaft ablegen.

§. 31.

Unserm Staats-Ministerium des Innern liegt neben der ihm übertragenen allgemeinen Leitung der Angelegenheiten des Landgestüts insbesondere die Aufsicht und Sorge ob, daß die von Uns den Zwecken des Landgestüts zugewendeten Summen diesen Zwecken entsprechend verwendet, übrigens die Dotation im Ganzen nicht überschritten werde.

Berchtesgaden, den 27. September 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
In dessen Abwesenheit der Ministerial-Rath
Bezold.

Digitized by Google

Bayreuth, den 31. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtgerichts-Physikat Nürnberg ist erledigt. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis zum 10. Februar k. J. bei der Königlichen Regierung des Rezatkreises einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikats Nürnberg betr. Maltz.

Die wenigen disponiblen Getreidvorräthe bei dem Stifte Birken dahier, werden am Mittwoch den 9. Januar k. J. mit Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Bayreuth, am 29. December 1832.

Die Stiftsverwaltung Birken.

Tiegel.

Künftigen Montag den

14. Januar 1833, Nachmittags 2 Uhr

beginnt im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. 62 gegen gleich baare Bezahlung die Versteigerung verschiedener Galanterie-Waaren, Pretiosen, Vorsteknadeln, Uhren, Ringe, Zeuge zu Kleidern, schon gefertigter weiblicher Kleidungsstücke, Leinwand, Löffel, Schreibtafeln und allerhand sonstiger Effekten durch eine diesgerichtliche Commission. Bamberg, den 22. December 1832.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Um bemessen zu können, ob gegen den Bauern Nikolaus Dobermüller von Tschirn executiv, oder executiv künftig einzuschreiten seyn werde, ist ad acta der Schuldenstand desselben genau zu wissen erforderlich. Es werden demnach alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger desselben auf

Montag, den 14. Jänner 1833 Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen gegen gedachten Dobermüller unter was immer für einen Rechtstitel persönlich, oder durch legal bevollmächtigte Vertreter hieher vorgeladen, daß die an diesem Termine nicht eintreffenden Gläubiger bei Vertheilung der gegenwärtigen Activ-Masse nicht mehr berücksichtigt, sondern lediglich nach Maßgabe des liquidirten Schuldenstandes weiter vorgeschritten werden würde.

Nordhalben, am 12. December 1832.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Metzgermeisters Balthaser Kispert zu Marktleuthen wird der öffentliche Verkauf der von demselben zu Marktleuthen besitzenden Grundstücke:

ein Wohnhaus Nr. 5 mit dazu gehörigem Stadel, Nebengebäude und Waldrecht zu 3 Klafter Holz,

2½ Tagw. Holz und 2 Tagw. Huth, von der vertheilten Gemeinde,

¼ Tagw. Feld am Wendererweg,

½ von ½ Tagw. Holz, im Pfaffenwald, ein Stück Feld in der Schlupfen,

hiermit verfügt und zum Verkaufe selbst, Termin auf den

14. Januar 1833 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Termin im Ruckdeschelschen Gastwirthshause zu Marktleuthen abgehalten wird, und der Verkauf nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung erfolgt. Kirchenlamitz, den 13. December 1832.

Königliches Landgericht allda.

Beck.

Auf Antrag des Joseph Aumüller, Bauers aus Brauersdorf resp. desselben Gläubiger wird das von dem Metzgermeister Andreas Suffa aus Rothenkirchen erkaufte aber nicht bezahlte Joseph Aumullerische Gut zu Brauersdorf künftigen

Mittwoch den 16. Januar 1833, Verm. 10 Uhr

Digitized by Google

im Orte Rothenkirchen an den Meistbietenden auf Gefahr und Kosten des Käufers Suffa wieder öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden daher auf den bezeichneten Termin unter dem Bemerken nach den bezeichneten Ort persönlich zur Einlage ihres Angebotes vorgeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executionsordnung erfolgen soll, und die auf dem Gute haftenden Lasten am Veräußerungstermine von jedem Interessenten eingesehen werden können. Nordhalben, am 11. December 1832.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Von der gegenwärtigen Eindienung werden dahier am
Dienstag den 8. Januar 1833, Vorm. 10 Uhr
70 Scheffel Gersten, wovon sich 19 Scheffel — auf den Schnabelweider Böden befinden, öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Peguitz, am 31. December 1832.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur öffentlichen Versteigerung der diesamts vorräthigen Aerarial-Gerste aus dem Erndejahre 1832, von
112 Scheffel, 4 Metzen,
besonders guter Qualität, ist Montag den 14. Januar 1833, früh 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Mkt. Rattelsdorf, am 28. December 1832.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird von einem Rentamte auf dem Lande ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subjekt gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht, weshalb sich an die Redaction dieses Blattes in frankirten Briefen unter der Adresse J. F. gewendet werden wolle.

Zwei in Federn hängende, leichte Reisewägen, von denen der eine vier- der andere zweisitzig ist, werden verkauft. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. December. Der Bürger und Bäckermeister Johann Hammon dahier, mit Jungfrau Sophia Johanna Friedericka Wieland von hier.

— — Der Porcellainmaler Johann Adam Karl Meiberger dahier, mit Jungfrau Anna Christiana Steinhart von hier.

Geborne.

Den 21. December. Die Tochter des Bürgers und Branntweinbrenners Braun in den Moritzhöfen.

Den 23. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 24. Dec. Der Sohn des Schneidergesellen Dreyer auf der Dürschnitz.

Den 28. Dec. Der Sohn des funktionirenden Lotto-Revisors Peetz dahier.

Den 30. Dec. Der Sohn des Försters Laur auf dem äussern Hospitalhof.

Den 31. Dec. Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Trautner dahier.

— — Der Sohn des Bauers Wallenburger auf dem Grünenbaum.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 1. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Rauh im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 25. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 15 Tage.

Den 26. Dec. Die Witwe des Lohgerbergesellen Leinung dahier, alt 54 Jahre.

Den 29. Dec. Der Bürger und Webermeister Ruckdäschel dahier, alt 64 Jahre und 8 Monate.

— — Der K. Lieutenant Schleicher, vom 12ten Linien-Inf.-Reg., alt 43 Jahre.

Den 1. Januar. Der Zimmergeselle Wölfel im Neuenwege, alt 87 Jahre, 6 Monate und 17 Tage.

— — Die Ehefrau des Webermeisters Hofmann im Neuenwege, alt 50 Jahre, 9 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 4. Bayreuth, Dienstag am 8. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Traunstein ist erledigt. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis zum 22sten d. M. der K. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Traunstein im Isarkreise betr.

Maltz.

Bayreuth, den 2. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem Salzhandel einerseits die möglichst freie Bewegung im Innern nicht zu entziehen, anderseits aber die mit dessen gewerblicher Behandlung verbundenen Nachtheile zu beseitigen, hat das K. Staatsministerium des Innern unter dem 23sten pr. 29sten v. M. beschlossen, daß zwar:

a) die bisher verliehenen Conzessionen so wie der Salzverschleiß der berechtigten Salzstößler, Krämer, Salzkarrer u. s. w. nach Maßgabe der Bestimmungen und Vorschriften über das Gewerbswesen und der speziellen Verordnungen in Kraft bestehen, daß aber

b) spezielle Conzessionen auf den Salzhandel als eigenes Gewerbe nicht zu ertheilen sind, daß vielmehr

c) an die Stelle solcher Conzessionen für die Zukunft einfache polizeiliche Bewilligungen für solche Personen zu treten haben, welche mit dem Salzhandel sich befassen wollen, und die zur Ausübung solchen Geschäftes erforderliche persönliche Befähigung und guten Leumund besitzen, daß

d) diese Bewilligungen von den Polizeibehörden jederzeit nur nach vorgängiger Rücksprache mit den einschlägigen Salzfaktorien oder Salzämtern zu ertheilen sind, und daß

e) in der Verleihungsurkunde ausdrücklich der bloß kommissionellen Eigenschaft und der Widerruflichkeit nach Analogie des §. 18 pos. 2 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze zu erwähnen ist.

Digitized by Google

Dieses wird hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Ertheilung besonderer Concessionen zum Salzhandel betr. Maltz.

Bayreuth, den 27. December 1832

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Rent- und Forst-Aemter erhalten das nachstehende K. Ministerial-Rescript vom 19ten d. Mts. rubrizirten Betreffs mit der Weisung, genau hiernach zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

An die sämmtlichen K. Rent- und Forst-Aemter des Obermainkreises.

Die Adhibirung des Stempels bei Holzhauerlohns- und Forst-Cultur-Arbeiten-Quittungen betr. Fürlinger.

* * *

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 4. December l. Js. wird erwiedert, daß zu den Quittungen über Holzhauerlöhne und Culturs-Arbeiten keine Stempel auch für den Fall adhibirt werden dürfen, wenn solche Arbeiten in Accord gegeben und Aversal-Zahlungen hiefür geleistet werden, in so ferne nur die Quittungen von den Arbeitern selbst und nicht von Unternehmern ausgestellt, und an die Arbeiter die Zahlungen unmittelbar geleistet werden.

München, den 19. December 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Mieg.

Die Adhibirung des Stempels bei Holzhauerlohns- und Forstkultur Arbeiten-Quittungen betr. Durch den Minister der General-Secretair Gietl.

Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß viele Gemeinden, welche zwar seit einigen Jahren die Zehenten auf ihren Markungen fixirt haben, die Subrepartition nicht vornahmen, sondern die Naturalauszehentung fortsetzen und dadurch die mit der Zehentfixirung durch die Declaration vom 8. Februar 1825 beabsichtigte hauptsächliche Wohlthat für die Landeskultur, Befreiung von dieser drückendsten Bürde der Landwirthschaft, vereiteln.

Wenn auch der §. 6 der Declaration die Subrepartition der freien Uebereinkunft überläßt; so ist der Sinn dieser Bestimmung kein anderer, als daß für die Umlage des Zehentfixums auf die einzelnen zehentpflichtigen Besitzungen kein Maaßstab von der Verordnung festgesetzt werden will. Allein diese Subrepartition muß jedenfalls vollzogen werden, indem der §. 14 der Declaration die Naturalauszehentung für immer aufgehoben erklärt, sohin nach dieser Normalbestimmung der Zehentfixirung, welche in jedem Fixirungs-Vertrag aufgenommen ist, keine Naturalauszehentung mehr gestattet werden kann, indem die Zehentfixirung nur auf der Grundlage der deklarativmäßigen Bestimmungen abgeschlossen wurde.

In Gemäßheit eines Rescripts des K. Staatsministerii der Finanzen vom 28sten v. M. u. Js. werden daher die K. Rentämter des Obermainkreises angewiesen, diejenigen Gemeinden, welche, ohngeachtet der Zehentfixirung nach

Digitized by Google

den Normalbedingungen, dennoch die Subrepartition nicht vorgenommen haben, oder wohl gar verweigern und die deklarationswidrige Naturalauszehentung fortsetzen, auf den Grund der Zehentfixirungs-Verträge und der Deklaration vom 8. Februar 1825 zur Subrepartition anzuhalten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Audrian.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises
nebst der Kameral-Administration Caulsdorf.
Die Subrepartition bereits fixirter Zehenten betr. Fürklinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Einen gefundenen gold.nen Fingerring betr.)

Ein goldener Fingerring mit den Buchstaben W. S. S. ist beim untern Eingang in die Dammallee gefunden, und von der redlichen Finderin hieher übergeben worden. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Ringes wird hiermit aufgefordert, sich wegen Zurücknahme desselben auf dem Polizei-Bureau Nr. 5 zu melden. Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen. Richter.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

In der Konkurssache des Bauern Ulrich Kolb von Culmberg, sollen dessen Immobilien, bestehend aus:

a) einem Söldengute zu Culmberg, mit Stallung, Stadel, Hofrecht und Schorgärtlein, 2½ Tagwerk Feld, 4½ Tagw. Wiese und 2 Tagw. Huthwaid, St.-B.-Nr. 429, Steuerkapital 980 fl., zum K. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar, giebt jährlich 1 fl. 52¼ kr. Michaeliszinns, und eben so viel Walburgiszins, 13⅛ kr. für eine Fastnachthenne, 28¼ kr. für ein Schock Eyer, 11¼ kr. für zwei Käse, und die 30ste Garbe Zehent;

b) 6¼ Tagwerk Feld, und 1⅞ Tagw. Wiese vom Kulmfleck, St.-B.-Nr. 430, Steuerkapital 845 fl., zum Königl. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, giebt jährlich 1 fl. 33½ kr. Michaelis- und 1 fl. 33½ kr. Walburgiszinns, und die zehnte Garbe Zehent;

c) ¼ Tagw. Feld und Wiese an der breiten Wiese, St.-B.-Nr. 431, Steuerkapital 95 fl., zum K. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, 14⅛ kr. Michaelis- und 14⅛ kr. Walburgiszinns, und der zehnten Garbe Zehent belastet.

d) ¼ Tagw. Hut, bei dem sogenannten Culm-Rangen, St.-B.-Nr. 432, Steuerkapital 10 fl., mit den zehenten Gulden Handlohn, und mit 14⅛ kr. Michaelis- und 14⅛ kr. Walburgiszinns belastet.

e) 1 Tagw. Wiese am Culmfleck, St.-B.-Nr. 433, Steuerkapital 190 fl., zum K. Rentamte mit dem zehenten Gulden handlohnbar, und mit 1 fl. Erbzinns belegt;

f) ¼ Tagw. Wiese, das Schupfenängerlein, St.-B.-Nr. 434, Steuerkapital 40 fl., mit 5 kr. stetem Handlohn, und 9⅜ kr. Walburgis- und eben so viel Michaeliszinns belastet;

g) 3 Tagw. Holz, der Hackersbrunn, Steuerkapital 120 fl., und mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns belastet,

öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist am Gerichtssitze auf den

24. Januar, Vorm. 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden; die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Kolbischen Gläubiger. Die Einsicht des Schätzungsprotokolls steht den Kaufsliebhabern in der Registratur des Gerichts offen. Bayreuth, den 19. December 1832.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die wenigen disponiblen Getreidtvorräthe bei dem Stifte Birken dahier, werden am Mittwoch den 9. Januar k. J. mit Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Bayreuth, am 29. December 1832.

Die Stiftsverwaltung Birken.
Tiegel.

Digitized by Google

In der Gantsache des vormaligen Rentbeamten Schumm, nun zu Keonach, wird bei einem zur Anzeige gekommenen Schuldbetrage zu 28,324 fl. und einem Aktivvermögen zu 6001 fl. das Gantverfahren eröffnet. Es wird daher zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen, sowie zum Versuche gütlichen Vereins

Donnerstag der 24. Januar 1833,

zur Abgabe der Einwendungen gegen dieselbe

Donnerstag der 21. Februar k. J.,

zum Vollzug des Schlußverfahrens

Donnerstag der 21. März k. J.

festgesetzt. Alle, welche rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden unter Drohung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge habe.

Jene, welche zur Masse schulden, oder von solcher etwas besitzen, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Bamberg, den 11. December 1832.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Oexler.

Um bemessen zu können, ob gegen den Bauern Nikolaus Dobermüller von Tschirn executiv, oder executiv künftig einzuschreiten seyn werde, ist ad acta der Schuldenstand desselben genau zu wissen erforderlich. Es werden demnach alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger desselben auf

Montag, den 14. Jänner 1833 Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen gegen gedachten Dobermüller unter was immer für einen Rechtstitel persönlich, oder durch legal bevollmächtigte Vertreter hieher vorgeladen, daß die an diesem Termine nicht eintreffenden Gläubiger bei Vertheilung der gegenwärtigen Activ-Masse nicht mehr berücksichtigt, sondern lediglich nach Maßgabe des liquidirten Schuldenstandes weiter vorgeschritten werden würde.

Nordhalben, am 12. December 1832.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Auf Antrag des Joseph Aumüller, Bauers aus Beauersdorf resp. desselben Gläubiger wird das von dem Metzgermeister Andreas Suffa aus Rothenkirchen erkaufte aber nicht bezahlte Joseph Aumüllerische Gut zu Brauersdorf künftigen

Mittwoch den 16. Januar 1833, Vorm. 10 Uhr

im Orte Rothenkirchen an den Meistbietenden auf Gefahr und Kosten des Käufers Suffa wieder öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden daher auf den bezeichneten Termin unter dem Bemerken nach den bezeichneten Ort persönlich zur Einlage ihres Angebotes vorgeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executionsordnung erfolgen soll, und die auf dem Gute haftenden Lasten am Veräußerungstermine von jedem Interessenten eingesehen werden können. Nordhalben, am 11. December 1832.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

In vim executionis werden am Donnerstag den 17. Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr 2 Pferde, 1 Kuh und 1 Wagen zu Pegnitz meistbietend verkauft und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur gegen sogleich baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt. Schnabelwaid, den 23. November 1832.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Eetl, Ldr.

Da Dorothea Stark zu Sambach, geb. Bachmayer, den Kaufschilling ihres Hauses zu 400 fl. bisher noch nicht abgezahlt hat, wird deren Haus dem anderweitigen öffentlichen Verkaufe nach Antrag eines Hypothekengläubigers, preis gegeben. Strichstermin wird auf den

14. Januar 1833, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt. Der Hinschlag erfolgt auf das Mehrgebot nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Die Beschreibung des Subhastations-Objekts ist im Kreis-Intelligenzblatt vom 14. August d. J., Seite 785, Nr. 97, und in Nr. 128, Seite 1024, zu erfahren. Höchstadt, am 14. December 1832.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Diejenigen Personen, welche an den Nachlaß des da-

hier verstorbenen Magistratsraths Peter Zeitler aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, diese unter Vorlage der Beweismittel, im Originale und Abschrift in dem auf

Freitag den 15. Februar, k. J. Vorm. 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Nachlaßmasse auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Münchberg, am 24. December 1832.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Da mehrere Gläubiger den öffentlichen Verkauf folgender dem Bäckermeister Konrad Kohl dahier gehörigen Grundstücke:

⅛ Tagw: Feld an der Hirtenwiese, B. Nr. 398, St. S. 7½ kr. Tax 145. fl.,
die Hälfte von ⅞ Tagw. Feld in der Färbergasse, B. Nr. 389, St. S. 7½ kr.
den 7ten Theil eines Feldes in der Dürr,
den 7ten Theil eines Feldes am Raumetengrüner Weg,
¼ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde, B. Nr. 311, St. S. 1½ kr.
1 Tagw. 2mädige Wiese, am Lauterbach, B. Nr. 1758, St. S. 10½ kr.,
¼ von 4 Tagw. Wiese, die Mittelwiese, B. Nr. 401, St. S. 9½ kr.,
die Hälfte von 1⅞ Tagw. Holzboden, am Förmitzer Weg, B. Nr. 560, St. S. 1½ kr.,
die Hälfte von 1⅞ Tagw. dergl., am Frischhölzlein, B. Nr. 561, St. S. ¾ kr.,
die Hälfte von 3¼ Tagw. dergl., bei der Höfer Strasse, B. Nr. 561, St. S. 1½ kr.,
die Hälfte von 1⅞ Tagw. dergl., in der Sandlohe, B. Nr, 561, St. S. ¾ kr.,
1⅞ Tagw. dergl., in der Pechlohe, B. Nr. 187, St. S. 1⅞ kr.,
1⅞ Tagw. dergl., an der Münchberger Strasse, B. Nr. 187, St. S. 1⅞ kr.,
3¼ Tagw. dergl., an der Höfer Strasse, B. Nr. 187, St. S. 3 kr.
den 7ten Theil eines Holzes, am Schloppner Weg,
den 7ten Theil eines Holzes, am Förmitzer Weg,
die Hälfte von 1⅞ Tagw. Huth, in der Sandlohe,
1⅞ Tagw. Huth in der Schloßeggeten,

beantragt haben, so wurde hierzu auch Strichstermin auf

den 24. Januar 1833.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichte einzufinden, und ihre Gebote zu erklären, bei einem annehmbaren Gebot auch zu gewärtigen, daß der Zuschlag sogleich erfolgt. Kirchenlamitz, den 22. December 1832.

Königliches Landgericht.
Beck.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende den Bürger Wilhelm Maiselschen Eheleuten dahier zugehörige Besitzungen:

1) Ein Wohnhaus mit Gärtlein, K. B. Nr. 1760, im sehr schlechten Bauzustande von Holz erbaut, und mit Ziegeln gedeckt, tarirt auf 350 fl.
2) ⅞ Tagw. Gemeindetheil. K. B. Nr. 1684, gewürdigt auf 100 fl.
3) ¾ Tagw. Feld, im Letten, K. B. Nr. 1680, geschätzt auf 40 fl.
4) ½ Tagw. Wiese im Haßlabach, K. B. Nr. 1682., gewürdiget auf 150 fl.
5) ein Feld in der Roßaubach, K. B. Nr. 1675, tarirt auf 80 fl.
6) ¼ Stadel, mit $\frac{1}{10}$ Tagw. Garten, K. B. Nr. 1672, geschätzt auf 100 fl.
7) das Lettenfeld bei der Ziegelhütte, K. B. Nr. 1680, gewürdiget auf 115 fl.
8) das Feld am Culmbacher Weg, K. B. Nr. 1447, tarirt auf 200 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf den

28. Februar k. J. Vorm.

am Gerichtssitze anberaumt. Es werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß sich Auswärtige über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen werde. Stadtsteinach, 18. December 1832.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Am 20sten d. M. Nachts gegen 11 Uhr wurden von Unbekannten bei dem Schelmesgraben hinter dem Geiersberg 2 Päcke, enthaltend ein Stück grünen Biber im Gewichte von 32 Pfd. und 4 Stücke weißen Flanell zu 25

Digitized by Google

Pfd. abgeworfen und aufgegriffen, und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingebracht. Der Eigenthümer wird aufgefordert, die Verzollung obiger Waaren binnen 6 Monaten, von heute an hierorts nachzuweisen, außerdem die Confiscation nach §. 106 der Zollordnung erkannt werden wird. Seßlach, den 21. September 1832.

Königliches Landgericht.

Auf Andrang eines Hypothekengläubigers wird das dem Oeconomiebürger Konrad Escherich dahier zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem zweigädigen Wohnhause Nr. 33 am Badthore, mit Gemeinderecht und Gemeindetheilen, C. Nr. 199, mit 495 fl. Steuerkapital, 1 fl. 2¼ kr. Erbzinns, 7½ kr. Zehendgeld beschwert, wovon die Gebäude mit 1000 fl. der Brandassekuranz-Anstalt einverleibt sind, geschätzt auf 700 fl.,

2) in 1¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiese, aus dem Gute am Bache, C. Nr. 539, mit 320 fl. Steuerkapital, 24 kr. Erbzinns, $\frac{10}{32}$ Metzen Korn- und $1\frac{4}{32}$ Metzen Habergült belastet, geschätzt auf 350 fl., am

29. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erwarten können, haben sich an diesem Tage im hiesigen Gerichtslocale einzufinden, wo auch die nähern Strichsbedingungen eröffnet werden. Gräfenberg, den 13. December 1832.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Auf Anordnung Kgl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das dem allerhöchsten Aerar zugehörige, zwischen Unteroberndorf und Zapfendorf, dem Mainflußelund der Bamberger-Kronacher Straße gelegene s. g. Weidig dem Verkaufe im Wege des öffentlichen Aufstriches ausgesetzt werden. Dieser Weidigplatz ist beiläufig 10 bayer. Tagwerk groß, theils mit Weidenbüschen, theils mit Gras bewachsen, und kann entweder zum Weidenschneiden oder auch zur Behüthung vortheilhaft verwendet werden. Zum öffentlichen Aufstriche wird Termin auf

Dienstag den 15. Februar 1833 Vormittags

angesetzt, an welchem Termine die Verkaufsbedingnisse näher bekannt gemacht werden sollen. Der Lehenschultheis Förtsch in Unteroberndorf ist angewiesen, auf Verlangen das Verkaufs-Objekt einzuweisen. Scheßlitz, den 22. December 1832.

Königliches Rentamt allda.
Burkart.

Feitag den 18ten l. M. Vormittags werden bei hiesigem Rentamte circa 94 Schäffel Gersten, aus dem Erndte-Jahr 1832, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, K. Kreis-Regierung an die Meistbietenden parthienweise öffentlich verstrichen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 2. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Vorbehältlich höherer Genehmigung verkauft die unterfertigte K. Behörde kommenden

Montag den 14ten d. M. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 1 in schicklichen Abtheilungen

25 Scheffel Gerste

und ladet Kaufslustige hiezu ein. Burgwindheim, den 2. Januar 1833.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Zur öffentlichen Versteigerung der diesamts vorräthigen Aerarial-Gerste aus dem Erndejahre 1832, von

112 Scheffel, 4 Metzen,

besonders guter Qualität, ist Montag den 14. Januar 1833, früh 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Mkt. Rattelsdorf, am 28. December 1832.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Auf ferneren Antrag der Hypotheken-Gläubiger wird das sämmtliche dismembrirte Grundvermögen des Georg Adam Ernst zu Stetten, wie solches nach dem Ausschreiben vom 12. Mai l. J. in Nr. 61 und 65 des Kreis-Intelligenzblattes genau bezeichnet ist, nunmehr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Donnerstag den 24. Januar 1833, Nachmittags 2 Uhr

im Hauße des Georg Schramm zu Stetten anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem abermaligen Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des

Digitized by Google

Hypothekengesetzes erfolgen wird. Banz, am 24. December 1832.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

In der Verschollenheitssache des Johann Georg Döppmann von Pfaffendorf erkennt das Gräflich Giechische Herrschaftsgericht Thurnau, den gepflogenen Verhandlungen gemäß für Recht:

1) daß der seit dem Jahre 1791 abwesende aus Pfaffendorf gebürtige Bauernsohn Johann Georg Döppmann, wie hiermit geschieht, für todt zu erklären und seine aus 150 fl. rhl. bestehende und auf dem Anwesen des Bauern Johann Georg Lang zu Pfaffendorf versicherte Erbportion den Provocanten, seinen Geschwisterten Sebastian, Kunigunda und Anna Döppmann als seine sich legitimirten nächsten Intestat-Erben ohne Caution hinauszugeben sey;
2) daß die durch das Verschollenheits-Verfahren verursachten Kosten aus dem Vermögen des Johann Georg Döppmann zu berichtigen seyen.

V. R. W.

Thurnau, den 24. November 1832.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Bäckermeister Johann Heinrich Kaupper dahier hat am 30sten v. M. den Antrag gestellt, daß gegen ihn der Universalkonkurs eröffnet werde. In Folge dieser Insolvenzerklärung werden die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt anberaumt:

a) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen der

24. December c.,

b) zum Vorbringen der Einreden der

21. Januar k. J.,

c) zur Schlußverhandlung der

18. Februar k. J.,

wozu die Gläubiger mit der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung an den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgericht auszuliefern. Zugleich wird hiermit das Grundvermögen des Kaupper zum Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

7. Januar k. J.

anberaumt worden.

Dasselbe besteht:

a) aus einem im obern Markte dahier gelegenen Wohnhaus, H. Nr. 4, St.-Bes.-Nr. 46, worauf ein Backfeuerrecht ruht, und welches nach einer gerichtlichen Schätzung vom 14ten v. M. auf 750 fl. gewürdiget worden ist;
b) aus 1 Tgw. Feld und Wiesen im Löhlein an der Reutgasse, tarirt auf 200 fl.;
c) aus ½ Tgw. Feld an der Bayreuther Straße, tarirt auf 50 fl.

Die Taxationsprotokolle, in welchen die Lasten und Abgaben aufgeführt sind, können übrigens in loco registraturae eingesehen werden. Thurnau, den 14. November 1832.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichtes dahier wird das Feld des Konrad Bucka zu Peesten zu 2 Tagwerk, in der Wacholderleithen liegend, St. B. Nr. 7, am

Sonnabend, den 26. Januar k. J. Vorm.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß das Taxationsprotokoll, aus welchem zugleich die Grundbarkeitsverhältnisse des Feldes hervorgehen, in der Registratur eingesehen werden kann. Thurnau, am 24. December 1832.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.

Die zur Conkursmasse des verlebten Pachtbauern Nikolaus Geyer von Breitenreuth gehörigen Immobilien, als:

1) ein Gut zu Triebenreuth, welches auf 1475 fl. geschätzt wurde,
2) die ledigen Grundstücke:
   1⅝ Jauchert Wiese im Gründlein.

Digitized by Google

10½ Jauchert Feld, die Eichleiten und
1¾ Jauchert Oedschaft im Gründlein,
geschätzt auf 550 fl., werden gerichtlich verkauft, und es ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 7. Februar k. J. Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, wozu Streichlustige hiemit eingeladen werden. Die Lasten werden den Streichslustigen auf Verlangen zu jeder Zeit bei Gericht bekannt gemacht, auch ist der Ortsvorsteher zu Triebenreuth beauftragt, den Kauflustigen die Realitäten vorzuzeigen. Fremde Käufer haben sich durch gültige Zeugnisse über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen. Guttenberg, am 17. December 1832.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-gericht Guttenberg.
Kreß.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen in Nr. 135 und 140 des Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes 1832, wird zum abermaligen Verstriche des gedachten Amthauses, (auf welches bereits 2600 fl. geboten sind) Termin auf

Montag den 14ten d. M., früh 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich Kauflustige auf dem Rathhause dahier einfinden wollen, wobei nachträglich bemerkt wird, daß zu den beschriebenen Lokalitäten noch vorzüglich schöne Keller gehören. Staffelstein, am 2. Januar 1833.

Der Stadtmagistrat.
Sauer, Bürgermeister.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigstee.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	12 fl. 18 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 3 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 18 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 5. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Saamen-Verkauf.

(An Garten- und Blumenfreunde.)

Bei Unterzeichnetem sind zu haben:

Alle Sorten Gemüße- und andere Sämereien; desgleichen eine große Auswahl von Blumen-Sämereien, worunter sich 12 Sorten schöne gefüllte Röhr-Aster, 25 Sorten sehr gut ins Gefüllte fallende englische Sommer-Levkoien, 12 Sorten desgl. Winter-Levkoien, 12 Sorten gefüllte Balsaminen, 8 Sorten niedere gefüllte Ritterſporne, nebst vielen schön blühenden Sommer-Gewächsen, sowohl für Töpfe, als für das freie Land, alle rein sortirt, befinden; verschiedene Sorten Gras- und Klee-Saamen; ein schönes Sortiment Nr. Nelken, engl. Pelargonien; eine starke Vermehrung Topfrosen, worunter Thee und Noisetten sich befinden, Aurikel und Primel-Dahlien, variabilis fl. plon., Glas- und Treibhaus-Pflanzen mehr.

Das Nähere hierüber finden Liebhaber, nebst der billigsten Preißbestimmung, in dem zur Abgabe bereit liegenden Verzeichnisse, welches in frankirten Briefen abzufordern ist.

Carl Friedrich Tischinger, Handelsgärtner in Eulmbach, bei Bayreuth.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein im Rentamtlichen Fache erfahrener Gehilfe gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Januar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	96¼	96¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	109	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 5. Bayreuth, Freitag am 11. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. December 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die israelitischen Schulamts-Candidaten als Vorsänger verwenden zu können, sieht sich die unterfertigte Stelle auf den Antrag des K. Inspektorates des Schullehrer-Seminares zu Bamberg veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß jeder israelitische Schulamts-Adspirant schon während der vorgeschriebenen 3jährigen Vorbereitungszeit sich in der Musik und namentlich im Gesange zu üben, und hierin, wenn er sich zur Aufnahme in ein K. Schullehrer-Seminar melden will, „gute Fortschritte" nachzuweisen habe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Den Singunterricht für jüdische Seminaristen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November erhobenen Durchschnittspreiße der Gerste und des Hopfens wird der definitive Satz des Winter- und Sommer-Biers wie folgt, festgesetzt:

Die Bayerische Maas kostet:

A. ohne Einrechnung des in mehreren Gemeinden bestehenden Local-Aufschlags:

1) in dem aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt und Scheßlitz bestehenden Bier-Distrikte Bamberg:

Winterbier	4 kr.	2 pf.
Sommerbier	5 kr.	1 pf.

2) im Distrikte Hof, welcher sich über die Stadt und das Landgericht Hof, dann über die Landgerichte Münchberg, Naila und Rehau erstreckt:

Winterbier	4 kr.	— pf.
Sommerbier	5 kr.	— pf.

3) im Distrikte Wunsiedel, bestehend aus den K. Landgerichten Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel

Winterbier	3 kr.	3 pf.
Sommerbier	4 kr.	2 pf.

Digitized by Google

4) im Distrikte Lichtenfels, welcher die Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Seßlach, Teuschnitz, Weißmain, dann die Herrschaftsgerichte Banz, Tambach und Mitwitz in sich begreift:

Winterbier	4 kr.	— pf.
Sommerbier	5 kr.	— pf.

5) im Distrikte Lauenstein:

Winterbier	4 kr.	1 pf.
Sommerbier	5 kr.	1 pf.

6) im Distrikte Ebermannstadt, wozu die K. Landgerichte Ebermannstadt, Gräfenberg, Hollfeld und Pottenstein gehören:

Winterbier	3 kr.	3 pf.
Sommerbier	4 kr.	3 pf.

7) im Distrikte Neustadt a. W., umfassend die K. Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt, Tirschenreuth und Waldsassen:

Winterbier	4 kr.	— pf.
Sommerbier	5 kr.	— pf.

8) im Distrikte Bayreuth, mit Ausnahme der Stadt Bayreuth, und somit in den dazu gehörigen Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtsteinach und Weidenberg, dann in den Herrschaftsgerichten Thurnau und Guttenberg:

Winterbier	3 kr.	3 pf.
Sommerbier	4 kr.	3 pf.

B. mit Einrechnung des städtischen Kesselgeldes zu 18 fl. pr. Gebräu:

in der Stadt Bayreuth:

Winterbier	4 kr.	1 pf.
Sommerbier	5 kr.	1 pf.

Da, wo die Erhebung eines Local-Aufschlags zu gemeindlichen Zwecken bewilligt ist, muß derselbe den sub A. von 1 bis 8 regulirten Preisen zugerechnet werden, und es hat in den desfalls zu erlassenden Bekanntmachungen hiervon ausdrücklich Erwähnung zu geschehen.

Die Taxe des Sommerbiers tritt von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo das Ausschenken des Winterbiers cessirt und das Verleitgeben des Lagerbiers beginnt, weshalb die Polizeibehörden sorgfältig darüber zu wachen haben, daß nicht Winterbier um die Sommerbier-Taxe geschenkt werde.

Denselben wird hierbei ferner zur Pflicht gemacht, auf eine tarifmäßige Beschaffenheit des Bieres durch öftere Visitationen und Bestrafung der Contraventionsfälle nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 um so mehr hinzuwirken, als die diesjährigen sehr hohen Hopfenpreise zu dem Verbräuen alten verdorbenen und der Gesundheit schädlichen Hopfens verleiten könnten, mithin zur vermehrten polizeilichen Aufsichts-Pflege Veranlassung gegeben ist.

Unbenommen bleibt es übrigens den Bräuern und Wirthen, unter den im Art. 4 Tit. II. der Verordnung vom 25. April 1811 gemachten Voraussetzungen das Bier auch unter dem festgesetzten Preise zu verleitgeben, und nicht weniger werden die Polizeibehörden angewiesen, mit den billig gesinnten Bräuern ihres Bezirks deshalb Unterhandlung zu pflegen. Es ist sich jedoch desfalls strenge nach dem Ausschreiben vom 15. Juni 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75) und nach den lithographirten Generalien vom 6. October 1826 und 26. März 1830 zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtl. Polizeibehörden des Obermainkreises.

Den Winter- und Sommerbier-Satz für das Süd-Jahr 18¼ betr.

Malz.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres „Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet „gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Mini-„sterium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge-„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlö-„schen, sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften; jedoch mit der Beschrän-„kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus-„gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge-„schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oc-„tober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des ge-„genwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicher-„heit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus „entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmun„gen des Hypothekengesetzes und der Peioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regieeung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Einen gefundenen goldenen Fingerring betr.)

Ein goldener Fingerring mit den Buchstaben W. S. S. ist beim untern Eingang in die Dammallee gefunden, und von der redlichen Finderin hieher übergeben worden. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Ringes wird hiermit aufgefordert, sich wegen Zurücknahme desselben auf dem Polizei-Bureau Nr. 5 zu melden. Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 15. December 1832.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Folgende zur Bäckermeister Johann Gottlieb Todtschinder'schen Verlassenschafts-, resp. Curatelmasse gehörige Realitäten:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus in der Haupt- oder Maximiliansstrasse Nr. 98, St.-B.-N. 69, mit Hintergebäuden, sammt dem darauf ruhenden realen Backfeuerrecht,

2) eine Schupfe mit Gärtlein, an der Bayreuther-Eulmbacher Straße, auf dem Herzog, St.-B.-Nr. 70,

3) ein Felsenkeller mit 2 Gängen, auf 8 Gebräu Bier eingerichtet, ebenfalls auf dem Herzog,

sollen auf den Antrag des Vormunds der Todtschinderschen Kinder, und mit obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich verkauft werden. Termin zur Versteigerung dieser Besitzungen ist auf

Dienstag den 29. Januar 1833, Vormittags

anberaumt worden, und es haben sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in solchem im Commissionszimmer Nr. 2 einzufinden. Bemerkt wird hiebei, daß auch ein nicht unbedeutendes Inventar an Braugeschirr, Bäckerei- und Bierschenkgeräthschaften, als Dreinschlag an den Käufer mit überlassen werden kann, und daß man sich deßhalb sowohl, als wegen der Eigenschaften der oben genannten Realitäten nicht allein an den Vormund, Bäckermeister Paulus Kispert, zu wenden, sondern auch die Taxationsverhandlungen täglich zur vor- und nachmittägiger Gerichtszeit in diesseitiger Registratur einzusehen hat.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdoef.

Voigt.

Vom

K. Landgericht Bayreuth.

Da der Käufer der Immobilien des in Concurs gekommenen Wirths Friedrich Oertel zu Geseeß den Kaufschilling innerhalb der stipulirten Frist nicht gezahlt

Digitized by Google

hat, so sollen auf den Antrag der Gläubiger diese Immobilien auf Gefahr des Käufers anderweit feilgestellt werden. Diese Immobilien bestehen in:

1) einem Wohnhause, Nr. 15, Besitz-Nr. 33, worauf die reale Zapfenschenkgerechtigkeit haftet, mit Stadel, Backofen und ⅜ Tagw. Wiese, das Gaßwieslein,
2) drei Tagwerk Feld, der lange Acker, Besitz-Nr. 35,
3) ¼ Tagw. Feld, die krumme Leithen.

Bietungs-Termin ist hiezu am gewöhnlichen Gerichtssitze,

am 21. Januar 1833, Vorm. 10 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Bayreuth, den 12. December 1832.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1831 unausgelösten Pfänder von Nr. 18,621 bis 19,466 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. Januar k. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 28. December 1832.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Am 6. Juli l. J. hat der Mainfluß oberhalb Laudenbach die Leiche eines unbekannten Menschen ausgeworfen.

Der Leichnam hatte eine Größe von 5¼ Schuh, war beiläufig 27 — 28 Jahre alt, hatte hellbraune Haare, eine plattgedrückte Nase, eine breite Stirne, aufgeworfenen Mund, gute Zähne. Die Farbe der Augen konnte aber nicht mehr ermittelt werden. Aus den Symptomen des Leichnams ergiebt sich, daß derselbe beiläufig 8 — 10 Tage schon im Wasser gelegen seyn muß.

Die Kleidung bestand in einem dunkelblau tuchenen Küras, mit weißen hufenen Knöpfen, in einem schwarzen seidenen Halstuche mit 3 rothen Streifen, noch ganz neu, einem rothen Sacktuch, einer leinenen violett gestreiften Weste mit weißen platten Knöpfen, einer Hose von blauer Leinwand, leinenen Strümpfen, und Stiefeln.

In der rechten Hosentasche wurde eine Schweinsblase mit Geld, Schwamm, Stein, und ein gewöhnlicher Feuerstahl gefunden, und in der Tasche des Küras befand sich ein mit Silber beschlagener Ulmer Kopf, mit einem schwarzen beinernen kurzen Rohre, sodann einem versilberten Kettchen.

Sämmtliche Polizei- und Justizbehörden werden anmit höflichst ersucht, die geeigneten Nachforschungen über den Namen und Wohnort dieses Verunglückten zu machen, und für den Fall der Ausmittelung das unterzeichnete K. Landgericht hievon zu benachrichtigen.

Karlstadt, am 28. November 1832.

Königliches Landgericht.
v. Hörmann.

Die zur Conkursmasse des Webermeisters Michael Degelmann von Pressek gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhauße, in 2 Morgen Feld, und ¼ Tagwerk Wiese, Steuerdistrikts Pressek sollen auf Antrag der Gläubiger nochmals öffentlich verkauft werden, wozu Termin auf

28. Januar 1833 Vormittags

im hiesigen Landgerichtslokale ansteht. In dem obigen Termine sollen auch 22 Stück Cattonate, mehrere Dutzend ordinäre Tücher, eine Parthie Franzentücher und 6 Stück Bettzeuge gegen sogleich baare Bezahlung hier verkauft werden. Stadtsteinach, am 30. December 1832.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Der Bauer Martin Dehler von Zettlitz und dessen Verlobte Friederika Hohlweg von dort haben in dem heute errichteten Ehevertrag nach gesetzlicher Vorschrift die Gütergemeinschaft bis zur Großjährigkeit der Braut ausgesetzt. Stadtsteinach, am 19. December 1832.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Zur Hülfsvollstreckung wird ein dem Johann Schütz älter zu Unterwailersbach zugehöriges Feld zu 1¾¾ Morgen, die Sandleithen genannt, Str.-Besitz-Nr. 613 a) dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und sind bereits 800 fl. auf dasselbe geboten worden. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 22sten d. M., früh 10 Uhr

dahier einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen und

Digitized by Google

des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 2. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das in Nr. 137, S. 1090 des Kreis-Intelligenzblattes beschriebene Haus und Feld des Thomas Kohlbauer zu Wohlmuthshüll, worauf im ersten Strichstermin kein Angebot erzielt wurde, wird wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin steht auf

Montag den 21. Januar 1833, früh 9 Uhr

bei Königl. Landgericht dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Ebermannstadt, 19. December 1832.

Königliches Landgericht.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses wurde gegen die Martin Müllerischen Eheleute zu Lappach der Conkurs-Prozeß erkannt. Es werden sofort folgende Ganttage bekannt gemacht:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung Termin auf den
16. Januar 1833,
2) zur Vorbringung der Einreden auf die angemeldeten Forderungen Termin auf den
18. Februar 1833,
3) zu den Schlußverhandlungen Termin auf den
6. März 1833,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und die gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ediktstag mit ihren Forderungen von der Masse, die Ausbleibenden an den beiden anderen Ediktstägen mit den sie allda treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden jene Gläubiger, welche Faustpfänder von den Martin Müllerischen Eheleuten besitzen, aufgefordert, solche unter dem Vorbehalte ihrer Ansprüche bei Strafe doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Höchstadt, am 15. December 1832.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Johann Kreßel zu Frimmersdorf mit H. Nr. 5, mit einer kleinen Hofraith, ¼ Tagw. Schorgarten, grundbar an Herrn von Peller, in Nürnberg, mit 15 kr. Herrn- und Hennengeld, und 10 proc. Handlohn, geschätzt auf 250 fl. — am

23. Januar 1833, Vorm.

im Gerichtssitze verstrichen, und wenn die Taxe erreicht wird, abgegeben werden. Höchstadt, am 12. December 1832.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Auf Antrag des Joseph Aumüller, Bauers aus Brauersdorf resp. desselben Gläubiger wird das von dem Metzgermeister Andreas Suffa aus Rothenkirchen erkaufte aber nicht bezahlte Joseph Aumüllerische Gut zu Brauersdorf künftigen

Mittwoch den 16. Januar 1833, Vorm. 10 Uhr

im Orte Rothenkirchen an den Meistbietenden auf Gefahr und Kosten des Käufers Suffa wieder öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden daher auf den bezeichneten Termin unter dem Bemerken nach den bezeichneten Ort persönlich zur Einlage ihres Angebotes vorgeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executionsordnung erfolgen soll, und die auf dem Gute haftenden Lasten am Veräußerungstermine von jedem Interessenten eingesehen werden können. Nordhalben, am 11. December 1832.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Seusburg.

Das Königlich Bayerische Landgericht Gräfenberg hat in dem Schuldenwesen des Köblers Georg Schramm, Haus-Nr. 17 zu Dormitz, auf dessen eigenen Antrag, den Universalconcurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Dienstag den 5. Februar 1833;
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 8. März 1833;
III. zur Schlußverhandlung auf
Dienstag den 9. April 1833,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und hiezu sämmt-

liche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Im ersten Ediktstag wird zugleich die Sache gütlich auszugleichen versucht werden, daher diejenigen, welche in dieser Hinsicht die erforderliche Erklärung abzugeben unterlassen, der Stimmenmehrheit beigezählt werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, *solches unter Vorbehalt* ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird zur Vermeidung der Kosten für die minder bevorzugten Gläubiger bemerkt, daß das ganze Vermögen des Gemeinschuldners 2020 fl. 24 kr. beträgt, im Hypothekenbuch aber 2187 fl. Hypothekenschulden eingetragen sind. Gräfenberg, den 1. December 1832.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Zur öffentlichen Versteigerung der diesamts vorräthigen Aerarial-Gerste aus dem Erndejahre 1832, von

112 Scheffel, 4 Metzen,

besonders guter Qualität, ist Montag den 14. Januar 1833, früh 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Mkt. Rattelsdorf, am 28. December 1832.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat Januar 1833.

I. Brod.

1) **Waizenbrod:** eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) **Roggen- und Waizenbrod:** ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) **Roggenbrod:** ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 22 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 12 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 1 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 23 Lth. 3 Qt.

4) **Römisches Brod:** ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. — Qt.

5) **Gemischtes Brod:** ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 9 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 13 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 3 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 16 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 12 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 8 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kutzmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekröß 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hamme

und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat December 1832.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 42 kr. bis 13 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 36 kr. bis 11 fl. 9 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 39 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 54 kr. bis 5 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbsen 12 fl. 36 kr. bis 13 fl. 21 kr.; ein Scheffel Linsen —| fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 56 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 45 kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. bis 20 kr.; ein Pfund Nierenfett — kr. bis 20 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Ente 18 kr. bis 20 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 12 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 9 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Buttee 18 kr. bis 20 kr.; 6 Stück Eyer 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 7. Januar 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 3 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 45 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	5 fl. 27 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, mein besitzendes Wohnhaus, von Steinen erbaut, mit Stadel, Schupfe, ¼ Tagwerk Grasgärtlein, dem dazu gehörigen Gerechtholz von 1 Klafter aus dem Kutschaarein, mit Aststreu, 12¼ Tagwerk Feld, 14¼ Tgw. Wiese, etwas Feld, Wiese und Holz von den vertheilten Gemeindegründen, aus freier Hand stündlich zu verkaufen. Die Bedingnisse können jederzeit bei mir erfahren werden. Schnabelwaid, den 9. Januar 1833.

Johann Körtzdörfer, Ackerbürger.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Stiefsohne, dem ledigen Bäckergesellen Johann Reger irgend etwas zu borgen, oder ihm Geld vorzustrecken; denn ich leiste für ihn keine Zahlung. Ahornberg, den 3. Januar 1833.

Joh Baptist Kastner, Wirth.

In der Opernstraße Nr. 168 sind zu Lichtmeß 2 Zimmer an eine ledige Person zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 6. Bayreuth, Sonnabend am 12. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der beiden Broschüren: „Moralische Briefe, geschrieben aus unserer Zeit" und „Entwurf einer Verfassungsurkunde für Deutschland, von F. C. J. Müller" wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 30sten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschriften bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehöden.

Die Beschlagnahme der beiden Broschüren: „Moralische Briefe, geschrieben aus unserer Zeit" und „Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für Deutschland, von F. C. J. Müller" betr.

Maltz.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 22. Juni 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung des Tit. VII. §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Decembee 1831 (Siehe Gesetzblatt vom Jahre 1831, Nr. 9) werden alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Octobee 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waeen, und zur Einklagung geeignet gewesen wäeen, für erloschen eeklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staatsministerium der Finanzen angemeldet weeden und gibt der weitere Inhalt dieses § , so wie der von den daeauf folgenden §§. 31 , 32 et 33, welche sämmtlich von dee K. Regierungs-Finanzkammer in dem Kreis-Intelligenzblatte vom 14. April 1832, Stück 45, zur Kenntniß des Publikums gebracht worden sind, und nach der Bestimmung des § 34 des Finanzgesetzes, so wie nach einem Re-

Digitized by Google

ſcripte des K. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 21. April 1832 viermal jährlich auf eine gleiche Weiſe von dieſer K. Stelle ferner bekannt gemacht werden, — die näheren Beſtimmungen an, welche dabei in Berückſichtigung zu kommen haben.

Die Curatel-Behörden, ſo wie die K. Verwaltungen der der K. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen werden in Folge eines hohen Miniſterial-Reſcripts vom 30. Mai 1832 auf die geſetzlichen Beſtimmungen, ihrer wichtigen Folgen wegen, wiederholt aufmerkſam gemacht und damit gemeſſenſt angewieſen — alle nur immer exiſtirende Anſprüche an das Staatsärar, wes Namens und welcher Art ſie auch immer ſeyen, es mögen ſelbe Geldeeichniſſe oder Rechte betreffen, und es mögen ſelbe bereits in anderer Weiſe angemeldet, oder im Prozeß befangen ſeyn, oder nicht — bei dem K. Staatsminiſterium der Finanzen liquidiren, rechtzeitig anmelden zu laſſen und dadurch die Anſprüche der Communen und Stiftungen gegen das Staatsärar zu ſichern.

Insbeſondere haben auch jene Forderungen und Anſprüche zur Anmeldung zu kommen, welche von Stiftungen und Communen ſchon früher quovis modo angeregt, aber aus irgend einer Saumſal in dem durch das Geſetz über die Staatsſchuld vom Jahre 1822 anberaumten Termin nicht, oder nicht bei der gehörigen Behörde, nämlich ſentweder bei dem Königl. Staatsminiſterium der Finanzen, oder bei der Königl. Staatſchulden-Tilgungs-Anſtalt und bei dem Foro dieſer Anſtalt geltend gemacht wurden, indem nach den ausgeſprochenen Grundſätzen des K. Staatsminiſteriums des Innern, als oberſten Curatel, ſolche Verſäumniſſe den als minorenn zu betrachtenden Stiftungen und Communen nicht zur Laſt fallen können, wohl aber jedenfalls einen Regreß contra Fiscum in titulo vernachläſſigter Curatel, begründen müſſen.

Um in der inſtruktiven Behandlung dieſer zu liquidirenden Anſprüche ein gleichmäßigeres Verfahren zu veranlaſſen, weitere Anfragen über die Art der Ausführung zu beſeitigen, die Stiftungen und Communen auf möglichſte Weiſe zu ſichern und vor unnöthigen Koſten zu bewahren, ſo werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Magiſtrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof haben genau zu recherchiren, in wie ferne von den ihnen zur Adminiſtration zugewieſenen Stiftungen, und der Commune ſolche Anſprüche, wie ſie das Geſetz bezeichnet, gegen das Staatsärar erhoben werden können, oder nicht. Die geltend zu machenden Anſprüche ſind ſodann von dem Magiſtrate bei dem K. Staatsminiſterium der Finanzen zu liquidiren und mit der Faſſung und Motivirung dasjenige Individuum des rechtskundigen Perſonals zu beauftragen, welches mit der Rechtsvertretung der Stiftungen und Commune gewöhnlich beſchäftigt iſt.

Bis zum 1. Januar 1833 haben dieſe Magiſtrate unter kurzer Aufführung der allerhöchſten Orts geſtellten Anträge — den Vollzug der K. Regierung berichtlich anzuzeigen.

II. Jedes Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgericht I. und II. Claſſe als Curatelbehörde hat die Stiftungspfleger, Gemeinde-Ausſchüſſe und Magiſtrate III. Claſſe ſeines Bezirkes in einer eigends dazu anzuordnenden Verſammlung über den Inhalt der §§. 30 bis 33 incl. des Finanzgeſetzes, ſo wie über den Einfluß zu belehren, welchen dieſe Beſtimmungen auf das Stiftungs- und Communal-Vermögen zu äußern vermögen, ſie damit aber zur Anmeldung ihrer allenfallſigen Anſprüche bei Amt aufzufordern, welche Namens der Gemeinden als Corporationen, und für ihre Stiftungen, an das Staatsärar etwa zu erheben ſeyn möchten. Denſelben iſt dabei einzuſchärfen, daß wenn ſie den einen oder andern Anſpruch, welcher bis zum 1. October 1833 zu liquidiren iſt, anzugeben unterlaſſen und dadurch die Stiftung und Commune in Verluſt ihres Rechtes kömmt, ſie dafür zu haften und die gegen ſie deshalb geſtellten Regreßklagen ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Um jedoch andererſeits ganz ungegründete Anſprüche zu beſeitigen und den betheiligten Gemeinden und Stiftungen unnöthige Recherchen und Koſten zu erſparen, ſo haben die Magiſtrate III. Claſſe, Gemeinde-Ausſchüſſe und Stiftungspfleger ihre Anſprüche, die ſie gegen das Staatsärar auf den Grund der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen zu erheben gedenken, bei ihrer Curatelbehörde, wie bemerkt, ſchriftlich oder mündlich anzumelden, und von der Curatelbehörde über den Grund oder Ungrund ihrer Anſprüche die Beſcheidung zu erholen. Die Behörde wird nach der Lage der Sache zu bemeſſen wiſſen, ob die zu geſchehende Liquidation von dem Markt- oder Gemeindeſchrei-

Digitized by Google

ber oder Stiftungspfleger in der vorgezeichneten Form und Motivirung vorgenommen werden kann oder nicht. Im erstern Falle sind die Concepte der zu entwerfenden und bei dem K. Staatsministerium direkte zu überreichenden Vorstellungen der Curatelbehörde zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen, im letztern dagegen, wo verwickelte Rechtsverhältnisse vorhanden und auszuführen sind, an die betreffenden Stiftungs-Anwälte zur Bearbeitung und Liquidation zu verweisen.

Ueber die Anmeldungen und hierauf erfolgten Bescheidungen haben die Curatelbehörden fortlaufende Protokolle, in welchen die Verhandlungen stempel- und taxfrei aufgenommen werden, zu führen, und diese bis zum 1. Januar 1833 in Original mit dem Protokoll über die Publikation dieser Anordnung und geschehener Belehrung der bemerkten §§. des Finanzgesetzes, welche Bekanntmachung längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Empfangs dieser Verfügungen unfehlbar zu geschehen hat — zum Nachweise des Vollzugs der K. Regierung vorzulegen.

Diejenigen Curatelbehörden, bei welchen keine Anmeldungen gemacht werden, haben mit der Vorlage des Publikations-Protokolls eine Fehlanzeige zu erstatten.

Den Curatelbehörden wird hiebei bemerklich gemacht, daß es sich hier lediglich von den Ansprüchen der Gemeinden als Corporationen und den Stiftungen, keineswegs aber von denen der einzelnen Unterthanen handelt, und diesen daher überlassen bleiben muß, ob sie ihre Rechte für sich geltend machen wollen oder nicht.

Um jedoch jeder spätern Entschuldigung der Unkenntniß des Gesetzes, so wie der Versäumniß möglichst vorzubeugen, haben die Curatelbehörden bei Gelegenheit der Publikation den Magistraten III. Classe und Gemeinde-Ausschüssen anzubefehlen, ihre Gemeindeglieder auf die präclusive Liquidation der bis zum 1. October 1833 zu erhebenden Ansprüche ausdrücklich aufmerksam zu machen und sich durch Einlieferung der Umlaufschreiben, oder der in den Gemeinde-Versammlungen abgehaltenen Protokolle den Vollzug auch nachweisen zu lassen.

III. Die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Administratoren haben nicht weniger genau zu untersuchen, ob Anträge für die Stiftungen zu erheben seyen, wobei besonders die schon früher stattgefundenen und nicht völlig ausgeglichenen Differenzen zwischen dem Staat und den Stiftungen genau in Erwägung zu ziehen bleiben.

Die Administrationen haben solche Anträge in einem Hauptberichte zusammengefaßt der K. Regierung längstens bis zum 1. Januar 1833 vorzulegen, worauf weitere Entschließung erlassen werden wird.

Die benannten Behörden haben ferner dabei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß eine bis zum 1. Januar 1833 etwa versäumte Anmeldung, die nachträgliche Liquidation bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen bis zu dem von dem Gesetze bestimmten präclusiven Termin, nämlich am 1. October 1833 keineswegs ausschließt, die K. Regierung, als Ober-Curatel das bezeichnete vorläufige Verfahren innerhalb des angegebenen kürzern Zeitraums aber, zur Sicherung der betheiligten Stiftungen und Communen für zweckmäßig erkannt und zur Bescheidung der an sie deshalb kommenden Anträge die erforderliche Zeit zu gewinnen und den Vollzug noch möglichst zu sichern beabsichtet.

Die K. Regierung glaubt übrigens von dem Diensteseifer der bezeichneten Behörden erwarten zu dürfen, daß sie zur Aufrechthaltung der Rechte der Communen, Stiftungen und einzelnen Unterthanen gegen das Staats-Aerar es an dem pünktlichen Vollzuge der hier gegebenen Vorschriften nicht mangeln lassen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Magistrate Bamberg, Bayreuth und Hof, die sämmtlichen Land-, Herrschafts-, Patrimonialgerichte I. und II Classe, und unmittelbaren Lokal-Stiftungs-Administratoren des Obermainkreises.

Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefäll-Rückständen betr.

Friedmann.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Untersuchungsgerichte in Fällen, wo es sich um die Habhaftwerdung flüchtig gegangener Verbrecher handelt, durch verspätete Mittheilung der Signalements solcher Individuen an die Gendarmerie-Compagnie-Commandos, das Wirken derselben im hohen Grade hemmen, und dadurch die Flucht der Entwichenen unwillkürlich begünstigen.

Das K. Appellationsgericht ertheilt den sämmtlichen Untersuchungsgerichten mit Hinweisung auf die Verordnung vom 18. Juni 1816, und die allgemeinen Ausschreibungen vom 16. August 1820, die erforderlichen Mittheilungen an die Compagnie-Commandos der Gendarmerie betreffend, den Auftrag, jederzeit, sobald sie die Flucht eines Verhafteten gewahr werden, das Signalement desselben unverzüglich dem nächst gelegenen Compagnie-Commando der Gendarmerie unmittelbar zu übersenden, um die Mittheilung desselben an die übrigen Compagnie-Commandos zu veranlassen. Bamberg, den 4. Januar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bayreuth, den 27. December 1832.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 21sten d. M. der Nadlermeister Carl Christian Friedrich und die ledige Bäckertochter Henriette Jacobine Dannhäuser die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Voigt.

Nach Ausschreiben der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 2. November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 134) wurde die Erhebung einer Kreisumlage pro 18$\frac{3}{4}$ zu

3$\frac{1}{2}$ kr.

von jedem Steuer-Gulden ausgesprochen.

Demzufolge ist zur Perception dieser Umlage und zwar aus der Familiensteuer von den ersten 6 Klassen, und aus denjenigen Gewerbsteuer-Beträgen, welche nicht mit der Hausteuer bezahlt werden, für den Steuerdistrikt Bayreuth, nemlich:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Mittwoch den 16. Januar,
von Haus-Nr. 369 bis 599 auf
Donnerstag den 17. Januar,
von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Wendelhöfen, Saas und Oberebsang auf
Freitag den 18. Januar,

Termin anberaumt worden, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten, und die Ausbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 8. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom K. Landgerichte Bayreuth.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger sollen die dem Bauern Christoph Hirsch zu Thiergarten gehörigen 13$\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz, der Römersberg, B. Nr. 194 b), freieigen, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin hiezu ist am Gerichtssitze am

23. Januar, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und ist die Einsicht des Schätzungsprotokolls in der Registratur verstattet. Bayreuth, den 27. December 1832.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

In der Conkurssache des Bauern Ulrich Kolb von Culmberg, sollen dessen Immobilien, bestehend aus:

a) einem Söldengute zu Culmberg, mit Stallung,

Digitized by Google

Stadel, Hofrecht und Schorgärtlein, 2¾ Tagwerk Feld, 4½ Tagw. Wiese und 2 Tagw. Huthwaid, St.-B.-Nr. 429, Steuerkapital 980 fl., zum K. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar, giebt jährlich 1 fl. 52½ kr. Michaeliszinns, und eben so viel Walburgiszins, 13½ kr. für eine Fastnachthenne, 28½ kr. für ein Schock Eyer, 11½ kr. für zwei Käse, und die 30ste Garbe Zehent;

b) 6½ Tagwerk Feld, und 1¾ Tagw. Wiese vom Kulmfleck, St.-B.-Nr. 430, Steuerkapital 845 fl., zum Königl. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, giebt jährlich 1 fl. 33½ kr. Michaelis- und 1 fl. 33½ kr. Walburgiszinns, und die zehnte Garbe Zehent;

c) ½ Tagw. Feld und Wiese an der breiten Wiese, St.-B.-Nr. 431, Steuerkapital 95 fl., zum K. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, 14½ kr. Michaelis- und 14½ kr. Walburgiszinns, und der zehnten Garbe Zehent belastet.

d) ½ Tagw. Hut, bei dem sogenannten Culm-Rangen, St.-B.-Nr. 432, Steuerkapital 10 fl., mit den zehenten Gulden Handlohn, und mit 14½ kr. Michaelis- und 14½ kr. Walburgiszinns belastet.

e) 1 Tagw. Wiese am Culmfleck, St.-B.-Nr. 433, Steuerkapital 190 fl., zum K. Rentamte mit dem zehenten Gulden handlohnbar, und mit 1 fl. Erbzinns belegt;

f) ½ Tagw. Wiese, das Schupfenängerlein, St.-B.-Nr. 434, Steuerkapital 40 fl., mit 5 kr. stetem Handlohn, und 9½ kr. Walburgis- und eben so viel Michaeliszinns belastet;

g) 3 Tagw. Holz, der Hackersbrunn, Steuerkapital 120 fl., und mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns belastet,

öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist am Gerichtssitze auf den

24. Januar, Vorm. 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden; die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Kolbischen Gläubiger. Die Einsicht des Schätzungsprotokolls steht den Kaufsliebhabern in der Registratur des Gerichts offen. Bayreuth, den 19. December 1832.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf Mehrerlöse von den aus dem Zeitraum, vom Monat Juli 1825 bis zum Monat Juni 1829, öffentlich verkauften Pfändern an die hiesige Pfandanstalt zu machen haben, mögen solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem diese Mehrerlöse nach §. 11 der Leih- und Pfandordnung zum Besten der Anstalt eingezogen werden.

Bayreuth, den 7. Januar 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

In der Gantsache des vormaligen Rentbeamten Schnumm, nun zu Kronach, wird bei einem zur Anzeige gekommenen Schuldbetrage zu 28,324 fl. und einem Aktivvermögen zu 6001 fl. das Gantverfahren eröffnet. Es wird daher zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen, sowie zum Versuche gütlichen Vereins

Donnerstag der 24. Januar 1833,

zur Abgabe der Einwendungen gegen dieselbe

Donnerstag der 21. Februar k. J.,

zum Vollzug des Schlußverfahrens

Donnerstag der 21. März k. J.

festgesetzt. Alle, welche rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden unter Drohung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge habe.

Jene, welche zur Masse schulden, oder von solcher etwas besitzen, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Bamberg, den 11. December 1832.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Oerler.

Da mehrere Gläubiger den öffentlichen Verkauf folgender dem Bäckermeister Konrad Kohl dahier gehörigen Grundstücke:

½ Tagw: Feld an der Hirtenwiese, B. Nr. 398, St. S. 7½ kr. Tar 145. fl.,

die Hälfte von ½ Tagw. Feld in der Färbergasse, B. Nr. 389, St. S. 7½ kr.

den 7ten Theil eines Feldes in der Dürr,

Digitized by Google

den 7ten Theil eines Feldes am Raumetengrüner Weg,
$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde, B. Nr. 311, St. S. $1\frac{1}{2}$ kr.
1 Tagw. 2mädige Wiese, am Lauterbach, B. Nr. 1758, St. S. $10\frac{1}{2}$ kr.,
$\frac{1}{6}$ von 4 Tagw. Wiese, die Mittelwiese, B. Nr. 401, St. S. $9\frac{3}{4}$ kr.,
die Hälfte von $1\frac{7}{8}$ Tagw. Holzboden, am Förmitzer Weg, B. Nr. 560, St. S. $1\frac{1}{2}$ kr.,
die Hälfte von $1\frac{7}{8}$ Tagw. dergl., am Frischhölzlein, B. Nr. 561, St. S. $\frac{3}{4}$ kr.,
die Hälfte von $3\frac{1}{4}$ Tagw. dergl., bei der Höfer Strasse, B. Nr. 561, St. S. $1\frac{1}{2}$ kr.,
die Hälfte von $1\frac{7}{8}$ Tagw. dergl., in der Sandlohe, B. Nr, 561, St. S. $\frac{3}{4}$ kr.,
$1\frac{7}{8}$ Tagw. dergl., in der Pechlohe, B. Nr. 187, St. S. $1\frac{7}{8}$ kr.,
$1\frac{7}{8}$ Tagw. dergl., an der Münchberger Strasse, B. Nr. 187, St. S. $1\frac{7}{8}$ kr.,
$3\frac{1}{4}$ Tagw. dergl., an der Höfer Strasse, B. Nr. 187, St. S. 3 kr.
den 7ten Theil eines Holzes, am Schloppner Weg,
den 7ten Theil eines Holzes, am Förmitzer Weg,
die Hälfte von $1\frac{3}{8}$ Tagw. Huth, in der Sandlohe,
$1\frac{3}{8}$ Tagw. Huth in der Schloßeggeten,
beantragt haben, so wurde hierzu auch Strichstermin auf

den 24. Januar 1833.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichte einzufinden, und ihre Gebote zu erklären, bei einem annehmbaren Gebot auch zu gewärtigen, daß der Zuschlag sogleich erfolgt. Kirchenlamitz, den 22. December 1832.

Königliches Landgericht.
Beck.

Auf Andrang eines Hypothekengläubigers wird das dem Oeconomiebürger Konrad Escherich dahier zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem zweigädigen Wohnhause Nr. 33 am Badthore, mit Gemeinderecht und Gemeindetheilen, C. Nr. 199, mit 495 fl. Steuerkapital, 1 fl. $2\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns, $7\frac{1}{2}$ kr. Zehendgeld beschwert, wovon die Gebäude mit 1000 fl. der Brandassekuranz-Anstalt einverleibt sind, geschätzt auf 700 fl.,
2) in $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, aus dem Gute am Bache, C. Nr. 539, mit 320 fl. Steuerkapital, 24 kr. Erbzinns, $\frac{19}{32}$ Metzen Korn- und $1\frac{4}{32}$ Metzen Habergült belastet, geschätzt auf 350 fl., am

29. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erwarten können, haben sich an diesem Tage im hiesigen Gerichtslocale einzufinden, wo auch die nähern Strichsbedingungen eröffnet werden. Gräfenberg, den 13. December 1832.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Am 22. December Abends wurden aus einem Hause in Scheßlitz folgende Gegenstände entwendet:

5 Tischtücher von gewürfeltem Zeuch,
1 Tafeltuch von weißer Leinwand mit einem rothen Streifen in der Mitte,
6 weiße Dollen,
4 neue Handtücher von gewürfeltem Zeuche,
2 alte Handtücher,
110 Ellen Leinwand, nämlich:
30 Ellen flächsene,
20 Ellen hänfene grobe Leinwand,
12 Ellen eben solche,
30 Ellen feine hanfkörnere Leinwand,
20 Ellen eben solche,
11 Ellen mit Baumwolle eingeschossene,
1 weißleinerner Bettüberzug,
1 weißleinernes Betttuch,
12 Stränge weißes Garn,
$\frac{1}{4}$ Pfund Wolle,
1 tafentene schwarze Schürze.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Effekten gewarnt und aufgefordert, alles zur Entdeckung des Thäters Dienliche bei Gericht anzuzeigen.

Scheßlitz, am 3. Jänner 1833.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Hauptmann, Ldr.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses wurde gegen die Martin Müllerischen Eheleute zu Lappach der Conkurs-Prozeß erkannt. Es werden sofort folgende Ganttage bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung Termin auf den
16. Januar 1833,
2) zur Vorbringung der Einreden auf die angemeldeten Forderungen Termin auf den
18. Februar 1833,
3) zu den Schlußverhandlungen Termin auf den
6. März 1833,
jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und die gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ediktstag mit ihren Forderungen von der Masse, die Ausbleibenden an den beiden anderen Ediktstägen mit den sie allda treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden jene Gläubiger, welche Faustpfänder von den Martin Müllerischen Eheleuten besitzen, aufgefordert, solche unter dem Vorbehalte ihrer Ansprüche bei Strafe doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Höchstadt, am 15. December 1832.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Diejenigen Personen, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Magistratsrathes Peter Zeitler aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, diese unter Vorlage der Beweismittel, im Originale und Abschrift in dem auf
Freitag den 15. Februar, k. J. Vorm. 9 Uhr
anberaumten Termin zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Nachlaßmasse auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Münchberg, am 24. December 1832.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Noch die wenigsten auswärtigen hieher Steuerpflichtigen haben die pro 18$\frac{3}{3}$ verfallenen Steuerquoten berichtiget. Wenn daher nicht in kürzester Frist Zahlung geleistet wird, so müssen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden. Gößweinstein, am 8. Januar 1833.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Freitag den 18ten l. M. Vormittags werden bei hiesigem Rentamte circa 94 Schäffel Gersten, aus dem Erndte-Jahr 1832, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, K. Kreis-Regierung an die Meistbietenden partienweise öffentlich verstrichen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 2. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Auf ferneren Antrag der Hypotheken-Gläubiger wird das sämmtliche dismembrirte Grundvermögen des Georg Adam Ernst zu Stetten, wie solches nach dem Ausschreiben vom 12. Mai l. J. in Nr. 61 und 65 des Kreis-Intelligenzblattes genau bezeichnet ist, nunmehr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf
Donnerstag den 24. Januar 1833, Nachmittags 2 Uhr
im Hauße des Georg Schramm zu Stetten anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem abermaligen Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Banz, am 24. December 1832.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Diejenigen Gläubiger, welche in dem durch Ausschreiben vom 28. Januar 1832 (Obermainkreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1832, Nr. 26, 29 und 32,) auf den 29. März d. J. angesetzt gewesenen Liquidationstermin ihre Forderungen an die Debitmasse des Johann Lang zu Dörnwasserlos nicht liquidirt haben, werden hiermit dem angedrohten Präjudize gemäß ausgeschlossen. Thurnau, 29. December 1832.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts I. Buchau.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

(Für Bücherfreunde.) 1500 gebundene Bücher aus allen Fächern werden am 16. Januar, Nachmittags von 2 — 5 Uhr und an den folgenden Mittwochen, in dem Locale der Mädchenschule bei der Stadtkirche, gegen gleich baare Bezahlung, an die Meistbietenden versteigert. Der Catalog kann in den löbl. Grau'schen und Buch-

Digitized by Google

ner'schen Buchhandlungen eingesehen werden. Hiezu lädt ein

Carl Reuter.

Bayreuth, den 9. Januar 1833.

Ein junger Mensch, welcher in einem Rentamte das Expeditions-Journal führte, dann sich mit Reinschriften und kleinen Geldeinnahmen beschäftigte, wünscht anderwärts seine Unterkunft zu finden. Nähere Auskunft giebt die Redaction dieses Blattes.

Zwei in Federn hängende, leichte Reisewägen, von denen der eine vier- der andere zweisitzig ist, werden verkauft. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

Eilf Schock langes und kurzes Stroh, ersteres zu 5 fl. und letzteres zu 3 fl. 30 kr., können stündlich aus der Zehendscheune zu Pettendorf gegen gleich baare Bezahlung abgeholt werden. Bayreuth, den 8. Januar 1833.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Januar. Der Bürger und Schuhmachermeister Hagen zu St. Georgen, mit Jungfrau Dorothea Prechtel von da.

Den 7. Jan. Der Königl. Bayer. Lieutenant und Begleiter Sr. Königl. Hoheit des Herrn Herzogs Pius von Bayern, Friedrich Becker, mit Fräulein Babette von Stetten dahier.

— — Der Müllergeselle Höhn zu Unterkonradsreuth, mit Katharina Hübner aus Unterwaiz.

Den 8. Jan. Der Bediente Georg Schreier, aus Culmain gebürtig, mit Jungfrau Catharina Baumann von hier.

Geborne.

Den 27. Dec. Der Sohn des Mitbürgers und Schuhmachermeisters Popp in der Altenstadt.

Den 31. December. Die Tochter des Bauers Hacker zu Unterkonradsreuth.

Den 2. Januar. Die Tochter des Feldwaibels Winterheld, beim K. 13ten Lin.-Inf.-Reg. dahier.

Den 3. Jan. Die Tochter des Maurergesellen Thein.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Oekonomen Schindler auf dem Weiherhaus.

Den 4. Jan. Die Tochter des Gärtners Küpp.

Den 5. Jan. Der Sohn des K. Kreis- und Stadtgerichts-Deposital-Rendanten Brenkmann dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Beutlermeisters Hoffmann dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Gastwirths Hörath in den Neuenhäusern.

Den 6. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts dahier.

Den 7. Jan. Der Sohn des Maurergesellen Hofmann in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Reiß dahier.

— — Die Tochter des Maurergesellen Sack.

Den 9. Jan. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Spandau dahier.

Gestorbene.

Den 1. Jan. Der Sohn des Bürgers und Hufschmiedmeisters Bauer dahier, alt 4 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Mehlhändlers Trautner zu Meyernberg, alt 38 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 5 Tage.

Den 2. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Maisel dahier, alt 8 Jahre und 21 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Götschel auf der Dürschniz, alt 1 Jahr, weniger 5 Tage.

Den 3. Januar. Die ledige Johanna Broll von St. Georgen, alt 41 Jahre.

Den 4. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Melbermeisters Eichmüller dahier, alt 66 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Niedermann dahier, alt 78 Jahre, 10 Monate und 6 Tage.

Den 5. Jan. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Gastwirths Hörath in den Neuenhäusern.

Den 6. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Dr. med. Kapp dahier, alt 49 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

— — Der Porzellainmaler Florian Müller zu St. Georgen, alt 59 Jahre, 8 Monate.

— — Die Tochter des Taglöhners Berneth im Neuenwege, alt 6 Jahre, 8 Monate und 3 Tage.

Der fünfte Jahresbericht (1832) des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 6 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 12. Januar 1833.

Plan zur Erweiterung der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Pferdezucht und Begründung eines Fohlenhofes im Rezatkreise im Jahr 1832.

Die Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg hat sich seit ihres Bestehens, sohin 4 Jahre einer allgemeinen Theilnahme im ganzen Vaterlande bei allen Ständen, und hiedurch auch schon eines seegenreichen Wirkens (wovon das Resultat am Schlusse dieses Planes angegeben ist) und die allerhöchste Zufriedenheit der hohen vorgesetzten Königl. Behörden, so wie das allgemeine Vertrauen unserer Mitbürger im ganzen Königreich und selbst im Auslande erworben.

Um nun ihre vielseitigen nützlichen Zwecke zum Besten des Vaterlandes, zur Unterstützung und Beförderung der väterländischen Pferdezucht so viel möglich vollkommen und schnell zu erreichen, beschloß der Industrie- und Kultur-Verein auf Antrag seines ersten Vorstandes nach dem §. 148 der Statuten obiger Vereins-Anstalt im Jahr 1832 den vom Verein schon längst beabsichtigten und beschlossenen Fohlenhof in hiesiger Gegend zu begründen, und hat deshalb seinen Beschluß, so wie seinen XII. Vereins-Jahresbericht der Königl. Regierung des Rezatkreises zur gnädigsten Prüfung und Genehmigung vorgelegt, worauf Höchstdieselbe durch das Königl. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 96 nachfolgende gnädigste Anerkennung, Empfehlung und Aufforderung ergehen ließ.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Industrie- und Kultur-Verein zu Nürnberg hat der Königl. Regierung seinen 12 Jahresbericht vorgelegt, aus welchem das fortgesetzte verdienstliche Wirken dieses schon durch Patriotismus und unermüdete Thätigkeit ausgezeichneten Vereins auch im Jahr 18$\frac{3}{4}$ erhellet. Indem die Königl. Regierung dieses gemeinnützige Streben dankbar anerkennt, empfiehlt sie allen Polizei- und Gemeindebehörden dieses Kreises die werkthätige Unterstützung desselben in ihrem Bereiche und gibt insbesondere den lebhaften Wunsch zu erkennen, diejenigen Bemühungen allenthalben gefördert zu sehen, welche auf Verbesserungen der vaterländischen Pferdezucht durch Begründung eines Fohlenhofs im Kreise gerichtet sind, wozu der Verein auf Gemeinsinn seiner Mitbürger rechnend, eine Sammlung freiwilliger Beiträge entweder in Geld, oder mittelst Abnahme verzinslicher Aktien à 11 fl. zu veranstalten beabsichtigt.

Ansbach, am 30. November 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

von Mieg, Präsident.

Donner, Secretär.

Hieraus, so wie aus den am Schlusse dieses Planes offiziell angegebenen Bestimmungen obiger Anstalt, wird jeder unbefangene Vaterlandsfreund die Nützlichkeit dieser Anstalt im allgemeinen sowohl, als auch besonders, wenn ein Fohlenhof damit verbunden wird, erkennen, so wie sich auch derselbe von der Würdigkeit des Vertrauens, welches sich unser Verein seit mehreren Jahren im ganzen Vaterlande erworben hat, überzeugen kann.

Auf diese beruhigende Ueberzeugung, so wie auf die Hoffnung einer abermaligen allgemeinen Theilnahme und gütigen Unterstützung zur Begründung eines der nützlichsten und nothwendigsten patriotischen Institute gestützt, wird nun unser Verein mit festem Muthe dieses nützliche Werk beginnen und den Fohlenhof in's Leben rufen.

Digitized by Google

Der Nutzen und die Zwecke desselben sind folgende:

Der Nutzen und Zweck desselben ist im allgemeinen gleich aller Fohlenhöfe, nemlich die Bestimmung, vorzüglich zur Veredlung und Verbesserung der vaterländischen Pferdezucht mitzuwirken, welcher Zweck besonders dadurch erreicht wird, daß in demselben veredelte und ihrem Körperbau und Abstammung nach, vielversprechende Fohlen, von den ersten Jahren an bis zum fünften auferzogen, von den beim Landmann gewöhnlich schädlichen Einflüssen bewahrt, und zum schönen und brauchbaren Pferd ausgebildet werden sollen. Diesem gemäß hat der Fohlenhof im Rezatkreis insbesondere folgende Zwecke:

a) Wird die Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht alle Jahre eine gewisse Anzahl schöner veredelter Hengst- und Stut-Fohlen im Lande aufkaufen und im Fohlenhof bis zum fünften Jahr nach den besten Prinzipien und Erfahrungen der Pferdezucht und Gestütskunde auferziehen und selbe dann

b) wenn sie das gehörige Alter und einen geeigneten Körperbau zur Zucht erreicht haben, alle Jahre eine gewisse Anzahl zu dem wichtigen Zweck zur Beförderung der vaterländischen Pferdezucht, theils als Zuchtstuten, und ausgezeichnete Hengste, als Zuchthengste an Landwirthe und Gemeinden unentgeldlich vertheilen und jene, welche ihrem Körperbau nach nicht zur Zucht geeignet sind, als Aktien-Preise- und Dienst-Pferde entweder zur Ermunterung der Pferdezüchter oder in letzterer Hinsicht zum Nutzen der Anstalt zu verwerthen.

c) Der Fohlenhof im Rezatkreis ist ferner dazu bestimmt, daß Pferdeliebhaber und Landwirthe, welche Fohlen ziehen wollen (was nun jetzt hier in Nürnberg häufig der Fall ist) und die nun bei der geschehenen Zertrümmerung der Gemeindetheile und der dadurch entstandenen Vernichtung der Hutmaiden, sowohl viele Stadt- als Landgemeinden keinen geeigneten Platz zur Waide für Fohlen mehr besitzen, daß solche Bewohner des Rezatkreises nemlich, wie es im Königreich Würtemberg, und andern Orten der Fall ist, ihre Fohlen gegen eine äußerst billige Vergütung in selbem unterbringen und auferziehen lassen können. Es wird auch zugleich dabei die Einrichtung getroffen, daß junge Pferde von sachverständigen Bereitern gehörig longirt, zugeritten und abgerichtet werden, so daß jeder, welcher sein Fohlen dahin giebt, es als ein vollständig abgerichtetes fünf- bis sechsjähriges Pferd zurückerhalten kann

d) Der Fohlenhof des Rezatkreises wird auch ferner dazu bestimmt, daß die Anstalt der Pferdezucht alle Jahr eine Anzahl schöner drei- bis vierjähriger Wallachen-Pferde ankauft, und selbe bis zu fünf Jahr aufstellt, und heranbildet, um sie mit Nutzen für die Anstalt als gute Reit- oder Waagenpferde für die vaterländische Armee oder für Privaten zu verwerthen. Die Anstalt der Pferdezucht wird deßhalb auch die nützliche Einrichtung treffen, daß Herren Offiziers, Beamte und Privatpersonen (mit gehöriger Sicherheit für die Anstalt) für billige Preise, in monatlichen Fristenzahlungen dergleichen Pferde von der Anstalt beziehen können, wodurch erstlich das Geld im Lande bleibt, und zweitens die Käufer vor dem Nachtheil, den sie oft durch betrügerische Juden erleiden müssen, gesichert werden.

e) Zu den Geschäften der Oeconomie im Fohlenhof, werden auch ausgezeichnet schöne Zuchtstuten angeschaft und verwendet, wodurch auch alle Jahre einige schöne Fohlen für die Anstalt gewonnen werden können.

f) Eben so können auch in der Folge einige schöne ausgezeichnete Zuchthengste zur Verwendung der Zucht in hiesiger Gegend aufgestellt werden, wenn sie die Genehmigung der Landgestüts-Commission erhalten haben.

Wie soll diese gewiß sehr nützliche Anstalt begründet werden.

I. Hat der Industrie- und Kultur-Verein das große Oekonomiegut Nr. 7 in der Gemeinde Lichtenhof, Königl. Landgerichts Nürnberg hiezu angekauft, und wird dasselbe im Laufe dieses Jahres durch nöthige Bauten und dergleichen, vollständig zu einem Fohlenhof einrichten.

II. Hat derselbe von der Königl. Regierung des Rezatkreises eine hinlängliche Anzahl Weideplätze noch dazu erhalten, welche ebenfalls kultivirt als Waide verbessert, gehörig eingezäunt und mit Lokalitäten eingerichtet werden.

III. Diese Anstalt wird wie die Anstalt der Pferdezucht überhaupt auf verzinsliche Aktien zu 11 fl. begründet.

IV. Diese Aktien werden, und zwar zu 5 Prozent von Hundert Gulden verzinset.

V. Alle Jahr und zwar schon von 1833 an werden eine Anzahl Aktien, welche durch das Loos bestimmt wer-

Digitized by Google

den, an die Herren Aktionärs zurückbezahlt, und zwar erhalten hievon jedesmal die Hälfte der zurückbezahlt werdenden Aktien noch Prämien von Pferden, edlen Racefohlen und Geld. Die andere Hälfte erhält die ihr gebührenden Interessen, die jedesmal bei der Zurückbezahlung des Aktienkapitals berechnet und mitzurückvergütet werden.

VI. Es werden eigene Aktienscheine nach fortlaufenden Nummern ausgegeben, welche zur Sicherheit der Herren Aktionäre vom Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins, so wie von der Fohlenhofs-Kommission unterzeichnet und mit dem Vereins-Siegel versehen werden.

VII. Diese Aktien weeden als erste gerichtliche Hypothek zur noch vollkommneren Sicherheit auf obiges Oekonomiegut Nr. 7. (welches mit zu erhaltenden Neubauten wenigstens einen Werth von 12 bis 15,000 fl. erhält) *nebst allem andern* Inventar-Vermögen dieser Anstalt, eingetragen und es verpflichtet sich der Verein, daß sonst kein Kapital als Schuld auf dasselbe aufgenommen werden darf.

VIII. Eben so verpflichtet sich der Verein, daß hierauf nicht mehr Aktien ausgegeben werden sollen, als der *Ankaufs-Bau-* und Einrichtungspreis des Fohlenhofs ausmacht; auf jeden Fall dürfen sie die Zahl 1500 nicht übersteigen.

IX. Freiwillige Geschenke, zum Fond dieser patriotischen Anstalt werden mit innigstem Danke angenommen und im Stiftungsbuche eingetragen, so wie alle Quartal in öffentlichen Blättern bekannt gemacht und der hohen Regierung angezeigt.

Auf diese Weise wird jeder Vaterlandsfreund erkennen, daß sein kleines Kapital, was er zur Unterstützung einer gemeinnützigen und nothwendigen patriotischen Sache darleihet, nicht nur vollkommen gesichert ist, sondern auch noch sehr gut verinteressirt und im glücklichen Fall auch noch mit bedeutenden Prämien zurückbezahlt werden wird, wie es bisher die Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht alljährlich in reichem Maaße *gethan hat*, und wie sich jeder hievon in dem nachfolgend angegebenen Preiße-Verzeichniß überzeugen wird.

„Wir erlauben uns daher, alle biedere Vaterlands-
„Freunde zur gütigen Theilnahme an der Begründung
„dieser gemeinnützigen Anstalt höflichst einzuladen, und
„hiebei besonders an die Königl. Behörden, welche
„uns bisher so kräftig unterstützt haben (was wir stets
„mit innigem und tiefgefühltestem Danke laut erkann-
„ten) die gehorsamste Bitte zu stellen, unsern Verein
„auch hiebei gütigst zu unterstützen, und hiedurch ge-
„wiß den schon öfters ausgesprochenen Wünschen Sr.
„Majestät unsers väterlichen Königs, so wie der Auf-
„forderung der Königl. Regierung des Rezatkreises zu
„entsprechen."

Angabe der Leistungen der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht in den ersten 4 Jahren ihres Bestehens und zwar von 1828 bis 1831.

Durch die baaren Unterstützungs-Summen, welche der Industrie- und Kultur-Verein dieser Anstalt zufließen ließ, so wie durch die freiwilligen Beiträge der 2 bis 3000 Mitglieder dieser Anstalt und andern Geschenken edler Vaterlandsfreunde war diese Anstalt im Stande, folgende Leistungen zu machen.

I. Wurde den Gemeinden des Königl. Landgerichts Kadolzburg ein edler 5jähriger Zuchthengst von Normänner Race abstammend unentgeldlich verliehen, welcher kostete . . . . . 320 fl. — kr.

II. Wurden 17 Zuchtstuten und Preißpferde an Pferdezüchter und Theilnehmer der Anstalt und zwar in die Landgerichte Wassertrüdingen, Mkt. Erlbach, Schwabmünchen, Nürnberg, Ingolstadt, Kadolzburg, Kloster Heilsbronn, Landau, Regensburg, Stadtamhof, Regenstauf, Eichstädt, Burgau, Kastell, Burghausen, Stadt Nürnberg vertheilt, welche der Anstalt kosteten . . . . . 2363 fl. — kr.

III. Für 52 veredelte Racefohlen, welche ebenfalls an Pferdezüchter und Theilnehmer der Anstalt in verschiedenen Landgerichten des ganzen Königreichs vertheilt wurden, wurde ausgegeben . . . . 1892 fl. — kr.

IV. Für 52 silberne Vereins-Medaillen, welche zur Aufmunterung der Pferdezucht vertheilt wurden . . . 156 fl. — kr.

V. Für 120 gebundene landwirthschaftliche Werke, welche zu demselben Zweck vertheilt wurden, wurden ausgegeben 275 fl. 30 kr.

VI. Zur Herausgabe eines faßlichen Lehrbuches für Pferdezüchter, als Katechis-

Digitized by Google

mus der Pferdezucht und Pferdekenntniß, von 3000 Exemplaren, wurde eine Unterstützungs-Summe abgegeben von 120 fl. — kr.

VII. An baarem Geld wurde an Pferdezüchter als Unterstützung, so wie an die verehrlichen Comiteen zur Bestreitung der Unkosten und zweckmäßigee Verwendung abgegeben . . . . . 325 fl. — kr.

Summa 5451 fl. 36 kr.

VIII. Zur Bestreitung der Unkosten als vorzüglich des bedeutenden Postportos, Botenlohn, Schreibereien, Druck und lythographirte Arbeiten, besonders des Jahresberichts und der Vereinszeitschrift, Schreibmaterialien, Fahnen für die Preisträger und dergl. mehr, wurde in diesen 4 Jahren ausgegeben . . . . . 2870 fl. — kr.

Summa aller Ausgaben der Anstalt 8321 fl. — kr.

Hiervon wurden 5720 fl. 30 kr.

von der reinen Einnahme dieser Anstalt verwendet, und vom Industrie- und Kultur-Verein . . . . . 2601 fl. — kr.

als Unterstützungs- und zum Theil Vergütungs-Summe für die Aktien zugeschossen.

Jeder unpartheiische Vaterlandsfreund wird hieraus die Nützlichkeit dieser patriotischen Anstalt erkennen, welche aber durch die allgemeine Theilnahme und besonders durch die Begründung eines Fohlenhofs, dessen Nützlichkeit und Nothwendigkeit bei der allerhöchsten Stelle sowohl, als von der hohen Kammer unserer Bayerischen Ständeversammlung anerkannt und ausgesprochen wurde, noch mit jedem Jahee viel bedeutender, segensreicher und allgemeiner im Vaterland ausgebreitet werden wird.

Mögen daher recht viele edle Patrioten uns auch zu diesem höchst nützlichen Unternehmen durch Abnahme von Aktien die Hand bieten und uns gütigst unterstützen. Ihre Hülfe wird fürs Vaterland heilbringend und für Sie gewiß nicht ohne Nutzen seyn.

Das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg.

Dr Weidenkeller. I. Direktor. — von Imhof. II. Direktor.

Willberger, I. Sekretair.

Binz, Aktuar.

Fünfter Jahresbericht

der

Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg, erstattet von Dr. J. J. Weidenkeller, erstem Vereins-Direktor und Stifter des Vereins und dieser Anstalt, am 14. Oktober 1832.

Die Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht wurde erst vor fünf Jahren begründet und hat durch die zahlreiche Theilnahme edler Vaterlandsfreunde in den ersten vier Jahren durch Verleihung eines schönen Zuchthengsten, 17 Zuchtstuten, 52 Racefohlen, 82 silberne Vereins-Medaillen, 220 gebundene landwirthschaftliche Werke, ferner durch baare Geldunterstützungen und dergl. mehr die Summa von

8321 fl.

verwendet. Am heutigen 5ten Jahresfeste werden abermals über Einhundert Ermunterungs- und Actien-Preise vertheilt.

Diese nützliche Anstalt verbreitet sich immer mehr in unserm Vaterlande und zählt bereits 18 Bezirks-Comitern in nachfolgenden Landgerichtsbezirken und Städten, als: Schwabach, Kadolzburg, Wassertrüdingen, Leutershausen, Eichstädt, Kipfenberg, Pegnitz, Ingolstadt, Deggendorf, Burgau, Burghausen, Kötzting, Wasserburg, Vilsbiburg, Bissingen, Günzburg, Gemünden und Regenstauf.

Die Mitgliederzahl in den verflossenen Jahren beträgt 1602

Hrn. Actionär befinden sich zu dieser Anstalt 980

Desgleichen zum Fohlenhof bis jetzt . . . 650

Summa sämmtlicher Mitglieder und Actionäre dieser patriotischen Anstalt 3232

Die Einnahme in diesem Jahre beträgt 694 fl. 30 kr.

Von der Vereinskasse erhielt dieselbe Unterstützung . . . . . 300 fl. — kr.

Summa . . . . . 994 fl. 30 kr.

Von obiger Einnahme sind noch ausstehend . . . . . 270 fl. 30 kr.

die Ausgaben betrugen in diesem Jahr 226 fl. 18 kr.

bleibt somit Rest zur Preisevertheilung 497 fl. 42 kr.

Digitized by Google

I. Vereins-Medaillen-Vertheilung an besondere Beförderer und Unterstützer obiger Anstalt.

Von dieser Summa wurden nach Bestreitung der Unkosten und einigen baaren Unterstützungen an die Comiteen folgende Ermunterungs-Preise, Prämien und Aktien vertheilt.

Diejenigen Herrn Beamten und Mitbürger, welche sich durch Begründung von Bezirks-Comiteen, und besondern Unterstützungen dieser Anstalt, besonders in diesem Jahr zur Begründung des Fohlenhofes sich wesentliche Verdienste um den Verein erworben haben, und am heutigen Feste eine öffentliche dankbare Anerkennung durch Verleihung der silbernen Vereinsmedaillen verdienen, sind

1) Herr Meinel, K. B. Herzogl. Leuchtenbergischer Herrschaftsrichter zu Kipfenberg;
2) Hr. Streng, K. B. Fürstl. Leiningscher Herrschaftsrichter zu Amorbach im Untermainkreise;
3) Herr Ertl, Königl. Landrichter von Pegnitz zu Schnabelwaid im Obermainkreise;
4) Herr Max von Stubenrauch, Stadtschreiber zu Straubing im Unterdonaukreise;
5) Herr Zembsch, Bürgermeister der Stadt Weiden im Obermainkreise;
6) Herr von Lengrieser, Königl. Appellations-Gerichts-Advokat und Vorstand des Bezirks-Comitees Deggendorf im Unterdonaukreise;
7) Der hochlöbl. Magistrat der Stadt Rosenheim im Isarkreise;
8) Der hochlöbl. Magistrat der Stadt Lauf im Rezatkreise;
9) Der hochlöbl. Magistrat der Stadt Kitzingen im Untermainkreise.

II. Preisevertheilung für ausgezeichnete Pferdezüchter und Landwirthe.

Nach den von den verehrlichen Bezirks-Comiteen eingesandten Vorschlägen theils nach genauer Erwägung der direkt von Landwirthen an den Verein eingegangenen Gesuchen um Preise für ausgezeichnete Verdienste in der Pferdezucht und Landwirthschaft erhielten nachfolgende Personen nachbenannte Preise:

1) Den ersten Preis erhielt Herr Kaspar Lang, Gutsbesitzer von Kipfenberg, Herrschaftsgerichts Kipfenberg, ein edles Racefohlen, braun, Hengst mit Bläß, nebst einer Fahne;
2) Den zweiten Preis erhält Michael Büchler sen., Gutsbesitzer zu Limbach, Landgerichts Windsheim, ein veredeltes Racefohlen nebst einer Fahne;

Silberne Vereinsdenkmünzen erhielten:

3) Herr Michael Trappentreu, Brauhaus- und Gutsbesitzer zu Ebersboint, Königliches Landgericht Vilsbiburg;
4) Herr Michael Meyer, Donaubauer von Burheim, Herrschaftsgerichts Eichstädt;
5) Herr Mathias Löll, Gutsbesitzer zu Irlaslll, Herrschaftsgerichts Kipfenberg;
6) Die Bezirks-Comité Ingolstadt zu Ingolstadt, im Regenkreise;
7) Die Bezirks-Comité Schwabach im Rezatkreise;
8) Die Bezirks-Comité Kadolzburg, Landgerichts Kadolzburg;
9) Herr Joseph List, Königl. Landgerichtsdiener zu Deggendorf im Unterdonaukreise;
10) Die Bezirks-Comité Wasserträdingen im Rezatkreise;
11) Die Bezirks-Comité Leutershausen im Rezatkreise.

Nützliche Werke erhielten:

12) Herr Joseph Aicher, Gutsbesitzer zu Höresheim, Landgerichts Burghausen;
13) Herr Joseph Dietrich, Wirth zu Auerbach, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise;
14) Herr Vizithum, Bräuhausbesitzer in der Stadt Schwabach im Rezatkreise;
15) Herr Gabriel Pflieger zu Bemfeld, Herrschaftsgerichts Kipfenberg;
16) Herr Anton Winklar, Wirth und Gutsbesitzer zu Gattersdorf, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise;
17) Herr Andreas Späth, Gutsbesitzer zu Mayenlohe, Herrschaftsgerichts Eichstädt;
18) Die Bezirks-Comité Ingolstadt im Regenkreise;
19) Herr Michael Mathschillis, Wirth zu Lalling, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise;
20) Die Bezirks-Comité Wasserträdingen im Rezatkreise;
21) Die Bezirks-Comité Regenstauf, Landgerichts Regenstauf, im Regenkreise;

22) Herr Bernhard Brucklacher von Egweil, Herrschaftsgerichts Eichstädt;
23) Herr Joseph Obermayer, Oekonom zu Fischerdorf, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise;
24) Die Bezirks-Comité Kadolzburg, Landgerichts Kadolzburg im Rezatkreise;
25) Die Bezirks-Comité Gemünden, Landgerichts Gemünden, im Untermainkreise;
26) Die Bezirks-Comité Pegnitz, Landgerichts Pegnitz, im Obermainkreise;
27) Herr Johann Loibl, Oekonom zu Mariaposching, Landgerichts Deggendorf, im Unterdonaukreise.

III. Prämien der Actienziehung.

In diesem Jahre beschloß das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins abermals 16 Aktien mit Pferden und Fohlen durch das Loos an die Herren Aktionärs zurück zu zahlen.

Bei derselben wurden gezogen und erhielten Prämien:

1) Herr Ferdinand Leuchs, Weinhändler in Nürnberg, eine hellkastanienbraune Stute, 4 Jahre alt, 15 Faust hoch, mit der Actie Nro. 802.
2) Se. Königl. Hoheit Herr Herzog Wilhelm von Bayern in Bamberg, erhielt einen Honigschimmel, Wallach mit 4 weißen Füßen und Bläße, 3 Jahre alt, mit der Aktie Nr. 708;
3) Herr Carl von Neubroner, Kaufmann in Kempten, einen Grauschimmel, Stute, 3½ Jahr alt, mit der Aktie Nr. 618.;
4) Herr Kiskalt, Kunstflaschnermeister in Nürnberg, erhielt mit der Aktie Nr. 163. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen;
5) Herr Benedict Rechenmacher, Königl. Posterpeditor und Gastwirth zu Dingolfing, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise erhielt mit der Aktie Nr. 931 ein edles Racefohlen;
6) Herr Reich, Magistratsrath und Landstand in Fürth erhielt mit der Aktie Nr. 801 ein edles Racefohlen;
7) Herr Stein, Bräuhausbesitzer von hier, erhielt mit der Aktie Nr. 822 ein edles Racefohlen;
8) Herr Ninecker, Bürgermeister und Landstand zu Scheßlitz im Obermainkreise, erhielt durch die Aktie Nr. 376 ein veredeltes Landgestüts-Fohlen;
9) Herr Freiherr von Truchses, Rittergutsbesitzer zu Baundorf im Untermainkreise, erhielt mit der Aktie Nr. 571 ein edles Racefohlen;
10) Se. Excellenz Herr Freiherr von Lamotte, Königl. General-Lieutenant und Armee-Divisions-Commandant in Nürnberg erhielt mit der Aktie Nr. 790 ein edles Racefohlen;
11) Die Relicten des verstorbenen Mitglieds Herrn Tünchermeisters Schmid von hier, erhielten mit der Aktie Nr 335 ein Racefohlen;
12) Die Anstalt der Pferdezucht selbst erhielt durch die ihr früher geschenkte Aktie Nr. 566 ein veredeltes Landgestüts-Fohlen;
13) Die Anstalt der Pferdezucht erhielt durch die von ihr früher zurück angekaufte Aktie Nr. 103 ein veredeltes Landgestüts-Fohlen;
14) Herr Freiherr von Rothenhan, Königl. Kämmerer, Landstand und Rittergutsbesitzer zu Rentweinsdorf im Obermainkreise, erhielt durch die Aktie Nr. 367 ein veredeltes Landgestüts-Fohlen;
15) Die Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt verstorbener Vereins-Mitglieder erhielt durch die ihr von Herrn Schorres, Lebkuchen- und Chocolade-Fabrikant, geschenkte Aktie Nr. 73 ein veredeltes Race-Fohlen;
16) Herr Alois Feil, Pfarrer zu Gotifrieding, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, erhielt für die Actie Nr. 1055 ein veredeltes Racefohlen.

IV. Prämien-Vertheilung als dankbares Andenken an die Mitglieder der Anstalt der Pferdezucht.

In dankbarer Anerkennung der thätigen Theilnahme sehr vieler edler Vaterlandsfreunde beschloß das Directorium des Industrie- und Kultur-Vereins, für diese Unterstützung so wie zur Ermunterung einer fernern regen Theilnahme und Mitwirkung, daß auch am heutigen Feste abermals 65 Preise durch das Loos vertheilt werden sollen. Dieselben erhielten:

A. Edle Racefohlen nebst einer Fahne:

1) Herr Scharzmaier, Oekonom von Engkofen, Landgerichts- und Vereins-Bezirks-Comité Deggendorf im Unterdonaukreise, mit Nr. 1541.
2) Herr Sigritz, Königl. Pfarrer zu Niederhöcking, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, mit Nr. 682.

B. Die silberne Vereinsmedaille erhielten:

3) Herr Sengl, Oekonomiebesitzer zu Schelldorf,

Herrschaftsgerichts und Comité Kipfenberg im Regenkreis, Nr. 1924.

4) Herr Johann Scharrer, Inspektor der polytechnischen Schule in Nürnberg, Nr. 17.

5) Se. Durchlaucht Herr Fürst von Thurn und Taxis, Königl. Bayer. Generalmajor der IV. Armee-Division in Würzburg, Nr. 1808.

6) Herr Huber, Kaufmann in Nürnberg, Nr. 146.

7) Herr Lösel, Oekonom in Kleinlangheim, Landgerichts Kitzingen im Untermainkreise, Nr. 549;

8) Herr v. Wachter, Bürgermeister und Bayer. Landstand in Memmingen im Oberdonaukreise, Nr. 231.

C. Nützliche Werke erhielten:

9) Herr Böhl, Oekonom zu Kinding, Herrschaftsgerichts und Bezirks-Comitées Kipfenberg im Regenkreise, Nr. 1859;

10) Herr Schubert, Königl. Rentbeamter zu Neustadt an der Saale im Untermainkreise, Nr. 668.

11) Herr von Homel, K. B. Oberlieutenant im ersten Artillerie-Regiment in München, Isaekreis, Nr. 189.

12) Herr Rühl, Melbermeister in Kadolzburg, Rezatkreis, Nr. 1305.

13) Herr von Muck, pens. K. B. Rittmeister und Gutsbesitzer zu Hohenberg, Landgerichts Rehau, im Obermainkreise, Nr. 499.

14) Herr Knöllinger, Kaufmann in Nürnberg, Rezatkreis, Nr. 251.

15) Herr Haide, Bräuhausbesitzer in Deggendorf, Landgerichts- und Bezirks-Comité Deggendorf, Unterdonaukreis, Nr. 1525.

16) Hr. Bauer, Gutsbesitzer in Zirndorf, Landgerichts Nürnberg, Rezatkreis, Nr. 305.

17) Hr. Freiherr Schenk von Stauffenberg, K. Kämmerer und Rittergutsbesitzer zu Würzburg, Untermainkreis, Nr. 1726.

18) Hr. Oesterreicher, K. Landgerichtsaktuar zu Berneck, K. Landgerichts Gefrees, im Obermainkreise, Nr. 808.

19) Hr Albertsdörfer, Zimmermeister in Nürnberg, Rezatkreis, Nr. 233.

20) Herr Freiherr von Schäck, Rittergutsbesitzer zu Thierlstein, Landgerichts Kam, im Unterdonaukreise, Nr. 602.

21) Hr. Tauber, Oekonom zu Marktbreit, im Untermainkreise, Nr. 980.

22) Hr. Gerbel, Oekonom zu Wasserburg, Landgerichts Wasserburg, Isarkreis, Nr. 1519.

23) Hr. Ott, Stadtrath zu Amorbach, Herrschaftsgerichts Amorbach, im Untermainkreise, Nr. 1019.

24) Hr. Wittmann, K. Pfarrer zu Kirchberg, Landgerichts- und Bezirks-Comitées Vilsbiburg, im Isarkreise, Nr. 1484.

25) Hr. Brendel, K. Pfarrer zu Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels, im Unterdonaukreise, Nr. 651.

26) Hr. Schmidt Leubrand, Tabackfabrikbesitzer, in Nürnberg, Rezatkreis, Nr 121.

27) Herr Lipold, Gutsbesitzer in Attenzell, Herrschaftsgerichts und Bezirks-Comitees Kipfenberg, im Regenkreise, Nr. 1898.

28) Hr. Tretzel, Rechtskundiger Magistratsrath zu Sulbach, im Regenkreise, Nr. 253.

29) Hr. Seybold, Gasthausbesitzer in Schwabach, Landgerichts und Bezirks-Comitées Schwabach, Rezatkreis, Nr. 1262.

30) Hr. von Thiereck, K. B. Oberstlieutenant im 10ten Linien-Infanterie-Regiment zu Amberg, im Regenkreise, Nr. 2027.

31) Hr. Windisch, Oekonom zu Weiganz, K. Landgerichts Pottenstein, im Obermainkreise, Nr. 842.

32) Hr. Freiherr von Künsberg, K. Kämmerer, Oberappellationsgerichts-Direktor und Bayer. Landstand zu Thundorf, Landgerichts Culmbach, im Obermainkreise, Nr. 278.

33) Hr. Lederer, Kupferschmidtmeister, in Nürnberg, im Rezatkreise, Nr. 174.

34) Hr. Linhardt, Gemeinde-Vorstand zu Gravenrheinfeld, K. Landgerichts Schweinfurt, im Untermainkreise, Nr. 555.

35) Hr. v. Kirschbaum, K. B. Generalmajor und Brigadier der 3ten Armeedivision, in Nürnberg, Nr. 26.

36) Hr. Eisenberger, Gastwirth zu Burghausen, K. Landgerichts und Bezirks-Comitées Burghausen, im Unterdonaukreise, Nr. 1209.

37) Hr. von De-Ahna, K. Rittmeister, im ersten Cürassier-Regiment in München, Isarkreis, Nr. 136.

38) Herr Thomas Pfaller, Oekonom zu Böhmfeld, Herrschaftsgerichts Kipfenberg, im Regenkreise, Nr. 1908.

39) Se. Durchlaucht Herr Fürst von Thurn und Taxis, Königl Generalmajor zu Würzburg, im Untermainkreis, Nr. 1816.

40) Herr Mayer, Gastwirth in Neuburg an der Donau, Oberdonaukreis, Nr. 896.

Digitized by Google

41) Herr Haubl, Pfarrer zu Königsdorf, Landgerichts Wolfartshausen, im Isarkreise, Nr. 1024.

42) Die Herrn Gebrüder von Schwarz, Rittergut- und Tabackfabrikbesitzer in Nürnberg, im Rezatkreise, Nr. 42.

43) Herr Thalheimer, Bürgermrister in Amorbach, Herrschaftsgerichts Amorbach, im Untermainkreise, Nr. 1013.

44) Hr. Tramer, Sportelrendant zu Pottenstein, Landgerichts Pottenstein, im Obrrmainkreise, Nr. 834.

45) Hr. Meinel, Herrschaftsrichter in Kipfenberg, Regenkreis, Nr. 987.

46) Hr. Freiherr von Thüngen, Patrimonialrichter und Rittergutsbrsitzer zu Burgsinn, im Landgerichts- und Bezirks-Comité Gemünden, im Untermainkreise.

47) Hr. J. Hrinrich Jourdan, Gemeindepfleger zu Zirndorf, Landgerichts Nürnbeeg, im Rezatkreisr, Nr. 311.

48) Hr. Hofrath von Ellenrieder zu Bissingen, Herrschaftsgerichts und Bezirks-Comitées Bissingen, Rezatkreis, Nr. 1279.

49) Hr Dachauer, Handelsmann zu Neunburg, Landgerichts Neunburg vorm Wald, im Regenkreisr, Nr. 1655.

50) Hr. Graf von Ingelheim zu Aschaffenburg, Untermainkreis, Nr. 910.

51) Hr. Adam Mogl, Gutsbesitzer zu Adelschlag, Herrschaftsgerichts und Bezirks-Comitées Eichstädt, im Regenkreise, Nr. 1186.

52) Hr. Niedeehofer, Bürgermeister zu Burgau, Landgerichts und Bezirks-Comitérs Burgau, im Oberdonaukreise, Nr. 1615.

53) Hr. Schlecht, Gastwieth zu Mitteefels, im Unterdonaukreise, Nr. 649.

54) Hr. Benkert, Thierarzt und Hufbeschlag-Lehrer an der K. Thieraeznrischule in Würzburg, im Untermainkreise, Nr. 1738.

55) He. Geadl, K. Landrichter zu Tirschenreuth, Landgerichts Tirschenreuth, im Obermainkreise, Nr. 1034.

56) Hr. Bayer, K. Posterpeditor zu Weisenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, Obermainkreis, Nr. 395.

57) Hr. Reuter, Gastwirth in Dunzing, Landgerichts- und Bezirks-Comitées Ingolstadt, im Regenkrrise, Nr. 1125.

58) Hr. Mögele, Gemeindvorstand zu Ettenbeuren, Landgerichts- und Bezirks-Comitées Burgau, im Oberdenaukreise, Nr. 1608.

59) Hr. Demel, Oekonom zu Haßlach, Landgerichts- und Bezirks-Comitées Regenstauf, im Regenkreisr, Nr. 1653.

60) Hr. Niederlöhner, Oekonom zu Obermögeesheim, Landgerichts- und Bezirks-Comitées Wassertrüdingen, im Rezatkreise, Nr. 724.

61) Hr. Scherdl, Oekonom zu Birnsberg, Landgerichts Ansbach, im Rezatkreise, Nr 1704.

62) He. Meyer, Kaufmann in Kirchenlamitz, im Obermainkreise, Nr. 400.

63) Hr. Pöll, Gemeindevorstand zu Gerolfingen, Landgerichts- und Bezirks-Comitées Ingolstadt, im Regenkreise, Nr. 1116.

64) Hr. Sauber, Oekonom zu Obermögersheim, Landgerichts- und Brzirks-Comitées Wassertrüdingen, Rezatkreis, Nr. 731.

65) Hr. Krindl, Bräuhaus- und Gutsbesitzer und Bezirks-Comité-Vorstand zu Leitershausen, Nr. 1019.

V. Preisevertheilung der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Schaafzucht.

Die Einnahmr dieser Anstalt, welche seit drei Jahren besteht, betrug in diesrm Jahre 141 fl. 43 kr. Obgleich dieselbe noch schwach genannt werden kann, so konnten doch 8 Ermunteeungspeeise für ausgezeichnete Schaafzüchter bestimmt werden. Dieselben erhielten, und zwar

1) Hr. Anton Rieger, Königl. Pfarrer in Freyrnseibolsdorf, Landgerichts Vilsbiburg, im Regenkreise.

2) Hr. Michael Meyr, Mühlthaler und Hofbesitzer zu Eichstädt, im Regenkeeise.

3) Dir Gemeinde-Verwaltnag der Stadt Feuchtwangen, im Rezatkreise.

4) Hr. Dr. Lanzer, Gutsschäfereibesitzer zu Fockenfeld, Landgerichts Waldsassen, im Obermainkreisr.

5) Die Bezirks-Comité Kadolzburg, im Rezatkreise.

6) Hr. Georg Konrad Hufnagel, Oekonombesitzer zu Leonrod, Landgeeichts Markt Erlbach, im Rezatkreise.

7) Hr. Balthasar Hümmee, Gutsbesitzer zu Oberickelsheim, Landgeeichts Uffenheim, im Rezatkreise.

8) Die Bezirks-Comité Gemünden, Landgeeichts Gemünden, im Untermainkreise.

VI. Preisevertheilung zur Brförderung des Gartenbaues.

Zur Beförderung des Gartenbaurs und brsonders zur Vervollkommnung und Verschönrrung der 21 Gärtchen im

großen Vereinsgarten, wurden den Statuten dieser Anstalt gemäß abermals drei Preise, bestehend in silbernen Vereinsmedaillen vertheilt. Dieselben erhielten nach der eigenen Wahl der Herren Gartenpächter unter sich

1) Das verehrliche Mitglied und Directorial-Assessor Herr Oberlehrer Winter, mit 8 Stimmen.
2) Das verehrliche Mitglied und Directorial-Assessor Herr Kleidermacher Pückert, mit 7 Stimmen und
3) Das verehrliche Mitglied Herr Weinwirth Theodor Bayer, mit 7 Stimmen.

Nach diesen genannten Herren hatten die verehrlichen Mitglieder:

Herr Directorial-Assessor Schmidt und Herr Wurster, Gold- und Silberdrahtfabrikant, jeder 6 Stimmen, dann
Herr Directorial-Assessor Preu, 4 Stimmen,
die Herren Hopfengärtner, Schmid, Schmidtmeister, jeder 3 Stimmen, und
die Herren Hösch, Dietrich, Gundermann und Schäffler sen., jeder 2 Stimmen.

Sämmtlichen verehrlichen Mitgliedern, welche durch Pachtung dieser Gärtchen zur Verschönerung des Vereinsgartens, sowie zu dessen größern Nützlichkeit wesentlich beitrugen, fühle ich mich verpflichtet, heute öffentlich im Namen des Vereins den innigsten Dank auszusprechen.

VII. Preisevertheilung an die vorzüglichen Unterstützer der Vereins-Literatur-Anstalt und Vereins-Zeitschrift.

In diesem Jahre verdienen die nach den Vereinsstatuten bestimmten Preise für Unterstützung der Literatur-Anstalt und Vereins-Zeitschrift, bestehend in der silbernen Vereins-Medaille:

1) Herr Dr. Zirl, Königl. Professor an der Königl. Universität zu München;
2) Das verehrliche Mitglied, der Gräflich Kastelliſche Herr Rath Birkner dahier.

Einer ehrenvollen dankbaren öffentlichen Erwähnung verdienen Herr Freiherr von Hallberg zu Biekenet, der erste Vereins-Sekretär Herr Willberger, Herr Wanderer, Kunstmaler von hier, Herr Gymnassal-Professor Grieser in Neuburg an der Donau und Herr Stark, Zinngießermeister von hier.

VIII. Preisevertheilung für die Gewerbs-Zeichnungs-Schule des Herrn Schäffler dahier.

Die Nützlichkeit dieses Instituts erkennend und dieselbe nach Möglichkeit mit fördern zu helfen, beschloß der Verein die vorzüglichsten Leistungen der Schüler dieser Anstalt heute zum erstenmale nach den, dem Vereins-Directorium vorgelegten Zeichnungen, welche sich in der Versammlung hier vorfinden, nachfolgende und zwar sechs Schüler mit der Vereins-Medaille und Reißzeugen für ihren Fleiß und guten Fortschritte in der Zeichnungskunst und den in dieselbe einschlägigen Wissenschaften auszuzeichnen, als:

Die Vereins-Medaille erhielten:

1) Wolfgang Andreas Reichhardt, Schreinergesell, gebürtig von Neustadt an der Waldnaab.
2) Johann Albrecht Trapp, Schreineegesell von hier.

Reußzeuge erhielten:

3) Johann Andreas Macher, desgleichen von hier.
4) Johann Schwemer, desgleichen von hier.
5) Andreas Vogel, Schreinerlehrling von hier.
6) David Schmid, desgleichen von hier.

Einer besondern Belobung haben sich würdig gemacht: Georg Thoma, Müllergesell von Uhlfeld, Landgerichts Markt Erlbach, und Paulus Kegel, von hier

Dem Begründer dieser nützlichen Anstalt für die hiesigen Gewerbs und Handwerker, unserem verehrlichen Mitglied Heren Schreinermeister Schäffler, fühlen wir uns heute in dieser festlichen Versammlung besondees verpflichtet, im Namen des Vereins den innigsten Dank wiederholt zu erkennen zu geben, nud ihn zu ersuchen, in seinem rühmlichen Eifer fortzufahren und seinem nützlichen Institute mit jedem Jahee mehr Vollkommenheit und Ausdehnung zu verschaffen. Die Unterstützung seines Heern Bruders Scheffler jun., unseres verehrlichen Mitgliedes bei diesem Institute, verdient ebenfalls ehrenvolle Anerkennung.

IX. Aktienziehung der landwirthschaftlichen Ausleih-Anstalt des Vereins.

Das Directorium beschloß in diesem Jahee abermals, 10 Aktien obiger Anstalt zurückzubezahlen, wobei folgende Aktien zum Zuge kamen:

1) die Aktie Nr. 182 die Relikten des verstorbenen Herrn Kassavorstandes Zeidler;

Digitized by Google

2) die Aktie Nr. 62 des Herrn Meyer, Partikuliers von hier;
3) die Aktie Nr. 120 des Herrn Kaufmanns Friedrich von hier;
4) die Aktie Nr. 60 des Herrn Sußner, Gasthausbesitzers von hier;
5) die Aktie Nr. 38 von Oerthel, Bürgermeisters und Landstandes von Hof;
6) die Aktie Nr. 151 der Feaul. Jeannette von Winkler, in der Vorstadt Wöhrd;
7) die Aktie Nr. 87 des Herrn Müller, Partikuliers an der Bucherstrasse;
8) die Aktie Nr. 171 des Herrn Dr. Weidenkeller, ersten Vereinsvorstands;
9) die Aktie Nr. 178 der Zeidlerischen Relikten;
10) die Aktie Nr. 139 des Heren Dietel, Gutsbesitzers zu Erlenstegen.

Auszug
aus
dem dreizehnten Jahresbericht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg und seiner gemeinnützigen Anstalten, erstattet von Dr. Weidenkeller, Stifter und erstem Direktor des Vereins am 14ten Oktober 1832.

Die vorzüglichsten Verhandlungen und Beschlüsse des Industrie- und Kultur-Vereins in dem verflossenen Vereinsjahr, bestehen in folgenden:

1) Die Verbesserung der innern Einrichtung des Vereins nach seinem mit jedem Jahre sich erweiternden Wirkungskreise; deshalb wurden auch die Vereinsgesetze einer eigenen Gesetzes-Revisions-Commission unterworfen, von dieser vervollkommnet und nach dem Stand des Vereins und seiner Anstalten erweitert
2) Wurde die Fohlenhofs-Anstalt mit Genehmigung der Königl. Regierung begründet, hiezu das Oekonomiegut Nr. 7 in Lichtenhof, Landgerichts Nürnberg, angekauft, wozu auch noch die Königliche Regierung an 100 Tagwerk Waiden, pachtweise dem Verein überließ. Diese Anstalt zählt seit dem Monat Februar 650 Aktionäre und erhielt durch diese bereits schon ein Aktienkapital von 6433 fl. 45 kr., welches den Statuten gemäß alljährlich in kleinen Raten auf leichte Weise zurück vergütet wird und dem Verein als unaufkündbares Darlehen übergeben wurde. Diese Anstalt ist in dieser kurzen Zeit so weit gediehen, daß die Oekonomie vollkommen eingerichtet ist und die Fohlenwaide schon im nächsten Jahre zur Aufnahme einer nicht unbedeutenden Anzahl Fohlen hergerichtet seyn wird.
3) Legte der Verein den Grund zur Errichtung eines Industrie-Fabrikaten-Kabinets hiesiger Kunst-Fabrik- und Gewerbsprodukte, zur Belehrung sowohl für Jedermann, als auch zur Empfehlung der Waaren und ihrer Verfertiger. Es ist zu wünschen, daß sich diese angefangene Sammlung mit jedem Jahre mehr vermehre und recht thätige Unterstützung finde.
4) In ähnlicher Absicht beschloß auch der Verein die Gewerbs- und Zeichnungsschule für Gesellen und Lehrjungen, welche das verehrliche Mitglied, Herr Schreinermeister Scheffler dahier begründete, nach Möglichkeit zu unterstützen und zeichnet deshalb heute zum erstenmale Sechs der geschicktesten und fleißigsten Schüler, deren Leistungen wir hier vor uns sehen, durch Preise aus.
5) Durch unsere Vereins-Wohlthätigkeits-Anstalt wurde auch in diesem Jahre zum Wohl und zur Unterstützung unserer ärmern und hülfsbedürftigen Mitmenschen sehr viel Nützliches und Wohlthätiges geleistet. Sie unterstützte nicht nur andere wohlthätige Institute, z. B die Maximilian-Augenheilungs-Anstalt dahier, die kleine Kinderschule in Wöhrd u. dergl. mit jährlichen Beiträgen, sondern sie unterstützte vorzüglich hiesige Arme und Unglückliche. Aber nicht nur diese fanden Hülfe bei ihr, nicht auf die Stadt und den Burgfrieden Nürnbergs beschränkte sich ihr Wirkungskreis, sondern in weiter Ferne im Vaterlande, fanden die durch Brand oder andere äussere Einflüsse Verunglückten zu Passau, Kempten, Regenstauf, Herzogenaurach u. s. w. nach Möglichkeit unserer Kräfte Hülfe und Unterstützung. Nach den Statuten dieser Anstalt wirkte in diesem Jahre eine eigens ernannte Direktorial-Commission besonders thätig, und verschaffte, indem sie die Mitglieder und andere edle Menschen-

Digitized by Google

freunde dazu bittend eingeladen hätte, den sehr nothleidenden und hülfebedürftigen Einwohnern des Donaumooses gegen 400 fl. nebst 2 Fässern Wäsche, Kleidungsstücke und Nahrungsmittel. Die ganze Einnahme dieser Anstalt betrug daher 624 fl. 38½ kr. und von dieser Summa wurden 609 fl. zur Unterstützung unserer leidenden Mitmenschen verwendet. Auch in diesem Jahre erfreute sich diese Anstalt wieder vieler und großmüthiger Geschenke und Unterstützungen sowohl von den verehrlichen Mitgliedern als andern hiesigen und auswärts wohnenden edlen Menschenfreunden. Mit innigstem tiefgefühltesten Danke wurden ihre dargereichten Gaben zum Wohl der leidenden Menschheit aufgenommen, und die hiedurch beglückten Armen werden für Sie den Segen des Himmels erflehen.

6) Hand in Hand mit dieser edlen Anstalt, wirkte auch in diesem Vereinsjahre unser verdienstvoller Frauenverein, welcher ebenfalls zur Unterstützung armer Kranken und Nothleidenden, besonders aber für arme hülfsbedürftige Wöchnerinnen, so wie zur Kleidung armer Waisen zum Schutz vor der harten Winterkälte 118 fl. 32 kr. verwendete. Diese edelmüthige Aufopferung und Unterstützung unsers verehrungswürdigen Frauenvereins verschaffte demselben auch das besondere Glück und die ausgezeichnete Ehre, daß Ihro Königl. Majestät unsere höchstverehrteste und innigstgeliebteste regierende Königin Theresia allergnädigst geruhten, das Protectorat über denselben anzunehmen, und denselben des allerhöchsten Königl. Schutzes und zeitweisen baaren Unterstützung zu versichern. Diese Aufopferungen unseres edelmüthiger Frauenvereins verpflichten aber auch uns, denselben und besonders den äusserst thätigen und verdienstvollen Frauen-Vorsteherinnen, Madame Eisen, Zeikler und Meinecke sen. unsern innigsten und herzlichsten Dank in unserm und im Namen der Unglücklichen, die durch sie Hülfe, Trost und Erquickung fanden, heute öffentlich zu erkennen zu gebn.

7) In gleich edler und wohlthätiger Absicht handelte schon in diesem Jahre die im XII. Vereinsjahre von uns begründete Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt verstorbener Mitglieder. Das Fondkapital derselben vermehrte sich nun schon im 1sten Jahre auf 751 fl 20 kr. und zur Vertheilung an die im verflossenen Jahre gewordenen Wittwen und Waisen wurden nach den Statuten dieser Anstalt 78 fl. 20 kr. bestimmt. Da von den Mitgliedern, welche der Tod im verflossenen Jahre aus unserer Mitte raubte, nur vier Wittwen auf diese Unterstützung Anspruch machten, so erhielt jede derselben für dieses Jahr 19 fl. 35 kr. Unterstützung. Es ist hieraus die sichere Ueberzeugung zu schöpfen, daß diese Wohlthätigkeits-Anstalt, so lange der Verein besteht, nie aufhören und mit jedem Jahre, wenn erst das Fondkapital, welches sich von Jahr zu Jahr vermehrt, zu einem bedeutenden Kapitalstock herangewachsen ist, segensreicher und nützlicher für unsere hinterlassenen Lieben wirken wird.

8) Ferner hat im Laufe des verflossenen Vereinsjahres der Industrie- und Kultur-Verein durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder das in diesem Jahre stattgefundene 7te große Nationalfest, welches am allerhöchsten Geburts- und Namenstage Sr. Majestät des Königs zu Ehren gehalten wurde, mit einer bedeutenden Summa unterstützt und diese zu landwirthschaftlichen Preisen so wie zur Auszeichnung 24 durch vieljährige treu geleistete Dienste sich verdient gemachter Gesellen und Dienstboten bestimmt, wovon das Resultat durch die verehrlichen Comitées dieses Festes schon öffentlich bekannt gemacht wurde.

9) An der Vervollkommnung des Industrie-Gartens wurde auch im verflossenen Jahre thätigst gearbeitet, das Erdreich mit einigen hundert Fudern guter Erde, welche der hochlöbliche Magistrat der Stadt Nürnberg dem Verein zum Geschenke machte, verbessert, die Baumschule vermehrt, welche besonders vom verehrlichen Comité des Nationalfestes mit einigen hundert Baumpfählen, dann diese so wie der Garten überhaupt von mehreren verehrlichen Mitgliedern unterstützt wurde, wovon der im nächsten Monat erscheinende Kulturbericht die genauern Resultate zur Kenntniß bringen wird.

Besonderer rühmlichen Erwähnung verdienen die sämmtlichen Mitglieder, welche kleine Gärtchen im Vereinsgarten zur eigenen Bearbeitung in Pacht übernommen haben, indem sie sich alle aufs eifrigste bemühten, dieselben zu verbessern, nutzbarer und

Digitized by Google

zur Zierde des Vereinsgartens herzustellen. — Drei aus ihrer Mitte durch sie selbst erwählte erhalten heute als die Verdienstvollsten die hiefür bestimmten Preise.

10) Auch in der Bienenzucht und im Seidenbau setzte der Verein seine Bemühungen eifrig fort. Leider, daß die nasse und kühle Witterung im Frühjahre und Frühsommer sowie andere nachtheilige Einflüsse denselben hier nicht günstig war, und daß die Zahl der Bienenstöcke nur auf 8 gebracht, und in Hinsicht der Quantität der Seide nur ½ Pfund erlangt werden konnte. Wir hoffen, daß das nächste Jahr günstiger seyn wird, wornach auch die Resultate sich erfreulicher darstellen werden.

11) Auch durch die Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Pferdezucht hat der Verein wieder in diesem Jahre sehr zweckmäßig und nützlich gewirkt, theils durch Vertheilung praktischer Lehrbücher, so wie auch durch Veethellung von mehr als Einhundert Preisen an Pferden, Racefohlen, Medaillen und nützlichen Werken. Die Anstalt zählt in diesem Jahre 1602 Mitglieder, und die zu Anfang dieses Jahrs bestehenden 17 Comiteen wurden durch jene von Kipfenberg, Herrschaftsgerichts Kipfenberg, auf die Zahl von 18 vermehrt. Viel Nützliches und Gutes, zur Pferdezucht Ermunterndes leistet schon diese Anstalt. Noch weit nützlicher und ausgebreiteter über das Vaterland wird dieselbe wirken, wenn sich noch immer mehr biedere Vaterlandsfreunde als Mitglieder derselben anschließen, und der Verein sich einmal einer höchsten baaren Unterstützung vom Staate wird erfreuen können.

12) Auf gleiche nützliche Weise wirkt unsere Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Schaafzucht. Dieselbe wurde auf ausdrückliches Verlangen Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Mieg, unsern vormaligen hochverehrten Hrn. Regierungs-Präsidenten, vor 2 Jahren begründet, zählt zwar bis jetzt nur noch 44 Mitglieder, und dennoch ist sie im Stande, heute wieder 8 Preise an verdiente Schäferei-Besitzer zur Ermunterung und Auszeichnung zu vertheilen. Auch diese Anstalt verdient gewiß eine Berücksichtigung und Unterstützung vom Staate und wird erst dann ihren Zweck vollkommen erfüllen können. Hoch verpflichtet fühlen wir uns der fortdauernden gütigen Unterstützung, welche unser verehrliches Ehrenmitglied Herr Ritter von Speck Freiherr von Sternburg dieser Anstalt angedeihen läßt, dankbar hier zu erwähnen.

13) Auch in wissenschaftlicher Hinsicht wirkte der Verein durch seine Literatur-Anstalt mit Eifer fort. — Die Vereinszeitschrift wurde unausgesetzt bearbeitet. Der II. Jahrgang des Jahrbuches der Thierheilkunde, welches sich der allerhöchsten Empfehlung des Staatsministeriums des Innern durch alle Kreis-Intelligenzblätter, und besonders auch jener unsers höchstvereheten hohen Königl. Regierungs-Präsidiums zu erfreuen hatte, wurde herausgegeben, und von den frühern beardeitenden Werken, die Verbreitung unter den Landwirthen und andern Interessenten aufs thätigste betrieben, um auf solche Weise auch durch wissenschaftliche und praktische Lehre gemeinnützig auf unsere Mitbürger zu wirken.

14) Aber nicht nur die Erhaltung und Vervollkommnung der schon bestehenden Vereins-Anstalten lag uns am Herzen, sondern wir erkannten es als Pflicht, durch Begründung fühlbar nothwendiger, recht ins praktische Leben eingreifender wohlthätiger Anstalten noch mehr die Nützlichkeit und Wirksamkeit unsers Vereins zu erhöhen, was wir dadurch zu bezwecken suchten, daß wir zur Begründung einer Bayerischen Armen-Kolonie-Anstalt, wovon auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät unsers väterlichen Königs der Gesetzes-Entwurf schon vor längerer Zeit an das Königl. Staatsministerium des Innern übergeben werden mußte, unsere allerunterthänigste Bitte erneuerten. Ebenso, daß wir zur Begründung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt im Rezatkreise, so wie einer allgemeinen Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Herren Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Veterinärzte und Oekonomen, durch die Herausgabe des Jahrbuches, so wie durch die Bearbeitung der Statuten dieser Anstalten die Vorarbeiten begonnen haben. Die Sache ist wohlthätig und gut, und sohin wird sie auch der Höchste mit seinem Seegen beglücken und derselben Gedeihen und Leben schenken.

Bis zum Schlusse des 12ten Vereinsjahres, das war bis ultimo September 1831, hatte der Industrie- und

Digitized by Google

Kultur-Verein mit allen seinen gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten nach seinen Rechnungs-Akten und Jahresberichten eine Summa von

47,870 fl. 12 kr.

zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet.

Im Laufe des verflossenen Vereinsjahres hatte die

Vereinskassa eine Einnahme von .	1084 fl. 57	kr.
und eine Ausgabe von . . .	1073 fl. 14	kr.
Kassarest	11 fl. 43	kr.
Ausstehendes Guthaben 568 fl.		
Bei der Vereinsgartenkassa war die Einnahme	179 fl. 4	kr.
die Ausgabe	159 fl. 42½	kr.
Kassarest	19 fl. 21½	kr.
Ausstehendes Guthaben 58 fl.		
Bei der Literaturanstalt war die Einnahme	164 fl. 2	kr.
die Ausgabe	204 fl. 53	kr.
Mehrausgabe	40 fl. 51	kr.
Bei der Wohlthätigkeitsanstalt war die Einnahme	624 fl. 38½	kr.
die Ausgabe	609 fl. —	kr.
Kassarest	15 fl. 38½	kr.
Bei der Frauen-Vereinsanstalt war die Einnahme	112 fl. —	kr.
an Wäsche und Kleidungsstücken .	105 fl. 54	kr.
die Ausgabe an Geld	40 fl. 10	kr.
an Wäsche und Kleidern . . .	78 fl. —	kr.
Kassarest	71 fl. —	kr.
an Wäsche und Kleidern . . .	27 fl. 15	kr.
Bei der Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt war die Einnahme	235 fl. 10	kr.
die Ausgabe	78 fl. 20	kr.
bleibt Fondkapital	751 fl. 20	kr.
Bei der Ausleih-Anstalt war die Einnahme	88 fl. 42½	kr.
die Ausgabe	40 fl. —	kr.
Kassarest	48 fl. 42½	kr.

Nürnberg, 14. October 1832.

Bei der Waaren-Verkaufs-Anstalt war die Einnahme . . .	92 fl. 56	kr.
die Ausgabe	95 fl. 46	kr.
Mehrausgabe	3 fl. 10	kr.
Bei der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht war die Einnahme	694 fl. 30	kr.
die Ausgabe	226 fl. 18	kr.
Kassarest	468 fl. 12	kr.
Ausser diesen besitzt diese Anstalt noch 270 fl. 30 kr. ausstehend.		
Bei der Fohlenhofanstalt war die Einnahme	6433 fl. 45	kr.
die Ausgabe	5441 fl. 13½	kr.
Kassarest	992 fl. 31½	kr.
Ausstehendes Guthaben 276 fl.		
Bei der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Schaafzucht war die Einnahme	141 fl. 43	kr.
die Ausgabe	82 fl. 13	kr.
Kassarest	59 fl. 30	kr.
Ausstehendes Guthaben . . .	14 fl. 30	kr.
Somit war die ganze Einnahme .	9851 fl. 34½	kr.
und die ganze Ausgabe . . .	8050 fl. 53½	kr.
Kassarest	2438 fl. 59	kr.
Ausstehendes Guthaben . . .	1128 fl. —	kr.

Somit war die ganze Summa, welche seit 13 Jahren zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet wurde

57,721 fl. 46 kr.

Das Inventar-Vermögen, welches sich am Schlusse des 12ten Vereinsjahres auf 12,831 fl. 30 kr. belief, wurde durch den Bau und die Einrichtung, der Seidenplantage, der Bienen-Anlage, Vermehrung des Kabinets, der Bibliothek und der Mobilien im Lokale auf den bedeutenden Werth von 14,003 fl. 18 kr. erhöhet nebst 13 Aktien zur Anstalt der Pferdezucht im Werthe von 276 fl.

Der Fohlenhof ist hierin nicht mitbegriffen und kann erst im nächsten Jahre angegeben werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 7. Bayreuth, Dienstag am 15. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rezatkreises auf den Grund der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde §. 7 verfügte Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Die Entwendung ägyptischen Eigenthums bei dem Auszug der Israeliten aus Aegypten. Von G. Fr. Daumer." wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 3ten dies unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung dieser Schrift bestätiget, welches den Polizeibehörden des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.
Die Schrift: „Die Entwendung ägyptischen Eigenthums bei dem Auszug der Israeliten aus Aegypten. Von G. Fr. Daumer betr.

Maltz.

Bayreuth, den 10. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf K. Ministerial-Auftrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst am 1sten Mittwoche nach Ostern also den 10. April l. J. bei der K. obersten Baubehörde ihren Anfang nehme, und von sämmtlichen Theilnehmern die vollständige Erfüllung der im §. 4 der allerhöchst genehmigten Instruktion vom 27. Mai 1830 (Reg. Bl. v. J. 1830, pag. 807 festgesetzten Vorbedingungen zur Admission gewärtiget werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

Maltz.

Bayreuth, den 8. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Klinger ist die erste Pfarrstelle zu Pegnitz in Erledigung gekommen, deren jährliche Einkünfte sich nach der definitiv abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion folgendermassen berechnen:

I. An ständigem Gehalte:				
1) vom K. Rentamte Pegnitz:				
an baarem Gelde	12 fl.	30 kr.		
2) von der K. Stiftungs-Administration	25 fl.	— kr.		
3) aus dem Kirchen-Aerar Buchau	1 fl.	15 kr.		
4) aus der Stadtkämmerei-Casse	10 fl.	— kr.		
			48 fl.	45 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			3 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung mit dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl.	— kr.		
29⅝ Tgw. Aecker	191 fl.	45 kr.		
1½ „ Wiesen	34 fl.	— kr.		
⅝ „ Garten	8 fl.	15 kr.		
			284 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten			259 fl.	54 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			250 fl.	26 kr.
		Summa	846 fl.	5 kr.
		Lasten	5 fl.	4 kr.
		Verbleiben reine Einkünfte	841 fl.	1 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig binnen

Sechs Wochen

bei der unterzeichneten Königlichen Stelle einzureichen.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Die Erledigung der ersten Pfarrei Pegnitz, im Dekanate Creußen und im Landgerichte Pegnitz betr. Sartorius, v. n.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6ten d. ist der bisherige Pfarrer in Colmberg, Heinrich Friedrich Esper, zum Dekan und 1sten Pfarrer in Feuchtwangen befördert und dadurch dessen gegenwärtige Stelle erledigt worden. Demgemäß wird die Pfarrei Colmberg zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und allenfallsigen Bewerbern bekannt gemacht, daß der Ertrag genannter Pfarrei in der noch ungeprüft vorliegenden Fassion vom 20. August 1810 folgendermassen berechnet ist:

201 fl. 13 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt, als:

50 fl. — kr. an baarem Gelde,

58 fl. — kr. Holz, nämlich:

6 Klftr. weiches und

4 „ hartes Scheitholz,

Digitized by Google

201 fl. 13 kr. 2 pf. Uebertrag.

		2 Klafter hartes Abholz,
		100 Stück harte Wellen,
	50 fl. — kr.	an 4 Simmra Korn à 12½ fl.,
		alles dieses aus dem Staatsärar,
	42 fl. 7½ kr.	an baarem Gelde aus der Kirchenstiftung zu Colmberg,
	1 fl. 6 kr.	von Privaten,
	201 fl. 13½ kr.	wie oben;
306 fl. 4 kr. — pf.		aus Realitäten, und zwar:
	40 fl. — kr.	mit dem Genusse der Wohnung,
	81 fl. 4 kr.	„ „ „ der 8 Morgen Aecker,
	160 fl. 30 kr.	„ „ „ der 5 Tagwerk Wiesen,
	24 fl. 30 kr.	„ „ „ der Gärten,
	306 fl. 4 kr.	wie vorher.
251 fl. 33 kr. 2 pf.		aus Rechten, nämlich:
	8 fl. 48¾ kr.	an ständigen Geld-,
	57 fl. 21¼ kr.	„ „ Getraidtgefällen, bestehend aus
		3 Schffl. — Mz. 2½ V. Korn,
		8 „ 3 „ 3 „ Haber,
	41 fl. 3½ kr.	an Handlöhnern,
	138 fl. 25 kr.	an großen Zehenten,
	2 fl. 55 kr.	an kleinen Zehenten,
	3 fl. — kr.	an Waidrecht,
	251 fl. 33¼ kr.	wie vorher.
81 fl. 44 kr. — pf.		an besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen,
7 fl. — kr. — pf.		an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,
847 fl. 35 kr. — pf.		Gesammt-Ertrag,
59 fl. 21 kr. — pf.		an Lasten von den Realitäten, incl. Holz-, Gült- und Zehent-Perzeptionskosten abgezogen, verbleiben
788 fl. 14 kr. — pf.		Rein-Ertrag.

Ausser diesem Ertrage hat die Pfarrei auch noch einen ¼ Morgen großen Garten, an den Kirchhof stoßend, zu genießen, welchen der verstorbene Pfarrer zu Colmberg, Senior Albert im Jahre 1820 jedoch mit der Bedingung gestiftet hat, daß der Werth und Ertrag dieses Gartens nie bei Berechnung der Behufs der Besteuerung normirten Congrua-Summa mit in Anschlag gebracht werden solle.

Ansbach, den 8. Jenner 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Colmberg betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Untersuchungsgerichte in Fällen, wo es sich um die Habhaftwerdung flüchtig gegangener Verbrecher handelt, durch verspätete Mittheilung der Signalements solcher Individuen an die Gendo-

Digitized by Google

merie-Compagnie-Commandos, das Wirken derselben im hohen Grade hemmen, und dadurch die Flucht der Entwichenen unwillkürlich begünstigen.

Das K. Appellationsgericht ertheilt den sämmtlichen Untersuchungsgerichten mit Hinweisung auf die Verordnung vom 18. Juni 1816, und die allgemeinen Ausschreibungen vom 16. August 1820, die erforderlichen Mittheilungen an die Compagnie-Commandos der Gendarmerie betreffend, den Auftrag, jederzeit, sobald sie die Flucht eines Verhafteten gewahr werden, das Signalement desselben unverzüglich dem nächst gelegenen Compagnie-Commando der Gendarmerie unmittelbar zu übersenden, um die Mittheilung desselben an die übrigen Compagnie-Commandos zu veranlassen. Bamberg, den 4. Januar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Se. K. Majestät haben am 2. Januar dieses Jahres

I.

die durch Versetzung des Landrichters Bedall auf die Landrichterstelle in Sulzbach erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Eschenbach, dem dermaligen Landrichter Carl Sensburg zu Teuschnitz allerhuldreichst verliehen, und

II.

als Landrichter zu Teuschnitz II. Classe in Nordhalben, den dermaligen I. Landgerichts-Assessor zu Traunstein, Ernst Gramm allergnädigst zu ernennen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Winter und Sommerbiertaxe betreffend.)

Nach dem hohen Ausschreiben der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 3ten d. M. wurde für die Stadt Bayreuth, mit Einrechnung des erhöhten Kesselgeldes zu 18 fl. für das Gebräu, der Preis des Winterbiers auf 4¼ kr., und der Preis des Sommerbiers auf 5¼ kr. pro Maas festgesetzt.

Da inzwischen die aufgestellten Brauvorstände, Namens des brauenden Bürgerschaft, auf gemachte Vorstellung erklärt haben, daß sie zum Vortheil des konsumirenden Publikums die Maas Winterbier um 4¼ kr., und die Maas Sommerbier um 5 kr. ausschenken wollen, so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese im Interesse des Publikums abgegebene Erklärung, wodurch eines Theils der im Detailverkehr untheilbare Bruchkreuzer vermieden, und andern Theils der Vortheil erzielt wird, daß das consumirende Publikum 6 Monate lang einen Pfennig unter der Biertaxe bezahlt, während daßelbe nur noch gegen 3¼ Monate einen Pfennig über diese entrichtet, sachdienstlich acceptirt worden ist.

Es wird demnach der Preis des Winterbiers auf 4¼ kr., und der Preis des Sommerbiers auf 5 kr. pro Maas festgesetzt, und hierbei bemerkt, daß die Winterbiertaxe mit dem heutigen Tage eintritt, die Sommerbiertaxe aber mit der Periode beginnt, wenn dasselbe, nach der Consumtion des Winterbiers, zum Ausschenken kommt.

Uebrigens erwartet die unterzeichnete Polizeibehörde, daß die brauenden Bürger um die regulirten Preise nur reines, wohlschmeckendes und tarifmäßiges Bier erzeugen und verleitgeben werden. Bayreuth, am 10. Januar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Richter.

Bekanntmachung

der im Monat December 1832 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat December 1832 wurden bestraft:

1) Acht Wirthe, nämlich:
   5 wegen schlechten Bieres,
   2 wegen Uebertretung der Polizeistunde und
   1 wegen Bierverweigerung.
2) Ein Bäcker, wegen nicht gehörig ausgebackenen weißen Brods und wegen Erzeugung eines zu stark gesäuerten schwarzen Brodes.

Digitized by Google

3) Eine Person, wegen Verbal- und
4) Eine, wegen Real-Injurien.
5) Eine, wegen Verheimlichung einer gefundenen Sache.
6) Neun, wegen Diebstahls.
7) Eine, wegen unterlassenen Versperrens ihrer Hausthüre.
8) Sieben, wegen Straßen-Contraventionen.
9) Sechs, wegen Defraudation des Marktgeldes.
10) Fünf, wegen verübten Straßen-Unfugs.
11) Sechs, wegen verbotswidrigen Hausirens.
12) Drei, wegen unerlaubten Tabackrauchens auf der Straße.
13) Eine, wegen Ungehorsams gegen eine polizeiliche Auflage.
14) Sechs, wegen Offenstehens der Ladenthüren während des Gottesdienstes.
15) Eine, wegen unsittlichen Lebenswandels.
16) Eine, wegen excessiven Benehmens.
17) Eine, wegen legitimationslosen Umherziehens.
18) Zwei, wegen einer Winkel-Ehe.
19) Ein Hausbesitzer, wegen Duldung derselben.
20) Fünf, wegen Oeffnung ihrer Marktboutiquen während des Gottesdienstes und Feilhaltens während dieser Zeit.
21) Eine, wegen Fleischaufschlags-Defraudation.
22) Eine, wegen Dienstes-Vernachlässigung.
23) Drei, wegen liederlichen Herumstreunens.
24) Zwei Handwerksgesellen, wegen Verleitung eines ihrer Kameraden zu einem verbotenen Gesellen-Gelage, und unanständigen Benehmens in der Wohnung eines Meisters.
25) Achtzehn Individuen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettelns:

18 Handwerksgesellen,
5 Gewohnheitsbettler,
10 Jungen und Mädchen.

Somit sind im verflossenen Monate

125 Personen

abgestraft und ein Individuum wegen Diebstahl an das treffende Gericht abgeliefert worden.

Bayreuth, am 4. Januar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Nach Ausschreiben der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 2. November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 134) wurde die Erhebung einer Kreisumlage pro 18$\frac{3}{4}$ zu

3$\frac{1}{2}$ kr.

von jedem Steuer-Gulden ausgesprochen.

Demzufolge ist zur Perception dieser Umlage und zwar aus der Familiensteuer von den ersten 6 Klassen, und aus denjenigen Gewerbsteuer-Beträgen, welche nicht mit der Haussteuer bezahlt werden, für den Steuerdistrikt Bayreuth, nemlich:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Mittwoch den 16. Januar,
von Haus-Nr. 369 bis 599 auf
Donnerstag den 17. Januar,
von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Wendelhöfen, Saas und Oberobsang auf
Freitag den 18. Januar,

Termin anberaumt worden, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten, und die Ausbleibenden die vorschriftemäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 8. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom
K. Landgericht Bayreuth.

Da der Käufer der Immobilien des in Concurs gekommenen Wirths Friedrich Oertel zu Gefees den Kaufschilling innerhalb der stipulirten Frist nicht gezahlt hat, so sollen auf den Antrag der Gläubiger diese Immobilien auf Gefahr des Käufers anderweit feilgestellt werden. Diese Immobilien bestehen in:

1) einem Wohnhause, Nr. 15, Besitz-Nr. 33, worauf die reale Zapfenschenkgerechtigkeit haftet, mit Stadel, Backofen und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, das Gaßwieslein,
2) drei Tagwerk Feld, der lange Acker, Besitz-Nr. 35,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die krumme Leithen.

Bietungs-Termin ist hiezu am gewöhnlichen Gerichtsorte,

am 21. Januar 1833, Vorm. 10 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine

bekannt gemacht werden, und der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Bayreuth, den 12. December 1832.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth
wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schneidermeister Johann Hacker von Creez, und dessen Ehefrau Anna Katharina, geborne Hörath, von der Eben, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft in Folge gerichtlicher Erklärung vom 29sten v. M. ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Es wird zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß der hiesige Scribent Mathias Schreivogl zum Sportelrendanten aufgestellt worden, und daß nur dieser alle Taxen, Sportel- und Nebengebühren unter Haftung des Unterzeichneten einzuheben bevollmächtiget sey.

Lichtenfels, am 7. Januar 1833.

Königliches Landgericht Lichtenfels.
v. Gradl. Ldr.

In dem Schuldenwesen des Schmiedmeisters Johann Pöllath zu Fahrmansreuth und resp. seiner Ehefrau Therese wurde auf Antrag der Creditoren vom 20sten d. M., der gerichtliche Verkauf des Anwesens dieser Eheleute im Wege der Hülfsvollstreckung beschlossen. Es besteht in:

a) einem einstöckigen hölzernen Wohnhause, mit gemauerter Schmiedwerkstätte, geschätzt auf 350 fl.,
b) einem hölzernen Stadel, tarirt auf 50 fl.,
c) einem Stücke Feld, 3¼ Tagw. groß, auf 300 fl. tarirt,
d) der Sandfeldwiese, einmädig, ein Tagw. groß, auf 60 fl. tarirt.
e) der kleinen Wiese daselbst, ¼ Tagw. groß, auf 15 fl. geschätzt,
f) ¼ Tagw. Graßgarten, Taxe 25 fl.,
g) dem Pflanzgärtlein, ⅛ Tagw., Taxe 15 fl.,

und ist zur Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'schen Gutsherrschaft zu Ebnath erbrechtsweise grund- und zinnsbar. Auf dem durch Zertrümmerung neugebildeten Gutsreste, B.-Nr. 94 des Steuerdistrikts Brand, haften 15 kr. 6 hl. Steuersimplum aus 210 fl. Steuercapital, ferners auf der ausgetrennten Birklohwiese, B.-Nr. 94 a), 2½ kr. Steuersimplum aus 35 fl. Kapital. Der Grund- und Michaeliszinns beträgt jährlich 1 fl. 35¼ kr. Von sämmtlichen Grundstücken muß zu dieser Herrschaft der Getraidt- und Flachszehend gereicht werden. Die Handlohnbarkeit dahin ist zu 12½ Prozento in allen Veränderungsfällen. Strichstagsfahrt ist auf

Dienstag den 29. Januar 1833, Vorm. 9 Uhr

hierorts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hierzu eingeladen, und haben den Hinschlag für das Meistgeboth vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten zugewärtigen. Die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine selbst bekannt gemacht. Kemnath, am 23. December 1832.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Der bürgerliche Webermeister Johann Andreas Beck von hier und die minderjährige Sophia Catharina Kaiser haben bis zur weiteren Bestimmung die Gütergemeinschaft nach einem Vertrage vom Gestrigen unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 19. December 1832.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses wurde gegen die Martin Müllerischen Eheleute zu Lappach der Conkurs-Prozeß erkannt. Es werden sofort folgende Ganttage bekannt gemacht:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung Termin auf den
16. Januar 1833,
2) zur Vorbringung der Einreden auf die angemeldeten Forderungen Termin auf den
18. Februar 1833,
3) zu den Schlußverhandlungen Termin auf den
6. März 1833,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und die gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ediktstag mit ihren Forderungen von de

Digitized by Google

Masse, die Ausbleibenden an den beiden anderen Ediktstägen mit den sie allda treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden jene Gläubiger, welche Faustpfänder von den Martin Müllerischen Eheleuten besitzen, aufgefordert, solche unter dem Vorbehalte ihrer Ansprüche bei Strafe doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Höchstadt, am 15. December 1832.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Noch die wenigsten auswärtigen hieher Steuerpflichtigen haben die pro 18$\frac{32}{33}$ verfallenen Steuerquoten berichtiget. Wenn daher nicht in kürzester Frist Zahlung geleistet wird, so müssen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden. Gößweinstein, am 8. Januar 1833.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Feitag den 18ten l. M. Vormittags werden bei hiesigem Rentamte circa 94 Schäffel Gersten, aus dem Erndte-Jahr 1832, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, K. Kreis-Regierung an die Meistbietenden parthienweise öffentlich verstrichen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 2. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Auf Anordnung Kgl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das dem allerhöchsten Aerar zugehörige, zwischen Unteroberndorf und Zapfendorf, dem Mainfluße und der Bamberger-Kronacher Straße gelegene s. g. Weidig dem Verkaufe im Wege des öffentlichen Aufstriches ausgesetzt werden. Dieser Weidigplatz ist beiläufig 10 bayer. Tagwerk groß, theils mit Weidenbüschen, theils mit Gras bewachsen, und kann entweder zum Weidenschneiden oder auch zur Behüthung vortheilhaft verwendet werden. Zum öffentlichen Aufstriche wird Termin auf

Dienstag den 15. Februar 1833 Vormittags

angesetzt, an welchem Termine die Verkaufsbedingnisse näher bekannt gemacht werden sollen. Der Lehenschultheis Förtsch in Unteroberndorf ist angewiesen, auf Verlangen das Verkaufs-Objekt einzuweisen. Scheßlitz, den 22. December 1832.

Königliches Rentamt allda.
Burkart.

Diejenigen Gläubiger, welche in dem durch Ausschreiben vom 28. Januar 1832 (Obermainkreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1832, Nr. 26, 29 und 32,) auf den 29. März d. J. angesetzt gewesenen Liquidationstermin ihre Forderungen an die Debitmasse des Johann Lang zu Dörnwasserlos nicht liquidirt haben, werden hiermit dem angedrothen Präjudize gemäß ausgeschlossen. Thurnau, 29. December 1832.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts I. Buchau.
v. Prieser.

Da Georg Loch zu Dörnwasserlos den zur Johann Lang'schen Debit-nun Konkursmasse daselbst schuldigen Kaufschilling von 715 fl. und die schuldigen Verzugszinsen bisher nicht erlegt hat, so werden folgende Immobilien des Erstern:

a) das Söldengut zu Dörnwasserlos, Str. Bes. Nr. 36, sammt Zubehör,
b) ein Holz im Tiefenthal,

dem Exekutivverkaufe ausgesetzt. Es wird hiezu Termin auf den

30. Januar 1833 Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle zu Buchau angesetzt.

Die Zugehörungen des Gutes und die Reallasten beider Besitzgegenstände können aus den Gerichtsakten ersehen werden, deren Einsicht in der diesseitigen Registratur freisteht. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Thurnau, 29. December 1832.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht,
als provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Buchau.
v. Prieser.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichtes dahier wird das Feld des Konrad Bucka zu Peesten zu 2 Tagwerk, in der Wacholderleithen liegend, St. B. Nr. 7, am

Sonnabend, den 26. Januar k. J. Vorm.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß das Taxationsprotokoll, aus welchem zugleich die Grundbarleits-

Digitized by Google

verhältnisse des Feldes hervorgehen, in der Registratur eingesehen werden kann. Thurnau, am 24. December 1832.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchstee.	mittlerer.	niedrigstee.
Walz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	10 fl. 18 kr.	9 fl. 57 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 47 kr.	5 fl. 23¼ kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 12. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Perry's ächte Patent-Metallfedern.

Nebst meinen Metall-Schreibfedern übernahmen die Herren J. Schweiger et Comp. in Bayreuth auch meine neuen patentisirten Steindruckfedern in Commission und verkaufen hievon das Paquet von 6 Federn à 2 fl. 42 kr., das einzelne Stück à 36 kr.; die Schreibfedern zu den schon bekannten Preisen in Paqueten à 9 Federn: Nr. 1 à 2 fl. 36 kr. — Stück 24 kr., Nr. 3 u. 4 à 1 fl. 44 kr. — Stück 18 kr., Nr. 5 à 56 kr. — Stück 9 kr. (Nr. 2 wird bei der Vervollkommnung von Nr. 1 nicht mehr geliefert. Nr. 3 eignet sich vorzüglich auf starkes, Nr. 4 auf feines Papier. Nr. 1 ist indeß für alle Fälle besser. Nr. 5 ist sortirt. Prospecte werden gratis ausgegeben.) Hamburg, 24. Dec. 1832.

James Perry.

Der vormals Enzelische Laden mit Wohnung und Zugehörungen, in der Maximiliansstraße E. Nr. 224, ist von Jacobi h. J. an zu vermiethen und das Nähere in der mittleren Etage dieses Hauses zu erfahren.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Stiefsohne, dem ledigen Bäckergesellen Johann Reger irgend etwas zu borgen, oder ihm Geld vorzustrecken; denn ich leiste für ihn keine Zahlung. Ahornberg, den 3. Januar 1833.

Joh Baptist Kastner, Wirth.

Ein junger Mensch, welcher in einem Rentamte das Expeditions-Journal führte, dann sich mit Reinschriften und kleinen Geldeinnahmen beschäftigte, wünscht anderwärts seine Unterkunft zu finden. Nähere Auskunft giebt die Redaction dieses Blattes.

Eilf Schock langes und kurzes Stroh, ersteres zu 5 fl. und letzteres zu 3 fl. 30 kr., können stündlich aus der Zehendscheune zu Pettendorf gegen gleich baare Bezahlung abgeholt werden. Bayreuth, den 8. Januar 1833.

Zu nächstkünftiger Lichtmeß d. J. sind auf erste gerichtliche Hypothek 1500 fl. rhl. im Ganzen oder auch theilweise auszuleihen. Von wem? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Im Hauße E. Nr. 234 im Rennweg ist die untere Etage, bestehend in einer Wohnstube, Kabinet, einem offenen Laden, einer Stubenkammer, einer Hauskammer, 2 Bodenkammern nebst Holzschlicht, auf Walburgi 1833 zu vermiethen. Das Nähere bei dem Hauseigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Januar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	97	96¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	109	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 8. Bayreuth, Freitag am 18. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate I. Classe, welche noch mit Einsendung der Zusammenstellung der auf den Durchmarsch ausländischer Truppen im Jahre 1832 erlaufenen Kosten oder der vorgeschriebenen Fehlanzeige im Rückstande sind, werden hiemit erinnert, dem diesfallsigen lithographirten Ausschreiben vom 7. März 1823 sofort und längstens binnen 8 Tagen zu genügen, indem nach Ablauf dieser Frist das sub Nr. 3 dieses Ausschreibens angedrohte Präjudiz genau vollzogen werden müßte.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte,
dann Magistrate I. Classe.
Die Kosten auf Durchmärsche für ausländische
Truppen auf den Etappen in Friedenszeiten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 14. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Kreisstelle hat in Erfahrung gebracht, daß in den strafrechtlichen Untersuchungen wegen der in Rotten oder Banden verübten Schwärzungen die Angeschuldigten häufig zu ihrer Entschuldigung vorbringen, weder gewußt noch geglaubt zu haben, daß ein Gesetz bestehe, welches auf Schwärzungen eine zwei- bis achtjährige Arbeitshaus-Strafe setzt, da sie vielmehr der Meinung gewesen wären, daß außer der Confiskation des eingeschwärzten Guts und einer hohen Geldbuse keine weitere Strafe eintreten könne.

Wenn gleich nach Art. 71 Theil 1 des Strafgesetzbuchs das Vorgeben der Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesetzes, im Falle nicht Blödsinn, grose Dummheit und andere dergleichen Gebrechen dieses Vorgeben unterstützen, nicht gehört werden darf, und von der gesetzlichen Strafe nicht befreit; so hat sich doch die unterfertigte K. Kreisstelle durch die Annahme, daß hie und da einzelne Individuen von dem Strafgesetze keine Kenntniß erhielten, und sich blos aus Unkenntniß desselben zur Theilnahme an Schwärzungen verleiten ließen, veranlaßt gesehen, zur allgemeinen Warnung hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß in dem Zollgesetz vom 15. August 1828. §. 97. Gesetzblatt 1828 p. 224 verordnet ist:

„Als Verbrechen, die mit einer Strafe von zwei bis acht Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, „sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn „die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird."

Dieses Strafgesetz findet gegen alle bei solchen Verbrechen mitwirkenden Urheber, Gehülfen und Begünstiger Anwendung, und zwar:

1) nicht nur gegen diejenigen, welche die Schwärzungen in Rotten oder mit gewaffneter Hand unmittelbar vollbringen, oder die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternehmen, sondern auch gemäß des Strafgesetzbuchs Th. I., Art. 46, gegen alle diejenigen mittelbaren Urheber, welche durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt haben, so daß jedem mittelbaren Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen nicht nur diejenige That zugerechnet wird, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat, desgleichen auch jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, soweit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte;
2) gegen die nach den gesetzlichen Graden strafbaren Gehülfen, welche gemäß Strafgesetzbuchs Th. 1. Art. 73. rc. die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert haben durch Worte oder Werke, durch That oder pflichtwidriges Unterlassen, welche dem Hauptverbrecher bei Schwärzungen über Art, Mittel und Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist, welche in dem Zeitpunkt der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Späheſtehn, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise, welche dem Urheber solche Mittel verschafft haben, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollen, welche vor dem Zeitpunkt der Vollbringung der That irgend eine Hilfe oder Föderung geleistet, und endlich gegen alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkt der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen haben;
3) gegen diejenigen als Begünstiger zu bestrafenden Individuen, welche gemäß Strafgesetzbuchs Th. I., Art. 83 rc. nach begangenem Verbrechen der Schwärzung die Uebelthäter bei sich aufnehmen oder verbergen, welche ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behilflich sind, welche die durch das Verbrechen genommenen Sachen wissentlich bei sich aufnehmen, verborgen an sich kaufen, bei Andern durch Verkauf, oder sonst unterbringen.

Kauf- und Handelsleute insbesondere, welche sich in einer solchen Theilnahme oder Begünstigung bei dem Verbrechen der Schwärzung schuldig machen, und ihre Gewerbsbefugnisse mißbrauchen, haben neben der eintretenden gesetzlichen Strafe, die temporäre Einstellung oder nach Umständen die gänzliche Einziehung ihrer Conzession zum Handel nach Art. 6, Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu gewärtigen.

Gemeindevorsteher, welche nach §. 105 rc. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 die Ortspolizei auszuüben haben und zur schleunigsten Anzeige und Unterdrückung aller Gesetzesübertretungen besonders verpflichtet sind, werden sich um so mehr aufgefordert erachten, von begangenen Verbrechen der Schwärzung und von den Schuldigen, sobald sie davon Wissenschaft erhalten, sogleich Anzeige zu erstatten, als sie widrigenfalls nach Art. 87 des Strafgesetzbuchs I. Th. als Begünstiger betrachtet und mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden der Gränz-Controll-Bezirke werden hiedurch angewiesen, die Gemeindevorsteher ihrer Bezirke vorrufen zu lassen, dieselben über die in dem gegenwärtigen Ausschreiben angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und übrigen Gesetze zu belehren, und sie unter Hinweisung auf die höchst verderblichen Folgen, welche die Ausübung des Schmuggler Geschäfts auf die Moralität derjenigen, welche sich damit befassen, auf die Wohl-

Digitized by Google

farth und das Glück der Familien, auf den Zustand der öffentlichen Ruhe und Sicherheit äußerte, indem dadurch der Hang zum Müssiggang und zur Verschwendung auf eine verderbliche Weise genährt und die gesetzliche Ordnung gestört wird, dringend anzuweisen, ihren versammelten Gemeinden hievon Eröffnung zu machen, und kräftigst dahin zu wirken, daß ihre Ortsangehörigen sich auf keine Weise dem höchst schädlichen Schmuggler-Geschäft hingeben, und daß diejenigen Personen, welche sich dennoch damit befassen, sogleich zur Anzeige gebracht werden, um die verdiente Strafe zu erhalten.

Von Seite der Polizeibehörden ist binnen 14 Tagen hieher Anzeige zu erstatten, wie dem Auftrage in Bezug auf die Verständigung der Gemeindevorsteher genügt worden sey, und auf welche Weise die Gemeindevorsteher die gegenwärtige Warnung ihren Ortseingehörigen bekannt gemacht haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden im Gränz-Controll-Bezirk des Obermainkreises.
Zolldefraudation betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Untersuchungsgerichte in Fällen, wo es sich um die Habhaftwerdung flüchtig gegangener Verbrecher handelt, durch verspätete Mittheilung der Signalements solcher Individuen an die Gendarmerie-Compagnie-Commandos, das Wirken derselben im hohen Grade hemmen, und dadurch die Flucht der Entwichenen unwillkürlich begünstigen.

Das K. Appellationsgericht ertheilt den sämmtlichen Untersuchungsgerichten mit Hinweisung auf die Verordnung vom 18. Juni 1816, und die allgemeinen Ausschreibungen vom 16. August 1820, die erforderlichen Mittheilungen an die Compagnie-Commandos der Gendarmerie betreffend, den Auftrag, jederzeit, sobald sie die Flucht eines Verhafteten gewahr werden, das Signalement desselben unverzüglich dem nächst gelegenen Compagnie-Commando der Gendarmerie unmittelbar zu übersenden, um die Mittheilung desselben an die übrigen Compagnie-Commandos zu veranlassen. Bamberg, den 4. Januar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bayreuth, den 3. Januar 1833.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Stadtthürner Heinrich Vogel dahier gehörige, an der schwarzen Allee gelegene Wohnhaus, mit Hofrecht und Stallung, Steuer-Besitz-Nr. 372 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Hierzu ist Termin auf den

8. Februar 1833, Vormittags

im Gerichtszimmer Nr. 11 anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Die in den diesjährigen Holzhieben der Forstrevier Limmersdorf vorkommenden Bau-, Nutz- und Werkhölzer (Fichten, Tannen) sind bereits gefällt und zum Verkaufe aufgenommen. Tagfahrt hiezu wird auf

Mittwoch den 23. Januar

anberaumt. Zahlungsfähigen Holzbedürftigen steht es frei,

die Stämme noch vor dem Verkaufe anzusehen, in welchem Falle diese von dem Revierpersonale auf Verlangen vorgezeigt werden sollen. Die Zusammenkunft soll in Unterobsang, Vormittags 10 Uhr, stattfinden. Bayreuth, den 13. Januar 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Bayreuth, den 15. December 1832.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Folgende zur Bäckermeister Johann Gottlieb Todtschinder'schen Verlassenschafts- resp. Curatelmasse gehörige Realitäten:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus in der Haupt- oder Maximiliansstrasse Nr. 98, St.-B.-N. 69, mit Hintergebäuden, sammt dem darauf ruhenden realen Backfeuerrecht,
2) eine Schupfe mit Gärtlein, an der Bayreuther-Culmbacher Straße, auf dem Herzog, St.-B.-Nr. 70,
3) ein Felsenkeller mit 2 Gängen, auf 8 Gebräu Bier eingerichtet, ebenfalls auf dem Herzog,

sollen auf den Antrag des Vormunds der Todtschinderschen Kinder, und mit obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich verkauft werden. Termin zur Versteigerung dieser Besitzungen ist auf

Dienstag den 29. Januar 1833, Vormittags

anberaumt worden, und es haben sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in solchem im Commissionszimmer Nr. 2 einzufinden. Bemerkt wird hiebei, daß auch ein nicht unbedeutendes Inventar an Braugeschirr, Bäckerei- und Bierschenkgeräthschaften, als Dreinschlag an den Käufer mit überlassen werden kann, und daß man sich deßhalb sowohl, als wegen der Eigenschaften der oben genannten Realitäten nicht allein an den Vormund, Bäckermeister Paulus Kispert, zu wenden, sondern auch die Taxationsverhandlungen täglich zur vor- und nachmittägiger Gerichtszeit in diesseitiger Registratur einzusehen hat.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Voigt.

Vom K. Landgerichte Bayreuth.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger sollen die dem Bauern Christoph Hirsch zu Thiergarten gehörigen 13½ Tagwerk Holz, der Römersberg, B. Nr. 194 b), freieigen, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin hiezu ist am Gerichtssitze am

23. Januar, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und ist die Einsicht des Schätzungsprotokolls in der Registratur verstattet. Bayreuth, den 27. December 1832.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

In der Conkurssache des Bauern Ulrich Kolb von Eulmberg, sollen dessen Immobilien, bestehend aus:

a) einem Söldengute zu Eulmberg, mit Stallung, Stadel, Hofrecht und Schorgärtlein, 2½ Tagwerk Feld, 4½ Tagw. Wiese und 2 Tagw. Huthwald, St.-B.-Nr. 429, Steuerkapital 980 fl., zum K. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar, giebt jährlich 1 fl. 52½ kr. Michaeliszinns, und eben so viel Walburgiszins, 13½ kr. für eine Fastnachthenne, 28½ kr. für ein Schock Eyer, 11½ kr. für zwei Käse, und die 30ste Garbe Zehent;
b) 6½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagw. Wiese vom Kulmfleck, St.-B.-Nr. 430, Steuerkapital 845 fl., zum Königl. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, giebt jährlich 1 fl. 33½ kr. Michaelis- und 1 fl. 33½ kr. Walburgiszinns, und die zehnte Garbe Zehent;
c) ½ Tagw. Feld und Wiese an der breiten Wiese, St.-B.-Nr. 431, Steuerkapital 95 fl., zum K. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, 14½ kr. Michaelis- und 14½ kr. Walburgiszinns, und der zehnten Garbe Zehent belastet.
d) ½ Tagw. Hut, bei dem sogenannten Culm-Rangen, St.-B.-Nr. 432, Steuerkapital 10 fl., mit den zehenten Gulden Handlohn, und mit 14½ kr. Michaelis- und 14½ kr. Walburgiszinns belastet.
e) 1 Tagw. Wiese am Culmfleck, St.-B.-Nr. 433, Steuerkapital 190 fl., zum K. Rentamte mit dem

zehenten Gulden handlohnbar, und mit 1 fl. Erbzinns belegt;

h) ½ Tagw. Wiese, das Schupfenängerlein, St.-B.-Nr. 434, Steuerkapital 40 fl., mit 5 kr. stetem Handlohn, und 9½ kr. Walburgis- und eben so viel Michaeliszinns belastet;

g) 3 Tagw. Holz, der Hackersbrunn, Steuerkapital 120 fl., und mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns belastet,

öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist am Gerichtssitze auf den

24. Januar, Vorm. 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden; die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Kolbischen Gläubiger. Die Einsicht des Schätzungsprotokolls steht den Kaufsliebhabern in der Registratur des Gerichts offen. Bayreuth, den 19. December 1832.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Magistrat der Stadt Bamberg besitzt nach dem vorliegenden Zeugnisse der K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse dahier folgende Aktivkapitalien:

1) für das Armen-Institut dahier ein Obereinnahmskapital zu 1250 fl., Liq.-Nr. 55 a), Zinstermin 6. März;

2) für dasselbe Institut ein Obereinnahms-Capital zu 1250 fl., Liq.-Nr. 55 b), Zinstermin 10. August;

3) für das Pfisterische Almosenamt dahier ein Obereinnahmskapital zu 5637 fl. 30 kr., Liq.-Nr. 13, Zinstermin 2. October, 2. Jänner, 2. April und 2. Juli;

4) für dasselbe ein Obereinnahmskapital zu 437 fl. 30 kr., Liquid.-Nr. 15, Zinstermin 12. Novbr.;

5) für dasselbe ein Obereinnahmskapital zu 137 fl. 30 kr., Liquid.-Nr. 14, Zinstermin 12 November;

6) für die Freiberg Scholderische Stiftung dahier ein Obereinnahmskapital zu 10,000 fl., Liq.-Nr. 56, Zinstermin 30. December, 30. März, 30. Juni und 30. September;

7) für die Bergische Stiftung dahier ein Obereinnahmskapital zu 35,750 fl., Liq.-Nr. 68, Zinstermin 4. Jänner und 4. Juli;

8) für das Reichalmosenamt dahier ein Obereinnahmskapital zu 2500 fl., Liquid.-Nr. 59, Zinstermin 11. November;

9) für das Martins-Schwesterhaus dahier ein Obereinnahmskapital zu 300 fl., Liq.-Nr. 1501, Zinstermin 11. November, endlich

10) für das Waisenhaus dahier ein Capital der vormalk Fürstlich Bambergischen Obereinnahme zu 1125 fl., Liquid.-Nr. 504, Zinstermin 22. Februar.

Diese Activen waren von den bemerkten Instituten und Stiftungen ohne Ausnahme bei der vormaligen Fürstlich Bambergischen Obereinnahme zu 4 Procent verzinslich hinterlegt.

Die Obereinnahms-Obligationen, welche keine Ursprungs-Nummern tragen, sondern nur mit den oben angeführten Liquidations-Nummern bezeichnet sind, wurden schon im Jahre 1805 vermißt; jedoch wurden die Capitalien als liquid anerkannt, und die betheiligten Stiftungen waren bis auf die jüngste Zeit unbestritten im Bezuge der Zinsen.

Da nun die obenangeführten Obereinnahms-Obligationen noch immer vermißt werden, so werden auf den Antrag des Stadtmagistrats nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1810, und des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 die unbekannten Inhaber der oben bezeichneten Urkunden aufgefordert, diese Urkunden und resp. Obereinnahms-Obligationen binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zu dem auf den

1. Juli 1833

anstehenden Präjudizial-Termine vor dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Bamberg, am 6. November 1832.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Pelletier.

Am 24sten l. M., in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr, wurden von der Zollschutzwache zu Dürrenrieth unweit Autenhausen, beim Angriff einer Schwärzerrotte nachstehende Waaren aufgebracht und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingeliefert. Da die Waarentrager flüchtig gegangen und unbekannt sind, so wird der Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an die Verzollung hierorts nachzuweisen, wi-

brigenfalls nach §. 106 der Zollordnung die Konfiscation erkannt werden würde.

Bestand der Waare.

1) Eine Kiste S. G. Nr. 2445 bezeichnet, mit schwarzen baumwollenen Kappen, zu 42 Pfd.,
2) ein Sack mit 2 Stücken braunem Tuch, zu 40 Pfd.,
3) ein Sack mit baumwollenen Kappen, zu 19 Pfd.,
4) ein Sack mit 3 Stücken verschieden farbigen Hosenzeugen, zu 29 Pfd.,
5) ein Sack mit 3 Stücken schwarzem Manchester, zu 22 Pfd., dann 3 Stücken Merino und 1 Stück Kattun, zu 26 Pfd.,
6) ein Sack mit 9 Stücken baumwollenen Hosenzeug, 50 Pfd.,
7) ein Sack Kaffee zu 31 Pfd.,
8) ein Sack detto zu 36 Pfd.,
9) drei Säcke Bettfedern zu 19 Pfd.

Seßlach, den 28. November 1832.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Auf den Antrag der Massa-Gläubiger werden die zur Bäckermeister Georg Hofmännischen Conkursmasse von Kirchehrenbach gehörigen Immobilien, so weit solche im dießgerichtlichen Bezirke liegen, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Verkaufstermin auf

Donnerstag den 7. Februar 1833, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich im Sternwirthshause zu Kirchehrenbach einzufinden. Forchheim, den 7. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der im ledigen Stande verstorbene Bauer Andreas Engelhard zu Neuengrün, legirte durch letztwillige Verfügung seinen Tauf- und Firmpathen, ohne sie jedoch namentlich zu bezeichnen, zu gleichen Theilen seinen ¼ Schneidtag an der Fallenhalsschneidmühle bei Wallenfels. Um den Erlös dieses Schneidmühl-Antheils, welcher auf 160 fl. geschätzt wurde, seiner Zeit ausantworten zu können, so werden alle jene, welche Tauf- oder Firmpathen des Erblassers sind, aufgefordert, binnen 30 Tagen sich zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse zur Begründung ihrer Ansprüche vorzulegen, indem nach Verlauf dieser Frist ohne weitere Rücksicht mit der Masse-Vertheilung vorgeschritten wird.

Kronach, den 21. December 1832.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die ledige Carolina Keiner zu Arzberg, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit zum 2ten mal aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigung des Betrugs und der Unterschlagung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf dieses 3 monatlichen Termins, wider sie, als gegen eine Ungehorsame, den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Wunsiedel, am 5. Januar 1833.

K. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

Der ledige Webergeselle Martin Rieß aus Weißenstadt, der sich schon vor längerer Zeit in die Fremde begab, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit zum 2ten Mal vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung der Unterschlagung zu verantworten, außerdem nach Verlauf dieses Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß wird verfahren werden. Wunsiedel, am 7. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Wittwe Barbara Rauscher in Neuhaus, bestehend in einem Wohnhaus, einem ½ Stadel und 2 Aeckern, geschätzt auf 545 fl., zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

23. Januar 1833, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dahier einzufinden haben. Die Schätzungs-Verhandlungen und das Lastenverzeichniß kann zu jeder Zeit in der Amtsregistratur eingesehen werden. Eschenbach, am 3. December 1832.

Königliches Landgericht.

Lict. Bedall, Landrichter.

Auf den Antrag der Vormünder der Rothgerbermeister Georg Friedrich Wiesend'schen Kinder zu Pegnitz, wird

I. zum öffentlichen Verkauf folgender Immobilien, als:
   a) eines Wohnhauses mit Nebengebäude und Stallung, B.-Nr. 859,
   b) eines Wiesweihertheils mit Pflanzgärtlein, B.-Nr. 860,
   c) eines Erlweihertheils, B.-Nr. 861,
   d) Mitgenuß an der Gemeindehut, B.-Nr. 862,
   e) ¼ Tagw. Grasgarten in der Kettengasse, B.-Nr. 327, und
   f) eines halben Stadels, und

II. zur Verpachtung nachstehender Realitäten auf das heurige Jahr, nämlich:
   1) ¼ Tagw. Wiese beim Hainbrönner Steeg, B.-Nr. 313,
   2) 1½ Tagw. Feld im Gärtenthal, B.-Nr. 316,
   3) 1 Tagw. Feld im Hochgesteinig, B.-Nr. 864,
   4) der Hälfte von 1 Tagw. Wiese mit ödem Weiherlein beim Goldbrunnen, B.-Nr. 1167,
   5) 1 Tagw. Feld im Grund, B.-Nr. 313,
   6) eines Antheils von der Hälfte des Rohrweihers im Steuerdistrikt Schnabelwaid, B.-Nr. 453,
   7) ⅓ Tagw. als der Hälfte von ⅔ Tagw. Wiese beim Hainbrönner Steeg,
   8) ⅛ Tagw. Wiese im Weldig, und
   9) ¼ Tagw. Wiese im Reusch, B.-Nr. 325,

Termin auf

Donnerstag den 21. Februar, Vor. 9 Uhr c.

in loco Pegnitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufs- resp. Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, vor der in der Wiesend'schen Behausung einzutreffenden Gerichts-Commission sich einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Schnabelwaid, den 17. December 1832.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf Anordnung Kgl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das dem allerhöchsten Aerar zugehörige, zwischen Unteroberndorf und Zapfendorf, dem Mainfluße und der Bamberger-Kronacher Straße gelegene s. g. Weidig dem Verkaufe im Wege des öffentlichen Aufstriches ausgesetzt werden. Dieser Weidigplatz ist beiläufig 10 bayer. Tagwerk groß, theils mit Weidenbüschen, theils mit Gras bewachsen, und kann entweder zum Weidenschneiden oder auch zur Behüthung vortheilhaft verwendet werden. Zum öffentlichen Aufstriche wird Termin auf

Dienstag den 15. Februar 1833 Vormittags

angesetzt, an welchem Termine die Verkaufsbedingnisse näher bekannt gemacht werden sollen. Der Lehenschultheis Förtsch in Unteroberndorf ist angewiesen, auf Verlangen das Verkaufs-Objekt einzuweisen. Scheßlitz, den 22. December 1832.

Königliches Rentamt allda.
Burkart.

Noch die wenigsten auswärtigen hieher Steuerpflichtigen haben die pro 183⅓ verfalleuen Steuerquoten berichtiget. Wenn daher nicht in kürzester Frist Zahlung geleistet wird, so müssen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden. Gößweinstein, am 8. Januar 1833.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Diejenigen Gläubiger, welche in dem durch Ausschreiben vom 28. Januar 1832 (Obermainkreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1832, Nr. 26, 29 und 32,) auf den 29. März d. J. angesetzt gewesenen Liquidationstermin ihre Forderungen an die Debitmasse des Johann Lang zu Dörnwasserlos nicht liquidirt haben, werden hiermit dem angedrothen Präjudize gemäß ausgeschlossen. Thurnau, 29. December 1832.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts I. Buchau.
v. Prieser.

In der Verschollenheitssache des Johann Georg Döppmann von Pfaffendorf erkennt das Gräflich Giechische Herrschaftsgericht Thurnau, den gepflogenen Verhandlungen gemäß für Recht:

1) daß der seit dem Jahre 1791 abwesende aus Pfaffendorf gebürtige Bauernsohn Johann Georg Döppmann, wie hiermit geschieht, für todt zu erklären und seine aus 150 fl. rhl. bestehende und auf dem Anwesen des Bauern Johann Georg Lang zu Pfaffendorf versicherte Erbportion den Provocanten, seinen Geschwisterten Sebastian,

Digitized by Google

Kunigunda und Anna Döppmann als seine sich legitimirten nächsten Intestat-Erben ohne Caution hinauszugeben sey;

2) daß die durch das Verschollenheits-Verfahren verursachten Kosten aus dem Vermögen des Johann Georg Döppmann zu berichtigen seyen.

V. R. W.

Thurnau, den 24. November 1832.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die zur Conkursmasse des verlebten Pachtbauern Nikolaus Geyer von Breitenreuth gehörigen Immobilien, als:

1) ein Gut zu Triebenreuth, welches auf 1475 fl. geschätzt wurde,

2) die ledigen Grundstücke:

1½ Jauchert Wiese im Gründlein.

10¾ Jauchert Feld, die Eichleiten und

1¾ Jauchert Oedschaft im Gründlein,

geschätzt auf 550 fl., werden gerichtlich verkauft, und es ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 7. Februar k. J. Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, wozu Streichlustige hiemit eingeladen werden. Die Lasten werden den Streichslustigen auf Verlangen zu jeder Zeit bei Gericht bekannt gemacht, auch ist der Ortsvorsteher zu Triebenreuth beauftragt, den Kauflustigen die Realitäten vorzuzeigen. Fremde Käufer haben sich durch gültige Zeugnisse über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen. Guttenberg, am 17. December 1832.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

In Sachen Anna Johanna Leonhardine Jacobi zu Ansbach, Provocentin, wider Johann Christoph Schlund, aus Bayreuth gebürtig, Provokaten, Todes-Erklärung betr., erkennt:

das K. B. Frhr. v. Seckendorff'sche Patrimonialgericht erster Classe dahier, den Verhandlungen gemäß, zu Recht:

1) Johann Christoph Schlund, Schriftsetzergeselle, geboren zu Bayreuth, am 17. Februar 1772, und abwesend seit 1. März 1817, wird für todt erklärt.

2) das demselben oder seinen allenfallsigen Notherben von dem Frhr. v. Seckendorff'schen Schloßverwalter Schlund testamentlich zugedachte Legat von 600 fl. rhl. wird der substituirten Schloßverwalter Schlund'schen Haupterbin ohne Caution zuerkannt.

3) die Kosten des Verfahrens sind aus dem Legate zu bestreiten.

V. R. W.

ꝛc. ꝛc.

Mkt. Sugenheim, im Rezat-Kreis des Königreichs Bayern am 3. Januar 1833.

Freiherrlich von Seckendorff'sches Patrimonialgericht erster Classe.

Rittinger, Patr.-Richter

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 21 kr.	11 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Stiefsohne, dem ledigen Bäckergesellen Johann Reger irgend etwas zu borgen, oder ihm Geld vorzustrecken; denn ich leiste für ihn keine Zahlung. Ahornberg, den 3. Januar 1833.

Joh Baptist Kastner, Wirth.

Eilf Schock langes und kurzes Stroh, ersteres zu 5 fl. und letzteres zu 3 fl. 30 kr., können stündlich aus der Zehendscheune zu Pettendorf gegen gleich baare Bezahlung abgeholt werden. Bayreuth, den 8. Januar 1833.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 9. Bayreuth, Sonnabend am 19. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 15. November v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß — so lange Allerhöchstdieselben nicht anders befehlen — in allen jenen Städten und Gemeinden der Monarchie, wo aktive Landwehr sich befindet, die nöthigen Reluitionen bis zu einem Maximum, und zwar:

a) in den Städten erster Klasse bis zur Summe von 15 fl.,
b) in den Städten zweiter Klasse bis zur Summe von 9 fl. und
c) in den Märkten, so wie auf dem platten Lande bis zu 5 fl.,

unter Beobachtung des im §. 11 der Landwehrordnung vorgezeichneten Verfahrens eingehoben werden dürfen.

In Folge dieses allerhöchsten Signats hat das K. Staatsministerium des Innern unterm 24sten ejusd. verfügt, daß

1) die Größe der Reluitionen unfehlbar als Maximum von der K. Kreisregierung und dem K. Kreiscommando auf den Grund gewissenhafter Prüfung der Voranschläge zu bestimmen; daß
2) zu jeder etwa nöthig scheinenden Ueberschreitung dieser Maximalbeträge vorerst die besondere allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Majestät zu erholen sey, und daß
3) die von der K. Kreisregierung und dem K. Kreiscommando genehmigte Verwendung lediglich dem dienstlichen Zwecke, und insbesondere was Musik und Spielleute betrifft, lediglich der Anschaffung ganz einfacher Uniformen für die nicht pflichtigen Musikanten, Spielleute und Hornisten, und der nöthigen Musikinstrumente und Musikalien, nie aber dem Luxus zugewendet werden dürfen, welcher innerhalb der gestatteten Gränzen lediglich dem freien Entschlusse des Officiercorps anheim gestellt bleibt.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen bekannt gemacht werden, erhalten die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, in Folge der mit dem K. Kreiscommando deßhalb gepflogenen Berathung, den Auftrag, die Kostenanschläge über den — durch die zu erhebenden Reluitionsbeiträge zu deckenden Bedarf, welche auf den Grund einer von dem K. Kreiscommando an die Landwehrcommandos erlassenen Weisung von diesen den Distrikts-Polizei-Behörden mitgetheilt werden, mit den allenfalls nöthigen oder sachdienlichen Erläuterungen und Bemerkungen an die unterfertigte K. Regierung einzusenden, damit von dieser im Einverständnisse mit dem K. Kreiscommando diese Voranschläge geprüft, und sodann, Behufs der Ermäßigung und Repartition der Reluitions-Beiträge nach §. 11 der Landwehrordnung vom 8. März 1826 wieder hinausgegeben werden.

Digitized by Google

Es versteht sich hiebei von selbst, daß den Betheiligten gegen die von der gemischten Commission entworfene Repartition die Berufung unbenommen bleibt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.
Die Erhebung der Relnitionsbeiträge der aktiven Landwehr betr.

Maltz.

Bayreuth, den 7. Januar 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis hat mittelst der in Nr. 155 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis ausgeschriebenen General-Verordnung vom 11. December v. J., die Gerichte mit Ordnungsstrafen bedroht, wenn sie unterlassen, dafür Sorge zu tragen, daß die Anwalts-Bestellung sogleich bei dem ersten Anlangen der Rechtssuchenden erfolge.

In Gemäßheit dessen wird allen Partheien und Rechts-Anwälten, welche Rechtsgeschäfte bei dem unterzeichneten Gerichte haben, hiermit eröffnet, daß wofern sie bei dem ersten Anlangen, oder der ersten protokollarischen Verhandlung die Berichtigung des Vollmachts-Punkts außer Acht lassen, sie in allen von den Gesetzen nicht ausgenommenen Fällen ohnnachsichtlich sofort in einen Thaler Strafe werden genommen werden.

Der Königl. Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Die in den diesjährigen Holzhieben der Forstrevier Limersdorf vorkommenden Bau-, Nutz- und Werkhölzer (Fichten, Tannen) sind bereits gefällt und zum Verkaufe aufgenommen. Tagfahrt hiezu wird auf

Mittwoch den 23. Januar

anberaumt. Zahlungsfähigen Holzbedürftigen steht es frei, die Stämme noch vor dem Verkaufe anzusehen, in welchem Falle diese von dem Revierpersonale auf Verlangen vorgezeigt werden sollen. Die Zusammenkunft soll in Unterobsang, Vormittags 10 Uhr, stattfinden. Bayreuth, den 13. Januar 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtische Sparkasse auf das Ziel Lichtmeß 1833 sind

der 29ste, 30ste und 31ste Januar, dann der 1ste, 6te, 7te und 8te Februar d. J.

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden. Bayreuth, den 16. Januar 1833.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Am Dienstag den 22. d. M., Vorm. 10. Uhr, werden dahier 16 Stück Nanquin gegen sofort baare Zahlung öffentlich versteigert. Cronach, am 7. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das geschlossene Hofgut des Bauers Johann Heumann, mittlerer zu Reitzendorf, im Schätzungswerthe zu 800 fl., wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen, haben sich am

Mittwoch, den 13. Februar, d. J. früh 10 Uhr

im Gerichtssitze einzufinden, und ihre Angebote zu legen. Hinsichtlich der auf dem Verkaufs-Objekte haftenden Lasten und der Bestandtheile desselben, wird sich auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 146, 148 und 149, und im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 98, 99 und 100 bezogen. Hollfeld, den 8. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Zu dem zur Concursmasse der Johann Bergelmann'schen Eheleute zu Aussees gehörigen Tropfgütlein, bestehend aus einem Wohnhaus mit mit angebauten Stadel, einem Gütlein zu $\frac{1}{32}$ Tagw., und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen, hat sich beim ersten Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden.

Digitized by Google

Daßelbe wird daher dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 14. Februar, l. J.

am hiesigen Gerichtssitze angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 9. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der K. Landrichter,
Gleitsmann.

Da mehrere Gläubiger den öffentlichen Verkauf folgender dem Bäckermeister Konrad Kohl dahier gehörigen Grundstücke:

½ Tagw: Feld an der Hirtenwiese, B. Nr. 398, St. S. 7½ kr. Tax 145. fl.,
die Hälfte von ½ Tagw. Feld in der Färbergasse, B. Nr. 389, St. S. 7½ kr.
den 7ten Theil eines Feldes in der Dürr,
den 7ten Theil eines Feldes am Raumetengrüner Weg,
½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde, B. Nr. 311, St. S. 1½ kr.
1 Tagw. 2mädige Wiese, am Lauterbach, B. Nr. 1758, St. S. 10½ kr.,
½ von 4 Tagw. Wiese, die Mittelwiese, B. Nr. 401, St. S. 9½ kr.,
die Hälfte von 1⅞ Tagw. Holzboden, am Förmitzer Weg, B. Nr. 560, St. S. 1½ kr.,
die Hälfte von 1⅞ Tagw. dergl., am Frischhölzlein, B. Nr. 561, St. S. ¾ kr.,
die Hälfte von 3¼ Tagw. dergl., bei der Höfer Strasse, B. Nr. 561, St. S. 1½ kr.,
die Hälfte von 1⅞ Tagw. dergl., in der Sandlohe, B. Nr. 561, St. S. ¾ kr.,
1⅞ Tagw. dergl., in der Pechlohe, B. Nr. 187, St. S. 1⅞ kr.,
1⅞ Tagw. dergl., an der Münchberger Strasse, B. Nr. 187, St. S. 1⅞ kr.,
3¼ Tagw. dergl., an der Höfer Strasse, B. Nr. 187, St. S. 3 kr.
den 7ten Theil eines Holzes, am Schloppner Weg,
den 7ten Theil eines Holzes, am Förmitzer Weg,
die Hälfte von 1⅜ Tagw. Huth, in der Sandlohe,
1⅜ Tagw. Huth in der Schloßeggeten,

beantragt haben, so wurde hierzu auch Strichstermin auf

den 24. Januar 1833.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichte einzufinden, und ihre Gebote zu erklären, bei einem annehmbaren Gebot auch zu gewärtigen, daß der Zuschlag sogleich erfolgt. Kirchenlamitz, den 22. December 1832.

Königliches Landgericht.
Beck.

In dem Schuldenwesen des Schmiedmeisters Johann Pöllath zu Fahrmansreuth und resp. seiner Ehefrau Therese wurde auf Antrag der Creditoren vom 20sten d. M., der gerichtliche Verkauf des Anwesens dieser Eheleute im Wege der Hülfsvollstreckung beschlossen. Es besteht in:

a) einem einstöckigen hölzernen Wohnhause, mit gemauerter Schmiedwerkstätte, geschätzt auf 350 fl.,
b) einem hölzernen Stadel, tarirt auf 50 fl.,
c) einem Stücke Feld, 3½ Tagw. groß, auf 300 fl. tarirt,
d) der Sandfeldwiese, einmädig, ein Tagw. groß, auf 60 fl. tarirt.
e) der kleinen Wiese daselbst, ¼ Tagw. groß, auf 15 fl. geschätzt,
f) ¼ Tagw. Graßgarten, Taxe 25 fl.,
g) dem Pflanzgärtlein, ⅛ Tagw., Taxe 15 fl.,

und ist zur Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'schen Gutsherrschaft zu Ebnath erbrechtsweise grund- und zinnsbar. Auf dem durch Zertrümmerung neugebildeten Gutsreste, B.-Nr. 94 des Steuerdistrikts Brand, haften 15 kr. 6 hl. Steuersimplum aus 210 fl. Steuercapital, ferners auf der ausgetrennten Birklehwiese, B.-Nr. 94 a), 2⅝ kr. Steuersimplum aus 35 fl. Kapital. Der Grund- und Michaeliszinns beträgt jährlich 1 fl. 35¼ kr. Von sämmtlichen Grundstücken muß zu dieser Herrschaft der Getraidt- und Flachszehend gereicht werden. Die Handlohnbarkeit dahin ist zu 12½ Prozente in allen Veränderungsfällen. Strichstagsfahrt ist auf

Dienstag den 29. Januar 1833, Vorm. 9 Uhr

hierorts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hierzu eingeladen, und haben den Hinschlag für das Meistgeboth vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten zugewärtigen. Die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine selbst bekannt gemacht. Kemnath, am 23. December 1832.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Digitized by Google

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichtes dahier wird das Feld des Konrad Bucka zu Peesten zu 2 Tagwerk, in der Wacholderleithen liegend, St. B. Nr. 7, am

Sonnabend, den 26. Januar l. J. Vorm.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß das Taxationsprotokoll, aus welchem zugleich die Grundbarkeitsverhältnisse des Feldes hervorgehen, in der Registratur eingesehen werden kann. Thurnau, am 24. December 1832.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.

Nicht Amtliche Artikel.

Perry's ächte Patent-Metallfedern.

Nebst meinen Metall-Schreibfedern übernahmen die Herren J. Schweiger et Comp. in Bayreuth auch meine neuen patentisirten Steindruckfedern in Commission und verkaufen hievon das Paquet von 6 Federn à 2 fl. 42 kr., das einzelne Stück à 36 kr.; die Schreibfedern zu den schon bekannten Preisen in Paqueten à 9 Federn: Nr. 1 à 2 fl. 36 kr. — Stück 24 kr., Nr. 3 u. 4 à 1 fl. 44 kr. — Stück 18 kr., Nr. 5 à 56 kr. — Stück 9 kr. (Nr. 2 wird bei der Vervollkommnung von Nr. 1 nicht mehr geliefert. Nr. 3 eignet sich vorzüglich auf starkes, Nr. 4 auf feines Papier. Nr. 1 ist indeß für alle Fälle besser. Nr. 5 ist sortirt. Prospecte werden gratis ausgegeben.) Hamburg, 24. Dec. 1832.

James Perry.

E. Nr. 12 in der Maximiliansstraße ist ein Quartier, 2 Treppen hoch, auf Walburgi zu vermiethen; Näheres ist beim Schmied Bauer in der Opernstraße zu erfahren.

Im Hauße Nr. 83 auf dem Markt ist ein kleines Quartier zu vermiethen. Auch ist daselbst ein Felsenkeller zu verpachten.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im Neuenwege.

Den 11. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Jan. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Imhof dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lebens dahier.

Den 13. Jan. Der Sohn des Kreis-Kassa-Assistenten Ritter dahier.

— — Der Sohn des pensionirten Gensdarmerie-Brigadier Rauch dahier.

Den 15. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Oekonomen Eichmüller, vor dem Kottenbacher Thore.

Den 16. Jan. Die Tochter des Stadtapothekers Heumann dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Seiler dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Zehnter dahier.

Den 17. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Lieb dahier.

Gestorbene.

Den 10. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Bär dahier, alt 31 Jahre, 10 Monate und 17 Tage.

Den 11. Jan. Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Kanzlist Riedel dahier, alt 50 Jahre.

— — Der Musikant Kolb in der Altenstadt, alt 33 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

— — Der Lohnbediente Stadler dahier, alt 53 Jahre, und 2 Monate.

Den 13. Jan. Die Wittwe des Königl. Preuß. Schützen Richter dahier, alt 53 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

Den 16. Jan. Joseph Körber von Unterpreuschwitz, alt 62 Jahre und 18 Tage.

— — Der Lohnkutscher Will dahier, alt 70 Jahre, 9 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 10. Bayreuth, Dienstag am 22. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat December 1832.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl ½ Metzen.		Roggenmehl ½ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	6	2	3	2	—	—	5	—	2	1½	4	2	—	—	
Bamberg.	8	—	8	—	4	1	2	2	5	3	2	3	4	1	—	—	
Hof.	7	—	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, am 12. Januar 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,

für den Monat December 1832.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	8. Dec.	184	181	3	12	45	144	144	—	10	30	411	411	—	8	28	101	101	—	5	22	
	15. "	189	189	—	12	54	104	104	—	10	10	209	209	—	8	19	126	116	10	5	24	
	22. "	136	136	—	12	49	53	53	—	10	4	150	150	—	8	18	125	125	—	5	33	
	29. "	40	40	—	12	36	29	29	—	10	6	88	88	—	8	24	47	47	—	5	24	
Bamberg.	7. Dec.	70	70	—	12	55	75	75	—	11	26	—	—	—	—	—	118	118	—	4	12	
	15. "	85	85	—	13	18	76	76	—	11	8	105	105	—	7	35	66	66	—	4	25	
	22. "	23	23	—	13	20	30	30	—	11	—	126	126	—	8	7	40	40	—	4	30	
	29. "	83	83	—	13	32	167	167	—	11	12	235	235	—	8	7	64	64	—	4	30	
Hof	6. Dec.	73	73	—	14	39	123	123	—	9	27	98	98	—	6	21	134	134	—	4	24	
	13. "	95	95	—	14	36	146	146	—	9	27	119	119	—	6	—	163	163	—	4	36	
	20. "	71	71	—	14	48	118	118	—	9	21	93	93	—	6	33	138	138	—	4	43	
	27. "	52	52	—	14	48	81	81	—	9	21	62	62	—	6	33	85	85	—	4	33	

Bayreuth, am 11. Januar 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 15. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

1) die in dem Monat December v. J. erledigten Waisenpfründen im Betrage zu 70 fl. rhl. an folgende Waisen, welche in den Bezug vom 1. Januar d. J. an treten, vertheilt worden sind:

a) die Doppel-Waisen, Sophia Catharina und Eleonore Margaretha Rosenmerckel, Töchter des verlobten Revierförsters Johann Friedrich Rosenmerckel zu Selb, erhielten jährlich 20 fl. rhl.

b) die einfachen Waisen Johann Martin und Georg Kiesling, Söhne des verlebten Schuhmachers Kiesling zu Seußen jährlich . . . . . 10 fl. rhl.

c) die einfachen Waisen Johann Georg, Gottfried und Elisabetha Hautsch, Kinder des verlebten Schneiders Hautsch zu Remmersdorf, jährlich . . . . . 15 fl. rhl.

d) die Töchter des verlebten Schuhmachers Hübner zu Gefrees, Elisabetha Barbara, Margaretha Barbara und Rosina Maria Carolina, jährlich . . . . . 15 fl. rhl.

e) die Söhne des verlebten Schneiders Unglaub zu Streitau, Johann Georg und Johann Conrad, jährlich . . . . . 10 fl. rhl.

2) In dem Monat Januar d. J. kommen in Erledigung 34 fl. 45 kr. an Waisenpfründen, welche vom 1. Februar d. J. an folgenden Waisen zugetheilt werden:

a) den Taglöhner Weißischen Kindern zu Oberrößlau, Johanna Catharina, Johann Michael und Johann Weiß, mit jährlichen . . . . . 15 fl. rhl.

b) der Taglöhners-Tochter Anna Magdalena Gerbert von Rehau, mit jährlichen 5 fl. rhl.

c) den Kindern des verlebten Bauers und Webers Baumann zu Selb, mit jährlichen 14 fl. 45 kr.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Wiederverleihung erledigter Waisenpfründen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 14. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Eschenbach ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis zum 25. Februar d. J. bei unterzeichneter Stelle einzugeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Eschenbach betr.

Maltz.

Bayreuth, den 15. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Anordnung werden die Resultate der bereits revidirten und finalisirten Rechnung der Kreis-Hülfs-Kassa im Obermainkreise pro 183¼ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nemlich:

Einnahme.

614 fl.	14¼ kr.	Bestand von 183¼	
200 fl.	— kr.	neuerliche Dotations-Zuflüsse.	
2442 fl.	58¾ kr.	Annuitäten.	
7 fl.	6 kr.	Zinnsen von Aktiv-Capitalien.	
745 fl.	— kr.	Abgetragene Capitalien.	
4009 fl.	19¼ kr.	in Summa.	

Digitized by Google

Ausgabe.

3850 fl. — kr. Auf Anleihen bei stiftungsmäßigen Individuen.
93 fl. 58 kr. Regie.

3943 fl. 58 kr. in Summa.

Es bleibt sonach ein baarer Bestand von

65 fl. 21¼ kr.,

welcher auf 183¾ übergeht.

Der Vermögensstand des Kreis-Hülfsfonds war am letzten September 1832 folgender:

65 fl. 21¼ kr. Aktiv-Rezeß von 183¼.
19,790 fl. 60 kr. Capitalstock.
74 fl. 1 kr. Annuitäten-Ausstand, und
106 fl. 43 kr. Utensilienwerth.

20,036 fl. 55¼ kr. im Ganzen;

bis zu welchem Zeitpunkt

168 Individuen

Anleihen erhalten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Hülfs-Kassa im Obermainkreis pro 183¼ betr. Maltz.

(Den Besuch der Königlichen Central-Veterinairschule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Das organische Edict über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (m. s. das Königliche Regierungsblatt 1810, VIIItes Stück) enthält §. 15 folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medicinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-„Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der „anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Curs derjenigen Fächer an der Königlichen Central-Ve-„terinärschule zu hören, welche an den medicinischen Sectionen an den Universitäten nicht genügend und voll-„ständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von den „Seuchen und die Veterinär-Praxis in dem Thierspital begriffen seyn soll.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu „melden, und erhalten von den letzteren über die gehörten Gegenstände ein Frequentations-Zeugniß."

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten, und daß solches mit dem 1. April seinen Anfang nimmt. München, den 9. Januar 1833.

Königlich Bayerische Central-Veterinärschule.
Freiherr v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchhalter.

(Den Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veterinärschule betr.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der diesjährige Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Curse

Digitized by Google

um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den Winterlehrkurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen. München, den 9. Januar 1833.

Königlich Bayerische Central-Veterinärschule.
Freiherr v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchhalter.

Bayreuth, den 31. December 1832.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
werden den 4. Februar 1833 Vormittags 10 Uhr im Hause des Fuhrmanns Johann Georg Weber dahier mehrere Gegenstände gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, als Tische, Commode, Canapee, Uhren, Spiegel und dergl., dann einige Fuhrmannswagen, und andere Geräthschaften. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Der Königliche Direktor
v. Harsdorf.

Voigt.

Zur Bezahlung der pro 18$\frac{32}{33}$ rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter des Steuerdistrikts Bayreuth, ist Termin auf

Mittwoch den 30sten d. M.,

anberaumt worden. Den Zahlungspflichtigen wird dieß mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 31sten v. M. die Normalpreise auf 9 fl. 54 kr. für einen Scheffel Korn, und 8 fl. — für einen Scheffel Gerste festgesetzt worden sind. Bayreuth, den 15. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf Andrang eines Hypothekengläubigers wird das dem Oeconomiebürger Konrad Escherich dahier zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem zweigädigen Wohnhause Nr. 33 am Badthore, mit Gemeinderecht und Gemeindetheilen, C Nr. 199, mit 495 fl. Steuerkapital, 1 fl. 2$\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns, 7$\frac{1}{4}$ kr. Zehendgeld beschwert, wovon die Gebäude mit 1000 fl. der Brandassekuranz-Anstalt einverleibt sind, geschätzt auf 700 fl.,
2) in 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, aus dem Gute am Bache, C. Nr. 539, mit 320 fl. Steuerkapital, 24 kr. Erbzinns, $\frac{19}{32}$ Metzen Korn- und 1$\frac{4}{32}$ Metzen Habergült belastet, geschätzt auf 350 fl., am

29. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erwarten können, haben sich an diesem Tage im hiesigen Gerichtslocale einzufinden, wo auch die nähern Strichsbedingungen eröffnet werden. Gräfenberg, den 13. December 1832.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus des Maurermeisters Nieblich zu Cronach, geschätzt auf 262 fl. 30 kr. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

8. Februar 1833

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Cronach, den 31. October 1832.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Müller, I. Assessor.

In der Wohnung des Gastwirths Georg Hoffmann, zu Unterneuses wurde vor längerer Zeit von einem demselben unbekannten Manne ein Sack mit Hopfen eingestellt, ohne daß sich der Eigenthümer deßelben bisher wieder meldete. Da der fragliche Hopfen durch längere Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt wird, so werden jene, welche rechtmäßige Ansprüche hierauf zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen hierorts um so gewisser geltend zu machen, als sie nach Ablauf dieses Termins nicht mehr berücksichtigt werden.

Burgebrach, den 18. December 1832.

Königliches Landgericht.
Heinrich.

In der Concurssache des Müllermeisters Adam

Digitized by Google

Reiß zu Rosenhammer werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nämlich

1) ein Wohnhaus zu Rosenhammer nebst Zubehörungen, mit einer Mahlmühle zu 3 Gängen, dann einer Schneid-Oel- und Walkmühle, und

2) 5¼ Tagw. Feld mit 4 Tagw. Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Donnerstag den 21. Februar curr. Vorm. 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Schätzungswerth der zu verkaufenden Realitäten, deren Belastung sie bei Gericht dahier einsehen können, 4215 fl. beträgt, und daß der Hinschlag von der Genehmigung der Creditorschaft nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes abängt. Weidenberg, am 14. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Die Nagelschmied Ludwig Rappischen Eheleute zu Oberröslau haben ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictalien gegen solche erlassen und

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 7. Februar, l. J. Vorm. 9 Uhr

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, so wie zum endlichen Schluß-Verfahren, auf

Donnerstag den 7. März l. J., Vorm. 9 Uhr

angesetzt, wozu die betheiligten unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, an dem andern aber den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder vom Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum ersten Ediktstage dahier zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß nach der Anzeige des Gemeinschuldners, dessen Passivstand 525 fl., — und dessen Aktivstand aber nach der gerichtlichen Einschätzung 282 fl. 41 kr. ausmache, daß unter Ersterem sich ein Hypothekenkapital von 200 fl. nebst dem Betrag der seit Walburgi 1832 rückständigen Zinnsen befinde, wenn sich daher noch einige privilegirte Posten herauswerfen sollten, für die minder- oder nicht privilegirten, wenig mehr zu erwarten stehe, weßhalb Gläubiger dieser Classen auf die Verordnung der Prioritäts-Ordnung §. 32 et 33 hingewiesen werden. Kirchenlamitz, am 10. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

In dem Schuldenwesen des Schmiedmeisters Johann Pöllath zu Fahrmannsreuth und resp. seiner Ehefrau Therese wurde auf Antrag der Creditoren vom 20sten d. M., der gerichtliche Verkauf des Anwesens dieser Eheleute im Wege der Hülfsvollstreckung beschlossen. Es besteht in:

a) einem einstöckigen hölzernen Wohnhause, mit gemauerter Schmiedwerkstätte, geschätzt auf 350 fl.,

b) einem hölzernen Stadel, taxirt auf 50 fl.,

c) einem Stücke Feld, 3½ Tagw. groß, auf 300 fl. taxirt,

d) der Sandfeldwiese, einmädig, ein Tagw. groß, auf 60 fl. taxirt.

e) der kleinen Wiese daselbst, ¼ Tagw. groß, auf 15 fl. geschätzt,

f) ¼ Tagw. Graßgarten, Taxe 25 fl.,

g) dem Pflanzgärtlein, ⅛ Tagw., Taxe 15 fl.,

und ist zur Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'schen Gutsherrschaft zu Ebnath erbrechtsweise grund- und zinnsbar. Auf dem durch Zertrümmerung neugebildetem Gutsreste, B.-Nr. 94 des Steuerdistrikts Brand, haften 15 kr. 6 hl. Steuersimplum aus 210 fl. Steuercapital, ferners auf der ausgetrennten Birklohwiese, B.-Nr. 94 a), 2⅔ kr. Steuersimplum aus 35 fl. Kapital. Der Grund- und Michaeliszinns beträgt jährlich 1 fl. 35¼ kr. Von sämmtlichen Grundstücken muß zu dieser Herrschaft der Getraidt- und Flachszehend gereicht werden. Die Handlohnbarkeit dahin ist zu 12½ Prozento in allen Veränderungsfällen. Strichstagsfahrt ist auf

Dienstag den 29. Januar 1833, Vorm. 9 Uhr

hierorts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hierzu eingeladen, und haben den Hinschlag für das Meistgeboth vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten zugewärtigen. Die übrigen Ver-

Digitized by Google

kaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine selbst bekannt gemacht. Kemnath, am 23. December 1832.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

---

1) Am 2. October l. J. Nachts um 8½ Uhr wurden von der Gränzwache zu Tambach oberhalb des Zollstockes am Erlabach bei Autenhausen von entflohenen Schwärzern 2 Päcke Zitz von 61 Pf.,
2) am 5. October zwischen 6 und 7 Uhr früh bei dem Schaafsteg unterhalb Schloß Wiesen von der Zollschutzwache dahier 5 Päcke Caffee von 152 Pf. gleichfalls von flüchtig gegangenen Schwärzern aufgebracht, und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingeliefert.

Der oder die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten, vom Heutigen an die Verzollung derselben hierorts nachzuweisen, widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung die Confiskation erkannt werden würde. Seßlach, den 19. November 1832.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Da bei dem zum Verkaufe der ärarialischen Zehentscheuer zu Wildenau auf den 24. August vorigen Jahres anberaumten Strichstermin, auf diese Realität ein Angebot nicht geschlagen wurde, so wird zur Versteigerung dieser Zehentscheuer, deren Werth nun auf 120 fl. herabgesetzt ist, wiederholt Termin auf

Montag den 4. Februar, d. J.

anberaumt. Kaufsliebhaber mögen sich daher an diesem Termine bis Morgens 9 Uhr hierorts einfinden, und ihre Angebote zu Protokoll geben.

Tirschenreuth, 15. Jenner 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt Tirschenreuth.
Weinreich.

Die Immobilien des verganteten Bäckermeisters Johann Heinrich Kaupper von hier, welche in dem Proclama vom 14. November v. J. Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 147, 152 vorigen und Nr. 4 d. J. näher bezeichnet sind, werden am

7. Februar, Vorm. 11 Uhr

wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, weil am 7. d. M. kein Kaufslustiger erschienen ist. Thurnau, am 8. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Ein dem Bauern Johann Adam Hammon und Johann Wagner zu Neuenreuth gehöriger öder Holzantheil, bestehend aus zwei Stücken, wovon jedes einen Flächeninhalt von circa 214½ □R. enthält, wird im Wege der Execution am

7. Februar c.

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Thurnau, den 7. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da Georg Loch zu Dörnwasserlos den zur Johann Lang'schen Debit- nun Konkursmasse daselbst schuldigen Kaufschilling von 715 fl. und die schuldigen Verzugszinsen bisher nicht erlegt hat, so werden folgende Immobilien des Erstern:

a) das Söldengut zu Dörnwasserlos, Str. Bes. Nr. 36, sammt Zubehör,
b) ein Holz im Tiefenthal,

dem Exekutivverkaufe ausgesetzt. Es wird hiezu Termin auf den

30. Januar 1833 Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle zu Buchau angesetzt.

Die Zugehörungen des Gutes und die Reallasten beider Besitzgegenstände können aus den Gerichtsakten ersehen werden, deren Einsicht in der diesseitigen Registratur freisteht. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Thurnau, 29. December 1832.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht,
als provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Buchau.
v. Prieser.

Die zur Conkursmasse des verlebten Pachtbauern Nikolaus Geyer von Breitenreuth gehörigen Immobilien, als:

1) ein Gut zu Triebenreuth, welches auf 1475 fl. geschätzt wurde,
2) die ledigen Grundstücke:
   1½ Jauchert Wiese im Gründlein.
   10¼ Jauchert Feld, die Eichleiten und
   1¼ Jauchert Oedschaft im Gründlein,

Digitized by Google

geschätzt auf 550 fl., werden gerichtlich verkauft, und es ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 7. Februar k. J. Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, wozu Streichlustige hiemit eingeladen werden. Die Lasten werden den Streichslustigen auf Verlangen zu jeder Zeit bei Gericht bekannt gemacht, auch ist der Ortsvorsteher zu Triebenreuth beauftragt, den Kauflustigen die Realitäten vorzuzeigen. Fremde Käufer haben sich durch gültige Zeugnisse über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen. Guttenberg, am 17. December 1832.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kreß.

In der Konkurssache des Holzhändlers Johann Fehn — vulgo Wirth — zu Schwarzenstein werden alle diejenigen, welche in dem — zur Liquidation der Forderungen am 8ten v. Mts. December angestandenen Termine nicht erschienen sind, andurch von gegenwärtiger Gantmasse, dem gedrohten Präjudiz gemäß, präkludirt.

V. R. W.

Naila, den 9. Januar 1833.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht I. Oberschwarzenstein.
v. Ammon.

In Folge Requisition des Königl. Landgerichts Ebermannstadt wird das dem Georg Messingschläger zu Bösenreuth gehörige Grundvermögen, wozu ein Gut, bestehend in einem Hause, Scheune, Wiesen, Baumgarten, circa 15 Tagw. Felder und 1 Tagw. Holz gehört, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 19ten k. Mts. Februar 1833,
Früh 9 Uhr,

bei unterfertigtem Patrimonialgerichte anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß ihnen die auf vergedachtem Gute haftenden Lasten und Abgaben in termino, oder auch auf Verlangen stündlich in hiesigem Gerichtslokal werden bekannt gemacht werden. Burggrub, den 27. December 1832.

Freiherrlich v. Seckendorfisches Patrimonialgericht Unterleinleiter.
Gleitsmann.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.
Gerste . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 19. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine schöne Auswahl neuer Landkarten von allen Ländern, insbesondere von Griechenland, Belgien, Holland, Deutschland, Bayern, in verschiedenen Formats und Preisen, und Hammer's Obermainkreis à 1 fl. 12 kr. bei

J. Schweiger et Comp.

Im Hauße Nr. 83 auf dem Markt ist ein kleines Quartier zu vermiethen. Auch ist daselbst ein Felsenkeller zu verpachten.

Es sind Mistbeet-Fenster zu verkaufen. Das Nähere ist bei der Redaction zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Januar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	97⅛	96⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	109	108
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 11. Bayreuth, Freitag am 25. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das diesseitige Ausschreiben vom 9. November v. J., untenbemerkten Betreffs, wurde unter Andern der Auftrag ertheilt, binnen zwei Monaten Verzeichnisse aller von den Stiftungen und Communen angemeldeten Forderungen an das Aerar unter genauer Bezeichnung deren Beträge und des Rechtstitels hieher vorzulegen, oder in Ermangelung von Forderung Fehlanzeige anher zu erstatten. Dieser Termin ist bereits verflossen, und es ist noch ein großer Theil der äußern Behörden mit der Vorlage der verlangten Verzeichnisse im Rückstande. Wenn daher binnen 14 Tagen obigem Ausschreiben nicht vollkommen Genüge geleistet werden wird, so haben die säumigen Behörden die Absendung eines Wartboten auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel-Behörden und an die unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen.
Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefäll-Rückständen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 18. Januar 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12ten l. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirke Landwirthe ärarialische Zuchtwidder zur Benützung empfangen haben, hiemit den Auftrag, die Empfänger geeignet zu verständigen, und sie zur Vorlage der erfoderlichen Nachweise aufzufodern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Verbesserung der Schaafzucht betr.

Maltz.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die, an die Landwirthe Resch und Hildebrand zu Berchtesgaden im Jahre 1829 zur Veredlung der Schaafzucht unter Vorbehalt des Staatseigenthums überlassenen Zuchtwidder bei nachgewiesener fernerer Unbrauchbarkeit für diesen Zweck denselben unentgeldlich als Eigenthum zur Nutzung verbleiben dürfen.

Die K. Regierung des Isarkreises wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

Zugleich haben Sr. K. Majestät zu genehmigen geruht, daß eine ähnliche Begünstigung auch den übrigen Besitzern oder Empfängern von Zuchtwiddern in so ferne zu Theil werden solle, als sie deren Untauglichkeit zur Zucht und zugleich den Umstand nachweisen, daß sie entweder durch Zulassung von Schaafen anderer Landwirthe oder durch Zucht veredelter Lämmer und deren Verkauf oder Verbrauch zur Zucht sich wirklich Verdienste um die Landwirthschaft erworben haben.

München, den 12. Jänner 1833.

Bayreuth, den 16. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Generale vom 20. März v. Js., wegen der Steuer-Vorschüsse in Erledigungsfällen von Pfarreien bei mangelnder Congrua, wird den K. Rentämtern in Gemäßheit eines weitern Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2ten d. Mts. hiermit eröffnet, daß unter den Interkalar-Früchten, für welche künftig ein Steuer-Vorschuß nicht mehr statt findet, nur die nach beendigtem Nachsitz der Pfarr-Wittwe anfallenden, der Pfarr-Unterstützungs-Kasse zufließenden zu verstehen seyen, für die Zeit des Nachsitzes aber der Steuer-Vorschuß nach der bis zum Tod des Pfarrers zu Grunde gelegten Berechnung geschehen dürfe.

Uebrigens werden die K. Rentämter in Gemäßheit eines anderweiten Rescripts des gedachten Staats-Ministeriums vom 8ten d. Mts. angewiesen, die verfallenen Steuern von den zur besondern Verwaltung eingezogenen Interkalar-Früchten von den Verwaltern nach Präfigirung eines letzten 12tägigen Termins und dessen fruchtlosem Umlauf im geordneten Executions-Wege ohne weiters beizutreiben, wodurch nun die Verfügung vom 24sten v. Mts. und Js. außer Wirksamkeit tritt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

An sämmtliche K. Rentämter des Kreises.
Die Steuer-Vorschüsse in Erledigungsfällen von Pfarreien bei mangelnder Congrua betr.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines dekanatlichen Berichts vom 2ten d. wird das Ausschreiben vom 11. October 1832 über die Erledigung der Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden dahin berichtiget, daß der Reinertrag dieser verbundenen Pfarreien nicht 800 fl. ¼ kr., sondern nur 795 fl. 44 kr. betrage, und daß die von dem richtig angegebenen Gesammt-Ertrage von 922 fl. 12½ kr. in Abzug zu bringenden Lasten sich also herausstellen:

A. bei der Pfarrei Buch:

25 fl. — kr. Canon an die Pfarrunterstützungskasse, welcher nach den Finalbeschlüssen des K. Ober-Consistoriums vom 11. Juli 1825 von dem künftigen Pfarrer wieder einzuheben ist.

13 fl. 31½ kr. Holzperzeptionskosten.

38 fl. 31½ kr. Summe A.

Digitized by Google

B. bei der Pfarrei Frommetsfelden.

12 fl.	39	kr.	Holzperzeptionskosten.
— fl.	18	kr.	für den Gülttrunk.
75 fl.	—	kr.	Haltung des Dienstpferdes.
87 fl.	57	kr.	Summe B.

Ansbach, den 16. Januar 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Buch a. W. und Frommetsfelden betr.

Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Lichtmeßmesse betr.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der dießjährigen Lichtmeßmesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, Behufs der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) Die dießjährige Lichtmeßmesse beginnt am 2. Februar Morgens, und dauert drei Tage lang, und zwar — wegen des zwischenfallenden Sonntags — bis Dienstags den 5. Februar Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Pollzeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebenden Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszu-

legen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiscation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt noch, wie vor untersagt.

16) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen; auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen gebührend bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häußer, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauße gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauße bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibureau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 22. Januar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.
Richter, Secretair.

Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Stadt-

Digitized by Google

kärner Heinrich Vogel dahier gehörige, an der schwarzen Allee gelegene Wohnhaus, mit Hofrecht und Stallung, Steuer-Besitz-Nr. 372 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Hierzu ist Termin auf den

8. Februar 1833, Vormittags

im Gerichtszimmer Nr. 11 anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, den 15. December 1832.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Folgende zur Bäckermeister Johann Gottlieb Todtschinder'schen Verlassenschafts- resp. Curatelmasse gehörige Realitäten:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus in der Haupt- oder Maximiliansstrasse Nr. 98, St.-B.-N. 69, mit Hintergebäuden, sammt dem darauf ruhenden realen Backfeuerrecht,
2) eine Schupfe mit Gärtlein, an der Bayreuther-Culmbacher Straße, auf dem Herzog, St.-B.-Nr. 70,
3) ein Felsenkeller mit 2 Gängen, auf 8 Gebräu Bier eingerichtet, ebenfalls auf dem Herzog,

sollen auf den Antrag des Vormunds der Todtschinder'schen Kinder, und mit obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich verkauft werden. Termin zur Versteigerung dieser Besitzungen ist auf

Dienstag den 29. Januar 1833, Vormittags

anberaumt worden, und es haben sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in solchem im Commissionszimmer Nr. 2 einzufinden. Bemerkt wird hiebei, daß auch ein nicht unbedeutendes Inventar an Braugeschirr, Bäckerei- und Bierschenkgeräthschaften, als Dreinschlag an den Käufer mit überlassen werden kann, und daß man sich deßhalb sowohl, als wegen der Eigenschaften der oben genannten Realitäten nicht allein an den Vormund, Bäckermeister Paulus Kispert, zu wenden, sondern auch die Taxationsverhandlungen täglich zur vor- und nachmittägiger Gerichtszeit in diesseitiger Registratur einzusehen hat.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Voigt.

Zur Bezahlung der pro 18⅓ rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter des Steuerdistrikts Bayreuth, ist Termin auf

Mittwoch den 30sten d. M.,

anberaumt worden. Den Zahlungspflichtigen wird dieß mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 31sten v. M. die Normalpreise auf 9 fl. 54 kr. für einen Scheffel Korn, und 8 fl. — für einen Scheffel Gerste festgesetzt worden sind. Bayreuth, den 15. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zahlungsfähigen Bau-, Nutz- und Brennholzbedürftigen wird nachrichtlich eröffnet, daß im Forstreviere Langweil anderweit folgende Holzverkaufstermine abgehalten werden, wobei nachbenannte Holzsortimente vorkommen werden:

A. Am Mittwoch den 30. Januar a. c. im Bezirk Glaßhütten. (Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in Glaßhütten.)
   a) Waldort Silberhügel:
      3 weiche Blöcher,
      6¼ Klftr. weiches Holz,
      5 Windfälle auf dem Stocke;
   b) Forstort Schindelweg:
      76 Stück weiche Blöcher,
      24 do. do. Baustämme,
      16¼ Klftr. weiches Scheitholz;
   c) Forstort Bärenbühl:
      46 Stück weiche Blöcher,
      22 do. do. Baustämme,
      45 Klftr. weiches Scheitholz;
   d) Forstort Todemann:
      48 Stück weiche Blöcher,
      4 do. do. Baustämme,
      57½ Klftr. weiches Scheitholz;

Digitized by Google

B. Am Donnerstag den 31. Januar a. c. im Bezirk Pappendorf, Distrikts Henberg. (Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Henberg):

44 Klftr. Eichen- und Buchenholz,
34 Eichen- und
1 Buchen-Nutzstück,
13 Loose geringe Buchen, zu Brennholz und Geräthholz geeignet;

C. Am Freitag den 1. Februar a. c. im Bezirk Langeweil. (Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Teufelsgraben):

a) Waldort Teufelsgraben:
65 Stück weiche Blöcher,
22 Klftr. weiches Scheitholz,
51 Baustämme auf dem Stocke;

b) Waldort Gattenbergerholz:
93 Klftr. Aspen-Brennholz.

Die außerhalb den Rentamtsbezirken Bayreuth und Waischenfeld domizilirenden Holzkäufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen, wenn ihre Gebote angenommen werden sollen. Bayreuth, 21. Januar 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.
Kadner.

Da nach einer höchsten Anordnung die Herbeifuhr der zu Stadtpflasterungen erforderlichen Pflastersteine vom Lainecker Steinbruch von nun an im Wege des öffentlichen Verstrichs an die Wenigstnehmenden überlassen werden soll, so hat man hiezu Termin auf

Dienstag den 29sten d. M. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem sich zur Vernehmung der Angebote die Theilnehmer einfinden können. Bayreuth, am 19. Januar 1833.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Der Bauer Martin Dehler von Zettlitz und dessen Verlobte Friederika Hohlweg von dort haben in dem heute errichteten Ehevertrag nach gesetzlicher Vorschrift die Gütergemeinschaft bis zur Großjährigkeit der Braut ausgesetzt. Stadtsteinach, am 19. December 1832.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Bäckermeister Johann Wuner zu Presseck zugehörigen Besitzungen, nämlich:

1) ein Wohnhaus, H. Nr. 66., mit der realen Bäcker-, Brau- und Schenkgerechtigkeit, mit dem Stadel, und unter dem Hause befindlichem Felsenkeller, gewürdigt auf 1000 fl., Freiherrl. v. Lerchenfeldisches Lehen;
2) 1¼ Tagw. Feld, geschätzt auf 250 fl., dasselbe Lehen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf

Samstag den 16. Februar 1833, Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiemit mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag obiger Realitäten nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und daß die nähern Kaufsbedingnisse am obigen Versteigerungs-Termin bekannt gemacht werden.

Zugleich werden die unbekannten Gläubiger des Johann Wuner hiemit aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen diesen im obigen Termine zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen, und bei der Vertheilung derselben auf sie keine Rücksicht genommen werden würde. Stadtsteinach, den 22. December 1832.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Michael Schößel, geboren den 13. Februar 1769 zu Enchenreuth, ist seit dem Jahre 1784, und Barthel Schößel, den 14. September 1771 in Enchenreuth geboren, ist seit dem Jahre 1786 abwesend. Da über den Aufenthalt und über das Leben der Gebrüder Schößel seit der obenbemerkten Zeit keine Nachricht eingelangt ist, so werden dieselben oder ihre unbekannten Erben aufgefordert, sich binnen einem-halben Jahre oder längstens in dem auf den

3. Mai 1833 Vormittags

vor hiesigem Landgericht anstehenden Termin persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls die Gebrüder Schößel für todt erklärt, und ihr in 2400 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution an die sich legiti-

Digitized by Google

pirenden Erben, oder bei dem Mangel derselben dem Fiskus, als herrenloses Gut ausgehändigt werden würde.

Stadtsteinach, am 11. October 1832.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Der Landwirth Johann Hilpert zu Lorenzreuth und dessen Ehefrau Margaretha geborne Selfert, haben nach dem am 12ten d. M. zum gerichtlichen Protokoll erklärten Vertrag, die bisher unter sich stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Gläubiger der Hilpert'schen Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

28. Februar c., Vormittags bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und nachzuweisen, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Mithaftung der Hilpert'schen Ehefrau ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 15. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Johann Schneider, Papiermachergeselle aus Arnstein hat sich selbst für insolvent erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Dem zu Folge werden die Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird als erster Ediktstag auf

Mittwoch den 6. Februar 1833

bestimmt;

zur Vorbringung der Einreden:

Mittwoch den 27ten desselben Monats;

endlich zu den Schlußverhandlungen

Mittwoch den 18. März.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger geladen, auf den ersten Ediktstag bey Vermeidung des Ausschlusses aus dem Concurse, auf die folgenden bey Vermeidung des Verlustes der sie treffenden Handlung. Wer irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solches mit Vorbehalt seiner Rechte bey Gericht zu hinterlegen. Weismain, den 2. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Soudinger.

Der Schuld- und Hypothekenbrief des Königlichen Landgerichts Weidenberg d. d. 8. October 1827 auf ein zu 5 Procent verzinsliches Kapital zu 100 fl. lautend, und ausgestellt auf den Bauersmann Johann Singer von Untersteinach, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Gack als Schuldner, und den Hutmachermeister Konrad Kanzler von Weidenberg als Gläubiger, ist zu Verlust gegangen. Es wird daher jeder Besitzer dieses Schuld- und Hypothekenbriefes hiermit aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche hierauf, binnen

3 Monaten

a dato bei hiesiger Gerichtsbehörde geltend zu machen, ansserdessen diese Urkunde nach Umfluß dieser Frist als kraftlos erklärt, und nach dem Antrage der Interessenten auf Löschung im Hypotheken Buche weiter verfahren werde.

Weidenberg, am 9. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht

Wurzer, Ldr.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Rothgerbermeisters Nikolaus Daubenmerkl von Waldershof sollen dessen sämmtliche Besitzungen, als:

das gemauerte Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schupfe, Keller, 2 Hausgärtlein, dann einen Neuriß,

2 Klafter Hausholz aus Königl. Waldung,

1½ Tagw. Holz im Gemeindeschachtl,

⅞ Tagw. Holz im Maschaberg,

Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

¼ Tagw. Acker beim Kreutz,

½ Tagw. Feld auf der Glatzen,

¼ Tagw. Wiese hinterm Fichta,

⅞ Tagw. Holz in der Zeitswaid,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

19. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier vor Amt einzufinden, und nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben. Waldsassen, den 19. Januar 1833.

Königliches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

Die zur Nachlaßmasse der verlebten Bauerwittwe

Margaretha Hoffmann zu Schödlas gehörigen Realitäten, als:

1) ein zu Schödlas gelegenes, zum Königl. Rentamt Münchberg lehen- und zinsbares Gut, Hs. Nr. 3, B. Nr. 237, bestehend in 1 Wohnhaus, Stadel, ⅛ Tagw. Gemüßgarten, 6¼ Tagw. Feld, 2¼ Tagw. Wiese unterm Haus und 3 Tagw. Stangen und Buschholz;
2) ⅛ Tagwerk Wiese, Gemeindetheil unterm Dorf, B. Nr. 159, und
3) ⅛ Jauchert Hut, die Kuppel genannt, B. Nr. 500,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, in der auf

Dienstag den 12. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt in der Gastwirth Gollerischen Behausung zu Schödlas sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bedingungen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf den Hoffmännischen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Münchberg, den 14. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Hammonn, v. n.

Das geschlossene Hofgut des Bauers Johann Heumann, mittlerer zu Reitzendorf, im Schätzungswerthe zu 800 fl., wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen, haben sich am

Mittwoch, den 13. Februar, d. J. früh 10 Uhr

im Gerichtssitze einzufinden, und ihre Angebote zu legen. Hinsichtlich der auf dem Verkaufs-Objekte haftenden Lasten und der Bestandtheile desselben, wird sich auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 146, 148 und 149, und im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 98, 99 und 100 bezogen. Hollfeld, den 8. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Vom 15. auf den 16. October l. J. zwischen 12 und 1 Uhr Nachts wurden von der Zollschutzwache zu Gleusen von einer Schwärzerrotte, welche flüchtig ging, unweit Schleifenhahn 12 Bündel mit Zucker von 430 Pf. im Gewichte aufgebracht, und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingeliefert. Der oder die unbekannten Eigenthümer obiger Waaren werden hiedurch aufgefordert, die Verzollung binnen 6 Monaten vom Heutigen an hierorts nachzuweisen, außerdem die Konfiskation nach §. 106 der Zollordnung erkannt werden würde. Seßlach, den 20. November 1832.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Das Söldengut des Peter Lang zu Wiesentfels, wozu gehört:

¼ Tagw. Gras- und Obstgarten, 1¼ Tagw. Wiese, die Doswiese, 5¼ Tagw. Felder, 2 Tagw. Schrotholz,

wird in vim executionis am

14. Februar

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Kauflustige können das Taxations-Protokoll in loco registraturae einsehen, und werden die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Außerdem wird bemerkt, daß die in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli pr. ein Raub der Flammen gewordenen Gebäude noch nicht aufgebaut, und mit 90 fl. assecurirt sind. Thurnau, am 5. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 24 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 9 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend am 26. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachstehendes höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München den 5. Januar 1833, des Inhaltes:

„Bei mehreren Gerichten haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Unteroffiziere und Sol„daten, welche für Andere im Dienste eingestanden sind, ihre Einstandskapitalien zu verpfänden, oder überhaupt „über solche zu disponiren befugt seyen.

„Im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des Innern und mit dem Königl. Kriegs-Ministerium „wird hierüber folgendes bemerkt:

„Nach den §. §. 55. u. 58. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, bleiben die Einstands„kapitalien der Einsteher in jedem Falle während der Dienstzeit als Kaution deponirt, und diese Einstands„kaution wird erst verabfolgt, wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während „derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht. Die Entlassung des Ersatz„mannes vor vollendeter Dienstzeit zieht die Folgen nach sich, daß aus dem Einstandskapitale und der allenfall„sigen Kautionsergänzung vor allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt „und die Kosten zur Einstellung eines andern für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden Ersatzmannes ge„deckt werden müßten.

„Schon daraus ergibt sich, daß Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Einstands-Dienstzeit ihre Ein„standskapitalien für Schulden, welche sie kontrahiren, zu verpfänden nicht befugt sind.

„Ueberdieß ist in der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung „und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, §. 80. Absatz 2 bestimmt „und deutlich verordnet, daß von dem Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm über„nommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Be„stimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarial-Nachtheile insbesondere nicht rechtsgültig „verfügt, und dasselbe nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansässigmachung die Erwerbung „eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtigt ist, hiefür, vorbehaltlich der Genehmigung der „betreffenden Conscriptionsbehörde und der Rechte Dritter, verpfändet, resp. verwendet werden darf, wobei „sodann die Kaution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten ge„leistet werden muß.

Digitized by Google

„Durch die Gestattung der Verpfändung der Einstandskapitalien außer dem angeführten Falle würde das „leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichtert, und auf solche Weise auf das moralische und dienst„liche Verhältniß derselben für ihre Dienstzeit sowohl, als für die Zukunft, höchst nachtheilig eingewirkt, auf der „anderen Seite aber auch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werden, indem sie „mit ihren Forderungen jeden Falls so lange zurückstehen müßten, bis vor allem die Ersatzleistung der dem „Aerar von dem Einsteher verursachten pekuniären Nachtheile erfolgt wäre.

„Es kann daher nach den klaren Worten und nach der wohlthätigen Absicht des Gesetzes und der Vollzugs„verordnung — den Einstehern nicht gestattet werden, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines „Grundeigenthums ausgenommen, über ihre Einstandskapitalien zu verfügen, und den Gerichten steht es zu, „solchen Verfügungen, wenn sie angemeldet worden, die gerichtliche Protokollirung resp. Vormerkung „zu versagen.

Wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 15. Januar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Trißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Holzabgabe betreffend.)

Aus dem städtischen Holzmagazin wird eine bedeutende Quantität Holz, die Klafter zu 6 fl. 15 kr. incl. Fuhrlohn und Trankgeld, in Parthieen zu ganzen, halben, viertles- und achtels-Klaftern, abgegeben, und diese Holzabgabe mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich wegen derselben an die Stadtkämmerei zu wenden ist.

Bayreuth, am 23. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Warnung.

(Entwendung betr.)

Vor mehreren Tagen wurden aus der Küche eines hiesigen Hauses 2 gegossene messinge Leuchter — der eine mit einem Risse und der andere mit abgebrochenem Henkel — und 1 messinger Leuchterstöcker entwendet, vor deren Ankaufe die unterfertigte Behörde hiermit warnt.

Bayreuth, am 22. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Lichtmeßmesse betr.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der dießjährigen Lichtmeßmesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, Behufs der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) Die dießjährige Lichtmeßmesse beginnt am 2. Februar Morgens, und dauert drei Tage lang, und zwar — wegen des zwischenfallenden Sonntags — bis Dienstags den 5. Februar Abends.
2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreid- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.
3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.
4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künf-

Digitized by Google

tigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Handthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiscation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt noch, wie vor untersagt.

16) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Produzenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen; auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen gebührend bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häußer, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die

Digitized by Google

hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauße gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen rc. gehörig zu Hauße bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibureau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 22. Januar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.
Richter, Secretair.

Zur Bezahlung der pro 18$\frac{3}{3}$ rückständigen Gült- und Zehentgetraidter des Steuerdistrikts Bayreuth, ist Termin auf

Mittwoch den 30sten d. M.,

anberaumt worden. Den Zahlungspflichtigen wird dieß mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 31sten v. M. die Normalpreise auf 9 fl. 54 kr. für einen Scheffel Korn, und 8 fl. — für einen Scheffel Gerste festgesetzt worden sind. Bayreuth, den 15. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zahlungsfähigen Bau-, Nutz- und Brennholzbedürftigen wird nachrichtlich eröffnet, daß im Forstreviere Langweil anderweit folgende Holzverkaufstermine abgehalten werden, wobei nachbenannte Holzsortimente vorkommen werden:

A. Am Mittwoch den 30. Januar a. c. im Bezirk Glaßhütten. (Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in Glaßhütten.)

a) Waldort Silberhügel:
3 weiche Blöcher,
6$\frac{1}{4}$ Klftr. weiches Holz,
5 Windfälle auf dem Stocke;

b) Forstort Schindelweg:
76 Stück weiche Blöcher,
24 do. do. Baustämme,
16$\frac{1}{4}$ Klftr. weiches Scheitholz;

c) Forstort Bärenbühl:
46 Stück weiche Blöcher,
22 do. do. Baustämme,
45 Klftr. weiches Scheitholz;

d) Forstort Todemann:
48 Stück weiche Blöcher,
4 do. do. Baustämme,
57$\frac{1}{4}$ Klftr. weiches Scheitholz;

B. Am Donnerstag den 31. Januar a. c. im Bezirk Poppendorf, Distrikts Heuberg. (Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Heuberg):
44 Klftr. Eichen- und Buchenholz,
34 Eichen- und
1 Buchen-Nutzstück,
13 Loose geringe Buchen, zu Brennholz und Geräthholz geeignet;

C. Am Freitag den 1. Februar a. c. im Bezirk Langeweil. (Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Teufelsgraben):

a) Waldort Teufelsgraben:
65 Stück weiche Blöcher,
22 Klftr. weiches Scheitholz,
51 Baustämme auf dem Stocke;

b) Waldort Gattenbergerholz:
93 Klftr. Aspen-Brennholz.

Die außerhalb den Rentamtsbezirken Bayreuth und Waischenfeld demizilirenden Holzkäufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen,

Digitized by Google

wenn ihre Gebote angenommen werden sollen. Bayreuth, 21. Januar 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Da nach einer höchsten Anordnung die Herbeifuhr der zu Stadtpflasterungen erforderlichen Pflastersteine vom Laienecker Steinbruch von nun an im Wege des öffentlichen Verstrichs an die Wenigstnehmenden überlassen werden soll, so hat man hiezu Termin auf

Dienstag den 29sten d. M. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem sich zur Vernehmung der Angebote die Theilnehmer einfinden können. Bayreuth, am 19. Januar 1833.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schneidermeister Johann Hacker von Creez, und dessen Ehefrau Anna Katharina, geborne Hörath, von der Eben, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft in Folge gerichtlicher Erklärung vom 29sten v. M. ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Am 16ten d. Mts. begegneten 3 unbekannte Personen einer Patrouille der Kgl. Gensdarmerie zu Burgkundstadt, zwischen Hainweiher und Pfaffeggeten. Diese ergriffen beim Anblick der Kgl. Gensdarmerie die Flucht, und warfen 3 Säcke, die sie bei sich trugen, ab. Bei vorgenommener amtlicher Visitation fanden sich darin 51 Pfd. Zucker und 24 Pfd. Caffee. Der unbekannte Eigenthümer hat sich nunmehr binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung zu melden und seine Eigenthumsansprüche nebst der Verzollung nachzuweisen, widrigenfalls das Gut nach §. 106 des Zollgesetzes von 1828 wird eingezogen werden. Weismain, den 28. December 1832.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Bäckermeister Michael Hebentanz dahier gehörige Feld zu ¼ Tagwerk bei der Hammermühle, K. B. Nr. 1407, geschätzt auf 130 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird hiezu auf

Sonnabend den 23. Februar c. Vormittags

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Stadtsteinach, am 15. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Zur Befriedigung eines dringenden Gläubigers wird das Wohnhaus des Taglöhners Joseph Hunig von Kirchendemmenreuth, Bes.-Nr. 35 mit Stall und Gärtchen, incl. Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen auf

Montag den 4. Februar 1833

im K. Landgerichte dahier an den Meistbietenden von frühe 9 Uhr bis Abends 5 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber, welche sich über Zahlung ausweisen können, werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß sie die Lasten dieser Realität aus den Gerichtsakten ersehen können. Neustadt a. d. W. N., den 7. October 1832.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Auf den Antrag der Gläubiger des Oekonomiebürgers Georg Götz von Kohlberg, werden dessen sämmtliche nachgenannten Realitäten, als:

1) das gemauerte Wohnhaus Nr. 35, mit einem hölzernen Stadel und Gemeinderecht,
2) der Acker im Kettner, zu ¾ Tagwerk,
3) der Acker in der Köstlerin, zu ¼ Tagwerk,
4) der Acker an der Hirschauer Straße, die Krumath genannt, zu ¼ Tagwerk,
5) der Acker im Schnaittenbacher Weg, zu ¼ Tagwerk,

auf künftigen

Montag den 4. Februar 1833

im K. Landgerichte dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden zu diesem Verkaufe mit dem Anhange vorgeladen, daß sie sich vom Gemeindevorsteher Schnödt zu Kohlberg diese Realitäten vorzeigen.

Digitized by Google

lassen, und die Lasten derselben aus den Gerichtsakten entnehmen können, und daß sie den Hinschlag nach der Genehmigung des Kaufsangebothes von Seite der Gläubiger zu gewärtigen haben. Neustadt a. d. W. N., den 7. October 1832.

Königliches Landgericht Neustadt.
Frhr. v. Lichtenstern.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Januar 1832 wurden an der Landesgränze, in der Nähe von Kronach, die nachbezeichneten Schnittwaaren, welche flichende Schwärzer zurückgelassen hatten, von der Königlichen Gendarmerie aufgegriffen, und zwar:

a) 1 Stück dunkelgrau gefärbte Baumwollenwaare, 13¼ Pfd.,
b) 1 Stück dergleichen grün gefärbte, 14 Pfd.,
c) 1 dergl. blau gefärbte, 8¼ Pfd.,
d) 1 dergl., 8¼ Pfd.,
e) 1 dergl. grün gefärbte, 8¼ Pfd.,
f) 1 Stück schwarzer Merino, 4¼ Pfd.,
g) 2 Stück gedruckter Cattun, 6¾ Pfd.,
h) 5 Stück gefarbte baumwollene Halstücher, 1¼ Pfd.,
i) 1 Stück blaues Wollentuch, 7 Pfd.,
k) 1 dergl., 7¼ Pfd.,
l) 1 dergl., 10 Pfd.,
m) 1 dergl., 14¼ Pfd.,
n) 1 dergl., 14¼ Pfd.,
o) 1 dergl., 14¼ Pfd.,
p) 1 dergl. schwarzes, 14¼ Pfd.

Es wird der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an, dahier sich zu melden, und über die Verzollung der vorbenannten Waaren um so gewisser sich auszuweisen, als nach Ablauf dieser Frist die Confiskation der fraglichen Waaren erkannt und nach §. 106 des Zollgesetzes weiter verfahren werden wird.

Kronach, den 11. December 1832.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache Burgstall wurden am 30. December l. J. an der Landesgränze

1 Ballen mit 31 Pfd. Rauchtaback,
1 Sack Kaffee zu 58 Pfd.,
2 Säcke Zucker zu 36 Pfd.

aufgegriffen, ohne daß zur Zeit der Eigenthümer bekannt ist. Nach §. 106 der Zollordnung wird Jedermann, welcher an dieses Gut Ansprüche machen will, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dahier anzumelden und über die Verzollung desselben auszuweisen, als außerdem die Waare eingezogen und der Erlös nach §. 108, 114 der Zollordnung vertheilt werden soll.

Kronach, am 31. December 1832.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das der Maurerwittwe Kunigunda Hartmann zu Kronach gehörige Feld und Wiese im Hain, $1\frac{7}{16}$ Tagwerk, wird am

Donnerstag den 31. Januar 1833, Vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden versteigert. Kronach, am 27. December 1832.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Nagelschmied Ludwig Rappischen Eheleute zu Oberröslau haben ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictalien gegen solche erlassen und

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 7. Februar, l. J. Vorm. 9 Uhr

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, so wie zum endlichen Schluß-Verfahren, auf

Donnerstag den 7. März l. J., Vorm. 9 Uhr

angesetzt, wozu die betheiligten unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, an dem andern aber den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder vom Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dieselben unter Verbehalt ihrer Rechte bis zum ersten Ediktstage dahier zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß nach der Anzeige des Gemeinschuldners, dessen Passivstand 525 fl., — und dessen Aktivstand aber nach der gerichtlichen Einschätzung 282 fl. 41 kr. ausmache, daß unter Ersterem sich ein Hypothekenkapital von 200 fl. nebst dem Betrag der seit Walburgi 1832 rückständigen Zinnsen befinde, wenn sich daher noch einige privilegirte

Digitized by Google

Posten herauswerfen sollten, für die minder- oder nicht privilegirten, wenig mehr zu erwarten stehe, weßhalb Gläubiger dieser Classen auf die Verordnung der Prioritäts-Ordnung §. 32 et 33 hingewiesen werden. Kirchenlamitz, am 10. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der bürgerliche Webermeister Johann Andreas Beck von hier und die minderjährige Sophia Catharina Kaiser haben bis zur weiteren Bestimmung die Gütergemeinschaft nach einem Vertrage vom Gestrigen unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 19. December 1832.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Auf den Antrag der Vormünder der Rothgerbermeister Georg Friedrich Wiesend'schen Kinder zu Pegnitz, wird

I. zum öffentlichen Verkauf folgender Immobilien, als:
   a) eines Wohnhauses mit Nebengebäude und Stallung, B.-Nr. 859,
   b) eines Wiesweihertheils mit Pflanzgärtlein, B.-Nr. 860,
   c) eines Erlweihertheils, B.-Nr. 861,
   d) Mitgenuß an der Gemeindehut, B.-Nr. 862,
   e) ½ Tagw. Grasgarten in der Kettengasse, B.-Nr. 327, und
   f) eines halben Stadels, und

II. zur Verpachtung nachstehender Realitäten auf das heurige Jahr, nämlich:
   1) ½ Tagw. Wiese beim Hainbrönner Steeg, B.-Nr. 313,
   2) 1½ Tagw. Feld im Gärtenthal, B.-Nr. 316,
   3) 1 Tagw. Feld im Hochgesteinig, B.-Nr. 864,
   4) der Hälfte von 1 Tagw. Wiese mit ödem Weiherlein beim Goldbrunnen, B.-Nr. 1167,
   5) 1 Tagw. Feld im Grund, B.-Nr. 313,
   6) eines Antheils von der Hälfte des Rohrweihers im Steuerdistrikt Schnabelwaid, B.-Nr. 453,
   7) $\frac{7}{16}$ Tagw. als der Hälfte von ⅞ Tagw. Wiese beim Hainbrönner Steeg,
   8) ⅛ Tagw. Wiese im Weidig, und
   9) ½ Tagw. Wiese im Reuich, B.-Nr. 325,

Termin auf

Donnerstag den 21. Februar, Vor. 9 Uhr c.

in loco Pegnitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufs- resp. Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, vor der in der Wiesend'schen Behausung einzutreffenden Gerichts-Commission sich einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Schnabelwaid, den 17. December 1832.

Königliches Landgericht Pegnitz
Ertl, Ldr.

Ein dem Bauern Johann Adam Hammon und Johann Wagner zu Neuenreuth gehöriger öder Holzantheil, bestehend aus zwei Stücken, wovon jedes einen Flächeninhalt von circa 214⅔ □R. enthält, wird im Wege der Execution am

7. Februar c.

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Thurnau, den 7. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da Georg Loch zu Dörnwasserlos den zur Johann Lang'schen Debit- nun Konkursmasse daselbst schuldigen Kaufschilling von 715 fl. und die schuldigen Verzugszinsen bisher nicht erlegt hat, so werden folgende Immobilien des Erstern:

a) das Söldengut zu Dörnwasserlos, Str. Bes. Nr. 36, sammt Zubehör,
b) ein Holz im Tiefenthal,

dem Exekutivverkaufe ausgesetzt. Es wird hiezu Termin auf den

30. Januar 1833 Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle zu Buchau angesetzt.

Die Zugehörungen des Gutes und die Reallasten beider Besitzgegenstände können aus den Gerichtsakten ersehen werden, deren Einsicht in der diesseitigen Registratur freisteht. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Thurnau, 29. December 1832.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht,
als provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Buchau.
v. Prieser.

Digitized by Google

Die Immobilien des verganteten Bäckermeisters Johann Heinrich Kaupper von hier, welche in dem Proclama vom 14. November v. J. Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 147, 152 vorigen und Nr. 4 d. J. näher bezeichnet sind, werden am

7. Februar, Vorm. 11 Uhr

wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, weil am 7. d. M. kein Kaufslustiger erschienen ist. Thurnau, am 8. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine schöne Auswahl neuer Landkarten von allen Ländern, insbesondere von Griechenland, Türkei, Belgien, Holland, Deutschland, Bayern, in verschiedenen Formats und Preisen, und Hammer's Obermainkreis à 1 fl. 12 kr. bei

J. Schweiger et Comp.

Alle diejenigen, welche bis zu Ende des Jahres 1830 aus der vormalig Braun'schen Schloß-Apotheke hieselbst Medikamente erhalten, und solche der 2maligen Aufforderung ungeachtet noch nicht bezahlt haben, soll ich des neuerlichen Auftrages zu Folge nochmals ersuchen, binnen 14 Tagen um so gewisser dafür Zahlung an mich zu leisten, als sie außerdem nach Verlauf dieser Frist werden klagbar belanget werden. Bayreuth, den 18. Januar 1833.

Der Kgl. Justizamts-Aktuar Körbitz.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Jan. Die Tochter des Bürgers und Zeuchmachermeisters Popp dahier.

Den 15. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst.

Den 19. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im Neuenwege.

Den 20. Jan. Die Tochter des Magistratsdieners Dechant dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Fortling dahier.

Den 21. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im Neuenwege.

Den 22. Jan. Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Werner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 15. Jan. Die Wittwe des Mitbürgers und Inwohners Fischer dahier, alt 73 Jahre, 11 Monate und 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im Neuenweg, alt 1 Jahr, 10 Tage.

Den 16. Jan. Der Flaschnermeister Gebhardt dahier, alt 87 Jahre und 7 Tage.

— — Der Taglöhner Fichtner, im Neuenweg, alt 48 Jahre, 1 Monat und 24 Tage.

Den 17. Jan. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier, alt 10 Stunden.

— — Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Mösch dahier, alt 6 Monate und 9 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Meyer dahier, alt 3 Jahre, 3 Monate und 24 Tage.

— — Karolina Zimmermann aus Zweibrücken, alt 17 Jahre, 10 Monate und 22 Tage.

Den 18. Jan. Der Stadt-Chirurg Jubitz dahier, alt 55 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

— — Der Corporal Hüllweber, vom K. Bayer. 7ten Lin.-Inf.-Regimente, alt 30 Jahre.

— — Der Taglöhner Dörfler im Neuenwege, alt 78 Jahre.

Den 19. Jan. Der Bürger und Lohgerbermeister Gebhardt dahier, alt 78 Jahre, 2 Monate und 26 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, wriblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 8 Tage.

Den 20. Jan. Die Tochter des Magistratsdieners Dechant dahier, alt 7 Stunden.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Schneider dahier, alt 23 Jahre, und 2 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 13. Bayreuth, Dienstag am 29. Januar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus der im Königreich Sachsen erlassenen Generalverordnung vom 3ten d. Mts., die Aufhebung der zeither wegen der asiatischen Cholera an den Landesgränzen bestandenen Schutzvorkehrungen betr., wird hiermit zur Kenntniß des Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die von der Königlich Sächsischen Staatsregierung verfügte Aufhebung der zur Abwehr der Cholera an den Landes-Gränzen bestandenen Schutz-Vorkehrungen betr.

Maltz.

* * *

Generalverordnung,

die Aufhebung der zeither wegen der Asiatischen Cholera an den Landesgränzen bestandenen Schutzvorkehrungen betreffend;
vom 3. Januar 1833.

Unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung ist das Königreich Sachsen bisher von der Asiatischen Cholera gänzlich befreit geblieben, obwohl dieselbe, das Land von allen Seiten bedrohend, auf mehreren Punkten bereits bis dicht an die Gränze vorgedrungen war. Die unterzeichnete Commission fühlt sich in dessen Folge verpflichtet, den Eifer und die Umsicht der Behörden und Unterthanen rühmend anzuerkennen, durch welche allein es möglich ward, die gesetzlichen Schutzmaßregeln, besonders an Orten und in Zeiten dringender Gefahr, rasch und kräftig auszuführen.

Noch sind die Nachbarländer, die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten, von dem verheerenden Uebel nicht völlig frei. Allein die daselbst vorkommenden Fälle sind so selten und zeigen sich in so gemilderter Gestalt, daß dieser Stand der Sache, verbunden mit der Schwierigkeit, über solche einzelne Krankheitsfälle im Auslande zu rechter Zeit zuverläßige Nachricht zu erlangen, die unterzeichnete Commission bewogen hat, mit Genehmigung des K. Ministerii des Innern, die jetzt noch an den Landesgränzen bestehenden Schutzvorkehrungen jeder Art auf-

Digitized by Google

zuheben. Demnach werden andurch alle darauf sich beziehende gesetzliche Anordnungen insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als nicht nachstehend eine Ausnahme deshalb vorgeschrieben wird.

§. 1.

Die bisher noch in Beziehung auf die Asiatische Cholera bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Auslande fallen von Bekanntmachung dieser Verordnung an hinweg, und es findet daher für Reisende, Viehtransporte und Waaren aller Art wieder freier Eingang in das Königreich Sachsen Statt. Nur das Einbringen alter Betten und Kleidungsstücke, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reisenden bei sich geführt werden, bleibt auch fernerhin verboten.

§. 2.

Sollte aber in einem benachbarten Lande die Asiatische Cholera von neuem ausbrechen, oder da, wo solche gegenwärtig noch nicht gänzlich verschwunden ist, einen schlimmern, wirklich epidemischen Charakter annehmen, so haben Personen, die aus angesteckten Orten, oder aus dem Umkreise einer Meile von denselben kommen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich Sachsen gestattet werden kann, an gesunden und unverdächtigen Orten des Auslandes die Contumazzeit von fünf Tagen abzuwarten und, daß solches geschehen, genügend nachzuweisen.

Für diesen Fall bleiben daher die hierüber in der Bekanntmachung vom 24. Juli 1832 (Leipziger Zeitung Nr. 248) ertheilten Vorschriften in Kraft.

Die unterzeichnete Commission wird übrigens dergleichen Orte des Auslandes, sobald ihr darüber zuverlässige Nachrichten zugehen, öffentlich bekannt machen.

Dresden, den 3. Januar 1833.

Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

von Wietersheim.

Ackermann.

Bayreuth, den 20. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde-Verwaltung Neuses, K. Landgerichts Cronach, hat nach dem Zeugnisse des K. Landgerichts-Vorstandes zu Cronach zur Unterdrückung der Theilnahme am Schleichhandel in ihrer Gemeinde nicht nur das K. Landgericht und die Zollschutzwache in ihren Bemühungen bisher auf das Bereitwilligste und Thätigste unterstützt, sondern auch aus eigenem Antriebe eine Belohnung aus Gemeinde-Mitteln für die Aufbringer der Schwärzer aus ihrer Gemeinde ausgesetzt.

Es wird dieses als ein Beweis eines regen Sinnes für Recht und Gesetz zum Lobe der Gemeinde-Verwaltung Neuses und als nachahmungswürdiges rühmliches Beispiel für die übrigen Gränz-Gemeinden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Ausschreiben.

Den Schleichhandel betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachstehendes höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München den 5. Januar 1833, des Inhaltes:

„Bei mehreren Gerichten haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Unteroffiziere und Sol-
„daten, welche für Andere im Dienste eingestanden sind, ihre Einstandskapitalien zu verpfänden, oder überhaupt
„über solche zu disponiren befugt seyen.

„Im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des Innern und mit dem Königl. Kriegs-Ministerium
„wird hierüber folgendes bemerkt:

Digitized by Google

„Nach den §. §. 55. u. 58. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, bleiben die Einstands-„kapitalien der Einsteher in jedem Falle während der Dienstzeit als Kaution deponirt, und diese Einstands-„kaution wird erst verabfolgt, wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während „derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht. Die Entlassung des Ersatz-„mannes vor vollendeter Dienstzeit zieht die Folgen nach sich, daß aus dem Einstandskapitale und der allenfall-„sigen Kautionsergänzung vor allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt „und die Kosten zur Einstellung eines andern für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden Ersatzmannes ge-„deckt werden müßten.

„Schon daraus ergibt sich, daß Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Einstands-Dienstzeit ihre Ein-„standskapitalien für Schulden, welche sie kontrahiren, zu verpfänden nicht befugt sind.

„Ueberdieß ist in der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung „und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, §. 80. Absatz 2 bestimmt „und deutlich verordnet, daß von dem Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm über-„nommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Be-„stimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarial-Nachtheile insbesondere nicht rechtsgültig „verfügt, und dasselbe nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansässigmachung die Erwerbung „eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtigt ist, hiefür, vorbehaltlich der Genehmigung der „betreffenden Conscriptionsbehörde und der Rechte Dritter, verpfändet, resp. verwendet werden darf, wobei „sodann die Kaution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten ge-„leistet werden muß.

„Durch die Gestattung der Verpfändung der Einstandskapitalien außer dem angeführten Falle würde das „leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichtert, und auf solche Weise auf das moralische und dienst-„liche Verhältniß derselben für ihre Dienstzeit sowohl, als für die Zukunft, höchst nachtheilig eingewirkt, auf der „anderen Seite aber auch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werden, indem sie „mit ihren Forderungen jeden Falls so lange zurückstehen müßten, bis vor allem die Ersatzleistung der dem „Aerar von dem Einsteher verursachten pekuniären Nachtheile erfolgt wäre.

„Es kann daher nach den klaren Worten und nach der wohlthätigen Absicht des Gesetzes und der Vollzugs-„verordnung — den Einstehern nicht gestattet werden, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines „Grundeigenthums ausgenommen, über ihre Einstandskapitalien zu verfügen, und den Gerichten steht es zu, „solchen Verfügungen, wenn sie angemeldet worden, die gerichtliche Protokollirung resp. Vormerkung „zu versagen.

Wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 15. Januar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bayreuth, den 17. Januar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden in der Conkurssache des Kaufmanns Friedrich Beck dahier dessen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhause in der Ochsengasse, E. Nr. 153, sammt Hof-recht und Stallung, dann einem Felsenkeller auf dem Herzog mit Gärtchen, St.-B.-Nr. 157 und 321 dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und wird hierzu Bietungstermin auf den

15. Februar c., Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbe-

Digitized by Google

hälich der Genehmigung der Gläubiger des Gemeinschuldners erfolgen wird.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, den 17. Januar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das das dem Zimmermeister Gottfried Schiebel gehörige, im Neuenwege gelegene mit Hypotheken Nr. 447 und E. Nr. 523 bezeichnete Wohnhaus mit Hintergebäude, Holzschlicht, Hofraith und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, und ist hiezu Bietungstermin auf den

15. Februar Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 11 anberaumt worden. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, den 22. November 1832.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Die Erben des dahier verstorbenen Kaufmanns Johann Christoph Friedrich Leirner haben den Nachlaß desselben mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses den Antrag gestellt.

Alle diejenigen, welche demnach an die Verlassenschaftsmasse des Kaufmanns Johann Christoph Friedrich Leirner eine Forderung zu haben vermeinen, werden demnach hiemit aufgefordert, sich in dem auf den

5. Februar 1833

im Geschäftszimmer Nr. 8 anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Vom K. Landgerichte Bayreuth

wird auf den Antrag eines Gläubigers in vim executionis das Wohnhaus des Wirths Michael Hammon von Laineck, bodenzinsiges freies Eigenthum mit Zapfenschenkgerechtigkeit Stadel und Schorgärtlein, dann 1 Tagwerk Feld von der vertheilten Gemeinde, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt. Termin ist hiezu auf den

11. Februar curr, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer im hiesigen Königl. Landgerichts-Lokale einzufinden haben. Die Taxe dieser Immobilien beträgt 1270 fl. Bayreuth, den 11. Januar 1833.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Zur Verpachtung der Garten-Abtheilung Nro. VII*) wie sie bereits unterm 8ten November v. J. vorläufig ausgeschrieben war, ist auf

Sonnabend, den 2. Februar 1833

Strichtermin festgesetzt, welcher im Gymnasiums-Gebäude, Nachmittags 2 Uhr abgehalten wird, wozu Gartenpächter eingeladen werden. Bayreuth, den 25. Januar 1833.

Königl. Waisenhaus-Administration.
Beyer.

Die der Almosenkasten-Stiftung und dem Gotteshaus im Frucht-Jahr 1832 angefallenen Gilt und Zehent-Getraider an Waiz, Korn, Gerste und Haber sollen

Donnerstag, den 31. Januar 1833 Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Seelhause, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung gegen gleich baare Bezahlung, an die Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber einladet. Bayreuth, den 26. Januar 1833.

Die Verwaltung.
Bracker. Senft

Auf Antrag der Gläubiger des Heinrich Bayer

Digitized by Google

Trailsdorf werden dessen nachbenannte Realitäten dem drittmaligen Verkaufe auf den Grund des §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt, als:

a) 1¼ Morgen Feld in der Sandleiten, B.-Nr. 95, St.-Cap. 190 fl.,
b) 1¼ M. Feld und Wiese in der Motzenreuth, B.-Nr. 96, St.-Cap. 40 fl.,
c) ½ M. Feld im Poppenthal, B.-Nr. 97, St.-Cap. 40 fl.,
d) 1¼ M. Feld, die Bachleiten, B.-Nr. 98, St.-Cap. 90 fl.

Kaufsliebhaber haben sich daher

Montag den 11. Februar, früh 9 Uhr,

im Gerichtssitze einzufinden, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 4. Jänner 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das den Schuhmachermeister Anton Rost'schen Eheleuten zu Arzberg zugehörig halbe Wohnhaus Nr. 81 nebst Gärtlein, auf 345 fl. — taxirt, wird zum drittenmal zum öffentlichen Kauf ausgesetzt, und hiezu auf den

25. Februar curr., Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 17. Januar 1833.

Königliches Landgericht

v. Wächter.

Das Anwesen des Johann Lochner sen., von Rauhenberg wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden eingeladen, sich am

Donnerstag den 21. Februar 1833

früh 10 Uhr in der Landgerichts-Canzley einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Obiges Anwesen besteht:

a) aus einem Viertelhofe, wozu ein Wohnhaus, ½ Tagwerk Graßgarten, 14 Tagwerk Felder, ¼ Tagw. Wiese, ½ Tagw. Holz gehört, Bes. Nro. 32b) lehenbar zum Königl. Rentamt Weischenfeld, dahin mit 10 Procent handlohnbar, auch zehentbar, dann mit 58½ kr. Steuer in simplo von 775 fl. Steuer-Capital., 3 fl. 38 kr. Erbzins, 3 fl. 3 kr. Frohngeld, 5 kr. Weihnachtgeld, 1 Schäffel, 2 Metzen, 3 Vierling Korn — 2 Viertl. 2½ Sz. Habergilt belastet und auf 560 fl. geschätzt;
b) aus 1¼ Tagwerk Feld, der Kessel, Bes. Nro. 34. gleiches Lehen, auf 40 fl. geschätzt, dann wie oben handlohnbar und zehentbar, giebt 5½ kr. Strfpl., von 70 fl. Steuer-Capital, 56½ kr. Erbzins.
c) 2 Tagwerk Feld, die hintere Bärenreuth, Bes. Nro. 35. dasselbe Lehen und auf 60 fl. geschätzt, gleichfalls leben- handlehn und zehentbar, giebt jährlich 7½ kr. Strfpl. von 105 fl. Steuer-Capital, 1 fl. 15 kr. Erbzins.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. u. 69. des Hypothekengesetzes.

Bemerkt wird, daß Johann Lochner jun. von Rauhenberg das Miteigenthum des halben Wohnhauses in Anspruch nimmt, und daß deßhalb dahier ein Rechtsstreit anhängig ist, welchen Kläger in I. Instanz verloren hat. Hollfeld, den 12. Januar 1833.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Das geschlossene Hofgut des Bauers Johann Hemann, mittlerer zu Reitzendorf, im Schätzungswerthe zu 800 fl., wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen, haben sich am

Mittwoch, den 13. Februar, d. J. früh 10 Uhr

im Gerichtssitze einzufinden, und ihre Angebote zu legen. Hinsichtlich der auf dem Verkaufs-Objekte haftenden Lasten und der Bestandtheile desselben, wird sich auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 146, 148 und 149, und im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 98, 99 und 100 bezogen. Hollfeld, den 8. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten wird der Nachlaß des dahier verstorbenen Ackerbürgers und Bierwirths

Digitized by Google

Georg Oppelt in nachstehender Art dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar am

Dienstag den 12. Februar c., Vormittags:

1) das Wohnhaus Nr. 414, B.-Nr. 2062, freieigen, 2 Stock von Holzwerk, mit Wohnungen, 1 Keller, 3 Hausböden; ein Nebenhaus, 2 Stock hoch, ein Keller, eine Malzdörre, Brunnen, Brandweinbrennerei-Einrichtung, Kühstallung, mehreren großen Kammern und Tennen, dann ein Stadel und Hofraith. Auf dem Hauße haftet auch neben der Bierbrauerei- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit die Rothgerbereigerechtigkeit mit dem Einhäng-Recht im Wiesentfluß;
2) das vorhandene Büttnergeschirr, Trinkgeschirr der Wirthschaft, dann Malz- und Hopfenvorrath, dann ein Vorrath an Dillen und Brettern;
3) verschiedene Aecker, Wiesen und Weinberge.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich im Hauße Nr. 414 dahier einzufinden, und können inzwischen täglich Einsicht von den Verkaufsgegenständen nehmen. Forchheim, 18. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Schäferei in den Fluren der Ortschaften Thüngfeld und Attelsdorf, ferner zum Theil in den Fluren von Thüngbach, Possenfelden, Elsendorf, Büchelberg, Güntersdorf, Reumandswind, deren jährlicher Ertrag auf 420 fl. 30 kr. gewürtiget wurde, auf 6 Jahre verpachtet werde. Der Pächter erhält nebst den zur Schäferei nöthigen Geräthschaften noch die Nutznießung von einem Hause, 3 Gärten und 3 Tagw. Wiesen. Die nähern Pachtbedingungen werden am Verpachtungstermine den Pachtliebhabern bekannt gemacht werden; vorläufig wird nur bemerkt, daß der Pächter eine Kaution von 1000 fl. aufrecht machen muß, ferner daß der Ortsvorsteher von Thüngfeld angewiesen wurde, den Pachtliebhabern vor der Versteigerung die Hut einzuweisen. Die Verpachtung geschieht am

8. März c., Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Thüngfeld. Höchstadt, am 8. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Auf Andringen der Gläubiger des Bäckermeisters Michael Gollwitzer zu Etzenricht wird dessen ¼ Hof, anfm Bäckerhaus genannt, bestehend in einem hölzernen Wohnhause, Stalle, Stadel, zwei kleinen Schupfen, Hofraum, einem Hausgärtchen, gegen 8 Tagwerk Feldern, 2¼ Tagw. Wiesen, 1 Tagwerk Holz, Forstrecht, jedoch noch in der Liquidation begriffen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, der sich als zahlungsfähig ausweisen kann, ausgesetzt, und hiezu auf

Montag den 11. Februar 1833

im Königl. Landgerichte dahier Tagsfahrt von früh 9 Uhr bis Abends 5 Uhr anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Lasten dieses Anwesens können aus den Gerichtsakten entnommen werden, und der Hinschlag geschichet nach rechtlicher Ordnung. Neustadt a. d. W., den 9. November 1832.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königl. Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Zum Verkaufe des hieramtlichen Gersten Vorrathes von circa

94 Scheffel

aus dem Erndtejahre 1832, von guter Qualität, wurde auf

Dienstag den 5. Februar, Vormittags

wiederholt Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 19. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Das Söldengut des Peter Lang zu Wiesentfels, wozu gehört:

¼ Tagw. Gras- und Obstgarten, 1¾ Tagw. Wiese, die Doswiese, 5¾ Tagw. Felder, 2 Tagw. Schrotholz,

wird in vim executionis am

14. Februar

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Kaufslustige können das Taxations-Protokoll in loco registraturae einsehen, und werden die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Außerdem wird bemerkt, daß die

in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli pr. ein Raub der Flammen geworbenen Gebäude noch nicht aufgebaut, und mit 90 fl. assecurirt sind. Thurnau, am 5. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das Wohnhaus des Krämers Heinrich Opel zu Buchau wird, da sich im Termin am 14. d. M. kein Kauflustiger einfand, am 14. Februar c. abermals dem Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, den 17. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
v. Prieser.

Ein dem Bauern Johann Adam Hammon und Johann Wagner zu Neuenreuth gehöriger öder Holzantheil, bestehend aus zwei Stücken, wovon jedes einen Flächeninhalt von circa 214$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ □R. enthält, wird im Wege der Execution am

7. Februar c.

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Thurnau, den 7. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Am Donnerstag den 7. Februar d. J., sollen die, auf den Freiherrlich Künßberg'schen Getraidtböden dahier befindlichen Vorräthe an Waiz, Korn, Gerste und Haber vom Jahr 1832, an die Meistbietenden mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung verkauft werden. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, Vormittags einzufinden. Thurnau, am 25. Januar 1833.

Die Freiherrlich Künßberg'sche Rentenverwaltung.

In Folge der Requisition des Freiherrlich von Künßbergischen Patrimonialgerichts I. Klasse dahier wird das Feld des Bauern Johann Heller zu Heinersreuth, der Schneidersacker genannt, 1$\frac{1}{2}$ Tagw. enthaltend, in der Flurmarkung Mainleus liegend, mit 1 fl. 30 kr. jährlichen Gefällen, zwei Eulmbacher Maas Korn jährlicher Gült, 10 Procent Handlohn in Veränderungen und dem Zehenten belastet und auf 350 fl. — gewürdiget, am Donnerstag den 21. Februar d. J., Vormittags nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Thurnau, am 18. Januar 1833.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonialgericht I. Wernstein.
Eberlein.

Folgende Grundstücke des Ludwig Rupprecht in Langensendelbach, als:

3$\frac{1}{4}$ Tgw. 25 Ruthen Feld, Eggeten und Huthwaid, Salzleiten, und 2$\frac{1}{4}$ Tgw. 11 R. Feld, Garten und Huthwaid, das Berglein genannt,

wovon jedes mit 49$\frac{1}{16}$ kr. Grundzinns, und 10 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zur hiesigen Rentenverwaltung, und mit 24$\frac{1}{16}$ Maas Gülthaber zum Gotteshaus Langensendelbach belastet ist, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers

Mittwoch den 20. Februar d. J., früh 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube nach Anleitung des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert. Egloffstein, den 23. Januar 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Günther.

Zur Betreibung einer ausgeklagten Schuldforderung soll die halbe Frohnfölde des Flößers Sebastian Bauer, Amtmann in Hummendorf, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese halbe Frohnfölde ist der hiesigen Gutsherrschaft lehenbar, jährlich mit 2 fl. 20$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 4 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr. Frohngeld und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belegt. Die Aecker sind zehntbar, und die halbe Frohnfölde mit 450 fl. Steuerkapital belegt und auf 430 fl. 50 kr. geschätzt. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 14. Februar 1833, Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei angesetzt und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Die dem Gerichte unbekannten Streicher haben sich über ihren Leumund und ihre Vermögens-Verhältnisse genügend auszuweisen. Schmölz, den 27. November 1832.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Höpfl.

Durch das am 11ten d. M. erfolgte Ableben der verwittibten Frau Stadtpfarrerin und Dekanin Friederike

Dorfmüller dahier, ist bei der hiesigen Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung eine äussere Pfründe von jährlich 33 fl. — kr., so wie eine Wohnung im Pfründhause hieselbst, in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen der Stifterin sollen nur bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth zum Bezuge der Saher'schen Pfründen — und dergleichen Wittwen, welche keine oder nur wenige Kinder haben, zum Genusse der Wohnungen im Pfründhause gelangen.

Diejenigen der gedachten Wittwen, welche sich um die erledigte Pfründe, oder um die Wohnung, oder um beide zugleich bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen — mit den Geburts- Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnissen belegten Gesuche in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, einzureichen.

Kulmbach, den 20. Januar 1833.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. 36 kr.	8 fl. 12 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 6 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 26. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Von weißem und farbigem engl. Strickgarne in allen Nummern unterhält Lager

Carl Degen jun.

Ein qualificirter und mit guten Zeugnissen versehener Gerichtsdieners-Gehülfe kann stündlich Unterkunft unter annehmbaren Bedingungen bei dem Unterzeichneten finden. Hierauf Reflektirende können sich daher an ihn in portofreien Briefen wenden. Berneck, am 25. Januar 1833. Stöcklein, Landgerichtsdiener.

In dem Wohnhause E. Nr. 22 in den Moritzhöfen ist die ganze mittlere Etage, bestehend aus 5 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten, 1 Küche, 1 Speiskammer, Boden, Holzlege, Keller, Waschhaus nebst laufenden Brunnenwasser auf Lichtmeß oder Walburgi d. J. zu vermiethen. Das Nähere bei der Redaktion.

(Mittel gegen die Epilepsie.) Eine sich auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, findet sich ein Kosmopolit verpflichtet, folgendes Mittel gegen die Epilepsie (Fallsucht), durch dessen Anwendung sich ein Mann ein ansehnliches Vermögen erworben, bekannt zu machen:

Rp. Aq. meliss cum castor. Unc. unam.
— valerianae min. Unc. unam.
Oximel squillit. Unc. unam.
Extract cent minor. Drachm. duas.
Spirit. Minder. Unc. unam.

Rautenöhl wird bei der Medicin alle Abende fünf Tropfen eingenommen. Die Medicin wird täglich dreimal, jedesmal ein Eßlöffel voll von einem Erwachsenen genommen. Die Medicin muß 12 Wochen bei strenger Diät fortgesetzt werden; es darf durchaus kein Kaffee, kein Bier, weder Wein noch Branntwein getrunken werden, alles Fleisch, außer etwas Geflügel oder Kalbfleisch, muß, so lange Medicin gebraucht, und diese Krankheit völlig gehoben ist, vermieden werden, auch keine Erdbirnen oder Kartoffel und Klöße, vielweniger etwas Saueres darf genossen werden, bis die Kur vollendet. (Eingesandt.)

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Januar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	97⅛	96⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose P — M prompt . .	108¼	108
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto a fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 14. Bayreuth, Freitag am 1. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Einkommen der Pfarrei Colmberg durch die im Jahre 1812 erfolgte Einpfarrung der Filialgemeinde Höslabrunn und Kurzendorf einen Zuwachs von jährlichen funfzehn Gulden erhalten hat, welche mit

8 fl. für die Kirchweihpredigt in Höslabrunn und

7 fl. als Ersatz für die in den bezeichneten zwei Orten abgelößte pfarrliche Flachs- und Eyersammlung,

aus der Filial-Cultusstiftung Höslabrunn jährlich baar an den Pfarrer zu Colmberg entrichtet werden, so erhebt sich der Reinertrag der erledigten Pfarrei Colmberg von 788 fl. 14 kr. auf 803 fl. 14 kr., was unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 8ten d. Bewerbern nachträglich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. Januar 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Colmberg betr.

Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung und Warnung.

(Tuchdiebstahl betreffend.)

In der Nacht vom 24sten auf den 25sten dieses Monats ist aus einer hiesigen Tuchfabrik ein schwarz- und hellblau melirtes, zwar schon fertiges, aber noch mit keiner Appretur versehenes, Stück Tuch zu 42 Ellen, gestohlen worden, vor dessen Ankauf hiermit öffentlich gewarnt und und bei allenfallsiger Entdeckung, zur sofortigen Anzeige bei der unterfertigten Behörde, das Publikum hiermit aufgefordert wird. Bayreuth, am 26. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1831 unausgelößten Pfänder von Nr. 19,488 bis 20,201 incl. in dem auf

Donnerstag den 14. Februar d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 28. Januar 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Zur Verpachtung der Garten-Abtheilung Nro. VII[a]) wie sie bereits unterm 8ten November v. J. vorläufig ausgeschrieben war, ist auf

Sonnabend, den 2. Februar 1833

Strichtermin festgesetzt, welcher im Gymnasiums-Gebäude,

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Nachmittags 2 Uhr abgehalten wird, wozu Gartenpächter eingeladen werden. Bayreuth, den 25. Januar 1833.

Königl. Waisenhaus-Administration.

Beyer.

Dienstags den 26. März d. J., von Vormittags 8 Uhr angefangen, wird das hier vorräthige alte Eisen, bestehend in ohngefähr 176 Ctr. Pausch-, 86 Ctr. Schmelz- und 31 Ctr. Gußeisen, in größeren und kleineren Parthieen an die Meistbietenden salva ratificatione öffentlich versteigert, und hierzu alle jene Strichlustigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal ausweisen können, andurch eingeladen. Würzburg, den 22. Januar 1833.

Königlich Bayerische Zeughaus-Verwaltung Marienberg.

Beruff, Hauptmann und Oberzeugwart.

Nachdem die durch Todesfall erledigte dritte Pfarrstelle an der Pfarrkirche zu den Barfüßern allhier wieder besetzt, hiezu aber in Folge des der protestantischen Pfarrgemeinde der Stadt Augsburg allergnädigst verliehenen Präsentationsrechts drei qualifizirte Geistliche in Vorschlag gebracht werden sollen, so wird hiemit jene Erledigung mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der Ertrag dieser Stelle an ständigem Gehalt auf 750 fl. — an Funktionsbezügen wegen der Seelsorge im allgemeinen Krankenhause auf 154 fl. 8 kr. — an Accidenzien von Taufen und Trauungen u. s. w. an der Pfarrkirche auf 116 fl. 18 kr. und im Krankenhause auf 2 fl. 24 kr. — sich belaufe; jedoch ist zu bemerken, daß die Fassion noch der Superrevision ermangle. — Der 3te Pfarrer zu den Barfüßern hat eine auf 100 fl. angeschlagene freie Wohnung. — Von den mit dem Beichtstuhl verbundenen Geschenken kann keine verläßige Summe angegeben werden.

Diejenigen nun, welche sich um diese Pfarrstelle zu bewerben gedenken, werden hiemit im Namen der benannten Pfarrgemeinde eingeladen, ihre Gesuche, mit Beilegung ihrer Qualifikationsnote und des amtlichen Zeugnisses der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde, an das unterzeichnete, mit Leitung der Wahlverhandlungen beauftragte K. Dekanat im Verlaufe der nächsten 6 Wochen unfehlbar einzuliefern. Augsburg, den 24. Januar 1833.

Königl. protestantisches Distrikts-Decanat Augsburg.

Geuder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Schuhmachermeister Friedrich Nüßel zu Gundlitz zugehörigen Realitäten, bestehend in einem Wohnhauße mit Schorgärtlein, dann acht Tagwerk Waldboden im Herrenschrot, meistbietend dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Termin hiezu wird auf den

28. Februar c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf dem K. Landgerichte coram Commissario Rechtspraktikant von Ammon einzufinden haben. Die Taxationsverhandlung über die beregten Immobilien kann täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingesehen werden und wird schlüßlich noch bemerkt, daß der Hinschlag nach Maaßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Münchberg, den 23. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Am Montag den 4. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr werden beim K. Landgerichte dahier 191 ärarialische bisher im Gebrauche der Landwehr gewesene Feuergewehre, Mousketten sammt Bajonetts, wovon 174 ganz wohl erhalten und brauchbar sind, nach Umständen in einzelnen Stücken und Gewehr-Theilungen oder aber stück- und partieweise oder auch insgesammt mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung gegen baare Bezahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden. Ebermannstadt, 22. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Steckbrief.

Der Bäckergeselle Johann Adam Geigenmüller von der Steinmühle bei Helmbrechts, der eines in Verbindung mit Andern verübten Diebstahls-Verbrechens im hohen Grade verdächtig geworden, ist auf die an ihn ergangene Ladung nicht erschienen, und hat sich von seiner Heimath entfernt. Es werden daher alle obrigkeitlichen Behörden ersucht, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und hieher abzuliefern.

Signalement

des Johann Adam Geigenmüller.

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare blond, Stirne niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Bart gering, Kinn rund, Gesichts-

Digitized by Google

form rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittelmäßig, besonderes Kennzeichen: etwas Sommersproßen.

Kleidung: runder Filzhut, brauntuchener Oberrock, mit überſponnenen Knöpfen, eine Weſte von weiſem blaugetupften Piqué mit überzogenen Knöpfen, ſchwarz ſeidenes Halstuch, grau tuchene Pantallons und Halbſtiefel. Hof, den 20. Januar 1833.

Königl. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.

Rücker.

Die zur Concursmaſſe des Bauern Johann Heinlein zu Oberlindelbach gehörigen Immobilien, nemlich:

1) das Wohnhaus Nr. 6 zu Oberlindelbach, nebſt Scheuer und Gärtlein, Beſ. Nr. 210, geſchätzt auf 325 fl.
2) 1¾ Tagw. Feld und Wieſe, die Baumleithen, B. Nr. 211, geſchätzt auf 350 fl.,
3) ¼ Tagw. Baumgarten im Hopfengarten, B. Nr. 213, geſchätzt auf 50 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld auf der Hardt, B. Nr. 214, geſchätzt auf 60 fl.,
5) ¼ Tagw. Geſträuch und Eggeten, die Kalchleithen, an der Katzenſtirn, B. Nr. 216, geſchätzt auf 25 fl.,
6) ¼ Tagw. Feld am Katzenſtein, B. Nr. 215, geſchätzt auf 15 fl.,

ſollen der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt werden. Hiezu iſt Tagsfahrt auf den

23. Februar c. Vormittags 9 Uhr

in der Behauſung des Gemeindevorſtehers zu Oberlindelbach anberaumt, in welcher ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinſchlag unter Vorbehalt kreditorſchaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben.

Gräfenberg, den 22. Januar 1833.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Auf Antrag der Gläubiger des Heinrich Bayer zu Trailsdorf werden deſſen nachbenannte Realitäten dem drittmaligen Verkaufe auf den Grund des §. 64 des Hypothekengeſetzes ausgeſetzt, als:

a) 1¼ Morgen Feld in der Sandleiten, B.-Nr. 95, St.-Cap. 190 fl.,
b) 1¼ M. Feld und Wieſe in der Metzenreuth, B.-Nr. 96, St.-Cap. 40 fl.,
c) ¼ M. Feld im Poppenthal, B.-Nr. 97, St.-Cap. 40 fl.,
d) 1¼ M. Feld, die Bachleiten, B.-Nr. 98, St.-Cap. 90 fl.

Kaufsliebhaber haben ſich daher

Montag den 11. Februar, früh 9 Uhr,

im Gerichtsſitze einzufinden, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 4. Jänner 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zum Verkaufe des hieramtlichen Gerſten Vorrathes von circa

94 Scheffel

aus dem Erndtejahre 1832, von guter Qualität, wurde auf

Dienſtag den 5. Februar, Vormittags

wiederholt Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 19. Januar 1833.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Von den auf hieſig herrſchaftlichem Speicher befindlichen Getraid-Vorräthen aus dem Erndte Jahr 1832 werden künftigen Monat den 6ten Vormittags 10 Uhr im Domainen-Amtlichen Geſchäftslokale

15 Scheffel Waizen
60 „ „ Korn
70 „ „ Gerſte
75 „ „ Haber

vorbehaltlich der H. Genehmigung, in angemeſſenen Parthieen an den Meiſtbietenden zu verkaufen, tendirt. Die nämliche Qualität aus der vorjährigen Erndte, die bekannte Einhebung nur der beſten ſpeichermäßigen Getraidſorten, ſowie die Verwerthungs-Modalitäten ſelbſt werden den Kaufsluſtigen nur zuſagend ſeyn. An frühere und ſonſtige Kaufsluſtige ergehet ſonach die diesamtliche Einladung. Weiher, im Ahornthale den 24. Januar 1833.

Gräflich Schönborniſches Domainenamt.

Vorleidner.

Die Immobilien des verganteten Bäckermeiſters Jo-

hann Heinrich Kaupper von hier, welche in dem Proclama vom 14. November v. J. Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 147, 152 vorigen und Nr. 4 d. J. näher bezeichnet sind, werden am

7. Februar, Vorm. 11 Uhr

wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, weil am 7. d. M. kein Kauflustiger erschienen ist. Thurnau, am 8. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In Folge Requisition des Königl. Landgerichts Ebermannstadt wird das dem Georg Messingschläger zu Bösenneudorf gehörige Grundvermögen, wozu ein Gut, bestehend in einem Hause, Scheune, Wiesen, Baumgarten, circa 15 Tagw. Felder und 1 Tagw. Holz gehört, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 19ten k. Mts. Februar 1833,
Früh 9 Uhr,

bei unterfertigtem Patrimonialgerichte anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß ihnen die auf vorgedachtem Gute haftenden Lasten und Abgaben in termino, oder auch auf Verlangen stündlich in hiesigem Gerichtslokal werden bekannt gemacht werden. Burggrub, den 27. December 1832.

Freiherrlich v. Seckendorfisches Patrimonialgericht Unterleinleiter.
Gleitsmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 51 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Den verehrten Liebhabern der Tanzkunst dienet hiemit zur ergebensten Nachricht, daß jetzt in der allgemeinen Lehrstunde monatlich nur 1 fl. à Person bezahlt wird; auf Verlangen gebe ich aber in folgenden Tänzen Unterricht:

Deutsche, Englische, Russische und allgemeine Tänze.

Langsamer Walzer,	Ecossaisen,
Wiener,	Anglaisen,
Galopp,	Polonaisen,
Hops,	Cotillons,
Wechsel,	Masurka,
Drehen,	Cosakisch,
Langaus,	Ungarisch,
Steyerisch,	Allemande.

Französische, National- und Gesellschafts-Tänze.

30 ganz neue Contratänze: la Française, la Finale, Tempête, Menuet, Menuet à la Vigano, Menuet à la Reine, Menuet sans Tourne, Menuet ecossaise, die Fandango-Menuet, Douxen, Seizen, Quadrille, Reif- und Blumentänze, Triolets, la Cavatte de Vestris, la Cavottine, la Violette.

Griechische und Spanische Tänze.

Die beliebte Angrismene, die Chica mit Tambourins, die Bolero mit Kastanietten, die Fegudillas, die Manchegas, die Cachucha, die Jabcadas, die Allemandato, die Guaracha, el Zapadato, el Zorango, el Tripeli, die Tarantala, die 4 Genres der höhern Tanzkunst mit ihren Positionen, port des Bras, Attituden und Arabesken.

Hahn, Tanzlehrer, logirt bei Herrn Sattlermeister Greif in der Maximiliansstraße.

Masken in Auswahl bei

Buchbinder Seliger.

In der Schrollengasse E. N. 324, sind 2 Quartiere zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 15. Bayreuth, Sonnabend am 2. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. Januar 1833.

Vom K. Präsidio der Regierung des Obermainkreises.

Nachstehende Ankündigung, den allgemeinen Anzeiger betreffend, wird in Folge Ministerial Auftrags vom 17ten d. öffentlich bekannt gemacht:

„Allerhöchstem Befehle zufolge soll das bereits in mehreren Staaten durch die Erfahrung als höchst gemeinnützig bewährte Institut eines allgemeinen Anzeigers auch in Bayern mit dem 1. Januar 1833 ins Leben treten.

Waren zeither zur großen Unbequemlichkeit und nicht selten zum wesentlichen Nachtheile der Geschäftswelt und des ganzen Publikums die öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen der Königlichen Justiz- oder Administrativ-Stellen und Behörden außer den verschiedenen Kreis- und Intelligenzblättern noch in einer Menge von Zeitungen und Journalen zerstreut, wo es kaum den unmittelbar Betheiligten gelingen mochte, sie mühsam aufzufinden; so wird nun durch die Concentrirung in den allgemeinen Anzeiger (in welchen sie neben den treffenden Kreis-Intelligenz- oder sonst etwa angemessen befundenen öffentlichen Blättern des Inn- und Auslandes wenigstens einmal einzurücken sind), dem Geschäftsmanne jeder Art ein Mittel zur eben so vollständigen als leichten Uebersicht an die Hand gegeben. Indem sonach der allgemeine Anzeiger auf diese Weise ein sehr fühlbar gewordenes, dringendes Bedürfniß befriedigt, bietet er zugleich allen Privaten eine eben so sichere, als wohlfeile Gelegenheit dar, ihren öffentlichen Bekanntmachungen „die größtmöglichste Publicität zu geben.

Zu diesem Zwecke werden Anzeigen von Privaten jeder Art, so ferne sie nur nicht gegen die im Königreiche bestehenden Gesetze, die öffentliche Ordnung, den Anstand oder die gute Sitte verstoßen, gegen die äußerst geringe Einrückungsgebühr von drei Kreuzern für die Zeile, öffentliche Bekanntmachungen in Armensachen aber Allerhöchstem Befehle zufolge unentgeldlich, jederzeit in den allgemeinen Anzeiger aufgenommen und unverzüglich besorgt.

Dieser allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal in Quart auf Median-Druckpapier mit einmal gebrochenen Columnen. Der Preiß desselben ist durch das ganze Königreich 2 fl. 30 kr. jährlich, und wird mit 1 fl. 15 kr. halbjährlich an die nächst gelegenen Königlichen Postämter, bei welchen alle Bestellungen auf dieses Blatt, wie auf die Bayerischen Annalen zu machen sind, vorausbezahlt.

Die zur Einrückung bestimmten Ankündigungen werden an „die Redaction des Allgemeinen Anzeigers in München" addressirt, letztere müssen, wenn sie nicht unmittelbar Königliche Dienstsachen sind, frankirt werden. München, den 21. December 1832."

Das Königliche Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

Den allgemeinen Anzeiger betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Digitized by Google

Bayreuth, den 29. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß vom October 1833 anfangend, nachfolgende Abänderung in den bisherigen Bezirken der drei Königl. Bau-Inspektionen im Obermainkreise getroffen worden sey:

1) die Königl. Landgerichte Gräfenberg und Pottenstein sind für das Straßen- und Landbauwesen der K. Bau-Inspektion Bayreuth,
2) die Königl. Landgerichte Lichtenfels und Seßlach (mit Ausnahme der Straßenstrecke der Bamberg-Lobensteiner Straße von Lichtenfels bis Zettlitz, welche bei der K. Bau-Inspektion Kulmbach verbleibt) der K. Bau-Inspektion Bamberg, und
3) die Königl. Landgerichte Gefrees, Kirchenlamitz und Selb der K. Bau-Inspektion Kulmbach

zugetheilt worden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die neue Eintheilung der Bau-Inspektionsbezirke im Obermainkreise betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachstehendes höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München den 5. Januar 1833, des Inhaltes:

„Bei mehreren Gerichten haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Unteroffiziere und Soldaten, welche für Andere im Dienste eingestanden sind, ihre Einstandskapitalien zu verpfänden, oder überhaupt über solche zu disponiren befugt seyen.

„Im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des Innern und mit dem Königl. Kriegs-Ministerium wird hierüber folgendes bemerkt:

„Nach den §. §. 55. u. 58. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, bleiben die Einstandskapitalien der Einsteher in jedem Falle während der Dienstzeit als Kaution deponirt, und diese Einstandskaution wird erst verabfolgt, wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht. Die Entlassung des Ersatzmannes vor vollendeter Dienstzeit zieht die Folgen nach sich, daß aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Kautionsergänzung vor allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt und die Kosten zur Einstellung eines andern für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden Ersatzmannes gedeckt werden müßten.

„Schon daraus ergibt sich, daß Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Einstands-Dienstzeit ihre Einstandskapitalien für Schulden, welche sie kontrahiren, zu verpfänden nicht befugt sind.

„Ueberdieß ist in der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, §. 80. Absatz 2 bestimmt und deutlich verordnet, daß von dem Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarial-Nachtheile insbesondere nicht rechtsgültig verfügt, und dasselbe nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansässigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtigt ist, hiefür, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conscriptionsbehörde und der Rechte Dritter, verpfändet, resp. verwendet werden darf, wobei sodann die Kaution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten geleistet werden muß.

Digitized by Google

„Durch die Gestattung der Verpfändung der Einstandskapitalien außer dem angeführten Falle würde das „leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichtert, und auf solche Weise auf das moralische und dienst„liche Verhältniß derselben für ihre Dienstzeit sowohl, als für die Zukunft, höchst nachtheilig eingewirkt, auf der „anderen Seite aber auch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werden, indem sie „mit ihren Forderungen jeden Falls so lange zurückstehen müßten, bis vor allem die Ersatzleistung der dem „Aerar von dem Einsteher verursachten pekuniären Nachtheile erfolgt wäre.

„Es kann daher nach den klaren Worten und nach der wohlthätigen Absicht des Gesetzes und der Vollzugs„verordnung — den Einstehern nicht gestattet werden, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines „Grundeigenthums ausgenommen, über ihre Einstandskapitalien zu verfügen, und den Gerichten steht es zu, „solchen Verfügungen, wenn sie angemeldet worden, die gerichtliche Protokollirung resp. Vormerkung „zu versagen.

Wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 15. Januar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Se. K. Majestät haben allerhuldreichst genehmigt, daß die Pfarrei Neunkirchen am Brand, Ldg. Gräfenberg, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem bisherigen Pfarrer Johann Pflaum zu Hochstall verliehen werde.

Auch haben Allerhöchstdieselben die erledigte zweite Pfarrstelle zu Kreußen dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Bayreuth, Johann Melchior Pausch, zu verleihen geruht.

Bayreuth, den 17. Januar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden in der Conkurssache des Kaufmanns Friedrich Beck dahier dessen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhause in der Ochsengasse, E. Nr. 153, sammt Hofrecht und Stallung, dann einem Felsenkeller auf dem Herzog mit Gärtchen, St.-B.-Nr. 157 und 321 dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und wird hierzu Bietungstermin auf den

15. Februar c., Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger des Gemeinschuldners erfolgen wird.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, den 17. Januar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das das dem Zimmermeister Gottfried Schiebel gehörige, im Neuenwege gelegene mit Hypotheken Nr. 447 und E. Nr. 523 bezeichnete Wohnhaus mit Hintergebäude, Holzschlicht, Hofraith und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, und ist hiezu Bietungstermin auf den

15. Februar Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 11 anberaumt worden. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Digitized by Google

Vom K. Landgerichte Bayreuth

wird auf den Antrag eines Gläubigers in vim executionis das Wohnhaus des Wirths Michael Hammon von Laineck, bodenzinsiges freies Eigenthum mit Zapfenschenkgerechtigkeit, Stadel und Schorgärtlein, dann 1 Tagwerk Feld von der vertheilten Gemeinde, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt. Termin ist hiezu auf den

11. Februar curr, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer im hiesigen Königl. Landgerichts-Lokale einzufinden haben. Die Taxe dieser Immobilien beträgt 1270 fl. Bayreuth, den 11. Januar 1833.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Auf den 1. May 1833, wird eine Wärterin für die Geisteskranken dahier angenommen. Sich hiezu qualificirt glaubende Personen haben sich am

Montag, den 18. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, und ihre Atteste über Wohlverhalten in früheren Diensten, sogleich mit zur Stelle zu bringen. St. Georgen, am 29. Januar 1833.

Königl. Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Die Lieferung des Bedürfnisses an Heu und Stroh für die Beschälstation zu Sechof, bestehend in 4880 Pf. Heu und 2440 Pf. Stroh soll mittels öffentlicher Versteigerung dem Wenigstnehmenden überlassen werden. Zum Verstrich wird Termin auf

Dienstag den 5. Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo sich die Uebernehmer bei der unterfertigten Kgl. Behörde einfinden und Akkord abschließen können. Die weitern Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht. Bamberg, den 25. Januar 1833.

Königl. Landgericht Bamberg I.
D. l. abs.
Konrad, Assessor.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Rothgerbermeisters Nikolaus Daubenmerkl von Waldershof sollen dessen sämmtliche Besitzungen, als:

das gemauerte Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schupfe, Keller, 2 Hausgärtlein, dann einen Neuriß,
2 Klafter Haushoiz aus Königl. Waldung,
1 ⅛ Tagw. Holz im Gemeindeschachtl,
⅞ Tagw. Holz im Maschaberg,
Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
¼ Tagw. Acker beim Kreutz,
¼ Tagw. Feld auf der Glatzen,
¼ Tagw. Wiese hinterm Fichta,
⅞ Tagw. Holz in der Zeitswaid,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

19. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier vor Amt einzufinden, und nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben. Waldsassen, den 19. Januar 1833.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt.

In der Concursache des Müllermeisters Adam Reiß zu Rosenhammer werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nämlich

1) ein Wohnhaus zu Rosenhammer nebst Zubehörungen, mit einer Mahlmühle zu 3 Gängen, dann einer Schneid-Oel- und Walkmühle, und
2) 5¼ Tagw. Feld mit 4 Tagw. Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Donnerstag den 21. Februar curr. Vorm. 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Schätzungswerth der zu verkaufenden Realitäten, deren Belastung sie bei Gericht dahier einsehen können, 4215 fl. beträgt, und daß der Hinschlag von der Genehmigung der Creditorschaft nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes abängt. Weidenberg, am 14. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Auf den Antrag der Vormünder der Rothgerbermeister

Georg Friedrich Wiesend'schen Kinder zu Pegnitz, wird

I. zum öffentlichen Verkauf folgender Immobilien, als

a) eines Wohnhauses mit Nebengebäude und Stallung B.-Nr. 859,

b) eines Wiesweihertheils mit Pflanzgärtlein, B.-Nr. 860,

c) eines Erlweihertheils, B.-Nr. 861,

d) Mitgenuß an der Gemeindehut, B.-Nr. 862,

e) ¼ Tagw. Grasgarten in der Kettengasse, B.-Nr. 327, und

f) eines halben Stadels, und

II. zur Verpachtung nachstehender Realitäten auf das heurige Jahr, nämlich:

1) ½ Tagw. Wiese beim Hainbrönner Steeg, B.-Nr. 315,

2) 1½ Tagw. Feld im Gärtenthal, B.-Nr. 316,

3) 1 Tagw. Feld im Hochgesteinig, B.-Nr. 864,

4) der Hälfte von 1 Tagw. Wiese mit ödem Weiherlein beim Goldbrunnen, B.-Nr. 1167,

5) 1 Tagw. Feld im Grund, B.-Nr. 313,

6) eines Antheils von der Hälfte des Rohrweiherd im Steuerdistrikt Schnabelwaid, B.-Nr. 453,

7) $\frac{2}{5}$ Tagw. als der Hälfte von ½ Tagw. Wiese beim Hainbrönner Steeg,

8) ½ Tagw. Wiese im Weidig, und

9) ¼ Tagw. Wiese im Rensch, B.-Nr. 325,

Termin auf

Donnerstag den 21. Februar, Vorm. 9 Uhr c.

in loco Pegnitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufs- resp. Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, vor der in der Wiesend'schen Behausung einzutreffenden Gerichts-Commission sich einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Schnabelwaid, den 17. December 1832.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Am 14ten dieses Monats begegnete ein unbekannter Mann einer Patrouille der K. Gendarmerie, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, zwischen Weidnitz und Burgkundstadt mit einem Sacke. Diesen warf er beim Anblicke der Kgl. Gendarmerie ab und ergriff die Flucht. Bei vorgenommener amtlicher Visitation fanden sich in demselben 2 Zuckerhüte mit 16 Pfd. 19 Loth. Der unbekannte Eigenthümer hat sich nunmehr binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung zu melden, und seine Eigenthumsansprüche nebst der Verzollung nachzuweisen. Widrigenfalls wird das Gut nach §. 106 des Zollgesetzes von 1828 eingezogen werden. Weismain, den 21. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Nagelschmied Ludwig Rappischen Eheleute zu Oberröslau haben ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictalien gegen solche erlassen und

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 7. Februar, l. J. Vorm. 9 Uhr

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, so wie zum endlichen Schluß-Verfahren, auf

Donnerstag den 7. März l. J., Vorm. 9 Uhr

angesetzt, wozu die betheiligten unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, an dem andern aber den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder vom Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum ersten Ediktstage dahier zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß nach der Anzeige des Gemeinschuldners, dessen Passivstand 525 fl., — und dessen Aktivstand aber nach der gerichtlichen Einschätzung 282 fl. 41 kr. ausmache, daß unter Ersterem sich ein Hypothekenkapital von 200 fl. nebst dem Betrag der seit Walburgi 1832 rückständigen Zinnsen befinde, wenn sich daher noch einig privilegirte Posten herauswerfen sollten, für die minder- oder nicht privilegirten, wenig mehr zu erwarten stehe, weßhalb Gläubiger dieser Classen auf die Verordnung der Prioritäts-Ordnung §. 32 et 33 hingewiesan werden. Kirchenlamitz, am 10. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Im Wege der Execution wird das in der Verfügung

Digitized by Google

vom 7. August v. J., und in den Nr. 103, 106 und 107 des Bayreuther Intelligenzblattes näher bezeichnete Grundvermögen des Johann Georg Fröba von Hirschfeld, anderweit mit dem Bemerken feilgebothen, daß bereits ein Aufgeboth von 6300 fl. gelegt wurde. Strichstermin selbst wird auf

Donnerstag den 21. Februar, früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und den Hinschlag gesetzlicher Vorschrift gemäß zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 18. Januar 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Stephan Geiger Hilf von Friesen, hat sich für insolvent erklärt; daher gegen denselben das gesetzliche Conkursverfahren beschlossen wurde. Es wird daher Termin

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

26. Februar 1833,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

27. März. 1833,

3) zur Schlußverhandlung auf den

25. April 1833,

anberaumt, wozu die Gläubiger hiemit geladen werden, und zwar zum 1sten Termin unter dem Rechtsnachtheile des gänzlichen Verlustes ihrer Forderung, zu den beiden andern aber, unter dem des Ausschlusses mit der betreffenden Handlung. Bemerkt wird, daß auf dem sämmtlichen Grundvermögen des Geiger, welches zusammen mit 365 fl. Steuerkapital belegt ist, 643 fl. 45 kr. Hypothekenschulden haften. Kronach, am 21. December 1832.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zum Verkaufe des hieramtlichen Gersten Vorrathes von circa

94 Scheffel

aus dem Erndtejahre 1832, von guter Qualität, wird auf

Dienstag den 5. Februar, Vormittags

wiederholt Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 19. Januar 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Das Söldengut des Peter Lang zu Wiesentfels, wozu gehört:

¼ Tagw. Gras- und Obstgarten, 1¾ Tagw. Wiese, die Doswiese, 5¾ Tagw. Felder, 2 Tagw. Schrotholz,

wird in vim executionis am

14. Februar

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Kaufslustige können das Taxations-Protokoll in loco registraturae einsehen, und werden die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Außerdem wird bemerkt, daß die in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli pr. ein Raub der Flammen gewordenen Gebäude noch nicht aufgebaut, und mit 90 fl. assecurirt sind. Thurnau, am 5. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Von den auf hiesig herrschaftlichem Speicher befindlichen Getraid-Vorräthen aus dem Erndte Jahr 1832 werden künftigen Monat den 6ten Vormittags 10 Uhr im Domainen-Amtlichen Geschäftslokale

15 Scheffel Waizen
60 „ „ Korn
70 „ „ Gerste
75 „ „ Haber

verbehaltlich der H. Genehmigung, in angemessenen Parthieen an den Meistbietenden zu verkaufen, tendirt. Die nämliche Qualität aus der verjährigen Erndte, die bekannte Einhebung nur der besten speichermäßigen Getraidsorten, sowie die Verwerthungs-Modalitäten selbst werden den Kaufslustigen nur zusagend seyn. An frühere und sonstige Kaufslustige ergehet sonach die diesamtliche Einladung. Weiher, im Ahornthale den 24. Januar 1833.

Gräflich Schönbornisches Domainenamt.
Vorleidner.

Digitized by Google

Folgende Grundstücke des Ludwig Rupprecht in Langensendelbach, als:

3¼ Tgw. 25 Ruthen Feld, Eggeten und Huthwaid, Salzleiten, und 2¼ Tgw. 11 R. Feld, Garten und Huthwaid, das Berglein genannt,

wovon jedes mit 49$\frac{1}{5}$ kr. Grundzinns, und 10 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zur hiesigen Rentenverwaltung, und mit 24$\frac{1}{10}$ Maas Gülthaber zum Gotteshaus Langensendelbach belastet ist, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers

Mittwoch den 20. Februar d. J., früh 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube nach Anleitung des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert. Egloffstein, den 23. Januar 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Günther.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung soll die halbe Frohnfölde des Flößers Sebastian Bauer, Amtmann in Hummendorf, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese halbe Frohnfölde ist der hiesigen Gutsherrschaft lehenbar, jährlich mit 2 fl. 20$\frac{1}{8}$ kr. Erbzinns, 4 fl. 22½ kr. Frohngeld und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belegt. Die Aecker sind zehntbar, und die halbe Frohnfölde mit 450 fl. Steuerkapital belegt und auf 430 fl. 50 kr. geschätzt. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 14. Februar 1833, Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei angesetzt und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Die dem Gerichte unbekannten Streicher haben sich über ihren Leumund und ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen. Schmölz, den 27. November 1832.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Hörst.

In Folge der Requisition des Freiherrlich von Künßbergischen Patrimonialgerichts I. Klasse dahier wird das Feld des Bauern Johann Heller zu Heinersreuth, der Schneidersacker genannt, 1½ Tagw. enthaltend, in der Flurmarkung Mainleus liegend, mit 1 fl. 30 kr. jährlichen Gefallen, zwei Culmbacher Maas Korn jährlicher Gült, 10 Procent Handlohn in Veränderungen und dem Zehenten belastet und auf 350 fl. — gewürdiget, am

Donnerstag den 21. Februar d. J., Vormittags nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Thurnau, am 18. Januar 1833.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonialgericht I. Wernstein.
Eberlein.

Durch das am 11ten d. M. erfolgte Ableben der verwittibten Frau Stadtpfarrerin und Dekanin Friederike Dorfmüller dahier, ist bei der hiesigen Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung eine äussere Pfründe von jährlich 33 fl. — kr., so wie eine Wohnung im Pfründhause hieselbst, in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen der Stifterin sollen nur bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth zum Bezuge der Saher'schen Pfründen — und dergleichen Wittwen, welche keine oder nur wenige Kinder haben, zum Genusse der Wohnungen im Pfründhause gelangen.

Diejenigen der gedachten Wittwen, welche sich um die erledigte Pfründe, oder um die Wohnung, oder um beide zugleich bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen — mit den Geburts- Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnissen belegten Gesuche in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, einzureichen. Kulmbach, den 20. Januar 1833.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Nicht Amtliche Artikel.

C. August Stölzel, aus Eibenstock in Sachsen, empfiehlt sich zu diesem Markt mit einer Auswahl von ächten Blonden, sowie dergl. Tücher, Chemisetts und Hauben; ferner mit Faden-Spitzen und Einsatz, glatten und genusterten Spitzengrund im Stück und Streifen in verschiedenen Breiten, schwarze blondirte tambourirte Tülltücher und Schleier, so wie auch weiße dergleichen, schwarze und weiße unächte Blonden, gestickte Tüll-Hauben und Krägen, seidne Flor-Schleier, bunte wollne und halbseidne Borduren u. dergl. Franzen, weiße baumwollne Franzen zu Vorhängen u. s. w. Er verkauft in der Hauptreihe in der 1ten Bude

Digitized by Google

rechts. Bittet um gütigen Besuch und versichert eine reelle Bedienung.

Eine schöne Auswahl von neu angekommenen Mühlsteinen aus den vorzüglichsten Böhmischen Brüchen, mit und ohne Kies, von 9 bis 26 Zoll hoch, wird zu billigen Preißen abgegeben

in der Niederlage zu St. Georgen bei
Johann Georg Weigel, Melbermeister.

Der 4te Catalog meiner Leihbibliothek, der in 457 Nummern das Neueste und Interessanteste enthält, ist erschienen und wird an Nicht-Abonnenten für 6 kr. abgegeben. Je mehr ich mich bestrebte, auch in diesem Catalog den gemachten Anforderungen meines verehrl. Lesepublikums zu entsprechen, und je größer die Opfer sind, die ich jetzt wieder bringe bei einem so kleinen Lesepublikum, um so mehr glaube ich auf den Beifall aller Theilnehmer und auf fernere gütige Benützung meiner Leihbibliothek zählen zu dürfen. Wunsiedel, am 28. Januar 1833.

C. C. Baumann.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. Jan. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Leonhard Schering dahier, mit Jungfrau Friederika Karolina Elisabetha Krebs von hier.

— — Der Bürger und Gärtner Georg Karl Freyberger dahier, mit Jungfrau Maria Barbara Henriette Schlenck von hier.

— — Der Maurergeselle Albrecht Wagner zu St. Georgen, mit Ursula Katharina Raps.

Geborne.

Den 23. Jan. Der Sohn des Sergeant Händel, bei dem K. 13ten Linien-Inf.-Regiment dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Stang im neuen Weg.

Den 24. Jan. Der todtgeborne Sohn des verstorbenen Bürgers und Traiteurs Krämer dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 27. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 30. Jan. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schleuck dahier.

Den 30. Jan. Die Tochter des Bürgers und Tuchscheerermeisters Wolf dahier.

Den 31. Jan. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Daur dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck dahier.

Gestorbene.

Den 15. Jan. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Gärtner dahier, alt 49 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

Den 23. Jan. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Flaschnermeisters Feistel dahier, alt 26 Jahre, 4 Monate und 9 Tage.

— — Die Tochter des Mühlarztes Brand dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Monat, 19 Tage.

Den 24. Jan. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Sergeant Händel, im K. Bayer. 13ten Linien-Infanterie-Regiment dahier, alt 24 Stunden.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Hacker zu Heinersreuth, alt 39 Jahre.

— — Der todtgeborne Sohn des verstorbenen Bürgers und Traiteurs Krämer dahier.

— — Der Königl. quiescirte Rector Schödel dahier, alt 59 Jahre und 5 Monate.

— — Die Tochter des Taglöhners Hacker in den Moritzhöfen, alt 2 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.

Den 26. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Böttcher dahier, alt 6 Monate und 22 Tage.

— — Der Schuhmachergeselle Winterheld dahier, alt 26 Jahre.

Den 27. Jan. Die Tochter des Bürgers und Zeuchmachermeisters Popp dahier, alt 13 Tage.

— — Die ledige Katharina Söllner zu St. Georgen, alt 31 Jahre, 10 Monate, 12 Tage.

— — Die Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Langenbucher dahier, alt 43 Jahre und 14 Tage.

Den 28. Jan. Die Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Dörr dahier, alt 62 Jahre und 9 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 16. Bayreuth, Dienstag am 5. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die meisten Physikate mit Einsendung der Tabellen über das Medicinal-Personale pro 1832 sich noch im Rückstande befinden, so werden sie unter Hinweisung auf das Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1828, Nr. 130 hiemit aufgefordert, jene Tabellen innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar hieher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate des Obermainkreises
Einsendung der Tabellen über das Medicinal-Personale betr.

Maltz.

Bayreuth, den 1. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrschaftsgerichte, so wie die Stadt-Magistrate, welche mit der unterm 14ten v. M., Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 8. geforderten berichtlichen Anzeige, wegen Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten, sich im Rückstande befinden, werden hierdurch angewiesen, die rückständigen Anzeigen unfehlbar bis zum 20sten d. M. zur Vorlage zu bringen, widrigenfalls zur Abholung derselben Wartboten auf Kosten der Säumigen abgesendet werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, so wie an die Magistrate Bayreuth und Bamberg.
Die Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 1. Februar 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edicte von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte und nach Beschluß der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 3 der Zeitschrift: „Courrier du bas Rhin" wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26sten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes ihrer Verbreitung bestätiget, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 3 des Courrier du bas Rhin betr.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich in Berücksichtigung der an Allerhöchstdieselbe gelangten allerunterthänigsten Bitten der Gemeinden des Landgerichts Kemnath allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Vorstand dieses Landgerichts, Anton Freiherrn von Andrian-Werburg, von dem Antritt des Landgerichts Mindelheim zu entheben und denselben noch ferner auf seinem dermaligen Posten in Kemnath zu belassen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Brandbeiträge auf den Zwischen-Ausschlag pro 183⅓ betr.)

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche mit den — unterm 18. December v. J. höchsten Orts ausgeschriebenen Brandbeiträgen auf den Zwischenausschlag pro 183⅓ zu 6 kr. vom Hundert des Brandversicherungswerthes, noch im Rückstande sind, haben solche binnen längstens 8 Tagen an die treffenden Distrikts- und Ortsvorsteher zu berichtigen, außerdem aber mißliebige Vorkehrungen zu gewärtigen.

Bayreuth, am 31. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die dießjährigen Viehmärkte betr.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag vor der Fastnacht den 18. Februar d. Js. und von da bis Ostern alle 8 Tage — nach Ostern aber, und zwar von Montag den 15. April an, alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch — gehalten werden sollen.

Bayreuth, am 2. Februar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des ausgetretenen Magistratsrathes Beck, der Ersatzmann, Gemeinde-Bevollmächtigte, Kaufmann Erhardt Christian Dolhopf dahier, als Magistratsrath eingerückt und verpflichtet worden ist. Bayreuth, am 20. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung und Warnung.

(Die Entwendung einer Uhr betr.)

Aus einem Hauße hiesiger Stadt ist eine goldene Repetiruhr entwendet worden. Dieselbe ist eingehäußig, hat einen Staubdeckel und weißes emaillirtes Zifferblatt, und wird an der vordern Seite aufgezogen; auch ist auf denselben entweder der Name „Breguet à Paris" oder „Schmidt in Bamberg" befindlich. An der Uhr selbst befand sich eine goldene Kette mit Walze; die Kette hat

Digitized by Google

Rosetten und zwischen jeder Rosette einen Ring, und in der Walze ist ein geschliffener Krystall.

Die unterfertigte Polizeibehörde warnt hiemit Jedermann vor dem Ankauf dieser entwendeten Uhr und erwartet sofortige Anzeige, im Falle Jemanden über den Thäter oder über die vorbeschriebene Uhr etwas zur Kenntniß kommen sollte. Bayreuth, am 1. Februar 1833.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 7. Januar 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis hat mittelst der in Nr. 155 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis ausgeschriebenen General-Verordnung vom 11. December v. J., die Gerichte mit Ordnungsstrafen bedroht, wenn sie unterlassen, dafür Sorge zu tragen, daß die Anwalts-Bestellungen sogleich bei dem ersten Anlangen der Rechtssuchenden erfolge.

In Gemäßheit dessen wird allen Partheien und Rechts-Anwälten, welche Rechtsgeschäfte bei dem unterzeichneten Gerichte haben, hiermit eröffnet, daß wofern sie bei dem ersten Anlangen, oder der ersten protokollarischen Verhandlung die Berichtigung des Vollmachts-Punkts außer Acht lassen, sie in allen von den Gesetzen nicht ausgenommenen Fällen ohnnachsichtig sofort in einen Thaler Strafe werden genommen werden.

Der Königl. Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, den 17. Januar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden in der Conkurssache des Kaufmanns Friedrich Beck dahier dessen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhause in der Ochsengasse, E. Nr. 153, sammt Hofrecht und Stallung, dann einem Felsenkeller auf dem Herzog mit Gärtchen, St.-B.-Nr. 157 und 321 dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und wird hierzu Bietungstermin auf den

15. Februar c., Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger des Gemeinschuldners erfolgen wird.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Dienstags den 26. März d. J., von Vormittags 8 Uhr angefangen, wird das hier vorräthige alte Eisen, bestehend in ohngefähr 176 Ctr. Pausch-, 86 Ctr. Schmelz- und 31 Ctr. Gußeisen, in größeren und kleineren Parthieen an die Meistbietenden salva ratificatione öffentlich versteigert, und hierzu alle jene Strichlustigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal ausweisen können, andurch eingeladen. Würzburg, den 22. Januar 1833.

Königlich Bayerische Zeughaus-Verwaltung Marienberg.
Berüff, Hauptmann und Oberzeugwart.

Die zur Nachlaßmasse der verlebten Bauerwittwe Margaretha Hoffmann zu Schödlas gehörigen Realitäten, als:

1) ein zu Schödlas gelegenes, zum Königl. Rentamt Münchberg lehen- und zinnsbares Gut, Hs. Nr. 3, B. Nr. 237, bestehend in 1 Wohnhaus, Stadel, ½ Tagw. Gemüßgarten, 6½ Tagw. Feld, 2¼ Tagw. Wiese unterm Haus und 3 Tagw. Stangen und Buschholz;
2) ⅛ Tagwerk Wiese, Gemeindetheil unterm Dorf, B. Nr. 159, und
3) ⅛ Jauchert Hut, die Kuppel genannt, B. Nr. 500,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, in der auf

Dienstag den 12. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumten Tagesfahrt in der Gastwirth Gollerischen Behausung zu Schödlas sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bedingungen. Das Tarations-Instrument, welches auch die auf den Hoffmännischen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich

Digitized by Google

während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Münchberg, den 14. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Hammonn, v. n.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung soll die halbe Frohnfölde des Flößers Sebastian Bauer, Amtmann in Hummendorf, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese halbe Frohnfölde ist der hiesigen Gutsherrschaft lehenbar, jährlich mit 2 fl. 20½ kr. Erbzins, 4 fl. 22½ kr. Frohngeld und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belegt. Die Aecker sind zehntbar, und die halbe Frohnfölde mit 450 fl. Steuerkapital belegt und auf 430 fl. 50 kr. geschätzt. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 14. Februar 1833, Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei angesetzt und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Die dem Gerichte unbekannten Streicher haben sich über ihren Leumund und ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen. Schmölz, den 27. November 1832.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Höpfl.

Der zwischen dem Holzhändler Wolfgang Pitzer von Mainleus und dessen Verlobten Ursula Groß von da, heute vertragsmäßig erfolgte Ausschluß der Gütergemeinschaft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, am 29. Januar 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Wernstein
Eberlein.

Von den Freiherrlich von Guttenbergischen Speichern dahier, werden von jetzt an Gerste und Haber für die mittlern Kulmbacher Marktpreise abgegeben. Guttenberg, den 27. Januar 1833.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Weiz . .	12 fl. 54 kr.	11 fl. 51 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. — kr.	9 fl. 39 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Französische Dosen mit Silber garnirt in Dutzend und einzeln bei

J. Schweiger et Comp.

---

500 fl. sind gegen sichere Hypothek zu verleihen. Nähere Auskunft giebt die Redaktion dieses Blattes.

---

600 fl. sind stündlich auf erste Hypothek zu verleihen; wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

In der Schrollengasse E. Nr. 324 sind zwei Quartiere zu vermiethen.

Im Hause E. Nr. 185 am Maximiliansplatz ist 2 Treppen hoch ein Quartier, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, 1 Bodenkammer, 1 Keller, Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang auf Walburgi zu vermiethen. Das Nähere beim Hauseigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Januar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	97⅛	97⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108¼	108
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 17. Bayreuth, Freitag am 8. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Brandbeiträge auf den Zwischen-Ausschlag pro 18¾¼ betr.)

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche mit den — unterm 18. December v. J. höchsten Orts ausgeschriebenen Brandbeiträgen auf den Zwischenausschlag pro 18¾¼ zu 6 kr. vom Hundert des Brandversicherungswerthes, noch im Rückstande sind, haben solche binnen längstens 8 Tagen an die treffenden Distrikts- und Ortsvorsteher zu berichtigen, außerdem aber mißliebige Vorkehrungen zu gewärtigen.

Bayreuth, am 31. Januar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die dießjährigen Viehmärkte betr.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag vor der Fastnacht den 18. Februar d. Js. und von da bis Ostern alle 8 Tage — nach Ostern aber, und zwar von Montag den 15. April an, alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch — gehalten werden sollen.

Bayreuth, am 2. Februar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 27. December 1832.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 21sten d. M. der Nadlermeister Carl Christian Friedrich und die ledige Bäckertochter Henriette Jacobine Dannhäuser die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Voigt.

Zur Bezahlung der im Monat Februar c. fällig werdenden Gewerbsteuern pro 18¾¾ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 15ten d. M.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung dient. Bayreuth, den 4. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Auf den 1. May 1833 wird eine Wärterin für die Geisteskranken dahier angenommen. Sich hiezu qualificirt glaubende Personen haben sich am

Montag, den 18. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

dahier einzufinden, und ihre Atteste über Wohlverhalten in früheren Diensten, sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, am 29. Januar 1833.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1831 unausgelösten Pfänder von Nr. 19,488 bis 20,201 incl. in dem auf

Donnerstag den 14. Februar d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 28. Januar 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Am 6. Juli l. J. hat der Mainfluß oberhalb Laudenbach die Leiche eines unbekannten Menschen ausgeworfen.

Der Leichnam hatte eine Größe von 5¼ Schuh, war beiläufig 27 — 28 Jahre alt, hatte hellbraune Haare, eine plattgedrückte Nase, eine breite Stirne, aufgeworfnen Mund, gute Zähne! Die Farbe der Augen konnte aber nicht mehr ermittelt werden. Aus den Symptomen des Leichnams ergiebt sich, daß derselbe beiläufig 8 — 10 Tage schon im Wasser gelegen seyn muß.

Die Kleidung bestand in einem dunkelblau tuchenen Küras, mit weißen hufenen Knöpfen, in einem schwarzen seidenen Halstuche mit 3 rothen Streifen, noch ganz neu, einem rothen Sacktuch, einer leinenen viollet gestreiften Weste mit weißen platten Knöpfen, einer Hose von blauer Leinwand, leinenen Strümpfen, und Stiefeln.

In der rechten Hosentasche wurde eine Schweinsblase mit Geld, Schwamm, Stein, und ein gewöhnlicher Feuerstahl gefunden, und in der Tasche des Küras befand sich ein mit Silber beschlagener Ulmer Kopf, mit einem schwarzen beinernen kurzen Rohre, sodann einem versilberten Kettchen.

Sämmtliche Polizei- und Justizbehörden werden anmit höflichst ersucht, die geeigneten Nachforschungen über den Namen und Wohnort dieses Verunglückten zu machen, und für den Fall der Ausmittelung das unterzeichnete K. Landgericht hievon zu benachrichtigen.

Karlstadt, am 28. November 1832.

Königliches Landgericht.

v. Hörmann.

Auf den Antrag der Creditorschaft wird das zur Andreas Held'schen Concursmasse gehörige Wohnhaus dahier, Haus-Nr. 287, Bes. Nr. 1433, anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

26. Februar c.

ansteht, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der unbedingte Hinschlag zu erwarten stehe.

Forchheim, den 17. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die zur Concursmasse des Bauern Johann Heinlein zu Oberlindelbach gehörigen Immobilien, nemlich:

1) das Wohnhaus Nr. 6 zu Oberlindelbach, nebst Scheuer und Gärtlein, Bes. Nr. 210, geschätzt auf 325 fl.
2) 1⅔ Tagw. Feld und Wiese, die Baumleithen, B. Nr. 211, geschätzt auf 350 fl.,
3) ¼ Tagw. Baumgarten im Hopfengarten, B. Nr. 213, geschätzt auf 60 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld auf der Hardt, B. Nr. 214, geschätzt auf 60 fl.,
5) ¼ Tagw. Gesträuch und Eggeten, die Kalchleithen, an der Katzenstirn, B. Nr. 216, geschätzt auf 25 fl.,
6) ¼ Tagw. Feld am Katzenstein, B. Nr. 215, geschätzt auf 15 fl.,

sollen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Hiezu ist Tagsfahrt auf den

23. Februar c. Vormittags 9 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Oberlindelbach anberaumt, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag unter Vorbehalt kreditorschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben.

Gräfenberg, den 22. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Es wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiedurch bekannt gemacht, daß der Schullehrer Georg Ernst Höfer und dessen Ehefrau Friederike Carolina Johanna Höfer, vormals verwittwete Vogt, geborne Schlott zu Selbiz durch den am 18. Januar d. J. gerichtlich errichteten Vertrag die bisher stattgefundene ehe-

Digitized by Google

liche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 24. Januar 1833.

Königliches Landgericht
Weniger.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Rothgerbermeisters Nikolaus Daubenmerkl von Waldershof sollen dessen sämmtliche Besitzungen, als:

das gemauerte Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schupfe, Keller, 2 Hausgärtlein, dann einen Neuriß,
2 Klafter Hausholz aus Königl. Waldung,
1½ Tagw. Holz im Gemeindeschachtl,
½ Tagw. Holz im Maschaberg,
Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
¼ Tagw. Acker beim Kreutz,
¼ Tagw. Feld auf der Glatzen,
¼ Tagw. Wiese hinterm Fichta,
½ Tagw. Hölz in der Zeitswaid,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

19. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier vor Amt einzufinden, und nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben. Waldsassen, den 19. Januar 1833.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt.

Der Landwirth Johann Hilpert zu Lorenzreuth und dessen Ehefrau Margaretha geborne Seifert, haben nach dem am 12ten d. M. zum gerichtlichen Protokoll erklärten Vertrag, die bisher unter sich stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Gläubiger der Hilpert'schen Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

28. Februar c., Vormittags bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und nachzuweisen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Mithaftung der Hilpert'schen Ehefrau ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 15. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des seit länger denn 40 Jahren abwesenden, im Jahre 1768 gebornen Johann Joseph Popp aus Münchberg, wird erwähnter Popp, dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich geladen, innerhalb 9 Monaten oder längstens in dem auf den

15. August Vormittags 10 Uhr k. J.

angesetzten Termin schriftlich oder persönlich vor hiesigem Gerichte sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Vorgeladene für todt erklärt und sein Vermögen den sich meldenden nächsten Erben ohne Cautionsbestellung ausgehändigt werden wird. Münchberg, den 12. September 1832.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Das Wohnhaus des Krämers Heinrich Opel zu Buchau wird, da sich im Termin am 14. d. M. kein Kauflustiger einfand, am 14. Februar c. abermals dem Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, den 17. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
v. Prieser.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 21. December v. J. verlebten Gräflich Schönbornischen Revierjägers Sendner zu Kirchahorn einen Anspruch zu machen haben, werden zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 6. März l. J. früh 9 Uhr

unter dem Nachtheile hieher geladen, daß die Außenbleibenden bei künftiger Massavertheilung unberücksichtigt bleiben müssen. Weiher, im Ahornthale bei Bayreuth, den 30. Januar 1833.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonial-Gericht.
Sämelzing.

Zum nochmaligen Verkaufe des Wohnhauses, St.-B.-Nr. 221 sammt Zugehör und einem Stadel am Rodachfluße, aus der Concursmasse der Wittwe Dorothea Götz zu Unterrodach ist auf den

28. Februar Vormittags

Termin ausgesetzt. Strichslustige werden zu diesem Ende in das Kleinlein'sche Gasthaus zu Unterrodach ein-

Digitized by Google

geladen mit dem Beisatze, daß nur solche Individuen zum Bieten zugelassen werden, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte entweder bekannt ist, oder durch legale Ausweise dargethan werden wird, — und daß der Hinschlag an den Meistbietenden sofort definitiv erfolgt. Küps, am 24. Januar 1833.

Patrimonial-Gericht I. Unterrodach.
Ritter.

Durch das am 11ten d. M. erfolgte Ableben der verwittibten Frau Stadtpfarrerin und Dekanin Friederike Dorfmüller dahier, ist bei der hiesigen Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung eine äussere Pfründe von jährlich 33 fl. — kr., so wie eine Wohnung im Pfründhause hieselbst, in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen der Stifterin sollen nur bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth zum Bezuge der Saher'schen Pfründen — und dergleichen Wittwen, welche keine oder nur wenige Kinder haben, zum Genusse der Wohnungen im Pfründhauße gelangen.

Diejenigen der gedachten Wittwen, welche sich um die erledigte Pfründe, oder um die Wohnung, oder um beide zugleich bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen — mit den Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnissen belegten Gesuche in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, einzureichen. Kulmbach, den 20. Januar 1833.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	8 fl. 57 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 21 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der 4te Catalog meiner Leihbibliothek, der in 457 Nummern das Neueste und Interessanteste enthält, ist erschienen und wird an Nicht-Abonnenten für 6 kr. abgegeben. Je mehr ich mich bestrebte, auch in diesem Catalog den gemachten Anforderungen meines verehrl. Lesepublikums zu entsprechen, und je größer die Opfer sind, die ich jetzt wieder bringe bei einem so kleinen Lesepublikum, um so mehr glaube ich auf den Beifall aller Theilnehmer und auf fernere gütige Benützung meiner Leihbibliothek zählen zu dürfen. Wunsiedel, am 28. Januar 1833.

E. C. Baumann.

Sollte meine Schwester Anna Maria Strauber auf meinen Namen borgen wollen, so bitte ich, ihr nichts verabfolgen zu lassen, weil ich für nichts hafte, und auch keine Zahlung leiste. Neudrossenfeld, den 5. Februar 1833.

Johann Strauber, Handelsmann.

Ein Kapital von 1500 fl. bis 2000 fl. ist im Ganzen oder theilweise gegen hinlängliche gerichtliche Sicherheit und 5procentige Verzinsung stündlich zu verleihen. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes. Bayreuth, am 4. Februar 1833.

---

600 fl. sind stündlich auf erste Hypothek zu verleihen; wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Zwei Tagwerk Feld am Stuckberg gelegen, sind stündlich zu verpachten, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden. Wittwe Schmidt, E. Nr. 44 zu St. Georgen.

E. Nr. 442 auf dem Graben ist ein Quartier für eine kleine Familie oder eine ledige Person auf Walburgi zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend am 9. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den K. Regierungen des Isar- und des Rheinkreises auf den Grund der §§. 6 und 7 im dritten constitutionellen Edikte verfügte Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel:

1) Französische Zustände von H. Heine. Hamburg bei Hoffmann und Campe. 1833.
2) Mittheilungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde von Ludwig Börne. Offenbach bei L. Brunet. 1833. 2 Theile, dann
3) der Nummer 4 der Zeitschrift: Courier du bas Rhin,

wurde durch die Entschließungen des K. Staatsministeriums des Innern vom 29sten und 30sten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des Verbotes der Verbreitung der bezeichneten Druckschriften bestätigt.

Indem dieses hiermit zur Daruachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung, diese K. Entschließungen ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.
Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften betr. Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der am Landgerichte zu Pottenstein in Erledigung gekommene Gerichtsdienersdienst dem pensionirten Gendarmerie-Feldwebel Joseph Mayer zu Auerbach in provisorischer Eigenschaft übertragen werde.

Von dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Bäckermeister Johann Will und dessen Verlobte, Louise Margaretha Stillkrauth von hier durch den — am 16. Januar h. J. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen Bayreuth, am 21. Januar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Voigt.

Digitized by Google

Zur Bezahlung der im Monat Februar c. fällig werdenden Gewerbsteuern pro 18⅓ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 15ten d. M.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung dient. Bayreuth, den 4. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Auf den 1. May 1833 wird eine Wärterin für die Geistesfranken dahier angenommen. Sich hiezu qualificirt glaubende Personen haben sich am

Montag, den 18. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, und ihre Atteste über Wohlverhalten in früheren Diensten, sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, am 29. Januar 1833.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Dienstags den 26. März d. J., von Vormittags 8 Uhr angefangen, wird das hier vorräthige alte Eisen, bestehend in ohngefähr 176 Ctr. Pausch-, 86 Ctr. Schmelz- und 31 Ctr. Gußeisen, in größeren und kleineren Parthieen an die Meistbietenden salva ratificatione öffentlich versteigert, und hierzu alle jene Strichlustigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal ausweisen können, andurch eingeladen. Würzburg, den 22. Januar 1833.

Königlich Bayerische Zeughaus-Verwaltung Marienberg.

Berüff, Hauptmann und Oberzeugwart.

Steckbrief.

Die schon mehrmals zur Correction nach Plassenburg gebrachte und nun der Theilnahme von Diebstählen beschuldigte nachbezeichnete Cunigunda Schultheisen (vulgo Steinspringerin) von Eschlipp, des hiesigen Landgerichts, hat sich von ihrem Wohnort, wo sie unter polizeilicher Aufsicht gestellt war, heimlich entfernt, und zieht, wie es verlautet, mit ihrem Beihalter, dem berüchtigten Wilhelm Goldfuß, in den oberen Gegenden des Obermainkreises, wahrscheinlich unter dem Vorwand des Handels mit Gespinnst herum. Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselbe mit dem Goldfuß im Betretungsfalle verhaften, und hieher liefern zu lassen. Ebermannstadt, den 1. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Personalbeschreibung.

Cunigunda Schultheisen ist von starkem Körperbau, hat braune Haare, runde Stirne, braune Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe; auf dem rechten Arm sind die Buchstaben (J. M. roth in ein Herz eingeprägt.) Diese Buchstaben sollen derselben früheren Liebhaber Johann Meyer bedeuten. Die Kleidungsstücke hat sie wahrscheinlich geändert.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Wittwe Margaretha Stahn zu Reuth gehörige

¼ Morgen Feld, das Hoffeld, St. B. Nr. 870,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

22. Februar c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden, dahier zu erscheinen. Forchheim, den 15. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nach dem Antrage eines Hypothekengläubigers soll das dem Veit Kreller zu Reuth gehörige Grundstück:

¼ Tagw. Feld im Kellerswöhr, B. Nr. 3082, Steuerdistrikt Forchheim,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird daher Strichstermin auf den

18. Februar c.

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber beim hiesigen Landgerichte sich einzufinden, und den Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Forchheim, den 16. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Am 20sten d. M. Nachts gegen 11 Uhr wurden von Unbekannten bei dem Schelmesgraben hinter dem Geiersberg 2 Päcke, enthaltend ein Stück grünen Biber im Gewichte von 32 Pfd. und 4 Stücke weißen Flanell zu 23 Pfd. abgeworfen und aufgegriffen, und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingebracht. Der Eigenthü-

Digitized by Google

mer wird aufgefordert, die Verzollung obiger Waaren binnen 6 Monaten, von heute an hierorts nachzuweisen, außerdem die Confiscation nach §. 106 der Zollordnung erkannt werden wird. Seßlach, den 21. September 1832.

Königliches Landgericht.

Nachdem gegen den Bauern Johann Heinlein und dessen Ehefrau Anna Heinlein zu Oberlindelbach die Eröffnung des Universalconcurses rechtskräftig beschlossen wurde, so wird

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

27. Februar c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

27. März c.,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

24. April c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu die Gläubiger des Johann und der Anna Heinlein unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Betrag der privilegirten Schulden die Taxe des Gantvermögens bereits übersteigt. Gräfenberg, den 22. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf neuerlichen Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Besitzungen des Kaspar Gremmel aus Betzenstein, bestehend in

1) das Wohnhaus, sub Ortsnummer 85 am untern Thor,
2) eines achtels Theil einer Scheuer, beim Pfarrthor,
3) ein Feld zu 1 Tagwerk, im Wagenschwanz,
4) ¼ Tagwerk Feld, auf der Grub,
5) ½ Tagwerk Feld, eben daselbst, und
6) das Flachsäckerlein,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu auf

Samstag den 23. Februar

im Orte Betzenstein Termin anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen haben. Pottenstein, am 22. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

In Folge Requisition des Königl. Landgerichts Ebermannstadt wird das dem Georg Messingschläger zu Bösenreudorf gehörige Grundvermögen, wozu ein Gut, bestehend in einem Hause, Scheune, Wiesen, Baumgarten, circa 15 Tagw. Felder und 1 Tagw. Holz gehört, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 19ten k. Mts. Februar 1833,

Früh 9 Uhr,

bei unterfertigtem Patrimonialgerichte anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß ihnen die auf vorgedachtem Gute haftenden Lasten und Abgaben in termino, oder auch auf Verlangen stündlich in hiesigem Gerichtslokal werden bekannt gemacht werden. Burggrub, den 27. December 1832.

Freiherrlich v. Seckendorfisches Patrimonialgericht Unterleinleiter.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Nützliche Zeitschrift
für Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Landwirthe.

Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern. Zum Nutzen und Vergnügen, mit besonderer Rücksicht auf Haus- und Landwirthschaft, Künste, Industrie, Gewerbe und Handel.

Zeitschrift des Industrie- und Cultur-Vereins in Nürnberg.

VIII. Jahrgang. Neue Folge mit 12 Abbildungen.

Preis: 52 kr. jährlich.

Diese nützliche und unterhaltende Zeitschrift erscheint vom Neuenjahr an, monatlich statt ein- nun zweimal, erhält alle Monate zu einem interessanten Gegenstand auch eine passende Abbildung, und wird nun viel vervollkommneter aus allen obigen Wissenschaften das Neueste, Wichtigste und Nützlichste liefern. Zudem, daß ihre Bogenzahl und die Abbildungen bedeutend vermehrt werden, wurde der Preis doch so gering gesetzt, daß jeder weniger Bemittelte sich dieselbe leicht anschaffen kann. Durch Buchhandlungen, Boten und andere Gelegenheit kann man dieselbe

um obigen geringen Preis bei der Redaction beziehen. Durch die Postämter kann dieselbe das ganze Jahr für 40 kr. Postporto bezogen werden. In jenen Städten und Bezirken, wo mehrere Leser sich für dieselbe subscribiren, werden Expeditionen hiefür errichtet, bei denen dieselbe dann bezogen werden kann. Mündliche oder schriftliche Bestellungen hierauf sind zu machen bei der „Redaktion der Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern." Nürnberg, den 1. Februar 1833.

Nachschrift: für Bayreuth und dessen Umgegend hat Herr Seligsberg, Bücher-Antiquar daselbst, die Expedition dieser Zeitschrift übernommen, woselbst diese um den jährlichen Abonnementpreiß von 52 kr. erholt werden kann. Auch liegen bei demselben die 3 ersten Nummern derselben zur Einsicht offen.

Die Redaction.

Spielkarten jeder Art bei
J. Schweiger et Comp.

Eine schöne Auswahl von neu angekommenen Mühlsteinen aus den vorzüglichsten Böhmischen Brüchen, mit und ohne Kies, von 9 bis 26 Zoll hoch, wird zu billigen Preisen abgegeben
in der Niederlage zu St. Georgen bei
Johann Georg Weigel, Melbermeister.

In der Schrollengasse E. Nr. 322 ist auf Walburgi ein Quartier mit einigen Gartenabtheilungen zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. Jan. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Jan. Der Sohn des Taglöhners Stein zu St. Georgen.

Den 31. Jan. Der Sohn des Bürgers und Tuchbereitermeisters Popp dahier.

Den 1. Februar. Der Sohn des Exekutors Rockas dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Götz zu St. Georgen.

Den 2. Febr. Der Sohn des Hauptmanns Rudolphi, im Königl. Bayer. 13ten Lin.-Inf.-Regiment.

— — Der Sohn des Kutschers Bayer dahier.

— — Der Sohn des Gärtners Seeser auf der Birken.

Den 2. Febr. Ein außerehel. Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Febr. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Ströbel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Thaumüller dahier.

Den 4. Febr. Der Sohn des Pflasterergesellen Braun in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. Febr. Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeisters Bernhardt Mayer dahier.

Gestorbene.

Den 28. Jan. Die Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Braun dahier, alt 67 Jahre, 3 Monate und 2 Tage.

Den 29. Jan. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Jan. Die Tochter des Pachtbauers Maisel zu Oestuben, alt 6 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Stein zu St. Georgen, alt 35 Jahre.

Den 31. Januar. Der Bürger und Weißgerbermeister Goller dahier, alt 80 Jahre und 5 Monate.

Den 1. Februar. Die Wittwe des Bauersmanns Haker zu Heinersreuth, alt 60 Jahre und 10 Monate.

Den 2. Febr. Der Sohn des Bauersmanns Hübner auf der Wiesen, alt 9 Monate und 22 Tage.

Den 3. Febr. Der Maurergeselle Becher in der Altenstadt, alt 23 Jahre und 10 Monate.

— — Die Wittwe des Taglöhners Rupprecht in den Moritzhöfen, alt 53 Jahre.

— — Der Bürger, Melbermeister und Handelsmann Reiß in der Jägerstraße, alt 66 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

Den 4. Febr. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Knörl dahier, alt 63 Jahre und 23 Tage.

Den 5. Febr. Die Wittwe des Bauersmanns Preißinger zu Heinersreuth, alt 57 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Daur dahier, alt 5 Tage.

— — Der hinterlassene Sohn des vormaligen Landschafts-Secretairs Held dahier, alt 63 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 19. Bayreuth, Dienstag am 12. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf das unterm 21. Januar l. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Moser zu Untersteinach kam diese Pfarrei in Erledigung, welche hiemit zur Bewerbung binnen

Sechs Wochen,

jedoch vorbehältlich einer allenfallsigen Purification öffentlich ausgeschrieben wird, und nach der noch nicht superrevidirten Fassion folgendes Einkommen hat:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staats-Kassen:

Vom K. Rentamte Culmbach baar			4 fl. 35½ kr.	
An Naturalien:				
13 Schffl. 4 3/4 1/4 Mtz.	Korn, à 10 fl.		137 fl. 45⅝ kr.	
11 „ 1 3/4 3/4 „	Haber, à 4 fl.		45 fl. 10 kr.	
— „ 3 1/4 3/4 „	Erbsen, à 10 fl.		6 fl. 15 kr.	
— „ 3 1/4 3/4 „	Hanfkörner, à 10 fl.		6 fl. 15 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
Aus dem Gotteshaus Untersteinach			10 fl. 45 kr.	
3) Von andern Pfarreien			— fl. — kr.	
4) Von Privaten			— fl. — kr.	
				210 fl. 45½ kr.

II. An Zinnßen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

für die freie Wohnung im Pfarrhaus und für den Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
5¼ Tagwerk Aecker	48 fl. 37½ kr.		
4 „ Wiesen	126 fl. 58½ kr.		
¼ „ Gemüß- und Grasgarten	7 fl. — kr.		
12 „ Waldungen	45 fl. — kr.		
		277 fl. 36 kr.	
	Hujus	488 fl. 21½ kr.	

Digitized by Google

	Urbertrag	488 fl. 21½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben	— fl. — kr.	
b) unständige Abgabrn:		
an Handlöhnern nach 30jährigem Durchschnitt . .	3 fl. 17½ kr.	
2) An Zehenten:		
a) an großen Fruchtzehenten	228 fl. 26½ kr.	
b) vom kleinen Schmalsaatzehenten	54 fl. 10 kr.	
c) an Heuzehenten	— fl. 30 kr.	
d) an Blutzehentrn	6 fl. 40½ kr.	
		293 fl. 4½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dirnstes-Functionen . . .		188 fl. 30 kr.
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .		— fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte		969 fl. 56½ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.		— fl. — kr.
Die Lasten betragen		4 fl. 5 kr.
Verbliben als reine Einkünfte		965 fl. 51½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Die Erledigung der Pfarrei Untersteinach, im Decanat und Landgericht Culmbach betr. May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Ehingen, Dekanats Wassertrüdingen durch Beförderung des bisherigen Pfarrers, sich erledigt hat, so wird diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und hinsichtlich des jährlichen Ertrags derselben folgendes bemerkt.

Nach der abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810 ist dieser Ertrag also berechnet:

219 fl. 59 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte, nämlich:

217 fl. 21½ kr. an Naturalien aus dem Staatsärar, bestehend aus:

20 Schffl. — Mtz. 2 V. — S. Dinkel,
20 „ 2 „ — „ 1 „ Haber,
— „ 1 „ 1 „ 1½ „ Korn
4 Schober langes Stroh } nebst Sud- und Uebrrkehrig.
4 „ kurzes „ }

2 fl. 38 kr. an Geld aus der Kirchenstiftung;

158 fl. 45 kr. — pf. Aus Realitäten, nämlich:

50 fl. — kr. mit dem Genuß der Wohnung,
30 fl. — kr. „ „ „ „ 2⅛ Morgen Aecker,
36 fl. — kr. „ „ „ „ 2 Tagw. Wiesen,
12 fl. — kr. „ „ „ „ Garten,
30 fl. 45 kr. „ „ „ „ Gemeindtheile,

158 fl. 45 kr. wie oben.

378 fl. 44 kr. 3 pf. Hujus.

378 fl. 44 kr. 3 pf.			Uebertrag.
686 fl. 28 kr. 1 pf.			aus Rechten, als:
	20 fl.	4½ kr.	an ständigen Geldgefällen,
	100 fl.	30 kr.	„ „ Getraidtgefällen, bestehend aus:
			11 Schffl. 1 Mtz. Dinkel und
			11 „ 1 „ Haber,
	11 fl.	— kr.	an Handlohn,
	108 fl.	— kr.	von großen und kleinen Zehenten auf den Meierhöfen,
	198 fl.	— kr.	von kleinen Zehnten, Ehinger Markung,
	195 fl.	— kr.	von Heu- und Ohmathzehnten.
	18 fl.	— kr.	von dergl. auf den Meierhöfen,
	15 fl.	— kr.	von Blutzehenten in Ehingen,
	1 fl.	— kr.	von dergl. auf den Meierhöfen,
	— fl.	30 kr.	von dergl. auf dem Engelshartsgut,
	6 fl.	— kr.	von Kleezehnten in Ehinger Markung,
	10 fl.	— kr.	von kleinen Zehnten, im Weiler Brunn,
	3 fl.	24 kr.	vom Gemeinderecht,
	686 fl.	28½ kr.	wie oben.
106 fl.	46 kr.		aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen,
1171 fl.	59 kr.		Gesammtertrag. Hievon
122 fl.	12 kr.		an Lasten abgezogen, nämlich:
	30 fl.	— kr.	Canon zur Pfarrunterstützungskasse,
	6 fl.	15 kr.	Caplaneigelder,
	1 fl.	10 kr.	für Hufthaber,
	84 fl.	27 kr.	Rustikal- und Dominikal-Steuern,
	— fl.	20 kr.	Trankgeld,
	122 fl.	12 kr.	wie oben.
1049 fl.	47 kr.		reines Einkommen.

Ansbach, den 30. Januar 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Ehingen betr. Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben der von dem Herrn Erzbischof in Bamberg beabsichtigten Verleihung der Pfarrei Schnaid, Landg. Forchheim, an den Pfarrer Joseph Holzschuh in Birnbaum, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät allergnädigst beschlossen:

I.

den bisherigen ersten Assessor Joseph Ferer zu Lichtenfels, in Rücksicht der legal nachgewiesenen gänzlichen Zerrüttung seiner Gesundheit auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in temporäre Quieszenz zu setzen,

II.

zu der hiedurch erledigten ersten Assessorstelle am Landgerichte Lichtenfels, den bisherigen zweiten Assessor zu Ebermannstadt, Adam Förtsch allergnädigst zu befördern,

III.

den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichtes Lichtenfels, Ferdinand Sievert in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Ebermannstadt zu versetzen.

Digitized by Google

IV.

in die zweite Assessorstelle zu Lichtenfels, den dortigen Aktuar Friedrich Schmidt vorzurücken,

V.

auf die dadurch in Erledigung kommende Aktuarstelle am Landgerichte Lichtenfels, den bisherigen Aktuar des Landgerichts Selb, Franz Carl Kuhn, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

VI

als Aktuar am Landgerichte Selb, den Rechtskandidaten Franz Genser zu Schweinfurt allergnädigst zu ernennen.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schneidermeister Johann Hacker von Creez, und dessen Ehefrau Anna Katharina, geborne Hörath, von der Eben, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft in Folge gerichtlicher Erklärung vom 29sten v. M. ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 3. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Den hiesigen Stadtbewohnern wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript Königl. Regierung vom 17ten d. M. der Verkauf des disponiblen Flößholz-Vorraths gegen den festgesetzten Normalpreis von 5 fl. 36 kr. für eine Klafter Scheitholz, und 4 fl. — für eine Klafter Stöckholz genehmigt worden ist. Besondere Holzschreibtage werden nicht festgesetzt, und es kann die Holz-Abgabe täglich gegen gleich baare Bezahlung erfolgen.

Bayreuth, am 30. Januar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Bezahlung der im Monat Februar c. fällig werdenden Gewerbsteuern pro 18⅓⅓ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 15ten d. M.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung dient. Bayreuth, den 4. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die der Hospitalstiftung dahier zugehörigen vier Gärten, nämlich die ehemaligen Hospital-Vorstehers- und Synodikus-Gärten, beide in einem vereinigt, und die Adjunkts- und Dienstboten-Gärten, ebenfalls in einem vereinigt, welche an den innern Hospitalhof, nächst der Kulmbacher Brücke, angränzen, sollen auf drei oder mehrere Jahre wieder verpachtet werden.

Hiezu wird Bietungstermin am

Montag den 18ten d. M., Vormittags 10 Uhr

im Hospital-Gebäude anberaumt und Liebhaber hiezu eingeladen. Der Hinschlag erfolgt nach Magistratlicher Genehmigung. Bayreuth, 10. Februar 1833.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner.

Der dießjährige Vorrath an Haasenbälgen, von den herrschaftlichen Jagden, in 2150 Stück bestehend, sollen unter Genehmigungs-Vorbehalt

Donnerstag den 7. März l. J., Vormittags

an den Meistbietenden bei unterzeichnetem Amte öffentlich verstrichen werden. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Auswärtige ihr Gebot durch verhältnißmäßige baare Einzahlung oder Bürgen zu versichern haben, die Waare selbst aber täglich in Herzogl. Hofjägerei allhier eingesehen werden kann. Coburg, den 5. Februar 1833.

Herzoglich Sächsisches Kammer-Amt.

Werthüncker. Sommer.

Die Kgl. Gendarmen Martin Wecklein und Alois Trinker trafen am 22sten l. M., früh um 5¼ Uhr, unweit Bamberg, auf der Landstraße von da nach Hallstadt 2 Unbekannte, welche sofort die Flucht ergriffen und einen Sack Kaffee zu 50 Pfd, dann ein Brot Zucker zu 10 Pfd. zurückließen.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls angenommen werden würde, daß das K. Zollgefäll in Beziehung auf solche verkürzet worden sey, und dieselben als verlassenes Handelsgut betrachtet werden müßten, und der Confiskation unterliegen würden.

Bamberg, 29. Januar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Oexler.

Nach Erkenntniß des K. Appellationsgerichts für den

Obermainkreis als Criminalgericht vom 28. September 1832 wird der von hier abwesende Karl von Künsberg, vormals Cadet im K. 9ten Linien-Infanterie-Regimente, da er sich auf die erste unterm 8. October 1832 bereits ausgeschriebene Edictalcitation nicht gestellet hat, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb noch drei Monaten vor diesseitigem Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens der Urkundenfälschung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf dieses aber ihm gesetzten dreimonatlichen anderweiten und letzten Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Bamberg, 25. Januar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Baron Prielmayer.

Sowohl auf Antrag des meistbietenden Schmieds Andreas Oppelt, als auf Andringen der sämmtlichen Gläubiger des Schmied Adam Kehl zu Schlüsselau wird im Wege der Hülfsvollstreckung

dessen Söldengut mit Zugehör, nebst der realen Schmiedegerechtigkeit, mit 280 fl. St.-Cap., 25 kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, dann außer der gewöhnlichen Steuer mit 2 fl. Gewerbsteuer beschwert und der Brandassekuranz mit 200 fl. einverleibt, und auf 800 fl. tarirt,

dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Dienstag den 26. Februar l. J.

bei hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wo sich Steigerungslustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, einfinden, die Bedingnisse erfahren, und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Bamberg, den 3. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das Gut des Veit Spanner von Pommersfelden, bestehend in einem Tropfhauße Nr. 76 mit Backofen und Brunnen, ¾ Morgen Graß- und Baumgarten, Gemeinde- und Holzrecht, mit 260 fl. Steuerkapital, 10 Procent Handlohn, 3 fl. Erbzinns, und geschätzt auf 650 fl., 1 Morgen Feld, der Schmiedsacker, B.-Nr. 193, Steuerkapital 110 fl., geschätzt auf 125 fl., 3¼ Morgen Feld, am Kalkberg, mit 60 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 194, geschätzt auf 60 fl., das Fiskalholz, der 3te Theil von 2 Morgen, mit 15 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 703, geschätzt auf 25 fl., dem öffentlichen Verkaufe preisgegeben. Indem man Termin zur Subhastation auf den

27. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr

dahier im Geschäftslokale anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag nach dem Mehrgebote, vorbehaltlich des Einstandsrechts der Hypothekengläubiger erfolgt. Die nähere Beschreibung des Guts kann in loco registraturae eingesehen werden. Höchstadt, am 31. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende dem Flößer Nikolaus Kerling in Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein hölzernes Wohnhaus, nebst Zubehör,
2) ¼ Tagwerk Wiese in der untern Au,
3) 3¼ Tagwerk Feld bei der Kreutzeichen,
4) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Feld von den vertheilten Gemeindegründen,
5) $\frac{1}{17}$ Tagwerk Feld dergleichen,
6) ein dergleichen Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

den 7. März c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 28. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Georg Bauer dahier gehörige Wohnhaus mit Gärtlein, in der Vogelgasse, B.-Nr. 1645 am

21. Februar

hierorts dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wobei der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes sogleich zu erwarten steht. Forchheim, den 21. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Digitized by Google

Der zur Debitmasse der verlebten Bauern-Wittwe Elisabetha Erhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof wird auf gestellten Antrag zum 2ten male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

26. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Culmbach, am 29. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Concurssache des Müllermeisters Adam Reiß zu Rosenhammer werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nämlich

1) ein Wohnhaus zu Rosenhammer nebst Zubehörungen, mit einer Mahlmühle zu 3 Gängen, dann einer Schneid-, Oel- und Walkmühle, und
2) 5¼ Tagw. Feld mit 4 Tagw. Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Donnerstag den 21. Februar curr. Vorm. 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Schätzungswerth der zu verkaufenden Realitäten, deren Belastung sie bei Gericht dahier einsehen können, 4215 fl. beträgt, und daß der Hinschlag von der Genehmigung der Creditorschaft nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes abängt. Weidenberg, am 14. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Schuhmachermeister Friedrich Rüßel zu Gundlitz zugehörigen Realitäten, bestehend in einem Wohnhauße mit Schorgärtlein, dann acht Tagwerk Waldboden im Herrenschrot, meistbietend dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Termin hiezu wird auf den

28. Februar c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf dem K. Landgerichte corom Commissario Rechtspraktikant von Ammon einzufinden haben. Die Taxationsverhandlung über die beregten Immobilien kann täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingesehen werden und wird schlüßlich noch bemerkt, daß der Hinschlag nach Maaßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Münchberg, den 23. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Die zur Concursmasse des Bauern Johann Heinlein zu Oberlindelbach gehörigen Immobilien, nemlich:

1) das Wohnhaus Nr. 6 zu Oberlindelbach, nebst Scheuer und Gärtlein, Bes. Nr. 210, geschätzt auf 325 fl.
2) 1⅜ Tagw. Feld und Wiese, die Baumleithen, B. Nr. 211, geschätzt auf 350 fl.,
3) ¼ Tagw. Baumgarten im Hopfengärten, B. Nr. 213, geschätzt auf 50 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld auf der Hardt, B. Nr. 214, geschätzt auf 60 fl.,
5) ½ Tagw. Gesträuch und Eggeten, die Kalchleithen, an der Katzenstirn, B. Nr. 216, geschätzt auf 25 fl.,
6) ¼ Tagw. Feld am Katzenstein, B. Nr. 215, geschätzt auf 15 fl.,

sollen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Hiezu ist Tagsfahrt auf den

23. Februar c. Vormittags 9 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Oberlindelbach anberaumt, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag unter Vorbehalt kreditorschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben.

Gräfenberg, den 22. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
d. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Schäferei in den Fluren der Ortschaften Thüngfeld und Attelsdorf, ferner zum Theil in den Fluren von Thüngbach, Possenfelden, Elsendorf, Büchelberg, Guntersdorf, Neumandswind, deren jährlicher Ertrag auf 420 fl. 30 kr. gewürtiget wurde, auf 6 Jahre verpachtet werde. Der Pächter erhält nebst den zur Schäferei nöthigen Geräthschaften noch die Nutznießung von einem Hause, 3 Gärten und 3 Tagw. Wiesen. Die nähern Pachtbedingungen werden am Verpachtungstermine den Pachtliebhabern bekannt gemacht werden; vorläufig wird nur bemerkt, daß der Pächter eine Kaution von 1000 fl. aufrecht machen muß, ferner daß der Ortsvorsteher von Thüngfeld angewiesen wur-

Digitized by Google

de, den Pachtliebhabern vor der Versteigerung die Hut einzuweisen. Die Verpachtung geschieht am

8. März c., Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Thüngfeld. Höchstadt, am 8. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Auf Antrag einiger Hypothekengläubiger werden die Grundbesitzungen des Johann Stiegler zu Niedermirsberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Im Steuerdistrikte Niedermirsberg.

Das sogenannte Borgersgütlein mit 1 Wohnhaus, ½ Scheune, Hofraum, 1 Tagw. Grasgärtlein, 2¾ Tagw. Feld, 1 Tgw. Holz nebst Gemeinderecht, Str. Bes. Nr. 205,

¼ Tagw. Feld, der vordere Buchenstock, Str. Bes. Nr. 2154,

½ " " die mittlere Haid, St. B. Nr. 216[k]),

¼ " " der Buchenstock, St. B. Nr. 2166,

½ " " die obere Haid, St. B. Nr. 215,

1 " " im Böhrlein, St. B. Nr. 237[k])

1 " " der große Bronneracker, Nr. 237[l])

¾ " " das Katzensteig, B. Nr. 110,

¼ " " allda, B. Nr. 113,

½ " " der Fichtig oder Schöpfenfels, B. Nr. 112.

Im Steuerdistrikt Rüssenbach.

1 Morgen Feld in der Milchgruben, St. B. Nr. 354.

Im Steuerdistrikte Eschlipp.

½ Morgen Feld auf der Eschlipper Höhe, B. Nr. 204.

Kaufsliebhaber können sich am

Mittwoch den 6. März Vormittags 9 Uhr

dahier einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 6. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der Bauer Martin Dehler von Zettlitz und dessen Verlobte Friederika Hohlweg von dort haben in dem heute errichteten Ehevertrag nach gesetzlicher Vorschrift die Gütergemeinschaft bis zur Großjährigkeit der Braut ausgesetzt. Stadtsteinach, am 19. December 1832.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Den im östlichen Theile des Obermainkreises liegenden K. Forstämtern dient auf ihre anher erlassenen Anfragen und Bestellungen zur Nachricht, daß schon einige Jahre nacheinander in den Waldungen des hiesigen Forstamts kein Eichensaamen gerathen, mithin auch ein dergleichen Vorrath dahier nicht vorhanden sey, um den angezeigten Bedarf befriedigen zu können. Sollte jedoch später ein Eichen-Saamen-Jahr eintreten, so wird man nicht ermangeln, sogleich öffentliche Nachricht davon wissen zu lassen. Anbei wird nicht noch bemerkt: daß die Taxe für den Mezzen Eichensaamen zwanzig kr. beträgt. Lichtenfels, den 9. Februar 1833.

Königliches Forstamt allda.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Das Wohnhaus des Krämers Heinrich Opel zu Buchau wird, da sich im Termin am 14. d. M. kein Kauflustiger einfand, am 14. Februar c. abermals dem Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, den 17. Januar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
v. Prieser.

Folgende Grundstücke des Ludwig Rupprecht in Langensendelbach, als:

3¼ Tgw. 25 Ruthen Feld, Eggeten und Huthwaid, Salzleiten, und 2¼ Tgw. 11 R. Feld, Garten und Huthwaid, das Berglein genannt,

wovon jedes mit 49 1/16 kr. Grundzinns, und 10 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zur hiesigen Rentenverwaltung, und mit 24 13/16 Maas Gülthaber zum Gotteshaus Langensendelbach belastet ist, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers

Mittwoch den 20. Februar d. J., früh 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube nach Anleitung des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert. Egloffstein, den 23. Januar 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Günther.

Künftigen Donnerstag den 28. Februar curr. anni werden dahier ohngefähr

100 Schäffel Korn, und
100 Schäffel Haber, 1832er Frucht,

Digitized by Google

in einzelnen Parthieen meistbietend verstrichen, wozu zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehältlich der gutsherrschaftlichen Genehmigung erfolgen soll. Schloß Oberaufsess, den 7. Februar 1833.

Freiherrlich von Aufsessische Rentenverwaltung.
Gewinner.

Der Webermeister und Fabrikant Johann Lenz zu Gottsmannsgrün und seine Ehefrau Anna Margaretha Lenz, geborne Kalbskopf, haben ihr Vermögen wegen Ueberschuldung desselben ihren Gläubigern abgetreten, und sich dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die Edictstage

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Montag den 18. März d. J., Vormittags 9 Uhr, und

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 19. April l. J., Vormittags 9 Uhr

hiemit ausgeschrieben und dazu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten zu Hof unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben am andern aber die Ausschließung mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Johann Lenz'schen Eheleute etwas in Händen haben, oder ihnen etwas schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben und resp. einzuzahlen. Unterschwarzenstein, den 31. Januar 1833.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht Unterschwarzenstein mit Lippertsgrün.
Münch.

In Folge neuerlicher Requisition des Königlichen Landgerichts Hollfeld, wird das aus der Concursmasse des Sebastian Stöcklein von Laibrös von dem Johann Götz jun. daselbst erkaufte Söldengut wiederholt dem öffentlichen Verkaufe auf Gefahr und Haftung des Johann Götz für den Mindererlös und Kosten ausgesetzt, weil sich in dem auf den 4. December v. Js. dahier anberaumt gewesenen Termine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat. Zum wiederholten öffentlichen Verstriche ist daher Termin auf

Dienstag den 26sten l. Mts. Februar früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die auf gedachter Sölde haftenden Lasten und Abgaben auf Verlangen stündlich oder auch im Strichstermine bekannt werden gemacht werden. Burggrub, den 4. Februar 1833.

Freiherrlich von Stauffenbergisches Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. Februar 1833.
Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Am 16. Febr. Maskenball für die Gesellschaft zum Frohsinn im Ankersaale. Der Eintritt wird nur den gesetzlich zum Zutritt Berechtigten gegen Karten gestattet.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Februar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	98¼	98
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108½	108
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		126
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 20. Bayreuth, Freitag am 15. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der beiden bei dem Buchdrucker Kohlhepp in Kaiserslautern vorgefundenen Brochüren, betitelt:

a) „das Recht des deutschen Volkes und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags vom 28. Juni 1832"

b) Flugschrift 2. herausgegeben von Franz Strohmaier „Deutschland im August 1832."

wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1sten dies unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung dieser Flugschriften bestätiget, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.
Die Beschlagnahme zweier Flugschriften betr. Malß.

Bayreuth, den 8. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikt verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Suspensions-Prozeß von Königsberger" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätigt.

Die K. Polizeibehörden werden angewiesen, diese K. Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Suspensions-Prozeß von Königsberger" betr. Malß.

Digitized by Google

Bayreuth, den 8. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfügung vom 19. October 1829 in Betreff des Stiftungs- und Kommunal-Bauwesens scheint bei mehreren Behörden in Vergessenheit gekommen zu seyn, da theils häufig Anträge auf Baureparaturen in Kirchen und Pfarrgebäuden, bei welchen das Staats-Aerar zu konkurriren hat, mit den ordnungswidrig und mit Umgehung der Bau-Inspektionen, von Werkleuten verfaßten Kostenanschlägen, unmittelbar bei unterfertigter Stelle vorgelegt werden, theils auch in mancher anderen Hinsicht dagegen gehandelt wird.

Die ertheilten Vorschriften werden daher hier mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß künftig in jedem Falle, wo dagegen gehandelt wird, unfehlbar eine Ordnungsstrafe eintreten werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte,
Magistrate, Pfarrämter, Gemeinde- und
Stiftungs-Verwaltungen.
Das Stiftungsbauwesen betr.

Maltz.

* * *

Bayreuth, den 19. October 1829.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die K. Regierung die mißfällige Erfahrung gemacht hat, daß bei Stiftungs- und Kommunalgebäuden nicht die erforderliche Aufsicht gepflogen werde, so wird hierdurch von Kuratel wegen angeordnet, daß alle Stiftungs-, Kirchen- und Pfarrgebäude, so wie auch alle Kommunal- und Gebäude öffentlicher Anstalten, unter die spezielle Aufsicht der äußeren Baubeamten gestellt seyen, und diesen die Pflicht aufgelegt werde — gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen — alle solche Gebäude einzusehen, sich von dem Bauzustand derselben zu unterrichten — die Baugebrechen bei dem betreffenden Landgerichte oder Magistrate anzuzeigen — und wenn nicht Abhülfe geleistet wird, deshalb Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten. — Wenn die desfalls nöthigen Geschäfte des Baubeamten nicht auf dem Wege der Bereisung bei Gelegenheit seiner Dienstgeschäfte erledigt werden können, oder mit den ersteren einen verlängerten Aufenthalt, oder technische Bearbeitungen erforderlich sind, so wird deshalb eine verhältnißmäßige Entschädigung bewirkt werden.

Bei sich ergebenden Baureparaturen oder Neubauten in Ansehung solcher Stiftungs- und Kommunalgebäude, hat der Baubeamte vorzüglich auch auf die Anfertigung tüchtiger Plane und Anschläge einzuwirken, und dieselben zu berichtigen.

Stiftungsgebäude, bei welchen die Verbindlichkeit von Seite des Aerars zur Leistung eines Beitrags zu den Neubau- oder Unterhaltungskosten schon vorliegt, sollen von den Baubeamten wie die Aerarial-Gebäude behandelt werden. — Es muß in Ansehung derselben die periodische Einsichtnahme eintreten, und alle Veranschlagung und Beantragung nothwendiger unverschieblicher Bauten und Reparaturen soll nur von dem Baubeamten ausgehen, welcher dieselben in der vorgeschriebenen Form in den Bauetat aufzunehmen, und wegen Aufbringung des Beitrags der Gemeinde mit dem betreffenden Landgericht sich zu benehmen hat, an welches auch nach der Genehmigung der Etatspostionen und nach vorgängiger Veraccordirung der Baugegenstände der Beitrag des Aerars im Ganzen hinausgegeben wird. — Mit der Bauausführung hat sich zwar der Baubeamte in solchen Fällen nicht zu befassen, doch hat er sich von der wirklich und meisterhaft vollzogenen Herstellung zu überzeugen; und die Accordbeträge dürfen nur auf seine Attestation gezahlt werden, da derselbe dafür verantwortlich ist.

In Ansehung derjenigen Stiftungsgebäude, bei welchen die Beitragsverbindlichkeit des Aerars zwar in Anspruch genommen, aber noch nicht entschieden, oder wo die Beitragsquote durch ein Provisorium noch nicht festgesetzt ist, hat zwar die Veranschlagung auf dieselbe Weise statt, wie im vorigen Falle, aber es ist dann erst bei dem betreffenden Land-

Digitized by Google

oder Patrimonialgerichte einzuleiten, daß die vorgeschriebene Instruktion und Entscheidung über die Beitragspflichtigkeit oder die Beitragsquote des Aerars erfolge, in welchem Falle erst die Aufnahme in den Etat statt finden kann.

Für solche Geschäfte des Baubeamten in Stiftungsbaugegenständen, womit das Interesse des Aerars verbunden ist, kann keine besondere Vergütung statt finden.

Die K. Baubeamten, so wie die K. Landgerichte, Magistrate rc. werden für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen besonders verantwortlich gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Das Stiftungs- und Kommunalbauwesen betr. Friedmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben:

I.

auf das erledigte Landgerichts-Physikat Bamberg I., den Gerichtsarzt des Landgerichts Ebermannstadt, Dr. Scharf, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen — und

II

zu dem hiedurch in Erledigung kommenden Physikate zu Ebermannstadt, den vormaligen Gerichts-Arzt zu Pottenstein, Dr. Rath allerhuldreichst zu berufen geruht.

Warnung.

(Hemde-Diebstahl betreffend.)

Einem Dienstboten dahier wurden fünf Frauenhemden entwendet, vor deren Ankauf gewarnt wird.

Bayreuth, am 11. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 7. Januar 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis hat mittelst der in Nr. 155 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis ausgeschriebenen General-Verordnung vom 11. December v. J., die Gerichte mit Ordnungsstrafen bedroht, wenn sie unterlassen, dafür Sorge zu tragen, daß die Anwalts-Bestellungen sogleich bei dem ersten Anlangen der Rechtssuchenden erfolge.

In Gemäßheit dessen wird allen Partheien und Rechts-Anwälten, welche Rechtsgeschäfte bei dem unterzeichneten Gerichte haben, hiermit eröffnet, daß wofern sie bei dem ersten Anlangen, oder der ersten protokollarischen Verhandlung die Berichtigung des Vollmachts-Punkts außer Acht lassen, sie in allen von den Gesetzen nicht ausgenommenen Fällen ohnnachsichtig sofort in einen Thaler Strafe werden genommen werden.

Der Königl. Direktor,

v. Harsdorf.

Voigt.

Den hiesigen Stadtbewohnern wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Reskript Königl. Regierung vom 17ten d. M. der Verkauf des disponiblen Flößholz-Vorraths gegen den festgesetzten Normalpreis von 5 fl. 36 kr. für eine Klafter Scheitholz, und 4 fl. — für eine Klafter Stockholz genehmigt worden ist. Besondere Holzschreibtage werden nicht festgesetzt, und es kann die Holz-Abgabe täglich gegen gleich baare Bezahlung erfolgen.

Bayreuth, am 30. Januar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die der Hospitalstiftung dahier zugehörigen vier Gärten, nämlich die ehemaligen Hospital-Vorstehers- und Syndikus-Gärten, beide in einem vereinigt, und die Adjunkts- und Dienstboten-Gärten, ebenfalls in einem vereinigt, welche an den innern Hospitalhof, nächst der Kulmbacher Brücke, angränzen, sollen auf drei oder mehrere Jahre wieder verpachtet werden.

Hiezu wird Bietungstermin am

Montag den 18ten d. M., Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Hospital-Gebäude anberaumt und Liebhaber hiezu eingeladen. Der Hinschlag erfolgt nach Magistratlicher Genehmigung. Bayreuth, 10. Februar 1833.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner.

Auf Antrag einiger Hypothekengläubiger werden die Grundbesitzungen des Johann Stiegler zu Niedermirsberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Im Steuerdistrikte Niedermirsberg.

Das sogenannte Borgersgütlein mit 1 Wohnhaus, ½ Scheune, Hofraum, 1 Tagw. Grasgärtlein, 2½ Tagw. Feld, 1 Tgw. Holz nebst Gemeinderecht, Str. Bes. Nr. 205,

½ Tagw. Feld, der vordere Buchenstock, Str. Bes. Nr. 2154,

½ „ „ die mittlere Haid, St. B. Nr. 216[k]),

¼ „ „ der Buchenstock, St. B. Nr. 2166,

¼ „ „ die obere Haid, St. B. Nr. 215,

1 „ „ im Böhrlein, St. B. Nr. 237[k])

1 „ „ der große Bronneracker, Nr. 237[l])

¼ „ „ das Katzensteig, B. Nr. 110,

¼ „ „ allda, B. Nr. 113,

½ „ „ der Fichtig oder Schöpfenfels, B. Nr. 112.

Im Steuerdistrikt Rüssenbach.

1 Morgen Feld in der Milchgruben, St. B. Nr. 354.

Im Steuerdistrikte Eschlipp.

½ Morgen Feld auf der Eschlipper Höhe, B. Nr. 204.

Kaufsliebhaber können sich am

Mittwoch den 6. März Vormittags 9 Uhr

dahier einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 6. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das Gut des Veit Spanner von Pommersfelden, bestehend in einem Tropfhause Nr. 76 mit Backofen und Brunnen, ¾ Morgen Graß- und Baumgarten, Gemeinde- und Holzrecht, mit 260 fl. Steuerkapital, 10 Procent Handlohn, 5 fl. Erbzins, und geschätzt auf 650 fl., 1 Morgen Feld, der Schmiedsacker, B.-Nr. 193, Steuerkapital 110 fl., geschätzt auf 125 fl., 3½ Morgen Feld, am Kalkberg, mit 60 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 194, geschätzt auf 60 fl., das Fiskalholz, der 3te Theil von 2 Morgen, mit 15 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 703, geschätzt auf 25 fl., dem öffentlichen Verkaufe preisgegeben. Indem man Termin zur Subhastation auf den

27. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr

dahier im Geschäftslokale anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag nach dem Mehrgebote, vorbehaltlich des Einstandsrechts der Hypothekengläubiger erfolgt. Die nähere Beschreibung des Guts kann in loco registraturae eingesehen werden. Höchstadt, am 31. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nach dem Antrag der Gläubiger werden die Johann Reichelischen Gantrealitäten zu Hetzles, bestehend in einem zur Bäckerei eingerichteten Wohnhause, E. Nr. 69, nebst Scheune, ¼ Tagwerk Wiesen, und ¼ Tagwerk Feld, sowie fünf ledige Grundstücke zu 2½ Tagwerk, zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe an Ort und Stelle ausgesetzt, hiezu Termin auf

Mittwoch den 27. März,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in dem Griesingerischen Wirthshause zu Hetzles anberaumt, und hievon besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt. Das Taxationsprotokoll kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag geschieht nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes.

Gräfenberg, den 25. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nachdem gegen den Bauern Johann Heinlein und dessen Ehefrau Anna Heinlein zu Oberlindelbach die Eröffnung des Universalconcurses rechtskräftig beschlossen wurde, so wird

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

27. Februar c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

27. März c.,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

24. April c.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu die Gläubiger des Johann und der Anna Heinlein unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Betrag der privilegirten Schulden die Taxe des Gantvermögens bereits übersteigt. Gräfenberg, den 22. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Sowohl auf Antrag des meistbietenden Schmieds Andreas Oppelt, als auf Andringen der sämmtlichen Gläubiger des Schmied Adam Kehl zu Schlüsselau wird im Wege der Hülfsvollstreckung

dessen Söldengut mit Zugehör, nebst der realen Schmiedegerechtigkeit, mit 280 fl. St.-Cap., 25 kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, dann außer der gewöhnlichen Steuer mit 2 fl. Gewerbsteuer beschwert und der Brandassekuranz mit 200 fl. einverleibt, und auf 800 fl. taxirt,

dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Dienstag den 26. Februar l. J.

bei hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wo sich Steigerungslustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, einfinden, die Bedingnisse erfahren, und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Bamberg, den 3. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Drahtziehers Martin Lindthaler zu Sophienthal, nämlich:

a) ein Wohnhaus allda, mit Stallung, Hofraith, Schorgärtlein, und ½ Tagwerk Grasgarten, und
b) ½ Tagwerk Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Mittwoch den 5. März c.

am Gerichtssitze dahier an, und werden hiezu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 geschieht, und daß die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, am 4. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Würzer.

Das den Schuhmachermeister Anton Rost'schen Eheleuten zu Arzberg zugehörig halbe, Wohnhaus Nr. 81 nebst Gärtlein, auf 345 fl. — taxirt, wird zum drittenmal zum öffentlichen Kauf ausgesetzt, und hiezu auf den

25. Februar curr., Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 17. Januar 1833

Königliches Landgericht
v. Wächter.

Der ledige Webergeselle Martin Rieß aus Weisenstadt, der sich schon vor längerer Zeit in die Fremde begab, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit zum 2ten Mal vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung der Unterschlagung zu verantworten, außerdem nach Verlauf dieses Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß wird verfahren werden. Wunsiedel, am 7. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Die ledige Carolina Keiner zu Arzberg, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit zum 2ten mal aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigung des Betrugs und der Unterschlagung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf dieses 3 monatlichen Termins, wider sie, als gegen eine Ungehorsame, den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Wunsiedel, am 5. Januar 1833.

K. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Am 24sten l. M., in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr, wurden von der Zollschutzwache zu Dürrenrieth unweit Autenhausen, beim Angriff einer Schwärzerrotte nachstehende Waaren aufgebracht und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingeliefert. Da die Waarenträger flüchtig gegangen und unbekannt sind, so wird der Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an die Verzollung hierorts nachzuweisen, widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung die Konfiscation erkannt werden würde.

Bestand der Waare.

1) Eine Kiste S. G. Nr. 2445 bezeichnet, mit schwarzen baumwollenen Kappen, zu 42 Pfd.,
2) ein Sack mit 2 Stücken braunem Tuch, zu 40 Pfd.,
3) ein Sack mit baumwollenen Kappen, zu 19 Pfd.,
4) ein Sack mit 3 Stücken verschieden farbigen Hosenzeugen, zu 29 Pfd.,
5) ein Sack mit 3 Stücken schwarzem Manchester, zu 22 Pfd., dann 3 Stücken Merino und 1 Stück Kattun, zu 26 Pfd.,
6) ein Sack mit 9 Stücken baumwollenen Hosenzeug, 50 Pfd.,
7) ein Sack Kaffee zu 31 Pfd.,
8) ein Sack detto zu 36 Pfd.,
9) drei Säcke Bettfedern zu 19 Pfd.

Seßlach, den 28. November 1832.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Es wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiedurch bekannt gemacht, daß der Schullehrer Georg Ernst Höfer und dessen Ehefrau Friederike Carolina Johanna Höfer, vormals verwittwete Vogt, geborne Schlott zu Selbiz durch den am 18. Januar d. J. gerichtlich errichteten Vertrag die bisher stattgefundene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 24. Januar 1833.

Königliches Landgericht

Weniger.

Der zur Debitmasse der verlebten Bauern-Wittwe Elisabetha Erhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof wird auf gestellten Antrag zum 2ten male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

26. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Culmbach, am 29. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Künftigen Donnerstag den 28. Februar curr. anni werden dahier ohngefähr

100 Schäffel Korn, und

100 Schäffel Haber, 1832er Frucht,

in einzelnen Parthieen meistbietend verstrichen, wozu zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehältlich der gutsherrschaftlichen Genehmigung erfolgen soll. Schloß Oberauffes, den 7. Februar 1833.

Freiherrlich von Auffessische Rentenverwaltung.

Gewinner.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. wird das dem Johann Täublein zu Höfen gehörige anhero lehenbare Feld in der Klinge zum öffentlichen Aufstrich gebracht, und hierzu Termin auf

Montag den 4. März Vormittags

anberaumt. Die Kaufsliebhaber, welchen die auf diesem Grundstück ruhenden Abgaben inzwischen bekannt gemacht werden können, haben sich mit ihren Aufgeboten dahier zu melden, und den Hinschlag gesetzlicher Vorschrift gemäß zu erwarten. Walsdorf, am 5. Februar 1833.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Eydam.

Die Gastwirths-Eheleute, Martin Thiem und Anna Maria, verwittibte Förster, geb. Petzold dahier, haben die nach der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 134, 143 und 148 des Jahres 1832 eingerückten Bekanntmachung ausgeschlossene eheliche Gütergemeinschaft — nach den Grundsätzen des Bamberger Landrechtes unter sich, laut Vertrag vom Heutigen, wieder eingeführt, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß bringt,

Markt Trockau, am 8. Februar 1833.

Das Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht

Trockau mit Tüchersfeld.

Digitized by Google

Der Webermeister und Fabrikant Johann Lenz zu Gottsmannsgrün und seine Ehefrau Anna Margaretha Lenz, geborne Kalbskopf, haben ihr Vermögen wegen Ueberschuldung desselben ihren Gläubigern abgetreten, und sich dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die Edictstage

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Montag den 18. März d. J., Vormittags 9 Uhr, und

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 19. April l. J., Vormittags 9 Uhr

hiemit ausgeschrieben und dazu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten zu Hof unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben am andern aber die Ausschließung mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Johann Lenz'schen Eheleute etwas in Händen haben, oder ihnen etwas schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben und resp. einzuzahlen. Unterschwarzenstein, den 31. Januar 1833.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht Unterschwarzenstein mit Lippertsgrün.

Münch.

In Folge der Requisition des Freiherrlich von Künßbergischen Patrimonialgerichts I. Klasse dahier wird das Feld des Bauern Johann Heller zu Heinersreuth, der Schneidersacker genannt, 1¼ Tagw. enthaltend, in der Flurmarkung Mainleus liegend, mit 1 fl. 30 kr. jährlichen Gefällen, zwei Culmbacher Maas Korn jährlicher Gült, 10 Procent Handlohn in Veränderungen und dem Zehenten belastet und auf 350 fl. — gewürdiget, am

Donnerstag den 21. Februar d. J., Vormittags

nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Thurnau, am 18. Januar 1833.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonialgericht I. Wernstein.

Eberlein.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat Februar 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 15 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 30 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 5 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 10 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 15 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 3 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 16 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 12 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund

Digitized by Google

des geringern Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Januar 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 36 kr. bis 13 fl. 39 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 12 kr. bis 10 fl. 27 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 45 kr. bis 8 fl. 39 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 45 kr. bis 5 fl. 45 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. bis 20 kr.; ein Pfund Nierenfett — kr. bis 20 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 45 kr.; eine Ente 20 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 1 fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 17 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 11. Februar 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 21 kr.	4 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Von dem Polnischen Lottorie-Anlehen, wovon die Ziehung auf den 1. März in Warschau festgesetzt ist, und in welcher 2 Millionen 574000 P. G. gewonnen werden, verkaufe ich Loose billigst, und Promessen à 6 fl.

S. Schwabacher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend am 16. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Revision der Gewerbsteuer-Anlagen betr.)

Höchster Weisung gemäß ist die Revision der Gewerbsteuer-Anlagen in hiesiger Stadt vorgenommen, und die Steuer durch den gesetzmäßig konstituirten Ausschuß begutachtet, in dem Kataster eingetragen worden.

Dieses neue Kataster kann nun von den treffenden Gewerben eingesehen, und die allenfallsigen Reklamationen gegen die neuen Anlagen eingereicht werden.

Hiezu ist ein 14tägiger Termin gegeben, innerhalb welchem die Betheiligten sich auf dem Magistratsbüreau einzufinden haben.

Nach dieser Frist wird das Kataster sammt den Verhandlungen des Gewerbs-Ausschusses an die Konigl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, eingesendet werden.

Bayreuth, am 13. Februar 1833.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Den hiesigen Stadtbewohnern wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript Königl. Regierung vom 17ten d. M. der Verkauf des disponiblen Flößholz-Vorraths gegen den festgesetzten Normalpreis von 5 fl. 36 kr. für eine Klafter Scheitholz, und 4 fl. — für eine Klafter Stöckholz genehmigt worden ist. Besondere Holzschreibtage werden nicht festgesetzt, und es kann die Holz-Abgabe täglich gegen gleich baare Bezahlung erfolgen.

Bayreuth, am 30. Januar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende, der verehelichten Elisabetha Hellgott zu Graitz zugehörigen Grundstücke, als:

1) die Hälfte von 1½ Tagwerk Feld, im weißen Wege,
2) 1 1/2tel Tagwerk Feld, auf der Höhe, der Schlüsselacker genannt,
3) ½ Tagwerk Feld auf der Höhe, von den vertheilten Gemeindegründen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

7. März c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 29. Jenner 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende dem Flößer Nikolaus Kerling in Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein hölzernes Wohnhaus, nebst Zubehör,

2) ¼ Tagwerk Wiese in der untern Au,
3) 3½ Tagwerk Feld bei der Kreutzeichen,
4) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld von den vertheilten Gemeindegründen,
5) $\frac{1}{32}$ Tagwerk Feld dergleichen,
6) ein dergleichen Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

den 7. März c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 28. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Das Wohnhaus der Johann Eidellothschen Eheleute zu Kronach, Haus-Nr. 36 und in der Stadt gelegen, geschätzt auf 700 fl. wird in Vollzug der Hülfe Rechtens dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

12. März c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vergeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 erfolgt. Kronach, den 5. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Drahtziehers Martin Lindthaler zu Sophienthal, nämlich:

a) ein Wohnhaus allda, mit Stallung, Hofraith, Schorgärtlein, und ½ Tagwerk Grasgarten, und
b) ¼ Tagwerk Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Mittwoch den 5. März c.

am Gerichtssitze dahier an, und werden hiezu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und 69 geschieht, und daß die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, am 4. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Wurzer.

Auf Antrag einiger Hypothekengläubiger werden die Grundbesitzungen des Johann Stiegler zu Niedermirsberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Im Steuerdistrikte Niedermirsberg.

Das sogenannte Borgersgütlein mit 1 Wohnhaus, ½ Scheune, Hofraum, 1 Tagw. Grasgärtlein, 2½ Tagw. Feld, 1 Tgw. Holz nebst Gemeinderecht, Str. Bes. Nr. 205,

½ Tagw. Feld, der vordere Buchenstock, Str. Bes. Nr. 2154,
½ „ „ die mittlere Haid, St. B. Nr. 216[b]),
½ „ „ der Buchenstock, St. B. Nr. 2166,
1 „ „ die obere Haid, St. B. Nr. 215,
1 „ „ im Böhrlein, St. B. Nr. 237[b])
½ „ „ der große Bronneracker, Nr. 237[b])
½ „ „ das Katzensteig, B. Nr. 110,
½ „ „ allda, B. Nr. 113,
½ „ „ der Fichtig oder Schöpfenfels, B. Nr. 112.

Im Steuerdistrikt Rüsselbach.

1 Morgen Feld in der Milchgruben, St. B. Nr. 354.

Im Steuerdistrikte Eschlipp.

½ Morgen Feld auf der Eschlipper Höhe, B. Nr. 204.

Kaufsliebhaber können sich am

Mittwoch den 6. März Vormittags 9 Uhr

dahier einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 6. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Schäferei in den Fluren der Ortschaften Thüngfeld und Attelsdorf, ferner zum Theil in den Fluren von Thüngbach, Possenfelden, Elsendorf, Büchelberg, Güntersdorf, Reumandswind, deren jährlicher Ertrag auf 420 fl. 30 kr. gewürtiget wurde, auf 6 Jahre verpachtet werde. Der Pächter erhält nebst den zur Schäferei nöthigen Geräthschaften noch die Nutznießung von einem Hause, 3 Gärten und 3 Tagw. Wiesen. Die nähern Pachtbedingungen werden am Verpachtungstermine den Pachtliebhabern bekannt gemacht werden; vorläufig wird nur bemerkt, daß der Pächter eine Kaution von 1000 fl. aufrecht machen muß, ferner daß der Ortsvorsteher von Thüngfeld angewiesen wur-

Digitized by Google

de, den Pachtliebhabern vor der Versteigerung die Hut einzuweisen. Die Verpachtung geschieht am

8. März c., Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Thüngfeld. Höchstadt, am 8. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Das den Schuhmachermeister Anton Rost'schen Eheleuten zu Arzberg zugehörig halbe Wohnhaus Nr. 81 nebst Gärtlein, auf 345 fl. — tarirt, wird zum drittenmal zum öffentlichen Kauf ausgesetzt, und hiezu auf den

25. Februar curr., Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 17. Januar 1833

Königliches Landgericht
v. Wächter.

Der Landwirth Johann Hilpert zu Lorenzreuth und dessen Ehefrau Margaretha geborne Seifert, haben nach dem am 12ten d. M. zum gerichtlichen Protokoll erklärten Vertrag, die bisher unter sich stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Gläubiger der Hilpert'schen Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

28. Februar c., Vormittags bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und nachzuweisen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Mithaftung der Hilpert'schen Ehefrau ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 15. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der zur Debitmasse der verlebten Bauern-Wittwe Elisabetha Erhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof wird auf gestellten Antrag zum 2ten male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

26. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Eulmbach, am 29. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nachdem gegen den Bauern Johann Heinlein und dessen Ehefrau Anna Heinlein zu Oberlindelbach die Eröffnung des Universalconcurses rechtskräftig beschlossen wurde, so wird

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

27. Februar c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

27. März c.,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

24. April c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu die Gläubiger des Johann und der Anna Heinlein unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Betrag der privilegirten Schulden die Taxe des Gantvermögens bereits übersteigt. Gräfenberg, den 22. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Der hiesige Lehrer und Cantor Bodenschatz und seine Ehefrau Anna Kunigunda, geborne Luther aus Michelau haben nach einer unter ihnen getroffenen Uebereinkunft die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zu jedermanns Bemessen hiemit bekannt gemacht wird. Schmölz, den 20. Januar 1833.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonial-Gericht I. Classe dahier.
Höpfl.

Künftigen Donnerstag den 28. Februar curr. anni werden dahier ohngefähr

100 Schäffel Korn, und
100 Schäffel Haber, 1832er Frucht,

in einzelnen Parthieen meistbietend verstrichen, wozu zah-

Digitized by Google

lungsfähige Käufer mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehältlich der gutsherrschaftlichen Genehmigung erfolgen soll. Schloß Oberaufsess, den 7. Februar 1833.

Freiherrlich von Aufsessische Rentenverwaltung.
Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus freier Hand verkauft der Unterfertigte ein Wohnhaus mit Bäckerfeuerrecht, Hofrecht, Garten, Brunnen und Huthrecht, dann 4 Tagwerk Feld, die Meilerstadt und ½ Tgw. Wiesen. Kaufsliebhaber haben sich daher bei mir einzufinden und ich werde billige Kaufbedingungen auch hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreißes eingehen.

Emtmannsberg, den 14. Februar 1833.

Johann Vogel, Bäcker und jetzt Wirth zu Vorbach.

Bei einem K. Rentamte im Obermainkreise wird ein Gehülfe gesucht, welcher in der Art befähigt ist, daß er nebst dem Reinschreiben der Concepte und Führung des Ein- und Auslaufs-Journals, auch zu kleineren Geldeinnahmen verwendet werden kann. — Nähere Auskunft giebt die Redaction dieses Blattes, wohin sich in Porto freien Briefen gewendet werden kann.

1000 fl. sind gegen erste Hypothek und 5 pCt. Verzinnsung stündlich zu verleihen. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

900 fl. sind gegen erste Hypothek stündlich zu verleihen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

In der Ludwigsstraße E. Nr. 296 ist ein Garten mit Gärtners-Wohnung nebst Glashaus, und eine halbe Stunde von der Stadt, bei der hölzernen Glocke, ein Obst- und Gemüßgarten zu verpachten. Beide können zusammen oder einzeln in Pacht genommen werden. Die näheren Bedingnisse sind im Hauße Nr. 296 zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. Febr. Der Taglöhner Christian Julius Heinrich Heidenreich dahier, mit Anna Steinlein von Zedlitz.

Geborne.

Den 27. Jan. Der Sohn des Bürgers und Instrumentenmachers Stengel dahier.

Den 4. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Hahnenhöfen.

Den 7. Febr. Die Tochter des Zimmergesellen Raab im neuen Wege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schott dahier.

Gestorbene.

Den 4. Febr. Der Sohn des Taglöhners Kruß im Neuenweg, alt 3 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

Den 5. Febr. Die Tochter des K. Regierungs-Rechnungs-Commissariats-Accessisten Scherber dahier, alt 6 Monate und 26 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege, alt 4 Jahre, 1 Monat und 29 Tage.

Den 6. Febr. Die Tochter des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Händel dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 19 Tage.

Den 7. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Kürschnermeisters Bracker dahier, alt 72 Jahre.

Den 8. Febr. Der Sohn des Taglöhners Stein zu St. Georgen, alt 9 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeisters Meyer dahier, alt 3 Tage.

Den 9. Febr. Der Bürger und Webermeister Wippenbeck auf dem Eestbon, alt 68 Jahre, 8 Monate und 10 Tage.

Den 10. Febr. Die Wittwe des Taglöhners Dannhäuser zu Heinersreuth, alt 74 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 11. Febr. Die Wittwe des Bauersmanns Dörfler zu Heinersreuth, alt 70 Jahre, 10 Monate und 13. Tage.

— — Die Wittwe des Zimmermalers Oechsler dahier, alt 68 Jahre.

— — Die Ehefrau des Zollwarts Kneittinger dahier, alt 44 Jahre, 6 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 22. Bayreuth, Dienstag am 19. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um eine Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Armenfonde und der Armen zu verschaffen, erhalten in Folge eines Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 12ten d. M. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit den Auftrag, längstens bis zum

8. März dieses Jahres

1) die Lokal-Armenbeschreibungen der in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinden, welche nach Artikel 16 und 21 der Armen-Verordnung vom 17. November 1816 anzufertigen und fortzuführen sind,
2) die Lokal-Armenpflegschafts-Rechnungen des Jahres 18$\frac{32}{33}$, so wie solche im Vollzuge der Artikel 16, 20, 21 und 23, dann 70 und 73 obiger Verordnung gelegt worden sind, nebst den Reviſions-Verhandlungen,
3) die Distrikts-Armenfonds-Rechnungen des Jahres 18$\frac{32}{33}$, nebst den Reviſions-Verhandlungen,

hieher vorzulegen.

Sollten in einzelnen Gemeinden Armen-Fonde und Armen-Pflegschaften nicht bestehen und keine Armen-Pflegschafts-Rechnung noch gelegt worden seyn, so sind die treffenden Königl. Pfarr-Aemter und Gemeinde-Verwaltungen

1) zu sofortiger gemeinsamer Herstellung einer summarischen Beschreibung der Orts-Armen nach Familien und Kopfzahl, und
2) zu sofortiger gemeinsamer Anzeige über die diesen Armen bisher zugeflossenen öffentlichen Unterstützungen aufzufordern, und beides bis zu dem obigen Termin hieher einzubefördern.

Im Säumnißfalle wird ohne weiters ein Wartbote auf Kosten der treffenden Distrikts-Polizeibehörde abgesendet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Das Armen-Wesen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 13. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 31. October v. J. die Grundpläne der Schulhäuser bis jetzt nicht vorgelegt haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen,

Digitized by Google

die Einbeförderung derselben unfehlbar bis zum 15ten künftigen Monats zu bewirken, widrigenfalls und sofort nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins Wartboten zu deren Abholung auf Kosten der Säumigen werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Anfertigung von Grundplänen der Schulhäuser betreffend.

Maltz.

Bayreuth, den 15. Januar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung hat wiederholt die Bemerkung gemacht, daß fremde, durch den Kreis reisende Zahnärzte, denen die diesseitige spezielle Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst ertheilt wurde, das Publikum auf eine unbillige Weise überfordern. Um diesem Mißstand Gränzen zu setzen, wurden bereits unter dem 11. Juni 1829 die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises angewiesen, diesen fremden Zahnärzten die provisorische Medicinal-Tax-Ordnung für den Obermainkreis vom Jahre 1818 mit der Weisung mitzutheilen, sich bei ihren Liquidationen strenge hiernach zu achten.

Sämmtliche Polizeibehörden werden wiederholt aufgefordert, diese Vorschrift in eintretenden Fällen genau zu handhaben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Taxe für fremde Zahnärzte betr.

Maltz.

Bayreuth, den 14. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bemerkt worden ist, daß die Staatsgläubiger von den Vortheilen, welche denselben die Mobilisirung der ältern Schuldurkunden gewährt, nicht gehörig unterrichtet sind, so wird hierdurch der §. 5 der im Regierungsblatt 1830, S. 21, enthaltenen Ausschreibung vom 14. Januar 1830, wie folgt:

„Um den Inhabern der 4procentigen mobilisirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinsen alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, sind sämmtliche Oberaufschlag- und Rentämter aller 8 Kreise zufolge einer besondern Verfügung des K. Staatsministeriums der Finanzen ermächtiget und beauftragt worden, die im Laufe des Jahres verfallenen Coupons der mobilisirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen statt baaren Geldes anzunehmen, sondern auch, so wie sie präsentirt werden, zur Verfallzeit sogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinsen nicht bei der betreffenden Special-Schuldentilgungs-Casse in Empfang nehmen wollen, werden für das erstemal das Amt, bei welchem sie die Zinsen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß setzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorsehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen bestellten Commissionairs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen 4procentigen mobilisirten Obligationen beauftragt werden, welche bei denselben eingewechselt werden."

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Bekanntmachung.

Die Mobilisirung der Staatsschuld betr.

Fürlinger.

Digitized by Google

Bayreuth, den 12. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Fick ist die Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Districts-Decanate Steben in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung

binnen Sechs Wochen,

jedoch vorbehältlich einer allenfallsigen Purification, öffentlich ausgeschrieben wird, deren reiner Ertrag nach der im Jahre 1818 und 1821 superrevidirten Fassion in Folgendem besteht:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:

Vom K. Rentamte Lichtenberg baar	175 fl.	— kr.	
An Naturalien:			
30 1/2 Klafter bayer. Maas weiches Brennholz, à 2 fl. 45 kr.	76 fl.	3 1/2 kr.	
2 2/3 „ „ „ hartes Brennholz, à 3 fl. 40 kr.			
die Nürnberger Klafter	7 fl.	20 kr.	
2) Aus Gemeinde-Kassen	— fl.	— kr.	
3) Aus Stiftungs-Kassen	— fl.	— kr.	
4) Aus andern Pfarreien	— fl.	— kr.	
5) Von Privaten	— fl.	— kr.	
			258 fl. 23 1/2 kr.

II. An Zinnßen von gestifteten Capitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

Die Wohnung sammt den Oeconomie-Gebäuden	50 fl.	— kr.	

2) Grundstücke:

2 Tagwerk Feld 2 „ Garten 1 1/4 „ Wiesen Ein Bleich-Plätzlein Ein Bau-Plätzlein (benützt das Gotteshaus) Ein alter Weg nach dem untern Dorf	51 fl.	30 kr.	
3) Waldungen			
4) Fischwasser 1 Krebs-Bächlein 2 Teiche, sind verödet und unbrauchbar			
			101 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:			
1) in Geld	7 fl.	55 kr.	
2) Naturalien	8 fl.	52 kr.	
b) unständige Abgaben:			
Laudemien ꝛc.	— fl.	— kr.	
Hujus	16 fl.	47 kr.	359 fl. 53 1/2 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	16 fl. 47 kr.	359 fl. 53½ kr.	
2) An Zehenten:			
a) Getraid	436 fl. 34 kr.		
b) Stroh	171 fl. 8 kr.		
c) kleiner und Erdäpfel-Zehenten	117 fl. 45 kr.		
		742 fl. 14 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen . . .		311 fl. 55½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen:			
Sogenanntes Opfergeld von den Gemeindegliedern		15 fl. — kr.	
Total-Betrag der Einkünfte		1429 fl. 2½ kr.	
VII. An freiwilligen Geschenken an Naturalien von einzelnen Eingepfarrten. Nichts.			
Die Lasten betragen		227 fl. 57½ kr.	
Verbleiben zur reinen Einnahme		1201 fl. 5½ kr.	
Hiezu kommen noch als Ertrag aus Decanats-Functionen gemäß superrevidirter Fassion		26 fl. 30 kr.	
Total-Einnahme		1227 fl. 35½ kr.	

Königliches Protestantisches Consistorium.
Frendel.

Die Erledigung des Decanats und der Pfarrstelle zu Steben, im Obermainkreise betr.

May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Wiederbesetzung der Pfarrei Weissenbroun, Dekanats Windsbach, deren Erledigung so wie deren Einkünfte unterm 26. Februar 1830 öffentlich ausgeschrieben worden sind, nach den Bestimmungen des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 26sten v. M. schleunigst erfolgen soll, der Ertrag dieser Pfarrei aber, theils durch Purifikation, theils durch die in der Zwischenzeit eingetretene Revision der Fassion sich geringer darstellt, als das Ausschreiben vom 26. Februar 1830 enthält; so wird in dieser Beziehung, Behufs der vorschriftsmäßigen Bewerbung um die erledigte Pfarrei folgendes bemerkt: Es beträgt nämlich der volle Ertrag derselben, nach der revidirten Fassion vom 20. December 1831, welche dem K. protestantischen Ober-Consistorium dermalen zur Superrevision und zum Finalabschlusse vorliegt, 793 fl. 42½ kr., als:

197 fl. 29 kr. 3 pf. an ständigem Gehalt, nämlich:

a) aus dem Staatsärar:

26 fl. 8 kr. 3 pf.	an baarem Gelde,
110 fl. 42 kr. — pf.	mit 11 Schffl. 1 V. 2¾ S. Korn,
54 fl. 33 kr. 2 pf.	mit 15⅛ Klftr. Scheitholz,
4 fl. 35 kr. 2 pf.	mit 4⅛ Klftr. Stöckholz,

b) aus Stiftungs-Kassen:

1 fl. 30 kr. — pf.	aus der Kirchenstiftung Weissenbroun baar,
197 fl. 29 kr. 3 pf.	wie vorher.

55 fl. — kr. — pf. aus Realitäten und zwar:

50 fl. — kr.	mit dem Genusse der Wohnung,
5 fl. — kr.	" " " " ½ Tgw. Gärten,
55 fl. — kr.	wie oben.

252 fl. 29 kr. 3 pf. Hujus.

Digitized by Google

252 fl. 29 kr. 3 pf. Ueberttag.
411 fl. 12 kr. — pf. aus Rechten als:

8 fl. 52 kr.	an ständigen Geldgefällen,
65 fl. 39½ kr.	an ständigen Getraidtgefällen, bestehend aus: 4 Schffl. 2 Mtz. 2 V. 1 S. Korn, und 5 Schffl. 2 Mtz. — V. 1½ S. Haber,
5 fl. 9 kr.	an Handlohn,
231 fl. 56½ kr.	vom großen Zehenten,
88 fl. 36½ kr.	„ kleinen Zehenten,
1 fl. 50 kr.	„ Heuzehenten,
7 fl. 38½ kr.	„ Blutzehenten,
1 fl. 30 kr.	„ Waidrechte;
411 fl. 12 kr.	wie vorher.

123 fl. 1 kr. — pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen mit Inbegriff 41 fl. 58½ kr. vom Beichtstuhle.
7 fl. — kr. — pf. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

793 fl. 42 kr. 3 pf. Gesammtertrag. Hievon
17 fl. 7 kr. 3 pf. an Lasten, nämlich:

3 fl. 41½ kr.	für 2 Mtz. 3½ Sdl. Korn an die Schullehrer,
9 fl. 50 kr.	Holz-Perzeptionskosten, und
3 fl. 36 kr.	Getraidtperzeptionskosten,
17 fl. 7½ kr.	wie vorher abgezogen.

776 fl. 35 kr. — pf.

Dieser Reinertrag dürfte sich aber bei den Accidentien, im angesetzten Betrag von 123 fl. 1 kr. um 14 fl. 24 kr. alsdann vermindern, wenn die Auspfarrung der Geichsenhöfe, der Ziegelhütte und des Fallhauses ꝛc., welche hiemit vorbehalten wird, die allerhöchste Genehmigung erhalten sollten.

Sämmtliche Bewerber und somit auch diejenigen, welche auf ihrer frühern Meldung allenfalls beharren, haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen zuverläßig einzureichen.

Ansbach, den 6. Februar 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei Weissenbronn, Dekanats Windsbach betr.

Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Distrikts-Armenärzten betreffend.)

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, Art. 34, das Armenwesen betreffend, sollen die Aerzte und Wundärzte, Behufs der Armenkrankenpflege auf die verschiedenen Abtheilungen und Bezirke in den Städten nach einer gewissen Ordnung angewiesen werden, damit es an ärztlicher Hilfe für die Armen nirgends ermangle.

Dem zu Folge werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die hiesige Stadt wird Behufs der ärztlichen Behandlung der Armen in drei Distrikte eingetheilt.

Der erste Distrikt enthält:

a) die Hauptstraße, E. Nr. 1 — 109,
b) die Kanzleistraße und Ochsengasse, E. Nr. 110 bis 165,
c) die Opernstraße, E. Nr. 166 — 186,

Digitized by Google

d) die Ziegelgasse, E. Nr. 187 — 220,
e) den Rennweg, E. Nr. 221 — 250,
f) vor dem Eremitager Thor die E. Nr. 1 — 30,
g) vor dem Ziegelthor die E. Nr. 1 — 13,
h) vor dem Brandenburger Thor, E. Nr. 1 — 11 und
i) die Vorstadt St. Georgen.

Der zweite Distrikt:

a) die Ludwigsstraße, E. Nr. 251 — 282,
b) die vordere Friedrichsstraße, E. Nr. 283 — 312,
c) die Schrollengasse, E. Nr. 313 — 335,
d) die hintere Friedrichsstraße, E. Nr. 336 — 368,
e) die Spitalgasse von E. Nr. 369 — 379,
f) die Judengasse von E. Nr. 380 — 401,
g) vor dem Friedrichsthor, E. Nr. 1 — 34,
h) den Neuenweg von E. Nr. 505 — 590,
i) vor dem Cottenbacher Thor von E. Nr. 1 — 5,

Der dritte Distrikt:

a) die Erlanger Straße von E. Nr. 402 — 425,
b) die Culmbacher Straße von E. Nr. 426 — 440,
c) den Graben von E. Nr. 441 — 463,
d) die Wolfsgasse von E. Nr. 464 — 474,
e) die Jägerstraße von E. Nr. 475 — 504,
f) vor dem Erlanger Thor von E. Nr. 1 — 17,
g) vor dem Culmbacher Thor von E. Nr. 1 — 26.

2) Jedem dieser Distrikte wird ein Armenarzt mit einem verpflichteten Chirurgen vorgesetzt, welcher diejenigen armen Kranken, die bei unentgeldlicher ärztlicher Hilfe zugleich auch die unentgeldliche Abgabe der Arzneien in Anspruch nehmen, ausschließlich zu behandeln hat.

3) Nur diejenigen Armen können auf unentgeldliche Abgabe der Arzneimittel Anspruch machen, welche den vorgesetzten Distriktsarzt zu Rathe ziehen und von ihm behandelt werden.

4) Das bisher üblich gewesene Visiren der Recepte soll vor der Hand unterbleiben; dagegen sollen jedem armen Kranken Zettel oder Anweisungen an den treffenden Distriktsarzt ausgestellt werden, welche für die Dauer der Krankheit gültig sind, und der Armen-Apotheke als Belege dienen.

5) Folgenden praktischen Aerzten wurde die unentgeldliche ärztliche Behandlung der Armen ihres Distriktes übertragen, und zwar:

a) dem Herrn Medizinalrath Dr. von Hirsch der erste Distrikt.
b) dem Herrn Doctor medicinae Fischer der zweite Distrikt, und
c) dem Herrn Doctor medicinae Morgenroth der dritte Distrikt.

Zugleich wurde
ad a) für den ersten Distrikt der Chirurg Herr Heunisch,
ad b) für den zweiten der Chirurg Herr Röder und
ad c) für den dritten der Chirurg Herr Mayr beigegeben.

Nach diesen Anordnungen ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten. Bayreuth, am 7. Februar 1833.

Der
Armenpflegschafts-Rath der Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Kapitals-Verleihungen betr.)

Bei der Reservekasse des unterzeichneten Stadt-Magistrats sind Stiftungsgelder zu größeren und kleineren Kapitalsbeträgen gegen erste hypothekarische Sicherheit zu verleihen, welches für Kapitalsbewerber hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 12. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Sowohl der, der unterzeichneten Behörde zugegangene Geschäftszuwachs, als die Lokalitätenveränderung veranlaßt dieselbe, Folgendes bekannt zu machen:

1) die gewöhnlichen bei Amte zu erhebenden Besoldungen und Pensionen können nur in den 3 ersten Tägen jeden Monats in Empfang genommen werden, und zwar:
a) am 1sten die Gehälter der Pensionairs und
b) am 2ten und 3ten die Besoldungen,
in so ferne nämlich diese Tage nicht auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen, in welchem Falle die nächstfolgenden Tage die Zahlungstage sind,

2) Getraidtabgaben finden wöchentlich nur 2mal, am

Digitized by Google

Dienstag und Freitag Vormittags 10 Uhr, im Amtsmagazine statt,

3) zu Ausstellung von amtlichen Consensen, Zeugnissen und übrigen Ausfertigungen, ist der Mittwoch jeder Woche bestimmt.

Da diese Anordnungen zur Geschäftsordnung unumgänglich nöthig sind, so hat es sich Jeder, der diese Termine verabsäumt, selbst zuzuschreiben, wenn er auf dieselben verwiesen wird, indem das Amt die bisher deshalb ohne alle Rücksicht gemachte Forderungen nicht mehr eingehen kann. Bayreuth, am 13. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der den Wunderlichischen Relikten von Tressendorf zugehörige ½tels Hof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Stallung, Schaafstall, Hofraith, Backofen, ¼ Tagwerk Grasgarten, ½ Tgw. Gemüßgarten, 4⅜ Tgw. Wiesen, 15⅝ Tgw. Felder, mit 2¾ Klafter Gerechtholz und 1½ Klafter Stöcke, B.-Nr. 299, Steuerdistrikts Benk, belastet mit 2620 fl. Steuerkapital, 41⅛ kr. stete Gefälle, 1 Schäffel 2 Metz ¾ Maas Gült, wird einer Verpachtung auf 6 Jahre ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

22. Februar l. J., früh 9 Uhr

im Orte Tressendorf anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber einfinden und die Bedingnisse vernehmen können. Bayreuth, den 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zum Verkauf der zu Leonhard Wunderlichischen Verlassenschaft zu Tressendorf gehörigen Mobilien, bestehend in Vieh, Wagenfahrt, verschiedenem Hausgeräth, Getraidt, Heu und Stroh, dann Erdäpfel, ist Termin auf den

23. Februar l. J., früh 9 Uhr

im Orte Tressendorf anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Quittungsbuch der hiesigen Sparkasse Nr. 1586, worauf die Dienstmagd Anna Holländerin aus Lahm bei Neustädtlein am Forst, Königlichen Landgerichts Bayreuth, 50 fl. — Capital unterm 12. Juni 1832, eingelegt hat, ist der Innhaberin abhanden gekommen. Wer aus irgend einem rechtlichen Grund Ansprüche auf obiges Capital zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, unter Vorlage des bezeichneten Buches bei der unterfertigten Verwaltung binnen 3 Monaten sich zu melden, außerdem selbiges für ungültig erklärt werden wird. Bayreuth, den 16. Februar 1833.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.

Der Königl. Oberststallmeisterstab zu München hat bestimmt, daß eine Beschälstation in Seehof bei Bamberg errichtet werden soll. Die Beschälzeit fängt mit dem nächsten Monate März an, und dauert 4 Monate. Die Besitzer der Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wünschen, haben solche der Musterungs- und Approbations-Commission vorzuzeigen. Die Commission wird sich am Montag den 25. Februar und am Freitag den 15. März l. J. jedesmal früh um 9 Uhr, in Seehof versammeln, wo sich auch die Besitzer der Stuten einzufinden haben. Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen — auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein unentgeldlich aus. Auch die Beschälung geschieht unentgeldlich. Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gleichfalls gehalten, dieselben der Musterungs-Commission vorzuführen. Dieß wird zur Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg l.
Geiger.

Das Wohnhaus des Knopfmachermeisters Eberhard Weiß zu Kronach, welches auf 2375 fl. geschätzt ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

26. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber vorgeladen werden und das weitere zu gewärtigen haben. Kronach, den 18. Januar 1833.

Königliches Landgericht Kronach.
Der Königliche Landrichter,
Desch.

Digitized by Google

Donnerstag den 28ten d. M., Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterzeichneten Rentamte eine bedeutende Quantität Gerste, dann langes und kurzes Stroh, und etwas Erbsen meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, den 15. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Brater.

Montag den 25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr verkauft das hiesige Rentamt vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung

circa 50 Scheffel Gerste

aus der letzten Aernte an die Meistbietenden in beliebigen Parthien, und bringt dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Lichtenfels, am 10. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Die Immobilien des verganteten Bäckermeisters Johann Heinrich Kauper dahier, werden zum drittenmale

am 18. März c.

dem Verkaufe ausgesetzt, und dient den Kaufslustigen zur Nachricht, daß der Hinschlag, vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Thurnau, am 9. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 24 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 30 kr.	7 fl. 24 kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Von dem Polnischen Lottorie-Anlehen, wovon die Ziehung auf den 1. März in Warschau festgesetzt ist, und in welcher 2 Millionen 574000 P. G. gewonnen werden, verkaufe ich Loose billigst, und Promessen à 6 fl.

S. Schwabacher.

Fremde Webergesellen finden Arbeit und guten Lohn, in Bayreuth und in der Umgegend. Nähere Nachweisung ertheilt der Zunftmeister

Daniel Engelbrecht.

Ich bringe hiemit zur ergebensten Anzeige, daß ich mein Logis vom Rennweg Nr. 243 in die Ludwigsstraße Nr. 279, 1 Treppe hoch verlegt habe, und empfehle zugleich allen hiesigen und auswärtigen Freunden und Gönnern eine Auswahl in verschiedenen Sorten Kappen. Verspreche reelle und prompte Bedienung und die billigsten Preiße.

Seyfferth, Kappenmacher.

---

900 fl. sind gegen erste Hypothek stündlich zu verleihen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

In der Ludwigsstraße E. Nr. 296 ist ein Garten mit Gärtners-Wohnung nebst Glashaus, und eine halbe Stunde von der Stadt, bei der hölzernen Glocke, ein Obst- und Gemüßgarten zu verpachten. Beide können zusammen oder einzeln in Pacht genommen werden. Die näheren Bedingnisse sind im Hauße Nr. 296 zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Februar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .		98¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	108¼	108
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 23. Bayreuth, Freitag am 22. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In diesem Monat Februar kamen Waisenpfründen im Betrage zu 17 fl. in Erledigung, welche vom 1. März d. Jrs. an, den drei unmündigen Kindern des verlebten Schneiders Bayreuther zu Selb zum Genuß überwiesen worden sind.

Dieß bringt zur öffentlichen Kenntniß, die

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Wiederverleihung erledigter Waisenpfründen betr. Maltz.

Bayreuth, den 12. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Forstgehilfe Julius Huß zu Kirchenbingarten, Landgerichts Kemnath, hat bei der aus freiem Antriebe in Begleitung einiger Orts-Einwohner unternommenen Verfolgung einer Diebsbande, welche in der Nacht von dem 22. auf den 23. November v. Jrs. in dem Pfarrhofe und Wirthshause zu Kirchenbingarten einen Einbruch verübt hatte, durch persönlichen Muth und Entschlossenheit die Gefangennehmung dreier Diebe und Habhaftwerdung der entwendeten Gegenstände erwirkt, insbesondere aber eine Abtheilung seiner Begleiter, welche die mit Pistolen bewaffneten Diebe im Walde zuerst angetroffen und angegriffen hatte, bei deren Ueberzahl aber bedroht war, überwältigt und körperlich mißhandelt zu werden, aus dieser Gefahr errettet.

Wegen dieser Auszeichnung ist dem Forstgehilfen Huß die wohl verdiente Belobung ertheilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Auszeichnung des Forstgehilfen Julius Huß bei Verfolgung einer Diebesbande betr. Maltz.

Bayreuth, den 12. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des Frühjahrs sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden und

Digitized by Google

Gemeinden wiederholt zur Thätigkeit aufzumuntern, um die Wege und Baumpflanzungen in den möglichst besten Zustand herzustellen, und die kurze Zeit, welche für diese wichtigen Gegenstände am geeignetsten ist, nicht unbenützt vorüber gehen zu lassen.

Zu diesem Behufe wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß allenthalben das Abraupen der Bäume gehörig besorgt wird, die Pflanzschulen gereinigt und hergerichtet, die Bäume versetzt und veredelt, und die Pflanzungen an den Straſſen gesichert, ergänzt, und wo sie noch fehlen, hergestellt werden. Eine besondere Aufmerksamkeit ist neben der Obstbaumzucht auf die Pflanzung von Maulbeerbäumen zur Förderung der Seidenzucht, von Eichen- und Edelescheu, Sauerdorn oder Berberitzen und anderen zu Geräthholz und zum Gebrauche für Gerbereien, Färbereien und dergl. nothwendigen und nützlichen Bäumen und Sträuchen zu wenden.

In Folge des Landrathsabschiedes vom 19. October 1832 wurden bereits unter dem 13. November v. J. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Schulinspektionen zur Anzeige über die Anlegung von Baumschulen und Industriegärten aufgefordert, und indem man der rechtzeitigen Vorlage dieser Anzeigen entgegensieht, gewärtigt man, daß in allen Gemeinden, wo noch keine Baumschulen bestehen, sofort dergleichen Anlagen auf geeigneten Plätzen gemacht werden, und sowohl von den Gemeindeobrigkeiten, als auch von den Geistlichen und Schullehrern im Zusammenwirken mit Gartenfreunden für Vermehrung und Veredlung der Baumzucht Sorge getragen wird.

Wegen Anlegung, Ausbesserung und Unterhaltung der Wege wird auf die dießfallsigen Verordnungen hingewiesen, und deren genaue Befolgung erwartet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Wege und Baumpflanzungen betr. Malz.

Bayreuth, den 12. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist darüber Beschwerde eingelaufen, daß von mehreren Salz-Detailhändlern, besonders in den Landgerichtsbezirken Wunsiedel, Kirchenlamitz und Kemnath das Salz nicht nach dem Gewicht, wie vorgeschrieben, sondern nach dem Maße verfeilschaftet werde. Es ergeht daher an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, sich genau nach den diesseitigen Ausschreiben vom 21. März und 1. December 1823 zu achten und gegen die Contravenienten mit gebührender Strenge einzuschreiten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden.
Den Salzverkauf nach dem Gewicht betr. Malz.

Bayreuth, den 15. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises werden hierdurch an die Beobachtung des lythographirten Ausschreibens vom 13. November 1824 über die Verpflichtung der Müller für das Malzmessen betr., welches nach eingekommener Anzeige mehrfach außer Acht gekommen ist, nachdrücklich erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Verpflichtung der Müller für das Malzmessen betr. Malz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 9. Februar 1833.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge allerhöchsten Rescripts vom 31. Mai 1831 in den katholischen Kirchen des Obermainkreises angestellten Kollekte zum Bau einer katholischen Kirche in Homburg, im Rheinkreise in nachstehendem Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Den Ertrag einer angestellten Kollekte zum Bau einer katholischen Kirche in Homburg, im Rheinkreise betr. Maltz.

Verzeichniß

der von den katholischen Pfarreien im Obermainkreise eingegangenen Collecten-Gelder für den Kirchenbau zu Homburg im Rheinkreiße.

Fortl. Nr	Benennung der Polizei-Districte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollekte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Stadt-Magistrat Bayreuth.	katholische Pfarrei allda			5	5	
2	" " Bamberg.	" " "			37	5½	
	Landgerichte:						
3	Bamberg I. . . .	" " "			24	32½	
4	" II. . . .	Pettstett	3	47½			
		Schlüsselau . . .	2	57			
					6	44½	
5	Burgebrach . . .	Burgwindheim . .	3	30			
		Schönbrunn . . .	1	45			
					5	15	
6	Eulmbach	. . . . .			—	—	
7	Ebermannstadt . .	. . . . .			—	—	
8	Eschenbach . . .	Eschenbach . . .	18	15½			
		Hopfenohe . . .	4	18			
		Kirchenthumbach . .	1	46½			
		Michelfeld . . .	2	—			
		Thurndorf . . .	1	12			
		Troschenreuth . . .	1	45			
					29	17	
		Seite			107	59½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollecte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
9	Forchheim	Eggolsheim	4	59			
		Kersbach	1	24			
		Reuth	4	4			
					10	27	
10	Gräfenberg	Neunkirchen	3	1⅛			
		Weissenohe	3	—			
		Stöckach	2	7			
					8	8⅛	
11	Höchstadt	die kathol. Pfarreien			7	49½	
12	Hollfeld	Hollfeld	2	55			
		Volsbach	3	—			
		Obereilsfeld	4	24			
					10	19	
13	Kemnath	Pressath	4	12			
		Kemnath	1	30½			
		Kirchenpingarten	1	54			
		Kirchenlaibach	—	30			
		Pullenreuth	1	—			
					9	6½	
14	Kronach	Glosberg	2	12			
		Neufang	1	46½			
		Steinwiesen	3	3			
		Steinberg	—	30			
		Friesen	4	—			
		Kronach	3	42			
					15	13½	
15	Lichtenfels	Staffelstein	5	10			
		Isling	7	—			
		Zeuln	2	24½			
					14	34½	
16	Münchberg				—	—	
17	Neustadt an der Waldnaab	Weiden	6	18			
		Wüdischeschenbach	3	4			
		Rothenstadt	—	48			
		Neunkirchen	4	30			
		Floß	2	40			
		Seite			75	58⅛	

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollekte Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
17	Neustadt an der Waldnaab	Kaltenbrunn	2	19			
		Kohlberg	2	13½			
		Altenstadt	1	55			
		Püchersreuth	2	—			
		Parkstein	3	24			
					29	11½	
18	Pottenstein	Gösweinstein	1	40			
		Pottenstein	2	—			
		Elbersberg	1	51			
					5	31	
19	Scheßlitz	Kemmern	2	42			
		Wadendorf	1	10			
		Giech	4	48			
		Scheßlitz	3	31			
		Stadlhofen	2	27			
		Stübig	1	12			
					15	50	
20	Seßlach				—	—	
21	Stadtsteinach	Enchenreuth	1	15			
		Stadtsteinach	3	—			
		Wartenfels	—	58½			
					5	13½	
22	Teuschnitz	Poseck	2	15			
		Birnbaum	—	35			
		Tschirn	1	30			
					4	20	
23	Tirschenreuth				29	24½	
24	Waldsassen	Waldsassen	3	52			
		Mitterteich	—	24			
		Konnersreuth	1	36			
		Waltershof	1	4½			
		Münchenreuth	1	5			
		Wiesau	2	6			
		Leonberg	—	37			
		Wernersreuth	—	30			
		Neualbenreuth	2	24			
		Pullreuth	—	24			
					14	2½	
		Seite			103	32½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Districte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollecte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
25	Weißmain . . .	. . . . .			—	—	
26	Wunsiedel	Redwitz			1	10	
	Herrschaftsgerichte:						
27	Banz	die kathol. Pfarreien . .			6	10	
28	Guttenberg . . .	. . . . .			—	—	
29	Mittwitz	. . . . .			—	—	
30	Tambach	Autenhausen . . .			—	30	
					7	50	
			Seite		107	59½	
			"		75	38½	
			"		103	32½	
			Summa		295	—½	

Bayreuth, den 15. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nur sehr wenige Behörden dem diesseitigen lythographirten Ausschreiben vom 23. April 1828, den Viehhandel der Juden betr., nachgekommen sind, so wird dasselbe mit dem Bemerken hiemit in Erinnerung gebracht, daß die Vorlage der vorgeschriebenen Protokolle oder Erstattung von Fehlanzeigen ohnfehlbar binnen 8 Tagen gewärtiget werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.

Den Viehhandel der Juden betr.

Maltz.

Bayreuth, den 15. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Land-Commissariate Landau verfügte und nach Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 291 des niederrheinischen Couriers wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9ten dies unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der erwähnten Nummer bestätiget.

Die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

Die Beschlagnahme der Nr. 291 des niederrheinischen Couriers betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 16. Februar 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird in dem Concurse wider den vormaligen Landrichter Schilling hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritätsurtheil erlassen, wegen des großen Umfangs desselben aber, statt an das Gerichtsbrett geheftet zu werden, unterm heutigen im Sessionszimmer aufgelegt worden ist, wo den Gläubigern die Einsicht desselben täglich freistehet.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

In der Verlassenschaftssache der zu Braunersberg gestorbenen Weber und Bauer Johann Raabischen Eheleute werden deren nachgelassene Grundbesitzungen auf Antrag der Vormünder und nach vormundschaftsgerichtlicher Prüfung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird hiezu Tagesfahrt auf den

29. April d. J., Vormittags

in der Behausung des Stiftungspflegers und Bäckermeisters Trips zu Oberndsees anberaumt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber haben sich daher gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu erklären und hiernächst den Zuschlag mit Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Die Raabischen Grundbesitzungen bestehen in einem Söldengute, zu welchem 1 Wohnhaus mit Stallung auf 8 Stück Rindvieh, Stadel, Hofrecht, Felsenkeller, und 2¼ Tagwerk Wiese und Garten gehören, dann in 5¼ Tagwerk Acker, Wiese und Holz an ledigen Stücken. Die Schätzung kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Bayreuth, den 14. Februar 1833.

Adelich von Beerisches Patrimonialgericht Truppach.
Werner, Patrimonialrichter.

Nächsten Donnerstag als am 28. Februar Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr sollen in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats eine Parthie gestrickte schafwollene Socken, dann der Vorrath von einfachen Schafwollengarn, auch eine Parthie flächsernes Gespinnst, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen. Bayreuth, den 19. Februar 1833.

Die Verwaltung der Armenbeschäftigungs-Anstalt.
Leich.

Der Königl. Oberststallmeisterstab zu München hat bestimmt, daß eine Beschälstation in Seehof bei Bamberg errichtet werden soll. Die Beschälzeit fängt mit dem nächsten Monate März an, und dauert 4 Monate. Die Besitzer der Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wünschen, haben solche der Musterungs- und Approbations-Commission vorzuzeigen. Die Commission wird sich am Montag den 25. Februar und am Freitag den 15. März l. J. jedesmal früh um 9 Uhr, in Seehof versammeln, wo sich auch die Besitzer der Stuten einzufinden haben. Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen — auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein unentgeldlich aus. Auch die Beschälung geschieht unentgeldlich. Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gleichfalls gehalten, dieselben der Musterungs-Commission vorzuführen. Dieß wird zur Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Auf den dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten halben Hof des Bauern Johann Heinlein zu Köttweinsdorf wurde beim ersten Verkaufs-Termin ein Aufgebot von 1800 fl. gelegt. Da hiedurch die in 1816 fl. 40 kr. bestehende Schätzung nicht erreicht ist, so wird zum Verkauf des genannten halben Hofes, bestehend in 1 Haus, Stadel und Darrhaus, ¼ Tgw. Grasgarten, 25⅞ Tgw. Feld, 1¼ Tgw. Wiese, 2⅝ Tgw. Eggeten, 2¼ Tgw. Holz- und Gemeinde-Antheil, 1⅛ Tgw. Holz mit Pflanzbeeten, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welcher sub B. Nr. 46 mit 2025 fl. Steuer-Capital belastet, und zum K. Rentamte Waischenfeld lehenbar ist, ein neuerlicher Termin auf

Donnerstag den 14. März l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 4. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die durch Steckbrief vom 1sten d. M. verfolgte K u-

Digitized by Google

nigunda Schultheißin von Eschlipp, wurde heute dahier eingeliefert; die deßhalb angeordnete Vigilanz hat demnach auf sich zu beruhen. Ebermannstadt, den 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Söldenguth des Bauern Johann Georg Knauer zu Trennitz, bestehend aus einem halben Wohnhause, halben Stadel, beiläufig 9¼ Tagw. Feldern, ¼ und ⅛ Tagwerk Wiese, 4 Tagwerk Holz, welche Immobilien zum Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt Thurnau erbzinslehnbar sind, und worauf jährlich haftet:

2 fl. 32 kr. frkl. Grundgefälle.
1 Scheffel 2¾ Metzen Korn- und
1 Schffel 4¼¼ Metzen Haber Gilt,

in Veränderungsfällen das Handlohn mit 10 Procent vom wahren Werth, den Todenfall mit 2 Procent auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes aus 50 fl. frkl. Lehenwerth, die Handfrohn auf sechs Tage und das Gegenreichniß von 2½ kr. frkl. pro Tag werden im Wege der Execution

am 14. März Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben den Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen, und können das Taxations-Protocoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. einsehen. Thurnau, den 9. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 18 kr.	10 fl. 3 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 9 kr.	7 fl. 54 kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem dem Unterzeichneten mittelst Magistratischen Licenz-Scheines vom 15ten v. M., wie im nachstehenden Abdrucke ersichtlich, die polizeiliche Erlaubniß zur Anfertigung und zum Verkaufe von Feuer-Lösch-Maschinen zu Theil wurde, so empfiehlt derselbe den verehrlichen Gemeinde-Verwaltungen des Obermainkreises seine Dienste, sowohl in Absicht auf die Anfertigung neuer, — als bezüglich auf die Reparatur schadhaft gewordener älterer dergleichen Maschinen, und versichert hierbei, neben der billigsten und reellsten Befriedigung, genügende Bürgschaft für die Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit seiner Arbeiten.

Hof, den 18. Februar 1833.

Johann Gottfried Pösenecker,
Tischlermeister und Verfertiger hydraulischer Maschinen.

Licenz-Schein.

Dem Tischlermeister Johann Gottfried Pösenecker dahier, wird hierdurch die nachgesuchte polizeiliche Licenz zur Anfertigung und Verkauf von Feuerlösch-Maschinen auf den Grund der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen §. 46 Nr. 1, jedoch unter den §. 17 l. c. ausgesprochenen Beschränkungen ertheilt, da die Verfertigung und Verkauf von Feuerlösch-Maschinen und anderer ähnlicher hydraulischer Werke, unter die freien Erwerbsarten um so mehr zu rechnen ist, als sie und namentlich die Herstellung von Feuerlösch-Maschinen zu keinem zünftigen Gewerbe gehört.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Hof, den 15. Januar 1833.

Stadtmagistrat.
Laubmann. Schrön.

König Otto und Griechisches Militair schwarz und gemalt, bei

J. Schweiger et Comp.

Von dem Polnischen Lotterie-Anlehen, wovon die Ziehung auf den 1. März in Warschau festgesetzt ist, und in welcher 2 Millionen 574000 P. G. gewonnen werden, verkaufe ich Loose billigst, und Promessen à 6 fl.

S. Schwabacher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 24. Bayreuth, Sonnabend am 23. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließungen vom 2. Juli v. Js. und vom 11. v. Mts. ausgesprochen, daß die von der unterfertigten K. Stelle seither angeordneten monatlichen Revisitationen der Conscriptionspflichtigen vor und nach dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeits-Alter, als den Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 nicht entsprechend, ferner nicht Statt haben dürfen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten auch die Conscriptionsbehörden des Kreises den Auftrag, diejenigen Anträge, welche von Conscriptionspflichtigen wegen projektirter Ansäßigmachung oder Auswanderung auf Entlassung wegen Untauglichkeit und desfallsige Visitation und Revisitation vorgebracht werden, unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung ab-, und die Betheiligten unter Belehrung auf den §. 13 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes hinzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die außer den Conscriptions- und Aushebungs-Terminen seither vorgenommenen Revisitationen der Conscriptionspflichtigen betr.

Malß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Distrikts-Armenärzten betreffend.)

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, Art. 34, das Armenwesen betreffend, sollen die Aerzte und Wundärzte, Behufs der Armenkrankenpflege auf die verschiedenen Abtheilungen und Bezirke in den Städten nach einer gewissen Ordnung angewiesen werden, damit es an ärztlicher Hilfe für die Armen nirgends ermangle.

Dem zu Folge werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die hiesige Stadt wird Behufs der ärztlichen Behandlung der Armen in drei Distrikte eingetheilt.

Der erste Distrikt enthält:

a) die Hauptstraße, E. Nr. 1 — 109,
b) die Kanzleistraße und Ochsengasse, E. Nr. 110 bis 165,
c) die Opernstraße, E. Nr. 166 — 186,
d) die Ziegelgasse, E. Nr. 187 — 220,
e) den Neunweg, E. Nr. 221 — 250,
f) vor dem Eremitager Thor die E. Nr. 1 — 30,
g) vor dem Ziegelthor die E. Nr. 1 — 13,

Digitized by Google

h) vor dem Brandenburger Thor, E. Nr. 1 — 11 und
i) die Vorstadt St. Georgen.

Der zweite Distrikt:

a) die Ludwigsstraße, E. Nr. 251 — 282,
b) die vordere Friedrichsstraße, E. Nr. 283 — 312,
c) die Schrollengasse, E. Nr. 313 — 335,
d) die hintere Friedrichsstraße, E. Nr. 336 — 368,
e) die Spitalgasse von E. Nr. 369 — 379,
f) die Judengasse von E. Nr. 380 — 401,
g) vor dem Friedrichsthor, E. Nr. 1 — 34,
h) den Neuenweg von E. Nr. 505 — 590,
i) vor dem Cottenbacher Thor von E. Nr. 1 — 5,

Der dritte Distrikt:

a) die Erlanger Straße von E. Nr. 402 — 425,
b) die Culmbacher Straße von E. Nr. 426 — 440,
c) den Graben von E. Nr. 441 — 463,
d) die Wolfsgasse von E. Nr. 464 — 474,
e) die Jägerstraße von E. Nr. 475 — 504,
f) vor dem Erlanger Thor von E. Nr. 1 — 17,
g) vor dem Culmbacher Thor von E. Nr. 1 — 26.

2) Jedem dieser Distrikte wird ein Armenarzt mit einem verpflichteten Chirurgen vorgesetzt, welcher diejenigen armen Kranken, die bei unentgeldlicher ärztlicher Hilfe zugleich auch die unentgeldliche Abgabe der Arzneien in Anspruch nehmen, ausschließlich zu behandeln hat.

3) Nur diejenigen Armen können auf unentgeldliche Abgabe der Arzneimittel Anspruch machen, welche den vorgesetzten Distriktsarzt zu Rathe ziehen und von ihm behandelt werden.

4) Das bisher üblich gewesene Visiren der Recepte soll vor der Hand unterbleiben; dagegen sollen jedem armen Kranken Zettel oder Anweisungen an den treffenden Distriktsarzt ausgestellt werden, welche für die Dauer der Krankheit gültig sind, und der Armen-Apotheke als Belege dienen.

5) Folgenden praktischen Aerzten wurde die unentgeldliche ärztliche Behandlung der Armen ihres Distriktes übertragen, und zwar:

a) dem Herrn Medizinalrath Dr. von Hirsch der erste Distrikt.
b) dem Herrn Doctor medicinae Fischer der zweite Distrikt, und
c) dem Herrn Doctor medicinae Morgenroth der dritte Distrikt.

Zugleich wurde

ad a) für den ersten Distrikt der Chirurg Herr Heunisch,
ad b) für den zweiten der Chirurg Herr Röder und
ad c) für den dritten der Chirurg Herr Mayr beigegeben.

Nach diesen Anordnungen ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten. Bayreuth, am 7. Februar 1833.

Der
Armenpflegschafts-Rath der Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Kapitals-Verleihungen betr.)

Bei der Reservekasse des unterzeichneten Stadt-Magistrats sind Stiftungsgelder zu größeren und kleineren Kapitalsbeträgen gegen erste hypothekarische Sicherheit zu verleihen, welches für Kapitalsbewerber hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 12. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 14. Februar 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird das Anwesen des Büttnermeisters Johann Adam Jakob Rauh dahier, bestehend in dem Wohnhaus auf dem Markte, sammt Zugehör, Stadel, Felsenkeller und dem Feld auf dem rothen Hügel, auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Rauhischen Kinder in vim executionis einem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Freitag den 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 4 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbiethenden sogleich erfolgt.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Digitized by Google

Bayreuth, den 16. Februar 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in dem Concurse wider den vormaligen Landrichter Schilling hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritätsurtheil erlassen, wegen des großen Umfangs desselben aber, statt an das Gerichtsbrett geheftet zu werden, unterm heutigen im Sessionszimmer aufgelegt worden ist, wo den Gläubigern die Einsicht desselben täglich freistehet.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Von dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Bäckermeister Johann Will und dessen Verlobte, Louise Margaretha Stillkrauth von hier durch den — am 16. Januar h. J. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen Bayreuth, am 21. Januar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Voigt.

Sowohl der, der unterzeichneten Behörde zugegangene Geschäftszuwachs, als die Lokalitätenveränderung veranlaßt dieselbe, Folgendes bekannt zu machen:

1) die gewöhnlichen bei Amte zu erhebenden Besoldungen und Pensionen können nur in den 3 ersten Tägen jeden Monats in Empfang genommen werden, und zwar:
   a) am 1sten die Gehälter der Pensionairs und
   b) am 2ten und 3ten die Besoldungen,
   in so ferne nämlich diese Tage nicht auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen, in welchem Falle die nächstfolgenden Tage die Zahlungstage sind,
2) Getraidtabgaben finden wöchentlich nur 2mal, am Dienstag und Freitag Vormittags 10 Uhr, im Amtsmagazine statt,
3) zu Ausstellung von amtlichen Consensen, Zeugnissen und übrigen Ausfertigungen, ist der Mittwoch jeder Woche bestimmt.

Da diese Anordnungen zur Geschäftsordnung unumgänglich nöthig sind, so hat es sich Jeder, der diese Termine verabsäumt, selbst zuzuschreiben, wenn er auf dieselben verwiesen wird, indem das Amt die bisher deshalb ohne alle Rücksicht gemachte Forderungen nicht mehr eingehen kann. Bayreuth, am 13. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montag den 11. März l. J. Vormittags 10 Uhr werden im diesseitigen Amtslokale 627 Pf. alte Geschäftspapiere vorbehältlich höchster Genehmigung an den Meistbiethenden verstrichen. Gleußen, den 15. Februar 1833.

Königliches Oberzollamt.
Dietl.

Auf Antrag eines Gläubigers werden

a) das dem Georg Heret zu Wildensorg zugehörige s. g. Häfnersfeld, dem drittenmaligen
b) die zwei Weinberge, jeder zu ¼ Morgen,

dem erstmaligen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesezes ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch den 6. März, früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wovon Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Bamberg, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Sowohl auf Antrag des meistbietenden Schmieds Andreas Oppelt, als auf Andringen der sämmtlichen Gläubiger des Schmied Adam Kehl zu Schlüsselau wird im Wege der Hülfsvollstreckung

dessen Söldengut mit Zugehör, nebst der realen Schmiedegerechtigkeit, mit 280 fl. St.-Cap., 25 kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, dann außer der gewöhnlichen Steuer mit 2 fl. Gewerbsteuer beschwert und der Brandassekuranz mit 260 fl. einverleibt, und auf 800 fl. taxirt,

dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Dienstag den 26. Februar l. J.

bei hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wo sich Steigerungslustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal aus-

Digitized by Google

zuweisen haben, einfinden, die Bedingnisse erfahren, und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Bamberg, den 3. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nachdem durch allerhöchstes Erkenntniß des K. Ober-Appellationsgerichts für das Königreich Bayern vom 11. December v. J. de publ. 30. Januar d. J. das in den ersten 2 Instanzen erlassene Erkenntniß, auf Eröffnung des Konkursprozesses gegen den Gotthelf Nizoldi zu Unteraurach bestätigt wurde, werden nunmehr die gesetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und des Vorzugsrechtes auf
Freitag den 29. März 1833,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und des Vorzugsrechtes auf
Dienstag den 30. April l. J.,
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) zur Vorbringung der Gegeneinreden (Replik) auf
Dienstag den 14. Mai,
b) zur Abgabe der Schlußeinreden (Duplik) auf
Freitag den 31. Mai l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Tage mit ihren Forderungen aus der Gant ausgeschlossen, an den übrigen Tagen aber der sie treffenden Prozeßhandlungen für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird zur Vermeidung der Kosten für die minder bevorzugten Gläubiger bemerkt, daß das ganze Vermögen nach einer bei den Acten liegenden im Jahre 1825 ämtlich gepflogenen Abschätzung 49,552 fl. 40 kr. beträgt, während die bereits bekannten Schulden 129,773 fl. 5½ kr. betragen. Bamberg, den 6. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nachdem vollkommen erwiesen ist, daß die Gebrüder Mathäus und Jakob Wichert, Söhne des Georg Wichert zu Wachenroth, während des Rußischen Feldzuges im Spitale zu Wilna mit Tod abgingen, so werden alle, welche an deren Hinterlassenschaft, bestehend aus 1150 fl. 56 kr. aus welchem Grunde immer etwas zu suchen haben, hiermit aufgefordert, binnen einem Vierteljahre ihre Ansprüche hierorts geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen der Verlebten an die gerichtlich bekannten nächsten Verwandten hinausgegeben werden wird.

Höchstadt, am 31. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Die nachgenannten Realitäten des Metzgermeisters Anton Janner zu Parkstein, als:

1) ein Wohnhaus sammt Stallung, Stadel, Schäpfel in Parkstein, B.-Nr. 123,
2) der Grasgarten und Ranger, hinter dem Hause, B.-Nr. 124,
3) der Felsenkeller, am Wege nach Hamerles, B.-Nr. 125, so wie
4) der Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen,

werden auf Andringen der Wirthstochter Anna Janner zu Wien, als Hypothekengläubigerin, am künftigen
Montag den 11. März 1833,
im K. Landgerichte dahier nun zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich zahlungsfähig ausweisen können, geladen werden. Die Realitäten zeigt der Gemeindevorsteher Simon Selch von Parkstein auf Verlangen vor, und die auf diesem Anwesen haftenden Lasten können aus den Gerichtsakten ersehen werden. Der Meistbiethende hat den Hinschlag in gesetzlicher Ordnung zu erwarten. Neustadt an der Waldnaabe, den 22. Januar 1833.

Königliches Landgericht Neustadt.
Frhr. v. Lichtenstern, Ldr.

Zu Kasendorf im dießeitigen Polizeibezirke ist die Chyrurgenstelle erledigt. Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innert 4 Wochen hier einzureichen. Hollfeld, am 8. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Digitized by Google

Das dem Bauer Pankraz Roß zu Freyenfels gehörige Söldengut, welches nach Maßgabe eingeholter rentamtlicher Beschreibung sub Besitz-Nr. 1 inkatastrirt ist, aus einem hölzernen Wohnhauße, mit Stadel und Backofen, ½ Tagwerk Garten, einem Nebengebäude nebst 4 Pflanzbeeten, 10 Tgw. Feld, ½ Tgw. Wiese, 4 Tgw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht und mit 1 fl. 4⅞ kr. Steuersimplum aus 865 fl. Steuerkapital belastet und zum Rittergute Freyenfels grundbar ist, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Freitag den 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Freyenfels erscheinen, daselbst die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes, §. 64 und 69, gewärtigen mögen. Hiebei wird noch angegeben, daß das beschriebene Gut auf 1350 fl. legal eingeschätzt worden ist. Hollfeld, am 8. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Konrad Distler zu Brunn gehörige halbe Hof, bestehend in einem Haus, Stadel, Garten, 18 Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Eggeten, 1½ Tagw. Holz, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welcher sub B.-Nr. 228, mit 1000 fl. Steuerkapital belastet, und dem Königlichen Aerar lehenbar ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 21. März l. J.,

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Hollfeld, den 5. Februar 1833.

Königliches Landgericht
Gleitsmann, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende dem Flößer Nikolaus Kerling in Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein hölzernes Wohnhaus, nebst Zubehör,
2) ¼ Tagwerk Wiese in der untern Au,
3) 3¼ Tagwerk Feld bei der Kreutzeichen,
4) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Feld von den vertheilten Gemeindegründen,
5) $\frac{1}{17}$ Tagwerk Feld dergleichen,
6) ein dergleichen Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

den 7. März c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 28. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Der Schuld- und Hypothekenbrief des Königlichen Landgerichts Weidenberg d. d. 8. October 1827 auf ein zu 5 Procent verzinnsliches Kapital zu 100 fl. lautend, und ausgestellt auf den Bauersmann Johann Singer von Untersteinach, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Gack als Schuldner, und den Hutmachermeister Konrad Kanzler von Weidenberg als Gläubiger, ist zu Verlust gegangen. Es wird daher jeder Besitzer dieses Schuld- und Hypothekenbriefes hiermit aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche hierauf, binnen

3 Monaten

a dato bei hiesiger Gerichtsbehörde geltend zu machen, ausserdessen diese Urkunde nach Umfluß dieser Frist als kraftlos erklärt, und nach dem Antrage der Interessenten auf Löschung im Hypotheken Buche weiter verfahren werde.

Weidenberg, am 9. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht
Wurzer, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Drahtziehers Martin Lindthäler zu Sophienthal, nämlich:

a) ein Wohnhaus allda, mit Stallung, Hofraith, Schorgärtlein, und ¼ Tagwerk Grasgarten, und
b) ½ Tagwerk Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Mittwoch den 5. März c.

am Gerichtssitze dahier an, und werden hiezu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und 69 geschieht, und daß die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei

Digitized by Google

Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, am 4. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer.

Zwischen dem Handlungs-Associé Franz Justus Wurzbach aus Nürnberg, gegenwärtig zu Würzburg, und Fräulein Renate Rosalia Cornelia Schneider aus Münchberg, wurde wegen Minderjährichkeit der Braut die eheliche Gütermeinschaft ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 8. Februar 1833.

Königliches Landgericht
Wunder.

Auf Andringen eines Gläubigers werden folgende dem Bauer Peter Grethlein, zu Gösfersdorf gehörige Besitzungen:

1) eine Sölde, sammt Zugehör, geschätzt auf 500 fl.
2) 2 Tagwerk Feld, in der Peuth, gewürdigt auf . . . . . 30 fl.
3) 2 Tagwerk Feld, auf dem Böhlberg, geschätzt auf . . . . . 40 fl.
4) 2 Tagwerk Feld, auf dem Steiger, geschätzt auf . . . . . 40 fl.

sämmtlich Königl. Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird hiezu auf den

18. März l. J., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag obiger Besitzungen erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, und kann das Verzeichniß der auf denselben haftenden Abgaben und Lasten in der Registratur dahier eingesehen werden. Stadtsteinach, am 29. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Da in dem am 19. November v. J. abgehaltenen Strichtermin kein annehmbares Gebot auf das der Subhastation unterstellte Chyrurg Titscher'schen Wohnhaus dahier gelegt wurde, so wird dasselbe auf Antrag der Gläubiger, wiederholt dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

2. April curr., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll.

Beschreibung.

Das fragliche Wohnhaus Nr. 30, ist auf dem Marktplatze gelegen, 2 Stockwerk hoch, massiv gebaut, und mit Schiefer gedeckt; dessen innere Einrichtung und die darauf haftenden Lasten können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 9. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht
Rücker.

Im Schuldenwesen gegen den Schneidermeister Johann Brendel in Kleingesee, werden dessen Besitzungen

I. das gebundene Schneidergütlein, enthaltend:
a) das Wohnhaus, O. Nr. 2,
b) ¼ Tagwerk Feld, der Graben,
c) 2½ „ „ gleichfalls der Graben,
d) 1 „ „ im Leimersberg,
e) ½ „ „ hinter dem Hausgarten,
f) ½ „ „ Obst- und Grasgarten am Hause,
g) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen,

II. walzende Grundstücke:
a) ½ Tagwerk Feld, die Haide,
b) ½ „ „ eben daselbst

kommenden

Donnerstag den 21. März l. J.

im Landgerichtslokale dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Pottenstein, am 1. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Johann Heinrich Mühl, Weißgerbergeselle von Creußen und Margaretha Stützinger, Schuhmachermeisters Tochter von dort, haben in dem am 19. December v. J. dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, den 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Digitized by Google

1) Am 2. October l. J. Nachts um 8½ Uhr wurden von der Gränzwache zu Tambach oberhalb des Zollstockes am Erlabach bei Autenhausen von entflohenen Schwärzern 2 Päcke Zitz von 61 Pf.,

2) am 5. October zwischen 6 und 7 Uhr früh bei dem Schaafsteg unterhalb Schloß Wiesen von der Zollschutzwache dahier 5 Päcke Caffee von 152 Pf. gleichfalls von flüchtig gegangenen Schwärzern aufgebracht, und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingeliefert.

Der oder die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten, vom Heutigen an die Verzollung derselben hierorts nachzuweisen, widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung die Confiskation erkannt werden würde. Seßlach, den 19. November 1832.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Zufolge höchster Ermächtigung wird die ärarialische ganz aus Holz erbaute Zehend-Scheune zu Altenhammer als freies Eigenthum

Dienstag den 5. nächsten Monats März

im öffentlichen Aufstrich unter den vorschriftmäßigen Bedingungen dahier verkauft. Dieß den Kaufsliebhabern zur Nachricht. Waldsassen, am 15. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Lict. v. Haubner.

Im Forstrevier Burgebrach können 125 Stück 4jährige Stämmchen vom weißen Maulbeerbaum von Liebhabern des Seidenbaues gegen Empfangscheln beim K. Revierförster Brückner daselbst bezogen werden. Sign., den 16. Februar 1833.

Königliches Forstamt Ebrach.

Seippel.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird am

28. Februar, Vormittags 10 Uhr

eine Quantität Hafer aus dem Erndtejahre 1832, theils in Pottenstein, theils in Gößweinstein aufgeschüttet, vorbehaltlich höchster Genehmigung gegen baare Zahlung am Rentamtssitze öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 12. Februar 1833.

Hofmann.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II. wird nachbeschriebenes den Michael Schwindschen Eheleuten dahier zugehöriges Grundvermögen, nehmlich:

1) ein Söldengut sammt Zugehörungen, St.-B.-Nr. 48, reicht jährlich 1 fl. 40½ kr. Erbzins, 3 fl. 20 kr. Frohn- und 20 kr. Botengeld, taxirt auf . . . . . 500 fl.

2) ¼ Morgen Feld, der Pfaffenbergs-Acker, unter St.-B.-Nr. 49, giebt jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 40 fl.

3) 1 Morgen Feld, Artfeld in der Mühlleiten, St.-B.-Nr. 50, reicht jährlich 1½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 200 fl.

4) ⅚ Morgen Feld, die Eggeten oder Neuzereuth, St.-B.-Nr. 51, giebt jährlich 15½ kr. Erbzins, 22½ kr. Hühnergeld, 2½ Metzen Korngilt, taxirt auf . . . . . 40 fl.

5) ⅚ Morgen Feld, die Eggeten oder Neuzereuth, St.-B.-Nr. 52, in allen übrigen mit Nr. 4 gleich, taxirt auf . . . . . 40 fl.

6) 1¼ Morgen Feld, der Eichhorns Acker, St.-B.-Nr. 53, giebt jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 350 fl.

7) ¼ Morgen Feld, mit ¼ Morgen Wiesen, im Mannlehen, St.-B.-Nr. 54, giebt jährlich 25½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 70 fl.

8) 1 Morgen Feld, an der Holzspitzen im Mannlehen, St.-B.-Nr. 55, giebt jährlich 5 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 70 fl.

9) ¼ Morgen Feld, im Mannlehen, der Schmidtische Acker genannt, St.-B.-Nr. 56, reicht jährlich 22½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . 100 fl.

10) 1 Morgen Feld, der Bürlas oder Wurische Acker genannt, St.-B.-Nr. 57, reicht jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 150 fl.

11) 1 Söldengut sammt Zugehörungen, St.-B.-Nr. 73, reicht jährlich 40 kr. Erbzins, 3 fl. 20 kr. Frohn- und Botengeld, taxirt auf 350 fl.

Sämmtlich Freiherrlich v. Münster'sches Lehen, zehendpflichtig, und in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent

handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Bietungstermin ist auf

Freitag den 1, März l. J., früh 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der bestehenden Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen haben. Burglisberg, am 13. Februar 1833.

Freiherrlich v. Münster'sches Patrimonialgericht.
Drausnick.

Der zwischen dem Holzhändler Wolfgang Pitzer von Mainleus und dessen Verlobten Ursula Groß von da, heute vertragsmäßig erfolgte Ausschluß der Gütergemeinschaft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, am 29. Januar 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Wernstein.
Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Tagwerk Wiese, in der untern Au, ein Tagwerk desgleichen, beide bei Wendelhöfen gelegen, 1 Tagwerk dergl. in der obern Au bei der Hammerstadt, und 3½ Tagwerk oberhalb des Aßpangers, dann 3½ Tagwerk, 17 Ruthen Feld und Wiesen an der Hohenstraße, werden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, an die Meistbiethenden auf drei Jahre, den 11. März Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Uhrmachers Wagner verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Ein complettes Exemplar des Obermaincreis-Intelligenzblattes, Jahrgang 1813 wird zu kaufen gesucht. Von wem? ist bei der Redaction zu erfahren.

Der Braunische Garten an der Damm-Allee, welcher mit einem massiven Wohnhäuschen versehen ist, und ehemals aus 2 Theilen bestand, wird ganz oder auch theilweise verkauft. Kaufsliebhaber belieben sich entweder an den Eigenthümer oder an dessen Schwiegersohn zu wenden.

E. Nr. 442 auf dem Graben ist ein kleines Quartier zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Febr. Der Bürger und Schneidermeister Georg Friedrich Carl Herding dahier, mit Jungfrau Maria Barbara Gogler von hier.

— — Der Bürger und Häfnermeister Christoph Dorfmüller dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Eleonora Jeanette Wilhelmine Bracker von hier.

Geborne.

Den 5. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, auf der Hölzleinsmühle.

Den 16. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Den 17. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Febr. Die Tochter des Rentamtsgehülfen Kroher dahier.

— — Der Sohn des Porcellaindrehers Lauterbach dahier.

Gestorbene.

Den 13. Febr. Der Kgl. Regimentsarzt vom 1sten Chevaurlegers-Regimente Dr. Nebauer, alt 50 Jahre.

Den 14. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bauers Schöppel aus Kottenbach, alt 76 Jahre, 1 Monat, 1 Tag.

Den 15. Febr. Der Taglöhner Sendel dahier, alt 63 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate.

— — Die hinterlassene Tochter des Schaffers Grimm dahier, alt 21 Jahre und 2 Monate.

Den 16. Febr. Der Sohn des K. Professors Dr. Kiechner dahier, alt 2 Jahre, weniger 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Wege, alt 5 Monate, 7 Tage.

Den 17. Febr. Der Bürger, Huf- und Waffenschmiedmeister Rettner auf der Dürschnitz, alt 43 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

Den 19. Febr. Die Wittwe des Getraidhändlers Ziegenthaler dahier, alt 55 Jahre, 10 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 25. Bayreuth, Dienstag am 26. Februar 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme einer auf Perkal gedruckten bildlichen Darstellung mit einer Beschreibung, betitelt: „Schweißtuch für die Vertheidiger Deutschlands Freiheit" wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 15ten dies unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der erwähnten Gegenstände bestätiget.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, diese Entschließung sofort in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme einer bildlichen Darstellung mit einer Beschreibung betitelt: „Schweistuch für die Vertheidiger Deutschlands Freiheit" betr.

Maltz.

Bayreuth, den 20. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staatsministerium der Justiz unterm 5ten v. M. über die Contrahirung von Schulden durch Unteroffiziere und Soldaten unter Verpfändung ihrer Einstandskapitalien an die sämmtlichen Appellationsgerichte erlassene und durch das Staatsministerium des Innern unterm 23sten v. M. hieher mitgetheilte Entschließung wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Obermainkreises im Nachgange zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Obermainkreises.

Die Contrahirung von Schulden durch Unteroffiziere und Soldaten unter Verpfändung ihrer Einstandskapitalien betr.

Maltz.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Bei mehreren Gerichten haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Unteroffiziere und Soldaten, welche für Andere im Dienste eingestanden sind, ihre Einstands-Kapitalien zu verpfänden oder überhaupt über solche zu disponiren befugt seyen. Im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des Innern und mit dem K. Kriegsministerium wird hierüber folgendes bemerkt:

Nach den §§. 55 und 58 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 bleiben die Einstands-Kapitalien der Einsteher in jedem Falle während der Dienstzeit als Caution deponirt, und diese Einstands-Caution wird erst verabfolgt, wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht.

Die Entlassung des Ersatzmannes vor vollendeter Dienstzeit zieht die Folge nach sich, daß aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautions-Ergänzung vor Allem die dem Aerar hiedurch allenfalls zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines anderen für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden Ersatzmannes gedeckt werden müssen.

Schon daraus ergiebt sich, daß Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Einstands-Dienstzeit ihre Einstandskapitalien für Schulden, welche sie kontrahiren, zu verpfänden nicht befugt sind.

Ueberdieß ist in der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr., §. 80 Abs. 2 bestimmt und deutlich verordnet, daß von dem Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarial-Nachtheile insbesondere nicht rechtsgültig verfügt, und dasselbe nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansäßigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtigt ist, hiefür vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conscriptionsbehörde und der Rechte dritter verpfändet resp. verwendet werden darf, wobei sodann die Caution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten geleistet werden muß.

Durch die Gestattung der Verpfändung der Einstandskapitalien außer dem angeführten Falle würde das leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichtert, und auf solche Weise auf das moralische und dienstliche Verhältniß derselben für ihre Dienstzeit sowohl, als für die Zukunft — höchst nachtheilig eingewirkt, auf der andern Seite aber auch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werden, indem sie mit ihren Forderungen jeden Falles so lange zurückstehen müßten, bis vor Allem die Ersatzleistung der dem Aerar von dem Einstehern verursachten pekuniären Nachtheile erfolgt wäre.

Es kann daher — nach den klaren Worten und nach der wohlthätigen Absicht des Gesetzes und der Vollzugs-Verordnung — den Einstehern nicht gestattet werden, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, über ihre Einstandskapitalien zu verfügen, und den Gerichten steht es zu, solchen Verfügungen, wenn sie angemeldet werden, die gerichtliche Protokollirung resp. Vormerkung zu versagen.

Das Appellationsgericht hat die Untergerichte des Kreises von der gegenwärtigen Entschließung in Kenntniß zu setzen. München, den 5. Januar 1833.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Bayreuth, den 20. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 22. Januar c. verstorbene Königl. Pfarrer Moser zu Untersteinach, vorher in Weisenbrunn, hat in einem letzten Willen vom 22. September 1831, welcher am 9ten dieses Mts. erbrochen, und publicirt worden ist, unter andern folgende Legate bestimmt, und zwar:

Digitized by Google

500 fl. für die Schule zu Weisenbrunn,
200 fl. für die Schule zu Hummendorf und Eichenpöhl,
200 fl. für die Schule zu Wildenberg und Grün,
200 fl. für die nach Weisenbrunn gepfarrten Schulkinder von Hain und Tiefenklein,

1100 fl. Summa, welche ein halbes Jahr nach dem Tode des Testators an die treffenden Gemeinde-Verwaltungen ausbezahlt, sicher angelegt, durch die Gemeinde administrirt und zur Unterstützung armer Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese verdienstliche Handlung des verstorbenen K. Pfarrers Moser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Den letzten Willen des verstorbenen Kgl. Pfarrers Moser in Untersteinach, vorher in Weisenbrunn betr.

Maltz.

Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme zweier bei Georg Ritter zu Zweibrücken im Jahr 1832 gedruckten Predigten

1) „Aberglaube, Eigennutz, Kleinmuth" gehalten zu Niederkirchen am Osterfeste 1832 von Carl Juch, evangelischem Prediger zu St. Wendel und

2) „Ehre, Freiheit, Recht" gehalten am Osterfeste des Jahres 1831, von demselben —

wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 15ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der bezeichneten Druckschriften bestätiget.

Die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme zweier Predigten von Carl Juch betr.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben:

I.

die Pfarrei Kaltenbrunn, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, dem Pfarrer Martin Bräuhauser zu Rothenstadt

II.

die Pfarrei Mitterteich, Landgerichts Waldsassen, dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Anton Germann, im Sattelpeilstein, Landgerichts Cham, allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Sowohl der, der unterzeichneten Behörde zugegangene Geschäftszuwachs, als die Lokalitätenveränderung veranlaßt dieselbe, Folgendes bekannt zu machen:

1) die gewöhnlichen bei Amte zu erhebenden Besoldungen und Pensionen können nur in den 3 ersten Tägen jeden Monats in Empfang genommen werden, und zwar:
   a) am 1sten die Gehälter der Pensionairs und
   b) am 2ten und 3ten die Besoldungen,
   in so ferne nämlich diese Tage nicht auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen, in

welchem Falle die nächstfolgenden Tage die Zahlungstage sind,

2) Getraidtabgaben finden wöchentlich nur 2mal, am Dienstag und Freitag Vormittags 10 Uhr, im Amtsmagazine statt,

3) zu Ausstellung von amtlichen Consensen, Zeugnissen und übrigen Ausfertigungen, ist der Mittwoch jeder Woche bestimmt.

Da diese Anordnungen zur Geschäftsordnung unumgänglich nöthig sind, so hat es sich Jeder, der diese Termine verabsäumt, selbst zuzuschreiben, wenn er auf dieselben verwiesen wird, indem das Amt die bisher deshalb ohne alle Rücksicht gemachte Forderungen nicht mehr eingehen kann. Bayreuth, am 13. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bayreuth, den 14. Februar 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden im Wege der Hülfsvollstreckung mehrere Meubeln, nebst Wein, in dem Hauße der Weinschenkerien Barbara Todtschinder dahier am

27sten dieses Monats, Vormittags 8 Uhr

gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

Voigt.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 2 bis 836 incl. in dem auf

Donnerstag den 14. März d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Unter Bezug auf das Ausschreiben im vorjährigen Intelligenzblatte, pag. 146 und 154, im Betreffe des Platzes an der Ludwigsbrücke dahier, auf welchem vorhin das Kaufmann Kratzersche Haus stund, — und da bei vorjähriger Tagsfahrt ein annehmlicher Kaufschilling nicht erzielt worden, — wird nach höchstem Auftrag eine neuere Tagsfahrt auf

Dienstag den 5ten des nächstkommenden Monats März

ausgeschrieben, an welchem Vormittag um 11 Uhr der gedachte Platz als Baustätte unter der Bedingung, daß auf demselben nach einem von der obersten Bau-Polizeibehörde zu genehmigenden Plan ein Wohnhaus erbaut werden muß, in dem Lokal des unterfertigten Amtes wiederholt zum Verkauf gebracht wird, wozu Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß diejenigen, welche über die weiteren Bedingungen, dann über den Platz und Bauplan selbst noch vor der Tagsfahrt nähere Auskunft zu erhalten wünschen, sich deshalb bei der K. Bau-Inspektion dahier anmelden wollen. Bamberg, den 19. Februar 1833.

Königliches Rentamt Bamberg II.

Gengler.

Die Gantrealitäten des Georg Schramm, Hs.-Nr. 17 zu Dormitz, bestehend in einem Wohnhaus nebst darau gebautem Stadel, Backofen, Hofralth, Gemeinderecht, Hausgärtchen, dann in 8 ledigen Grundstücken von circa 7¾ Tagwerk, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Mittwoch den 20. März c.,

von 10 bis 12 Uhr Vormittags,

und zwar nach dem gestellten Antrag der Gläubiger in dem Förtschischen Wirthshaus zu Dormitz anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen und kann die nähere Beschreibung dieser Gantrealitäten, sowie deren Belastung und die geschöpfte Taxe derselben täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Der Hinschlag hängt von der Genehmigung der Gläubiger nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes ab. Gräfenberg, den 8. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Das dem Bauer Johann Neubauer zu Vordergereuth gehörige Anwesen, welches ein Frohngütlein bildet, das Kutschengütlein heißt und in einem Wohnhauße, Stalle, Stadel, Grasgarten, 6 Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wiese und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, wird in Kraft der Hülfsvollstrek-

Digitized by Google

lung neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Samstag den 9. März laufenden Jahrs

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und den Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die geschöpfte Taxe, wie auch die auf dem genannten Gütlein haftenden Lasten und Renten sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 9. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Die dem Taglöhner Johann Schüllner, älter zu Wohnsgehaig gehörige zweimädige Wiese zu 1 Tagwerk Land, B. Nr. 82, die Hofswiese genannt, zum Freiherrlich von Egloffsteinischen Rittergute Plankenfels mit 10 ß handlohn- und 4 fl. 53½ kr, erbzinsbar, dann zum Kgl. Rentamte Waischenfeld mit 15½ kr. Steuer in simplo belastet, wurde an dem ersten Verkaufstermine mit einem dem eingeholten Schätzungspreis gleichkommenden Aufgebote zu 375 fl. rhl. belegt, und wird auf Instanz des betheiligten Gläubigers neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Montag den 18. März l. J.

früher Gerichtszeit eine Tagfahrt im Geschäftslokale des hiesigen Kgl. Landgerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen an diesem Tage rechtzeitig zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag um das Meistgebot nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen. Hollfeld, am 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Das dem Bauern Georg Bergmann zu Feulersdorf gehörige Söldengut, worauf 21½ kr. Steuersimplum, 18 kr. Erbzins, 1 Schäffel 2 4/7 Metzen Korn- und 1 Schäffel 4 3/4 Metzen Hafergült und die Handlohnbarkeit zu 10 ß in allen Veränderungsfällen zum Kgl. Aerar haftet, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Montag den 18. März l. J.

früher Gerichtszeit ein Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mögen an demselben im Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die Strichsbedingnisse sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Vom 15. auf den 16. October l. J. zwischen 12 und 1 Uhr Nachts wurden von der Zollschutzwache zu Gleusen von einer Schwärzerrotte, welche flüchtig ging, unweit Schleifenhahn 12 Bündel mit Zucker von 430 Pf. im Gewichte aufgebracht, und zur zollordnungsmäßigen Einschreitung hieher eingeliefert. Der oder die unbekannten Eigenthümer obiger Waaren werden hiedurch aufgefordert, die Verzollung binnen 6 Monaten vom Heutigen an hierorts nachzuweisen, außerdem die Konfiskation nach §. 106 der Zollordnung erkannt werden würde. Seßlach, den 20. November 1832.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Johann Seubert jünger von Hallerndorf, werden

1 Morgen Feld, der Kiliansacker, am Treilsdorfer Weg, B.-Nr. 320,

2½ Morgen Wiesen, im Tappenbach, B.-Nr. 819

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichstermin auf den

11. März l. J., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 8. Februar 1833.

Königliches Landgericht

Badum.

Das halbe Wohnhaus des — der Gant unterworfenen Nagelschmiedmeisters Ludwig Rapp zu Oberröslau, soll mit der dazu gehörigen Werkstatt, Holzschurre und dem Hausgärtchen dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Hiezu wurde Termin auf

Dienstag den 5. März l. J., Morgens 9 Uhr

angesetzt, wozu Strichsliebhaber nach Oberröslau in die

Digitized by Google

Wohnung des Gantirers mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 et 69 gewärtiget werden könne.

Kirchenlamitz, am 7. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Im Forstrevier Burgebrach können 125 Stück 4jährige Stämmchen vom weißen Maulbeerbaum von Liebhabern des Seidenbaues gegen Empfangschein beim K. Revierförster Brückner daselbst bezogen werden. Sign., den 16. Februar 1833.

Königliches Forstamt Ebrach.

Seippel.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gösweinstein wird am

28. Februar, Vormittags 10 Uhr

eine Quantität Haser aus dem Erndtejahre 1832, theils in Pottenstein, theils in Gösweinstein aufgespeichert, vorbehaltlich höchster Genehmigung gegen baare Zahlung am Rentamtssitze öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, am 12. Februar 1833.

Hofmann.

Das Söldenguth des Bauern Johann Georg Knauer zu Treunitz, bestehend aus einem halben Wohnhause, halben Stadel, beiläufig 9¼ Tagw. Feldern, ¼ und ⅛ Tagwerk Wiese, 4 Tagwerk Holz, welche Immobilien zum Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt Thurnau erbzinslehnbar sind, und worauf jährlich haftet:

2 fl. 32 kr. frkl. Grundgefälle.

1 Scheffel 2¾ Metzen Korn- und

1 Schffel 4¼¼ Metzen Haber Gilt,

in Veränderungsfällen das Handlohn mit 10 Procent vom wahren Werth, den Todenfall mit 2 Procent auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes aus 50 fl. frkl. Lehenwerth, die Handfrohn auf sechs Tage und das Gegenreichniß von 2½ kr. frkl. pro Tag werden im Wege der Exrcution

am 14. März Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben den Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen, und können das Tarations-Protocoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. einsehen. Thurnau, den 9. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M. wurden aus einem Hause zu Gundersreuth die untenverzeichneten Gegenstände mittelst Einbruches entwendet. Man ersucht, auf dieselben und auf den Thäter Spähe zu halten.

Thurnau, den 16. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungsgericht

v. Prieser.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

1) Eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mittlerer Größe, mit weiß emaillirtem Zifferblatt, römischen Zahlen, und stählernen Zeigern, nebst stählerner Kette, woran ein silberner und ein meßinger Uhrschlüssel hiengen. Das äußere Uhrgehäuse ist mit Schildkrott belegt, das an einigen Stellen abgesprengt ist; auch fehlen einige der silbernen Stiftchen daran,
2) ein bereits getragener Mannsrock, von grobem dunkelblauen Tuche, mit gleichfarbigtem perkalenen Futter und übersponnenen Knöpfen,
3) eine dergleichen Weste, am Rücken mit Leinwand besetzt, sehr abgenutzt,
4) ein neuer Frauenzimmer Spenser von schieferfarbigem Zeuge mit weiser grober Leinwand gefüttert,
5) eine schwarz baumwollene Mannshalsbinde,
6) ein roth und weißgegittertes Sacktuch,
7) ein Paar Fingerhandschuhe von hellblauer Baumwolle.

In der Verlassenschaftssache des Schneidermeisters Simon Schießer dahier werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen gegen die Hinterlassenschaftsmasse zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am

Montage den 11. März d. J. Vormittags

bei unterfertigtem Patrimonialgerichte anzumelden, widrigenfalls bei Auslieferung des Vermögens keine Rücksicht hierauf genommen werden könnte. Pommersfelden, am 21. Februar 1833.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Digitized by Google

Der Webermeister und Fabrikant Johann Lenz zu Gottsmannsgrün und seine Ehefrau Anna Margaretha Lenz, geborne Kalbskopf, haben ihr Vermögen wegen Ueberschuldung desselben ihren Gläubigern abgetreten, und sich dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die Edictstage

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Montag den 18. März d. J., Vormittags 9 Uhr, und

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 19. April l. J., Vormittags 9 Uhr

hiemit ausgeschrieben und dazu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten zu Hof unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben am andern aber die Ausschließung mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Johann Lenz'schen Eheleute etwas in Händen haben, oder ihnen etwas schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben und resp. einzuzahlen. Unterschwarzenstein, den 31. Januar 1833.

Freiherrlich v. Reitzensteinisches Patrimonialgericht Unterschwarzenstein mit Lippertsgrün.
Münch.

Der vormalige Scribent Andreas Bergmann dahier, und dessen Ehefrau Margaretha geborne Gagel, haben durch gerichtlichen Vertrag vom heutigen die nach dem Bamberger Landrechte bisher bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was auf Antrag der Bergmann'schen Eheleute hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oberlangenstadt, den 6. Februar 1833.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Eitzenberger.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II. wird nachbeschriebenes den Michael Schwindschen Eheleuten dahier zugehöriges Grundvermögen, nehmlich:

1) ein Söldengut sammt Zugehörungen, St.-B.-Nr. 48, reicht jährlich 1 fl. 40½ kr. Erbzins, 3 fl. 20 kr. Frohn- und 20 kr. Botengeld, taxirt auf . . . . . 500 fl.
2) ½ Morgen Feld, der Pfaffenbergs-Acker, unter St.-B.-Nr. 49, giebt jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 40 fl.
3) 1 Morgen Feld, Artfeld in der Mühlleiten, St.-B.-Nr. 50, reicht jährlich 1½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 200 fl.
4) ⅛ Morgen Feld, die Eggeten oder Neuzereuth, St.-B.-Nr. 51, giebt jährlich 15⅛ kr. Erbzins, 22½ kr. Hühnergeld, 2½ Metzen Korngilt, taxirt auf . . . . . 40 fl.
5) ⅛ Morgen Feld, die Eggeten oder Neuzereuth, St.-B.-Nr. 52, in allen übrigen mit Nr. 4 gleich, taxirt auf . . . . . 40 fl.
6) 1¼ Morgen Feld, der Eichhorns Acker, St.-B.-Nr. 53, giebt jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 350 fl.
7) ¼ Morgen Feld, mit ¼ Morgen Wiesen, im Mannlehen, St.-B.-Nr. 54, giebt jährlich 25½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 70 fl.
8) 1 Morgen Feld, an der Holzspitzen im Mannlehen, St.-B.-Nr. 55, giebt jährlich 5 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 70 fl.
9) ¼ Morgen Feld, im Mannlehen, der Schmidtische Acker genannt, St.-B.-Nr. 56, reicht jährlich 22½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . 100 fl.
10) 1 Morgen Feld, der Bürlas oder Wurische Acker genannt, St.-B.-Nr. 57, reicht jährlich 15 kr. Erbzins, taxiet auf . . . . . 150 fl.
11) 1 Söldengut sammt Eingehörungen, St.-B.-Nr. 73, reicht jährlich 40 kr. Erbzins, 3 fl. 20 kr. Frohn- und Botengeld, taxirt auf 350 fl.

sämmtlich Freiherrlich v. Münster'sches Lehen, zehendpflichtig, und in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Bietungstermin ist auf

Freitag den 1. März l. J., früh 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der bestehenden Executions-Ordnung gemäß,

Digitized by Google

zu gewärtigen haben. Burglisberg, am 13. Februar 1833.

Freiherrlich v. Münster'sches Patrimonialgericht.
Drausnick.

Nach einer vorliegenden Entschließung K. Regierung des Obermainkreises sollen

211

Stück der hiesigen Landwehr bisher überlassene mehr oder weniger defekte Feuergewehre öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

28. März c., 10 Uhr Vormittags

auf hiesigem Rathhause angesetzt worden, zu welchem Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß solchen die Einsicht der Gewehre und der Taxations-Verhandlungen offen steht. Hof, im Obermainkreise den 14. Februar 1833.

Stadtmagistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

(Viehmärkte zu Creußen.) Die Viehmärkte dahier nehmen Dienstag den 26. Februar d. J. ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jederzeit an den Dienstägen statt finden. Nach Ostern ist der erste Dienstag den 9. April, der zweite am 22. April, und die folgenden werden jederzeit an den Montägen von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit jenen von St. Georgen abgehalten. Creußen, den 21. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Künneth.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 12 kr.	11 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 18 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . .	7 fl. 54 kr.	7 fl. 42 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Von dem Polnischen Lottorie-Anlehen, wovon die Ziehung auf den 1. März in Warschau festgesetzt ist, und in welcher 2 Millionen 574000 P. G. gewonnen werden, verkaufe ich Loose billigst, und Promessen à 6 fl.

S. Schwabacher.

Ein Tagwerk Wiese, in der untern Au, ein Tagwerk dergleichen, beide bei Wendelhöfen gelegen, 1 Tagwerk dergl. in der obern Au bei der Hammerstadt, und 3⅝ Tagwerk oberhalb des Flößangers, dann 3¼ Tagwerk, 17 Ruthen Feld und Wiesen an der Hohenstraße, werden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, an die Meistbiethenden auf drei Jahre, den 11. März Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Uhrmachers Wagner verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Da sich zu künftige Walburgi die Pachtzeit meines Tafern-Wirthshauses endet, und ich es mit Bierbräuerei oder ohne diese, auch mit wenigen oder vielen Grundstücken wieder verpachte, so mache ich es hiemit mit dem Bemerken, daß es für einen Metzger am anständigsten sich qualifizirt, bekannt. Pachtlustige und Zahlungsfähige können sich täglich bei mir in loco einfinden, um die weiteren Pachtbedingnissen in Erfahrung zu bringen.

Ober-Warmensteinach, den 20. Februar 1833.

Chr. Strößenreuther.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Februar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	99¼	99⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	108½	108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 26. Bayreuth, Freitag am 1. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. Februar 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte werden die sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises beauftragt, nach der für die unmittelbaren K. Lehenstücke bereits bestehenden Einrichtung von allen Besitz-Veränderungen bei den im Grundverbande gegen Stiftungen und Communen stehenden Lehenstücken die treffenden Verwaltungs-Behörden in Kenntniß zu setzen, damit das grundherrliche Interesse gewahrt werden kann. Die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof, und die Administrationen unmittelbarer Stiftungen werden von gegenwärtiger, zum Besten der Stiftungen und Communen getroffenen Anordnung hiemit zu ihrer Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. Die K. Land- und Herrschaftsgerichte haben die ihnen untergeordneten Magistrate der II. und III. Classe, sowie die Ruralgemeinden, welche dergleichen Dominikal-Gerechtsame als Stiftungs- oder Communal-Eigenthum besitzen, hierüber zu verständigen. Was die wenigen Patrimonialgerichte betrifft, welche nach den vorliegenden Gerichtsbeschreibungen und mit Rücksicht auf den §. 28 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde berechtigt sind, über dergleichen Stiftungs- und Communal-Lehenstücke eine Jurisdiktion auszuüben, so haben die K. Landgerichte, in deren Amtsbezirken dieselben gelegen sind, für die Mittheilung vorstehenden Ausschreibens zur gleichmäßigen Befolgung Sorge zu tragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof, die Administrationen unmittelbarer Stiftungen.

Anzeige von Besitzveränderungen bei den im Grundverbande gegen Stiftungen und Communen stehenden Lehenstücken betr.

Maltz.

Bayreuth, den 8. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der durch allerhöchstes Rescript vom 25. Februar v. Js. angeordneten Kollekte in den katholischen Kirchen zur Erbauung einer neuen Kirche in Neureichenau, im Unterdonaukreise, wie sie sich in dem Obermainkreise ergeben haben, werden in nachstehendem Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Kollekte für die Erbauung einer Kirche in Neureichenau betr. Maltz.

* * *

Verzeichniß

der von den katholischen Pfarreien im Obermainkreise eingegangenen Kollecten-Geldern für den Kirchenbau in Neureichenau, im Unterdonaukreise.

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Districte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollekte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Stadt-Magistrate.						Die nicht aufgeführten Polizeistellen haben entweder keine katholischen Pfarreien oder Fehl-Anzeige erstattet.
1	Bayreuth	dortige katholische Pfarreien			2	55	
2	Bamberg	" " "			8	55½	
	II. Landgerichte.						
3	Bamberg I.	Amlingstadt	7	18			
		Hallstadt	1	17			
		Mistendorf	4	—			
		Memmelsdorf	2	12			
		Drügendorf	6	3			
		Drosendorf	2	—			
					22	50	
4	Eschenbach	Eschenbach	4	9			
		Speinshardt	2	—			
		Troschenreuth	1	—			
		Thurndorf	—	48			
					7	57	
5	Forchheim	Kirchehrenbach	1	—			
		Kersbach	—	24			
					1	24	
6	Gefrees	Marktschorgast			1	—	
		Seite			45	1	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollecte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
7	Hollfeld	Volsbach	3	30			
		Obereilsfeld	1	—			
					4	30	
8	Kemnath	Pressath			2	47	
9	Lichtenfels	Kleukheim	7	22½			—
		Ißling	2	37½			
		Staffelstein	6	18			
					16	18¼	
10	Münchberg	Marienweiher			3	33½	
11	Neustadt an der Waldnaab	die sämmtl. kathol. Pfarreien			15	7	
12	Scheßlitz	Scheßlitz	7	21			
		Watteudorf	1	36			
					8	57	
13	Stadtsteinach	Stadtsteinach	6	21			
		Wartenfels	1	—			
					7	21	
14	Tirschenreuth	Wondreb	1	41			
		Tirschenreuth	5	38			
		Bärnau	—	48			
		Beutl	—	45			
		Schwarzenbach	1	30			
		Falkenberg	—	45			
					11	7	
15	Wunsiedel	Redwitz			1	12	
16	Waldsassen	Waltershof	1	8			
		Münchenreuth	1	2			
		Konnersreuth	1	5			
		Mitterteich	—	30			
					3	45	
	III. Herrschaftsgerichte.						
17	Banz	Altenbanz	4	30			
		Banz	1	40			
					6	10	
					80	47½	
		Uebertrag			45	1¼	
		Summa			125	49	

Königliche Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch Beförderung des Pfarrers Sonnenmayer nach Eysölden die Pfarrei St. Michael zu Thalmessinge.t erledigt worden ist, so wird diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Der jährliche Ertrag derselben ist in der unterm 4. Februar 1823 definitiv abgeschlossenen Fassion also berechnet, nemlich:

88 fl. 4 kr. 1 pf. an ständigem Gehalt.
1. Aus Staatskassen
30 fl. — kr. baares Geld,
34 fl. — kr. mit 8 Klftr. weichen Holzes und der davon abfallenden Wellen, ohngefähr 200 Stück,
64 fl. — kr. 1.
9 fl. 4½ kr. 2. baar aus Stiftungskassen,
15 fl. — kr. 3. baar aus der Gemeindekasse zu Landersdorf,
88 fl. 4½ kr. wie vorher.

429 fl. — kr. — pf. aus Realitäten und zwar:
50 fl. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
379 fl. „ „ „ „ Gründe,
bestehend aus
9⅛ Tgw. Aeckern,
9⅝ „ Wiesen,
8 „ Waldungen,
¼ „ Garten und dem Genusse des mit der Pfarrei St. Gotthard gemeinschaftlichen Pfaffenackers zu Waizenhofen,
429 fl. wie oben.

338 fl. 54 kr. — pf. aus Rechten, nemlich:
2 fl. 51 kr. an ständigen Geldgefällen,
8 fl. 20 kr. „ „ Getraidtgefällen aus fünf Münchner Metzen Korn bestehend,
243 fl. 30 kr. vom großen Fruchtzehnten,
73 fl. 13 kr. „ kleinen oder Schmalsaatzehnten,
11 fl. — kr. „ Blutzehnten,
338 fl. 54 kr. wie vorher.

117 fl. 24 kr. — pf. an besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen, worunter 44 fl. vom Beichtstuhle.
5 fl. 30 kr. — pf. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

978 fl. 52 kr. 1 pf. Gesammtertrag. Hievon
74 fl. 2 kr. — pf. an Lasten abgezogen, als:
6 fl. 15 kr. Bauranon und
— fl. 14½ kr. Lichtmeßsteuer zum Rentamte Raitenbuch,
67 fl. 32½ kr. landesherrliche Steuer,
74 fl. 2 kr. zusammen, verbleiben

904 fl. 50 kr. 1 pf. Reinertrag.

Außer vorstehendem Bauranon mußte zur Kirchenreparatur zu Großnottersdorf auf den Anspruch des Fiskus ein

Beitrag von 41 fl. 3 kr. im Wege des gütlichen Uebereinkommens nach den Bestimmungen des K. Oberconsistoriums vom 6. April 1830 geleistet werden, während ein dergl. Beitrag seit ge. aumer Zeit von dem Pfarramte nicht gefordert worden ist.

Hiernach mögen sich also die allenfallsigen Bewerber bemessen.

Ansbach, den 19. Februar 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen betr.

Memminger.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. März und 9. April 1805 soll die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen, bei herannahendem Frühling in jedem Jahr erfolgen.

Sämmtliche Grundbesitzer des Stadtbezirks werden deßhalb aufgefordert, dies binnen 14 Tagen bei 2 Thaler Strafe bewirken zu lassen.

Bayreuth, am 22. Februar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 16. Februar 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in dem Concurse wider den vormaligen Landrichter Schilling hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritätsurtheil erlassen, wegen des großen Umfangs desselben aber, statt an das Gerichtsbrett geheftet zu werden, unterm heutigen im Sessionszimmer aufgelegt worden ist, wo den Gläubigern die Einsicht desselben täglich freistehet.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, den 11. Februar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Landkutschers Weber dahier, bestehend in einem am Erlmitager Thore dahier gelegenen Wohnhause E. Nr. 535, nebst Hofraith, Stallung auf 14 Pferde, Stadel, Wagenremisse, Keller, Holzlege, welche mit 4250 fl. — in der Brandversicherung liegen, und außer den gewöhnlichen Lasten jährlich 6½ kr. für einen Rauchhahn und 30 kr. als Brunnengeldabtrag geben, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf den

13. März l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber in Nr. VIII. mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, und daß ihnen die Einsicht des Taxations-Protokolls in unserer Registratur freisteht.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, den 14. Februar 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird das Anwesen des Büttnermeisters Johann Adam Jakob Rauh dahier, bestehend in dem Wohnhaus auf dem Markte, sammt Zugehör, Stadel, Felsenkeller und dem Feld auf dem rothen Hügel, auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Rauhischen Kinder in vim executionis einem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Freitag den 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 4 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbiethenden sogleich erfolgt.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Digitized by Google

Die von den K. Regie-Jagdrevieren im I. Semester 18$\frac{3}{4}$ gelieferten Wildhäute und Fuchsbälge werden am Freitag den 8. März a. c. Vormittags 9 Uhr im Lokale der K. Wildpretsfaktorie dahier, vorbehaltlich höchster Regierungsgenehmigung öffentlich versteigert. Bayreuth, am 25. Februar 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.
Kadner.

In der Verlassenschaftssache der zu Braunersberg gestorbenen Weber und Bauer Johann Raabischen Eheleute werden deren nachgelassene Grundbesitzungen auf Antrag der Vormünder und nach vormundschaftsgerichtlicher Prüfung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird hiezu Tagesfahrt auf den

29. April d. J., Vormittags

in der Behausung des Stiftungspflegers und Bäckermeisters Trips zu Obernsees anberaumt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber haben sich daher gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu erklären und hiernächst den Zuschlag mit Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Die Raabischen Grundbesitzungen bestehen in einem Söldengute, zu welchem 1 Wohnhaus mit Stallung auf 8 Stück Rindvieh, Stadel, Hofrecht, Felsenkeller, und 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese und Garten gehören, dann in 5$\frac{1}{4}$ Tagwerk Acker, Wiese und Holz an ledigen Stücken. Die Schätzung kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Bayreuth, den 14. Februar 1833.

Adelich von Beerisches Patrimonialgericht Truppach.
Werner, Patrimonialrichter.

Montag den 11. März l. J. Vormittags 10 Uhr werden im diesseitigen Amtslokale 627 Pf. alte Geschäftspapiere vorbehältlich höchster Genehmigung an den Meistbiethenden verstrichen. Gleußen, den 15. Februar 1833.

Königliches Oberzollamt.
Dietl.

Daß der auf den 7. März dieses Jahres ausgeschriebene Verstrich von Haasenbälgen seinen Fortgang nicht hat, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coburg den 23. Februar 1833.

Herzoglich S. Kammeramt.
Westhäußer. Sommer.

Alle diejenigen, welche sich in der Georg Schrammischen Concurssache, Hs.-Nr. 17 von Dormitz, am ersten Edictstage den 5ten d. mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudize gemäß, mit solchen an die Massa hiermit präcludirt. Gräfenberg, den 8. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Daß zwischen dem Bäckermeister Johann Bartholemäus Beyer dahier, und der ledigen Anna Margaretha Johanna Hofmann von Heydengrün, als angehenden Eheleuten die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, am 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Diejenigen Landwirthe, welche im gegenwärtigen Jahre Stuten zur Bedeckung auf die Beschälstation Wachenroth bringen wollen, haben diese am

Donnerstag den 7. März, Vormittags 10 Uhr

nach Wachenroth zu bringen, der dort erscheinenden Commission vorzuführen und Approbations-Zeugnisse einzuholen. Höchstadt, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Die zur Concurs-Masse des Adam und Heinrich Sandler zu Lehenthal gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein halber Gült- und Schaafhof mit Zugehörungen, unter B. Nr. 18,
2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, die Nußleithe,
3) 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, die hintere Röthen,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

15. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Eulmbach, am 13. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Garcis.

Digitized by Google

Das Haus des Maurers Benedict zu Pommersfelden, nebst Garten, Backofen, Viehstall, gewürdiget auf 375 fl., wird an

Mittwoch den 3. April a. c., Vormittags 10 Uhr

im Wege der Subhastation verkauft. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am Strichtermine dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag zu gewärtigen. Höchstadt, den 15. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

v. n.

Grupen.

Das dem Bauer Johann Neubauer zu Vordergereuth gehörige Anwesen, welches ein Frohngütlein bildet, das Kutschengütlein heißt und in einem Wohnhauße, Stalle, Stadel, Grasgarten, 6 Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wiese und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, wird in Krafe der Hülfsvollstreckung neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Samstag den 9. März laufenden Jahrs

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und den Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die geschöpfte Taxe, wie auch die auf dem genannten Gütlein haftenden Lasten und Renten sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 9. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Kemnath, den 31. Januar 1833.

In dem auf den 29. d. M. durch Bekanntmachung vom 23. Sept. v. J. (Kreisintelligenzblatt 1833 Nr. 7, 9 und 10) anberaumten Termine zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens der Schmiedmeister Joseph Pöllath'schen Eheleute von Fahrmannsreuth, wurde lediglich ein Kaufsangeboth von 1305 fl. — Ein Tausend drei Hundert und fünf Gulden — als Meistgeboth erzielt. Auf Antrag der Thersia Pölluthals Hypothekargläubigerin, welche dieses Angeboth nicht genehmigte, wird nun nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zweiter Versteigerungstermin auf

Sonnabend den 16. März 1833, Vormittags 10 Uhr

hierorts angesetzt, und sich übrigens auf die oben erwähnte Ausschreibung vom 23. September bezogen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Das dem Bauer Pankratz Roß zu Freyenfels gehörige Söldengut, welches nach Maßgabe eingeholter rentamtlicher Beschreibung sub Besitz-Nr. 1 inkatastrirt ist, aus einem hölzernen Wohnhauße, mit Stadel und Backofen, ½ Tagwerk Garten, einem Nebengebäude nebst 4 Pflanzbeeten, 10 Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wiese, 4 Tgw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht und mit 1 fl. 4⅞ kr. Steuersimplum aus 865 fl. Steuerkapital belastet und zum Rittergute Freyenfels grundbar ist, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Freitag den 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Freyenfels erscheinen, daselbst die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll apäußern und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes, §. 64 und 69, gewärtigen mögen. Hiebei wird noch angegeben, daß das beschriebene Gut auf 1350 fl. legal eingeschätzt worden ist. Hollfeld, am 8. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Die Gastwirths-Eheleute, Martin Thiem und Anna Maria, verwittibte Förster, geb. Petzold dahier, haben die nach der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 134, 143 und 148 des Jahres 1832 eingerückten Bekanntmachung ausgeschlossene eheliche Gütergemeinschaft — nach den Grundsätzen des Bamberger Landrechtes unter sich, laut Vertrag vom Heutigen, wieder eingeführt, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß bringt,

Markt Trockau, am 8. Februar 1833.

Das Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Digitized by Google

Der Taglöhner Johann Mathäus Höfer zu Grünhaid und dessen Verlobte, die ledige Eva Elisabetha Müller dortselbst, haben nach dem untern Heutigen dahier errichteten Ehevertrage die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422, Titel I. Theil II. des allgemeinen Preußischen Landrechts hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schönwald, am 12. Februar 1833.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.
v. Paschwitz.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II. wird nachbeschriebenes den Michael Schwindschen Eheleuten dahier zugehöriges Grundvermögen, nehmlich:

1) ein Söldengut sammt Zugehörungen, St.-B.-Nr. 48, reicht jährlich 1 fl. 40 kr. Erbzins, 3 fl. 20 kr. Frohn- und 20 kr. Botengeld, taxirt auf . . . . . 500 fl.
2) ¼ Morgen Feld, der Pfaffenbergs-Acker, unter St.-B.-Nr. 49, giebt jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 40 fl.
3) 1 Morgen Feld, Artfeld in der Mühlleiten, St.-B.-Nr. 50, reicht jährlich 1½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 200 fl.
4) ⅛ Morgen Feld, die Eggeten oder Neuzereuth, St.-B.-Nr. 51, giebt jährlich 15 kr. Erbzins, 22½ kr. Hühnergeld, 2½ Metzen Korngilt, taxirt auf . . . . . 40 fl.
5) ⅛ Morgen Feld, die Eggeten oder Neuzereuth, St.-B.-Nr. 52, in allen übrigen mit Nr. 4 gleich, taxirt auf . . . . . 40 fl.
6) 1½ Morgen Feld, der Eichhorns Acker, St.-B.-Nr. 53, giebt jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 350 fl.
7) ¼ Morgen Feld, mit ¼ Morgen Wiesen, im Mannlehen, St.-B.-Nr. 54, giebt jährlich 25 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 70 fl.
8) 1 Morgen Feld, an der Holzspitzen im Mannlehen, St.-B.-Nr. 55, giebt jährlich 5 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 70 fl.
9) ¼ Morgen Feld, im Mannlehen, der Schmidtische Acker genannt, St.-B.-Nr. 56, reicht jährlich 22½ kr. Erbzins, taxirt auf . . . 100 fl.
10) 1 Morgen Feld, der Bürlas oder Wurischer Acker genannt, St.-B.-Nr. 57, reicht jährlich 15 kr. Erbzins, taxirt auf . . . . . 150 fl.
11) 1 Söldengut sammt Eingehörungen, St.-B.-Nr. 73, reicht jährlich 40 kr. Erbzins, 3 fl. 20 kr. Frohn- und Botengeld, taxirt auf 350 fl.

sämmtlich Freiherrlich v. Münster'sches Lehen, zehendpflichtig, und in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Bietungstermin ist auf

Freitag den 1. März l. J., früh 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der bestehenden Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen haben. Burglisberg, am 13. Februar 1833.

Freiherrlich v. Münster'sches Patrimonialgericht.
Drausnick.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 51 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Der Braunische Garten an der Damm-Allee, welcher mit einem massiven Wohnhäuschen versehen ist, und ehemals aus 2 Theilen bestand, wird ganz oder auch theilweise verkauft. Kaufsliebhaber belieben sich entweder an den Eigenthümer oder an dessen Schwiegersohn zu wenden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 27. Bayreuth, Sonnabend am 2. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rezatkreises verfügte Beschlagnahme der unter der Firma der Kornischen Buchhandlung zu Fürth erschienenen Druckschrift, betitelt: „Das neue Jahrhundert, von Heinrich Laube, 1ster Band 1833", wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 17ten d. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme der Schrift: „Das neue Jahrhundert, von Heinrich Laube, 1ster Band" betr.

Maltz.

Bayreuth, den 8. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der durch allerhöchstes Rescript vom 21. August 1831 angeordneten Kollekte in den katholischen Kirchen des Obermainkreises zu den Kirchenbauten von Gersfeld, Weihers und Thalau, im Untermainkreise wird durch nachstehendes Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Kollekten für die Kirchenbauten in Gersfeld, Weihers und Thalau betr.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von den katholischen Pfarreien im Obermainkreise eingegangenen Kollekten-Gelder für

1) eine katholische Kirche, eines Schulhauses und einer Kuratie-Wohnung zu Gersfeld,
2) eine Kirche und einer Kuratie-Wohnung von Weihers, endlich
3) eine Kirche zu Thalau, im Untermainkreise.

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Districte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollecte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth	katholische Pfarrei .			17	45	
2	Bamberg	„ Pfarreien .			28	58½	
3	Hof	„ Gemeinde .			1	13	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I. . . .	Drügendorf . . .	7	—			
		Amlingstadt . . .	10	33			
		Drosendorf . . .	4	—			
		Hallstadt	4	26			
		Lohndorf	2	30			
		Memmelsdorf . .	5	9			
		Strulendorf . . .	1	15			
					34	53	
5	Bamberg II. . . .	. . . . .			—	—	
6	Burgebrach . . .	. . . . .			—	—	
7	Eulmbach	. . . . .			—	—	
8	Ebermannstadt . .	Pretsfeld			1	31	
9	Eschenbach . . .	Eschenbach . . .	4	54½			
		Hopfenohe . . .	2	—			
		Kirchenthumbach . .	1	30			
		Michelfeld . . .	1	45			
		Neuhaus	2	—			
		Paxenberg . . .	1	—			
		Speinshard . . .	3	12			
		Thurndorf . . .	1	—			
		Troschenreuth . . .	1	21			
					18	42½	
10	Forchheim . . .	die kathol. Pfarreien .			14	25	
11	Gefrees	Marktschorgast . .			1	45	
12	Gräfenberg . . .	die kathol. Pfarreien .			5	30	
			Seite		124	43	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollekte Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
13	Höchstadt	Schlüsselfeld	1	—			
		Wachenroth	2	6			
		Ezelkirchen	1	40			
		Höchstadt	3	42			
		Sambach	2	—			
		Pommersfelden	1	8			
		Adelsdorf	2	—			
		Gremsdorf	1	—			
					14	36	
14	Hollfeld	Bolsbach	6	30			
		Hollfeld	2	9½			
		Schönfeld	3	—			
		Hochstall	2	50			
		Obereilsfeld	3	51			
					18	20½	
15	Kemnath	Kirchenpingarten	2	12			
		Kastl	—	50½			
		Pressath	7	36			
		Kirchenlaibach	1	25			
		Premmenreuth	1	45			
					13	48½	
16	Kronach	Friesen	1	10			
		Glosberg	3	24			
		Steinberg	—	41			
		Kronach	13	37			
		Wallenfels	3	42			
		Steinwiesen	3	7			
		Neufang	3	30			
					29	11	
17	Lichtenfels	Kleukheim	7	22¾			
		Isling	2	37½			
		Lichtenfels	5	18			
		Staffelstein	6	—			
		Zeuln	4	59			
					26	17¼	
18	Münchberg	Marienweiher			5	42	
			Seite		107	55¼	

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distriete.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollekte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgericht.						
19	Pottenstein	Göswеinstein	7	22			
		Pottenstein	4	35			
		Ebersberg	3	40			
		Obertrubach	2	—			
		Wichsenstein	1	1			
					18	38	
20	Scheßlitz	Scheßlitz	11	49			
		Stadlhofen	2	57			
		Steinfeld	4	1			
		Güßbach	5	47			
		Wadendorf	2	30			
		Giech	5	48			
		Weichenwasserlos	9	—			
		Ludwag	1	22			
					43	14	
21	Stadtsteinach	Enchenreuth	1	21			
		Stadtsteinach	2	36			
		Wartenfels	3	30			
					7	27	
22	Teuschnitz	Birnbaum	1	—			
		Poseck	2	39			
		Rothenkirchen	7	15			
		Teuschnitz	2	—			
		Windheim	1	—			
					13	54	
23	Tirschenreuth	Bärnau	1	25½			
		Tirschenreuth	13	22			
		Wondreb	2	18			
		Hohenthann	2	44¼			
		Mähring	2	38			
		Schwarzenbach	1	30			
		Groskonnreuth	2	42			
		Falkenberg	3	2			
		Püchersreuth	2	17			
		Beudl	1	45			
					33	43¼	
24	Waldsassen	Neualbenreuth	3	—			
		Wiesau	6	18			
			Seite		116	56¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der katholischen Pfarreien.	Betrag der Kollecte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
24	Waldsassen	Konnersreuth	3	42			
		Leonberg	1	12			
		Mitterteich	—	24			
		Waltershof	2	7			
		Waldsassen	4	3			
		Münchenreuth	1	39			
					22	25½	
25	Weismain	die kathol. Pfarreien			17	51	
26	Wunsiedel	Redwitz			1	21	
	III. Herrschaftsgerichte.						
27	Guttenberg	Guttenberg			2	15	
28	Mittwitz				—	—	
29	Tambach				—	—	
					43	52½	
		Seite			124	43	
		"			107	55½	
		"			116	36½	
	Summa der Collekten zur gleichheitl. Vertheilung unter die 3 Orte				393	27½	
	Davon trifft also:						
	Gersfeld		131	9½			
	Weihers				131	9½	
	Thalau						131 9½
	Hiezu kommen:						
30	Durch das K. Landgericht Seßlach resp. Sr. Königl. Hoheit dem Hrn. Herzog Wilhelm v. Bayern		5	—	4	—	3 —
31	Durch das Herrschaftsgericht Banz von Höchstdemselben		10	—	8	—	6 —
	Altenbanz		2	—	2	—	2 —
	Banz		—	46½	—	46½	— 46½
32	Vom Landgericht Neustadt an der Waldnaab:						
	Altenstadt		2	11	2	11	2 11
	Weiden		2	20	2	10	1 30
	Neunkirchen		—	40	—	40	— 40
	Parkstein		1	35	1	35	1 35
	Kohlberg		—	14	—	14	— 16
	Püchersreuth		—	33	—	33	— 34
	Kaltenbrunn		—	32	—	32	— 32
	Floß		—	15	—	15	— 15
	Windischeschenbach		1	—	1	—	1 —
		Summa	158	15½	155	5½	151 28½

Nach dem Willen der Geber vertheilt.

zusammen 464 fl. 49½ kr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 1. März und 9. April 1805 soll die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen, bei herannahendem Frühling in jedem Jahr erfolgen.

Sämmtliche Grundbesitzer des Stadtbezirks werden deßhalb aufgefordert, dies binnen 14 Tagen bei 2 Thaler Strafe bewirken zu lassen.

Bayreuth, am 22. Februar 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Der Bauer Johann Georg Wiesel zu Unterobsang hat mehrere unbekannte Schulden, und nur ein sehr geringes Mobiliar im Werthe, von

17 fl. 22 kr. rhl.

hinterlassen, worauf die Erbsinteressenten Verzicht leisteten. Diejenigen Gläubiger des Nachlasses, welche sich ihrer Ansprüche an demselben zum Beßten der ganz armen Wittwe und ihrer 5 minderjährigen Kinder nicht begeben wollen, haben ihre Forderungen in dem dazu anberaumten Termine auf den

28. März c. Vormittags 9 Uhr

mit den Beweißmitteln anzugeben, und darüber mit der Wittwe und dem Vormunde ihrer Kinder zu verhandeln, und der Entscheidung gewärtig zu seyn. Im entgegengesetzten Falle wird angenommen werden, daß sie sich derselben zum Beßten der Wittwe und ihrer Kinder begeben.

Bayreuth, am 17. Februar 1833.

Königliches Landgericht
Meyer.

Nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 17ten v. M. sollen die — dem allerhöchsten Aerar zustehenden 3 Jauchert Feld an der Unterschreezer-Straße wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu wurde auf

Freitag den 22. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterzogenen K. Rentamts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 22. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die von den K. Regie-Jagdrevieren im I. Semester 18$\frac{33}{34}$ gelieferten Wildhäute und Fuchsbälge werden am Freitag den 8. März a. c. Vormittags 9 Uhr im Lokale der K. Wildpretsfaktorie dahier, vorbehaltlich höchster Regierungsgenehmigung öffentlich versteigert. Bayreuth, am 25. Februar 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Freitag den 15. März l. J. früh 8 Uhr werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission 6 kleine Tische, 15 Stühle, 10 Bänke, 2 Nachtstühle, 200 laufende Schuh Kleiderrahmen, 10 Leuchter, 5 Putzscheeren, 2 Holzsägen, 6 Holzarten, 16 kleine Pfannen, 10 Schöpflöffel und 20 Vorhängschlösser, dann

Samstag den 16. März früh 8 Uhr

10 Waschерpitschen, 10 Wasserschäffel, 4 Habermäschen, 20 Träukeimer von Eichenholz, 4 Holzböcke, 1 Schilderhaus, 40 eiserne Haken zu Kleiderrähmen, 3 hölzerne Dungschaufel, 3 hölzerne Dunggabel, 3 Dungkarren, 6 Oellampen und 4 Laternseile an den Wenigstnehmenden mittelst öffentlicher Absteigerung in Lieferung gegeben, wozu lieferungslustige Stadt- und Landmeister hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 27. Februar 1833.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Das zur Nachlaßmasse des Bäckermeisters Leonhard Ohlmüller gehörige Wohnhaus, Dist. IV. Nr. 1687 uebst Hofraum, Gärtchen, und Holzlege mit einem Steuerkapital von 2450 fl. belegt, der Brandversicherungsanstalt mit 2500 fl. einverleibt und auf 2200 fl. geschätzt, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf den

20. März 1833, früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 62 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Bamberg, 19. Februar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Pelletier.

Digitized by Google

Unter Bezug auf das Ausschreiben im vorjährigen Intelligenzblatte, pag. 146 und 154, im Betreffe des Platzes an der Ludwigsbrücke dahier, auf welchem vorhin das Kaufmann Kratzersche Haus stund, — und da bei vorjähriger Tagsfahrt ein annehmlicher Kaufschilling nicht erzielt worden, — wird nach höchstem Auftrag eine neuere Tagsfahrt auf

Dienstag den 5ten des nächstkommenden Monats März

ausgeschrieben, an welchem Vormittag um 11 Uhr der gedachte Platz als Baustätte unter der Bedingung, daß auf demselben nach einem von der obersten Bau-Polizeibehörde zu genehmigenden Plan ein Wohnhaus erbaut werden muß, in dem Lokal des unterfertigten Amtes wiederholt zum Verkauf gebracht wird, wozu Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß diejenigen, welche über die weiteren Bedingungen, dann über den Platz und Bauplan selbst noch vor der Tagsfahrt nähere Auskunft zu erhalten wünschen, sich deshalb bei der K. Bau-Inspektion dahier anmelden wollen. Bamberg, den 19. Februar 1833.

Königliches Rentamt Bamberg I

Gengler.

Nachdem durch allerhöchstes Erkenntniß des K. Oberappellationsgerichts für das Königreich Bayern vom 11. December v. J. de publ. 30. Januar d. J. das in den ersten 2 Instanzen erlassene Erkenntniß, auf Eröffnung des Conkursprozesses gegen den Gotthelf Rizoldi zu Unteraurach bestätigt wurde, werden nunmehr die gesetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und des Vorzugsrechtes auf

Freitag den 29. März 1833,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und des Vorzugsrechtes auf

Dienstag den 30. April l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Vorbringung der Gegeneinreden (Replik) auf

Dienstag den 14. Mai,

b) zur Abgabe der Schlußeinreden (Duplik) auf

Freitag den 31. Mai l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Tage mit ihren Forderungen aus der Gant ausgeschlossen, an den übrigen Tagen aber der sie treffenden Prozeßhandlungen für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird zur Vermeidung der Kosten für die minder bevorzugten Gläubiger bemerkt, daß das ganze Vermögen nach einer bei den Acten liegenden im Jahre 1825 ämtlich gepflogenen Abschätzung 49,552 fl. 40 kr. beträgt, während die bereits bekannten Schulden 129,773 fl. 5½ kr. betragen. Bamberg, den 6. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das dem Bauer Johann Neubauer zu Vordergereuth gehörige Anwesen, welches ein Frohngütlein bildet, das Kutschengütlein heißt und in einem Wohnhauße, Stalle, Stadel, Grasgarten, 6 Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wiese und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Samstag den 9. März laufenden Jahrs

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und den Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die geschöpfte Tare, wie auch die auf dem genannten Gütlein haftenden Lasten und Renten sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 9. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Das dem Bauer Pankraz Roß zu Freyenfels gehörige Söldengut, welches nach Maßgabe eingeholter rentamtlicher Beschreibung sub Besitz-Nr. 1 inkatastrirt ist, aus einem hölzernen Wohnhauße, mit Stadel und Backofen, ½ Tagwerk Garten, einem Nebengebäude nebst 4 Pflanzbeeten, 10 Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wiese, 4 Tgw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht und mit 1 fl. 4⅞ kr. Steuersimplum aus 865 fl. Steuerkapital belastet und zum Rittergute

Digitized by Google

Freyenfels grundbar ist, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Freitag den 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Freyenfels erscheinen, daselbst die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes, §. 64 und 69, gewärtigen mögen. Hiebei wird noch angegeben, daß das beschriebene Gut auf 1350 fl. legal eingeschätzt worden ist. Hollfeld, am 8. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Bei unterzeichnetem Königl. Rentamte werden Mittwoch den 13. März l. J., Vormittags, eine Parthie Haber von 150 Schäffeln aus dem Erndtejahr 1832, von sehr guter Qualität, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Münchberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Oelschlägel.

(Viehmärkte zu Creußen.) Die Viehmärkte dahier nehmen Dienstag den 26. Februar d. J. ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jederzeit an den Dienstägen statt finden. Nach Ostern ist der erste Dienstag den 9. April, der zweite am 22. April, und die folgenden werden jederzeit an den Montägen von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit jenen von St. Georgen abgehalten. Creußen, den 21. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Künneth.

Vierzehn Tage vor Ostern, als am 24. März d. J., wird das 2temal dahier ein Jahrmarkt abgehalten. Dies wird dem Handeltreibenden Publikum zum frequenten Besuche bekannt gemacht.

Eschenbach, am 25. Februar 1833.

Stadtmagistrat dahier.
Prunhuber, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Die vom seel. Herrn Dekan Pflaum herausgegebenen Beicht- und Communionbüchlein habe ich zum Verkaufe übernommen, und offerire solche das Exemplar ungebunden zu 8 kr., ordinär gebunden 12 kr. im Saffianpapier-Einband zu 18 kr. ꝛc. Bei Abnahmen für Schulen werden auf 20, 3 Freiexemplare für Arme beigegeben.

Buchbinder Seliger in Bayreuth.

E. Nr. 71 ist auf Walburgi die mittlere Etage nebst Zugehör zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer, E. Nr. 299 in der breiten Gasse.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 9. Febr. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.
Den 15. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 19. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 23. Febr. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Partenfelder zu St. Georgen.
— — Der Sohn des Maurergesellen Weber dahier.
Den 24. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Ordnung dahier.
Den 25. Febr. Die Tochter des Mitbürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Schiller auf der Rückleinsmühle.
Den 27. Febr. Die Tochter des Redactionsgehülfen des K. Kreis-Intelligenzblattes, Bartenschlag dahier.
— — Die Tochter des Fabrikanten Amos zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 23. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Justizrathes Heerwagen dahier, als 85 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.
— — Die Ehefrau des Lohnbedienten Passing dahier, alt 51 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.
— — Der Schneidergeselle Trebs dahier, alt 21 Jahre und 3 Monate.
— Nikolaus Pallmann, Trompeter bei dem 1sten K. Chevaurlegers-Regimente, alt 33 Jahre.
— — Der Königl. Bayer. Rittmeister im 1sten Chevaurlegers-Regimente, Maximilian Schön dahier, alt 46 Jahre.
Den 24. Febr. Der Bauersmann Hacker zu Heinersreuth, alt 70 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.
Den 25. Febr. Der gewesene Patrimonialgerichtsdiener Weber dahier, alt 38 Jahre.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 27 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 2. März 1833.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben die durch nachgesuchte Versetzung des bisherigen Landrichters Desch an das Landgericht Bilshofen erledigte Landrichterstelle zu Kronach dem dermaligen Landrichter, Franz Gleitsmann zu Hollfeld allerhuldreichst zu übertragen — und als Landrichter in Hollfeld den ersten Landgerichts-Assessor Balthasar Nieß zu Rothenburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Schutzpocken-Impfung.)

Nach einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung soll unverzüglich eine öffentliche Schutzpocken-Impfung vorgenommen werden.

Hiezu sind nachstehende Termine, und zwar:

1) für die protestantische Pfarrei St. Georgen, dann für die katholische, reformirte und jüdische Gemeinde, Dienstag den 5. März, dann

2) für die protestantische Stadtpfarrei Bayreuth, Dienstag den 12. März d. Js.

jedesmal Nachmittags 1 Uhr in dem Sessions-Zimmer des Stadtmagistrats anberaumt worden.

Sämmtliche noch nicht geimpfte Kinder sind in diesen Terminen um so mehr zur Stelle zu bringen, als es in den dermaligen klimatischen Verhältnissen zu liegen scheint, daß die Varioliden — gegen welche die Impfung das beste Schutzmittel ist — wieder überhandnehmen.

Sämmtliche impfpflichtige und pockenfähige Kinder müssen daher in diesen Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Impfung gebracht werden.

Bayreuth, am 27. Februar 1833.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Aufstellung von Distrikts-Armenärzten betreffend.)

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, Art. 34, das Armenwesen betreffend, sollen die Aerzte und Wundärzte, Behufs der Armenkrankenpflege auf die verschiedenen Abtheilungen und Bezirke in den Städten nach einer gewissen Ordnung angewiesen werden, damit es an ärztlicher Hilfe für die Armen nirgends ermangle.

Dem zu Folge werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die hiesige Stadt wird Behufs der ärztlichen Behandlung der Armen in drei Distrikte eingetheilt.

Der erste Distrikt enthält:

a) die Hauptstraße, E. Nr. 1 — 109,
b) die Kanzleistraße und Ochsengasse, E. Nr. 110 bis 165,
c) die Opernstraße, E. Nr. 166 — 186,
d) die Ziegelgasse, E. Nr. 187 — 220,
e) den Rennweg, E. Nr. 221 — 250,
f) vor dem Eremitager Thor die E. Nr. 1 — 30,
g) vor dem Ziegelthor die E. Nr. 1 — 13,
h) vor dem Brandenburger Thor, E. Nr. 1 — 11 und
i) die Vorstadt St. Georgen.

Der zweite Distrikt:

a) die Ludwigsstraße, E. Nr. 251 — 282,
b) die vordere Friedrichsstraße, E. Nr. 283 — 312,
c) die Schrollengasse, E. Nr. 313 — 335,
d) die hintere Friedrichsstraße, E. Nr. 336 — 368,
e) die Spitalgasse von E. Nr. 369 — 379,
f) die Judengasse von E. Nr. 380 — 401,
g) vor dem Friedrichsthor, E. Nr. 1 — 34,
h) den Neuenweg von E. Nr. 505 — 590,
i) vor dem Cottenbacher Thor von E. Nr. 1 — 5,

Der dritte Distrikt:

a) die Erlanger Straße von E. Nr. 402 — 425,
b) die Culmbacher Straße von E. Nr. 426 — 440,
c) den Graben von E. Nr. 441 — 463,
d) die Wolfsgasse von E. Nr. 464 — 474,
e) die Jägerstraße von E. Nr. 475 — 504,

Digitized by Google

f) vor dem Erlanger Thor von E. Nr. 1 — 17,
g) vor dem Culmbacher Thor von E. Nr. 1 — 26.

2) Jedem dieser Distrikte wird ein Armenarzt mit einem verpflichteten Chirurgen vorgesetzt, welcher diejenigen armen Kranken, die bei unentgeldlicher ärztlicher Hilfe zugleich auch die unentgeldliche Abgabe der Arzneien in Anspruch nehmen, ausschließlich zu behandeln hat.

3) Nur diejenigen Armen können auf unentgeldliche Abgabe der Arzneimittel Anspruch machen, welche den vorgesetzten Distriktsarzt zu Rathe ziehen und von ihm behandelt werden.

4) Das bisher üblich gewesene Visiren der Recepte soll vor der Hand unterbleiben; dagegen sollen jedem armen Kranken Zettel oder Anweisungen an den treffenden Distriktsarzt ausgestellt werden, welche für die Dauer der Krankheit gültig sind, und der Armen-Apotheke als Belege dienen.

5) Folgenden praktischen Aerzten wurde die unentgeldliche ärztliche Behandlung der Armen ihres Distriktes übertragen, und zwar:
   a) dem Herrn Medizinalrath Dr. von Hirsch der erste Distrikt.
   b) dem Herrn Doctor medicinae Fischer der zweite Distrikt, und
   c) dem Herrn Doctor medicinae Morgenroth der dritte Distrikt.

Zugleich wurde
ad a) für den ersten Distrikt der Chirurg Herr Heunisch,
ad b) für den zweiten der Chirurg Herr Röder und
ad c) für den dritten der Chirurg Herr Mayr beigegeben.

Nach diesen Anordnungen ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten. Bayreuth, am 7. Februar 1833.

Der
Armenpflegschafts-Rath der Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dürrholzsammeln in den Königlichen Staatswaldungen betr.)

Nachstehende höchste Verordnung über das Dürrholzsammeln in den Königlichen Staatswaldungen wird für die ärmere Einwohnerklasse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

„Das Dürr- oder Leseholzsammeln wird nur solchen Personen gestattet, welche
a) sich bei dem einschlägigen Forstamte durch ein Magistratliches Zeugniß darüber ausweisen, daß sie erwerbsunfähig und so arm sind, ihr benöthigtes Holz aus eignem Verdienst oder Mitteln nicht kaufen zu können.
b) hierauf mit einem gültigen, von dem Forstamte ausgestellten besondern Erlaubniß-Schein für das Leseholzsammeln versehen worden und
c) allen für die Ausübung dieser zugelassenen Waldnutzung vorgeschriebenen Geboten streng nachkommen, und in keinem Punkte eine Ueberschreitung derselben sich zu Schulden kommen lassen.

§. 2.

Sowohl das Magistratliche Zeugniß über die Bedürftigkeit, als der forstamtliche Erlaubnißschein zum Leseholzsammeln werden unentgeldlich ertheilt, beide müssen jedoch alljährlich erneuert werden.

Zu diesem Ende sind die Erlaubnißscheine mit Anfang des Monats August jeden Jahres an das Forstamt zurückzuliefern, und dabei ein neues Magistratliches Zeugniß beizubringen, worauf vom Forstamt nach Maßgabe der Umstände der Erlaubnißschein für das neue Jahr ertheilt wird.

§. 3.

Im forstamtlichen Erlaubnißschein soll sowohl der Name und Wohnort des Empfängers, ferner der Name der Forstrevier, oder Forstwarthei und des speziellen Walddistriktes, welcher zum Leseholz-Sammeln eingegeben wird, ersichtlich gemacht, als auch das Jahr, für welches der Schein gültig, die zum Leseholzsammeln bestimmten Wochentage, dazu in der Regel nur 2 bestimmte Tage in der Woche festzusetzen sind, bemerkt, ingleichen das Datum der Ausstellung des Scheins. Der Forstamtsvorstand hat diesen Erlaubnißschein eigenhändig zu unterschreiben.

§. 4.

Wer die Erlaubniß zum Leseholzsammeln erhalten hat, hat bei dem Gebrauch folgendes, bei unerläßlicher Strafe zu beobachten:

1) Darf er das Leseholzsammeln nur in eigner Person und im Verhinderungsfalle nur durch eine einzige

Digitized by Google

Person seiner Familie ausüben; mehrere Personen seiner Familie dazu in den Wald mitzunehmen, oder zu gleicher Zeit dazu auszusenden, ist durchaus verboten.

2) Noch weniger darf der Erlaubnißschein an eine dritte, zur Familie des darin bezeichneten nicht gehörige Person zum Leseholzsammeln überlassen werden.

3) Jeder, der zum Leseholzsammeln ausgeht, muß seinen Erlaubnißschein mitnehmen, um sich damit ausweisen zu können.

4) Nur an den dazu bezeichneten Wochentagen darf Leseholz gesammelt werden; wer an einem andern Tage darin angetroffen wird, wird als Waldfrevler behandelt.

5) Nur in denjenigen Walddistrikten, welche in dem Erlaubnißschein bezeichnet sind, darf Leseholz gesammelt werden; wer diese Gränzen überschreitet, wird als Waldfrevler behandelt.

6) Das Leseholzsammeln darf sich nur auf dürres Holz erstrecken, und es darf dabei am Waldbestand durchaus keine Beschädigung verübt, und daher weder hauende noch schneidende Waffen, noch auch eiserne Haken dabei sich bedient werden; eben so wenig dürfen die Bäume bestiegen werden, auch darf das gesammelte Leseholz nicht auf Wagen fortgeschafft;

7) Am wenigsten darf das gesammelte Leseholz verkauft oder Handel damit getrieben werden.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen sind den Leseholzsammlern zu ihrer Darnachachtung bekannt zu machen; die Königlichen Forstbedienten haben aber strenge über deren genaue Einhaltung zu wachen, alle Dawiderhandelnde zur angemessenen Bestrafung in das Rügemanual zu bringen, und im Wiederholungsfall ihnen ihre Erlaubnißscheine abzunehmen."

Bayreuth, am 23. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Mittwoch den 20. März l. J., Vormittags 10 Uhr, wird beim K. 3ten Chevaurlegers-Regiment (Herzog Max) ein Accord über die Lieferung von 42 inländischen Remonte-Pferden abgeschlossen. Die hiezu lusttragenden Pferdelieferanten werden daher eingeladen, sich zur festgesetzten Zeit in der Rechnungs-Kanzlei des vorgenannten Regiments einzufinden, um die nähern Bedingnisse zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Dillingen, den 24. Februar 1833.

Das halbe Wohnhaus des in Konkurs verfallenen Erhardt Heinze von Fasselshof hat in dem ersten Strichtermine vom 16. Januar l. J. kein annehmliches Aufgebot gefunden. Es wird daher zu dessen Versteigerung ein zweiter Termin auf

Donnerstag den 21. März l. J.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage dahier sich einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der fränkischen Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Dieses Wohnhaus ist lehen- und handlohnbar zum Rittergute Fasselshof, gibt an die Lehenherrschaft jährlich 1 fl. 15 kr. Erbzins, 30 kr. Frohngeld, 15 kr. für eine Fuhr Dung, den Blutzehnten von Kälbern, Gänsen und Lämmern, weiter hat dasselbe wöchentlich einen Botengang auf 3 Stunden erforderlichen Falls zu leisten. Nebstdem ist dieses Wohnhaus unter B. Nr. 160 mit 12 kr. Steuer in simplo belegt. Weismain, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Intestaterben des Patrimonialgerichtshalters Weber zu Ebueth haben dessen Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten. Alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an die Masse zu machen gedenken, werden daher auf

Mittwoch den 13. März l. J.

geladen, um ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen. Widrigenfalls sie bei der weiteren Behandlung und Vertheilung des Nachlasses nicht werden berücksichtiget werden.

Weismain, den 8. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Daß in dem zwischen dem Gutsbesitzer Michael Mächerl aus Giechgrettendorf und der ledigen Margaretha Schott aus Markt-Schorgast am 9ten l. M. abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemein-

Digitized by Google

schaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist, wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berneck, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da die Angebote auf die von dem Ritterguth Moos abgetrennten Grundstücke in dem am 2. November v. J. angestandenen Termin von den Hypothekengläubigern nicht genehmigt worden sind, so wird ein weiterer Termin zum Verkaufe der unten benannten Grundstücke dahier am Sitze des Gerichts auf den

26. März c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und dieß für Kaufsliebhaber andurch öffentlich bekannt gemacht. Hof, am 19. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Benennung der Grundstücke.

I. die Kornzelch,
1) 4 Jauchert Feld, Nr. 7,
2) 2⅞ Jauchert dergl. Nr. 8,
3) 3 Jauchert dergl. Nr. 9,
4) 1 Jauchert dergl. Nr. 10,
5) 2 Jauchert dergl. Nr. 11,
6) 1 Jauchert dergl. Nr. 12,
7) 1 Jauchert dergl. Nr. 13,

II.) das Pfaffenäckerlein,
1) 1 Jauchert zweite Abtheilung, Nr. 16,
2) 1 Jauchert dritte Abtheilung, Nr. 17,
3) ¾ Jauchert vierte Abtheilung, Nr. 18,

III.) vom Rainfeld 3¾ Jauchert in zwei Abtheilungen,

IV.) das schmale Aeckerlein, ¼ Jauchert,

V.) das Rangenfeld oder der Leithenacker, 1⅞ Jauchert,

VI.) die Rainwiese,
1) 3 Jauchert erste Abtheilung Nr. 23,
2) 1¼ Jauchert dritte Abtheilung Nr. 25,
3) 1¼ Jauchert vierte Abtheilung Nr. 26,
4) 1½ Jauchert fünfte Abtheilung Nr. 27,

VII.) die schmale Wiese 1¼ Jauchert 24 □R. Nr. 30,

VIII.) die Fernwiese 3⅛ Jauchert 12 □R. Nr. 31,

IX.) die Erlwiese auch Höllwiese,
3½ Jauchert in 2 Abtheilungen Nr. 33 und 34,

X.) 1⅛ Jauchert Holzland im Königsgrund.

Der den Oekonom Gottlieb Jäger'schen Eheleuten von Kutzenberg zuständig halbe Hof allda, dessen Beschreibung in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden kann, wird nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes in dem auf den

21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Nachdem weder der über 50 Jahre abwesende Bäckergeselle Gallus Greim aus Lichtenfels, noch dessen allenfallsige Leibes-Erben sich um Erhebung des unter Curatel befindlichen Vermögens gemeldet haben, so wird auf den Grund der am 8. Mai v. J. ergangenen Edictalladung der gedachte Greim hiermit als verschollen erklärt, und dessen in 371 fl. 27 kr. bestehendes Vermögen an die Intestaterben desselben gegen Caution ausgefolgt werden.

Lichtenfels, den 20. Februar 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
v. Gradl, Ldr.

Bei dem K. Rentamte Weismain befindet sich ein Vorrath von 30 Scheffel sehr guter Gerste aus der letzten Erndte, welche in beliebigen Parthien von Metzen und Scheffeln um den mittleren Verkaufspreiß aus freier Hand abgegeben wird. Weismain, den 22. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Mittwoch den 13ten künftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamthauße

200 bis 250 Schäffel Haber, und
20 Schock langes und kurzes Stroh,

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Kreis-Regierung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 25. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 28. Bayreuth, Dienstag am 5. März 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Januar 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	6	2	5	—	—	—	5	1	2	3	4	—	—	—	
Bamberg.	7	3	7	—	4	1	2	2	5	3	2	3	5	—	—	—	
Hof.	7	—	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, am 20. Februar 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat Januar 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	5. Jan.	108	108	—	12	43	63	63	—	10	4	71	71	—	8	24	114	114	—	6	21	
	12. "	162	162	—	13	12	66	66	—	9	51	125	125	—	8	12	87	87	—	5	25	
	19. "	203	203	—	12	37	136	133	3	9	54	110	110	—	8	15	58	58	—	5	15	
	26. "	182	182	—	12	45	109	105	4	9	45	212	212	—	8	10	47	47	—	5	16	
Bamberg.	9. Jan.	41	41	—	13	32	68	68	—	11	6	77	77	—	8	1	55	55	—	4	30	
	15. "	143	143	—	13	21	47	47	—	11	10	195	196	—	7	54	145	145	—	4	30	
	23. "	81	81	—	13	27	152	152	—	10	49	21	21	—	7	40	37	37	—	4	34	
	30. "	47	47	—	12	58	409	409	—	10	41	32	32	—	7	40	214	214	—	4	29	
Hof.	3. Jan.	41	41	—	14	51	62	62	—	9	21	47	47	—	6	54	55	55	—	4	42	
	10. "	33	33	—	14	24	79	79	—	9	21	42	42	—	6	27	71	71	—	4	35	
	17. "	51	51	—	14	24	115	115	—	9	9	63	63	—	6	18	109	109	—	4	36	
	24. "	38	38	—	14	36	81	81	—	9	21	47	47	—	6	18	78	78	—	4	36	
	31. "	24	24	—	14	42	115	116	—	9	18	34	34	—	6	21	94	94	—	4	30	

Bayreuth, am 20. Februar 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bayreuth, den 26. Februar 1833

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im 1. Quartal 18¾ vorgekommenen Schenkungen für Schul- und Armenfonds, dann Wohlthätigkeits-An-

stalten im diesseitigen Kreise, werden in nachstehender Zusammenstellung zum ehrenden Andenken der edlen Stifter und zur dankbaren Anerkennung ihrer milden Gaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung
der im I. Quartal 18⅓ angefallenen Schenkungen betr.

Maltz.

Zusammenstellung
der im I. Quartal des Etats-Jahrs 18⅓ vorgekommenen Schenkungen für Schul- und Armenfonds, dann Wohlthätigkeits-Anstalten im Obermainkreise.

Nr.	Namen des Stifters.	Benennung der Schul- und Armenfonds, dann Wohlthätigkeits-Anstalten	Betrag der Schenkung. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Ein ungenannt bleibender Wohlthäter in Bamberg.	Das Haus der Unheilbaren in Bamberg	100	—	Zur Vermehrung des Fundirungs-Vermögens.
2	Ein ebenfalls unbenannt bleiben wollender Wohlthäter.	Das Bürgerspital daselbst .	200	—	Vom Unteraufschläger Zapf in Strullendorf erlegt.
3	Eine vom Domkapitular Groß in Bamberg schon früher dem Armenpflegschafts-Rath übergebene Schenkung von einem unbenannten edlen Geber.	Der Lokal-Armenfond in Bamberg	3100	—	Zur Vertheilung der Abzinsen an Hausarme im II. und IV. Distrikt in Bamberg bestimmt.
		Summa	3400	—	

Bayreuth, den 28. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: Volksstimme. — Sammlung von Gesängen für alle Deutsche. Neustadt an der Haardt. 1832., wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Volksstimme. — Sammlung von Gesängen für alle Deutsche" betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 1. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von den Königl. Regierungen des Isar- und Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel:

1) Freiheitsblitze. — Taschenbuch für gesetzliebende Freisinnige von Dr. A. Coremanns. Nürnberg. 1832.
2) Münchner Suspensions-Dekret und Königsbergers Suspensions-Prozeß.
3) Dr. Große's politische Schriften oder wie viel Uhr ist's im Reiche Gottes und der Weltgeschichte. Augsburg. 1832. und
4) der Nummer 20 der Zeitschrift: Niederrheinischer Courier,

wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22sten v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der benannten Schriften bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften betr.

Maltz.

Bayreuth, den 28. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Der vormalige Amtsactuar Johann Siebenhaar zu Kunreuth hat unterm 10. Januar 1832 letztwillig disponirt, und die Schule eventuell auch den Armenfond zu Egloffstein zum Erben seines, über Abzug der Passiven und Legate, verbliebenen Vermögens von 1887 fl. 19 kr. 1 pf. eingesetzt.

Dieses den Edel- und Wohlthätigkeitssinn des Testators bewährende Vermächtniß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 2. März 1833.

Vom Königl. Präsidio der Regierung des Obermainkreises.

Durch Präsidial-Ausschreiben vom 28. December vorigen und 26. Januar dieses Jahrs wurden die sämmtlichen K. Behörden und Stellen der innern Verwaltung und der Finanzen angewiesen, sich über die Bestellung der bayerischen Annalen und des allgemeinen Anzeigers bis Ende des Monats Januar bei dem K. Regierungs-Präsidium hinreichend auszuweisen.

Obgleich diese Frist schon längst verstrichen ist, so sind doch viele Behörden und Stellen den obigen beiden Ausschreiben bis jetzt noch nicht nachgekommen, weshalb sie an die unverzügliche Einsendung des fraglichen Ausweißes hiermit erinnert werden.

Nach fruchtlosem Ablauf von 8 Tagen wird ein Wartbote auf Kosten der säumigen Behörde abgesendet werden.

Das Königliche Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche K. Behörden und Stellen der innern Verwaltung und der Finanzen im Obermainkreise.
Die bayerischen Annalen und den allgemeinen Anzeiger betr.

Freiherr v. Reitzenstein.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die Beförderung des Dekans Beck die erste Pfarrstelle und das Dekanat Wassertrüdingen erledigt worden ist, so wird diese Stelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen Sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der im Jahre 1816 abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, nemlich:

1) an ständigem Gehalt, einschlüssig des Geldanschlags von 2 Schffl. 5 Mz. 3. V. 2 Sdl. Korn, 2 Schffl. 4 Mz. 2 V. ¼ Sdl. Dinkel, 12 Klafter Holz und 160 Stück Wellen . . .	267 fl.	55¼	kr.
2) aus Realitäten, wozu außer den zu 50 fl. veranschlagten Pfarrgebäuden 2½ Morgen Aecker und 12¾ Tagwerk Wiesen gehören	337 fl.	36	kr.
3) aus Rechten, welche in Geld- und Getraidt-Gülten, dann Handlohnszehent und Gemeinderechts-Bezügen bestehen	294 fl.	19¼	kr.
4) an Stolgebühren	151 fl.	—½	kr.
5) an observanzmäßigen Gaben	3 fl.	36	kr.
	1054 fl.	27	kr.
Nach Abzug der Passivreichnisse, Steuern und Perzeptionskosten mit	62 fl.	35	kr.
stellen sich die reinen Einkünfte dar auf	991 fl.	52	kr.
Dazu kommen			
a) an Decanatsbezügen	25 fl.	30	kr.
b) an Decanats-Functions-Zulage	100 fl.	—	kr.
in Summa	1117 fl.	22	kr.

Ansbach, den 25. Februar 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die Erledigung der ersten Pfarrstelle und des Dekanats Wassertrüdingen betr.

Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Schutzpocken-Impfung.)

Nach einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung soll unverzüglich eine öffentliche Schutzpocken-Impfung vorgenommen werden.

Hiezu sind nachstehende Termine, und zwar:

1) für die protestantische Pfarrei St. Georgen, dann für die katholische, reformirte und jüdische Gemeinde, Dienstag den 5. März, dann

2) für die protestantische Stadtpfarrei Bayreuth, Dienstag den 12. März d. Js.

jedesmal Nachmittags 1 Uhr in dem Sessions-Zimmer des Stadtmagistrats anberaumt worden.

Sämmtliche noch nicht geimpfte Kinder sind in diesen Terminen um so mehr zur Stelle zu bringen, als es in den dermaligen klimatischen Verhältnissen zu liegen scheint, daß die Varioliden — gegen welche die Impfung das beste Schutzmittel ist — wieder überhandnehmen.

Sämmtliche impfpflichtige und pockenfähige Kinder müssen daher in diesen Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Impfung gebracht werden.

Bayreuth, am 27. Februar 1833.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. Februar 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Landkutschers Webe dahier, bestehend in einem am Eremitager Thore dahier gelegenen Wohnhause E. Nr. 535, nebst Hofraith, Stallung auf 14 Pferde, Stadel, Wagenremisse, Keller, Holzlege, welche mit 4250 fl. — in der Brandversicherung liegen, und außer den gewöhnlichen La-

Digitized by Google

sten jährlich 6½ kr. für einen Rauchhahn und 30 kr. als Brunnengeldabtrag geben, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf den

13. März l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber in Nr. VIII. mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, und daß ihnen die Einsicht des Taxations-Protokolls in unserer Registratur freisteht.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Freitag den 15. März l. J. früh 8 Uhr werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission 6 kleine Tische, 15 Stühle, 10 Bänke, 2 Nachtstühle, 200 laufende Schuh Kleiderrahmen, 10 Leuchter, 5 Putzscheeren, 2 Holzsägen, 6 Holzarten, 16 kleine Pfannen, 10 Schöpflöffel und 20 Vorhängschlösser, dann

Samstag den 16. März früh 8 Uhr

10 Waschergitschen, 10 Wasserschäffel, 4 Habermäschen, 20 Tränkeimer von Eichenholz, 4 Holzböcke, 1 Schilderhaus, 40 eiserne Haken zu Kleiderrahmen, 3 hölzerne Dungschaufel, 3 hölzerne Dunggabel, 3 Dungkarren, 6 Oellampen und 4 Laternseile an den Wenigstnehmenden mittelst öffentlicher Absteigerung in Lieferung gegeben, wozu lieferungslustige Stadt- und Landmeister hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 27. Februar 1833.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth.

Der Bauer Johann Konrad Otterer'sche halbe Hof zu Ottmannsreuth, wozu ausser den erforderlichen Gebäuden 16¼ Tagwerk Feld, 7½ Tagwerk Wiese, 1½ Tagwerk Huth und etwas Holz gehört, dann einige walzende Grundstücke, und ein Zehend sollen in der? zu Ottmannsreuth auf den

14. März Vormittags 9 Uhr

anberaumten Tagesfahrt auf mehrere Jahre meistbiethend verpachtet werden, wozu man Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Zugleich sollen auch die zum Otterer'schen Nachlaß gehörigen Mobilien, als Vieh, Getraidt und Hausgeräthschaften öffentlich verkauft werden, wozu Käufer nach Ottmannsreuth auf den

15. März Vormittags 9 Uhr

und die folgenden Tage eingeladen werden. Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 18. März, Vormittags 10 Uhr, werden dahier, und zwar im Druckformat:

4 Ballen weißes Schreibpapier,
8 „ Conceptpapier,
¼ „ Druckpapier,
25 Pfund Pappdeckel,

von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 2. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Montag den 11. März l. J. Vormittags 10 Uhr werden im diesseitigen Amtslokale 627 Pf. alte Geschäftspapiere vorbehältlich höchster Genehmigung an den Meistbiethenden verstrichen. Gleußen, den 15. Februar 1833.

Königliches Oberzollamt.
Dietl.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das den Erben des verstorbenen Weber und Bauern Johann Nicolaus Bodenschatz zu Marlesreuth zugehörige Bauerngut oder halbe Hof, bestehend in

1) einem Wohnhaus Nr. 66,
2) einer Scheune,
3) kleinen Stallung und Streuschupfe,
4) dem Gemüßgarten am Haus von 30 □R.,
5) dem Grasgarten unterm Haus von 2¼ Jauchert,
6) dem Grasgarten obern Haus und hinter der Scheune von ¾ Jauchert,
7) der Peunthwiese von 2 Jauchert.
8) der Poppenwiese unterm Leinenholz von 9 Jauchert,
9) der kleinen Holzwiese am Döbra Weg von ¼ Jauchert,
10) der eilf größern und kleinern Stufen Feld an 19 Jauchert,

Digitized by Google

11) die Waldung, das Leine und Feldholz genannt, von 9 Jauchert,

12) der vordere und hintere Weg und Leithenhut, 3 Jauchert,

worauf die Handlohnbarkeit und Todenfall mit 10 Procent zum K. Rentamt Lichtenberg, dann 10 fl. 34½ kr. Erbzinsen, 1 fl. 40 kr. Pferrzchetgeld, 1 fl. 22½ kr. Steuersimplum nach B.-Nr. 145 des Steuerdistrikts Culmiz haften, und nach Abzug dieser Lasten auf 3495 fl. 40 kr. gerichtlich eingeschätzt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, daß gedachter halber Hof, entweder im ganzen oder auch nach der bereits vorliegenden höchsten Dismembrations-Genehmigung in einem neugebildeten Gütlein und zehn ledigen Grundstücken, je nachdem es der Bodenschatzischen Nachlaßmasse am vortheilhaftesten seyn wird, verkauft werden kann, und es ist hiezu ein Termin auf den

30. März d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und der Meistbiethende den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen hat. Naila, am 24. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Es wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiedurch bekannt gemacht, daß der Schullehrer Georg Ernst Höfer und dessen Ehefrau Friederike Carolina Johanna Höfer, vormals verwittwete Vogt, geborne Schlott zu Selbiz durch den am 18. Januar d. J. gerichtlich errichteten Vertrag die bisher stattgefundene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 24. Januar 1833.

Königliches Landgericht
Weniger.

Zwischen dem Handlungs-Associé Franz Justus Wurzbach aus Nürnberg, gegenwärtig zu Würzburg, und Fräulein Renate Rosalia Cornelia Schneider aus Münchberg, wurde wegen Minderjährigkeit der Braut die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 8. Februar 1833.

Königliches Landgericht
Wunder.

Die zur Concurs-Masse des Adam und Heinrich Sandler zu Lehenthal gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein halber Gült- und Schaafhof mit Zugehörungen, unter B. Nr. 18,

2) ¾ Tagwerk Wiesen, die Nußleithe,

3) 2½ Tagwerk Feld, die hintere Röthen,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

15. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Culmbach, am 13. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 11. März Vormittags wird eine Quantität Hafer dahier versteigert, welches zur Kenntniß gebracht wird. Markt Schorgast, den 28. Februar 1833.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Donnerstag den 14ten d. Mts. werden die bisher aufgearbeiteten Windbruchs-Hölzer des Orkans vom 15ten v. M. l. Js. bestehend: in der Revier

Langheim in 30 Fichten- und Weißtannen-Kommerzial-,
354 dergl. Bau- und Bloch-Stämmen,
50 Klafter dergl. Brennholz,
8 Schock Wellen, und
2 Fuder Ast-Streu;

Buch in 6 Fichten und Weißtannen Holländer-,
54 „ „ „ Kommerzial- und
34 „ „ „ Bau-Stämmen,

Neuensorg in 3 Kommerzial-
46 Bau-Stämmen und
18 Klafter Brennholz,

partienweise versteigert. Kaufslustige haben sich diese zerstreut liegenden aber bereits numerirten Hölzer von dem einschlägigen Revier-Forstpersonale zuvor gehörig einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 8 Uhr in dem Rohnfelderischen Hauße dahier sich einzufinden, und ihre Aufgebote wie gewöhnlich zu Protokoll zu geben. Lichtenfels, den 2. März 1833.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Digitized by Google

Die Immobilien des verganteten Bäckermeisters Johann Heinrich Kauper dahier, werden zum drittenmale

am 18. März c.

dem Verkaufe ausgesetzt, und dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß der Hinschlag, vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Thurnau, am 9. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der hiesige Lehrer und Cantor Bodenschatz und seine Ehefrau Anna Kunigunda, geborne Luther aus Michelau haben nach einer unter ihnen getroffenen Uebereinkunft die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zu jedermanns Bemessen hiemit bekannt gemacht wird. Schmölz, den 20. Januar 1833.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonial-Gericht I. Classe dahier.
Höpfl.

Am Montag den 11. März d. J., Vormittags 11 Uhr, werden in der Verlassenschaftssache des Schneidermeisters Simon Schießer dahier folgende Grundstücke:

¼ Morgen Feld bei der Hopfenstangen, am Zentbechhöfer Weg,
1 Morgen Baumfeld allda, im Schweinbacher Flure,
2 Theile von 5¼ Morgen Feld und Wiese am Stöbigbach zu Steppach, und
3 Morgen Feld im Bodenfleck allda,

dann ferner an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr im Schießerischen Wohnhause mehrere Mobilien und Hausgeräthe, darunter ein Leiterwagen, Pflug, Eggen und sonstiges Bauerei-Geschirr, ein Schweizer Stuhlwagen, eine silberne Dose, 2 Stock- und 2 Sackuhren meistbietend versteigert. Die Versteigerung der Immobilien geschieht gegen sogleich baar zu leistende Zahlung und die Bedingnisse des Güter-Verkaufes werden vor der Versteigerung bekannt gemacht. Pommersfelden, am 28. Februar 1833.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Endres.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittleer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 13¼ kr.	11 fl. 15 kr.
Korn . .	10 fl. — kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Als Leitfaden bei dem nun beginnenden Confirmanden-Unterricht empfiehlt Unterzeichnete das in zweiter Auflage erschienene Buch:

Die Augsburgische Confession im Deutsch des 19ten Jahrhunderts, nebst Vor- und Nachwort. Herausg. von Dr. Vetter, Kgl. Dekan in Seibelsdorf. geh. 9 kr., in Parthieen à 6 kr.

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth.

Ein Gehülfe bei einem K. Rentamte I. Classe im Obermainkreise sucht seine dermalige Stelle zu verändern und dagegen eine andere 2te oder 3te Stelle bei einem dergleichen Amte zu erhalten. Nachfragen wollen gefälligst an die Redaktion gerichtet werden, welche nähere Auskunft ertheilen wird.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Februar 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	99⅛	99⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108¼	108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 29. Bayreuth, Freitag am 8. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Untermainkreises verfügte Beschlagnahme der Flugschrift: „der Komet des Jahres 1834" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26sten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der benannten Flugschrift bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme der Flugschrift: „der Komet des Jahres 1834" betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Den K. Gerichten wird hierdurch in Folge eines Reskripts des K. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Februar c. eröffnet:

daß Verfügungen an Königl. Bayerische im Auslande accreditirte Gesandte denselben entweder unmittelbar mit Beilegung eines Retour-Recepisse zu senden, oder die Insinuation durch den unterzeichneten Gerichtshof auf diplomatischem Wege nachzusuchen ist. Verfügungen an die übrigen zu den Gesandtschaften gehörigen Personen sind immer in letzterer Art zu insinuiren.

Bamberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers zu Insingen ist diese Stelle erledigt. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen Sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und rücksichtlich des Ertrags derselben bemerkt, daß derselbe in der im Jahre 1825 abgeschlossenen Fassion also berechnet ist:

1)	an ständigem Geldgehalt, und zwar an baarem Gelde	49 fl.	53½ kr.
2)	aus Realitäten, wozu außer den mit 50 fl. veranschlagten Pfarrgebäuden circa 47 Mg. Aecker, 12 Tgw. Wiesen, 1 Tgw. Garten und 5 Mg. Wald gehören .	460 fl.	25 kr.
3)	aus Rechten	55 fl.	48 kr.
4)	an Stolgebühren, mit Einschluß von 40 fl. 34 kr. Beichtgelder	121 fl.	49 kr.
		687 fl.	55½ kr.
	Nach Abzug der Perzeptionskosten zu	3 fl.	12 kr.
	stellen sich die reinen Einkünfte dar auf	684 fl.	43½ kr.
	Zu diesem Reinertrag kommen noch	100 fl.	— kr.
	jährlicher Dekanats-Funktions-Gehalt, wodurch also das ganze Einkommen auf	784 fl.	43½ kr.

sich beläuft.

Ansbach, den 25. Februar 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Das Dekanat und die Pfarrstelle zu Insingen betr. Memminger.

Von dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Bäckermeister Johann Will und dessen Verlobte, Louise Margaretha Stillkrauth von hier durch den — am 16. Januar h. J. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen Bayreuth, am 21. Januar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Voigt.

Nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 17ten v. M. sollen die — dem allerhöchsten Aerar zustehenden 3 Jauchert Feld an der Unterschreezer-Straße wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu wurde auf

Freitag den 22. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterzogenen K. Rentamts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 22. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Montags den 18. März, Vormittags 10 Uhr, werden dahier, und zwar im Druckformat:

4 Ballen weißes Schreibpapier,
8 „ Conceptpapier,
¼ „ Druckpapier,
25 Pfund Pappdeckel,

von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 2. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Freitag den 15. März l. J. früh 8 Uhr werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission 6 kleine Tische, 15 Stühle, 10 Bänke, 2 Nachtstühle, 200 laufende Schuh Kleiderrahmen, 10 Leuchter, 5 Putzscheeren, 2 Holzsägen, 6 Holzarten, 16 kleine Pfannen, 10 Schöpflöffel und 20 Vorhängschlösser, dann

Samstag den 16. März früh 8 Uhr

10 Waschertischen, 10 Wasserschäffel, 4 Habermädchen, 20 Tränkeimer von Eichenholz, 4 Holzböcke, 1 Schilder-

haus, 40 eiserne Haken zu Kleiderrahmen, 3 hölzerne Dungschaufel, 3 hölzerne Dunggabel, 3 Dungkarren, 6 Oellampen und 4 Laternseile an den Wenigstnehmenden mittelst öffentlicher Absteigerung in Lieferung gegeben, wozu lieferungslustige Stadt- und Landmeister hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 27 Februar 1833.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 2 bis 836 incl. in dem auf

Donnerstag den 14. März d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1833 wurden aus einer Scheune zu Medensdorf mittelst Einbruchs

1) ein weiser Hammel mit einem schwarzen Striche auf dem rechten Schlegel.
2) ein Strohmesser.
3) 20 Stränge Hanfgarn

entwendet. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt, und aufgefordert, durch schleunige Anzeige zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters mitzuwirken. Bamberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Auf den Antrag sämmtlicher Gläubiger des Johann Neudecker (vulgo Gangala) von Trailsdorf vom 9ten d. M. werden dessen sämmtliche Realitäten, und zwar in einzelnen Abtheilungen, wie sie dem Klassenurtheile untergestellt sind, öffentlich und auf besonderes Verlangen der Creditoren auf künftigen

Freitag den 15. März l. J.

im Orte Trailsdorf durch eine K. Landgerichtskommission gegen baare Bezahlung salva ratificatione creditorum versteigert werden, und zwar in nachstehenden Parthien:

I. Abtheilung:

a) ein Haus, mit Hofraith, Nr. 7,
b) ein Hofhäuslein,
c) ein Morgen Feld, das Aischäckerlein, vorhin in 2 Stücken, neben einander liegend,
d) ¼ Tgw. Hausgarten,
e) ¼ Tgw. Wiesen im Laicher,
f) ½ Tgw. Wiesen im Erlach;

II. Abtheilung:

a) 1¾ Morgen Feld, der vordere Lohacker,
b) 1¾ M. Feld, der mittlere Lohacker,
c) 1⅛ M. Feld, der hintere Lohacker,
d) 1¼ M. Feld, der Busacker,
e) 1 M. Feld, der 28ste Theil, und
f) ¾ M. Feld, der hintere 28ste Theil;

III. Abtheilung:

das 7⅞ Ruthen Feld im Kleeacker, der Dollasacker genannt.

Sämmtliche Steigerungslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, können die zu versteigernde Objecte mittlerweile besichtigen, zu deren Einweisung der Lehenschultheiß Georg Friedrich von Trailsdorf angewiesen wurde, so wie sie sich die nöthige Information über die auf diesen Realitäten hastenden Rechten und Lasten aus den Gerichtsakten verschaffen können.

Bamberg, den 11. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nachdem durch allerhöchstes Erkenntniß des K. Ober-Appellationsgerichts für das Königreich Bayern vom 11. December v. J. de publ. 30. Januar d. J. das in den ersten 2 Instanzen erlassene Erkenntniß, auf Eröffnung des Concursprozesses gegen den Gotthelf Rizoldi zu Unteraurach bestätigt wurde, werden nunmehr die gesetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und des Vorzugsrechtes auf

Freitag den 29. März 1833,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und des Vorzugsrechtes auf

Dienstag den 30. April l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) zur Vorbringung der Gegeneinreden (Replik) auf

Dienstag den 14. Mai,

b) zur Abgabe der Schlußeinreden (Duplik) auf

Freitag den 31. Mai l. Js.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Tage mit ihren Forderungen aus der Gant ausgeschlossen, an den übrigen Tagen aber der sie treffenden Prozeßhandlungen für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird zur Vermeidung der Kosten für die minder bevorzugten Gläubiger bemerkt, daß das ganze Vermögen nach einer bei den Acten liegenden im Jahre 1825 ämtlich gepflogenen Abschätzung 49,552 fl. 40 kr. beträgt, während die bereits bekannten Schulden 129,773 fl. 5½ kr. betragen. Bamberg, den 6. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark,

Da in dem am 19. November v. J. abgehaltenen Strichtermin kein annehmbares Gebot auf das der Subhastation unterstellte Chyrurg Titscher'schen Wohnhaus dahier gelegt wurde, so wird dasselbe auf Antrag der Gläubiger, wiederholt dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

2. April curr., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll.

Beschreibung.

Das fragliche Wohnhaus Nr. 30, ist auf dem Marktplatze gelegen, 2 Stockwerk hoch, massiv gebaut, und mit Schiefer gedeckt; dessen innere Einrichtung und die darauf haftenden Lasten können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 9. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Vermöge der von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth in der von Schirndingischen Curatelsache zu Röthenbach unterm 11ten d. M. hieher erlassenen und am 21sten ejusd. eingelangten Requisition wird hiermit der den minderjährigen von Schirndingischen Relicten daselbst zugehörige Antheil an dem Kohlbergwalde, im Steuerdistrikt Arzberg, zunächst am Markte Arzberg gelegen, bestehend in Fohren- und Fichtenholz, und auf 13,273 fl. 31 kr. gerichtlich taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige werden zu dem auf den

11. April c. a., Vormittags 9 Uhr

zu Arzberg auf dem dortigen Rathhause anberaumten Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß das vorliegende gerichtliche Tarationsprotokoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, übrigens aber der Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Licitanten durch gerichtliche Zeugnisse erwartet wird. Wunsiedel, den 22. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Gastwirth Christoph Küspert zu Redwitz hat sich dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

1. April c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

6. Mai c. a.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf den

10. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 12. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Webermeister und Bauer Johann Conrad Becher von Fürstenreuth hat vor Gericht seine Zahlungsunfähigkeit selbst angezeigt, weshalb der Conkurs gegen ihn erkannt wurde, und die Ediktstage hiermit ausgeschrieben

Digitized by Google

werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich am

Dienstag den 26. März c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Mittwoch den 24. April c.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden und

Dienstag den 21. Mai c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 2 dahier einzufinden, und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am 1. Ediktstage nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Masse, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Becher etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben.

Münchberg, den 24. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nach dem Antrag der Gläubiger werden die zum Nachlaß des Forstwarts Joseph Reblich von hier gehörigen Immobilien, wie solche in den Nr. 135, 139 und 140 des Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. näher bezeichnet sind, mit dem Bemerken feilgebothen, daß die Schätzung sich auf 700 fl. belauft, währenddem ein Aufgeboth zu 512 fl. gelegt wurde. Strichstermin selbst wird auf

Donnerstag den 21. März früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit geladen werden. Nordhalben, den 2. Februar 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Das zur Conkursmasse der Johann Bergelmann'schen Eheleute zu Aufsees gehörige Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus mit angebautem Stadel, einem Gärtlein zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, wozu sich auch beim zweiten Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, wird hiemit zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 28. März l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 16. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Ldr.

In der Concurssache gegen den Metzgermeister Johann Jobst jünger zu Weischenfeld wird das heute ergangene landgerichtliche Klassenurtheil am Montag den 4. März a. c. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt.

Am 19. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Ldr.

Die dem Taglöhner Johann Schüllner, älter zu Wohnsgehaig gehörige zweimädige Wiese zu 1 Tagwerk Land, B. Nr. 82, die Hofswiese genannt, zum Freiherrlich von Egloffsteinischen Rittergute Plankenfels mit 10 ß handlohn- und 4 fl. 53¼ kr, erbzinsbar, dann zum Kgl. Rentamte Waischenfeld mit 15½ kr. Steuer in simplo belastet, wurde an dem ersten Verkaufstermine mit einem dem eingeholten Schätzungspreis gleichkommenden Aufgebote zu 375 fl. rhl. belegt, und wird auf Instanz des betheiligten Gläubigers neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Montag den 18. März l. J.

früher Gerichtszeit eine Tagfahrt im Geschäftslokale des hiesigen Kgl. Landgerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen an diesem Tage rechtzeitig zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag um das Meistgebot nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen. Hollfeld, am 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Das dem Bauern Georg Bergmann zu Feulersdorf gehörige Söldengut, worauf 21½ kr. Steuersimplum, 18 kr. Erbzins, 1 Schäffel 2 $\frac{1}{4}$ Metzen Korn- und 1 Schäffel 4 $\frac{3}{4}$ Metzen Hafergült und die Handlohnbarkeit zu 10 ß in allen Veränderungsfällen zum Kgl. Aerar haf-

Digitized by Google

tet, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Montag den 18. März l. J.

früher Gerichtszeit ein Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mögen an demselben im Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die Strichsbedingnisse sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Daß zwischen dem Bäckermeister Johann Bartholemäus Beyer dahier, und der ledigen Anna Margaretha Johanna Hofmann von Heydengrün, als angehenden Eheleuten die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, am 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Schuldenwesen gegen den Schneidermeister Johann Brendel in Kleingesee, werden dessen Besitzungen

I. das gebundene Schneidersgütlein, enthaltend:
a) das Wohnhaus, O. Nr. 2,
b) ¼ Tagwerk Feld, der Graben,
c) 2½ „ „ gleichfalls der Graben,
d) 1 „ „ im Leimersberg,
e) ½ „ „ hinter dem Hausgarten,
f) ½ „ „ Obst- und Grasgarten am Hause,
g) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen,

II walzende Grundstücke:
a) ½ Tagwerk Feld, die Haide,
b) ½ „ „ eben daselbst

kommenden

Donnerstag den 21. März l. J.

im Landgerichtslokale dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Pottenstein, am 1. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Joachim Friedrich von Beyergrün und dessen Verlobte, die ledige Anna Elisabetha Richter von der Thron laut Ehevertrags vom 18. d. M. die in hiesiger Provinz hergebrachte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Naila, am 20. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Alle diejenigen, welche an denen bei dem Königlichen Landgerichte dahier deponirten und in dem Ausschreiben vom 1. December vorigen Jahrs bezeichneten Commissions-Gebühren Ansprüche zu machen haben, und sich bis zu und in dem am 24. Januar c. angestandenen peremtorischen Termin nicht gemeldet haben, sind vermöge des heute gefällten und an die Gerichtstafel angehefteten Erkenntnisses mit ihren allenfallsigen Ansprüchen ausgeschlossen, und die fraglichen Depositen als herrenloses Gut, dem K. Fiscus zuerkannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Lichtenfels, den 9. Februar 1833.

Das Königliche Landgericht.
v. Gradl., Ldr.

Johann Heinrich Mühl, Weisgerbergeselle von Creußen und Margaretha Stützinger, Schuhmachermeisters Tochter von dort, haben in dem am 19. December v. J. dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, den 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Bei dem K. Rentamte Weismain befindet sich ein Vorrath von 30 Scheffel sehr guter Gerste aus der letzten Erndte, welche in beliebigen Parthien von Metzen und Scheffeln um den mittlereu Verkaufspreiß aus freier Hand abgegeben wird. Weismain, den 22. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Mittwoch den 13ten künftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamthause

200 bis 250 Schäffel Haber, und
20 Schock langes und kurzes Stroh,

Digitized by Google

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Kreis-Regierung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 25. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf einer Quantität Haber von einigen hundert Schäffeln aus dem Erndtejahr 1832, wird Strichtermin auf

Freitag den 15. März cr. Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesig Königl. Getraidmagazine aufm Markt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit einladet;

Culmbach, den 25. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Freitags, den 15. März d. J. werden bei dem K. Rentamte Weismain gegen

70 Scheffel Haber,

guter Qualität aus der Erndte des Jahrs 1832 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Weismain, den 27. Februar 1833.

Königliches Rentamt Weismain.

(Markt Rattelsdorf.) Zur öffentlichen Versteigerung des diesamtlichen vorräthigen Aerarialhabers aus dem Erndtejahr 1832 von

128 Scheffel 3 Metzen,

besonders guter Qualität ist

Donnerstag der 14. März 1833, früh 10 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Markt Rattelsdorf, am 28. Februar 1833.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Donnerstag den 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr werden in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes

4 sehr schöne Hirschdecken und
mehrere Fuchsbälge,

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kulmain, den 2. März 1833.

Königliches Forstamt.
Keck.

Donnerstag den 14ten d. Mts. werden die bisher aufgearbeiteten Windbruchs-Hölzer des Orkans vom 15ten v. M. l. Js. bestehend: in der Revier

Langheim in 30 Fichten- und Weißtannen-Kommerzial-,
354 dergl. Bau- und Bloch-Stämmen,
50 Klafter dergl. Brennholz,
8 Schock Wellen, und
2 Fuder Ast-Streu;
Buch in 6 Fichten und Weißtannen Holländer-,
54 „ „ „ Kommerzial- und
34 „ „ „ Bau-Stämmen,
Neuensorg in 3 Kommerzial-
46 Bau-Stämmen und
18 Klafter Brennholz,

parthienweise versteigert. Kauflustige haben sich diese zerstreut liegenden aber bereits numerirten Hölzer von dem einschlägigen Revier-Forstpersonale zuvor gehörig einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 8 Uhr in dem Rohnselderischen Hauße dahier sich einzufinden, und ihre Aufgebote wie gewöhnlich zu Protokoll zu geben. Lichtenfels, den 2. März 1833.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Der Dienstknecht Johann Hösch vulgo Wachtel von Alladorf hat dasjenige Kapital von 50 fl., welches nach dem Hypothekenbriefe vom 5. December 1827, auf das Tropfhaus der Wittwe Katharina Schmidt zu Melkendorf, St.-B.-Nr. 185, zur III. Stelle für ihn in das Hypothekenbuch eingetragen wurde, der ledigen Elisabetha Hacker in Berndorf als Entschädigung überlassen. Dem Verlangen der Hacker gemäß hat zwar die Schuldnerin das Kapital von 50 fl. bei Gericht eingezahlt, und die Löschung beantragt, es hängt aber diese Löschung sowohl, als die Hinausgabe des Geldes an die Hacker von Beibringung des Hypothekenbriefes ab. Nun ist aber dieser Hypothekenbrief nicht mehr aufzufinden, und auf Amortisation desselben von den Interessenten der Antrag gestellt worden. Es wird daher allen denjenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellte Urkunde als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu machen, oder gegen die Hinausgabe des Geldes an die Elisabetha Hacker eine

Protestation vorzubringen haben, hiermit eröffnet, daß sie ihre Ansprüche resp. Protestationen binnen 3 Monaten und längstens in dem auf

Sonnabend den 8. Juni d. J.

anberaumten Termin gehörig nachzuweisen und geltend zu machen, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden, und demnach der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt und die Löschung resp. Hinausgabe des Kapitales an die Elisabetha Hacker in Berndorf erfolgen wird. Thurnau, am 25. Februar 1833.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Patrimonialgericht I. Steinenhaußen.
Eberlein.

Der zwischen dem Holzhändler Wolfgang Pitzer von Mainlens und dessen Verlobten Ursula Groß von da, heute vertragsmäßig erfolgte Ausschluß der Gütergemeinschaft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, am 29. Januar 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Wernstein
Eberlein.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 39 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. — kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem dem Unterzeichneten mittelst magistratischen Licenz-Scheines vom 15ten v. M., wie im nachstehenden Abdrucke ersichtlich, die polizeiliche Erlaubniß zur Anfertigung und zum Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen zu Theil wurde, so empfiehlt derselbe den verehrlichen Gemeinde-Verwaltungen des Obermainkreises seine Dienste, sowohl in Absicht auf die Anfertigung neuer — als bezüglich auf die Reparatur schadhaft gewordener älterer dergleichen Maschinen, und versichert hierbei, neben der billigsten und reellsten Befriedigung, genügende Bürgschaft für die Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit seiner Arbeiten. Zugleich wird bemerkt, daß eine von dem Unterzeichneten verfertigte und technisch approbirte Lösch-Maschine bereits vorräthig ist, und um den Ankaufs-Preiß von 350 fl. stündlich abgelassen werden kann. Der Kasten dieser Maschine faßt 4¼ Eimer Wasser, welches in 2½ Minuten ausgepumpt, und mit zusammenhaltenden Wasserstrahl auf eine Höhe von 75 Fuß gebracht werden kann. Hof, den 18. Februar 1833.

Johann Gottfried Pösenecker,
Tischlermeister und Verfertiger hydraulischer Maschinen.

Licenz-Schein.

Dem Tischlermeister Johann Gottfried Pösenecker dahier, wird hierdurch die nachgesuchte polizeiliche Licenz zur Anfertigung und Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen auf den Grund der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbwesen, §. 46 Nr. 1, jedoch unter den §. 17 l. c. ausgesprochenen Beschränkungen ertheilt, da die Verfertigung und Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen und anderer ähnlicher hydraulischer Werke unter die freien Erwerbsarten um so mehr zu rechnen ist, als sie und namentlich die Herstellung von Feuer-Lösch-Maschinen zu keinem zünftigen Gewerbe gehört. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Hof, den 15. Januar 1833.

Stadtmagistrat.
Laubmann. Schrön.

Unterzeichneter ist gesonnen, seine auf dem sogenannten Hofmannsberg befindlichen guten Obstbäume zu verkaufen, und ladet Kaufsliebhaber hiezu unter Versicherung billiger Preise ein. Sct. Georgen, am 4. März 1833.

Heinrich Strömsdörfer.

Gegen genügende hypothekarische Sicherheit sind täglich 2000 fl. rhl. einzeln oder in getrennten Summen zu verleihen. Das Nähere ist in Nr. 308 in der Friedrichsstraße, 1 Treppe hoch, zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 30. Bayreuth, Sonnabend am 9. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kirchners-Stelle an der Dom-Stadt-Pfarrei zum heiligen Peter und Georg in Bamberg ist in Erledigung gekommen, und mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 30. December 1810 ut widerruflicher Eigenschaft wieder zu besetzen.

Das Dienstes-Einkommen beläuft sich nach der revidirten und festgestellten Fassion auf 435 fl. 34 kr., aus welchem jedoch auch der Unterhalt für einen Kirchen-Diener geschöpft werden muß. Da es der Wille Sr. Majestät des Königs ist, daß für die weltlichen Kirchendienste vorzugsweise taugliche Quiescenten verwendet werden sollen, so ergeht hiemit an dergleichen Individuen die öffentliche Aufforderung, innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten K. Regierung mit ihren Gesuchen einzukommen.

Hiebei wird zur Kenntniß der Bewerber gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften der Rücktritt in die bei Antretung des Kirchendienstes dem Einzuge unterliegende Pension für den Fall des Widerrufes vorbehalten bleibt, und daß sich neben Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Verlässigkeit und Befähigung zur Versehung dieser Stelle auch über die Aufrechtmachung einer Caution von 1000 fl. zur Sicherstellung des Kirchen-Inventars ausgewiesen werden muß.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung

Die Erledigung und Wiederbesetzung der Kirchners-Stelle an der Dompfarrei Bamberg betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Den K. Gerichten wird hierdurch in Folge eines Rescripts des K. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Februar c. eröffnet:

daß Verfügungen an Königl. Bayerische im Auslande accreditirte Gesandte denselben entweder unmittelbar mit Beilegung eines Retour-Recepisse zu senden, oder die Insinuation durch den unterzeichneten Gerichts-

Digitized by Google

hof auf diplomatischem Wege nachzusuchen ist. Verfügungen an die übrigen zu den Gesandtschaften gehörigen Personen sind immer in letzterer Art zu insinuiren.

Bamberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betr.)

Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, nämlich vom Anfang des Monats März an bis zur Mitte des Monats Mai, und vom Anfang des Monats September an bis zum Schlusse des Monats October, wird in Folge einer Regierungs-Entschließung vom 10. November v. J. unter dem Präjudize untersagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von den Feldeigenthümern gefangen oder auf eine andere gesetzliche Art erlegt werden dürfen.

Bayreuth, am 4. März 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dürrholzsammeln in den Königlichen Staatswaldungen betr.)

Nachstehende höchste Verordnung übee das Dürrholzsammeln in den Königlichen Staatswaldungen wird für die ärmere Einwohnerklasse hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

„Das Dürr- oder Leseholzsammeln wird nur solchen Personen gestattet, welche

a) sich bei dem einschlägigen Forstamte durch ein Magistratliches Zeugniß darüber ausweisen, daß sie erwerbsunfähig und so arm sind, ihr benöthigtes Holz aus eignem Verdienst oder Mitteln nicht kaufen zu können.

b) hierauf mit einem gültigen, von dem Forstamte ausgestellten besondern Erlaubniß-Schein für das Leseholzsammeln versehen worden und

c) allen für die Ausübung dieser zugelassenen Waldnuzzung vorgeschriebenen Geboten strenge nachkommen, und in keinem Punkte eine Ueberschreitung derselben sich zu Schulden kommen lassen.

§. 2.

Sowohl das Magistratliche Zeugniß über die Bedürftigkeit, als der forstamtliche Erlaubnißschein zum Leseholzsammeln werden unentgeldlich ertheilt, beide müssen jedoch alljährlich erneuert werden.

Zu diesem Ende sind die Erlaubnißscheine mit Anfang des Monats August jeden Jahres an das Forstamt zurückzuliefern, und dabei ein neues Magistratliches Zeugniß beizubringen, worauf vom Forstamt nach Maaßgabe der Umstände der Erlaubnißschein für das neue Jahr ertheilt wird.

§. 3.

Im forstamtlichen Erlaubnißschein soll sowohl der Name und Wohnort des Empfängers, ferner der Name der Forstrevier, oder Forstwarthei und des speziellen Walddistriktes, welcher zum Leseholz-Sammeln eingegeben wird, ersichtlich gemacht, als auch das Jahr, für welches der Schein gültig, die zum Leseholzsammeln bestimmten Wochentage, dazu in der Regel nur 2 bestimmte Tage in der Woche festzusetzen sind, bemerkt, ingleichen das Datum der Ausstellung des Scheins. Der Forstamtsvorstand hat diesen Erlaubnißschein eigenhändig zu unterschreiben.

§. 4.

Wer die Erlaubniß zum Leseholzsammeln erhalten hat, hat bei dem Gebrauch folgendes, bei unerläßlicher Strafe zu beobachten:

1) Darf er das Leseholzsammeln nur in eigner Person und im Verhinderungsfalle nur durch eine einzige Person seiner Familie ausüben; mehrere Personen seiner Familie dazu in den Wald mitzunehmen, oder zu gleicher Zeit dazu auszusenden, ist durchaus verboten.

2) Noch weniger darf der Erlaubnißschein an eine dritte, zur Familie des darin bezeichneten nicht gehörige Person zum Leseholzsammeln überlassen werden.

3) Jeder, der zum Leseholzsammeln ausgeht, muß

Digitized by Google

seinen Erlaubnißschein mitnehmen, um sich damit ausweisen zu können.

4) Nur an den dazu bezeichneten Wochentagen darf Leseholz gesammelt werden; wer an einem andern Tage darin angetroffen wird, wird als Waldfrevler behandelt.

5) Nur in denjenigen Walddistrikten, welche in dem Erlaubnißschein bezeichnet sind, darf Leseholz gesammelt werden; wer diese Gränzen überschreitet, wird als Waldfrevler behandelt.

6) Das Leseholzsammeln darf sich nur auf dürres Holz erstrecken, und es darf dabei am Waldbestand durchaus keine Beschädigung verübt, und daher weder hauende noch schneidende Waffen, noch auch eiserne Haken dabei sich bedient werden; eben so wenig dürfen die Bäume bestiegen werden, auch darf das gesammelte Leseholz nicht auf Wagen fortgeschafft;

7) Am wenigsten darf das gesammelte Leseholz verkauft oder Handel damit getrieben werden.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen sind den Leseholzsammlern zu ihrer Darnachachtung bekannt zu machen; die Königlichen Forstbedienten haben aber strenge über deren genaue Einhaltung zu wachen, alle Dawiderhandelnde zur angemessenen Bestrafung in das Rügemanual zu bringen, und im Wiederholungsfall ihnen ihre Erlaubnißscheine abzunehmen."

Bayreuth, am 23. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat,
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. Februar 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Landkutschers Weber dahier, bestehend in einem am Eremitager Thore dahier gelegenen Wohnhause E. Nr. 535, nebst Hofraith, Stallung auf 14 Pferde, Stadel, Wagenremisse, Keller, Holzlege, welche mit 4250 fl. — in der Brandversicherung liegen, und außer den gewöhnlichen Lasten jährlich 6½ kr. für einen Rauchhahn und 30 kr. als Brunnengeldabtrag geben, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf den

13. März l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber in Nr. VIII. mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, und daß ihnen die Einsicht des Taxations-Protokolls in unserer Registratur freisteht.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, am 11. Februar 1833.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das Anwesen der Relikten des Schneidermeisters Thomas Dörfler in der Altstadt, bestehend in:

1) einem einstöckigen Wohnhauße nebst Hofraith,
2) einem Brennofen und einer Trockenschupfe,
3) 3¼ Tagwerk Feld,
4) 1½ Tagwerk Wiese,
5) 24 □Ruthen Feld, und
6) ⅛ Tagwerk Buschholz in der Froschlachen, Gemeindetheil,

zusammen auf 3345 fl. — tarirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zur Versteigerung Termin im Gerichtslokale auf den

30. März c. Vormittags

anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann, der Zuschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 17ten v. M. sollen die — dem allerhöchsten Aerar zustehenden 3 Jauchert Feld an der Unterschreezer-Straße wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu wurde auf

Freitag den 22. März curr. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Lokale des unterzogenen K. Rentamts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 22. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Donnerstag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine Quantität Haber, 1832er Frucht von guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung K. Regierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 5. März 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Donnerstag den 14ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospitalgebäude dahier eine bedeutende Quantität Korn vom Fruchtjahr 1832 und von guter Beschaffenheit, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben werden.

Bayreuth, den 8. März 1833.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner.

Das zur Nachlaßmasse des Bäckermeisters Leonhard Ohlmüller gehörige Wohnhaus, Dist. IV. Nr. 1687 nebst Hofraum, Gärtchen, und Holzlege mit einem Steuerkapital von 2450 fl. belegt, der Brandversicherungsanstalt mit 2500 fl. einverleibt und auf 2200 fl. geschätzt, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf den

20. März 1833, früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 62 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Bamberg, 19. Februar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Die ledige Maria Johanna Elisabetha Düll, Tochter des verlebten Schuhmachermeisters Michael Düll dahier, verstarb am 19. März 1832 dahier im ledigen Stande und ohne letztwillige Disposition in einem Alter von 76 Jahren. Die bisher vorgelegten Legitimations-Belege der aufgetretenen Intestat-Erben weisen nach, daß der Urgroßvater dieser Maria Johanna Elisabetha Düll, Johann Düll geheißen habe und Bauer zu Markt Gelchsheim, in Franken gewesen sey. Die bisher aufgetretenen Intestat-Erben haben ihr verwandtschaftliches Verhältniß zu der Erblasserin im 6ten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Computation nachgewiesen, allein es wäre möglich, daß noch andere nähere oder wenigstens gleich nahe Verwandte vorhanden seyn könnten, und es ist in specio durch die von der K. Pfarrei Gelchsheim im K. Landgerichte Röttingen ausgestellten Taufzeugnisse nachgewiesen, daß der Urgroßvater der Erblasserin, nämlich der Bauer Johann Düll zu Gelchsheim mit seiner Ehefrau Maria Merchsin einen Sohn, Leonhardt mit Namen, erzeugt hat, welcher am 30. August 1685 geboren wurde und am 9. September 1761 verstorben ist, ohne daß bisher ausgemittelt werden konnte, ob dieser Leonhardt Düll verehelicht war oder Kinder erzeugt habe. Es werden sonach alle allenfalls noch unbekannten Verwandte der Maria Johanna Elisabetha Düll, so wie alle diejenigen, welche aus einem andern Titel Ansprüche gegen den Nachlaß der Erblasserin geltend machen wollen, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 2 Monaten und längstens bis zu dem auf den

8. Mai 1833

anstehenden Präjudizial-Termine ihre allenfallsigen Erbs- oder andern Ansprüche auf den Nachlaß der Maria Johanna Elisabetha Düll um so gewisser hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen, als außerdessen diese in circa 2000 fl. bestehende Verlassenschafts-Massa an diejenigen Verwandten der Erblasserin, welche sich bisher als solche legitimirt haben, unbedingt hinausgegeben werden würde. Bamberg, 22. Februar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Oexler.

Am 12ten v. M. hat ein unbekannter Mann zwischen Burgkundstadt und Obristfeld einen Sack Salz zu 23 Pfd. im Gewichte bei Annäherung eines Gendarm abgeworfen. Der Eigenthümer hat sich um so gewisser binnen 6 Wochen hierorts zu melden, als außerdem dieses Salz für einge-

Digitized by Google

schwärzt gehalten und hierüber das Weitere nach dem Zollgesetze verfügt werden wird. Weismain, den 9. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Johann Hartig, 18 Jahre alt, evangelisch, kleiner Statur, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, spitzer Nase, ein Schuhmacherlehrling von Blaich, ist seit einem Jahre von seiner Heimath entfernt, dem Vagiren ergeben. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, den Hartig nach Betreten hieher liefern zu lassen. Kulmbach, den 27. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Alle Personen, welche an den Nachlaß des zu Forstlahm verstorbenen Bauers Joseph Maisel eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe am

3. April l. J., Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie bei der weiteren Verlassenschaftsverhandlung nicht werden berücksichtiget werden. Kulmbach, den 13. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Die zur Concurs-Masse des Adam und Heinrich Sandler zu Lehenthal gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein halber Gült- und Schaafhof mit Zugehörungen, unter B. Nr. 18,
2) ¼ Tagwerk Wiesen, die Nußleithe,
3) 2½ Tagwerk Feld, die hintere Röthen,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

15. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Culmbach, am 13. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag der Joseph Anmüllerischen Gläubiger wird das, von dem Metzgermeister Andreas Suffa, aus Rothenkirchen unterm 23. März v. J. erkaufte, aber von dem Käufer noch nicht bezahlte Joseph Anmüllerische Hofgut zu Braunersdorf kommenden

Mittwochen den 20. März d. J. früh 10 Uhr

in der Wohnung des Johann Hartig, Bäckers zu Rothenkirchen wiederholt an den Meistbietenden auf Gefahr und Kosten des Suffa öffentlich veräußert, da sich am 16. Januar d. J. für das gedachte Gut ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher auf den gedachten Termin zur bezeichneten Zeit und an den bestimmten Ort hiedurch geladen.

Nordhalben, den 20. Februar 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

In der Concurssache über das Vermögen des Ackersmannes Leonhard Ringel zu Neuth wurde das am 11. Februar c. gefällte Lokations-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel in vim publicationis angeschlagen. Forchheim, den 1. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Von dem Königl. Bayer. Landgericht Gefrees wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webermeister Elias Popp zu Falls mit seiner Verlobten, der ledigen Elisabetha Bayer, Tochter des verstorbenen Goldschmieds Matthäus Bayer in Gefrees, unterm Heutigen einen Ehevertrag errichtet hat, und durch denselben wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Berneck, den 11. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das halbe Wohnhaus des in Konkurs verfallenen Erhardt Heinze von Faßelshof hat in dem ersten Strichtermine vom 16. Januar l. J. kein annehmliches Aufgebot gefunden. Es wird daher zu dessen Versteigerung ein zweiter Termin auf

Donnerstag den 21. März l. J.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage dahier sich einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der fränkischen Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Dieses Wohnhaus ist lehen- und handlohnbar zum Rittergute Faßelshof, gibt an die Lehenherrschaft jährlich 1 fl. 15 kr. Erbzins, 30 kr. Frohngeld, 15 kr. für eine Fuhr Dung, den Blutzehnten

Digitized by Google

von Kälbern, Gäusen und Lämmern; weiter hat dasselbe wöchentlich einen Botengang auf drei Stunden erforderlichen Falls zu leisten. Nebstdem ist dieses Wohnhaus unter B. Nr. 160 mit 12 kr. Steuer in simplo belegt. Weismain, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Haus des Maurers Benedict zu Pommersfelden, nebst Garten, Backofen, Viehstall, gewürdiget auf 875 fl., wird am

Mittwoch den 3. April a. c., Vormittags 10 Uhr

im Wege der Subhastation verkauft. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am Strichtermine dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag zu gewärtigen. Höchstadt, den 15. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Grupen.

Das zur Debitmasse des Eisengerichtsdieners Alois Wolf zu Aufsees, dermalen zu Regensburg gehörige Grundvermögen zu Aufsees, bestehend:

1) in einem Tropfgütlein mit Haus, $\frac{1}{32}$ Tagw. Garten und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welches dem Freiherrl. v. Aufseeßischen Rittergute zu Aufsees grundbar und sub Bes.-Nr. 141 mit 4$\frac{3}{8}$ kr. Steuer in simplo belastet ist,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf der Ebene, sub Bes.-Nr. 142, mit 3 kr. Steuer in simplo belastet,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die kurze Stum, sub Bes.-Nr. 143, mit 4$\frac{1}{2}$ kr. Steuer in simplo beschwert,

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 4. April a. c.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 21. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Das dem Bauern Georg Bergmann zu Feulersdorf gehörige Söldengut, worauf 21$\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum, 18 kr. Erbzins, 1 Schäffel 2$\frac{3}{32}$ Metzen Korn- und 1 Schäffel 4$\frac{3}{4}$ Metzen Hafergült und die Handlohnbarkeit zu 10% in allen Veränderungsfällen zum Kgl. Aerar haftet, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Montag den 18. März l. J.

früher Gerichtszeit ein Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mögen an demselben im Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die Strichsbedingnisse sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

(Markt Rattelsdorf.) Zur öffentlichen Versteigerung des diesamtlichen vorräthigen Aerarialhabers aus dem Erndtejahr 1832 von

128 Scheffel 3 Metzen,

besonders guter Qualität ist

Donnerstag der 14. März 1833, früh 10 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Markt Rattelsdorf, am 28. Februar 1833.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Mittwoch den 13ten künftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamthause

200 bis 250 Schäffel Haber, und
20 Schock langes und kurzes Stroh,

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Kreis-Regierung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 25. Februar 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Freitags, den 15. März d. J. werden bei dem K. Rentamte Weismain gegen

70 Scheffel Haber,

guter Qualität aus der Erndte des Jahrs 1832 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Weismain, den 27. Februar 1833.

Königliches Rentamt Weismain.

Digitized by Google

Bei dem K. Rentamte Weismain befindet sich ein Vorrath von 30 Scheffel sehr guter Gerste aus der letzten Erndte, welche in beliebigen Parthien von Metzen und Scheffeln um den mittleren Verkaufspreiß aus freier Hand abgegeben wird. Weismain, den 22. Februar 1833.

Königliches Rentamt.

Von dem unterfertigten K. Rentamte werden am Mittwoch den 20. März, Vormittags 10 Uhr

170 Schäffel Haber, wovon sich 65 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden,

öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Pegnitz, am 2. März 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Das Söldengut des Peter Lang zu Wiesentfels, welches in Nr. 11, 13, 15 des Intelligenzblattes curr. näher bezeichnet ist, wird am

28. März

dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, am 21. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

(Viehmärkte zu Creußen.) Die Viehmärkte dahier nehmen Dienstag den 26. Februar d. J. ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jederzeit an den Dienstägen statt finden. Nach Ostern ist der erste Dienstag den 9. April, der zweite am 22. April, und die folgenden werden jederzeit an den Montägen von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit jenen von St. Georgen abgehalten. Creußen, den 21. Februar 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Vierzehn Tage vor Ostern, als am 24. März d. J., wird das 2temal dahier ein Jahrmarkt abgehalten. Dies wird dem Handeltreibenden Publikum zum frequenten Besuche bekannt gemacht.

Eschenbach, am 25. Februar 1833.

Stadtmagistrat dahier.

Prunhuber, Bürgermeister.

Unter Bezug auf die höchste Verordnung K. Regierung vom 13. Februar l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 finden die Schweinsmärkte, welche bisher mit den Jahrmärkten dahier abgehalten wurden, jedesmal den Tag nach dem Jahrmarkt statt.

Diesem gemäß sind folgende Täge zu den Schweinsmärkten dahier pro 1833 bestimmt, als

Mittwoch der 20. März,
Montag der 6. Mai,
Montag der 29. Juli,
Montag der 9. September,
Montag der 11. November.

An diesen Tägen wird auch zugleich ein Hornvieh-Markt abgehalten, welches den Käufern und Verkäufern bekannt gemacht wird. Volkach, den 1. März 1833.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister Hähnlein.

Nicht-Amtliche Artikel.

Nachdem dem Unterzeichneten mittelst magistratischen Licenz-Scheines vom 15ten v. M., wie im nachstehenden Abdrucke ersichtlich, die polizeiliche Erlaubniß zur Anfertigung und zum Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen zu Theil wurde, so empfiehlt derselbe den verehrlichen Gemeinde-Verwaltungen des Obermainkreises seine Dienste, sowohl in Absicht auf die Anfertigung neuer — als bezüglich auf die Reparatur schadhaft gewordener älterer dergleichen Maschinen, und versichert hierbei, neben der billigsten und reellsten Befriedigung, genügende Bürgschaft für die Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit seiner Arbeiten. Zugleich wird bemerkt, daß eine von dem Unterzeichneten verfertigte und technisch approbirte Lösch-Maschine bereits verräthig ist, und um den Ankaufs-Preiß von 350 fl. stündlich abgelassen werden kann. Der Kasten dieser Maschine faßt 4¼ Eimer Wasser, welches in 2½ Minuten ausgepumpt, und mit zusammenhaltenden Wasserstrahl auf eine Höhe von 75 Fuß gebracht werden kann. Hof, den 18. Februar 1833.

Johann Gottfried Pösenecker,
Tischlermeister und Verfertiger hydraulischer Maschinen.

Licenz-Schein.

Dem Tischlermeister Johann Gottfried Pösen-

Digitized by Google

ecker dahier, wird hierdurch die nachgesuchte polizeiliche Licenz zur Anfertigung und Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen auf den Grund der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbwesen, §. 46 Nr. 1, jedoch unter den §. 17 l. c. ausgesprochenen Beschränkungen ertheilt, da die Verfertigung und Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen und anderer ähnlicher hydraulischer Werke unter die freien Erwerbsarten um so mehr zu rechnen ist, als sie und namentlich die Herstellung von Feuer-Lösch-Maschinen zu keinem zünftigen Gewerbe gehört. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Hof, den 15. Januar 1833.

Stadtmagistrat.

Laubmann. Schrön.

Ein Gehülfe bei einem K. Rentamte I. Classe im Obermainkreise sucht seine dermalige Stelle zu verändern und dagegen eine andere 2te oder 3te Stelle bei einem dergleichen Amte zu erhalten. Nachfragen wollen gefälligst an die Redaktion gerichtet werden, welche nähere Auskunft ertheilen wird.

Das Conversations-Lexikon, 5te Original-Ausgabe, 10 Bände, nebst 4 Supplementbänden, dann Dinters Schullehrer-Bibel, 9 Bände, sind um billigen Preiß zu verkaufen bei

Karl Senfft, Antiquar, br. St. Nr. 292.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige

Getraute.

Den 3. März. Der Bürger und Schneidermeister Georg Prebitzer dahier, mit Maria Christiana Liskov von hier.

Den 4. März. Der Bürger, Schwarz- und Schönfärbermeister Konrad Gottfried Richter dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Babette Deinhardt aus Erlangen.

Den 5. März. Der Bürger und Zimmermaler Ludwig Christian Warnecke dahier, mit Jungfrau Maria Henriette Ursula Böhner von hier.

— — Der Maurergeselle Johann Hacker in der Altenstadt, mit Katharina Kratzer von Donndorf

Geborne.

Den 24. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1 März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der todtgeborne Sohn des Kaufmanns Joseph Wertheimber.

Den 2. März. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. März. Die Tochter des Particulier von Müller dahier.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Hofbesitzers Ordung in Wendelhöfen.

Den 4. März. Die Tochter des Tuchmachergesellen Hertrich dahier.

Den 5. März. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Adler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. Februar. Der Sträfling Michael Sünkel aus Haßlach, alt 29 Jahre.

Den 26. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 14 Tage.

Den 27. Februar. Die ledige Maria Keller im Neuenwege, alt 58 Jahre

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgermeisters Hirschmann zu St. Georgen, alt 76 Jahre.

— — Der pensionirte Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Diener Schmidt dahier, alt 75 Jahre und 5 Monate.

Den 1. März. Der todtgeborne Sohn des Kaufmanns Joseph Wertheimber.

Den 2. März. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier.

— — Die ledige Johanna Sieber, Tochter des Lohnbedienten Sieber dahier, alt 36 Jahre.

— — Die Tochter des Handelsmanns Trips im Neuenwege, alt 5 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns S. Wilmersdörfer, alt 11 Tage.

Den 4. März. Der Sohn des Gärtners Götz auf dem Memmertsgut, als 20 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 31. Bayreuth, Dienstag am 12. März 1833.

Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete beeilt sich, die ihm von dem K. Landrichter Bisani in Rosenheim zugesandte Einladung zu freiwilligen Beiträgen für das National-Monument bei Kiefersfelden, wodurch der Abschied Sr. Majestät des Königs Otto von Griechenland von Seiner erhabenen Familie und von dem heimischen Boden den nachkommenden Geschlechtern vergegenwärtigt werden soll, der Oeffentlichkeit zu übergeben, indem er die Ueberzeugung hegt, daß es nur dieses Impulses bedarf, um die edlen Bewohner des Obermainkreises zur Unterstützung eines Unternehmens aufzumuntern, das, — aus rein patriotischen Gefühlen entsprossen — in dem Herzen jedes Bayern Anklang finden muß.

Der Unterzeichnete wünscht, daß sich in allen Städten des Obermainkreises Comitées aus patriotisch gesinnten Männern bilden möchten, welche die Einsammlung, Verzeichnung und Ablieferung der freiwilligen Beiträge übernehmen. Für das platte Land werden die Herrn Landgerichts-Vorstände dieses Geschäft zu übernehmen ersucht.

Die Ablieferung der eingesammelten freiwilligen Beiträge geschieht:

a) von den Comitées der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof unmittelbar an das Präsidium der K. Regierung des Obermainkreises;

b) von den Comitées der übrigen Städte an die betreffenden Herrn Landgerichts-Vorstände, welche solche nebst jenen der Bewohner des platten Landes ebenfalls an das obenerwähnte Präsidium gelangen lassen werden.

In gleicher Art wird auch die Quittirung der abgelieferten Gelder besorgt.

Da die Namen der edlen Geber, so wie der von jedem geleistete freiwillige Beitrag seiner Zeit durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden sollen, so ist nothwendig, daß bei Herstellung der Beitrags-Listen hierauf Rücksicht genommen werde.

Bayreuth, am 10. März 1833.

Freiherr von Andrian,
Königlicher General-Commissär und Präsident der Regierung des Obermainkreises.

* * *

Einladung

zu freiwilligen Beiträgen für das National-Monument bei Kiefersfelden, im Bezirk des Königlichen Landgerichts Rosenheim.

Auf den allseitig angeregten Wunsch, daß jene denkwürdige Stelle an der Bayerischen Gränze bei Kiefersfelden, auf welche Se. Majestät der König Otto von Griechenland bei der Abreise aus dem theuern Vaterlande am Morgen des

Digitized by Google

7. Decembers vorigen Jahrs, nachdem Derselbe Nachts vorher die Landesgränze gegen Tyrol unbemerkt überschritten hatte, von Kufstein aus zurückeilte, und noch einmal auf Bayerischem Boden seinem lieben Vaterlande mit gerührtem Herzen und innigem Gefühle huldigend, den Scheidungs-Schmerz erneuerte, durch Errichtung eines Monumentes aus freiwilligen Beiträgen der Vaterlandsfreunde gefeiert werde, haben Seine Majestät unser allergnädigster König nach der bittlichen Vorstellung des unterfertigten Landgerichts unterm 9ten d. Mts. die allerhöchste Bewilligung zur Erbauung einer Kapelle auf jener Stelle — als würdiges Denkmal — mit Freude zu ertheilen geruht.

Das unterfertigte Landgericht, welchem die ehrenvolle Bestimmung zu Theil wurde, der Ausführung dieses nationellen Denkmals, wozu die Entwürfe demnächst zur allerhöchsten Stelle einbefördert werden, sich unterziehen zu dürfen, bringt nun diese jedem Bayer-Herzen gewiß theuere Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß und ladet alle edlen Vaterlandsfreunde zu freiwilligen Beiträgen ein, damit ein der Bayerischen Nation würdiges und dem hohen Zwecke entsprechendes Denkmal entstehe.

Die Beiträge selbst wollen dem unterfertigten Amte zugesendet werden.

Rosenheim, den 21. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Rosenheim.

Bisani, Ldr.

Bayreuth, den 7. März. 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser Willer aus der Schweiz bietet überall sein sogenanntes Kräuteröhl zur Verschönerung, Erhaltung und Wachsthum der Haare an, und wußte durch den Debit desselben, so wie ehemals durch seine Feilen gegen Leichdornen und seine Gesundheitssohlen das leichtgläubige Publikum zu täuschen.

Die K. Regierung des Rheinkreises hat dieses Oehl einer chemischen Untersuchung unterwerfen lassen und auf den Grund derselben hat sich gedachte K. Stelle veranlaßt gesehen, den Debit desselben zu verbieten.

Indem das Publikum vor dem Ankauf dieses Oehls hiermit gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises den Auftrag, den Verkauf dieses Oehls zu verbieten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Den Debit eines sogenannten Kräuteröhls zur Erhaltung der Haare von K. Willer betr.

Maltz.

Bayreuth, den 7. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme:

1) der Nr. 6 des Rheinbayerischen Volksblattes,
2) der Nr. 20 der Zweibrücker Zeitung,
3) der Nr. 35 des Niederrheinischen Couriers,

wurde von dem K. Staats-Ministerium des Innern durch Entschließungen vom 28sten v. und 2ten d. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der weitern Verbreitung der bezeichneten Zeitschriften bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme von Zeitschriften betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 6. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 20, Nr. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., muß in den Fällen, wenn an der Gränze des Reichs Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, von Seite der Polizeibehörden mit den einschlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa erforderlichen Maßregeln das geeignete Benehmen gepflogen werden. Damit diese Bestimmung in vorkommenden Fällen nicht außer Acht gelassen werde, wird dieselbe für sämmtliche Polizei-Behörden im Gränz-Controll-Bezirke, in dessen Ausdehnung diese Bestimmung Anwendung findet, hiemit in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden im Gränz-Controll-Bezirke des Obermainkreises.

Die Vernehmung der Zollbehörden vor Ertheilung der Concessionen zu Fabriken und neuen Handlungen an der Gränze betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Den K. Gerichten wird hiedurch in Folge eines Rescripts des K. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Februar c. eröffnet:

daß Verfügungen an Königl. Bayerische im Auslande accreditirte Gesandte denselben entweder unmittelbar mit Beilegung eines Retour-Recepisse zu senden, oder die Insinuation durch den unterzeichneten Gerichtshof auf diplomatischem Wege nachzusuchen ist. Verfügungen an die übrigen zu den Gesandtschaften gehörigen Personen sind immer in letzterer Art zu insinuiren.

Bamberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die protestantische Pfarrei zu Mt. Redwitz, Dekanats Wunsiedel, dem Dekan und Pfarrer zu Thurnau, Johann Friedrich Karl Löw allerhuldreichst verliehen.

Auch haben Allerhöchstdieselben die erledigte Landrichterstelle zu Tirschenreuth dem bisherigen Landrichter Franz Anton Wurzer zu Weidenberg allergnädigst zu verleihen —

auf die Landrichterstelle zu Weidenberg den bisherigen Landrichter zu Seßlach, Joseph Paur zu versetzen — und

als Landrichter in Seßlach den ersten Assessor des Landgerichts Wolfstein im Unterdonaukreise, Ludwig Wieser zu ernennen geruht.

Bayreuth, den 27. December 1832.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 21sten d. M. der Nadlermeister Carl Christian Friedrich und die ledige Bäckertochter Henriette

Jacobine Dannhäuser die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Voigt.

Bayreuth, am 11. Februar 1833.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das Anwesen der Relikten des Schneidermeisters Thomas Dörfler in der Altstadt, bestehend in:

1) einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith,
2) einem Brennofen und einer Trockenschupfe,
3) 3¼ Tagwerk Feld,
4) 1½ Tagwerk Wiese,
5) 24 []Ruthen Feld, und
6) ⅛ Tagwerk Buschholz in der Froschlachen, Gemeindetheil,

zusammen auf 3345 fl. — tarirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zur Versteigerung Termin im Gerichtslokale auf den

30. März c. Vormittags

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann, der Zuschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth.

In der Konkurssache des Bauern Ulrich Kolb von Eulmberg sollen dessen Immobilien, bestehend aus:

a) einem Söldengute zu Eulmberg, mit Stallung, Stadel, Hofrecht und Schorgärtlein, 2½ Tagw. Feld, 4½ Tagw. Wiese und 2 Tagw. Hutwaid, Steuer-Besitz-Nr. 429, Steuerkapital 980 fl., zum Kgl. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar, gibt jährlich 1 fl. 52¼ kr. Michaelis- und eben so viel Walburgis-Zins, 13⅛ kr. für eine Fastnachtshenne, 28⅛ kr. für 1 Schock Eyer, 11½ kr. für zwei Käse und die 30ste Garbe Zehent,
b) 6½ Tagw. Feld und 1¾ Tagw. Wiese von Eulmfleck, St.-B.-Nr. 430, Steuerkapital 845 fl., zum Kgl. Rentamte dahier mit dem zehnten Gulden handlohnbar, gibt jährlich 1 fl. 33¾ kr. Michaelis- und 1 fl. 33¾ kr. Walburgis-Zins, und die zehnte Garbe Zehent,
c) ½ Tagw. Feld und Wiese an der breiten Wiese, St.-B.-Nr. 431, Steuerkapital 95 fl., zum Kgl. Rentamte dahier mit dem zehnten Gulden handlohnbar, 14⅛ kr. Michaelis- und 14⅛ kr. Walburgis-Zins und der zehnten Garbe Zehent belastet,
d) ½ Tagw. Huth bei dem sogenannten Eulmanger, St.-B.-Nr. 432, Steuerkapital 10 fl., mit dem zehnten Gulden Handlohn und mit 14⅛ kr. Michaelis- und 14⅛ kr. Walburgis-Zins belastet,
e) 1 Tagw. Wiese am Eulmfleck, St.-B.-Nr. 433, Steuerkapital 190 fl., zum Kgl. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar und mit 1 fl. Erbzins belegt,
f) ¼ Tagw. Wiese, das Schupfenängerlein, St.-B.-Nr. 434, Steuerkapital 40 fl., mit 5 kr. stätem Handlohn und 9⅜ kr. Walburgis- und eben so viel Michaelis-Zins belastet,
g) 3 Tagw. Holz, der Hackersbrunn, Steuerkapital 120 fl. und mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns belastet,

öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin ist am Gerichtssitze auf den

1. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt vorbehältlich der Genehmigung der Kolbischen Gläubiger. Die Einsicht des Schätzungs-Protokolls steht den Kaufsliebhabern in der Registratur des Gerichts offen.

Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Donnerstag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine Quantität Haber, 1832er Frucht von guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung K. Regierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 5. März 1833.

Königliches Rentamt.

Räter.

Digitized by Google

Montags den 18. März, Vormittags 10 Uhr, werden dahier, und zwar im Druckformat:

4 Ballen weißes Schreibpapier,
8 „ Conceptpapier,
½ „ Druckpapier,
25 Pfund Pappdeckel,

von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 2. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Am Donnerstag den 14ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospitalgebäude dahier eine bedeutende Quantität Korn vom Fruchtjahr 1832 und von guter Beschaffenheit, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben werden.

Bayreuth, den 8. März 1833.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Bei der Deposital-Commission des unterfertigten Gerichts sind zur Annahme der Depositen der Mittwoch und zur Auszahlung der Donnerstag einer jeden Woche bestimmt. Als Curator ist der K. Kreis- und Stadtgerichtsrath Mahr, als Rechnungsführer der Diurnist Fischer bestimmt.

Dieses wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1832, §. 3 und 11 hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bamberg, 2. März 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Oerler.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1833 wurden aus einer Scheune zu Medensdorf mittelst Einbruchs

1) ein weiser Hammel mit einem schwarzen Striche auf dem rechten Schlegel.
2) ein Strohmesser.
3) 20 Stränge Hanfgarn

entwendet. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt, und aufgefordert, durch schleunige Anzeige zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters mitzuwirken. Bamberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Da die Angebote auf die von dem Ritterguth Mops abgetrennten Grundstücke in dem am 2. November v. J. angestandenen Termin von den Hypothekengläubigern nicht genehmigt worden sind, so wird ein weiterer Termin zum Verkaufe der unten benannten Grundstücke dahier am Sitze des Gerichts auf den

26. März c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und dieß für Kaufsliebhaber andurch öffentlich bekannt gemacht. Hof, am 19. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Benennung der Grundstücke.

I. die Kornzelch,
1) 4 Jauchert Feld, Nr. 7,
2) 2⅞ Jauchert dergl. Nr. 8,
3) 3 Jauchert dergl. Nr. 9,
4) 1 Jauchert dergl. Nr. 10,
5) 2 Jauchert dergl. Nr. 11,
6) 1 Jauchert dergl. Nr. 12,
7) 1 Jauchert dergl. Nr. 13,

II.) das Pfaffenäckerlein,
1) 1 Jauchert zweite Abtheilung, Nr. 16,
2) 1 Jauchert dritte Abtheilung, Nr. 17,
3) ¾ Jauchert vierte Abtheilung, Nr. 18,

III.) vom Rainfeld 3¾ Jauchert in zwei Abtheilungen,
IV.) das schmale Aeckerlein, ¼ Jauchert,
V.) das Rangenfeld oder der Leithenacker, 1⅞ Jauchert,
VI.) die Rainwiese,
1) 3 Jauchert erste Abtheilung Nr. 23,
2) 1¼ Jauchert dritte Abtheilung Nr. 25,
3) 1¼ Jauchert vierte Abtheilung Nr. 26,
4) 1¼ Jauchert fünfte Abtheilung Nr. 27,

VII.) die schmale Wiese 1½ Jauchert 24 [R. Nr. 30,
VIII.) die Fernwiese 3⅝ Jauchert 12 [R. Nr. 31,
IX.) die Erntwiese auch Höllwiese,
3⅛ Jauchert in 2 Abtheilungen Nr. 33 und 34,
X.) 1⅓ Jauchert Holzland im Kenigsgrund.

Digitized by Google

Das halbe Wohnhaus des in Konkurs verfallenen Erhardt Heinze von Faßelshof hat in dem ersten Strichtermine vom 16. Januar l. J. kein annehmliches Aufgebot gefunden. Es wird daher zu dessen Versteigerung ein zweiter Termin auf

Donnerstag den 21. März l. J.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage dahier sich einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der fränkischen Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Dieses Wohnhaus ist lehen- und handlohnbar zum Rittergute Fasselshof, gibt an die Lehenherrschaft jährlich 1 fl. 15 kr. Erbzins, 30 kr. Frohngeld, 15 kr. für eine Fuhr Dung, den Blutzehnten von Kälbern, Gänsen und Lämmern; weiter hat dasselbe wöchentlich einen Botengang auf drei Stunden erforderlichen Falls zu leisten. Nebstdem ist dieses Wohnhaus unter B. Nr. 160 mit 12 kr. Steuer in simplo belegt. Weismain, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die dem Taglöhner Johann Schüllner, älter zu Wohnsgehaig gehörige zweimädige Wiese zu 1 Tagwerk Land, B. Nr. 82, die Hofwiese genannt, zum Freiherrlich von Egloffsteinischen Rittergute Plankenfels mit 10 ß handlohn- und 4 fl. 53¼ kr, erbzinsbar, dann zum Kgl. Rentamte Waischenfeld mit 15¾ kr. Steuer in simplo belastet, wurde an dem ersten Verkaufstermine mit einem dem eingeholten Schätzungspreis gleichkommenden Aufgebote zu 375 fl. rhl. belegt, und wird auf Instanz des betheiligten Gläubigers neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Montag den 18. März l. J.

früher Gerichtszeit eine Tagsfahrt im Geschäftslokale des hiesigen Kgl. Landgerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen an diesem Tage rechtzeitig zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag um das Meistgebot nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen. Hollfeld, am 12. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Von dem unterfertigten K. Rentamte werden am Mittwoch den 20. März, Vormittags 10 Uhr

170 Schäffel Haber, wovon sich 65 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden,

öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Pegnitz, am 2. März 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

(Markt Rattelsdorf.) Zur öffentlichen Versteigerung des diesamtlichen vorräthigen Aerarialhabers aus dem Erndtejahr 1832 von

128 Scheffel 3 Metzen,

besonders guter Qualität ist

Donnerstag der 14. März 1833, früh 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Markt Rattelsdorf, am 28. Februar 1833.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Freitags, den 15. März d. J. werden bei dem K. Rentamte Weismain gegen

70 Scheffel Haber,

guter Qualität aus der Erndte des Jahrs 1832 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Weismain, den 27. Februar 1833.

Königliches Rentamt Weismain.

Am Montag den 18ten d. M., Vormittags 9 Uhr werden 18 Stück Wilddecken und 14 Fuchsbälge im Geschäftslocale des unterfertigten Amtes an den Meistbietenden verwerthet. Goldkronach, am 6. März 1833.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Den Gläubigern des verganteten Bauern Pankraz Münch zu Krögelstein dient hiermit zur Nachricht, daß das unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 27sten d. M. an die Gerichtstafel angeschlagen wird.

Thurnau, am 23. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Büttnermeisters Nikolaus Wagner aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, diese innerhalb sechs Wochen von heute an bei dem unterfertigten Gerichte rechtsförmlich anzumelden, widrigenfalls ihre Ansprüche als erloschen erklärt und gegen die Erben des Schuldners nicht mehr können geltend gemacht werden. Küps, den 28. Februar 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe Unterrodach.

Ritter.

Am Samstag den 16ten l. M. verkauft das unterzeichnete Amt aus der hiesigen Forstrevier — und zwar aus den Distrikten Bärnloch und Haderacker eine Quantität weiches Brennholz auf dem Stocke in angemessenen Parthien. Kaufsliebhaber wollen sich am besagten Tage gegen 9 Uhr Morgens im Waldorte Bärnloch einfinden, und das Weitere gewärtigen. Markt Trockau, am 9. März 1833.

Freiherrlich von Groß'sches Rentverwaltungsamt.

Jos. Martin, Verwaltungsbeamter.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Walburgi d. Js. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden ersucht, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg, am 8. März 1833.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Cassier Wagler.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat März 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 24 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 16 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 1 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 5 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 11 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 16 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 3 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 3 pf; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kalberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr.

Digitized by Google

2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Februar 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 24 kr. bis 13 fl. 27 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 57 kr. bis 10 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 3 kr. bis 8 fl. 21½ kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 42 kr. bis 5 fl. 42 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 20 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 15 kr. bis 7 fl. 12 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. bis 19 kr.; ein Pfund Nierenfett — kr. bis 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 17 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 54 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 10. März 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	11 fl. 57 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Gehülfe bei einem K. Rentamte I. Classe im Obermainkreise sucht seine dermalige Stelle zu verändern und dagegen eine andere 2te oder 3te Stelle bei einem dergleichen Amte zu erhalten. Nachfragen wollen gefälligst an die Redaktion gerichtet werden, welche nähere Auskunft ertheilen wird.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. März 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .		99⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	108½	108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 32. Bayreuth, Freitag am 15. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird wahrgenommen, daß die Aufsicht auf Flüsse und Bäche von den Polizeibehörden nicht in dem Grade gehandhabt werde, daß das öffentliche Wohl nicht öfter durch unterlassene Sicherungsmaßregeln gefährdet werden könnte. Es werden daher diese Behörden zur strengsten Aufmerksamkeit und Thätigkeit in der Anwendung der ihnen hier zu Gebote stehenden polizeilichen Maßregeln zur gehörigen Versicherung der Ufer, zu der pünktlich in bestimmten Zeiten vorzukehrenden Reinigung der Flüsse und Bäche, und zu den hie und da so dringend nothwendigen Correctionen ꝛc. mit dem Beisatze angewiesen, daß jedesmal in den am 1. April und 1. October jeden Jahres zu erstattenden Semestral-Berichten umständlich dargelegt werde, was im Laufe des Jahres in diesem Theile der polizeilichen Wirksamkeit geschehen sey. Zugleich wird das Generale vom 26. März 1819, die Reinigung der Flüsse und Bäche betr., den sämmtlichen Polizeibehörden durch nachstehend wiederholten Abdruck zur genauen und fortwährenden Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Aufsicht auf Flüsse und Bäche betr. Maltz.

* * *

Bayreuth, den 26. März 1819.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 19. August 1816, so wie durch mehrere frühere desfallsige Verordnungen, sind die K. Polizeibehörden bereits angewiesen worden, auf die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben ein wachsames Auge zu richten, um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche durch die Unterlassung dieser Maßregeln entstehen. Demungeachtet ist zur Anzeige gekommen, daß die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben von mehreren Polizeibehörden ausser Acht gelassen worden ist, weßhalb denselben folgende Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hierdurch wiederholt ertheilt werden:

1) Diese Reinigung muß jährlich zweimal geschehen, nämlich in der Mitte des Monats April und in der Mitte des Monats September, um dem gewöhnlichen Anschwellen des Wassers einen freien Lauf zu verschaffen.

Digitized by Google

2) Sie muß so geschehen, daß der Fluß oder der Bach gehörig ausgehoben und vom Schlamme und Sande gereinigt wird, und die Einwüchse von den Stauden an den Ufern müssen

3) Dergestalt abgeschnitten werden, daß das Eis im Winter sich daran nicht befestigen, und bei dem Aufthauen die Weidenstöcke und das Ufer losreißen, oder eine Rückstemmung veranlassen, oder den Durchgang des Wassers hindern kann. Sie müssen daher, wenn

4) Die wohlthätige Absicht erreicht werden soll, unter Aufsicht der Polizei-Behörden vorgenommen werden.

Die K. Polizeibehörden haben vorzüglich die Müller zur Reinigung der Fluß-Bette anzuhalten und hiebei genaue Aufsicht zu pflegen, daß keine neue Wasserbauten, Veränderungen an den Mühl-Wehren und Eichpfählen ohne polizeiliche Erlaubniß vorgenommen werden, und nach den vorhandenen Verhandlungen zu prüfen, ob keine Veränderungen sich wirklich ergeben, in welchem Falle die Contravenienten sogleich zur Verantwortung zu ziehen, und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bestrafen sind.

Ueber die Befolgung dieser Vorschrift ist am 1. Mai und 1. October jeden Jahres zu berichten und mit dem 1. Mai dieses Jahres zu beginnen.

Der Mühlen-Inspektor Buchta ist angewiesen worden, bei den Mühlen-Visitationen hieranf zu sehen und die vorgefundenen Mängel, den betreffenden Polizei-Behörden, in deren Bezirk sie sich vorgefunden haben, zur unverweilten Abstellung anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Reinigung der Flüsse und Bäche betr.

Bayreuth, den 8. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben am 19ten Februar d. J. allergnädigst beschlossen, bei der Landwehr des Königreiches Distrikts-Inspektoren mit dem Range und der Uniform als Landwehr-Oberstlieutenante einzuführen.

Diese Inspektoren sind bestimmt, die Schreibereien nicht zu vermehren, vielmehr dieselben zu vermindern. Ebendarum bilden sie auch durchaus keine Mittelstelle für die gewöhnliche Correspondenz zwischen den Bataillons- und Kreis-Commando's. Vielmehr sind sie speziell berufen, einen Theil der bisherigen Schreibereien mittels persönlichen und mündlichen Benehmens zu beseitigen, Ordnung, Dienstkunde und strengen Vollzug der Dienstvorschriften, namentlich in Bezug auf Uniformirung, Bewaffnung und Subordination unter der Landwehr ihres Bezirkes durch persönliche Einschreitung an Ort und Stelle zu handhaben, zu dem Ende jedenfalls jährlich mindestens einmal sämmtliche Bataillons-Commando's und aktive Landwehr-Abtheilungen ihres Bezirkes auf eigene Kosten zu mustern, eben so bei etwa wahrgenommenen Unordnungen sich alsbald in die betreffende Gemeinde zu begeben, Vorschriftswidrigkeiten und Mißbräuche aller Art auf der Stelle abzuschaffen, und alle jene Aufträge pünktlich zu vollziehen, welche ihnen von dem Kreis-Commando bezüglich auf ihre Distrikte im Ganzen, oder auf einzelne Abtheilungen desselben jeweils ertheilt werden.

Für den Obermainkreis haben Se. Königl. Majestät die im nachfolgenden Verzeichniß enthaltenen Distrikte zu genehmigen und die beigesetzten Inspektoren bereits allergnädigst zu ernennen geruht, was den sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises zur Wissenschaft hierdurch eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freihers von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Einführung von Distrikts-Inspektoren bei der Landwehr betr.

Malß.

Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Distrikts-Inspectors.	Name des Distrikts-Inspektors.	Bemerkungen.
1.	Bamberg.	Bamberg.	Der jeweilige Regiments-Commandant.	
2.	1) Bayreuth. 2) Eschenbach. 3) Gefrees. 4) Pegnitz. 5) Pottenstein. 6) Weidenberg.		noch unbesetzt.	
3.	1) Kronach. 2) Naila. 3) Stadtsteinach. 4) Teuschnitz.	Schauenstein, Landgerichts Naila.	Der Landwehr-Major und Commandant des Landw.-Bataill. Naila, Gutsbesitzer zu Schauenstein, von Weech.	
4.	1) Hof. 2) Kirchenlamitz. 3) Münchberg. 4) Rehau. 5) Selb.	Regnitzlosau, Landgerichts Rehau.	Der pensionirte Rittmeister, Landwehr-Major und Commandant des Landw.-Bataill. Rehau, Gutsbesitzer auf Hohenberg, Ernst v. Muck.	
5.	1) Kemnath. 2) Neustadt. 3) Tirschenreuth. 4) Waldsassen. 5) Wunsiedel.	Kaibitz, Landgerichts. Kemnath.	Der Kgl. Kämmerer, Guts- und Gerichtsbesitzer auf Kaibitz, Frhr. v. Hirschberg.	
6.	1) Bamberg I. u. II. 2) Burgebrach. 3) Ebermannstadt. 4) Forchheim. 5) Gräfenberg. 6) Höchstadt.	Adelsdorf, Landgerichts Höchstadt.	Der Kgl. Kämmerer und Guts- und Gerichtsbesitzer auf Adelsdorf, Frhr. v. Bibra.	
7.	1) Culmbach. 2) Hollfeld. 3) Lichtenfels. 4) Scheßlitz. 5) Seßlach. 6) Weismain.		noch unbesetzt.	

Digitized by Google

Bayreuth, den 10. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Zeitschrift: „niederrheinischer Courier" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten d. unter Anordnung der Confiscation und des Verbotes der weitern Verbreitung der bezeichneten Nummer bestätiget, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 34 des niederrheinischen Couriers betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Moosburg ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 31sten d. M. der Königl. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Moosburg betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Berchtesgaden ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 31sten d. M. der K. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Berchtesgaden betr. Maltz.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 6. November 1832 (Kreis-Intelligenzblatt von 1832, Nr. 139) wird hiemit weiteres bekannt gemacht, daß in Münchberg auf der Straße von Hof nach Bayreuth eine Controll-Postirung errichtet worden ist, welche die Controlle der in dem Gränz-Controll-Bezirke gehenden oder aus selbem kommenden Waarentransporte nach den Bestimmungen des Additional-Zollgesetzes vom 28. December 1831, dann der Königlichen Verordnung vom 20. September 1829 vorzunehmen hat. Bamberg, den 28. Februar 1833.

Königliche Oberzoll-Inspektion Bamberg.
Miller.

In der Concurssache der Franz Schwarzmann'schen Eheleute von Breitenlösau wird das heute gefällte Prioritäts-Erkenntniß am

Donnerstag den 21. März d. J.

an die Gerichtstafel hierorts affigirt werden, wovon die Interessenten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 28. Februar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das dem Zinngießermeister Johann Nicol Hohen-

Digitized by Google

ner dahier zugehörige, in der Ludwigsstraße gelegene, mit Nr. 75 bezeichnete Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Nr. 474, und Garten, dann ¼ Tgw. Wiese am Teufelsberg, Besitz-Nr. 593, sollen im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich versteigert werden. Hiezu hat man auf den

29. April c., Vormittags 10 Uhr

Termin angesetzt und es werden allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Beschreibung der berührten Immobilien, so wie die darauf ruhenden Lasten und die erhebene Taxe täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können und der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Hof, am 27. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Nachdem das unterm 18. Januar c. auf das der Subhastation unterstellte Wohnhaus der Wittwe Katharina Barbara Laubmann gelegte Geboth die Genehmigung der Gläubiger nicht erhielt, so wird gedachtes Wohnhaus sammt Neben- und Hintergebäuden, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgestellt, und Termin hiezu auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Die Beschaffenheit der Gebäude und deren innere Einrichtung, sowie die darauf haftenden Lasten, sind in der frühern Ausschreibung vom 16. November v. J., siehe Intelligenzblatt Nr. 143, 149 und 155, genau angegeben, und können täglich in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 4. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Die Wittwe Kunigunda Jahn von Weiher hat sich der Eröffnung des Concurs-Verfahrens freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen auf den 29. März,
2) zur Vorbringung der Einreden auf den 29. April,
3) zu den beiden Schlußverhandlungen auf den 29. Mai l. J.

hiermit ausgeschrieben, und die Gläubiger hiezu vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, am ersten Termin ihre Forderungen mit geeigneter Nachweisung, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren, und an den übrigen Tagen den weitern Verhandlungen bei Vermeidung des Ausschlusses mit den treffenden Handlungen beizuwohnen. Alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß die Aktivmasse zur Zeit aus dem Kaufschillinge für die Jahnischen Realitäten von 2994 fl. 30 kr. besteht, jedoch auch 3270 fl. 14 kr. Hypothekeneinträge angegeben sind. Culmbach, am 12. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der zur Debitmasse der verlebten Bauerwittib Elisabetha Erhardt zu Lehenthal, gehörige halbe Schaafhof wird auf gestellten Antrag zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

29sten l. M., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Kulmbach, am 1. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bürger Friedrich Körner von Schlüsselfeld hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Wegen Geringfügigkeit der Activ- und Passiv-Masse werden die gesetzlichen Ganttäge, als der Termin zur Liquidation, Exception und Abgabe der Schlußverhandlungen auf den

10. April curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, mit dem Bedeuten, daß derjenige, welcher an diesem Tage seine Forderungen nicht anmeldet, und nachweiset, zu gewärtigen hat, daß er von der Masse ausgeschlossen wird. Desgleichen werden diejenigen Gläubiger, welche Pfänder von dem Schuldner in Händen haben, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Strafe des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Höchstadt, am 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Digitized by Google

Nachdem sich aus der Untersuchung des Vermögensstandes des verlebten Flößers Michael Scharff zu Zettlitz ergeben hat, daß die Schulden das Activ-Vermögen bei weitem übersteigen, so ist auf den Antrag einiger Gläubiger der Concurs über dessen hinterlassenes Vermögen beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse werden die gesetzlichen Ediktstage auf einen Termin, den

11. April c., Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse und an diesem Tage vorzunehmenden weitern Handlungen zur Folge hat. Lichtenfels, den 23. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Der den Oekonom Gottlieb Jäger'schen Eheleuten von Kutzenberg zuständig halbe Hof allda, dessen Beschreibung in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden kann, wird nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes in dem auf den

21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Alle diejenigen, welche an denen bei dem Königlichen Landgerichte dahier deponirten und in dem Ausschreiben vom 1. December vorigen Jahrs bezeichneten Commissions-Gebühren Ansprüche zu machen haben, und sich bis zu und in dem am 24. Januar c. angestandenen peremtorischen Termin nicht gemeldet haben, sind vermöge des heute gefällten und an die Gerichtstafel angehefteten Erkenntnisses mit ihren allenfallsigen Ansprüchen ausgeschlossen, und die fraglichen Depositen als herrenloses Gut, dem K. Fiscus zuerkannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Lichtenfels, den 9. Februar 1833.

Das Königliche Landgericht.

v. Gradl., Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Schuhmachermeister Joseph Partheimüller zu Graitz zugehörige Feld am Galgen- oder Binsenbach, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

4. April c. früh 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden. Lichtenfels, den 28. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Die zur Concursmasse des verlebten Flößers Michael Scharff zu Zettlitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein einstöckiges Wohnhaus mit einem daran gelegenen Felde,
2) ein Gemeindefeldantheil,
3) ein Gemeindeantheil Wiese,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

4. April c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 23. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Im Schuldenwesen gegen den Schneidermeister Johann Brendel in Kleingesee, werden dessen Besitzungen

I. das gebundene Schneidergütlein, enthaltend:
a) das Wohnhaus, O. Nr. 2,
b) ¼ Tagwerk Feld, der Graben,
c) 2½ „ „ gleichfalls der Graben,
d) 1 „ „ im Leimersberg,
e) ½ „ „ hinter dem Hausgarten,
f) ¼ „ „ Obst- und Grasgarten am Hause,
g) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen,

II walzende Grundstücke:
a) ¼ Tagwerk Feld, die Haide,
b) ½ „ „ eben daselbst

kommenden

Donnerstag den 21. März l. J.

im Landgerichtslokale dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Pottenstein, am 1. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Digitized by Google

Diejenigen, welche sich in der Schneidermeister Adam Schröterischen Concursache von Schwarzenbach am Wald, am ersten Ediktstage nicht gemeldet, resp. von der Creditorschaft nicht nachträglich zugelassen wurden, werden andurch von gedachter Masse präcludirt. Naila, im Obermainkreis, den 21. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Alle diejenigen, welche sich in der Johann Reichelschen Concursache, Haus-Nr. 69 zu Hetzlas am ersten Ediktstag den 26. October 1832 mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudiz gemäß mit solchen an die Masse hiermit präcludirt. Gräfenberg, den 1. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

In der Margaretha Ringel'schen Debitsache zu Reuth, sollen die, zur Massa gehörigen Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Man hat hiezu Subhastationstermin auf den

22. März c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber hieher mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bereits nachstehende Angebote gelegt sind, nämlich:

100 fl, — auf ¼ Morgen Feld, im Hoffeld,
105 fl. — auf ¼ Morgen Feld, im Hoftheil,
320 fl. — auf ⅓ Morgen Feld, bei der Mühle,
215 fl. — auf ¼ Morgen Feld, im mittlern Zwergweg,
215 fl. — auf ¼ Morgen Feld, im Zwergweg,

und daß der Zuschlag sogleich zu erwarten steht. Forchheim, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Eder.

Der disponible Haber-Vorrath aus dem Erndte-Jahr 1832, welcher in

111 Scheffel 4 Metz 3 V. 2 Szl.

besteht, wird in Folge hohen Regierungs-Befehls

Dienstag den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr

in der Geschäfts-Kanzlei der unterfertigten Behörde an die Meistbietenden vorbehältlich höherer Genehmigung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Strichslustige eingeladen werden. Burgwindheim, den 7. März 1833

Königliches Rentamt allda.
Dirig. leg. abs.

Zum Verkauf von

29 Scheffel 1 Metzen 2 V. Korn,

Frucht vom Erndtejahr 1831, die gut beschaffen ist, dann

70 Scheffel Haber,

neue Frucht, ist Termin auf

Dienstag den 26. dies, Vormittags um 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber zum Strich hiedurch geladen werden. Kemnath, den 9. März 1833.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

Dienstag den 26sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Geschäftszimmer des hiesigen Rentamtes

circa 80 Scheffel Haber aus der letzten Aernte

vorbehaltlich höchster Genehmigung in beliebigen Parthien an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und hiezu Kaufslustige hierdurch eingeladen. Lichtenfels, am 8. März 1833.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Donnerstag den 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr werden in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes

4 sehr schöne Hirschdecken und
mehrere Fuchsbälge,

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kulmain, den 2. März 1833.

Königliches Forstamt.
Keck.

Am Montag den 18ten d. M., Vormittags 9 Uhr werden 18 Stück Wilddecken und 14 Fuchsbälge im Geschäftslocale des unterfertigten Amtes an den Meistbietenden verwerthet. Goldkronach, am 6. März 1833.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Digitized by Google

Das Söldengut des Peter Lang zu Wiesentfels, welches in Nr. 11, 13, 15 des Intelligenzblattes curr. näher bezeichnet ist, wird am

28. März

dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, am 21. Februar 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da bei der, in dem Bayreuther Intelligenzblatte von diesem Jahre Nr. 13, 15 und 19 und im Münchner allgemeinen Anzeiger Nr. V. ausgeschriebenen öffentlichen Versteigerung der 2 Grundstücke des Ludwig Rupprecht in Langensendelbach kein, dem Schätzungspreiß gleichkommendes Gebot gelegt worden ist, so wird auf Antrag des Eigenthümers ein zweiter Verkaufstermin am

1. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer abgehalten. Egloffstein, den 5. März 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Günther.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Heinrich Herzog, Bauers zu Au oder Trab werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Liquidation ihrer Ansprüche auf den

31. Mai d. J. früh 9 Uhr

zu dem unterzeichneten Gerichte unter Androhung des Verlustes derselben hiemit vorgeladen. Küps, Königlichen Landgerichts Kronach im Obermainkreis, den 28. Februar 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonialgericht I.
Weismüller.

Unter Bezug auf die höchste Verordnung K. Regierung vom 13. Februar l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 finden die Schweinsmärkte, welche bisher mit den Jahrmärkten dahier abgehalten wurden, jedesmal den Tag nach dem Jahrmarkt statt.

Diesem gemäß sind folgende Täge zu den Schweinsmärkten dahier pro 1833 bestimmt, als

Mittwoch der 20. März,
Montag der 6. Mai,
Montag der 29. Juli,
Montag der 9. September,
Montag der 11. November.

An diesen Tägen wird auch zugleich ein Hornvieh-Markt abgehalten, welches den Käufern und Verkäufern bekannt gemacht wird. Volkach, den 1. März 1833.

Stadt-Magistrat.
Bürgermeister Hähnlein.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Walburgi d. Js. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden ersucht, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg, am 8. März 1833.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.
Cassier Wagler.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 18 kr.	12 fl. 30 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 21 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

König und Königin, in gelungenen Porträts, auf schweizer Royalvelin, à 45 kr. pro Blatt bei
I. Schweiger et Comp.

Beim Rentamte Bayreuth kann ein geschäftsvertrauter Gehülfe, welcher der Perception vorstehen und Sicherheit leisten kann, im Monat April eintreten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 33. Bayreuth, Sonnabend am 16. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge allerhöchsten Reskripts vom 24. Mai v. Js. in dem Obermain-, Regen- und Rezat-Kreis angeordneten Collekte zur Unterstützung der durch Brand verunglückten Einwohner in Erbendorf wird, nachdem solche für geschlossen anzunehmen, durch nachstehende Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Den Ertrag einer angestellten Collekte für die Abgebrannten in Erbendorf betr.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

der in Folge allerhöchsten Reskripts vom 24. Mai 1832 in den Polizei-Bezirken des Obermain-, Regen- und Rezat-Kreises angestellten Collekte für die Abgebrannten in Erbendorf.

Nro.	Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	kr.	Nro.	Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	kr.
	Obermain-Kreis.				Obermain-Kreis.		
1	Bayreuth, Magistrat . . .	220	20½		Transport	562	30
2	Bamberg „ . . .	94	29	6	Bamberg II., Landgericht . .	16	32½
3	Hof „ . . .	80	14	7	Burgebrach „ . . .	3	—
4	Bayreuth, Landgericht . .	130	28½	8	Culmbach „ . . .	—	—
5	Bamberg I. „ . . .	36	58	9	Ebermannstadt „ . . .	36	8
	Hujus	562	30		Hujus	618	10½

Nro.	Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	kr.
	Obermain-Kreis.		
	Transport	618	10½
10	Eschenbach, Landgericht . .	16	47
11	Forchheim „ . . .	4	15
12	Gefrees „ . . .	59	15½
13	Gräfenberg „ . . .	34	57½
14	Höchstadt „ . . .	32	41½
15	Hollfeld „ . . .	7	55¾
16	Hof „ . . .	36	49½
17	Kemnath „ . . .	21	34¾
18	Kirchenlamitz „ . . .	39	23¼
19	Kronach „ . . .	43	8
20	Lauenstein „ . . .	16	—
21	Lichtenfels „ . . . über Abzug von 12 kr. Porto.	12	29½
22	Münchberg „ . . .	58	29
23	Naila „ . . .	38	16½
24	Neustadt a. d. W. N. . . .	13	12
25	Pegnitz „ . . .	—	—
26	Pottenstein „ . . .	17	49¾
27	Rehau „ . . .	55	56½
28	Scheßlitz „ . . .	40	25¼
29	Selb „ . . .	21	23
30	Seßlach „ . . .	45	37
31	Stadtsteinach „ . . .	33	53½
32	Teuschnitz „ . . .	—	—
33	Tirschenreuth „ . . .	26	16½
34	Waldsassen „ . . .	1	42
35	Weidenberg „ . . .	—	—
36	Weismain „ . . .	36	6¾
37	Wunsiedel „ . . .	9	50¾
38.	Bauz, Herrschaftsgericht . .	67	22½
39	Guttenberg „ . . .	12	38¾
40	Mitwitz „ . . .	13	32
41	Tambach „ . . .	4	49
42	Thurnau „ . . .	19	4½
	Summa des Obermainkreises	1459	51¾

Nro.	Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	kr.
	Regen-Kreis.		
1	Amberg, Magistrat . . .	27	16
2	Eichstädt „ . . .	4	13
3	Ingolstadt „ . . .	15	10½
4	Regensburg „ . . .	24	15
5	Abensberg, Landgericht . .	42	13½
6	Amberg „ . . .	110	48
7	Beilengries „ . . .	61	36
8	Burglengenfeld „ . . .	53	12
9	Hemmau „ . . .	3	42
10	Ingolstadt „ . . .	34	41
11	Kastl „ . . .	65	39
12	Kehlheim „ . . .	50	51½
13	Rabburg „ . . .	2	16
14	Neumarkt „ . . .	53	10
15	Neunburg a. W. „ . . .	45	12½
16	Parsberg „ . . .	52	55½
17	Pfaffenberg „ . . .	89	33¾
18	Regenstauf „ . . .	26	15
19	Riedenburg „ . . .	35	1
20	Roding „ . . .	17	37
21	Stadtamhof „ . . .	52	39
22	Sulzbach „ . . .	135	57
23	Vohenstraus „ . . .	12	7
24	Waldmünchen „ . . .	19	14¾
25	Eichstädt, Herrschaftsgericht .	13	42
26	Kipfenberg „ . . .	52	41½
27	Wörth „ . . .	66	12
28	Zaitzhofen „ . . .	7	—
	Summa des Regenkreises	1175	8½
	Rezat-Kreis.		
1	Ansbach, Magistrat . . . nach Abzug von 23 kr. Porto.	97	29½
2	Dinkelsbühl „ . . .	33	21
3	Erlang „ . . .	5	5
4	Fürth „ . . .	161	10
5	Nördlingen „ . . . nach Abzug von 20 kr. Porto.	100	37
	Hujus	397	42½

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	kr.	Nro.	Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	kr.
	Rezat-Kreis.				Rezat-Kreis.		
	Transport	397	42½		Transport	2162	53½
6	Nürnberg, Magistrat . . . nach Abzug von 1 fl. 37 kr. Porto.	624	11	31	Pleinfeld, Landgericht . . .	9	40
7	Rothenburg „ . . .	89	44	32	Rothenburg „ . . .	68	47
8	Schwabach „ . . .	53	8½	33	Schwabach „ . . .	54	2
9	Altdorf, Landgericht . . .	85	16	34	Uffenheim „ . . .	140	22
10	Ansbach „ . . .	36	46	35	Wassertrüdingen „ . . .	24	34
11	Bibart „ . . .	55	53½	36	Weisenburg „ . . .	47	39½
12	Cadolzburg „ . . .	39	21½	37	Windsheim „ . . .	62	45
13	Dinkelsbühl „ . . . über Abzug von 31 kr. Porto.	78	3	38	Bissingen, Herrschaftsgericht .	—	—
				39	Burghaslach „ . .	3	—
14	Erlang „ . . .	20	9	40	Einersheim „ . .	25	—½
15	Erlbach „ . . .	74	9	41	Ellingen „ . .	43	40
16	Feuchtwang „ . . .	45	21	42	Harburg „ . .	69	38
17	Greding „ . . .	23	48½	43	Hohenlandsberg „ . .	42	24½
18	Gunzenhausen „ . . .	54	54	44	Mönchsroth „ . .	4	4
19	Heilsbronn „ . . .	19	20	45	Oettingen „ . .	66	38½
20	Heidenheim „ . . .	113	54	46	Pappenheim „ . .	38	45
21	Herrieden „ . . .	1	—	47	Rüdenhausen „ . .	3	15
22	Hersbruck „ . . .	—	—	48	Schillingsfürst „ . .	29	5
23	Herzogenaurach „ . . .	26	52	49	Schwarzenberg „ . .	18	9
24	Hilpoltstein „ . . .	24	36	50	Wallerstein „ . .	7	54
25	Lauf „ . . .	24	40		Summa des Rezatkreises	2922	16½
26	Leutershausen „ . . .	78	41		Wiederholung.		
27	Monheim „ . . .	54	28		Obermainkreis	1459	51½
28	Neustadt a. Aisch „ . . .	55	32½		Regenkreis	1175	8½
29	Nördlingen „ . . .	35	35		Rezatkreis	2922	16½
30	Nürnberg „ . . .	49	47		Summa totalis	5557	19½
	Hujus	2162	53½				

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Bayreuth, den 9. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 22sten des v. Mts ist das im Jahr 1826 angefertigte Kataster über die von den Gemeinden des Kreises dortmals erhobenen Pflaster- und Brücken-Zölle mit dem Auftrage zurückgegeben worden, alle seit dessen Anfertigung durch geänderte Erhebungs-Normen oder durch neue Bewilligung oder Aufhebung an diesen Zoll-Bezügen und deren Erträgnissen eingetretenen Veränderungen zu ermitteln und anzuzeigen.

Die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises werden daher angewiesen, die seit der Anfertigung des Katasters eingetretenen Veränderungen in den Pflaster-

Digitized by Google

und Brücken-Zöllen der Gemeinden zu erheben und mit den erforderlichen Nachweisungen anzuzeigen, oder im Fall keine Veränderung vor sich gegangen ist, Fehl-Anzeigen zu erstatten.

Die Vorlage des einen oder des andern wird binnen 14 Tagen unfehlbar gewärtiget.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof,
dann sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.

Die Communal-, Pflaster- und Brückenzölle betr. Malß.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres „Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet „gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Mini-„sterium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge-„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlö-„schen, sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften; jedoch mit der Beschrän-„kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausge-„dehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

Digitized by Google

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge„schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oc„tober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des ge„genwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicher„heit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus „entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmun„gen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Vetterlein.
Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben in der durch die Ruheversetzung des hochbejahrten Landrichters Schell erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Ebermannstadt den temporär quiescirten Landrichter von Beilngries, Franz von Paula Moser allerhuldreichst zu reaktiviren geruht.

Bekanntmachung

der im Monat Februar 1833 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat Februar 1833 wurden bestraft:

1) Sieben Metzger, nämlich:
   - 4 wegen Uebertretung der Bankordnung,
   - 2 wegen Umherlaufens ihrer Hunde ohne Maulkorb, und
   - 1 wegen Fleischaufschlags-Defraudation;
2) Vier Wirthe, nämlich:
   - 3 wegen Uebertretung der Polizeistunde, und
   - 1 weil er geständigermassen Siegel, die an Bierfässer auf polizeiliche Anordnung angelegt waren, abgerissen und über den Inhalt dieser Bierfässer eigenmächtig verfügt hat;
3) Zwei Bäcker, nämlich:
   - 1 wegen zu leichten und
   - 1 wegen tarifwidrig gebackenen Brodes;
4) Zwei Personen, wegen Hausirens;
5) Eine, wegen unberechtigten Treibens eines Handels mit Victualien;

Digitized by Google

6) Eine, wegen verübten Unfugs;
7) Drei, wegen Holz-Entwendung;
8) Eine, wegen Winkel-Agentie;
9) Zwei, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße;
10) Zwei, wegen verübter Excesse;
11) Eine, wegen eigenmächtiger Selbsthülfe;
12) Eine, wegen Marktgelder-Defraudation;
13) Sieben, wegen Vernachlässigung der über das Dienstbotenwesen bestehenden Verordnungen;
14) Eine, wegen Betrugs;
15) Eine, wegen Real- und
16) Eine, wegen Verbal-Injurien;
17) Fünf, wegen Feuer-Contraventionen;
18) Vier, wegen des zum Verkauf hereingebrachten klein gespaltenen Holzes;
19) Ferner wegen Bettels:
10 Handwerksgesellen,
7 Gewohnheits-Bettler und
13 Jungen und Mädchen.

Somit sind im verflossenen Monat Februar
76 Personen
abgestraft, und außerdem noch
zwei Individuen auf den Schub und
eines dergleichen wegen liederlichen Lebenswandels in die Armenbeschäftigungs-Anstalt gebracht worden.

Bayreuth, am 7. März 1833.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüsse und Bäche betr.)

Nach einem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 18. März 1822, soll die Reinigung der Flüsse und Bäche mit Eintritt jeden Frühjahres erfolgen.

Die Grundbesitzer am Mainflusse, am Mistel- und am Sendelbache, dann an den Altungen des Mains werden daher hiermit aufgefordert, diese Reinigung durch Aushebung des versandeten Flußbeetes und Hinwegnahme der in das Wasser hereinhängenden und den Lauf desselben hindernden Gesträuche, binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewirken, als nach Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer angemessenen Geldstrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 11. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Gräben betr.)

Die Reinigung der Gräben in der ganzen Stadtmarkung hat bis zum letzten dieses Monats zuverlässig zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldstrafe von
Einem Thaler
genommen, sondern es wird auch die vorschriftsmäßige Reinigung der an ihre Besitzungen stoßenden oder durch dieselben führenden Gräben auf ihre Kosten verfügt werden.

Bayreuth, am 11. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.
Richter.

Montags den 1. April d. J. Vormittags 10 Uhr werden dahier
250 Klafter
gutes, dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft. Lizitanten haben sich mit Amtsattesten auszuweisen, daß sie im Stande sind, die Lieferung zu übernehmen. St. Georgen, am 11. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1833 wurden aus einer Scheune zu Medensdorf mittelst Einbruchs
1) ein weiser Hammel mit einem schwarzen Striche auf dem rechten Schlegel.
2) ein Strohmesser.
3) 20 Stränge Hanfgarn
entwendet. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Ge-

Digitized by Google

genstände gewarnt, und aufgefordert, durch schleunige Anzeige zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters mitzuwirken. Bamberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Der den Oekonom Gottlieb Jäger'schen Eheleuten von Kutzenberg zuständig halbe Hof allda, dessen Beschreibung in der hiesigen Regiſtratur täglich eingesehen werden kann, wird nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes in dem auf den

21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In der Bierwirth Georg Oppelt'schen Verlassenschaftssache dahier, werden auf den Antrag der Erbs-Interessenten die, zur Theilungsmasse gehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus dahier, H. Nr. 414, B.-Nr. 2062, freieigen, bestehend aus 2 Stock, von Holzwerk mit Wohnungen, 1 Keller, 1 Malzdürre, mehreren großen Kammern und Tennen, Stallung, Bronnen, Stadel und Hofraith, worauf die Bierbräuerei, Brantweinbrennerei und Rothgerberei, Letztere wegen des Einhängrechtes in dem Wiesenfluſſe betrieben werden kann.
2) verschiedene Felder, Wiesen, Hopfengärten und Weinberge,

anderweit, und zwar zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zu dem auf den

21. März Vormittags 11 Uhr

in dem oben bezeichneten Hause abzuhaltenden Bietungstermin einzufinden. Forchheim, den 8. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf höchsten Befehl K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, sollen folgende zur Zeit entbehrliche Forstdienstgründe zu Stierberg auf unbestimmte Zeit verpachtet werden, als:

½ Tagwerk Grasgarten, am Stadel,
1 Tagwerk Garten am Forsthauße,
1 Tagw. Wiese, die Haasenwiese,
1¼ Tagwerk Feld am Bezensteiner Kirchenweg.

Die Verpachtung wird am Amtssitze abgehalten, und hiezu Termin auf den

21. März d. J.

anberaumt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Gößweinstein, am 5. März 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.
Hofmann.

Zum Verkauf von

29 Scheffel 1 Metzen 2 V. Korn,

Frucht vom Erndtejahr 1831, die gut beschaffen ist, dann

70 Scheffel Haber,

neue Frucht, ist Termin auf

Dienstag den 26. dies, Vormittags um 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber zum Strich hiedurch geladen werden. Kemnath, den 9. März 1833.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

Die früher zur Forstwartei Starkenschwind gehörigen, nunmehr disponibel gewordenen Dienstgründe, als:

1 262/1000 Tagwerk Feld, der Wällersacker, und
1 906/1000 Tagwerk Feld, der Rosengarten,

werden am

Dienstag den 26sten l. M. Vormittags

als vollkommen freies Eigenthum im öffentlichen Aufstriche verkauft, oder eventuell auf mehrere Jahre der Verpachtung ausgesetzt. Dieß bringt zur öffentlichen Kenntniß. Scheßlitz, am 6. März 1833.

Das Königliche Rentamt.
Burkart.

Ein dem Aerar als vermannt heimgefallenes Feld, zu 1 Tagwerk, im sogenannten Judengraben bei Püttlach, Steuer-Distrikts, gleiches Namens soll auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden: wozu Termin auf den

21. März

anberaumt wird. Liebhaber werden mit dem Beisatze hiezu

Digitized by Google

eingeladen, daß die Verpachtung am Amtssitze vorgenommen wird. Gößweinstein, am 5. März 1833.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Die der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft zu Hundshaupten zugehörige Ziegel- und Kalchbrennerei, in der Nähe des Dorfes Hundsboden wird mit den daranstoßenden Material- und Kalchstein-Gruben am

30. März d. J., Nachmittags 1 Uhr

im Schlosse zu Hundshaupten vom 1. Mai d. J. an auf weitere 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Unbekannten sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Pachtübernehmer eine Caution von wenigstens 300 fl. leisten müsse. Die übrigen Bedingungen werden vor der Verpachtung eröffnet werden. Die Ziegel- und Kalchbrennerei besteht in einem 64 Schuh langen und 44 breiten, ganz neuen zweistöckigen Gebäude, mit einer eingerichteten Wohnung, Viehstall und Backofen; ferner in einem bedeutenden Vorrathe an Brettern zum Trocknen der Ziegel und Backsteine. Das hiezu erforderliche Holz kann jährlich aus den ganz nahe liegenden Waldungen bezogen werden. Aschbach, am 8. März 1833.

Freiherrlich von Pölnitzische Rentenverwaltung Hundshaupten.

Sauer.

Unter Bezug auf die höchste Verordnung K. Regierung vom 13. Februar l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 finden die Schweinsmärkte, welche bisher mit den Jahrmärkten dahier abgehalten wurden, jedesmal den Tag nach dem Jahrmarkt statt.

Diesem gemäß sind folgende Täge zu den Schweinsmärkten dahier pro 1833 bestimmt, als

Mittwoch der 20. März,
Montag der 6. Mai,
Montag der 29. Juli,
Montag der 9. September,
Montag der 11. November.

An diesen Tägen wird auch zugleich ein Hornvieh-Markt abgehalten, welches den Käufern und Verkäufern bekannt gemacht wird. Volkach, den 1. März 1833.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister Hähnlein.

Nicht Amtliche Artikel.

König und Königin, in gelungenen Porträts, auf schweizer Royalvelin, à 45 kr. pro Blatt bei

I. Schweiger et Comp.

Alle Sorten Strohhüte werden bei mir, gewiß Beifall findend, pr. Stück um 24 kr., so wie Spitzen und Blonden um billigste Preise gewaschen. Bayreuth, den 12. März 1833.

Lisette Martin, Nr. 294, in der breiten Straße.

Beim Rentamte Bayreuth kann ein geschäftsvertrauter Gehülfe, welcher der Perception vorstehen und Sicherheit leisten kann, im Monat April eintreten.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 6. März. Der todtgeborne Sohn des Taglöhners Häfner zu Fürsetz.

Den 7. März. Der Sohn des Maurergesellen Schiller in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Eskadrons-Schmiedes Schattner, im 1sten Königlichen Chevaurlegers-Regimente.

Den 10. März. Ein ausserehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. März. Der Sohn des Pachters Körnlein im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 5. März. Der Königliche Regierungs-Sekretair Friedmann dahier, alt 65 Jahre.

Den 6. März. Der todtgeborne Sohn des Taglöhners Häfner zu Fürsetz.

Den 7. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat, 16 Tage.

Den 8. März. Der Sohn des Gärtners Böhner dahier, alt 3 Jahre, 10 Monate und 2 Tage.

Den 9. März. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier, alt 5 Jahre, 1 Monat und 1 Tag.

— — Die Tochter des Webermeisters Barth vor dem Kottenbacher Thore, alt 32 Jahre.

Den 10. März. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 34. Bayreuth, Dienstag am 19. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblatts sind noch immer mehrere Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte mit Berichtigung der Insertionsgebühren im Rückstande. Dieselben werden hierdurch wiederholt zur Erledigung dieses Rückstandes mit dem Bemerken aufgefordert, daß nach abermaligem fruchtlosen Ablauf eines 8tägigen Termins Wartboten darnach werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

Insertions-Gebühren betr. Maltz.

Bayreuth, den 14. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der Königl. Regierung des Regenkreises hieher geschehenen Mittheilung wurde von derselben beschlossen, daß:

1) die dem Anton Werner bisher ertheilten Zeugnisse und Patente zurückgenommen und kassirt, und
2) nur auf seine Person künftighin eine Bewilligungs-Urkunde zum Handel lediglich von Melissengeist und innerhalb der vorgeschriebenen Gränzen ausgestellt werden dürfe,
3) die Bereitung und der Debit von Münzengeist und Magenessenz demselben aber aufs Strengste verboten sey.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden bei vorkommenden Fällen zu richten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Den Anton Werner von Stadtamhof wegen Bereitung und Verkauf von Magenessenz, Melissen- und Münzengeist betr. Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte

I.

auf die Präsentation der Frhrl. von Lindenfelsischen Gutsherrschaft dem bisherigen Scribenten Christian Schobert in Thumsenreuth die Bestätigung als Patrimonialrichter für das Patrimonialgericht Neuenreuth und Steinbach II. Classe ertheilt.

II.

Nach der Präsentation der Frhrl. v. Großischen Gutsherrschaft der Rentenverwalter Joseph Martin als Patrimonialrichter für das Patrimonialgericht Trockau II. Classe bestätigt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüsse und Bäche betr.)

Nach einem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 18. März 1822, soll die Reinigung der Flüsse und Bäche mit Eintritt jeden Frühjahres erfolgen.

Die Grundbesitzer am Mainflusse, am Mistel- und am Sendelbache, dann an den Altungen des Mains werden daher hiermit aufgefordert, diese Reinigung durch Aushebung des versandeten Flußbeetes und Hinwegnahme der in das Wasser hereinhängenden und den Lauf desselben hindernden Gesträuche, binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewirken, als nach Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer angemessenen Geldstrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 11. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.

Richter.

Auf Antrag zweier Gläubiger werden dem Bauern Adam Dörfler zu Bindloch gehöriges Vieh, Getraidt, Heu, Stroh, Erdäpfel und andere Effekten in dem auf den

8. April 1833 Vormittag 9 Uhr

anberaumten Termin im Hause des Schuldners, an die Meistbietenden öffentlich versteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Bayreuth, den 5. März 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 1. April d. J. Vormittags 10 Uhr werden dahier

250 Klafter

gutes, dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft. Lizitanten haben sich mit Amtsatteslen auszuweisen, daß sie im Stande sind, die Lieferung zu übernehmen. St. Georgen, am 11. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Mittwoch den 17. April d. J. Vormittags 9 Uhr, werden eine Parthie Dünger-Erde und Roggen-Kleien dahier an den Meistbietenden verkauft, und Kaufslustige dazu eingeladen. St. Georgen, am 14. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Mittwoch den 20. März Nachmittags 1 Uhr wird dahier auf der Königlichen Eremitage eine Quantität Nutzholz zum Gebrauch für Wagner und Büttner, dann etwas Brennholz und Reißig, im Wege der Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Die Königliche Schloßverwaltung.
Ludwig Reinfeld.

In der Verlassenschaftssache der zu Braunersberg gestorbenen Weber und Bauer Johann Raabischen Eheleute werden deren nachgelassene Grundbesitzungen auf Antrag der Vormünder und nach vormundschaftsgerichtlicher Prüfung hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird hiezu Tagesfahrt auf den

29. April d. J., Vormittags

in der Behausung des Stiftungspflegers und Bäckermeisters Trips zu Obernsees anberaumt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber haben sich daher gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu erklären und hiernächst den Zuschlag mit Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Die Raabischen Grundbesitzungen bestehen in einem Söldengute, zu welchem 1 Wohnhaus mit Stallung auf 8 Stück Rindvieh, Stadel, Hofrecht, Fel-

Digitized by Google

senkeller, und 2¼ Tagwerk Wiese und Garten gehören, dann in 5½ Tagwerk Acker, Wiese und Holz an ledigen Stücken. Die Schätzung kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Bayreuth, den 14. Februar 1833.

Adelich von Beerisches Patrimonialgericht Truppach.
Werner, Patrimonialrichter.

Nach Erkenntniß des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis als Criminalgericht vom 28. September 1832 wird der von hier abwesende Karl von Künsberg, vormals Cadet im K. 9ten Linien-Infanterie-Regimente, da er sich auf die erste unterm 8. October 1832 bereits ausgeschriebene Edictalcitation nicht gestellet hat, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb noch drei Monaten vor diesseitigem Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens der Urkundenfälschung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf dieses aber ihm gesetzten dreimonatlichen anderweiten und letzten Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Bamberg, 25. Januar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Baron Prielmayer.

Da die Angebote auf die von dem Ritterguth Moos abgetrennten Grundstücke in dem am 2. November v. J. angestandenen Termin von den Hypothekengläubigern nicht genehmigt worden sind, so wird ein weiterer Termin zum Verkaufe der unten benannten Grundstücke dahier am Sitze des Gerichts auf den

26. März c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und dieß für Kaufsliebhaber andurch öffentlich bekannt gemacht. Hof, am 19. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Benennung der Grundstücke.

I. die Kornzelch,
1) 4 Jauchert Feld, Nr. 7,
2) 2⅞ Jauchert dergl. Nr. 8,
3) 3 Jauchert dergl. Nr. 9,
4) 1 Jauchert dergl. Nr. 10,
5) 2 Jauchert dergl. Nr. 11,
6) 1 Jauchert dergl. Nr. 12,
7) 1 Jauchert dergl. Nr. 13,

II.) das Pfaffenäckerlein,
1) 1 Jauchert zweite Abtheilung, Nr. 16,
2) 1 Jauchert dritte Abtheilung, Nr. 17,
3) ¾ Jauchert vierte Abtheilung, Nr. 18,

III.) vom Rainfeld 3¾ Jauchert in zwei Abtheilungen,

IV.) das schmale Aeckerlein, ¼ Jauchert,

V.) das Rangenfeld oder der Leithenacker, 1⅞ Jauchert,

VI.) die Rainwiese,
1) 3 Jauchert erste Abtheilung Nr. 23,
2) 1¼ Jauchert dritte Abtheilung Nr. 25,
3) 1¼ Jauchert vierte Abtheilung Nr. 26,
4) 1¼ Jauchert fünfte Abtheilung Nr. 27,

VII.) die schmale Wiese 1½ Jauchert 24 □R., Nr. 30,

VIII.) die Fernwiese 3⅛ Jauchert 12 □R. Nr. 31,

IX.) die Erlwiese auch Höllwiese,
3⅛ Jauchert in 2 Abtheilungen Nr. 33 und 34,

X.) 1⅜ Jauchert Holzland im Königsgrund.

Künftigen Donnerstag den
28. März c. Vormittags
werden in dem Lokale des Königl. Oberzoll- und Hallamtes Hof nachstehend aufgeführte confiscirte Gegenstände:

1)	2224	Pfund	Zucker,
2)	1642	„	Kaffee,
3)	321	„	Candis,
4)	132	„	Baumwollenwaare,
5)	38	„	Kinderspielwaare,
6)	24	„	Piement,
7)	19	„	Cassia lignea,
8)	19	„	Rauchtaback,
9)	10	„	Halbseidenwaaren,

im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden Hof, am 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das den Erben des verstorbenen Weber und Bauern Johann Nico-

Digitized by Google

laus Bodenschatz zu Marlesreuth zugehörige Bauerguth oder halbe Hof, bestehend in

1) einem Wohnhaus Nr. 66,
2) einer Scheune,
3) kleinen Stallung und Streuschupfe,
4) dem Gemüßgarten am Haus von 30 []R.,
5) dem Grasgarten unterm Haus von 2½ Jauchert,
6) dem Grasgarten obern Haus und hinter der Scheune von ⅞ Jauchert,
7) der Peunthwiese von 2 Jauchert.
8) der Poppenwiese unterm Leinenholz von 9 Jauchert,
9) der kleinen Holzwiese am Döbra Weg von ¼ Jauchert,
10) der eilf größern und kleinern Stufen Feld an 10 Jauchert,
11) die Waldung, das Leine und Feldholz genannt, von 9 Jauchert,
12) der vordere und hintere Weg und Leithenhut, 3 Jauchert,

worauf die Handlohnbarkeit und Todenfall mit 10 Procent zum K. Rentamt Lichtenberg, dann 10 fl. 34½ kr. Erbzinnsen, 1 fl. 40 kr. Pferrzchetgeld, 1 fl. 22¼ kr. Steuersimplum nach B.-Nr. 145 des Steuerdistrikts Culmiz haften, und nach Abzug dieser Lasten auf 3495 fl. 40 kr. gerichtlich eingeschätzt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, daß gedachter halber Hof, entweder im ganzen oder auch nach der bereits vorliegenden höchsten Dismembrations-Genehmigung in einem neugebildeten Gütlein und zehn ledigen Grundstücken, je nachdem es der Bodenschatzischen Nachlaßmasse am vortheilhaftesten seyn wird, verkauft werden kann, und es ist hiezu ein Termin auf den

30. März d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen hat. Naila, am 24. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Vermöge der von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth in der von Schirndingischen Curatelsache zu Röthenbach unterm 11ten d. M. hieher erlassenen und am 21sten ejusd. eingelangten Requisition wird hiermit der den minderjährigen von Schirndingischen Reicten daselbst zugehörige Antheil an dem Kohlbergwalde, im Steuerdistrikt Arzberg, zunächst am Markte Arzberg gelegen, bestehend in Fohren- und Fichtenholz, und auf 13,273 fl. 31 kr. gerichtlich taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige werden zu dem auf den

11. April c. a., Vormittags 9 Uhr

zu Arzberg auf dem dortigen Rathhause anberaumten Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß das vorliegende gerichtliche Tarationsprotokoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, übrigens aber der Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Licitanten durch gerichtliche Zeugnisse erwartet wird. Wunsiedel, den 22. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Der Gastwirth Christoph Küspert zu Redwitz hat sich dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

1. April c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

6. Mai c. a.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf den

10. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 12. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Das Haus des Maurers Benedict zu Pommersfelden, nebst Garten, Backofen, Viehstall, gewürdiget auf 875 fl., wird am

Mittwoch den 3. April a. c., Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Wege der Subhastation verkauft. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am Strichtermine dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag zu gewärtigen. Höchstadt, den 15. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

v. u.

Grupen.

Die zur Verlassenschaftsmaße des Georg Meier von Sessenreuth, gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Tropfhaus mit Appertinenzien,

2) 2½ Tagwerk Feld auf dem Buch,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

3. April l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geiaden werden. Culmbach, am 6. März 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der zur Debitmasse der verlebten Bauerwittib Elisabetha Erhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof wird auf gestellten Antrag zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

29sten l. M., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Kulmbach, am 1. März 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die Wittwe Kunigunda Jahn von Weiher hat sich der Eröffnung des Concurs-Verfahrens freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen auf den 29. März,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den 29. April,

3) zu den beiden Schlußverhandlungen auf den 29. Mai l. J.

hiermit ausgeschrieben, und die Gläubiger hiezu vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, am ersten Termin ihre Forderungen mit geeigneter Nachweisung, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren, und an den übrigen Tagen den weitern Verhandlungen bei Vermeidung des Ausschlusses mit den treffenden Handlungen beizuwohnen. Alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß die Aktivmasse zur Zeit aus dem Kaufschillinge für die Jahnischen Realitäten von 2994 fl. 30 kr. besteht, jedoch auch 3270 fl. 14 kr. Hypothekeneinträge angegeben sind. Culmbach, am 12. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Jobst jünger zu Weischenfeld gehörigen Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Backofen, B.-Nr. 595,

2) in dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 196,

3) ¾ Tagwerk Feld im untern Orkerets, B.-Nr. 599,

4) 4 Tagwerk Feld, der Hühneracker, B.-Nr. 600,

5) in 1¼ Tagwerk Feld, die hintere Hölle, B.-Nr. 602, und

6) in ⅛ Tagwerk Felden, der Landesgemeinde, B.-Nr. 211,

wird hiemit zum 2tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 18. April l. J.

am Gerichtssitze angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 6. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Ldr.

Da das auf die Realitäten des Schuhmachermeisters Friedrich Nüßel zu Gundlitz resp. Heernschrot, bestehend in einem Wohnhauße mit Schergärtlein, dann acht Tagwerk Waldboden im Heernschrot, gelegte Gebot im Verkaufstermin, am 28sten v. Mts. von dem Hypothekengläubiger nicht genehmigt, vielmehr der Antrag gestellt worden ist, solche anderweit — und zwar zur Erzielung einer größern Concurrenz von Kaufsliebhabern in dem Reichelischen Gasthaus zu Stammbach zum Verkaufe auszusetzen, so wird andurch diesem An-

Digitized by Google

trage deferirt, und anderweiter Verkaufstermin in dem besagten Gasthause auf den

1. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor dem diesseitigen Gerichts-Commissarius Rechtspraktikanten von Ammon einzufinden — und das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, den 10. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Nachdem weder der über 50 Jahre abwesende Bäckergeselle Gallus Greim aus Lichtenfels, noch dessen allenfallsige Leibeserben sich um Erhebung des unter Curatel befindlichen Vermögens gemeldet haben, so wird auf den Grund der am 8. Mai v. Js. ergangenen Edictal-Ladung der gedachte Greim hiemit als verschollen erklärt, und dessen in 371 fl. 27 kr. bestehendes Vermögen an die Intestaterben desselben gegen Caution ausgefolgt werden.

Lichtenfels, den 20. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Die zur Concursmasse des verlebten Flösers Michael Scharff zu Zettlitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein einstöckiges Wohnhaus mit einem daran gelegenen Felde,
2) ein Gemeindefeldantheil,
3) ein Gemeindeantheil Wiese,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

4. April c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 23. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Alle diejenigen, welche an denen bei dem Königlichen Landgerichte dahier deponirten und in dem Ausschreiben vom 1. December vorigen Jahrs bezeichneten Commissions-Gebühren Ansprüche zu machen haben, und sich bis zu und in dem am 24. Januar c. angestandenen peremtorischen Termin nicht gemeldet haben, sind vermöge des heute gefällten und an die Gerichtstafel angehefteten Erkenntnisses mit ihren allenfallsigen Ansprüchen ausgeschlossen, und die fraglichen Depositen als herrenloses Gut, dem K. Fiscus zuerkannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Lichtenfels, den 9. Februar 1833.

Das Königliche Landgericht.
v. Gradl., Ldr.

Der disponible Haber-Vorrath aus dem Erndte-Jahr 1832, welcher in

111 Scheffel 4 Metz 3 V. 2 Szl.

besteht, wird in Folge hohen Regierungs-Befehls

Dienstag den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr

in der Geschäfts-Kanzlei der unterfertigten Behörde an die Meistbietenden vorbehältlich höherer Genehmigung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Strichslustige eingeladen werden. Burgwindheim, den 7. März 1833

Königliches Rentamt allda.
Dirig. leg. abs.

Der auf dem hiesigen Amtsspeicher befindliche Habervorrath, aus dem letzten Erndtejahre von circa

51 Scheffel: meistens Zwieselhaber,

jedoch guter Qualität, wird am

Donnerstag den 28 März, Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Amtslokale in kleinen Parthien zu 3 bis 5 Scheffel öffentlich versteigert werden. Die nähern Bedingungen werden beim Strich bekannt gemacht. Höchstadt a. A., am 12. März 1833.

Königliches Rentamt Höchstadt.
Schöpf.

Donnerstag den 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr werden in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes

4 sehr schöne Hirschdecken und
mehrere Fuchsbälge,

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kulmain, den 2. März 1833.

Königliches Forstamt.
Keck.

In dem am 26sten v. M. abgehaltenen Termin zum Verkaufe des Wohnhaußes des Knopfmachermeisters Er-

Digitized by Google

hardt Weiß zu Kronach fand sich kein Kaufsliebhaber ein. Auf Antrag eines Gläubigers wird wiederholt 3ter und letzter Strichtermin auf den

11 April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag des fraglichen sub Nr. 81 in der Stadt Kronach gelegenen und auf 2357 fl. geschätzten Wohnhauses, nach Vorschrift der Exekutionsordnung erfolgt. Kronach, am 4. März 1833.

Königliches Landgericht.

Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Weber Georg Will zu Krögelstein gehörige Söldengut, H. Nr. 41, bestehend aus einem Haus, Stadel, Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, 54 Tagwerk Feldern am

1. April curr.

an ordentlicher Gerichtsstelle dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kauflustige können das Taxationsprotokoll d. praes. 19ten v. M. in welchem auch die Lasten und Abgaben aufgeführt sind, in dem Geschäftszimmer Nr. II. einsehen. Thurnau, den 7. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Johann Elias Schmitt von Walberngrün, und die Wittwe Katharina Söllner von dort, in dem am 24. November 1832 abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Guttenberg, den 23. Januar 1833.

Das Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

In der Provocationssache wider den seit dem Russischen Feldzuge vermißten Soldaten Andreas Schütt in Lonnerstadt, ist ein Erkenntniß, wodurch dessen Vermögen den Geschwisteren desselben gegen Caution zur Nutznießung überlassen wurde, in vim publicati heute dem Gerichtsbrett angeheftet worden, was den Interessenten eröffnet wird. Vestenbergsgreuth, im Obermainkreise, am 12. März 1833.

Freiherrlich von Holzschuher'sches Patrimonialgericht.

Schmidt.

Die der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft zu Hundshaupten zugehörige Ziegel- und Kalchbrennerei, in der Nähe des Dorfes Hundsboden wird mit den daranstoßenden Material- und Kalchstein-Gruben am

30. März d. J., Nachmittags 1 Uhr

im Schlosse zu Hundshaupten vom 1. Mai d. J. an auf weitere 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Unbekannten sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Pachtübernehmer eine Caution von wenigstens 300 fl. leisten müsse. Die übrigen Bedingungen werden vor der Verpachtung eröffnet werden. Die Ziegel- und Kalchbrennerei besteht in einem 64 Schuh langen und 44 breiten, ganz neuen zweistöckigen Gebäude, mit einer eingerichteten Wohnung, Viehstall und Backofen; ferner in einem bedeutenden Vorrathe an Brettern zum Trocknen der Ziegel und Backsteine. Das hiezu erforderliche Holz kann jährlich aus den ganz nahe liegenden Waldungen bezogen werden. Aschbach, am 8. März 1833.

Freiherrlich von Pölnitzische Rentenverwaltung Hundshaupten.

Sauer.

Da bei der, in dem Bayreuther Intelligenzblatte von diesem Jahre Nr. 13, 15 und 19 und im Münchner allgemeinen Anzeiger Nr. V. ausgeschriebenen öffentlichen Versteigerung der 2 Grundstücke des Ludwig Rupprecht in Langensendelbach kein, dem Schätzungspreiß gleichkommendes Gebot gelegt worden ist, so wird auf Antrag des Eigenthümers ein zweiter Verkaufstermin am

1. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer abgehalten. Egloffstein, den 5. März 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Günther.

Die Gastwirths-Eheleute, Martin Thiem und Anna Maria, verwittibte Förster, geb. Petzold dahier, haben die nach der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 134, 143 und 148 des Jahres 1832 eingerückten Bekanntmachung ausgeschlossene eheliche Gütergemeinschaft — nach den Grundsätzen des Bamberger Landrechtes unter sich,

Digitized by Google

laut Vertrag vom Heutigen, wieder eingeführt, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß bringt,

Markt Trockau, am 8. Februar 1833.

Das Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Der hiesige Lehrer und Cantor Bodenschatz und seine Ehefrau Anna Kunigunda, geborne Luther aus Michelau haben nach einer unter ihnen getroffenen Uebereinkunft die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zu jedermanns Bemessen hiemit bekannt gemacht wird. Schmölz, den 20. Januar 1833.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonial-Gericht I. Classe dahier.

Höpfl.

Der Taglöhner Johann Mathäus Höfer zu Grünhaid und dessen Verlobte, die ledige Eva Elisabetha Müller dortselbst, haben nach dem unterm Heutigen dahier errichteten Ehevertrage die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422, Titel I. Theil II. des allgemeinen Preußischen Landrechts hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schönwald, am 13. Februar 1833.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

v. Paschwitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	8 fl. 57 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 24 kr.	7 fl. 6 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In den hiesigen Leinen- Wollen- und Baumwollen-Webereien finden fleißige Gesellen leichte Arbeit und guten Lohn. Nähere Nachweisung ertheilt der Zunftmeister

Daniel Engelbrecht, in Bayreuth.

(Verkauf einer Färberei.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein im vorigen Jahre ganz neu massiv erbautes und mit Schiefer bedachtes zweistöckiges Wohnhaus, enthaltend: 4 Wohnzimmer, nebst drei bereits eingerichteten großen Kammern, eine Stallung, Holzlege, einen darin befindlichen großen Keller, dann eine dazu eingerichtete vollständige Färberei, wie auch ½ Tagwerk daranstoßenden Grasgarten, und 1 Tagwerk Feld, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen wegen des Näheren an denselben wenden. Oberkotzau bei Stadt Hof, am 15. März 1833.

Karl Hertel.

Beim Rentamte Bayreuth kann ein geschäftsvertrauter Gehülfe, welcher der Perception vorstehen und Sicherheit leisten kann, im Monat April eintreten.

Ein junger Mann, der schon längere Zeit in rentamtlichen Geschäften gearbeitet hat, sucht eine anderweitige Anstellung bei einem K. Rentamte zu erhalten; darauf Reflektirende wollen sich gefälligst durch portofreie Briefe an die Redaction dieses Blattes unter der Adresse M. F. wenden, welche dieselben weiter befördern wird.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. März 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108½	108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 35. Bayreuth, Freitag am 22. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung hat auf erstatteten Vortrag nach collegialer Berathung beschlossen, daß die von dem K. Stadtkommissair zu Bamberg verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Russisches Schreckens- und Verfolgungs-System, so wie die in Preußen begonnene Nachahmung desselben. Dargestellt aus officiellen Quellen von Michael Hube, polnischen Staats-Referendair und Präsidenten der Untersuchungs-Commission gegen die Agenten der russischen geheimen Polizei zu Warschau. 1stes Heft. Paris bei Heideloff und Campe 1832."

wegen der darin enthaltenen Schmähungen mehrerer Staats-Oberhäupter und Staatsregierungen, dann wegen Aufnahme der Addressen des polnischen National-Comitees zu Paris an die deutsche Nation und an seine deutschen Brüder bei dem Volksfeste im Schlosse Hambach, auf den Grund der §§. 6 und 7 des III. konstitutionellen Edikts fortzusetzen sey.

Die K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte werden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, diesen Beschluß ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Russisches Schreckens- und Verfolgungs-System, so wie die in Preußen begonnene Nachahmung desselben. Dargestellt aus officiellen Quellen von Michael Hube, polnischer Staats-Referendair. Paris 1832." betr.

Maltz.

Bayreuth, den 18. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnungen vom 30. December 1806 und 5. Februar 1829 wird in diesem Jahre

zu Bamberg eine Konkursprüfung für diejenigen katholischen Geistlichen aus der Erzdiözese Bamberg, welche sich dem Pfarramte widmen wollen, abgehalten, und am

nächsten 29. Mai

der Anfang damit gemacht werden. Die in dieser Kathegorie stehenden Geistlichen, sie mögen dermal bei Pfarreien im Obermain- oder im Rezatkreise funktioniren — werden aufgefordert, ihre Admissions-Gesuche bei der unterzeichneten Stelle, und zwar längstens 4 Wochen vor dem Anfange der Prüfung einzureichen. Denselben muß nebst den auf normalmäßigem Siegelpapier abzufassenden Zeugnissen des erzbischöflichen Ordinariats, des treffenden Magistrats, Land- oder Herrschaftsgerichts, und der Distrikts-Schul-Inspektion oder Schul-Commission über die bisherigen Leistungen und das Verhalten der Pfarramtskandidaten, auch der Nachweiß einer wenigstens 4jährigen Funktion in der Seelsorge beigefügt seyn, wobei es sich von selbst versteht, daß die Gesuche doppelt zu übergeben sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Konkursprüfung der katholischen Pfarramtskandidaten aus der Erzdiözese Bamberg betr.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg:

I.

die Pfarrei Steinberg, Ldg. Kronach, dem Caplan Johann Dennerlein zu Kronach — und

II.

die Pfarrei Birnbaum, Ldg. Teuschnitz, dem Pfarrer Johann Kestel in Seßlach verliehen werde.

Publicandum.

Alle weibliche und männliche Dienstbothen, so wie auch die Gewerbsgehülfen, welche sich dienstlos hier aufhalten, müssen binnen 8 Tagen entweder in Dienste getreten, oder wenn sie binnen dieser Zeit keinen Dienst erhalten haben, mit polizeilicher Erlaubniß zu einem fernern Aufenthalt dahier versehen seyn, und also hierum nachsuchen.

Dienstbothen und ledige Personen beiderlei Geschlechts, die sich nicht sogleich auf dem Polizei-Büreau einfinden, und nach 8 Tagen noch dienstlos sich ohne besondere Bewilligung hier aufhalten, werden auf Betreten von der Polizei-Mannschaft verhaftet und sodann in ihre Heimath verwiesen werden.

Alle diejenigen Hausbesitzer und Miethsleute, welche dienstlosen Personen, ohne daß sie ihnen eine schriftliche Bewilligung von der Polizeibehörde vorweisen können, Unterschleif oder Aufenthalt geben, verfallen unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe von 1 fl. 30 kr.

Sind übrigens dergleichen im Hauße aufgenommenen Personen, solche, gegen welche noch eine besondere Untersuchung eintritt, so haben die Unterschleifgeber jene Folgen sich überdies zuzuschreiben, die hieraus gesetzlich hervorgehen. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer an den unterzeichneten Stadt-Magistrat ergangenen Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1833, die Aufsicht auf die Fremden betr., werden die sämmtlichen Hausbesitzer der hiesigen Stadt hierdurch aufgefordert: keinen Fremden, ohne alle Ausnahme, wes Standes er auch sey, der seinen Wohnort hier zu nehmen und in ein Privathaus einzumiethen Willens ist, eher in das Haus aufzunehmen, bevor die nöthige Anzeige davon bei der Polizeibehörde gemacht und die Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten worden ist.

Jeder Contraventionsfall wird mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet werden. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Untersuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Winter-Monate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind, und nun dem Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hiermit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegel entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen, zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachlässigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Reiten, Fahren und Schubkarrenschieben auf den Banquetts der Strassen und Chausseen bei Strafe verboten ist, wird für den hiesigen Distrikt mit dem Anhang hiermit in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit fünf Gulden Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die schon öfters erfolgte polizeiliche Bekanntmachung, nach welcher bei einem Thaler Strafe das Herumlaufenlassen der Hühner und überhaupt alles Geflügels auf den Strassen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten verboten ist, wird hierdurch zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. März 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden

Mittwoch den 17. April dies Jahrs, Nachmittags 2 Uhr

im Hause des Fuhrmanns Johann Georg Weber dahier mehrere Gegenstände, als: ein Schreibcomtoir von Nußbaumholz, dann einige Fuhrmannswagen, welche für Fuhrleute oder Landkutscher besonders geeignet sind, insbesondere 3 Fuhrmannswagen, 2 Ausfahrwagen, 1 Wagen mit Balken und hölzernen Schaalen, 1 noch unbeschlagener Wagen, gegen baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Director,
v. Harsdorf.

Bayreuth, am 11. Februar 1833.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das Anwesen der Relikten des Schneidermeisters Thomas Dörfler in der Altstadt, bestehend in:

1) einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith,
2) einem Brennofen und einer Trockenschupfe,
3) 3¼ Tagwerk Feld,
4) 1½ Tagwerk Wiese,
5) 24 □Ruthen Feld, und
6) ⅛ Tagwerk Buschholz in der Froschlachen, Gemeindetheil,

zusammen auf 3345 fl. — taxirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zur Versteigerung Termin im Gerichtslokale auf den

30. März c. Vormittags

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann, der Zuschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Digitized by Google

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth.

In der Konkurssache des Bauern Ulrich Kolb von Culmberg sollen dessen Immobilien, bestehend aus:

a) einem Söldengute zu Culmberg, mit Stallung, Stadel, Hofrecht und Schorgärtlein, 2¾ Tagw. Feld, 4½ Tagw. Wiese und 2 Tagw. Hutwaid, Steuer-Besitz-Nr. 429, Steuerkapital 980 fl., zum Kgl. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar, gibt jährlich 1 fl. 52½ kr. Michaelis- und eben so viel Walburgis-Zins, 13½ kr. für eine Fastnachtshenne, 28½ kr. für 1 Schock Eyer, 11¼ kr. für zwei Käse und die 30ste Garbe Zehent,

b) 6½ Tagw. Feld und 1¾ Tagw. Wiese von Culmfleck, St.-B.-Nr. 430, Steuerkapital 845 fl., zum Kgl. Rentamte dahier mit dem zehnten Gulden handlohnbar, gibt jährlich 1 fl. 33¾ kr. Michaelis- und 1 fl. 33¾ kr. Walburgis-Zins, und die zehnte Garbe Zehent,

c) ¼ Tagw. Feld und Wiese an der breiten Wiese, St.-B.-Nr. 431, Steuerkapital 95 fl., zum Kgl. Rentamte dahier mit dem zehnten Gulden handlohnbar, 14½ kr. Michaelis- und 14½ kr. Walburgis-Zins und der zehnten Garbe Zehent belastet,

d) ¼ Tagw. Huth bei dem sogenannten Culmanger, St.-B.-Nr. 432, Steuerkapital 10 fl., mit dem zehnten Gulden Handlohn und mit 14½ kr. Michaelis- und 14½ kr. Walburgis-Zins belastet,

e) 1 Tagw. Wiese am Culmfleck, St.-B.-Nr. 433, Steuerkapital 190 fl., zum Kgl. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar und mit 1 fl. Erbzins belegt,

f) ¼ Tagw. Wiese, das Schupfenängerlein, St.-B.-Nr. 434, Steuerkapital 40 fl., mit 5 kr. stetem Handlohn und 9½ kr. Walburgis- und eben so viel Michaelis-Zins belastet,

g) 3 Tagw. Holz, der Hackersbrunn, Steuerkapital 120 fl. und mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns belastet,

öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin ist am Gerichtssitze auf den

1. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt vorbehältlich der Genehmigung der Kolbischen Gläubiger. Die Einsicht des Schätzungs-Protokolls steht den Kaufsliebhabern in der Registratur des Gerichts offen.

Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montags den 1. April d. J. Vormittags 10 Uhr werden dahier

250 Klafter

gutes, dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft. Lizitanten haben sich mit Amtsatteſten auszuweisen, daß sie im Stande sind, die Lieferung zu übernehmen. St. Georgen, am 11. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Mittwoch den 17. April d. J. Vormittags 9 Uhr, werden eine Parthie Dünger-Erde und Roggen-Kleien dahier an den Meistbietenden verkauft, und Kaufslustige dazu eingeladen. St. Georgen, am 14. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Mittwoch den 10. April 1833, Vormittags 10 Uhr, wird vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Lieferung des Materials, bestehend in Bruchsteinen und Kies, zur Unterhaltung der Nürnberger-Bamberger Straße von dem Stundensteine XI bis XV½ öffentlich versteigert werden. Die Lieferung begreift einen Zeitraum von 3 Jahren, nehmlich während den Etatsjahren 18⅗, 18⅘ und 18⅕ in sich. Auf Kosten des Staatsärars wird weder eine Kiesgrube noch ein Steinbruch angekauft, sondern der Steigerer hat dafür selbst zu sorgen; es bleibt demselben unbenommen, woher er die Steine beziehen will, jedoch wird kein Steigerungslustiger zugelassen, wenn derselbe nicht mit guten Steinproben versehen ist, welche von einem Mitgliede der Königl. Bauinspektion einer Prüfung unterzogen werden, und welches sodann entscheiden wird, ob derselbe unter den Konkurrenten auftreten kann oder nicht. Ein Exemplar der als brauchbar erkannten Steinproben bleibt bei dem Königl. Landgerichte, ein zweites bei der Königl. Bauinspetrion in Verwahrung; die Lieferung muß sodann an Qualität diesen Mustern gleich kommen, und es dürfen keine Steine beigebracht werden, welche in dieser Beziehung denselben nachstehen. Die nähern

Digitized by Google

Bedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht, können jedoch täglich bei dem Königl. Landgerichte dahier und bei der Königl. Bauinspektion eingesehen werden. Bamberg, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

(Lieferung von Unterhaltungs-Materialien auf die Straße von Würzburg nach Bamberg:)

Dienstag den dreißigsten April 1833, Nachmittags 2 Uhr, wird die Lieferung der Unterhaltungs-Materialien, auf die Straße von Würzburg nach Bamberg, und zwar auf die Strecke von XI. bis XIV., vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte öffentlich versteigert werden. Die Lieferung begreift das Brechen, die Beifuhr und das Kleinschlagen der Steine, und erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren, nämlich auf die Etatsjahre

18$\frac{3}{4}$, 18$\frac{3}{4}$ und 18$\frac{3}{4}$.

Auf Kosten des Baufonds wird weder ein Material-Platz angekauft, noch sonst eine besondere Entschädigung geleistet, als der Bruchzinns, Benützung von Feldwegen und dergleichen, sondern es bleibt dem Unternehmer überlassen, die Steine zu beziehen, woher er will. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Mustern brauchbarer Steine versehen sind; diese Proben werden von dem bei der Versteigerung gegenwärtigen Königlichen Baubeamten geprüft, welchem sodann die Entscheidung obliegt, ob Vorzeiger unter den Konkurrenten auftreten darf, oder nicht. Burgebrach, am 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Gegen die Relikten der Wittwe Kunigunda Fuchs zu Zochenreuth wurde der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 18. April l. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 23. Mai l. Js.,
3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf
Donnerstag den 20. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Hiebei wird bemerkt, daß das Fuchsische Grund- und Mobiliarvermögen gerichtlich auf 1355 fl. 44 kr. geschätzt wurde, und darauf 1250 fl. an Hypothekenschulden eingetragen sind. Schlüßlig werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Fuchsischen Relikten irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 6. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Fuchsischen Relikten zu Zochenreuth gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Gütlein, mit Haus, Stadel und Laubstadel, $\frac{1}{8}$ Tgw. Garten, 1$\frac{1}{4}$ Tgw. Feld und 2 Tgw. Holz, sub Besitz-Nr. 136, mit 40$\frac{3}{4}$ kr. Steuer in simplo belastet;
2) 3 Tgw. Feld, das Bergfeld, oder der Breitenacker, Besitz-Nr. 137, Steuer-Simplum 6$\frac{3}{4}$ kr.;
3) 7$\frac{1}{2}$ Tgw. Feld, das breite Stück, Besitz-Nr. 138, Strsmpl. 26$\frac{1}{4}$ kr.;
4) 4 Tgw. Feld, der Sand, B.-Nr. 139, Strsmpl. 22$\frac{1}{4}$ kr.;
5) $\frac{1}{4}$ Tgw. Feld, das Reißig, und
$\frac{1}{4}$ Tgw. detto, das Schollenäckerlein, B.-Nr. 140, Strsmpl. 3$\frac{3}{4}$ kr.;
6) 2 Tgw. Feld, der Kirschenacker, B.-Nr. 141, Strsmpl. 2 kr.;
7) 2 Tgw. Feld, das mittlere Stück, B.-Nr. 142, Strsmpl. 9 kr.;
8) 1$\frac{1}{2}$ Tgw. Feld, das obere Stück, B.-Nr. 143[a], Strsmpl. 5$\frac{3}{4}$ kr.;
9) 1$\frac{1}{4}$ Tgw. Feld, der hintere Baumacker, B.-Nr. 143[b], Strsmpl. 5$\frac{1}{4}$ kr.;
10) 3$\frac{1}{2}$ Tgw. Reißholz, ohnfern Dörrnhof, B.-Nr. 41, Strsmpl. 10$\frac{1}{2}$ kr.:

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Mittwoch den 17. April l. J.

in loco Zochenreuth anberaumt, wohin die Kaufsliebha-

Digitized by Google

ber eingeladen werden. Zugleich werden bei diesem Termin einige Mobilien an Schreinerei- und Büttnereiwaaren, Bauereigeschirr, Getraidt ꝛc. öffentlich gegen baare Zahlung versteigert. Hollfeld, den 6. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Künftigen Donnerstag den
28. März c. Vormittags
werden in dem Lokale des Königl. Oberzoll- und Hallamtes Hof nachstehend aufgeführte confiscirte Gegenstände:

1) 2224 Pfund Zucker,
2) 1642 „ Kaffee,
3) 321 „ Candis,
4) 132 „ Baumwollenwaare,
5) 38 „ Kinderspielwaare,
6) 24 „ Piement,
7) 19 „ Cassia lignea,
8) 19 „ Rauchtaback,
9) 10 „ Halbseidenwaaren,

im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden Hof, am 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Am 10ten l. M. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr griff die dahiesige K. Gendarmerie einige 100 Schritte von Habinth 13¼ Elle schwarzes Tuch auf, welches der Träger von sich geworfen. Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vom Datum dieser Bekanntmachung an, dahier zu melden und über die Verzollung dieses Tuchs zu rechtfertigen, widrigenfalls die Einziehung desselben nach dem Zollgesetze vom 15. August 1828, §. 106 erkannt werden soll. Da diese Waare dahier, ohne sie dem Verderben auszusetzen, nicht längere Zeit aufbewahrt werden kann, so wird der öffentliche Verkauf derselben hiemit auf

Montag den 1. April l. J., Morgens 9 Uhr

ausgeschrieben, wozu Strichliebhaber hieher eingeladen werden. Kirchenlamitz, den 11. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbezeichnete Besitzungen der Schneidermeister Michael Schreier'schen Eheleute zu Marktleuthen, nämlich:

1) ¼ Wohnhaus,
2) das hiezu gehörige ¼ Waldrecht, in dem jährlichen Bezug von 1¼ Klafter Scheitholz bestehend,
3) 2¼ Tagwerk Holz im Steinboß,
4) ¼ Tagwerk Feld im Rohrsbach,
5) die Hälfte von 1½ Tagwerk Holz am Habinther Weg,
6) 1½ Tagwerk Holz von der vertheilten Gemeinde,
7) 1 Tagwerk Huth hinterm Kühberg,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu wurde auf

Dienstag den 2. April l. J. Morgens 9 Uhr

angesetzt. Strichsliebhaber werden in die Wohnung des Michael Schreier nach Marktleuthen eingeladen.

Kirchenlamitz, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Wegen unordentlichen Lebens des Metzgergesellen Georg Kispert zu Marktleuthen wurde die bisher zwischen demselben und seiner Ehefrau Anna Margarethe, geborne Becher, bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben. Dieses wird gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Nachacht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchenlamitz, den 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Da der Färbermeister Wilhelm Eberhardt in Marktleuthen den Kaufschilling für das im öffentlichen Striche erkaufte Wohnhaus seines Vaters bisher nicht vollständig bezahlt hat, so wird nach dem Antrag einiger Gläubiger dieses Wohnhaus Nr. 39 mit dazu gehörigem Stadel und Nebengebäuden, Gerechtholz à 3 Klafter, dann Holz und Huttheilen, wieder zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

9. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im Ruckdeschelschen Gasthause in Marktleuthen einzufinden haben.

Kirchenlamitz, den 4. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Digitized by Google

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gutsbesitzer Adam Hofmann von Hegnabrun und seine Verlobte Sabina Mathäus von Leuchau nach dem unterm 10. Dezember vorigen Jahres dahier errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, am 6. März 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die Wittwe Kunigunda Jahn von Weiher hat sich der Eröffnung des Concurs-Verfahrens freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen auf den 29. März,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den 29. April,

3) zu den beiden Schlußverhandlungen auf den 29. Mai l. J.

hiermit ausgeschrieben, und die Gläubiger hiezu vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, am ersten Termin ihre Forderungen mit geeigneter Nachweisung, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren, und an den übrigen Tagen den weitern Verhandlungen bei Vermeidung des Ausschlusses mit den treffenden Handlungen beizuwohnen. Alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß die Aktivmasse zur Zeit aus dem Kaufschillinge für die Jahnischen Realitäten von 2994 fl. 30 kr. besteht, jedoch auch 3270 fl. 14 kr. Hypothekeneinträge angegeben sind. Culmbach, am 12. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der früher dem Friedrich Bayerlipp in Dörrenwasserlos zugehörige, nunmehr dem Staate heimgegebene 3 Tagwerk große, unter Besitz-Nr. 99 im Steuer-Distrikt Dörrenwasserlos kataſtrirte mit — fl. 1 kr. Erbzins, — fl. 11¼ kr. stetem Handlohn und — Sch. 1 Metz — V. ¾ Stl. Waizgült, so wie mit einem Steuerkapital von 55 fl. belastete, s. g. Karlslohacker, wird entweder im belasteten oder im lastenfreien Zustande als freies Eigenthum dem Verkaufe, oder wenn der Verkauf mißlingen sollte, der Verpachtung ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 9. April l. Js. Vormittags

angesetzt, wozu Kauf- oder Pachtliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 14. März 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Burkart.

Da die am 15. März und 16. April v. Js. wegen Verkauf des dem Staate heimgegebenen Martin Schrauderschen Feldes in der Birkenlinden angesetzten Verkaufstagsfahrten zu keinem Resultate führten, so wird dies Grundstück nochmals dem öffentlichen Aufstriche und eventuell der Verpachtung ausgesetzt, und Termin auf

Donnerstag den 11. April l. Js. Vormittags

angesetzt. Dieß Grundstück ist im Steuerdistrikt Würgau mit 15 fl. Steuerkapital — Sch. — M. 1 Vtl. ½ Sztl. Korngült und als königliches Rentamtslehen mit einem 10procentigen Handlohn belastet. Der Verkauf erfolgt entweder im belasteten oder im lastenfreien freieigenen Zustand. Kauf- und Pachtliebhaber werden eingeladen.

Scheßlitz, am 14. März 1833.

Vom Königlich Bayerischen Rentamte Scheßlitz.

Burkart.

Der auf dem hiesigen Amtsspeicher befindliche Habervorrath, aus dem letzten Erndtejahre von circa

51 Scheffel: meistens Zwieselhaber,

jedoch guter Qualität, wird am

Donnerstag den 28 März, Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Amtslokale in kleinen Parthien zu 3 bis 5 Scheffel öffentlich versteigert werden. Die nähern Bedingungen werden beim Strich bekannt gemacht. Höchstadt a. A., am 12. März 1833.

Königliches Rentamt Höchstadt.

Schöpf.

Die der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft zu Hundshaupten zugehörige Ziegel- und Kalchbrennerei, in der Nähe des Dorfes Hundsboden wird mit den daranstoßenden Material- und Kalchstein-Gruben am

30. März d. J., Nachmittags 1 Uhr

Digitized by Google

im Schlosse zu Hundshaupten vom 1. Mai d. J. an auf weitere 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Unbekannten sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Pachtübernehmer eine Caution von wenigstens 300 fl. leisten müsse. Die übrigen Bedingungen werden vor der Verpachtung eröffnet werden. Die Ziegel- und Kalchbrennerei besteht in einem 64 Schuh langen und 44 breiten, ganz neuen zweistöckigen Gebäude, mit einer eingerichteten Wohnung, Viehstall und Backofen; ferner in einem bedeutenden Vorrathe an Brettern zum Trocknen der Ziegel und Backsteine. Das hiezu erforderliche Holz kann jährlich aus den ganz nahe liegenden Waldungen bezogen werden. Aschbach, am 8. März 1833.

Freiherrlich von Pölnitzische Rentenverwaltung Hundshaupten.
Sauer.

Das zur Verlassenschaft der Christoph Murrmännischen Eheleute zu Hummendorf gehörige Lochgütlein zu Eichenbül, K. Rentamts Kronach, unter St.-B.-Nr. 556, mit 600 fl. Steuerkapital eingetragen, lehenbar zum Rittergute Unterlangenstadt, wird den

1. Mai d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Unterlangenstadt, Königlichen Landgerichts Kronach, den 11. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

In der Verlassenschaftssache der verstorbenen Christoph Murrmännischen Eheleute zu Hummendorf werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche gegen gedachte Verlassenschaft geltend zu machen gedenken, zur Liquidation derselben auf den

30. April d. J., früh 9 Uhr

zu dem unterzeichneten Gerichte unter Androhung des Verlustes derselben hiemit geladen. Küps, Königlichen Landgerichts Kronach, den 11. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In den hiesigen Leinen-, Wollen- und Baumwollen-Webereien finden fleißige Gesellen leichte Arbeit und guten Lohn. Nähere Nachweisung ertheilt der Zunftmeister

Daniel Engelbrecht,
in Bayreuth.

(Verkauf einer Färberei.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein im vorigen Jahre ganz neu massiv erbautes und mit Schiefer bedachtes zweistöckiges Wohnhaus, enthaltend: 4 Wohnzimmer, nebst drei bereits eingerichteten großen Kammern, eine Stallung, Holzlege, einen darin befindlichen großen Keller, dann eine dazu eingerichtete vollständige Färberei, wie auch ¾ Tagwerk daranstoßenden Grasgarten, und 1 Tagwerk Feld, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen wegen des Näheren an denselben wenden. Oberkotzau bei Stadt Hof, am 15. März 1833. Karl Hertel.

Ein junger Mann, der schon längere Zeit in rentamtlichen Geschäften gearbeitet hat, sucht eine anderweitige Anstellung bei einem K. Rentamte zu erhalten; darauf Reflektirende wollen sich gefälligst durch portofreie Briefe an die Redaction dieses Blattes unter der Adresse M. F. wenden, welche dieselben weiter befördern wird.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend am 23. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einreihung der aus der Altersklasse 1811 bei der Heeres-Ergänzung von 1833 bestimmten Mannschaft aus den einzelnen Conscriptions-Bezirken des Obermainkreises folgende Tage festgesetzt worden sind:

Dienstag der 9. April d. Js.

für den Magistrat der Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Pegnitz und Weidenberg;

Mittwoch der 10. April d. Js.

für die Landgerichte Gefrees, Gräfenberg, Hollfeld und das Herrschaftsgericht Thurnau;

Donnerstag der 11. April d. Js.

für die Landgerichte Kirchenlamitz, Münchberg, Wunsiedel, und das Herrschaftsgericht Guttenberg;

Freitag der 12. April d. Js.

für die Landgerichte Kronach, Culmbach, Selb und das Herrschaftsgericht Mitwitz;

Samstag der 13. April d. Js.

für die Landgerichte Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen;

Montag der 15. April d. Js.

für die Landgerichte Ebermannstadt, Kemnath Teuschnitz und Weismain;

Dienstag der 16. April d. Js.

für den Stadtmagistrat Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II und Pottenstein;

Mittwoch der 17. April d. Js.

für die Landgerichte Burgebrach, Eschenbach, Höchstadt, Lauenstein, Seßlach und das Herrschaftsgericht Lambach;

Donnerstag der 18. April d. Js.

für die Landgerichte Lichtenfels, Scheßlitz, Stadtsteinach, Vorchheim und das Herrschaftsgericht Banz;

Freitag der 19. April d. Js.

für den Magistrat der Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Naila und Rehau.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Heeres-Ergänzung für 1833 betr. **Maltz.**

Digitized by Google

Bayreuth, den 18. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme des 3ten und 4ten Theiles der Briefe aus Paris, von Ludwig Börne wurde von dem K. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 10ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme des 3ten und 4ten Theils der Briefe aus Paris, von Ludwig Börne betr.

Maltz.

Bayreuth, den 18. März 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 2. März d. J. soll zur Wiederbesetzung der erledigten Repetitorsstelle der Hebammenschule in Bamberg eine Concursprüfung, welche bei dem Medizinal-Commité in Bamberg statt zu finden hat, ausgeschrieben werden. — Demgemäß wird bestimmt:

1) Die Concursprüfung wird auf den 16. April d. J. festgesetzt.
2) Nur promovirte Aerzte können zugelassen werden.
3) Die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten, und sich sowohl auf die theoretische als praktische Geburtshülfe erstrecken.
4) Die Aspiranten haben sich bis zum 15. April bei dem K. Vorstand des Medizinal-Comité in Bamberg zu melden, sich über ihre Promotion durch Vorlage der Diplome auszuweisen, und das Weitere zu gewärtigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die erledigte Repetitorsstelle an der Hebammenschule zu Bamberg betr.

Maltz.

Bekanntmachungs-Entwurf.

(Die Prüfung der Landgeometer für Kataster-Umschreib-Messung betreffend.)

In Gemäßheit des §. 87 der Umschreib-Instruktion für das Grundsteuer-Kataster vom 19. Jänner 1830 (Regierungsblatt 1830, Seite 370) und eine allerhöchste Entschließung vom 17. December 1832, Nr. 15,300 wird hiemit bekannt gemacht, daß für jene Landgeometer, welche Kataster-Umschreib-Messungen vornehmen wollen, eine Concurs-Prüfung bei der K. Steuer-Kataster-Stelle in München stattfinden werde.

Diese Prüfung beginnt am 9. April l. J., an welchem Tage die Bewerber sich daselbst einzufinden haben.

Im Voraus wird bemerkt, daß die Messungsarbeiten der Landgeometer in der Vollkommenheit geleistet werden müssen, daß sie für die Kataster Operationen und Pläne gebraucht werden können, was auch voraussetzet, und die allerhöchste Verordnung veranlaßte, daß die sich diesem Geschäfte unterziehenden Individuen vorerst von der Kataster-Commission geprüft und von selber über ihre Brauchbarkeit erkannt werden müssen.

Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung

muß demnach jeder Adspirant eine Nachweisung über erhaltenen und gut frequentirten Unterricht in der Arithmetik, Geometrie und Planzeichnung, so wie ein Sittenzeugniß seiner vorgesetzten Polizeibehörde beibringen. Außerdem hat jeder noch einige Proben seiner Fertigkeit im Planzeichnen, nach den für die Zeichnung der Kataster-Pläne gültigen Karaktere vorzulegen.

Die Gegenstände, aus welchen die Aufgaben und Fragen bei der Prüfung gegeben worden sind, sind folgende:

1) Arithmetik und Algebra bis incl. zur Lehre von den Gleichungen 2ten Grades,
2) Elementar-Geometrie,
3) Praktische Rechenkunst,
4) Praktische Geometrie (Landmeßkunst) und zwar:
   a) im allgemeinen die Begriffe über Geographie, Eintheilung und Triangulirung des Königreichs, nach §. 1, 3, 4 und 7, dann
   b) insbesondere in Bezug auf die Kataster- und Umschreibmaßungen nach Vorschrift der §§. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 51, 52, 57, 59, 60, 61, 72, der Instruktion für die allgemeine Landesvermessung vom 19. Januar 1830, (Regierungsblatt 1830, Seite 90 u.), so wie
   c) Flächenrechnung und Flächentheilung.

Mit der Prüfung wird zugleich die Unterweisung in der Behandlung der lithographirten Kataster-Pläne, und Uebertragung der Ummessungen in selbe verbunden, und diese von der Prüfungs-Commission unentgeldlich ertheilt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die schon öfters erfolgte polizeiliche Bekanntmachung, nach welcher bei einem Thaler Strafe das Herumlaufenlassen der Hühner und überhaupt alles Geflügels auf den Strassen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten verboten ist, wird hierdurch zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter.

Künftigen Donnerstag den
28. März c. Vormittags
werden in dem Lokale des Königl. Oberzoll- und Hallamtes Hof nachstehend aufgeführte confiscirte Gegenstände:

1) 2224 Pfund Zucker,
2) 1642 „ Kaffee,
3) 321 „ Candis,
4) 132 „ Baumwollenwaare,
5) 38 „ Kinderspielwaare,
6) 24 „ Piement,
7) 19 „ Cassia lignea,
8) 19 „ Rauchtaback,
9) 10 „ Halbseidenwaaren,

im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden Hof, am 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Der Gastwirth Christoph Küspert zu Redwitz hat sich dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den
   1. April c. a.,
2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den
   6. Mai c. a.,
3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf den
   10. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 12. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Der ledige Webergeselle Martin Rieß aus Weifenstadt, der sich schon vor längerer Zeit in die Fremde begab, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit zum 2ten Mal vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung der Unterschlagung zu verantworten, außerdem nach Verlauf dieses Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß wird verfahren werden. Wunsiedel, am 7. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Daß in dem zwischen dem Gutsbesitzer Michael Mägerl aus Giechgrettendorf und der ledigen Margaretha Schott aus Markt-Schorgast am 9ten l. M. abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist, wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berneck, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ueber das Vermögen des Bauern Georg Bauerschmidt zu Stadtsteinach wurde der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
15. April l. J.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
10. Mai l. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf den
8. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben. Hiebei wird bemerkt, daß die bisher angemeldeten Forderungen 4025 fl. betragen, dagegen das Aktiv-Vermögen des Gemeinschuldners die Summe von 4200 fl. erreicht. Zugleich wird beigefügt, daß die zur Concursmasse gehörigen Besitzungen, als:

a) der 4te Theil des Limmershofes mit Wohnhaus und Stadel, dann 3 Ruthen Garten, 11½ Tgw. Felder, 1½ Tgw. Wiesen und ½ Tgw. Holz, Kat.-Besitz-Nr. 1521, Stadtlehen,
b) 1½ Tgw. Feld im Hühnernest, Kat.-B.-Nr. 1523, Stadtlehen,
c) ½ Tgw. einmädige Wiese in der Eggeten, Kat.-B.-Nr. 1524, Stadtlehen,
d) ½ Tgw. Wiese, die Heiligenwiese, Kat.-B.-Nr. 1525, ludeigen,
e) ½ Keller in der Steinleithen, Kat.-B.-Nr. 1526, Stadtlehen,
f) ⅙ Tgw. Gemeindetheil am Galgen, Kat.-B.-Nr. 1527, Stadtlehen,
g) $\frac{1}{16}$ Tgw. Gemeindetheil bei der Lachen, Kat.-B.-Nr. 1528, Stadtlehen,
h) ½ Morgen Feld in der Blößen, Kat.-B.-Nr. 559[a]), Königl. Lehen,
i) ⅛ Tgw. Feld beim Birkrangen, Kat.-B.-Nr. 1663[b]), Stadtlehen,
k) ½ Tgw. Wiesen in der Au, Kat.-B.-Nr. 1597, Stadtlehen,
l) ½ Tgw. Feld, der Stadelsgarten, Kat.-B.-Nr. 1833, Pfarrlehen, dem öffentlichen Verkaufe auf den
13. April c. Vormittags 9 Uhr

ausgesetzt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, wovon auswärtige sich über diese Eigenschaften legal auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 erfolgen wird.

Stadtsteinach, den 12. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kätenpeckh.

Der Hebammen-Distrikt Streitberg soll neu besetzt

werden; diejenigen approbirten Hebammen-Lehrtöchter, welche hiezu Lust tragen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Approbations-Zeugnisse sich am

Montag den 22. April l. Js.

früh bei Gericht dahier zu melden. Ebermannstadt, den 8. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende dem Flößer Nikolaus Kerling zu Zeuln zugehörige Grundstücke, als:

1) ein hölzernes Wohnhaus nebst Zubehör,
2) ¼ Tagwerk Wiese in der untern Au,
3) 3½ „ Feld bei der Kreutzeichen,
4) $\frac{1}{16}$ „ von den vertheilten Gemeindegründen,
5) $\frac{1}{32}$ „ Feld dergleichen,
6) ein dergleichen Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

24. April c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 7. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Nachdem sich aus der Untersuchung des Vermögensstandes des verlebten Flößers Michael Scharff zu Zettlitz ergeben hat, daß die Schulden das Activ-Vermögen bei weitem übersteigen, so ist auf den Antrag einiger Gläubiger der Concurs über dessen hinterlassenes Vermögen beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse werden die gesetzlichen Ediktstage auf einen Termin, den

11. April c., Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse und an diesem Tage vorzunehmenden weitern Handlungen zur Folge hat. Lichtenfels, den 23. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Nachdem weder der über 50 Jahre abwesende Bäckergeselle Gallus Greim aus Lichtenfels, noch dessen allenfallsige Leibes-Erben sich um Erhebung des unter Curatel befindlichen Vermögens gemeldet haben, so wird auf den Grund der am 8. Mai v. J. ergangenen Edictalladung der gedachte Greim hiermit als verschollen erklärt, und dessen in 871 fl. 27 kr. bestehendes Vermögen an die Intestaterben desselben gegen Caution ausgefolgt werden.

Lichtenfels, den 20. Februar 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
v. Gradl, Ldr.

Nachdem vollkommen erwiesen ist, daß die Gebrüder Mathäus und Jakob Wichert, Söhne des Georg Wichert zu Wachenroth, während des Russischen Feldzuges im Spitale zu Wilna mit Tod abgingen, so werden alle, welche an deren Hinterlassenschaft, bestehend aus 1150 fl. 56 kr. aus welchem Grunde immer etwas zu suchen haben, hiermit aufgefordert, binnen einem Vierteljahre ihre Ansprüche hierorts geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen der Verlebten an die gerichtlich bekannten nächsten Verwandten hinausgegeben werden wird.

Höchstadt, am 31. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Der Bürger Friedrich Körner von Schlüsselfeld hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Wegen Geringfügigkeit der Activ- und Passiv-Masse werden die gesetzlichen Ganttäge, als der Termin zur Liquidation, Exception und Abgabe der Schlußverhandlungen auf den

10. April curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, mit dem Bedeuten, daß derjenige, welcher an diesem Tage seine Forderungen nicht anmeldet, und nachweiset, zu gewärtigen hat, daß er von der Masse ausgeschlossen wird. Desgleichen werden diejenigen Gläubiger, welche Pfänder von dem Schuldner in Händen haben, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Strafe des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Höchstadt, am 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Auf Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte den Vitriolwerksbesitzer Ernst Müllerischen Eheleuten zu Hölle gehörigen Immobilien, und zwar:

Digitized by Google

1) 2⅛ Tagwerk Wiese am Stebener Weg, B.-Nr. 937,
2) 4 Jauchert Feld unter der Lichtenberger Straße, Nr. 937,
3) 7⅛ Jauchert Wiese, sub Nr. 937,
4) ⅛ Jauchert Grasrain, B.-Nr. 937,
5) ⅛ Jauchert Feld, Huthfleck, B.-Nr. 937, und
6) ¼ Tagwerk Huth, der Rangen, im hohen Reuth, B.-Nr. 937,

in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den

12. April c., Vormittags 9 Uhr

in dem Orte Hölle bei Lichtenberg anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, am 12. März 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Zum öffentlichen Verstrich des zur Schuldenmasse des verganteten Bauers, Webermeisters Johann Conrad Becher zu Fürstenreuth gehörenden halben Hofes, St.-B.-Nr. 270, Steuerkapital 1350 fl. daselbst, geschätzt auf 3860 fl. hat man am

12. April c. Vormittags 9 Uhr

zu Fürstenreuth Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Das Tarationsprotokoll kann im Registraturzimmer dahier eingesehen werden. Münchberg, am 10. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Zwischen dem Handlungs-Associé Franz Justus Wurzbach aus Nürnberg, gegenwärtig zu Würzburg, und Fräulein Renate Rosalia Cornelia Schneider aus Münchberg, wurde wegen Minderjährigkeit der Braut die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 8. Februar 1833.

Königliches Landgericht
Wunder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das den Niemermeister Johann Georg und Margaretha Winterlingischen Eheleuten dahier zugehörige, in hiesiger Stadt gelegene halbe Wohnhaus meistbiethend dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Termin hiezu wurde auf den

2. April curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf dem Königlichen Landgericht dahier coram commissario Rechtspraktikant von Ammon einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen haben. Dabei wird bemerkt, daß die Tarations-Verhandlung über das besagte Immobile täglich in der Landgerichts-Registratur dahier eingesehen werden kann. Münchberg, den 5. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Webermeister und Bauer Johann Conrad Becher von Fürstenreuth hat vor Gericht seine Zahlungsunfähigkeit selbst angezeigt, weshalb der Conkurs gegen ihn erlannt wurde, und die Ediktstage hiermit ausgeschrieben werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich am

Dienstag den 26. März c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Mittwoch den 24. April c.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden und

Dienstag den 21. Mai c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 2 dahier einzufinden, und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am 1. Ediktstage nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Masse, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Becher etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben.

Münchberg, den 24. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Digitized by Google

Der zur Debitmasse der verlebten Bauernwittib Elisabetha Erhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof wird auf gestellten Antrag zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

29sten l. M., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Kulmbach, am 1. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der halbe Gülthof des Johann Kuhn zu Roth zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf

Montag den 15. April, Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufslustige bei dem unterfertigten Gerichte ihre Angebote zu stellen haben. Scheßlitz, am 5. März 1833.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Hauptmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Andreas Lösel zu Reuth, als:

1) 1 Söldenguth zu Reuth, bestehend aus Haus, Stadel, Hofraith, Gemeinderecht, Taxe 600 fl.
2) ½ Tagwerk Weinberg im Knock, Taxe 50 fl.
3) ¾ Tagwerk Baumfeld im Obermühllohe, Taxe . . . . . 30 fl.
4) ¾ Tagwerk Holz im Auerberg, Taxe . 40 fl.
5) ¼ Tagwerk Feld, der Reckenacker, in der Bräunleinsau, Flurbezirk Gosberg, Taxe . 60 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Man hat hiezu Subhastationstermin auf den

11. April Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich im diesseitigen Gerichtslokale einzufinden. Der Hinschlag erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Forchheim, den 2. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Anna Robl von Waldsaßen, ledigen Standes, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wurde schon unterm 16ten vorigen Monats aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls und Betrügereien zu verantworten. Da sie aber an diesem Termine nicht erschienen ist, so wird sie nach Art. 422 des St. G. B. nun zum zweitenmal vorgeladen, sich innerhalb weiterer drei Monaten um so gewisser bei unterzeichnetem Amte zu stellen, als nach Verlauf dieses Termins wider sie, als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Waldsassen, den 15. März 1833.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt, Ldr.

Die Johann Zahnschen Relikten zu Steinfeld haben sich in einer unterm 15. und 16. Januar l. Js. abgegebenen Erklärung des Eigenthumsrechtes an dem von ihrem verlebten Vater besessenen Felde, das Teichlein, begeben, und dasselbe dem Staate überlassen. In Gemäßheit eines unterm 26. Januar l. Js. ergangenen Reskripts Königlicher Regierung, Finanz-Kammer zu Bayreuth, wird dies Grundstück dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 11. April l. Js. Vormittags

anberaumt. Das erwähnte Grundstück ist beiläufig ¼ Tagwerk groß, im Steuerdistrikt Hohenhäusling gelegen, unter Besitz-Nr. 150 mit 10 fl. Steuerkapital katastrirt, war früher Kanzleimannlehen, und ist dermalen durch die baare Erlage des Ablösungs-Kapitals in freies Eigenthum verwandelt. Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Scheßlitz, den 14. März 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Burkart.

Das im hiesigen Markte gelegene Wohnhaus des Webergesellen Peter Ernst, H. Nr. 121, St.-B.-Nr. 352, wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers am

15. April Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung geladen, daß das Taxationsprotokoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. eingesehen werden kann. Thurnau, den 9. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Weber Georg Will zu Krögelstein gehörige Söldengut, H. Nr. 41, bestehend aus einem Haus, Stadel, Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, 5½ Tagwerk Feldern am

1. April curr.

an ordentlicher Gerichtsstelle dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können das Taxationsprotokoll d. praes. 19ten v. M. in welchem auch die Lasten und Abgaben aufgeführt sind, in dem Geschäftszimmer Nr. II. einsehen. Thurnau, den 7. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die zur Verlassenschaftsmasse des in Markt Heiligenstadt verlebten quieszirten Unterlehrers Johann Adam Ebert sen. gehörige bedeutende Fossilienssammlung, Bücher und musikalische Instrumente, sollen auf Antrag der Erben dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden. Zu diesem Verstriche ist Termin auf

Mittwochen den 17. k. M. April früh 9 Uhr

in dem Sterbhause resp. in dem Georg Adam Daumischen Gastwirthshause zu Heiligenstadt anberaumt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Burggrub, den 18. März 1833.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

(Verkauf einer Färberei.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein im vorigen Jahre ganz neu massiv erbautes und mit Schiefer bedachtes zweistöckiges Wohnhaus, enthaltend: 4 Wohnzimmer, nebst drei bereits eingerichteten großen Kammern, eine Stallung, Holzlege, einen darin befindlichen großen Keller, dann eine dazu eingerichtete vollständige Färberei, wie auch ¼ Tagwerk daranstoßenden Grasgarten, und 1 Tagwerk Feld, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen wegen des Näheren an denselben wenden. Oberkotzau bei Stadt Hof, am 15. März 1833. Karl Hertel.

Geburts- und Todtes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. März. Die Tochter des Abladers Schilling.
Den 10. März. Der Sohn des Gerichtsdieners-Gehülfen Schreyer dahier.
Den 11. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Friedmann dahier.
Den 13. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 14. März. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.
Den 15. März. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.
Den 16. März. Die Tochter des Maurergesellen Merkel, im Neuenwege.
Den 17. März. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Bär dahier.
— — Der Sohn des Mitbürgers und Schneidermeisters Schramm in der Altenstadt.
— — Der Sohn des Bürgers und Gerbermeisters Schuppe dahier.
Den 18. März. Der Sohn des Marktmeisters Ebersberger dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 12. März. Der Bürger und Weißgerbermeister Prechtel dahier, alt 67 Jahre und 9 Monate.
Den 13. März. Die hinterlassene Wittwe des Commerzienraths und Gastgebers Strauch dahier, alt 71 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.
— — Der Sohn des Maurergesellens Hofmann in der Altenstadt, alt 2 Monate und 6 Tage.
Den 14. März. Die ledige Dorsch dahier, alt 20 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.
Den 15. März. Der Gastgeber Uhl dahier, alt 47 Jahre und 4 Monate.
— — Der Sohn des Gerichtsdieners-Gehülfen Schreyer dahier, alt 5 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 15 Tage.
Den 17. März. Der Handelsmann Schneider im Neuenweg, alt 70 Jahre.
Den 18. März. Die Wittwe des Markgräflichen Soldaten Beßler dahier, alt 78 Jahre und 22 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 3 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 37. Bayreuth, Dienstag am 26. März 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Februar 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	6	—	5	—	—	—	5	—	2	2	4	2	—	—	
Bamberg.	8	—	6	2	4	½	2	1	5	3	2	2½	5	—	—	—	
Hof.	7	—	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	1	4	—	—	—	

Bayreuth, am 15. März 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Februar 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. Febr.	73	73	—	12	18	59	59	—	9	37	99	99	—	7	55	41	41	—	5	9	
	9. "	92	92	—	12	40	22	22	—	9	28	40	40	—	7	49	26	26	—	5	15	
	16. "	144	144	—	12	48	49	49	—	9	54	73	73	—	7	42	22	22	—	5	12	
	23. "	132	132	—	12	24	76	76	—	9	55	70	70	—	7	55	22	22	—	5	7½	
Bamberg.	8. Febr.	89	89	—	13	2½	56	56	—	10	30	200	200	—	7	28	44	44	—	4	30	
	16. "	38	38	—	13	3	43	43	—	10	10	119	119	—	7	20	72	72	—	4	21	
	23. "	—	—	—	—	—	140	140	—	10	—	—	—	—	—	—	160	160	—	4	27	
	28. "	65	65	—	12	3½	87	87	—	9	37	162	162	—	7	11	53	53	—	4	24	
Hof.	7. Febr.	19	19	—	14	42	87	87	—	9	12	25	25	—	6	36	73	73	—	4	18	
	14. "	33	33	—	14	36	107	107	—	8	45	19	19	—	6	27	95	95	—	4	6	
	21. "	27	27	—	14	12	81	81	—	8	54	14	14	—	6	21	74	74	—	4	9	
	28. "	21	21	—	14	24	108	108	—	8	36	31	31	—	6	27	113	113	—	3	54	

Bayreuth, am 15. März 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Matz.

Bayreuth, den 12. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth ist die Wahl des Zeugwart Andreas Bracker zum Bataillonsquartiermei

ster und des Joseph Eichmüller und Carl Trampler zu Unterlieutenants bestätigt worden, was hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Besetzung mehrerer Offiziersstellen bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Berneck ist die Wahl des Lieutenant Georg Schlenk in Berneck zum Hauptmann und des Heinrich Knopf in Goldkronach zum Lieutenant bestätigt worden, was hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Das Landwehr-Bataillon zu Berneck betr. Maltz.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 22. Juni 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung des Tit. VII. §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 (Siehe Gesetzblatt vom Jahre 1831, Nr. 9) werden alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staatsministerium der Finanzen angemeldet werden und gibt der weitere Inhalt dieses §., so wie der von den darauf folgenden §§. 31, 32 et 33, welche sämmtlich von der K. Regierungs-Finanzkammer in dem Kreis-Intelligenzblatte vom 14. April 1832, Stück 45, zur Kenntniß des Publikums gebracht worden sind, und nach der Bestimmung des §. 34 des Finanzgesetzes, so wie nach einem Rescripte des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. April 1832 viermal jährlich auf eine gleiche Weise von dieser K. Stelle ferner bekannt gemacht werden, — die näheren Bestimmungen an, welche dabei in Berücksichtigung zu kommen haben.

Die Curatel-Behörden, so wie die K. Verwaltungen der der K. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen werden in Folge eines hohen Ministerial-Rescripts vom 30. Mai 1832 auf die gesetzlichen Bestimmungen, ihrer wichtigen Folgen wegen wiederholt aufmerksam gemacht und damit gemessenst angewiesen — alle nur immer existirende Ansprüche an das Staatsärar, wes Namens und welcher Art sie auch immer seyen, es mögen selbe Geldreichnisse oder Rechte betreffen, und es mögen selbe bereits in anderer Weise angemeldet, oder im Prozeß befangen seyn, oder nicht — bei dem K. Staatsministerium der Finanzen liquidiren, rechtzeitig anmelden zu lassen und dadurch die Ansprüche der Communen und Stiftungen gegen das Staatsärar zu sichern.

Insbesondere haben auch jene Forderungen und Ansprüche zur Anmeldung zu kommen, welche von Stiftungen und Communen schon früher quovis modo angeregt, aber aus irgend einer Saumsal in dem durch das Gesetz über die Staatsschuld vom Jahre 1822 anberaumten Termin nicht, oder nicht bei der gehörigen Behörde, nämlich entweder bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, oder bei der Königl. Staatschulden-Tilgungs-Anstalt und bei dem Foro dieser Anstalt geltend gemacht wurden, indem nach den ausgesprochenen Grundsätzen des K. Staatsministeriums des Innern, als obersten Curatel, solche Versäumnisse den als minorenn zu betrachtenden Stiftungen

Digitized by Google

und Communen nicht zur Last fallen können, wohl aber jedenfalls einen Regreß contra Fiscum in titulo vernachlässigter Curatel, begründen müssen.

Um in der instruktiven Behandlung dieser zu liquidirenden Ansprüche ein gleichmäßigeres Verfahren zu veranlassen, weitere Anfragen über die Art der Ausführung zu beseitigen, die Stiftungen und Communen auf möglichste Weise zu sichern und vor unnöthigen Kosten zu bewahren, so werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof haben genau zu recherchiren, in wie ferne von den ihnen zur Administration zugewiesenen Stiftungen, und der Commune solche Ansprüche, wie sie das Gesetz bezeichnet, gegen das Staatsärar erhoben werden können, oder nicht. Die geltend zu machenden Ansprüche sind sodann von dem Magistrate bei dem K. Staatsministerium der Finanzen zu liquidiren und mit der Fassung und Motivirung dasjenige Individuum des rechtskundigen Personals zu beauftragen, welches mit der Rechtsvertretung der Stiftungen und Commune gewöhnlich beschäftigt ist.

Bis zum 1. Januar 1833 haben diese Magistrate unter kurzer Aufführung der allerhöchsten Orts gestellten Anträge — den Vollzug der K. Regierung berichtlich anzuzeigen.

II. Jedes Land-, Herrschafts- und Patrimonialgericht I. und II. Classe als Curatelbehörde hat die Stiftungspfleger, Gemeinde-Ausschüsse und Magistrate III. Classe seines Bezirkes in einer eigends dazu anzuordnenden Versammlung über den Inhalt der §§. 30 bis 33 incl. des Finanzgesetzes, so wie über den Einfluß zu belehren, welchen diese Bestimmungen auf das Stiftungs- und Communal-Vermögen zu äußern vermögen, sie damit aber zur Anmeldung ihrer allenfallsigen Ansprüche bei Amt aufzufordern, welche Namens dee Gemeinden als Corporationen, und für ihre Stiftungen, an das Staatsärar etwa zu erheben seyn möchten. Denselben ist dabei einzuschärfen, daß wenn sie den einen oder andern Anspruch, welcher bis zum 1. October 1833 zu liquidiren ist, anzugeben unterlassen und dadurch die Stiftung und Commune in Verlust ihres Rechtes kömmt, sie dafür zu haften und die gegen sie deshalb gestellten Regreßklagen sich selbst zuzuschreiben haben.

Um jedoch anderer Seits ganz ungegründete Ansprüche zu beseitigen und den betheiligten Gemeinden und Stiftungen unnöthige Recherchen und Kosten zu ersparen, so haben die Magistrate III. Classe, Gemeinde-Ausschüsse und Stiftungspfleger ihre Ansprüche, die sie gegen das Staatsärar auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben gedenken, bei ihrer Curatelbehörde, wie bemerkt, schriftlich oder mündlich anzumelden, und von der Curatelbehörde über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche die Bescheidung zu erholen. Die Behöede wird nach der Lage der Sache zu bemessen wissen, ob die zu geschehende Liquidation von dem Markt- oder Gemeindeschreiber oder Stiftungspfleger in der vorgezeichneten Form und Motivirung vorgenommen werden kann oder nicht. Im erstern Falle sind die Concepte der zu entwerfenden und bei dem K. Staatsministeeium direkte zu überreichenden Vorstellungen der Curatelbehörde zur Prüfung und Berichtigung vorzuiegen, im letztern dagegen, wo verwickelte Rechtsverhältnisse vorhanden und auszuführen sind, an die betreffenden Stiftungs-Anwälte zur Bearbeitung und Liquidation zu verweisen.

Ueber die Anmeldungen und hierauf erfolgten Bescheidungen haben die Curatelbehörden fortlaufende Protokolle, in welchen die Verhandlungen stempel- und taxfrei aufgenommen werden, zu führen, und diese bis zum 1. Januar 1833 in Original mit dem Protokell über die Publikation dieser Anordnung und geschehener Belehrung der bemerkten §§. des Finanzgesetzes, welche Bekanntmachung längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Empfangs dieser Verfügungen unfehlbar zu geschehen hat — zum Nachweise des Vollzugs der K. Regierung vorzuiegen.

Diejenigen Curatelbehörden, bei welchen keine Anmeldungen gemacht werden, haben mit der Vorlage des Publikations-Protokolls eine Fehlanzeige zu erstatten.

Den Curatelbehörden wird hiebei bemerklich gemacht, daß es sich hier lediglich von den Ansprüchen dee Gemeinden als Corporationen und den Stiftungen, keineswegs aber von denen der einzelnen Unterthanen handelt, und diesen daher überlassen bleiben muß, ob sie ihre Rechte für sich geltend machen wollen oder nicht.

Um jedoch jeder spätern Entschuldigung der Unkenntniß des Gesetzes, so wie der Versäumniß möglichst vorzubeugen, haben die Curatelbehörden bei Gelegenheit der Publikation den Magistraten III. Classe und Gemeinde-Aus-

Digitized by Google

schüssen anzubefehlen, ihre Gemeindeglieder auf die präclusive Liquidation der bis zum 1. October 1833 zu erhebenden Ansprüche ausdrücklich aufmerksam zu machen und sich durch Einlieferung der Umlaufschreiben, oder der in den Gemeinde-Versammlungen abgehaltenen Protokolle den Vollzug auch nachweisen zu lassen.

III. Die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Administratoren haben nicht weniger genau zu untersuchen, ob Anträge für die Stiftungen zu erheben seyen, wobei besonders die schon früher stattgefundenen und nicht völlig ausgeglichenen Differenzen zwischen dem Staat und den Stiftungen genau in Erwägung zu ziehen bleiben.

Die Administrationen haben solche Anträge in einem Hauptberichte zusammengefaßt der K. Regierung längstens bis zum 1. Januar 1833 vorzulegen, worauf weitere Entschließung erlassen werden wird.

Die benannten Behörden haben ferner dabei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß eine bis zum 1. Januar 1833 etwa versäumte Anmeldung, die nachträgliche Liquidation bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen bis zu dem von dem Gesetze bestimmten präclusiven Termin, nämlich am 1. October 1833 keineswegs ausschließt, die K. Regierung, als Ober-Curatel das bezeichnete vorläufige Verfahren innerhalb des angegebenen kürzern Zeitraums aber, zur Sicherung der betheiligten Stiftungen und Communen für zweckmäßig erkannt und zur Bescheidung der an sie deshalb kommenden Anträge die erforderliche Zeit zu gewinnen und den Vollzug noch möglichst zu sichern beabsichtet.

Die K. Regierung glaubt übrigens von dem Diensteseifer der bezeichneten Behörden erwarten zu dürfen, daß sie zur Aufrechthaltung der Rechte der Communen, Stiftungen und einzelnen Unterthanen gegen das Staats-Aerar es an dem pünktlichen Vollzuge der hier gegebenen Vorschriften nicht mangeln lassen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Magistrate Bamberg, Bayreuth und Hof, die sämmtlichen Land-, Herrschafts-, Patrimonialgerichte I. und II Classe, und unmittelbaren Lokal-Stiftungs-Administratoren des Obermainkreises.

Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefäll-Rückständen betr.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19ten v. M. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Berolzheim, obern Theils, mit der Filiale Windischhausen, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben in den darüber vorliegenden Fassionen, welche unterm 15. Februar 1823 definitiv abgeschlossen worden sind, also berechnet ist, als:

I. Berolzheim.

5 fl. 18 kr. — pf.	an ständigem Gehalt und zwar:		
	3 fl. 40 kr.	aus Stiftungskassen,	
	1 fl. 30 kr.	aus Gemeindekassen,	
1 fl. — kr. — pf.	an Zinsen von gestifteten Capitalien,		
400 fl. 16 kr. — pf.	aus Realitäten, nemlich:		
	50 fl. — kr.	mit dem Genusse der Wohnung,	
	350 fl. 16 kr.	„ „ „	der Aecker und Wiesen, bestehend aus
		22⅞ Tagwerk	Aecker und
		4½ „	Wiesen,
	400 fl. 16 kr.	wie oben.	
406 fl. 34 kr. — pf.	Hujus.		

406 fl.	34 kr.	— pf.		Uebertrag.
357 fl.	44 kr.	3 pf.		aus Rechten und zwar:
			6 fl. 44 kr. 3 pf.	an ständigen Geldgefällen,
			343 fl. — kr. — pf.	vom großen und Brachzehnten,
			8 fl. — kr. — pf.	vom Gemeinde- und Waidrecht,
			357 fl. 44 kr. 3 pf.	wie oben.
16 fl.	23 kr.	2 pf.		aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.
780 fl.	42 kr.	1 pf.		Gesammtertrag I.

II. Windischhausen.

1 fl.	30 kr.	— pf.		an ständigem Gehalte:
			— fl. 45 kr.	aus der Kirchen- und
			— fl. 45 kr.	aus der Gemeindekasse,
240 fl.	— kr.	— pf.		aus Realitäten, bestehend aus:
			17 Tagwerk Aeckern und	
			13 „ Wiesen,	
370 fl.	5 kr.	— pf.		aus Rechten, bestehend aus dem großen und Brachzehnten,
20 fl.	18 kr.	2 pf.		von besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.
631 fl.	53 kr.	2 pf.		Gesammtertrag II.
780 fl.	42 kr.	1 pf.		„ I.
1412 fl.	35 kr.	3 pf.		Zusammen. Hievon
224 fl.	13 kr.	3 pf.		an Lasten abgezogen, als:
			66 fl. 23 kr. — pf.	Steuern von der Mutterpfarrei und
			41 fl. 35 kr. 3 pf.	dergl. von der Filiale,
			30 fl. — kr. — pf.	Canon von der Mutterpfarrei,
			6 fl. 15 kr. — pf.	Bauschilling zum Staatsärar,
			50 fl. — kr. — pf.	für Haltung eines Dienstpferdes wegen der Filiale,
			30 fl. — kr. — pf.	„ „ des ganzen Ochsen.
			224 fl. 13 kr. 3 pf.	wie oben.
1188 fl.	22 kr.	— pf.		Reinertrag.

Ansbach, den 12. März 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Berolzheim obern Theils betr.

Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekans zu Dittenheim ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag dieser Pfarrstelle in der unterm 4. April 1821 definitiv abgeschlossenen Fassion also berechnet ist.

249 fl. 36 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt, als:

243 fl. 27½ kr. aus dem Staatsärar

Digitized by Google

249 fl. 36 kr. 2 pf. Uebertrag.

25 fl. — kr. baar,
141 fl. 40 kr. mit 14 Schffl. 1 Mz. Korn,
35 fl. 37½ kr. „ 7 Schffl. 3 V. Dinkel,
34 fl. 40 kr. „ 8 Schffl. 4 Mz. Haber,
4 fl. — kr. „ 1 Schock langem und
2 fl. 30 kr. „ 1 „ kurzem Stroh,

243 fl. 27½ kr.
3 fl. 45 kr. Jahrtagsgeld aus der Kirchenstiftung;
2 fl. 24 kr. von der Judenschaft;

249 fl. 36½ kr. wie vorher.

536 fl. — kr. — pf. aus Realitäten und zwar
70 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
288 fl. — kr. „ „ „ „ 33 7/10 Mrg. Aecker,
156 fl. — kr. „ „ „ „ 10¾ Tgw. Wiesen,
16 fl. — kr. „ „ „ von 1 Tgw. Garten,
6 fl. — kr. „ „ „ „ 1¾ Tgw. Gemeindegründen,

536 fl. — kr. wie oben.

479 fl. 23 kr. — pf. aus Rechten, nämlich:
16 fl. 53 kr. an ständigen Geldgefällen,
26 fl. — kr. an Handlöhnern,
436 fl. 30 kr. vom großen und kleinen Zehnten in Dittenheim und Ehlheim,

479 fl. 23 kr.

150 fl. 32 kr. — pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

1415 fl. 31 kr. 2 pf. Gesammtertrag. Hievon
136 fl. 26 kr. — pf. Lasten abgezogen, nämlich:
3 fl. 7 kr. 2 pf. Baucanon,
1 fl. — kr. — pf. Canon an die Ortsgemeinde von 1 Mrg. Acker,
— fl. 12 kr. 2 pf. zur Stiftung Heideck von ¼ Mrg. Acker,
132 fl. 6 kr. — pf. an Steuern,

136 fl. 26 kr. — pf. wie oben, bleiben

1279 fl. 5 kr. 2 pf. Reinertrag.

Ansbach, den 12. März 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrstelle mit dem Dekanat Dittenheim betr.

Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16. Januar d. J. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die zweite Pfarrstelle in Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach erledigt. Demgemäß wird diese erledigte Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag dieser Stelle in der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion vom 15. Mai 1810 also berechnet ist.

Digitized by Google

103 fl. — kr. — pf. an ständigem Gehalt, als:
42 fl. 47 kr. 2 pf. aus dem Staatsärar mit
16 fl. 7½ kr. baar und
26 fl. 40 kr. 6¾ Klftr. weichen Holzes;
16 fl. 52 kr. 2 pf. aus der Hospital- und Kirchenstiftung baar;
24 fl. 35 kr. — pf. aus verschiedenen Gemeindekassen;
18 fl. 45 kr. — pf. vom Stadtpfarramte Gunzenhausen;

103 fl. — kr. — pf. wie oben.

196 fl. 36 kr. — pf. aus Realitäten, nämlich:
50 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
146 fl. 36 kr. mit dem Genusse von 8¾ Tgw. Wiesen,

196 fl. 36 kr. wie vorher.

261 fl. 26 kr. 2 pf. aus Rechten, als:
21 fl. 49½ kr. an ständigen Geldgefällen,
154 fl. 20½ kr. „ „ Getraidtgefällen, bestehend aus
5 Schffl. 3 Mz. 2 V. Korn,
7 „ 4 „ 3 „ Dinkel,
14 „ 5 „ — „ Haber,
82 fl. 35½ kr. an Handlöhnern,
2 fl. 41 kr. „ Gemeinde- und Forstrechten,

261 fl. 26½ kr. wie vorher.

367 fl. 30 kr. 2 pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.
16 fl. — kr. — pf. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

944 fl. 33 kr. — pf. Gesammtertrag. Hievon
28 fl. 55 kr. — pf. an Lasten abgezogen, als:
6 fl. 15 kr. Bauschilling,
6 fl. 40 kr. Holzperceptionskosten,
16 fl. — kr. Aufwand wegen des Filials Unterwurmbach,

915 fl. 38 kr. — pf. Reinertrag.

Ansbach, den 13. März 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die zweite Pfarrstelle zu Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach betr.

Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben:

I.

Die erledigte erste Pfarrstelle zu Weidenberg, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer und Senior Christian Wolfhardt zu Obristfeld allerhuldreichst zu verleihen, und

II.

Der von den Freiherrn von Redwitz für den dermaligen Pfarrer zu Rottenbauer, Dek. Würzburg, Johann Friedrich Benker, auf die Pfarrei Weißenbrunn im Dek. Seibelsdorf ausgestellten Präsentation die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Publicandum.

Alle weibliche und männliche Dienstbothen, so wie auch die Gewerbsgehülfen, welche sich dienstlos hier aufhalten, müs-

Digitized by Google

müssen binnen 8 Tagen entweder in Dienste getreten, oder wenn sie binnen dieser Zeit keinen Dienst erhalten haben, mit polizeilicher Erlaubniß zu einem fernern Aufenthalt dahier versehen seyn, und also hierum nachsuchen.

Dienstbothen und ledige Personen beiderlei Geschlechts, die sich nicht sogleich auf dem Polizei-Büreau einfinden, und nach 8 Tagen noch dienstlos sich ohne besondere Bewilligung hier aufhalten, werden auf Betreten von der Polizei-Mannschaft verhaftet und sodann in ihre Heimath verwiesen werden.

Alle diejenigen Hausbesitzer und Miethsleute, welche dienstlosen Personen, ohne daß sie ihnen eine schriftliche Bewilligung von der Polizeibehörde vorweisen können, Unterschleif oder Aufenthalt geben, verfallen unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe von 1 fl. 30 kr.

Sind übrigens dergleichen im Hauße aufgenommenen Personen, solche, gegen welche noch eine besondere Untersuchung eintritt, so haben die Unterschleifgeber jene Folgen sich überdies zuzuschreiben, die hieraus gesetzlich hervorgehen. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 22. März 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

In der Verlassenschafts- und Vormundschaftssache des dahier verstorbenen Königl. Bayerischen Rittmeisters Herrn Max Schön sollen mit Uebereinstimmung des Herrn Vormunds und unter Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts künftigen

Mittwoch den 27. März c., Vormittags 9 Uhr

verschiedene Mobiliar-Gegenstände, nämlich 1 Reitpferd, eine Troschke, Sättel, Geschirre, Offizier-Armaturen, ein Jagdgewehr ꝛc. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden und zwar in der Wohnung des Verstorbenen, dem Kaufmann Bayerleinischen Hauße am Frauengäßchen, verkauft werden.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Durch den heftigen Windsturm am 15. Februar d. Js., entstanden in den Königlichen Forsten der Revier Langeweil 366 Windfälle, auf den nachfolgend gesondert bezeichneten Waldorten, nemlich:

Bezirk Glashütten und Poppendorf:

16 Stämme — davon 2 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Dörfleinsberg,
22 Stämme — davon 1 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Rennheppel,
24 Stämme — im Distrikt Silberhügel,
14 Stämme — davon 3 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Schindelweg,
25 Stämme — davon 5 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Bärenbühl,
67 Stämme — davon 33 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Todemann.

Bezirk Langeweil und Löhliz:

24 Stämme — davon 6 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Seilersthal,
15 Stämme — im Distrikt Teufelsgraben,
35 Stämme — davon 12 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Fuchsberg,
34 Stämme — davon 20 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Hundswiese,
22 Stämme — davon 8 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Burgstuhl,
27 Stämme — davon 15 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Hollerberg,
32 Stämme — davon 8 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Zogebrunnen,
9 Stämme — davon 2 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Gemeindeschlag.

Die Verwerthung dieser Windfälle geschieht durch öffentliche Versteigerung — und zwar für den Bezirk Glashütten und Poppendorf, am

Mittwoch den 10. April a. c. Vormittags 9 Uhr beginnend, in Glashütten, — dann für den Bezirk Langeweil und Löhliz am

Donnerstag den 11. April a. c. Vormittags 9 Uhr anfangend, im Orte Neußig.

Digitized by Google

Am letzteren Termine werden auch die in der Durchforstung des Forstorts Vorstube ausgefallenen

23 Stück Schrankstangen,
43 Stück Pfahlstangen
23 Klafter Prügelholz,

dem Verkaufe ausgesetzt.

Die sämmtlichen zur Verwerthung kommenden Stämme ꝛc. sind numerirt — und können vor dem Verkaufe eingesehen werden. Bayreuth, den 22. März 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Die der Almosenkasten-Stiftung disponiblen

5 Klafter Fohrenholz,

im sogenannten Glockenhölzlein an der Saaser Straße, sollen Donnerstag den 28sten d. M., Vormittags 9 Uhr, an die Meistbietenden unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung verkauft werden. Kaufsliebhaber ladet ein

Bayreuth, 23. März 1833.

Die Verwaltung.
Bracker.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Gut des Bauern Martin Müller zu Lappach, welches auf 825 fl. gewürdiget ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird.

Dieses Gut besteht aus Haus, Nr. 10, Scheuer, ¼ Morgen Garten, 4¼ Morgen Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, reicht unter Besitz-Nr. 133, die Steuer von einem Kapitale zu 500 fl. — 2 fl. 6 kr. Erbzins, 10 prCt. Handlohn und den Zehnt. Die Gebäude sind mit 800 fl. assecurirt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am Montag den 22. April Vormittags 8 Uhr am Gerichtssitze einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Höchstadt a. A., am 15. März 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

In der Michael Degelmännischen Conkurssache von Preßeck wurde das unterm 7ten dieses Monats erlassene Locations- und Prioritäts-Erkenntniß heute in Kraft der Eröffnung an die Gerichtstafel angeheftet.

Stadtsteinach, am 15. März 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Das zur Concursmasse des Schmiedmeisters Johann Püttrich zu Welkendorf gehörige Grundvermögen, als:

1) ein neu gebildetes Gut, mit Haus, Stadel, Garten und übrigen Zugehörungen an Feldern und wenig Nadelholz, dann der Schmiede und Realschmiedgerechtigkeit sub B.-Nr. 80, mit 500 fl. Grundsteuer-Capital belastet,
2) ¾ Tagwerk Feld, der Argacker,
3) ⅝ „ „ die Giebelwand,
4) ½ „ „ das Kapellenäckerlein,
5) ¾ „ „ der untere Stürlesacker,
6) 1 „ „ der obere Stürlesacker,
7) 1 „ „ der untere Stürlesacker,
8) 2⅓ „ „ der hintere Hochstaller Hofacker,
9) ½ „ „ der mittlere Detto,
10) ½ „ „ der hintere Detto,
11) ½ „ Oedschaft, auf der Hochstaller Höhe,
12) 5 „ Feld, der innere Teich,
13) 1 „ „ der alte Flur,
14) ⅝ „ „ die untere alte Flur,
15) 2 „ „ das Fichtigteich,
16) ½ „ „ neben dem Fichtigteich,

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 1. Mai k. J.

in loco Welkendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Schmiedgeräthschaften, dann Schreinerei-, Büttnerei-, Bauerei- und Bett-Waaren ꝛc. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 16. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
D. l. a.
Agatz, Assessor.

Die dem Gastwirth Christoph Küspert zu Redwitz zugehörigen, und in Nr. 121, 125 und 132 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis, dann in Nr. 282, 296 und 310 des Correspondenten von und für Deutschland, vom vorigen Jahre öffentlich feil gestellt ge-

Digitized by Google

wesenen, und dortselbst näher bezeichneten Realitäten, werden in Gemäßheit des in dem heutigen Termin einstimmig erfolgten Beschlusses der Gläubiger und der übrigen Betheiligten zum drittenmal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zugleich wird auch der zur Concursmasse des vormaligen Gastwirths Georg Alexander Hagen zu Redwitz, noch gehörige und am Graben gleich neben dem Gottesacker dortselbst belegene Garten, auf 800 fl. taxirt, wegen der zwischen den beiden gedachten Massen stattfindenden genauen Verbindung mit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu dem auf den

16. April a. c.

und zwar auf dem Rathhause zu Redwitz, Vormittags 9 Uhr anberaumten Licitationstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Taxations-Protokoll im K. Landgerichte dahier täglich eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Wunsiedel, den 13. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten l. M. wurden zu Lettenhof 2 paar Ochsengeschirre mit Strängen, 2 Aufhaltgürte von Leder, und 1 Halfterkette entwendet.

Wer über diesen Diebstahl etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Eulmbach, den 13. März 1833.

Königliches Landgericht.

In der Konkurssache des Müllermeisters Adam Reiß zu Rosenhammer werden auf den Antrag der Gläubiger die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nehmlich:

1) ein Wohnhaus zu Rosenhammer nebst Zubehörungen, mit einer Mahlmühle zu 3 Gängen, dann einer Schneid-, Oehl- und Walkmühle, und
2) 5½ Tagw. Feld mit 4 Tagw. Wiesen,

zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Donnerstag den 18. April c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Schätzungswerth der zu verkaufenden Realitäten, welchen sie bei Gericht dahier einsehen können, 4215 fl. beträgt, und daß der Hinschlag von der Genehmigung der Kreditorschaft nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes abhängt. Auch wird hiebei bekannt gemacht, daß nach dem Antrage der Gläubiger auf die Zeit bis zur gerichtlichen Adjudikation der Gantrealitäten deren einstweilige Verpachtung versucht werden wird, weshalb hiezu etwaige Pachtliebhaber eingeladen werden. Weidenberg, den 16. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

In dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Landgerichts haben sich die beiden Hebammen-Distrikte

Martinsreuth und
Jodiz mit Eisenbühl

erlediget, deren alsbaldige Wiederbesetzung zu erfolgen hat.

Diejenigen approbirten Hebammen, welche noch ledigen Standes sind, und einen oder den andern dieser Distrikte anzunehmen fähig und bereit sind, werden daher aufgefordert, sich längstens bis zum

11. April curr.

unter portofreier Vorlage ihrer Approbations- und Leumundszeugnisse dahier zu melden und darauf der weitern Entschließung gewärtig zu seyn. Hof, den 18. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Der Webermeister Andreas Lochner von Stammbach, und dessen Ehefrau Elisabetha, geb. Fraas, haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 11. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbezeichnete Besitzungen der Schneidermeister Michael Schreierlschen Eheleute zu Marktleuthen, nämlich:

1) ¼ Wohnhaus,
2) das hiezu gehörige ¼ Waldrecht, in dem jährlichen Bezug von 1¼ Klafter Scheitholz bestehend,
3) 2¼ Tagwerk Holz im Steinboß,

Digitized by Google

4) ¾ Tagwerk Feld im Rohrsbach,
5) die Hälfte von 1⅞ Tagwerk Holz am Habinther Weg,
6) 1⅞ Tagwerk Holz von der vertheilten Gemeinde,
7) 1 Tagwerk Huth hinterm Kühberg,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu wurde auf

Dienstag den 2. April l. J. Morgens 9 Uhr

angesetzt. Strichsliebhaber werden in die Wohnung des Michael Schreier nach Marktlenthen eingeladen.

Kirchenlamitz, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Die zur Concursmasse des verlebten Flößers Michael Scharff zu Zettlitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein einstöckiges Wohnhaus mit einem daran gelegenen Felde,
2) ein Gemeindefeldantheil,
3) ein Gemeindeantheil Wiese,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

4. April c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 23. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Da die am 15. März und 16. April v. Js. wegen Verkauf des dem Staate heimgegebenen Martin Schrauderschen Feldes in der Birkenlinden angesetzten Verkaufstagsfahrten zu keinem Resultate führten, so wird dies Grundstück nochmals dem öffentlichen Aufstriche und eventuell der Verpachtung ausgesetzt, und Termin auf

Donnerstag den 11. April l. Js. Vormittags

angesetzt. Dieß Grundstück ist im Steuerdistrikt Würgau mit 15 fl. Steuerkapital — Sch. — M. 1 Vtl. ¼ Sztl. Korngült und als königliches Rentamtslehen mit einem 10procentigen Handlohn belastet. Der Verkauf erfolgt entweder im belasteten oder im lastenfreien freieigenen Zustand. Kauf- und Pachtliebhaber werden eingeladen.

Scheßlitz, am 14. März 1833.

Vom Königlich Bayerischen Rentamte Scheßlitz.
Burkart.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 33 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe einem hochgeehrten Publikum hiermit zur Anzeige, daß bei mir auch alle Sorten Tuchkappen verfertigt werden und bitte um recht viele Abnahme, verspreche billige Preiße und reelle Bedienung. J. N. Weith, Kappen- und Handschuhmacher in der Opernstraße Nr. 167.

Bayreuth, den 22. März 1833.

In den hiesigen Leinen-, Wollen- und Baumwollen-Webereien finden fleißige Gesellen leichte Arbeit und guten Lohn. Nähere Nachweisung ertheilt der Zunftmeister

Daniel Engelbrecht,
in Bayreuth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. März 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100⅜	100⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 38. Bayreuth, Freitag am 29. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, Art. 32. wird die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$, so weit solche den Obermainkreis betrifft, mit der Uebersicht der von den Erhöhungen der Brand-Versicherungs-Kapitale und von den neuen Beitritten zu der Anstalt zu entrichtenden Extra-Fonds-Beiträge, dann der festgesetzten Brand-Entschädigungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Eröffnung an die sämmtlichen Polizeistellen, daß, da der dießjährige Beitrag mit 12 kr. vom Hundert bestimmt worden ist, hieran aber schon ein Zwischen-Ausschlag zu 6 kr. vom Hundert statthatte, nunmehr nur noch dieselben Total-Beträge zu erheben und an die Entschädigungs-Kasse gut zu machen sind, welche unter dem 10. December v. J. — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 151 — auf den Zwischen-Ausschlag ausgeschrieben wurden, so daß also dieser Betrag gedoppelt pro 18$\frac{3}{4}$ erhoben und an die Kasse eingeliefert wird.

Zur Abrechnung über die Brandbeiträge wird Termin bis Ende Mai gegeben, in welche Abrechnung auch der Anfall von dem Zwischen-Ausschlag mit aufzunehmen ist, so daß über den ganzen Ausschlag zu 12 kr. nur eine Abrechnung hergestellt wird.

Da mehrere der Perceptions-Behörden die bestehenden Vorschriften wegen Verpackung der Gelder ꝛc. bisher nicht genau beobachtet haben, dadurch aber der Vorschuß-Kasse viele Arbeit verursacht wurde, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit noch ausdrücklich angewiesen,

1) hinsichtlich der Verpackung ꝛc. der Gelder die Verfügung vom 5. April 1824 genau zu befolgen,
2) in den Abrechnungen auch den Anfall der Extra-Fonds-Beiträge mit ins Debet zu stellen,
3) von diesen Abrechnungen die Triplikate an die unterzeichnete Stelle einzusenden und
4) der Kasse nur solche bezalte Brand-Entschädigungen aufzurechnen, zu deren Zahlung die Anweisungen von dieß-seits wirklich ergangen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Rechnung des Brand-Assekuranz-Vorschuß-Fonds pro 18$\frac{3}{4}$ betr.

Maltz

Rechnung
über den Brand-Assekuranz-Vorschuß-Fond im Obermainkreise pro 18¾¼.

Einnahme.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
Activ-Receß vom Jahre 18¾¼.			
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kreis-Intelligenzblatt 1832, pag. 374 ist ein Passiv-Receß geblieben, daher hier	—	—	—
Konkurrenz-Beiträge pro 18¾¼.			
Aus 65,120,400 fl. Kapital-Vermögen, lt. Beilage zum Ausschreiben vom 10. December v. Js. werden zu 12 kr. vom Hundert erhoben .	130,240	48	—
An Supplementar-Zuschüssen aus andern Kreisen.			
vom Regenkreise	0000	—	—
vom Rezatkreise	40,000	—	—
vom Untermainkreise	30,000	—	—
Besondere Zuflüsse.			
Extrafondsbeiträge von 1,682,390 fl. Kapitals-Erhöhungen und Eintritte zu 6 kr. vom Hundert . . . lt. Beilage Nr. I.	1682	23	1½
Einnahme pro 18¾¼	206,923	11	1½
Schluß der Rechnung.			
Einnahme	206,923	11	1½
Ausgabe	189,651	42	½
mithin	17,271	29	1

Mehr-Einnahme pro 18¾¼, welcher Betrag nach der Hauptrechnung zu Ergänzung des Vorschuß-Fonds bestimmt ist.

Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
Passiv-Receß vom Jahre 18¾¼.			
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kreis-Intelligenzblatt 1832 pag. 374	23,405	37	—
Brandschadens-Ersatz pro 18¾¼.			
Nach der mit Nr. II. anliegenden Tabelle sind angewiesen worden .	163,880	52	2½
Supplementar-Zuschüsse an andere Kreise	—	—	—
Besoldungen und Pensionen.			
Für übernommene ältere Diener und das Kanzlei-Personale . . .	362	30	—
Schätzungsgebühren der Werkleute	134	35	—
Einnehmersgebühren den Ortseinnehmern von 130,240 fl. 48 kr. zu 2 pf. vom Gulden . . .	1085	20	1½
Postporto und Botenlohn .	335	39	—
Besondere Ausgaben.			
Einnehmersgebühren von 1682 fl. 23⅞ kr. Extrafondsbeiträge vom Gulden 2 pf.	14	1	—
Für Schreibmaterialien und auf Verpackung der Gelder	100	—	—
Für Druckerkosten und Katasterpapier	58	45	—
in debite von den Unterthanen gezahlte Beiträge wurden an dieselben rückvergütet	23	2	½
Latus	189,400	22	½

Digitized by Google

Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.	Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
Transport	189,400	22	¼	Transport	189,648	42	¼
Nachträgliche Entschädigungen.				Nachträgliche Taxations-Gebühren.			
dem Adam Birnbaum in Neustadt a. C.	15	—	—	Wegen des Brandes bei Birnbaum in Neustadt a. C.	1	30	—
dem Glaser Jakob Rath in Creußen	100	—	—	desgl. wegen des Brandes in der Försterswohnung in Vordorf, Rentamts Wunsiedel	1	30	—
dem Kaspar Hohrer in Ludwigschorgast	33	20	—				
dem K. Rentamt Wunsiedel	100	—	—				
Latus	189,648	42	¼	Ausgabe pro 18¾¼	189,651	42	¼

I.

Nachweisung

der Extra-Fonds-Beiträge von den Mehrungen bei der Brand-Versicherungs-Anstalt des Obermainkreises pro 18¾¼.

Num.	Polizeistellen.	Mehrungen. fl.	Davon Beiträge. fl.	kr.	Hievon Einnehmers-Gebühren. fl.	kr.
1	Bayreuth, Stadtmagistrat	40,480	40	28⅞	—	20¼
2	Bayreuth, Landgericht	79,320	79	19⅛	—	39⅝
3	Bamberg, Stadtmagistrat	49,160	49	9⅝	—	24½
4	Bamberg I., Landgericht	8,530	8	31¼	—	4¼
5	Bamberg II. "	3,580	3	34⅞	—	1¾
6	Banz, Herrschaftsgericht	—	—	—	—	—
7	Burgebrach, Landgericht	5,170	5	10⅜	—	2⅝
8	Culmbach "	119,710	119	42⅝	—	59¾
9	Ebermannstadt "	22,070	22	4¼	—	11
10	Eschenbach "	89,080	89	4¼	—	44½
11	Forchheim "	8,300	8	18	—	4⅛
12	Gefrees "	117,340	117	20⅜	—	58¾
13	Gräfenberg "	17,960	17	57¼	—	8⅞
14	Guttenberg, Herrschaftsgericht	21,170	21	10⅛	—	10⅝
15	Höchstadt, Landgericht	23,670	23	40⅜	—	11⅞
16	Hof, Stadtmagistrat	13,290	13	17⅞	—	6¾
17	Hof, Landgericht	120,800	120	48	1	⅝
18	Kemnath "	140,860	140	51⅜	1	10¼

Digitized by Google

Num.	Polizeistellen.	Mehrungen.	Davon Beiträge.		Hievon Einnehmers-Gebühren.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	Kirchenlamitz, Landgericht	32,200	32	12	—	16⅛
20	Kronach "	23,520	23	31½	—	11¼
21	Lauenstein "	4,750	4	45	—	2⅜
22	Lichtenfels "	16,640	16	38⅜	—	8⅜
23	Mitwitz, Herrschaftsgericht	1,300	1	18	—	⅝
24	Münchberg, Landgericht	122,260	122	15¾	1	1⅛
25	Naila "	73,780	73	46⅞	—	36⅞
26	Neustadt "	16,500	16	30	—	8¼
27	Pegnitz "	95,790	95	47⅛	—	47¼
28	Pottenstein "	37,110	37	6⅛	—	18½
29	Rehau "	51,530	51	31⅛	—	25¾
30	Scheßlitz "	19,220	19	13⅜	—	9⅝
31	Selb "	12,850	12	51	—	6⅞
32	Seßlach "	2,410	2	24½	—	1¼
33	Stadtsteinach "	21,450	21	27	—	10¾
34	Tambach, Herrschaftsgericht	1,120	1	7½	—	½
35	Teuschnitz, Landgericht	2,930	2	55⅞	—	1⅜
36	Thurnau, Herrschaftsgericht	16,260	16	15⅝	—	8⅛
37	Tirschenreuth, Landgericht	67,500	67	30	—	33¾
38	Waldsassen "	57,610	57	36¼	—	28⅞
39	Weidenberg "	19,810	19	48½	—	9⅞
40	Waischenfeld "	18,360	18	21⅜	—	9⅛
41	Weismain "	29,900	29	54	—	14⅞
42	Wunsiedel "	57,100	57	6	—	28½
	Summa .	1,682,390	1682	23⅝	14	1

II.

Uebersicht
der festgesetzten Brand-Entschädigungen pro 18¾.

Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brandschadens-Ersatz. fl.	kr.	Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brandschadens-Ersatz. fl.	kr.
Bayreuth, Stadtmagistrat . . .	Bayreuth .	25	—	Bamberg, Stadtmag.	Transport	425	—
Bayreuth, Landgericht	Eremitage .	400	—	Bamberg L., Landg.	Bamberg . .	80	—
	Latus	425	—		Memmelsdorf	1000	—
					Latus	1505	—

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brandschadens-Ersatz. fl.	kr.
	Transport	1505	—
Bamberg I., Landg.	Katschendorf .	250	—
	Hochstall . .	416	40
Bamberg II., Landg.	Tütschengereuth	240	—
Burgebrach . .	Herrnsdorf .	75	—
Culmbach . .	Willnersreuth	882	30
	Ludwigschorgast	33	20
Ebermannstadt .	Breitenbach .	766	40
	Draisendorf .	500	—
	Rüsselbach .	200	—
Forchheim . .	Pinzberg . .	80	—
Gräfenberg . .	Marlofstein .	200	—
	Oberachtel .	3760	—
	Weisenohe .	200	—
Guttenberg, Herrschaftsgericht .	Walberngrün	1068	45
	Traindorf .	500	—
Höchstadt, Landg.	Gereuth . .	250	—
Hof	Eisenbühl .	600	—
Kemnath . .	Neustadt . .	15	—
	Erbendorf .	110,032	17⅔
	Thumsenreuth	333	20
	Bärnwinkel .	800	—
	Grünlesmühl	1000	—
Kirchenlamitz .	Neuenhammer	833	20
Kronach . .	Vogtendorf .	378	—
	Kronach . .	2183	20
Lichtenfels . .	Löffelt . .	50	—
	Neundorf .	100	—
	Mönchkrottendorf	100	—
Münchberg . .	Neuensorg .	1000	—
	Stockenroth .	700	—
	Sparneck . .	1725	—
	Latus	130,778	12⅔

Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brandschadens-Ersatz. fl.	kr.
	Transport	130,778	12⅔
Naila . . .	Herwagen .	600	—
Neustadt a. d. W. R.	Floß . . .	11,825	30
	Oed . . .	1600	—
	Schlottein .	1716	40
Pegnitz . . .	Kreußen . .	100	—
	Bernheck . .	980	—
Pottenstein . .	Herzogenwind	1538	20
	Behringersmühle	130	—
	Gößweinstein	270	—
Rehau . . .	Oberkotzau .	1369	20
	Schwarzenbach an der Saale .	1767	—
	Regnitzlosau .	26	—
Scheßlitz . .	Laubens . .	220	—
Selb . . .	Sophienreuth	3659	—
	Königsmühle .	250	—
	Rosenbühl .	366	40
Thurnau, H.-Ger.	Neudorf . .	2612	30
	Wiesentfels .	1410	—
Tirschenreuth, Ldg.	Röthenbach .	950	—
Waldsassen . .	Kondrau . .	—	—
	Pfaffenreuth .	350	—
	Frauenreuth .	400	—
Walschenfeld-	Drosendorf .	330	—
Hollfeld . .	Scherleithen .	780	—
Wunsiedel . .	Vordorf . .	100	—
	Summa	164,129	12⅔
	nemlich		
	vom Jahre 18¾ . . .	163,880	52⅔
	aus den Vorjahren . . .	248	20
	wie oben	164,129	12⅔

Bayreuth, den 15. März 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 19. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei herannahendem Frühjahre tritt die zur Straßen-Ausbesserung günstigste Zeit ein, auf deren gehörige Benützung um so mehr aufmerksam gemacht wird, als hierdurch allein der gute Bauzustand der Vizinalwege erzielt werden kann, wie er in der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829 nebst Instruktion, den Bau und die Unterhaltung der Vizinalstraßen betr., vorgeschrieben worden ist.

In letzterer (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 134 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis pro 1829) sind diejenigen Arbeiten genau bezeichnet, welche die Reparatur der Vizinalwege erfordert; insbesondere wichtig erscheint das Ausheben der Gräben, Abschlammen der Fahrlehn und Ausbreitung des Deckmaterials, welche in der Art zu geschehen hat, daß hierdurch die Schlaglöcher und Geleise ausgefüllt werden und die Straßenoberfläche die nothwendige Wölbung erhält. Ist letztere ohnedieß noch vorhanden, so braucht man bloß erstere auszufüllen; es muß jedoch das Materiale so gedrängt als möglich und gehörig zerschlagen aufgetragen werden. Wenn, und zwar oft mit Recht, über schlechte Herstellung und Beschaffenheit der Vizinalwege geklagt wird, so ist in der Regel hieran nicht der Mangel an beigeführtem Materiale, sondern dessen fehlerhafte Auftragung schuld. Denn der aller technischen Vorschriften unkundige Landmann ist gewöhnlich mit seiner Arbeit zufrieden, wenn er recht viele Steine auf der ganzen Straßen-Oberfläche ausgebreitet hat, ohne darauf zu achten, ob solche auch an den rechten Ort, in die Geleise und Löcher gekommen und gehörig zerschlagen sind. Als Norm hiefür bezeichnet die erwähnte allerhöchste Instruktion die Größe von Hühner- bis zu der von Tauben-Eiern, je nachdem das Materiale weicher oder härter ist.

Diese Vorschrift will man den Behörden insbesondere wiederholt in das Gedächtniß zurückrufen; die technischen Beamten haben bei den über den Zustand der Vizinalwege zu erstattenden Anzeigen hierauf vor Allem Rücksicht zu nehmen, und selbst der unterzeichnete K. General-Commissair wird auf seinen Reisen sein vorzügliches Augenmerk auf die Beobachtung dieser Anordnung richten.

Die Polizeibehörden, welche ohne Zweifel die Wintermonate dazu benützt haben, Materiale an den Vizinalwegen anführen zu lassen, werden nun ungesäumt die nöthigen Aufträge zur Vornahme der Ausbesserungen ertheilen, sie werden zur Leistung der verschiedenen Arbeiten bestimmte Termine geben, nach deren Ablauf, auf Kosten der Pflichtigen, das Versäumte nachholen lassen, ohne auf ungegründete Entschuldigungen zu achten. Sie haben die Eintheilung so zweckmäßig einzurichten, daß die Reparaturen ohne Beeinträchtigung des Landmannes in seinen ökonomischen Beschäftigungen längstens bis letzten April d. J. beendigt sind, und um ein erwünschtes Resultat zu sichern, haben die Vorstände nicht nur selbst öftere Nachsicht zu halten, sondern auch das Gerichtsdieners-Personale und die Gendarmerie-Mannschaft hiezu und zu Anzeigen der gefundenen Mängel anzuweisen.

Sollten die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden nicht genug Kenntniß vom Vizinalwegbau besitzen, oder überhaupt eine weitere Nachsicht für nothwendig halten, so wird ihnen gestattet, die treffende K. Bau-Inspektion wegen Abordnung eines Baubeamten zu requiriren, welcher gegen Diätenbezug die Vizinalwege zu bereisen, und nicht nur an Ort und Stelle die nöthigen Anleitungen zu geben, sondern auch in einer an die Polizeibehörde zu richtenden Anzeige die obwaltenden Mängel genau zu bezeichnen hat.

Die K. Bau-Inspektionen werden hiermit angewiesen, zur Vollziehung dieses Auftrages insbesondere die K. Wegmeister abzuordnen, und dieselben so zu vertheilen, daß sie hierdurch am wenigsten ihren Dienstgeschäften entzogen werden, und letztere überhaupt hierbei nicht zu leiden haben. Damit jedoch diese Eintheilung erleichtert und überhaupt möglich wird, haben die Polizeibehörden sogleich den K. Bau-Inspektionen diejenigen Vizinalwege zu benennen und genau zu bezeichnen, deren Bereisung durch Bauverständige sie wünschen.

Letztere haben ihr Augenmerk auch darauf zu richten, ob taugliche Vorarbeiter bei den Vizinalwegen aufgestellt sind, und ob dieselben ihre Schuldigkeit thun, auch wo dieselben noch fehlen sollten, die Behörde bei deren Annahme durch ihre Personalkenntnisse zu unterstützen.

Um wegen Ausbezahlung der Diäten der Baubeamten geeignete Vorkehrungen treffen zu können, haben die K. Bau-

Digitized by Google

Inspektionen deren Liquidationen, welche mit den Bestätigungen der treffenden Polizeibehörden versehen seyn müssen, bei der unterfertigten K. Stelle dereinst einzureichen.

Schließlich werden die Distrikts-Polizeibehörden noch erinnert, auch den Baumpflanzungen an den Straßen ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden, die Abgänge ersetzen zu lassen, und bei jeder Pflanzung darauf zu sehen, daß die Linien- und Distanzen Verhältnisse eingehalten werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die
K. Bau-Inspektionen zu Bayreuth, Bamberg
und Culmbach.
Die Unterhaltung der Vizinalwege betr. Maltz.

Bayreuth, den 22. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit das Aerar in Absicht auf den zuständigen Malzaufschlag nicht verkürzt werde, haben die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden sofort die Einleitung zu treffen, daß die Maltz-Müller in ihren Bezirken die Maltz-Gemäße, bestehend in Metzen, halben und ganzen Scheffeln mit einem eisenen Steg versehen lassen. Daß dieß geschähe, davon haben sich die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden durch nähere Nachsicht zu überzeugen, und die säumigen Müller zur Ahndung zu ziehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg
und Hof, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Mühlgemäße betr. Maltz.

Bayreuth, den 26. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 17ten d. M. werden die sämmtlichen K. Rentämter des Obermainkreises hierdurch aufgefordert, ein zuverlässiges Verzeichniß der in deren Bezirken bestehenden Steuer-Distrikte zu entwerfen, welches den Gerichtsbezirk, nehmlich ob der Steuer-Distrikt ganz zum Landgericht, oder ganz oder auch theilweise zu Patrimonialgerichten und zu welchen gehört, die Benennung des Steuer-Distrikts und der in jedem Steuer-Distrikte begriffenen Gemeinden, oder auch statt deren die eingehörigen Ortschaften enthält.

Dieses Verzeichniß ist von jedem Rentamte unfehlbar mit umgehender Post hieher einzusenden, weil das K. Staats-Ministerium der Finanzen zur Vorlage einen sehr engen Termin bestimmt hat.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An die sämmtlichen K. Rentämter.
Steuer-Distrikts-Eintheilung betr. Fürlinger.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer an den unterzeichneten Stadt-Magistrat ergangenen Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1833, die Aufsicht auf die Fremden betr., werden die sämmtlichen Hausbesitzer der hiesigen Stadt hierdurch auf-

Digitized by Google

gefordert: keinen Fremden, ohne alle Ausnahme, weß Standes er auch sey, der seinen Wohnort hier zu nehmen und in ein Privathaus einzumiethen Willens ist, eher in das Haus aufzunehmen, bevor die nöthige Anzeige davon bei der Polizeibehörde gemacht und die Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten worden ist.

Jeder Contraventionsfall wird mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet werden. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Untersuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Winter-Monate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind, und nun den Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hiermit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegel entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen, zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachlässigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Reiten, Fahren und Schubkarrenschieben auf den Banquetts der Strassen und Chausseen bei Strafe verboten ist, wird für den hiesigen Distrikt mit dem Anhang hiermit in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit fünf Gulden Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Bayreuth, am 14. März 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die Mobiliarschaft der Gertraud Geyer, bestehend in Betten, Leinwand, Kleidern, allerlei Hausgeräthschaften, auch Gold- und Silbersachen, auf Antrag der Erben den

16. April d. J., Vormittags 9 Uhr

im Hause des Seilermeisters Johann Michael Fehr, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth.

In der Konkurssache des Bauern Ulrich Kolb von Culmberg sollen dessen Immobilien, bestehend aus:

a) einem Söldengute zu Culmberg, mit Stallung, Stadel, Hofrecht und Schorgärtlein, 2⅞ Tagw. Feld, 4⅛ Tagw. Wiese und 2 Tagw. Hutwaid, Steuer-Besitz-Nr. 429, Steuerkapital 980 fl., zum Kgl. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar, gibt jährlich 1 fl. 52½ kr. Michaelis- und eben so viel Walburgis-Zins, 13⅛ kr. für eine Fastnachtshenne, 28⅛ kr. für 1 Schock Eyer, 11¼ kr. für zwei Käse und die 30ste Garbe Zehent,

b) 6½ Tagw. Feld und 1¾ Tagw. Wiese von Culmfleck, St.-B.-Nr. 430, Steuerkapital 845 fl., zum Kgl. Rentamte dahier mit dem zehnten Gulden handlohnbar, gibt jährlich 1 fl. 33¾ kr. Michaelis- und 1 fl. 33¾ kr. Walburgis-Zins, und die zehnte Garbe Zehent,

c) ¼ Tagw. Feld und Wiese an der breiten Wiese, St.-B.-Nr. 431, Steuerkapital 95 fl., zum Kgl. Rentamte dahier mit dem zehnten Gulden handlohnbar, 14⅛ kr. Michaelis- und 14⅛ kr. Walburgis-Zins und der zehnten Garbe Zehent belastet,

d) ¼ Tagw. Huth bei dem sogenannten Culmanger, St.-B.-Nr. 432, Steuerkapital 10 fl., mit dem zehnten Gulden Handlohn und mit 14⅛ kr. Michaelis- und 14⅛ kr. Walburgis-Zins belastet,

e) 1 Tagw. Wiese am Culmfleck, St.-B.-Nr. 433,

Digitized by Google

Steuerkapital 190 fl., zum Kgl. Rentamte mit dem zehnten Gulden handlohnbar und mit 1 fl. Erbzins belegt,

d) ¼ Tagw. Wiese, das Schupfenängerlein, St.-B.-Nr. 434, Steuerkapital 40 fl., mit 5 kr. stetem Handlohn und 9⅔ kr. Walburgis- und eben so viel Michaelis-Zins belastet,

e) 3 Tagw. Holz, der Hackersbrunn, Steuerkapital 120 fl. und mit 1 fl. 15 kr. Erbzinns belastet,

öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin ist am Gerichtssitze auf den

1. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt vorbehältlich der Genehmigung der Kolbischen Gläubiger. Die Einsicht des Schätzungs-Protokolls steht den Kaufsliebhabern in der Registratur des Gerichts offen.

Bayreuth, den 21. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mittwoch den 17. April d. J. Vormittags 9 Uhr, werden eine Parthie Dünger-Erde und Roggen-Kleien dahier an den Meistbietenden verkauft, und Kaufslustige dazu eingeladen. St. Georgen, am 14. März 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Die ledige Maria Johanna Elisabetha Düll, Tochter des verlebten Schuhmachermeisters Michael Düll dahier, verstarb am 19. März 1832 dahier im ledigen Stande und ohne letztwillige Disposition in einem Alter von 76 Jahren. Die bisher vorgelegten Legitimations-Belege der aufgetretenen Intestat-Erben weisen nach, daß der Urgroßvater dieser Maria Johanna Elisabetha Düll, Johann Düll geheißen habe und Bauer zu Markt Gelchsheim, in Franken gewesen sey. Die bisher aufgetretenen Intestat-Erben haben ihr verwandtschaftliches Verhältniß zu der Erblasserin im 6ten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Computation nachgewiesen, allein es wäre möglich, daß noch andere nähere oder wenigstens gleich nahe Verwandte vorhanden seyn könnten, und es ist in specie durch die von der K. Pfarrei Gelchsheim, im K. Landgerichte Röttingen ausgestellten Taufzeugnisse nachgewiesen, daß der Urgroßvater der Erblasserin, nämlich der Bauer Johann Düll zu Gelchsheim mit seiner Ehefrau Maria Merchsin einen Sohn, Leonhardt mit Namen, erzeugt hat, welcher am 30. August 1685 geboren wurde und am 9. September 1761 verstorben ist, ohne daß bisher ausgemittelt werden konnte, ob dieser Leonhardt Düll verehelicht war oder Kinder erzeugt habe. Es werden sonach alle allenfalls noch unbekannten Verwandte der Maria Johanna Elisabetha Düll, so wie alle diejenigen, welche aus einem andern Titel Ansprüche gegen den Nachlaß der Erblasserin geltend machen wollen, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 2 Monaten und längstens bis zu dem auf den

8. Mai 1833

anstehenden Präjudizial-Termine ihre allenfallsigen Erbs- oder andern Ansprüche auf den Nachlaß der Maria Johanna Elisabetha Düll um so gewisser hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen, als außerdessen diese in circa 2000 fl. bestehende Verlassenschafts-Massa an diejenigen Verwandten der Erblasserin, welche sich bisher als solche legitimirt haben, unbedingt hinausgegeben werden würde. Bamberg, 22. Februar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Oerler.

Mittwoch den 10. April 1833, Vormittags 10 Uhr, wird vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Lieferung des Materials, bestehend in Bruchsteinen und Kies, zur Unterhaltung der Nürnberger-Bamberger Straße von dem Stundensteine XI bis XV⅛ öffentlich versteigert werden. Die Lieferung begreift einen Zeitraum von 3 Jahren, nehmlich während den Etatsjahren 18¾, 18¾ und 18⅝ in sich. Auf Kosten des Staatsärars wird weder eine Kiesgrube noch ein Steinbruch angekauft, sondern der Steigerer hat dafür selbst zu sorgen; es bleibt demselben unbenommen, woher er die Steine beziehen will, jedoch wird kein Steigerungslustiger zugelassen, wenn derselbe nicht mit guten Steinproben versehen ist, welche von einem Mitgliede der Königl. Bauinspektion einer Prüfung unterzogen werden, und welches sodann entscheiden wird, ob derselbe unter den Konkurrenten auftreten kann oder nicht. Ein Exemplar der als brauchbar erkannten Steinproben bleibt bei dem Königl. Landgerichte, ein zweites bei der Königl. Bauinspektion in Verwahrung;

Digitized by Google

die Lieferung muß sodann an Qualität diesen Mustern gleich kommen, und es dürfen keine Steine beigebracht werden, welche in dieser Beziehung denselben nachstehen. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht, können jedoch täglich bei dem Königl. Landgerichte dahier und bei der Königl. Bauinspektion eingesehen werden. Bamberg, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

(Lieferung von Unterhaltungs-Materialien auf die Straße von Würzburg nach Bamberg:)

Dienstag, den dreißigsten April 1833, Nachmittags 2 Uhr, wird die Lieferung der Unterhaltungs-Materialien, auf die Straße von Würzburg nach Bamberg, und zwar auf die Strecke von XI. bis XIV., vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte öffentlich versteigert werden. Die Lieferung begreift das Brechen, die Beifuhr und das Kleinschlagen der Steine, und erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren, nämlich auf die Etatsjahre

$18\frac{3}{4}$, $18\frac{4}{5}$ und $18\frac{5}{6}$.

Auf Kosten des Baufonds wird weder ein Material-Platz angekauft, noch sonst eine besondere Entschädigung geleistet, als der Bruchzins, Benützung von Feldwegen und dergleichen, sondern es bleibt dem Unternehmer überlassen, die Steine zu beziehen, woher er will. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Mustern brauchbarer Steine versehen sind; diese Proben werden von dem bei der Versteigerung gegenwärtigen Königlichen Baubeamten geprüft, welchem sodann die Entscheidung obliegt, ob Vorzeiger unter den Conkurrenten auftreten darf, oder nicht. Burgebrach, am 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Dienstag den 16. April 1833, Nachmittags um 2 Uhr wird vor dem unterzeichneten K. Landgerichte die Lieferung des Materials zur Unterhaltung der Straße von Nürnberg nach Bamberg, insoweit dieselbe innerhalb der Gerichtsgränzen liegt, öffentlich versteigert werden. Die Lieferung begreift die Förderung und Beifuhr des Kieses, so wie die Förderung, Beifuhr und das Kleinschlagen der Steine, und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nämlich auf die Etatsjahre $18\frac{3}{4}$, $18\frac{4}{5}$ und $18\frac{5}{6}$.

Auf Kosten des Baufonds wird kein Steinbruch oder Kiesgrube angekauft, eben so wenig findet eine besondere Vergütung an Bruchzins, Entschädigung für Benützung von Wagen u. dgl. statt, sondern Unternehmer hat dafür selbst zu sorgen. Nur diejenigen werden zur Versteigerung zugelassen, welche mit Mustern brauchbarer Steine versehen sind; diese Proben werden von einem bei der Versteigerung anwesenden K. Baubeamten einer Prüfung unterzogen, welcher sodann bestimmen wird, ob Vorzeiger unter den Bewerbern auftreten kann oder nicht. Forchheim, 13. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Gegen die Relikten der Wittwe Kunigunda Fuchs zu Zochenreuth wurde der Conkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 18. April l. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 23. Mai l. Js.,
3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf
Donnerstag den 20. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edikttage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Hiebei wird bemerkt, daß das Fuchsische Grund- und Mobilarvermögen gerichtlich auf 1355 fl. 44 kr. geschätzt wurde, und darauf 1250 fl. an Hypothekenschulden eingetragen sind. Schlüssig werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Fuchsischen Relikten irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 6. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Fuchsischen Relikten zu Zochenreuth gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Gütlein, mit Haus, Stadel und Laub-

Digitized by Google

stadel, ½ Tgw. Garten, 1½ Tgw. Feld und 2 Tgw. Holz, sub Besitz-Nr. 136., mit 40⅛ kr. Steuer in simplo belastet;

2) 3 Tgw. Feld, das Bergfeld, oder der Breitenacker, Besitz-Nr. 137, Steuer-Simplum 6⅜ kr.;

3) 7½ Tgw. Feld, das breite Stück, Besitz-Nr. 138, Strsmpl. 26½ kr.;

4) 4 Tgw. Feld, der Sand, B.-Nr. 139, Strsmpl. 22½ kr.;

5) ½ Tgw. Feld, das Reißig, und ½ Tgw. detto, das Schollenäckerlein, B.-Nr. 140 Strsmpl. 3⅛ kr.;

6) 2 Tgw. Feld, der Kirschenacker, B.-Nr. 141, Strsmpl. 2 kr.;

7) 2 Tgw. Feld, das mittlere Stück, B.-Nr. 142, Strsmpl. 9 kr.;

8) 1½ Tgw. Feld, das obere Stück, B.-Nr. 143[a]), Strsmpl. 5⅜ kr.;

9) 1½ Tgw. Feld, der hintere Baumacker, B.-Nr. 143[b]), Strsmpl. 5½ kr.;

10) 3½ Tgw. Reißholz, ohnfern Dörrnhof, B.-Nr. 41, Strsmpl. 10½ kr.:

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Mittwoch den 17. April l. J.

in loco Zochenreuth anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden bei diesem Termin einige Mobilien an Schreinerei- und Büttnereiwaaren, Bauereigeschirr, Getraidt ꝛc. öffentlich gegen baare Zahlung versteigert. Hollfeld, den 6. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Johann Heinrich Mühl, Weisgerbergeselle von Creußen und Margaretha Stützinger, Schuhmachermeisters Tochter von dort, haben in dem am 19. December v. J. dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, den 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbezeichnete Besitzungen der Schneidermeister Michael Schreier'schen Eheleute zu Marktleuthen, nämlich:

1) ½ Wohnhaus,
2) das hiezu gehörige ½ Waldrecht, in dem jährlichen Bezug von 1½ Klafter Scheitholz bestehend,
3) 2½ Tagwerk Holz im Steinboß,
4) ¾ Tagwerk Feld im Rohrsbach,
5) die Hälfte von 1⅝ Tagwerk Holz am Habinther Weg,
6) 1⅝ Tagwerk Holz von der vertheilten Gemeinde,
7) 1 Tagwerk Huth hinterm Kühberg,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu wurde auf

Dienstag den 2. April l. J. Morgens 9 Uhr

angesetzt. Strichsliebhaber werden in die Wohnung des Michael Schreier nach Marktleuthen eingeladen.

Kirchenlamitz, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des seit länger denn 40 Jahren abwesenden, im Jahre 1768 gebornen Johann Joseph Popp aus Münchberg, wird erwähnter Popp, dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich geladen, innerhalb 9 Monaten oder längstens in dem auf den

15. August Vormittags 10 Uhr l. J.

angesetzten Termin schriftlich oder persönlich vor hiesigem Gerichte sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Vorgeladene für todt erklärt und sein Vermögen den sich meldenden nächsten Erben ohne Cautionsbestellung ausgehändigt werden wird. Münchberg, den 12. September 1832.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das den Erben des verstorbenen Weber und Bauern Johann Nicolaus Bodenschatz zu Marlesreuth zugehörige Bauernguth oder halbe Hof, bestehend in

1) einem Wohnhaus Nr. 66,
2) einer Scheune,
3) kleinen Stallung und Strenschupfe,
4) dem Gemüßgarten am Haus von 30 □R.,
5) dem Grasgarten unterm Haus von 2½ Jauchert,
6) dem Grasgarten obern Haus und hinter der Scheune von ⅞ Jauchert,
7) der Pennathwiese von 2 Jauchert.

Digitized by Google

8) der Poppenwiese unterm Leinenholz von 9 Jauchert,
9) der kleinen Holzwiese am Döbra Weg von ¼ Jauchert,
10) der eilf größern und kleinern Stufen Feld an 19 Jauchert,
11) die Waldung, das Leine und Feldholz genannt, von 9 Jauchert,
12) der vordere und hintere Weg und Leithenhut, 3 Jauchert,

worauf die Handlohnbarkeit und Todenfall mit 10 Procent zum K. Rentamt Lichtenberg, dann 10 fl. 34½ kr. Erbzinnsen, 1 fl. 40 kr. Pferrzchetgeld, 1 fl. 22½ kr. Steuersimplum nach B.-Nr. 145 des Steuerdistrikts Culmiz haften, und nach Abzug dieser Lasten auf 3495 fl. 40 kr. gerichtlich eingeschätzt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, daß gedachter halber Hof, entweder im ganzen oder auch nach der bereits vorliegenden höchsten Dismembrations-Genehmigung in einem neugebildeten Gütlein und zehn ledigen Grundstücken, je nachdem es der Bodenschatzischen Nachlaßmasse am vortheilhaftesten seyn wird, verkauft werden kann, und es ist hiezu ein Termin auf den

30. März d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und der Meistbiethende den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen hat. Naila, am 24. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Laydgericht.
Weniger.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Joachim Friedrich von Beyergrün und dessen Verlobte, die ledige Anna Elisabetha Richter von der Thron laut Ehevertrags vom 18. d. M. die in hiesiger Provinz hergebrachte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Naila, am 20. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Da am 14ten d. Mts. auf das Söldenguth des Bauern Johann Georg Knauer von Treunitz ein Angebot nicht gelegt worden ist, so hat man anderweiten Subhastationstermin auf den

18. April c.

anberaumt. Hinsichtlich der Bestandtheile des Söldenguts und der darauf haftenden Lasten und Abgaben wird sich auf das Ausschreiben vom 9ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 und 25, dann allgemeiner Anzeiger) hiermit bezogen. Thurnau, am 16. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das unterm 13. d. M. in der Johann Ortischen Concurssache und dem damit connexen Schuldenwesen des Caspar Münch und Pankraz Weiß erlassene Prioritäts-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeschlagen worden ist.

Thurnau, den 16. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da bei der, in dem Bayreuther Intelligenzblatte von diesem Jahre Nr. 13, 15 und 19 und im Münchner allgemeinen Anzeiger Nr. V. ausgeschriebenen öffentlichen Versteigerung der 2 Grundstücke des Ludwig Rupprecht in Langensendelbach kein, dem Schätzungspreiß gleichkommendes Gebot gelegt worden ist, so wird auf Antrag des Eigenthümers ein zweiter Verkaufstermin am

1. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer abgehalten. Egloffstein, den 5. März 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Günther.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerste . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 33 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	14 fl. — kr.	14 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Linsen . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 24 kr.	14 fl. 24 kr.

Bayreuth, am 27. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 39. Bayreuth, Sonnabend am 30. März 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. September v. J. findet die nach §. 17 des Finanzgesetzes vom 29. December 1831 ausgesprochene Stempelfreiheit für die Schul- und Schul-Ueberweisungs-Zeugnisse auf sämmtliche Studien- und Schul-Zeugnisse Anwendung.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Rektoraten, Distrikts-, Polizei- und Schulbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, Magistrate, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, Rektorate und Subrektorate der K. Gymnasien und der lateinischen Schulen.

Die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr.

Maltz.

Bayreuth, den 26. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Varioloiden im Kreise immer mehr überhand nehmen, so sieht sich die K. Regierung veranlaßt, bei der nunmehr eintretenden günstigen Jahreszeit die Polizeibehörden und Physikate zu beauftragen, unverzüglich nach den bestehenden Anordnungen die öffentliche Impfung zu beginnen und innerhalb 6 Wochen längstens zu beendigen.

Die Revaccination älterer Individuen ist bei solchen, wo der Erfolg der Impfung zweifelhaft ist, zwar dringend anzuempfehlen, aber es hat durchaus kein Zwang dieserhalb einzutreten.

Es wird der pünktlichste Vollzug gegenwärtiger Anordnung erwartet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.

Oeffentliche Impfung betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 28. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im dritten constitutionellen Edikte von der K. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der Nummer 18 der Zeitschrift: „der Freimüthige" wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20sten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der weitern Verbreitung des bezeichneten Zeitblattes bestätiget.

Die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 18 des Freimüthigen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 11. März 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Conkurssache des Kaufmanns Friedrich Beck dahier dessen Anwesen, bestehend in einem Wohnhause in der Ochsengasse, E. Nr. 153, sammt Hofrecht und Stallung, dann einem Felsenkeller auf dem Herzeg, mit Gärtchen, St. B. Nr. 157 und 321, dem nochmaligen Verstriche hiermit ausgesetzt und zur Versteigerung Termin auf den

16. April curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale Nr. 11 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige sich einzufinden und den Hinschlag mit Rücksicht auf den §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 zu gewärtigen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Durch den heftigen Windsturm am 15. Februar d. Js., entstanden in den Königlichen Forsten der Revier Langeweil 366 Windfälle, auf den nachfolgend gesondert bezeichneten Waldorten, nemlich:

Bezirk Glashütten und Poppendorf:

16 Stämme — davon 2 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Dörfleinsberg,

22 Stämme — davon 1 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Rennheppel,

24 Stämme — im Distrikt Silberhügel,

14 Stämme — davon 3 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Schindelweg,

25 Stämme — davon 5 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Bärenbühl,

67 Stämme — davon 33 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Todemann.

Bezirk Langeweil und Löhlitz:

24 Stämme — davon 6 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Sellersthal,

15 Stämme — im Distrikt Teufelsgraben,

35 Stämme — davon 12 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Fuchsberg,

34 Stämme — davon 20 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Hundswiese,

22 Stämme — davon 8 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Burgstuhl,

27 Stämme — davon 15 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Hollerberg,

32 Stämme — davon 8 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Zogebrunnen,

9 Stämme — davon 2 zu Nutzholz tauglich — im Distrikt Gemeindeschlag.

Die Verwerthung dieser Windfälle geschieht durch öf-

Digitized by Google

fentliche Versteigerung — und zwar für den Bezirk Glashütten und Poppendorf, am

Mittwoch den 10. April a. c. Vormittags 9 Uhr beginnend, in Glashütten, — dann für den Bezirk Langeweil und Löhliz am

Donnerstag den 11. April a. c. Vormittags 9 Uhr anfangend, im Orte Neußig.

Am letzteren Termine werden auch die in der Durchforstung des Forstorts Vorstube ausgefallenen

23 Stück Schrankstangen,
43 Stück Pfahlstangen
23 Klafter Prügelholz,

dem Verkaufe ausgesetzt.

Die sämmtlichen zur Verwerthung kommenden Stämme ꝛc. sind numerirt — und können vor dem Verkaufe eingesehen werden. Bayreuth, den 22. März 1833.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Kadner.

Das gegen den vormaligen Kammerdiener Johann Faust dahier, vielmehr gegen dessen Relikten erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens hat die Rechtskraft beschritten, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

8. Mai d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. Juni d. J., und

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf den

24. Juli d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr in dem Commissionszimmer Nr. 5 festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners und resp. seiner Relikten hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Bamberg, den 15. März 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

In der Gantsache des Gotthelf Nizoldi von Unteraurach werden auf Andringen der sämmtlichen Creditoren desselben sämmtliche Realitäten entweder im Ganzen oder in einzelnen Parthien auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 et 69, auf

Donnerstag den 25. April l. Js. et sequentis

durch eine Königl. Landgerichts-Commission im Orte Unteraurach in der Gemeinschuldnerischen Behaußung veräußert werden.

Diese Realitäten bestehen

I.

in dem gebundenen ganzen Rösleinshofe.

Zu demselben gehören:

a) An Gebäuden:

Das massive und wohlunterhaltene zweistöckige Wohnhaus, mit Ziegeln eingedacht, mit 6 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Keller und einem geräumigen Boden.

Daran gebaut ist ein Pferdestall.

An diesem angebaut befindet sich das dermal theils zum Geflügstall, theils zur Holzremisse verwendete Glashaus, dann das Brenn- und Essighaus mit Brunnen, in welchem sich sämmtliche hiezu gehörige Vorrichtungen, als Kühlschiff, Kessel, Mahlmühle s. a. befinden.

Diesen vorgenannten Gebäuden gegenüber, jenseits des Hofraiththores, befindet sich das neuerbaute Bauernhaus, mit Stube, Kammer, Küche im unteren Stocke, dann einer Stube, Kammer und Küche im oberen Stocke.

An diesen Gebäuden ist angebaut und durch eine Feuermauer getrennt, die massiv gebaute und gewölbte Stallung auf 40 Stücke Vieh.

Oberhalb dieser Stallung befindet sich die Magd- und Futterkammer.

An diesem Stalle sind angeschifft: 3 massive neuerbaute, mit doppelten Ziegeln eingedachte Scheunen mit 4 Abtheilungen, dann eine große Futterkammer zur Aufbewahrung des grünen Futters.

In der Mitte der geräumigen, ringsum mit einer Mauer eingefaßten Hofraith befindet sich ein Schweinstall unter einem Ziegeldache auf 12 Stücke.

Rücksichtlich dieser sämmtlichen vorgenannten Gebäude wird noch bemerkt, daß diese nicht nur eine ausgezeichnete Solidität haben, sondern auch in ökonomischer Beziehung

Digitized by Google

so zweckmäßig geordnet sind, und in jeder Beziehung, vorzüglich rücksichtlich der Nähe hiesiger Stadt, eine solche Eintheilung haben, daß nichts zu wünschen übrig bleibt.

b. An Gärten:

Der an die Hofraith anstoßende Garten von ¾ Tagwerk ist regelmäßig angelegt, und theils mit den seltensten Fruchtbäumen bepflanzt, theils zum Gemüßgarten benutzbar. An diesen stößt der größere, auf englische Art angelegte und mit Obstbäumen bepflanzte Garten von 1¾ Tagwerk, mit einer schön gezogenen Hecke eingepflanzt, und mit einem Gartenhaus versehen.

c) An Aeckern:

Hiezu gehören 66 Tgw. Felder, theils guter, theils mittlerer Qualität, endlich

d) an Wiesen:

15¼ Tagwerk, zweimädig, größtentheils von mittlerer Qualität.

II.

in einem einstöckigen, ganz neu erbauten Kellerhaus, mit einem darunter befindlichen Keller, mit Ziegeln eingedacht. Ersteres wurde dermal zu einer Essigfabrikation verwendet.

III.

Der erst kürzlich erbaute, an der Debringer Straße liegende Felsenkeller.

IV.

in dem sogenannten Dotterweich-Gut.

Dasselbe besteht:

a)

aus dem gebundenen Hofe, wovon das Haus bereits früher verkauft wurde.

Hiezu gehören

an Aeckern:

11 Tagwerk von guter und mittlerer Qualität;

an Wiesen:

2 Tagwerk, 2mädig, von theils guter, theils mittlerer Qualität;

b)

aus dem walzenden sogenannten Stemmigacker mit 1¾ Tagwerk, mittlerer Qualität, und die 2mädige 1¾ Tagwerk haltende Knottenwiese.

V.

Aus dem gebundenen Achazhofe, bestehend:

a) aus Gebäuden:

ein 2 Stock hohes, von Steinen erbautes Wohnhaus, nebst einer unter einem Dache gebauten Stallung, Scheune und Schweinstalle, endlich ein mit Ziegeln eingedachter Backofen;

b) an Aeckern:

19 Tagwerk, theils mittlerer, theils schlechter Qualität.

VI.

Aus den hiezu gehörigen walzenden Grundstücken:

11 Tgw. Felder, von guter und mittelmäßiger Qualität,

¼ Tagwerk 2mädige Wiese.

VII.

Aus den walzenden Knotenwaldsbesitzungen, welche gilt-, zehend- und handlohnsfrei, bestehend:

a)

aus 76 Tagwerk Neugereuth, von mittlerer und schlechter Qualität, mit mehreren Hundert Kirschbäumen besetzt;

b)

aus 10 Tagwerk, vormals Hopfengarten, nun Oede, von mittlerer Qualität, und

c)

aus 51 Tgw. Holz, theils Nadel-, theils Laubholz, theils mit 45-, theils mit 25jährigen Föhren bewachsen, in 9 Abtheilungen, von mittlerer und schlechter Qualität.

Diese vorstehenden Realitäten können mittlerweile eingesehen werden, zu deren Einweisung der Curator Pickel von Unteraurach angewiesen wurde. Auch können sich Steigerungslustige aus den diesseitigen Acten über die hierauf haftenden Rechte und Lasten Information verschaffen. Diese haben sich jedoch über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die Steigerungssumme muß sechs Wochen a die Ratificationis hierorts bei Vermeidung doppelter Zahlung erlegt werden. Bamberg, am 16. März 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Niko aus Stahl von Prügel ist schon über 40 Jahre abwesend, ohne daß er eine Nachricht von seinem Aufenthaltsorte gegeben hat. Es werden daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, oder längstens bis den

20. September 1833

hierorts zu melden, letztere um sich zu legitimiren, und ihre allenfallsigen Ansprüche auf das Vermögen des Nikolaus Stahl, welches nach der letzten Curatelrechnung in 281 fl. 36 kr. besteht, legal nachzuweisen. Nach Verfluß die-

Digitized by Google

ses Termins wird dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen die gesetzliche Cautionsleistung ausgehändigt werden. Weismain, am 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Barbara Deuerling zu Burgkundstadt starb mit Hinterlassung eines Testamentes. Die eingesetzten Erben traten die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii an. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

24. April

zur Liquidation der Forderungen anberaumten Termine diese anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen werden. Weismain, am 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Concurssache gegen die Verlassenschaftsmasse des Tafernwirths Paul Märkel zu Waldeck, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritätsurtheil erlassen, wegen des Umfanges desselben aber, anstatt an das Gerichtsbrett geheftet zu werden, unterm Heutigen im diesseitigen Registraturzimmer aufgelegt wurde, wo den Gläubigern oder deren Bevollmächtigten die Einsicht desselben täglich freisteht. Kemnath, den 8. März 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Das zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Jobst jünger zu Weischenfeld gehörigen Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Backofen, B.-Nr. 195,
2) in dem Nutzantheil an den noch ungetheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 196,
3) ½ Tagwerk Feld im untern Orkereth, B.-Nr. 599,
4) 4 Tagwerk Feld, der Hühneracker, B.-Nr. 600,
5) in 1¼ Tagwerk Feld, die hintere Hölle, B.-Nr. 602, und
6) in ⅛ Tagwerk Felden, der Landesgemeinde, B. Nr. 211,

wird hiermit zum 2tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 18. April l. J.

am Gerichtssitze angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 6. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Die ledige Kunigunda Margaretha Reul von Brand und der Vormund ihres außerehelichen Kindes, Landwirth Matthäus Tröger dortselbst haben unterm 5. December v. Js. eine Klage wegen Vaterschaft und Alimenten gegen den Metzgergesellen Johann Weiß von Preißdorf und in subsidium gegen dessen Vater, den Landwirth Friedrich Weiß zu Preißdorf eingereicht, worauf unter Hinausgabe der Klage an die Verklagten Verhandlungstermin auf den 4. Februar c. anberaumt worden ist, wozu die Verklagten vorgeladen werden sollten.

Es hat sich aber der Verklagte, Metzgergeselle Johann Weiß von seiner Heimath entfernt und dessen im Termin erschienener Vater hat angegeben, wie er den Aufenthalt dieses seines Sohnes nicht wisse. Es wird daher auf den Antrag der Kläger anderweiter Termin auf

Freitag den 31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und wird der Metzgergeselle Johann Weiß hiezu unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die gegen ihn angebrachte Klage wegen Schwängerung für abgeleugnet erachtet, er seiner etwaigen Einreden verlustig erklärt, Klägerin aber zum Beweis der Klage gelassen wird. Wunsiedel, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Vermöge der von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth in der von Schirndingischen Curatelsache zu Röthenbach unterm 11ten d. M. hieher erlassenen und am 21sten ejusd. eingelangten Requisition wird hiermit der den minderjährigen von Schirndingischen Relicten daselbst zugehörige Antheil an dem Kohlbergwalde, im Steuerdistrikt Arzberg, zunächst am Markte Arzberg gelegen, bestehend in Fohren- und Fichtenholz, und auf 13,273 fl. 31 kr. gerichtlich taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige werden zu dem auf den

11. April c. a., Vormittags 9 Uhr

zu Arzberg auf dem dortigen Rathhause anberaumten Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß das vorliegende gerichtliche Taxationsprotokoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts einge-

Digitized by Google

sehen werden kann, übrigens aber der Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Licitanten durch gerichtliche Zeugnisse erwartet wird. Wunsiedel, den 22. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Landgerichts haben sich die beiden Hebammen-Distrikte

Martinsreuth und
Jodiz mit Eisenbühl

erlediget, deren alsbaldige Wiederbesetzung zu erfolgen hat.

Diejenigen approbirten Hebammen, welche noch ledigen Standes sind, und einen oder den andern dieser Distrikte anzunehmen fähig und bereit sind, werden daher aufgefordert, sich längstens bis zum

11. April curr.

unter portofreier Vorlage ihrer Approbations- und Lehrmundszeugnisse dahier zu melden und darauf der weitern Entschließung gewärtig zu seyn. Hof, den 18. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Da in dem am 19. November v. J. abgehaltenen Strichtermin kein annehmbares Gebot auf das der Subhastation unterstellte Chyrurg Titscher'sche Wohnhaus dahier gelegt wurde, so wird dasselbe auf Antrag der Gläubiger, wiederholt dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

2. April curr., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll.

Beschreibung.

Das fragliche Wohnhaus Nr. 30, ist auf dem Marktplatze gelegen, 2 Stockwerk hoch, massiv gebaut, und mit Schiefer gedeckt; dessen innere Einrichtung und die darauf haftenden Lasten können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 9. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Der Schuld- und Hypothekenbrief des Königlichen Landgerichts Weidenberg d. d. 8. October 1827 auf ein zu 5 Procent verzinnsliches Kapital zu 100 fl. lautend, und ausgestellt auf den Bauersmann Johann Singer von Untersteinach, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Gack als Schuldner, und den Hutmachermeister Konrad Kanzler von Weidenberg als Gläubiger, ist zu Verlust gegangen. Es wird daher jeder Besitzer dieses Schuld- und Hypothekenbriefes hiermit aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche hierauf, binnen

3 Monaten

a dato bei hiesiger Gerichtsbehörde geltend zu machen, ausserdessen diese Urkunde nach Umfluß dieser Frist als kraftlos erklärt, und nach dem Antrage der Interessenten auf Löschung im Hypotheken Buche weiter verfahren werde.

Weidenberg, am 9. Januar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht
Wurzer, Ldr.

Da der Färbermeister Wilhelm Eberhardt in Marktleuthen den Kaufschilling für das im öffentlichen Striche erkaufte Wohnhaus seines Vaters bisher nicht vollständig bezahlt hat, so wird nach dem Antrag einiger Gläubiger dieses Wohnhaus Nr. 39 mit dazu gehörigem Stadel und Nebengebäuden, Gerechtholz à 3 Klafter, dann Holz und Huttheilen, wieder zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

9. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im Ruckdeschelschen Gasthause in Marktleuthen einzufinden haben.

Kirchenlamitz, den 4. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der früher dem Friedrich Bayerlipp in Dörrenwasserlos zugehörige, nunmehr dem Staate heimgegebene 3 Tagwerk große, unter Besitz-Nr. 99 im Steuer-Distrikt Dörrenwasserlos katastrirte mit — fl. 1 kr. Erbzins, — fl. 11¼ kr. stetem Handlohn und — Sch. 1 Metz — V. ¾ Stl. Waizgült, so wie mit einem Steuerkapital von 53 fl. belastete, s. g. Karlslohacker, wird entweder im belasteten oder im lastenfreien Zustande als freies Eigenthum dem Verkaufe, oder wenn der Verkauf mißlingen sollte, der Verpachtung ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 9. April l. Js. Vormittags

Digitized by Google

angesetzt, wozu Kauf- oder Pachtliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 14. März 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Burkart.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Johann Heinrich Kauper dahier wird das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 26. März c. in Kraft der Verkündigung ad valvas judicii angeschlagen werden. Thurnau, den 21. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts I. Thurnau werden nachbenannte zur Conkursmasse des Bauern Paulus Münch in Atzendorf gehörige Grundstücke am

22. April Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nemlich:

- ¾ Tagw. Feld im Hollfelder Grund, St. B. Nr. 749, in drei Stücken bestehend,
- ¾ Tagw. Feld in der Katzenhül, St. B. Nr. 748,
- ¾ Tagw. Feld im Pühl, St. B. Nr. 751,
- ¼ Tagw. Feld auf dem Schirradorfer Weg mehnend, St. B. Nr. 750,
- ¾ Tagw. Feld, der untere Zunderacker, St. B. Nr. 706,

Kaufslustigen steht es frei, das Taxations-Protokoll in loco registraturae einzusehen. Thurnau, den 12. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Franz Hofmännischen Eheleute zu Wiesentheid Erbansprüche oder sonst eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Dienstag den 16. April Vormittags

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, außerdem die Verlassenschaft den Testamentserben ausgehändigt werden wird. Wiesentheid, den 15. März 1833.

Gräflich Schönbornisches Herrschaftsgericht.
Habersack.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Floßherrn Johann Spindler (Martinhans) zu Unterrodach, aus irgend einem Titel Forderungen machen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

Dienstag den 30. April d. J.

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, mit den nöthigen Beweismitteln zu belegen, und haben zu gewärtigen, daß späterhin keine Forderungen anerkannt, und der Nachlaß den Erben und Legatarien nach dem am 19. September v. J. publicirten Testamente überwiesen werden wird. Küps, am 14. März 1833.

Das Freiherrlich von Redwitzische Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Ritter.

Ueber das Vermögen des Flößers Dietrich Hempftling von Unterrodach ist durch motivirtes Decret vom heutigen der Universalkonkurs erkannt worden.

Da der Gemeinschuldner seit längerer Zeit aus dem Gerichtsbezirke sich entfernt hat, ohne daß bisher sein Aufenthalt ermittelt werden konnte, durch seine Verwandten auch keine Insinuation an ihn gebracht werden kann, so wird demselben hiemit öffentlich von dem ergangenen Dekrete Kenntniß gegeben, mit der Aufforderung, seine etwaige Berufung dagegen innerhalb vierzehn Tagen zu Protocoll oder schriftlich anzumelden, und binnen 30 Tagen einzuführen, widrigenfalls das Decretum de speriundo concursu rechtskräftig und mit der Ausschreibung der Ganttäge ohne weiters verfahren werden wird.

Küps, den 15. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonial-Gericht I. Classe Unterrodach.
Ritter.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Gantmasse der Wittwe Dorothea Götz zu Unterrodach gehörigen Wiese, B.-Nr. 230, die Senftenwiese genannt, ist Tagfahrt auf

Montag den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr,

und zwar in dem Kleinleinischen Gasthofe zu Unterrodach angesetzt. Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Individuen werden zum Bieten zugelassen werden, deren Zahlungsfähigkeit entweder dem

Digitized by Google

Gerichte bekannt ist, oder durch legale Ausweise dargethan werden wird. Küps, am 19. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe. Unterrodach.

Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

Instrumentensaiten und Musikpapiere in bester Qualität und Auswahl bei

J. Schweiger & Comp.

Von meinem in Deutschland sehr beliebten Hamburger Rapé hat für Bayreuth und Umgegend Herr Friedr. Carl Münch senior in Bayreuth den Alleinverkauf übernommen.

Peter Godeffroy, in Hamburg.

Versehen mit den neuesten Dessins in Tapeten, Borduren, Supportes, Ofenschirmen und dergl. Verzierungen, versichere ich die billigsten Fabrikpreise. Da die Tapezierung der Zimmer nach neuer Art immer mehr Aufnahme findet, indem sich unter den Tapeten nie Ungeziefer ansezzen kann, so erbiete ich mich an Auswärtige, die sich mit Tapezierung der Zimmer beschäftigen, und noch nicht gehörig unterrichtet sind, auf schriftliche Anfrage Auskunft zu geben. Bayreuth, 25. März 1833.

J. Samelson.

Unterzeichnete verkauft ihre, als Eigenthum allhier besitzende Badstuben-Gerechtigkeit aus freier Hand. Kaufs- und Besitzfähige können sich bei derselben einfinden, und die nähern Bedingnisse erfahren.

Stammbach, den 25. März 1833.

Barbara Schnappauff, Wittwe.

Einen Schreibtisch von vorzüglicher Beschaffenheit verkauft in Auftrag

Rechnungs-Commissair Schrauth.

Auf erste Hypothek und vorzügliche Sicherheit wird ein Capital von beiläufig 500 fl. aufzunehmen gesucht. Bei der Redaktion dieses Blattes das Nähere.

1500 fl. sind stündlich gegen 1ste Hypothek zu verleihen. Das Nähere bei der Redaktion.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. März. Der Bürger und Kaufmann J. H. Uhlfelder, ein Wittwer, mit der Wittwe Getta Schweizer, geb. Oppenheim aus Frankfurt am Main.

Den 24. März. Der Maurergeselle Merkel im Neuenwege, mit Barbara Herold von da.

Geborne.

Den 16. März. Der Sohn des Zimmermeisters Schiebel im Neuenwege.

Den 17. März. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier.

Den 20. März. Der Sohn des Taglöhners Stützinger zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Wasenmeisters Schnellinger in Lerchenbühl.

Den 21. März. Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Herold dahier.

Den 22. März. Die Tochter des Bürgers und Kaminfegermeisters Händel dahier.

Den 23. März. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Den 24. März. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.

Den 25. März. Außereheliche Zwillingskinder, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den 26. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Haagen zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 21. März. Die hinterlassene Tochter des Schindelmachers Fischer dahier, alt 66 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 8 Tage.

Den 23. März. Die Wittwe des Taglöhners Küfner zu Meyernberg, alt 48 Jahre.

Den 24. März. Der Dr. medicinae von Hirsch dahier, alt 26 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.

— — Der Sohn des Kaufmanns und Fabrikanten Kolb dahier, alt 2 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

Den 25. März. Der Sohn des Bürgers und Zeugschmiedmeisters Penzing dahier, alt 22 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

— — Die Dienstmagd Koppauer dahier, alt 74 Jahre und 6 Monate.

Den 26. März. Der Salzträger Hagen dahier, alt 62 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 40. Bayreuth, Dienstag am 2. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Stadtkommissariat Bayreuth verfügte, und nach Beschluß der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift, „Auswahl von Polenliedern. Erste Sammlung. Altenburg, gedruckt in der Hofbuchdruckerei 1833", wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 24sten d. Mts., unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der weiteren Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Malz.

Die Beschlagnahme der Druckschrift, „Auswahl von Polenliedern. Erste Sammlung. Altenburg, gedruckt in der Hofbuchdruckerei 1833" betr.

Bayreuth, den 28. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Tagblätter: die Landbötin Nr. 144 und der Landbote Nr. 338 v. J., geben Kunde von acht Bayern, welche aus 20jähriger Russischer Kriegsgefangenschaft in Sibirien nach überstandenen unsäglichen Mühseligkeiten in ihr Vaterland zurückgekommen seyn sollen.

Unter diesen Zurückgekehrten soll sich auch ein gewisser Wilhelm Schmidt aus dem Bayreuthischen, in der Nähe von Eger, Friedrich Rothhelf aus Goldkronach und Joseph Ständel aus dem Landgerichte Lichtenfels befinden, welche in ihre Heimath sich begeben.

Die bei den treffenden K. Landgerichten deshalb veranlaßten Recherchen haben indessen ein Resultat nicht geliefert.

Es werden daher sämmtliche K. Landgerichte des Obermainkreises angewiesen, in ihren Gemeinden nach den drei genannten Individuen Nachforschungen anstellen zu lassen, und wenn sich der eine oder der andere in ihren Bezirken auf-

Digitized by Google

halten sollte, oder wenn ihnen sonst von deren Aufenthalt Kunde zukommen sollte, unverzüglich Anzeige-Bericht hieher zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Rückkehr einiger Bayern aus Sibirien betr. Malz.

Bayreuth, den 28. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer Kreis-Regierung, wegen der Familien-Steuer der in Commun-Bräuhäußern Bräuenden, ist durch ein Reskript des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 14ten d. M. folgendes bestimmt worden:

Durch das Familien-Steuer-Gesetz vom 10. December 1814 werden nicht schon direkte besteuerte Theile des Einkommens nach den ertheilten Bestimmungen belegt. §. 1.

Hierunter ist in der 10ten Abtheilung derjenige Theil des Gewerbe-Einkommens begriffen, welcher nicht bereits durch die nach Maaßgabe der eigenthümlichen Wichtigkeit auf der Konzession ruhende Gewerbe-Steuer beigezogen wird.

Die Gemeinden und Stiftungen als solche sind ausgenommen.

Dagegen ist ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen, welche einen Erwerb als Pächter beziehen, der Familien-Steuer unterliegen. Wenn nun in den Kommun-Bräuhäußern, worauf die Anfrage gerichtet ist, das Brau-Gewerbe wirklich betrieben und der neben der Gewerb-Steuer mit der Familien-Steuer belegte weitere Erwerb also wirklich, aber nicht von der Gemeinde als solcher, sondern von den betreibenden Privaten bezogen wird, so sind diese demnach zur Entrichtung der Familien-Steuer gesetzlich verbunden. Auch wenn sich dieselben nicht als Pächter, sondern als Nutznießer oder Miteigenthümer ansehen, fällt die Familien-Steuer nicht weg, weil sie solche in diesem Falle wie jeder Privat-Bräuhaus-Besitzer und Bräuer zu entrichten hätten, und weil kein gesetzlicher Grund vorliegt, aus welchem ihnen gegen letztere eine Ausnahme zustände, welche nur den Gemeinden als solchen bewilligt ist.

Hiernach haben sich die K. Rentämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An die sämmtlichen K. Rentämter.
Die Familien-Steuer der in Kommun-Bräuhäußern Bräuenden betr. Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Küster auf die Pfarrei Absberg ist die Pfarrei Puschendorf erledigt worden. Diese offene Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der unterm 28. Mai 1831 definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810 also berechnet ist:

272 fl. 41 kr. 1 pf. an ständigem Gehalt, als:

159 fl. 3½ kr. aus dem Kirchenärar,
130 fl. — kr. an baarem Geld,
29 fl. 3½ kr. mit 2 Schfl. 5 Mz. 1 V. Korn,
13 fl. 37½ kr. aus der Gemeindekasse,
10 fl. 37 kr. mit 1 Schfl. 1 V. Korn,
3 fl. — kr. für die jährliche Publikation der Gemeinde-Ordnung,
100 fl. — kr. baar aus der Pfarr-Unterstützungskasse, Dotations-Erhöhung.

272 fl. 41 kr. 1 pf. wie oben.

Digitized by Google

372 fl. 41 kr. 1 pf. Uebertrag.
80 fl. 50 kr. — pf. aus Realitäten, als:
30 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
6 fl. — kr. „ „ „ von ¼ Mg. Acker,
26 fl. — kr. „ „ „ von ¼ Tgw. Wiesen,
18 fl. 50 kr. „ „ „ von ⅛ Tgw. Garten,
80 fl. 50 kr. wie vorher.
60 fl. 42 kr. 2 pf. aus Rechten:
4 fl. 5 kr. mit dem Genusse des Gemeinde- und Weidrechtes.
56 fl. 37½ kr. „ „ „ des Forstrechtes bei der Gemeinde, welches auf
15 Klftr. weiches Holz und
5 Fuder Stöcke,
1 Schkreißbaum alle zwei Jahre, und die auf 1 fl. 30 kr. angeschlagene Waldstreu angegeben ist.
44 fl. 19 kr. — pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen mit Inbegriff 25 fl. vom Beichtstuhle.
35 fl. 48 kr. — pf. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.
494 fl. 20 kr. 3 pf. Gesammtertrag. Hievon
18 fl. 51 kr. — pf. an Lasten abgezogen mit
10 fl. — kr., zum Kirchen-Aerar für die aus demselben zu empfangenden 2 Schffl. 5 Mtz. 1 V. Korn.
8 fl. 51 kr. Holz-Perceptionskosten.
475 fl. 29 kr. 3 pf. Reinertrag.

Ansbach, den 20. März 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Memminger.

Die Pfarrei Puschenreuth betr.

P u b l i c a n d u m.

Alle weibliche und männliche Dienstbothen, so wie auch die Gewerbsgehülfen, welche sich dienstlos hier aufhalten, müssen binnen 8 Tagen entweder in Dienste getreten, oder wenn sie binnen dieser Zeit keinen Dienst erhalten haben, mit polizeilicher Erlaubniß zu einem fernern Aufenthalt dahier versehen seyn, und also hierum nachsuchen.

Dienstbothen und ledige Personen beiderlei Geschlechts, die sich nicht sogleich auf dem Polizei-Büreau einfinden, und nach 8 Tagen noch dienstlos sich ohne besondere Bewilligung hier aufhalten, werden auf Betreten von der Polizei-Mannschaft verhaftet und sodann in ihre Heimath verwiesen werden.

Alle diejenigen Hausbesitzer und Miethsleute, welche dienstlosen Personen, ohne daß sie ihnen eine schriftliche Bewilligung von der Polizeibehörde vorweisen können, Unterschleif oder Aufenthalt geben, verfallen unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe von 1 fl. 30 kr.

Sind übrigens dergleichen im Hauße aufgenommenen Personen, solche, gegen welche noch eine besondere Untersuchung eintritt, so haben die Unterschleifgeber jene Folgen sich überdies zuzuschreiben, die hieraus gesetzlich hervorgehen. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Richter.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit einer an den unterzeichneten Stadt-Magistrat ergangenen Entschließung der Königl. Regierung des

Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1833, die Aufsicht auf die Fremden betr., werden die sämmtlichen Hausbesitzer der hiesigen Stadt hierdurch aufgefordert: keinen Fremden, ohne alle Ausnahme, wes Standes er auch sey, der seinen Wohnort hier zu nehmen und in ein Privathaus einzumiethen Willens ist, eher in das Haus aufzunehmen, bevor die nöthige Anzeige davon bei der Polizeibehörde gemacht und die Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten worden ist.

Jeder Contraventionsfall wird mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet werden. Bayreuth, am 14. März 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bei dem hiesigen K. Rentamte wird in jeder Woche, Dienstag und Freitag Vormittags von 10 bis 12 Uhr, eine Parthie Haber, aus dem Erbau des Jahres 1832, von guter Qualität, um den jedesmaligen Mittelmarktpreis verkäuflich abgegeben, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 26. März 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Auf Requisition des Kgl. Landgerichts Pegnitz wird das zum Nachlasse des verlebten Rothgerbermeisters Georg Friedrich Wiesend zu Pegnitz gehörige, im Steuerdistrikt Haag gelegene, mit der Bes. Nr. 706 versehene 1½ Tagwerk Wiese, die Gartenwiese, Steuerkapital 425 fl. — hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

17. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt ist, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll geben können. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bedingungen und vorbehältlich der Genehmigung der requirirenden Behörde und das Taxationsinstrument kann in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 25. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am 12. und 13. April, jedesmal Vormittags 9 Uhr werden mehreres Hausgeräthe, Pferde und Hornvieh, dann Effekten, in der Wohnung des verstorbenen Forstwarts Johann Christoph Schöntag zu Jöslein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bayreuth, den 27. März 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth.

In der Metzger Jakob Bauerischen Conkurssache zu Obernsees ist zum Verkauf eines Gütleins, B. Nr. 191, welches in:

1) einem Wohnhaus mit darauf in realer Eigenschaft haftendem Braurecht, Brandweinbrennerei, Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit,
2) ⅛ Tagwerk Gemüsgarten hinter dem Haus,
4) ¼ Tagwerk Feld auf dem Land und
4) vier Gemeindetheilen,

besteht, und auf 940 fl. rhl. gewürdigt wurde, Termin dahier auf den

20. April c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu sich annehmbare Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Die Verkaufsbedingungen und Lasten werden im Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 19. März 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth.

Der Taglöhner Martin Meyer von Kreetz und dessen Frau Margaretha, geborne Hagen von da, haben in Folge gerichtlichen Protokolls vom 13ten d. die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. März 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mittwoch den 10. April 1833, Vormittags 10 Uhr, wird vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Lieferung des Materials, bestehend in Bruchsteinen und Kies, zur Unterhaltung der Nürnberger-Bamberger Straße von dem Stundensteine XI bis XV⅛ öffentlich versteigert wer-

Digitized by Google

den. Die Lieferung begreift einen Zeitraum von 3 Jahren, nehmlich während den Etatsjahren 18⅓, 18⅓ und 18⅓ in sich. Auf Kosten des Staatsärars wird weder eine Kiesgrube noch ein Steinbruch angekauft, sondern der Steigerer hat dafür selbst zu sorgen; es bleibt demselben unbenommen, woher er die Steine beziehen will, jedoch wird kein Steigerungslustiger zugelassen, wenn derselbe nicht mit guten Steinproben versehen ist, welche von einem Mitgliede der Königl. Bauinspektion einer Prüfung unterzogen werden, und welches sodann entscheiden wird, ob derselbe unter den Konkurrenten auftreten kann oder nicht. Ein Exemplar der als brauchbar erkannten Steinproben bleibt bei dem Königl. Landgerichte, ein zweites bei der Königl. Bauinspektion in Verwahrung; die Lieferung muß sodann an Qualität diesen Mustern gleich kommen, und es dürfen keine Steine beigebracht werden, welche in dieser Beziehung denselben nachstehen. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht, können jedoch täglich bei dem Königl. Landgerichte dahier und bei der Königl. Bauinspektion eingesehen werden. Bamberg, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

(Lieferung von Unterhaltungs-Materialien auf die Straße von Würzburg nach Bamberg:)

Dienstag, den dreißigsten April 1833, Nachmittags 2 Uhr, wird die Lieferung der Unterhaltungs-Materialien, auf die Straße von Würzburg nach Bamberg, und zwar auf die Strecke von XI. bis XIV., vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte öffentlich versteigert werden. Die Lieferung begreift das Brechen, die Beifuhr und das Kleinschlagen der Steine, und erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren, nämlich auf die Etatsjahre

18⅓, 18⅓ und 18⅓.

Auf Kosten des Baufonds wird weder ein Material-Platz angekauft, noch sonst eine besondere Entschädigung geleistet, als der Bruchzinns, Benützung von Feldwegen und dergleichen, sondern es bleibt dem Unternehmer überlassen, die Steine zu beziehen, woher er will. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Mustern brauchbarer Steine versehen sind; diese Proben werden von dem bei der Versteigerung gegenwärtigen Königlichen Baubeamten geprüft, welchem sodann die Entscheidung obliegt, ob Vorzeiger unter den Conkurrenten auftreten darf, oder nicht. Burgebrach, am 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Dienstag den 16. April 1833, Nachmittags um 2 Uhr wird vor dem unterzeichneten K. Landgerichte die Lieferung des Materials zur Unterhaltung der Straße von Nürnberg nach Bamberg, insoweit dieselbe innerhalb der Gerichtsgränzen liegt, öffentlich versteigert werden. Die Lieferung begreift die Förderung und Beifuhr des Kieses, so wie die Förderung, Beifuhr und das Kleinschlagen der Steine, und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nämlich auf die Etatsjahre 18⅓, 18⅓ und 18⅓.

Auf Kosten des Baufonds wird kein Steinbruch oder Kiesgrube angekauft, eben so wenig findet eine besondere Vergütung an Bruchzins, Entschädigung für Benützung von Wagen u. dgl. statt, sondern Unternehmer hat dafür selbst zu sorgen. Nur diejenigen werden zur Versteigerung zugelassen, welche mit Mustern brauchbarer Steine versehen sind; diese Proben werden von einem bei der Versteigerung anwesenden K. Baubeamten einer Prüfung unterzogen, welcher sodann bestimmen wird, ob Vorzeiger unter den Bewerbern auftreten kann oder nicht. Forchheim, 13. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Landgerichts haben sich die beiden Hebammen-Distrikte

Martinsreuth und
Jodiz mit Eisenbühl

erlediget, deren alsbaldige Wiederbesetzung zu erfolgen hat.

Diejenigen approbirten Hebammen, welche noch ledigen Standes sind, und einen oder den andern dieser Distrikte anzunehmen fähig und bereit sind, werden daher aufgefordert, sich längstens bis zum

11. April curr.

unter portofreier Vorlage ihrer Approbations- und Leumundszeugnisse dahier zu melden und darauf der weitern Entschließung gewärtig zu seyn. Hof, den 18. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Digitized by Google

Nachdem das unterm 18. Januar c. auf das der Subhastation unterstellte Wohnhaus der Witwe Katharina Barbara Laubmann gelegte Geboth, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhielt, so wird gedachtes Wohnhaus sammt Neben- und Hintergebäuden, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgestellt, und Termin hiezu auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Die Beschaffenheit der Gebäude und deren innere Einrichtung, sowie die darauf haftenden Lasten, sind in der frühern Ausschreibung vom 16. November v. J., siehe Intelligenzblatt Nr. 143, 149 und 155, genau angegeben, und können täglich in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 4. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Das dem Zinngießermeister Johann Nicol Hohenner dahier zugehörige, in der Ludwigsstraße gelegene, mit Nr. 75 bezeichnete Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Nr. 474, und Garten, dann ½ Tgw. Wiese am Teufelsberg, Besitz-Nr. 593, sollen im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich versteigert werden. Hiezu hat man auf den

29. April c., Vormittags 10 Uhr

Termin angesetzt und es werden allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Beschreibung der berührten Immobilien, so wie die darauf ruhenden Lasten und die erhobene Taxe täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können und der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Hof, am 27. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Debitsache des Bauers Johann Heumann mittler zu Reitzendorf, wird dessen Anwesen, bestehend aus einem Gutscomplexe, im Schätzungswerthe von 800 fl., am

Dienstag den 23. April d. J., früh 10 Uhr

zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben dahier zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hinsichtlich der Beschreibung des Gutes wird sich auf die erste Bekanntmachung vom 20. November 1832, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 148, 149, Bamberger Intelligenzblatt Nr. 100 und 98 bezogen. Hollfeld, den 21. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Michael Goldfuß zu Waischenfeld, werden alle diejenigen, welche aus immer was für einen Rechtstitel Ansprüche an den Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, dieselben

binnen 30 Tagen

um so gewisser dahier geltend zu machen, als ausserdessen hierauf keine Rücksicht genommen würde, und sich die Prätendenten die allenfallsigen Nachtheile selbst zuzuschreiben haben. Hollfeld, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Nach dem Antrag der Erbsinteressenten soll der zum Bauer Jäger'schen Nachlaß zu Waltersgrün gehörige ganze Hof, bestehend aus:

2 Wohnhäußern und einem Stadel,
½ Tagwerk Garten,
29¼ „ Feldern,
13⅞ „ Wiesen, dann
28¼ „ Waldung,

in zwei gleiche Theile getheilt, und die Hälfte davon öffentlich verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

15. April c. Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, wozu Kaufslustige in die Jäger'sche Wohnung zu Waltersgrün, und zwar mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wegen der nothwendigen Bestellung der Felder bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag des ½ Hofs sofort erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 27. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Da der Färbermeister Wilhelm Eberhardt in Marktleuthen den Kaufschilling für das im öffentlichen Striche erkaufte Wohnhaus seines Vaters bisher nicht vollständig bezahlt hat, so wird nach dem Antrag einiger

Digitized by Google

Gläubiger dieses Wohnhaus Nr. 39 mit dazu gehörigem Stadel und Nebengebäuden, Gerechtholz à 3 Klafter, dann Holz und Huttheilen, wieder zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

9. April c Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im Ruckdeschelschen Gasthause in Marktleuthen einzufinden haben.

Kirchenlamitz, den 4. März 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Der Bürger Friedrich Körner von Schlüsselfeld hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Wegen Geringfügigkeit der Activ- und Passiv-Masse werden die gesetzlichen Ganttäge, als der Termin zur Liquidation, Exception und Abgabe der Schlußverhandlungen auf den

10. April curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, mit dem Bedeuten, daß derjenige, welcher an diesem Tage seine Forderungen nicht anmeldet, und nachweiset, zu gewärtigen hat, daß er von der Masse ausgeschlossen wird. Desgleichen werden diejenigen Gläubiger, welche Pfänder von dem Schuldner in Händen haben, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Strafe des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Höchstadt, am 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte den Vitriolwerksbesitzer Ernst Müllerischen Eheleuten zu Hölle gehörigen Immobilien, und zwar:

1) 2½ Tagwerk Wiese am Stebener Weg, B.-Nr. 937,
2) 4 Jauchert Feld unter der Lichtenberger Straße, Nr. 937,
3) 7½ Jauchert Wiese, sub Nr. 937,
4) ¼ Jauchert Grasrain, B.-Nr. 937,
5) ½ Jauchert Feld, Huthfleck, B.-Nr. 937, und
6) ¼ Tagwerk Huth, der Rangen, im hohen Reuth, B.-Nr. 937,

in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den

12. April c., Vormittags 9 Uhr

in dem Orte Hölle bei Lichtenberg anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, am 12. März 1833.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Drahtfabrikant Marquardische Gut zu Mengersreuth, bestehend: 1) aus dem s. g. Schlosse, 2) einer Scheune, 3) einer Holzremiß, 4) einer Hofraith mit gewölbtem Keller und Brunnenleitung für Fischkästen, 5) ½ Tagwerk Weiher, 6) ½ Tgw. Garten, 7) 1¼ Tgw. Wiese, 8) 4½ Tgw. Feld, 9) dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und woraus 10) jährlich 3 Klafter Gerechtholz ruhen — wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da am ersten Verkaufstermine kein Aufgebot gelegt wurde. Tagesfahrt hiezu steht auf

Montag den 29. April c., Vormittags 9 Uhr,

am Gerichtssitze dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß es ihnen freisteht, die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier einzusehen, und daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Weidenberg, den 23. März 1833.

Königliches Landgericht.

Wurzer, Ldr.

Nachdem sich aus der Untersuchung des Vermögensstandes des verlebten Flößers Michael Scharff zu Zettlitz ergeben hat, daß die Schulden das Activ-Vermögen bei weitem übersteigen, so ist auf den Antrag einiger Gläubiger der Conkurs über dessen hinterlassenes Vermögen beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse werden die gesetzlichen Ediktstage auf einen Termin, den

11. April c., Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse und an diesem Tage vorzunehmenden weitern Handlungen zur Folge hat. Lichtenfels, den 23. Februar 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Nach höchster Bestimmung soll der dem Königlichen Aerar entbehrliche 5¼ Tagwerk, 94 □R., 83 □. große Steinbruchacker zu Löhlitz, unter den normalmäßigen Bedingungen meistbietend verkauft oder verpachtet werden. Die Versteigerung wird am

Dienstag den 9. April d. J.

in dem hiesigen Amtslokale stattfinden, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Waischenfeld, am 28. März 1833.

Königliches Rentamt.
Bomhard.

Die durch das Ableben des K. Revierförsters Meier erledigte hohe und niedere Jagd im Revierbezirke Ziegelhütten wird am

Montag den 15. April d. Js.

im Rentamtslokale dahier nach den von der allerhöchsten Stelle aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen wieder verpachtet. Die Verhandlung beginnt Vormittags 9 Uhr und mit dem Schlage 12 Uhr geschieht der Zuschlag an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung Kgl. Regierung. Dies wird Jagdliebhabern mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Jagdpachtfähigkeit am Strichstermine vollständig nachgewiesen werden muß, da nach den bestehenden Vereednungen Nachgebote nicht angenommen werden dürfen, ferner, daß zur Sicherung des Aerars wegen Erfüllung der Pachtbedingnisse eine den doppelten Betrag des Pachtschillings ausmachende Kaution entweder baar, oder mittelst hypothekarischer Inscription, jedoch ohne Verzinsung geleistet werden müsse. Culmbach, den 29. März 1833.

Königliches Rent- und Forstamt.
Weltrich. Pausch.

Am 6ten l. M. Vormittags 10 Uhr verkauft das unterzeichnete Amt salva ratificatione an gut erhaltenen Früchten aus dem Erndtejahre 1832

12 Schäffel Waiz und 15 Schäffel Haber,

wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Trockau, am 1. April 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht,
als Rentverwaltungs-Amt.
Martin, Patr.-Richter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigsten.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. März 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, eine Abtheilung des bei Aezberg liegenden Kohlwaldes, 143 Tgw. 20 Dez. haltend, und auf 18,164 fl. geschätzt, entweder im Ganzen oder in fünf Theilen aus freier Hand an die Meistbietenden zu verkaufen.

Kaufsliebhaber belieben sich am

12. April d. J., Vormittags

im Hagenschen Gasthofe zu Arzberg einzufinden, woselbst der Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Eigenthümer erfolgen wird. Wunsiedel, am 28. März 1833.

Vogel, K. Advokat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. März 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 41. Bayreuth, Freitag am 5. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. März 1830 für die jährlichen Conkurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste bestimmten Zeit-Punktes werden diejenigen Candidaten, welche nach erfüllten Vorbedingungen sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, hiemit erinnert, ihre Gesuche rechtzeitig einzureichen, und deshalb auf den §. 26 der allegirten Verordnung aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Conkurs-Prüfung der Rechtskandidaten betr. Maltz.

Bayreuth, den 25. März 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zehen Jahre bereits befindet sich die katholische Kirchengemeinde zu Westheim, K. Landgerichts Haßfurt im Untermainkreis, in der traurigen Lage, eines würdigen Lokals zur Verrichtung ihres Gottesdienstes entbehren zu müssen.

Bis zum Jahre 1823 war dieselbe mit ihren protestantischen Brüdern zur Feier ihrer gottesdienstlichen Handlungen einig in einer Kirche vereint, welche jedoch wegen gefahrdrohender Baufälligkeit theilweise eingelegt, und hiernach zu ihrer Bestimmung untauglich wurde.

Beide Religionsgemeinden mußten ihre Zuflucht zu einem Zimmer des Gemeindehaußes nehmen, welches, weit entfernt, der Größe beider Gemeinden, so wie der Würde des Gottesdienstes zu entsprechen, vielmehr eine Quelle vielfacher schädlicher Folgen, doch fortwährend Zeuge jener wahrhaft christlichen Gesinnung war, welche beide Religionsgemeinden stets zu einander hegten.

Seine K. Majestät haben daher bereits vor mehreren Jahren der protestantischen Gemeinde eine Collekte zur Erbauung einer eigenen Kirche bewilligt, welche auch bereits im Jahre 1831 jene Kirchengemeinde aufzunehmen im Stande war.

Die katholische Bevölkerung Westheims, arm, größtentheils aus Taglöhnern bestehend, und im Besitze eines nur höchst unbeträchtlichen Stiftungsvermögens mußte länger auf gleiche Wohlthat harren, da eines Theils die Ueberschüsse vermögender Stiftungen des Untermainkreises durch ähnliche Bedürfnisse schon allzusehr in Anspruch genommen waren, anderntheils bereits früher mehrere andere Gemeinden die Bewilligung einer Collecte erwirkt hatten.

Digitized by Google

Durch allerhöchstes Reſcript vom 18. Januar c. haben nun Seine K. Majeſtät auch die Erbauung einer neuen katholiſchen Kirche zu Weſtheim zu genehmigen und die Veranſtaltung einer Collecte in allen katholiſchen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht.

Demgemäß ergeht an ſämmtliche katholiſche Pfarrer des Obermainkreiſes der Auftrag, die Beiträge in den Kirchen, nach vorausgegangener Bekanntmachung, zu ſammeln, und ſolche längſtens binnen 6 Wochen den Diſtrikts-Polizeibehörden zu überſenden.

Letztere haben ſofort nach dem Ablaufe obigen Termins die eingegangenen Summen mit einem namentlichen Verzeichniſſe der einſendenden Pfarreien und des von jeder eingeſchickten Betrags an die unterfertigte K. Stelle zur weiteren Verfügung gelangen zu laſſen.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An ſämmtliche katholiſche Pfarrer und Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
Die Collecte für den Kirchenbau in Weſtheim betr. Maltz.

Bayreuth, den 30. März 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach einer wiederholten Beſchwerdeanzeige des Expeditionsamtes des K. Appellationsgerichts zu Bamberg ſehr viele Gerichte in Beitreibung und Ablieferung der an das bemerkte Expeditionsamt rückſtändigen Sporteln ſehr ſäumig ſind, ſo werden ſämmtliche Untergerichte, unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 16. Mai 1809, Regierungs-Blatt 1809, Seite 811, hiemit aufgefordert, binnen

vier Wochen

bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Einſchreitungen alle zum Expeditionsamte des K. Appellationsgerichts rückſtändigen Taxen beizutreiben, und an daſſelbe abzuliefern, und für die Folge die Taxanfälle jederzeit ungeſäumt abzuführen.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An ſämmtliche Untergerichte des Obermainkreiſes.
Das Taxweſen betr. Fürlinger.

Dienſtag den 16. April 1833, Nachmittags um 2 Uhr wird vor dem unterzeichneten K. Landgerichte die Lieferung des Materials zur Unterhaltung der Straße von Nürnberg nach Bamberg, inſoweit dieſelbe innerhalb der Gerichtsgränzen liegt, öffentlich verſteigert werden. Die Lieferung begreift die Förderung und Beifuhr des Kieſes, ſo wie die Förderung, Beifuhr und das Kleinſchlagen der Steine, und erſtreckt ſich auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nämlich auf die Etatsjahre 18$\frac{3}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{5}{6}$.

Auf Koſten des Baufonds wird kein Steinbruch oder Kiesgrube angekauft, eben ſo wenig findet eine beſondere Vergütung an Bruchzins, Entſchädigung für Benützung von Wagen u. dgl. ſtatt, ſondern Unternehmer hat dafür ſelbſt zu ſorgen. Nur diejenigen werden zur Verſteigerung zugelaſſen, welche mit Muſtern brauchbarer Steine verſehen ſind; dieſe Proben werden von einem bei der Verſteigerung anweſenden K. Baubeamten einer Prüfung unterzogen, welcher ſodann beſtimmen wird, ob Vorzeiger unter den Bewerbern auftreten kann oder nicht. Forchheim, 13. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die dem Gaſtwirth Chriſtoph Käſpert zu Redwitz zugehörigen, und in Nr. 121, 125 und 132 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis, dann in Nr. 282, 296 und 310 des Correſpondenten von und für Deutſchland, vom vorigen Jahre öffentlich feil geſtellt ge-

Digitized by Google

wesenen, und dortselbst näher bezeichneten Realitäten, werden in Gemäßheit des in dem heutigen Termin einstimmig erfolgten Beschlusses der Gläubiger und der übrigen Betheiligten zum drittenmal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zugleich wird auch der zur Concursmasse des vormaligen Gastwirths Georg Alexander Hagen zu Redwitz, noch gehörige und am Graben gleich neben dem Gottesacker dortselbst belegene Garten, auf 800 fl. taxirt, wegen der zwischen den beiden gedachten Massen stattfindenden genauen Verbindung mit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu dem auf den

16. April a. c.

und zwar auf dem Rathhause zu Redwitz, Vormittags 9 Uhr anberaumten Licitationstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Taxations-Protokoll im K. Landgerichte dahier täglich eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Wunsiedel, den 13. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Wegen unordentlichen Lebens des Metzgergesellen Georg Kispert zu Marktleuthen wurde die bisher zwischen demselben und seiner Ehefrau Anna Margarethe, geborne Becher, bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben. Dieses wird gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Nachacht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchenlamitz, den 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Nach dem Antrag der Erbsinteressenten soll der zum Bauer Jäger'schen Nachlaß zu Waltersgrün gehörige ganze Hof, bestehend aus:

2 Wohnhäußern und einem Stadel,
¾ Tagwerk Garten,
29¼ „ Feldern,
13⅞ „ Wiesen, dann
28¼ „ Waldung,

in zwei gleiche Theile getheilt, und die Hälfte davon öffentlich verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

15. April c. Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, wozu Kaufslustige in die Jäger'sche Wohnung zu Waltersgrün, und zwar mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wegen der nothwendigen Bestellung der Felder bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag des ½ Hofs sofort erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 27. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

In der Konkurssache des Müllermeisters Adam Reiß zu Rosenhammer werden auf den Antrag der Gläubiger die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nehmlich:

1) ein Wohnhaus zu Rosenhammer nebst Zubehörungen, mit einer Mahlmühle zu 3 Gängen, dann einer Schneid-, Oehl- und Walkmühle, und
2) 5½ Tagw. Feld mit 4 Tagw. Wiesen,

zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Donnerstag den 18. April a. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Schätzungswerth der zu verkaufenden Realitäten, welchen sie bei Gericht dahier einsehen können, 4215 fl. beträgt, und daß der Hinschlag von der Genehmigung der Kreditorschaft nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes abhängt. Auch wird hiebei bekannt gemacht, daß nach dem Antrage der Gläubiger auf die Zeit bis zur gerichtlichen Adjudikation der Gantrealitäten deren einstweilige Verpachtung versucht werden wird, weshalb hiezu etwaige Pachtliebhaber eingeladen werden. Weidenberg, den 16. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gutsbesitzer Adam Hofmann von Hegnabrunn und seine Verlobte Sabina Mathäus von Leuchau nach dem unterm 10. Dezember vorigen Jahrs dahier errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, am 6. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß zwischen dem Bäckermeister Johann Bartholemäus Beyer dahier, und der ledigen Anna Margaretha Johanna Hofmann von Heydengrün, als

angehenden Eheleuten die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, am 16. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte den Vitriolwerksbesitzer Ernst Müllerischen Eheleuten zu Hölle gehörigen Immobilien, und zwar:

1) 2⅛ Tagwerk Wiese am Stebener Weg, B.-Nr. 937,
2) 4 Jauchert Feld unter der Lichtenberger Straße, Nr. 937,
3) 7⅛ Jauchert Wiese, sub Nr. 937,
4) ⅛ Jauchert Grasrain, B.-Nr. 937,
5) ⅛ Jauchert Feld, Huthfleck, B.-Nr. 937, und
6) ¼ Tagwerk Huth, der Rangen, im hohen Reuth, B.-Nr. 937,

in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den

12. April c., Vormittags 9 Uhr

in dem Orte Hölle bei Lichtenberg anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, am 12. März 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Zum öffentlichen Verstrich des zur Schuldenmasse des verganteten Bauers, Webermeisters Johann Conrad Becher zu Fürstenreuth gehörenden halben Hofes, St.-B.-Nr. 270, Steuerkapital 1350 fl. daselbst, geschätzt auf 3860 fl. hat man am

12. April c. Vormittags 9 Uhr

zu Fürstenreuth Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Das Taxationsprotokoll kann im Registraturzimmer dahier eingesehen werden. Münchberg, am 10. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Webermeister und Bauer Johann Conrad Becher von Fürstenreuth hat vor Gericht seine Zahlungsunfähigkeit selbst angezeigt, weshalb der Conkurs gegen ihn erkannt wurde, und die Ediktstage hiermit ausgeschrieben werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich am

Dienstag den 26. März c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Mittwoch den 24. April c.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden und

Dienstag den 21. Mai c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 2 dahier einzufinden, und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am 1. Ediktstage nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Masse, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Becher etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben.

Münchberg, den 24. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Ueber das Vermögen des Bauern Georg Bauerschmidt zu Stadtsteinach wurde der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

15. April l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. Mai l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

8. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von

Digitized by Google

der gegenwärtigen Concursmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben. Hiebei wird bemerkt, daß die bisher angemeldeten Forderungen 4025 fl. betragen, dagegen das Aktiv-Vermögen des Gemeinſchuldners die Summe von 4200 fl. erreicht. Zugleich wird beigefügt, daß die zur Concursmaſſe gehörigen Beſitzungen, als:

a) der 4te Theil des Limmershofes mit Wohnhaus und Stadel, dann 3 Ruthen Garten, 11¼ Tgw. Felder, 1⅛ Tgw. Wieſen und ⅛ Tgw. Holz, Kat.-Beſitz-Nr. 1521, Stadtlehen,

b) 1¼ Tgw. Feld im Hühnerneſt, Kat.-B.-Nr. 1523, Stadtlehen,

c) ¼ Tgw. einmädige Wieſe in der Eggeten, Kat.-B.-Nr. 1524, Stadtlehen,

d) ¼ Tgw. Wieſe, die Heiligenwieſe, Kat.-B.-Nr. 1525, ludeigen,

e) ¼ Keller in der Steinleithen, Kat.-B.-Nr. 1526, Stadtlehen,

f) ⅛ Tgw. Gemeindetheil am Galgen, Kat.-B.-Nr. 1527, Stadtlehen,

g) $\frac{1}{16}$ Tgw. Gemeindetheil bei der Lachen, Kat.-B.-Nr. 1528, Stadtlehen,

h) ¼ Morgen Feld in der Blößen, Kat.-B.-Nr. 559[a]), Königl. Lehen,

i) ⅛ Tgw. Feld beim Birkrangen, Kat.-B.-Nr. 1663[b]), Stadtlehen,

k) ¼ Tgw. Wieſen in der Au, Kat.-B.-Nr. 1597, Stadtlehen,

l) ⅛ Tgw. Feld, der Stadelsgarten, Kat.-B.-Nr. 1833, Pfarrlehen, dem öffentlichen Verkaufe auf den

13. April c. Vormittags 9 Uhr

ausgeſetzt werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, wovon auswärtige ſich über dieſe Eigenſchaften legal auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 erfolgen wird.

Stadtſtrinach, den 12. März 1833.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kätenpeckh.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachſtehende dem Flößer Nikolaus Kerling zu Zeuln zugehörige Grundſtücke, als:

1) ein hölzernes Wohnhaus nebſt Zubehör,
2) ¼ Tagwerk Wieſe in der untern Au,
3) 3¼ „ Feld bei der Kreutzeichen,
4) $\frac{3}{16}$ „ von den vertheilten Gemeindegründen,
5) $\frac{3}{32}$ „ Feld dergleichen,
6) ein dergleichen Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf den

24. April c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 7. März 1833.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Nachdem vollkommen erwieſen iſt, daß die Gebrüder Mathäus und Jakob Wichert, Söhne des Georg Wichert zu Wachenroth, während des Ruſſiſchen Feldzuges im Spitale zu Wilna mit Tod abgingen, ſo werden alle, welche an deren Hinterlaſſenſchaft, beſtehend aus 1150 fl. 56 kr. aus welchem Grunde immer etwas zu ſuchen haben, hiermit aufgefordert, binnen einem Vierteljahre ihre Anſprüche hierorts geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen der Verlebten an die gerichtlich bekannten nächſten Verwandten hinausgegeben werden wird.

Höchſtadt, am 31. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Daß in dem zwiſchen dem Gutsbeſitzer Michael Mägerl aus Giechgrettendorf und der ledigen Margaretha Schott aus Markt-Schorgaſt am 9ten l. M. abgeſchloſſenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeſchloſſen worden iſt, wird den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berneck, den 14. Februar 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag des Bauers Conrad Fick zu Cotters-

Digitized by Google

reuth, als Vormund der minderjährigen Barbara Fick daselbst, sollen die derselben eigenthümlich zustehenden Immobilien, nehmlich:

1) der Viertelshof, H. Nr. 10 zu Cottersreuth,
2) 4 Tagwerk Wiese, die dürre Wiese,
3) 2 „ Feld, der Windacker,
4) 2¼ „ Feld, der Gewendacker,
5) 10 „ Huthwaid, worunter 2 Tagwerk als Feld benützt werden,

öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 10. April l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich pachtfähige Individuen zur bestimmten Zeit in Cottersreuth einzufinden haben, wo die Einweisung der zu verpachtenden Immobilien auch erfolgen wird. Berneck, am 1. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Hausbesitzer und Schuhmachergeselle Johann Georg Ohlraun von Trebgast, und dessen Verlobte, die noch minderjährige ledige Anna Catharina Scherf von der Goldmühl, haben nach dem unterm heutigen dahier errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz gültige Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422, Titel I., Theil II. des allgemeinen Preuß. Landrechts hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die ledige Forstmeisterstochter Gertraud Winkler zu Kronach ist zu Bamberg im Irrenhause am 9. Juni v. J. verstorben.

Da die Erben derselben die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben, so werden alle jene, welche darauf, aus was immer für einen Titel Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 2 Monaten a dato vorzubringen, widrigenfalls mit der vollständigen Ausantwortung der Masse verfahren wird.

Kronach, den 15. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach.
Der K. Landrichter,
Desch.

Die Johann Zahnschen Relikten zu Steinfeld haben sich in einer unterm 15. und 16. Januar l. Js. abgegebenen Erklärung des Eigenthumsrechtes an dem von ihrem verlebten Vater besessenen Felde, das Teichlein, begeben, und dasselbe dem Staate überlassen. In Gemäßheit eines unterm 26. Januar l. Js. ergangenen Reskripts Königlicher Regierung, Finanz-Kammer zu Bayreuth, wird dies Grundstück dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 11. April l. Js. Vormittags

anberaumt. Das erwähnte Grundstück ist beiläufig ¾ Tagwerk groß, im Steuerdistrikt Hohenhäusling gelegen, unter Besitz-Nr. 150 mit 10 fl. Steuerkapital katastrirt, war früher Kanzleimannlehen, und ist dermalen durch die baare Erlage des Ablösungs-Kapitals in freies Eigenthum verwandelt. Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Scheßlitz, den 14. März 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Burkart.

Nach höchster Bestimmung soll der dem Königlichen Aerar entbehrliche 5¼ Tagwerk, 94 □R., 83 □. große Steinbruchacker zu Löhlitz, unter den normalmäßigen Bedingungen meistbietend verkauft oder verpachtet werden. Die Versteigerung wird am

Dienstag den 9. April d. J.

in dem hiesigen Amtslokale stattfinden, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Waischenfeld, am 28. März 1833.

Königliches Rentamt.
Bomhard.

Freitag den 12ten d. M. Vormittags 8 Uhr werden im Büreau des Forstamts Selb 9 Edelwildhäute und 8 Fuchsbälge, mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet. Erckersreuth, am 1. April 1833.

Der Königliche Forstmeister,
Frhr. v. Truchseß.

Am 13ten d. M. Vormittags 8 Uhr werden 13 bereits nummerirte Kiefern Holländer Stämme im K. Forstrevier Kayserhammer, dann gleichzeitig 6 dergleichen, da-

Digitized by Google

von 3 in Fichten bestehen, auf dem K. Forstrevier Selb stehend, und gleichfalls ausgezeichnet, in dem Wirthshause zu Kayserhammer salva ratificatione öffentlich versteigert. Handelslustige Käufer können sich zuvor die verkäuflichen Stämme von dem einschlägigen Revierpersonale vorweisen lassen, und dann ihre Gebote bei dem anberaumten Termine zu Protokoll geben. Erckersreuth, am 1. April 1833.

Königliches Forstamt Selb.
Frhr. v. Truchseß, Forstmeister.

Die durch das Ableben des K. Revierförsters Meier erledigte hohe und niedere Jagd im Revierbezirke Ziegelhütten wird am

Montag den 15. April d. Js.

im Rentamtslokale dahier nach den von der allerhöchsten Stelle aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen wieder verpachtet. Die Verhandlung beginnt Vormittags 9 Uhr und mit dem Schlage 12 Uhr geschieht der Zuschlag an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung Kgl. Regierung. Dies wird Jagdliebhabern mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Jagdpachtfähigkeit am Strichstermine vollständig nachgewiesen werden muß, da nach den bestehenden Verordnungen Nachgebote nicht angenommen werden dürfen, ferner, daß zur Sicherung des Aerars wegen Erfüllung der Pachtbedingnisse eine den doppelten Betrag des Pachtschillings ausmachende Kaution entweder baar, oder mittelst hypothekarischer Inscription, jedoch ohne Verzinsung geleistet werden müsse. Culmbach, den 29. März 1833.

Königliches Rent- und Forstamt.
Weltrich. Pausch.

Das im hiesigen Markte gelegene Wohnhaus des Webergesellen Peter Ernst, H. Nr. 121, St.-B.-Nr. 352, wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers am

15. April Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung geladen, daß das Taxationsprotokoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. eingesehen werden kann. Thurnau, den 9. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Müllergeselle Johann Grüner zu Trennitz, und dessen Ehefrau Cunigunda geborne Rebhahn aus Wiesent-Giech, haben laut gerichtlicher Erklärung vom gestrigen die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit des §. 422, Theil II. Titel I. des allgemeinen Preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird. Thurnau, den 20. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Johann Elias Schmitt von Walberngrün, und die Wittwe Katharina Söllner von dort, in dem am 24. November 1832 abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Guttenberg, den 23. Januar 1833.

Das Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kreß.

Die zur Verlassenschaftsmasse des in Markt Heiligenstadt verlebten quieszirten Unterlehrers Johann Adam Ebert sen. gehörige bedeutende Fossilienssammlung, Bücher und musikalische Instrumente, sollen auf Antrag der Erben dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden. Zu diesem Verstriche ist Termin auf

Mittwochen den 17. k. M. April früh 9 Uhr

in dem Sterbhause resp. in dem Georg Adam Daumschen Gastwirthshause zu Heiligenstadt anberaumt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Burggrub, den 18. März 1833.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Flossherrn Johann Spindler (Martinhans) zu Unterrodach, aus irgend einem Titel Forderungen machen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

Dienstag den 30. April d. J.

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, mit den nöthigen Beweismitteln zu belegen, und haben zu gewärtigen, daß späterhin keine Forderungen anerkannt, und der Nach-

Digitized by Google

laß den Erben und Legatarien nach dem am 19. September v. J. publicirten Testamente überwiesen werden wird. Küps, am 14. März 1833.

Das Freiherrlich von Redwitzische Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Ritter.

Das zur Verlassenschaft der Christoph Murrmännischen Eheleute zu Hummendorf gehörige Lochgütlein zu Eichenbül, K. Rentamts Kronach, unter St.-B.-Nr. 556, mit 600 fl. Steuerkapital eingetragen, lehenbar zum Rittergute Unterlangenstadt, wird den

1. Mai d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Unterlangenstadt, Königlichen Landgerichts Kronach, den 11. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

Weismüller.

In der Verlassenschaftssache der verstorbenen Christoph Murrmännischen Eheleute zu Hummendorf werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche gegen gedachte Verlassenschaft geltend zu machen gedenken, zur Liquidation derselben auf den

30. April d. J., früh 9 Uhr

zu dem unterzeichneten Gerichte unter Androhung des Verlustes derselben hiemit geladen. Küps, Königlichen Landgerichts Kronach, den 11. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.

Weismüller.

Der Taglöhner Johann Mathäus Höfer zu Grünhaid und dessen Verlobte, die ledige Eva Elisabetha Müller dortselbst, haben nach dem unterm Heutigen dahier errichteten Ehevertrage die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422, Titel I. Theil II. des allgemeinen Preußischen Landrechts hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schönwald, am 13. Februar 1833.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

v. Paschwitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 21 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. — kr.	7 fl. 45 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, eine Abtheilung des bei Arzberg liegenden Kohlwaldes, 143 Tgw. 20 Dez. haltend, und auf 18,164 fl. geschätzt, entweder im Ganzen oder in fünf Theilen aus freier Hand an die Meistbietenden zu verkaufen.

Kaufsliebhaber belieben sich am

12. April d. J., Vormittags

im Hagenschen Gasthofe zu Arzberg einzufinden, woselbst der Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Eigenthümer erfolgen wird. Wunsiedel, am 28. März 1833.

Vogel, K. Advokat.

(Anzeige und Empfehlung.) Den verehrten Bewohnern hiesiger Stadt und der Umgegend mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich in dem vormalig Heerdegenschen Hauße (der früheren Kattunfabrik) im Neuenwege eine Färberei errichtet habe. In dieser Hinsicht empfehle ich mich zu recht vielen Aufträgen auf alle Stoffe, und gebe zugleich die Versicherung, nebst dem billigsten Preiß auch alle Farben ächt, dauerhaft und auf die schönste Art darzustellen. Bayreuth, den 29. März 1833.

J. M. Hammann.

Frisches Saidschitzer und Pillnaer Bitterwasser bei

G. C. F. Semmelmann.

Wo sehr gutes Honig zu verkaufen ist, erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 42. Bayreuth, Sonnabend am 6. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung über die Vorbedingungen zu Lehrstellen an den Gewerbs- und polytechnischen Schulen vom 28. März 1833 wird hiedurch mit dem Auftrage für die Schulinspektionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, solche dem gesammten Schullehrer-Personale speziell zu eröffnen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Gesuche und Präsentationen zu Lehrstellen an den Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.

Maltz.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zu Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. und um dem Staate sowohl, als den nach jener allerhöchsten Verordnung zum Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden die genaue Kenntniß aller zur Uebernahme von Lehrstellen an den polytechnischen und Gewerbsschulen befähigten Individuen zu verschaffen, ist beschlossen worden, was folgt:

1) Die Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerbs- oder polytechnischen Schule ist durch die vorschriftsmäßige und mit Erfolg bestandene Prüfung bedingt.

2) Wer für das betreffende Lehrfach nicht bereits den Lehramtskonkurs bestanden hat, ist gehalten, dem Lehramtskonkurse für die Gewerbs- oder polytechnische Schule sich zu unterwerfen.

Dispensirt vom Konkurse wird nur, wer durch wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fache sich bereits öffentlich legitimirt und eine wissenschaftliche Celebrität sich erworben hat. Solche Bewerber werden übrigens wohl thun, die Dispensgesuche alsbald an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern gelangen zu lassen, damit ihre Gesuche mit Scholarchatsgutachten ungesäumt an das Staatsministerium des Innern gelangen, und die Entschließung ihnen noch vor Eintritt des Konkurstermines eröffnet werden könne.

3) Dieser Konkurs umfaßt nicht, wie jener für das Lehramt an den lateinischen Schulen und Gymnasien die Ge-

Digitized by Google

sammtheit aller an der Gewerbs- oder polytechnischen Schule vorzutragenden Gegenstände, vielmehr wird, um den Gemeinden und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichst zu erleichtern und jedem Talente die Konkurrenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und für jeden solchen Gegenstand auch eine eigene Prüfungsnote ertheilt. Jedem Konkurrenten steht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren oder aus allen jenen Gegenständen zu bestehen, wozu er sich befähigt erachtet, und es ist deshalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Konkurse die verschiedenen Lehrfächer an gesönderten Tagen mit angemessenen Zwischenräumen vorgenommen werden.

4) In der Folgezeit wird die Zulassung zu bestimmten Lehrfächern durch günstige Zeugnisse über absolvirten Gewerbs- und polytechnischen Unterricht bedingt werden, zur Zeit aber wird auch von dieser Vorbedingung Umgang genommen, und ohne Rücksicht auf solche Vorstudien jedem sich befähigt Erachtenden der Zutritt zu den Prüfungen gestattet.

Die dermalige Umgangnahme von dem Nachweise vollständiger wissenschaftlicher Vorbildung gilt jedoch auch für diesmal nur für das Lehramt der Gewerbsschule, nicht für jenes an der polytechnischen Schule, bei welcher diese Nachweisung ausdrücklich erfordert wird.

5) Die Staatsregierung behält sich vor, seiner Zeit und nach vollständig organisirten polytechnischen Schulen die Lehramtskonkurse für die Gewerbsschulen den 3 polytechnischen Schulen zu übertragen, zur Zeit jedoch finden sämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Residenzstadt München statt, und zwar an folgenden Zeitabschnitten:

Gegenstände.	Prüfungs-Commission.	Konkurs-Grade.	Anfangs-Tag.
1) Zeichnungs-Unterricht.	Königl. Akademie der bildenden Künste im Vereine mit dem Vorstande der obersten Baubehörde, und mit dem 2ten Vorstande der polytech. Schule in München.	a) für die Lehrstellen an den Gewerbsschulen und Schullehrer-Seminaren . .	25. April d. Js.
		b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen .	1. Mai d. Js.
2) Encyklopädie der Gewerbe.	Eigens ernannte Commission.	für die Gewerbsschule . .	6. „ „ „
3) Mathematik.	„ „ „	a) für die Lehrstellen an den Gewerbsschulen . . .	10. „ „ „
		b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen .	17. „ „ „
4) Physik.	„ „ „	a) für die Gewerbsschulen .	24. „ „ „
		b) für die polytech. Schulen	31. „ „ „
5) Naturgeschichte.	„ „ „	a) für die Gewerbsschulen	10. Juni d. Js.
		b) für die polytech. Schulen	15. „ „ „
6) Chemie.	„ „ „	a) für die Gewerbsschulen	20. „ „ „
		b) für die polytech. Schulen	28. „ „ „
7) Produkten- und Waarenkunde.	„ „ „	für die Gewerbsschule . .	1. Juli d. Js.
8) Mechanik oder Maschinenlehre.	„ „ „	für die polytech. Schulen .	4. „ „ „

Diese Prüfungen haben sich sowohl

a) auf das gründliche Inhaben des Gegenstandes, als auch

b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Computation beider Faktoren gebildet.

Digitized by Google

6) Gleichzeitig mit diesen Prüfungen soll auch eine Prüfung für das Lehramt der Landwirthschaft dahier stattfinden, welche die Lehrgegenstände derselben, namentlich die Produktionslehre, die Oeconomie der Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Technologie umfaßt, und vom 1. — 6. Mai gleichfalls von einer eigenen Prüfungs-Commission abgehalten wird.

7) Die Konkursnoten sind jene der „vorzüglichen", der „sehr guten", der „guten", der „mittelmäßigen", und der „schlechten" Befähigung. Die Noten werden durch die Commission per majora beschlossen, und die Zeugnisse werden dem betreffenden Individuum in der Form Anlage I. zugestellt. Einem Gesuche oder einer Präsentation kann die nähere Würdigung nur in so ferne zu Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt sind.

8) Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl konkurriren, als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Gemeinden ist hiebei durchaus keine Kombinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maaßgabe der Oertlichkeit so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn schon ansäßige Männer eines Ortes, Apotheker u. d. gl. sich zu Uebernahme bestimmter Lehrfächer geeignet erklären, und die Gemeinde hiedurch denselben Zweck gegen geringere Leistung zu erreichen vermag. Eben so wenig ist zu hindern, wenn schon vorhandene Schullehrer und sonstige Individuen, unbeschadet ihres übrigen Berufes zu dem Konkurse für irgend ein Lehrfach der Gewerbsschule sich zu melden gedenken, vielmehr ist solchen Individuen der Urlaub zu dieser Reise unweigerlich zu ertheilen.

9) Bei den zum Lehrkurse sich Begebenden bedarf es durchaus keiner vorläufigen Anmeldung, vielmehr sind selbe lediglich gehalten, rechtzeitig in München einzutreffen, und am Tage vor Beginn der sie treffenden Prüfung sich, was den Zeichnungs-Unterricht betrifft, in der Kanzlei der K. Akademie der bildenden Künste, und was die übrigen Gegenstände anbelangt, bei dem 2ten Vorstande der polytechnischen Schule zu München, K. Ober-Ingenieur und Professor Pauli, zu melden, und durch eine nach Anlage II. verfaßte Erklärung ihrer Taufnahmen, Zunahmen, Geburts- und Wohnort, Stand und Verhältnisse ihrer Eltern, ihrer eigenen Familien-Verhältnisse, ihrer genossenen Vorbildung und ihres gegenwärtigen Berufes zur Kenntniß zu bringen, worauf alsbald ihre Vormerkung erfolgen und ihrem Zutritte zur Prüfung kein weiteres Hinderniß im Wege stehen wird.

München, am 28. März 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär,
Staudacher.

Gesuche und Präsentationen zu den Lehrstellen an den Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.

* * *

Anlage I.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstelle der . . . . . an einer Gewerbsschule (polytechnischen Schule) mit der Note . . . . . bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden. München, den . . . . . 1833.

Digitized by Google

Anlage II.

Anmeldungs-Zettel
zur Prüfung für das Lehramt der Gewerbs- und polytechnischen Schule.

Tauf- und Zunahme.	Geburts- und Wohnort.	Stand der Aeltern, und deren Verhältnisse.	Eigene Familien-Verhältnisse.		Genossene Vorbildung.	Gegenwärtiger Beruf.
			ledig.	verheirathet.		

Unterschrift des Konkurs-Candidaten.

Bayreuth, den 1. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von dem K. Stadtkommissair zu Bamberg verfügte und nach Beschluß der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Russisches Schreckens- und Verfolgungssystem, so wie die in Preußen begonnene Nachahmung desselben. Dargestellt aus offiziellen Quellen von Michael Hube, polnischen Staats-Referendair und Präsidenten der Untersuchungs-Commission gegen die Agenten der russischen geheimen Polizei zu Warschau. 1stes Heft. Paris, bei Heideloff und Campe, 1832", wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27sten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Russisches
Schreckens- und Verfolgungssystem ꝛc. Paris,
bei Heideloff und Campe, 1832" betr. Maltz.

Bayreuth, den 1. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem in dem Großherzogthum Baden die dort bestehende Verordnung vom 18. März 1825, welche die Erhebung einer Patentsteuer von fremden Handelsreisenden vorschreibt, unter den bestehenden Reciprocitäts-Verhältnissen

zwischen dem Königreiche Bayern und dem genannten Großherzogthum für die Geschäftsreisenden Bayerischer Handlungs-Häußer, Fabrikanten u. s. w. außer Wirkung gesetzt worden, so wird diese Verfügung in Gemäßheit K. Ministerial-Reskripts vom 28sten v. M. zur Belehrung der gewerblichen Stände hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Bayerischen Handels-Reisenden im Großherzogthum Baden betr. Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben:

I.

in Folge der Beförderung des Landrichters Meyer zum Vorstande des Landgerichts Dinkelsbühl als Landrichter zu Kauenstein den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Dinkelsbühl, Martin Roth, allergnädigst ernannt,

II.

auf die durch Versetzung des Assessors Müller nach Dinkelsbühl erledigte erste Assessorstelle am Landgerichte Kronach den dermaligen zweiten Assessor Joseph Seidenbusch zu Hollfeld befördert, und

III.

auf die dadurch am Landgerichte Hollfeld in Erledigung kommende zweite Assessorstelle den zweiten Assessor des Landgerichts Heidenheim, Peter Schöntag, zu versetzen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betr.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 30. März 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Dünger-Ausfahren betr.)

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Ausfahren des nassen Düngers während der Sommer-Monate nur bis 8 Uhr, und während der Winter-Monate nur bis 9 Uhr Morgens in wohlverwahrten geschlossenen Wagen gestattet ist, wird beim Eintritt des Frühjahrs mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von einem Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, am 2. April 1833.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. März 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der K. Landgerichts-Assessor Friedrich Pöhlmann zu Gräfenberg und seine Gattin Sophie, geborne Weniger aus Naila, in dem am 2. Februar l. J. errichteten, am 8. März aber dahier verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 11. März 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in der Conkurssache des Kaufmanns Friedrich Beck dahier dessen Anwesen, bestehend in einem Wohnhause in der Ochsengasse, E. Nr. 153, sammt Hofrecht und Stallung, dann einem Felsenkeller auf dem Herzog, mit Gärtchen, St. B. Nr. 157 und 321, dem nochmaligen Versstriche hiermit ausgesetzt und zur Versteigerung Termin auf den

16. April curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale Nr. 11 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige sich einzufinden und den Hinschlag mit Rück-

Digitized by Google

sicht auf den §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 zu gewärtigen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 28. März 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die zum Freiherrlich von Wisselischen Rittergute Wildenreuth gehörige Oekonomie und Polier zu Glashütten öffentlich am

4. Mai l. J.

zu Wildenreuth, auf 6 oder auf mehrere Jahre verpachtet, wozu pacht- und cautionsfähige Liebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bei dem hiesigen K. Rentamte wird in jeder Woche, Dienstag und Freitag Vormittags von 10 bis 12 Uhr, eine Parthie Haber, aus dem Erbau des Jahres 1832, von guter Qualität, um den jedesmaligen Mittelmarktpreis verkäuflich abgegeben, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 26. März 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 1. Februar d. J. Nachts, wurden von unbekannten Schwärzern bei Annäherung einer Patrouille von der Gendarmerie-Station Tschirn, auf dem Wege von der Kremnitzmühle nach Teuschnitz, mehrere Säcke Caffe mit Zucker weggeworfen und verlassen, von denen jedoch nur 1 Sack mit 7 Pf. Caffee, ein Brod Zucker zu 11¼ Pf., 8 kleine Päckchen Caffeesurrogat weg- und in Beschlag genommen werden konnte. Der Eigenthümer dieses Sackes wird daher aufgefordert, die geschehene Verzollung dieses Sackes, resp. der darin befindlichen, vorhin bezeichneten Colonial-Waaren baldigst, und längstens bis zum

20. September d. J. früh 9 Uhr

dahier um so gewisser zu den Akten nachzuweisen, als ausserdessen dieselben als unverzolltes über die Grenze gebrachtes Gut angenommen, der Confiskation unterworfen, und für Rechnung des Königlichen Aerars an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden würde. Nordhalben, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Schramm, Ldr.

Gegen den Schmiedmeister Johann Püttrich zu Welkendorf wurde vom K. Landgericht Hollfeld der Conkurs erkannt. Es werden daher die Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 2. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juni l. J.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 4. Juli l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber, den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des J. Püttrich irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, 16. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Michael Goldfuß zu Waischenfeld, werden alle diejenigen, welche aus immer was für einen Rechtstitel Ansprüche an den Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, dieselben

binnen 30 Tagen

um so gewisser dahier geltend zu machen, als ausserdessen hierauf keine Rücksicht genommen würde, und sich die Prätendenten die allenfallsigen Nachtheile selbst zuzuschreiben haben. Hollfeld, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Digitized by Google

Vorgestern, als den 27sten l. M., wurden zu Kupferberg aus einem Hause dahier 32¼ Ellen weiser Bett-Triller gestohlen. Wer von diesem Diebstahle etwas in Erfahrung bringt, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Culmbach, 28. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten l. M. wurden zu Lettenhof 2 paar Ochsengeschirre mit Strängen, 2 Aufhaltgürte von Leder, und 1 Halsterkette entwendet.

Wer über diesen Diebstahl etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Culmbach, den 13. März 1833.

Königliches Landgericht.

Die dem Pankratz Brehm zu Königsfeld gehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus:

a) 1¼ Tgw. Feld, der Steinfelder Weg,
b) 1¼ Tgw. Feld am Hollfelder Weg,
c) ¼ Tgw. Feld, das schwarze Land,
d) 2¼ Tgw. Feld im Breitenlohe,

werden im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Donnerstag den 25. April l. J.

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die nähere Beschreibung der Realitäten, wie auch die Eröffnung der erhobenen Taxe und der Strichsbedingnisse wird am Bietungstermin erfolgen. Hollfeld, am 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Barbara Deuerling zu Burgkundstadt starb mit Hinterlassung eines Testamentes. Die eingesetzten Erben traten die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii an. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

24. April

zur Liquidation der Forderungen anberaumten Termine diese anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen werden. Weismain, am 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach höchster Regierungs-Ermächtigung werden

Dienstag den 9ten k. M.

die ärarialischen Oedgründe-Parzellen am Dorfe Oberteich, als jene an der Schaafgasse pr. $\frac{3}{16}$ Tagwerk, dann der Haslerrangen pr. $\frac{1}{2}$ Tagwerk, und der Oedgrund an der Hirtwiesengaße pr. ¼ Tagwerk unter den normalmäßigen Bedingungen dahier meistbietend versteigert. Dieß den Kaufsliebhabern zur Nachricht. Waldsaßen, den 30. März 1833.

Königliches Rentamt.
Lit. v. Haubner.

Von dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

Montag den 15. April l. J. Vormittags,
40 Schäffel Waizen und circa
100 Schäffel Haber

aus dem Erntejahr 1832, und von sehr guter Qualität, unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung öffentlich an die Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 26. März 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Freitag den 12ten d. M. Vormittags 8 Uhr werden im Büreau des Forstamts Selb 9 Edelwildhäute und 8 Fuchsbälge, mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet. Erckersreuth, am 1. April 1833.

Der Königliche Forstmeister,
Frhr. v. Truchseß.

Am 13ten d. M. Vormittags 8 Uhr werden 13 bereits nummerirte Kiefern Holländer Stämme im K. Forstrevier Kayserhammer, dann gleichzeitig 6 dergleichen, davon 3 in Fichten bestehen, auf dem K. Forstrevier Selb stehend, und gleichfalls ausgezeichnet, in dem Wirthshause zu Kayserhammer salva ratificatione öffentlich versteigert.

Digitized by Google

Handelslustige Käufer können sich zuvor die verkäuflichen Stämme von dem einschlägigen Revierpersonale vorweisen lassen, und dann ihre Gebote bei dem anberaumten Termine zu Protokoll geben. Erckersreuth, am 1. April 1833.

Königliches Forstamt Selb.
Frhr. v. Truchseß, Forstmeister.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Franz Hofmännischen Eheleute zu Wiesentheid Erbansprüche oder sonst eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Dienstag den 16. April Vormittags

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, außerdem die Verlassenschaft den Testamentserben ausgehändigt werden wird. Wiesentheid, den 15. März 1833.

Gräflich Schönbornisches Herrschaftsgericht.
Habersack.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechtes Köllnisches Wasser aus der Officin des Unterzeichneten verkaufen in Bayreuth die Herren J. Schweiger & Comp, in Dutzend und einzelnen Flaschen.

Johann Maria Farina, ältester Destilateur in Cölln.

Ich Unterzeichnete verkaufe von der Verlassenschaft meines seeligen Mannes:

ein vollständiges Schmiedhandwerkzeug, nebst Blasbalg, eine Parthie altes und neues Eisen, wie auch alte Kleidungsstücke,

an den Meistbietenden aus freier Hand, wozu ich Kaufslustige auf den 9ten d. M. früh 9 Uhr höflichst einlade.

Bayreuth, am 2. April 1833.

Wittwe Rettner, wohnhaft auf der Dürschnitz, E. Nr. 11.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, eine Abtheilung des bei Arzberg liegenden Kohlwaldes, 143 Tgw. 20 Dez. haltend, und auf 18,164 fl. geschätzt, entweder im Ganzen oder in fünf Theilen aus freier Hand an die Meistbietenden zu verkaufen.

Kaufsliebhaber belieben sich am

12. April d. J., Vormittags

im Hagenschen Gasthofe zu Arzberg einzufinden, woselbst der Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Eigenthümer erfolgen wird. Wunsiedel, am 28. März 1833.

Vogel, K. Advokat.

Daß ich für Niemand, welchem auf meinen Namen ohne mein Vorwissen geborgt wird, Zahlung leiste, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Schauenstein, im Obermainkreis, den 28. März 1833.

Schirner, Cantor.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. März. Der Fabrik-Arbeiter Reichmann dahier, mit Katharina Dressel aus Bayreuth.

Den 4. April. Der Taglöhner Nikolaus Hofmann zu Meyernberg, mit der Wittwe Henriette Karolina Christiana Beck von dort.

Geborne.

Den 24. März. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Henßel dahier.

Den 29. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. März. Der Sohn des Getraidtmessers Schwarz dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. April. Ein außereheliches todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 28. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Monate und 16 Tage.

Den 30. März. Der Webermeister Popp aus Biengarten, Landgerichts Münchberg, starb in der Irrenanstalt, alt 40 Jahre.

Den 31. März. Der Stadtviertelmeister, dann Bürger und Flaschnermeister Haßauer dahier, alt 66 Jahre, 5 Monate und 29 Tage.

Den 2. April. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 43. Bayreuth, Dienstag am 9. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom heutigen, bezeichneten Betreffes werden diejenigen Individuen, welche als Strassenaufseher in dem Obermainkreise angestellt zu werden wünschen, aufgefordert, sich binnen längstens 14 Tagen bei dem ihnen vorgesetzten Land- oder Herrschaftsgerichte persönlich zu melden und über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen.

Die K. Land- und Herrschaftsgerichte haben diese Gesuche zu Protokoll zu nehmen, denselben die von den Bewerbern beigebrachten Nachweise anzulegen, und die gesammelten Aktenstücke nebst beigefügtem Gutachten am letzten April anher einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Aufstellung von Strassenaufsehern betr. Maltz.

Bayreuth, den 5. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 2. Juli 1829, den Bau und die Unterhaltung der Vizinalstraßen betr., schließt die Gemeinde-Vorsteher bei Neubauten und Reparaturen von der technischen Mitwirkung aus, und ordnet in Beziehung auf letztere im §. 8 an:

„da die zweckmäßige mit möglichst geringem Kostenaufwande verbundene Erhaltung der Straßen durch unausgesetzte und sorgfältige Aufsicht bedingt ist, so werden die Kreis-Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß „die dazu erforderlichen brauchbaren Aufseher aufgestellt werden."

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung und in Erwägung, daß die bereits im Jahre 1831 auf Kosten der Distrikts-Gemeinden angeordnete Aufstellung gehörig unterrichteter Vorarbeiter den gewünschten Erfolg nicht hatte, dann in weiterer Erwägung, daß durch die noch nicht ganz verwendeten facultativen Kreisfonds des vergangenen Verwaltungs-Jahres die Mittel gegeben sind, eine Maaßregel ins Leben treten zu lassen, deren Bedürfniß allgemein anerkannt ist, sieht man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

I.

Es sollen unverzüglich vorläufig sechszehn Aufseher über die in dem Obermainkreise befindlichen Vicinal- und bedeutenden Communikationsstraßen bestellt werden, deren Bestimmung dahin gehet, die Strassen-Reparaturen im Frühjahre und Herbste gehörig zu leiten, zu beaufsichtigen und zu betreiben.

Digitized by Google

II.

Die diesen Aufsehern anzuweisenden Strassen-Distrikte bilden sich in nachfolgender Art; es begreift nemlich:

1) der Strassen-Distrikt Kronach:
   a) das Landgericht Lauenstein,
   b) das Landgericht Teuschnitz mit Ausnahme der Communikationsstrasse von Naila nach Nordhalben,
   c) das Landgericht Kronach,
   d) das Herrschaftsgericht Mitwitz;
2) der Strassen-Distrikt Naila:
   a) das Landgericht Naila,
   b) die Communikationsstraße von Naila nach Nordhalben im Landgerichte Teuschnitz,
   c) das Landgericht Hof mit Ausnahme der Communikationsstrasse von Münchberg nach Remtschau;
3) der Strassen-Distrikt Rehau:
   a) das Landgericht Rehau,
   b) die Communikationsstrasse von Münchberg nach Remtschau im Landgerichte Hof,
   c) das Landgericht Kirchenlamitz,
   d) das Landgericht Selb;
4) der Strassen-Distrikt Wunsiedel:
   a) das Landgericht Wunsiedel,
   b) das Landgericht Waldsassen;
5) der Strassen-Distrikt Tirschenreuth:
   das Landgericht Tirschenreuth;
6) der Strassen-Distrikt Neustadt:
   das Landgericht Neustadt;
7) der Strassen-Distrikt Kemnath:
   das Landgericht Kemnath;
8) der Strassen-Distrikt Bayreuth:
   a) das Landgericht Bayreuth,
   b) das Landgericht Weidenberg,
   c) das Landgericht Gefrees;
9) der Strassen-Distrikt Münchberg:
   a) das Landgericht Münchberg,
   b) das Landgericht Stadtsteinach,
   c) das Landgericht Culmbach mit Ausnahme der Communikationsstrasse von Bayreuth nach Kasendorf,
10) der Strassen-Distrikt Weismain:
   a) das Herrschaftsgericht Thurnau,
   b) die Communikationsstrasse von Bayreuth nach Kasendorf in den Landgerichten Culmbach und Hollfeld,
   c) das Landgericht Scheßlitz,
   d) das Landgericht Weismain;
11) der Strassen-Distrikt Lichtenfels:
   a) das Landgericht Lichtenfels,
   b) das Landgericht Seßlach,
   c) das Herrschaftsgericht Banz,
   d) das Herrschaftsgericht Tambach;
12) der Strassen-Distrikt Bamberg:
   a) das Landgericht Bamberg I.,

Digitized by Google

b) das Landgericht Bamberg II.,
c) das Landgericht Burgebrach;

13) der Straſſen-Diſtrikt Höchſtadt:
a) das Landgericht Höchſtadt,
b) das Landgericht Forchheim;

14) der Straſſen-Diſtrikt Gräfenberg:
a) das Landgericht Gräfenberg,
b) das Landgericht Pottenſtein;

15) der Straſſen-Diſtrikt Hollfeld:
a) das Landgericht Ebermannſtadt,
b) das Landgericht Hollfeld mit Ausnahme der Communikationsſtraſſe von Bayreuth nach Kaſendorf:

16) der Straſſen-Diſtrikt Pegnitz:
a) das Landgericht Pegnitz,
b) das Landgericht Eſchenbach.

III.

Die für vorſtehende Straſſen-Diſtrikte zu beſtellenden Aufſeher müſſen außer einem rüſtigen Körperbau und guter Geſundheit ſich noch über die nothwendigſten Kenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen, über einen moraliſchen Lebenswandel, und über hinreichende Befähigung zu den ihnen übertragenen Funktionen, und zwar in letzterer Beziehung durch ein Zeugniß der betreffenden K. Straſſen- und Waſſerbau-Inſpektion gehörig ausweiſen.

IV.

Die Straſſenaufſeher werden von der unterzeichneten Stelle auf Ruf und Widerruf ernannt, und erhalten, ſo lange ſie wirklich funktioniren, einen Lohn von 20 fl. monatlich, welcher ihnen von den betreffenden K. Rentämtern auf Rechnung der facultativen Kreisfonds gegen einen von den einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörden contraſignirten Schein ausbezahlt werden wird.

V.

Die Dienſtes-Obliegenheiten der Straſſen-Aufſeher beſtehen in folgenden Verrichtungen:

A. Im Allgemeinen liegt ihnen ob, den Aufträgen der ihren Diſtrikten einverleibten Diſtrikts-Polizeibehörden pünktlichſte Folge zu leiſten, und an letztere alle Wochen ſchriftliche oder mündliche Anzeigen über den Fortgang der Reparaturarbeiten zu erſtatten.

B. Insbeſondere haben ſie:

a) zweimal im Jahre, nemlich im Frühjahr nach Entfernung des Schnees und im Herbſte nach Beendigung der Erndte, den betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden verläſſige Anſchläge über den herbeizuſchaffenden Bedarf an Straſſendeckmaterial zu übergeben, und wenn die Beifuhr deſſelben durch die Diſtrikts-Polizeibehörde unter die pflichtigen Gemeinden repartirt iſt, durch fleißige Nachſicht und Erinnerung der etwa ſäumigen Gemeinde-Vorſteher, ſo wie nöthigenfalls durch Veranlaſſung obrigkeitlichen Einſchreitens zu bewirken, daß ſelbe von allen pflichtigen Gemeinden rechtzeitig bewerkſtelliget wird.

b) Dieſelbe allgemeine Aufſicht haben ſie auch über die Bearbeitung des Straſſendeckmaterials zu führen, welches dergeſtalt zerſchlagen werden muß, daß die Größe der Steine jene eines Taubeneyes nicht überſteigt, wie ſolches in der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Juli 1829 vorgeſchrieben iſt.

Im Falle eine Gemeinde mit der erforderlichen Anzahl Steindämmer nicht verſehen wäre, ſo iſt von dem Diſtrikts-Straſſen-Aufſeher alsbald bei der einſchlägigen Polizei-Behörde hievon Anzeige zu machen, damit das Abgängige ohne Verzug herbeigeſchafft werden kann.

c) Dem Ausbreiten des Deckmaterials auf den Straſſen, nachdem letztere vom Schlamme gehörig gereiniget ſind, dem Ausheben der Seitengräben, der Reinigung der Kanäle und Durchläſſe, ſowie den eigentlichen Reparaturarbeiten überhaupt müſſen die Straſſenaufſeher unausgeſetzt beiwohnen, ſelbe gehörig betreiben und durch

Digitized by Google

zweckmäßige Aufsicht und Anleitung der Arbeiter bewirken, daß die Ausbesserung der Straſſen in vollkommen entsprechender Weise und in möglichst kurzer Zeit bewerkstelligt werde.

d) die einer technischen Ausbesserung bedürftigen Brücken, Durchläſſe und Kanäle sind durch besondere Anzeige zur Kenntniß der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden zu bringen, damit durch letztere das Erforderliche alsbald verfügt werden kann.

e) Nach vollendeter Reparatur einer Straſſe liegt den Gemeinden die Wegschaffung des abgeräumten Straſſenunrathes ob; daß sich solche dieser Pflicht gehörig entledigen, darüber haben die Straſſenaufseher fleißig zu wachen, und jeden Saumsal der Distrikts-Polizei-Behörde anzuzeigen.

f) Wenn die Pflanzung von Alleebäumen an einer Straße angeordnet wird, so haben die Straſſenaufseher die Linien auszustecken, und die Plätze zu bezeichnen, wo die Bäume zu pflanzen sind, sowie darüber zu wachen, daß nur Hochstämme ꝛc., gerade gewachsene und hinreichend erstarkte Setzlinge gepflanzt werden.

Bei solchen Straſſen, welche bereits mit Bäumen besetzt sind, muß die Zahl der Abgestorbenen der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde angezeigt, und für gehörige Nachpflanzung gesorgt werden. Das Befestigen losgewordener Alleebäume an den Pfählen und die Ausbesserung der Schutzkörbe haben die Straſſenaufseher mit der Leitung der Reparaturarbeiten zu verbinden.

VI.

Die Distrikts-Polizei-Behörden sind, sobald sie im Frühjahr und Herbste die Anschläge über das aufzuführende Straſſenmaterial erhalten, verbunden, alsbald die gehörige Repartition unter die zur Straſſenreparatur verpflichteten Gemeinden zu treffen, und an letztere die erforderlichen Aufträge zur beschleunigten Beiführung und Bearbeitung des Deckmaterials mit der Warnung zu erlaſſen, daß, wenn dieser Obliegenheit nicht rechtzeitig sollte genügt werden, das Mangelnde durch Lohnarbeiter auf Kosten der säumigen Gemeinden hergestellt werden würde. Von der getroffenen Repartition, sowie von den festgesetzten Terminen zur Beifuhr und Bearbeitung des Straſſenmaterials sind die betreffenden Straſſenaufseher gleichzeitig in Kenntniß zu setzen.

VII.

Sobald die Beifuhr und Bearbeitung des Straſſenmaterials vollendet ist, und zur Reinigung der Straſſen vom Schlamme, zur Einwerfung und Ausbreitung des Deckmaterials, sowie zur Aushebung und Reinigung der Straſſengräben, Kanäle und Durchläſſe geschritten werden muß, haben die Distrikts-Polizei-Behörden zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die in ihrem Bezirke befindlichen Vicinal- und Communikationsstraſſen dieser Reparatur unterworfen werden sollen, wobei sich von selbst versteht, daß mit jeder Straſſe sogleich der Anfang gemacht wird, auf welcher die Beifuhr und Bearbeitung des Deckmaterials bereits bewerkstelligt ist.

Dort, wo mehrere Polizeibezirke in einen Aufseher-Distrikt vereinigt sind, haben sich erstere über jene Reihenfolge zu verständigen.

Die Einwerfung und Ausbreitung des Deckmaterials, so wie die Reinigung und Aushebung der Straßengräben muß in Anwesenheit und unter der speciellen Aufsicht des Straßenaufsehers ganz nach dessen Anordnung vollführt werden. Die Distrikts-Polizeibehörden haben hierüber sorgfältig zu wachen und die Straßenaufseher kräftigst zu unterstützen. Diese dürfen aber bei eigener Verantwortlichkeit nicht gestatten, daß ein schlechtes, oder nicht vorschriftsmäßig verkleinertes Deckmaterial in die Straße eingeworfen werde.

VIII.

Zur Beifuhr und Bearbeitung des Straßenmaterials, dann zur vollständigen Reparatur sämmtlicher Vicinal- und Communikationsstraßen wird den Gemeinden ein Zeitraum von drei Monaten verstattet, wovon zwei Monate auf die Frühjahrs- und ein Monat auf die Herbstreparatur gerechnet werden.

Für solche Gemeinden, welche innerhalb dieses Zeitraums die ihnen zugetheilten Straßenstrecken nicht vollständig oder nicht vorschriftsmäßig hergestellt haben, obgleich sie hiezu rechtzeitig aufgefordert und einmal erinnert worden sind, ist das noch Erforderliche durch Lohnarbeiten ungesäumt herstellen zu lassen, und die säumigen oder renitirenden Gemeinden sind nicht nur zur Bezahlung der erlaufenden Kosten unnachsichtlich anzuhalten, sondern sie sind auch verbunden, dem betreffenden Straßenaufseher für seine verlängerte Funktion den oben ausgesprochenen Lohn aus eignen Mitteln zu entrichten.

Digitized by Google

IX.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden über das pflichtmäßige Benehmen der Straſſenaufſeher ſorgfältig wachen, deren Anweſenheit auf den in Reparatur begriffenen Straſſen möglichſt genau kontrolliren, und jede Fahrläſſigkeit, oder allenfallſige Exceſſe in Ausübung ihrer Dienſtobliegenheiten ſtrenge ahnden, oder nach Umſtänden der unterzeichneten Stelle zur Anzeige bringen.

Insbeſondere dürfen die Distrikts-Polizeibehörden die Gehaltſcheine der Straſſenaufſeher nicht eher contraſigniren, bis ſie ſich von der pflichtmäßigen Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheit Ueberzeugung verſchafft haben.

X.

Durch vorſtehende Anordnungen, welche vorläufig für das im Laufe begriffene Verwaltungsjahr Anwendung finden, werden, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Gemeinden der Verbindlichkeit nicht enthoben, die minder bedeutenden Verbindungs-, Gemeinde- und Ortswege ſtets in gefahrloſem und bequem fahrbarem Zuſtande zu erhalten, worauf die Polizeibehörden ihr Augenmerk zu richten nicht verfehlen werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben die ihnen untergeordneten Gemeinden auf den Inhalt gegenwärtigen Ausſchreibens beſonders aufmerkſam zu machen, und zur genaueſter Folgeleiſtung anzuweiſen, auch denſelben gleichzeitig zu eröffnen, daß die unterzeichnete Stelle erwarte, ſie werden durch bereitwilliges Entgegenkommen und durch eifriges Zuſammenwirken beweiſen, daß ſie dankbar erkennen, wie ſehr ihnen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Vizinal- und Communikationsſtraſſen durch die angeordnete techniſche Aufſicht und Leitung ohne Belaſtung der Communalkaſſen erleichtert worden iſt.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An ſämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.

Die Aufſtellung von Straſſenaufſehern betr. Malß.

Bayreuth, den 3. April 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß Ausländer, ſelbſt Bauern in ihren verſchiedenen Landestrachten, im Jahre mehremals mit Päſſen auf ganz Bayern verſehen, in verſchiedene Bezirke des Obermainkreiſes kamen, um ſich mit Verſchneiden oder Auswerfen des Viehes zu beſchäftigen. Eben ſo ſollen mehrere Thierärzte ſich erlauben, dieſes ihnen zukommende Geſchäft an dergleichen Individuen gegen einen beſtimmten Pacht zu überlaſſen. Dieſes kann fernerhin nicht mehr geduldet werden, indem einerſeits Ausländer im Falle des Mißlingens einer ſolchen Operation keine Gewährſchaft leiſten, andererſeits überhaupt die Vornahme dieſes Geſchäftes nur den aufgeſtellten Thierärzten, die hiezu auf der Veterinär-Schule den nöthigen Unterricht erhalten, anvertraut werden darf, daher die K. Regierung auch beabſichtigt, in Zukunft, wenn ſämmtliche Diſtrikte mit Thierärzten beſetzt ſeyn werden, durchaus keinen Ausländer zu dieſem Geſchäfte mehr zuzulaſſen. Indem ſich im Allgemeinen auf die dieſſeitige Anordnung vom 1. November 1828, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136, bezogen wird, erhalten die Polizeibehörden den geſchärfteſten Auftrag, von nun an keinem Ausländer das Geſchäft des Viehſchneidens mehr zu geſtatten, der nicht hiezu die ſpezielle Erlaubniß der K. Regierung erhalten hat. Eben ſo iſt den Thierärzten bei namhafter Strafe zu unterſagen, dieſes Geſchäft einem Ausländer zu übertragen, oder zu verpachten.

Hienach haben die Polizeibehörden das weitere Geeignete zu verfügen und über den pünktlichſten Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An ſämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

Viehſchneider betr. Malß.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allerhuldreichst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Scheßlitz von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Friedrich Kremer zu Waischenfeld verliehen werde.

Auch haben Allerhöchstdieselben der von dem K. Kämmerer und Reichsrathe Herrn Grafen von Giech für den bisherigen Pfarrer zu Buchau, Johann Friedrich Georg Eduard Bachmann auf die erledigte Patronatspfarrei Krögelstein ausgestellten Präsentation die Landesfürstliche Bestättigung ertheilt.

Bayreuth, am 11. März 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß am

Dienstag den 30. April l. J. Vormittags 9 Uhr

und die folgenden Tage in dem Hause des Gürtlermeisters Mösch in der Kanzleistrasse mehrere Effekten, als: Betten, Leinenzeuch, Möbels und anderer Hausrath öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Ueber das Vermögen des Bauern Georg Bauerschmidt zu Stadtsteinach wurde der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

15. April l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

10. Mai l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

8. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben. Hiebei wird bemerkt, daß die bisher angemeldeten Forderungen 4025 fl. betragen, dagegen das Aktiv-Vermögen des Gemeinschuldners die Summe von 4200 fl. erreicht. Zugleich wird beigefügt, daß die zur Conkursmasse gehörigen Besitzungen, als:

a) der 4te Theil des Limmershofes mit Wohnhaus und Stadel, dann 3 Ruthen Garten, 11⅛ Tgw. Felder, 1⅝ Tgw. Wiesen und ⅛ Tgw. Holz, Kat.-Besitz-Nr. 1521, Stadtlehen,

b) 1¼ Tgw. Feld im Hühnernest, Kat.-B.-Nr. 1523, Stadtlehen,

c) ¼ Tgw. einmädige Wiese in der Eggeten, Kat.-B.-Nr. 1524, Stadtlehen,

d) ¼ Tgw. Wiese, die Heiligenwiese, Kat.-B.-Nr. 1525, ludeigen,

e) ¼ Keller in der Steinleithen, Kat.-B.-Nr. 1526, Stadtlehen,

f) ⅞ Tgw. Gemeindetheil am Galgen, Kat.-B.-Nr. 1527, Stadtlehen,

g) $\frac{7}{16}$ Tgw. Gemeindetheil bei der Lachen, Kat.-B.-Nr. 1528, Stadtlehen,

h) ¼ Morgen Feld in der Bleßen, Kat.-B.-Nr. 559[a]), Königl. Lehen,

i) ⅛ Tgw. Feld beim Birkrangen, Kat.-B.-Nr. 1663[b]), Stadtlehen,

k) ¼ Tgw. Wiesen in der Au, Kat.-B.-Nr. 1597, Stadtlehen,

l) ⅛ Tgw. Feld, der Stadelsgarten, Kat.-B.-Nr. 1833, Pfarrlehen, dem öffentlichen Verkaufe auf den

13. April c. Vormittags 9 Uhr

ausgesetzt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, wovon auswärtige sich über diese Eigenschaften legal auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 erfolgen wird.

Stadtsteinach, den 12. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kätenpeckh.

Freitag den 12ten d. M. Vormittags 8 Uhr werden im Büreau des Forstamts Selb 9 Edelwildhäute und 8 Fuchsbälge, mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung

Digitized by Google

meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet. Erckersreuth, am 1. April 1833.

Der Königliche Forstmeister,
Frhr. v. Truchseß.

Am 13ten d. M. Vormittags 8 Uhr werden 13 bereits nummerirte Kiefern Holländer Stämme im K. Forstrevier Kayserhammer, dann gleichzeitig 6 dergleichen, davon 3 in Fichten bestehen, auf dem K. Forstrevier Selb stehend, und gleichfalls ausgezeichnet, in dem Wirthshause zu Kayserhammer salva ratificatione öffentlich versteigert. Handelslustige Käufer können sich zuvor die verkäuflichen Stämme von dem einschlägigen Revierpersonale vorweisen lassen, und dann ihre Gebote bei dem anberaumten Termine zu Protokoll geben. Erckersreuth, am 1. April 1833.

Königliches Forstamt Selb.
Frhr. v. Truchseß, Forstmeister.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Grundstücke der Johann und Margaretha Kleinleinischen Eheleute von Zultenberg, als:

1) ein Acker am Schlottengraben,
2) ein „ auf der Rumpelknock,
3) ein „ der mittlere Griesacker,

am

24. April d. J. Vormittags,

an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Hinschlag findet nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes statt. Die Reallasten und der Schätzungswerth können auch vor dem Termin bei der diesseitigen Registratur aus den Akten ersehen werden.

Thurnau, 19. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts
Buchau.
v. Prieser.

Da am 14ten d. Mts. auf das Söldenguth des Bauern Johann Georg Knauer von Treunitz ein Angebot nicht gelegt worden ist, so hat man anderweiten Subhastationstermin auf den

18. April c.

anberaumt. Hinsichtlich der Bestandtheile des Söldenguts und der darauf haftenden Lasten und Abgaben wird sich auf das Ausschreiben vom 9ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 und 25, dann allgemeiner Anzeiger) hiermit bezogen. Thurnau, am 16. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Bauer Paulus Münch von Atzendorf hat sich dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 23. April d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 21. Mai d. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 18. Juni d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Ferner wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Schulden 1136 fl. 43½ kr. betragen, hierunter 1075 fl. 28½ kr. Hypotheneinträge begriffen sind und das Aktivvermögen nach der vorgenommenen Schätzung nur in 561 fl. bestehet.

Endlich wird das Gut des Gemeinschuldners, St. B. Nr. 777, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Stallung, Backofen, ¼ Tagw. Garten, 6¾ Tagw. Feld und 2¼ Tagw. Holz bestehend und auf 334 fl. gewürdigt, am

Sonnabend den 20. April d. J. Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dazu sind Kaufsliebhaber hiermit unter der Bemerkung vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Thurnau, am 30. März 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht
I. Classe.

Da der Büttnermeister Thomas Schöberlein zu

Atzendorf dem Konkursverfahren sich unterworfen hat, so wird zuvörderst dessen Gut, St. B. Nr. 833, aus Wohnhaus, ¾ Tagw. Gras- und Obstgarten, 2 Tagw. Feld, der Kolm genannt, und dem Gemeinderecht bestehend und auf 230 fl, gewürdiget, am

Montag den 22. April d. J. Vormittags 9 Uhr

nach den Bestimmungen der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiernächst aber an dessen sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit die öffentliche Aufforderung erlassen, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse am

Mittwoch den 24. April d. J. Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und gehörig nachzuweisen, und sodann die Einreden und Schlußerklärungen abzugeben, und endlich bekannt gemacht, daß die zur Zeit bekannten Schulden mit Inbegriff von 230 fl. Hypothekeneinträgen 610 fl. 25½ kr. betragen, und diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben sollten, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte entweder dem Gerichte zu übergeben, oder nochmaligen Ersatz dafür zu leisten haben. Thurnau, am 30. März 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht
I. Classe.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Franz Hofmännischen Eheleute zu Wiesentheid Erbansprüche oder sonst eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Dienstag den 16. April Vormittags

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, außerdem die Verlassenschaft den Testamentserben ausgehändigt werden wird. Wiesentheid, den 15. März 1833.

Gräflich Schönbornisches Herrschaftsgericht.
Habersaa.

In der Verlassenschaftssache der dahier verlebten Taglöhnerswittwe Elisabetha Müller, wird deren nachgelassenes Wohnhaus, sub Nr. 48, mit Keller, Holzschurfe und zwei Gärtlein, auf Antrag des Vormunds und der großjährigen Erben nach vormundschaftsgerichtlicher Prüfung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und wird hiezu Tagsfahrt auf den

25. April d. J., Vormittags

anberaumt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber wollen sich dahier einfinden, und den Hinschlag vorbehaltlich vormundschaftlicher Genehmigung gewärtigen. Ueber den Schätzungswerth, Abgaben, Lasten und Nutzungen ertheilt Steuervorgeher Matthäus Tröger dahier jederzeit Auskunft. Wer immer Ansprüche an gedachte Masse zu machen hat, wird solche in termino anmelden und nachweisen, indem ansonst bei der Massevertheilung keine Rücksicht mehr genommen werden kann. Brand, am 26. März 1833.

Adelich von Haubnerisches Patrimonialgericht.
Taubald, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 18 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In der schwarzen Allee ist die Hälfte eines kleinen Gartens zu verpachten. Das Nähere beim Buchbinder Hofmann.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. April 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100	99¾
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	108½	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 44. Bayreuth, Freitag am 12. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am Ende des Monats März zur Erledigung gekommenen Waisen-Pfründen wurden an folgende einfachen Waisen, welche in den Bezug vom 1. April dieses an treten, und darinnen bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr verbleiben, anderweit verliehen:

1) die Büttner Geigner'schen Kinder zu Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, Christiana Kunigunda und Johann Geigner, erhalten jährlich . . . . . 15 fl.
2) die Richter'schen Kinder von Spielberg, K. Landgerichts Selb, Andreas und Eva Richter, jährlich . . . . . 15 fl.
3) die Tochter des verlebten Schneidergesellen Ruß zu Pfannenstiel, K. Landgerichts Selb, Margaretha Katharina, jährlich . . . . . 10 fl.
4) der Sohn des verlebten Taglöhners Bär zu Schwarzach, K. Landgerichts Culmbach, Johann Nicol, jährlich . . . . . 10 fl.
5) die Tochter des verlebten Mulzer Schaller zu Culmbach, Katharina, jährlich . . 10 fl.
6) die Tochter des verlebten Schuhmachergesellen Bruckner dahier, Kunigunda Katharina, jährlich . . . . . 12 fl.
7) die Tochter des verlebten Rentamts-Exekutors Schreiber dahier, Maria Magdalena, jährlich 12 fl.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Wieder-Verleihung erledigter Waisen-Pfründen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 6. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 28 der Zweibrücker Zeitung wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 2ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der bezeichneten Nummer bestätiget.

Digitized by Google

Die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.
Die Zweibrücker Zeitung betr. Maltz.

Bayreuth, den 6. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „die Stellung des römischen Stuhls gegenüber dem Geiste des 19ten Jahrhunderts" wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 30sten v. Ms. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der weitern Verbreitung dieser Schrift bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.
Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Stellung des römischen Stuhls gegenüber dem Geiste des 19ten Jahrhunderts" betr. Maltz.

Bayreuth, den 6. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der Nummer 49 der Zeitschrift: „das Münchner Conversationsblatt" wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 30sten v. Ms. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der weitern Verbreitung des bezeichneten Blattes bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 49 des Münchner Conversationsblattes betr. Maltz.

Bayreuth, den 6. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer neuerlichen Verfügung der K. Regierung des Untermainkreises die Grenzlinie des Zoll-Controll-Bezirks des Untermainkreises gegenwärtig bei Trunstadt links des Mains in den Obermainkreis fällt, so wird nunmehr die Grenzlinie des Zoll-Controll-Bezirkes des Obermainkreises dahin festgesetzt, daß dieselbe von Trunstadt aus auf der Communikationsstrasse über Vieret, Tresdorf bis Bischberg fortgeht, und von da längst des linken Main-Ufers hin bis

Digitized by Google

Hallstadt fortläuft, von wo an dieselbe diejenige Richtung behält, welche durch das Ausschreiben vom 28. Juni 1830 bestimmt wurde. Die Strasse von Trunstadt bis Bischberg und die Orte Trunstadt, Vieret, Tresdorf und Bischberg gehören zum Grenz-Controll-Bezirke.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Grenzlinie des Controll-Bezirks betr. Maltz.

(Den Vollzug des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages betreffend.)

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 15. December 1831 (Kreis-Intelligenzblatt von 1831, Nr. 155) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15ten v. Mts. als Uebergangspunkte, wo die traktatmäßige Abfertigung der zollbaren Waaren stattfinden darf, weiters bestimmt worden sind:

1) im Königlich Bayerisch-Würtembergischen Zollverein die Zollpostirungen:
   Oberfladungen,
   Eußenhausen resp. Mellerichstadt,
   Gleusen,
   Lichtenfels;
2) im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Punkte:
   Eisenach und
   Remda,

Bamberg, den 4. April 1833.

Königliche Oberzoll-Inspektion Bamberg.
Miller.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häußern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstige Oeffnungen, bildet einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist, und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häußer und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizei-Arrest unnachsichtlich zur Folge haben werde. Bayreuth, am 3. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Untersuchung der Blitzableiter betr.)

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 14 Tagen bei 1 Thaler Strafe nachgewiesen werden muß. Bayreuth, am 3. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Reihen und Dungstätten ꝛc. betr.)

Die Reinigung der Reihen und Dungstätten erscheint bei Eintritt der wärmeren Witterung in sanitätspolizeilicher Beziehung dringend nothwendig. Die betreffenden Haus- und Oekonomiebesitzer werden daher zur schleunigen Vornahme dieser Reinigung mit der Bemerkung aufgefordert, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 6. April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.
(Dünger-Ausfahren betr.)

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Ausfahren des nassen Düngers während der Sommer-Monate nur bis 8 Uhr, und während der Winter-Monate nur bis 9

Digitized by Google

Uhr Morgens in wohlverwahrten geschlossenen Wagen gestattet ist, wird beim Eintritt des Frühjahrs mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von einem Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, am 2. April 1833.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betr.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 30. März 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Anlegen von Düngerhaufen an öffentlichen Straßen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen betr.)

Im Heebste jeden Jahres werden nicht selten Düngerhaufen an öffentlichen Straßen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen angelegt und während des Winters und einem Theil des Frühjahrs an diesen Orten liegen gelassen.

Dieser Mißstand kann in dee Folge durchaus nicht mehr geduldet werden, daher sieht man sich veranlaßt, dieses Anlegen unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe ein für allemal zu verbieten.

Zugleich werden diejenigen Oekonowiebesitzer, welche dergleichen Düngerhaufen an öffentlichen Straßen, Wegen oder sonst ungeeigneten Plätzen angelegt haben, hiermit aufgefordert, diese binnen acht Tagen um so gewisser wegzuschaffen, als außerdem die Wegschaffung derselben von Amtswegen auf ihre Kosten verfügt werden wird.

Bayeeuth, am 4. April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miethe- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadtmagistrate Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neueinziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.
2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distriktsvorsteher anzeigen.
3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr. im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.
4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einen Thaler nach sich.
5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadtmagistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distriktsvoesteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 28. März 1833.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Willer'schen Kräuteröls betr.)

Der Verkauf des Willer'schen sogenannten Kräuteröls, angeblich zur Erhaltung der Haare und zur Beförderung des Wachsthum derselben diensam, wird in Folge

Digitized by Google

eines Regierungs-Ausschreibens vom 7. März d. Js. bei fünf Thaler Strafe und bei Vermeidung der Confiskation des fraglichen Oels hiermit untersagt.

Bayreuth, am 3. April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. März 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Conkurssache des Kaufmanns Friedrich Beck dahier dessen Anwesen, bestehend in einem Wohnhause in der Ochsengasse, E. Nr. 153, sammt Hofrecht und Stallung, dann einem Felsenkeller auf dem Herzog, mit Gärtchen, St. B. Nr. 157 und 321, dem nochmaligen Verstriche hiermit ausgesetzt und zur Versteigerung Termin auf den

16. April curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale Nr. 11 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige sich einzufinden und den Hinschlag mit Rücksicht auf den §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 zu gewärtigen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bei dem hiesigen K. Rentamte wird in jeder Woche, Dienstag und Freitag Vormittags von 10 bis 12 Uhr, eine Parthie Haber, aus dem Erbau des Jahres 1832, von guter Qualität, um den jedesmaligen Mittelmarktpreis verkäuflich abgegeben, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 26. März 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Nachdem durch höchstes Generale der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer vom 28. Januar 1832 bestimmt ausgesprochen — und dem Königlichen Forstamte zur strengsten Darnachachtung eröffnet worden ist, daß nur denjenigen Königlichen Beamten, welche vermöge ihrer dienstlichen Stellung den öffentlichen Holzversteigerungen nicht beiwohnen können — insbesondere jenen, welchen ein jährliches Aversum für Beheizung bewilligt ist, das nöthige Brennholz zu ihrem eigenen Bedarfe, nach den mittlern Strichpreisen abgegeben werden dürfe, andere Bedienstete aber auf den Brennholzbezug, ausser der öffentlichen Versteigerung keinen Anspruch haben; so sieht sich das Forstamt zur öffentlichen Bekanntmachung der vorerwähnten höchsten Bestimmung veranlaßt, um dadurch den eingehenden vielen Gesuchen um Brennholzabgabe zu begegnen. Bayreuth, den 6. April 1833.

Königliches Forstamt.

Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Gegen hypothekarische Sicherstellung sind ungetheilt, oder auch getheilt gegenwärtig 1100 fl. und in 3 Monaten 1900 fl. Kapitale zu haben. Bayreuth, am 7. April 1833.

Königliche Administration der Markgräflichen Fräulein Stiftung.

Köppel.

Das zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Jobst jünger zu Weischenfeld gehörigen Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Backofen, B.-Nr. 595,
2) in dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 196,
3) ½ Tagwerk Feld im untern Orkerets, B.-Nr. 599,
4) 4 Tagwerk Feld, der Hühneracker, B.-Nr. 600,
5) in 1¼ Tagwerk Feld, die hintere Hölle, B.-Nr. 602, und
6) in ¾ Tagwerk Felden, der Landesgemeinde, B. Nr. 211,

wird hiemit zum 2tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 18. April l. J.

am Gerichtssitze angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 6. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Ldr.

Das dem Bauer Pankratz Roß zu Freienfels gehörige Söldengut, wie solches in dem Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24, 26 und 27 beschrieben ist, wird, da dasselbe an dem auf 8ten d. M. angestandenen Stricht-

Digitized by Google

termin mit einem annehmbaren Aufgebot nicht belegt worden ist, im Wege der Rechtshülfe anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf

Dienstag den 23. April l. J. Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Orte Freienfels erscheinen, daselbst die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebothe stellen und den Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Hollfeld, am 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Fuchsischen Relikten zu Zochenreuth gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Gütlein, mit Haus, Stadel und Laubstadel, ½ Tgw. Garten, 1½ Tgw. Feld und 2 Tgw. Holz, sub Besitz-Nr. 136, mit 40½ kr. Steuer in simplo belastet;
2) 3 Tgw. Feld, das Bergfeld, oder der Breitenacker, Besitz-Nr. 137, Steuer-Simplum 6½ kr.;
3) 7½ Tgw. Feld, das breite Stück, Besitz-Nr. 138, Strsmpl. 26½ kr.;
4) 4 Tgw. Feld, der Sand, B.-Nr. 139, Strsmpl. 22½ kr.;
5) ½ Tgw. Feld, das Reißig, und ½ Tgw. detto, das Schollenäckerlein, B.-Nr. 140 Strsmpl. 3½ kr.;
6) 2 Tgw. Feld, der Kirschenacker, B.-Nr. 141, Strsmpl. 2 kr.;
7) 2 Tgw. Feld, das mittlere Stück, B.-Nr. 142, Strsmpl. 9 kr.;
8) 1½ Tgw. Feld, das obere Stück, B.-Nr. 143a), Strsmpl. 5½ kr.;
9) 1½ Tgw. Feld, der hintere Baumacker, B.-Nr. 143b), Strsmpl. 5½ kr.;
10) 3½ Tgw. Reißholz, ohnfern Dörrnhof, B.-Nr. 41, Strsmpl. 10½ kr.:

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Mittwoch den 17. April l. J.

in loco Zochenreuth anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden bei diesem Termin einige Mobilien an Schreinerei- und Büttnereiwaaren, Bauereigeschirr, Getraidt ꝛc. öffentlich gegen baare Zahlung versteigert. Hollfeld, den 6. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Gegen die Relikten der Wittwe Kunigunda Fuchs zu Zochenreuth wurde der Conkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 18. April l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 23. Mai l. Js.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 20. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen pr. Folge hat. Hiebei wird bemerkt, daß das Fuchsische Grund- und Mobiliarvermögen gerichtlich auf 1355 fl. 44 kr. geschätzt wurde, und darauf 1250 fl. an Hypothekenschulden eingetragen sind. Schlüssig werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Fuchsischen Relikten irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 6. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Verehelichung des Lehrers Rebhan und der minderjährigen Susanna Prell dahier die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Selb, am 28. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Da sich in dem auf den 29. November vorigen Jahres anberaumt gewesenen Termin zum Verkaufe des vormals Friedrich Oheimischen, nun Thomas Purzenschen Anwesens zu Kaltenbrun kein Kaufsliebhaber einge-

Digitized by Google

funden hat, so wird solches auf Anrufen der Gläubiger zum zweitenmale dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Freitag den 19. April 1833

in loco Kaltenbrun anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Ueber die Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf das frühere Ausschreiben vom 1. September v. Js. bezogen. Neustadt an der Waldnaabe im Obermainkreise, den 22. Februor 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Die Besitzungen des Conrad Weiß von Burghaig, nehmlich:

1) das Frohngut, mit sämmtlichen Zugehörungen,
2) ¼ Tagwerk Feld im Mühlberg,
3) 1½ „ „ der Kenneknecht,
4) ¾ „ „ das große Stück,
5) der dritte Theil von 2 Tagwerk Wiesen, die dürre Wiese,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

22. April l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Culmbach, den 25. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten l. M. wurden zu Lettenhof 2 paar Ochsengeschirre mit Strängen, 2 Aufhaltgürte von Leder, und 1 Halsterkette entwendet.

Wer über diesen Diebstahl etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Culmbach, den 13. März 1833.

Königliches Landgericht.

Das halbe Wohnhaus des in Concurs verfallenen Erhard Heinze zu Fasoldshof, hat am 2ten Strichstermine als den 21. l. M. abermals kein annehmbares Aufgebot gefunden. Es wird daher auf

Mittwoch den 24. April l. J.

der dritte und letzte Strichstermin anberaumt. Sollte das erste Aufgebot von 100 fl. abermals nicht erhöht werden, so tritt ohne weiters das Ablösungsrecht auf Seite der Creditorschaft ein. Dieß wird hiermit zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht. Weismain, am 26. März 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da sich zu den bei der Kirche Tiefenstürmig vermißten Urkunden, nemlich:

1) einer vormals Bamberg'schen Consens-Urkunde, erneuert am 12. Februar über 400 fl. auf Georg Herbst und Lorenz Brendel zu Drügendorf, Landg. Bamberg l. als Schuldner lautend,
2) einer gleichen Consens-Urkunde, erneuert am 5. November 1825 über 112 fl., in welcher Anton Heidig zu Tiefenhöchstadt, Landg. Bamberg l., als Schuldner benannt ist,
3) eines vormaligen Obley-Consenses vom 18. Februar 1800 über 562 fl. 30 kr. gegen Egidius Rauh und Johann König zu Gunzendorf, desselben Landgerichts, als Schuldner ausgestellt,
4) einer Protokolls-Abschrift vom 5. April 1806 über 75 fl. Kapital, ferner,
5) eines Bamberg'schen Consenses vom 18. Mai 1817 über 875 fl. Kapital, endlich
6) eines Bamberg'schen Consenses vom 29. December 1817 über 250 fl. auf dem Andreas Nagengast zu Drügendorf, als Schuldner lautend,

innerhalb des in der Edictal-Ladung vom 15. Mai 1832 festgesetzten sechsmonatlichen Termins Niemand gemeldet hat, der auf die bezeichneten Urkunden als derselben rechtmäßiger Inhaber Ansprüche machte, so werden solche hiermit als kraftlos und nichtig erklärt. Ebermannstadt, 25. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das der Gant unterworfene Anwesen des Johann Georg Theiler zu Pretzfeld wird in nachbeschriebenen Bestandtheilen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag desselben nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgen, wenn das Meistgebot den für den jede Realitäten-Abtheilung bereits hergestellten Schätzungspreis erreichen sollte, nämlich:

1) ein Gütchen mit Eingehörungen, mit einem zwei-

Digitized by Google

stöckigen Wohnhauße, Scheune, beiläufig 1⅛ Tagw. Feld und Wiese und 2⅝ Tagw. Holz incl. des Gemeinderechts, sub Bes.-Nr. 91, mit einem Steuer-Simplum zu 43½ kr., K. Lehen, mit 18 kr. Erbzins und 10ß Handlohn zum Kgl. Rentamte Ebermannstadt belastet,

2) ¾ Tagw. Feld im Finkenäckerlein, mit einem Steuer-Simpl. zu 12¾ kr., Pretzfelder Gemeinde-Lehen, reicht 4 kr. Erbzins und 50 kr. Zuschreibgeld,

3) ⅝ Morg. Wiese, die Fuchschimmwiese, B. Nr. 320, mit 8¼ kr. Steuer einfach belastet, reicht 1 Metz 10½ Maas Habergült zum Kgl. Rentamte Ebermannstadt, und handlohnbar mit 10ß dahin,

4) 1 Tagw. Baumfeld, die Schmidts, B. Nr. 321, mit 13⅛ kr. Steuer einfach, 1 Metz 3 Maas Korn und 1 Metz 31½ Maas Habergült belastet, handlohn- und zehentbar zum Kgl. Rentamte Ebermannstadt,

5) 1⅛ Tagw. Feld im Kohlfurth, B. Nr. 318, mit 27¾ kr. Steuer einfach, Pretzfelder Pfarrlehen, reicht 15 kr. Erbzins, handlohnbar mit 10ß und zehentpflichtig der Gräflich von Seinsheimischen Renten-Verwaltung.

Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen über hinreichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, am

Montag den 22. April l. Js., Vormittags 9 Uhr

bei K. Landgerichte dahier zu erscheinen, die Strichsbedingnisse zu vernehmen und ihre Aufgebote zum Protokoll anzuäußern. Die Verkaufsgegenstände können den Kaufslustigen auf Verlangen von dem Gemeindevorsteher Stang zu Pretzfeld bis zum Versteigerungs-Termine vorgezeigt werden. Ebermannstadt, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.

In dem Schuldenwesen des Bauers und Metzgermeisters Johann Georg Theiler zu Pretzfeld, wurde vom K. Landgerichte Ebermannstadt unterm 8. März l. J. die Vergantung erkannt. Da Schuldner der Berufung entsagt hat, so werden andurch die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 23. April l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 23. Mai l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, so wie für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 25. Juni l. J,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auch soll am ersten Ediktstage nach dem Antrage des Gemeinschuldners ein gütliches Uebereinkommen versucht werden, wozu die Gläubigerschaft geladen wird, mit dem Beifügen, daß der Schuldenstand von dem Gemeinschuldner selbst auf 3511 fl., worunter sich

1560 fl. an Hypothekenkapitalien,
130 fl. an rückständigen Zinßen davon
800 fl. an im Hypothekenbuche

2490 fl. eingetragenen Alttheilen

befinden, angegeben, das Activ-Vermögen aber nur auf 1966 fl. geschätzt worden sey. Im Falle des zu Stande kommenden gütlichen Abkommens soll für diejenigen Gläubiger, welche im ersten Ganttage dahier nicht erscheinen, angenommen werden, daß sie sich hinsichtlich dieses gütlichen Uebereinkommens der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger anschließen wollen. Endlich haben sich die Johann Georg Theilerischen Gläubiger im ersten Ganttage über Aufstellung eines Masseverwalters und Ausschusses nach §. 35 der Novelle vom 22. Juli 1819, Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend, zu erklären, und soll auch hierinfalls nach dem Beschlusse der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger verfahren werden. Ebermannstadt, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf den Antrag der Büttnerswittwe Katharina

Ziegler zu Kronach, werden die Grundbesitzungen derselben, zum Zwecke der Zahlung der darauf haftenden Hypothekschulden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Realitäten sind:

1) ein Wohnhaus in der Stadt Kronach, H. Nr. 34, geschätzt auf . . . . . 550 fl.
2) eine Leithe im Dobersgrund mit etwas Gräserei, in ¾ Morgen bestehend, geschätzt auf . 85 fl.

zu deren Verstrich Termin auf den

2. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei dahier abgehalten wird, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinschlag der Realitäten hängt von der Genehmigung der Hypothekgläubiger ab. Kronach, den 13. März 1833.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Die Besitzungen des Kaspar Gömmel zu Betzenstein, wie solche im K. Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom laufenden Jahre, Nr. 18, Seite 118 namentlich aufgeführt sind, werden auf weiteren Antrag kommenden

Dienstag den 16. April

neuerdings, und zwar zum dritten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und haben sich Kaufsliebhaber an jenem Tage, im Sterawirthshause zu Betzenstein

Vormittags 10 Uhr

einzufinden, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben, den Hinschlag aber nach der Executionsordnung zu gewärtigen

Pottenstein, am 27. März 1833.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Nach dem Antrag der Erbsinteressenten soll der zum Bauer Jäger'schen Nachlaß zu Walterögrün gehörige ganze Hof, bestehend aus:

2 Wohnhäußern und einem Stadel,
¾ Tagwerk Garten,
29¼ „ Feldern,
13⅞ „ Wiesen, dann
28¼ „ Waldung,

in zwei gleiche Theile getheilt, und die Hälfte davon öffentlich verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

15. April c. Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, wozu Kaufslustige in die Jäger'sche Wohnung zu Walterögrün, und zwar mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wegen der nothwendigen Bestellung der Felder bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag des ½ Hofs sofort erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 27. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

In der Gantsache des Gotthelf Nizoldi von Unteraurach werden auf Andringen der sämmtlichen Crediteren desselben sämmtliche Realitäten entweder im Ganzen oder in einzelnen Parthien auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Crediterschaft nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 et 69, auf

Donnerstag den 25. April l. Js. et sequentis

durch eine Königl. Landgerichts-Commission im Orte Unteraurach in der Gemeinschuldnerischen Behausung veräußert werden.

Diese Realitäten bestehen

I.

in dem gebundenen ganzen Rösleinshofe.

Zu denselben gehören:

a) An Gebäuden:

Das massive und wohlunterhaltene zweistöckige Wohnhaus, mit Ziegeln eingedacht, mit 6 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Keller und einem geräumigen Boden.

Daran gebaut ist ein Pferdestall.

An diesem angebaut befindet sich das dermal theils zum Geflügstall, theils zur Holzremisse verwendete Glashaus, dann das Brenn- und Essighaus mit Brunnen, in welchem sich sämmtliche hiezu gehörige Verrichtungen, als Kuhlschiff, Kessel, Maltmühle s. a. befinden.

Diesen vorgenannten Gebäuden gegenüber, jenseits des Hofraiththores, befindet sich das neuerbaute Bauernhaus, mit Stube, Kammer, Küche im unteren Stocke, dann einer Stube, Kammer und Küche im oberen Stocke.

An diesen Gebäuden ist angebaut und durch eine Feuermauer getrennt, die massiv gebaute und gewölbte Stallung auf 40 Stücke Vieh.

Oberhalb dieser Stallung befindet sich die Magd- und Futterkammer.

An diesem Stalle sind angeschifft: 3 massive neuerbaute, mit doppelten Ziegeln eingedachte Scheunen mit 4 Abthei-

Digitized by Google

lungen, dann eine große Futterkammer zur Aufbewahrung des grünen Futters.

In der Mitte der geräumigen, ringsum mit einer Mauer eingefaßten Hofraith befindet sich ein Schweinstall unter einem Ziegeldache auf 12 Stücke.

Rücksichtlich dieser sämmtlichen vorgenannten Gebäude wird noch bemerkt, daß diese nicht nur eine ausgezeichnete Solidität haben, sondern auch in ökonomischer Beziehung so zweckmäßig geordnet sind, und in jeder Beziehung, vorzüglich rücksichtlich der Nähe hiesiger Stadt, eine solche Eintheilung haben, daß nichts zu wünschen übrig bleibt.

b. An Gärten:

Der an die Hofraith anstoßende Garten von ¾ Tagwerk ist regelmäßig angelegt, und theils mit den seltensten Fruchtbäumen bepflanzt, theils zum Gemüßgarten benutzbar. An diesen stößt der größere, auf englische Art angelegte und mit Obstbäumen bepflanzte Garten von 1¾ Tagwerk, mit einer schön gezogenen Hecke eingepflanzt, und mit einem Gartenhaus versehen.

c) An Aeckern:

Hiezu gehören 66 Tgw. Felder, theils guter, theils mittlerer Qualität, endlich

d) an Wiesen:

15¼ Tagwerk, zweimädig, größtentheils von mittlerer Qualität.

II.

in einem einstöckigen, ganz neu erbauten Kellerhaus, mit einem darunter befindlichen Keller, mit Ziegeln eingedacht. Ersteres wurde dermal zu einer Essigfabrikation verwendet.

III.

Der erst kürzlich erbaute, an der Debringer Straße liegende Felsenkeller.

IV.

in dem sogenannten Dotterweich-Gut.

Dasselbe besteht:

a)

aus dem gebundenen Hofe, wovon das Haus bereits früher verkauft wurde.

Hiezu gehören

an Aeckern:

11 Tagwerk von guter und mittlerer Qualität;

an Wiesen:

2 Tagwerk, 2mädig, von theils guter, theils mittlerer Qualität;

b)

aus dem walzenden sogenannten Stemmigacker mit 1½ Tagwerk, mittlerer Qualität, und die 2mädige 1½ Tagwerk haltende Knottenwiese.

V.

Aus dem gebundenen Achazhofe, bestehend:

a) aus Gebäuden:

ein 2 Stock hohes, von Steinen erbautes Wohnhaus, nebst einer unter einem Dache gebauten Stallung, Scheune und Schweinstalle, endlich ein mit Ziegeln eingedachter Backofen;

b) an Aeckern:

19 Tagwerk, theils mittlerer, theils schlechter Qualität.

VI.

Aus den hiezu gehörigen walzenden Grundstücken:

11 Tgw. Felder, von guter und mittelmäßiger Qualität,

¼ Tagwerk 2mädige Wiese.

VII.

Aus den walzenden Knotenwaldsbesitzungen, welche gilt-, zehend- und handlohnsfrei, bestehend:

a)

aus 76 Tagwerk Neugereuth, von mittlerer und schlechter Qualität, mit mehreren Hundert Kirschbäumen besetzt;

b)

aus 10 Tagwerk, vormals Hopfengarten, nun Oede, von mittlerer Qualität, und

c)

aus 51 Tgw. Holz, theils Nadel-, theils Laubholz, theils mit 45-, theils mit 25jährigen Föhren bewachsen, in 9 Abtheilungen, von mittlerer und schlechter Qualität.

Diese vorstehenden Realitäten können mittlerweile eingesehen werden, zu deren Einweisung der Curator Pickel von Unteraurach angewiesen wurde. Auch können sich Steigerungslustige aus den diesseitigen Acten über die hierauf hafteuden Rechte und Lasten Information verschaffen. Diese haben sich jedoch über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die Steigerungssumme muß sechs Wochen a die Ratificationis hierorts bei Vermeidung doppelter Zahlung erlegt werden. Bamberg, am 16. März 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die dem Gastwirth Christoph Küspert zu Red-

Digitized by Google

witz zugehörigen, und in Nr. 121, 125 und 132 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis, dann in Nr. 282, 296 und 310 des Correspondenten von und für Deutschland, vom vorigen Jahre öffentlich feil gestellt gewesenen, und dortselbst näher bezeichneten Realitäten, werden in Gemäßheit des in dem heutigen Termin einstimmig erfolgten Beschlusses der Gläubiger und der übrigen Betheiligten zum drittenmal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zugleich wird auch der zur Concursmasse des vormaligen Gastwirths Georg Alexander Hagen zu Redwitz, noch gehörige und am Graben gleich neben dem Gottesacker dortselbst belegene Garten, auf 800 fl. taxirt, wegen der zwischen den beiden gedachten Massen stattfindenden genauen Verbindung mit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem auf den

16. April a. c.

und zwar auf dem Rathhause zu Redwitz, Vormittags 9 Uhr anberaumten Licitationstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Taxations-Protokoll im K. Landgerichte dahier täglich eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Wunsiedel, den 13. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Konkurssache des Müllermeisters Adam Reiß zu Rosenhammer werden auf den Antrag der Gläubiger die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nehmlich:

1) ein Wohnhaus zu Rosenhammer nebst Zubehörungen, mit einer Mahlmühle zu 3 Gängen, dann einer Schneid-, Oehl- und Walkmühle, und
2) 5½ Tagw. Feld mit 4 Tagw. Wiesen,

zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Donnerstag den 18. April c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Schätzungswerth der zu verkaufenden Realitäten, welchen sie bei Gericht dahier einsehen können, 4215 fl. beträgt, und daß der Hinschlag von der Genehmigung der Kreditorschaft nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes abhängt. Auch wird hiebei bekannt gemacht, daß nach dem Antrage der Gläubiger auf die Zeit bis zur gerichtlichen Adjudikation der Gantrealitäten deren einstweilige Verpachtung versucht werden wird, weshalb hiezu etwaige Pachtliebhaber eingeladen werden. Weidenberg, den 16. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Die Erben des dahier verlebten Gendarme Conrad Lippert von Sailauf, Königlichen Landgerichts Aschaffenburg, haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachte Nachlaßmasse irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem hiezu auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin zu liquidiren und allenfallsige Vorzugsrechte gehörig nachzuweisen, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht genommen, sondern der Nachlaß an die legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird. Rehau, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Von dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

Montag den 15. April l. J. Vormittags,
40 Schäffel Waizen und circa
100 Schäffel Haber

aus dem Erntejahr 1832, und von sehr guter Qualität, unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung öffentlich an die Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 26. März 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Die durch das Ableben des K. Revierförsters Meier erledigte hohe und niedere Jagd, im Revierbezirke Ziegelhütten wird am

Montag den 15. April d. Js.

im Rentamtslokale dahier nach den von der allerhöchsten Stelle aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen wieder verpachtet. Die Verhandlung beginnt Vormittags 9 Uhr und mit dem Schlage 12 Uhr geschieht der Zuschlag an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Geneh-

Digitized by Google

migung Kgl. Regierung. Dies wird Jagdliebhabern mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Jagdpachtfähigkeit am Strichstermine vollständig nachgewiesen werden muß, da nach den bestehenden Verordnungen Nachgebote nicht angenommen werden dürfen, ferner, daß zur Sicherung des Aerars wegen Erfüllung der Pachtbedingnisse eine den doppelten Betrag des Pachtschillings ausmachende Kaution entweder baar, oder mittelst hypothekarischer Inscription, jedoch ohne Verzinsung geleistet werden müsse. Culmbach, den 29. März 1833.

Königliches Rent- und Forstamt.
Weltrich. Pausch.

Die zur Verlassenschaftsmasse des in Markt Heiligenstadt verlebten quieszirten Unterlehrers Johann Adam Ebert sen. gehörige bedeutende Fossiliensammlung, Bücher und musikalische Instrumente, sollen auf Antrag der Erben dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden. Zu diesem Verstriche ist Termin auf

Mittwochen den 17. k. M. April früh 9 Uhr

in dem Sterbhause resp. in dem Georg Adam Daumischen Gastwirthshause zu Heiligenstadt anberaumt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Burggrub, den 18. März 1833.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Der Dienstknecht Johann Hösch vulgo Wachtel von Alladorf hat dasjenige Kapital von 50 fl., welches nach dem Hypothekenbriefe vom 5. December 1827, auf das Tropfhaus der Wittwe Katharina Schmidt zu Melkendorf, St.-B.-Nr. 185, zur III. Stelle für ihn in das Hypothekenbuch eingetragen wurde, der ledigen Elisabetha Hacker in Berndorf als Entschädigung überlassen. Dem Verlangen der Hacker gemäß hat zwar die Schuldnerin das Kapital von 50 fl. bei Gericht eingezahlt, und die Löschung beantragt, es hängt aber diese Löschung sowohl, als die Hinausgabe des Geldes an die Hacker von Beibringung des Hypothekenbriefes ab. Nun ist aber dieser Hypothekenbrief nicht mehr aufzufinden, und auf Amortisation desselben von den Interessenten der Antrag gestellt worden. Es wird daher allen denjenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellte Urkunde als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu machen, oder gegen die Hinausgabe des Geldes an die Elisabetha Hacker eine Protestation vorzubringen haben, hiermit eröffnet, daß sie ihre Ansprüche resp. Protestationen binnen 3 Monaten und längstens in dem auf

Sonnabend den 8. Juni d. J.

anberaumten Termin gehörig nachzuweisen und geltend zu machen, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden, und demnach der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt und die Löschung resp. Hinausgabe des Kapitales an die Elisabetha Hacker in Berndorf erfolgen wird. Thurnau, am 23. Februar 1833.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Patrimonialgericht I. Steinenhausen.
Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 9 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerste . .	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ertheilt Unterricht im Zeichnen, portraitirt in Oel und Pastell Farben, und bittet, ihn mit Aufträgen gefälligst zu beehren. Welmurg E. Nr. 238 im Rennweg. Bayreuth, am 7. April 1833.

Adolph Köppel.

Die mittlere Etage in der ehemaligen Kattunfabrik, E. Nr. 532 ist auf künftige Jakobi zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend am 13. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 29sten v. M. zu befehlen geruht, daß für das nächste Sommer-Semester keine Candidaten in die chirurgischen Schulen zu Landshut und Bamberg aufgenommen werden.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum,
Die Aufnahme der Candidaten in die chirurgische Schule zu Landshut und Bamberg betr.

Maltz.

Bayreuth, den 1. April 1833.

Vom Königl. Präsidio der Regierung des Obermainkreises

wird in Gemäßheit eines heute eingelangten Ministerial-Rescripts vom 26sten v. Mts. nachstehende Abschrift der an die Königl. Staatsgüter-Administration zu Schleißheim im untenbemerkten Betreffe unterm 19ten desselben Monats ergangenen Entschließung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die etwaigen Verlangen an die Königl. Staatsgüter-Administration zu Schleißheim gelangen zu lassen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizei-Behörden im Obermainkreise.
Die Abgabe von Maulbeerbäumen aus der Baumschule zu Weihenstephan betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

* * *

Auf ꝛc. Befehl.

Nachdem die Erfahrung zeigt, daß die Abnahme von Maulbeerbäumchen aus der Pflanzschule in Weihenstephan gegen Bezahlung des mäßigsten Preises nicht jenen Aufschwung erlangt, welcher für die Beförderung der inländischen Seidenzucht zu wünschen ist, und derselben vorausgehen muß, so wird die K. Staatsgüter-Administration ermächtigt

aus dem zur Zeit in Weihenstephan befindlichen Vorrath von Maulbeerbäumchen und Pflanzen an die Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereins soviele Stücke unentgeldlich abzugeben, als diese Deputation verlangen wird, wovon der Vorstand der K. Obstbaumschule daselbst, Hofgärtner Hinkert, in Kenntniß zu setzen ist.

München, den 19. März 1833.

An

die K. Staatsgüter-Administration in Schleißheim also ergangen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häußern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstige Oeffnungen, bildet einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist, und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häußer und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizei-Arrest unnachsichtlich zur Folge haben werde. Bayreuth, am 3. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter

Bayreuth, den 28. März 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird die zum Freiherrlich von Wißelischen Rittergute Wildenreuth gehörige Oekonomie und Polier zu Glashütten öffentlich am

4. Mai l. J.

zu Wildenreuth, auf 6 oder auf mehrere Jahre verpachtet, wozu pacht- und cautionsfähige Liebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Von dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der von dem Bauern Heinrich Müller zu Deps der Freyin Caroline von Römer über 2000 fl. unterm 7. September 1825 ausgestellte Hypothekenbrief, dessen unbekannter Inhaber durch die — in den Nummern 88, 89 und 103 des Kreis-Intelligenzblattes, und in den Nummern 210, 241 und 272 des Correspondenten von und für Deutschland vom Jahre 1832 eingerückte Vorladung zur Vorweisung desselben aufgefordert wurde, durch das heute erlassene Erkenntniß für kraftlos erklärt wurde.

Bayreuth, am 25. März 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur Perception der im Monat April curr. fälligen Steuern pro 18$\frac{33}{34}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109 auf Freitag den 19. April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Montag den 22. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Dienstag den 23. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Mittwoch den 24. April,
„ „ „ 475 „ 590 „ Donnerstag den 25. April,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Freitag den 26. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Montag den 29. April,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Dienstag den 30. April,

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 9. April 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Nachdem durch höchstes Generale der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer vom 28. Januar 1832 bestimmt ausgesprochen — und dem Königlichen Forstamte

zur strengsten Darnachachtung eröffnet worden ist, daß nur denjenigen Königlichen Beamten, welche vermöge ihrer dienstlichen Stellung den öffentlichen Holzversteigerungen nicht beiwohnen können — insbesondere jenen, welchen ein jährliches Aversum für Beheizung bewilligt ist, das nöthige Brennholz zu ihrem eigenen Bedarfe, nach den mittlern Strichpreisen abgegeben werden dürfe, andere Bedienstete aber auf den Brennholzbezug, ausser der öffentlichen Versteigerung keinen Anspruch haben; so sieht sich das Forstamt zur öffentlichen Bekanntmachung der vorerwähnten, höchsten Bestimmung veranlaßt, um dadurch den eingehenden vielen Gesuchen um Brennholzabgabe zu begegnen. Bayreuth, den 6. April 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.
Kadner.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth.

In der Metzger Jakob Bauerischen Conkurssache zu Obernsees ist zum Verkauf eines Gütleins, B. Nr. 191, welches in:

1) einem Wohnhaus mit darauf in realer Eigenschaft haftendem Braurecht, Brandweinbrennerei, Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit,
2) ½ Tagwerk Gemüsgarten hinter dem Haus,
4) ¼ Tagwerk Feld auf dem Land und
4) vier Gemeindetheilen,

besteht, und auf 940 fl. rhl. gewürdigt wurde, Termin dahier auf den

20. April c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu sich annehmbare Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Die Verkaufsbedingungen und Lasten werden im Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 19. März 1833.

Königliches Landgericht
Meyer.

Vorgestern, als den 27sten l. M., wurden zu Kupferberg aus einem Hause dahier 32¼ Ellen weiser Bett-Triller gestohlen. Wer von diesem Diebstahle etwas in Erfahrung bringt, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Culmbach, 28. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten der Schneidermeister Johann Adam Voitischen Eheleute zu Kauerndorf, nämlich:

1) ein einstöckiges Wohnhaus alldort, Haus-Nr. 37, B. Nr. 133, K. Lehen, auf 200 fl. gewürdigt,
2) 1¼ Tagwerk Feld in Espach, freies Eigenthum, auf 75 fl. taxirt, und im Steuerdistrikt Kauerndorf gelegen,

öffentlich verkauft. Bietungstermin steht auf

Freitag den 19. April l. J. Vormittags

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt. Culmbach, am 19. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß durch den am 20sten v. M. zwischen dem Mahler Conrad Kaspar Karl Heinz zu Tettau und der ledigen Christiana Margaretha Beate Magdalena Dressel von Wildberg gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter diesen künftigen Eheleuten ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hiermit bekannt gemacht. Ludwigstadt, am 3. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Mayer.

Das dem Bauer Pankratz Roß zu Freienfels gehörige Söldengut, wie solches in dem Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24, 26 und 27 beschrieben ist, wird, da dasselbe an dem auf 8ten d. M. angestandenen Strichstermin mit einem annehmbaren Aufgebot nicht belegt worden ist, im Wege der Rechtshülfe anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf

Dienstag den 23. April l. J. Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Orte Freienfels erscheinen, daselbst die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebothe stellen und den Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Hollfeld, am 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Digitized by Google

Die dem Pankratz Brehm zu Königsfeld gehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus:

a) 1½ Tgw. Feld, der Steinfelder Weg,
b) 1¼ Tgw. Feld am Hollfelder Weg,
c) ¼ Tgw. Feld, das schwarze Land,
d) 2½ Tgw. Feld im Breitenlohe,

werden im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Donnerstag den 25. April l. J.

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die nähere Beschreibung der Realitäten, wie auch die Eröffnung der erhobenen Taxe und der Strichsbedingnisse wird am Bietungstermin erfolgen. Hollfeld, am 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende dem Flößer Nikolaus Kerling zu Zeuln zugehörige Grundstücke, als:

1) ein hölzernes Wohnhaus nebst Zubehör,
2) ¼ Tagwerk Wiese in der untern Au,
3) 3½ „ Feld bei der Kreutzeichen,
4) $\frac{1}{10}$ „ von den vertheilten Gemeindegründen,
5) $\frac{1}{12}$ „ Feld dergleichen,
6) ein dergleichen Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

24. April c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 7. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Da sich in dem auf den 29. November vorigen Jahres anberaumt gewesenen Termin zum Verkaufe des vormals Friedrich Oheimischen, nun Thomas Purzerschen Anwesens zu Kaltenbrun kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird solches auf Anrufen der Gläubiger zum zweitenmale dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Freitag den 19. April 1833

in loco Kaltenbrun anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Ueber die Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf das frühere Ausschreiben vom 1. September v. Js. bezogen. Neustadt an der Waldnaabe, im Obermainkreise, den 22. Februor 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Der Webermeister Andreas Lochner von Stammbach und dessen Ehefrau Elisabetha, geb. Fraas, haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 11. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Das der Gant unterworfene Anwesen des Johann Georg Theiler zu Pretzfeld wird in nachbeschriebenen Bestandtheilen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag desselben nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgen, wenn das Meistgebot den für den jede Realitäten-Abtheilung bereits hergestellten Schätzungspreis erreichen sollte, nämlich:

1) ein Gütchen mit Eingehörungen, mit einem zweistöckigen Wohnhauße, Scheune, beiläufig 1½ Tagw. Feld und Wiese und 2½ Tagw. Holz incl. des Gemeinderechts, sub Bes.-Nr. 91, mit einem Steuer-Simplum zu 43½ kr., K. Lehen, mit 18 kr. Erbzins und 10₰ Handlohn zum Kgl. Rentamte Ebermannstadt belastet,
2) ⅞ Tagw. Feld im Finkenäckerlein, mit einem Steuer-Simpl. zu 12½ kr., Pretzfelder Gemeinde-Lehen, reicht 4 kr. Erbzins und 50 kr. Zuschreibgeld,
3) ⅜ Morg. Wiese, die Fuchsschimwiese, B. Nr. 320, mit 8½ kr. Steuer einfach belastet, reicht 1 Metz 10½ Maas Habergült zum Kgl. Rentamte Ebermannstadt, und handlohnbar mit 10₰ dahin,
4) 1 Tagw. Baumfeld, die Schmidts, B. Nr. 321, mit 13½ kr. Steuer einfach, 1 Metz 3 Maas Korn und 1 Metz 31½ Maas Habergült belastet, hand-

Digitized by Google

lohn- und zehentbar zum Kgl. Rentamte Ebermannstadt,

5) 1½ Tagw. Feld im Kohlfurth, B. Nr. 318, mit 27½ kr. Steuer einfach, Pretzfelder Pfarrlehen, reicht 15 kr. Erbzins, handlohnbar mit 10 ß und zehentpflichtig der Gräflich von Seinsheimischen Renten-Verwaltung.

Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen über hinreichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, am

Montag den 22. April l. Js., Vormittags 9 Uhr

bei K. Landgerichte dahier zu erscheinen, die Strichsbedingnisse zu vernehmen und ihre Aufgebote zum Protokoll anzuäußern. Die Verkaufsgegenstände können den Kaufslustigen auf Verlangen von dem Gemeindevorsteher Stang zu Pretzfeld bis zum Versteigerungs-Termine vorgezeigt werden. Ebermannstadt, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.

In dem Schuldenwesen des Bauers und Metzgermeisters Johann Georg Theiler zu Pretzfeld, wurde vom K. Landgerichte Ebermannstadt unterm 8. März l. J. die Vergantung erkannt. Da Schuldner der Berufung entsagt hat, so werden andurch die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 23. April l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 23. Mai l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, so wie für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 25. Juni l. J,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auch soll am ersten Ediktstage nach dem Antrage des Gemeinschuldners ein gütliches Uebereinkommen versucht werden, wozu die Gläubigerschaft geladen wird, mit dem Beifügen, daß der Schuldenstand von dem Gemeinschuldner selbst auf 3511 fl., worunter sich

1560 fl. an Hypothekenkapitalien,
130 fl. an rückständigen Zinßen davon
800 fl. an im Hypothekenbuche

2490 fl. eingetragenen Alttheilen

befinden, angegeben, das Activ-Vermögen aber nur auf 1966 fl. geschätzt worden sey. Im Falle des zu Stande kommenden gütlichen Abkommens soll für diejenigen Gläubiger, welche im ersten Ganttage dahier nicht erscheinen, angenommen werden, daß sie sich hinsichtlich dieses gütlichen Uebereinkommens der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger anschließen wollen. Endlich haben sich die Johann Georg Theilerischen Gläubiger im ersten Ganttage über Aufstellung eines Masseverwalters und Ausschusses nach §. 35 der Novelle vom 22. Juli 1819, Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend, zu erklären, und soll auch hierinfalls nach dem Beschlusse der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger verfahren werden. Ebermannstadt, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das dem Zinngießermeister Johann Nicol Hohenner dahier zugehörige, in der Ludwigsstraße gelegene, mit Nr. 75 bezeichnete Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Nr. 474, und Garten, dann ½ Tgw. Wiese am Teufelsberg, Besitz-Nr. 593, sollen im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich versteigert werden. Hiezu hat man auf den

29. April c., Vormittags 10 Uhr

Termin angesetzt und es werden allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Beschreibung der berührten Immobilien, so wie die darauf ruhenden Lasten und die erhobene Taxe täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können und der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Hof, am 27. Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Digitized by Google

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Drechslerfabrikant Marquardiſche Gut zu Mengersreuth, beſtehend: 1) aus dem ſ. g. Schloſſe, 2) einer Scheune, 3) einer Holzremiß, 4) einer Hofraith mit gewölbtem Keller und Brunnenleitung für Fiſchkäſten, 5) ½ Tagwerk Weiher, 6) ⅛ Tgw. Garten, 7) 1¼ Tgw. Wieſe, 8) 4½ Tgw. Feld, 9) dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und worauf 10) jährlich 3 Klafter Gerechtholz ruhen — wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da am erſten Verkaufstermine kein Aufgebot gelegt wurde. Tagesfahrt hiezu ſteht auf

Montag den 29. April c., Vormittags 9 Uhr,

am Gerichtsſitze dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß es ihnen freiſteht, die auf dem Gute haftenden Laſten und Abgaben bei Gericht dahier einzuſehen, und daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Weidenberg, den 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Joachim Friedrich von Beyergrün und deſſen Verlobte, die ledige Anna Eliſabetha Richter von der Thron laut Ehevertrags vom 18. d. M. die in hieſiger Provinz hergebrachte Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Naila, am 20. Februar 1833.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Weniger.

Die Erben des dahier verlebten Gendarme Conrad Lippert von Sailauf, Königlichen Landgerichts Aſchaffenburg, haben die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachte Nachlaßmaſſe irgend eine Forderung oder einen Anſpruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſolche in dem hiezu auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin zu liquidiren und allenfallſige Vorzugsrechte gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls auf ſolche keine Rückſicht genommen, ſondern der Nachlaß an die legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird. Rehau, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte werden

Dienſtag den 23ſten d. M. Vormittags 10 Uhr

60 Schäffel Waizen aus der letzten Aernte, in beliebigen Parthien an die Meiſtbietenden, vorbehaltlich höchſter Genehmigung, öffentlich verkauft, welches zur Kenntniß der Kaufsluſtigen hierdurch bringt,

Lichtenfels, am 8. April 1833.

Das Königliche Rentamt daſelbſt.
Maurer.

Von dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

Montag den 15. April l. J. Vormittags,
40 Schäffel Waizen und circa
100 Schäffel Haber

aus dem Erntejahr 1832, und von ſehr guter Qualität, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 26. März 1833.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Bei dem hieſigen K. Rentamte wird der noch disponible Hafervorrath von ohngefähr

138 Schäffeln,

wovon ſich 68 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, dann der Dinkelvorrath von beiläufig

3 Schäffeln,

und der Waizenvorrath von ohngefähr

22 Schäffeln,

wovon 17 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befindlich ſind, am

Freitag den 26ſten d. M., Vormittags 10 Uhr,

öffentlich an die Meiſtbietenden unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung verkauft, und Kaufsluſtige hiezu eingeladen. Peguitz, am 9. April 1833.

Königliches Rentamt
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Grundſtücke der Johann und Margaretha Kleinleiniſchen Eheleute von Zultenberg, als:

1) ein Acker am Schlottengraben,

Digitized by Google

2) ein Acker auf der Rumpelknock,
3) ein „ der mittlere Griesacker,
am
24. April d. J. Vormittags,
an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Hinschlag findet nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes statt. Die Reallasten und der Schätzungswerth können auch vor dem Termin bei der diesseitigen Registratur aus den Akten ersehen werden.
Thurnau, 19. März 1833.
Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts
Buchau.
v. Prieser.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird der hieher gerichtsbare Acker der Heinrich Fischerschen Eheleute zu Burgkundstadt, im Altenkundstadter Flure gelegen, Freiherrl. von Schaumberg. Lehen, unter Steuer-Besitz-Nr. 286 inkatastrirt, mit 1 fl. 17½ kr. jährlichen Grundgefällen und einem Steuer-Kapitale von 240 fl., dann in Besitzveränderungsfällen mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent aus dem jedesmaligen wahren Lehenswerthe, und mit der Zehentpflichtigkeit belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf
Montag den 29. April
angesetzt, an welchem Steigerungslustige sich einfinden, und nach §. 64 dann 69 des Hypothekengesetzes den Zuschlag gewärtigen können. Stößendorf, den 29. März 1833.
Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Kraus.

Der Bauer Paulus Münch von Atzendorf hat sich dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:
1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 23. April d. J.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 21. Mai d. J.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Dienstag den 18. Juni d. J.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Ferner wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Schulden 1136 fl. 43½ kr. betragen, hierunter 1075 fl. 28½ kr. Hypothekeneinträge begriffen sind und das Aktivvermögen nach der vorgenommenen Schätzung nur in 561 fl. bestehet.

Endlich wird das Gut des Gemeinschuldners, St. B. Nr. 777, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Stallung, Backofen, ½ Tagw. Garten, 6¼ Tagw. Feld und 2¼ Tagw. Holz bestehend und auf 334 fl. gewürdigt, am
Sonnabend den 20. April d. J. Vormittags 9 Uhr
dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dazu sind Kaufsliebhaber hiermit unter der Bemerkung vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.
Thurnau, am 30. März 1833.
Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht
I. Classe.

Da der Büttnermeister Thomas Schöberlein zu Atzendorf dem Konkursverfahren sich unterworfen hat, so wird zuvörderst dessen Gut, St. B. Nr. 833, aus Wohnhaus, ½ Tagw. Gras- und Obstgarten, 2 Tagw. Feld, der Kolm genannt, und dem Gemeinderecht bestehend und auf 230 fl. gewürdiget, am
Montag den 22. April d. J. Vormittags 9 Uhr
nach den Bestimmungen der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiernächst aber an dessen sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit die öffentliche Aufforderung erlassen, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse am
Mittwoch den 24. April d. J. Vormittags 9 Uhr
ihre Forderungen anzumelden und gehörig nachzuweisen, und sodann die Einreden und Schlußerklärungen abzugeben, und endlich bekannt gemacht, daß die zur Zeit bekannten Schulden mit Inbegriff von 230 fl. Hypothekeneinträgen

Digitized by Google

610 fl. 25½ kr. betragen, und diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben sollten, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte entweder dem Gerichte zu übergeben, oder nochmaligen Ersatz dafür zu leisten haben. Thurnau, am 30. März 1833.

Freiherrlich von Klüßbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Floßherrn Johann Spindler (Martinhans) zu Unterrodach, aus irgend einem Titel Forderungen machen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

Dienstag den 30. April d. J.

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, mit den nöthigen Beweismitteln zu belegen, und haben zu gewärtigen, daß späterhin keine Forderungen anerkannt, und der Nachlaß den Erben und Legatarien nach dem am 19. September v. J. publicirten Testamente überwiesen werden wird. Küps, am 14. März 1833.

Das Freiherrlich von Redwitzische Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Weibliches Erziehungs- und Unterrichts-Institut.) Auswärtigen verehrlichen Eltern und Vormündern dienet zur Nachricht, daß im Monat Mai wieder einige Pensionärinen aufgenommen werden können. Zugleich wird bemerkt, daß, um einem oft ausgesprochenen Wunsch vieler Eltern zu genügen, bis dahin (jedoch mit Beibehaltung des bisherigen, grammatikalischen französischen Unterrichts) eine gebildete Französin, zur unausgesetzten Uebung im Sprechen, sich in der Anstalt befinden wird. Nähere Auskunft ertheilen die Herren Stadtpfarrer Fabry und Kapp, und Unterzeichnete.

Bayreuth, den 11. April 1833.

Anna Thaumeder,
Vorsteherin des allhier bestehenden Erziehungs- und Unterrichts-Instituts.

---

500 und 600 fl. Pupillengelder sind gegen erste hypothekarische Versicherung stündlich zu verleihen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. März. Der Sohn des Bürgers, Knopfmachermeisters und Krepinarbeiters Mösch dahier.
Den 1. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 3. April. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Kolb dahier.
Den 5. April. Die Tochter des Oekonomiegutsbesitzers M. Wolf aus Eichstädt.
Den 6. April. Der Sohn des Taglöhners Kratzer, in den Neuenhäusern.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 7. April. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Schmidt dahier.
Den 8. April. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Millitzer dahier.
Den 9. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Fleischmann zu St. Georgen.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 10. April. Die Tochter des Tanzlehrers Hahn dahier.

Gestorbene.

Den 4. April. Der Huf- und Waffenschmiedsgeselle Kranz dahier, alt 59 Jahre und 7 Monate.
— — Die Ehefrau des K. Rendanten Roder dahier, alt 33 Jahre, 10 Monate, 4 Tage.
Den 5. April. Der Sohn des Zimmergesellen Schmidt dahier, alt 2 Jahre, 6 Monate und 27 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 21 Tage.
Den 6. April. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Bächler dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 4 Tage.
— — Der Sohn des Getraidmessers Schwarz dahier, alt 7 Tage.
Den 7. April. Die Tochter des Kutschers Beyer dahier, alt 6 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.
Den 8. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 8 Tage.
Den 10. April. Die hinterlassene Wittwe des Pflasterers Köhler im Neuenwege, alt 67 Jahre und 6 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 46. Bayreuth, Dienstag am 16. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. April 1833.

Vom Königl. Präsidio der Regierung des Obermainkreises

wird in Gemäßheit eines heute eingelangten Ministerial-Rescripts vom 26sten v. Mts. nachstehende Abschrift der an die Königl. Staatsgüter-Administration zu Schleißheim im untenbemerkten Betreffe unterm 19ten desselben Monats ergangenen Entschließung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die etwaigen Verlangen an die Königl. Staatsgüter-Administration zu Schleißheim gelangen zu lassen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizei-Behörden im Obermainkreise.

Die Abgabe von Maulbeerbäumen aus der Baumschule zu Weihenstephan betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

* * *

Auf ꝛc. Befehl.

Nachdem die Erfahrung zeigt, daß die Abnahme von Maulbeerbäumchen aus der Pflanzschule in Weihenstephan gegen Bezahlung des mäßigsten Preises nicht jenen Aufschwung erlangt, welcher für die Beförderung der inländischen Seidenzucht zu wünschen ist, und derselben vorausgehen muß, so wird die K. Staatsgüter-Administration ermächtigt, aus dem zur Zeit in Weihenstephan befindlichen Vorrath von Maulbeerbäumchen und Pflanzen an die Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereins soviele Stücke unentgeldlich abzugeben, als diese Deputation verlangen wird, wovon der Vorstand der K. Obstbaumschule daselbst, Hofgärtner Hinkert, in Kenntniß zu setzen ist.

München, den 19. März 1833.

An

die K. Staatsgüter-Administration in Schleißheim also ergangen.

Bayreuth, den 11. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 38 des niederrheinischen Couriers wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der weitern Verbreitung dieses Blattes bestätiget.

Digitized by Google

Die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 38 des niederrheinischen Couriers betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtphysikat zu Fürth ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis zum 7. Mai d. Js. der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikats zu Fürth betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung vom 7ten d. M. der Termin zur Conkurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten, das gegenwärtige Jahr mit eingeschlossen, für die Folge auf den ersten December festgesetzt worden, so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Concurs-Prüfung der Rechtskandidaten betr. Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben der — von den Freiherren von Podewils und von Wenz als Compatronen für den Candidaten und dermaligen Pfarrverweser zu Döbra, Friedrich Wilhelm Christian Heinrich Vogel auf die erledigte Pfarrstelle zu Weisdorf, Dek. Münchberg, ausgestellten Präsentation die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Von dem K. Staats-Ministerium des Innern wurde genehmigt, daß die erledigte dritte Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Bayreuth dem Lehrer der zweiten Klasse derselben Schule, Joseph Wilhelm Holle, provisorisch übertragen werde, in Folge dessen die K. Regierung, Kammer des Innern den für das höhere Lehramt geprüften Lehramts-Candidaten Christian Lienhardt auf die dadurch erledigte Lehrstelle der zweiten Klasse befördert — und den Unterricht in der bisher von dem Letztern besorgten Abtheilung der zweiten Klasse dem Lehramts-Candidaten Heerwagen übertragen hat.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Miethe- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadtmagistrate Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neueinziehenden

Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distriktsvorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr. im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einen Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadtmagistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distriktsvorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 28. März 1833.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Willer'schen Kräuteröls betr.)

Der Verkauf des Willer'schen sogenannten Kräuteröls, angeblich zur Erhaltung der Haare und zur Beförderung des Wachsthum derselben diensam, wird in Folge eines K. Regierungs-Ausschreibens vom 7. März d. Js. bei fünf Thaler Strafe und bei Vermeidung der Confiskation des fraglichen Oels hiermit untersagt.

Bayreuth, am 3. April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr., wird hierdurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einem Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigen Polizeiarrest unnachsichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 10 April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen

Richter.

Bayreuth, den 28. März 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der K. Landgerichts-Assessor Friedrich Pöhlmann zu Gräfenberg und seine Gattin Sophie, geborne Weniger aus Naila, in dem am 2. Februar l. J. errichteten, am 8. März aber dahier verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, am 11. März 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß am

Dienstag den 30. April l. J. Vormittags 9 Uhr

und die folgenden Tage in dem Hause des Gürtlermeisters Mösch in der Kanzleistraße mehrere Effekten, als: Betten, Leinenzeuch, Möbels und anderer Hausrath öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird Behufs der Erbauseinandersetzung die zum Nachlaß des Lohgerbermeisters Adam Lorenz Gebhardt gehörige Peunth an der Wolfsgasse dahier, sammt darauf stehendem Stadel dem öffentlichen Striche ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch, den 8. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen sind. Das Schätzungsprotokoll kann in der Registratur eingesehen werden. Bayreuth, den 4. April 1833.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur Perception der im Monat April curr. fälligen Steuern pro 18⅓ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109 auf Freitag den 19. April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Montag den 22. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Dienstag den 23. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Mittwoch den 24. April,
„ „ „ 475 „ 590 „ Donnerstag den 25. April,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Freitag den 26. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Montag den 29. April,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Dienstag den 30. April,

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 9. April 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachdem durch höchstes Generale der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer vom 28. Januar 1832 bestimmt ausgesprochen — und dem Königlichen Forstamte zur strengsten Darnachachtung eröffnet worden ist, daß nur denjenigen Königlichen Beamten, welche vermöge ihrer dienstlichen Stellung den öffentlichen Holzversteigerungen nicht beiwohnen können — insbesondere jenen, welchen ein jährliches Aversum für Beheizung bewilligt ist, das nöthige Brennholz zu ihrem eigenen Bedarfe, nach den mittlern Strichpreisen abgegeben werden dürfe, andere Bedienstete aber auf den Brennholzbezug, ausser der öffentlichen Versteigerung keinen Anspruch haben; so sieht sich das Forstamt zur öffentlichen Bekanntmachung der vorerwähnten höchsten Bestimmung veranlaßt, um dadurch den eingehenden vielen Gesuchen um Brennholzabgabe zu begegnen. Bayreuth, den 6. April 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Von einem ungenannten edlen Menschenfreund wurden

sieben Gulden

zur Unterstützung dießjähriger armer Confirmanden übergeben, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 6. April 1833.

Der Armenpflegschaftsrath.

(Bezahlung des Latern-Geldes.) Die nicht mit Häußer angesessenen Gewerbtreibenden Einwohner hiesiger Stadt werden aufgefordert, ihre Beiträge zur Latern-Cassa pro 18⅓

mit Sechs Kreuzer vom Gulden Gewerbsteuer

ehebaldigst zu bezahlen. Bayreuth, 13. April 1833.

Die Latern-Cassa-Rendantur.
Münch.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtische Sparkasse auf das Ziel Walburgis sind:

der 29. und 30. April, dann
der 1. 2. 3. und 4. May d. J.

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.

Bayreuth, den 10. April 1833.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Nach Erkenntniß des K. Appellationsgeeichts für den Obeemainkreis als Criminalgericht vom 28. September 1832 wied der von hier abwesende Kael von Künsberg, vormals Cadet im K. 9ten Linien-Infanterie-Re-

Digitized by Google

gimente, da er sich auf die erste unterm 8. October 1832 bereits ausgeschriebene Edictalcitation nicht gestellet hat, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb noch drei Monaten vor diesseitigem Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens der Urkundenfälschung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf dieses aber ihm gesetzten dreimonatlichen anderweiten und letzten Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Bamberg, 25. Januar 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Baron Prielmayer.

Die Besitzungen des Conrad Weiß von Burghaig, nehmlich:

1) das Frohngut, mit sämmtlichen Zugehörungen,
2) ¼ Tagwerk Feld im Mühlberg,
3) 1¼ „ „ der Kenneknecht,
4) ¼ „ „ das große Stück,
5) der dritte Theil von 2 Tagwerk Wiesen, die dürre Wiese,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

22. April l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Culmbach, den 25. März 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Vorgestern, als den 27sten l. M., wurden zu Kupferberg aus einem Hause dahier 32¼ Ellen weiser Bett-Triller gestohlen. Wer von diesem Diebstahle etwas in Erfahrung bringt, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Culmbach, 28. März 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten der Schneidermeister Johann Adam Voitischen Eheleute zu Kauerndorf, nämlich:

1) ein einstöckiges Wohnhaus alldort, Haus-Nr. 37, B. Nr. 133, K. Lehen, auf 200 fl. gewürdigt,
2) 1½ Tagwerk Feld in Espach, freies Eigenthum, auf 75 fl. taxirt, und im Steuerdistrikt Kauerndorf gelegen,

öffentlich verkauft. Bietungstermin steht auf

Freitag den 19. April l. J. Vormittags

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt. Culmbach, am 19. Februar 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Barbara Deuerling zu Burgkundstadt starb mit Hinterlassung eines Testamentes. Die eingesetzten Erben traten die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii an. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

24. April

zur Liquidation der Forderungen anberaumten Termine diese anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen werden. Weismain, am 20. März 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das halbe Wohnhaus des in Concurs verfallenen Erhard Heinze zu Fasoldshof, hat am 2ten Strichstermine als den 21. l. M. abermals kein annehmbares Aufgebot gefunden. Es wird daher auf

Mittwoch den 24. April l. J.

der dritte und letzte Strichstermin anberaumt. Sollte das erste Aufgebot von 100 fl. abermals nicht erhöht werden, so tritt ohne weiters das Ablösungsrecht auf Seite der Creditorschaft ein. Dieß wird hiermit zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht. Weismain, am 26. März 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Oekonom Gottlob Jägerischen Eheleuten zu Katzenberg bei Ebensfeld gehörigen halben Hofes nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes wird wiederholt Termin auf den

23. April Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

auf Verlangen eines Hypothekar-Gläubigers im Kammwirthshause zu Ebensfeld anberaumt. Lichtenfels, den 3. April 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Das zur Concursmasse des Schmiedmeisters Johann Püttrich zu Welkendorf gehörige Grundvermögen, als:

1) ein neu gebildetes Gut, mit Haus, Stadel, Garten und übrigen Zugehörungen an Feldern und wenig Nadelholz, dann der Schmiede und Realschmiedgerechtigkeit sub B.-Nr. 80, mit 500 fl. Grundsteuer-Capital belastet,
2) ¾ Tagwerk Feld, der Argacker,
3) ⅜ " " die Giebelwand,
4) ½ " " das Kapellenäckerlein,
5) ¾ " " der untere Stürlesacker,
6) 1 " " der obere Stürlesacker,
7) 1 " " der untere Stürlesäcker,
8) 2½ " " der hintere Hochstaller Hofacker,
9) ½ " " der mittlere Detto,
10) ¼ " " der hintere Detto,
11) ½ " Oedschaft, auf der Hochstaller Höhe,
12) 5 " Feld, der innere Teich,
13) 1 " " der alte Flur,
14) ⅝ " " die untere alte Flur,
15) 2 " " das Fichtigteich,
16) ½ " " neben dem Fichtigteich,

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 1. Mai l. J.

in loco Welkendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Schmiedgeräthschaften, dann Schreinerei-, Büttnerei-, Bauerei- und Bett-Waaren ꝛc. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 16. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
D. l. a.
Agatz, Assessor.

Gegen den Schmiedmeister Johann Püttrich zu Welkendorf wurde vom K. Landgericht Hollfeld der Concurs erkannt. Es werden daher die Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 2. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juni l. J.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 4. Juli l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber, den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des J. Püttrich irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, 16. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die dem Pankratz Brehm zu Königsfeld gehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus:

a) 1¾ Tgw. Feld, der Steinfelder Weg,
b) 1¼ Tgw. Feld am Hollfelder Weg,
c) ¼ Tgw. Feld, das schwarze Land,
d) 2¼ Tgw. Feld im Breitenlohe,

werden im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Donnerstag den 25. April l. J.

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die nähere Beschreibung der Realitäten, wie auch die Eröffnung der erhobenen Taxe und der Strichsbedingnisse wird am Bietungstermin erfolgen. Hollfeld, am 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Das dem Bauer Pankratz Roß zu Freienfels gehörige Söldengut, wie solches in dem Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24, 26 und 27 beschrieben ist, wird,

Digitized by Google

da daſſelbe an dem auf 8ten d. M. angeſtandenen Strichstermin mit einem annehmbaren Aufgebot nicht belegt worden iſt, im Wege der Rechtshülfe anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Hiezu iſt auf

Dienſtag den 23. April l. J. Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige im Orte Freienfels erſcheinen, daſelbſt die Strichsbedingniſſe vernehmen, ihre Aufgebothe ſtellen und den Hinſchlag nach Maasgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Hollfeld, am 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Das der Gant unterworfene Anweſen des Johann Georg Theiler zu Pretzfeld wird in nachbeſchriebenen Beſtandtheilen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und der Hinſchlag deſſelben nach §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes erfolgen, wenn das Meiſtgebot den für den jede Realitäten-Abtheilung bereits hergeſtellten Schätzungspreis erreichen ſollte, nämlich:

1) ein Gütchen mit Eingehörungen, mit einem zweiſtöckigen Wohnhauße, Scheune, beiläufig 1½ Tagw. Feld und Wieſe und 2½ Tagw. Holz incl. des Gemeinderechts, sub Beſ.-Nr. 91, mit einem Steuer-Simplum zu 43½ kr., K. Lehen, mit 18 kr. Erbzins und 10 ₰ Handlohn zum Kgl. Rentamte Ebermannſtadt belaſtet,
2) ⅞ Tagw. Feld im Finkenäckerlein, mit einem Steuer-Simpl. zu 12¾ kr., Pretzfelder Gemeinde-Lehen, reicht 4 kr. Erbzins und 50 kr. Zuſchreibgeld,
3) ¾ Morg. Wieſe, die Fuchſchimwieſe, B. Nr. 320, mit 8¼ kr. Steuer einfach belaſtet, reicht 1 Metz 10½ Maas Habergült zum Kgl. Rentamte Ebermannſtadt, und handlohnbar mit 10 ₰ dahin,
4) 1 Tagw. Baumfeld, die Schmidts, B. Nr. 321, mit 13½ kr. Steuer einfach, 1 Metz 3 Maas Korn und 1 Metz 31½ Maas Habergült belaſtet, handlohn- und zehentbar zum Kgl. Rentamte Ebermannſtadt,
5) 1¾ Tagw. Feld im Kohlfurth, B. Nr. 318, mit 27½ kr. Steuer einfach, Pretzfelder Pfarrlehen, reicht 15 kr. Erbzins, handlohnbar mit 10 ₰ und zehentpflichtig der Gräflich von Seinsheimiſchen Renten-Verwaltung.

Kaufsluſtige, wovon ſich die Auswärtigen über hinreichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweiſen haben, werden hiemit eingeladen, am

Montag den 22. April l. Js., Vormittags 9 Uhr

bei K. Landgerichte dahier zu erſcheinen, die Strichsbedingniſſe zu vernehmen und ihre Aufgebote zum Protokoll anzuäußern. Die Verkaufsgegenſtände können den Kaufsluſtigen auf Verlangen von dem Gemeindevorſteher Stang zu Pretzfeld bis zum Verſteigerungs-Termine vorgezeigt werden. Ebermannſtadt, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.

Mittwoch den 24ſten d. M. Vormittags 10 Uhr werden im hieſigen Rentamthauſe ohngefähr

150 Scheffel Haber

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung K. Kreis-Regierung meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 9. April 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Johann Elias Schmitt von Walberngrün, und die Wittwe Katharina Söllner von dort, in dem am 24. November 1832 abgeſchloſſenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Guttenberg, den 23. Januar 1833.

Das Herrſchaftsgericht Guttenberg.
Kreß.

Der Bauer Paulus Münch von Atzendorf hat ſich dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 23. April d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 21. Mai d. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienſtag den 18. Juni d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiermit anberaumt, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der

Digitized by Google

Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Ferner wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Schulden 1136 fl. 43½ kr. betragen, hierunter 1075 fl. 28½ kr. Hypothekeneinträge begriffen sind und das Aktivvermögen nach der vorgenommenen Schätzung nur in 561 fl. bestehet.

Endlich wird das Gut des Gemeinschuldners, St. B. Nr. 777, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Stallung, Backofen, ¼ Tagw. Garten, 6¾ Tagw. Feld und 2½ Tagw. Holz bestehend und auf 334 fl. gewürdigt, am

Sonnabend den 20. April d. J. Vormittags 9 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dazu sind Kaufsliebhaber hiermit unter der Bemerkung vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Thurnau, am 30. März 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht
I. Classe.

Folgende Grundbesitzungen des Bauern Johann Heller zu Heinersreuth, als:

1) das Gut, St.-B.-N. 125,
2) 1 Tgw. Feld im Geißhorn,
3) ¼ „ „ der Schneidersacker, St.-B.-Nr. 208[b]
4) 4 „ „ der mittlere Spitzacker,
5) 1¼ „ „ der hintere Straßacker,
6) ⅛ „ Wiese in der Au,

werden auf Antrag der Gläubiger desselben am

Montag den 22sten d. M. Vormittags

auf dieses Jahr öffentlich an die Meistbietenden verpachtet. Die Bedingungen des Verpachtes werden in dem Termine, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, bekannt gemacht.

Thurnau, am 6. April 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I.

Da der Büttnermeister Thomas Schöberlein zu Azendorf dem Konkursverfahren sich unterworfen hat, so wird zuvörderst dessen Gut, St. B. Nr. 833, aus Wohnhaus, ¾ Tagw. Gras- und Obstgarten, 2 Tagw. Feld, der Kolm genannt, und dem Gemeinderecht bestehend und auf 230 fl, gewürdiget, am

Montag den 22. April d. J. Vormittags 9 Uhr

nach den Bestimmungen der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiernächst aber an dessen sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit die öffentliche Aufforderung erlassen, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse am

Mittwoch den 24. April d. J. Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und gehörig nachzuweisen, und sodann die Einreden und Schlußerklärungen abzugeben, und endlich bekannt gemacht, daß die zur Zeit bekannten Schulden mit Inbegriff von 230 fl. Hypothekeneinträgen 610 fl. 25½ kr. betragen, und diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben sollten, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte entweder dem Gerichte zu übergeben, oder nochmaligen Ersatz dafür zu leisten haben. Thurnau, am 30. März 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht
I. Classe.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 18 kr.	12 fl. 30 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	8 fl. 57 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 51 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr

Bayreuth, am 13. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Verbesserte Frictions-Feuerzeuge à 10 & 20 kr. bei
J. Schweiger & Comp.

---

6 bis 800 fl. werden auf erste gerichtliche und vorzügliche Hypothek aufzunehmen gesucht. Das Nähere ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 47. Bayreuth, Freitag am 19. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 28sten v. praes. 7ten l. M. werden hiemit im bezeichneten Betreffe folgende Verfügungen erlassen:

1) Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulen-Inspektionen haben nicht nur genaue Verzeichnisse über die in ihrem Distrikte befindlichen Zeichnungs-Schulen, und genaue Aufschlüsse über die Befähigung der Zeichnungs-Lehrer und über ihren genossenen Unterricht, sondern auch eine entsprechende Zahl von Probearbeiten der Schüler jeder solchen Schule gemeinsam der unterfertigten Stelle binnen 14 Tagen vorzulegen.

2) Auf gleiche Weise und in gleicher Frist haben die genannten Behörden die Erklärungen sämmtlicher Schullehrer und Schuladspiranten über ihre Befähigung im Zeichnen, und Probearbeiten dieser Individuen einzusenden.

3) Mit derselben Beschleunigung haben diese Behörden im Benehmen mit den einschlägigen Distrikts-Bau-Inspektionen zu ermitteln, ob da, wo weder eigene Zeichnungslehrer, noch ein des Zeichnens kundiger Schullehrer oder Adspirant vorhanden ist, nicht irgend ein gebildeter Meister (namentlich Maurer- oder Zimmermeister) oder sonst ein anderer befähigter Mann zu unentgeldlicher Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichts sich bestimmen lasse. Das Ergebniß ist in gleicher Frist anzuzeigen.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt, daß sämmtliche Behörden sich beeifern werden, die gegebene Frist genau einzuhalten, damit die Eröffnung der Zeichnungsschulen nach der allerhöchsten Absicht am 1. Juni l. J. insbesondere in Städten und Märkten eröffnet werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulen-Inspektionen des Kreises.

Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 1. April 1833.

Vom Königl. Präsidio der Regierung des Obermainkreises

wird in Gemäßheit eines heute eingelangten Ministerial-Rescripts vom 26sten v. Mts. nachstehende Abschrift der an die

Digitized by Google

Königl. Staatsgüter-Administration zu Schleißheim im untenbemerkten Betreffe unterm 19ten desselben Monats ergangenen Entschließung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die etwaigen Verlangen an die Königl. Staatsgüter-Administration zu Schleißheim gelangen zu lassen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizei-Behörden im Obermainkreise.

Die Abgabe von Maulbeerbäumen aus der Baumschule zu Weihenstephan betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

* * *

Auf ꝛc. Befehl.

Nachdem die Erfahrung zeigt, daß die Abnahme von Maulbeerbäumchen aus der Pflanzschule in Weihenstephan gegen Bezahlung des mäßigsten Preises nicht jenen Aufschwung erlangt, welcher für die Beförderung der inländischen Seidenzucht zu wünschen ist, und derselben vorausgehen muß, so wird die K. Staatsgüter-Administration ermächtigt, aus dem zur Zeit in Weihenstephan befindlichen Vorrath von Maulbeerbäumchen und Pflanzen an die Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereins soviele Stücke unentgeldlich abzugeben, als diese Deputation verlangen wird, wovon der Vorstand der K. Obstbaumschule daselbst, Hofgärtner Hinkert, in Kenntniß zu setzen ist.

München, den 19. März 1833.

An

die K. Staatsgüter-Administration in Schleißheim also ergangen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben den Pfarrer Martin Brauhäußer zu Rothenstadt von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Kaltenbrunn, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, zu dispensiren — und diese Pfarrei dem dermaligen Pfarr-Provisor Franz Höpfl in Schmidgaden, Ldg. Nabburg, allerhuldreichst zu verleihen geruht.

Auch haben Allerhöchstdieselben die erledigte erste Pfarrstelle zu Pegnitz dem bisherigen Pfarrer zu Illenschwang im Dekanate Dinkelsbühl, Christian Samuel Meinel allerhuldreichst verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Brandbeiträge pro 18¾ betr.)

Da der Brandbeitrag pro 18¾ mit — 12 kr. vom Hundert des Assecuranz-Kapitals bestimmt worden ist, so werden die Hausbesitzer des hiesigen Stadtbezirks hierdurch aufgefordert, die hierauf noch rückständigen Beträge an die treffenden Distrikts- und Ortsvorsteher binnen 8 Tagen bei Vermeidung mißliebiger Maßregeln zu bezahlen.

Bayreuth, am 12. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr., wird hierdurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einem Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigen Polizeiarrest unnachsichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 10 April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. März 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird die zum Freiherrlich von Wisselischen Rittergute Wildenreuth gehörige Oekonomie und Polier zu Glashütten öffentlich am

4. Mai l. J.

zu Wildenreuth, auf 6 oder auf mehrere Jahre verpachtet,

Digitized by Google

wozu pacht- und cautionsfähige Liebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Zur Perception der im Monat April curr. fälligen Steuern pro 1833 wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109 auf Freitag den 19. April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Montag den 22. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Dienstag den 23. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Mittwoch den 24. April,
„ „ „ 475 „ 590 „ Donnerstag den 25. April,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf
Freitag den 26. April,
für St. Georgen und Grünbaum auf
Montag den 29. April,
für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Dienstag den 30. April,
anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 9. April 1833.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth.

Der Taglöhner Martin Meyer von Kreetz und dessen Frau Margaretha, geborne Hagen von da, haben in Folge gerichtlichen Protokolls vom 13ten d. die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. März 1833.
Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 847 bis 1651 incl. in dem auf
Donnerstag den 9. Mai d. J.
Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 15. April 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Das zur Nachlaßmasse des Bäckermeisters Leonhardt Ohlmüller gehörige Wohnhaus, Distr. IV. Nr. 1687, nebst Hofraum, Gärtchen und Holzlage, mit einem Steuerkapitale von 2450 fl. belegt, der Brandversicherungsanstalt mit 2500 fl. einverleibt, auf 2200 fl. geschätzt, auf welches ein Angebot von 2400 fl. gelegt ist, wird auf Antrag der Erben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf den
2. Mai c. früh 10 Uhr
anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Bamberg, den 2. April 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Pelletier.

In der Conkurssache über das Vermögen des verstorbenen Wirths Andreas Hartmann dahier, wird das, zur Masse gehörige sämmtliche Vermögen in nachstehender Art dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als am
20. Mai Vormittags 11 Uhr
¼ Morgen Feld beim Erlberger Weiher, Besitz-Nr. 544, Taxe 75 fl. —
¼ Morgen Feld am Erlberg, Bes.-Nr. 545, Taxe 230 fl. —
am
23. Mai Morgens 8 Uhr
das Mobiliar-Vermögen, bestehend in einem geringen Hausrath, Taxe 117 fl. und Bräuerei-Geschirr, Taxe 69 fl. 45 kr.,
am
24. Mai Vormittags 11 Uhr
das in der Hauptstrasse dahier gelegene Wirthshaus zu den 3 Bauern genannt, Haus-Nr. 275, bestehend aus Vorder-, Hinter- und 2 Nebenhäußern, Brunnen und Brunnenhof, Taxe 2500 fl. —
Forchheim, den 29. März 1833.
Königliches Landgericht.
Badum.

Nachdem in der Bierbrauer Hartmännischen Debitsache das erstrichterliche Erkenntniß auf Conkurs-Eröffnung von den beiden höhern Instanzen bestätigt worden,

Digitized by Google

und nunmehr in Rechtskraft übergegangen ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage andurch öffentlich ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen
am 10. Mai c.,
2) zur Vorbringung der Einreden
am 10. Juni c.,
3) zur Schlußverhandlung
am 11. Juli c.

Das Ausbleiben am 1sten Ediktstage hat den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen bei den übrigen Ediktstagen die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen Personen, welche Gegenstände, die zur Massa gehören, in Handen haben, aufgefordert, unter Vorbehalt ihrer Rechte solche hierorts zu übergeben.

Forchheim, den 29. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Thomas Winkler dahier wurde der Verkauf dessen Wohnhauses mit Scheuer und Gärtchen, geschätzt auf 700 fl., beschlossen, und Strichtermin auf den

8. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Forchheim, den 30. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Nachdem die ledige Margaretha Ringel zu Reuth den Antrag auf Eröffnung des Concurses gestellt hat, werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

der 1ste am 6. Mai curr.
zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen,
der 2te am 7. Juni curr.
ad excipiendum et ad concludendum

hiermit ausgeschrieben, und sämmtliche Gläubiger andurch vorgeladen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen im zweiten aber, die Präklusion von den darin vorzunehmenden Handlungen zu Folge haben würde. Forchheim, den 29. März 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das Anwesen des Johann Lochner sen. von Rauhenberg, bestehend aus einem Viertelhofe und zwei walzenden Grundstücken, dem Kessel und der hintern Bernreuth, und geschätzt auf 660 fl., wird, wie es in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 13 und dem Bamberger Intelligenzblatte Nr. 9 beschrieben ist, zum letzten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen müssen, haben am

Dienstag den 14. Mai d. J. früh 10 Uhr

im Kgl. Landgerichte zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes. Bemerkt wird, daß

a) das Kaufsobjekt für die Jahre 1833 und 1834 noch verpachtet ist und
b) Johann Lochner jun. von Rauhenberg das Eigenthum des Hauses des Johann Lochner sen. zur Hälfte in Anspruch nimmt, und daß deshalb dahier ein Rechtsstreit anhängig ist, welchen Kläger in erster Instanz verloren hat, und worüber die Berufung ergriffen wurde.

Hollfeld, den 6. April 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Die auswärtigen Parthein und Rechts-Anwälte werden auf den Grund der Gerichts-Ordnung, Kapitel 5, §. 8, Nr. 9 hiermit aufgefordert, zum Empfange der an sie gelangenden Decrete, und zu Ablösung der damit verbundenen Taxen am Gerichtssitze einen Insinuations-Mandatar bei Vermeidung von 3 Reichsthaler Strafe aufzustellen, und in ihren ersten Eingaben zu benennen. Nordhalben, den 10. April 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Landrichter.

Am 28. März d. J. wurde aus einem Hause dahier eine eingehäusige Damenuhr von Silber und stark übergoldet, gestohlen; sie ist auf der Rückseite von getriebener Arbeit, mit einer darauf abgebildeten Lyra. Auf dem Zifferblatte sind arabische Stunden- und Minutenzahlen, und innen auf dem Werke steht: Ansbach und der Name des Uhrmachers, der aber nicht angegeben werden kann. An der Uhr hing blos ein Schnürchen mit einem

Digitized by Google

meſſingen Uhrſchlüſſel. Alle Obrigkeiten werden hiermit aufgefordert, die geeigneten Maßregeln anzuwenden, damit wo möglich, der Thäter und das Diebſtahlobjekt entdeckt werde. Wunſiedel, am 2. April 1833.

Königlich Bayeriſches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.
v. Wächter.

In dem Zeitraum vom 19. März bis 2. April d. Js. wurden zu Schirnding mittelſt Einbruchs in eine Scheuer folgende, zu der nun aufgelöſten Contumazanſtalt gehörige Requiſiten entwendet:

20 Stück ſchaafwollene Bettdecken, 4 Schuh lang und 4½ Schuh breit,

9 Stück Matratzen von grauem Zwilch, 6¼ Schuh lang, 2¼ Schuh breit, jede mit 5 Pfund Wolle gefüttert,

2 Kopfkiſſen von grauem Zwilch, jedes mit 1½ Pfund Wolle gefüttert,

15 Stück Bettücher von feiner Leinwand, 10 Schuh lang, 5 Schuh breit.

Alle Obrigkeiten werden hiermit aufgefordert, die zweckdienlichen Maßregeln ſchleunig zu ergreifen, um dadurch, wo möglich, den zur Zeit noch unbekannten Thätern und den Diebſtahlsobjekten auf die Spur zu kommen. Wunſiedel, am 8. April 1833.

Königlich Bayeriſches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Die ledige Kunigunda Margaretha Reul von Brand und der Vormund ihres außerehelichen Kindes, Landwirth Matthäus Tröger dortſelbſt haben unterm 5. December v. Js. eine Klage wegen Vaterſchaft und Alimenten gegen den Metzgergeſellen Johann Weiß von Preißdorf und in subsidium gegen deſſen Vater, den Landwirth Friedrich Weiß zu Preißdorf eingereicht, worauf unter Hinausgabe der Klage an die Verklagten Verhandlungstermin auf den 4. Februar c. anberaumt worden iſt, wozu die Verklagten vorgeladen werden ſollten.

Es hat ſich aber der Verklagte, Metzgergeſelle Johann Weiß von ſeiner Heimath entfernt und deſſen im Termin erſchienener Vater hat angegeben, wie er den Aufenthalt dieſes ſeines Sohnes nicht wiſſe. Es wird daher auf den Antrag der Kläger anderweiter Termin auf

Freitag den 31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und wird der Metzgergeſelle Johann Weiß hiezu unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn er nicht erſcheint, die gegen ihn angebrachte Klage wegen Schwängerung für abgeleugnet erachtet, er ſeiner etwaigen Einreden verluſtig erklärt, Klägerin aber zum Beweis der Klage gelaſſen wird. Wunſiedel, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Drahtfabrikant Marquardiſche Gut zu Mengersreuth, beſtehend: 1) aus dem ſ. g. Schloſſe, 2) einer Scheune, 3) einer Holzremiß, 4) einer Hofraith mit gewölbtem Keller und Brunnenleitung für Fiſchkäſten, 5) ⅛ Tagwerk Weiher, 6) ⅛ Tgw. Garten, 7) 1¼ Tgw. Wieſe, 8) 4¼ Tgw. Feld, 9) dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und worauf 10) jährlich 3 Klafter Gerechtholz ruhen — wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da am erſten Verkaufstermine kein Aufgebot gelegt wurde. Tagesfahrt hiezu ſteht auf

Montag den 29. April c., Vormittags 9 Uhr,

am Gerichtsſitze dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß es ihnen freiſteht, die auf dem Gute haftenden Laſten und Abgaben bei Gericht dahier einzuſehen, und daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Weidenberg, den 23. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Der Nachlaß der Frau Dekan Dorfmüller dahier, beſtehend in Betten, weißem Zeuch, Hausgeräthe, Küchengeſchirr, Kleidern u. ſ. w., ſoll am

25. April l. J. Vormittags

gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufsluſtige werden dazu eingeladen. Eulnbach, den 29. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gutsbeſitzer Adam Hofmann von Hegnabrun

und seine Verlobte Sabina Mathäus von Leuchau nach dem unterm 10. Dezember vorigen Jahrs dahier errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, am 6. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die Besitzungen des Conrad Weiß von Burghaig, nehmlich:

1) das Frohngut, mit sämmtlichen Zugehörungen,
2) ¼ Tagwerk Feld im Mühlberg,
3) 1¼ „ „ der Kenneknecht,
4) ¼ „ „ das große Stück,
5) der dritte Theil von 2 Tagwerk Wiesen, die dürre Wiese,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

22. April l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Culmbach, den 25. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Hausbesitzer und Schuhmachergeselle Johann Georg Ohlrann von Trebgast, und dessen Verlobte, die noch minderjährige ledige Anna Catharina Scherf von der Goldmühl, haben nach dem unterm heutigen dahier errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz giltige Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422, Titel I., Theil II. des allgemeinen Preuß. Landrechts hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nachdem das unterm 18. Januar c. auf das der Subhastation unterstellte Wohnhaus der Witwe Katharina Barbara Laubmann gelegte Geboth die Genehmigung der Gläubiger nicht erhielt, so wird gedachtes Wohnhaus sammt Neben- und Hintergebäuden, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgestellt, und Termin hiezu auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Die Beschaffenheit der Gebäude und deren innere Einrichtung, sowie die darauf haftenden Lasten, sind in der frühern Ausschreibung vom 16. November v. J., siehe Intelligenzblatt Nr. 143, 149 und 155, genau angegeben, und können täglich in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 4. März 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Georg Stauber zu Sommerhau, bestehend in einem Wohnhaus mit den dazu gehörigen Stallungen und einem Stadel, in einem Obst- und Pflanzgärtchen, in 37¾ Tagwerk Feldern, 5 Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Waldungen, theilweise nach Verhältniß der Forderungen und bei Ermangelung von Parzellenkäufern im ganzen Complexe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu auf künftigen

Mittwoch den 8. Mai l. Js.

am Gerichtssitze Termin ansteht.

Zahlungsfähige Käufer, welchen hiebei die hierauf ruhenden Lasten bekannt gemacht werden, haben ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Zugleich haben alle diejenigen, welche gegen Georg Stauber Forderungen zu machen haben, solche an diesem Termine anzumelden, als sie außerdem damit nicht mehr berücksichtigt werden. Eschenbach, am 8. März 1833.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Sensburg.

Das halbe Wohnhaus des in Concurs verfallenen Erhard Heinze zu Fasoldshof, hat am 2ten Strichstermine als den 21. l. M. abermals kein annehmbares Aufgebot gefunden. Es wird daher auf

Mittwoch den 24. April l. J.

der dritte und letzte Strichstermin anberaumt. Sollte das erste Aufgebot von 100 fl. abermals nicht erhöht werden, so tritt ohne weiters das Ablösungsrecht auf Seite der Creditorschaft ein. Dieß wird hiermit zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht. Weismain, am 26. März 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Zum öffentlichen Verkaufe des den Oekonom Gottlob Jägerischen Eheleuten zu Katzenberg bei Ebensfeld gehörigen halben Hofes nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes wird wiederholt Termin auf den

23. April Vormittags 9 Uhr

auf Verlangen eines Hypothekar-Gläubigers im Kammwirthshause zu Ebensfeld anberaumt. Lichtenfels, den 3. April 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In dem Schuldenwesen des Bauers und Metzgermeisters Johann Georg Theiler zu Pretzfeld, wurde vom K. Landgerichte Ebermannstadt unterm 8. März l. J. die Vergantung erkannt. Da Schuldner der Berufung entsagt hat, so werden andurch die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 23. April l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 23. Mai l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, so wie für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 25. Juni l. J,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auch soll am ersten Ediktstage nach dem Antrage des Gemeinschuldners ein gütliches Uebereinkommen versucht werden, wozu die Gläubigerschaft geladen wird, mit dem Beifügen, daß der Schuldenstand von dem Gemeinschuldner selbst auf 3511 fl., worunter sich

1560 fl. an Hypothekenkapitalien,
130 fl. an rückständigen Zinßen davon
800 fl. an im Hypothekenbuche

2490 fl. eingetragenen Alttheilen

befinden, angegeben, das Activ-Vermögen aber nur auf 1966 fl. geschätzt worden sey. Im Falle des zu Stande kommenden gütlichen Abkommens soll für diejenigen Gläubiger, welche im ersten Ganttage dahier nicht erscheinen, angenommen werden, daß sie sich hinsichtlich dieses gütlichen Uebereinkommens der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger anschließen wollen. Endlich haben sich die Johann Georg Theilerischen Gläubiger im ersten Ganttage über Aufstellung eines Masseverwalters und Ausschusses nach §. 35 der Novelle vom 22. Juli 1819, Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend, zu erklären, und soll auch hierinfalls nach dem Beschlusse der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger verfahren werden. Ebermannstadt, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.
Raschzer.

Wegen unordentlichen Lebens des Metzgergesellen Georg Kispert zu Marktleuthen wurde die bisher zwischen demselben und seiner Ehefrau Anna Margarethe, geborne Becher, bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben. Dieses wird gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Nachacht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchenlamitz, den 14. März 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Verehelichung des Lehrers Rebhan und der minderjährigen Susanna Prell dahier die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Selb, am 28. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Anna Nobl von Waldsaßen, ledigen Standes, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wurde schon unterm 16ten vorigen Monats aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung

Digitized by Google

des Diebstahls und Betrügereien zu verantworten. Da sie aber an diesem Termine nicht erschienen ist, so wird sie nach Art. 422 des St. G. B. nun zum zweitenmal vorgeladen, sich innerhalb weiterer drei Monaten um so gewisser bei unterzeichnetem Amte zu stellen, als nach Verlauf dieses Termins wider sie, als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Waldsassen, den 15. März 1833.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt, Ldr.

Der Webermeister Andreas Lochner von Stammbach und dessen Ehefrau Elisabetha, geb. Fraas, haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 11. März 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bei dem hiesigen K. Rentamte wird der noch disponible Hafervorrath von ohngefähr

138 Schäffeln,

wovon sich 68 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, dann der Dinkelvorrath von beiläufig

3 Schäffeln,

und der Waizenvorrath von ohngefähr

22 Schäffeln,

wovon 17 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befindlich sind, am

Freitag den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr,

öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Pegnitz, am 9. April 1833.

Königliches Rentamt
Ritter.

Nach einem — unter dem 24sten v. M. ergangenen Regierungs-Rescript ist der öffentliche Verkauf der ärarialischen Zehntscheune zu Schnabelwaid wiederholt befohlen worden. Dieselbe ist 40 Schuh lang, 38 Schuh breit, von Mauerwerk aufgebaut und mit Ziegeln gedeckt, und enthält einen gedielten Tennen, 2 Barnete und 2 gebretterte Böden rc. Verkaufstermin ist auf

Montag den 29sten d. M., Vormittags 10 Uhr

in dem K. Rentamtslokale dahier anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung mit dem Schlage 12 Uhr Mittags zu gewärtigen.

Pegnitz, am 9. April 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der dem K. Aerar zustehende

1/8 Tgw. Huthwasen,

welcher am Dorfe Meyerhof zwischen Privat-Gründen und zunächst dem Wohnhauße des Steinmetzen Wolfgang Beck liegt, soll zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Es wird daher Termin zum Verkaufe auf

Freitag den 10. Mai d. Js. Vormittags

in dem Geschäftslokale des hiesigen Rentamts anberaumt, die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen und dabei bemerkt, daß dieser Huthwasen auf 25 fl. rhl. tarirt ist.

Die Verkaufs-Bedingnisse werden im Strichs-Termine bekannt gemacht werden. Wunsiedel, am 10. April 1833.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Mittwoch den 24sten d. M. Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen Rentamthause ohngefähr

150 Scheffel Haber

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung K. Kreis-Regierung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 9. April 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Dem hohen Auftrag der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 20. März d. J. gemäß, wird die durch das Ableben des zeitherigen Pächters disponibel gewordene Auerbacher Jagd, in der Revier Michelsfeld gelegen, am

Dienstag den 14. Mai 1833

in dem Geschäftslokale des Königlichen Rentamts Auerbach der öffentlichen Wiederverpachtung, unter den normalmäßigen Bedingungen, und Vorbehalt der höchsten Genehmi-

Digitized by Google

gung unterstellt. Indem Pachtliebhaber hiezu eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag präcis 12 Uhr erfolgt. Auerbach und Horlach, den 15. April 1833.

Königlich Bayerisches

Rentamt Auerbach. Forstamt Horlach.

Berner, Schmitt,

K. Rentbeamter. K. Forstmeister.

Da gegen den ledigen Bauern Friedrich Weid zu Krögelstein auf Eröffnung des Universal-Conkurses erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstäge, wie folgt, abgehalten:

am 6. Mai, Vormittags 10 Uhr

zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen,

am 3. Juni, Vormittags 10 Uhr

zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen,

am 1. Juli, Vormittags 10 Uhr

zur Abgabe der Re- und Duplik, wozu hiemit die sämmtlichen Weidischen Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat. Den Gläubigern wird am ersten Ediktstage in Gemäßheit des §. 118 des Hypothekengesetzes ein vollständiger und beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche über die darin auf den Grundbesitzungen des Weid eingetragenen Forderungen vorgelegt werden, damit sich die Gläubiger, welche an die erste und zweite Classe keinen Anspruch zu machen haben, erklären können: ob der Conkurs in Ansehung ihrer Forderungen ganz oder vorläufig und mit Vorbehalt ihrer Rechte sistirt werden soll? Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgericht zu übergeben. Zugleich wird das Grundvermögen des Friedrich Weid, bestehend:

1) aus einem Gült- und Frohnhof zu Krögelstein, der untere Stengleinshof, H. Nr. 35, St. B. Nr. 307, wozu gehört: ein Haus, Stadel, Backofen, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, circa 36 Tagwerk Felder;
2) aus $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld am Zedersitzer Weg, St. B. Nr. 308;
3) aus zwei Tagwerk am Hunnberg

welche Realitäten dem Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt erbzinslehenbar sind, am

9. Mai, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich feilgeboten. Kaufslustige können das Taxationsprotokoll, in welchem auch die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben aufgeführt sind, in der diesseitigen Registratur einsehen und haben den Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Thurnau, den 29. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts I. Thurnau werden nachbenannte zur Conkursmasse des Bauern Paulus Münch in Atzendorf gehörige Grundstücke am

22. April Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nemlich:

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Hellfelder Grund, St. B. Nr. 749, in drei Stücken bestehend,
$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Katzenhül, St. B. Nr. 748,
$\frac{3}{8}$ Tagw. Feld im Pühl, St. B. Nr. 751,
$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf dem Schirradorfer Weg mehnend, St. B. Nr. 750,
$\frac{3}{8}$ Tagw. Feld, der untere Zunderacker, St. B. Nr. 706,

Kaufslustigen steht es frei, das Taxations-Protokoll in loco registraturae einzusehen. Thurnau, den 12. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Müllergeselle Johann Grüner zu Treunitz, und dessen Ehefrau Cunigunda geborne Rebhahn aus Wiesent-Giech, haben laut gerichtlicher Erklärung vom gestrigen die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit des §. 422, Theil II. Titel I. des

Digitized by Google

allgemeinen Preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird. Thurnau, den 20. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Grundstücke der Johann und Margaretha Kleinleinischen Eheleute von Zultenberg, als:

1) ein Acker am Schlotteugraben,
2) ein Acker auf der Rumpelknock,
3) ein „ der mittlere Griesacker,

am

24. April d. J. Vormittags,

an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Hinschlag findet nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes statt. Die Reallasten und der Schätzungswerth können auch vor dem Termin bei der diesseitigen Registratur aus den Akten ersehen werden.

Thurnau, 19. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts
Buchau.
v. Prieser.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird der hieher gerichtsbare Acker der Heinrich Fischerschen Eheleute zu Burgkundstadt, im Altenkundstadter Flure gelegen, Freiherrl. von Schaumberg. Lehen, unter Steuer-Besitz-Nr. 286 inkatastrirt, mit 1 fl. 17½ kr jährlichen Grundgefällen und einem Steuer-Kapitale von 240 fl., dann in Besitzveränderungsfällen mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent aus dem jedesmaligen wahren Lehenswerthe, und mit der Zehentpflichtigkeit belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf

Montag den 29. April

angesetzt, an welchem Steigerungslustige sich einfinden, und nach §. 64 dann 69 des Hypothekengesetzes den Zuschlag gewärtigen können. Streßendorf, den 29. März 1833.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Kraus.

Der Gutsbesitzer Johann Georg Friedrich von Cottenmannsgrün und seine Verlobte Fräulein Charlotte v. Reitzenstein aus Schloß Oberschwarzenstein haben laut des am 4ten c. diesseits verlautbarten Ehe- und Erb-Vertrags die hiesigen Orts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach §. 422 des allgemeinen preußischen Landrechts andurch veröffentlich wird. So geschehen, Schloß Oberschwarzenstein im Obermainkreis, am 10. April 1833.

Das Patrimonial-Gericht I. Classe Oberschwarzenstein.
v. Ammon.

Das zur Verlassenschaft der Christoph Murrmännischen Eheleute zu Hummendorf gehörige Lochgütlein zu Eichenbül, K. Rentamts Kronach, unter St.-B.-Nr. 556, mit 600 fl. Steuerkapital eingetragen, lehenbar zum Rittergute Unterlangenstadt, wird den

1. Mai d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Unterlangenstadt, Königlichen Landgerichts Kronach, den 11. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

In der Verlassenschaftssache der verstorbenen Christoph Murrmännischen Eheleute zu Hummendorf werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche gegen gedachte Verlassenschaft geltend zu machen gedenken, zur Liquidation derselben auf den

30. April d. J., früh 9 Uhr

zu dem unterzeichneten Gerichte unter Androhung des Verlustes derselben hiemit geladen. Küps, Königlichen Landgerichts Kronach, den 11. März 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. April bis 15. Mai 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Dt.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 26 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 21 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 16 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 11 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 21 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heitel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat März 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 57 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 42 kr. bis 10 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 9 kr. bis 8 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 39 kr. bis 5 fl. 24 kr.; ein Scheffel Erbsen 14 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen 14 fl. 24 kr. bis 14 fl. 24 kr.; ein Metz Kartoffel 29 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 18 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. 15 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. bis 19 kr.; ein Pfund Nierenfett — kr. bis 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 17 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 30 kr. bis 40 kr.

Digitized by Google

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 27 kr.; ein junges Huhn 15 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 54 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 24 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 14. April 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	11 fl. 51 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 36 kr.
Gerste . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. — kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr

Bayreuth, am 17. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Conversations-Lexicon.

Achte Auflage.

In 12 Bänden oder 24 Liefeerungen, auf Druckpapier jede Liefeerung 1 fl. 12 kr., auf Scheeibpapiee 1 fl. 48 kr.

Die erste Lieferung der achten, umgearbeiteten, vielfach verbesserten, zweckmäßig vervollständigten und bis auf die neueste Zeit fortgeführten Original-Auflage ist so eben angekommen.

Die folgenden Lieferungen erscheinen in Zwischenräumen von 6 — 7 Wochen und es vertheilt sich die Ausgabe des ganzen Werkes auf zwei Jahre, wodurch auch dem Minder-Bemittelten die Anschaffung desselben möglich gemacht wird.

Wir empfehlen uns zu fernern gütigen Aufträgen, und geben Subscribenten-Sammlern auf 10 Exemplare das 11te für ihre Bemühung gratis.

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth.
G. A. Grau in Hof.

Ein Familien-Vater, welchen sein Amt nicht hinlänglich, besonders in den Sommer-Monaten beschäftiget, wünscht, da er an Thätigkeit gewöhnt ist, Beschäftigung mit Fertigung von Vormundschafts- und andern Rechnungen oder Einrichtung der Registraturen gegen ein billiges Honorar zu erhalten. Die Redaction dieses Blattes wird auf portofreie Anfragen nähere Auskunft geben.

Verbesserte Frictions-Feuerzeuge à 10 & 20 kr. bei
J. Schweiger & Comp.

Bei Unterzeichnetem steht ein Conversations-Lexicon, 7te Originalausgabe, um billigen Preis zum Verkauf. Das Werk ist elegant und solid gebunden.

Gottlieb Senfft, Buchbinder
auf dem Markt, am Rathhause.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. April 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	100	99¾
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 48. Bayreuth, Sonnabend am 20. April 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat März 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	6	—	3	2	—	—	5	—	2	1	4	2	—	—	
Bamberg.	8	—	6	2	3	3½	2	—	5	1½	2	1½	5	—	—	—	
Hof.	4	—	5	2	freie Concurrenz.				5	2	2	—	4	—	—	—	vom 15. März bis 15. April.

Bayreuth, am 12. April 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,

für den Monat März 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		
	Täge.	Sch.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. März	185	185	—	12	9	55	55	—	9	21	27	27	—	7	49	56	56	—	4	58	
	9. "	162	160	2	12	18	40	40	—	9	24	51	47	4	7	46	26	26	—	5	4	
	16. "	78	78	—	12	18	50	50	—	9	10	72	72	—	7	22	14	14	—	5	10	
	23. "	88	88	—	11	46	52	52	—	9	1	17	17	—	7	54	16	16	—	5	—	
	30. "	97	97	—	12	22	51	51	—	9	12	43	43	—	7	31	25	25	—	5	3	
Bamberg.	6. März	56	56	—	11	20	33	33	—	9	7	153	153	—	7	—	42	42	—	4	12	
	13. "	26	26	—	11	37	45	45	—	8	47	16	16	—	7	—	38	38	—	3	52	
	23. "	60	60	—	11	17	89	89	—	9	11	44	44	—	6	45	235	235	—	4	14	
	31. "	118	118	—	11	36	79	79	—	9	22	116	116	—	6	17	195	195	—	4	17	
Hof.	7. März	39	39	—	13	39	147	147	—	8	24	36	36	—	6	—	85	85	—	3	54	
	14. "	28	28	—	14	21	114	114	—	8	36	22	22	—	6	45	61	61	—	4	15	
	21. "	47	47	—	14	54	139	139	—	8	42	35	35	—	6	24	84	84	—	4	6	
	28. "	78	78	—	14	15	154	154	—	8	9	46	46	—	6	—	103	103	—	3	48	

Bayreuth, am 10. April 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 12. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Todesfall des Physikus Dr. Seelig ist das Physikat Waldsassen in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis den 12. Mai d. J. hieher zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Waldsassen betr. Maltz.

Bayreuth, den 15. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat mittelst höchsten Rescripts vom 9ten d. Mts die vom K. Commissair der Stadt Fürth verfügte und von der K. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „politisches Büchlein für Deutsche von Jakoby, gedruckt zu Altenburg 1833" mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises wird hiervon zur genauesten Nachachtung Kenntniß gegeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Flugschrift: „politisches
Büchlein für Deutsche von Jacoby, gedruckt
zu Altenburg 1833" betr. Maltz.

Bayreuth, den 16. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den dem Staatsärar zustehenden Zehenten im Obermainkreise sind im Laufe des Jahres 1832

49 Zehenten ganz und
21 „ theilweise

fixirt worden, so daß also seit dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 8. Februar 1825 über die Fixirung der Zehenten und gutsherrlichen Gefälle des Staats am Schlusse des Jahres 1832

1148 Zehenten ganz, und
335 Theilweise

zur Fixation gekommen sind.

In den Rentamts-Bezirken Wunsiedel, Münchberg, Gefrees, Weischenfeld, Burgebrach, Gräfenberg, Rothenkirchen und Rattelsdorf ist diese für die Landes-Cultur so wohlthätige Operation ganz durchgeführt.

Die K. Rentbeamten, in deren Bezirken noch Zehenten zu fixiren sind, werden wiederholt aufgefordert, ihre Thätigkeit der Förderung und Beendigung des Fixationsgeschäfts zuzuwenden, um die nur auf das Wohl der Unterthanen durch die Beförderung und Hebung der Agricultur und Oekonomie gerichtete allerhöchste Absicht bald vollständig zu erreichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.
Das Zehentfixationsgeschäft betr. Fürlinger.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Beiträge müssen von den Königl. Gerichten nach der bestehenden Verordnung jedesmal in den ersten acht Tagen des Semesters an das Expeditions-Amt des unterzeichneten Gerichtshofs eingesendet seyn. Da wahrgenommen ist, daß mehrere Gerichte dieser Bestimmung nicht nachkommen, so werden sie zu deren Beobachtung unter dem Präjudize angewiesen, daß, wenn die Beiträge zu der gedachten Zeit nicht eingekommen seyn werden, ein Wartbote auf Kosten des säumigen Gerichts zur Abholung dieser Beiträge abgeordnet werden wird.

Bamberg, den 12. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die in dem bevorstehenden Monat Juni Statt findende Prüfung pro ministerio werden die sämmtlichen protestantischen Pfarramts-Candidaten aus der Concursreihe 1828 und die aus den frühern noch zurückgestellten, dann diejenigen, welche nach Anleitung des III. Abschnitts §. II. der Prüfungs-Ordnung sich zu dieser Prüfung melden zu dürfen glauben, hiemit aufgefordert, daß sie ihre Meldung mit den vorschriftsmäßigen Belegen von heute binnen drei Wochen ohnfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einreichen, indem verspätete Meldungen keine Berücksichtigung erhalten können. Ansbach, den 16. April 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die theologische Anstellungs-Prüfung betr. Memminger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben das erledigte Landgerichts-Physikat zu Eschenbach dem praktischen Arzte daselbst, med. Dr. Friedrich Eichele, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu verleihen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Brandbeiträge pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Da der Brandbeitrag pro 18$\frac{3}{4}$ mit — 12 kr. vom Hundert des Assecuranz-Kapitals bestimmt worden ist, so werden die Hausbesitzer des hiesigen Stadtbezirks hierdurch aufgefordert, die hierauf noch rückständigen Beträge an die treffenden Distrikts- und Ortsvorsteher binnen 8 Tagen bei Vermeidung mißliebiger Maßregeln zu bezahlen.

Bayreuth, am 12. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth

werden in vim executionis die dem Zimmergesellen Friedrich Drechsel zu Obernsees zugehörigen Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus mit angebautem Stadel und einem Gemüßgärtlein, dann drei Gemeindetheilen an Feld, Wiese und Holz zu 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk, welche zusammen um 635 fl. rhl. gewürdigt sind, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. April 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach der vom K. Landgerichte dahier unterm 13. August 1806 ausgestellten Hypotheken Urkunde haben der

Digitized by Google

Schuhmachermeister Friedrich Wagner dahier und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Trautschold ein Capital von 75 Thaler Sächsisch oder 125 fl. Rheinisch von dem damaligen Pfarrer Christian Friedrich Köhler zu Marktgölitz, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Land- und Stadtgerichts Gräfenthal vorgeliehen erhalten. Auf den Antrag des Schneidermeisters Friedrich Michel dahier, auf welchen diese Schuld übergegangen ist, und welcher das Kapital bereits bezahlt hat, wird der unbekannte Inhaber der Eingangs bemerkten verloren gegangenen Urkunde hiermit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten und längstens in dem auf

Montag den 21. Oktober d. J. Vormittags

dahier anstehenden Termine vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe als kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigstadt, am 9. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Mayer.

Gegen den Schmiedmeister Johann Püttrich zu Welkendorf, wurde vom K. Landgericht Hollfeld der Conkurs erkannt. Es werden daher die Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 2. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juni l. J.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 4. Juli l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber, den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des J. Püttrich irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, 16. März 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursmasse des Schmiedmeisters Johann Püttrich zu Welkendorf gehörige Grundvermögen, als:

1) ein neu gebildetes Gut, mit Haus, Stadel, Garten und übrigen Zugehörungen an Feldern und wenig Nadelholz, dann der Schmiede und Realschmiedgerechtigkeit sub B.-Nr. 80, mit 500 fl. Grundsteuer-Capital belastet,
2) ¼ Tagwerk Feld, der Argacker,
3) ⅛ " " die Giebelwand,
4) ½ " " das Kapellenäckerlein,
5) ¾ " " der untere Stürlesacker,
6) 1 " " der obere Stürlesacker,
7) 1 " " der untere Stürlesacker,
8) 2¼ " " der hintere Hochstaller Hofacker,
9) ½ " " der mittlere Detto,
10) ¼ " " der hintere Detto,
11) ½ " Oedschaft, auf der Hochstaller Höhe,
12) 5 " Feld, der innere Teich,
13) 1 " " der alte Flur,
14) ⅛ " " die untere alte Flur,
15) 2 " " das Fichtigteich,
16) ½ " " neben dem Fichtigteich,

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 1. Mai l. J.

in loco Welkendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Schmiedgeräthschaften, dann Schreinerei-, Büttnerei-, Bauerei- und Bett-Waaren ꝛc. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 16. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Agatz, Assessor.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Oekonom Gottlob Jägerischen Eheleuten zu Katzenberg bei Ebensfeld gehörigen halben Hofes nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes wird wiederholt Termin auf den

23. April Vormittags 9 Uhr

auf Verlangen eines Hypothekar-Gläubigers im Lammwirthshause zu Ebensfeld anberaumt. Lichtenfels, den 3. April 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die in der hier angefügten Tabelle aufgeführten Gegenstände wurden bei Annäherung der Zollschutzwachen von flüchtig gegangenen Personen abgeworfen, und bei dem K. Oberzollamte dahier deponirt. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, innerhalb 6 Monaten a dato bei dem hiesig Königlichen Landgerichte sich zu melden, und ihre Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, als außerdem diese verlassenen Gegenstände als eingeschwärzte Güter betrachtet, und als solche nach den zollgesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Zugleich werden diese Gegenstände am

Dienstag den 23. April d. J.

in dem K. Oberzollamts-Lokale dahier gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Lichtenfels, den 28. März 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Fortl. Num.	Zeit des Aufgriffs.	Präsentatum der Anzeige.	Namen der Aufbringer.	Gegend, in welcher der Aufgriff geschah.	Gegenstand mit dessen Gewicht.
1	9. Decbr. 1832.	12. Decbr. 1832.	Gendarme, Stations-Commandant Hofmann mit den Gend. Hitz und Ott und mit dem Soldaten Link zu Mkt. Graitz.	bei Markt Graitz.	1 Pfund Zucker. 2¼ Pfd. Kaffee.
2	11. Decbr. 1832.	12. Decbr. 1832.	Gend., Brigadier Reuschel mit den Gend. Rinderwag und Siertl, dann mit dem Soldaten Rausch zu Lettenreuth.	bei Oberreuth.	61¼ Pfd. Zucker.
3	13. Decbr. 1832.	15. Decbr. 1832.	Gend., Stat.-Commandant Hofmann mit den Gend. Hitz und Ott und mit dem Soldaten Link in Mkt. Graitz.	in der langen Maes bei Mkt. Graitz.	3 Pfd. Kaffee.
4	14. Decbr. 1832.	15. Decbr. 1832.	Gend., Hitz und Ott, mit den Soldaten Link, Zapf, Schubert, Schmidt und Grünner zu Mkt. Graitz.	bei Markt Graitz.	22 Pfd. Zucker.
5	17. Decbr. 1832.	17. Decbr. 1832.	Gend., Stat.-Com. Heinrich, mit den Gend. Geis und Metzler, dann mit den Soldaten Hetterich, Dietrich, Schneider, Zeder und Duppert zu Kleinhereth.	bei Kleinhereth.	145 Pfd. Kaffee.
6	28. Decbr. 1832.	29. Decbr. 1832.	Gend., Stat.-Com. Richter mit den Gend. Schuler und Speitel, dann mit den Soldaten Bonath, Heistenstein, Ritter, Voll und Blechschmitt zu Neuensee.	bei Neuensee.	57 Pfd. Zucker.
7	24. Decbr. 1832.	4. Jänner 1833.	Gend., Stat.-Com. Hofmann mit den Gend. Hitz und Ott zu Mkt. Graitz.	bei Markt Graitz.	3 Pfd. Kaffee und 1 Pfd. Zucker.

Digitized by Google

Fortl. Num.	Zeit des Aufgriffs.	Präsentatum der Anzeige.	Namen der Aufbringer.	Gegend, in welcher der Aufgriff geschah.	Gegenstand mit dessen Gewicht.
8	7. Jänner 1833.	8. Jänner 1833.	Gend., Brigadier Räuschel, mit Gend. Rinderwag und Siertl zu Lettenreuth.	bei Lettenreuth.	25½ Pfd. Zucker.
9	8 Jänner 1833.	9. Jänner 1833.	Gend., Stat.-Com. Bauer, mit Gend. Beierlipp und den Soldaten Horn, Siegel und Lauterbach zu Weingarten.	am Banzwalde.	131 Pfd. Zucker. 42 Pfd. Kaffee.
10	12. Jänner 1833.	13. Jänner 1833.	Gend., Stat.-Com. Heinrich zu Kleinheereth, mit Gend. Wagler und Geis, und mit den Soldaten Hettrich, Zeder, Schneider, Schubert und Rödel.	bei Kleinheereth.	32 Pfd. Zucker.
11	17. Jänner 1833.	17. Jänner 1833.	Gend. Vißmann, mit den Soldaten Wagner und Meiler zu Buch am Forst.	im Rötherwald bei Banz.	12 Pfd. Brodzucker.
12	18. Jänner 1833.	18. Jänner 1833.	Soldat Thauselder zu Schnai.	am Schnaier Anger.	31 Pfd. Brodzucker.
13	23. Jänner 1833.	24. Jänner 1833.	Gend., Stat.-Com. Hegerich, mit dem Gend. Vißmann zu Buch am Forst.	am sogenannten Sandhügel bei Buch a. F.	20½ Pfd. Zucker.
14	18. März 1833.	19. März 1833.	Soldat Wagner zu Lichtenfels.	bei Lichtenfels.	1¼ Pfd. Zucker und Kaffee.

Martin und Georg Schnappauf von hier, wovon ersterer seit mehr als 40 Jahren landesabwesend ist, letzterer aber als Soldat im Russischen Feldzuge vermißt wurde, haben und zwar jeder von ihnen 33 fl. 20 kr. älterlichen Erbtheil zu erheben. Auf Antrag der Intestat-Erben derselben werden demnach Martin und Georg Schnappauf oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit öffentlich vorgeladen, binnen ½ Jahr sich bei dem hiesigen K. Landgerichte zu melden, gehörig zu legitimiren und ihre Erbtheile in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben ihren Intestaterben ausgefolgt werden würden. Lichtenfels, den 1. April 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der dem K. Aerar zustehende
$\frac{1}{16}$ Tgw. Huthwasen,
welcher am Dorfe Meyerhof zwischen Privat-Gründen und zunächst dem Wolfshauße des Steinmetzen Wolfgang Beck liegt, soll zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Es wird daher Termin zum Verkaufe auf

Freitag den 10. Mai d. Js. Vormittags

in dem Geschäftslokale des hiesigen Rentamts anberaumt, die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen und dabei bemerkt, daß dieser Huthwasen auf 25 fl. rhl. tarirt ist.

Die Verkaufs-Bedingnisse werden im Strichs-Termine bekannt gemacht werden. Wunsiedel, am 10. April 1833.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Nach einem — unter dem 24sten v. M. ergangenen Regierungs-Rescript ist der öffentliche Verkauf der ärarialischen Zehntscheune zu Schnabelwaid wiederholt befohlen worden. Dieselbe ist 40 Schuh lang, 38 Schuh breit, von Mauerwerk aufgebaut und mit Ziegeln gedeckt, und

Digitized by Google

enthält einen gedielten Tennen, 2 Barnete und 2 gebretterte Böden ꝛc. Verkaufstermin ist auf

Montag den 29sten d. M., Vormittags 10 Uhr

in dem K. Rentamtslokale dahier anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung mit dem Schlage 12 Uhr Mittags zu gewärtigen.

Pegnitz, am 9. April 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mittwoch den 24sten d. M. Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen Rentamthause ohngefähr

150 Scheffel Haber

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung K. Kreis-Regierung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 9. April 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Dem hohen Auftrag der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 20. März d. J. gemäß, wird die durch das Ableben des zeitherigen Pächters disponibel gewordene Auerbacher Jagd, in der Revier Michelsfeld gelegen, am

Dienstag den 14. Mai 1833

in dem Geschäftslokale des Königlichen Rentamts Auerbach der öffentlichen Wiederverpachtung, unter den normalmäßigen Bedingungen, und Vorbehalt der höchsten Genehmigung unterstellt. Indem Pachtliebhaber hiezu eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag präcis 12 Uhr erfolgt. Auerbach und Horlach, den 15. April 1833.

Königlich Bayerisches

Rentamt Auerbach.	Forstamt Horlach.
Berner,	Schmitt,
K. Rentbeamter.	K. Forstmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem steht ein Conversations-Lexicon, 7te Originalausgabe, um billigen Preis zum Verkauf. Das Werk ist elegant und solid gebunden.

Gottlieb Senfft, Buchbinder
auf dem Markt, am Rathhause.

Aechtes kölnisches Wasser aus der Officin des Unterzeichneten verkaufen in Bayreuth die Herren J. Schweiger et Comp. in Dutzend und einzelnen Flaschen.

Joh. Maria Farina, ältester Destilateur in Köln.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 11. April. Die Tochter des Mitbürgers und Bauersmanns Kolb in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Victualienhändlers Engelbrecht im Neuenwege.

— — Der Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Eißer zu St. Georgen.

Den 12. April. Die Tochter des Magistratskanzlisten Hautum, in der Jägerstraße.

— — Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier.

Den 15. April. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Joseph Senfft dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts auf dem Grünenbaum.

Gestorbene,

Den 10. April. Die Ehefrau des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Reuschel dahier, alt 29 Jahre, 9 Monate und 11 Tage.

Den 11. April. Die Tochter des Negocianten Williams, alt 3 Jahre, 1 Monat und 23 Tage.

— — Der Königl. Regierungs-Kanzlist Richter dahier, alt 73 Jahre, 6 Monate und 23 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier, alt 7 Monate und 2 Tage.

Den 12. April. Die Ehefrau des Oeconoms Bauernfeind dahier, alt 56 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

Den 13. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 5 Monate und 18 Tage.

Den 14. April. Der Sohn des Bürgers und Färbermeisters Hellerich in Weidenberg, alt 15 Jahre und 3 Monate.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Kolb in der Altenstadt, alt 5 Monate und 14 Tage.

Den 15. April. Die verwittwete Frau Gräfin Reuß von Plauen, geborne Gräfin von Schönburg-Wechselburg, alt 66 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 49. Bayreuth, Dienstag am 23. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von mehreren Orten Vorstellungen eingegangen sind, worin auf den Grund irrthümlicher Berichte, denen gemäß für das Heer ausländische Pferde zu kaufen gestattet worden seyn soll, um Beibehaltung der Militairfohlenhöfe, und um fernere Remontirung des Heeres im Inlande gebeten wird, so wird in Folge eines K. Ministerialreskripts vom 12ten d. zur Berichtigung dieses Irrthums hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dermal weder eine Veranlassung gegeben sey, noch das Vorhaben bestehe, ausländische Pferde für das Heer anzukaufen, oder die Militairfohlenhöfe eingehen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die eingekommenen Vorstellungen wegen angeblicher Auflösung der Militairfohlenhöfe betr.

Molz.

Bayreuth, den 19. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Urtheile der K. Central-Veterinärschule in München die von dem Cantonsarzte zu Zweibrücken, Dr. Meuth herausgegebene Druckschrift, betitelt: Anleitung zur Fleischbeschau, Zweibrücken 1832, als eine sehr nützliche Schrift empfohlen zu werden verdient, so werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13ten d. M. sämmtliche Polizeibeamte, Physiker, Thierärzte und Fleischbeschauer des Obermainkreises auf diese Schrift hiemit aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Druckschrift des Cantons-Arzts Dr. Meuth, betitelt: Anleitung zur Fleischbeschau betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 20. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Werdenfels im Isarkreise ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis den 10. Mai d. J. der K. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Erledigung des Physikats Werdenfels betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Ausschreibung bezeichneten Betreffs im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 47 vom 13ten l. M. befindet sich am Schlusse ein Schreibfehler. Am Schlusse soll es nämlich heißen:

„damit die Eröffnung der Zeichnungsschulen nach der allerhöchsten Absicht am 1. Juni l. J. insbesondere in Städten und Märkten vor sich gehen könne."

Dieses wird hiemit berichtigt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbsschulen betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Haug in Erledigung gekommene Pfarrei Dickenreishausen, Dekanats Memmingen, wird anmit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle ist laut der superrevidirten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus den Staats-Kassen	— fl.	— kr.
2) „ „ Stiftungs-Kassen	— fl.	— kr.
1) von der allgemeinen Stiftungs-Administration in Memmingen:		
a) an baarem Gelde	201 fl.	30 kr.
b) von der heiligen Fabrik für den Mittags-Gottesdienst	16 fl.	— kr.
α) an Naturalien von der Stiftungs-Administration:		
Getraidter:		
6 Schffl. 1 Mtz. 3 V. ¼ Schz. à 12 fl. Korn	75 fl.	33¾ kr.
6 „ 1 „ — „ 1/16 „ à 10 fl. Roggen	61 fl.	58¾ kr.
— „ 3 „ 1 „ 1/16 „ à 5 fl. Vesen	2 fl.	46 kr.
— „ 4 „ 3 „ 3¼ „ à 4 fl. Haber	3 fl.	18¾ kr.
— „ 3 „ 1 „ 1/16 „ à 10 fl. Erbsen	5 fl.	31¼ kr.
Stroh:		
2 Schober Roggenstroh fixirt	8 fl.	48 kr.
2 „ Vesenstroh desgl.	6 fl.	48 kr.
1½ „ Haberstroh detto	3 fl.	52 kr.
Betrag	386 fl.	6¼ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	386 fl.	6½ kr.
β) Küchen-Gefälle:			
4 Stück Hahnen	1 fl.	30	kr.
11 „ Hühner	2 fl.	12	kr.
125 „ Eier	1 fl.	15	kr.
d) Holz:			
22 Klftr. bayer. Maas, Tannen-Scheitholz in fixem Geldpreiß	117 fl.	9	kr.
e) Flachs:			
¼ Pfund 5 Loth (bayer. Gewicht)	— fl.	24	kr.
3) aus Gemeinde-Kassen:			
an baarem Geld	7 fl.	—	kr.
4) von andern Pfarreien	— fl.	—	kr.
5) von Privaten:			
aus der von Wachterischen Stiftung jährlich	4 fl.	—	kr.
		519 fl.	6½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) aus Gebäuden:			
die freie Wohnung im Pfarrhauße und die Back- und Waschküche	30 fl.	—	kr.
2) Gründe:			
Küchen- und Grasgarten, 2½ Jauchert	40 fl.	—	kr.
		70 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld	— fl.	—	kr.
β) Naturalien:			
Flachs-, Rüben- und Obstzehent	10 fl.	—	kr.
2) an Gemeinderechten	— fl.	—	kr.
3) an Waidrechten	— fl.	—	kr.
4) an Forstrechten	— fl.	—	kr.
5) Diäten bei jährl. 4 offiziellen Conventen, à 45 kr.	3 fl.	—	kr.
		13 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		65 fl.	53 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben, an Flachs, Eiern, Butter, Fleisch, vid. Tit. VII.		— fl.	— kr.
Total-Betrag der Einkünfte		667 fl.	59½ kr.
die Lasten betragen an Perzeptionskosten		10 fl.	— kr.
Verbleiben zum reinen Einkommen		657 fl.	59½ kr.

excl 194 fl. 30 kr. an freiwilligen Geschenken, wie folgt:

Digitized by Google

VII. An freiwilligen Geschenken:

1) Geld	18 fl.	—	kr.
2) Naturalien	48 fl.	—	kr.
	66 fl.	—	kr.
Hiezu			
3) Kirchweih- und Weihnachtsbrod	16 fl.	—	kr.
4) Flachs, Eier, Butter, Fleisch	112 fl.	30	kr.
	194 fl.	30	kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Dickenreishausen, im K. Dekanate Memmingen betr. May.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Beiträge müssen von den Königl. Gerichten nach der bestehenden Verordnung jedesmal in den ersten acht Tagen des Semesters an das Expeditions-Amt des unterzeichneten Gerichtshofs eingesendet seyn. Da wahrgenommen ist, daß mehrere Gerichte dieser Bestimmung nicht nachkommen, so werden sie zu deren Beobachtung unter dem Präjudize angewiesen, daß, wenn die Beiträge zu der gedachten Zeit nicht eingekommen seyn werden, ein Wartbote auf Kosten des säumigen Gerichts zur Abholung dieser Beiträge abgeordnet werden wird.

Bamberg, den 12. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die Pfarrei Kohlberg, Landgerichts Neustadt a. d. Waldnaab, dem Benefiziumsprovisor in Hailing, Landgerichts Straubing, Priester Michael Reitberger allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hospital-Pfründen-Vertheilung betreffend.)

Im abgewichenen ersten halben Jahre 18⅓ wurden von dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath nachbenannten armen und verdienstlosen Personen bürgerliche Hospital-Pfründen und Zulagen verwilligt, als:

1) dem Schuhmachermeister Johann Konrad Bär	30 fl. — kr.
2) dem Webermeister Konrad Engel	15 fl. — kr.
3) dem Schuhmachermeister Wolfgang Küfner	22 fl. 45 kr.
4) der Zeuchmachermeisters-Wittwe Popp	15 fl. — kr.
5) dem Schneidergesellen Lorenz Schamel statt bisheriger 22 fl. 45 kr.	37 fl. 45 kr.
6) der Wittwe Dorothea Schoberth	45 fl. 30 kr.
und	
7) der Messerschmiedmeisters-Wittwe Elisabetha Bechler	15 fl. — kr.

welche Pfründen-Verleihungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bayreuth, am 18. April 1833.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 847 bis 1651 incl. in dem auf

Donnerstag den 9. Mai d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die

Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 15. April 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Am Freitag den 3. Mai l. J., Nachmittags 1 Uhr und am darauf folgenden Nachmittage werden bei der unterfertigten Verwaltung mehrere für den K. Schloßdienst unbrauchbar gewordene Möbels und Effekten meistbietend verkauft, jedoch nur gegen baare Bezahlung abgegeben.

Eremitage, am 21. April 1833.

Königliche Schloßverwaltung.
Ludwig Reinfeld.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der ½ Hof des Wolf Scherm zu Muckenreuth und dessen dortselbst gelegene Furthacker öffentlich verkauft. Wiederholter Strichstermin ist auf den

2. Mai l. Js.

in loco Muckenreuth angesetzt, und sind hiezu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken anmit geladen, daß die Gantobjekte auf 1415 fl. gerichtlich taxirt sind. Kemnath, den 1. Februar 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Bauern Georg Kögel von Kirchleuß, nämlich

1) vier Tagwerk Feld im obern und untern Deckelsgraben, B.-Nr. 376, K. Lehen, auf 160 fl. geschätzt,
2) zwei ein halb Tagwerk Feld mit etwas Wiese, B.-Nr. 22 und 23, der Hetzenecker genannt, dergleichen Lehen, auf 175 fl. taxirt,

am

Donnerstag den 2. Mai l. J. Vormittags

dahier dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kauflustige hiezu eingeladen. Culmbach, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der dem Bauern Johann Mayer zu Nankendorf gehörige halbe Hof, bestehend in einem halben Hause, Stadel, Stallung, einem Hausgärtchen, 16½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk ödes Land, 5 Beet Pflanzenreuth, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, sub B.-Nr. 173 wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 23. Mai a. c.

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 11. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. Mts. wurden aus einem Hauße zu Tiefenellern nachbeschriebene Effekten entwendet:

1 hellblau gefärbter Kalmuk-Rock mit übersponnenen Knöpfen,
1 silberne eingehäusige Taschenuhr mit römischen Ziffern, ohne sonstigem Kennzeichen,
1 dunkelblautuchene Schirmkappe,
1 hausgemachte dunkelblaue Weste mit gelben Streifen,
1 dergl. Weste mit rothen und hellblauen Streifen,
1 schwarzseidenes Halstuch,
1 Paar lange Stiefel mit breiten Absätzen, die mit Eisen beschlagen sind,
1 Paar neu vorgeschuhte Halbstiefel, deren Sohlen mit Nägeln und die Absätze mit Eisen beschlagen,
1 flächsenes Bettuch,
1 rothbaumwollenes Halstuch mit dunkelblauen Streifen,
1 hohler Schlüssel für ein Walzschloß mit einem Büchsenlauf,
1 hohler Schlüssel für eine Drehe,
1 rotheingebunden — christkatholisches Gebethbüchlein, „der Baumgarten" betitelt,
1 rothbaumwollenes Sacktuch mit fingerbreitem grünlichem Endstreife.

Jedermann wird aufgefordert, mitzuwirken, daß Damnifikat wieder zu seinem Eigenthum gelange, und der Thäter entdeckt werde. Scheßlitz, am 19. April 1833.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Die Jäger Johann und Katharina Pfauntsch'schen Eheleute zu Mühlbühl haben unter Vorbehalt der Rechte ihrer frühern Gläubiger die bisher unter ihnen stattgefundene eheliche Gütergemeinschaft mittelst Protokolls vom 4ten curr. mens. ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422

Digitized by Google

Titel I. Theil II. des Preuß. Landrechts hiermit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 15. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Wolfgang Höpfel dahier (Wittwer) zugehörige halbe Fleischbank hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

29. Mai c. a.

vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht anberaumt, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Wunsiedel, den 17. April 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

In der Untersuchungssache wegen des zu Marktleuthen durch die K. Gendarmerie gemachten Aufgriffs von Zucker, erkennt das Königl. Landgericht Kirchenlamitz zu Recht:

1) daß der am 9. Mai 1832 durch die K. Gendarmerie zu Marktleuthen aufgegriffene Zucker von 4 Centner 37 Pfund als unverzolltes Gut anzunehmen und
2) deshalb zu konfisciren sey;
3) daß die Hälfte hievon dem Unterstützungsfonde der K. Zollverwaltung, die andere aber dem Aufbringer zufalle.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wurde mit Gründen am Heutigen an die Gerichtstafel angeschlagen. Kirchenlamitz, am 15. April 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Johann Gredel zu Bammersdorf gehörige

1 Tagwerk Feld, in der Breite, Taxe 140 fl. —

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

9. Mai Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 1. April 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der dem Georg Bauer, Hintersaß von Tenschnitz gehörige Acker am Stein, wird anderweit feilgebothen, und Strichtermin auf

Dienstag am 7. Mai d. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Nordhalben, den 3. April 1833.

Königliches Landgericht Tenschnitz.
Schramm, Ldr.

Am Mittwoch den 29. Mai a. c., Vormittags 10 Uhr, werden am Gerichtssitze die zur Curatel des Nikolaus Förtsch zu Höchstadt gehörigen Grundstücke, als:

1¼ Morgen Feld an der Krausheit,
¾ Morgen Feld am Lappacher Weg,
1 Morgen Feld am Bechhöfer Weg,

vorbehaltlich der Genehmigung der Erben öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Höchstadt, am 12. April 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Nachdem der Webermeister Johann Georg Lenzsen. von Straßdorf seine Insolvenz dahier angezeigt und um Eröffnung des Universalkonkurses über sein Vermögen gebeten, so wurde diesem Antrag mittelst Beschlusses vom 21sten c. stattgegeben. Daher werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 4. Juni h. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 5. Juli h. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 5. August h. J.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr hierorts anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte, so wie unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termin die Ausschließung von der Conkursmasse, das Wegbleiben in den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich ergehet an diejenigen, welche etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Conkursgericht zu übergeben. Im Liquidationstermin selbst soll der Gläubigerschaft eine

Digitized by Google

getreue Uebersicht des Vermögensstandes vorgelegt werden. Naila, am 26. März 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Am Mittwoch den 10ten l. Ms. wurde auf dem Fußsteige von Mittlerweilersbach nach Rettern und Eggolsheim, in dem Laubholze der Kunigunda Stährs Wittwe, 8 Schritte vom genannten Wege, ein in einem zwillichnen Sacke mit Faden eingewickelter in Fäulniß übergegangener Leichnam eines Kindes gefunden, der mit einem alten barchenten weiß und blau gestreiften Jugefieder zugedeckt war. Wegen eingetretener Fäulniß ließ sich außer dem knöchernen Gebilde, als die beiden Seitenwandbeine des Kopfes, das Stirnbein und Hinterhauptbein, ferner die Knochen der obern und untern Extremitäten, sowie des Rumpfes, sonst nichts ausmitteln. Höchstwahrscheinlich kann das fragliche Kind 4 bis 5 Monate im Leibe getragen worden seyn, und seit 4 bis 5 Wochen an oben beschriebener Stelle gelegen haben. Sämmtliche Behörden werden daher aufgefordert, in ihren Bezirken Nachforschungen anzustellen, und wenn etwas ausgemittelt werden sollte, sofort das Ergebniß hieher mitzutheilen. Ebermannstadt, den 12. April 1833.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Am 29. April Vormittags wird der in 180 Scheffeln bestehende Hafervorrath vom Himmelkroner Magazin dahier versteigert, welches zur Kenntniß gebracht wird. Markt Schorgast, den 18. April 1833.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Der dem K. Aerar zustehende

$\frac{1}{10}$ Tgw. Huthwasen,

welcher am Dorfe Meyerhof zwischen Privat-Gründen und zunächst dem Wohnhause des Steinmetzen Wolfgang Beck liegt, soll zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Es wird daher Termin zum Verkaufe auf

Freitag den 10. Mai d. Js. Vormittags

in dem Geschäftslokale des hiesigen Rentamts anberaumt, die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen und dabei bemerkt, daß dieser Huthwasen auf 25 fl. rhl. taxirt ist.

Die Verkaufs-Bedingnisse werden im Strichs-Termine bekannt gemacht werden. Wunsiedel, am 10. April 1833.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Aus einem Hause zu Neuenreuth wurden in der Nacht vom 2ten auf dem 3ten d. M. die nachbemerkten Gegenstände durch zwei Weibspersonen von mittlerer Größe und Alter, welche den Bamberger Dialekt sprachen, und wie Landleute aus dem Bambergischen gekleidet waren, entwendet. Man requirirt um Anordnung der geeigneten Spähe nach diesen Personen und den Ablaten. Thurnau, den 9. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Prieser.

Beschreibung
der entwendeten Gegenstände.

Ein dunkelblau tuchener Brustfleck, eine schwarz baumwollene Halsbinde, geflickt, eine Tabackspfeife von Holz, Ulmer Form, mit gelbem Messing beschlagen, nebst schwarz beinenem Rohr und grünen seidenen Schnürchen, eine Pelzkappe von grünem Tuch und Otterpelz, ein Goller eines 13jährigen Knabens von grünlichtem Tuch mit gleichen Knöpfen und leinenem Futter, ein paar Stiefel desselben, bereits gebraucht, 2 Handtücher, ein Tischtuch, zwei leinene Mannshemden, sechs dergleichen Weiberhemden, zwei dergleichen Kinderhemden, mittlerer Größe, drei Frauenzimmer Wämser, das eine von dunkelblauem Tuch, das zweite von rothgestreiftem Weberzeug, und das dritte von grünlichtem Tuch, 3 paar Weiberschuhe, 1 paar dergleichen Pantoffel, sämmtlich von schwarzer Farbe und schon gebraucht, ein paar weise baumwollene und 2 paar gewirkte Weiberstrümpfe, 3 rothe Kopftüchlein, 2 Weiberhauben, die nicht beschrieben werden können, 1 Holzhacke mit Helm.

Die zur Verlassenschaft des Nikolaus Wagner, Büttnermeister zu Küps gehörigen beiden Grundstücke:

a) der Stichelacker, B.-N. 116,
b) das Weiheräckerlein, B.-Nr. 118,

beide lehenbar zum Rittergute Küps, werden bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte

Freitag den 10. Mai d. J. früh 9 Uhr

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Küps, den 12. April 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Ebermannstadt wird das dem Johann Georg Theiler dahier zugehörige Feld in der Peunt, Steuerbesitz-Nr. 93, einfache Steuer 4¼ kr. zehentbar, gerichts- und grundbar zum Rittergut Wolkenstein, handlohnbar mit 10 prCt., belegt mit 37¼ kr. Erbzins dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich Kaufsliebhaber

Montag den 13. Mai Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Gerichte sich einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Pretzfeld, am 12. April 1833.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.
Arnold.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchstee.	mittlerer.	niedrigstee.
Waiz . .	13 fl. — kr.	11 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 24 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr

Bayreuth, am 20. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bilderbuch für alle Stände! Stahlstiche den schönsten Englischen ganz gleich!!

So eben ist — Stich, Druck und Verlag der Kunstanstalt des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und New-York — in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof angekommen, und so weit der Vorrath reicht, zu nur 5½ gr. sächsisch oder 24 kr. rhein. zu haben:

Meyer's Universum,

Erste Lieferung.

4 herrliche Stahlstiche (2 Ansichten von Venedig, Ansicht von Rom, Bad Ems) mit Beschreibung.

Subscriptions-Bedingungen.

Dieses prachtvolle Stahlstichwerk, mit Text, gedruckt mit großer Schrift auf das schönste Velin, erscheint in monatlichen Lieferungen. 12 Lieferungen machen einen starken Band in Quer-Folio.

Man subscribirt auf 12 Lieferungen, bezahlt aber jedes Heft einzeln bei dessen Ablieferung.

Die Subscriptionszeit läuft in 8 Wochen ab, und können wir spätere Bestellungen nur zu 8 Groschen sächsisch jede Lieferung ausführen.

Obige Buchhandlung nimmt Bestellungen an und ist im Stande, Sammlern von Subscribenten auf 10 Exemplare ein 11s gratis zu geben.

Bei einem Rentamte 1ster Classe wird ein Gehülfe zur Perception gesucht — der auch bürgschaftliche Sicherheit leisten kann. — Wo? erfährt man bei der Redaktion.

---

500 fl. rhl. sind täglich auf hypothekarische Sicherheit zu verleihen; wo? ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

---

600 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit zu verleihen. Wo? erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. April 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100	99¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	108¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 50. Bayreuth, Freitag am 26. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. April 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch K. Ministerial-Entschließung vom 15ten d. M. sind in dem vorgekommenen Falle einer Beschwerde des Magistrats N. N. wegen Competenz-Entziehung in Bausachen nachfolgende Bestimmungen ausgesprochen worden, welche hiermit zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden im Obermainkreise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

„Es unterliegt keinem begründeten Zweifel, daß der §. 64, Nr. 1 des Gemeinde-Edikts, welcher das ganze städtische Bauwesen der Aufsicht und Leitung der Magistrate überweißt, sich lediglich auf Communalbauten bezieht, was sowohl aus dem Beisatze städtische, als aus den übrigen Bestimmungen dieses §., welche nur von Communalanstalten handeln, vollkommen klar wird; — eben so wenig räumen die §§. 67 — 72 des gedachten Ediktes dem Magistrate die angesprochenen Befugnisse in Bauangelegenheiten ein, vielmehr überträgt der §. 68 l. c demselben nur die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind; und die polizeiliche Competenz der Magistrate III. Classe ist mithin nur auf das Ressort der Lokalpolizei beschränkt und unterliegt selbst in dieser Beziehung den im §. 90 des VI. konstitutionellen Edikts festgesetzten Ausnahmen; — die Baupolizei aber ist in Gemäßheit des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 ausdrücklich dem Wirkungskreise der Distrikts-Polizeibehörde, mit Ausnahme der Städte I. und II. Classe übergeben."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden und Magistrate im Obermainkreise.
Die Competenz in Bausachen betr. Maltz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Beiträge müssen von den Königl. Gerichten nach der bestehenden Verordnung jedesmal in den ersten acht Tagen des Semesters an das Expeditions-Amt des unterzeichneten Gerichtshofs eingesendet seyn. Da wahrgenommen ist, daß mehrere Gerichte dieser Bestimmung nicht nachkommen, so werden sie zu deren Be-

Digitized by Google

obachtung unter dem Präjudize angewiesen, daß, wenn die Beiträge zu der gedachten Zeit nicht eingekommen seyn werden, ein Wartbote auf Kosten des säumigen Gerichts zur Abholung dieser Beiträge abgeordnet werden wird.

Bamberg, den 12. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Dienstes-Nachricht.

Se. K. Majestät haben der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Schöndorn Wiesenthaid für den Pfarramtskandidaten Philipp Schilling aus Schweinfurt auf die Mediat-Pfarrei Pommersfelden ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allerhuldreichst zu ertheilen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Verbot auf unberechtigten Wegen über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren in Erinnerung gebracht.

Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung, und ausserdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen.

Bayreuth, am 20. April 1833.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Wegfangen der Singvögel betr.)

Das Fangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 20. April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die frühere Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an bis zu Ende des Monats Juni, weder die K. Staats-Waldungen, noch die Gemeinde-Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen, beunruhigt werden dürfen, wird zur genauesten Beobachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 20. April 1833.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen steten Geldgefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 18$\frac{33}{34}$, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf
Freitag den 3. Mai d. J. anberaumt, wonach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 22. April 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Freitag den 3. Mai l. J., Nachmittags 1 Uhr und am darauf folgenden Nachmittage werden bei der unterfertigten Verwaltung mehrere für den K. Schloßdienst unbrauchbar gewordene Möbels und Effekten meistbietend verkauft, jedoch nur gegen baare Bezahlung abgegeben.

Eremitage, am 21. April 1833.

Königliche Schloßverwaltung.
Ludwig Reinfeld.

Den verehrten Gönnern und Wohlthätern der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke dahier wird geziemend angezeigt, daß der neunzehnte Jahresbericht dieses Institutes erschienen ist. Mit dieser Anzeige verbinden wir den innigsten und lebhaftesten Dank für jeden milden Beitrag der Liebe, welche sich auch im verwichenen Rechnungsjahr bewährt hat, nebst der ergebensten Bitte, um fernere hülfreiche Theilnahme, zu welcher wir die bereits gegenwärtigen und zu erwartenden Leidenden geziemend empfehlen. Nürnberg, den 20. April 1833.

Der Vorstand der Maximillans-Heilungs-Anstalt
für arme Augenkranke.
Dr. Kapfer. Dekan Dr. Seidel. Carl Frhr. v. Kreß.

Digitized by Google

Von der K. Gendarmerie wurden Nachts am 25. November v. J. von Unbekannten, welche die Flucht ergriffen, in zwei Säcken 66 Pfund Zucker aufgegriffen, welcher, da dieselben aus der Waldung links von der Straße nach Regnitzlosau auf keinem gangbaren Wege herauskamen, offenbar eingeschwärzt werden sollte. Wer nur immer Eigenthumsansprüche an diesem Zucker hat, wird hiedurch aufgefordert, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten sich zu melden und die Verzollung nachzuweisen, da außerdem in Gemäßheit des §. 106 der Zollordnung mit Confiskation verfahren werden wird. Rehau, den 18. April 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Am 30. März c. Morgens gegen 2 Uhr hat die Zollschutzwache von Prex, ohnweit der Huschermühle an der Landesgränze 22½ Pfund Zucker und 26 Pfund Kaffee aufgegriffen, die beiden Träger aber mit noch mehreren sind entflohen. Der Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Monaten der geschehenen Verzollung halber sich zu melden oder zu gewärtigen, daß der Zucker und Kaffee als Schwärzgut nach der Zollordnung mit Confiskation belegt werde. Rehau, den 18. April 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In dem zwischen dem Kaufmann August Immanuel Zuber von Naila, und seiner Verlobten, der ledigen Anna Margaretha Hofmann aus Döbra am 11. Dezember v. J. hierorts errichteten und unterm 18ten ejusd. bestätigten Ehevertrag wurde die dahier geltende Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgesetzt, was andurch veröffentlicht wird. Naila, am 9. April 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Am 11ten d. M. Nachts gegen 10 Uhr stieß die K. Gendarmerie in dem sogenannten Hammerwalde auf 3 unbekannte Bursche, welche Bündel auf den Rücken trugen, und auf das Anrufen der K. Gendarmerie in den Wald entflohen. Hiebei wurden von letzterer 2 Säcke, in welchen sich 31½ Pfd. Zucker, 48 Pfd. Caffee und 1 Pfd. Caffeesurrogat befanden, und welche die Entflohenen abgeworfen hatten, aufgegriffen und dahier eingebracht. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare hat sich über deren Verzollung binnen

6 Monaten

um so sicherer auszuweisen, als sonst nach Maßgabe der §§. 15, 106 und 114 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt wird.

Selb, am 12. April 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Bauern Georg Kögel von Kirchleuß, nämlich

1) vier Tagwerk Feld im obern und untern Deckelsgraben, B.-Nr. 376, K. Lehen, auf 160 fl. geschätzt,
2) zwei ein halb Tagwerk Feld mit etwas Wiese, B.-Nr. 22 und 23, der Hetzenecker genannt, dergleichen Lehen, auf 175 fl. taxirt,

am

Donnerstag den 2. Mai l. J. Vormittags

dahier dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Culmbach, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Untersuchungssache wegen des zu Marktleuthen durch die K. Gendarmerie gemachten Aufgriffs von Zucker, erkennt das Königl. Landgericht Kirchenlamitz zu Recht:

1) daß der am 9. Mai 1832 durch die K. Gendarmerie zu Marktleuthen aufgegriffene Zucker von 4 Centner 37 Pfund als unverzolltes Gut anzunehmen und
2) deshalb zu konfisciren sey;
3) daß die Hälfte hievon dem Unterstützungsfonde der K. Zollverwaltung, die andere aber dem Aufbringer zufalle.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wurde mit Gründen am Heutigen an die Gerichtstafel angeschlagen. Kirchenlamitz, am 15. April 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Digitized by Google

Daß durch den am 20sten v. M. zwischen dem Mahler Conrad Kaspar Karl Heinz zu Tettau und der ledigen Christiana Margaretha Beate Magdalena Dreſſel von Wildberg gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gemeinſchaft der Güter unter dieſen künftigen Eheleuten ausgeſchloſſen worden iſt, wird geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, hiermit bekannt gemacht. Ludwigſtadt, am 3. April 1833.

Königlich Bayeriſches Landgericht Lauenſtein.
Mayer.

Da gegen den ledigen Bauern Friedrich Weid zu Krögelſtein auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes erkannt worden iſt, ſo werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, abgehalten:

am 6. Mai, Vormittags 10 Uhr
zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen,

am 3. Juni, Vormittags 10 Uhr
zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen,

am 1. Juli, Vormittags 10 Uhr
zur Abgabe der Re- und Duplik, wozu hiemit die ſämmtlichen Weidiſchen Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der gegenwärtigen Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausſchluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat. Den Gläubigern wird am erſten Ediktstage in Gemäßheit des §. 118 des Hypothekengeſetzes ein vollſtändiger und beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche über die darin auf den Grundbeſitzungen des Weid eingetragenen Forderungen vorgelegt werden, damit ſich die Gläubiger, welche an die erſte und zweite Claſſe keinen Anſpruch zu machen haben, erklären können: ob der Conkurs in Anſehung ihrer Forderungen ganz oder vorläufig und mit Vorbehalt ihrer Rechte ſiſtirt werden ſoll? Alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Conkursgericht zu übergeben. Zugleich wird das Grundvermögen des Friedrich Weid, beſtehend:

1) aus einem Gült- und Frohnhof zu Krögelſtein, der untere Stengleinshof, H. Nr. 35, St. B. Nr. 307, wozu gehört: ein Haus, Stadel, Backofen, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſe, circa 36 Tagwerk Felder;
2) aus $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld am Zedersitzer Weg, St. B. Nr. 308;
3) aus zwei Tagwerk am Hummberg

welche Realitäten dem Gräflich Giechiſchen Domainen-Rentamt erbzinslehenbar ſind, am

9. Mai, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich feilgeboten. Kaufsluſtige können das Taxationsprotokoll, in welchem auch die auf den Objekten haftenden Laſten und Abgaben aufgeführt ſind, in der dieſſeitigen Regiſtratur einſehen und haben den Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen. Thurnau, den 29. März 1833.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 42 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. April 1833.

Der Stadt-Magiſtrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter iſt geſonnen, das in der Schrollengaſſe dahier am Hofgarten gelegene Wohnhaus Nr. 268, nebſt angebauter Pachterswohnung, Stallung, Schupfe, Hofrecht, laufendem Waſſer, Grasfleck, und einem großen Gemüßgarten aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere bei Lebkühner Reintſch.

Bei einem Rentamte 1ſter Claſſe wird ein Gehülfe zur Perception geſucht — der auch bürgſchaftliche Sicherheit leiſten kann. — Wo? erfährt man bei der Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend am 27. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Verfügung vom 6ten d. M. die Gründung zweier neuen Präbenden zweiter Classe bei dem Stifte zu Birken mit 175 fl. an Pensions- und Kostgeld-Bezug, 43 fl. 55 kr. jährl. Beitrag zur weiblichen Bedienung, 52 fl. 30 kr. regulirten Holzbedarf und 16 fl. 59 kr. an Pensions-Getraidt, und zwar eine vierte Präbende für jede der berechtigten Familien von Stein und von Erffa allergnädigst zu beschließen geruht, da die nachhaltigen Mittel hiezu durch das rentirende Stiftvermögen gegeben sind.

Dieses wird daher in Gemäßheit einer K. Ministerial-Entschließung vom 10ten l. M. mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht, daß sich die Bewerberinnen um diese neuen Präbenden unter Vorlage der nöthigen Nachweise binnen vier Wochen dahier zu melden haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Gründung zweier neuen Präbenden bei dem Stifte zu Birken betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 30. December 1806 und 5. Februar 1829 wird die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diözese Regensburg am 2. Julius laufenden Jahrs dahier beginnen, und es haben die Candidaten bis 8. Juni ihre Admissionsgesuche so wie die vorgeschriebenen Studien- und Qualifikations-Zeugnisse, welche gestempelt seyn müssen, anher vorzulegen, sofort am 1. Juli Morgens 9 Uhr zur Einschreibung bei der niedergesetzten Commission im Königl. Regierungs-Gebäude sich zu melden.

Regensburg, den 18. April 1833.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk.

Konkurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözes Regensburg betr. Eisele.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß die Patrimonialgerichte II. Classe der Vorschrift des §. 68, Beilage VI. zur Verfas-

Digitized by Google

fungs-Urkunde nicht genügen. Sie werden daher angewiesen, die über ihre sämmtlichen Justiz-Verhandlungen geführten Protokolle bei Vermeidung einer Strafe von zwei Reichsthalern alle drei Monate den Land- und Herrschaftsgerichten, in deren Sprengeln sie gelegen sind, zu übergeben. Die Protokolle müssen in den ersten Tagen des neuen Quartals, also am 8. Januar, 8. April, 8. Juli und 8. October bei den treffenden Gerichten eingekommen seyn. Von den Land- resp. Herrschaftsgerichten sind dieselben mit den nöthigen Bemerkungen bei gleicher Strafe unfehlbar acht Tage darnach hierher zu überreichen, und die Patrimonialgerichte, welche ihre Protokolle nicht, oder erst nach Ablauf obiger Frist, eingereicht haben, namhaft zu machen. Bamberg, den 16. April 1833

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann, Sekr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es wird hierdurch unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 3. Juli 1832 wiederholt bekannt gemacht, daß Personen, welche Beschwerden gegen die Gerichte anbringen wollen, sich Mittwochs und Samstags Morgens von 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterzeichneten Gerichtshofes einzufinden haben, indem an andern Tagen nur dann Beschwerden angebracht werden dürfen, wenn Gefahr auf dem Verzuge vorhanden ist.

Bamberg, den 19. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte ungeachtet der Anweisung, welche ihnen die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1830 Lit. D. wegen genauer Beobachtung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegeben hat, sowohl unnütze Anfragen machen, als auch die Spezial- oder Hauptuntersuchung in den Fällen, wo sie dazu nach den Gesetzen berechtiget und verpflichtet sind, nicht verfügen, so wie, daß sie die Untersuchungen mit einer unnützen und zweckwidrigen Weitläuftigkeit führen. Die Gerichte werden daher wiederholt auf genaueste Beobachtung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht, und es wird ihnen eröffnet, daß, in so fern es nicht geschieht, ihnen die verursachten Kosten heimgewiesen und mit unerläßlicher Strafe gegen sie verfahren werden wird.

Uebrigens wird noch bemerkt,

1) daß, in so fern es auf zweifelhafte oder präjudizirliche Punkte ankömmt, so wie, wenn Spezial- oder Hauptuntersuchung eintreten soll, der Inquirent nicht für sich allein verfahren darf, und bei kollegialisch besetzten Gerichten ein förmlicher Beschluß des Gerichts erforderlich ist;
2) daß in den geeigneten Fällen die Vorschrift des Art. 186, Th. II. des Strafgesetzbuches mehr, wie bisher geschehen, in Anwendung zu bringen ist. Bamberg, den 19. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allerhuldreichst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Gerichtsdienersstelle am Landgerichte Lauenstein, in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Gendarme zu Fuß und dermaligen Bureaudiener bei der ersten Gendarmerie-Compagnie in München, Johann Hämmerlein übertragen werde.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der im Monat März 1833 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat März 1833 wurden bestraft:

1) Acht Wirthe, wegen unangenehm schmeckenden Biers,
2) Drei, das Saifensiedergewerbe treibende Personen, wegen Führung unrichtiger Waagen und Gewichte.
3) Ein Bäcker, wegen Gebrauchs eines ungestempelten Getraidestrichs.
4) Vier Personen, wegen Hausirens.
5) Zwei, wegen Einsteigens in Gärten.
6) Zwei, wegen Winkelehe.
7) Zwei, wegen Verabsäumung ihrer Pflichten als stille Nachtwächter.
8) Zwei, wegen übler Nachrede.
9) Drei, wegen Defraudation des Marktgeldes.
10) Eine, wegen Verbal- und Drei wegen Real-Injurien.
11) Eine, wegen Vagirens.
12) Eine, weil das zum Verkauf auf den Markt gebrachte Schmalz nicht das richtige Maas enthielt.
13) Drei, wegen Diebstahls.
14) Zwei, wegen Feuer-Contraventionen.
15) Eine, wegen Winkel-Agentie.
16) Zwei, wegen des zum Verkauf hereingebrachten klein gespaltenen Holzes.
17) Zwei, wegen Holz-Entwendung.
18) Zwei, wegen Feilhaltens während des Gottesdienstes.
19) Zwei, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
20) Ein fremder Händler, wegen Gebrauch einer unrichtigen Waage.
21) Drei, wegen verübter Excesse.
22) Drei, wegen unsittlicher Lebensweise.
23) Eine, wegen Betrugs.
24) Eine, wegen des auf den Markt gebrachten zu leichten Strohes.
25) Zwei, wegen Hüten ihres Viehes während des sonntägigen Gottesdienstes.
26) Eine, wegen excessiven Benehmens und Beleidigung der Polizeimannschaft.
27) Acht und fünfzig Individuen, wegen Schulversäumnisse.
28) Ferner wegen Bettelns:
    16 Handwerksgesellen,
    12 Gewohnheitsbettler, und
    9 Jungen und Mädchen.

Somit sind im verflossenen Monat März
151 Personen
polizeilich abgestraft worden.

Bayreuth, am 15. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die frühere Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an bis zu Ende des Monats Juni, weder die K. Staats-Waldungen, noch die Gemeinde-Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen, beunruhigt werden dürfen, wird zur genauesten Beobachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 20. April 1833.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Verbot: auf unberechtigten Wegen über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren in Erinnerung gebracht.

Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung, und ausserdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen.

Bayreuth, am 20. April 1833.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Wegfangen der Singvögel betr.)

Das Fangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Ne-

Digitized by Google

ſter, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 20. April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Warnung.

(Diebſtahl betr.)

Aus der Küche eines hieſigen Wohnhauſes ſind vor Kurzem zwei ſilberne Eßlöffel mit G. v. S. bezeichnet, entwendet worden, vor deren Ankauf das Publikum hiermit öffentlich gewarnt wird. Bei allenfallſiger Entdeckung des Thäters erwartet die unterzeichnete Behörde ſofort Anzeige.

Bayreuth, am 24. April 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 25. April 1833.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Künftigen Montag den 29. April c., Nachmittags 2 Uhr, ſollen in der Wohnung des dahier verſtorbenen K. Regimentsarzts Herrn Dr. Rebauer im Melbermeiſter Angermann'ſchen Wohnhaus in der Kanzleiſtraße über einer Stiege verſchiedene Effekten, als: Meubles, Kleidungsſtücke, Tabackpfeifen ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung an die Meiſtbietenden verkauft werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 28. März 1833.

Von dem

Königlich Bayeriſchen Kreis- und

Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der K. Landgerichts-Aſſeſſor Friedrich Pöhlmann zu Gräfenberg und ſeine Gattin Sophie, geborne Weniger aus Naila, in dem am 2. Februar l. J. errichteten, am 8. März aber dahier verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen ſteten Geldgefälle, ſo wie der Rauchhahngelder pro 18$\frac{1}{4}\frac{2}{4}$, für den Steuerdiſtrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Freitag den 3. Mai d. J.

anberaumt, wonach ſich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 22. April 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Freitag den 3. Mai l. J., Nachmittags 1 Uhr und am darauf folgenden Nachmittage werden bei der unterfertigten Verwaltung mehrere für den K. Schloßdienſt unbrauchbar gewordene Möbels und Effekten meiſtbietend verkauft, jedoch nur gegen baare Bezahlung abgegeben.

Eremitage, am 21. April 1833.

Königliche Schloßverwaltung.

Ludwig Reinfeld.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth

werden in vim executionis die dem Zimmergeſellen Friedrich Drechſel zu Oberuſees zugehörigen Immobilien, beſtehend in einem Wohnhaus mit angebautem Stadel und einem Gemüßgärtlein, dann drei Gemeindetheilen an Feld, Wieſe und Holz zu 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk, welche zuſammen um 635 fl. rhl. gewürdigt ſind, öffentlich zum Verkaufe ausgeſtellt, und Bietungstermin auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

angeſetzt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. April 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth.

Der Taglöhner Martin Meyer von Kreetz und deſſen Frau Margaretha, geborne Hagen von da, haben in Folge gerichtlichen Protokolls vom 13ten d. die

Digitized by Google

bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. März 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von flüchtig gegangenen Trägern wurden an der Sachsen-Coburgischen Gränze nachstehende zollbare Waaren zurückgelassen:

1) den 10. April 1830 — 1 Pfd. Sohlleder, 1¼ Pfund Polus,
2) den 29. Juli 1829 — 21½ Pfund Kaffee, 26 Pfund Zucker,
3) den 25. October 1829 — 2 Pfund Leder,
4) den 1. November 1829 — 40 Pfd. Kaffee, 24 Pfd. Zucker, ½ Pfd. deutschen Kaffee,
5) den 21. November 1829 — 22 Pfd. Kaffee,
6) den 15. November 1829 — 55½ Pfd. Kaffee,
7) den 8. December 1829 — 23 Pfd. 31 Lth. Zucker,
8) den 27. Jänner 1830 — 19 Pfd. 14 Loth Zucker, 9 Pfd. 6 Loth Kaffee,
9) den 8. Februar 1830 — 210 Pfd. Lumpen,
10) den 17. Mai 1830 — 8 Pfd. 7 Loth Zucker, 7 Pfd. 16 Loth Kaffee, 1 Pfd. Mandelkaffee,
11) den 24. December 1831 — 1 Pfd. 22 Loth Zucker, 29 Pfd. Kaffee,
12) den 3. April 1832 — 67½ Pfd. Zitz,
13) den 6. October 1832 — 57½ Pfd. Zucker,
14) den 27. October 1832 — 22½ Pfd. Zucker,
15) den 13. December 1832 — 20½ Pfd. Zucker, 15 Pfd. Schnittwaaren,
16) den 13. December 1832 — 180 Pfd. Kaffee, 30 Pfd. Schnittwaaren,
17) den 4. Jänner 1833 — 24 Pfd. Kaffee,
18) „ 16. „ „ — 22 „ Zucker,
19) „ 24. „ „ — 6½ „ „

Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser zu melden, und sich über Erfüllung der Zollverbindlichkeiten auszuweisen, als außerdessen nach §. 106 der Zollordnung verfahren, und mit Confiskation der Waare eingeschritten werden würde. Seßlach, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht.

Paur, Ldr.

Georg Pöls von Woffendorf ist schon über 40 Jahre abwesend, ohne daß er eine Nachricht von seinem Aufenthaltsorte gegeben hat. Es werden daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre oder längstens bis

Montag den 11. November l. Js.

hierorts zu melden, zu legitimiren und ihre allenfallsigen Ansprüche auf das Vermögen desselben, welches nach der letzten Rechnung in 803 fl. 34½ kr. besteht, legal nachzuweisen. Nach Verfluß dieses Termins wird dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden. Weismain, den 16. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Nikolaus Stahl von Prügel ist schon über 40 Jahre abwesend, ohne daß er eine Nachricht von seinem Aufenthaltsorte gegeben hat. Es werden daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, oder längstens bis den

20. September 1833

hierorts zu melden, letztere um sich zu legitimiren, und ihre allenfallsigen Ansprüche auf das Vermögen des Nikolaus Stahl, welches nach der letzten Curatelrechnung in 281 fl. 36 kr. besteht, legal nachzuweisen. Nach Verfluß dieses Termins wird dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen die gesetzliche Cautionsleistung ausgehändigt werden. Weismain, am 20. März 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Johann Kraus zu Kirchehrenbach gehörige Grundstück, B.-Nr. 203, ¼ Morgen Wiese im Himmelreich, die Bachwiese, Tax 425 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin wird auf

21. Mai d. J.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, am 18. April 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Erben des dahier verlebten Gendarme Conrad Lippert von Sailauf, Königlichen Landgerichts Aschaf-

Digitized by Google

fenburg, haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachte Nachlaßmasse irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem hiezu auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin zu liquidiren und allenfallsige Vorzugsrechte gehörig nachzuweisen, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht genommen, sondern der Nachlaß an die legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird. Rehau, den 20. Mäez 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Wittwe Barbara Rauschee in Neuhaus, bestehend in einem Wohnhause, einem viertel Stadel, und 2 Aeckern, geschätzt auf 545 fl., wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 22. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Eschenbach, am 26 Februar 1833.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Nachdem der Webermeister Johann Georg Lenz sen. von Straßdorf seine Insolvenz dahier angezeigt und um Eröffnung des Universalkonkurses über sein Vermögen gebeten, so wurde diesem Antrag mittelst Beschlusses vom 21sten c. stattgegeben. Daher werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 4. Juni h. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 5. Juli h. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 5. August h. J.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr hierorts anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte, so wie unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termin die Ausschließung von der Conkursmasse, das Wegbleiben in den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich ergehet an diejenigen, welche etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Conkursgericht zu übergeben. Im Liquidationstermin selbst soll der Gläubigerschaft eine getreue Uebersicht des Vermögensstandes vorgelegt werden. Naila, am 26. März 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Bauern Georg Kögel von Kirchleuß, nämlich

1) vier Tagwerk Feld im obern und untern Deckelsgraben, B.-Nr. 376, K. Lehen, auf 160 fl. geschätzt,
2) zwei ein halb Tagwerk Feld mit etwas Wiese, B.-Nr. 22 und 23, der Hetzenecker genannt, dergleichen Lehen, auf 175 fl. taxirt,

am

Donnerstag den 2. Mai l. J. Vormittags

dahier dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Culmbach, den 22. März 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Untersuchungssache wegen des zu Marktleuthen durch die K. Gendarmerie gemachten Aufgriffs von Zucker, erkennt das Königl. Landgericht Kirchenlamitz zu Recht:

1) daß der am 9. Mai 1832 durch die K. Gendarmerie zu Marktleuthen aufgegriffene Zucker von 4 Centner 37 Pfund als unverzolltes Gut anzunehmen und
2) deshalb zu konfisciren sey;
3) daß die Hälfte hievon dem Unterstützungsfonde der K. Zollverwaltung, die andere aber dem Aufbringer zufalle.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wurde mit Gründen am Heutigen an die Gerichtstafel angeschlagen. Kirchenlamitz, am 15. April 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der zur Bauer Friedrich Rödelischen Debitmasse zu Schlegel gehörige, dem Gotteshaus St. Michaelis

Digitized by Google

zu Hof zu Lehen gehende halbe Hof, Haus-Nr. 8, Besitz-Nr. 162, sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 3543 fl. — wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der auf

Dienstag den 7. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

in der Rödelischen Behausung zu Schlegel anberaumten Strichtagesfahrt sich einzufinden, und ihre Angebote zum gerichtlichen Protokoll zu geben.

Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft.

Das Tarations-Instrument, welches auch die auf diesem halben Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Sollte in diesem Termin ein annehmbarer Käufer nicht erscheinen, so wird der Rödelische halbe Hof im Ganzen oder theilweise auf das heurige Jahr verpachtet, weshalb Pachtliebhaber zur festgesetzen Zeit in der Rödelischen Behausung sich einfinden wollen. Münchberg, am 14. April 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Die ledige Kunigunda Margaretha Reul von Brand und der Vormund ihres außerehelichen Kindes, Landwirth Matthäus Tröger dortselbst haben unterm 5. December v. Js. eine Klage wegen Vaterschaft und Alimenten gegen den Metzgergesellen Johann Weiß von Preißdorf und in subsidium gegen dessen Vater, den Landwirth Friedrich Weiß zu Preißdorf eingereicht, worauf unter Hinausgabe der Klage an die Verklagten Verhandlungstermin auf den 4. Februar c. anberaumt worden ist, wozu die Verklagten vorgeladen werden sollten.

Es hat sich aber der Verklagte, Metzgergeselle Johann Weiß von seiner Heimath entfernt und dessen im Termin erschienener Vater hat angegeben, wie er den Aufenthalt dieses seines Sohnes nicht wisse. Es wird daher auf den Antrag der Kläger anderweiter Termin auf

Freitag den 31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und wird der Metzgergeselle Johann Weiß hiezu unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die gegen ihn angebrachte Klage wegen Schwängerung für abgeleugnet erachtet, er seiner etwaigen Einreden verlustig erklärt, Klägerin aber zum Beweis der Klage gelassen wird. Wunsiedel, den 7. März 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Wolfgang Höpfel dahier (Wittwer) zugehörige halbe Fleischbank hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

29. Mai c. a.

vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Wunsiedel, den 17. April 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Müllergeselle Johann Grüner zu Treunitz, und dessen Ehefrau Cunigunda geborne Rebhahn aus Wiesent-Giech, haben laut gerichtlicher Erklärung vom gestrigen die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit des §. 422, Theil II. Titel I. des allgemeinen Preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird. Thurnau, den 20. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das Söldengut des Webers Georg Will zu Krögelstein, welches in dem diesseitigen Ausschreiben vom 7ten d. M. näher bezeichnet ist, wird am

13. Mai Vormittags 10 Uhr

zum zweitenmale dem Verkaufe ausgesetzt, und werden hiermit besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen.

Thurnau, den 17. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Landfuhrmann Johann Georg Bauer jun. von Sonneberg und dessen Verlobte Margaretha Elslein von Lahm haben in dem heute errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft bis zur Großjährigkeit der Braut ausgesetzt, was zur Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Lahm, am 18. April 1833.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hötzler, P. R.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist gesonnen, das in der Schrollengasse dahier am Hofgarten gelegene Wohnhaus Nr. 268, nebst angebauter Pachterswohnung, Stallung, Schupfe, Hofrecht, laufendem Wasser, Grasfleck, und einem großen Gemüßgarten aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere bei Lebkuchner Reintsch.

Sehr guter Würtemberger Kleesaamen bei
G. C. F. Semmelmann.

Bei einem Rentamte 1ster Classe wird ein Gehülfe zur Perception gesucht — der auch bürgschaftliche Sicherheit leisten kann. — Wo? erfährt man bei der Redaktion.

Die mittlere Etage im Hause E. Nr. 532 im neuen Wege, bestehend in 4 größern und 2 kleinern Wohnzimmern, 2 Kammern, 2 Küchen mit Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels, wozu noch ein Garten mit überlassen werden kann, ist auf künftige Jakobi entweder im Ganzen oder getheilt zu vermiethen. Näheres beim Eigenthümer.

In Nr. 83 auf dem Markt ist im Hof, parterre auf kommendes Ziel ein Quartier zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. April. Franz Sollfrank, Feldwaibel bei dem K. 13ten Linien-Infanterie-Regiment dahier, mit Anna Margaretha Kaufmann aus Berneck.

— — Der Landgerichts-Registrator Johann Christoph Drechsel dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Elisabetha Barbara Frank vom Creuzstein.

— — Der Mitbürger und Bauersmann Heinrich Neukam zu Oberobsang, mit Jungfrau Anna Margaretha Hahn von Lauzendorf.

Den 25. April. Der Bürger und Schreinermeister Johann Elias Pristel dahier, mit Jungfrau Ida Maria Rüssel von hier.

— — Der Bürger und Metzgermeister Johann Adam Bullemer dahier, mit Jungfrau Anna Johanna Katharina Elisabetha Riedermann von hier.

Geborne.

Den 10 April. Die Tochter des Taglöhners Meyer auf der Dürschnitz.

Den 12. April. Die Tochter des Gemeindehirten Schneider in Emtmannsberg.

Den 17. April. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier.

— — Die Tochter des Bedienten Ruckdeschel dahier.

Den 20. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. April. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns S. Erlbacher dahier.

— — Die Tochter des Commissionairs Lampel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Reiner dahier.

Den 22. April. Der Sohn des Bürgers und Zimmermeisters Vogel dahier.

— — Außereheliche Zwillingskinder, beide weiblichen Geschlechts.

Den 23. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Weller dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Richter vor dem Brandenburger Thor.

Den 24. April. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Frank dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. April. Der Sohn des Lieutenants Hake, im K. Bayerischen 13ten Lin.-Inf.-Regimente dahier.

Gestorbene.

Den 13. April. Der Regiments-Schneider Georg Christoph, im Königl. 1sten Chevaurlegers-Regimente dahier, alt 41 Jahre.

Den 19. April. Der Bürger und Tuchmachermeister Schmidt dahier, alt 83 Jahre und 29 Tage.

Den 20. April. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Kolb dahier, alt 17 Tage.

— — Die Wittwe des Taglöhners Sack dahier, alt 79 Jahre.

Den 21. April. Die Wittwe Böhner vom grünen Baum, alt 76 Jahre.

Den 23. April. Der Sohn des Bürgers und Höfer Landkutschers Kolb dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 52. Bayreuth, Dienstag am 30. April 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 23sten dieses Monats wird den sämmtlichen Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß die auf dem Grund des §. 7 im 3ten konstitutionellen Edikte von dem K. Commissair der Stadt Ansbach verfügte und von der K. Kreisregierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Cardinäle, Bischöffe und Priester als Liebes-Abentheurer von Santo Domingo, bestätigt worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Cardinäle, Bischöffe und Priester als Liebes-Abentheurer von Santo-Domingo" betr.

v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 27. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staatsministerium des Innern hat mittelst höchsten Rescripts vom 22sten dieses die von dem K. Land-Commissariate Landau verfügte und von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 73 des niederrheinischen Couriers mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiskation mit dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises wird hievon zur genauesten Nachachtung Kenntniß gegeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme der Nr. 73 des niederrheinischen Couriers betr.

v. Reitzenstein.

Digitized by Google

Bayreuth, den 27. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts, bezeichneten Betreffs vom 24sten l. M. ist verfügt worden, was folgt:

1) Bis zum 30. April ist die Immatrikulation der Hochschüler für das Sommer-Semester 1833 zu schließen. Alle später sich Anmeldenden haben nicht nur über die besondere Ursache der Verspätung, sondern auch über ihren Aufenthalt seit dem 1sten d. M. legale Beweise beizubringen.
2) Alle an den Hochschulen Studirenden, In- und Ausländer haben, wenn sie auch bereits an der Hochschule eingetroffen sind, urkundlich nachzuweisen, wo sie sich seit ihrem Abgang von jener Universität, an welcher sie sich in dem vorigen Semester aufhielten, befanden? Jene, welche behaupten, in den Oster-Ferien die Universität nicht verlassen zu haben, müssen die Wahrheit dieser Behauptung nachweisen.

Dieses wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Den Besuch der inländischen Hochschulen betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte ungeachtet der Anweisung, welche ihnen die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1830 Lit. D. wegen genauer Beobachtung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegeben hat, sowohl unnütze Anfragen machen, als auch die Spezial- oder Hauptuntersuchung in den Fällen, wo sie dazu nach den Gesetzen berechtiget und verpflichtet sind, nicht verfügen, so wie, daß sie die Untersuchungen mit einer unnützen und zweckwidrigen Weitläuftigkeit führen. Die Gerichte werden daher wiederholt auf genaueste Beobachtung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht, und es wird ihnen eröffnet, daß, in so fern es nicht geschieht, ihnen die verursachten Kosten heimgewiesen und mit unerläßlicher Strafe gegen sie verfahren werden wird.

Uebrigens wird noch bemerkt,

1) daß, in so fern es auf zweifelhafte oder präjudizirliche Punkte ankömmt, so wie, wenn Spezial- oder Hauptuntersuchung eintreten soll, der Inquirent nicht für sich allein verfahren darf, und bei kollegialisch besetzten Gerichten ein förmlicher Beschluß des Gerichts erforderlich ist;
2) daß in den geeigneten Fällen die Vorschrift des Art. 186, Th. II. des Strafgesetzbuches mehr, wie bisher geschehen, in Anwendung zu bringen ist. Bamberg, den 19. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß die Patrimonialgerichte II. Classe der Vorschrift des §. 68, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht genügen. Sie werden daher angewiesen, die über ihre sämmtlichen Justiz-Verhandlungen geführten Protokolle bei Vermeidung einer Strafe von zwei Reichsthalern alle drei Monate den Land- und Herrschaftsgerichten, in deren Sprengeln sie gelegen sind, zu übergeben. Die Protokolle müssen in den ersten Tagen des neuen Quartals, also am 8. Januar, 8. April, 8. Juli und 8. October bei den treffenden Gerichten eingekommen seyn. Von den Land- resp. Herrschaftsgerichten sind dieselben mit den nöthigen Bemerkungen bei gleicher Strafe unfehlbar acht Tage

Digitized by Google

darnach hierher zu überreichen, und die Patrimonialgerichte, welche ihre Protokolle nicht, oder erst nach Ablauf obiger Frist, eingereicht haben, namhaft zu machen. Bamberg, den 16. April 1833

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann, Sekr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es wird hierdurch unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 3. Juli 1832 wiederholt bekannt gemacht, daß Personen, welche Beschwerden gegen die Gerichte aubringen wollen, sich Mittwochs und Samstags Morgens von 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterzeichneten Gerichtshofes einzufinden haben, indem an andern Tagen nur dann Beschwerden angebracht werden dürfen, wenn Gefahr auf dem Verzuge vorhanden ist.

Bamberg, den 19. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Bayreuth, den 18. April 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Mit höchster Genehmigung des vor- und obervormundschaftlichen Gerichts soll das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Gold- und Silber-Arbeiters Johann Georg Millitzer zu Sct. Georgen gehörige Wohnhaus, an der Hauptstraße von hier nach Sct. Georgen rechter Hand liegend, Nr. 22, St. B. Nr. 101, mit der Traiteur-Gerechtigkeit versehen, dann mit allen Ein- und Zubehörungen, nebst daran befindlichem Gemüßgarten, öffentlich verkauft werden. Kauf- und zahlungsfähige Personen werden zu dem auf

Freitag den 24. Mai curr Vormittags

im Commissions-Zimmer Nr. 2 anberaumten Subhastations-Termin eingeladen, können zuvor in diesseitiger Registratur das in den Millitzerischen Kuratelacten befindliche Schätzungs-Protokoll einsehen und haben sich wegen der übrigen örtlichen Verhältnisse dieses Wohnhauses an den Vormund, Schmiedmeister Johann Adam Goller in Sct. Georgen zu wenden.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur anderweiten Verpachtung der im K. Forstreviere Langeweil liegenden und 1 Tagwerk haltenden sogenannten kleinen Poppenwiese, dann des im K. Reviere Hainersreuth liegenden und 1¼ Tgw. großen Höllenwiesleins, hat man Termin auf

Mittwoch den 8. Mai curr.

anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Bayreuth, den 24 April 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen steten Geldgefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 18⅓, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Freitag den 3. Mai d. J.

anberaumt, wonach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 22. April 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nach Vorschrift höchster Regierungsverfügung vom 21. Mai 1831, geschieht für das Jahr 18⅓ die öffentliche Verpachtung der in den diesamtlichen Forstrevieren vorhandenen wenigen Grasplätze resp. Waldödungen am

Mittwoch den 1. Mai Vormittags 9 Uhr

im Forstamtslokale dahier, wobei sich Pachtliebhaber einzufinden haben. Bayreuth, den 23. April 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Digitized by Google

Das alljährliche Maifest der studierenden Jugend wird wieder

Mittwoch den 1. Mai, Vormittags von 10 Uhr an, von dem Gymnasium und der lateinischen Schule dahier durch einen Rede- und Declamations-Actus, abwechselnd mit musikalischen Vorträgen, in dem großen Hörsaale der Studien-Anstalt begangen und dabei wieder einige Schülerarbeiten zur öffentlichen Vorlage gebracht werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiezu von den unterzeichneten Studienbehörden geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 27. April 1833.

Königliches Rectorat und Subrectorat.

Dr. Gabler. Lotzbeck.

In der Leonhardt Ringelischen Conkurssache von Reuth werden die zur Masse gehörigen Immobilien, als Haus, Stadel, Hofraith mit Gras-Garten, dann circa 1½ Morgen Feld und Weinberg, in sechs Parzellen anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf

17. Mai h. Js.

am Gerichts-Sitze anberaumt, woselbst sich Kaufsliebhaber einzufinden haben. Forchheim, am 22. April 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Vom Königlichen Landgerichte Hollfeld wurde beschlossen:

Da sich zu dem im diesseitigen Depositorio befindlichen, und zur Concursmasse des verstorbenen Färbers Joseph Conforci von Hollfeld gehörigen Deposito zu 164 fl. 46½ kr. in Folge der öffentlichen Vorladung vom 15. September 1832 ein Gläubiger innerhalb des anberaumten 6monatlichen Termins nicht gemeldet hat, so werden in Gemäßheit des angedrohten Präjudizes die Ansprüche allenfallsiger Gläubiger des verstorbenen Conforci an jenes Depositum hiemit präcludirt, und die besagten 164 fl. 46½ kr. an die sich legitimirten nächsten Erben des ꝛc. Conforci hinausgegeben. Am 20. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann.

Der dem Bauern Johann Mayer zu Nankendorf gehörige halbe Hof, bestehend in einem halben Hause, Stadel, Stallung, einem Hausgärtchen, 16¼ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk ödes Land, 5 Beet Pflanzenreuth, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, sub B.-Nr. 173 wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 23. Mai a. c.

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 11. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Urtheil in der Gantsache des Bauern Georg Gareis zu Vogtendorf unterm heutigen Tage erlassen wurde, nach Inhalte desselben aber auch unbekannte Gläubiger, die sich bis dato nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen worden sind. Münchberg, den 9. April 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Auf Antrag der Creditoren des verstorbenen Handelmanns Döbrich von Conradsreuth, werden dessen Besitzungen:

1) das Wohnhaus Nr. 23 zu Conradsreuth, an der Hauptstraße nach Bayreuth gelegen, zweistöckig, mit angebauter Scheuer und Stallung, einem Gemüsgarten, und ⅛ Jauchert Grasgarten,
2) 2¼ Jauchert Feld an der Schallersreuth,

an die Meistbietenden verkauft, und ist hiezu Termin auf

den 24. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in dem bezeichneten Wohnhaus anberaumt, was Kaufsliebhabern andurch eröffnet wird. Die Tarationsverhandlungen können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 22. April 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Die Angebote, die auf die von dem Rittergute Moos abgetrennten Grundstücke im zweiten Licitationstermin den 26sten v. M. gelegt wurden, haben die Genehmigung der treffenden Hypothekengläubiger nicht erhalten. Wir haben daher den dritten und letzten Verstrich auf den

3. Juni c., Vormittags 10 Uhr

am Sitze des hiesigen Gerichts anberaumt, wozu wir

Digitized by Google

Kaufsliebhaber unter dem Anhang vorladen, daß in diesem Termin der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt und den treffenden Hypothekengläubigern lediglich das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt. In Ansehung der Beschreibung der Grundstücke wird auf das frühere Ausschreiben vom 29. Februar c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 27, 31 und 34, dann Höfer Wochenblatt Nr. 10, 11 und 12 verwiesen. Hof, am 17. April 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, als:

1) ½ Wohnhaus, der vordere Theil, mit 15½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1325a),
2) ½ do., der hintere Theil, mit 15 kr. Strsmpl., B.-Nr. 1325b),
3) ½ Gras- und Baumgarten, mit 2½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1326a),
4) ½ do., mit 2½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1326b),
5) ein halbes altes Waldrecht, bestehend: in 2½ Klafter Holz, und dem ganzen Streubezug, mit 8 ½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1327a).
6) ein dergl., bestehend in 2½ Klafter Holz, und dem ganzen Bauholzbezug, mit 8½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1327b),
7) ½ Tagwerk Feld in der Höllergasse, mit ½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1331,
8) ½ Tagwerk Feld im Conradshof, mit 3 kr. Strsmpl. B.-Nr. 1339,
9) ½ Tagwerk Wiese in der Pechgruben, mit 1½ kr. Strsmpl., B.-N. 1343,
10) ½ Tagw. Huth in der Sommerhaid, mit ½ kr. Strspl. B.-Nr. 1344,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu auf

Donnerstag den 30. Mai früh 9 Uhr

dahier Termin hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schnabelwaid, den 18. März 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Der Metzgermeister Erhardt Wilhelm König dahier und dessen Ehefrau Katharina, geborne Haas, haben die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch die am 18ten d. M. zu Protokoll verlautbarte Uebereinkunft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 19. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Nachdem der Webermeister Johann Georg Lenzsen. von Straßdorf seine Insolvenz dahier angezeigt und um Eröffnung des Universalkonkurses über sein Vermögen gebeten, so wurde diesem Antrag mittelst Beschlusses vom 21sten c. stattgegeben. Daher werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 4. Juni h. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 5. Juli h. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 5. August h. J.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr hierorts anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte, so wie unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termin die Ausschließung von der Conkursmasse, das Wegbleiben in den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich ergehet an diejenigen, welche etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Conkursgericht zu übergeben. Im Liquidationstermin selbst soll der Gläubigerschaft eine getreue Uebersicht des Vermögensstandes vorgelegt werden. Naila, am 26. März 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Gegen Paulus Stäubl in Wellnk wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 3. December v. Js. der Universalkonkurs eröffnet; daher wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

6. Juni, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich die unbekannten Gläubiger des Stäubl bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant-

Digitized by Google

massa in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden haben. Zugleich wird man an diesem Tag wegen Geringfügigkeit des Activ- und Passivstandes dieser Conkurssache die Exceptions- und Schlußverhandlungen vornehmen. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Strafe des Ersatzes ad depositum zu übergeben. Eschenbach, am 29. Januar 1833.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Von flüchtig gegangenen Trägern wurden an der Sachsen-Coburgischen Gränze nachstehende zollbare Waaren zurückgelassen:

1) den 10. April 1830 — 1 Pfd. Sohlleder, 1½ Pfund Polus,
2) den 29. Juli 1829 — 21½ Pfund Kaffee, 26 Pfund Zucker,
3) den 25. October 1829 — 2 Pfund Leder,
4) den 1. November 1829 — 40 Pfd. Kaffee, 24 Pfd. Zucker, ¾ Pfd. deutschen Kaffee,
5) den 21. November 1829 — 22 Pfd. Kaffee,
6) den 15. November 1829 — 55½ Pfd. Kaffee,
7) den 8. December 1829 — 23 Pfd. 31 Lth. Zucker,
8) den 27. Jänner 1830 — 19 Pfd. 14 Loth Zucker, 9 Pfd. 6 Loth Kaffee,
9) den 8. Februar 1830 — 210 Pfd. Lumpen,
10) den 17. Mai 1830 — 8 Pfd. 7 Loth Zucker, 7 Pfd. 16 Loth Kaffee, 1 Pfd. Mandelkaffee,
11) den 24. December 1831 — 1 Pfd. 22 Loth Zucker, 29 Pfd. Kaffee,
12) den 3. April 1832 — 67½ Pfd. Zitz,
13) den 6. October 1832 — 57½ Pfd. Zucker,
14) den 27. October 1832 — 22½ Pfd. Zucker,
15) den 13. December 1832 — 20½ Pfd. Zucker, 15 Pfd. Schnittwaaren,
16) den 13. December 1832 — 180 Pfd. Kaffee, 30 Pfd. Schnittwaaren,
17) den 4. Jänner 1833 — 24 Pfd. Kaffee,
18) „ 16. „ „ — 22 „ Zucker,
19) „ 24. „ „ — 6½ „ „

Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser zu melden, und sich über Erfüllung der Zollverbindlichkeiten auszuweisen, als außerdessen nach §. 106 der Zollordnung verfahren, und mit Confiskation der Waare eingeschritten werden würde. Seßlach, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Paur, Ldr.

Bei dem am 19. April d. Js. öffentlich bekannt gemachten Diebstahl mehrerer Effekten aus einem Hauße zu Tiefenellern kommt zu berichtigen,

daß die silberne Taschenuhr eine Spring-Uhr mit arabischen Ziffern ist, und daß in dem Umkreis des Zifferblattes mit arabischen Ziffern die Worte stehen:

Perque et Fils,

dann daß das schwarzseidene Halstuch einen grünen Endstreif hatte.

Scheßlitz, am 26. April 1833.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Der Hausbesitzer und Schuhmachergeselle Johann Georg Ohlrann von Trebgast, und dessen Verlobte, die noch minderjährige ledige Anna Catharina Scherf von der Goldmühl, haben nach dem unterm heutigen dahier errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz giltige Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422, Titel I., Theil II. des allgemeinen Preuß. Landrechts hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. März 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

(Die bevorstehende Verpachtung des Schweizereigutes am Schlosse Seehof zunächst bei Bamberg betr.)

Die Königliche Domaine, Schweizerei genannt, am Schlosse Seehof — eine Stunde von Bamberg entfernt, und an der Hauptstraße von Bamberg nach Bayreuth gelegen, bestehend aus:

a) bestens unterhaltenen Oekonomiegebäuden, dann beiläufig
b) 56 Morgern Feldern und
c) 63¼ Morgen Wiesen,

wird Auftragsgemäß auf weitere 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt. Bietungstermin hiezu ist auf

Mittwoch am 29. Mai l. Js. früh Morgens 9 Uhr bestimmt. Hallstadt, am 25. April 1833.

Vom Königlichen Rentamte Bamberg l. dahier.
Prell.

Digitized by Google

Da gegen den ledigen Bauern Friedrich Weid zu Krögelstein auf Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstäge, wie folgt, abgehalten:

am 6. Mai, Vormittags 10 Uhr

zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen,

am 3. Juni, Vormittags 10 Uhr

zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen,

am 1. Juli, Vormittags 10 Uhr

zur Abgabe der Re- und Duplik, wozu hiemit die sämmtlichen Weidischen Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat. Den Gläubigern wird am ersten Ediktstage in Gemäßheit des §. 118 des Hypothekengesetzes ein vollständiger und beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche über die darin auf den Grundbesitzungen des Weid eingetragenen Forderungen vorgelegt werden, damit sich die Gläubiger, welche an die erste und zweite Classe keinen Anspruch zu machen haben, erklären können: ob der Konkurs in Ansehung ihrer Forderungen ganz oder vorläufig und mit Vorbehalt ihrer Rechte sistirt werden soll? Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Konkursgericht zu übergeben. Zugleich wird das Grundvermögen des Friedrich Weid, bestehend:

1) aus einem Gült- und Frohnhof zu Krögelstein, der untere Stengleinshof, H. Nr. 35, St. B. Nr. 307, wozu gehört: ein Haus, Stadel, Backofen, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, circa 36 Tagwerk Felder;
2) aus $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld am Zedersitzer Weg, St. B. Nr. 308;
3) aus zwei Tagwerk am Hunnberg

welche Realitäten dem Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt erbzinslehenbar sind, am

9. Mai, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich feilgeboten. Kaufslustige können das Taxationsprotokoll, in welchem auch die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben aufgeführt sind, in der diesseitigen Registratur einsehen und haben den Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Thurnau, den 29. März 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da auf das Söldengut des Bauern Johann Georg Knauer zu Treunitz, welches in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. XXIII. c und in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 38 und 43 c. näher beschrieben ist, in dem Subhastationstermin vom 18ten d. M. ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so wird die gedachte Realität am

23. Mai Vormittags 10 Uhr

anderweit feilgestellt, und wird bemerkt, daß der Hinschlag vorbehältlich des juri delendi sofort erfolgt. Thurnau, den 20. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das Söldengut des Webers Georg Will zu Krögelstein, welches in dem diesseitigen Ausschreiben vom 7ten d. M. näher bezeichnet ist, wird am

13. Mai Vormittags 10 Uhr

zum zweitenmale dem Verkaufe ausgesetzt, und werden hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen.

Thurnau, den 17. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da auf das Wohnhaus des Webergesellen Peter Ernst am 9ten v. M. ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird solches am

20. Mai c.

dem abermaligen Verkaufe ausgesetzt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen. Thurnau, am 17. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Ebermannstadt wird das dem Johann Georg Theiler dahier zugehörige Feld in der Peunt, Steuerbesitz-Nr. 93,

Digitized by Google

einfache Steuer 4½ kr. zehentbar, gerichts- und grundbar zum Rittergut Wolkenstein, handlohnbar mit 10 prCt., belegt mit 37½ kr. Erbzins dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich Kaufsliebhaber

Montag den 13. Mai Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Gerichte sich einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.
Pretzfeld, am 12. April 1833.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.

Arnold.

Die der Bürger-Hospitalstiftung dahier zugehörigen beiden größern Güter zu Petzmannsberg bei Culmbach, und zwar:

a) das vormals Stübinger'sche bezimmerte Guth, in einem Wohnhause, H. Nr. 13, zu Petzmannsberg, mit angebauter gewölbter Stallung zur Stellung von 18 Stück Rindvieh, einem großen Stadel, Backofen, Nebengebäude, zwei Kellern, geräumiger Hofraith, ¾ Tagwerk Gemüß- Gras- und Obstgarten am Hause, 1¾ Tagwerk Wiesen, 4¾ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Waldboden und dem Gemeinderecht bestehend,

b) ein unbezimmertes Anwesen, der Spitalhof genannt, circa 29 Tagwerk Felder und Wiesen enthaltend, und das Gemeinderecht genießend,

sollen nach gefaßtem Beschlusse von Michaelis d. J. an, anderweit, beide zusammen an einen einzigen Pächter, und zwar auf einen zehnjährigen Zeitraum verpachtet werden. Termin hiezu steht auf

Montag den 20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in Petzmannsberg an, wozu Pachtlustige, welche sich über guten Leumund und Cautionsleistung legal auszuweisen vermögen, eingeladen werden. Inzwischen können sämmtliche Pachtobjekte bis zu dem bezeichneten Termine auf Verlangen vorgezeigt und eingewiesen, auch die nähern Pachtbedingungen auf dem Rathhause dahier erfragt werden.
Culmbach, am 18. April 1833.

Stadtmagistrat.
Gummi. Körbitz.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. April 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist gesonnen, das in der Schrollengasse dahier am Hofgarten gelegene Wohnhaus Nr. 268, nebst angebauter Pachterswohnung, Stallung, Schupfe, Hofrecht, laufendem Wasser, Grasfleck, und einem großen Gemüßgarten aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere bei Lebkuchner Reintsch.

Am Mittwoch den 1. Mai, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wohnung des Färbermeisters Weidmann vor dem Culmbacher Thor, die Bücher des verstorbenen Rektors Schödel, aus verschiedenen Wissenschaften, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft. Zugleich werden diejenigen aufgefordert, welche Bücher von dem Verstorbenen geliehen erhalten haben, diese gefälligst abzugeben.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. April 1833.

Staats-Papiere.	Beiefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100	99¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		127
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 53. Bayreuth, Freitag am 3. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 25sten d. M. wird sämmtlichen Polizeibehörden die am 8. August v. Js. erlassene Ministerial-Entschließung im untenstehenden Betreffe, im nachstehenden Abdruck, zur genauesten Darnachachtung mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nach Ablauf von 4 Wochen gegen alle dagegen handelnde Reisenden hiernach unnachsichtlich verfahren werden wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.

Die Handhabung der Fremden-Polizei in der Haupt- und Residenz-Stadt München betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

* * *

Auf ꝛc. Befehl.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Fremden-Polizei in der Haupt- und Residenzstadt München nicht mit derjenigen Strenge gehandhabt werde, welche die deshalb bestehenden Anordnungen vorschreiben.

Es wird daher nach Ansicht des mit Bericht vom 7. Juni d. Js. vorgelegten und von der dazu angeordneten Special-Commission berathenen Entwurfes hierüber Folgendes verfügt.

1) Die Aufsicht der K. Polizeidirektion der Haupt- und Residenzstadt München, bezüglich auf die Fremden hat sich auf alle in der Stadt und in den Vorstädten ankommende Reisende und Fremde zu erstrecken, sie mögen in Gasthäußern oder bei Privaten absteigen.

Das Commando der K. Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt, so wie die K. Stadtcommandantschaft München sind zur thätigsten Mitwirkung aufzufordern.

2) Die hienach (§. 11) anbefohlenen Anzeigen der in Gasthäußern und bei Privaten aufgenommenen Fremden müssen von allen Inwohnern ohne Ausnahme des Standes und der Person rechtzeitig der Polizeidirektion zukommen, welche die Contraventionen mit unnachsichtlicher Strenge in dem durch die Verordnungen bestimmten Maase zu beahnden hat.

3) Die Bestimmungen der Universitäts-Satzungen (§§. 1 — 4, 7, 10, 11, 13, 49 und 58) sind hinsichtlich

Digitized by Google

der Studierenden besonders zu beobachten; das Beherbergen reisender Studenten, von Studierenden an der hiesigen Hochschule ohne Anzeige ist durchaus nicht zu dulden.

Die Wohnungs-Vermiether haften als Theilnehmer für Uebertretungen dieser Art.

4) Die Abreise der Fremden soll durch besondere Anzeige, deren Unterlassung ebenfalls strenge und ohne Rücksicht der Person zu beahnden ist, zur Kenntniß der Polizeidirektion gebracht werden, soferne solches nicht bei Visirung des Passes oder bei Erholung der Auslaßkarte geschieht.

5) Die K. Kreisregierung hat nachdrücklichst zu sorgen, daß die Fremdenbücher und das vorgeschriebene alphabetische Register darüber genau geführt werden, und daß die demselben zur Grundlage dienenden Thor-, Wirths- und Privat-Anzeigen damit übereinstimmen.

Von Zeit zu Zeit hat ein Mitglied des Regierungs-Collegii von diesen Büchern Einsicht zu nehmen und die Hebung der entdeckten Gebrechen anzuordnen.

6) Die Verlegung der nöthigen Gendarmerie-Posten an die Eingangspunkte der Vorstädte zur sichern Controlle aller nach der Stadt und den Vorstädten Münchens kommenden Fremden erscheint als eine unerläßliche Maasregel; es ist daher im Benehmen mit dem Gendarmerie-Compagnie-Commando der Hauptstadt über die Zahl und die Standpunkte der aufzustellenden Gendarmerie-Posten und über die Erbauungskosten ganz einfacher Wachthäußer binnen 4 Tagen ausführlicher Bericht und Voranschlag sammt Kostenberechnung vorzulegen.

7) Die Postbehörden, so wie die Polizei- und Zoll-Behörden der Gränz-Orte des Reiches werden die nöthigen Weisungen bezüglich auf Reisende überhaupt und insbesondere auf die mit den Post- und Eilwagen von dem Auslande Ankommenden erhalten.

8) Die im Auslande akkreditirten K. Bayer. Gesandtschaften werden angewiesen werden, bei Visirung und Ertheilung von Päßen nach dem Inlande mit der größten Vorsicht zu Werk zu gehen, auch der K. Polizeidirektion der Residenzstadt von jenen Fremden Nachricht zu ertheilen, denen Päße nach München visirt werden, und welche besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

9) Die Polizeidirektion ist anzuweisen, mit den hier residirenden fremden Gesandtschaften, durch den vorgesetzten Staats-Minister, dann mit den Polizeidirektionen benachbarter Staaten, und mit den K. Commissarien bei den bedeutenderen Städten des Inlandes sich bezüglich auf Fremde in stetem Benehmen zu erhalten.

10) Die Aufsicht der Polizeidirektion erstreckt sich nach §. 24 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 auch ohne Rücksicht auf Gerichtsbarkeit, auf die Umgebungen der Stadt.

Die K. Polizeidirektion der Haupt- und Residenzstadt München wird daher diese ihre Competenz auch bezüglich auf die Fremden-Polizei handhaben: es sind aber auch die K. Landgerichte München und Au hinsichtlich der in der Entfernung Einer Stunde von Münchens Burgfrieden liegenden Rural-Gemeinden, so wie der Magistrat der Vorstadt Au anzuweisen, gleiche Aufsicht auf die Fremden zu halten und täglich ihre Fremden-Anzeigen der K. Polizei-Direktion zu München mitzutheilen.

11) Die Bestimmung des §. 27 der Instruktion vom 24. September 1808, welche jeden Gastwirth und Einwohner verpflichtet, „die Fremden, welche er auch nur über Nachtzeit aufnimmt, der Polizei anzuzeigen", dann die im §. 21 der Verordnung vom 16. März 1809 über das Paßwesen enthaltene Bestimmung wegen der von den Gastwirthen zu führenden Fremdenbücher, sind unnachsichtlich zu vollziehen. In den Privatwohnungen sind gedruckte Listen zu vertheilen, welche in jedem Falle der Beherbergung eines nicht zur Familie gehörigen Individuums von dem Hauseigenthümer, oder Miethsmann auszufüllen und sogleich der Polizeidirektion oder doch der nächsten Thorwache zuzustellen sind.

12) Die Civilconscription, die Immatrikulationsbücher der Studierenden, die Verzeichnisse der an den besondern Lehranstalten Theilnehmenden, die Gesinde- und Handwerksgesellen-Vormerkbücher sind von der Polizeidirektion fortwährend evident zu erhalten, und mit den Fremden-Registern zu vergleichen, um etwa stattfindenden falschen Angaben dadurch auf die Spur zu kommen.

13) Die Dauer der den Fremden und besonders den Ausländern hier zu ertheilenden Aufenthaltsbewilligung richtet sich

Digitized by Google

nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1809, §. 14 et 21, nach §. 7 des Heimathsgesetzes, und nach §. 19 der Beilage 1 zur Verf.-Urk., welche genau einzuhalten sind.

14) Anwohner der umliegenden Gerichtsbezirke, welche der Polizeidirektion genau bekannt sind und sich stets tadellos betragen haben, sind zum Behufe ihres periodischen Aufenthaltes dahier mit besonderen Polizei-Licenz-Scheinen auf eine gewisse beschränkte Zeit zu versehen; diese Scheine sind gehörig zu verzeichnen.

Andere Inländer haben sich durch die §. 3 der Verordnung vom 16. März 1809 vorgeschriebene Autorisation oder durch genügende Bürgschaft über ihre Person und über den Zweck der Reise und ihres hiesigen Aufenthaltes zu legitimiren.

Gegen die, die Dult besuchenden Handelsleute ist strenge nach der Vorschrift vom 8. Mai 1811 zu verfahren.

15) Die in dem Berichte beantragte Wiedereinführung von Polizei-Inspektoren, die Errichtung eines Dispositionsfondes s. a. sind bei der nächsten Etatsausarbeitung geeignet zu berücksichtigen.

Bis dahin ist durch Verwendung der Distrikts-Vorsteher durch Remunerationen und auf andere angemessene Weise die Thätigkeit des Polizei-Personals zu unterstützen und zu belohnen.

München, den 8. August 1832.

An die K. Regierung des Isarkreises also ergangen.

Bayreuth, den 29. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden erhalten den Auftrag, sämmtliche Schullehrer ihres Bezirks ernstgemessenst anzuweisen, wöchentlich wenigstens einmal die Hände ihrer Schulkinder zu untersuchen, ob sich nicht das fast jedem Menschen bekannte Krätzübel bei denselben vorfände, und im Wirklichkeitsfalle sogleich dem von diesem Uebel befallenen Kinde den Schulbesuch zu untersagen, und dem betreffenden Physikat Anzeige hievon zu erstatten, damit von dieser Behörde sogleich die geeignete Einleitung zur Behandlung getroffen wird.

Die Wiederaufnahme in die Schule kann nur dann geschehen, wenn ein schriftliches Zeugniß über die volle Wiedergenesung von einem aufgestellten Arzt oder Wundarzt beigebracht wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Zeugnisse unentgeldlich auszustellen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.

Krätze betr.

Maltz.

Bayreuth, den 29. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch eine falsche Behandlung der Krätze oft die größten Nachtheile für die Gesundheit entstehen, und durch ein unzweckmäßiges Verfahren die Dauer dieser Krankheit zum Schaden der Kranken sehr oft verlängert und dadurch selbst die Weiterverbreitung dieses Uebels befördert wird, so sieht sich die K. Regierung veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden, in deren Distrikten Apotheken sich befinden, zu beauftragen, den Apothekern bei namhafter Strafe den eigenmächtigen Verkauf der Krätzsalben, des Ung. praecip. rubri., des Ung. zinci, insbesondere den Verkauf des Lorbeeröls, so wie des Schwefels, insofern letzterer zu dem Gebrauch der Behandlung der Krätze gefodert wird, zu verbieten, und die Abgabe nur dann zu gestatten, wenn von einem aufgestellten Arzte oder Wundarzte eine schriftliche Ordination hiezu vorliegt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Behandlung der Krätze betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 26. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein neuerlich eingelaufenes Finanz-Ministerial-Reſcript vom 18ten d. M. findet ſich die unterfertigte Kreis-Stelle veranlaßt, die untenbenannten Behörden wiederholt auf die pünktliche Vorlage der Quartals-Penſions-Veränderungs-Anzeigen aufmerkſam zu machen, und erwartet, daß dieſe oder für den Fall keine Veränderungen vorgekommen wären, eine Fehlanzeige, jedesmal bis zum 3ten des nach dem Quartalabfluſſe folgenden Monats im Einlaufe dahier vorliegen, außerdem gegen die ſäumigen Aemter die in dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 21. Juli 1831 angedrohte Strafe ohnnachſichtlich erhoben würde.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Letterlein.

An ſämmtlich K. allgemeine Rentämter des Obermainkreiſes, und die Cameral-Adminiſtration Kaulsdorf, dann die Kreis-Caſſe, das Oberaufſchlagamt dahier, und das Filial-Zahlamt Bamberg.

Penſions-Veränderungs-Anzeigen betr.

Fürlingen.

Bayreuth, den 25. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das am 13ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Pöhlmann kam die Pfarrei Trumsdorf, K. Dekanats Bayreuth und Landgerichts Hollfeld in Erledigung, welche zur Bewerbung binnen

Sechs Wochen

hiermit öffentlich ausgeſchrieben wird und nach der ſuperrevidirten Dienſtertrags-Faſſion folgendes Einkommen hat:

I. An ſtändigem Gehalt:

1) aus den Staatskaſſen:

a) vom K. Rentamte Bayreuth:

8 Mees Korn, } Culmbacher Maas,
8 „ Haber, } oder
1 Schäffel 1¼ Metz Korn und
1 „ 2¼ „ Haber, Bayer. Maas,
wofür der Geldbetrag sub Tit. IV. an Rechten vorkommt;

2) aus Stiftungskaſſen:

an baarem Geld:

a)	aus dem Gotteshaus Trumsdorf	2 fl.	30 kr.
b)	„ „ „ Alladorf	— fl.	— kr.
			2 fl. 30 kr.

3) aus Gemeindekaſſen:

Der Geldbetrag kommt Tit. IV. an Rechten vor.

4) Von andern Pfarreien:

Von der Pfarrei Schönfeld, Landg. Hollfeld, eine jährlich beſtimmte Abgabe von . . . . . — fl. 48 kr.

5) Von Privaten . . . . . — fl. — kr.

3 fl. 18 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	8 fl. 18 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
für die freie Wohnung und den Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.		
8⅛ Tgw. Aecker	44 fl. 45 kr.		
3 „ Wiesen	66 fl. — kr.		
¼ „ Gärten	7 fl. 30 kr.		
18 „ Waldung: 8 Klftr. Bayer. Maas Fohren- und Fichtenholz, à 2 fl. 36 kr.	20 fl. 48 kr.		
Von diesen Klaftern die Afterschläge zu 48 Stück Wellen	1 fl. 4 kr.		
		190 fl.	7 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
1) in Geld	39 fl. 31 kr.		
2) an Naturalien:			
6 Schäffel 5⅞ Metzen Waizen, à 12 fl.,	83 fl. 31 kr.		
9 „ 1⅗ „ Korn, à 10 fl.,	92 fl. 5 kr.		
4 „ 3⅖ „ Gerste, à 7 fl.,	31 fl. 34½ kr.		
6 „ 1½ „ Haber, à 4 fl.,	25 fl. — kr.		
— „ 3½ „ Erbsen, à 10 fl.,	5 fl. 50 kr.		
— „ 3½ „ Linsen, à 9 fl.,	5 fl. 15 kr.		
b) an unständigen Abgaben:			
an Laudemien, Handlöhnerh, Relevien, Erdschätzen	51 fl. 58 kr.		
2) an Zehnten:			
a) vom großen Fruchtzehnt	75 fl. 2 kr.		
b) „ kleinen Schmalsaatzehnt	13 fl. 54 kr.		
c) „ Blutzehent	15 fl. 36 kr.		
3) an Gemeinderechten:			
¼ Tgw. Feld sind sub Tit. III. mit eingerechnet	— fl. — kr.		
4) an Waidrechten:			
der Pfarrer hat das Recht, Schaafe und Rindvieh auf der Gemeindehuth zu Trumsdorf ohne Zahlbestimmung zu waiden	— fl. 15 kr.		
		439 fl.	31½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		98 fl.	14 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:			
a) an bestimmten Neujahrgeldern	— fl. — kr.		
b) an Kirchweihbroden	— fl. — kr.		
c) an Herbsttrunk	— fl. — kr.		
d) an Sammelflachs	8 fl. — kr.		
		8 fl.	— kr.
VII. an freiwilligen Geschenken		— fl.	— kr.
	Totalbetrag der Einkünfte	739 fl.	10½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	739 fl. 10½ kr.
Die Lasten betragen:		
1) Passivreichnisse	— fl. — kr.	
2) Perzeptionskosten	4 fl. 3 kr.	
	4 fl. 3 kr.	
Nach deren Abzug als reine Einkünfte verbleiben	735 fl. 7½ kr.	

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Die Erledigung der Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Bayreuth betr.

May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte ungeachtet der Anweisung, welche ihnen die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1830 Lit. D. wegen genauer Beobachtung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegeben hat, sowohl unnütze Anfragen machen, als auch die Spezial- oder Hauptuntersuchung in den Fällen, wo sie dazu nach den Gesetzen berechtiget und verpflichtet sind, nicht verfügen, so wie, daß sie die Untersuchungen mit einer unnützen und zweckwidrigen Weitläuftigkeit führen. Die Gerichte werden daher wiederholt auf genaueste Beobachtung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht, und es wird ihnen eröffnet, daß, in so fern es nicht geschieht, ihnen die verursachten Kosten heimgewiesen und mit unerläßlicher Strafe gegen sie verfahren werden wird.

Uebrigens wird noch bemerkt,

1) daß, in so fern es auf zweifelhafte oder präjudizirliche Punkte ankömmt, so wie, wenn Spezial- oder Hauptuntersuchung eintreten soll, der Inquirent nicht für sich allein verfahren darf, und bei kollegialisch besetzten Gerichten ein förmlicher Beschluß des Gerichts erforderlich ist;
2) daß in den geeigneten Fällen die Vorschrift des Art. 186, Th. II. des Strafgesetzbuches mehr, wie bisher geschehen, in Anwendung zu bringen ist. Bamberg, den 19. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß die Patrimonialgerichte II. Classe der Vorschrift des §. 68, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht genügen. Sie werden daher angewiesen, die über ihre sämmtlichen Justiz-Verhandlungen geführten Protokolle bei Vermeidung einer Strafe von zwei Reichsthalern alle drei Monate den Land- und Herrschaftsgerichten, in deren Sprengeln sie gelegen sind, zu übergeben. Die Protokolle müssen in den ersten Tagen des neuen Quartals, also am 8. Januar, 8. April, 8. Juli und 8. October bei den treffenden Gerichten eingekommen seyn. Von den Land- resp. Herrschaftsgerichten sind dieselben mit den nöthigen Bemerkungen bei gleicher Strafe unfehlbar acht Tage darnach hierher zu überreichen, und die Patrimonialgerichte, welche ihre Protokolle nicht, oder erst nach Ablauf obiger Frist, eingereicht haben, namhaft zu machen. Bamberg, den 16. April 1833

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann, Sekr.

Digitized by Google

Nachdem gegen die Verlassenschaftsmasse des verlebten Schneidermeisters Lorenz Stübinger von Pörbitsch die Eröffnung des Concurs-Prozesses beschlossen worden ist, so wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden, sowie zum schlüssigen Verfahren einziger Ediktstag auf den

15. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Concursmasse abgewiesen und resp. mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Culmbach, am 10. April 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nachdem im heutigen ersten Subhastationstermin ein annehmbares Aufgebot nicht zu erzielen war, so werden nachbenannte Realitäten des Andreas Lösel zu Reuth, als:

1) ein Söldenguth zu Reuth, bestehend aus Haus, Stadel, Hofraith, Gemeinderecht, Taxe 600 fl.
2) ¼ Tagwerk Weinberg im Knock, Taxe . 50 fl.
3) ¼ Tagwerk Baumfeld im Obermühlohe, Taxe 30 fl.
4) ½ Tagwerk Holz im Auerberg, Taxe . 40 fl.
5) ½ Tagwerk Feld, der Neckenacker, in der Bräuleinsau, Flurbezirk Gosberg, Taxe . . 60 fl.

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Man hat hiezu Subhastationstermin auf den

13. Mai c.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich im diesseitigen Gerichtslokale einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Forchheim, den 11. April 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Manufakturist Johann Kästner zu Höchstädt, hat auf Zusammenrufung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um mit denselben zu liquidiren und wo möglich einen Nachlaßvertrag abzuschließen. Es haben daher dessen sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Erklärung auf den vorgelegt werdenden Zahlungsplan

Montag den 10. Juni früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier zu erscheinen, daß die Nichterscheinenden unberücksichtiget bleiben resp. dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen als beitretend erachtet werden sollen. Zugleich wird vorläufig bemerkt, daß nach dem vom Schuldner vorgelegten Stand seines Aktiv- und Passiv-Vermögens ersteres 6656 fl. 23 kr., und zwar 1524 fl. 3 kr. an Aussenständen und 5132 fl. 20 kr. an Waaren, letzteres aber 19,527 fl. 5 kr. betrage, sonach ein Defizit von 12,870 fl. 42 kr. vorliege. Selb, am 16. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In der Prozeßsache gegen den abwesenden Johann Ulrich Jakob Schöffel von Oberröslau, erkennt das K. Landgericht Kirchenlamitz zu Recht:

1) daß Johann Ulrich Jakob Schöffel als verschollen zu erklären,
2) dessen Vermögen, wovon das bekannte in einem Erbsantheil von 470 fl. besteht, an dessen nächste Verwandten resp. 4 Geschwistrige hinauszugeben, aus solchem jedoch
3) die in der Sache ergangenen Kosten zu ersetzen seyen.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wurde mit Entscheidungsgründen ausgefertigt, an die Gerichtstafel angeschlagen. Kirchenlamitz, am 17. April 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Das Frohngut des Johann Neubauer zu Vordergereuth, Kutschengütlein genannt, wird zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen müssen, haben am

Donnerstag den 30. Mai d. J. früh 10 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei zu erscheinen, und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Der Schätzungswerth des Gutes beträgt 700 fl., und besteht letzteres aus einem Wohnhaus, Stallung, Stadel, Grasgarten, 6 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, ist zum K. Aerar lehenbar und in allen Veränderungsfällen nach der Bamberger Handlohns-Ob-

servanz mit 10 Prozent handlohnbar, dann mit 4 fl. 45 kr. Erbzinns, 2 fl. 30 kr. Frohngeld, 56¼ kr. Strfmpl. aus 750 fl. Capital belastet. Hollfeld, am 23. April 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

In Gemäßheit hoher Entschließung K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 3. Dezember v. J. werden die auf Ableben des K. Revierförsters Weiß in Burk erledigten, zur Revier Burk gehörigen Kgl. Jagden, und zwar:

1) die Hallerndorfer Jagd,
2) die Unterhallerndorfer Jagd,
3) die Pautzfelder Koppel,
4) die Burker Jagd,

am

Montag den 13. Mai d. J.

in dem Geschäftslokale des K. Rentamts Forchheim der öffentlichen Wiederverpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen, vorbehältlich höchster Genehmigung, ausgesetzt. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Forchheim und Zentbechhofen, am 27. April 1833.

Königlich Bayerisches
Rentamt Forchheim. Forstamt Zentbechhofen.
A. Stapf. Geiger.

Der Freiherrlich von Würtzburgische Gasthof zum wilden Mann zu Mitzwitz mit Bier- und Weinschenke, Bräuerey und Brandweinbrennerei, dann Schlachtrecht, soll vom 1. Oktober 1833 an, auf 6 — 9 Jahre in Pacht gegeben werden. Das massive im besten Zustande befindliche Gasthaus, mit Stadel, Pferd- und Rindviehstallung, liegt an der Vizinalstraße nach Coburg, Kronach und Lichtenfels, ist mit allen zur Aufnahme von Gästen geeigneten Bequemlichkeiten versehen, und werden sämmtlich vorhandene Wirthschaftsgeräthe, Betten ꝛc. ꝛc. mit in Pacht gegeben. Das Brauhaus ist ganz neu erbaut und eingerichtet, und der seitherige Betrieb der Bräuerey kann bei den vorhandenen im besten Zustande befindlichen Braurequisiten und sehr guten Felskellern in jeder Ausdehnung fortgesetzt werden, wozu der dem Verkehr so günstige Ort selbst, und die Umgegend in Absatz jede Gelegenheit darbietet. Sollten sich Liebhaber zur Pachtung der Wirthschaft allein finden, so kann auch dieses geschehen, und der Pächter wird unter billigen Bedingungen von der Herrschaftlichen Brauerei mit Bier ꝛc. versehen. Auch können einige Grundstücke mit abgegeben werden. Zu dieser Verpachtung ist auf

Samstag den 18. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigtem Amte Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber, welche sich durch gerichtliche Zeugniße über guten Leumund und hinreichendes Vermögen, zur Stellung einer angemessenen Caution ausweisen können, eingeladen werden. Von den Pachtobjekten kann an jedem Tage Einsicht genommen, und hierüber jede Aufklärung ertheilt werden.

Mitwitz, am 26. April 1833.

Das Freiherrlich von Würtzburg'sche Rentamt.
Freyrich.

Der Landfuhrmann Johann Georg Bauer jun. von Sonneberg und dessen Verlobte Margaretha Elßlein von Lahm haben in dem heute errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft bis zur Großjährigkeit der Braut ausgesetzt, was zur Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Lahm, am 18. April 1833.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hötzler, P. R.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtypreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerste . .	8 fl. — kr.	8 fl. — kr.	8 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 22½ kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 1. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Eger Mineralwasser ist so eben angekommen bei
J. Samelson.

In Nr. 83 auf dem Markt ist im Hof, parterre auf kommendes Ziel Jakobi ein Quartier zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 54. Bayreuth, Sonnabend am 4. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat mittelst höchsten Rescripts vom 26sten v. M. die von der K. Polizeidirektion der Residenzstadt München verfügte und von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „was darf das deutsche Volk von seinen Landständen erwarten? von Dr. W. Schultz", mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden hievon zur genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „was darf das deutsche Volk von seinen Landständen erwarten? von Dr. W. Schultz" betr.

v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-

Digitized by Google

„Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres „Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet „gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Mini„sterium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlö„schen, sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften; jedoch mit der Beschrän„kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus„gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge„schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oc„tober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des ge„genwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicher„heit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus „entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmun„gen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

Digitized by Google

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Tannhausen, Dekanats Gunzenhausen ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Behufs dessen wird bemerkt, daß in der abgeschlossenen Fassion vom 9. Februar 1821 der jährliche Ertrag dieser Pfarrei also berechnet ist:

— fl. 37 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt aus der Kirchenkasse in Tannhausen,

174 fl. 29 kr. 2 pf. aus dem Ertrage der Realitäten:

50 fl. — kr.	mit dem Genusse des Pfarrhauses,	
35 fl. 19½ kr.	„ „ „	der 10¾ Morgen Aecker,
69 fl. 10 kr.	„ „ „	der 3¼ Tgw. Wiesen,
20 fl. — kr.	„ „ „	von 1 Morgen Gärten,
174 fl. 29½ kr.		

528 fl. 1 kr. 3 pf. aus dem Ertrag von Rechten, als:

414 fl. 52 kr.	vom großen Fruchtzehnten,
69 fl. — kr.	„ kleinen Schmalsaatzehnten,
28 fl. — kr.	„ Heuzehnten,
4 fl. 42 kr.	„ Hopfenzehnten,
5 fl. — kr.	„ Blut- und Obstzehnten,
— fl. 42¾ kr.	ständiges Gartenzehntgeld,
5 fl. 45 kr.	mit dem Genusse des Gemeinde- und Waiderechts,
528 fl. 1¾ kr.	

22 fl. 15 kr. — pf. von besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

725 fl. 23 kr. 3 pf. Gesammtertrag. Hievon

5 fl. 24 kr. — pf. an Lasten, nämlich:

5 fl. — kr.	für 1 Schäffel, 1 Mtz., 2 V. Habergült zum K. Rentamt,
— fl. 24 kr.	Wachszinns für eine Wiese an den Heiligen zu Stopfenheim.

719 fl. 59 kr. 3 pf. Reinertrag.

Ansbach, den 16. April 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Tannhausen betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16ten v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Gabriel zu Stübach, Dekanats Neustadt, ist dessen Stelle erledigt worden. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß deren Ertrag in der noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1811 also berechnet ist:

Digitized by Google

204 fl. 8 kr. — pf. an ständigem Gehalte und zwar:
35 fl. 4½ kr. aus dem Staatsärar mit
6¾ Klftr. Holz,
2 Schock, 38 Wellen und
1 Schleißbaum, der mit 4½ fl. gezahlt wird
169 fl. 3½ kr. aus der Kirchenstiftung mit
9 fl. 3½ kr. baar und
160 fl. — kr. mit 16 Malter Korn von den Gotteshäußern Neustadt und Emskirchen,

204 fl. 8 kr

366 fl. 16 kr. 2 pf. aus Realitäten, nämlich:
50 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
52 fl. 12 kr. „ „ „ „ 2¼ Morgen Aecker,
258 fl. 34½ kr. „ „ „ „ 7 Tgw. Wiesen,
5 fl. 30 kr. „ „ „ „ 1/10 Tgw. Gärten,

366 fl. 16½ kr.

143 fl. 3 kr. 2 pf. aus Rechten als:
— fl. 19 kr. an Erbzinns.
104 fl. 59½ kr. mit dem großen und kleinen Zehnten,
1 fl. 45 kr. „ „ Gemeinderecht,

143 fl. 3½ kr.

93 fl. 3 kr. 2 pf. an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

806 fl. 31 kr. 2 pf. Gesammtertrag.
70 fl. 50 kr. 3 pf. an Lasten für die Holzperception und Oekonomiebestellung abgezogen, bleibt

735 fl. 50 kr. 3 pf. Reinertrag.

Ansbach, den 6. April 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Erledigung der Pfarrei Stübach betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch Ernennung des Pfarrers Schmidt zu Heroldsberg auf die Pfarrei Tauberzell dessen bisherige Stelle erledigt wird, so wird jene Stelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Der Ertrag der erledigten Pfarrei ist in der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion vom 24. Juli 1810 also berechnet:

212 fl. 37 kr. — pf. an ständigem Gehalt, nämlich:
53 fl. 50 kr. aus dem Nürnberger Sebaldi-Wald an
5 Meß weichem Holz,
5 „ weichen Stöcken, und
500 Stück Wellen;
158 fl. 47 kr. aus dem Landalmosenamt in Nürnberg mit
130 fl. — kr. an baarem Gelde und
28 fl. 47 kr. an 2 Schfl. 5¼ Mß. Korn;

212 fl. 37 kr. wie oben;

Digitized by Google

Uebertrag	212 fl. 37 kr.	— pf.	
	50 fl. — kr.	— pf.	mit dem Genusse der Pfarrwohnung und Oekonomiegebäude,
	150 fl. 23 kr.	— pf.	aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen, worunter 42 fl. 23 kr. vom Beichtstuhle sich befinden;
	6 fl. 30 kr.	— pf.	an observanzmäßigen Gaben;
	419 fl. 30 kr.	— pf.	Gesammtertrag, nebst 50 fl. — kr. an freiwilligen Naturalgeschenken;
	29 fl. 6 kr.	1 pf.	an Lasten abgezogen, nämlich: 10 fl. — kr. zum Landalmosenamt in Nürnberg für das oben vereinnahmte Korn, 19 fl. 6½ kr. Holzperzeptionskosten;
	390 fl. 23 kr.	3 pf.	Reinertrag.

Ansbach, den 13. April 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Memminger.

Die erledigte Pfarrei Heroldsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es wird hierdurch unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 3. Juli 1832 wiederholt bekannt gemacht, daß Personen, welche Beschwerden gegen die Gerichte anbringen wollen, sich Mittwochs und Samstags Morgens von 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterzeichneten Gerichtshofes einzufinden haben, indem an andern Tagen nur dann Beschwerden angebracht werden dürfen, wenn Gefahr auf dem Verzuge vorhanden ist.

Bamberg, den 19. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Aus der Curatel der Müllermeister Oertlischen Kinder zu Zeegendorf sind 1075 fl. im Ganzen oder theilweise gegen erste Hypothek stündlich auszuleihen. Bamberg, den 22. Februar 1833.

Königliches Landgericht Bamberg l.

Geiger.

Auf Antrag der Bauerswittwe Margaretha Goller zu Leesten werden alle diejenigen, welche Forderungen an dieselbe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, am

Freitag den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr

dahier unter Vorlage der Original-Schuld-Urkunden gehörig anzumelden, und sich zugleich über den von der Schuldnerin vorzulegenden Zahlungsplan zu erklären, widrigens die nicht angemeldeten Forderungen bei einer allenfallsigen Zahlungsübereinkunft, so wie bei Bestimmung des weitern Verfahrens nicht berücksichtiget werden sollen. Bamberg, den 1. April 1833.

Königliches Landgericht Bamberg l.

Geiger.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Verehelichung des Lehrers Rebhan und der minderjährigen Susanna Prell dahier die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Selb, am 28. Januar 1833.

Königliches Landgericht.

Müller.

Nach dem Antrag eines Hypothekengläubigers soll das, dem Veit Kreller zu Reuth gehörige Grundstück, ½ Tagwerk Feld im Kellerswöhr, B.-Nr. 3082, Str.-

Digitized by Google

Distrikts Forchheim dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird daher Strichtermin auf den

14. Mai curr.

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber beim hiesigen K. Landgerichte sich einzufinden, und den Zuschlag nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Forchheim, am 3. April 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Von flüchtig gegangenen Trägern wurden an der Sachsen-Coburgischen Gränze nachstehende zollbare Waaren zurückgelassen:

1) den 10. April 1830 — 1 Pfd. Sohlleder, 1¼ Pfund Polus,
2) den 29. Juli 1829 — 21½ Pfund Kaffee, 26 Pfund Zucker,
3) den 25. October 1829 — 2 Pfund Leder,
4) den 1. November 1829 — 40 Pfd. Kaffee, 24 Pfd. Zucker, ¼ Pfd. deutschen Kaffee,
5) den 21. November 1829 — 22 Pfd. Kaffee,
6) den 15. November 1829 — 55½ Pfd. Kaffee,
7) den 8. December 1829 — 23 Pfd. 31 Lth. Zucker,
8) den 27. Jänner 1830 — 19 Pfd. 14 Loth Zucker, 9 Pfd. 6 Loth Kaffee,
9) den 8. Februar 1830 — 210 Pfd. Lumpen,
10) den 17. Mai 1830 — 8 Pfd. 7 Loth Zucker, 7 Pfd. 16 Loth Kaffee, 1 Pfd. Mandelkaffee,
11) den 24. December 1831 — 1 Pfd. 22 Loth Zucker, 29 Pfd. Kaffee,
12) den 3. April 1832 — 67½ Pfd. Zitz,
13) den 6. October 1832 — 57½ Pfd. Zucker,
14) den 27. October 1832 — 22½ Pfd. Zucker,
15) den 13. December 1832 — 20¼ Pfd. Zucker, 15 Pfd. Schnittwaaren,
16) den 13. December 1832 — 180 Pfd. Kaffee, 30 Pfd. Schnittwaaren,
17) den 4. Jänner 1833 — 24 Pfd. Kaffee,
18) „ 16. „ „ — 22 „ Zucker,
19) „ 24. „ „ — 6¼ „ „

Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser zu melden, und sich über Erfüllung der Zollverbindlichkeiten auszuweisen, als außerdessen nach §. 106 der Zollordnung verfahren, und mit Confiskation der Waare eingeschritten werden würde. Seßlach, den 20. März 1833.

Königliches Landgericht.
Paur, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, als:

1) ½ Wohnhaus, der vordere Theil, mit 15½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1325a),
2) ½ do., der hintere Theil, mit 15 kr. Strsmpl., B.-Nr. 1325b),
3) ¼ Gras- und Baumgarten, mit 2½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1326a),
4) ¼ do., mit 2½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1326b),
5) ein halbes altes Waldrecht, bestehend: in 2½ Klafter Holz, und dem ganzen Streubezug, mit 8 ½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1327a),
6) ein dergl., bestehend in 2½ Klafter Holz, und dem ganzen Bauholzbezug, mit 8½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1327b),
7) ⅛ Tagwerk Feld in der Höllergasse, mit ⅛ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1331,
8) ⅛ Tagwerk Feld im Conradshof, mit 3 kr. Strsmpl. B.-Nr. 1339,
9) ⅛ Tagwerk Wiese in der Pechgruben, mit 1⅛ kr. Strsmpl., B.-N. 1343,
10) ⅛ Tagw. Huth in der Sommerhaid, mit ⅛ kr. Strspl. B.-Nr. 1344,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu auf

Donnerstag den 30. Mai früh 9 Uhr

dahier Termin hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schnabelwaid, den 18. März 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des seit länger denn 40 Jahren abwesenden, im Jahre 1768 gebornen Johann Joseph Popp aus Münchberg, wird erwähnter Popp, dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich geladen, innerhalb 9 Monaten oder längstens in dem auf den

15. August Vormittags 10 Uhr k. J.

angesetzten Termin schriftlich oder persönlich vor hiesigem

Digitized by Google

Gerichte sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Vorgeladene für todt erklärt und sein Vermögen den sich meldenden nächsten Erben ohne Cautionsbestellung ausgehändigt werden wird. Münchberg, den 12. September 1832.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden nachstehende Realitäten des Gottlieb Windisch zu Streitberg dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Liebhaber haben sich am

Montag den 13. Mai l. J.

bei Gericht einzufinden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen:

⅛ Morgen Feld in der Grub,
$\frac{3}{16}$ Tagwerk Feld, der Schifferacker,
¼ Tagwerk Wiese in der Röthe,
¼ Tagwerk Wiese, die Dölzwiese.

Ebermannstadt, den 10. April 1833.

Königliches Landgericht.
Moser, Landr.

In dem zwischen dem Kaufmann August Immanuel Zuber von Naila, und seiner Verlobten, der ledigen Anna Margaretha Hofmann aus Döbra am 11. Dezember v. J. hierorts errichteten und unterm 18ten ejusd. bestätigten Ehevertrag wurde die dahier geltende Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgesetzt, was andurch veröffentlicht wird. Naila, am 9. April 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die Jäger Johann und Katharina Pfauntsch'schen Eheleute zu Mühlbühl haben unter Vorbehalt der Rechte ihrer frühern Gläubiger die bisher unter ihnen stattgefundene eheliche Gütergemeinschaft mittelst Protokolls vom 4ten curr. mens. ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422 Titel I. Theil II. des Preuß. Landrechts hiermit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 15. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter

Da auf das Wohnhaus des Webergesellen Peter Ernst am 9ten v. M. ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird solches am

20. Mai c.

dem abermaligen Verkaufe ausgesetzt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen. Thurnau, am 17. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Ebermannstadt wird das dem Johann Georg Theiler dahier zugehörige Feld in der Peunt, Steuerbesitz-Nr. 93, einfache Steuer 4½ kr. zehentbar, gerichts- und grundbar zum Rittergut Wolkenstein, handlohnbar mit 10 prCt. belegt mit 37½ kr. Erbzins dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich Kaufsliebhaber

Montag den 13. Mai Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Gerichte sich einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Pretzfeld, am 12. April 1833.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht
Wolkenstein.
Arnold.

Der Dienstknecht Johann Hösch vulgo Wachtel von Alladorf hat dasjenige Kapital von 50 fl., welches nach dem Hypothekenbriefe vom 5. December 1827, auf das Tropfhaus der Wittwe Katharina Schmidt zu Melkendorf, St.-B.-Nr. 185, zur III. Stelle für ihn in das Hypothekenbuch eingetragen wurde, der ledigen Elisabetha Hacker in Berndorf als Entschädigung überlassen. Dem Verlangen der Hacker gemäß hat zwar die Schuldnerin das Kapital von 50 fl. bei Gericht eingezahlt, und die Löschung beantragt, es hängt aber diese Löschung sowohl, als die Hinausgabe des Geldes an die Hacker von Beibringung des Hypothekenbriefes ab. Nun ist aber dieser Hypothekenbrief nicht mehr aufzufinden, und auf Amortisation desselben von den Interessenten der Antrag gestellt worden. Es wird daher allen denjenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellte Urkunde als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu machen, oder gegen die Hinausgabe des Geldes an die Elisabetha Hacker eine

Digitized by Google

Protestation vorzubringen haben, hiermit eröffnet, daß sie ihre Ansprüche resp. Protestationen binnen 3 Monaten und längstens in dem auf

Sonnabend den 8. Juni d. J.

anberaumten Termin gehörig nachzuweisen und geltend zu machen, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden, und demnach der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt und die Löschung resp. Hinausgabe des Kapitales an die Elisabetha Hacker in Berndorf erfolgen wird. Thurnau, am 25. Februar 1833.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Patrimonialgericht I. Steinenhaußen.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

Das vierte Verzeichniß meines Büchervorraths, medicinischen, chirurgischen und naturwissenschaftlichen Inhalts, ist erschienen und wird auf portofreies Verlangen gratis abgegeben. Auch habe ich eine ansehnliche Sammlung Kupferstiche älterer und neuerer Meister, Lithographieen und Handzeichnungen, dann mehrere Pracht- und Kupferwerke zum Verkauf in Commission, wovon ich auf Verlangen abschriftliche Verzeichnisse mittheile. Bayreuth, 30. April 1833.

B. Seligsberg, Antiquar.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 22 ist die mittlere Etage zu vermiethen; Näheres bei dem Hauseigenthümer.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. April. Der Zimmergeselle Johann Michael Heim zu Meyernberg, mit Anna Margaretha Zimmermann von Donndorf.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Lorenz Wolf dahier, mit Eva Barbara Baumann von Forst.

Den 30. April. Der Bürger und Bäckermeister Johann Kaspar Will dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Louise Margaretha Stillkrauth von hier.

— — Der Bürger, Zeugschmiedmeister und Eisenhändler Georg Adam Grell dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Katharina Magdalena Gräf von hier.

Den 2. Mai. Der Bürger und Gastwirth Georg Sebastian Adam Dietrich dahier, mit Anna Barbara Feldkirchner.

Geborne.

Den 23. April. Der Sohn des Zimmergesellen Schmidt dahier.

Den 26. April. Der Sohn des Dr. medicinae Walther dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. April. Die Tochter der Maurergesellen Reuschel in der Altenstadt.

Den 30. April. Der Sohn des Mitbürgers Friedel in den Neuenhäußern.

Den 1. Mai. Der Sohn des Bürgers und Knopfmachermeisters Haßgall dahier.

Gestorbene.

Den 22. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate.

Den 23. April. Der Sohn des Pachters Bayerlein auf der Bürgerreuth, alt 3 Jahre, 4 Monate.

Den 24. April. Die Tochter des Victualienhändlers Engelbrecht im Neuenwege, alt 13 Tage.

Den 25. April. Der Handlungs-Commis Wucherer dahier, alt 31 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Den 26. April. Der K. Geheime Sekretair Brandt dahier, alt 75 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Markgräflichen Hofraths Schöpfel zu Neustadt an der Aisch, alt 73 Jahre und 21 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Ganßmann dahier, alt 73 Jahre.

Den 27. April. Die Tochter des Taglöhners Raps dahier, alt 1 Jahr und 3 Monate.

— — Die Ehefrau des Maurergesellen Weber dahier, alt 37 Jahre, 1 Monat und 27 Tage.

— — Der Mitbürger und Gutsbesitzer Weber in den Moritzhöfen, alt 70 Jahre und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Hufschmiedmeisters Michel in der Altenstadt, alt 39 Jahre, 2 Monate und 20 Tage.

Den 1. Mai. Die Wittwe des Bauersmanns Preißinger zu Heinersreuth, alt 63 Jahre, 8 Monate und 26 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 55. Bayreuth, Dienstag am 7. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch K. Ministerial-Rescript vom 26sten v. M. wurde die von dem K. Stadtkommissair zu Nürnberg verfügte und von der K. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „die Rechte der Deutschen Völker, den Ansprüchen des Deutschen Bundes gegenüber, von Georg Friedrich Kolb, Speyer 1832" betreffend, bestätigt, wovon die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze aufgefordert werden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Rechte der Deutschen Völker, den Ansprüchen des Deutschen Bundes gegenüber, von Georg Friedrich Kolb, Speyer 1832" betr.

Maltz.

Bayreuth, den 3. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche der Verfügung vom 27. März d. Js., Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 39 in rubricirtem Betreff nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 10ten d. M. zu erstatten, widrigenfalls zur Abholung derselben sofort nach Ablauf dieses Termines Wartboten auf der Säumigen Kosten werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Distrikts-Polizeibehörden.
Die Materialien zur Revision des Gemeinde-Edikts betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 3. Mai 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der untenbemerkten Stellen, welche mit den Berichten über den rubrizirten Gegenstand, nach Inhalt der Verfügung vom 17. März d. J., Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 35, sich noch im Rückstande befinden, werden wiederholt hierdurch angewiesen, solche unfehlbar bis zum 15ten d. M. zu erstatten, außerdem sie zu gewärtigen haben, daß zur Abholung derselben Wartboten auf Kosten der Säumigen werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche K. Land-Herrschafts- und Patrimonialgerichte, ingleichen an die unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen.
Die bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse anliegenden Stiftungskapitalien betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Durch einen Schreibfehler ist in dem Publicandum vom 19. April d. Js. statt des Art. 86, Thl. II. des Strafgesetzbuches der Art. 186 loc. cit. angeführt, welches hiedurch berichtigt wird.

Bamberg, den 1. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer neuerdigs gepflogenen Recherche über den Ertrag der ersten Pfarrstelle zu Wasserträdingen hat sich ergeben, daß die Rustikal- und Hausteuer mit 27 fl. 34 kr., welche früher aus Stiftungsmitteln und nicht von dem Pfarrer geleistet wurde, bei Anfertigung der Fassion nicht in Ansatz kam, und daß solche daher auch in der Bekanntmachung vom 25. Februar l. J. unter den Lasten der Pfarrei ausser Aufrechnung blieb. Diese Aenderung wird zur Kenntniß der Bewerber um die erledigte Pfarrstelle mit dem Bemerken gebracht, daß sich die reinen Einkünfte hiernach auf 964 fl. 18 kr. feststellen, und daß sich vielleicht auch rücksichtlich des fatirten Ertrags an Holz und Giltgetraidt, worüber dermalen nach einer Anzeige des Pfarramts eine Differenz besteht, eine unbedeutende Minderung ergeben dürfte.

Ansbach, den 26. April 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der ersten Pfarrstelle und des Dekanats Wasserträdingen betr.

Memminger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königl. Majestät haben den Landrichter Anton Koch zu Ebern auf die erledigte Landrichterstelle zu Höchstadt zu versetzen geruht.

Bayreuth, den 18. April 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.
Mit höchster Genehmigung des vor- und obervormund-

Digitized by Google

schaftlichen Gerichts soll das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Gold- und Silber-Arbeiters Johann Georg Millitzer zu Sct. Georgen gehörige Wohnhaus, an der Hauptstraße von hier nach Sct. Georgen rechter Hand liegend, Nr. 22, St. B. Nr. 101, mit der Traiteur-Gerechtigkeit versehen, dann mit allen Ein- und Zubehörungen, nebst daran befindlichem Gemüßgarten, öffentlich verkauft werden. Kauf- und zahlungsfähige Personen werden zu dem auf

Freitag den 24. Mai curr Vormittags

im Commissions-Zimmer Nr. 2 anberaumten Subhastations-Termin eingeladen, können zuvor in diesseitiger Registratur das in den Millitzerischen Kuratelacten befindliche Schätzungs-Protokoll einsehen und haben sich wegen der übrigen örtlichen Verhältnisse dieses Wohnhauses an den Vormund, Schmiedmeister Johann Adam Goller in Sct. Georgen zu wenden.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Zur Erhohlung einer ausgeklagten Forderung wird die dem Andreas Fröba zu Buchbach gehörige Wiese mit Feld, die Grün oder Langenauerhöhenmaas, öffentlich feilgebothen, und Strichtermin auf

Donnerstag am 30. Mai früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit geladen werden. Nordhalben, am 27. April 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Nachdem gegen die Verlassenschaftsmasse des verlebten Schneidermeisters Lorenz Stübinger von Pörbitsch die Eröffnung des Conkurs-Prozesses beschlossen worden ist, so wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden, sowie zum schlüßigen Verfahren einziger Ediktstag auf den

15. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Concursmasse abgewiesen und resp. mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Culmbach, am 10. April 1833.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß das Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Concurssache des Webermeisters und Krämers Johann Wagner zu Selb heute ad valvas publicas judicii affigirt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Selb, am 17. November 1832.

Königliches Landgericht.
Müller.

In der Prozeßsache gegen den abwesenden Johann Ulrich Jakob Schöffel von Oberröslau, erkennt das K. Landgericht Kirchenlamitz zu Recht:

1) daß Johann Ulrich Jakob Schöffel als verschollen zu erklären,
2) dessen Vermögen, wovon das bekannte in einem Erbsantheil von 470 fl. besteht, an dessen nächste Verwandten resp. 4 Geschwistrige hinauszugeben, aus solchem jedoch
3) die in der Sache ergangenen Kosten zu ersetzen seyen.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wurde mit Entscheidungsgründen ausgefertigt, an die Gerichtstafel angeschlagen. Kirchenlamitz, am 17. April 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Scribent Georg Friedrich Gogler zu Bayreuth wurde nach einem Beschlusse des unterfertigten Landgerichts vom 13. März c. als Winkelagent zur Strafe gezogen, was zur Warnung des Publikums hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 12. April 1833.

Königliches Landgericht allda.
v. Wächter.

Nachträglich zu der dießgerichtlichen Ausschreibung vom 8ten d. M. den Diebstahl an Contumazrequisiten zu Schirnding betreffend, wird noch bekannt gemacht, daß von den entwendeten wollenen Decken 7 Stück wieder aufgefunden wurden, und daß die noch fehlenden 13 Stücke mit folgenden Nummern bezeichnet sind:

10,878, 10,879, 11,036, 11,037, 11,041, 11,043, 11,065, 11,066, 11,068, 11,069, 11,071, 11,072, 11,073.

Digitized by Google

Diese Nummern sind in einem Eck eingewirkt, und von krapprother Farbe. Wunsiedel, am 22. April 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Am Dienstag den 14. Mai l. J. früh 9 Uhr werden folgende dem Metzgermeister Michael Ordung von Goldkronach zugehörigen Gegenstände, als:

33¼ Eimer Lager-Bier,
4 Wagenräder,
4 Centner Heu und 1 Centner Grommet,
42 Bund Gersten- und 15 Bund langes Kornstroh,
15 hölzerne Radschuhe,
ein vollständiges Pferdegeschirr,

im Gewinner'schen Gastwirthshause zu Goldkronach gegen gleich baare Zahlung an die Meistbietenden verkauft, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 3. Mai 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Bei dem K. Rentamte Weismain werden
Montag den 13ten d. M.
20 Scheffel Waiz,
guter Qualität, aus der Erndte des Jahres 1832 öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Weismain, den 1. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Streble.

Der Gutsbesitzer Johann Georg Friedrich von Gottsmannsgrün und seine Verlobte Fräulein Charlotte v. Reitzenstein aus Schloß Oberschwarzenstein haben laut des am 4ten c. diesseits verlautbarten Ehe- und Erb-Vertrags die hiesigen Orts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach §. 422 des allgemeinen preußischen Landrechts andurch veröffentlich wird. So geschehen, Schloß Oberschwarzenstein im Obermainkreis, am 10. April 1833.

Das Patrimonial-Gericht I. Classe Oberschwarzenstein.
v. Ammon.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 22½ kr.	11 fl. 15 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 4. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Rigaer, ächt russischer hoher, feiner Leinsaamen, direkt aus Rußland bezogen, à Pfund 40 kr. bei Hofgärtner Adler dahier.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 22 ist die mittlere Etage zu vermiethen; Näheres bei dem Hauseigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsbueg, den 2. Mai 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100	99¾
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	108¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		128
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 — die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr. — nebst der Instruktion hiezu vom 28. März

in der Beilage.

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 55 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag — Bayreuth, 7. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem hiemit die Königl. allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 — die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend — nebst der Instruktion hiezu vom 28. März l. Js. sammt deren Beilagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden und Schul-Inspektionen andurch die Aufforderung, für die möglichste Verbreitung dieser Anordnungen geeignet zu sorgen, und zur Gründung und Beförderung der für die Gewerbs- und landwirthschaftliche Industrie so ersprießlichen und folgereichen Institute der Zeichen-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen, so wie zur Theilnahme an den zu gründenden landwirthschaftlichen Vereinen thätigst mitzuwirken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
Die Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Unsere ernste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erblicken.

In der Absicht nun, diesen wichtigen Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das amtliche Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbeschulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonde zu bewirken verfügen Wir, was folgt:

I.

Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbsschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu seyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Konkurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht.

II.

Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementar-Schulen dadurch gelegt werden, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und daß

b) der Unterricht in den sogenannten, nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

III.

Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden die Gewerbsschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung

Digitized by Google

und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamenten-Umrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte, und endet mit der architektonischen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftsstyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie.

Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geschichte auf die drei Jahreskurse der Gewerbsschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangszeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbs-Unterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbsschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV.

Die Mittel zur Begründung der Gewerbsschulen werden entnommen:

a) aus den Fonden der allenthalben in Gewerbsschulen oder mindestens in einzelne Kurse der Letztern umzuwandelnden höheren Bürgerschulen;
b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Privaten;
c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;
d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichts-Stiftungen;
e) aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden, und
f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfonds-Zuschüssen.

V.

Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbsschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwei ersten Kurse umfassenden Gewerbsschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksschulen und der höhern Lehranstalten, soweit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbesondere auch den nicht als Lehrlinge eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rektoratsgesetze und Disciplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbsschulen von selbst hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbsschulen der Besuch der Feiertagsschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerks-Feiertagsschule genügt.

VI.

In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbsschule unter dem Namen „Kreis-Gewerbsschule" errichtet werden. Diese Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt.

Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV. unter a, b, c, d und e erwähnten Fonden auch angemessene Beiträge aus der für Landwirthschaft und Industrie, dann insbesondere für Gewerbsschulen bestimmten und 5000 fl. betragenden Position jedes einzelnen Kreisbudget zu.

Die Gewerbsschule zu München bildet sich insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerksschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate der Haupt und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß.

VII.

Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Gewerbsschule Unseres Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbsschule einen eigenen Landwirthschafts-Lehrer aus dem für Landeskultur bestimmten Kreisfonde aufgestellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und praktisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Produktenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreisgewerbsschule bereits einbegriffen sind. —

Digitized by Google

VIII.

Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch praktische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute aus selben hervorgehen zu sehen.

Darum soll nicht nur der einzelne Schüler der seinem speciellen Berufe fremden Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbsstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können.

Insbesondere ist auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellen-Sammlungen und Musterwirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken.

IX.

Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualifikations-Bestimmungen eingeräumt.

Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreisgewerbsschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammt-Dotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist.

Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbsschulen versehenen Städte werden für Gegenstände dieser Schulen zwei Gewerbskundige von dem Magistrate gewählte Gemeinde-Mitglieder beigegeben.

Besteht in einem Kreise ein Bezirks-Ausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beiträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwei seiner Mitglieder in das Orts-Scholarchat.

Gleiche Auszeichnung unter gleichen Voraussetzungen werde den landwirthschaftlichen Kreis-Comitéen bezüglich auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil.

Uebrigees gestatten Wir dem Ministerium, einzelne durch namhafte Stiftungen, durch dargebotene Benützung wichtiger Sammlungen oder in sonst einer Weise um die landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthschaftliche Gegenstände in Antrag zu bringen.

X.

Der höhere Gewerbs-Unterricht (Unterricht der Bayer. polytechnischen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architektonische, geometrische und perspektivische Zeichnung), mit der Mathematik, der descriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde.

Er schließt mit dem eigentlichen Maschinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Boßieren und Modelliren, dann mit den wichtigsten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde.

Unser Staatsministerium des Innern wird auch bei diesen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenstände in die dreijährigen Kurse nach den unter Ziffer III. festgesetzten Standpunkten bewirken.

XI.

Aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fonde werden auch fortan unterstützt: die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

Diese theilen sich in den budgetmäßigen Aerarial-Beitrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen bestätigten Maßstabe.

Unser Wille ist es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenständen jede dieser Schulen jene Industriezweige vorzugsweise behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgebung zunächst eigenthümlich sind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Residenzstadt vorhandenen Hülfsmittel, den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebst vielen dort einheimischen Industrie-Arten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrikation, der Kunstweberei und der Färberei nicht nur in der Gewerbs- sondern auch, so ferne es die höhern Sphären berührt, in der polytechnischen Schule eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Digitized by Google

XII.

Für die Bildung technischer Beamten und sogenannter technischer Ingenieurs besteht auch fortan in Unserem Staate keine besondere geschlossene Anstalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Januar d. J. an Unserer Hochschule zu München eine eigene Lehrstelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Ferner haben Wir unterm Heutigen Unserm Staatsministerium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der Cameralistischen Fakultät Unserer Ludwigs-Maximilians-Universität dadurch zu vervollständigen, daß unbeschadet Unserer einstigen Beschlüsse über die allenfallsige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forstschulen, von den Professoren der aufgelößten Forstschule zu Aschaffenburg mit Beibehaltung des aus den Fonden jener Schule fließenden Gehaltes für das specielle Lehrfach der Forstwissenschaft nach München versetzt, und einem der höhern Baubeamten neben seinen Berufsgeschäften und gegen angemessene Gratifikation aus dem Fonde der polytechnischen Central-Schule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Realgegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerbs- und Landwirthschaftsschülern, dann den Bau-Eleven Unserer Akademie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitäts-Vorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unseren Staatsminister des Innern beauftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten Cameralistischen Fakultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellensammlungen und sonstigen Attributen des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbsschulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als praktisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriksbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erlernen, was in verschiedenen auswärtigen Staaten mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

XIII.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einsichten sowohl unserer General-Commissaire und Regierungs-Präsidenten, als auch der verschiedenen Gemeinden Unseres Königreichs, dieselben werden namentlich durch eifrige Vollstreckung der erhaltenen Aufträge, so wie durch kluge Benützung aller orhandenen Lehrkräfte das baldige Zustandekommen jener Institute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgesprochen haben, und durch deren Wirksamkeit das Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie wesentlich bedingt wird.

München, den 16. Februar 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich, allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretair:
Fr. v. Köbell.

Digitized by Google

Auf ꝛc.

Zum raschen und gleichförmigen Vollzuge der die Gewerbs- und polytechnischen Schulen regelnden allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar dieses Jahres ergehen nachfolgende Anordnungen:

§. 1. zu Artikel 1. der allerhöchsten Verordnung: Zweck der polytechnischen und Gewerbsschulen.

Der 1. Artikel der allerhöchsten Verordnung spricht Zweck und Standpunkt der Gewerbs- und polytechnischen Schulen klar und bestimmt aus; die K. Kreisregierungen werden daher Sorge tragen, daß alle Vollzugs-Maßregeln genau in dem dort bezeichneten Geiste aufgegriffen, und daß Letzterer unfehlbar auch in die Richtung und in das ganze Leben des neuen Institutes übertragen werde.

§. 2. zu Art. II. lit. a. der allerhöchsten Verordnung: Elementar-Zeichnungs-Unterricht überhaupt.

Die Absicht des Art. II. lit. a. der allerhöchsten Verordnung ist

a) durch möglichste Verbreitung des Zeichnungs-Unterrichtes der artistischen und sonstigen technischen Bildung eine möglichst breite und lebendige Basis in der Nation zuzuwenden, und

b) diesem Unterrichte durch eine bestimmte Richtung und durch genaue Grenzlinien die nöthige Correktheit zu sichern und insbesondere zu verhindern, daß derselbe dort, wo er bloßer Anfang und Grundlage seyn soll, nicht wie bisher in Verbildung und oberflächliche Spielerei ausarte.

§. 3. zu Art. II. lit. a. der allerhöchsten Verordnung: Zeichnungs-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Die Zeichnungskunde soll eine, den Gemeinden durchaus keine Kosten verursachende, Verbreitung vorzüglich dadurch gewinnen, daß den Schullehrer-Amtskandidaten neben der übrigen Befähigung auch die Lehrgabe mindestens für die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens beigebracht, und dort, wo die Mittel zu Begründung selbstständiger Zeichnungs-Schulen mangeln, der Elementar-Zeichnungs-Unterricht der Person des Lehrers nach mit der Elementar-Volksschule verbunden werde.

Daß diese Befähigung den Schulseminaristen unbeschadet ihrer übrigen Bildungs-Aufgaben gesichert werden könne, daß es hiezu nicht sowohl wesentlich vermehrter Zeichnungsstunden als vielmehr blos der correkten Behandlung und der Concentrirung aller Kräfte auf das Eine Fach des Linear- und Ornamenten-Zeichnens bedürfe, beweiset das Beispiel aller jener Schullehrer-Seminarien, welche bereits bisher der erwähnten Richtung folgten. Insbesondere beweißt die Anlage 1., wie ein Jüngling bei 4 Stunden wöchentlichen Unterrichtes binnen 2 Jahren bis zu Entwerfung eines Bauplanes gelangen kann, und die Anlage 2 bewährt, welche Fertigkeit binnen gleicher Frist im Nachbilden von Relief-Vorlagen erworben werden kann.

In Beziehung auf die diesfallsigen Einrichtungen der Schullehrer-Seminarien werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1) Der Zeichnungs-Unterricht ist vom 1. Mai d. Js. anfangend, in allen Schullehrer-Seminarien des Reiches von dem bisherigen mehr dilettantischen Betriebe auf eine ernste und gründliche Behandlung des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückzuführen.

2) Diesem so geregelten Unterrichte selbst ist eine solche Nachhaltigkeit zu geben, daß die austretenden Schuldienst-Adspiranten zu förmlicher Unterrichts-Ertheilung mindestens hinsichtlich der Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung befähigt erscheinen.

Zu dem Ende haben sich:

3) die Zeichnungslehrer der Seminare ohne Ausnahme unfehlbar an dem für das höhere Zeichnungslehramt festgesetzten Konkurstage, 25. April, dahier einzufinden, und bei der benannten Prüfungskommission zu melden, nicht nur um dort, soferne sie selbe noch nicht bestanden haben, die Prüfung für das höhere Lehramt im Zeichnungsfache zu bestehen, sondern auch, falls sie diese Prüfung schon bestanden, nur hinsichtlich der Lehrmethode nähere Rechenschaft abzulegen, und bezüglich des zu befolgenden Unterrichts-Systems die nöthigen Detail-Instruktionen zu empfangen. Ebenso sind

4) in Zukunft nur solche Individuen als Zeichnungslehrer bei den Schullehrer-Seminarien anzustellen, welche bei der Akademie der bildenden Künste den Konkurs für das höhere Lehramt im Zeichnen mit der Note der Auszeichnung nicht nur hinsichtlich der technischen Gewandtheit, sondern auch der Unterrichtsgabe erlangt haben.

5) Der Unterricht selbst hat mit dem Nachbilden angemessener Vorlageblätter zu beginnen. Als solche mögen zur Zeit betrachtet werden:

Digitized by Google

die schönsten Ueberbleibsel griechischer Ornamente der Glyptik, Plastik und Malerei 2 Hefte von Leo von Klenze. Sammlung architektonischer Entwürfe von L. v. Klenze, Normand's Säulenwerk. — Römische Bauverzierungen nach der Antike 2 Hefte von Gärtner. Architektonische Entwürfe von den Zöglingen der Akademie. — Risse von Münchens Privatgebäuden mit Details, bis jetzt 4 Hefte à 8 Blätter von Unger.

Nach erlangter Fertigkeit im korrekten und bestimmten Nachbilden dieser Vorlegeblätter ist auf die Nachbildung körperlicher Vorlagen (z. B. Cuben, Kugeln, bossirter Reliefs u. s. w.) überzugehen, damit der einstige Lehrer nicht nur das richtige Aufgreifen der Umrisse eines Körpers und die Uebertragung derselben auf das Papier, sondern auch die Schattenlehre praktisch begreifen lerne, endlich ist mit den ersten Regeln einfacher Grund- und Aufrisse von Gebäuden und der Uebung in diesfallsigem Zeichnen zu enden.

6) In allen diesen Fächern ist insbesondere auf scharfe richtige Umrisse und auf unbedingte Correktheit zu sehen. Der Elementar-Unterricht im Zeichnen wie im Schreiben ist bestimmt, dem Jünglinge die Regeln tief einzuprägen, innerhalb denen seine Individualität sich einst zu freierer Bewegung entfalten soll. Es ist also hier wie dort vorzüglich um das Identifiziren der künftigen Lehrer mit diesen Regeln zu thun, und selbst allzu ängstliches, scheinbar pedantisches Festhalten an der Umrißlehre würde weniger schaden, als irgend ein oberflächliches Hinweggehen über die so absolut nöthige Gründlichkeit.

7) Für die nach dem Jahre 1833 zur Prüfung gelangenden Schuldienst-Adspiranten bildet der Unterricht im Zeichnen einen nothwendigen Theil der Qualifikation. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf diese wichtigen Gegenstände. Der Kreisbaurath und der Zeichnungslehrer der Kreisgewerbsschule sind nothwendige Mitglieder der Prüfungs-Commission, und die diesfallsige Note bildet gleich den übrigen einen wesentlichen Factor der Gesammt-Note.

§. 4. zu Art. II. lit. a. der allerhöchsten Verordnung: Elementar-Zeichnungs-Schulen.

Was die Einführung des Zeichnungs-Unterrichtes selbst betrifft, so hat jede Kreisregierung

1) sogleich nach Empfang gegenwärtiger Weisung sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden nicht nur zu gemeinsamer Abfassung und Einsendung genauer Verzeichnisse über die in dem Distrikte befindliche Zeichnungsschulen und genauer Aufschlüsse über die Befähigung der Lehrer und über ihren genossenen Unterricht, sondern auch zu gemeinsamer Vorlage einer entsprechenden Zahl von Probe-Arbeiten der Schüler jeder solchen Schule aufzufordern.

2) Auf gleiche Weise und in gleicher Frist sind schleunigst die Erklärungen sämmtlicher Schullehrer und Schulabstanten über ihre Befähigung im Zeichnen und Probearbeiten dieser Individuen einzufordern.

3) Mit derselben Beschleunigung ist endlich im gemeinsamen Benehmen der Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Bau-Inspektionen zu ermitteln, ob da, wo weder eigene Zeichnungs-Lehrer, noch ein des Zeichnens kundiger Schullehrer oder Abstant vorhanden ist, nicht irgend ein gebildeter Meister (namentlich Maurer- oder Zimmermeister) oder sonst ein anderer befähigter Mann zu unentgeldlicher Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes sich bestimmen lasse.

4) Auf den Grund dieser Recherchen ist zu bewirken, daß der Zeichnungs-Unterricht mit dem 1. Juni d. J. in allen jenen größeren Gemeinden beginne, wo ein zum Unterricht befähigtes Individuum aufgefunden werden konnte.

5) Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß jedes Städtchen und jeder größere Markt sogleich unfehlbar in den Besitz des Zeichnungs-Unterrichtes gelange, und sollten in einzelnen solchen Orten keine kundigen Individuen zu entdecken seyn, so sind die befähigten Schulabstanten und Gehilfen in angemessener Weise auszuwechseln resp. in solche Orte zu versetzen.

6) Der Zeichnungs-Unterricht soll in der Regel insbesondere bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen, und zwar, wo kein anderes Lokale vorhanden ist, in dem Schulzimmer jedenfalls aber in jenen Stunden statt finden, die weder durch den Gottesdienst noch durch den Unterricht der Feiertagsschule bereits in Anspruch genommen sind; den Kreisregierungen bleibt jedoch vorbehalten, diesen Unterricht, wenn sie es in einer oder der andern Gemeinde nöthig erachten, auf andere Wochentage zu verlegen.

7) Da es sich nicht um ein Aufdringen, sondern vielmehr darum handelt, dem Talente, wo es sich findet,

Digitized by Google

Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und zur ersten Ausbildung darzubieten, so ist der Unterricht durchaus nicht zwangsweise zu behandeln, sondern lediglich den mit Lust versehenen Jünglingen zu gewähren. Wohl aber sind Eltern und Jünglinge über die Bedeutsamkeit dieses Unterrichtes zu belehren, und zur Theilnahme an den Lehrstunden und Uebungen freundlich einzuladen.

8) In der Regel beginnt der unentgeldliche Zeichnungs-Unterricht nicht vor zurückgelegtem 8ten Lebensjahre und erstreckt sich nicht über den Austritt aus der Feiertagsschule. Ohne alle Grenzlinien des Alters und der Unterrichtsdauer aber sind zur Theilnahme jene Lehrlinge und Gesellen berechtigt, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch einer städtischen Gewerbsschule nicht möglich ist, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsbildung dienen kann, als Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Gesellen u. s. w.

§. 5. zu Art. II. lit. a. Referat bei der Kreisregierung über die Zeichnungsschulen. Jahresberichte, deren Durchsicht und Bescheidung.

9) Das Referat über den Zeichnungs-Unterricht ist in jedem Kreise dem Kreisbau-Rathe, das Correferat dem examinirten und approbirten Zeichnungslehrer der Kreis-Gewerbsschule, oder falls die Kreis-Gewerbsschule nicht an dem Sitze der Regierung sich befindet, dem ausgezeichnetsten unter den approbirten Zeichnungs-Lehrern des Regierungs-Sitzes übertragen. Beide sind Mitglieder des Kreis-Scholarchates, für Gegenstände des Zeichnungs-Unterrichts, wohnen der Prüfung der Schuldienst-Adspiranten über diesen Punkt bei, und geben über die Befähigungs-Note aus dem Zeichnen die Initiativ-vota.

10) Ebenso sind die Bezirksbau-Inspektoren innerhalb ihrer Baubezirke Distrikts-Inspektoren aller Zeichnungs-Schulen nicht nur der Landgemeinden, sondern auch der Städte II. und III. Classe.

11) Die Bezirks-Bau-Inspektoren visitiren die ihrer Aufsicht unterstellten Zeichnungsschulen gelegenheitlich ihrer bauamtlichen Reisen, treffen im Benehmen mit den Distrikts-Schul-Inspektoren oder Lokal-Schul-Commissären und den Distrikts-Polizei-Behörden die der Competenz der Distriktsbeamten zustehenden Anordnungen, und theilen mit dem Schlusse jedes Jahres der Distrikts-Schul-Inspektion oder unmittelbaren Lokal-Schul-Commission die Notizen für den gemeinsam zu unterzeichnenden besonderen Jahresbericht über die Zeichnungsschulen des Schuldistriktes mit. Eben so wird der Kreisbaurath auf seiner Rundreise den Zeichnungsschulen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden, sie gehörig visitiren, und ihren Bestand, wie die Thätigkeit und den zweckmäßigen Einfluß der Bezirks-Baubeamten controlliren.

Die gemeinsamen Jahresberichte der Distrikts-Schul- und Distrikts-Baubehörden über die Leistungen der Zeichnungs-Schüler, welchen Probezeichnungen von jedem Schüler beiliegen müssen, werden von dem Kreis-Scholarchate auf Vortrag des Kreis-Baurathes und in Beisein des Kreis-Correferenten für den Zeichnungs-Unterricht (vid. oben Ziff. 9) geprüft, und mit der erlassenen Entschließung gleichzeitig mit den übrigen Kreisberichten an den obersten Schulrath des Reiches befördert, wo die Durchsicht und Feststellung auf gemeinsamen Vortrag der Akademie der bildenden Künste und des Vorstandes der obersten Baubehörde unter deren Zuziehung in eben jener Weise erfolgt, welcher für die übrigen Schuljahres-Berichte bereits festgesetzt und in Anwendung gebracht ist.

§. 6. zu Art. II. lit. b. der allerhöchsten Verordnung: Lehrvortrag über die gemeinnützigen Gegenstände in den Volksschulen.

Die ernste und schon oft erklärte Absicht Seiner Majestät ist, den Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen keineswegs verdrängt, wohl aber geregelt und verbessert zu wissen. Insbesondere ist der ernste und oft erklärte Wille Seiner Majestät, daß diesem wichtigen Zweige der Nationalbildung eine wahrhaft praktische Richtung gesichert, und derselbe aus dem Bereiche der sogenannten Schulspielereien und Prüfungs-Paraden in das Gebiet der gründlichen Nachhaltung übertragen werde.

Die Kreis-Scholarchate haben daher alsbald darüber in Berathung zu treten,

a) welche gemeinnützliche Gegenstände
   aa) in den Städten und
   bb) in den Landgemeinden zu lehren, und
b) wie diese Gegenstände den Bedürfnissen der gebildeteren Landwirthe und Gewerbsleute und dem Standpunkte als Vorbereitung zu den künftigen

Digitized by Google

Lehrvorträgen der landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen angeeignet werden sollen?

Zu dem Ende sind die mit gehöriger Ausführlichkeit nicht nur die Materien sondern auch den Umfang für jeden Kurs der Volksschulen behandelnden Gutachten mit all jener Beschleunigung vorzulegen, welche unbeschadet der Gründlichkeit nur immer zulässig ist.

Bei den Berathungen selbst ist von dem Grundsatze auszugehen, daß jener Unterricht überhaupt am tiefsten wurzelt, der mit der größten Bestimmtheit auch die möglichste Kürze verbindet, und daß sich bei den meisten Menschen in den späteren Schicksalen und Wirren des Lebens der ganze Schulunterricht mit alleiniger Ausnahme jener Hauptmomente verwischt, welche als einzelne Hochlichtpunkte immer wieder aus seiner Erinnerung auftauchen, und den einzigen Rahmen seiner ferneren Urtheile bilden.

Aus diesem Grunde ist Sorge zu tragen, daß namentlich die allgemeine und die Bayerische Geschichte, die Geographie, die Naturgeschichte und die Produktenlehre für die Volksschulen auf ihre wesentlichsten Momente zurückgeführt, und mittelst dieser klar und verständlich gemacht werden. Insbesondere dürfte der erste Unterricht in der Erdbeschreibung in den Volksschulen viel faßlicher mittelst eines einfachen, aller Meridiane und sonstiger Zugaben entblößten Globus, als mittelst der General-Karten und jener Planiglobien sich lehren lassen, welche bereits Vorkenntnisse erfordern, und deren Verständniß nur durch Zurückführung der Fläche auf die gerundete Form möglich ist. Jedenfalls aber werden Religion, Schreiben und Rechnen und Vaterlandsgeschichte als die wesentlichen Unterrichtsgegenstände der Volksschule positiv zu bezeichnen und die Lehrer sowohl, als die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren aufmerksam zu machen seyn, daß alle übrigen Gegenstände nur subsidiär, d. h. nur in der Art gegeben werden dürfen, daß die obengenannten 4 Gegenstände in ihrer vollen Bedeutsamkeit und in ihrer vollen Gründlichkeit nebenbei zu bestehen vermögen.

Nach Vorlage der Scholarchats-Gutachten wird der oberste Kirchen- und Schulrath gewandte und erfahrene Schulmänner zur Abfassung von Lehr- und Lesebüchern nach diesen hier bezeichneten Grundsätzen beauftragen, und den Central-Schulbücher-Verlag zu schleunigstem Abdrucke der genehmigten Manuscripte, und Verbreitung der sodann gebotenen diesfallsigen Schulbücher anweisen.

§. 7. zu Art III. der allerhöchsten Verordnung: Lehrumfang der Gewerbschulen, Eintheilung der Lehrgegenstände in die einzelnen Kurse.

Der Unterricht in der Gewerbsschule beginnt jedes Jahr mit dem 1. November, endet mit dem 31. August und umfaßt in 3 Kursen (Classen) folgende Gegenstände:

I. (unterer) Kurs.

1) Arithmetik, Rechenkunde bis einschlüssig der Bruchrechnung, wöchentlich 6 Stunden.
2) Planimetrie, (wöchentlich 6 Stunden)
3) Zeichnungs-Unterricht:
   a) Zeichnung einfacher geometrischer Formen und zwar, wo der Elementar-Unterricht nicht vorausgegangen ist, lernend, bei vorausgegangenem Elementar-Unterricht, wiederholend.
   b) Zeichnung nach körperlichen Gegenständen mit Rücksicht auf die stereometrischen Grundformen, dann Linear-Zeichnung einfacher Grundrisse von Maschinen, (wöchentlich 6 Stunden, nebst Hausaufgaben.)
4) Naturgeschichte. Anfangsgründe derselben, (wöchentlich 6 Stunden)
5) Encyklopädie der Gewerbe resp. Uebersicht der Gewerbe- und Produktenlehre mit Angabe der für jedes Gewerbe vorzüglich nöthigen rohen Stoffe und deren Erzeugungsart und Erzeugungsorte (in wöchentlich 3 Stunden.)

II. (mittlerer) Kurs.

1) Arithmetik, sämmtliche Anwendungen derselben auf Handels- und Geschäftsrechnungen (wöchentlich 6 Stunden.)
2) Stereometrie: (wöchentlich 6 Stunden.)
3) Zeichnungs-Unterricht, und zwar:
   a) architektonische Zeichnung, Zeichnen architektonischer Glieder einzelner Theile und Ornamenten der griechischen Architektur (wöchentlich 6 Stunden.)
   b) Freie Handzeichnung. Zeichnen von Köpfen, Händen und Füßen, nach Vorlage-Blättern und leicht schattirt, (wöchentlich 6 Stunden.)
4) Naturlehre, wöchentlich 3 Stunden.)
5) Naturgeschichte, Fortsetzung, (wöchentl. 3 Stunden.)
6) Fortsetzung der Encyklopädie der Gewerbe, (wöchentlich 3 Stunden.

Digitized by Google

III. (oberster) Kurs.

1) Arithmetik und Algebra. Vollendung des arithmetischen Unterrichts, Algebra bis einschließig der Logarithmen und Gleichungen des 2ten Grades (wöchentlich 6 Stunden.)
2) Descriptive Geometrie, (wöchentl. 6 Stdn.)
3) Zeichnungs-Unterricht, und zwar:
   a) architektonische Zeichnung, griech. Säulen-Ordnung in Umrissen und zum Theil schattirt, (wöchentlich 6 Stunden.)
   b) Freie Handzeichnung, Zeichnen ganzer menschlicher Figuren in Umrissen und zum Theil leicht schattirt nach Vorlageblättern, zur Kenntniß der Haupt-Umrisse des menschlichen Körpers, (wöchentlich 6 Stunden.)
4) Chemie, Vorbegriffe der Chemie mit technischen Andeutungen, (wöchentlich 6 Stunden.)
5) Encyklopädie der Gewerbe ꝛc. Fortsetzung, (wöchentlich 3 Stunden.)
6) Buchhaltung in Verbindung mit stylistischen Uebungen, (wöchentlich 3 Stunden.)

Endlich wird in allen Kreisgewerbschulen, dann dort, wo die Mittel es gestatten oder die Industrie der Gegend es wünschenswerth macht, in den 3 Kursen Unterricht im Bossiren und Modelliren, dann in den Anfangsgründen der Maschinenlehre (Mechanik) gegeben.

In den Kreis-Gewerbschulen sind diesem Gegenstande in jedem Kurse wöchentlich 6 Stunden zu widmen. In den übrigen darauf sich erstreckenden Gewerbschulen sind die Stunden hiefür nach den besondern örtlichen Verhältnissen zu bemessen, und ist der Unterricht in diesen Gegenständen selbst, aber mit besonderer Rücksicht auf die Oertlichkeit zu behandeln.

§. 8. zu Art. IV. der allerhöchsten Verordnung: Fonde der Gewerbsschulen.

Der Bedarf einer unvollständigen sowohl als einer vollständigen Gewerbsschule mit Einschluß des landwirthschaftlichen Unterrichtes ist §. 18 näher entwickelt.

Die K. Kreis-Regierungen werden vor allem Sorge tragen, daß in Gemäßheit lit. a. des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung die Umwandlung aller bisher bestandenen höheren Bürgerschulen in vollständige oder unvollständige Gewerbschulen alsbald erfolge, sie werden ferner Sorge tragen, daß freiwilligen Beiträgen die angemessene Aufmunterung zu Theil werde.

Wo disponible Mittel der Unterrichtsstiftungen und die Beiträge der Gemeinden in Verbindung mit den ebengenannten 2 Quellen, nämlich den Fonden der bisherigen Bürgerschulen und den freiwilligen Beiträgen, zu Dotirung einer Gewerbsschule hinreichen, und die Gemeinde den Wunsch hegt, das Schulgeld allgemein erlassen zu sehen, ist diesem Wunsche durchaus kein Hinderniß entgegen zu setzen.

In den übrigen Orten ist dann ein Maximum von jährlichen 4 fl. für das bemittelte Individuum zu bezeichnen, und bis zu dieser Summe den Anträgen der Gemeinden unter Berücksichtigung der Oertlichkeit freier Spielraum zu lassen.

Unbemittelten kann unter keiner Voraussetzung ein Schulgeld angesonnen werden, und es ist mit Ernst darüber zu wachen, daß nicht unter dem Vorwande dieser Zahlung eminente aber minder vermögliche Talente von der höheren gewerblichen Ausbildung zurückgehalten werden.

Das für jede einzelne Schule bestimmte Schulgeld ist nach erfolgter Bestätigung der K. Kreisregierung sammt den speziellen Statuten der betreffenden Schule öffentlich bekannt zu machen.

Die Kreisfondsbeiträge sind vorzüglich den Kreis-Gewerbschulen bestimmt, und nur, was nach vollständiger, gewerblicher und landwirthschaftlicher Organisation der Letzteren erübriget, kann den übrigen Gewerbschulen des Kreises zugewendet werden.

§. 9. zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung: Von den unvollständigen Gewerbschulen.

Die allerhöchste Verordnung geht von dem Grundsatze aus, die Gleichheit des Unterrichtes durch eine bestimmte Vertheilung der Unterrichts-Gegenstände auf die verschiedenen Kurse zu bewirken; die Zahl der an jedem Orte zu errichtenden Kurse aber den örtlichen Verhältnissen zu unterstellen.

Der Zweck dieser Anordnung ist, den Uebertritt der Gewerbsschüler von einer in eine andere Gewerbsschule zu erleichtern, und demnach auch jene Jünglinge vor Stockungen im Unterrichte zu sichern, welche durch Rücksichten irgend einer Art zur Veränderung ihres Aufenthaltes gezwungen sind.

Ferner soll durch diese Verordnung den Oertlichkeiten

Digitized by Google

ein möglichst freier Spielraum gegeben, und insbesondere jenen Gegenden, denen die Mittel zur Errichtung vollständiger d. i. mit den 3 Kursen versehenen Gewerbsschulen mangeln, die Begründung unvollständiger, das heißt blos auf den untersten, oder auf den untersten und mittlern Kurs beschränkten Gewerbsschulen möglich gemacht werden.

Die Königl. Kreis-Regierung wird demnach bewirken, daß

1) dem freien Willen der Gemeinden in Bezug auf die Zahl der zu errichtenden Kurse durchaus kein Zwang angethan, daß aber auch
2) jeder Kurs vollständig eingerichtet, und die Begründung des nächstfolgenden höhern erst dann gestattet werde, wenn der vorhergehende seiner vollständigen Organisation bereits versichert ist.

§. 10. zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung: Möglichste Erleichterung der Gemeinden in Bezug auf die Begründung von Gewerbsschulen.

Eine ganz vorzügliche Sorgfalt der Kreis-Regierung muß dahin gehen, die Gemeinden in Begründung von Gewerbsschulen möglichst zu erleichtern.

Dieser Absicht wurden bereits die unterm Heutigen an sämmtliche Kreis-Regierungen ausgeschriebenen und in dem §. 19 gegenwärtiger Instruktion übertragenen Anordnungen hinsichtlich der Admissions-Bedingungen zu dem Lehramte und hinsichtlich der diesfallsigen Konkurs-Prüfung entnommen. In eben dieser Absicht ist es ferner geschehen, daß für die Gewerbsschulen keine bestimmte Zahl von Lehrern, sondern nur das minimum derselben, und eben so wenig Normen für die subjektive Combination der Lehrfächer vorgeschrieben, vielmehr beide Gegenstände in den §§. 17 und 19 gegenwärtiger Instruktion den gutachtlichen Vorschlägen der Gemeinden und Lokal-Scholarchaten vorbehalten wurden.

Sämmtliche Kreis-Regierungen werden den Vollzug in demselben Geiste zu behandeln wissen.

Sie werden nicht dulden, daß durch Berufen einer unter das minimum herabgehenden Lehrerzahl die Gründlichkeit und Gediegenheit leide.

Wir werden aber auch durchaus nicht hindern, daß jedem einzelnen Individuum das maximum seiner Leistungsfähigkeit übertragen werde. Sie werden insbesondere den schon vorhandenen Lehrkräften eines Ortes die möglichste Mitwirkung zu dem gewerblichen Unterrichte empfehlen, und solche Staatsbürger ganz besonders ermuntern, welche etwa aus wahrem Bürgersinne unentgeldlich oder doch gegen verhältnißmäßig geringe Entgeldung einzelne Fächer zu übernehmen gedenken, wohin insbesondere ausgezeichnete, in der Akademie der bildenden Künste gebildete Bauhandwerker als Lehrer der höheren Zeichnungskunde, und Apotheker als Lehrer der Chemie gehören.

Jene Kreis-Regierung wird am lebendigsten in die Absichten Sr. Majestät eingedrungen und die reelsten Verdienste erworben haben, welcher es gelingt, mit den geringsten Opfern für die Gemeinden den nothwendigen Zweck vollständig zu erreichen.

§. 11. zu Art. V, der allerhöchsten Verordnung: Theilnahme der die lateinische Schule absolvirt habenden Jünglinge an dem Realunterrichte der Gymnasien.

Jene Realgegenstände, deren Unterricht den mit dem resp. Absolutorio einer lateinischen Schule versehenen und nach einer höheren Bildung strebenden Schülern der landwirthschaftlichen und Gewerbschulen an dem Gymnasio dargeboten ist, sind:

a) Religion,
b) allgemeine Geschichte,
c) bayerische Geschichte,
d) Erdbeschreibung,
e) deutsche Sprachlehre sammt der damit verbundenen augemeinen Theorie der redenden Künste, und etwa
f) der an dem betreffenden Gymnasio stattfindende Unterricht in den sonstigen lebenden Sprachen.

Diese Unterrichts-Gegenstände werden auf die einzelnen Jahrgänge vertheilt, wie folgt:

I. Jahreskurs mit den Schülern der I. Gymnasialklasse:
Religionslehre, (wöchentlich 6 Stunden.)
Geschichte und Geographie, (wöchentl. 4 Stunden.)
Deutsche Sprachlehre, (wöchentlich 4 Stunden.)

II. Jahreskurs mit den Schülern der II. Gymnasialklasse:
Religionslehre, (wöchentlich 4 Stunden.)
Geschichte mit Geographie, (wöchentl. 6 Stunden.)
Theorie der redenden Künste, mit Uebungen in deutscher Sprache, (wöchentlich 4 Stunden.)

Digitized by Google

III. Jahreskurs mit den Schülern der III. Gymnasialklasse:
Religionslehre, (wöchentlich 4 Stunden.)
Geschichte nebst Geographie, (wöchentl. 6 Stunden.)
Theorie der redenden Künste, sammt deutscher Sprachlehre, (wöchentlich 4 Stunden.)

Die Lehrstunden in den fremden Sprachen zählen nicht unter die gewöhnlichen Unterrichtsstunden, und werden nach örtlichen Verhältnissen bemessen. Jedenfalls sollen die genannten Schüler der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schule nicht länger als wöchentlich 4 Stunden Unterricht in der französischen Sprache erhalten.

Da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der IV. Gymnasialklasse sich endet, für welchen die Gewerbsschule keinen parallelen Jahreskurs darbietet, und es doch wünschenswerth erscheint, daß die Gewerbsschüler des III Jahreskurses von jenem Unterrichtszweige vollständige Kenntniß erhalten, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der III. Gymnasialklasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in ausserordentlichen Stunden ertheilen.

Die hier genannten Real-Gegenstände werden auch in gleicher Weise und in denselben Stunden von den Schülern des Gymnasiums selbst gehört, und es modifiziret sich demnach in Berücksichtigung der so vielfachen ständischen Wünsche, so wie der von den meisten Gymnasial-Rektoren und Professoren der Gymnasien gestellten Anträge die Schulordnung dahin, daß fürohin in jedem I. Curse wöchentlich 14 Stunden der Religionslehre und den Realgegenständen gewidmet werden.

Seine Majestät machen hiebei den Rektoraten zur besonderen Pflicht, dafür zu sorgen, daß dem Untereichte in den klassischen Sprachen zwar die nöthige Zeit fortan gewidmet, und zu diesem Behufe sogar die Gesammtheit der Lehrzeit in dem Falle Bedürfens um einige Stunden wöchentlich vermehrt, dieser Unterricht aber von jenem in der Religion und in den Realien unbedingt getrennt und letzterem einschließig der Religionslehre eigene zusammenhängende Stunden gewidmet werden, damit die betreffenden Schüler der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen nur einmal täglich in dem Gymnasio zu erscheinen brauchen, und auch die Lehrvorträge an den Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen hienach benützen können.

Da übrigens unendlich daran gelegen ist, daß die Lehrstunden der Gewerbsschule auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so wird erwartet, daß die Gymnasial-Rektorate im gemeinsamen Benehmen mit den Rektoraten der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schule, und unter Mitwirkung des Orts-Scholarchates die Stunden für den Real-Unterricht mit besonderer Würdigung dieser örtlichen Rücksichten festsetzen. In dem Falle nicht erzielbaren freundschaftlichen Uebereinkommens entscheidet die K. Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 12. zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung: Admissions-Bedingungen zu dem gewerblichen Unterrichte.

In der Regel wird zum Eintritte in die Gewerbs- oder landwirthschaftliche Schule das zurückgelegte 12te Lebensjahr erfordert. Ausnahme kann nur von der K. Kreisregierung, und von dieser nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden.

Der Eintritt erfolgt

a) bei den die Realgegenstände an dem Gymnasio hören wollenden Jünglingen auf den Grund eines resp. Absolutoriums d. h. eines Zeugnisses des Subrektorates der lateinischen Schule über, wenn auch mit Dispensation von dem Griechischen, übrigens vollständig und mit Erfolg gehörten Unterricht der lateinischen Schule;

b) bei den übrigen auf den Grund einer nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1802 in unmittelbaren Städten von der städtischen Lokal-Schul-Commission und in den übrigen Orten von der Distrikts-Schul-Inspektion bestandener strenger Prüfung, und des aus dieser Prüfung hervorgegangenen Zeugnisses über genügende Befähigung in der Religionslehre, über gehörige Fertigkeit im Lesen und Schreiben und im Anfertigen eines einfachen sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, dann über die Kenntniß der vier Rechnungs-Species und ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Beispiele des bürgerlichen Lebens.

Nebstbei muß jeder eintreten wollende sich durch Zeugnisse der bisherigen obrigkeitlichen und Schulbehörde über vollkommen reinen, untadelhaften, moralischen Wandel ausweisen.

Digitized by Google

Die Inscription auf den Grund dieser Zeugnisse erfolgt bei dem Rektorate der Gewerbschule; der Inscribirte empfängt ein Inscriptions-Zeugniß.

Die zu dem Real-Unterricht an den Gymnasien aspirirenden Jünglinge erscheinen an einem hiezu festgesetzten Tage mit ihren Inscriptionszeugnissen vor dem Orts-Scholarchate, welchem ohnehin die Rektoren des Gymnasiums sowohl als der Gewerbsschulen beiwohnen, und werden sofort von dem Gymnasiums-Rektor speziell bei dem Gymnasio inscribirt.

Der Eintritt in die Gewerbsschule zieht die Suspension der Werktags-Schulpflicht und die provisorische Ueberweisung des betreffenden Jünglings in die Feiertagsschule nach sich; zum Definitivo erwächst aber diese Ueberweisung erst, wenn der betreffende Jüngling bis zu überschrittenem Werktags-Schulpflichtsalter in der Gewerbs-Schule verbleibt, und die suspendirte Werktags-Schulpflicht erwacht von neuem in dem Falle, wo, und mit dem Tage, an welchem er vor erreichtem Alter der Feiertags-Schulpflicht aus der Gewerbsschule wieder austritt.

Jeder landwirthschaftliche und Gewerbsschüler ist gehalten, neben der Gewerbsschule Behufs des Unterrichts in den Realgegenständen entweder das Gymnasium oder die Feiertagsschule zu besuchen. Eigene Zwischen-Anstalten für Real-Unterricht sind nicht gestattet.

§. 13. zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung: Handwerks-Feiertagsschulen.

Es ist sehr zu wünschen, daß in größeren Städten neben den Gewerbsschulen noch eigene sogenannte Handwerks-Feiertags-Schulen, nämlich Anstalten errichtet werden möchten, wo aus der Werktagsschule nicht entlaßbare, also zu dem Eintritte in die Gewerbsschule nicht befähigte Lehrlinge und auf Verlangen auch die älteren minder gebildeten Gesellen, nicht nur statt in der gewöhnlichen Feiertagsschule sorgfältigeren Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen, und in den Hauptmomenten der Vaterlandsgeschichte, der Erdebeschreibung und der Produkten-Lehre, sondern auch im Zeichnen und nach Maasgabe ihrer Gewerbe im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populäre Betrachtung der einfachen Maschinen erhalten.

Die Errichtung solcher Anstalten ist jedoch gänzlich dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen, und es hat in dieser Beziehung weder direkter noch indirekter Zwang stattzufinden.

Die Handwerk-Feiertagsschule kann übrigens die Verpflichtung zu dem Besuche der Werktagsschule weder aufheben noch suspendiren, und die Eltern und Lehrherren bleiben in dieser Hinsicht, so wie überhaupt für die Pflichterfüllung ihrer Söhne und Lehrlinge auch fortan persönlich haftend.

§. 14. zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung: Disciplin.

Die den Real-Unterricht an dem Gymnasio hörenden landwirthschaftlichen und Gewerbsschüler sind der Disciplin des Gymnasial-Rektorates unbedingt übergeben, und stehen nur hinsichtlich des gewerblichen Unterrichtes unter dem Rektorate der Gewerbsschule. Erachtet das eine oder das andere dieser Rektorate die Dimission eines Schülers dieser Cathegorie für nothwendig, so veranlaßt selbes einen von dem Gymnasial-Rektor präsidirten gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rektoren beider Lehranstalten. Hierbei haben jedoch die Professoren nur berathende Stimme. Können die Rektoren sich zu keinem gemeinsamen Beschluße vereinigen, so wird nach erholtem Gutachten des Orts-Scholarchates der Fall der Königl. Kreis-Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

Die übrigen Jünglinge sind unbedingt der Disciplin des Rektorates der Gewerbsschule unterstellt, und letzteres übt über sie in Hinsicht auf Aufsicht, auf Abhaltung von den Wirthshäusern und Tanzplätzen, auf sittliches Betragen, auf Strafgewalt überhaupt, und auf Dimission insbesondere eben jene Rechte aus, welche die Schulordnung §. 49. 51. 52, dann §. 116 bis einschließig 118 den Gymnasial-Rektoren hinsichtlich der Gymnasial-Schüler einräumt.

§. 15. zu Art. V, und VI. der allerhöchsten Verordnung: Schulgesetze.

Die vollständigen sowohl als die unvollständigen Gewerbsschulen und die landwirthschaftlichen Schulen verfassen ihre Schulgesetze mit eben jener Autonomie, welche den Gymnasien nach §. 117 der Schulordnung eingeräumt ist, und die Schulgesetze durchlaufen lediglich die dort festgesetzten Prüfungs- und Bestätigungs-Stadien.

Digitized by Google

§. 16. zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung: Schulzeugnisse.

In den Gewerbschulen sind, gleichwie in den Gymnasien, Fortgangsbücher und Klassen-Zeugnisse und jährliche öffentliche Prüfungen eingeführt. Die jährlich zu vertheilenden Preise sind mit besonderer Rücksicht auf den technischen Unterricht zu wählen, der Uebertritt von einer Klasse in die andere wird durch die Resultate des in Beiseyn des erweiterten Scholarchates nach §. 9 der allerhöchsten Verordnung und nach Analogie der §§. 90 und 96 der Schulordnung stattgehabten Examens bedingt.

§. 17. zu Art. V. und VI. der allerhöchsten Verordnung: Minimum der an jeder Gewerbschule anzustellenden Lehrer.

Für eine vollständige Gewerbschule müssen in minimo zwei Lehrer bestehen, welche den Unterricht im Zeichnen, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte ertheilen, und von denen jeder diejenigen Sparten übernimmt, zu denen er in der angeordneten Konkursprüfung seine volle Befähigung nachgewiesen hat.

Erbieten sich Individuen zu unentgeldlichem Unterrichte, so sind, wie schon erwähnt, deren Anerbieten bei feststehender Befähigung mit besonderer Bereitwilligkeit anzunehmen, finden sich ferner einzelne Lehrer oder öffentliche Diener mit den nöthigen Lehrkräften und der nöthigen Muße vor, so sind selbe auf jede Weise zu Uebernahme der betreffenden Lehrfächer zu verwenden.

Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo die Gewerbeschulen von den Gemeinden dotirt werden, möglichst nach deren Wunsch zu reguliren; in der Regel soll ein eignes angestellter Lehrer nicht unter 500 fl. Gehalt beziehen.

Die mit der Gewerbsschule verbundene Handwerks-Feiertagsschule nimmt durchaus keinen eigenen Lehrer in Anspruch, sondern wird durch die Lehrkräfte der Gewerbsschule und der Volksschulen versehen.

Das Lehrer-Personal einer Kreis-Gewerbschule soll in der Regel nicht unter die Zahl von 3 Individuen herabgehen. Bei diesen Schulen ist nicht minder auf freiwillige Uebernahme von Lehrfächern und auf Mäßigung der Kosten als auf volle Besetzung aller Lehrfächer und darauf zu sehen, daß jedem Lehrer neben der Unterrichtszeit auch die nöthige Muße zu privativem Benehmen mit den besseren Schülern und zu tüchtiger eigener Fortbildung übrig bleibe.

§. 18. zu Art. V. und VI. der allerhöchsten Verordnung: Lehr-Apparat einer Gewerbsschule.

Die Gewerbsschulen sind, wo, und in so lange ihnen die vollen Dotations-Mittel gebrechen, zu Benützung der allgemeinen Unterrichts-Attribute der Gymnasien berechtigt.

Behufs des speciellen Gewerbsunterrichtes bedarf jede Gewerbsschule:

1) einer Sammlung entsprechender Zeichnungs-Vorlagen,
2) eines kleinen Naturalien-Kabinets,
3) einer kleinen Sammlung von Rohstoffen und Produkten,
4) einer Sammlung von Modellen für das Boßiren,
5) eines kleinen physikalischen und chemischen Apparates.

§. 19. zu Art. V. und VI. der allerhöchsten Verordnung: Vorbedingungen zu dem Lehramte an den Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen.

Um dem Staate sowohl, als den nach jener allerhöchsten Verordnung zum Präsentations-Rechte gelangenden Gemeinden die genaue Kenntniß aller zur Uebernahme von Lehrstellen an den polytechnischen und Gewerbsschulen befähigten Individuen zu verschaffen, wurde verfügt:

1) Die Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerbsschule oder polytechnischen Schule ist durch die vorschriftsmäßige und mit Erfolg bestandene Prüfung bedingt.

2) Wer für das betreffende Lehrfach nicht bereits den Lehramts-Konkurs bestanden hat, ist gehalten, dem Lehramts-Konkurse für die Gewerbs- oder polytechnische Schule sich zu unterwerfen.

Dispersirt vom Kurse wird nur, wer durch wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fache sich bereits öffentlich legitimirt und eine wissenschaftliche Celebrität sich erworben hat. Solche Bewerber werden übrigens wohl thun, die Dispensgesuche alsbald an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, gelangen zu lassen, damit ihre Gesuche mit Scholarchats-Gutachten ungesäumt an das Staatsministerium des Innern gelangen, und die Entschließung ihnen noch vor Eintritt des Konkurstermins eröffnet werden könne.

3) Dieser Konkurs umfaßt nicht, wie jener für das Lehramt an den lateinischen Schulen und Gymnasien die

Digitized by Google

Gesammtheit aller an der Gewerbs- oder polytechnischen Schule vorzutragenden Gegenstände, vielmehr wird, um den Gemeinden und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichst zu erleichtern und jedem Talente die Konkurrenz möglich zu machen eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und für jeden solchen Gegenstand auch eine eigene Prüfungs-Note ertheilt. Jedem Konkurrenten steht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren oder aus allen jenen Gegenständen zu bestehen, wozu er sich befähigt erachtet, und es ist deßhalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Konkurse die verschiedenen Lehrfächer an gesonderten Tagen mit angemessenen Zwischenräumen vorgenommen werden

4) In der Folgezeit wird die Zulassung zu bestimmten Lehrfächern durch günstige Zeugnisse über absolvirten Gewerbs- und polytechnischen Unterricht bedingt werden, zur Zeit aber wird auch von dieser Vorbedingnng Umgang genommen und ohne Rücksicht auf solche Vorstudien jedem sich befähigt Erachtenden der Zutritt zu den Prüfungen gestattet.

Die dermalige Umgangnahme von dem Nachweise vollständiger wissenschaftlicher Vorbildung gilt jedoch auch für dießmal nur für das Lehramt der Gewerbsschule, nicht für jenes an der polytechnischen Schule, bei welcher diese Nachweisung ausdrücklich erfordert wird.

5) Die Staatsregierung behält sich vor, seiner Zeit, und nach vollständig organisirten polytechnischen Schulen die Lehramts-Konkurse für die Gewerbsschulen den 3 polytechnischen Schulen zu übertragen, zur Zeit jedoch finden sämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Residenzstadt München statt, und zwar an den durch die Ausschreibung vom heutigen bestimmten Tagen. — Diese Prüfungen haben sich sowohl

a) auf das gründliche Inhaben des Gegenstandes, als auch

b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Computation beider Faktoren gebildet.

Die Konkurs-Noten sind jene der „vorzüglichen", der „sehr guten", der „guten", der „mittelmäßigen" und der „schlechten Befähigung." Die Noten werden durch die Commission per majora beschlossen, und die Zeugnisse werden dem betreffenden Individuum in der Form Anlage 3 zugestellt. Einem Gesuche oder einer Präsentation kann die nähere Würdigung nur in soferne zu Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt sind.

Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl konkurriren, als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Gemeinden ist hiebei durchaus keine Kombinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maßgabe der Oertlichkeit so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn schon ansäßige Männer eines Ortes, Apotheker u. dergl., sich zu Uebernahme bestimmter Lehrfächer geeignet erklären, und die Gemeinde hiedurch denselben Zweck gegen geringere Leistung zu erreichen vermag. Eben so wenig ist zu hindern, wenn schon vorhandene Schullehrer und sonstige Individuen unbeschadet ihres übrigen Berufes zu dem Konkurse für irgend ein Lehrfach der Gewerbsschule sich zu melden gedenken, vielmehr ist solchen Individuen der Urlaub zu dieser Reise unweigerlich zu ertheilen.

§. 20. zu Art. VII. der allerhöchsten Verordnung: Lehrstelle der landwirthschaftlichen Schule.

Der landwirthschaftliche Unterricht bildet keine eigene selbstständige Schule, sondern ist als Zweig des gesammten technischen Unterrichts zu betrachten.

Das Rektorat der Gewerbsschule ist auch Rektorat für den landwirthschaftlichen Unterricht; dasselbe führt den Titel: „Rektorat der vereinten landwirthschaftlichen und Gewerbsschule zu N., vereinte landwirthschaftliche und gewerbliche Kreisschule zu N." — und der gemeinsame Rektor wird von der Königl. Kreisregierung aus der Zahl sämmtlicher Professoren beider Hauptzweige gegen Bezug einer angemessenen Remuneration ernannt.

Die landwirthschaftlichen Schüler werden, wie die Gewerbschüler bei dem Rektorate inscribirt, die Theilnahme an den Realien des Gymnasiums gründet sich bei ersteren auf dieselben Voraussetzungen wie bei letzteren, und beide unterliegen derselben Disciplin.

Der landwirthschaftliche Unterricht erheischt nur Einen Lehrer.

An jeder Kreis-Gewerbsschule muß der landwirthschaftliche Lehrstuhl bestehen. An den übrigen Gewerbsschulen hängt die Besetzung von den örtlichen Mitteln ab. Jedenfalls ist möglichst auf dessen Besetzung zu dringen, und alles aufzubieten, daß an jeder Gewerbschule auch

Digitized by Google

der landwirthschaftliche Unterricht vollständig gesichert sey.

Des Konkurses zu landwirthschaftlichen Lehrämtern wegen, tritt die unbedingte Analogie des §. 19 ein.

Die Schüler der Landwirthschaft nehmen Antheil an folgenden Lehrstunden der Gewerbschüler.

Im 1sten Kurse:

Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Zeichnen und Mechanik mit den Gewerbschülern des ersten Kurses, dann Naturlehre mit den Schülern der Gewerbschule des zweiten Kurses.

Im 2ten Kurse:

Arithmetik, Stereometrie, Fortsetzung der Naturgeschichte, Mechanik, mit den Gewerbschülern des zweiten Kurses. Chemie und Buchhaltung mit den Gewerbschülern des III. Kurses.

Eigene Vorträge erhalten die landwirthschaftlichen Schüler:

a) im I. Kurse:

in wöchentlich 16 Stunden.

Encyclopädie der Landwirthschaft, nach ihrem vollen Umfange, und Uebersicht der verschiedenen landwirthschaftlichen Systeme.

b) im II. Kurse:

in wöchentlich 16 Stunden.

Der 1ste Theil der Produktions-Lehre, der landwirthschaftlichen Oekonomie und der landwirthschaftlichen Technologie.

c) im III. Kurse.

in wöchentlich 16 Stunden:

den 2ten Theil der obgenannten Gegenstände.

Ein Veterinär-Arzt des Orts giebt in dem III. Kurse die Grundmomente der thierischen Anatomie und der Thier-Arzneikunde.

Die Lehrer der Landwirthschaft sollen und müssen mit den theoretischen Kenntnissen auch Einsicht in das praktische der Landwirthschaft verbinden. Die Lehrvorträge können übrigens nach Maaßgabe der Oertlichkeit unter mehrere Individuen vertheilt werden.

An den Kreisschulen muß dem Lehrer ein Gehülfe beigegeben werden.

In den Universitäts-Städten werden die bei denselben angestellten Professoren der Landwirthschaft diesen Unterricht gegen entsprechende Entgeltung übernehmen können.

§. 21. zu Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung: Dispensation von einzelnen Lehrvorträgen an der Gewerbsschule.

Die Gewerbsschüler sind in der Regel verpflichtet, alle an der Schule gelehrten Gegenstände zu hören, einzelne Ausnahmen nach Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung müssen erbeten, und von dem Rektorate in Uebereinstimmung mit dem Ortsscholarchate genehmiget werden. Diese Genehmigung hat übrigens durchaus nicht zu erfolgen, wenn der betreffende Jüngling nicht nachzuweisen vermag, daß er die Zeit der von ihm nicht gehört werden wollenden Gegenstände vorzüglich nützlichen Beschäftigungen zu widmen gedenkt. In keinem Falle und unter keiner Voraussetzung aber kann dispensirt werden

a) von dem Zeichnungs-Unterrichte,

b) von dem Unterrichte in der Arithmetik, soweit solche in dem 1sten und 2ten Kurse gelehrt wird, und

c) von jenen Unterrichts-Gegenständen, welche mit dem gewählten Berufe des betreffenden Schülers im Zusammenhange stehen.

§. 22. zu Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung: Besuch der Werkstätten und Oeconomien.

Schon haben sich 3 gebildete Gutsbesitzer, der Freiherr von Berchem bei Regensburg, der Gutsbesitzer Samm zu Mergenthan, und der Gutsbesitzer von Hirsch auf Gereuth bezüglich auf sein großes Oekonomiegut bei Würzburg erboten, den landwirthschaftlichen Schülern zu jeder Zeit und mit größter Bereitwilligkeit die Einsicht ihrer Oekonomien zu gestatten. In ähnlicher Weise hat sich der so hochverdiente Culturverein zu Nürnberg ausgesprochen. Derselbe Eifer, der hier unaufgefordert hervortritt, wird bei den Gutsbesitzenden und Gewerbtreibenden allenthalben und leicht zu erwecken seyn, wenn die Königl. General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten ihren Einfluß entwickeln, und an die edleren Gefühle die nie fruchtlose Sprache des Herzens und der Vaterlandsliebe richten.

Es ist alles Ernstes und mit rastlosem Bemühen dafür zu sorgen, daß der Unterricht nicht nur der Form, sondern auch der That nach praktisch sey, und daß Industrie und Landwirthschaft den Schülern in ihrer wahren Lebendigkeit und ihrem innern Leben aufgethan werde. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß die landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen Schüler alle wichtigen Momente des Wirthschaftsbetriebes mit ihren Lehrern an Ort und Stelle beobachten, daß sie die Aussaat, die Erndte, das Ausdreschen, die Viehzucht, die Schäferei, das Buttern, die Käserei und die verschiedenen Milch-Nutzungs-Arten, so wie überhaupt alles, was sich auf Conservation und zweckmaßige Verwerthung der Rohprodukte bezieht, dann die landwirthschaftlichen Maschinen und ihre Behandlung praktisch erlernen, damit sie nicht nur bei einstiger Uebernahme eigener Güter als vollständig theoretisch und praktisch gebildet aufzutreten vermögen, sondern daß auch durch sie jener hochwichtige Stand der Gutsverwalter und rationellen Gutspächter begründet werde, dessen Bayern noch gänzlich entbehrt, und auf welchem insbesondere der landwirthschaftliche Flor so vieler anderer Länder beruht.

So wie übrigens der Gewerbsmann nie größeres in seinem Fache leisten wird, wenn ihm nicht die allgemeine Kenntniß der Entstehung seiner Stoffe beiwohnt; so wird auch der Landwirth nie mit voller Verläßigkeit zu operiren und seinen Betrieb nach den zweckmäßigsten Combinationen zu bemessen wissen, wenn ihm die Verwendungsart der Rohstoffe und die Bedürfnisse der Industrie fremd bleiben.

Es ist daher den Gewerbsschülern der Zutritt zu den landwirthschaftlichen Collegien und Excursionen nicht nur zu gestatten, sondern sogar dringend zu empfehlen, dasselbe ist hinsichtlich der landwirthschaftlichen Schüler vice versa zu besorgen. Insbesondere ist darauf zu trachten, daß die talentvolleren landwirthschaftlichen Schüler die Encyklopädie der Gewerbe in allen drei Kursen und die talentvolleren zum Fabrikbetriebe sich vorbereitenden Gewerbschüler die Encyklopädie der Landwirthschaft an der landwirthschaftlichen Schule hören, damit die heranwachsenden höheren Notabilitäten des Comerzes und des Gutsbesitzes wechselseitig der Blick in das Geöffnetseyn eines Standes in allen ihren Spekulationen Sicherheit und Nachhaltigkeit zu geben vermag.

§. 23. zu Art. IX. der allerhöchsten Verordnung: Ernennung der Lehrer. Präsentations-Recht der Gemeinden.

Die wohlwollende Tendenz des Art. IX. der allerhöchsten Verordnung kann wohl Niemanden verborgen bleiben.

Den nach Abs. 1. dieses Art. zu einem Präsentations-Rechte gelangenden Gemeinden steht der Vorschlag der Lehrer zu. Präsentirt darf Niemand werden, der nicht den Vorbedingungen des §. 19 vollständig entsprochen hat, und der dießfallsige Ausweis muß der Präsentations-Urkunde beigelegt seyn. Damit die Gemeinden in volle Kenntniß aller Präsentationsfähigen Individuen gelangen, wird das Prüfungs-Ergebniß durch das Regierungsblatt zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden. Die Bestättigung der Präsentirten ressortirt aber, so wie die Ernennung der übrigen Professoren der Gewerbschulen zu dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern, an welches die Vorschläge mit umfassendem Gutachten des Kreis-Scholarchates und der K. Kreisregierung spätestens am 1. Juli d. J. gebracht seyn müssen. Für den Fall der Nichtbegutachtung eines präsentirten Individuums hat die K. Kreisregierung dem ablehnenden Gutachten sogleich den Vorschlag des an dessen Stelle zu ernennenden Individuums beizufügen.

§. 24. zu Art. IX. der allerhöchsten Verordnung: Theilnahme der landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereine.

Die Staatsregierung zählt ganz vorzüglich auf die Mitwirkung der landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereine.

Längst schon wird mit den General-Comiteen resp. Central-Ausschüssen dieser Vereine wegen deren Reorganisation verhandelt, und es sind zu dem Ende nicht nur zu Anfange des verflossenen Jahres die Aufforderung Anlage 4 und 5, sondern auch noch insbesondere an den landwirthschaftlichen Verein auf dessen vorläufiges Entgegenkommen die Punktation in der Statuten-Basis Anlage 6 ergangen.

Wo noch nicht, wie in dem Oberdonaukreise selbstständige Kreisvereine bestehen, sind vorerst, und zwar schleunigst Bezirks-Comiteen in dem Sinne der zur Zeit noch bestehenden Statuten zu constituiren, damit die Organe vorhanden seyen, in welchen die Theilnahme jener Institute sich zu verwirklichen vermöge.

In dem Rezatkreise dürfen dem Culturvereine zu Nürnberg alle jene Rechte eingeräumt werden, womit die allerhöchste Verordnung die landwirthschaftlichen Kreisvereine beehrt hat.

Digitized by Google

§. 25. zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung: Polytechnische Schulen.

Der polytechnische Unterricht bildet die höhere Unterrichts-Sphäre für die gewerblichen Stände.

Dieser höhere Unterricht zerfällt in 3 Kurse. Jeder Stadt ist es freigegeben, einzelne dieser Kurse, oder selbe sämmtlich zu begründen, falls sie hiezu Willen und disponible Mittel besitzt.

Ein polytechnischer Curs kann jedoch nur errichtet werden, wo eine vollständige Gewerbsschule mit vollständigem landwirthschaftlichen Unterrichte in jenem vollen Umfange dann mit jener reichlicheren Personalbesetzung besteht, welche der §. 17 gegenwärtiger Instruktion für die Kreis-Gewerbsschulen vorschreibt.

§. 26. zu Art. X. und XI. der allerhöchsten Verordnung: Lehr-Umfang der polytechnischen Schulen-Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Kurse.

Der polytechnische Unterricht beginnt jährlich wie der Gewerbschul-Unterricht am 1. November, und endigt wie jener am 31. August.

Die Unterrichts-Gegenstände werden auf die einzelnen Kurse vertheilt, wie folgt:

I. (unterster) Jahreskurs:

Zeichnungs-Unterricht.

a) freie Handzeichnung. Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegblättern in Umrissen und leicht schattirt.

b) Architektonische-Zeichnung.

Antike Ornamententheile zur Kenntniß der alten Baustyle.

c) Geometrische und perspektivische Zeichnung fortschreitend mit der descriptiven Geometrie.

(gesammter Zeichnungs-Unterricht in wöchentlich 18 Stunden.)

d) Reine Mathematik.

Fortsetzung der Algebra, der Gleichungen des 2ten Grades, Constructionslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunktionen, Trigonometrie, Polygonimetrie, analytische Darstellung der geraden Linien, der Ebenen, der Linien und Flächen zweiter Ordnung.

(wöchentlich 5 Stunden.)

Descriptive Geometrie im weitern Umfange, (wöchentlich 10 Stunden.)

Experimental-Physik, im ganzen Cursus einschlüßlich der Lehre von den Imponderabilien, (wöchentlich 5 Stunden.)

Civil-Baukunde, Material- und Constructionslehre, (wöchentlich 2 Stunden.)

II. oder mittlerer Jahreskurs:

Zeichnungs-Unterricht.

a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung zuerst nach Vorlagen — dann nach dem Runden;

b) architektonische Zeichnung:

Architektonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle;

c) geometrische Zeichnung:

Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen, (wöchentlich 20 Stunden in gehöriger Eintheilung.)

Mechanik.

Statik der festen und der flüßigen Körper-Anwendungen aus der Statik beider, (wöchentlich 5 Stunden.)

Technische Chemie:

Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke. Hauptgrundsatz der Stöchiometrie elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen.

Organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Beziehungen, (wöchentlich 10 Stunden.)

Bossiren oder Modelliren.

Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

Geschichte der Gewerbe in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern, (wöchentlich 3 Stunden.)

Waaren-Kunde, (wöchentlich 3 Stunden.)

Digitized by Google

III. oder oberster Jahreskurs:

Zeichnungs-Unterricht:

a) Freie Handzeichnung.

Die Freiehandzeichnung übergeht mit dem III. Jahreskurse an die Akademie der bildenden Künste, wo jeder talentvolle und über künstlerische Anlagen sich ausweisende Jüngling auch dann an dem ersten Kursus Theil nehmen darf, wenn er nicht sowohl der reinen als vielmehr der Kunst in ihrer Anwendung auf bestimmte Gewerbe z. B. Ciselirung sich zuzuwenden gedenkt.

b) Maschinen-Zeichnung.

Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen, Fortsetzung architektonischer Zeichnung für Schüler der Baukunde, (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wöchentlich 20 Stunden.)

Mechanik und Maschinenlehre.

Dynamik fester und flüßiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeits-Maschinen, (wöchentlich 5 Stunden.)

Descriptive Geometrie, in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Construktionen und andere Gewerbsgegenstände, (wöchentlich 5 Stunden.)

Geschichte der Gewerbe in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, (wöchentlich 3 Stunden)

Waaren-Kunde, (wöchentlich 3 Stunden.)

Bosiren oder Modelliren, von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers. Die hierin weitere Ausbildung suchenden Zöglinge sind in die Bildhauerschule der Akademie der bildenden Künste zu verweisen.

Die in Art. XI Abs 3 der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Eigenthümlichkeiten der polytechnischen Centralschule zu München, dann der polytechnischen Schulen zu Augsburg und Nürnberg sind speziell

a) in München durch die mit der Akademie der bildenden Künste verbundenen Bauschule,

b) in Nürnberg durch die mit der polytechnischen Anstalt zu verbindende Gießerei, und

c) in Augsburg durch den potenzirten Unterricht in der Chemie,

in allen 3 Städten aber durch die applikative praktische Reichung des Unterrichts mittelst öftern Besuchen der betreffenden Werkstätten und belehrender Hinweisung an Ort und Stelle auf das Walten der betreffenden Werkmeister und Fabriken zu realisiren.

Ueber die weiteren Modalitäten und all das, was nöthig ist, um die eigenthümliche Richtung vollständig zu entfalten, sind mit besonderer Rücksicht auf die oben bemerkten Bestimmungen des Art. XI. Abs. 3. vor allem die Vorstände der betreffenden polytechnischen Schulen und die betreffenden Magistrate gutachtlich zu vernehmen, und ist sofort das angemessene Gutachten des Kreis-Scholarchates und der Kreisregierung vorzulegen. Hiebei darf zwar die etwa nöthige Begründung spezieller Lehrstühle ohne Anstand beantragt werden, vorzüglich hat aber der Art. VIII. Abs. 2. in analoge Anwendung zu kommen, indem vorzüglich der Besuch ausgezeichneter Werkstätten es ist, der den Geist des Art. XI. vollkommen zu erschöpfen vermag.

Auch unterliegt es keinem Anstande, ausgezeichnete Fabrikbesitzer oder Werkmeister mit dem Titel technischen Lehrer und selbst mit einer kleinen Remuneration zu beehren, wenn sie es übernehmen, ihren Betrieb nicht nur dem Besuche zu öffnen, sondern auch zu erläutern. — Damit übrigens die polytechnische Schule die ihr eigene strenge wissenschaftliche Haltung nicht verliere, und um zu bewirken, daß sich dieselbe zugleich in der dem Zwecke der Anstalt entsprechenden applikativen Richtung bewege, hat jeder Lehrer ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Prüfung im versammelten Lehrrrrathe mit den für nöthig befundenen Abänderungen dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird.

Diese Programme sollen, je nach den gemachten Erfahrungen beim Unterrichte selbst und nach dem Fortschreiten der einschlägigen Wissenschaft von Zeit zu Zeit, einer Revision unterworfen werden.

Dieselben werden auf Kosten der Anstalt gedruckt und im Anfange jedes Kurses an die Zöglinge vertheilt.

Digitized by Google

§. 27. zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung: Dispensation.

Hinsichtlich der Dispensationen findet auf die polytechnischen Schulen dasjenige analoge Anwendung, was der Art. VIII. Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung, und in dem Geiste jenes Artikels, der §. 21 gegenwärtiger Instruktion hinsichtlich der Dispensation von einzelnen Fächern des gewerblichen Unterrichts festsetzt. Die Dispensation kann nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen und insoferne statt finden, als die chemischen Gewerbe den Detail-Vorträgen über Mechanik, oder rein industrielle der Detail-Vorlesungen über Chemie, und beide den Details der Architektur auf Bitten enthoben werden dürfen, jedoch nie ohne vorher über die Wechselbeziehungen der Unterrichts-Gegenstände und über den speciellen Einfluß z. B. der Mechanik auf die dem Chemiker so wichtigen Studien seiner Instrumente, und der Chemie auf die industriellen Gewerbe z. B. Färberei, wohl belehrt worden zu seyn, und nur insoferne als der Lehrer-Rath mit ⅔ Stimmen dem Rektor in der Ueberzeugung zustimmt, daß durch diese Dispense den Schülern nichts an gründlicher Fachausbildung entgeht.

§. 28. zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung: Fonde der polytechnischen Schulen.

Die Fonde der polytechnischen Central-Schule zu München und der polytechnischen Schulen zu Augsburg und Nürnberg werden aus zurepartirten Antheilen der budgetmäßigen Summe von 27,000 fl. und aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden dotirt.

Die Beiträge aus Central-Fonden werden in jedem Falle nur den polytechnischen, (d. h. den 3 höhern Kursen) zugewendet. Die bisher mit solchen Schulen verbunden gewesenen untern Kurse bilden nunmehr die Kreisgewerbsschule des betreffenden Kreises, und finden ihre Dotation nach Art. IV. der allerhöchsten Verordnung und §. 8 gegenwärtiger Instruktion.

§. 29. zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung: Admission zu den polytechnischen Schulen.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird durch das erreichte oder das überschrittene 15te Lebensjahr, und durch die mit Erfolg zurückgelegte Gewerbsschule bedingt.

Die Aufnahms-Prüfung wird jährlich mit dem Schlusse des Schuljahres an dem Sitze der polytechnischen Schule vor dem versammelten Gremio der Lehrer vorgenommen. Die sich Meldenden werden zu der Prüfung auf den Grund der Gewerbsschul-Absolutorien admittirt. Jede Prüfung erstreckt sich über alle Gegenstände des Gewerbsschul-Unterrichts, so wie solche oben §. 7 näher bezeichnet wurden. — Der Geprüfte und als fähig anerkannte Schüler tritt in den untersten Kurs der Schule.

Die Inscription endigt jeden Jahres mit dem 30. October als einem peremtorischen Termine.

Der Unterricht der Schule ist für den Inländer unentgeldlich. Der Ausländer zahlt ein Inscriptions-Gold von 10 — 12 fl. per Jahreskurs.

Hospitanten, welche jedoch nur Ausnahmsweise bei besonders guter Befähigung und stets nur für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden können, zahlen die Hälfte des Inscriptions-Geldes für jede Vorlesung.

Jeder Kurs der polytechnischen Schule besteht mit Schluß jedes Schuljahres eine strenge öffentliche Prüfung, nach deren Ergebniß das Rektorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höhern Kurs der polytechnischen Schule entscheidet.

§. 30. zu Art. XI. der allerhöchsten Verordnung: Unvollständige oder vollständige polytechnische Schulen außerhalb München, Augsburg und Nürnberg.

Will eine im Art. XI. Abs. 1. der allerhöchsten Verordnung nicht genannte Stadt eine unvollständige oder vollständige polytechnische Schule errichten, so kann sie hiefür weder an die Centralfonde noch an die Kreisfonde noch an die Unterrichts-Stiftungen irgend eine Anforderung richten. Vielmehr ist ein solches Beginnen als rein örtliche Frage zu behandeln, und selbst, was die Kommunal-Leistungen betrifft, von Kuratelwegen lediglich aus dem Standpunkte der rein nützlichen Fragen zu behandeln und zu erledigen.

§. 31. zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung: Minimum des Lehrpersonals.

Das Minimum des Lehrer-Personals einer polytechnischen Schule besteht in

Digitized by Google

1 Lehrer für freie Handzeichnung,
1 „ für geometrisches Zeichnen,
2 „ für reine und angewandte Mathematik,
1 „ für Physik,
1 „ für Chemie sammt einem Assistenten,
1 „ für Bossiren und Modelliren.

Die Grundmomente der National-Oekonomie werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben.

Die Kombination der Lehrfächer ist nach den subjektiven und objektiven Verhältnissen zu bemessen.

Das Minimum eines Lehrergehaltes ist auf die Summe von 600 fl. festgesetzt.

Die Vorbedingungen zu Uebernahme eines Lehramtes an der polytechnischen Schule sind bereits oben §. 19 entwickelt worden.

Es kann nur sehr gerne gesehen werden, wenn einzelne patriotisch gesinnte Männer Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeldlich oder gegen geringe Belohnung übernehmen. Eben so sind die vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichtes in soferne in Anspruch zu nehmen, als solches unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen kann. Jedenfalls aber sind alle diese Rücksichten nur als secundäre zu behandeln, und das unbedingte und hauptsächliche Bestreben ist immer auf Erlangung vollkommen tüchtiger Männer zu richten, welche Lehrgabe mit gründlichem Wissen verbinden, und im Stande sind, dem Staate einen nachhaltig gebildeten höhern Gewerbsstand zu erziehen.

§. 32. zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung: Attribute und Lehr-Apparat einer polytechnischen Schule.

Die nothwendigen Attribute einer polytechnischen Schule bestehen in

1) einem physikalischen Kabinet,
2) einem chemischen Laboratorium,
3) einer technischen Bibliothek,
4) einer vollständigen Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht,
5) einer ähnlichen Sammlung von Vorlagen für die Modellir- oder Bossirschule,
6) einer Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Produkte,
7) einer mechanischen Werkstätte,
8) einer Modellen-Sammlung im allgemeinen, insbesondere aber für die descriptive Geometrie, welche jedenfalls in den ersten Vorträgen über Linien und Ebnen in Räumen, nie anders als nach Modellen gelehrt werden soll.

§. 33. zu Art. X. und XI. der allerhöchsten Verordnung: Landwirthschaftlicher Unterricht paralell mit den polytechnischen Schulen.

Der Besuch der polytechnischen Kollegien zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen jungen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Gewerbschule die technische Hochschule nicht zu besuchen gedenken, und doch, namentlich in der Dynamik, Chemie, der Mechanik (Maschinenlehre) und Waarenkunde tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken. Das Verhältniß dieser Jünglinge zu den polytechnischen Schulen ist ganz analog mit den Verhältnissen der landwirthschaftlichen Schüler zu den Gewerbsschulen zu bemessen. Sie stehen unter der Rektorats-Disciplin und es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch der benachbarten größeren Oekonomien gestattet, und Gelegenheit zu möglichster Ausbildung in ihrem speciellen Fache dargeboten bleibe.

§. 34. zu Art. X. und XI. der allerhöchsten Verordnung: Disciplin.

Die innere Organisation der polytechnischen Schulen, das Wechselverhältniß der Lehrer und Schüler, die Prüfungen, und insbesondere die Disciplin und Entlassungs-Verhältnisse richten sich streng nach den in der Schulordnung für die Gymnasien enthaltenen Normen und Competenz-Gränzen.

§. 35. zu Art. XII. der allerhöchsten Verordnung: Universität München, als technische Hochschule.

Die im Art. XII. der allerhöchsten Verordnung niedergelegten so höchstwohlwollenden Königlichen Entschlüsse haben, was die Besetzung der Lehrstühle betrifft, bereits durch allerhöchstvollzogenen Ernennungen der Professoren Neumann, Pappius, Hierl und Pauli ihren gänzlichen Vollzug erhalten.

Die nähere Organisation der kameralistischen Fakul-

Digitized by Google

tät und der verschiedenen materiellen Beziehungen, wird demnächst von Seite der Ludwig-Maximilians-Universität bekannt gemacht werden. Aufgabe der Königlichen Kreisregierungen ist es, dieser wohlthätigen Einrichtung auch Theilnahme und Entgegenkommen zu sichern, und zu bewirken, daß neben den zu der technischen Hochschule bereits admittirten Ausländern auch die Blüthe der inländischen Jugend von einer Einrichtung Gebrauch mache, welche zur Zeit noch ohne Beispiel ist, und deren segenvolle Wirkungen sich rasch in einem unerwarteten Aufschwunge der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie entfalten werden.

§. 36.

Die Königliche Kreis-Regierung wird sich nunmehr beeilen die Königliche Verordnung auf den Grund der in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Normen zum Vollzuge zu bringen, die erforderliche Einleitung ohne Aufenthalt zu veranstalten und das befohlene Begründen mit Umsicht und kräftiger Einwirkung in das Leben zu führen.

Jedenfalls wird geboten, daß sämmtliche landwirthschaftliche und Kreis-Gewerbsschulen, dann die polytechnischen Schulen zu München, Augsburg und Nürnberg am 25. August d. Js. vollständig organisirt und besetzt, und am 1. November l. Js. eröffnet seyn müssen.

Einstweilen sind über den Stand des Geschäftes von 4 zu 4 Wochen Voranzeigen zu erstatten, und das Königliche Staatsministerium erblickt in dem bewährten Diensteseifer, mit welchem die Königliche Kreisregierung das Königl. Vertrauen zu erwiedern suchen wird, die sicherste Bürgschaft für den Erfolg der weisen und landesväterlichen, das allgemeine National-Wohl so tief und unmittelbar ergreifenden Anordnungen.

München, am 28. März 1833.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Vorschriften zum Vollzuge der allerh. Verordnung vom 16. Febr. 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend.

Anlage 3.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstelle der . . . . . an einer Gewerbschule (polytechnischen Schule) mit der Note . . . bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

München, den . . . . . 1833.

Beilage 5.

Auf ꝛc. Befehl.

Da eine erfolgreiche Einwirkung auf die Verhältnisse der vaterländischen Gewerbs-Industrie und ihre Verbesserungen nur von dem gemeinsamen Eingreifen vielseitiger Kräfte und Kenntnisse, von einer über das ganze Land verbreiteten Thätigkeit erwartet werden kann, daher die Bildung von Vereinen zu Erreichung eines solchen Zieles unerläßliches Erforderniß ist, so beabsichtiget man, vorzüglich den polytechnischen Verein in Bayern einer erhöhten Entwicklungsstufe entgegenzuführen, und hiezu jede den gegebenen Mitteln angemessene Unterstützung eintreten zu lassen. Man betrachtet zuvörderst den Centralausschuß des polytechnischen Vereins als diejenige Behörde, welche das Staatsministerium des Innern nicht nur mittelst technischer Gutachten in allen auf die Gewerbsindustrie bezüglichen Gegenständen zu unterstützen, sondern, welche durch ihre Ansichten und gesammelten Erfahrungen wesentlich dazu berufen seyn soll, auf allgemeine, die Beförderung der Industrie betreffende administrative und legislative Verfügungen zu influiren.

Eine solche Stellung des polytechnischen Centralausschusses läßt sich aber nur durch eine vollständigere Organisation von Bezirks- und Localvereinen erzielen.

Wie das ganze administrative Leben in Bayern, so strebt auch insbesondere die Theilnahme der Staatsbewohner in den landwirthschaftlichen und industriellen Vereinen mehr und mehr nach Decentralisirung; der durch das Landraths-Institut erweckte Provinzialgeist tritt mehr und mehr in die öffentlichen Sitten ein. Ein Kreis hat bereits seine eigenen selbstständigen Kreisvereine gebildet,

Digitized by Google

andere werden folgen, und ehe wenige Jahre vergehen, dürfte jeder Kreisregierung und jedem Landrathe auch eine selbstständige Agricultur- und eine selbstständige Industrie-Anstalt entsprechen.

Die große Aufgabe ist daher nun, dafür zu sorgen, daß die unvermeidliche Modifikation der Wechselverhältnisse zwischen den Central- und Provinzial-Ausschüssen nicht zu einer Auflösung dieser Verhältnisse führe, und daß die Emancipation der Kreisvereine unbeschadet jener hohen Stufe von Bedeutung und Wirksamkeit statt finde, welche die Natur der Sache der Centralbehörde zuweiset.

Nach Ansicht des Ministeriums soll den Kreisvereinen möglichste Selbstständigkeit und nach dem Beispiele des . . . . Kreises Gliederung bis in die Bezirks- und Lokalverhältnisse zu Theil werden, ohne deshalb eine Lostrennung der Provinzial-Vereine von dem Central-Ausschusse zu bewirken. Es soll die freieste Bewegung der Landgerichts- und Kreisvereine und die geringst mögliche Beitragsquote neben einem angemessenen Zusammenhange mit dem Mittelpunkte bestehen; insbesondere ist der Zutritt zu den Kreisvereinen durch möglichst herabgesetzte Beiträge und das finanzielle Leben des Mittelpunktes durch Aversalbeiträge der Kreisvereine, sey es mittelst stipulirter Geldzahlungen, wie solche längst zwischen dem polytechnischen Centralvereine und dem Kreisvereine des . . . . Kreises bestehen, sey es durch Abnahme und Verbreitung einer bestimmten Zahl von Central-Wochenblättern zu sichern.

Der Central-Ausschuß des polytechnischen Vereins wird eingeladen, diesem hochwichtigen Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ein erschöpfendes Gutachten mit möglichst ausführlichen Entwürfen, und insbesondere unter Berücksichtigung der allerhöchst genehmigten Statuten des der neuen Verbindungsweise wieder zu gewinnenden . . . . Kreisvereines auf das allerschleunigste vorzulegen.

München, den 11. April 1832.

An
den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins also ergangen.

Beilage 6.

Auf ꝛc. Befehl.

Nachdem bereits durch Ministerial-Eröffnung vom 18. März l. J. der Wunsch einer erhöhten und gegliederten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines und einer hierauf berechneten theilweisen Reorganisation dieses hochwichtigen Instituts ausgesprochen wurde, und dieser Wunsch von Seite des General-Comites eine sehr erfreuliche Würdigung gefunden hat, so möchte es nunmehr an der Zeit seyn, zur näheren Bezeichnung der Gesichtspunkte zu schreiben, aus welchen die Revision der Statuten zu behandeln seyn dürfte.

Die Basis jedes Gedeihens ist die möglichste Selbstständigkeit der Kreisvereine.

Bayern hat mit seinem Eintritte in die konstitutionelle Bahn unabläßig den Gesichtspunkt eines potenzirten Communal- und Kreislebens verfolgt.

Dieser Gesichtspunkt hat durch das jüngste Ausscheidungsgesetz und durch das korrespondirende Institut der Landwirthe seine volle Entwicklung erlangt.

Die neue Richtung entspricht den Bedürfnissen wie den Neigungen der Nation. Soll daher ein Institut wie der landwirthschaftliche Verein fortan gedeihen, so muß selbes in der möglichsten Unabhängigkeit der Kreise dem Grundtypus des Gesammt-Staatslebens entsprechen.

Eben deshalb ist es absolut nöthig, daß jeder Kreis seine Beiträge zunächst selbst beziehe, und daß die Centralbehörde, dieser hochwichtige Vereinigungspunkt der Kreisvereine, nicht auf Selbstperzeption einzelner Beiträge oder Beitragsquoten, sondern auf Aversalzuschüsse der einzelnen Kreisvereine basirt werde.

Zu dem Ende könnte der Centralverein neben der à Conto der Regiesonde des Staats stattfindenden Anschaffung des Centralblattes für jede Behörde der innern Verwaltung auch von jedem Kreise einen bestimmten Beitrag erhalten, wodurch dann die postulirte allerdings sehr nöthige Einnahme von 4000 fl. für den Centralverein sicher und zwar in einer Weise erlangt wäre, welche mit der Unabhängigkeitstendenz der Kreisvereine in vollem Einklange stünde.

Für diesen Betrag erhielte jeder Kreisverein unent-

Digitized by Google

geldlich so viele Wochenblätter, als er Distrikte (Amtsbezirke) zählt.

Diese Blätter würden dort unentgeldlich unter den Mitgliedern des Distrikts zirkuliren. Ueberdieß stünde jedem Mitgliede eines Kreisvereines frei, sich auf das Centralwochenblatt zu abonniren, und neben dem Wochenblatte des Kreises, das mehr örtlicher Natur wäre, auch jenes des Mittelpunktes zu beziehen, das einem allgemeinen Standpunkte zu huldigen hätte, und resp. jene höhere Intelligenz repräsentirte, die in dem einzelnen Kreis-Wochenblatte sich zu localisiren hätte.

Das unterzeichnete Ministerium wünscht, nach diesen von dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins selbst als zweite Alternative sehr zweckmäßig erörterten und in der Anlage ausführlicher entwickelten Gesichtspunkten den Entwurf ausführlicher Statuten

a) für den Centralverein,

b) für die Kreisvereine zu erhalten, um sofort an Sr. Majestät die geeigneten Anträge erstatten zu können, wobei insbesondere die periodische Ernennung des Centralcomitees den Kreiscomitees und jenen Mitgliedern überlassen werden könnte, welche neben dem Kreisblatt auch das Centralblatt halten, und wobei insbesondere das Wechselverhältniß zwischen Central- und Kreiscomiteen in der Art zu bemessen wäre, daß die Selbstständigkeit der Kreisvereine in der Centralbehörde ihre volle Ausgleichung und ihren Bindungspunkt, und die Bürgschaft eines einhelligen Strebens und Wirkens fänden.

München, den 4. November 1832.

An
das Generalcomitee des landwirthschaftlichen Vereins
also ergangen.

Punktation

jener Grundmomente, worauf die revidirten Statuten des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu stützen wären.

I. Standpunkt der revidirten Organisation.

1) Der landwirthschaftliche Verein in Bayern modifizirt seine Organisation nach dem veränderten Typus des bayerischen Staats-Organismus aus dem Gesichtspunkte des durch die Verfassungs-Urkunde begründeten und durch das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818, durch die Competenz-Verordnung vom 17. December 1825, und durch die Landraths- und Ausscheidungs-Gesetze vom 15. August 1828 und 28. December 1831 ausgebildeten Prinzipes möglichst freier Bewegung des Orts und Kreislebens.

II. Landwirthschaftliche Kreisvereine und deren Gliederung.

2) Es bildet demnach fürohin jeder Kreis einen eigenen landwirthschaftlichen Kreisverein, der seinen Mittelpunkt in der Kreishauptstadt erhält und als Mitglieder nicht nur Individuen, sondern auch Gesammt-Gemeinden annimmt, und dessen Beitragsquoten sich zwischen einem Minimo von 3, und einem Maximo von 4 fl. bewegen.

3) Behufs der rascheren und lebendigeren Mittheilung zerfällt jeder Kreis, jeder Polizeibezirk, d. h. jedes Landgericht, jedes Herrschaftsgericht und jede der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete magistratliche Gemeinde, in einen landwirthschaftlichen Geschäftsbezirk.

III. Personal der Kreisbezirke.

Jeder Bezirk gibt sich durch Wahl sämmtlicher Mitglieder einen Bezirks-Sekretair.

Ferner bekleidet in demselben der Amtsvorstand die Stelle eines Königlichen Commissairs, mit Bestimmung der ihm von der Staatsregierung jeweils ertheilten Vollmachten und Befugnisse.

Der Kreisverein bildet durch Wahl sämmtlicher Mitglieder ein Kreis-Comité aus freier Mitte, dessen Vorstand der jeweilige General-Commissair des Kreises ist, oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter, welcher einen Sekretair und einen Kasse-Commissair mit dreifachem Kasse-Verschlusse, und einen Redactions-Comite wählt.

IV. Verhältnisse des Kreis-Vereins zu den Bezirken.

Geschäftsgang.

Der innere Geschäftsgang und die Beziehungen der Bezirks- zu dem Kreisvereine werden nach den von Sr. Majestät allergnädigst genehmigten Statuten des Oberdonaukreis-Vereins geregelt.

Digitized by Google

Außer den regelmäßigen Beiträgen bleiben freiwillige Beiträge an Geld, Realitäten oder Sämereien, Maschinen, Modellen und u. s. w. der Willkühr jedes Mitgliedes anheimgestellt.

Die Rechnungs-Ablage ist jährlich und öffentlich.

Die Beiträge fließen an das Kreis-Comité.

V. Feste und Attribute der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine.

Jeder Kreis erhält aus Mitteln des Vereines:

1) ein jährliches landwirthschaftliches Fest mit Preise-Vertheilung, und

2) ein eigenes von dem Kreis-Comité herausgegebenes an die Mitglieder unentgeldlich zu vertheilendes landwirthschaftliches Kreisblatt.

Ferner erhält jeder Kreis aus denselben Mitteln:

3) ein eigenes Kabinet seiner Geognosie und seiner Produkte, insbesondere seiner Holzarten;

4) eine Sammlung landwirtschaftlicher Modelle, und

5) eine allen Mitgliedern zugängliche Bibliothek der wichtigsten landwirthschaftlichen Bücher und Journale.

Endlich erhält jeder Kreis aus den mehrerwähnten Mitteln:

6) eine eigene Musterwirthschaft, zugleich als Behelf für den aus Kreisfonden an jeder technischen Kreisschule zu errichtenden eigenen landwirthschaftlichen Lehrstuhl, dessen Unterricht unter specieller Mitwirkung des Kreis-Vereins in der Art gestellt werden soll, daß letzterem die Befugniß zusteht:

a) den Lehrplan zu begutachten.

b) Commissionen in die Vorlesungen abzuordnen,

c) ex officio an allen öffentlichen Prüfungen und an allen Visitationen der landwirthschaftlichen Schule Antheil zu nehmen, und

d) seine Bemerkungen unmittelbar der Kreis-Regierung und nach Befund im Duplicate selbst dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

VI. Attribute der Bezirke.

Jeder Bezirk bildet an seinem Sitze ein kleines landwirthschaftliches Kabinet der Bezirks-Steinarten und Bezirks-Produkte. Ferner zirkulirt in jedem Bezirke ein Exemplar des Central-Vereinsblattes, und eine Anzahl sonst nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, welche nach vollendetem Zirkel geheftet werden, und den Stamm einer kleinen aus freiwilligen Gaben der Mitglieder sich bereichernden Bezirks-Bibliothek bilden.

VII. Generalcomité, dessen Bestand, Attribute und Fonde.

Für das Gesammt-Königreich besteht unter dem unmittelbaren Vorsitze des Ministers des Innern ein Generalcomité mit der schon bestehenden Central-Musterwirthschaft mit angemessener Einwirkung auf die landwirthschaftliche Centralschule in Schleißheim, mit dem jährlichen Centralfeste, und mit dem Centralblatte des Vereins, dann mit einer vollständigen nach Bezirken und Kreisen geordneten geognostischen und Produkten-Sammlung des Gesammt-Königreichs, und mit einer vollständigen landwirthschaftlichen Bibliothek und Modellensammlung.

Das Generalcomité wählt seinen stellvertretenden Vorstand, seinen ersten und zweiten Sekretär, seine Kasse-Kommission mit dreifachem Verschlusse und sein Redaktions-Comité.

Dieses Generalcomité dotirt seinen Fond —

a) aus dem Ertrage des Centralblattes, welches nicht nur von allen Behörden der innern Verwaltung auf Kosten der Regiefonde, sondern auch von jedem Kreisvereine für seine Bibliothek und für jeden landwirthschaftlichen Bezirk des Kreises abgenommen werden muß, welchem also eine Abnahme von circa 800 Exemplaren, zu 5 fl. das Exemplar, gesichert ist, und welches überdieß jedem Mitgliede eines Kreisvereines auf Verlangen um den Preis von 4 fl. abgelassen wird;

b) aus dem budgetmäßigen Staatsbeiträgen zu dem Oktoberfeste, und

c) aus einer Rate von 500 fl. aus dem für Landwirthschaft und Industrie dem Ministerium des Innern verbliebenen Gesammt-Centralfonde von jährlichen 4000 fl.

Das Generalcomité wird von Jahr zu Jahr partiell

Digitized by Google

aus den in München oder in einem Umkreise von höchstens drei Stunden wohnenden Vereinsmitgliedern erneuert, durch schriftliche Wache:

a) der Kreiscomités,

b) jener Vereinsmitglieder, welche neben dem landwirthschaftlichen Kreisblatte auch das landwirthschaftliche Centralblatt halten.

Diese Fonde werden von dem Comité unter jährlicher öffentlicher Rechnungsablage verwaltet.

VIII. Verhältnisse des Generalcomités zu den Kreiscomitéen. Berichts-Erstattungen. Jährliche Rechenschafts-Berichte.

Das Verhältniß des Generalcomités zu den Kreiscomitéen ist jenes eines kräftigen lebendigen Mittelpunktes zu möglichst selbstständigen Gliedern.

Das Generalcomité empfängt von jedem Kreiscomité jährlich Bericht über den Stand und die Fortschritte der Landwirthschaft des Kreises. Ueberdieß ist selbes berechtigt, die Kreiscomitéen jederzeit über landwirthschaftliche Fragen mit Gutachten zu vernehmen.

IX. Centralblatt, dessen Standpunkt. Verhältnisse desselben zu den Kreisblättern. Vorschriften für beide.

Das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins verhält sich zu den landwirthschaftlichen Kreisblättern analog wie das Regierungsblatt zu den Kreis-Intelligenzblättern. Ersteres behandelt die landwirthschaftlichen Fragen aus dem generellen Standpunkte, also in ihrer ganzen scientifischen Tiefe und in ihrer Anwendung auf das in seinen einzelnen Bestandtheilen so verschiedenartige Gesammt-Königreich.

Dasselbe giebt eine raisonnirende Uebersicht der gesammten landwirthschaftlichen Litteeatur des In- und Auslandes mit genauer Angabe des Preises, des Druckortes und des Verlages.

Ferner giebt es Aufschlüsse über alle wichtigen landwirthschaftlichen Erfindungen des In- und Auslandes. Weiter bringt es die Rechenschaftsberichte der Kreisvereine, und mit Genehmigung des Ministers die an die Staatsregierung erstatteten Gutachten zur Kenntniß sämmtlicher Vereinsmitglieder.

Die Kreisblätter geben die Uebersicht der landwirthschaftlichen Litteratur in mehr indikativer Form. Ebenso übertragen sie die allgemeinen Artikel des landwirthschaftlichen Blattes in eine mehr populäre Form, und in eine speziellere Beziehung zu den Eigenthümlichkeiten der Kreislandwirthschaft. Sie setzen die Mitglieder des Kreisvereins in Kenntniß der Verhandlungen des Kreiscomités und der Bezirksversammlungen. Endlich sind sie der Sprechsaal des Kreiscomités und der Mitglieder des Kreisvereins, so wie der letzteren unter sich für die speziellen landwirthschaftlichen Interessen des Kreises.

Uebrigens ist der Zweck des Centralblattes sowohl als der Kreisblätter durchaus nicht, blos originelle Aufsätze zu liefern, vielmehr sind sie berufen, das Gute, wo es sich findet, und zwar mit Angabe der Quellen zu wiederholen, den einzelnen Mitgliedern die Stelle einer landwirthschaftlichen Bibliothek zu vertreten, dem Minderbemittelten kostspielige Bücherankäufe zu ersparen, und dem Bemittelten den Inhalt aller wichtigen Schriften in kurzem Ueberblicke darzubieten, damit er Schritt mit der Gesammtlitteratur des Faches zu halten, und seine Anschaffungen stets mit voller Kenntniß des Hauptinhaltes und mit voller Verlässigkeit zu treffen vermöge. Insbesondere sind sie berufen, dem Landwirthe nicht sowohl theoretische als vielmehr praktische in der Erfahrung bewährte und wahrhaft gemeinnützige Rathschläge zu ertheilen.

Es ist höchst nöthig, diesen Doppelstandpunkt in den Statuten recht genau hervorzuheben, da jeder andere, namentlich ab Seite der Kreisblätter, nur schriftstellerische Eitelkeit, und ein baldiges Ende des ganzen Unternehmens herbeiführen würde.

X. Landwirthschaftliche Statistik, deren Herstellung und stete Evidenthaltung. Theilnahme sämmtlicher Königl. Beamten an den dießfallsigen Bezirks-Verhandlungen. Berichte derselben an die vorgesetzten Stellen.

Eine der ersten Aufgaben des reorganisirten Vereins ist die Herstellung einer vollständigen, gemeindeweise gegriffenen landwirthschaftlichen Statistik des Reiches.

Digitized by Google

Zu dem Ende wird die Staatsregierung die Kreiscomitéen sowohl, als das Generalcomité unverzüglich mit allen aus Mitteln der innern Verwaltung und des Steuerkatasters nur immer erhebbaren Materialien versehen.

Sofort wird jedes Kreiscomité benehmlich mit dem Sekretariate der einschlägigen Bezirke und unter freundlicher Mitwirkung der Königl. Behörden unverzüglich, und zwar für jede Gemeinde

a) ein vollständiges Bild des landwirthschaftlichen status quo d h. des Umfanges und der chemischen Beschaffenheit ihres Bodens, der Arealvertheilung, der Parzellirung, der Belastung und der Bewirthschaftungs-Methode, und

b) ein vollständiges Gutachten über die etwaigen Gebrechen dieser Arealvertheilung und dieser Bewirthschaftungsweise und über die Mittel zur Abhülfe verfassen.

Abschriften dieser sämmtlichen Arbeiten gelangen an das Generalcomité.

Sodann wird künftig jeder Bezirk eine jährliche in offizialem Beisatze auch der dem Vereine nicht als Mitglieder angehörenden Königlichen Polizei-, Forst- und Rentbeamten, und unter Einladung auch der nicht unter den Mitgliedern zählenden Pfarrer stattfindende General-Versammlung konstatiren, ob und in wie fern in dem betreffenden Jahre, dem durch das Gutachten vorzuzeichneten Ziele, sey es in Hinsicht auf Arrondirung der Güter, sey es in Rücksicht auf Bewirthschaftungs-Methode, näher gerückt wurde, und diese der Statistik stets anzuheftenden, und in Abschrift an das Kreis-Comité einzusendenden Protokolle der Bezirks-Versammlungen liefern nicht nur den Stoff zu den fortgesetzten Arbeiten der Kreis-Comitéen und zu deren Rechenschafts-Berichten an das Ge.eral-Comite und zu Ergänzung und steter Evidenthal ung der landwirthschaftlichen Statistik des Reiches und des Kreises, sondern bilden auch durch ihr Anheften an die landwirthschaftliche Bezirks-Statistik eine fortschreitende landwirthschaftliche Chronik des betreffenden Bezirkes.

Die Rent- und Forstbeamten sind gehalten, sich in ihren Jahres-Berichten an die Kreis-Regierung insbesondere auch über die in Abschrift beizulegenden Verhandlungen der Bezirks-Versammlungen zu verbreiten, und die zu Realisirung der Vorschläge derselben etwa nöthigen Maßregeln umständlich zu beleuchten. Die Bau-beamten ihrerseits haben insbesondere zur Herstellung des geognostischen Theiles der Bezirks- und Kreis-Sammlungen thätigst und in der Art mitzuwirken, daß jeder Bezirk und jeder Kreis ein vollständiges Bild seiner Bodenunterlage erhalte.

XI. Landwirthschaftliche Kreisfeste. Centralfest.

Die Kreisfeste sind in der Art zu bemessen, daß selbe sämmtlich vor Beginnen des Centralfestes beendet seyen.

Letzterem hat eine Deputation jedes Kreis-Comités beizuwohnen; der Tag vor dem Kreisfeste ist zu einer von dem Regierungs-Präsidenten oder dessen Stellvertreter präsidirten Plenar-Sitzung des Kreis-Vereines bestimmt, welcher jedes in der Kreishauptstadt anwesende Mitglied des Kreis-Vereins beiwohnen kann, eben so ist der Tag vor dem Octoberfeste zu einer von dem Minister des Innern präsidirten Plenar-Versammlung des Gesammt-Vereins bestimmt, welcher

a) jeder zu München anwesende Königliche Polizei-, Rent- und Forstbeamte,

b) jeder in München anwesende Sekretair eines landwirthschaftlichen Bezirkes, und

c) jedes neben dem Kreisblatte auch das Centralblatt haltende Mitglied eines Kreis-Vereins beiwohnen kann.

XII. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Competenzen und des Geschäftsganges. Nothwendige Einvernahme der Kreis- und Central-Comitéen in bestimmten Fällen. Briefporto-Freiheit.

Das General-Comité korrespondirt mit Mitgliedern der Kreis-Vereine, sie mögen das Centralblatt halten oder nicht, nur durch die Kreis-Comitéen.

Eben so nimmt selbes Aufsätze allgemeinen Interesses für das Centralblatt nur durch das Kreis-Comité an, welches stets seine Bemerkung beizufügen hat. Das Kreis-Comité muß jeden demselben zur Vorlage an das General-Comité gesendeten Einlauf dahin gelangen

lassen. Die Korrespondenz mit ausländischen Vereinen und Individuen ist ausschließlich Sache des Central-Comités, an welches die Kreis-Comitéen ihre etwaigen Wünsche zu senden haben. Sämereien aus dem Auslande spedirt das General-Comite auf Ersuchen der Kreis-Comitéen, soferne diese nicht vorziehen, die Bestellung selbst zu bewirken.

Das General-Comité bildet das Consultativ-Collegium des Ministeriums für alle landwirthschaftlichen Interessen der Gesammt-Monarchie. Die Kreis-Comitéen bilden die Consultativ-Collegien der Kreis-Regierungen für die landwirthschaftlichen Interessen des betreffenden Kreises.

Ihre Einvernahme hat von Seite des Ministers und resp. der Kreis-Regierung in allen Fällen einzutreten, wo es sich um allgemeine die Landwirthschaft berührende Anordnungen von besonderer Wichtigkeit, oder um Maßregeln handelt, welche auf die Grundlagen des landwirthschaftlichen Betriebes einen entscheidenden Einfluß äußern dürften.

Sie werden in jedem solchen Falle ihre Gutachten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit abgeben. Sie genießen für ihre unter Kreuzband stattfindende Correspondenz die Portofreiheit.

München, den 23. September 1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 56. Bayreuth, Freitag am 10. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei dem Landwehr-Bataillon Culmbach ist die Wahl

a) des Müllermeisters Johann Adam Oetter zu Wiersberg zum Hauptmann,
b) des Gastwirths Heinrich Rützel daselbst zum Oberlieutenant,
c) des Metzgermeisters Johann Oertel daselbst zum Unterlieutenant und
d) des Webermeisters Jacob Bauer daselbst zum Unterlieutenant

bei der Landwehr-Compagnie zu Wiersberg, und

a) des Oekonomen Anton Philipp Haas zu Kupferberg zum Hauptmann,
b) des Bierbrauers Lorenz Brückner daselbst zum Oberlieutenant,
c) des Schuhmachers Johann Wolf daselbst zum Unterlieutenant und
d) des Oekonomen Konrad Haas daselbst zum Unterlieutenant

bei der Landwehr-Compagnie Kupferberg

bestätigt worden, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Landwehr zu Wiersberg und Kupferberg betr. Maltz.

Bayreuth, den 2. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel ist die Wahl

a) des Bäckermeisters Johann Peter Schobert zu Wunsiedel, zum Unterlieutenant,
b) des Bäckermeisters Wilhelm Nikolaus Pöhlmann daselbst, zum Unterlieutenant, und
c) des Kaufmanns Friedrich Prinzing, zum Fahnen-Junker,

bestätigt worden, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Landwehroffiziers-Wahl zu Wunsiedel betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 4. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Verfügung vom 13ten v. M., in rubrizirtem Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 47, werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden und Distriktsschulen-Inspektionen, welche mit den abgeforderten Berichten sich noch im Rückstande befinden, wiederholt hierdurch angewiesen, dieselben unfehlbar bis zum 20sten d. M. bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage zu bringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß Wartboten zur Abholung auf Kosten der Säumigen werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Distriktsschulen-Inspektionen des Kreises.

Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr. Maltz.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch in Folge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. April 1833 eröffnet, daß die Insinuation der Urkunden ausländischer Gerichte an Bayerische Unterthanen künftighin Tax-, Stempel- und Portofrei zu behandeln ist. Bamberg, am 3. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Illenschwang im Dekanate Dinkelsbühl erledigt. Die bezeichnete Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der von dem bisherigen Inhaber dieser Pfarrei im Jahre 1826 umgeänderten Fassion vom Jahre 1810, welche definitiv noch nicht abgeschlossen ist, also berechnet wird:

199 fl. 25 kr. — pf. an ständigem Gehalt, als:

98 fl. 45 kr.	an baarem Gelde,	aus dem Staatsärar,
30 fl. — kr.	„ 3 Schäffel Kern,	
18 fl. — kr.	„ 6 Schock Stroh,	
52 fl. 40 kr.	aus der Kirchenstiftung,	
199 fl. 25 kr.	wie oben.	

193 fl. 5 kr. — pf. aus Realitäten, nämlich:

30 fl. — kr.	mit dem Genusse des Pfarrhauses,	
120 fl. — kr.	„ „ „	von 7¼ Morgen Aecker,
32 fl. 29 kr.	„ „ „	3¼ Tgw. Wiesen u. Gärten,
10 fl. 36 kr.	„ „ „	6¼ Tgw. Waldungen.
193 fl. 5 kr.	wie vorher.	

392 fl. 30 kr. — pf. Betrag.

Digitized by Google

392 fl. 30 kr. — pf.		Uebertrag.
157 fl. 51 kr. — pf.		aus Rechten und zwar:
	6 fl. 2 kr.	an ständigen Geldgefällen,
	— fl. 5 kr.	an unständigen,
	4 fl. 6 kr.	an Getraidtzehnten,
	125 fl. 40 kr.	an kleinen Zehnten,
	17 fl. 13 kr.	an Heuzehnten,
	1 fl. 30 kr.	an Blutzehnten,
	3 fl. 15 kr.	an Waid- und Gemeinderecht.
	157 fl. 51 kr.	
38 fl. 21 kr. 2 pf.		von besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen.
588 fl. 42 kr. 2 pf.		Gesammtertrag. Hievon
18 fl. 48 kr. 3 pf.		an Lasten abgezogen.
569 fl. 53 kr. 3 pf.		Reinertrag.

Ansbach, den 26. April 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Illenschwang betr. Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben:

I.

die erledigte Dekanats- und Pfarrstelle zu Steben dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Seibelsdorf, Johann Heinrich Vetter — und

II.

die erledigte Pfarrstelle zu Untersteinach, Dekanats Kulmbach, dem bisherigen Pfarrer zu Langenstadt und Neudrossenfeld, Johann Michael Trinkler allerhuldreichst zu verleihen geruht;

III.

auch genehmigt, daß die Pfarrei Seßlach von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Otto Jennes in Markt Zeuln verliehen werde.

Bekanntmachung.

(Die zu Kemnath erledigte Lottokollekte betr.)

Da durch den Todesfall des bisherigen Lotto-Einnehmers Rößler zu Kemnath die von selbem verwaltete Lottokollekte in Erledigung gekommen, so wird dieß zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Quieszenten vom Zivil- und Militair, oder außer Dienst gesetzte Funktionäre hiemit ausgeschrieben. Die Gesuche mit Zeugnißen über frühere Funktionen und dermaligen Bezüge aus Staatskassen sind bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die nähern Bedingnisse noch bekannt gemacht werden. München, den 26. April 1833.

Königliche General-Lotto-Administration.

Mayer.

Bayreuth, den 29. April 1833.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird auf den Antrag eines Realgläubigers die dem Schneidermeister Andreas Reuner in der Altenstadt zugehörige, auf 700 fl. geschätzte 1¾ Tagwerk Wiese beim Pulverthurm, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

18. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr in Nr. 5 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die Schätzung kann noch besonders in der Registratur eingesehen werden.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Digitized by Google

Bayreuth, den 21. April 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Jonas Hirsch Uhlfelder dahier, und seine Ehefrau Getha, verwittwete Schweizer, geborne Oppenheimer aus Frankfurt a. M., in dem am 17ten d. M. errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

In dem Debitwesen des Georg Messingschläger zu Bösenneudorf werden nachstehende walzende Grundbesitzungen, als:

¾ Tagwerk Feld auf'm Berg, B.-Nr. 168,
¼ „ „ allda, B.-Nr. 169,
½ „ „ der untere Melm, B.-Nr. 170,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

29. Mai l. J.

bei Amt dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und haben den Hinschlag unter Vorbehalt der Creditorschaft zu gewärtigen.

Ebermannstadt, den 24. April 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Steckbrief.

Der bereits unter dem 2. März d. J. vom K. Landgerichte Haßfurt ausgeschriebene Friedrich Hofmann aus Milz hat sich neuerdings eines bedeutenden Diebstahls an Kirchenparamenten zu Oberesfeld verdächtig gemacht.

Derselbe wurde auch von dem Herzogl. Sächs. Coburg. Gothaischen Adelig von Wasmerschen Gerichte zu Hassenberg bei Coburg wegen Mangels an Legitimation eingezogen, allein es gelang ihm, am 7. April Abends 8 Uhr aus seinem Gefängnisse zu entspringen, weshalb er in den Sächs. Landen durch Steckbriefe ausgeschrieben ist.

Da nun dieser Mensch schon früher sich häufig im Amte Königsberg herumgetrieben hat, und auch dem Schmuggelgewerbe lebhaft nachgegangen ist, so steht sehr zu vermuthen, daß er — im Sächsischen Gebiete nicht sicher, sich wieder nach Bayern gezogen habe.

Man theilt daher dessen Signalement neuerdings auf das Genaueste mit, und ersucht alle Untersuchungs-Gerichte und Polizeibehörden, auf diesen äußerst gefährlichen Menschen die genaueste Spähe zu halten, und solchen im Betretungsfalle wohlverwahrt, durch zwei Gendarmes an das Königliche Landgericht dahier oder an jenes zu Haßfurt, wo er auch processirt wird, abliefern zu lassen. Königshofen, den 1. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Landrichter Greb.

Signalement.

Vorname: Friedrich,
Familienname: Hofmann,
Wohnort: Milz,
Alter: 23 Jahre,
} angeblich;
Statur: mittel-, und mehr schlank als untersetzt
Haare: braun;
Augenbraun: dergl.
Augen: graublau, groß,
Nase: spitzig,
Mund: propertionirt, mit etwas aufgeworfenen Lippen,
Kinn: rund,
Bart: keinen,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gelblich, doch gesund,
Besondere Kennzeichen: in der rechten Kniekehle ein oder mehrere Schrote.

Kleidung.

Ein königsblauer kurzer Frack mit Seitentaschen, und gelben Plattenknöpfen, eine gestreifte Weste von Cameelhaarzeuge, mit gelben Plattenknöpfen, eine lange über die Stiefel gehende Tuchhose von braungrüner Farbe, bis über die Knie hinauf mit Leder besetzt, ein rothes Halstuch. Spricht den Dialekt des Meininger Unterlandes.

Am 1sten l. M. wurde durch die Königl. Gendarmerie zu Kleinschloppen eine Weibsperson aufgegriffen, welche sich taubstumm stellt.

Da unter diesen Umständen deren Heimath nicht ausgemittelt werden konnte, so ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, wenn diese Person aus ihrem Bezirke nach der

Digitized by Google

am Ende beigesetzten Beschreibung seyn sollte, uns baldigst hievon Nachricht geben zu wollen.

Personal-Beschreibung.

Die Aufgegriffene scheint in den 30iger Jahren zu stehen, und aus der Gegend von Bamberg zu Hause zu seyn.

Sie ist 5 Schuh, 3 Zoll groß, untersetzter Körperconstitution, hat schwarzbraune Haare, dergl. Augenbrauen, blaue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, spitziges Kinn und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Ihre Kleidungsstücke sind ganz herabgerissen und nur noch Lumpen.

Sie bestehen in: einem baumwollenen Kopftuche von rother Unterfarbe mit blauen Streifen, einem braunen kattunnenen Halstuche, einer Mutze, an welcher nur einige Stücke von braunem Kattun, woraus dieselbe ehemals bestanden, noch sichtbar sind, einem vorstattenen, aschgrauen, roth gestreiften Rocke, einem weis und roth gestreiften Schurz von Katonat, der in 2 Stücken herabhängt, einem paar Strümpfen und Schuhen; besondere Kennzeichen, Keine. Kirchenlamitz, am 2. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

In der Prozeßsache gegen den abwesenden Johann Ulrich Jakob Schöffel von Oberröslau, erkennt das K. Landgericht Kirchenlamitz zu Recht:

1) daß Johann Ulrich Jakob Schöffel als verschollen zu erklären,
2) dessen Vermögen, wovon das bekannte in einem Erbsantheil von 470 fl. besteht, an dessen nächste Verwandten resp. 4 Geschwistrige hinauszugeben, aus solchem jedoch
3) die in der Sache ergangenen Kosten zu ersetzen seyen.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wurde mit Entscheidungsgründen ausgefertigt, an die Gerichtstafel angeschlagen. Kirchenlamitz, am 17. April 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des im Wittwenstande v. J. verstorbenen Bauern Johann Peetz zu Pillmersreuth ist vor allem eine genaue Kenntniß des Schuldenstandes nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Erblassers eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf den

26. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, oder bei deren Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie ihrer allenfallsigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen würden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaßmasse etwa noch übrig bleibt. Naila, am 3. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Auf Antrag der Creditoren des verstorbenen Handelsmanns Döbrich von Conradsreuth, werden dessen Besitzungen:

1) das Wohnhaus Nr. 23 zu Conradsreuth, an der Hauptstraße nach Bayreuth gelegen, zweistöckig, mit angebauter Scheuer und Stallung, einem Gemüßgarten, und ¾ Jauchert Grasgarten,
2) 2¼ Jauchert Feld an der Schallersreuth,

an die Meistbietenden verkauft, und ist hiezu Termin auf

den 24. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in dem bezeichneten Wohnhaus anberaumt, was Kaufsliebhabern andurch eröffnet wird. Die Taxationsverhandlungen können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 22. April 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Provokationssache des Webermeisters Jacob Strunz zu Moschendorf, Vermögens-Abtretung an seine Gläubiger betreffend, sollen dessen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterstellt werden. Diese bestehen aus:

1) einem Wohnhauße nebst Backofen Nr. 19 zu Moschendorf,
2) 4 Quadratruthen Schergarten und
3) 56 Quadratruthen Peunthe,

und haben ein Steuerkapital von 170 fl. rhl. An Abgaben haften hierauf: 1) 57 kr. jährliche Steuer zum Kgl. Rentamte Hof, 2) 2 fl. 30 kr. jährliche Erbzinsen und 3) der zehnte Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen. Der reine Schätzungswerth beträgt 573 fl. 18 kr.

Digitized by Google

und kann alles Uebrige in loco registraturae eingesehen werden. Zur Versteigerung dieser Realitäten haben wir Termin auf den

31. Mai c. Vormittags

an Ort und Stelle angesetzt, und laden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit dazu ein. Hof, den 27. April 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Die eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem Weber Johann Adam Grenz aus Schauenstein und der Anna Margaretha Wolfrum zu Kleinschwarzenbach wurde wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 26. April 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nach dem Antrag des Bauern Johann Nicol Lottes von Fürstenreuth werden dessen Realitäten daselbst, bestehend:

a) in einem Wohnhauße mit Nebengebäude und Stadel,
b) zwei Tagwerk Gartenland,
c) zwölf Tagwerk Feld,
d) fünf und ½ Tagwerk Wiesen,
e) zehn ½ Tgw. Holz und
f) zwei ½ Jauchert Huth,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf den

3. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

in der Lotteschen Wohnung zu Fürstenreuth angesetzt, weshalb man zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß setzt. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Eingangs erwähnten Lottes aufgefordert, längstens bis zu obigem Termine ihre Ansprüche an denselben dahier zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen widrigenfalls auf solche bei der Vertheilung des Kaufschillings keine Rücksicht genommen wird. Münchberg den 27. April 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nachdem gegen die Verlassenschaftsmasse des verlebten Schneidermeisters Lorenz Stübinger von Pörbitsch die Eröffnung des Conkurs-Prozesses beschlossen worden ist, so wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden, sowie zum schlüssigen Verfahren einziger Ediktstag auf den

15. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Concursmasse abgewiesen und resp. mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Culmbach, am 10. April 1833.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Manufakturist Johann Kastner zu Höchstädt, hat auf Zusammenrufung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um mit denselben zu liquidiren und wo möglich einen Nachlaßvertrag abzuschließen. Es haben daher dessen sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Erklärung auf den vorgelegt werdenden Zahlungsplan

Montag den 10. Juni früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier zu erscheinen, daß die Nichterscheinenden unberücksichtiget bleiben resp. dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen als beitretend erachtet werden sollen. Zugleich wird vorläufig bemerkt, daß nach dem vom Schuldner vorgelegten Stand seines Aktiv- und Passiv-Vermögens ersteres 6656 fl. 23 kr., und zwar 1524 fl. 3 kr. an Aussenständen und 5132 fl. 20 kr. an Waaren, letzteres aber 19,527 fl. 5 kr. betrage, sonach ein Defizit von 12,870 fl. 42 kr. vorliege. Selb, am 16. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der dem Bauern Johann Mayer zu Rankendorf gehörige halbe Hof, bestehend in einem halben Hause, Stadel, Stallung, einem Hausgärtchen, 16¼ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk ödes Land, 5 Beet Pflanzenreuth, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, sub B.-Nr. 173 wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 23. Mai a. c.

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 11. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann.

Daß der Bauer Peter Wölfel von Neuenbau sich

Digitized by Google

unter die Vormundschaft seines Vetters Peter Elsinger von Ettlaswind begeben hat, mithin ohne dessen Zustimmung kein Rechtsgeschäft gültig abschließen kann, wird zur Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht. Gräfenberg, den 1. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Adam Hager, am 28. October 1750 zu Reuth geboren, und Johann Hager, 6. December 1753 daselbst geboren, beide Söhne des längst verlebten Philipp Hager, sind vor mehr als 50 Jahren von ihrer Heimath entfernt, und soviel man vermuthet, unter K. K. Oesterreichisches Militair gegangen. Dieselben, oder die allenfallsigen Descendenten oder sonst unbekannte Erbsprätendenten werden aufgefordert, binnen 6 Monaten, und längstens bis

24. October d. J.

sich mit ihren Ansprüchen zu melden, außerdem das Vermögen den nächsten legitimirten Erben ohne Caution hinausgegeben wird. Forchheim, 20. April 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Daß durch den am 20sten v. M. zwischen dem Mahler Conrad Kaspar Karl Heinz zu Tettau und der ledigen Christiana Margaretha Beate Magdalena Dressel von Wildberg gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter diesen künftigen Eheleuten ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hiermit bekannt gemacht. Ludwigstadt, am 3. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Mayer.

(Die bevorstehende Verpachtung des Schweizereigutes am Schlosse Seehof zunächst bei Bamberg betr.)

Die Königliche Domaine, Schweizerei genannt, am Schlosse Seehof — eine Stunde von Bamberg entfernt, und an der Hauptstraße von Bamberg nach Bayreuth gelegen, bestehend aus:

a) bestens unterhaltenen Oekonomiegebäuden, dann beiläufig
b) 56 Morgern Feldern und
c) 63½ Morgen Wiesen,

wird Auftrags gemäß auf weitere 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt. Bietungstermin hiezu ist auf

Mittwoch am 29. Mai l. Js. früh Morgens 9 Uhr

bestimmt. Hallstadt, am 25. April 1833.

Vom Königlichen Rentamte Bamberg l. dahier.
Prell.

Bei dem K. Rentamte Weismain befindet sich noch ein Vorrath von

24 Schäffel guter Gerste,

welche in beliebigen Parthien zu Scheffeln und Metzen um den mittlern Verkaufspreis aus freier Hand abgegeben wird. Weismain, den 1. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Streble.

Bei dem K. Rentamte Weismain werden

Montag den 13ten d. M.

20 Scheffel Waiz,

guter Qualität, aus der Erndte des Jahres 1832 öffentlich versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Weismain, den 1. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Streble.

Die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 12ten v. M. bezeichneten Grundstücke des Bauern Paulus Münch zu Atzendorf, werden am

30. Mai l. J.

wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden können. Thurnau, am 23. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da auf das Söldengut des Bauern Johann Georg Knauer zu Treunitz, welches in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. XXIII. c und in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 38 und 43 c. näher beschrieben ist, in dem Subhastationstermin vom 18ten d. M. ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so wird die gedachte Realität am

23. Mai Vormittags 10 Uhr

anderweit feilgestellt, und wird bemerkt, daß der Hinschlag

Digitized by Google

vorbehältlich des juri delendi sofort erfolgt. Thurnau, den 20. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Landfuhrmann Johann Georg Bauer jun. von Sonneberg und dessen Verlobte Margaretha Elslein von Lahm haben in dem heute errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft bis zur Großjährigkeit der Braut ausgesetzt, was zur Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Lahm, am 18. April 1833.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hötzler, P. R.

Die Schopfenwiese des Nikolaus Meusel zu Küps, freies Eigenthum, unter Steuer-Besitz-Nr. 101 mit 250 fl. Steuerkapital eingetragen, auf 300 fl. geschätzt, wird den

7. Juni d. Js früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Küps, den 25. April 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonial-Gericht I. Classe.
Weismüller.

Die zwei kleinen Aeckerlein, die Hintern genannt, zu ¼ Tagwerk, unter St.-B.-Nr. 143, mit 20 fl. Steuerkapital eingetragen, dem Michael Scharf zu Zedlitz gehörig, werden

Mittwoch den 29. Mai d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Unterlangenstadt, den 15. April 1833.

Freiherrlich v. Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird das Anwesen des Joh. Georg Schmidt zu Pettensiedel dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Dieses besteht in dem gebundenen Gute, Nr. 3 zu Pettensiedel, wobei ausser den zugehörigen Gebäuden, ¼ Tagwerk Garten, $20\frac{5}{10}$ Tagwerk Feld, $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Wald, das Waldrecht im Sebaldi Wald und das Gemeinderecht sich befindet. Die Realität ist Erbzinslehen der Freiherrlich von Tucher'schen Gutsherrschaft älterer Linie, und belastet mit dem 10procentigen Handlohn, dann 1 fl. Erbzinns, 8 Metz Korn, 16 Metz Haber, 1½ Metz Waiz. Die Schätzungssumme beträgt 2500 fl. Bietungstermin ist auf den

4. Juni Vormittags

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und es erfolgt der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Simmelsdorf, den 1. Mai 1833.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I.
Preis, Patr.-Richter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 12 kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 6 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 8. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bei der nun bald erfolgenden Theilung des Nachlasses des Kaufmanns, Magistratsraths Christoph Friedrich Leers, und seiner nach ihm verstorbenen Gattin Mariana Katharina Leers, geborne Roosen zu Sct. Georgen, werden deren etwaige unbekannte Gläubiger nach Gesetzes Vorschrift hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei den unterzeichneten Testamentsvollstreckern binnen längstens 6 Monaten zu melden.

Der sich später Meldende hätte zu gewärtigen, daß er nach erfolgter Theilung sich an jeden Erben nur für seinen Antheil halten könnte. Sct. Georgen, Bayreuth, den 7. Mai 1833.

Dr. Schmidt, Steingutfabrikbesitzer. Morg, K. Advokat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend am 11. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am Ende des Monats April d. J. in Erledigung gekommenen Waisenhauspfründen wurden an folgende einfache Waisen, welche vom 1sten d. M. an in den Genuß einzutreten und in solchem bis zu zurückgelegtem 14ten Lebensjahre zu verbleiben haben, verliehen, als:

1) an den Sohn des verlebten Taglöhners Schwindel zu Kolmdorf, Johann Georg, mit 12 fl. jährlich,
2) an die Tochter des verstorbenen Schuhmachers Partenfelder zu Katschenreuth, Namens Margaretha, mit 12 fl. jährlich,
3) an den Sohn des zu Gefrees verstorbenen Seilermeisters Schmidt, Namens Johann, mit 12 fl. jährlich.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Wiederverleihung erledigter Waisenhaus-Pfründen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 10. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Schongau ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst nöthigen Belegen spätestens bis den 1. Juni d. J. der Königl. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Schongau betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Gerichte den Partheien Beistände bestellen, oder Mandatarien für sie auf-

Digitized by Google

stellen, ohne dazu durch das Gesetz berechtigt zu seyn. Insbesondere geschieht dieß bei Landgerichten, wo das preußische Landrecht gesetzliche Kraft hat. Es wird daher verordnet:

1) Es dürfen für die Partheien keine Beistände aufgestellt werden, wenn es das Gesetz nicht verlangt; daher
2) ist jedesmal, wenn für eine Parthei ein Beistand aufgestellt wird, das Gesetz, wodurch das Gericht dazu verpflichtet wird, ausdrücklich anzuführen;
3) bei Bürgschaften unverheyratheter Frauenzimmer ist nach dem preußischen Landrechte §. 221 seq. Tit. 14 Th. I. die Bestellung eines Beistandes nicht erforderlich;
4) zu Urtheilspublikationen darf für die nicht erscheinende Parthei ein Mandatar nicht aufgestellt werden, vielmehr ist nach §. 3 Nr. 7 Cap. 14 cod. jud. zu verfügen;
5) die Gebühren für aufgestellte Beistände dürfen nicht mehr betragen, als das Ausschreiben vom 7. September 1824 (Intelligenzblatt pag. 1806) gestattet.

Sollten Gerichte gegen diese Vorschriften handeln, so werden ihnen die dadurch verursachten Kosten heimgewiesen, und sie nach Bewandtniß der Sache bestraft werden. Bamberg, den 30. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine K. Majestät haben zu dem in dem erzbischöflichen Capitel zu Bamberg im Monat März l. J., nach stattfindendem Vorrücken der übrigen Canoniker, erledigten zehnten Canonikat den Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Joseph Carl in Reundorf, Landgerichts Bamberg II. allergnädigst zu ernennen geruht.

Bayreuth, den 29. April 1833.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird auf den Antrag eines Realgläubigers die dem Schneidermeister Andreas Reuner in der Altenstadt zugehörige, auf 700 fl. geschätzte 1¾ Tagwerk Wiese beim Pulverthurm, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

18. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr in Nr. 5

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die Schätzung kann noch besonders in der Registratur eingesehen werden.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Nachdem mehrere Ortsgemeinden die Annahme der für sie pro 18¾ im Forstreviere Limmersdorf aufgearbeiteten Gerechthölzer beharrlich verweigert haben, so werden diese Hölzer in Folge höchster Entschließung Königlicher Regierungs-Finanzkammer vom 27sten v. Mts., mit den bis jetzt gerodeten Stöckhölzern, dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufstriches ausgesetzt. Demnach werden verkauft:

a) am Samstag den 18. Mai

im Distrikte Steinbrechen:

90 Klaftern weiches Prügelholz in altem bayreuther Klaftermaase (1 Klafter = 1⅞ bayerischen Maases);

im Distrikt Amoshügel:

12 Klaftern weiches Scheitholz in altem bayreuther Klaftermaase,

75 bayerische Normalklaftern Stöckholz;

in Reinigungshauungen:

120 Klaftern Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 bayerische Normalklaftern Stöckholz;

b) am Mittwoch den 22. Mai

im Distrikt Droßenfelderhieb:

130 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maases;

im Distrikt Saas:

40 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

Digitized by Google

20 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maaſes;

im Distrikt Fünflindenschild:

90 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maaſes;

im Distrikt Beersteig und Kuhfestung:

128 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maaſes,

50 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maaſes.

Die Verkaufstermine werden im Wirthshauße zu Unterobſang, jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend, abgehalten. Vor dem Verkaufe können die Hölzer von den Kaufslustigen eingesehen werden.

Bayreuth, am 8. Mai 1833.

Königliches Forstamt.

Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

(Die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr.)

Zum Vollzuge der Depositeninstruktion vom 10. November v. J., im K. Regierungsblatte Stück 51 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Bestätigung

1) für das Depositorium des hiesigen K. Landgerichts der K. l. Landgerichts-Assessor Dunkes als Kurator, und der Rechnungs-Revident Balthasar Fauner als Rechnungsführer bestellet wurden,

2) werden künftig die Erlagen und Vereinnahmungen, so wie Ausbezahlungen und Verabfolgerungen an Geld und Obligationen am Samstage in jeder Woche behandelt,

3) zu Annahmen und Verabfolglaſſungen sind förmliche Mandate erforderlich, welche daher bei dem hiesigen K. Landgerichte vorerst nachzusuchen und zu erwirken sind,

4) den Deponenten werden sogleich an Quittungs statt förmliche von den beiden Depositarien unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Depositalertracte zu Handen gestellet. Nur gegen solche Scheine kann gültiger Weise an das Depositorium Zahlung geleistet werden,

5) Jeder der etwas aus dem Depositorium erhebt, ist zur unverweilten Ausstellung einer vollständigen rechtsverbindlichen Quittung verpflichtet; auch hat derselbe wenn er zugleich Deponent ist, und das ganze Depositum wieder erhält, den Depositenschein zurückzugeben.

Neustadt an der Waldnaab, den 1. Mai 1833.

Königliches Landgericht daselbst.

Der K. Landrichter,

Frhr. v. Lichtenstern.

Zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 10. November v. J., die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr., wird hiermit bekannt gemacht, daß vom Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises

der Königl. I. Landgerichtsassessor Pöhlmann als Curator,

der Sportel-Rendant Rottler als Rechnungsführer

der hiesigen Depositen-Commission im Einverständniß mit der Königlichen Regierung ernannt worden sind, und daß nur gegen einen von diesen beiden unterzeichneten Schein gültiger Weise Zahlungen an das landgerichtliche Depositorium geleistet werden können.

Ein- und Auszahlungen finden in der Regel nur einmal in der Woche, und zwar an jedem Dienstag, statt; jeder Einnahme oder Ausgabe muß der Annahms- oder Ausgabsbefehl des K. Landgerichts vorausgehen.

Wer daher etwas in das Depositorium zu bringen oder von demselben zu empfangen hat, muß den Befehl zur Annahme oder Auszahlung bei K. Landgericht schriftlich oder zu Protokoll nachsuchen.

Gräfenberg, den 3. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Bei dem K. Rentamte Weismain befindet sich noch ein Vorrath von

24 Schäffel guter Gerste,

welche in beliebigen Parthien zu Scheffeln und Metzen um den mittlern Verkaufspreis aus freier Hand abgegeben wird. Weismain, den 1. Mai 1833.

Königliches Rentamt.

Streble.

(Die bevorstehende Verpachtung des Schweizereigutes am Schlosse Seehof zunächst bei Bamberg betr.)

Die Königliche Domaine, Schweizerei genannt, am

Digitized by Google

Schlosse Seehof — eine Stunde von Bamberg entfernt, und an der Hauptstraße von Bamberg nach Bayreuth gelegen, bestehend aus:

a) bestens unterhaltenen Oekonomiegebäuden, dann beiläufig

b) 56 Morgen Feldern und

c) 63¼ Morgen Wiesen,

wird Auftrags gemäß auf weitere 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt. Bietungstermin hiezu ist auf

Mittwoch am 29. Mai l. Js. früh Morgens 9 Uhr bestimmt. Hallstadt, am 25. April 1833.

Vom Königlichen Rentamte Bamberg l. dahier.
Prell.

Da auf das Söldengut des Peter Lang zu Wiesentfels im zweiten Subhastations-Termin ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so wird solches dem Antrage mehrerer Gläubiger gemäs am

21. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

zum drittenmale dem Verkaufe ausgesetzt und dient den Kaufslustigen zur Nachricht, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes sogleich erfolgt. Thurnau, am 26. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter bringt zur ergebensten Anzeige, daß er sein bisheriges Logis, Maximiliansstraße Nr. 12 verlassen hat, und jetzt im Hause Nr. 9 in derselben Straße wohnt. Zugleich macht er allen hiesigen und auswärtigen Freunden und Gönnern ergebenst bekannt, daß er eine große Auswahl von allen modernen, wie auch von allen Civil- und Militairmützen vorräthig habe, und auch auf Bestellung sogleich verfertiget. Bittet um geneigten Zuspruch, verspricht reelle Bedienung und die billigsten Preise.

Johann Conrad Reuschel,
Mützenmacher.

Ein Stadel auf dem Herzog ist stündlich zu verpachten oder zu verkaufen. Das Nähere im Hauße E. Nr. 81 am Markt.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Mai. Der Bauer Leonhardt Kuhmann zu Heinersreuth, mit Margaretha Götschel von dort.

Geborne.

Den 30. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Mai. Die Tochter des Königl. Auditoriats-Actuars im 1sten Chevaurlegers-Regimente, Joseph Gerhaher.

Den 3. Mai. Außerehelich todtgeborne Drillingskinder, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. Mai. Der todtgeborne Sohn des Zimmergesellen Müller zu Heinersreuth.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schrödel in Sct. Georgen.

Den 7. Mai. Der Sohn des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Seiferth dahier.

Den 8. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 1. Mai. Die hinterlassene älteste Tochter des Hochfürstl. Silberkämmerers Göcker dahier, alt 63 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

Den 2. Mai. Der Schneidergeselle Karl Eyring aus Kronach, alt 22 Jahre.

Den 3. Mai. Die hinterlassene Tochter des Inwohners Müller in der Jägerstraße, alt 39 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

— — Außerehelich todtgeborne Drillingskinder männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 5. Mai. Der todtgeborne Sohn des Zimmergesellen Müller zu Heinersreuth.

— — Die Ehefrau des Mitbürgers und Oekonoms Friedel in den neuen Häußern, alt 41 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

Den 6. Mai. Der Sohn des Mitbürgers und Oekonoms Friedel in den neuen Häußern, alt 6 Tage.

Den 7. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Peetz zu St. Georgen, alt 57 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

Den 9. Mai. Die Tochter des Elementarlehrers Popp im Neuenwege, alt 3 Jahre, 1 Monat und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 58. Bayreuth, Dienstag am 14. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügungen, welche von der K. Regierung des Rheinkreises in Betreff der Fremden-Polizei erlassen worden sind, werden hiermit zur geeigneten Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden.

Die Fremden-Polizei betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

* * *

(An sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Rheinkreises.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, hinsichtlich der Fremden-Polizei in Bezug auf das Paßwesen Folgendes zu verfügen:

1) Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises, insbesondere die K. Gensdarmerie und Gränz-Zollbehörden, sind strengstens angewiesen und verantwortlich, daß von nun an kein Ausländer die Gränzen des Königl. Bayerischen Rheinkreises überschreite, ohne sich vorher durch einen förmlichen, sein vollständiges Signalement, so wie den Zweck seiner Reise und die Dauer seines Aufenthalts enthaltenden Paß ausgewiesen zu haben. Jeder hiegegen handelnde Ausländer ist an der Gränze zurückzuweisen, oder, wenn er sie heimlich überschritten haben sollte, auf dem nächsten Wege über dieselbe wieder zurückzuführen. Ausgenommen hievon sind die Gränzbewohner, bezüglich ihres bereits bekannten Gränzverkehrs.

2) Handelsreisende müssen nicht allein den so eben bezeichneten vollständigen Paß vorweisen, um über die Bayerische Gränze gelassen werden zu können, sondern sie haben denselben auch bei jeder Polizei-Behörde des Kreises, wo sie sich Behufs ihrer Geschäfte aufhalten, visiren zu lassen.

Die Uebertreter gegenwärtiger Anordnung sind auf Betreten ebenfalls über die Gränze zurückzuweisen.

3) Ausländischen Studierenden ist der Eintritt in den Rheinkreis nur dann gestattet, wenn sie sich durch einen förmlichen, ihr Signalement, sowie Zweck und Dauer der Reise genau bezeichnenden, von der resp. Universitäts-Lokal-Polizeibehörde ausgestellten Paß zu legitimiren vermögen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß solche Passe der Studierenden lediglich für den in denselben angeführten Zweck und Dauer der

Reise gültig sind, und eben so, daß von nun an die Universitäts-Matrikeln durchaus die Stelle der Päße nicht mehr vertreten können, daher auf allenfallsiges Vorweisen der Universitäts-Matrikeln keine Rücksicht genommen werden darf.

4) Fremde Handwerksgesellen sind genau nach der allerhöchsten Ministerial-Verordnung vom 11. September 1831 zu behandeln, sofort, wenn sie den dort gegebenen Bestimmungen nicht genügen, ohne weiters zurück- oder auszuweisen.

Speyer, den 9. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises.
Freiherr von Stengel.

Schalk.

Bayreuth, den 6. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Mkt. Zeuln im K. Landgericht Lichtenfels und im Dekanate Kronach, des Erzbisthums Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 5 Ortschaften, wovon jedoch die 4 auswärtigen nicht über ½ Stunden vom Pfarrsitze entfernt liegen, 1464 Seelen, und ist mit einer Schule versehen, hat jedoch weder einen Hülfspriester, noch eine Filial-Kirche. Das jährliche reine Erträgniß berechnet sich nach der revidirten Pfarrfassion auf

707 fl. 16½ kr.,

welche aus ständigem Gehalte und den Zinsen von Fundations-Kapitalien, aus den Erträgnissen von Realitäten und Rechten, aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, und aus herkömmlichen Gaben der Gemeinden fließen.

Bewerber um diese dem K. Patronate angehörige Pfarrstelle haben innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche bei der unterzeichneten K. Regierung zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Pfarrei Mkt. Zeuln betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Aus Veranlassung einer unmittelbar bei dem K. Staats-Ministerium eingereichten und hierher mitgetheilten anonymen Schrift, verschiedene Beschwerden gegen ein Landgericht im Obermainkreise betreffend, wird hiemit auf das diesseitige Publicandum vom 3. Juli 1832 mit dem Beisatze hingewiesen, daß eine mit den im Art. 61 und 62, Thl. II. d. St. G. B. bezeichneten Eigenschaften nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende oder mittelst Pasquilles, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige nach Art 63, Abs. 1 d. St. G. B, ohne Wirkung sey, sohin ohne Berücksichtigung bleiben müsse. Bamberg, am 3. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Gerichte den Partheien Beistände bestellen, oder Mandatarien für sie aufstellen, ohne dazu durch das Gesetz berechtigt zu seyn. Insbesondere geschieht dieß bei Landgerichten, wo das preußische Landrecht gesetzliche Kraft hat. Es wird daher verordnet:

Digitized by Google

1) Es dürfen für die Partheien keine Beistände aufgestellt werden, wenn es das Gesetz nicht verlangt; daher
2) ist jedesmal, wenn für eine Parthei ein Beistand aufgestellt wird, das Gesetz, wodurch das Gericht dazu verpflichtet wird, ausdrücklich anzuführen;
3) bei Bürgschaften unverheyratheter Frauenzimmer ist nach dem preußischen Landrechte §. 221 seq. Tit. 14 Th. I. die Bestellung eines Beistandes nicht erforderlich;
4) zu Urtheilspublikationen darf für die nicht erscheinende Parthei ein Mandatar nicht aufgestellt werden, vielmehr ist nach §. 3 Nr. 7 Cap. 14 cod. jud. zu verfügen;
5) die Gebühren für aufgestellte Beistände dürfen nicht mehr betragen, als das Ausschreiben vom 7. September 1824 (Intelligenzblatt pag. 1806) gestattet.

Sollten Gerichte gegen diese Vorschriften handeln, so werden ihnen die dadurch verursachten Kosten heimgewiesen, und sie nach Bewandtniß der Sache bestraft werden. Bamberg, den 30. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer, Sekretair.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch in Folge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. April 1833 eröffnet, daß die Insinuation der Urkunden ausländischer Gerichte an Bayerische Unterthanen künftighin Tax-, Stempel- und Portofrei zu behandeln ist. Bamberg, am 3. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betreffend.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 28. 29. und 30. Mai d. J. abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 9. Mai 1833.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Bäckermeisters Johann Adam Lindner dahier, bestehend:

a) aus einem Wohn- und Backhauße in der Erlanger Straße, mit Stallung, Holzremiße, Schweinställen und Wagenremiß, ¼ Jauchert Garten mit Gartengebill, nebst Hofraith,
b) einem Kellerhaus vor dem Erlangerthor, nebst hierbei befindlichem Gartengebill,
c) einer Scheune vor dem Erlangerthor,
d) 2½ Tagwerk Wiese an dem Mistelbacher Fluß oder der Henkersau,
e) 2 Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Feld in dem Pechhütten-Weiher,
f) 1 Tagw. Feld, der sogenannte Schallersacker,

öffentlich verkauft, und zwar einzeln verstrichen werden.

Bietungstermin ist auf den

14. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte im Commissionszimmer Nr. 9 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sämmtliche vorbeschriebene Realitäten am 22. März l. J. auf 12,800 fl. rhl gerichtlich gewürdiget worden sind, und den Kauflustigen freisteht, zur Prüfung der nähern Verhältnisse das Taxations-Protokoll in dem Registratur-Lokale bis zur präfigirten Tagesfahrt einzusehen.

Bayreuth, den 6. Mai 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Digitized by Google

Bayreuth, den 19. April 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Mit höchster Genehmigung des vor- und obervormundschaftlichen Gerichts soll das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Gold- und Silber-Arbeiters Johann Georg Millitzer zu Sct. Georgen gehörige Wohnhaus, an der Hauptstraße von hier nach Sct. Georgen rechter Hand liegend, Nr. 22, St. B. Nr. 101, mit der Traiteur-Gerechtigkeit versehen, dann mit allen Ein- und Zubehörungen, nebst daran befindlichem Gemüßgarten, öffentlich verkauft werden. Kauf- und zahlungsfähige Personen werden zu dem auf

Freitag den 24. Mai curr. Vormittags

im Commissions-Zimmer Nr. 2 anberaumten Subhastations-Termin eingeladen, können zuvor in diesseitiger Registratur das in den Millitzerischen Kuratelacten befindliche Schätzungs-Protokoll einsehen und haben sich wegen der übrigen örtlichen Verhältnisse dieses Wohnhauses an den Vormund, Schmiedmeister Johann Adam Goller in Sct. Georgen zu wenden.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Nachdem mehrere Ortsgemeinden die Annahme der für sie pro 18$\frac{3}{4}$ im Forstreviere Limmersdorf aufgearbeitetrn Gerechthölzer beharrlich verweigert haben, so werden diese Hölzer in Folge höchster Entschließung Königlicher Regierungs-Finanzkammer vom 27sten v. Mts., mit den bis jetzt gerodeten Stöckhölzern, dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufstriches ausgesetzt. Demnach werden verkauft:

a) am Samstag den 18. Mai

im Distrikte Steinbrechen:

90 Klaftern weiches Prügelholz in altem bayreuther Klaftermaase (1 Klafter = 1$\frac{1}{2}$ bayerischen Maases);

im Distrikt Amoshügel:

12 Klaftern weiches Scheitholz in altem bayreuther Klaftermaase,

75 bayerische Normalklaftern Stöchol;;

in Reinigungshauungen:

120 Klaftern Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 bayerische Normalklaftern Stöckholz;

b) am Mittwoch den 22. Mai

im Distrikt Droßenfelderhieb:

130 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maases;

im Distrikt Saas:

40 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

20 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maases;

im Distrikt Fünflindenschild:

90 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases;

im Distrikt Beersteig und Kuhfestung:

128 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maases.

Die Verkaufstermine werden im Wirthshauße zu Unterobsang, jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend, abgehalten. Vor dem Verkaufe können die Hölzer von den Kaufslustigen eingesehen werden.

Bayreuth, am 8. Mai 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Dienstags den 16. Juli 1833 Vormittags 9 Uhr wird auf der Canzlei der unterfertigten Behörde die Lieferung von 120 Centner neuen Eisen im Absteigerungswege salva ratificatione in Accord gegeben, wozu alle Hammerbesitzer und Eisenhändler mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Auswärtige über ihre Lieferungsfähigkeit legal ausweisen müssen. Marienberg ob Würzburg, 8. Mai 1833.

Königlich Bayerische Zeughaus-Verwaltung.
Berüff, Major und Oberzeugwart.

Steckbrief.

Der bereits unter dem 2. März d. J. vom K. Landgerichte Haßfurt ausgeschriebene Friedrich Hofmann aus Milz hat sich neuerdings eines bedeutenden Diebstahls an Kirchenparamenten zu Oberesfeld verdächtig gemacht.

Derselbe wurde auch von dem Herzogl. Sächs. Coburg. Gothaischen Adelig von Wasmerschen Gerichte zu Hassen-

Digitized by Google

berg bei Coburg wegen Mangels an Legitimation eingezogen, allein es gelang ihm, am 7. April Abends 8 Uhr aus seinem Gefängnisse zu entspringen, weshalb er in den Sächs. Landen durch Steckbriefe ausgeschrieben ist.

Da nun dieser Mensch schon früher sich häufig im Amte Königsberg herumgetrieben hat, und auch dem Schmuggelgewerbe lebhaft nachgegangen ist, so steht sehr zu vermuthen, daß er — im Sächsischen Gebiete nicht sicher, sich wieder nach Bayern gezogen habe.

Man theilt daher dessen Signalement neuerdings auf das Genaueste mit, und ersucht alle Untersuchungs-Gerichte und Polizeibehörden, auf diesen äußerst gefährlichen Menschen die genaueste Spähe zu halten, und solchen im Betretungsfalle wohlverwahrt, durch zwei Gendarmes an das Königliche Landgericht dahier oder an jenes zu Haßfurt, wo er auch processirt wird, abliefern zu lassen. Königshofen, den 1. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Landrichter Greb.

Signalement.

Vorname: Friedrich,
Familienname: Hofmann,
Wohnort: Milz,
Alter: 23 Jahre,
} angeblich;

Statur: mittel, und mehr schlank als untersetzt
Haare: braun;
Augenbraun: dergl.
Augen: graublau, groß,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt, mit etwas aufgeworfenen Lippen,
Kinn: rund,
Bart: keinen,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gelblich, doch gesund,
Besondere Kennzeichen: in der rechten Kniekehle ein oder mehrere Schrote.

Kleidung.

Ein königsblauer kurzer Frack mit Seitentaschen, und gelben Plattenknöpfen, eine gestreifte Weste von Cameelhaarenzeuge, mit gelben Plattenknöpfen, eine lange über die Stiefel gehende Tuchhose von braungrüner Farbe, bis über die Knie hinauf mit Leder besetzt, ein rothes Halstuch. Spricht den Dialekt des Meininger Unterlandes.

Am 1sten l. M. wurde durch die Königl. Gendarmerie zu Kleinschloppen eine Weibsperson aufgegriffen, welche sich taubstumm stellt.

Da unter diesen Umständen deren Heimath nicht ausgemittelt werden konnte, so ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, wenn diese Person aus ihrem Bezirke nach der am Ende beigesetzten Beschreibung seyn sollte, uns baldigst hievon Nachricht geben zu wollen.

Personal-Beschreibung.

Die Aufgegriffene scheint in den 30iger Jahren zu stehen, und aus der Gegend von Bamberg zu Hause zu seyn.

Sie ist 5 Schuh, 3 Zoll groß, untersetzter Körperconstitution, hat schwarzbraune Haare, dergl. Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, spitziges Kinn und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Ihre Kleidungsstücke sind ganz herabgerissen und nur noch Lumpen.

Sie bestehen in: einem baumwollenen Kopftuche von rother Unterfarbe mit blauen Streifen, einem braunen kattunnenen Halstuche, einer Mutze, an welcher nur einige Stücke von braunem Kattun, woraus dieselbe ehemals bestanden, noch sichtbar sind, einem vorstattenen, aschgrauen, roth gestreiften Rocke, einem weis und roth gestreiften Schurz von Katonat, der in 2 Stücken herabhängt, einem paar Strümpfen und Schuhen; besondere Kennzeichen. Keine. Kirchenlamitz, am 2. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

In Sachen, den Universalkonkurs über das Vermögen des Gastwirths Johann Heinrich Bischoff von Conradsreuth betr., wurde das ergangene Prioritäts-Erkenntniß unter dem heutigen an das Gerichtsbrett affigirt, was hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten gebracht wird. Hof, am 30. April 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Chyrurg Titscher'sche Wohnhaus wiederholt und zum drittenmale unter dem Bemerken dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, daß vorbehältlich des juris delendi für einen oder den andern der gefährdeten Hypothekengläubiger der

Digitized by Google

Hinschlag ohne Rücksicht auf Erreichung der Taxe erfolgen soll. Termin hiezu ist auf den

7. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichts-Locale dahier bestimmt, wozu die allenfallsigen Strichsliebhaber hiermit eingeladen, und hinsichtlich der Beschaffenheit des fraglichen Wohnhauses auf die Ausschreiben vom 28. September v. und 9. Februar d. J. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 125, 128 und 137, dann 24, 29 und 39 hingewiesen werden. Hof, am 7. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Der chausseemäßige Bau der Vizinalstraße von Hof nach Naila zu einem Kostenanschlag von 21,434 fl. 32 kr., soll an den Mindestnehmenden öffentlich in den Strich gegeben werden, und in diesem Jahr noch das $\frac{1}{2}$ dieser Strassenstrecke hergestellt werden. Wir haben zu diesem Verstrich Termin auf den

21. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu kautionsfähige und ansonst qualifizirte Personen vorgeladen werden. Hof, am 8. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Curatelsache des abwesenden Georg Schleupner von Reitzendorf, wurde vom K. Landgerichte Hollfeld ausgesprochen:

1) daß Georg Schleupner für verschollen zu erklären, und
2) dessen in 207 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr. bestehendes Vermögen über Abzug der erwachsenen Kosten an seine nächsten Verwandte, die 6 noch am Leben befindlichen Kinder des zu Adlitz verstorbenen Georg Schleupner, ohne Caution hinauszugeben sey.

Am 1. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Auf die zur Concursmasse der Kunigunda Fuchsischen Relikten zu Zochenreuth gehörigen Grundbesitzungen, bestehend:

1) in einem Gütlein, mit Haus, Stadel, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Holz, sub B.-Nr. 136, mit 40$\frac{1}{2}$ kr. Strsmpl. belastet,
2) 3 Tagwerk Feld, das Bergfeld oder der Breitenacker, B.-Nr. 137, Strsmpl. 6$\frac{1}{2}$ kr.,
3) 7$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, das breite Stück, B.-Nr. 138, Strsmpl. 26$\frac{1}{4}$ kr.,
4) 4 Tagwerk Feld, der Sand, B.-Nr. 139, Strsmpl. 22$\frac{1}{2}$ kr.,
5) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, das Reißig, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, das Schollenäckerlein, B.-Nr. 140, Strsmpl. 3$\frac{1}{2}$ kr.,
6) 2 Tagwerk Feld, der Kirschenacker, B.-Nr. 141, Strsmpl. 2 kr.,
7) 2 Tagwerk Feld, das mittlere Stück, B.-Nr. 142, Strsmpl. 9 kr.,
8) 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, das obere Stück, B.-Nr. 143[a]), Strsmpl. 5$\frac{1}{2}$ kr,
9) 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der hintere Baumacker, B.-Nr. 144[b]), Strsmpl. 5$\frac{1}{4}$ kr.,
10) 3$\frac{1}{4}$ Tagwerk Reißholz, ohnfern Dörnhof, B.-Nr. 41, Strsmpl. 10$\frac{1}{4}$ kr.,

wurde beim ersten Verkaufstermin ein Aufgebot nicht gelegt. Es wird daher ein neuerlicher Termin zum Verkauf dieser Güter auf

Mittwoch den 22. Mai l. J.

in loco Zochenreuth angesetzt, wohin die Kauflustigen eingeladen werden. Am 26. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Da auf den zu Verlust gegangenen Schuld- und Hypothekenbrief des K. Landgerichts Weidenberg d. d. 8. Oktober 1827 auf ein zu 5procent verzinnsliches Capital zu 100 fl. lautend, und ausgestellt auf den Bauersmann Johann Singer von Untersteinach, und dessen Frau Margaretha geborne Gack als Schuldner, und den Hutmachermeister Conrad Kanzler von Weidenberg, als Gläubiger, innerhalb der gesetzten 3 monatlichen Frist, keine Ansprüche hierauf geltend gemacht wurden, so wird diese Urkunde nach dem unterm 9. Januar 1833 gesetzten Rechtsnachtheile hiermit als kraftlos erklärt, und es wird nach dem Antrage der Interessenten die Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche vorgenommen werden.

Weidenberg, den 6. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Ldr.

Digitized by Google

Auf Andringen der Gläubiger wird das zur Barbara Fugischen Verlassenschaft in Neuckenroth gehörige Anwesen entweder theilweise nach Verhältniß der Forderungen oder bei Ermangelung von Parzellen-Käufern in ganzem Complexe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu auf Mittwoch den 29. Mai d. J. von Vormittags 9 Uhr bis Glockenschlag 12 Uhr im Wirthshause zu Neuckenroth Termin anberaumt ist. Dieses Anwesen besteht

1) in dem Söldengute mit Garten und Gemeindetheil,
2) in 2 Tagwerk Feld in der Gremnitz.,
3) in 2¼ Tagwerk Wiesen in der Gremnitz,
4) in ¼ Tagwerk Feld (Sandäckerlein) im Flure,
5) 1¼ Tagwerk Wiesen in der Au,
6) ¼ Tagwerk Feld (Dürrwiesenäckerlein),
7) in 2 Tagwerk Feld, der Gartenacker.

Zahlungsfähige Käufer, welchen die hierauf ruhenden Lasten am Strich-Termine bekannt gemacht werden, haben ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 24. April 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz
Gramm.

Am 12ten v. M., Mitternachts, stieß die bei Kirchbrümlein an der Böhmischen Gränze postirte Gendarmerie auf eine Truppe Schwärzer von 12 — 15 Personen, welche Säcke und Päcke auf dem Rücken trugen und bis auf Einen mit Abwerfung von 89 Pfd. und resp. 40 Pfd. Kaffee die Flucht ergriffen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare hat sich über deren Verzollung binnen

6 Monaten

um so gewisser auszuweisen, als außerdem in Gemäßheit des §. 106 der Zollordnung die Confiskation erkannt werden wird. Rehau, am 4. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Im Executionswege wird das dem Webergesellen Georg Adam Müller von Röthenbach gehörige Grundstück, nämlich: ¾ Tagwerk 20¼ Ruthen Reuthwiese in der Faißnitz bei Haid, onerirt mit 15 kr. Reuthzinns und 8¼ kr. Reuthzinns, am Montag den

3. Juni c., Vormittags,

im Landgerichtslokale dahier meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Wunsiedel, den 3. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Höchster Bestimmung gemäs wird die durch den Tod des bisherigen Pächters disponibel gewordene Jagd des Holzberndorfer Bezirks, im Forstrevier Schlüsselfeld unter den normalmäßigen Bedingungen und Vorbehalt höchster Ratifikation im Geschäfts-Zimmer des hiesigen Rentamtes anderweit verpachtet und Termin hiezu auf

Donnerstag den 30. Mai c. Vormittags 10 bis 12 Uhr angesetzt, wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden. Höchstadt an der Aisch und Ebrach, am 28. April 1833.

Königliches Rentamt Höchstadt. Schöpf.
Königliches Forstamt Ebrach. Seippel.

Montag den 20sten d. M., Vormittags 10 Uhr, werden dahier ohngefähr

100 Schäffel Korn und einige Schäffel Walz,
1832er Frucht,

unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schloß Oberaufseß, den 4. Mai 1833.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.
Gewinner.

Die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 12ten v. M. bezeichneten Grundstücke des Bauern Paulus Münch zu Atzendorf, werden am

30. Mai l. J.

wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einfinden können. Thurnau, am 23. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Anton Gernerischen Eheleute zu Welher haben sich zum Verkaufe ihres dasigen Anwesens entschlossen, und das unterfertigte Patrimonialgericht ersucht, diesen Verkauf durch Abhaltung einer öffentlichen Versteigerung vorzunehmen. Zu diesem Ende wird Bietungstermin auf

Montag den 3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, und bemerkt, daß das Gut folgende Bestandtheile habe:

ein Wohnhaus Nr. 32, Scheune, Hofhaus, Holzlag und Hofraum, $\frac{1}{10}$ Morgen Garten, 67¾ Morgen Artfelder, 10¾ Morgen Wiesen, 7 Morgen Holz, ein Gemeindrecht mit 9 Morgen Holz.

Abgaben und Lasten werden beim Striche bekannt gemacht, und können auch täglich dahier namhaft gemacht werden.

Pommersfelden, am 26. April 1833.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Der Gutsbesitzer Johann Georg Friedrich von Gottsmannsgrün und seine Verlobte Fräulein Charlotte v. Reitzenstein aus Schloß Oberschwarzenstein haben laut des am 4ten c. diesseits verlautbarten Ehe- und Erb-Vertrags die hiesigen Orts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach §. 422 des allgemeinen preußischen Landrechts andurch veröffentlich wird. So geschehen, Schloß Oberschwarzenstein im Obermainkreis, am 10. April 1833.

Das Patrimonial-Gericht I. Classe Oberschwarzenstein.

v. Ammon.

Die der Bürger-Hospitalstiftung dahier zugehörigen beiden größern Güter zu Petzmannsberg bei Culmbach, und zwar:

a) das vormals Stübinger'sche bezimmerte Guth, in einem Wohnhause, H. Nr. 13, zu Petzmannsberg, mit angebauter gewölbter Stallung zur Stellung von 18 Stück Rindvieh, einem großen Stadel, Backofen, Nebengebäude, zwei Kellern, geräumiger Hofraith, ¾ Tagwerk Gemüß-Gras- und Obstgarten am Hause, 1¾ Tagwerk Wiesen, 4¾ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Waldboden und dem Gemeinderecht bestehend,

b) ein unbezimmertes Anwesen, der Spitalhof genannt, circa 20 Tagwerk Felder und Wiesen enthaltend, und das Gemeinderecht genießend,

sollen nach gefaßtem Beschlusse von Michaelis d. J. an, anderweit, beide zusammen an einen einzigen Pächter, und zwar auf einen zehnjährigen Zeitraum verpachtet werden. Termin hiezu steht auf

Montag den 20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in Petzmannsberg an, wozu Pachtlustige, welche sich über guten Leumund und Cautionsleistung legal auszuweisen vermögen, eingeladen werden. Inzwischen können sämmtliche Pachtobjekte bis zu dem bezeichneten Termine auf Verlangen vorgezeigt und eingewiesen, auch die näherk Pachtbedingungen auf dem Rathhause dahier erfragt werden.

Culmbach, am 18. April 1833.

Stadtmagistrat.

Gummi. Körbitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 11. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Stadel auf dem Herzog ist stündlich zu verpachten oder zu verkaufen. Das Nähere im Hauße E. Nr. 81 am Markt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Mai 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100	99¼
ditto- ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	108½	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.		128
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 59. Bayreuth, Freitag am 17. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl des Fabrikbesitzers und Färbermeisters Christian Gottfried Carl Tröger zu Redwitz zum Hauptmann bei dem Landwehrbataillon Wunsiedel ist bestättigt worden.

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Offizierswahl bei dem Landwehrbataillon Wunsiedel betr.

Maltz.

Bayreuth, den 11. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 92 des niederrheinischen Couriers wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Nr. 92 des niederrheinischen Couriers betr.

Maltz.

Bayreuth, den 13. Mai 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Verordnung des Großherzoglich Hessischen Staatsministeriums, d. d. Darmstadt, den 11. April d. J. ist wegen Schärfung der Aufsicht auf Reisende und Fremde in dem Großherzogthum an sämmtliche Orts-Polizeibehörden

Digitized by Google

die gemessenste Weisung ergangen, die Legitimations-Papiere jedes ankommenden Fremden sich sogleich vorlegen zu lassen, dieselben auf das genaueste zu prüfen, und wenn sie dabei irgend einen Anstand finden, den oder die Fremden unter sicherer Begleitung an die vorgesetzte obere Behörde, dem betreffenden Kreis- oder Landrath oder die Provinzial-Direktion zu senden, die sodann die weiter nöthige Prüfung vornehmen und nach Befund über den Fremden verfügen wird. Hierbei ist zugleich ausgesprochen worden, daß auch die Dienerschaft eines Reisenden, so wie Kutscher und Fuhrleute sich gleichfalls genügend ausweisen müssen.

Diese Verordnung wird zu dem Behuf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Bewohner des Obermainkreises, welche nach dem Großherzogthum Hessen zu reisen beabsichtigen, sich zu ihrer Legitimation mit gültigen Pässen und Ausweisen versehen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die im Großherzogthum Hessen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Fremde betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 13. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es Seiner Majestät des Königs ausdrücklicher Wille ist, daß das gegebene Versprechen, auf die in den Jahren 1813 bis 1815 in das Heer freiwillig Eingetretenen besondere Rücksicht bei Anstellungen zu nehmen, bei Anträgen stets Beachtung finden soll, so haben die K. Forstämter wegen mehrfacher mangelhafter Vermerkung im Dienstbuche, das in diese Kathegorie gehörige Forstpersonal ihrer Bezirke anzuweisen, über deren freiwilligen Eintritt zum Militairdienste in besagten Jahren binnen 14 Tagen legalen Nachweis beizubringen. Diese gesammelten Ausweise sind alsbald anher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An die K. Forstämter des Obermainkreises.
Den freiwilligen Eintritt in die Militairdienste in den Jahren 1813 bis 1815 betr. Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Aus Veranlassung einer unmittelbar bei dem K. Staats-Ministerium eingereichten und hierher mitgetheilten anonymen Schrift, verschiedene Beschwerden gegen ein Landgericht im Obermainkreise betreffend, wird hiemit auf das diesseitige Publicandum vom 3. Juli 1832 mit dem Beisatze hingewiesen, daß eine mit den im Art. 61 und 62, Thl. II. d. St. G. B. bezeichneten Eigenschaften nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende oder mittelst Pasquilles, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige nach Art 63, Abs. 1 d. St. G. B, ohne Wirkung sey, sohin ohne Berücksichtigung bleiben müsse. Bamberg, am 3. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Gerichte den Partheien Beistände bestellen, oder Mandatarien für sie aufstellen, ohne dazu durch das Gesetz berechtigt zu seyn. Insbesondere geschieht dieß bei Landgerichten, wo das preußische Landrecht gesetzliche Kraft hat. Es wird daher verordnet:

Digitized by Google

1) Es dürfen für die Partheien keine Beistände aufgestellt werden, wenn es das Gesetz nicht verlangt; daher
2) ist jedesmal, wenn für eine Parthei ein Beistand aufgestellt wird, das Gesetz, wodurch das Gericht dazu verpflichtet wird, ausdrücklich anzuführen;
3) bei Bürgschaften unverheyratheter Frauenzimmer ist nach dem preußischen Landrechte §. 221 seq. Tit. 14 Th. I. die Bestellung eines Beistandes nicht erforderlich;
4) zu Urtheilspublikationen darf für die nicht erscheinende Parthei ein Mandatar nicht aufgestellt werden, vielmehr ist nach §. 3 Nr. 7 Cap. 14 cod. jud. zu verfügen;
5) die Gebühren für aufgestellte Beistände dürfen nicht mehr betragen, als das Ausschreiben vom 7. September 1824 (Intelligenzblatt pag. 1806) gestattet.

Sollten Gerichte gegen diese Vorschriften handeln, so werden ihnen die dadurch verursachten Kosten heimgewiesen, und sie nach Bewandtniß der Sache bestraft werden. Bamberg, den 30. April 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer, Sekretair.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch in Folge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. April 1833 eröffnet, daß die Insinuation der Urkunden ausländischer Gerichte an Bayerische Unterthanen künftighin Tax-, Stempel- und Portofrei zu behandeln ist. Bamberg, am 3. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident. Drißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betreffend.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 28. 29. und 30. Mai d. J. abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 9. Mai 1833.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Nachdem mehrere Ortsgemeinden die Annahme der für sie pro 183⅔ im Forstreviere Limmersdorf aufgearbeiteten Gerechthölzer beharrlich verweigert haben, so werden diese Hölzer in Folge höchster Entschließung Königlicher Regierungs-Finanzkammer vom 27sten v. Mts., mit den bis jetzt gerodeten Stöckhölzern, dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufstriches ausgesetzt. Demnach werden verkauft:

a) am Samstag den 18. Mai

im Distrikte Steinbrechen:

90 Klaftern weiches Prügelholz in altem bayreuther Klaftermaase (1 Klafter = 1⅔ bayerischen Maases);

im Distrikt Amoshügel:

12 Klaftern weiches Scheitholz in altem bayreuther Klaftermaase,

75 bayerische Normalklaftern Stöckholz;

in Reinigungshauungen:

120 Klaftern Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 bayerische Normalklaftern Stöckholz;

b) am Mittwoch den 22. Mai

im Distrikt Droßenfelderhieb:

130 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maases;

im Distrikt Saas:

40 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

20 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maases;

im Distrikt Fünflindenschild:

90 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases;

im Distrikt Beersteig und Kuhfestung:

128 Klaftern weiches Scheit- und Prügelholz alten Maases,

50 Klaftern weiches Stöckholz bayerischen Maases.

Digitized by Google

Die Verkaufstermine werden im Wirthshauße zu Unterobsang, jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend, abgehalten. Vor dem Verkaufe können die Hölzer von den Kaufslustigen eingesehen werden.

Bayreuth, am 8. Mai 1833.

Königliches Forstamt.

Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Steckbrief.

Der bereits unter dem 2. März d. J. vom K. Landgerichte Haßfurt ausgeschriebene Friedrich Hofmann aus Milz hat sich neuerdings eines bedeutenden Diebstahls an Kirchenparamenten zu Oberesfeld verdächtig gemacht.

Derselbe wurde auch von dem Herzogl. Sachs. Coburg. Gothaischen Adelig von Wasmerschen Gerichte zu Hassenberg bei Coburg wegen Mangels an Legitimation eingezogen, allein es gelang ihm, am 7. April Abends 8 Uhr aus seinem Gefängnisse zu entspringen, weshalb er in den Sächs. Landen durch Steckbriefe ausgeschrieben ist.

Da nun dieser Mensch schon früher sich häufig im Amte Königsberg herumgetrieben hat, und auch dem Schmuggelgewerbe lebhaft nachgegangen ist, so steht sehr zu vermuthen, daß er — im Sächsischen Gebiete nicht sicher, sich wieder nach Bayern gezogen habe.

Man theilt daher dessen Signalement neuerdings auf das Genaueste mit, und ersucht alle Untersuchungs-Gerichte und Polizeibehörden, auf diesen äußerst gefährlichen Menschen die genaueste Spähe zu halten, und solchen im Betretungsfalle wohlverwahrt, durch zwei Gendarmes an das Königliche Landgericht dahier oder an jenes zu Haßfurt, wo er auch proceßirt wird, abliefern zu lassen. Königshofen, den 1. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Landrichter Greb.

Signalement.

Vorname: Friedrich,
Familienname: Hofmann,
Wohnort: Milz,
Alter: 23 Jahre,
} angeblich;

Statur: mittel, und mehr schlank als untersetzt
Haare: braun;
Augenbraun: dergl.
Augen: graublau, groß,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt, mit etwas aufgeworfenen Lippen,
Kinn: rund,
Bart: keinen,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gelblich, doch gesund,
Besondere Kennzeichen: in der rechten Kniekehle ein oder mehrere Schrote.

Kleidung.

Ein königsblauer kurzer Frack mit Seitentaschen, und gelben Plattenknöpfen, eine gestreifte Weste von Cameelhaarenzeuge, mit gelben Plattenknöpfen, eine lange über die Stiefel gehende Tuchhose von braungrüner Farbe, bis über die Knie hinauf mit Leder besetzt, ein rothes Halstuch. Spricht den Dialekt des Meininger Unterlandes.

Am 1sten l. M. wurde durch die Königl. Gendarmerie zu Kleinschloppen eine Weibsperson aufgegriffen, welche sich taubstumm stellt.

Da unter diesen Umständen deren Heimath nicht ausgemittelt werden konnte, so ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, wenn diese Person aus ihrem Bezirke nach der am Ende beigesetzten Beschreibung seyn sollte, uns baldigst hievon Nachricht geben zu wollen.

Personal-Beschreibung.

Die Aufgegriffene scheint in den 30iger Jahren zu stehen, und aus der Gegend von Bamberg zu Hause zu seyn.

Sie ist 5 Schuh, 3 Zoll groß, untersetzter Körperconstitution, hat schwarzbraune Haare, dergl. Augenbrauen, blaue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, spitziges Kinn und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Ihre Kleidungsstücke sind ganz herabgerissen und nur noch Lumpen.

Sie bestehen in: einem baumwollenen Kopftuche von rother Unterfarbe mit blauen Streifen, einem braunen kattunnenen Halstuche, einer Mütze, an welcher nur einige Stücke von braunem Kattun, woraus dieselbe ehemals bestanden, noch sichtbar sind, einem vorstattenen, aschgrauen, roth gestreiften Rocke, einem weis und roth gestreiften Schurz von Katonat, der in 2 Stücken herabhängt, einem paar Strümpfen und Schuhen; besondere Kennzeichen, Keine. Kirchenlamitz, am 2. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Digitized by Google

In der Untersuchungssache wegen des unweit der Schnepfenmühle aufgegriffenen Kaffees und Zuckers, erkennt das Kgl. Landgericht Kirchenlamitz zu Recht:

1) daß die 23 Pfd. Kaffee und 22 Pfd. Zucker, welche am 2. November 1832 bei der Schnepfenmühle von Kgl. Gendarmerie aufgegriffen worden, als eingeschwärztes Gut anzunehmen und deshalb zu confisciren seyen,
2) daß die Hälfte des Erlöses aus diesem Gute den Aufbringern, die andere Hälfte aber dem Unterstützungs-Fonde der Zollverwaltung nach Abzug des schuldigen Zollgefälls von 7 fl. 23 kr. zufalle,
3) die auf diese Untersuchung erwachsenen Kosten das allerhöchste Aerar zu übernehmen habe.

V. R. W.

Kirchenlamitz, am 4. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Die Angebote, die auf die von dem Rittergute Moos abgetrennten Grundstücke im zweiten Licitationstermin den 26sten v. M. gelegt wurden, haben die Genehmigung der treffenden Hypothekengläubiger nicht erhalten. Wir haben daher den dritten und letzten Verstrich auf den

3. Juni c., Vormittags 10 Uhr

am Sitze des hiesigen Gerichts anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber unter dem Anhang vorladen, daß in diesem Termin der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt und den treffenden Hypothekengläubigern lediglich das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt. In Ansehung der Beschreibung der Grundstücke wird auf das frühere Ausschreiben vom 29. Februar c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 27, 31 und 34, dann Höfer Wochenblatt, Nr. 10, 11 und 12 verwiesen. Hof, am 17. April 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf den Antrag der Hypothekengläubiger wird das der Subhastation unterstellte Wohnhaus der Kupferschmiedswittwe Katharina Barbara Laubmann dahier, anderweit und zwar mit dem Bemerken zum Verstriche ausgestellt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Erreichung der Taxe, vorbehaltlich des Einlösungsrechts für die Gläubiger an den Meistbietenden erfolgen soll. Strichstermin ist auf den

2. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu man allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen haben will, daß dieselben in Beziehung auf die Beschaffenheit der Gebäude und deren innere Einrichtung sowohl als der darauf haftenden Lasten, auf die frühern Ausschreiben vom 16. November v. und 4. März d. J. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32, 40 und 47, dann 143, 149 und 155 hingewiesen werden.

Hof, am 9. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, als:

1) ½ Wohnhaus, der vordere Theil, mit 15½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1325[a],
2) ½ do., der hintere Theil, mit 15 kr. Strsmpl., B.-Nr. 1325[b],
3) ¼ Gras- und Baumgarten, mit 2½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1326[a],
4) ¼ do., mit 2¼ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1326[b],
5) ein halbes altes Waldrecht, bestehend: in 2½ Klafter Holz, und dem ganzen Streubezug, mit 8 ½ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1327[a].
6) ein dergl., bestehend in 2¼ Klafter Holz, und dem ganzen Bauholzbezug, mit 8¼ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1327[b],
7) ⅛ Tagwerk Feld in der Höllergasse, mit ⅝ kr. Strsmpl., B.-Nr. 1331,
8) ⅛ Tagwerk Feld im Conradshof, mit 3 kr. Strsmpl., B.-Nr. 1339,
9) ⅛ Tagwerk Wiese in der Pechgruben, mit 1⅝ kr. Strsmpl., B.-N. 1343,
10) ¼ Tgw. Huth in der Sommerhaid, mit ⅞ kr. Strspl., B.-Nr. 1344,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu auf

Donnerstag den 30. Mai früh 9 Uhr

dahier Termin hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schnabelwaid, den 18. März 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Digitized by Google

In dem Debitwesen des Georg Messingschläger zu Bösenneudorf werden nachstehende walzende Grundbesitzungen, als:

¼ Tagwerk Feld auf'm Berg, B.-Nr. 168,
¼ „ „ allda, B.-Nr. 169,
¼ „ „ der untere Melm, B.-Nr. 170,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

29. Mai l. J.

bei Amt dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und haben den Hinschlag unter Vorbehalt der Creditorschaft zu gewärtigen.

Ebermannstadt, den 24. April 1833.

Königliches Landgericht.

Moser.

Nach dem Antrag des Bauern Johann Nicol Lottes von Fürstenreuth werden dessen Realitäten daselbst, bestehend:

a) in einem Wohnhauße mit Nebengebäude und Stadel,
b) zwei Tagwerk Gartenland,
c) zwölf Tagwerk Feld,
d) fünf und ⅝ Tagwerk Wiesen,
e) zehn ⅞ Tgw. Holz und
f) zwei ⅜ Jauchert Huth,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf den

3. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

in der Lottesschen Wohnung zu Fürstenreuth angesetzt, weshalb man zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß setzt. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Eingangs erwähnten Lottes aufgefordert, längstens bis zu obigem Termine ihre Ansprüche an denselben dahier zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen widrigenfalls auf solche bei der Vertheilung des Kaufschillings keine Rücksicht genommen wird. Münchberg den 27. April 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Metzgermeister Erhardt Wilhelm König dahier und dessen Ehefrau Katharina, geborne Haas, haben die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch die am 18ten d. M. zu Protokoll verlautbarte Uebereinkunft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 10. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Wolfgang Höpfel dahier (Wittwer) zugehörige halbe Fleischbank hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

29. Mai c. a.

vor unterzeichnetem Königlichen Landgericht anberaumt, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Wunsiedel, den 17. April 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Manufakturist Johann Kastner zu Höchstädt, hat auf Zusammenrufung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um mit denselben zu liquidiren und wo möglich einen Nachlaßvertrag abzuschließen. Es haben daher dessen sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Erklärung auf den vorgelegt werdenden Zahlungsplan

Montag den 10. Juni früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier zu erscheinen, daß die Nichterscheinenden unberücksichtiget bleiben resp. dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen als beitretend erachtet werden sollen. Zugleich wird vorläufig bemerkt, daß nach dem vom Schuldner vorgelegten Stand seines Aktiv- und Passiv-Vermögens ersteres 6656 fl. 23 kr., und zwar 1524 fl. 3 kr. an Aussenständen und 5132 fl. 20 kr. an Waaren, letzteres aber 19,527 fl. 5 kr. betrage, sonach ein Defizit von 12,870 fl. 42 kr. vorliege. Selb, am 16. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zum Verkauf einer Parthie Getraid vom Fruchtjahre 1832, bestehend in:

6 Scheffeln Waiz,
50 „ Korn,
10 „ Haber,

} von sehr guter Beschaffenheit,

dann

21 Scheffeln Korn, älterer Frucht, vom Jahrgang 1831,

ist Termin auf

Samstag den 25sten dies

Digitized by Google

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kemnath, den 11. Mai 1833.

Königliches Rentamt
Heinickel.

Höchster Bestimmung gemäs wird die durch den Tod des bisherigen Pächters disponibel gewordene Jagd des Holzberndorfer Bezirks, im Forstrevier Schlüsselfeld unter den normalmäßigen Bedingungen und Vorbehalt höchster Ratifikation im Geschäfts-Zimmer des hiesigen Rentamtes anderweit verpachtet und Termin hiezu auf

Donnerstag den 30. Mai c. Vormittags 10 bis 12 Uhr

angesetzt, wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden. Höchstadt an der Aisch und Ebrach, am 28. April 1833.

Königliches Rentamt
Höchstadt.
Schöpf.

Königliches Forstamt
Ebrach.
Seippel.

Da auf das Söldengut des Peter Lang zu Wiesenfels im zweiten Subhastations-Termin ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so wird solches dem Antrage mehrerer Gläubiger gemäs am

21. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

zum drittenmale dem Verkaufe ausgesetzt und dient den Kaufslustigen zur Nachricht, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes sogleich erfolgt. Thurnau, am 26. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das der Gertraud Gutmann zu Eulmbach gehörige Grundstück — die Reuthwiese im Steuerdistrikt Melendorf gelegen, gewürdigt auf 250 fl. — wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, welcher am

Samstag den 1. Juni d. Js.

im Gerichtslokale zu Kirchleus beschäftigt werden wird.

Die Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 erfolgt. Oberlangenstadt, den 28. April 1833.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Patrimonialgericht I.
Kirchleus.
Eitzenberger.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird das Anwesen des Johann Georg Schmitt zu Pettensiedel dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Dieses besteht in dem gebundenen Gute Nr. 3 zu Pettensiedel, wobei ausser den zugehörigen Gebäuden, ¼ Tagwerk Garten, 20 5/16 Tagwerk Feld, 3¼ Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Wald, das Waldrecht im Sebaldi Wald und das Gemeinderecht sich befindet. Die Realität ist Erbzinslehen der Freiherrlich von Tucher'schen Gutsherrschaft älterer Linie, und belastet mit dem 10procentigen Handlohn, dann 1 fl. Erbzinns, 8 Metz Korn, 16 Metz Haber, 1½ Metz Waiz. Die Schätzungssumme beträgt 2500 fl. Bietungstermin ist auf den

4. Juni Vormittags

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und es erfolgt der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Simmelsdorf, den 1. Mai 1833.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I.
Preis, Patr.-Richter.

Das Otto Neudeckerische und das Wengische Familienstipendium sind am 1ten l. M., für die Jahre 1834 — 1835 — und 1836, in Erledigung gekommen. Studierende haben daher bei der unterzeichneten Präsentationsbehörde ihre Familien-, Studien- und Sittenzeugnisse, und zwar längstens bis 1. Juli d. J. vorzulegen, da sonst nach Verlauf dieser Zeit darauf keine Rücksicht genommen werden würde. Weismain, am 6. Mai 1833.

Das Königliche Pfarramt.
Blumenröther.

Die Städtische Verwaltung dahier.
Weis, Vorst.
And. Hofmann, Stiftungs-Adm.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 30 kr
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der nun bald erfolgenden Theilung des Nachlasses des Kaufmanns, Magistratsraths Christoph Friedrich Leers, und seiner nach ihm verstorbenen Gattin Mariana Katharina Leers, geborne Roosen zu Sct. Georgen, werden deren etwaige unbekannte Gläubiger nach Gesetzes-Vorschrift hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei den unterzeichneten Testamentsvollstreckern binnen längstens 6 Monaten zu melden.

Der sich später Meldende hätte zu gewärtigen, daß er nach erfolgter Theilung sich an jeden Erben nur für seinen Antheil halten könnte. Sct. Georgen, Bayreuth, den 7. Mai 1833.

Dr. Schmidt, Steingutfabrikbesitzer. Morg, K. Advokat.

Ankündigung.

Wir beehren uns hiemit anzuzeigen, daß wir nun auch auf vieles Verlangen die in medizinischer Hinsicht so berühmte

Osmazom-Chocolade,

ein zuerst in Frankreich angefertigtes neues Kunstprodukt, durch unsere Dampf-Chocoladen-Maschine nach den besten ärztlichen Vorschriften aus der feinsten Chocoladenmasse und dem aus reinem Fleische geschiedenen kräftigen Fleisch-Extractive-Stoff bereiten.

Das Osmazome — von den berühmtesten Chemikern animalisches Aroma genannt, welches der beständigste, geschmackhafteste und nährendste Grundstoff des Fleisches ist, von uns in einem besondern Dampfapparat nach Art des Papinianischen Topfes bereitet und der Chocolade in so starker Dosis beigemischt wird, als es wohl nur der Kraft einer Dampfmaschine zu verarbeiten möglich ist — giebt derselben die Eigenschaft, daß sie, obgleich ungewöhnlich nährend und stärkend, dennoch äußerst leicht verdaulich ist, ohne reizbar zu seyn, daher sowohl Gesunden als Kranken, und durch lange Krankheiten, Anstrengung und andere Ursachen geschwächten Personen jeden Alters als ein vortreffliches Stärkungs- und Genesungsmittel empfohlen werden kann.

Außer dieser Osmazom-Chocolade à 50 kr. das Pfd. à 5 Tafeln, empfehlen wir bei dieser Gelegenheit noch unsere andere Sorten — nach den Wünschen der Herren Aerzte — von allen Gewürzstoffen und adstringirenden Bestandtheilen gänzlich freien Gesundheits-Chocoladen à 45 kr. und 35 kr., feinste bittere Gesundheits-Chocolade à 40 kr., Isländisch Moos-Chocolade mit Salep à 50 kr., süße Gersten-Chocolade mit durch heiße Wasserdämpfe präparirtem Gerstenmehl für Brustkranke à 50 kr., süße Eichel-Chocolade à 50 kr., neue Magen- und Gesundheits-Chocolade ohne Cacao-Oel oder entölter Cacao in Pulverform mit und ohne Zucker in ½ und ¼ Pfund-Dosen à 45 kr. das Pfund, so wie auch unsere übrigen feinen Dampf-Chocoladen mit Gewürzen à 24 kr., 28 kr., 32 kr., 35 kr., 45 kr. und 50 kr., feinste Vanille-Chocoladen à 45 kr., 50 kr. und 1 fl. 10 kr., feinste Bahia-Chocolade à 1 fl. 25 kr. und extrafeine Vanille-Chocolade à 1 fl. 40 kr. das Pfund.

Ferner zum Rohessen in 24 Tafeln aufs Pfund, die Potsdamer stärkende Jagd- und Reise-Chocolade à 1 fl. Feine Speise-Chocolade à 42 kr. Galanterie-Chocolade mit illuminirten Bildern à 45 kr. Zittwer- oder Wurm-Chocolade für Kinder à 48 kr. das Pfund.

Der fortwährend sich vermehrende Absatz unserer Dampf-Chocoladen spricht genügend für die vollkommene Anerkennung ihrer Güte und für den immer mehr allgemeinern Verbrauch dieses wohlthätigen, angenehmen und wohlfeilen Nahrungsmittels.

Sämmtliche Sorten dieser Chocoladen, nebst Cacao-Butter und fein geriebener Cacao-Masse sind stets vorräthig in unserer Fabrik und in den nächsten Städten des südlichen Deutschlands in unsern Haupt-Niederlagen

in Bayreuth

bei Herrn Friedr. Carl Münch senior

zu obigen Fabrikpreisen und bei Abnahme von Parthien mit einem ansehnlichen Rabatt zu bekommen.

J. F. Miethe et Birkner.

Am Montag den 20. Mai Nachmittags 2 Uhr, werden in dem großen Küchengebäude, neben der Hofgärtnerswohnung verschiedene Effekten, als: Canapéen, Sessel, Commode, verschiedene Schränke und Tische, Betten, Weißzeug, Zinn und Kupfergeräthe, Spiegel, Porzelain, Gläser und mehrere Gegenstände, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Ein junger Mensch mit den besten Zeugnissen versehen, wünscht als Gerichtsdieners-Gehülfe baldmöglichst unterzukommen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 60. Bayreuth, Sonnabend am 18. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Dechanten Dr. Schreiner zu Mockersdorf ist die Pfarrei Mockersdorf erledigt worden.

Dieselbe ist Königlichen Patronats; liegt in der bischöflichen Diözes Regensburg, im Landgerichte und Dekanat Kemnath, hat 1013 Seelen, eine Hauptschule und zwei Nebenschulen.

Zur Pfarrei gehören zwei Filiale, eines zu Vorbach, das andere zu Heidenab.

Derselben sind zwei Kapläne beigegeben.

Der Ertrag besteht in

344	fl.	32	kr. aus Realitäten,
3364	fl.	18	kr. aus Rechten,
60	fl.	40	kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen,
24	fl.	—	kr. aus Sammlungen.
3793	fl.	30	kr., und die Lasten in 1154 fl. 23 kr. 2 hl.,

so daß reiner Ertrag

2639 fl. 6 kr. 2 Heller

verbleiben.

Mit der Pfarrei Mockersdorf ist die Expositur Kirchenbingarten, wo sich ein exponirter Kaplan befindet, verbunden.

Diese Expositur hat 1372 Seelen, und eine Schule.

Die Bezüge derselben hat der expouirte Seelsorger.

Die Bewerber um diese bedeutende Oekonomie-Pfarrei haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Mockersdorf betr.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des K. Kreis- und Stadtgerichts-Physikus Doktor Lunz in Kempten ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 31 Mai l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. April 1833.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

von Linck, Präsident.

Die Erledigung des Kreis- und Stadtgerichts-Physikats Kempten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Aus Veranlassung einer unmittelbar bei dem K. Staats-Ministerium eingereichten und hierher mitgetheilten anonymen Schrift, verschiedene Beschwerden gegen ein Landgericht im Obermainkreise betreffend, wird hiemit auf das diesseitige Publicandum vom 3. Juli 1832 mit dem Beisatze hingewiesen, daß eine mit den im Art. 61 und 62, Thl. II. d. St. G. B. bezeichneten Eigenschaften nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende oder mittelst Pasquilles, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige nach Art 63, Abs. 1 d. St. G. B, ohne Wirkung sey, somit ohne Berücksichtigung bleiben müsse. Bamberg, am 3. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben sich allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Landgerichts-Physikat zu Waldsassen, dem Med. Dr. Georg Fischer zu Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betreffend.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 28. 29. und 30. Mai d. J. abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 9. Mai 1833.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Blitzableiter betr.)

Wenn die Besitzer und Aufseher derjenigen Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, binnen Acht Tagen nicht darüber sich ausweisen, wie sie der öffentlichen Aufforderung vom 9. April c. genügt haben, so wird jeder Säumige in eine Geldstrafe von Einem Thaler genommen und es wird noch außerdem die Untersuchung ihrer Blitzableiter auf ihre Kosten von Polizeiwegen angeordnet werden.

Bayreuth, am 10. Mai 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Graben von Erde und Lehm auf den der Stadtgemeinde Bayreuth und St. Georgen gehörigen Grundstücken, insbesondere auf demjenigen Gemeindeplatz, welcher in der Nähe des grünen Baumes an der daselbst vorbeiführenden Straße liegt, wird ohne besondere Magistratische Erlaubniß bei fünf Thaler Strafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 10. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Grundbesitzungen des Müllermeisters Kaspar Lippmann zu Amlingstadt, als:

a) die sogenannte Lampenmühle mit 2 Mühlgängen, einem Feggang und einem eingelegten Schneidgang; sammt Zubehör, an einem zweistöckigen Wohnhauße, einem Backhauße, Keller und Brunnen, dann 2 Gras- und Baumgärten nebst einem Pflanzgärtlein, Königliches Lehen, reicht jährlich 39⅛ kr. Erbzinns, ist mit 10 vom Hundert handlohnbar, unter B. Nr. 49 aus 1000 fl. Capital besteuert, taxirt auf 4433 fl.;

b) ein Feld im Stein am Wernsdorfer Kirchweg, Königliches Lehen, reicht jährlich 12½ kr. Erbzinns, ist mit 10 vom Hundert handlohnbar, unter B. Nr. 244, Dist. Wernsdorf aus 145 fl. Capital besteuert, und zehntfrei, taxirt auf 106 fl.;

c) ein Feld am Roßdorfer Weg, Königliches Lehen, reicht jährlich ⅛ kr. Erbzinns, 37½ kr. ständiges Handlohn, 3 B. ¼ Sechsztl. Korngült, ist unter B. Nr. 92, Dist. Wernsdorf aus 90 fl. Capital besteuert und zehntpflichtig, taxirt auf 80 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und erster Bietungstermin auf

Freitag den 7. Juni d. Js. Vormittags

am Amtssitze anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Gemeinde-Vorsteher zu Amlingstadt angewiesen ist, die Mühle sammt Zugehörungen einzuweisen, und daß jeder auswärtige Kaufsliebhaber sich am Versteigerungstermine durch ein gerichtliches Zeugniß über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen habe, wenn er zum Striche zugelassen werden will. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Müllermeister Kaspar Lippmann eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am obigen Termine unter Vorlage der Beweismittel gehörig anzumelden, indem auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Vertheilung des Kaufschillings oder überhaupt bei Bestimmung des weiteren Verfahrens keine Rücksicht genommen werden soll. Bamberg, den 23. April 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Johann Samuel Pückert zu Lichtenberg, und dessen Ehefrau Rosina Katharina geborne Lothholz die in hiesiger Provinz landübliche eheliche Gütergemeinschaft, laut Protokolls vom 4. April c. unter sich ausgeschlossen haben. Naila, am 26. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des im Wittwenstande v. J. verstorbenen Bauern Johann Peetz zu Pillmersreuth ist vor allem eine genaue Kenntniß des Schuldenstandes nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Erblassers eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf den

26. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, oder bei deren Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie ihrer allenfallsigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen würden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaßmasse etwa noch übrig bleibt. Naila, am 3. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Am 26. Januar 1830 verstarb zu Neuhaus die Wittwe des ohngefähr 8 Jahre früher verstorbenen Schuhmachers Johann Heinrich Wilhelm, Anna Barbara Wilhelm, ohne Kinder. Nach dem aufgefundenen Taufschein des Herzoglich-Sächsischen Pfarramtes Meeder d. d. 9. Mai 1785, war dieselbe eine uneheliche Tochter der Margaretha Barbara Andrein von Miesdorf und wurde geboren den 18. Januar 1762. Die unbekannten Erben dieser Wittwe Wilhelm zu Neuhaus werden hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem auf den

26. Februar 1834, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht schriftlich oder persönlich zu melden und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen. Wird sich keiner der unbekannten Erben melden, so wird alsdann die Erbschaft denjenigen bekannten Erben den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden, die

Digitized by Google

sich als nächste Anverwandte legitimiren. Naila, den 3. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Georg Koß von Effeltrich, werden die demselben gehörigen Grundstücke, als:

1 Morgen Feld, der Distelacker, B.-Nr. 538, geschätzt auf . . . . . 200 fl.
½ Morgen Wiese bei der Almersgasse, B.-Nr. 539, geschätzt auf . . . . . 80 fl.

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf den

10. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 10. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In dem Debitwesen des Georg Messingschläger zu Bösenneudorf werden nachstehende walzende Grundbesitzungen, als:

¼ Tagwerk Feld auf'm Berg, B.-Nr. 168,
¼ „ „ allda, B.-Nr. 169,
¼ „ „ der untere Melm, B.-Nr. 170,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

29. Mai l. J.

bei Amt dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und haben den Hinschlag unter Vorbehalt der Creditorschaft zu gewärtigen.

Ebermannstadt, den 24. April 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Daß der Bauer Peter Wölfel von Neuenbau sich unter die Vormundschaft seines Vetters Peter Elsinger von Ettlaswind begeben hat, mithin ohne dessen Zustimmung kein Rechtsgeschäft gültig abschließen kann, wird zur Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht. Gräfenberg, den 1. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Schneidermeister Johann Schmiedelschen Eheleuten zu Thiersheim gehörige, an der Egerstrasse daselbst gelegene ganz neu massiv aufgebaute Haus Nr. 139, welches auf 900 fl. — rhl. geschätzt, und bis jetzt unbesteuert ist, dem Verkauf ausgesetzt, und ist auf

Donnerstag den 13. Juni c. Vormittags 10 Uhr

der Bietungstermin auf hiesigem Königl. Landgericht anberaumt, wozu geeignete Kaufsliebhaber geladen werden, und in welchem nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen soll. Wunsiedel, den 25. April 1833.

Königliches Landgericht Wunsiedel.
v. Wächter.

Im Executionswege wird das dem Webergesellen Georg Adam Müller von Röthenbach gehörige Grundstück, nämlich: ¾ Tagwerk 20¾ Ruthen Reuthwiese in der Faißnitz bei Haid, enerirt mit 15 kr. Reuthzinns und 3¾ kr. Reuthzinns, am Montag den

3. Juni c., Vormittags,

im Landgerichtslokale dahier meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Wunsiedel, den 3. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

In der Schuldensache des verganteten Bauers und Webermeisters Johann Konrad Becher von Fürstenreuth wird dessen halber Hof, gestellten Antrags gemäß, einem nochmaligen Verkauf ausgesetzt. Wir haben auf den

12. Juni c. Vormittags 10 Uhr

zu Fürstenreuth Termin anberaumt, und laden Kaufsliebhaber an Ort und Stelle zu erscheinen, hiemit ein. Münchberg, den 10. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der verflossenen Nacht zwischen 10 und 1 Uhr sind aus der hiesigen Frohnveste zwei in Criminalarrest gesessene Mannspersonen

1) Franz Fischer von Rechenloh bei Reuth,
2) Joseph Thoma von Marienfels in Böhmen,

Digitized by Google

gewaltsam ausgebrochen. Wir ersuchen alle Gerichtsbehörden, auf diese Flüchtlinge, deren Personalbeschreibungen nachstehen, sorgfältige Spähe zu halten, und selbe, falls sie aufgegriffen würden, gefällig hieher zu liefern.

Personal-Beschreibung.

1) des Franz Fischer.

Alter — 22 Jahre.
Gesichtsfarbe — gesund.
Augen — grau.
Nase — groß.
Mund — gewöhnlich.
Zähne — weiß mit 2 Lücken.
Stirne — rund.
Kinn — rund.
Haare — braun.
Augenbraunen — braun.
Bart — wenig und blond.
Mundart — pfälzischer Dialekt.

Besondere Kennzeichen.

Am Zeigefinger der linken Hand einen unregelmäßigen Nagel.

Kleidung dieses Fischer.

Eine Chevaurlegers-Schirmmütze.
Eine schwarze Halsbinde.
Ein Chevaurlegers-Spenser ohne Epaulets.
Eine Reithose.
Ein paar Bundschuhe mit Sporen.

2) des Joseph Thoma.

Alter — 32 Jahre.
Gesichtsfarbe — gesund.
Augen — grau.
Nase — proportionirt.
Mund — klein.
Stirne — rund.
Kinn — rund.
Haare — schwarz.
Augenbraunen — braun.
Bart — schwarzer großer Backenbart.
Mundart — oberpfälzisch.

Besondere Kennzeichen.

Hinkt bedeutend an dem linken Fuß, was von einer Schußwunde herrührt, die er bei seiner Gefangennehmung erhielt.

Kleidung dieses Thoma.

Ein dunkelgrüner Oberrock mit 2 Reihen von selbem Tuche überzogenen Knöpfen.
Eine dunkelblaue lange Hose.
Ein braunrothes gelbgestreiftes Halstuch.
Eine baumwollene gestreifte Weste.
Stiefel.

Bemerkt wird noch:

Daß diese Flüchtlinge einem Mitgefangenen eine gelbe leinerne schon übertragene Weste, ein baumwollenes rothgestreiftes Tüchl, und eine schwarztuchene Kappe mit einem kleinem Schild entwendet, und mit sich genommen haben. Kemnath, am 11. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Andrian.

Gestern Abends wurden durch die Gränzschutzwache in dem Dobragrund bei Tschirn, ¼ Stunde von der Fürstlich Reussischen Gränze, 3 Unbekannte betroffen, die bei ihrer Flüchtigwerdung 3 Säcke mit folgenden Waaren abwarfen, als:

37½	Pfund	Zucker,	in Nr. 1.
6½	„	Kaffee,	
1¼	„	Surrogat,	
1½	„	Brandwein,	
21	„	Zucker,	in Nr. 2.
16½	„	Kaffee,	
35	„	Zucker,	in Nr. 3.
¾	„	Kaffee,	
¼	„	Surrogat,	

Die Eigenthümer dieser Waaren werden hiemit aufgefordert, binnen ¼ Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf

Dienstag den 12. November d. J., früh 9 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen, und sich zu verantworten, widrigenfalls gegen sie nach §. 106 des Zollgesetzes erkannt werden wird.

Nordhalben, den 9. Mai 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Auf Antrag der Creditoren des verstorbenen Handelmanns Döbrich von Conradsreuth, werden dessen Besitzungen:

1) das Wohnhaus Nr. 23 zu Conradsreuth, an der Hauptstraße nach Bayreuth gelegen, zweistöckig, mit

Digitized by Google

angebauter Scheuer und Stallung, einem Gemüßgarten, und ¾ Jauchert Grasgarten,

2) 2½ Jauchert Feld an der Schallersreuth,

an die Meistbietenden verkauft, und ist hiezu Termin auf

den 24. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in dem bezeichneten Wohnhaus anberaumt, was Kaufsliebhabern andurch eröffnet wird. Die Taxationsverhandlungen können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Hof, am 22. April 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Nach der vom K. Landgerichte dahier unterm 13. August 1806 ausgestellten Hypotheken Urkunde haben der Schuhmachermeister Friedrich Wagner dahier und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Trautschold ein Capital von 75 Thaler Sächsisch oder 125 fl. Rheinisch von dem damaligen Pfarrer Christian Friedrich Köhler zu Marktgölitz, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Land- und Stadtgerichts Gräfenthal vorgeliehen erhalten. Auf den Antrag des Schneidermeisters Friedrich Michel dahier, auf welchen diese Schuld übergegangen ist, und welcher das Kapital bereits bezahlt hat, wird der unbekannte Innhaber der Eingangs bemerkten verloren gegangenen Urkunde hiermit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten und längstens in dem auf

Montag den 21. Oktober d. J. Vormittags

dahier anstehenden Termine vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe als kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigstadt, am 9. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Mayer.

Donnerstag den 23sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamte eine Quantität Haber von der letzten Erndte meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Hof, den 14. Mai 1833.

Königliches Rentamt.

Brater.

Am Dienstag den 28. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr werden vom Erndtejahre 1832, parthienweise oder im Ganzen

19 Schäffel, 4 Metzen Weizen und
217 Schäffel, 2 Metzen Korn,

vorzüglich guter Qualität bei dem unterfertigten Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Rattelsdorf, am 14. Mai 1833.

Königliches Rentamt.

Dr. Klinger.

Zum Verkauf einer Parthie Getraid vom Fruchtjahre 1832, bestehend in:

6 Scheffeln Waiz,
50 „ Korn,
10 „ Haber,

} von sehr guter Beschaffenheit,

dann

21 Scheffeln Korn, älterer Frucht, vom Jahrgang 1831,

ist Termin auf

Samstag den 25sten dies

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kemnath, den 11. Mai 1833.

Königliches Rentamt

Heinickel.

Da auf das Söldengut des Peter Lang zu Wiesenfels im zweiten Subhastations-Termin ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so wird solches dem Antrage mehrerer Gläubiger gemäs am

21. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

zum drittenmale dem Verkaufe ausgesetzt und dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes sogleich erfolgt. Thurnau, am 26. April 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Das Otto Neudeckerische und das Wengische Familienstipendium sind am 1ten l. M., für die Jahre 1834 — 1835 — und 1836, in Erledigung gekommen. Studierende haben daher bei der unterzeichneten Präsentationsbehörde ihre Familien-, Studien- und Sittenzeugnisse, und zwar längstens bis 1. Juli d. J. vorzulegen, da sonst nach Verlauf dieser Zeit darauf keine Rücksicht genommen werden würde. Weismain, am 6. Mai 1833.

Das Königliche Pfarramt.

Blumenröther.

Die Städtische Verwaltung dahier.

Weis, Vorst.

And. Hofmann, Stiftungs-Adm.

Digitized by Google

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Mai bis 15. Juni 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 30 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 30 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 15 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 22 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Schet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat April 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 30 kr. bis 13 fl. 9 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 42 kr. bis 9 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 27 kr. bis 5 fl. 24 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 26 kr. bis 28 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 44 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 15 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. bis 18 kr.; ein Pfund Nierenfett — kr. bis 18 kr.

Digitized by Google

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 24 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 22 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 1 fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl 36 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Buttee 16 kr. bis 18 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Mai 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtlicher Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Mai. Der Israelite J. M. Bloch von Floß, mit Mina Fleischmann von Cunreuth.

Den 14. Mai. Der Gutsbesitzer zu Carolinenreuth, Graf Julius Alexander von Thürheim, mit der Gräfin Carolina Franziska Josepha von Minucci.

Geborne.

Den 2. Mai. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.

Den 6. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Rays dahier.

Den 10. Mai. Der Sohn des Bürgers und Goldarbeiters Wilke dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Friedrich in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hertel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Taglöhners Schmidt zu St. Georgen.

Den 14. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Diebel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schaller dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Koch dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Ruprecht zur goldnen Schwane.

— — Die Tochter des K. Rechnungs-Revisors Ganymann zu St. Georgen.

Den 15. Mai. Die Tochter des Praktikanten Knorr auf der Louisenburg.

Den 16. Mai. Die Tochter des Zimmergesellen Ruprecht auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 9. Mai. Fräulein von Winterstein dahier, alt 79 Jahre.

Den 11. Mai. Der Sohn des functionirenden Rechnungs-Commissairs Mönch dahier, alt 7 Tage.

Den 12. Mai. Der quiescirte Königl. Pupillenrath Wucherer dahier, alt 74 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Messerschmiedmeisters Daig dahier, alt 37 Jahre.

Den 13. Mai. Der Lohnbediente Baumgärtel im neuen Wege, alt 56 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

Den 14. Mai. Der Sohn des Schloßapothekers Heumann dahier, alt 4 Monate weniger 2 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Knopfmachermeisters Haßgall dahier, alt 13 Tage.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf einer Quantität Maculatur-Druckpapier, nach dem Gewichte, wird Termin auf
Mittwoch den 29sten d. M. Vormittags 11 Uhr
anberaumt, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva ratificatione der K. Regierung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Die Redaction des K. Kreis-Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 61. Bayreuth, Dienstag am 21. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Dinkelsbühl ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis zu dem 10. Juni d. J. der K. Regierung des Rezat-Kreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Erledigung des Physikats Dinkelsbühl betr. Maltz.

Bayreuth, den 15. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der sogenannte Nettare di Napoli als ein geheimes Arzneimittel zu betrachten ist, so kann in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9ten d. M. der Verkauf und die Niederlage dieses Nettare di Napoli nach der Bestimmung der Ministerial-Entschließung vom 31. Mai v. Js., die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von geheimen Arzneimitteln betreffend, nur in den Apotheken und auf Verordnung der Aerzte gestattet werden.

Hienach ist sich zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissaire zu Bamberg, Bayreuth,
so wie sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des
Obermainkreises.

Medicamente betr. Maltz.

Bayreuth, den 15. Mai 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1833, welches wie früher mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen ist, erschien im Laufe des Monats April, und wurde der Debit desselben den Königl. Postbehörden übertragen.

Digitized by Google

Der Preiß eines Exemplars auf Druckpapier iſt zu 1 fl. 30 kr., dann zu 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier beſtimmt.

Alle Königl. Stellen, Aemter und Privaten, welche Exemplare zu erhalten wünſchen, haben hievon die ihnen zunächſt liegenden Poſtämter oder Poſtverwaltungen zu unterrichten, welche ſodann ihre Beſtellung bei der Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition zu München machen werden.

Die Verſendung geſchieht unentgeldlich durch die Fahrpoſten; jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Poſterpedition wohnen, haben in ihren Beſtellungen diejenige nahmhaft zu machen, bei der ſie ihre Exemplare wollen abholen laſſen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preißes erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Averſum zu leiſten iſt.

Dieſes wird hiermit in Gemäßheit eines K. Miniſterial-Reſcripts vom 8ten dieſes Monats und präſentirt am geſtrigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An ſämmtliche Kgl. Adminiſtrativ- und Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1833 betr.

Frhr. v. Reitzenſtein.

Bayreuth, den 15. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung der Anſtände, welche nach vorliegenden Anzeigen ſich bei dem Vollzuge der §§. 13, 58, 66, 67, und 70 des Heer-Ergänzungsgeſetzes ergeben haben, dann zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens wurde durch K. Miniſterialreſcript vom 5ten d. M. verfügt, wie folgt:

I.

Zu §. 13 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes.

Die in Verehelichungsfällen nach §. 13 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes geſtattete Cautionsleiſtung entbindet nicht von den Obliegenheiten der Armeepflichtigkeit, vielmehr hat der Cautionsſteller ſich bei dem Aufrufe ſeiner Altersklaſſe nach §. 9 Abſ. 3 der Vollzugs-Vorſchriften den Conſcriptions-Verhandlungen ebenfalls zu unterziehen.

Wird derſelbe hiebei nicht zur Einreihung beſtimmt, ſo erhält er den ganzen Cautionsbetrag zurück, er muß aber dagegen einen Erſatzmann ſtellen und hiezu nöthigenfalls die Caution aufbeſſern, wenn er durch das Loos oder durch das nach §. 11 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes ſtattfindende Aufgebot der ganzen Altersklaſſe ohne vorgängiges Looſen zur Einreihung berufen wird.

Bei Unzureichenheit des Vermögens zu Stellung eines Erſatzmannes kann der Cautionsſteller nach Anſicht des Geſetzes §. 55 letzter Abſchnitt zur perſönlichen Dienſtleiſtung nur alsdann angezogen werden, wenn er ſich etwa noch im unverheiratheten Stande befindet, oder wenn er ausdrücklich es verlangt, hingegen weder von ſeiner Familie noch von der treffenden Gemeinde Einwendungen gemacht werden und das Kriegsminiſterium nach §. 10 der Vollzugs-Vorſchriften den Eintritt in die Armeen bewilligt; außerdem verbleibt das Cautionscapital, deſſen Zinſen jedenfalls bis zur gänzlichen Tilgung der darauf haftenden Obliegenheiten admaſſirt werden müſſen, zunächſt für die Ausmittelung eines Erſatzmannes vorbehalten.

Auf den Grund der Cautionsleiſtung darf daher auch kein förmlicher Entlaſſungsſchein, ſondern nur ein Zeugniß über die geſchehene Cautionsleiſtung ausgeſtellt werden.

Dagegen iſt es Pflicht der Conſcriptions-Behörden, die Cautionsſteller jederzeit auf den Vorbehalt bemerkter Obliegenheiten aufmerkſam zu machen.

Digitized by Google

Vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter ist übrigens außer dem Falle der Verehelichung keine Cautionsleistung, sondern nur die Stellung eines Ersatzmannes gestattet.

II.

Zu §. 58 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Wird der Einsteher nach §. 58, Abs. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen Verschulden entlassen, und ist die Einstandskaution nach Abzug der Aerarial-Beschädigung zur Einstellung eines Ersatzmannes für die noch übrige Dienstzeit nicht zureichend, so darf eine verhältnißmäßige Abkürzung der Dienstzeit eintreten, hiebei ist jedoch das im §. 16 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vorgeschriebene Minimum von 2 Jahren zu beachten.

Wird der Einsteher während der Dienstzeit ohne sein Verschulden untauglich, so ist nach Abs. 1 §. 58 im Gesetze zu verfahren.

Da übrigens die Einstandskaution eben so, wie das verabredete Einstandskapital für die ganze Dienstzeit geleistet wird, so darf diese Caution nur nach treuer Vollendung der Dienstzeit dem Einsteller verabfolgt werden.

III.

Zu §. 66 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Die im §. 66 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vorbeschriebenen Bedingungen der Entlassung von der Armeepflicht sind nicht konjunktiv, sondern disjunktiv festgesetzt. — In einem solchen Falle ist demnach vorerst die im Schlußsatze des §. 95 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze vorbeschriebenen Vermögens Recherche zu pflegen, und wegen Ausmittelung eines Ersatzmannes mit den Militair-Behörden ins Benehmen zu treten, welche für dergleichen Fälle bereits zur Mitwirkung angewiesen sind.

Erst alsdann, wenn die Stellung eines Ersatzmannes für den ganzen Rest der Dienstzeit des vom Militair Entlassenen nicht zu bewirken ist, kommen die Bestimmungen des §. 45 des Gesetzes in Anwendung.

IV.

Zu §. 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Die Auswanderung darf nach §. 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes den bereits in die Militairpflichtigkeit eingetretenen diensttauglichen Jünglingen nur gegen Einstellung eines Ersatzmannes gestattet werden, die Unzulänglichkeit gestellter Einstandskautionen kann daher hiebei künftig nicht mehr in Frage kommen.

Von den Einstandscautionen, welche nach der Verordnung vom 25. Jäaner 1814 „die Reluition der Militairpflicht der mit ihren Aeltern auswandernden Knaben betr" deponirt und nicht zurückzugeben sind, haben die Conscriptionsbehörden im Benehmen mit den Militair-Commando's die Einstellung von Ersatzmännern auf die ganze oder äußersten Falles auf eine verhältnißmäßig abzukürzende Dienstzeit zu bewirken.

Die Einsendung des in die früher bestandene Conscriptionskasse bestimmten Betrages dieser Reluitionssumme hat für die Zukunft zu unterbleiben, und auch der Conscriptionsstempel ist erst dann zu berichtigen, wenn die Kosten der Ersatzmannstellung bestritten sind.

V.

Zu §. 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Ist das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes auf die volle Dienstzeit von 6 Jahren nicht zureichend und unterliegt der als widerspenstig Erklärte sonach der im §. 70, Abs. 3 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes angedrohten Freiheitsstrafe, so wird das vorhandene Vermögen nach §. 70, Abs. 3 des Gesetzes vorerst zu Tilgung der Untersuchungskosten und sodann zu Berichtigung der Geldstrafen verwendet.

Eine Abkürzung der Dienstzeit findet in solchen Fällen nicht statt.

VI.

Zu §. 83 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Aus dem konfiszirten Vermögen eines Deserteurs haben die Gemeinden nach §. 85 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Kosten zu Einstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den Betrag des ärarialischen Schadens in so weit zu decken, als das Vermögen zureicht.

Digitized by Google

Den Gemeinden ist daher in solchem Falle aufzugeben, binnen eines bestimmten Zeitraums einen annehmbaren Ersatzmann zu stellen. Falls sie jedoch einen solchen nicht ermitteln können, ist in analoger Anwendung des §. 83 der Vollzugsvorschriften die Ersatzmannstellung durch die Conscriptionsbehörde im Benehmen mit den Militair-Commandos aus den ausdienenden Unteroffizieren zu bewirken.

Reicht das konfiszirte Vermögen und das Einstandskapital nicht hin, um einen Ersatzmann für die ganze noch übrige Dienstzeit aufzufinden, so kann dieselbe, wenn sie noch über zwei Jahre beträgt, auf diese Dauer abgekürzt werden und erst im Falle jede Ersatzmannsstellung unmöglich ist, sind die Untersuchungskosten und sodann der ärarialische Schaden zu decken.

VII.

Zu Beseitigung der Anstände, welche wegen der Vertrags-Verbindlichkeiten der in dem letzten Jahre ihrer Dienstzeit als Einstandsmänner angenommenen Unteroffiziere sich ergeben, wird auf das Normativ vom 25. Mai 1827 „das Einstehen der Unteroffiziere mit Beibehaltung ihrer Charge vor beendigter Dienstzeit betr.", als noch fernerhin anwendbar, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß eine Einmischung in reine Vertragsverhältnisse nicht stattfinde.

Hienach werden sich die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises für die Folge geeignet zu benehmen wissen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die wegen Einstellung von Ersatzmännern nach den §§. 13, 58, 66, 67 und 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes erhobenen Anstände betr.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestat haben die erledigte Pfarrei Schwarzenbach am Wald, nach Anhörung der Compatrone, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Lindenhardt, Franz Jocob Lang allerhuldreichst zu verleihen geruht.

Da in dem am 30. März d. J. abgehaltenen Strichtermin kein annehmbares Gebot auf das der Subhastation unterstellte Anwesen der Relikten des Schneidermeisters Dörfler in der Altenstadt, bestehend in

1) einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith,
2) einem Brennofen und eine Trockenschupfe,
3) 3¼ Tagwerk Feld,
4) ¼ Tagwerk Wiese,
5) 24 []Ruthen Feld, und
6) ⅛ Tagwerk Buschholz in der Froschlachen, Gemeindetheil,

zusammen auf 3345 fl. tarirt, gelegt wurde, so wird dasselbe auf Antrag eines Hypothekengläubigers wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Juni, Vormittags 10 Uhr (Zimmer Nr. XI.) angesetzt, und allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden könne, der Zuschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Bayreuth, den 11. April 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Im Wege der Hülfevollstreckung soll das Anwesen des Bäckermeisters Johann Adam Lindner dahier, bestehend:

a) aus einem Wohn- und Backhauße in der Erlanger Straße, mit Stallung, Holzremiße, Schweinställen und Wagenremiß, ¼ Jauchert Garten mit Gartengebill, nebst Hofraith,

Digitized by Google

b) einem Kellerhaus vor dem Erlangerthor, nebst hierbei befindlichem Gartengedill,
c) einer Scheune vor dem Erlangerthor,
d) 2½ Tagwerk Wiese an dem Mistelbacher Fluß oder der Henkersau,
e) 2 Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Feld in dem Pechhütten-Weiher,
f) 1 Tagw. Feld, der sogenannte Schallersacker,

öffentlich verkauft, und zwar einzeln verstrichen werden.

Bietungstermin ist auf den

14. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte im Commissionszimmer Nr. 9 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sämmtliche vorbeschriebene Realitäten am 22. März l. J. auf 12,800 fl. rhl gerichtlich gewürdiget worden sind, und den Kauflustigen freisteht, zur Prüfung der nähern Verhältnisse das Taxations-Protokoll in dem Registratur-Lokale bis zur präsigirten Tagesfahrt einzusehen.

Bayreuth, den 6. Mai 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zahlungsfähigen Holzbedürftigen wird zur Nachricht hierdurch eröffnet, daß am

Donnerstag den 30. Mai Vormittags 9 Uhr

anfangend in der Waldhütte, nachbemerkte in den dießjährigen Gehauen der K. Forstrevier Neustädtlein vorbereitete Holzsortimente versteigert werden, nämlich:

a) im Waldorte Lindig:
circa: 12 Fichten Blöcher,
„ 100 Klaftern weiches Stöckholz,

b) im Waldorte Ring:
circa: 32 Klaftern weiches Stöckholz,

c) im Waldorte Haidtbronnen:
circa: 30 weiche Blöcher,
„ 20 „ Brunnenröhren,
„ 17 Klaftern weiches Scheitholz,
„ 6 „ „ Prügelholz,
„ 59 „ „ Stöcke,
„ 5¼ Hundert weiche Wellen (Bö,chel),

d) im Waldorte Lehengraben:
circa: 2 weiche Blöcher,
„ 24 „ Brunnenröhren,
„ 40 Klafter weiches Scheitholz,
„ 26 „ „ Stöcke,
„ 12¾ Hundert weiche Wellen,

e) im Waldorte Erlenschnaidt:
circa: 56 Klaftern weiches Scheitholz,
„ 85 „ „ Stöckholz,
„ 10 Hundert „ Wellen,

Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 1653 bis 2394 incl. in dem auf

Donnerstag den 13. Juni d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Da das im Termine vom 23. April c. auf den den Oekonom Gottlob Jäger'schen Eheleuten zu Kutzenberg zuständigen Hof gelegte Aufgebot von 4500 fl. als zu tief unter der Taxe von den betheiligten Gläubigern nicht genehmigt wurde, so wird ein weiterer Termin zum öffentlichen Verkaufe jenes nach dem Antrage dieser, auf den

4. Juni Vormittags 9 Uhr

im Lammwirthshause zu Ebensfeld nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes anberaumt. In demselben Termine werden auch

3 Tagwerk Feld, das Ried, und
½ „ „ das Gehay genannt,

gleichfalls Eigenthum jener nach diesem, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 9. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Anna Robl von Waldsaßen, ledigen Standes, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wurde

Digitized by Google

schon unterm 16ten vorigen Monats aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls und Betrügereien zu verantworten. Da sie aber an diesem Termine nicht erschienen ist, so wird sie nach Art. 422 des St. G. B. nun zum zweitenmal vorgeladen, sich innerhalb weiterer drei Monaten um so gewisser bei unterzeichnetem Amte zu stellen, als nach Verlauf dieses Termins wieder sie, als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Waldsassen, den 15. März 1833.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Chyrurg Titscher'sche Wohnhaus wiederholt und zum drittenmale unter dem Bemerken dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, daß vorbehältlich des juris delendi für einen oder den andern der gefährdeten Hypothekengläubiger der Hinschlag ohne Rücksicht auf Erreichung der Taxe erfolgen soll. Termin hiezu ist auf den

7. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichts-Locale dahier bestimmt, wozu die allenfallsigen Strichsliebhaber hiermit eingeladen, und hinsichtlich der Beschaffenheit des fraglichen Wohnhaußes auf die Ausschreiben vom 28. September v. und 9. Februar d. J. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 125, 128 und 137, dann 24, 29 und 39 hingewiesen werden. Hof, am 7. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In dem zwischen dem Kaufmann August Immanuel Zuber von Naila, und seiner Verlobten, der ledigen Anna Margaretha Hofmann aus Döbra am 11. Dezember v. J. hierorts errichteten und unterm 18ten ejusd. bestätigten Ehevertrag wurde die dahier geltende Gütergemeinschaft wegen Minderjahrigkeit der Braut ausgesetzt, was andurch veröffentlicht wird. Naila, am 9. April 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Daß der Bauer Peter Wölfel von Neuenbau sich unter die Vormundschaft seines Vetters Peter Elsinger von Ettlaswind begeben hat, mithin ohne dessen Zustimmung kein Rechtsgeschäft gültig abschließen kann, wird zur Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht. Gräfenberg, den 1. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Die eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem Weber Johann Adam Grenz aus Schauenstein und der Anna Margaretha Wolfrum zu Kleinschwarzenbach wurde wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 26. April 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Ruß von Kehlberg gehörige Wohnhaus mit Stadel, B.-Nr. 64 öffentlich verkauft, und hiezu Termin auf

Montag den 10. Juni früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsliebhaber geladen werden, und rechtlicher Ordnung nach, den Hinschlag zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 7. Mai 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Die Jäger Johann und Katharina Pfauntsch'schen Eheleute zu Mühlbühl haben unter Vorbehalt der Rechte ihrer frühern Gläubiger die bisher unter ihnen stattgefundene eheliche Gütergemeinschaft mittelst Protokolls vom 4ten curr. mens. ausgeschlossen, welches in Gemäßheit des §. 422 Titel I. Theil II. des Preuß. Landrechts hiermit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 15. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Schneidermeister Johann Schmiedelschen Eheleuten zu Thiersheim gehörige, an der Egerstrasse daselbst gelegene ganz neu massiv aufgebaute Haus Nr. 139, welches auf 900 fl. — rhl. geschatzt, und bis jetzt unbesteuert ist, dem Verkauf ausgesetzt, und ist auf

Donnerstag den 13. Juni c. Vormittags 10 Uhr

der Bietungstermin auf hiesigem Königl. Landgericht anberaumt, wozu geeignete Kaufsliebhaber geladen werden.

Digitized by Google

und in welchem nach § 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen soll. Wunsiedel, den 25. April 1833.

Königliches Landgericht Wunsiedel.
v. Wächter.

Im Executionswege wird das dem Webergesellen Georg Adam Müller von Röthenbach gehörige Grundstück, nämlich: ⅜ Tagwerk 20¼ Ruthen Reuthwiese in der Faißnitz bei Haid, onerirt mit 15 kr. Reuthzinns und 3¼ kr. Reuthzinns, am Montag den

3. Juni c., Vormittags,

im Landgerichtslokale dahier meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Wunsiedel, den 3. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Am Dienstag den 28. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr werden vom Erndtejahre 1832, parthienweise oder im Ganzen

19 Schäffel, 4 Metzen Weizen und
217 Schäffel, 2 Metzen Korn,

vorzüglich guter Qualität bei dem unterfertigten Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Rattelsdorf, am 14. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen den Webermeister Lorenz Wagner zu Mitwitz, wird das Wohnhaus desselben sub Nr. 76 sammt Gärtchen allda, dem öffentlichen Verstriche nach Vorschrift des neuen Hypothekengesetzes ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 7. Juni l. J. früh 10 Uhr

hier bei Gericht anberaumt, wo den besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern, welche bis dahin das Kaufsobjekt einsehen können, die nähern Strichsbedingnisse eröffnet werden. D. Mitwitz, am 29. April 1833.

Vom Freiherrlich von Würzburgischen
Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Gegen den Söldengutsbesitzer Peter Lang in Wiesentfels ist der Universalconkurs erkannt worden. Wegen der geringen Masse hat man zur Verhandlung einen einzigen Ediktstag auf den

10 Juni curr.

anberaumt, an welchem die Gläubiger ihre Forderungen bei Vermeidung des Verlustes derselben nachzuweisen, und allenfalls die weiter gesetzlichen Verhandlungen zu pflegen haben. Es werden zugleich alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben sollten, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte an das unterfertigte Concursgericht zu überliefern. Thurnau, am 7. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nachbenannte, zum Rittergute Bieberbach lehenbare Immobilien des Konrad Dörn in Bieberbach, als:

1) ein Gut, wozu außer 1 Haus mit angebauter Scheuer,
⅜ Tagwerk Gras- und Baumgarten und Hofraith,
2⅜ Tagwerk Feld in der Barthelskirche,
⅜ Tagwerk Feld in der Höhe,
⅛ Tagwerk Feld allda,
⅜ Tagwerk im Weingraben,

gehören, und worauf 3 fl. 22 kr. 2⅞ pf. Grundzinns, und die Spann- und Jagdfrohn ruhen, tarirt auf 675 fl.,

2) ⅜ Tagwerk, 13 Ruthen, 6½ Schuh Feld im Leimersberg, beschwert mit 3 kr. 3 pf. Grundzinns, ¼ Metzen Korngilt, tarirt auf 20 fl.,

3) ⅛ Tagwerk Feld in der Höhe am rothen Brunnen, belastet mit 1 kr. 3½ pf. Grundzinns, und tarirt auf 10 fl.,

4) ⅜ Tagwerk 28 Ruthen 7 Schuh Feld in der Höhe, onerirt mit 7 kr. 2 pf. Grundzinns, und ½ Metzen Korngilt, tarirt auf 40 fl.,

5) ⅛ Tagwerk Feld im obern Leimersberg, beschwert mit 2 kr. 2 pf. Grundzinns, $\frac{3}{16}$ Metzen Korngilt, und tarirt auf 10 fl., und

6) 1 Tagwerk Feld am rothen Brunnen in der Höhe gelegen, onerirt mit 18 kr. 3 pf. Grundzinns, und tarirt auf 60 fl.,

Digitized by Google

und insgesammt noch mit 10 Procent handlohnbar in jedem Besitzveränderungsfalle, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers feilgestellt, und am

19. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft, was Liebhabern hiezu durch dieses Ausschreiben bekannt gemacht wird. Egloffstein, den 9. Mai 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Günther.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird das Anwesen des Johann Georg Schmitt zu Pettensiedel dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Dieses besteht in dem gebundenen Gute Nr. 3 zu Pettensiedel, wobei ausser den zugehörigen Gebäuden, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, $20\frac{5}{6}$ Tagwerk Feld, $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wald, das Waldrecht im Sebaldi Wald und das Gemeinderecht sich befindet. Die Realität ist Erbzinslehen der Freiherrlich von Tucher'schen Gutsherrschaft älterer Linie, und belastet mit dem 10procentigen Handlohn, dann 1 fl. Erbzinns, 8 Metz Korn, 16 Metz Haber, $1\frac{1}{4}$ Metz Waiz. Die Schätzungssumme beträgt 2500 fl. Bietungstermin ist auf den

4. Juni Vormittags

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und es erfolgt der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Simmelsdorf, den 1. Mai 1833.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I.
Preis, Patr.-Richter.

Das Otto Neudeckerische und das Wengische Familienstipendium sind am 1ten l. M., für die Jahre 1834 — 1835 — und 1836, in Erledigung gekommen. Studierende haben daher bei der unterzeichneten Präsentationsbehörde ihre Familien-, Studien- und Sittenzeugnisse, und zwar längstens bis 1. Juli d. J. vorzulegen, da sonst nach Verlauf dieser Zeit darauf keine Rücksicht genommen werden würde. Weismain, am 6. Mai 1833.

Das Königliche Pfarramt.
Blumenröther.

Die Städtische Verwaltung dahier.
Weis, Vorst.
And. Hofmann, Stiftungs-Adm.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 18. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Daß ich mein seit mehreren Jahren bewohntes Quartier am Eremitager Thor, E.-Nr. 234 verlassen, und meine Behausung in der Opernstrasse E.-Nr. 185 bezogen habe, zeige ich hiemit ergebenst an, und empfehle zugleich meine schon bekannten Fabrikate: von allen Sorten Filz- und Seidenhüten, nach stets neuen Formen, und zu den möglichst billigen Preißen. Um recht viele Abnahme bittet

Philipp Staudt, Hutmacher,
Opernstraße E. Nr. 185.

Madame Riboudet aus Bamberg bezieht diese Messe mit einem Assortiment von besonders schönen Tibets, Chaly, Zitze, schöne Tücher und andern Modeartikeln und bittet den hohen Adel, so wie das verehrte Publikum um geneigten Zuspruch. Logirt in der goldenen Sonne.

Henriette Ney, Marchande de Modes aus Bamberg, bezieht die bevorstehende Pfingstmesse mit ihrem bekannten Damenputz, und allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln, besonders mit einer schönen Auswahl von Glanz-Strohhüten und ganz modernen Seidenlocken, mit der Versicherung der billigsten und reellsten Bedienung. Meine Wohnung ist auf dem Markte beim Kaufmann Herrn L. M. Gutmann über eine Treppe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 62. Bayreuth, Freitag am 24. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Sr. Königl. Majestät unterm 3. April d. Js. allerhöchst genehmigte Instruktion über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern wird hiermit im Obermainkreise mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe von dem Tage der Publikation an bei den Verhandlungen über die Veraccordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten genau in Vollzug gesetzt werden solle; die darin enthaltenen Bestimmungen allen solchen Verhandlungen als allgemein geltende Bedingungen zu Grunde zu legen sind, und die Königl. Bau- und Lokal-Polizeibeamten über die pünktliche Einhaltung derselben zu wachen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr. Maltz.

* * * *

Instruktion
über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern.

§. 1.

Die öffentlichen Bauten, welche nach Maaß und Beschaffenheit der Arbeit genau untersucht und beurtheilt werden können, sollen in der Regel öffentlich an die Mindestnehmenden veraccordirt werden. Hieher gehören: Neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeschlächte von Stein und Holz, große und kleine Civil-Gebäude, Dammarbeiten, die Erdarbeiten bei Kanälen und Durchstichen, hölzerne und steinerne Durchlaß-Beschlächte, Stütz-, Wand- und Geländer-Bauten, Hauptreparaturen an Brücken, Material-Lieferungen zu Regie-Bauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civil-Gebäuden nach den bestehenden Preis-Verzeichnissen.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind, wenn nicht in besondern Fällen anders bestimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungs-Arbeiten an den Stackstraßen, die Reparaturen an den complicirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faschinenbauten, die Wehr- und Schleusenbauten, alle Wasserschöpfungs-Arbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche so unbedeutend sind, daß sie nicht nach den bestehenden Preis-Verzeichnissen behandelt werden können.

Digitized by Google

§. 3.

Zu der Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelassen werden, in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen, nachzuweisen im Stande sind. Jedenfalls muß aber der Uebernehmer obrigkeitlich concessionirt seyn, und so ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meisterschaft abgeschafft ist, das Meisterrecht in vorgeschriebener Weise erlangt haben.

§. 4.

Jeder Accordant hat eine Caution zu stellen, welche in einer, den Verhältnissen und der Natur des Baues angemessenen, und bei der Verhandlung jedesmal festzusetzenden Summe besteht, die zehn Prozent des für den Bau berechneten oder des hierauf in Einem Jahre zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder besondere Verhältnisse die Annahme eines geringeren Cautions-Betrages gestatten.

§. 5.

Die Caution wird geleistet, entweder

a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren oder solchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinlängliche hypothekarische Sicherheit gewähren, oder

b) durch Bestellung einer solchen Hypothek auf eine Realität des Accordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbstzahler und solidarische Haftung, oder endlich

c) bei einem anerkannt soliden und rechtschaffenen Gewerbsmanne durch Zurücklassung des Cautions-Betrages von der ersten Abschlags-Zahlung auf gelieferte Materialien oder geleistete Arbeit.

§. 6.

Auf Verlangen des Königl Baubeamten muß der Accordant, wenn derselbe noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines K. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, bei der Veraccordirungs-Verhandlung einen Werkführer bestellen, welcher hinreichende Befähigung besitzt.

§. 7.

Jeder Accordant ohne Ausnahme hat Jemand aufzustellen, welcher in seinem Verhinderungs- oder Todesfalle bei der Ausführung der übernommenen Arbeit denselben so vertrete, daß keine Operation durch seine Abwesenheit aufgeschoben oder aufgehoben werden muß.

§. 8.

Jeder Accordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf seine Kosten zu kopirenden Plänen, Bau-Beschreibungen und speciellen Bau-Vorschriften ausführen, und darf von denselben nur in dem Falle abweichen, wenn die Ermächtigung dazu von dem K. Baubeamten schriftlich gegeben wird.

§. 9.

Werden durch diese schriftlichen Anordnungen Abänderungen im Bauplane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung der Materialien ein, so ist der Accordant verbunden, denselben Folge zu leisten. Dagegen werden demselben alle Leistungen nach dem Ausmaaße und dem Preis-Verzeichnisse vergütet. Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung statt.

§. 10.

Beträgt diese Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Accord-Summe, so steht es dem Accordanten frei, von seinem Accorde abzutreten, und es muß mit demselben nicht allein über die geleisteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, sondern es müssen demselben auch diejenigen erwiesenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, welche derselbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit bestritten hat.

§. 11.

Werden durch diese Aenderungen Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem bestehenden Preis-

Digitized by Google

Verzeichnisse, noch in dem Kosten-Anschlage enthalten sind, so werden die Preise für diese Arbeiten vom K. Baubeamten ausgesprochen, und entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Accordanten oder nach schiedsrichterlichem Ausspruche dreier Sachverständigen, deren einen der Baubeamte, den andern der Accordant, und den dritten die einschlägige Lokal-Polizeibehörde zu benennen hat, festgesetzt.

§. 12.

Die Gewährzeit, während welcher der Accordant für die Tüchtigkeit seiner Aebeit zu haften hat, wird in den speziellen Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rücksicht auf die Natur desselben festgesetzt, wo diese Zeit aber nicht ausdrücklich bedungen ist, endet dieselbe sechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

§. 13.

Wenn die Verwaltung die veraccordirte Bau-Arbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so muß der Accordant nach §. 10 behandelt werden, und haftet blos während der stipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit seiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlassung des Accordanten nur zeitlich eingestellt, so sind demselben die gefertigten Arbeiten nach Accord und nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten und tauglich gefundenen Materialien aber aufzunehmen, und nach den Preisen zu berechnen. Von der sich ergebenden Summe sind dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues die Verzugs-Zinsen zu vier Procent, und wenn demselben die Haftung für dieselben übertragen wird, zu sechs Procent zu vergüten.

§. 14.

Die gewöhnlichen Unterhaltungs-Arbeiten nach der Uebernahme des Bau-Objektes bis zum Ablaufe der Gewährzeit fallen dem Staats-Aerar zur Last, und werden dieselben dem Accordanten, welcher dieses nicht verweigern kann, übertragen, so werden bei der Berechnung derselben die Accord-Preise zu Grunde gelegt, nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

§. 15.

Wenn der Accordant die übernommene Arbeit zur festgesetzten Zeit nicht beginnt, und ein unübersteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweisen kann, so wird dieselbe nach Ablauf eines Termines von 14 Tagen auf seine Kosten und Haftung wieder veraccordirt werden.

§. 16.

Der Accordant ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben. Zeigt sich derselbe hiebei saumselig, das heißt, ist die Anrichtung desselben in Förderung der Materialien sowohl, als der Arbeit so beschaffen, daß dabei das zeitweise Fortschreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit nicht erwartet werden kann, so ist der Königl. Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an den Accordanten eine schriftliche Mahnung ergehen zu lassen, und im Falle diese fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maaßnahmen vorzuzeichnen. Erhebt der Accoedant binnen 48 Stunden keinen Widerspruch, und beachtet die vorgeschriebenen Maaßregeln nicht, so hat die Königl. Kreisregierung ihn aus seinem Accorde in der Art zu setzen, daß auf seine Wag und Gefahr die noch herzustellende Arbeit unverzüglich an einen andern Accordanten vergeben wird. Im Falle eines Widerspruches aber, werden nach §. 11 drei Sachverständige berufen, welche schiedsrichterlich entscheiden, ob die von Baubeamten vorgeschriebeven Maaßregeln odee welche anderen erforderlich seyen, um die Vollendung des Baues in der stipulirten Art und Zeit zu sichern; diese Entscheidung ist für den Accordanten bindend, und die Nichtbeachtung derselben hat zur Folge, daß er von der Königl. Kreisregierung in der vorigen Weise außer Accord gesetzt wird.

§. 17.

Wird die veraccordirte Bauarbeit an dem festgesetzten Tage aus Verschulden des Accordanten nicht fertig, so wird von der K. Kreisregierung ein Abzug von fünf bis zwanzig Procent der Accord-Summe, so wie solches nach Maaßgabe des Umfanges der Arbeit und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in das Bedingungsheft ausdrücklich aufgenommen wurde, verfügt.

Digitized by Google

§. 18.

Wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien abgesondert von der Verarbeitung derselben veraccordirt wird, so haftet für allen Schaden und Nachtheil derjenige, welcher die Arbeit in Accord genommen hat, weil es dessen Pflicht ist, die nicht in contraktmäßig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Verarbeitung auszustoßen.

§. 19.

Bei Bauten, welche nach den verschiedenen Gewerben an verschiedene Accordanten vergeben werden, haftet jeder einzelne Accordant, dessen Leistung nicht für meisterhaft und annehmbar anerkannt wird, nicht nur dem Staats-Aerar, sondern auch den übrigen Accordanten für allen daraus entstehenden Nachtheil.

§. 20.

Der Accordant hat durchaus keine Schadloshaltung für Verlust durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch für schlecht überlegte und mißglückte Versuche zu fordern. Dagegen ist der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweisliche Schaden, welcher an der veraccordirten Bauarbeit durch außerordentliche Elementar-Ereignisse, oder in Folge unbekannter nicht vorherzusehender Lokal-Verhältnisse verursacht wird, und durch gehörige Vorsichts-Maaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, von dem Königl. Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preis-Verzeichnisse zu berechnen, und das hierüber aufgenommene von beiden Theilen gefertigte Protokoll der K. Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogener Revision den Entschädigungs-Betrag bestimmen wird.

§. 21.

Der Accordant oder dessen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsstunden stets auf dem Bauplatze gegenwärtig seyn, und den Baubeamten bei seinen Besichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere, daß der Bau, oder ein Theil desselben gegen den Plan, oder gegen die Vorschrift im Bedingungs-Hefte, welches jedem Anschlage beigelegt, und in das Accords-Protokoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln der Kunst ausgeführt wird, so hat derselbe die Abänderung sogleich mit dem Zusatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf dieselbe fortgesetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung gebracht werden wird, worüber bei Gegenständen von größerem Belange ein Protokoll aufzunehmen ist.

§. 22.

Alle Materialien müssen die im Kostenanschlage vorgeschriebenen Dimensionen haben, sind dieselben stärker und es entsteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißstand, so kann der Accordant keinen höhern Werth dafür verlangen; sind dieselben aber schwächer, der Solidität des Baues aber unschädlich, so muß sich der Accordant eine Preis-Verminderung nach Bestimmung des K. Baubeamten gefallen lassen, oder die so verarbeiteten Materialien nach der Vorschrift auswechseln.

§. 23.

Ist ein Bau ganz oder theilweise in Accord gegeben, und es finden sich nach der vorgenommenen Verakkordirungs-Verhandlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu dem fraglichen Bau von der Behörde angeordnet wird, so muß der Accordant, wenn er gegen die Qualität derselben nichts einwenden kann, dieselben verarbeiten, und empfängt hiefür blos den bedungenen Preis für die Verarbeitung, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche für die schon vorher erweislich angeschafften Vorräthe.

§. 24.

Da durch das bei Staatsbauten eingeführte Veraccordirungs-System die freie Concurrenz geschickter und verläßiger Gewerbsleute unter jenen nöthigen Vorbehalten, welche das Interesse des Staatsärars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich machen, möglich befördert und gesichert werden soll, ohne sich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entreprise-System irgend annähern zu wollen — da es ferner durch die Erfahrung erwiesen ist, daß eine jede der bei Bauten vorkommenden Arbeiten am beßten und billigsten von dem betreffenden Gewerbsmanne geliefert werden kann, — endlich da es die wohlgemeinte Absicht der Staatsregierung ist, daß durch solche Arbeiten jedem Gewerbsmanne entstehende Vortheil demselben auch ungeschmälert zufließe, so wird be-

Digitized by Google

stimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten stets, so viel als möglich, nur innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Befugnisse der verschiedenen Gewerbe (als Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Schreiner- u. s. w. Arbeit einschließlich des dazu gehörigen Materials) besonders in Accord gegeben, und die Angebote nach dieser Ausscheidung angenommen werden sollen.

§. 25.

Ist jedoch der K. Baubeamte bei einem Neubau durch die besondere Beschaffenheit desselben, oder durch die speziellen dabei obwaltenden Verhältnisse veranlaßt, die Veraccordirung im Ganzen für vortheilhafter zu erklären, so ist dieß der K. Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund der Umstände die Autorisation hiezu bei dem K. Staatsministerium des Innern nachzusuchen hat.

§. 26.

Die Veraccordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten geschieht:

a) entweder durch öffentliche Versteigerung vor der committirten Local-Polizeibehörde, im Beiseyn des K. Baubeamten, mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll,

b) oder durch schriftliche Anerbietungen (Soumissions) verlässiger von dem K. Baubeamten hiezu aufgeforderter Gewerbsleute.

§. 27.

Dem K. Baubeamten ist — jene Fälle ausgenommen, wo das K. Staatsministerium oder die K. Kreisregierung anders verfügen werden — bei jedem Bau die Wahl der einen oder der andern der im vorigen §. festgesetzten Veraccordirungs-Arten überlassen.

§. 28.

Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem, namentlich bei Civilbauten sehr vortheilhaften Wege der schriftlichen Anerbietungen (Soumissions) verakkordirt werden, so setzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geschicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und deren es wenigstens vier seyn müssen, von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preis-Verzeichnisse, Anschläge und das Bedingungs-Heft mit, und fordert sie auf, ihre Anerbietungen schriftlich und verschlossen bis zu einem bestimmten Tage unter der Aufschrift: „Anerbieten für den N.-Bau" bei der hiezu committirten Lokal-Polizeibehörde einzureichen.

Am bestimmten Tage tritt eine Commission, bestehend aus dem K. Bau- und dem Lokal-Polizei-Beamten zusammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieselben mit ihren allenfallsigen Bemerkungen zusammenstellen läßt.

Das darüber abgehaltene Protokoll wird sodann der K. Kreisregierung vorgelegt, und diese hat unbedingt den Mindestfordernden als Accordanten anzuerkennen; doch steht es dem Baubeamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung auf dem Wege der Privatunterhandlung noch eine Minderung des mindesten Angebotes zu versuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§. 29.

Bei Veraccoedirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten mittelst Versteigerung wird der Verhandlungstag, so wie der Ort und die Behörde, wo und wann die Pläne, Preis-Verzeichnisse, Anschläge und das Bedingungs-Heft, welches die speziellen Vorschriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, zuvor durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Am Versteigerungstage selbst wird die Qualifikation der anwesenden Steigerer gehörig untersucht, das Bedingungsheft abgelesen, vom Baubeamten die geforderte Erläuterung über Plan, Preise und Construktion ertheilt, und dieß Alles im Protokoll ausdrücklich bemerkt, nebst der Zeit des Anfanges und des Schlusses der wirklichen Steigerungs-Verhandlung, welche nicht länger als drei Stunden dauern darf.

Digitized by Google

Die Genehmigung des Resultates der Versteigerung bleibt der K Kreisregierung vorbehalten; ist dieselbe aber durch das Commissorium dem K. Baubeamten übertragen, so wird dieselbe dem Protokolle gleich zugesetzt, und dem Accordanten auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls gegeben. Eine beglaubigte Abschrift vom Protokolle und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um dieselbe der K. Kreisregierung mit seinem Gutachten vorzulegen, die Unterschrift aber bleibt stets als eine öffentliche Urkunde im Verwahre der Lokal-Polizei-Behörde.

§. 30.

Für die im §. 1 dieser Instruktion erwähnten Reparaturen an Civil-Staats-Gebäuden sollen, so viel wie möglich, alle in einem bestimmten Distrikte vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Cubikfuße oder nach dem Gewichte ꝛc., kurz nach einem als Einheit geltenden Maaße in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des angefertigten Preis-Verzeichnisses auf die Dauer von drei Jahren veraccordirt werden.

Während dieser Zeit kann es sich daher nur um das Maaß der zu fertigenden Arbeit, aber nicht mehr um den Preis derselben, und um den zur Ausführung zu rufenden Gewerbsmann handeln, sondern Preis und Accordant bleiben, nach erfolgter Genehmigung der Veraccordirung, für diese drei Jahre bestimmt, es mögen nun viele oder wenige Arbeiten angeordnet werden.

§. 31.

Der Accordant erhält während des Baues oder bei den im §. 30 erwähnten Reparaturen während des Jahres, auf die vom K. Baubeamten kontrasignirten Interims-Scheine, Abschlags-Zahlungen, welche — unter der persönlichen Haftung dieses Letztern — zwei Drittheile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleisteten Arbeit nie und in keinem Falle übersteigen dürfen.

§. 32.

Die definitive Aufnahme eines Baues oder der verakkordirten Reparaturen wird erst nach der gänzlichen Vollendung oder bei dem Ablaufe des Etatsjahres, von den Baubeamten mit Zuziehung des Accordanten, und mit Benützung des vom Bauführer geführten Tagebuchs in der Art vorgenommen,

„daß der Bau in Hinsicht seiner plan- und accordmäßigen meisterhaften Ausführung genau untersucht, die „tüchtig hergestellte Arbeit ausgemessen, und dieses Ausmaaß auf Ort und Stelle richtig eingeschrieben „wird."

§. 33.

Auf den Grund dieser Aufnahme wird eine Berechnung aufgestellt, welche

a) die Masse der Arbeit nach dem Ausmaaße,

b) den hiernach sich abwerfenden Betrag nach dem Preiß-Verzeichnisse, und

c) den gesammten Aufwand für alle Bauarbeiten nach Maaßgabe der accordirten Angebote darstellt.

Von dieser Summe werden nun die Abschlags-Zahlungen abgezogen, die Restforderung des Accordanten richtig gestellt, dann am Schlusse die meisterhafte Ausführung der Bauarbeiten und die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterschriften des K. Baubeamten und des Accordanten, welcher hiervon eine Abschrift erhält, anerkannt.

§ 34.

Die K. Kreisregierung, welcher nun alle Belege mit den urschriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieselben in technischer und calculatorischer Hinsicht prüfen, verfügt die Restzahlung an den Accordanten und ermächtigt nach Ablauf der stipulirten Gewährzeit — die betreffende Behörde zur Auflösung der bedungenen Caution.

§. 35.

Verweigert der Accordant die Unterschrift der von dem K. Baubeamten nach § 33 aufgestellten Berechnung, so muß derselbe — unter dem contraktmäßig festgesetzten Präjudiz des Ausschlusses — binnen 14 Tagen nach der Präsentation dieser Berechnung seine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der einschlägigen K. Kreisregierung anbringen, welche den K. Kreisbaurath nach der Beschaffenheit der Sache entweder mit einer wiederholten Revision der Berechnung beauftragt, oder ihn zur Untersuchung auf die Baustelle abordnet, und den Accordanten zur Beiwohnung dieser wiederholten Untersuchung vorladet.

Digitized by Google

§. 36.

Nach gepflogener Untersuchung oder Revision, und nach erstattetem Vortrage des Kreisbaurathes faßt die K. Regierung Collegialbeschluß über die vom Accordanten erhobene Reklamation unter Vorbehalt des Rekurses an das K. Staatsministerium des Innern.

§. 37.

Im Falle des Rekurses darf der Accordant an seiner liquidirten Forderung nicht verkürzt oder deren Ausbezahlung zurückbehalten werden, sondern blos die Anweisung des Betrages der Differenz zwischen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Accordanten bleibt bis zum Austrage der Sache verschoben.

§. 38.

Alle Differenzen, welche zwischen den Baubeamten und den Accordanten sich erheben könnten, und welche in den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion nicht vorgesehen sind, und darnach entschieden werden können, sollen nach dem im §. 11 vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren behandelt werden. Die Entscheidung darüber steht der einschlägigen K. Kreisregierung zu, und dem Accordanten bleibt die Berufung zum K. Staatsministerium des Innern vorbehalten.

München, am 29. April 1833.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Bayreuth, den 18. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus verschiedenen Anzeigen wurde ersehen, daß von Seite sehr vieler Schulinspektionen und Schullehrer der Anlegung, Benützung und Unterhaltung von Schul- und Industrie-Gärten nicht diejenige Sorgfalt gewidmet wird, welche zur Beförderung der Obstkultur und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, namentlich unter der heranwachsenden Jugend nothwendig ist. Insbesondere wurde die unangenehme Erfahrung gemacht, daß Schullehrer die vorhandenen Schul- und Industrie-Gärten lediglich zu ihrem Privatgebrauche verwenden, gar keinen oder nur sehr unzureichenden Unterricht in der Obstbaumzucht und in dem Gartenbaue ertheilen, und daß die Lokal- und Distriktsschulinspektoren sich die Anlegung, Unterhaltung und Vermehrung der Schul- und Industrie-Gärten, so wie die Abstellung der Mißbräuche wenig angelegen seyn lassen.

Es ergeht daher an sämmtliche Schul- und Polizeibehörden die wiederholte Aufforderung, für Anlegung, zweckmäßige Benützung und Vermehrung der Schul- und Industriegärten pflichtmäßig zu sorgen und dahin zu wirken, daß in allen Schulgärten in angemessenen Stunden der Jugend Unterricht in der Baumzucht und in dem Gartenbau ertheilt, hiedurch Interesse für diesen wichtigen Cultur-Zweig erweckt und nützliche Kenntnisse verbreitet werden.

Bei den gewöhnlichen Schulvisitationen ist diesem Gegenstande jederzeit eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden und Schulinspektionen.
Anlegung von Baumschulen und Industrie-Gärten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 20. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Innern hat mittelst höchsten Rescripts vom 15ten d. M. die von den K. Landcommissariaten Landau und Bergzabern verfügte, von der K. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Rum-

Digitized by Google

mern 75, 79, 82, 90 und 93 des Zeitblattes: „Niederrheinischer Courier" mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiskation nebst dem Verbote dieser Nummern einzutreten habe.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden hiervon zu genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.
Beschlagnahme mehrerer Nummern des Zeitblatts: „niederrheinischer Courier" betr.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die Dompfarrei in Bamberg dem Canonikus an dem dortigen Domkapitel, Priester Johann Sponsel allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Pfingstmesse betr.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der dießjährigen Pfingstmesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Pfingstmesse beginnt am Dienstag den 28. Mai Morgens und dauert bis zum Donnerstag den 30. Mai Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet weeden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebeauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes

Digitized by Google

von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiscation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Produzenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen; auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häußer, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauße gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauße bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibureau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 20. Mai 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Secretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche bei gegenwärtiger Sommerhitze, durch die Hundswuth bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde entstehen können, sieht sich

Digitized by Google

die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, folgende Anordnungen in Einnnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten, und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit, sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich irgendwo Spuren von der Hundswuth zeigen, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hiervon, bei Vermeidung scharfer Strafe, sofort Anzeige zu machen.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, und werden die Eigenthümer, welche solche zu lösen, versäumt haben, in Strafe genommen werden.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister aufgefangen und weggeschafft werden.

5) Eben so werden auch diejenigen Hunde, wann solche mit einem Zeichen versehen sind, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Strassen herumlaufen, von den Fallknechten eingefangen oder todtgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriftsmaßregeln zu befolgen, werden, wenn Unglücksfälle durch ihre Hunde entstehen, nicht nur zum Ersatz des angerichteten Schadens, sondern auch überdieß noch zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Bayreuth, am 18. Mai 1833.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 20. Mai 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Dechants Dr. Schreiner von Mockersdorf gehörige Vieh, bestehend in:

2 Pferden,
16 Kühen, tyroler Race,
1 Saamochs, desgl.,
6 Kalben, tyroler Race,
4 Kälber, desgl.,
30 Schweinen,

wird Donnerstag den 30sten l. M., Vormittags 9 Uhr, zu Mockersdorf an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die dem Wirth Michael Potzel zu Deps gehörigen Gemeindetheile, bestehend aus:

$\frac{1}{16}$ Tagw. Feld von der Berghuth, B. Nr. 143 a),
$\frac{3}{8}$ „ Feld in der Lohe, B. Nr. 143 b),
1 „ Huth daselbst, B. Nr. 143 c),
$\frac{1}{8}$ „ Feld allda, B. Nr. 143 d),
$\frac{1}{4}$ „ Feld und Oedung allda, B. Nr. 143 e),
$\frac{1}{4}$ „ Buschholz und Oedung daselbst, B. Nr. 143 f),
und
$\frac{1}{4}$ „ Feld daselbst, B. Nr. 143 g),

werden im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

15. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtssitze erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Das Taxationsinstrument, wie auch die auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten und Lehensverhältnisse sollen am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Bayreuth, den 14. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zahlungsfähigen Holzbedürftigen wird zur Nachricht hierdurch eröffnet, daß am

Donnerstag den 30. Mai Vormittags 9 Uhr

anfangend in der Waldhütte, nachbemerkte in den dießjährigen Gehauen der K. Forstrevier Neustädtlein vorbereitete Holzsortimente versteigert werden, nämlich:

a) im Waldorte Lindig:
circa: 12 Fichten Blöcher,
„ 100 Klaftern weiches Stockholz,

Digitized by Google

b) im Waldorte Ring:
circa: 32 Klaftern weiches Stöckholz,
c) im Waldorte Haidtbronnen:
circa: 30 weiche Blöcher,
„ 20 „ Brunnenröhren,
„ 17 Klaftern weiches Scheitholz,
„ 6 „ „ Prügelholz,
„ 59 „ „ Stöcke,
„ 5¾ Hundert weiche Wellen (Büschel),
d) im Waldorte Lehengraben:
circa: 2 weiche Blöcher,
„ 24 „ Brunnenröhren,
„ 40 Klafter weiches Scheitholz,
„ 26 „ „ Stöcke,
„ 12¾ Hundert weiche Wellen,
e) im Waldorte Erlenschnaidt:
circa: 56 Klaftern weiches Scheitholz,
„ 85 „ „ Stöckholz,
„ 10 Hundert „ Wellen,

Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Durch höchstes Rescript der Königlichen Obermainkreis-Regierung, Finanzkammer vom 8ten d. M., wurde die Verpachtung der bisher in Königlicher Regie verwalteten Büchenbacher Jagd wiederholt anbefohlen.

Die Verpachtung geschieht unter den allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätzen und Bedingungen am

Dienstag den 18. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Rentamts Bayreuth, wobei sich zulässige Pachtliebhaber einzufinden belieben. Bayreuth, 19. Mai 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Am 31. d. M. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospital-Gebäude dahier eine Quantität Korn, von guter Beschaffenheit, meistbietend verkauft und nach eingeholter Magistratlicher Genehmigung abgegeben werden.

Bayreuth, den 21. Mai 1833.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte kann ein gut qualifizirter vorzüglich im Administrativfache wohl unterrichteter Rechtspraktikant gegen ordentliche Remuneration sogleich eintreten, und sich bei Vorlage der Ausweise über seine Qualifikation wegen der Bedingungen mit dem Landrichter benehmen. Hollfeld, am 18. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Ries, Ldr.

In der Debitsache der Nagelschmied Johann Michael Fischer'schen Relikten dahier ist der öffentliche Verkauf der von dem Miterben, Nagelschmiedgesellen Johann Christian Fischer dahier aus dem väterlichen Nachlaß übernommenen Realitäten beantragt und beschlossen worden, nämlich:

a) ¼ Tagwerk Feld hinterm Berg, B. Nr. 1291, Strfplm. 5½ kr.,
b) ⅛ Tagwerk Feld bei der Viehtränk, B. Nr. 1292, Strfplm. 3¾ kr.,
c) ⅛ Tagwerk Feld bei der Viehtränk, B. Nr. 1293, Strfplm. 3¾ kr.,
d) ¼ Tagwerk Feld im Röhrberg, B. Nr. 2862, U. B. 1036, Strfplm. 3¾ kr. zehntbar.

Zum öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke wird hiemit Termin auf den

28. Juni c. Vormittags

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Notizen über diese Grundstücke aus den vorliegenden Acten erholt werden können. Wunsiedel, den 15. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 25sten v. M. und praes. den 14ten curr. mens. wird der den minderjährigen von Schirnding'schen Relikten zu Röthenbach zugehörige und bei Arzberg belegene Antheil an dem Kohlwalde von circa 136 Tagwerk nochmals zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgestellt, und zwar in zwei oder auch drei und vier Abtheilungen. Kaufsliebhaber werden daher zu dem auf den

18. Juni c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumten Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß sie zugleich

Digitized by Google

beim Angebote ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben. Das Protokoll über die gerichtliche Taxe von 13,000 fl. kann täglich im K. Landgerichte dahier eingesehen werden. Wünschen übrigens Kaufslustige die Waldung und die vorläufig gemachten Abtheilungen vor dem Bietungstermin einzusehen, so ist auf ihr Ansuchen der Vormund der Curanden, Herr Berg- und Hüttenfactor Reinsch zu Treuenfreundschaft bei Arzberg erbötig, solche gehörig einzuweisen. Wunsiedel, den 15. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Da das im Termine vom 23. April c. auf den den Oekonom Gottlob Jäger'schen Eheleuten zu Kutzenberg zuständigen Hof gelegte Aufgebot von 4500 fl. als zu tief unter der Taxe von den betheiligten Gläubigern nicht genehmigt wurde, so wird ein weiterer Termin zum öffentlichen Verkaufe jenes nach dem Antrage dieser, auf den

4. Juni Vormittags 9 Uhr

im Lammwirthshause zu Ebensfeld nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes anberaumt. In demselben Termine werden auch

3 Tagwerk Feld, das Ried, und
½ „ „ das Gehay genannt,

gleichfalls Eigenthum jener nach diesem, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 9. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Montag den 3. k. M. Juni Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen Rentamthause

64 Scheffel Korn,

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königlicher Kreis-Regierung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 18. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Am Dienstag den 28. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr werden vom Erndtejahre 1832, parthieweise oder im Ganzen

19 Schäffel, 4 Metzen Weizen und
217 Schäffel, 2 Metzen Korn,

vorzüglich guter Qualität bei dem unterfertigten Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Rattelsdorf, am 14. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 48 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 22. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Madame Riboudet aus Bamberg bezieht diese Messe mit einem Assortiment von besonders schönen Tibets, Chaly, Zitze, schöne Tücher und andern Modeartikeln und bittet den hohen Adel, so wie das verehrte Publikum um geneigten Zuspruch. Logirt in der goldenen Sonne.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Mai 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100⅛	99⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		128
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

(Berichtigung.) In Nr. 60, Seite 456 ist in der Rubrik Gestorbene zu lesen: die Tochter — statt der Sohn des Schloßapothekers Heumann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend am 25. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. Mai 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1833, welches wie früher mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen ist, erschien im Laufe des Monats April, und wurde der Debit desselben den Königl. Postbehörden übertragen.

Der Preiß eines Exemplars auf Druckpapier ist zu 1 fl. 30 kr., dann zu 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier bestimmt.

Alle Königl. Stellen, Aemter und Privaten, welche Exemplare zu erhalten wünschen, haben hievon die ihnen zunächst liegenden Postämter oder Postverwaltungen zu unterrichten, welche sodann ihre Bestellung bei der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen werden.

Die Versendung geschieht unentgeldlich durch die Fahrposten; jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Postexpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen diejenige nahmhaft zu machen, bei der sie ihre Exemplare wollen abholen lassen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preißes erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 8ten dieses Monats und präsentirt am gestrigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Kgl. Administrativ- und Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1833 betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 19. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Verfügung vom 11. April d. J. den vorgelegten Statuten über die von der verwittibten Freifrau von Kreß zu Kressenstein zu Nürnberg verordnete Fräuleinstiftung, welche hier unten angefügt sind, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Digitized by Google

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, überläßt man es den Aufnahmsfähigen, sich um die erledigten Stifts-Präbenden rechtzeitig zu bewerben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Stiftung der verwittibten Freifrau von Kreß zu Kreſſenſtein betr.

Malß.

* * *

Entwurf der Statuten,

der von der verwittibten Freifrau Erdmuthe Chriſtiane Friederike Sophie von Kreß, gebornen Freyin von Arnim, verordneten adelichen Fräulein-Stiftung.

Einleitung.

Die verwittwete Freifrau Erdmuthe Chriſtiane Friederike Sophie von Kreß, geborne Freyin von Arnim zu Nürnberg, hat in einer, zwar von deren Inteſtaterben angefochtenen, aber durch oberappellationsgerichtliches Erkenntniß am 12. März 1831 als rechtsbeſtändig ausgeſprochenen letzten Willens-Verordnung, d. d. 6. April 1827, beſtimmt, wie folgt:

„Zuvörderſt vermache ich folgende Vermächtniſſe:

ꝛc. ꝛc.

c) Die Dominikalrenten, welche ich auf dem Hallerhof zu Hiltmannsdorf, welchen gegenwärtig der Grundhold Langzeuner bewohnt, zum vierten Theil beſitze, und wovon das andere Viertel den Pl. Tit. Anton von Kreſſiſchen Relikten zuſteht, und welches für jedes von uns jährlich in einem Simmra Korn, Nürnberger Mäßerei, 30 kr. Herrengeld, einer und einer halben Henne, oder 22½ kr., 30 Eiern, und dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen beträgt, vermache ich zu einer Stiftung für adeliche Fräulein, in der Art, daß von dieſem Simra Korngült jährlich 60 Laib gutes Kornbrod, jeder 4 Pfund ſchwer, gebacken, und am 15. März, als an dem Tage, an welchem ich nach Nürnberg gekommen bin, in meinem Hauße, welches ich bei meinem Tode eigenthümlich beſitzen werde, unter 60 arme Leute ausgetheilt werden ſollen.

Sollte dieſe Korngült wegen Mißwachs oder Wetterſchlag nicht geliefert werden können, ſo ſoll dieſes Brod aus dem Stiftungsvermögen angeſchafft und gebacken werden.

Die Ausrichtung dieſer Stiftung übertrage ich den Exekutoren meiner adelichen Fräulein-Stiftung, und mache ihnen ſolche zur Gewiſſensſache.

d) Von meinen bei dem bayeriſchen Staate, insbeſondere bei der hieſigen Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſa ſtehenden, vormals Reichsſtadt Nürnbergiſchen Capitalien legire ich die Summe von Siebzehntauſend Gulden (17,000 fl.) rhl. zu einer adelichen Fräuleinſtiftung, vors erſte für vier Fräulein, wovon zwei aus dem hieſigen, vormaligen Patriziate, und zwei aus der vormaligen Reichs-Ritterſchaft — Canton Gebirg — jedesmal durch das Loos gewählt werden ſollen.

Die näheren Anordnungen über die Vertheilung, Verwaltung und ſonſtige Einrichtung dieſer adelichen Fräuleinſtiftung werde ich noch beſonders entwerfen."

Die wohlwollende Stifterin wurde von dem Tode übereilt, bevor ſie die vorbehaltenen näheren Anordnungen zu treffen, und ſchriftlich zu hinterlaſſen vermochte.

Hieraus entſprang für die Stiftungs-Intereſſenten die Nothwendigkeit, ſich über deren förmliche Redaktion nach dem Sinn und Geiſt der ausdrücklichen Beſtimmung der edlen Stifterin und allenfalls nach den gemeinſchaftlichen Grundſätzen zu vereinigen, und dafür die Sanktion der höchſten Curatel der unmittelbaren Stiftungen zu erbitten, und es bildeten ſich hiernach folgende

Digitized by Google

Statuten.

§. 1.

Aufnahms- und Genußfähigkeit.

Zu dieser Stiftung sind aufnahmsfähig, alle Fräulein, welche aus legitimer Ehe von einem adelichen Vater abstammen, dessen Familie entweder bei dem vormaligen Ritter-Canton Gebirg immatrikulirt ist, oder dem vormalig Nürnbergischen Patriziat angehört.

Es wird übrigens vorausgesetzt, daß sie sich zu einer der im Königreiche Bayern gesetzlich aufgenommenen christlichen Glaubens-Confessionen bekennen.

Zum wirklichen Eintritt in den Genuß wird in der Regel ein Lebensalter von fünfzehn Jahren erfordert.

Ausnahmsweise kann ein Fräulein unter diesem Alter nur in dem Falle eintreten, wenn dasselbe eine einfache oder doppelte Waise, und hiedurch erweislich der zu ihrer standesmäßigen Erziehung nöthigen Mittel beraubt wäre.

Hiernach sind zu dem jedesmaligen Loosen in Eröffnungsfällen in der Regel nur 15jährige Fräulein und darüber, und ausnahmsweise auch die unter diesem Alter stehenden einfachen oder doppelten Waisen zuzuziehen, welche erweislich der zu ihrer standesmäßigen Erziehung erforderlichen Mittel beraubt wären.

§. 2.

Ordnung des Einrückens.

Der Eintritt in den Stiftungsgenuß wird durch das Loos bestimmt, jedoch unter der vorgedachten Modifikation rücksichtlich des Lebensalters.

Es werden zwei Urnen aufgestellt, in deren Eine werden die Namen sämmtlicher lebender Fräuleins aus den dem vormaligen Ritter-Canton Gebirg immatrikulirten Familien, in die andere die Namen sämmtlicher dem vormals Nürnbergischen Patriziat angehörigen Familien gelegt.

Wenn ein Fräulein diese beiden Eigenschaften zugleich in sich vereiniget, so soll ihr Name, wenn sie es verlangt, in jede der beiden Urnen gelegt werden, wenn aber derselbe in Einer derselben zur Ziehung gelangt ist, in der andern als ungültig zu betrachten seyn. Es steht aber jedem solchen Fräulein, wenn dasselbe nur in Einer, und mithin in einer bestimmten Urne zur Ziehung gelangen will, frei, selbst die Wahl vorher zu treffen, und dieses entweder in ihrer schriftlichen Anmeldung, oder unmittelbar im Ziehungs-Akt vor Einlegung der Loose öffentlich zu erklären.

Die Ziehung der Loose, welche vorerst öffentlich abgelesen, und dann wohlverwahrt in die Urne gelegt werden, soll unter relativer Oeffentlichkeit, nämlich also geschehen, daß alle betheiligten Familien dabei Zutritt haben.

Die Stiftungs-Exekutoren haben das Geschäft zu leiten, und unter Beiziehung eines vereideten Protokollführers zu vollziehen.

Eine neue Loosziehung hat nach jedesmaliger Apertur statt, indem der ausdrückliche Wille der Stifterin dahin geht, daß die Wahl der zu präbendirenden Stifts-Fräuleins *jedesmal* durch das Loos geschehen müsse.

Für den vorliegenden Fall des ersten Eintritts von zwei Fräulein aus jeder Classe werden zwei Urnen aufgestellt, was bei künftigen Erledigungen nur dann nothwendig wird, wenn zu gleicher Zeit zwei oder mehrere, nicht dieselbe Classe betreffende Eröffnungen, und deren Wiederverleihung eintritt.

§. 3.

Erforderniſſe der Anmeldung und Pflichten der zum Stiftungs-Genuß gelangenden Fräulein.

Diejenigen Fräuleins, welche auf diese Stiftung Anspruch machen, haben nach vorgängiger Aufforderung, welche in dem Intelligenzblatt des Obermain- und Rezatkreises, dann der Stadt Nürnberg und der Bamberger Zeitung inserirt werden soll, bei der Stiftungs-Exekution ihre Anmeldungen schriftlich zu übergeben, und entweder durch Beziehung auf die Matrikel, welche dem Fräuleinstift des vormaligen Ritter-Orts Gebirg zum Grunde liegt, oder auf das genealogische Register der Raths- und Gerichtsfähigen Familien der vormaligen Reichsstadt Nürnberg, allenfalls auf die Geschlechts-Register von Biedermann ihre Legitimation zu begründen.

Digitized by Google

Sie sind auch verbunden, ihre Taufscheine, wenn sie noch nicht bei der ersten oder bei einer spätern Loosziehung übergeben seyn sollten, zeitig vor dem Ziehungstage, dessen Bekanntmachung vorangehen wird, zu überreichen, woferne sie nicht der Theilnahme an der Verloosung verlustig gehen wollen, indem sie ausserdem bei Verspätung der Nachweisungen nicht mehr in das Loos kommen könnten.

Die Stiftungs-Genossinnen sind verbunden, sich eines sittlichen und religiösen Lebenswandels zu befleissigen.

Die Stiftungs-Genossinnen haben zur Erhaltung und Vermehrung der Stiftung durch Ueberlassung der erstmaligen halbjährigen Präbende, soweit sie solche erleben, an den Stiftungsfond beizutragen.

§. 4.

Zeitpunkt der Austheilung.

Die Austheilung der Präbenden hat am 15. März jeden Jahrs zu geschehen.

Da die Empfängerinnen nur am Sitz der Stiftungs-Execution zu empfangen berechtigt sind, so kann auf Verlangen der Abwesenden die Uebersendung durch die Post nur auf ihre Kosten und Gefahr geschehen.

§. 5.

Stiftungs-Portionen.

Eine Präbende ist auf die Summe von Einhundert und fünfzig Gulden jährlich festgesetzt, und es werden jährlich vier solche Präbenden ausgezahlt, und zwar zwei davon an Fräuleins aus den dem Ritter-Canton Gebirg immatrikulirten, und zwei davon an Fräuleins aus denen dem vormals Nürnbergischen Patriziat angehörigen Familien nach dem sie getroffenen Loose.

§. 6.

Vermehrung derselben.

Eine Vermehrung der Zahl der Präbenden kann und darf nur dann eintreten, wenn die Fonds so weit angewachsen sind, daß aus den Erträgnissen gleichzeitig zwei neue Präbenden der vorbemerkten Größe ausgerichtet werden können, nemlich Eine an ein denen beim vormal. Ritter-Canton Gebirg immatriculirten Familie, und die andere an ein den vormals Nürnbergischen Patriziats-Familien angehöriges Fräulein.

§. 7.

Verlust des Stiftungs-Genusses.

Der Stiftungs-Genuß geht verloren:

a) durch den Tod der Praebendariae,

b) durch deren Verehelichung,

c) wenn dieselbe gemeine Verbrechen oder Vergehen begeht,

d) durch eine entehrende Aufführung; dieses jedoch nur nach vorgängiger Beurtheilung des concreten Falles durch die Ausschüsse der beiden adelichen Geschlechter und durch die mit Stiftungs-Exekution nach Bestätigung der Staats-Curatel.

§. 8.

Fundations-Vermögen.

Das Vermögen der Stiftung besteht zur Zeit in

19,200 fl. Capitalien,

einem kleinen, nach definitivem Rechnungs-Abschluß mit den Erben der Stifterin erst zu bestimmenden Cassa-Rest, und einer Dominikalrente auf den zur Zeit von N. N. Langzeuner besessenen s. g. Hallerhof in Hiltmannsdorf, welche mit der Brodstiftung im treffenden Hypothekenbuch einzutragen ist.

§. 9.

Revenüen-Etat.

Die Einnahmen der Stiftung bestehen:

a) in dem Zinsertrag, der zur Zeit zu 4 % angelegten Capitalien von 19,200 fl.,

b) aus dem über Abzug der Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten nach vorgängiger Gewährung von jährlich

Digitized by Google

240 Pfd. Brod für die Armen der Stadt Nürnberg sich ergebenden Ueberschuß an den Dominikal-Erträgnissen,

c) aus dem Zinsen-Zuwachs aus den zu Capital anzulegenden Einnahms-Ueberschüssen, welche sich aus dem sub a und b beschriebenen Ertrag ergeben müssen,

d) aus den anfallenden Bezügen der Präbendirten für das erste halbe Jahr ihres Eintritts in den Stiftungs-Genuß, soweit sie solchen erleben,

e) aus den zufälligen Anwüchsen, welche aus der Interkalar-Periode erwachsen, welche zwischen der Endigung oder Erlöschung einer Präbende und der neuen Verleihung derselben liegt.

Es ist jedoch dahin zu trachten, daß die neue Verleihung einer Präbende durch das Loos sogleich nach der Apertur vorgenommen werde.

Dieselbe darf in keinem Falle über 3 Monate verzögert, und eine Ausnahme nur dann eintreten, wenn das Stiftungs-Vermögen so weit sinken würde, daß zur Erhaltung der Stiftung selbst eine verläufige Einziehung der erledigten Präbende zur Aufbesserung des Stiftungs-Vermögens nach dem Gutachten der Verwaltung oder nach der Verfügung der vorgesetzten Curatelbehörde nothwendig wird.

§. 10.

Verwaltung der Stiftung.

Die Verwaltung dieser Stiftung ist einem gemeinschaftlichen Executoriat übergeben, bestehend aus vier Gliedern deren zwei aus dem Ausschuß der vormals Orts-Gebirgischen Fräuleinstiftung, und zwei aus dem Ausschuß des vormalig Nürnbergischen Patriziats bestellt werden

Die Wahl dieser Executoren geht von den beiderseitigen Ausschüssen aus, und eben so die Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

Diejenigen Ausschuß-Mitglieder, welche znm Executoriat gewählt werden, aber durch Entfernung vom Sitz der Administration an persönlicher Funktionirung verhindert werden könnten, sind berechtiget, nach eigener Wahl, am Sitze der Administration wohnende Vertreter aus ihrem Gremio zu substituiren.

Dieses Executoriat erwählt aus seinem Mittel einen Rendanten, welcher Registratur, Rechnungs- und Cassaführung, und alle Verwaltungs-Obliegenheiten gegen eine Remuneration von jährlich 30 fl., sage Dreißig Gulden Rhl. über sich nimmt, vorbehaltlich dessen, was von Kgl. Kreisregierung wegen sicherer Verwahrung der Capitalbriefe verordnet werden wird.

§. 11.

Nebenstiftung.

Die Executoren dieser adelichen Fräuleinstiftung sind verpflichtet, die mit derselben verbundene Nebenstiftung zum Besten der Armuth in pünktlichen Vollzug zu bringen, demnach alljährlich am 15. März in das Haus der verstorbenen Stifterin 60 Laib Brod, jeden zu 4 Pfd., mithin im Ganzen 240 Pfd. Brod zu verschaffen und unter Concurrenz des magistratischen Armenpflegschafts-Raths zur zweckmäßigen Vertheilung zu bringen.

Hievon ist dem Magistrate der Stadt Nürnberg jedesmal wenigstens 8 Tage zuvor Anzeige zu erstatten, um seine Vorschläge für die Vertheilung zu machen.

Der Anfang dieser Brod-Austheilung findet am 15. März 1833 statt, an welchem Tage auch wo möglich die erste Vertheilung der Fräulein-Stiftung geschehen soll.

Da noch 4 Jahrgänge zum Besten der Armenstiftung nachzuholen sind, während welcher wegen Rechtshängigkeit der Streitfrage über Rechtsgültigkeit der Stiftung die Realisirung nicht möglich war, so soll von nun an in den ersten 4 Jahren, nemlich am 15. März 1833, 1834, 1835 und 1836 doppelte Portionen, nämlich 480 Pfd. Brod, oder 120 Laibe zur Vertheilung gebracht werden.

Die Vertheilung von jährlich 60 Laiben Brod in dem Hause der Stifterin ist eine auf derselben verbleibende Reallast, und durch Vortrag im Hypothekenbuche gesichert.

Digitized by Google

Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Regimente in Bamberg hat die Wahl des rechtskundigen Magistratsraths Barlet daselbst zum Regiments-Auditor, im Einverständniß mit dem K. Kreis-Commando die Bestätigung erhalten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Auditors-Wahl bei dem Landwehr-Regiment Bamberg betr.

Malß.

Bayreuth, den 20. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Finanzgesetz für die III. Finanzperiode vom 28. December 1831 sind §. 32 die Bestimmungen wegen Einforderung, Sicherstellung, dann Erlöschung der Activ-Rückstände an Staatsgefällen vorgezeichnet.

Unter Hinweisung auf die in dessen Folge in dem Kreis-Intelligenzblatt, erlassenen Weisungen werden die sämmtlichen K. Kreis- und Stadtgerichte, Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises nach Ministerial-Rescript vom 12ten l. M. doch noch auch auf die rechtzeitige Beitreibung und Sicherstellung der Activausstände an oberappellationsgerichtlichen Taxen, Strafen und Stempelgelder aufmerksam gemacht, um jede Selbsthaftung zu entfernen.

Das Expeditionsamt des K. Appellationsgerichts ist zur genauesten Controlle angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

An sämmtliche K. Kreis- und Stadtgerichte, Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
Das Erlöschen von Activ-Rückständen an Staatsgefällen betr.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Pfingstmesse betr.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der dießjährigen Pfingstmesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Pfingstmesse beginnt am Dienstag den 28. Mai Morgens und dauert bis zum Donnerstag den 30. Mai Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen

Digitized by Google

seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremdee Handelsmann daef auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt dee Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liedehändler düefen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiscation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaeen verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Produzenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Neife bis zu einem Achtelseimee verkaufen; auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minntoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und deegleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebeacht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jedee Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logieenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häußer, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Peesonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines

Digitized by Google

Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauße gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauße bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibureau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 20. Mai 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Secretair.

Publicandum.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstadt St. Georgen werden an die pünktliche Befolgung nachstehender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasser-Vorrath in seinem Hause bereit halten;

2) Auf dem Böden eines jeden Hauses ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren;

3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pompbronnen in oder an ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stand und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne;

4) So lange die trockene Witterung anhält, müssen die Straßen täglich zweimal, nämlich Vormittags um 8 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden;

5) Die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulvervorräthe sind, insofern sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern;

6) Das Verbot des Tabackrauchens auf Straßen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden, in Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird zugleich erneuert;

Die Polizeidiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 20. Mai 1833.

Der Magistrat
der K. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der dießjährigen Badeplätze betr.)

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr 55 Schritte oberhalb des herrschaftlichen Flößangers, 50 Schritte lang, und 250 Schritte unterhalb des Herzogsmühlwehr's, 50 Schritte lang, abgesteckt und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden.

Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zunahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dies zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Auwiesen sich zu bahnen.

Bayreuth, am 14. Mai 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche bei gegenwärtiger Sommerhitze, durch die Hundswuth bei vernach-

Digitized by Google

lässigter Aufsicht auf die Hunde entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, folgende Anordnungen in Einnnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten, und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit, sorgfältig einzusperren.
2) Sollten sich irgendwo Spuren von der Hundswuth zeigen, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hiervon, bei Vermeidung scharfer Strafe, sofort Anzeige zu machen.
3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, und werden die Eigenthümer, welche solche zu lösen, versäumt haben, in Strafe genommen werden.
4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister aufgefangen und weggeschafft werden.
5) Eben so werden auch diejenigen Hunde, wann solche mit einem Zeichen versehen sind, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Strassen herumlaufen, von den Fallknechten eingefangen oder todtgeschlagen.
6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriftsmaßregeln zu befolgen, werden, wenn Unglücksfälle durch ihre Hunde entstehen, nicht nur zum Ersatz des angerichteten Schadens, sondern auch überdieß noch zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Bayreuth, am 18. Mai 1833.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 21. April 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Jonas Hirsch Uhlfelder dahier, und seine Ehefrau Getha, verwittwete Schweizer, geborne Oppenheimer aus Frankfurt a. M., in dem am 17ten d. M. errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Das zur Concursmasse des Bauern Ulrich Kolb vom Culmberg gehörige ¼ Tagwerk Feld und Wiese, an der breiten Wiese, B.-Nr. 431, St.-Kap. 95 fl., zum K. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, 14½ kr. Michaelis- und 14 ½ kr. Walburgiszinns und der zehnten Garbe Zehent belastet, wird, da dasselbe dreimal erfolgter Feilbietung ohngeachtet, noch mit keinem Aufgebote belegt worden ist, neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

7. Juni c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen soll. Bayreuth, den 14. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zahlungsfähigen Holzbedürftigen wird zur Nachricht hierdurch eröffnet, daß am

Donnerstag den 30. Mai Vormittags 9 Uhr

anfangend in der Waldhütte, nachbemerkte in den dießjährigen Gehauen der K. Forstrevier Neustädtlein vorbereitete Holzsortimente versteigert werden, nämlich:

a) im Waldorte Lindig:
circa: 12 Fichten Blöcher,
„ 100 Klaftern weiches Stockholz,
b) im Waldorte Ring:
circa: 32 Klaftern weiches Stockholz,
c) im Waldorte Haidtbronnen:
circa: 30 weiche Blöcher,
„ 20 „ Brunnenröhren,
„ 17 Klaftern weiches Scheitholz,
„ 6 „ „ Prügelholz,
„ 59 „ „ Stöcke,
„ 5½ Hundert weiche Wellen (Büschel),
d) im Waldorte Lehengraben:
circa: 2 weiche Blöcher,
„ 24 „ Brunnenröhren,

Digitized by Google

circa 40 Klafter weiches Scheitholz,
„ 26 „ „ Stöcke,
„ 12¼ Hundert weiche Wellen,
e) im Waldorte Erlenschnaidt:
circa: 56 Klaftern weiches Scheitholz,
„ 85 „ „ Stöckholz,
„ 10 Hundert „ Wellen.

Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Durch höchstes Rescript der Königlichen Obermainkreis-Regierung, Finanzkammer vom 8ten d. M., wurde die Verpachtung der bisher in Königlicher Regie verwalteten Büchenbacher Jagd wiederholt anbefohlen.

Die Verpachtung geschieht unter den allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätzen und Bedingungen am

Dienstag den 18. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Rentamts Bayreuth, wobei sich zulässige Pachtliebhaber einzufinden belieben. Bayreuth, 19. Mai 1833.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Kadner.

Am 31. d. M. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospital-Gebäude dahier eine Quantität Korn, von guter Beschaffenheit, meistbietend verkauft und nach eingeholter Magistratischer Genehmigung abgegeben werden.

Bayreuth, den 21. Mai 1833.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Das zur Nachlaßmasse des Bäckermeisters Leonhard Ohlmüller gehörige Wohnhaus, Distrikt IV. Nr. 1687, nebst Hofraum, Gärtchen und Holzlege, mit einem Steuerkapital von 2450 fl. belegt, der Brandversicherungsanstalt mit 2500 fl. einverleibt, auf 2200 fl. geschätzt, auf welches ein Angebot von 2400 fl. gelegt ist, wird auf Antrag der Erben zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

10. Juni 1833 früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß an diesem Tage der unbedingte Zuschlag erfolgen soll. Bamberg, 10. Mai 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Zum Vollzuge der Depositen-Instruktion vom 10. November v. J. wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1) Für das Depositorium des hiesigen Landgerichts ist vom K. Appellationsgerichte des Obermainkreises im Benehmen mit der K. Regierung, der K. Landgerichts-Assessor Koller als Curator, und der Bäckermeister Schwind dahier, als Rechnungsführer bestellt worden.
2) Nur gegen einen von diesen beiden Depositarien unterzeichneten Schein können künftighin gültige Zahlungen an das Landgerichtliche Depositorium geschehen.
3) Ein- und Auszahlungen, so wie die Erlagen und Verabfolgungen von Obligationen finden nur einmal in der Woche und zwar an jedem Donnerstag statt; zu jeder Einnahme und Ausgabe ist aber ein förmlicher Einnahms- oder Ausgabsbefehl des K. Landgerichts erforderlich, welcher daher bei dem Landgerichte vorerst entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll nachgesucht und erwirkt werden muß, ehe die Ein- oder Auszahlungen in oder aus dem Depositorium geschehen können.
4) Den Deponenten werden sogleich an Quittungsstatt von den beiden Depositarien unterzeichnete und amtlich gefertigte Deposital-Extrakte zu Handen gestellt. Nur gegen solche Scheine kann gültiger Weise an das Depositorium Zahlung geleistet werden.
5) Wer aus dem Depositorium etwas erhebt, muß, unverweilt hierüber eine vollständige rechtsverbindliche Quittung ausstellen, und hat, wenn er das eingelegte Depositum wieder ganz zurückerhält, den Depositen-Schein zurückzugeben.

Nordhalben, den 15. Mai 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Landr.

Montag den 3. k. M. Juni Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen Rentamthause

64 Scheffel Korn,

Digitized by Google

von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königlicher Kreis-Regierung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 18. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Müller.

Gegen den Söldengutsbesitzer Peter Lang in Wiesentfels ist der Universalconkurs erkannt worden. Wegen der geringen Masse hat man zur Verhandlung einen einzigen Ediktstag auf den

10 Juni curr.

anberaumt, an welchem die Gläubiger ihre Forderungen bei Vermeidung des Verlustes derselben nachzuweisen, und allenfalls die weiter gesetzlichen Verhandlungen zu pflegen haben. Es werden zugleich alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben sollten, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte an das unterfertigte Concursgericht zu überliefern. Thurnau, am 7. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Ueber das Vermögen des Flößers Dietrich Hempfling zu Unterrodach ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 18. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 16. Juli,

3) zu Schlußverhandlung, und zwar zur Replick auf

Dienstag den 30. Juli,

4) und zur Duplick auf

Dienstag den 13. August,

jedesmal früh 9 Uhr ausgeschrieben. Alle Gläubiger des Hempfling haben an diesen Tagen zu erscheinen. Das Ausbleiben am ersten hat den Ausschluß aus der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen, den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen, zur unvermeidlichen Folge. Dabei wird bemerkt, daß die gesammte, dem Gerichte dermal bekannte Schuldenmasse 1001 fl. 4 kr., das Aktivvermögen dagegen 906 fl. beträgt. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, haben solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Küps, am 17. Mai 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Feuersbrunst.) In der Mitternachtsstunde vom 11ten auf den 12ten d. Mts. brach in dem Stadel des Unterzeichneten zu Fuchsendorf Feuer aus, welches in wenigen Stunden sämmtliche zum Rittergute gehörigen Oekonomie-Gebäude einäscherte.

Alle Haus- und Baumannsfahrnisse, das vorhandene Getraidt, Heu und Stroh, dann 30 Stück Schaafe, 6 Kälber und 4 Schweine, so wie mehreres Geflügel waren Beute der Flammen.

Das gutsherrliche Schloß, so wie das Bräuhaus, konnten nur durch außerordentliche Anstrengung von der totalen Vernichtung gerettet werden.

Großer Dank dem Königl. Herrn Landgerichts-Vorstande Freiherrn von Andrian, welcher mit mehreren Amts-Individuen in der Nacht dem Brande zueilte, und zum Einhalte desselben zweckmäßige Anordnungen traf; großer Dank dem Königl. Herrn Landgerichts-Actuar Ritter von Renauld, welcher den Herrn Amtsvorstand in diesem Betreffe kräftig unterstützte, und großer Dank den Einwohnern Kemnaths und den Fuchsendorf nahe gelegenen Gemeinden, welche durch werkthätiges Löschen den Einhalt des Brandes bewirkten.

Auch die Königl. Gendarmerie von Kemnath verdient wegen ihres großen Diensteifers bei diesem Brande eine rühmliche Anerkennung.

Wolle der Allmächtige Jeden vor so einer schweren Prüfungsstunde verschonen.

Kemnath, am 21. Mai 1833.

Joseph von Rausch auf Fuchsendorf und Lienlaß.

Bei der nun bald erfolgenden Theilung des Nachlasses des Kaufmanns, Magistratsraths Christoph Friedrich Leers, und seiner nach ihm verstorbenen Gattin Mariana Katharina Leers, geborne Roosen

zu Sct. Georgen, werden deren etwaige unbekannte Gläubiger nach Gesetzes-Vorschrift hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei den unterzeichneten Testamentsvollstreckern binnen längstens 6 Monaten zu melden.

Der sich später Meldende hätte zu gewärtigen, daß er nach erfolgter Theilung sich an jeden Erben nur für seinen Antheil halten könnte. Sct. Georgen, Bayreuth, den 7. Mai 1833.

Dr. Schmidt, Steingutfabrikbesitzer. Morg, K. Advokat.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein vollständig assortirtes Eisen-, Stahl- und Messingwaarenlager zur geneigten Abnahme, und versichert reelle Bedienung.

Bayreuth, den 22. Mai 1833.

Chr. Morg, Hauptstraße, H.-Nr. 56.

Daß ich mein seit mehreren Jahren bewohntes Quartier am Eremitager Thor, E.-Nr. 234 verlassen, und meine Behausung in der Opernstrasse E.-Nr. 185 bezogen habe, zeige ich hiemit ergebenst an, und empfehle zugleich meine schon bekannten Fabrikate: von allen Sorten Filz- und Seidenhüten, nach stets neuen Formen, und zu den möglichst billigen Preißen. Um recht viele Abnahme bittet

Philipp Staudt, Hutmacher, Opernstraße E. Nr. 185.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Mai. Der Bürger und Wagnermeister Johann Andreas Mack dahier, mit Jungfrau Eva Margaretha Barbara Tauer aus Kulmbach.

— — Der Bürger und Tuchmachermeister Friedrich Gottlob Stahlmann dahier, mit Jungfrau Johanna Sabina Schnell von hier.

Den 23. Mai. Der Elementarlehrer Witzgall dahier, mit Fräulein Pauline Zäuner von hier.

Geborne.

Den 17. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Böhner auf der Dürschnitz.

— — Die Tochter des Bürgers und Kleidermachermeisters Lauterkorn dahier.

Den 18. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. Mai. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Grüner dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier.

Den 21. Mai. Die Tochter des Jakob Gunzenhäuser dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Küffner dahier, alt 44 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

Den 17. Mai. Conrad Dorn, Soldat im Königl. 13ten Lin.-Inf.-Regiment, alt 32 Jahre.

Den 18. Mai. Die hinterlassene Tochter des Hochfürstl. Hofkammer- und Consistorialraths Lange dahier, alt 63 Jahre und 6 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Gutmann dahier, alt 44 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

— — Der Huthmann Jenemann aus Weissenhaid, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, alt 30 Jahre.

Den 19. Mai. Der Bürger und Metzgermeister Hopfmüller dahier, alt 68 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

Den 20. Mai. Die hinterlassene Wittwe des K. Försters Jakob zu Jöslein, alt 64 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.

— — Die Ehefrau des Töpfergesellen Renisch dahier, alt 37 Jahre.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf einer Quantität Maculatur-Druckpapier, nach dem Gewichte, wird Termin auf

Mittwoch den 29sten d. M. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva ratificatione der K. Regierung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Die Redaction des K. Kreis-Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 64. Bayreuth, Dienstag am 28. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat April 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roagen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	4	3	—	—	5	—	2	1	4	2	—	—	vom 15. April bis 15. Mai.
Bamberg.	8	—	6	2	3	2½	2	—	5	—	2	1½	5	—	—	—	
Hof.	7	—	5	2	freie Concurrenz.				5	2	2	½	4	—	—	—	bis 15. April.
	7	2	5	2	„	„	„	„	5	—	2	—	4	—	—	—	bis 15. Mai.

Bayreuth, am 15. Mai 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Malß.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat April 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	6. April	62	62	—	12	10	44	44	—	9	9	16	16	—	7	51	11	11	—	5	—	
	13. "	105	103	—	12	30	50	50	—	9	3	16	16	—	7	51	29	29	—	4	54	
	20. "	204	204	—	11	4	44	44	—	9	6	13	13	—	7	37	46	46	—	4	40	
	27. "	147	147	—	12	27	21	21	—	9	4	3	3	—	7	42	32	32	—	5	4	
Bamberg.	6. April	54	54	—	11	32	45	45	—	9	22	66	66	—	6	20	40	40	—	4	—	
	15. "	79	79	—	11	30	53	53	—	9	15	11	11	—	6	20	37	37	—	4	—	
	20. "	12	12	—	11	20	32	32	—	9	10	—	—	—	—	—	39	39	—	3	55	
	27. "	120	120	—	11	30	48	48	—	9	17	—	—	—	—	—	58	58	—	4	10	
Hof.	4. April	57	57	—	13	51	122	122	—	8	24	31	31	—	6	33	89	89	—	4	9	
	11 "	44	44	—	14	24	103	103	—	8	24	24	24	—	6	39	73	73	—	4	16	
	18.	61	61	—	14	45	134	134	—	8	27	41	41	—	6	39	62	62	—	4	15	
	25. "	77	77	—	14	36	149	149	—	8	30	52	52	—	6	39	53	53	—	4	21	

Bayreuth, am 15. Mai 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bayreuth, den 15. Mai 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1833, welches wie früher mit einem vollständigen alphabetischen

Register versehen ist, erschien im Laufe des Monats April, und wurde der Debit desselben den Königl. Postbehörden übertragen.

Der Preiß eines Exemplars auf Druckpapier ist zu 1 fl. 30 kr., dann zu 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier bestimmt.

Alle Königl. Stellen, Aemter und Peivaten, welche Exemplare zu erhalten wünschen, haben hievon die ihnen zunächst liegenden Postämter oder Postverwaltungen zu unterrichten, welche sodann ihre Bestellung bei der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen werden.

Die Versendung geschieht unentgeldlich durch die Fahrposten; jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen diejenige namhaft zu machen, bei der sie ihre Exemplare wollen abholen lassen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preißes erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 8ten dieses Monats und präsentirt am gestrigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Kgl. Administrativ- und Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1833 betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 23. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten K. Stelle verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Von Alexander Müller, Großherzogl. Sächsischen Regierungsrathe. Zweiter Band. Leipzig bei J. Wolbrecht. 1832." wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 13ten d. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese höchste Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: encyklopädisches Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts von Alexander Muller betr.

Maltz.

Bayreuth, den 23. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im II. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. I. der bei Silbermann in Straßburg gedruckten Brochüee: „Eins ist Noth" wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18ten d. M. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiskation nebst dem Verbote dieser Flugschrift einzutreten habe.

Digitized by Google

Sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises wird hiervon zur genauesten Nachachtung Kenntniß gegeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Flugschrift: „Eins ist Noth, Nr. 1.“ betr.

Maltz.

Publicandum.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstadt Sct. Georgen werden an die pünktliche Befolgung nachstehender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasser-Vorrath in seinem Hause bereit halten;

2) Auf dem Boden eines jeden Hauses ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren;

3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in oder an ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stand und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne;

4) So lange die trockene Witterung anhält, müssen die Straßen täglich zweimal, nämlich Vormittags um 8 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden;

5) Die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulvervorräthe sind, insofern sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern;

6) Das Verbot des Tabackrauchens auf Straßen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden, in Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird zugleich erneuert.

Die Polizeidiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 20. Mai 1833.

Der Magistrat
der K. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Da in dem am 30. März d. J. abgehaltenen Strichtermin kein annehmbares Gebot auf das der Subhastation unterstellte Anwesen der Relikten des Schneidermeisters Dörfler in der Altenstadt, bestehend in

1) einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith,
2) einem Brennofen und eine Trockenschupfe,
3) 3¼ Tagwerk Feld,
4) ¼ Tagwerk Wiese,
5) 24 □Ruthen Feld, und
6) ⅜ Tagwerk Buschholz in der Froschlachen, Gemeindetheil,

zusammen auf 3345 fl. taxirt, gelegt wurde, so wird dasselbe auf Antrag eines Hypothekengläubigers wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Juni, Vormittags 10 Uhr (Zimmer Nr. XI) angesetzt, und allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden könne, der Zuschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Bayreuth, den 11. April 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, am 17. Mai 1833.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das den Actuar und Weinschenker Johann Jakob Todtschinder'schen Relikten, nämlich der Wittwe Anna Barbara Todtschinder und ihren beiden Söhnen zugehörige, auf dem Marktplatz, jetzt in der Maximiliansstraße dahier liegende Wohnhaus, Str.-Besitz-Nr.

Digitized by Google

57, mit Schupfe, Hofraith und Gärtlein wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers und in Folge hypothekengesetzlicher Bestimmungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dem auf

Mittwoch den 3. Juli 1833

anberaumten Strichstermin in das Commissionszimmer Nr. 2 eingeladen und können das Schätzungs-Protokoll, das die nähere Beschreibung dieses Verkaufsobjekts enthält, täglich in diesseitiger Registratur einsehen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Das zur Concursmasse des Bauern Ulrich Kolb vom Culmberg gehörige ¼ Tagwerk Feld und Wiese, an der breiten Wiese, B.-Nr. 431, St.-Kap. 95 fl., zum K. Rentamte dahier mit dem 10ten Gulden handlohnbar, 14½ kr. Michaelis- und 14 ½ kr. Walburgiszins und der zehnten Garbe Zehent brlastet, wird, da dasselbe dreimal erfolgter Feilbietung ohngeachtet, noch mit keinem Aufgebote belegt worden ist, neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

7. Juni c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen soll. Bayreuth, den 14. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Durch höchstes Reskript der Königlichen Obermainkreis-Regierung, Finanzkammer vom 8ten d. M., wurde die Verpachtung der bisher in Königlicher Regie verwalteten Büchenbacher Jagd wiederholt anbefohlen.

Die Verpachtung geschieht unter den allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätzen und Bedingungen am

Dienstag den 18. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Rentamts Bayreuth, wobei sich zulässige Pachtliebhaber einzufinden belieben. Bayreuth, 19. Mai 1833.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Kadner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 1653 bis 2394 incl. in dem auf

Donnerstag den 13. Juni d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 17. Mai 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Dienstags den 16. Juli 1833 Vormittags 9 Uhr wird auf der Canzlei der unterfertigten Behörde die Lieferung von 120 Centner neuen Eisen im Absteigerungswege salva ratificatione in Accord gegeben, wozu alle Hammerbesitzer und Eisenhändler mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Auswärtige über ihre Lieferungsfähigkeit legal ausweisen müssen. Marienberg ob Würzburg, 8. Mai 1833.

Königlich Bayerische Zeughaus-Verwaltung.

Berüff, Major und Oberzeugwart.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die, dem Ackermann Johann Schießwohl zu Bammersdorf gehörigen Realitäten, als:

1) B.-Nr. 1298: ¼ Morgen Feld im Neußengarten, Taxe 210 fl.,
2) B.-Nr. 1300: ⅞ Morgen Feld im Wachelderich, Taxe 210 fl.,

am

13. Juni c.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, am 17. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nachdem in den beiden ersten Subhastations-Terminen ein annehmbares Aufgebot nicht zu erzielen war, so werden nachbenannte Realitäten des Andreas Löffel zu Reuth, als:

1) ein Söldengut zu Reuth, bestehend aus Haus, Stadel, Hofraith, Gemeinde-Rechte, Taxe 600 fl.,
2) ¼ Tgw. Weinberg im Knock, Taxe 50 fl.,
3) ¼ Tgw. Baumfeld im Obermühlloche, Taxe 30 fl.,

4) ¼ Tgw. Holz im Auerberge, Tare 40 fl.

5) ¼ Morgen Feld, der Reckemacker, in der Braunleins-Au, Flurbezirk Gosberg, Tare 60 fl.,

zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Man hat hiezu Bietungstermin auf

14. Juni c. Vormittags 9 Uhr

in loco Reuth anberaumt, woselbst sich Kaufsliebhaber im Wirthshause einfinden und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes gewärtigen wollen. Forchheim, am 13. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Concursmasse des Friedrich Körner von Schlüsselfeld gehörige Wohnhaus in Schlüsselfeld, Nr. 86, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am

Mittwochen den 26. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

am Landgerichtssitze einzufinden, und ihre Aufgebote zum Protokoll anzäußern, sofort den Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Höchstadt, am 19. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

In dem Depositorio des unterfertigten K. Landgerichts befinden sich nachbeschriebene muthmaßlich gestohlene Gegenstände:

a) ein beschlagener Halskrug zu 1 Maas, mit dem Stempel des K. Landgerichts Bamberg I. und den Buchstaben J. H. M. versehen,

b) ein anderer dergl. zu 1 Maas, mit dem Stempel des Stadtmagistrats Bamberg, und den Buchstaben H. L. bezeichnet,

c) ein rothkattunenes großgeblumtes Frauen-Halstuch.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich innerhalb

3 Monaten

zu melden, und als solche zu legitimiren, widrigenfalls diese Gegenstände als herrenlose Guter dem K. Fiskus zuerkannt werden müßten. Scheßlitz, am 17. Mai 1833.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Nachdem Andreas Weis aus Zettlitz, welcher unterm 19. November 1819 zur Erhebung seines Erbantheiles ediktaliter vorgeladen worden ist, in dem gegebenen Termine nicht erschienen, auch kein rechtmäßiger Leibeserbe um die Ausfolglassung des Vermögens sich gemeldet hat, so wird dieser Weis hiemit als verschollen erklärt, und dem gesetzten Rechtsnachtheile gemäß, weiter verfahren. Lichtenfels, den 13. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Gradl.

Da das im Termine vom 23. April c. auf den den Oekonom Gottlob Jäger'schen Eheleuten zu Kutzenberg zuständigen Hof gelegte Aufgebot von 4570 fl. als zu tief unter der Tare von den betheiligten Gläubigern nicht genehmigt wurde, so wird ein weiterer Termin zum öffentlichen Verkaufe jenes nach dem Antrage dieser, auf den

4. Juni Vormittags 9 Uhr

im Lammwirthshause zu Ebensfeld nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes anberaumt. In demselben Termine werden auch

3 Tagwerk Feld, das Ried, und
⅛ „ „ das Gehay genannt,

gleichfalls Eigenthum jener nach diesem, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 9. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagter Schulden werden nachstehende Realitaten der Andreas Hatzelts Relicten dahier, welche sie von ihrem Großvater ererbten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

ein bürgerliches Wohnhaus vor dem obern Thore dahier, mit 1 fl. 7½ kr. Steuersimplum belastet,

eine Scheuer nebst Keller,

ein Feld, das Hofgärtlein, unter St. Nr. 530½ mit 5½ kr. Steuer belastet, das Gartenfeld genannt.

Als Strichtermin wird

Mittwoch der 19. Juni l. J.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach der Fränkischen Executionsordnung zu gewärtigen. Weismain, am 10. Mai 1833.

Königliches Landgericht Weismain.
Sondinger.

Digitized by Google

Bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte kann ein gut qualifizirter vorzüglich im Administrativfache wohl unterrichteter Rechtspraktikant gegen ordentliche Remuneration sogleich eintreten, und sich bei Vorlage der Ausweise über seine Qualifikation wegen der Bedingungen mit dem Landrichter benehmen. Hollfeld, am 18. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Ries, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen am
Dienstag den 4. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr
folgende, dem Johann Zimmermann zu Böseneck zugehörige Gegenstände, als: 18 Stücke Rindvieh, Wagenfahrt, Pflüge und Hausgeräthschaften öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit im Hause des Bauers Johann Zimmermann zu Böseneck bei Gefrees einzufinden. Berneck, am 24. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Montag den 3. k. M. Juni Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen Rentamthause
64 Scheffel Korn,
von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königlicher Kreis-Regierung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 18. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Muller.

Bei dem Königlichen Rentamt Wunsiedel wird
Montag den 3. Juni d. Js. Vormittags
eine Quantität Korn öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Wunsiedel, am 21. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Die Metzgermeister und Gastwirth Johann Simon und Anna Katharina Peuselischen Eheleute dahier, haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt, abgehalten:

erster Ediktstag, zur Richtigstellung der Forderungen am
17. Juni,
zweiter Ediktstag, zur Vorbringung der Einreden am
18. Juli,
dritter Ediktstag, zur Schlußverhandlung am
5. August,
jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger hiermit unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß von den darin vorkommenden Verhandlungen zur Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner im Versatze haben sollten, hiemit angewiesen, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Entschädigung dem unterfertigten Konkursgerichte auszuliefern. Der Gläubigerschaft dient endlich zur Nachricht, daß das Aktiv-Vermögen lediglich aus Grundbesitzungen im Werthe zu 1194 fl. besteht, und daß hierauf 1500 fl. Hypothekenschulden haften. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nachdem gegen die Sägschmiedswittwe Christiana Böhm zu Buchau unterm 2ten d. Mts. der Universal-Conkurs erkannt worden ist, und dieselbe der Berufung dagegen ausdrücklich entsagt hat, so werden hiermit die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar wie folgt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben,
Donnerstag der 13. Juni curr.
2) Zum Vorbringen allenfallsiger Einreden gegen Liquidität und Priorität und zur Schlußverhandlung
Donnerstag der 11. Juli.

Wer an dem ersten Ediktstag nicht liquidirt, wird mit seiner Forderung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, wer am 2ten und resp. letzten Ediktstag nicht erscheint, verliert seine Einreden und den ihn treffenden Schlußsatz. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Wittwe Böhm etwas besitzen, angewiesen, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Herrschaftsgerichte zu überliefern. Da übrigens der Vermögensstand so beschaffen ist, daß damit nicht einmal die Hypothekenschulden vollständig gedeckt werden können, so haben sich die nicht bevorzugten Gläubiger nach §. 32

Digitized by Google

und 33 der Prioritäts-Ordnung am ersten Ediktstag zu erklären. Endlich wird noch zur Kenntniß gebracht, daß der Grundbesitz der Wittwe Böhm, bestehend in einem zu Fuchau gelegenen Hauße H. Nr. 35, St. B Nr. 1 sammt Schmiede, Gartlein, ¼ Tgw. Feld und ⅛ Tgw. Holz, welche Realitäten auf 455 fl. tarirt worden sind, am

18. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird, und daß Kaufslustige den Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Grundbesitzungen der verganteten Metzgermeister und Gastwirth Johann Simon Peuselischen Eheleute dahier, werden am

20. Juni

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es bestehen dieselben: aus einem Wirthshause zum goldenen Adler dahier, H.-Nr. 130, wozu gehört: ein Stadel mit Holzremiße, zwei Schweinställe, ein Backofen, ein Gras- und Gemüßgarten, dann ein Gemüßgärtlein vor dem Hause, mit einem darin befindlichen Keller, einem mit dem Gärtner Lorenz Amschler dahier gemeinschaftlichen Bronnen. Diese Realitäten sind dem Gräflich Giechischen Hause erbzinslehenbar, und auf 1194 fl. tarirt worden. Das Tarations-Protokoll kann von den Kaufslustigen in dem Geschäftszimmer Nr. II. eingesehen werden, und haben die Lizitanten den Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da auf das Söldengut des Webers Georg Will zu Krögelstein im zweiten Subhastationstermine ein die Schätzung erreichendes Angebot wieder nicht gelegt worden ist, so wird in Gemäßheit des §. 64 Abschnitt 1 des Hypothekengesetzes am

7. Juni

zur dritten Versteigerung geschritten, wobei den Kaufslustigen zur Nachricht dient, daß der Hinschlag an den Meistbietenden, vorbehältlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlößungsrechtes, ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Thurnau, am 15. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 45 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 25. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Troske, ohne Dach, stehet zum Verkauf. Wo? sagt die Redaktion.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Mai 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	109	108¾
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		130
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Der Abschied für den Landrath des Obermainkreises, über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 5. März 1833 in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 64 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Bayreuth, 28. Mai 1833.

Amtlicher Artikel.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermainkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 5. März dieses Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten für 18$\frac{3}{4}$ und die Kreis-Umlagen für das Jahr 18$\frac{3}{4}$.

A.

Rechnung über die Kreis-Hilfskasse.

Die Rechnung über die Kreis-Hilfskasse für 18$\frac{3}{4}$ wurde nicht nur von den Rechnungsstellen in rechnerischer, sondern auch von dem Landrathe in materieller Hinsicht unter dankbarer Anerkennung der fleißigen und uneigennützigen Geschäftsführung des Rendanten Berner anerkannt. Die Resultate, nämlich:

die Gesammt-Einnahme von	4009 fl.	19$\frac{1}{2}$ kr.
die Gesammt-Ausgabe von	3943 fl	53 kr.
und der Activrest von	65 fl.	26$\frac{1}{2}$ kr.
dann der Vermögens-Bestand von	20,036 fl.	55$\frac{1}{2}$ kr.

sind daher in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

Eine Minderung der in Ansatz gebrachten Regiekosten der Kreis-Hilfskasse für 18$\frac{3}{4}$ wollen Wir, nach dem Antrage des Landraths, umgangen wissen.

B.

Rechnung über die Kreis-Umlagen.

Die von dem Landrathe geprüfte und anerkannte Rechnung über die Kreisumlagen zu Straßenbauten und zur Verpflegung der Heimatlosen für 18$\frac{3}{4}$ schließt ab mit

einer Einnahme von	38,084 fl.	30 kr.
einer Ausgabe von	54,188 fl.	16$\frac{1}{2}$ kr.
und einem Passivreste von	16,103 fl.	46$\frac{1}{2}$ kr.

welcher in der Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ zu übertragen ist. Hievon werden 14,645 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr. Kosten für Straßen-Erhebung und Umbauung in den Landgerichts-Bezirken Forchheim und Wunsiedel aus Central-Fonden vergütet, sonach in der Kreisfonds-Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ in Rückeinnahme gestellt, die weiteren 1458 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr. aber auf die Kreisfonde für 18$\frac{3}{4}$ in der Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ vorausgabt, vorbehältlich des darin nach näherer Ermittelung in Folge der Vorschrift der Verordnung vom 6. April 1818, Art. II. lit. b. noch in Abzug zu bringenden Durchschnitts-Betrags der gewöhnlichen Unterhaltungskosten der durch Elementar-Ereignisse beschädigten und wiederhergestellten Straßentheile.

Digitized by Google

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Rechnung für 18$\frac{4}{5}$ erhobenen Bemerkungen beschließen Wir wie folgt:

1) Wegen der Erinnerung gegen die Zurechnung der Naturalien-Konkurrenz an die Kreisfonde in Ansehung der durch außerordentliche Natur-Ereignisse veranlaßten Straßenbauten verweisen Wir den Landrath auf die in dem Abschied für denselben vom 11. Mai 1830 aus Anlaß gleicher Erinnerungen zu der Rechnung für 18$\frac{4}{5}$ ertheilte Entschließung (Regierungsblatt von 1830, pag. 738 und 739).

2) Wir tragen Unserer Kreisregierung auf, die Thätigkeit der Ortsgemeinden in den ihnen obliegenden Wasserbauten und Grabenreinigungen sorgfältig bewachen zu lassen und insbesondere das Personal der öffentlichen Bauverwaltung zur Wahrnehmung eintretender Vernachlässigung gemeindlicher Bauten, woraus Beschädigung der Staatsstraßen und Brücken erwachsen könnte, anzuweisen.

3) Den in dem Landraths-Abschiede vom 19 October 1832 verfügten Rückersatz der in dem Jahre 18$\frac{3}{8}$ auf Unterhaltung des Kindes der Margaretha Schmidt erlaufenen Kosten wollen Wir durch den Kreisfonds-Rechnungs-Vortrag für 18$\frac{4}{5}$ vollzogen wissen.

4) In so ferne der Landrath die von ihm bereits bei der frühern Versammlung anerkannte Kreisumlage Rechnung für 18$\frac{3}{8}$ zur Prüfung der Außenstände wiederholt bedurfte, würde deren Mittheilung auf dem in §. 25 des Landrath-Gesetzes vorgezeigten Wege des Benehmens mit dem ernannten Regierungs-Commissair erfolgt seyn.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{4}{5}$.

Nachdem sich das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern im Obermainkreise vorbehaltlich der aus der Abnahme der Finanzrechnungen für 18$\frac{3}{4}$ etwa sich ergebenden Aenderungen für das laufende Etatsjahr auf 798,712 fl. 20 kr. berechnet, so ergibt sich hieraus für den Betrag eines Steuer-Prozents die runde Summe von 7987 fl. ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprozentigen Zuschlage der Familiensteuer, aus der Gewerbssteuer über 9 fl. und der im Jahre 18$\frac{4}{5}$ sich ergebenden Ab- und Zugänge.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{4}{5}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Verwaltungs-Ausgaben, welche in dem Jahre 18$\frac{4}{5}$ aus Kreisfonden zu bestreiten sind, ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzliche auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonden übergegangen sind.

I. Abtheilung.

Nachlässe und Nichtwerthe.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 9790 fl.

Summa der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Kap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz

§. 1.	für das Appellationsgericht des Obermainkreises	53,217 fl.	— kr.
§. 2.	für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	35,542 fl.	45 kr.
§. 3.	für ständige Bauausgaben	56 fl.	— kr.
	Summa des Kap. I.	88,815 fl.	45 kr.

Digitized by Google

Kap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen.

I.	der Landrichter	108,793 fl. 14	kr.
II.	der Assessoren, Adjunkten und Actuaren	40,032 fl. —	kr.
III.	der Gerichtsdiener	25,338 fl. 25	kr.
IV.	zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstesbedarfs und was den etwaigen Ueberschuß betrifft, zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderlichen Landgerichts-Eintheilung	17,000 fl. —	kr.
§. 2.	Allgemeine Regie-Ausgaben	7,600 fl. —	kr.
§. 3.	Ständige Bau-Ausgaben	500 fl. —	kr.
	Summa des Kap. II.	199,263 fl. 39	kr.

Kap. II.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

§. 1.	Auf Studien-Anstalten	28,675 fl. 23¼	kr.
§. 2.	Auf Schullehrer-Seminarien und Präparanden-Schulen	5,847 fl. 20	kr.
§. 3.	Auf Volksschulen	45,238 fl. 50¾	kr.
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	— fl. —	kr.
§. 5.	Beiträge für öffentliche Anstalten und für Stiftungen	4,292 fl. 25¼	kr.
§. 6.	Gemeinschaftlicher Reservefond	1,320 fl. —	kr.
	Summa ad A.	85,373 fl. 59¼	kr.

B. Auf Gesundheit.

§. 1.	Stadtgerichts-Physikate	1,450 fl. —	kr.
§. 2.	Landgerichts-Physikate	20,411 fl. 45	kr.
§. 3.	Wundärzte	470 fl. —	kr.
§. 4.	Hebammen	285 fl. 16¼	kr.
	Summa ad B.	22,617 fl. 1¼	kr.

C. Auf Industrie und Kultur.

a)	für Gewerbschulen	2,500 fl. —	kr.
b)	für Leinwand-Fabrikation	1,000 fl. —	kr.
c)	für Seidenzucht	150 fl. —	kr.
d)	Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule	200 fl. —	kr.
e)	Anschaffung populärer Unterrichts-Schriften	50 fl. —	kr.
f)	Unterstützungen industrieller Gewerbs-Unternehmungen und Industrie-Ausstellungen	550 fl. —	kr.
g)	Herstellung von Flachs- und Obstdörröfen vorzüglicher Construktion	550 fl. —	kr.
	Summa ad C.	5,000 fl. —	kr.

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.

§. 1.	Auf Administration	12,077 fl. —	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	12,077 fl.	— kr.
§. 2. Auf Unterhaltung			
a) der Straßen		62,265 fl.	35 kr.
b) der Brücken		911 fl.	33 kr.
§. 3. Reservefond		3,122 fl.	52 kr.
	Summa ad D.	78,377 fl.	— kr.
Hiezu			
ad A. Auf Erziehung und Bildung		85,373 fl.	59½ kr.
ad B Auf Gesundheit		22,617 fl.	1½ kr.
ad C. Auf Industrie und Kultur		5,000 fl.	— kr.
ad D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten		78,377 fl.	— kr.
	Summa des Kap. III.	191,368 fl.	½ kr.

Kap. IV.

Auf Landbauten.

Auf Unterhaltung von Gebäuden für den Dienst.

§. 1. der Justiz-Verwaltung		140 fl.	5 kr.
§. 2. des gemeinschaftlichen Etats der Staatsministerien der Justiz und des Innern		2,716 fl	10 kr.
§. 3. der Staats-Anstalten und zwar Erziehung und Bildung		238 fl.	14 kr.
§. 4. Reservefond		68 fl	31 kr.
	Summa des Kap. IV.	3,163 fl.	— kr.
Wiederholung:			
Kap. I. Etat des Staatsministeriums der Justiz		88,815 fl.	45 kr.
Kap. II. Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern		199,263 fl.	39 kr.
Kap. III. Etat der Staats-Anstalten		191,368 fl.	½ kr.
Kap. IV. Auf Landbauten		3,163 fl.	— kr.
	Summa der II. Abtheilung	482,610 fl.	24½ kr.
	Hiezu die Summa der I. Abtheilung	9,790 fl.	— kr.
	Gesammt-Summe I.	492,400 fl.	24½ kr.

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind:

§. 1. Regiekosten des Landrathes		571 fl.	43 kr.
§. 2. Auf Verpflegung der Heimathlosen		370 fl.	— kr.
	Gesammt-Summa II.	941 fl.	43 kr.

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke		1,000 fl.	— kr.
	Gesammt-Summa per se.		
A. Hauptsumme der Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke		494,342 fl.	7½ kr.

Digitized by Google

B.

Für facultative Zwecke.

a) Zur Beförderung und Unterstützung von Bezirks-Wegbauten . .	2,500 fl. —	kr.
b) Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und ihrer erwerbsunfähigen Frauen und Kinder	400 fl. —	kr.
c) Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	100 fl. —	kr.
d) Zur Errichtung neuer Beschälstationen	400 fl. —	kr.
e) Zur Errichtung von Gewerbsschulen	1,700 fl. —	kr.
f) Zur Sustentation der im Kreise aufgestellten acht Thierärzte . . .	400 fl. —	kr.
g) Für den Fond zur Begründung einer Irren-Anstalt	7,000 fl. —	kr.
Gesammt-Summa ad B.	12,500 fl. —	kr.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben, und zwar für die Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke:

§ 1. der Activrest aus der Kreisfondsrechnung für 18$\frac{3}{4}$ mit . . .	30,544 fl.	21$\frac{1}{2}$ kr.
jedoch vorbehaltlich der aus der Rechnungs-Abnahme für 18$\frac{3}{4}$ sich ergebenden Zu- und Abgänge; dann die für 18$\frac{3}{4}$ zur Perception kommende früher unerhobene Kreisumlage für 18$\frac{1}{2}$ mit voranschlägigen . .	32,000 fl. —	kr.
	62,544 fl.	21$\frac{1}{2}$ kr.
Da inzwischen hievon 35,212 fl. — kr. für Ausgaben-Rückstände der Kreisfonde für 18$\frac{3}{4}$ und 1,458 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr. zur Deckung des Passivrestes aus der Kreisumlagen-Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ erfordert werden, so bleiben für 18$\frac{3}{4}$ noch verfügbar	25,874 fl.	7$\frac{1}{2}$ kr.
§. 2. Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der ersten und zweiten Finanzperiode, dann jene an den direkten Staats-Auflagen für 18$\frac{3}{4}$.	11,790 fl. —	kr.
§. 3. Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnung und Dienstgründe-Anschläge	3,050 fl. —	kr.
§. 4. Die den Kreisfonden überwiesenen Staats-Auflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, dem Simpl. der Hausteuer und die Familiensteuer zu zehn Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von	307,715 fl. —	kr.
§. 5 An Kreisumlagen für die nothwendige Ausgabe, welche mit 4$\frac{1}{6}$ Prozent zu erheben sind	32,640 fl. —	kr.
§. 6. An Zuschuß aus der Staatskasse	136,180 fl. —	kr.
Summa	517,249 fl.	7$\frac{1}{2}$ kr.
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit . . .	7,400 fl. —	kr.
noch verfügbar	509,849 fl.	7$\frac{1}{2}$ kr.

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1$\frac{3}{4}$ Prozenten, wodurch nach Absetzung der Erhebungskosten von 224 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr. eine Einnahme, ausschlüssig der Rechnungs-Ergebnisse aus 18$\frac{3}{4}$ gegeben ist, von . . . . . 12,886 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.

Auf die von dem Landrathe bei der Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge, ertheilen Wir folgende Entschließungen:

Digitized by Google

1) Die für das Jahr 18¾¼ etatsmäßig zu verwendenden, bis zum Abschluß der Rechnungen dieses Jahres aber nicht verwendeten Summen für gesetzlich nothwendige und facultative Ausgaben bleiben nach Unserer in dem Landraths-Abschiede vom 19. Oct. v. J. Nro. III. ausgesprochenen Verfügung ihrer Bestimmung vorbehalten. Es sind daher dieselben eben so, wie die herauszudeckenden Ausgaben in den Rechnungen für 18¾¾ ausgeschieden vorzutragen und nur die nach gänzlicher Erfüllung der für 18¾¼ genehmigten Ausgaben noch erübrigenden Bestände für die Zwecke des Jahres 18¾¾ zu verwenden.

2) Da die Natural-Bezüge der auf die Kreisfonde übergegangenen Staatsdiener in den Etats über Ausgaben für Rechnung der Kreisfonds nur nach den Budgets-Preisen in Ansatz gebracht worden sind, so hat die Differenz zwischen den Budgets- und Normal-Preisen auf die Kreisfonds-Etats durchaus keinen Einfluß. Es erscheint daher auch die Bedachtnahme auf diese Differenz bei der Einnahms-Position auf Zuschüsse auf Staatsfonds nicht nöthig.

3) Dem Antrage auf Mindererhebung aus Kreisumlagen für nothwendige Zwecke vermögen Wir nicht Statt zu geben, da eines Theils die Mehreinnahme an Rückständen im Jahr 18¾¼ eine verhältnißmäßige Wenigereinnahme in den nachfolgenden Jahren begründet, sohin auf die Ausgleichung schon dermalen Bedacht zu nehmen, und andern Theils auch der wirkliche Activrest von 18¾¼ noch nicht rechnungsmäßig festgestellt ist.

4) Da die Miethzinse der neu angestellten oder anzustellenden Landrichter im Budget der 3ten Finanzperiode unter den Staatseinnahmen für Rechnung der Centralfonds aufgenommen worden sind, so kann zur Zeit eine Aenderung in dieser Beziehung um so weniger eintreten, als die Kreisfonde für den nach den letzten Rechnungen sich ergebenden durchschnittsmäßigen Bedarf an Unterhaltungskosten der Landgerichts-Gebäude vollkommen dotirt worden sind.

5) Die für die beiden Kreis-, Städte- und Wechselgerichte bewilligten Regie-Summen gründen sich auf den erwiesenen bisherigen Durchschnitts-Bedarf, übrigens sind dem Antrage des Landrathes entsprechend, für die Zukunft auch über diese Position förmliche Voranschläge zu erholen und demselben vorzulegen.

6) Die Erhebung der Landgerichte Weidenberg und Lauenstein zu Landgerichten 2ter Classe ist in Betracht des dermaligen Bevölkerungsstandes dieser Bezirke noch ausgesetzt geblieben, übrigens wurde hinsichtlich der Geschäftsaushülfe bei diesen Aemtern geeignete Vorsorge getroffen. Die sehr beachtungswerthen Bemerkungen des Landrathes über die Nachtheile allzuausgedehnter Gerichtsbezirke, werden die geeignete Würdigung bei den Vorarbeiten erhalten, welche Wir gerade aus dem Standpunkte einer Verkleinerung der Gerichtsbezirke schon vor geraumer Zeit angeordnet haben.

7) Der Mehrbedarf an Funktions-Bezügen und Regie-Beiträgen des landgerichtlichen Dienstes gründet sich auf ganz zuverlässige Erhebungen der Ausgaben für Schreiber und Regie der Landgerichte und des von den Vorständen bis zur Aufhebung der Tantiemen bezogenen Funktions-Gehaltes. Indem Wir Unserer Kreisregierung aufgeben, alles Ernstes darüber zu wachen, daß die landgerichtlichen Kanzleien nun nach genügender Deckung des Bedarfes vollständig mit entsprechenden Individuen besetzt werden, finden Wir jedoch eine Beschränkung der dem Beamten verordnungsmäßig anheim gegebenen Wahl seines subalternen Personals zur Zeit nicht räthlich. Dagegen wird bei Revision der Landgerichts-Eintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob eine Aenderung in der Perception der landgerichtlichen Taxen und Sporteln durch Uebertragung derselben an die Kreisämter eintreten dürfte oder ob bei jedem Amte einem Individuum gegen Cautionsleistung und bestimmte vor der Hand ihm auszuweisende Bezüge die Sportel-Rendantur zu übertragen wäre. Den Gerichtsdienern und ihren Gehilfen liegt allerdings ob, in Dienstgeschäften, und vornämlich bei Vollstreckung amtlicher Zwangsbefehle die vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen und sämmtliche Regierungen und Appellationsgerichte werden hiemit angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen.

8) Im Anlasse des Antrags auf Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Landräthe §. 21 weisen Wir auf den Landraths-Abschied vom 29. December 1831, Abtheilung III. Nro. 16 lit. b hin.

Digitized by Google

9) **Wir machen Unserer Kreisregierung zur Pflicht,** die für 18¾ kreisbudgetmäßig bewilligten Fonds für Erziehung und Bildung nach Maßgabe der gegebenen Directiven im laufenden Verwaltungsjahre zur Verwendung zu bringen, und sich hierüber in der Rechnung für 18¾ gehörig auszuweisen.

10) Dem Wunsche des Landraths wegen der Ueberschüsse des Lyceum-Fonds zu Bamberg wollen Wir dadurch entsprechen wissen, daß diese dem Gymnasium sogleich wieder zugewendet werden, sobald das Lyceum derselben zur eigenen Existenz nicht weiter bedarf.

11) Hinsichtlich des von dem Landrath angeregten Wunsches die Gehaltserhöhung der Lehrer Kaber und Bedal, dann den protestantischen Religions-Unterricht am Gymnasium und der lateinischen Schule in Bayreuth betr., werden Wir die besondere Entschließung nachfolgen lassen.

12) Bei dem bisherigen Beitrag zum Schullehrer-Seminar zu Altdorf wollen Wir für das Jahr 18¾ bewenden lassen, behalten Uns indessen ändernde Bestimmungen für den Fall eines höhern Zuschuß-Bedarfes vor.

13) Sehr gerne begegnen Wir den Absichten des Landrathes, indem Wir Unsere Kreisregierung ermächtigen, demselben bei seiner nächsten Versammlung einen Plan zur größern Ausdehnung und Vervollkommnung der Schullehrer-Wittwenkasse des Kreises, Behufs seiner Aeußerung in Vorlage zu bringen.

14) Zugleich tragen Wir Unsern Kreisregierungen auf, die Anstellung eines Religionslehrers für die protestantische Jugend in Bamberg, worüber die Verhandlungen bereits eröffnet sind, möglichst zu fördern.

15) Wir genehmigen, daß die für Gewerbschulen bestimmte Summe dem Wunsche des Landraths gemäß mit dem vorjährigen Betrage für Gewerbschulen bis zu deren Begründung vorerst admassirt werde.

16) Aus der von Uns für Leinwand-Fabrikation genehmigten Summe von 1000 fl., sind außer den Prämien für Leinweber auch einige angemessene Prämien für die Erhöhung der Flachs-Erzeugung, für Gewinnung eines vorzüglichen Leinsaamens und für Belebung des Hanfbaues auszusetzen.

17) Von der in die Vorlagen für den Landrath aufgenommenen Summe für die industriellen Gewerbs-Unternehmungen haben Wir dem Wunsche des Landraths entsprechend, die Hälfte zur Verbesserung der nothwendigen landwirthschaftlichen Einrichtungen, namentlich zur Herstellung vorzüglicher Flachs- und Obstdörröfen angewiesen, welche nach der in pos. X. der besondern Anträge und Wünsche des Landraths bezeichneten Weise verwendet werden soll. Aus der für Gewerbs-Unterstützungen u. s. w. noch erübrigenden Summe von 550 fl. hat Unsere Kreisregierung die zur Berathung in der vorjährigen Landraths-Sitzung gekommenen Unterstützungen für den Werkmeister Marx an der städtischen Spinn-Anstalt zu Bamberg und für die Ehefrau des Herrschaftsgerichts-Actuars Stark in Mitwitz zu schöpfen.

18) Die Nothwendigkeit allmähliger Ausdehnung der bereits in andern deutschen Staaten mit günstigem Erfolge betriebenen Seidenzucht und der gänzliche Mangel an entsprechenden Central-Fonds macht die Einstellung einer maßigen Summe hiefür in den Bedürfniß-Etat des Kreises nöthig. Uebrigens wurde die Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereines aufgefordert, die technischen Gesichtspunkte über die zweckmäßige Verwendung dieser Summe Unserm Staatsministerium des Innern gutachtlich mitzutheilen.

19) In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landrathes genehmigen Wir, daß die für 18¾ für Industrie und Cultur ausgesetzten 5000 fl. mit Ausnahme der bereits besonders erwähnten Position für Gewerbsschulen nunmehr unverzüglich in der durch den Landraths-Abschied vom 19. October v. Js. bezeichneten Weise verwendet werden.

20) Die Bezüge der Bezirks-Bau-Ingenieurs und die Pferdrationen insbesondere, sind genau nach dem Bedürfnisse und nach den Auslagen bemessen, welche diesen meist auf Reisen begriffenen Beamten obliegen. Auch sind sämmtliche Kreisregierungen längst beauftragt, für das wirkliche Halten der Dienstespferde Sorge zu tragen, und die Fourage nur gegen die entsprechenden Nachweise abgeben zu lassen. Sollten dem Landrathe dessen ungeachtet Thatsachen entgegengesetzter Art bekannt seyn, so sehen Wir vor Allem der desfallsigen nähern Anzeige entgegen.

21) Dem Bedürfnisse eines Special-Reservefonds der Etatsposition für Unterhaltung der Straßen ꝛc. hat der

Landrath seine Anerkennung nicht versagt. Einer gänzlichen Abscheidung dieses Fondes aber in dem Sinne des Antrags, stehen die Bestimmungen des Finanzgesetzes entgegen.

22) Eben so tritt, da die Obliegenheit der Kreisfonds bezüglich auf Straßen-Unterhaltung durch das Gesetz für die III. Finanzperiode nach Zweck und Umfang, sehr bezeichnet ist, der Ueberweisung einiger schon bestandenen nur ungebauter Staatsstraßen auf die Centralfonds, ein gesetzliches Hinderniß entgegen.

23) Sollten die durch das Finanzgesetz zu Kreisbau-Unterhaltungszwecke bestimmten Summen dem Bedarfe *nicht* entsprechen, so sehen Wir dem Wunsche des Landrathes im Bezuge auf die Erhöhung der Fonde und resp. der entsprechenden Maxime entgegen, um sofort das Weitere nach § 2 Nro. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 mit den Ständen des Reichs verabschieden zu können Da die Miethzinße der neu angestellten oder anzustellenden Landrichter im Budget der III. Finanzperiode unter den Staatseinnahmen für Rechnung der Centralfonds aufgenommen worden sind, so kann zur Zeit eine Aenderung in dieser Beziehung um so weniger eintreten, als die Kreisfonde für den nach den letzten Rechnungen sich ergebenden durchschnittsmäßigen Bedarf an Unterhaltungskosten der Landgerichts-Gebäude vollkommen dotirt worden sind.

24) Unsere Kreisregierung hat bei Verwendung der zu Unterstützung der Brücken und Vicinal-Wegbauten bewilligten 2500 fl. auf die von dem Landrathe erwähnten Straßen von Hof nach Asch, von Bayreuth nach Tirschenreuth, von Würgau nach Kasendorf, Eulmbach, Kipfenberg nach Münchberg, dann von Bamberg über Höchstädt nach Neustadt a. d. A. u. s. w., dann auf die Unterstützung der Gemeinden in der Aufstellung von Wegmachern auf den wichtigern und besuchtern Bezirksstraßen besondere Rücksicht zu nehmen.

IV.

Voranschläge für Land- und Straßen-Neubauten.

Nachdem gegen den Voranschlag der Kosten auf Straßen- und Landneubau Erinnerungen nicht vorgekommen sind, so ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung, diese Bauten nach der genehmigten Etats-Bestimmung vollziehen zu lassen.

Die Verbesserung des Straßenzuges auf der Bamberger-Coburger Route durch Umgehung des Maußrothberges, ist nach technischen Gründen zweckmäßig befunden worden und in der Ausführung per Vollendung nahe. Die Aeußerung des Landraths über die Verwendung der Kraft §. 11. lit. h. des Finanzgesetzes, für besondere Landbauten im Obermainkreise verfügbaren Summe von 50,000 fl könnte jedenfalls nur aus §. 2. Ziff. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 hervorgehen, und Wir werden durch Unsere hierzu angewiesene Kreisregierung seiner Zeit die vorläufige Mittheilung der technisch durch alle Instanzen festzusetzenden Voranschläge nach §. 27. Abtheilung II. des Finanzgesetzes angemessen bewirken.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Die ernste und wohldurchdachte Sorgfalt, welche der Landrath des Obermainkreises dem aufgetragenen Gutachten über die Errichtung der Versicherungs-Anstalten gegen Hagelschaden gewidmet hat, ist Unserem Blicke nicht entgangen. Nachdem der Landrath dem Kreis-Interesse angemessen erachtet, daß diese Versicherungs-Anstalt vorerst als gesonderter Kreis-Verein versucht werde, und der Kreis nur in Ermangelung eines Assekuranz-Aversums von einer Million sich andern Kreisen anschließe, nachdem der Landrath ferner den Wunsch äußerte, es mögen die Vereine selbst auf ständige, ein allmähliges Vereins Vermögen erziele d Beiträge sich gründen, so ertheilen Wir der Errichtung eines Vereins für Hagelschadens-Versicherungen in dem Umfange des Obermainkreises, Unsere Genehmigung, indem Wir den Druck der dem Landrathe zur Berathung vorgelegten und von demselben ohne Modifikation angenommenen Statuten eines solchen Vereins, als Beilage *) zu gegenwärtigem Landraths-Abschiede verfügen und Unserer Kreisregierung auftragen, dem neu

*) Die Statuten über Errichtung eines Vereins für Hagelschadens-Versicherungen werden, in einer besondern Beilage abgedruckt, nachfolgen.

Digitized by Google

sich bildenden Vereine allen Vorschub zu leisten und dafür zu sorgen, daß derselbe noch für das laufende Erndte-Jahr in möglichst ausgebreitete Wirksamkeit trete.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über Errichtung von Kreis-Irren-Anstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Heil- und Pfleganstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser die Interessen und Fakultativ-Fonde der einzelnen Kreise ausschließend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-, Heil- und Pfleganstalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch daß

1) in jedem einzelnen Kreise vor Allem jene Anstalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem dem Landrathe mitgetheilten Vorschlage dort ausschließend bestehen sollte, daß

2) die secundär hervortretende Anstalt, zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weise hergestellt werde, wodurch der später gewünschten oder verfügten Verwirklichung des ersten Vorschlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt sey.

Es hat hiernach für den Obermainkreis die Errichtung einer Irren-Heilanstalt in der Art Statt zu finden, daß dieselbe zwar zur Aufnahme sowohl heilbarer als unheilbarer Irren mit angemessener Lokal-Abscheidung geeignet sey, zugleich aber die etwaige künftige ausschließende Verwendung für die erstgenannte Classe der Irren vorgesehen werde. Wir erwarten übrigens vorerst noch das Gutachten der künftigen Landrathsraths-Versammlung, ob diese Anstalt in Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der gegebenen Mittel zu Bayreuth oder zu Bamberg zu errichten sey.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Die neuerlichen Beschwerden über das Hypothekentax-Verfahren, dann über die Behandlung der Verlassenschaftshandel an dem Landgerichte Neustadt sind alsbald geeignet zu untersuchen.

Eben so sind die angedeuteten Mißbräuche bezüglich auf den sogenannten Leichentrunk, und auf die vorschriftswidrige Anlage eines Theiles der Vicinalstraße nach Floß genau zu ermitteln, und insbesondere ist letzterer Beschwerde um so ernster auf den Grund zu sehen, als die unrichtige Erbauung einer Straße die Opfer verschwenden würde, welche der Staatsbürger dem bestimmten Zwecke zu widmen gehalten ist. Im Begründungsfalle ist Uns insbesondere anzuzeigen, ob und welche Baubeamten zu den Bauten zugezogen, oder ob der Bau von der Distrikts-Polizei-Behörde ohne Zuziehung von Technikern angeordnet und geleitet wurde.

Uebrigens bleibt dem Landrathe unverhalten, daß die gleichzeitig wieder vorgebrachten Beschwerden aus früherer Zeit, zeug der vorgelegten Acten gebührend ergründet, und gebührend erledigt wurden, und daß dem Vorstand jenes Amtes bezüglich auf den Besitz von Grundstücken im Einklange mit der Verordnung vom 24. August 1815 die Bewilligung der Kreisregierung zur Seite steht.

Digitized by Google

2) Gleiche Ermittelung hat hinsichtlich des den Landgerichten Tirschenreuth und Neustadt zur Last gelegten Nichtvollzuges des §. 112 der provisorischen Tax-Ordnung vom 8 October 1810 Statt zu finden, wobei übrigens es einem Anstande durchaus nicht unterliegt, daß unsere Kreisregierung jenen §. durch das Kreis-Intelligenzblatt allgemein in Erinnerung bringe.

3) Die Vollziehung der Bestimmung des §. 22 der Zollordnung wegen Aufhebung der Pflasterzölle, wird nach hergestellter Liquidation in der Weise und in dem Maaße erfolgen, als die Bedingung, von welcher gesetzlich die Ausführung abhängt, in Erfüllung kommt.

4) Da Unsere Kreisregierung zeug ihres Berichtes bereits Maaßregeln getroffen hat, daß den von dem Conscriptionsrath berufenen Conscribirten während des Marsches keine ungesetzliche Nachsicht gegeben, und kein ordnungswidriges Benehmen gestattet; die Verantwortlichkeit der zur Begleitung bestimmten Gerichtsdiener in Anspruch genommen und gegen Exzendenten gesetzmäßig vorgeschritten werde, so erscheint der Wunsch des Landrathes als bereits erfüllt.

5) Sollten die vorgeschriebenen Wegweiser auf einzelnen Straßenpunkten nicht bestehen, so sehen wir der nähern Bezeichnung entgegen, um das weiter Geeignete anzuordnen, wobei Wir nicht unbemerkt lassen, daß die dießfallsige Fürsorge, hinsichtlich der Hochstraßen zunächst den Baubehörden, rücksichtlich der Bezirks- und sonstigen Wege den Polizeibehörden obliegt.

6) Da die Angaben über Mißbräuche bei dem Vollzuge der Leichenbeschau die Namhaftmachung bestimmter Thatsachen entbehren, so muß die nähere Würdigung des Gegenstandes zunächst Unserer Kreisregierung vorbehalten bleiben, welche sich von selbst berufen finden wird, von der Zweckmäßigkeit der gebildeten Beschaubezirke, von der wirklich erfolgten besondern Bekanntmachung der Beschaugebühren und von dem lebendigen Vollzuge der getroffenen Anordnungen Kenntniß zu erlangen, um etwa wahrgenommene Mängel geeignet zu beseitigen.

7) Den Antrag auf Anschaffung der zur Herstellung der artesischen Brunnen nöthigen Instrumente, genehmigen Wir um so mehr, als die Berglage verschiedener Theile des Obermainkreises jene Erfindung vorzüglich in Anspruch zu nehmen scheint, und es ist sohin das Geeignete in den nächsten Etats-Voranschlag aufzunehmen.

8) Wir haben bezüglich der Holzabgaben aus Staatsforsten an die Hüttenwerke der Landgerichts-Bezirke Nalla, Lauenstein und Kronach, die wiederholt gestellten Anträge, so wie die für die Benützung jener Forsten und die Repartition ihres Abgabesatzes getroffenen umfassenden Anordnungen abermals aufmerksam in Erwägung gezogen, Uns jedoch überzeugt, daß die Gewinnung, Vertheilung und Verwerthungs-Art sämmtlicher Forstprodukte des fränkischen Waldes mit sorgfältiger Zurathhaltung aller Mittel, und mit der rücksichtvollsten Bedachtnahme aller Betheiligten und zwar vorzugsweise jener der Hüttenwerke eingeleitet ist, demnach an den erwähnten Anordnungen, deren vollständige Ausführung Unsere Kreisregierung bewachen wird, in dem Uns gleichmäßig zur Wahrung obliegenden Interesse der übrigen Staatsangehörigen zu Gunsten der Hüttenwerksbesitzer eine Veränderung nicht eintreten darf.

Die Verlegung eines verhältnißmäßigen kleinen Theils der Kohlholz-Abgaben, welche keineswegs nur in geringen Abfallhölzern bestehet, in entlegenen Revieren, ist aus dem um mehr als die Hälfte gegen den Durchschnitt der letzten zehn Jahre erhöhten Bezugs-Quantum, welches den Eisenfabriken für die III. Finanzperiode zugestanden worden ist, und aus den erheblichsten Rücksichten für das Bedürfniß anderer Classen der Staatsangehörigen unvermeidlichst hervorgegangen, einzelne Mißstände aber, welche sich bei der erstmaligen Subrepartition im vorigen Jahre ergeben haben möchten, wird Unsere Kreisregierung für die Folge zu beseitigen wissen. — Die Stockholznutzung findet in den örtlichen Verhältnissen und in den Regeln der Forstpflege bei den oft sehr steilen und steinigten Gebirgs-Einhängen des fränkischen Waldes ihre Gränze.

In keinem Falle werden die den Eisenwerken zugesicherten Bezugsgrößen durch etwaiges Minderergebniß an Stockholz eine Verkürzung erleiden.

Digitized by Google

Die Kohlholzpreise, mit Rücksicht auf Sortiment, Qualität und Beschwerlichkeit der Absatzlage regulirt, können bei dem sehr großen Opfer, welches das Staatsärar zur Unterstützung der Fabriken bereits bringt — indem ohne dieselbe ein verhältnißmäßig größeres Quantum von Commerzialholz um weit höhere Preise verwerthet werden würde — eine weitere Ermäßigung nicht mehr erleiden.

9) Die angezeigte Uebertretung des Edikts vom 10. Juni 1813, §. 18 in dem Betriebe von Schenkwirthschaften durch Juden in Burgkundstadt und Altenkundstadt, soll alsbald und auf das strengste untersucht, und ohne Aufschub das Gesetzgemäße verfügt werden.

10) Die von dem Landrathe empfohlene sehr zweckmäßige Aussetzung von Prämien für die Erfindung einfacher, zweckmäßiger und wohlfeiler Flachs- und Obstdörren mit Vorlagen von Modellen oder genügenden Beschreibungen und Plänen, so wie für Gemeinden, welche durch solche Anlagen sich auszeichnen, hat Unsere Kreisregierung bei den künftigen Vorschlägen über die Verwendungen auf Kreisfonds zu berücksichtigen.

11) Wir haben bereits in dem Abschied auf die Verhandlungen des Landraths vom 31. Januar 1831 (Regierungsblatt 1831, S. 131 Ziff. 9) Unsere Kreisregierung zur genauesten Handhabung der über öffentliche Lustbarkeiten und Tänze bestehenden Verordnungen angewiesen.

So sehr Wir den von dem Landrathe über diesen Gegenstand neuerlich entwickelten Ansichten beipflichten, so wenig können Wir einen blos im Allgemeinen und ohne alle nähere Bezeichnung der Zeit und der Orte stattgehabten Aeußerung eine nähere Folge geben. Wir behalten daher die nähere Bescheidung durch die Abschiede auf die Thatsachen bevor, welche der Landrath unfehlbar seinem nächsten Protokolle einverleiben wird, hegen aber jedenfalls zu Unserer Kreisregierung das Vertrauen, sie werde sich von dem wirklichen Vollzuge der ertheilten Befehle durch die Visitations-Reisen ihres General-Commissairs, sowie durch die sonstigen zuständigen Mittel versichern, und nicht nur die betreffenden Acten des Landgerichts Naila genau einsehen lassen, sondern auch alles Ernstes gegen jene Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden einschreiten, welche etwa Werk- oder Sonntags-Schulpflichtige bei Tänzen und an öffentlichen Plätzen dulden, oder durch unzweckmäßige Bewilligungen die Sittlichkeit namentlich der dienenden Classe, gefährden könnten.

12) Die Kreisregierungen, Kammer des Innern, sind bereits angewiesen, den allseitigen Vollzug der Bestimmungen des §. 11 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über das Handlohn von Häußern sorgfältig zu beaufsichtigen und bezüglich auf unbegründete oder übermäßige Handlohnsforderungen der Communal- und Stiftungs-Verwaltungen sowohl als der Privatgrundherrn jene mit den Competenz-Bestimmungen des §. 20 zur Verfassungs-Beilage vereinbarliche Thätigkeit durch geeignete Abmachung zu entwickeln. Ein Eingreifen in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte, namentlich im Widerspruche mit einer bestimmten Verfassungsstelle, kann den Verwaltungsstellen weder zugemuthet noch gestattet werden.

13) Rücksichtlich der Angaben über mangelhafte Handhabung der Lebensmittel-Polizei beziehen Wir Uns auf den die Anführung bestimmter Thatsachen vorschreibenden §. 28, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828.

14) Ueber die Mittel zu Herstellung einer Brücke über die Saale bei Kaulsdorf, sowie über die Anstalten zur Verbesserung des Weges von Ludwigstadt nach Kronach, hat Unsere Kreisregierung unverzüglich die erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen und sofort das weiter Geeignete einzuleiten.

15) Eben so wird Unsere Kreisregierung sich gerne berufen finden, der Anzeige wegen ungeeigneter und sittenverderbender Spiele der Jugend nähere Folge zu geben, und nach Befund das Geeignete an sammtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden zu erlassen.

Es war Uns erfreulich, auch von Seite des Landrathes für den Obermainkreis die Anerkennung der wesentlichen Vortheile zu finden, welche Unsere Verordnung vom 16. Febeuar d. Js. dem technischen Unterrichte zuwendet und Wir zweifeln nicht aus dem kräftigen Zusammenwirken der Staatsbehörden, der Landräthe und der Gemeinden reiche Früchte für Bayern hervorgehen und hindurch die väterlichen Gesinnungen verwirklichet zu sehen, aus welchen jene Maßregel hervorgegangen ist.

Digitized by Google

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes die Einsicht und den Eifer desselben in der Erfüllung seines wichtigen Berufes mit Wohlgefallen wahrgenommen, und in der Darlegung seiner Gesinnungen mit seinem Glückwunsche zu der Thronbesteigung Unseres vielgeliebten Sohnes des Königs Otto von Griechenland den Ausdruck biederer Treue und Anhänglichkeit erkannt, dem Wir mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade entgegen kommen.

München, den 1. Mai 1833.

Ludwig.

von Weinrich. Freiherr von Giese. Fürst von Oettingen-Wallerstein.
Freiherr von Schrenk von Schilcher.

Abschied
für den Landrath des Obermainkreises, über dessen Verhandlungen vom 21. Febr. bis 5. März 1833.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretair,
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 65. Bayreuth, Freitag am 31. Mai 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 19ten d. M. werden sämmtliche Physiker, Thierärzte und Landwirthe des Kreises auf das von dem K. Bayerischen Regiments-Veterinair-Arzte I. Classe und Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins im Königreiche Bayern, Th. Merk herausgegebene empfehlenswerthe vollständige Handbuch der praktischen Hausthier-Heilkunde, enthaltend alle innerlichen und äußerlichen Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schaafe, Schweine, Ziegen und Hunde, mit einer kurzen Anleitung zur Zucht und Wartung der Hausthiere. München 1833, im Verlage bei Fleischmann, aufmerksam gemacht, und dasselbe zum Ankaufe empfohlen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Publicandum.

An sämmtliche Physiker, Thierärzte und Landwirthe des Obermainkreises.

Das Handbuch der praktischen Hausthier-Heilkunde von dem K. Bayerischen Regiments-Veterinair-Arzte Th. Merk betr.

Maltz.

Bayreuth, den 25. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Eltmann ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis zum 10. Juli bei der K. Regierung des Untermainkreises einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Publicandum.

Die Erledigung des Physikats Eltmann betr.

Maltz.

Bayreuth, den 25. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der durch gedruckte Abbildungen der revolutio-

Digitized by Google

nairen Schriftsteller Große, Wirth ꝛc. bezeichneten Mützen wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18ten d. M. bestätigt.

Es hat demnach die Confiskation der bezeichneten Kappen einzutreten und wird das Tragen derselben verboten.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden zur Vollziehung dieser höchsten Entschließung angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der mit den Portraits des Dr. Wirth, Siebenpfeiffer, Coremanns und Große versehenen Kappen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 27. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem Landcommissariate Kaiserslautern verfügte, von der K. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 97 des Zeitblattes „der niederrheinische Courier" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20sten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der bezeichneten Druckschrift einzutreten habe, welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die Kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 97 des Niederrheinischen Couriers betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die Beförderung des Pfarrers Michel die Pfarrei Treuchtlingen erledigt worden ist, so wird diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben bemerkt, daß solcher in der unterm 28. October 1828 definitiv abgeschlossenen Fassion vom 19. September 1825 also berechnet ist:

346 fl. 18 kr. 2 pf. an ständigem Gehalte und zwar:

a) aus dem Staatsärar,

168 fl. 45 kr.		in baarem Gelde,
43 fl. 45 kr.		mit 4 Schffl. 2 M. 1 V. Korn,
11 fl. 52½ kr.		„ 2 „ 2 „ 1 „ Dinkel,
96 fl. 56 kr.	„ 12½ Klafter hartem	Scheithol,
	„ 12½ „ weichem	
	„ 301½ Stück harten	Wellen,
	„ 301½ „ weichen	
321 fl. 18½ kr.		zusammen.
25 fl. — kr.		b) aus der Kirchenstiftung baar,
346 fl. 18½ kr.		wie vorher.

Digitized by Google

346 fl.	18 kr.	2 pf.		Uebertrag.
52 fl.	18 kr.	— pf.		aus Realitäten:
			50 fl. — kr.	mit dem Genuß des Pfarrhauses und der Nebengebäude,
			2 fl. 18 kr.	„ „ „ ¼ Tagw. Garten und Krautbeet,
198 fl.	24 kr.	— pf.		aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen mit Inbegriff 95 fl. 24 kr. Beichtgeldern,
2 fl.	— kr.	— pf.		aus observanzmäßigen Gaben.
599 fl.	— kr.	2 pf.		Gesammt-Ertrag.
— fl.	— kr.	— pf.		Lasten.

Ansbach, den 21. Mai 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen betr. Memminger.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche bei gegenwärtiger Sommerhitze, durch die Hundswuth bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, folgende Anordnungen in Einnnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten, und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit, sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich irgendwo Spuren von der Hundswuth zeigen, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hiervon, bei Vermeidung scharfer Strafe, sofort Anzeige zu machen.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, und werden die Eigenthümer, welche solche zu lösen, versäumt haben, in Strafe genommen werden.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister aufgefangen und weggeschafft werden.

5) Eben so werden auch diejenigen Hunde, wann solche mit einem Zeichen versehen sind, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Strassen herumlaufen, von den Fallknechten eingefangen oder todtgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriftsmaßregeln zu befolgen, werden, wenn Unglücksfälle durch ihre Hunde entstehen, nicht nur zum Ersatz des angerichteten Schadens, sondern auch überdieß noch zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Bayreuth, am 18. Mai 1833.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ausleihung von Stiftungs-Capitalien.)

In der Reserve-Casse des hiesigen Stadt-Magistrats liegen gegen 24000 fl. Stiftungs-Capitalien zum Ausleihen, jedoch nur zu 5 procent und für den Bezirk des K. Kreis- und Stadtgerichts, und des K. Landgerichts Bayreuth bereit, was Capitalsuchern hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 22 Mai 1833..

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Bäckermeisters Johann Adam Lindner dahier, bestehend:

a) aus einem Wohn- und Backhauße in der Erlanger Straße, mit Stallung, Holzremiße, Schweinställen und Wagenremiß, ¼ Jauchert Garten mit Gartengebill, nebst Hofraith,

b) einem Kellerhaus vor dem Erlangerthor, nebst hierbei befindlichem Gartengebill,

Digitized by Google

c) einer Scheune vor dem Erlangerthor,
d) 2½ Tagwerk Wiese an dem Mistelbacher Fluß oder der Henkersau,
e) 2 Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Feld in dem Pechhütten-Weiher,
f) 1 Tagw. Feld, der sogenannte Schallersacker,

öffentlich verkauft, und zwar einzeln verstrichen werden.

Bietungstermin ist auf den

14. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte im Commissionszimmer Nr. 9 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sämmtliche vorbeschriebene Realitäten am 22. März l. J. auf 12,800 fl. rhi gerichtlich gewürdiget worden sind, und den Kauflustigen freisteht, zur Prüfung der nähern Verhältnisse das Tarations-Protokoll in dem Registratur-Lokale bis zur präfigirten Tagesfahrt einzusehen.

Bayreuth, den 6. Mai 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 21. April 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Jonas Hirsch Uhlfelder dahier, und seine Ehefrau Getha, verwittwete Schweizer, geborne Oppenheimer aus Frankfurt a. M., in dem am 17ten d. M. errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die dem Wirth Michael Potzel zu Deps gehörigen Gemeindetheile, bestehend aus:

⅛ Tagw. Feld von der Berghuth, B. Nr. 143 a),
⅛ „ Feld in der Lehe, B. Nr. 143 b),
1 „ Huth daselbst, B. Nr. 143 c),
¼ „ Feld allda, B. Nr. 143 d),
¼ „ Feld und Oedung allda, B. Nr. 143 e),
¼ Tagw. Buschholz und Oedung daselbst, B. Nr. 143 f),

und

¼ „ Feld daselbst, B. Nr. 143 g),

werden im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

15. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtssitze erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Das Tarationsinstrument, wie auch die auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten und Lehensverhältnisse sollen am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Bayreuth, den 14. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Oekonomie-Commission der K. 7ten Gendarmerie-Compagnie überläßt am

Donnerstag den 20. Juni l. Jrs.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

nachbenannte Montursmaterialien für das Etatsjahr 13⅞¼ und zwar

800 Ellen dunkelgraues und
100 Ellen scharlachrothes Tuch
1500 Ellen ungebleichte Futterleinwand, und
250 Paar Halbstiefel,

an den Wenigstnehmenden, unter Vorbehalt höherer Ratifikation. Würzburg, den 23. Mai 1833.

In der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Johann Adelhardt aus Löhlitz, Soldaten des Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments, wurden durch heute publizirten Gerichts-Beschluß

1) alle diejenigen, welche in Gemäßheit der öffentlichen Vorladung vom 1. October 1832 keine Forderungen an dem Nachlasse des Johann Adelhardt liquidirt haben, damit ausgeschlossen, und
2) der in 352 fl. 30 kr. bestehende Nachlaß an die sich vorschriftsmäßig legitimirten Intestat-Erben des Verstorbenen hinausgegeben, beschlossen.

Hollfeld, den 13. Mai 1833.

Der Königliche Landrichter,
Ries.

Digitized by Google

Auf gestellten Antrag werden in der Verlassenschaftssache der verlebten Müllermeisters Ehefrau Isabella Wachter auf der Hammersmühle bei Kronach, alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an diese Erbsmasse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis den

12. Juni d. J.

bei dem Landgerichte Kronach anzumelden, widrigenfalls die Erbmasse an die gerichtlich bekannten Gläubiger ausgeantwortet würde. Kronach, am 12. April 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Im nächsten Monat Juni soll der Anfang mit dem Bau der hiesigen Kirche und Thurm gemacht werden. Nach gesetzlicher Vorschrift ist dieser Bau öffentlich an die Mindestnehmenden zu veraccordiren und hierzu ist vom unterzeichneten K. Landgerichte Termin auf den

10. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem gewerbtreibende Meister — in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, die auch das erforderliche Vermögen haben, und Caution leisten können, hiermit vorgeladen werden. Die angefertigten Pläne und Kostenanschläge, sowie die nähern Bedingungen werden im Termine vorgelegt und vom Baubeamten selbst die allenfalls verlangten Erläuterungen ertheilt werden. Der Bau ist bedeutend, man erwartet daher auch, daß sich mehrere Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Glasermeister im Veraccordirungstermine einfinden werden. Kirchenlamitz, den 21. May 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Ueber das Vermögen des Bauern Friedrich Rödel zu Schlegel ist der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch irgend einer Art an denselben zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und des verlangten Vorzugsrechtes in dem auf

Montag den 1. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin ihre Forderungen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß sie mit allen Ansprüchen an die Massa werden ausgeschlossen werden. An diesem Tage soll auch zugleich ercipirt, über die vorgebrachten Einreden bis zur Duplik kürzlich verhandelt, und zum Erkenntniß abgeschlossen werden. Münchberg, am 8. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Schuldensache des verganteten Bauers und Webermeisters Johann Konrad Becher von Fürstenreuth wird dessen halber Hof, gestellten Antrags gemäß, einem nochmaligen Verkauf ausgesetzt. Wir haben auf den

12. Juni c. Vormittags 10 Uhr

zu Fürstenreuth Termin anberaumt, und laden Kaufsliebhaber an Ort und Stelle zu erscheinen, hiemit ein. Münchberg, den 10. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Von dem Königl. Landgerichte Stadtsteinach wird in dem Verschollenheits-Prozesse gegen die Gebrüder Michael und Barthel Schössel von Enchenreuth beschlossen:

1) daß die Gebrüder Michael und Barthel Schössel für todt zu erklären, und daß ihre bekannten Erben in den Genuß ihres hinterlassenen Vermögens gegen Cautionsleistung zu setzen seyen,
2) daß alle diejenigen, welche ihre allenfallsigen Ansprüche an der Schössel'schen Nachlassenschaft nicht angemeldet haben, mit denselben hiemit ausgeschlossen werden,
3) daß die Kosten der bisherigen Vermögens-Administration und des Verschollenheits-Prozesses von dem Schössel'schen Nachlasse zu tragen sind.

V. R. W.

Stadtsteinach, am 22. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Auf Antrag der Vormünder und mit obervormundschaftlicher Bewilligung wird das Wohnhaus der Joseph Ottoschen Kinder dahier meistbietend öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, im Strichstermin am

Montag den 10. Juni Vormittags 9 Uhr

hierorts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu verneh-

Digitized by Google

men, die Angebote zu legen, und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten und des obervormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen.

Kemnath, 18. März 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des im Wittwenstande v. J. verstorbenen Bauern Johann Peetz zu Pillmersreuth ist vor allem eine genaue Kenntniß des Schuldenstandes nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Erblassers eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf den

26. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, oder bei deren Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie ihrer allenfallsigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen würden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaßmasse etwa noch übrig bleibt. Naila, am 3. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Die Angebote, die auf die von dem Rittergute Moos abgetrennten Grundstücke im zweiten Licitationstermin den 26sten v. M. gelegt wurden, haben die Genehmigung der treffenden Hypothekengläubiger nicht erhalten. Wir haben daher den dritten und letzten Verstrich auf den

3. Juni c., Vormittags 10 Uhr

am Sitze des hiesigen Gerichts anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber unter dem Anhang vorladen, daß in diesem Termin der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt und den treffenden Hypothekengläubigern lediglich das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt. In Ansehung der Beschreibung der Grundstücke wird auf das frühere Ausschreiben vom 29. Februar c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 27, 31 und 34, dann Höfer Wochenblatt, Nr. 10, 11 und 12 verwiesen. Hof, am 17. April 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Cyprurg Titscher'sche Wohnhaus wiederholt und zum drittenmale unter dem Bemerken dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, daß vorbehältlich des juris delendi für einen oder den andern der gefährdeten Hypothekengläubiger der Hinschlag ohne Rücksicht auf Erreichung der Taxe erfolgen soll. Termin hiezu ist auf den

7. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichts-Locale dahier bestimmt, wozu die allenfallsigen Strichsliebhaber hiermit eingeladen, und hinsichtlich der Beschaffenheit des fraglichen Wohnhauses auf die Ausschreiben vom 28. September v. und 9. Februar d. J. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 125, 128 und 137, dann 24, 29 und 39 hingewiesen werden. Hof, am 7. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Schneidermeister Johann Schmiedelschen Eheleuten zu Thiersheim gehörige, an der Egerstrasse daselbst gelegene ganz neu massiv aufgebaute Haus Nr. 139, welches auf 900 fl. — rhl. geschätzt, und bis jetzt unbesteuert ist, dem Verkauf ausgesetzt, und ist auf

Donnerstag den 13. Juni c. Vormittags 10 Uhr

der Bietungstermin auf hiesigem Königl. Landgericht anberaumt, wozu geeignete Kaufsliebhaber geladen werden, und in welchem nach § 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen soll. Wunsiedel, den 25. April 1833.

Königliches Landgericht Wunsiedel.
v. Wächter.

Georg Püls von Woffendorf ist schon über 40 Jahre abwesend, ohne daß er eine Nachricht von seinem Aufenthaltsorte gegeben hat. Es werden daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre oder längstens bis

Montag den 11. November l. Js.

hierorts zu melden, zu legitimiren und ihre allenfallsigen Ansprüche auf das Vermögen desselben, welches nach der letzten Rechnung in 803 fl. 34½ kr. besteht, legal nachzuweisen. Nach Verfluß dieses Termins wird dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden. Weismain, den 16. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten und vom 6ten auf den 7ten l. M. wurde von vielen Pflügen auf den Feldern bei Würgau, des unterfertigten Gerichts, das Eisenwerk, als: Räder, Sägen, Zachten, Seitenbleche, Stöffel, Sohlen, und darunter vier Sägen mit den Buchstaben Z. — P. D. H. — G. H — P. W., und ein Stöffel mit den Buchstaben G G. entwendet. Da diese Art von Diebstählen sich häufig wiederhohlt, so wird Jedermann aufgefordert, Alles, was er zur Entdeckung der Thäter oder Hehler dienliches erfährt, sogleich anzuzeigen.

Scheßlitz, am 22. Mai 1833.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen am

Dienstag den 4. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

folgende, dem Johann Zimmermann zu Böseneck zugehörige Gegenstände, als: 18 Stücke Rindvieh, Wagenfahrt, Pflüge und Hausgeräthschaften öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit im Hause des Bauers Johann Zimmermann zu Böseneck bei Gefrees einzufinden. Berneck, am 24. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Mittwoch den 12. Juni werden am Sitze des unterfertigten Amtes, und zwar Vormittags 10 Uhr, vorbehaltlich höherer Genehmigung

29 Schäffel 5 Metzen Waizen,

170 Schäffel „ Korn,

aus der letztjährigen Erndte, von guter Beschaffenheit, in schicklichen Abtheilungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Burgwindheim, den 25. Mai 1833.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Bei dem Königlichen Rentamt Wunsiedel wird

Montag den 3. Juni d. Js. Vormittags

eine Quantität Korn öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Wunsiedel, am 21. Mai 1833.

Königliches Rentamt.

Obenberger.

Die Metzgermeister und Gastwirth Johann Simon und Anna Katharina Penselischen Eheleute dahier, haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt, abgehalten:

erster Ediktstag, zur Richtigstellung der Forderungen am

17. Juni,

zweiter Ediktstag, zur Vorbringung der Einreden am

18. Juli,

dritter Ediktstag, zur Schlußverhandlung am

5. August,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger hiermit unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstägen den Ausschluß von den darin vorkommenden Verhandlungen zur Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner im Versatze haben sollten, hiemit angewiesen, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Entschädigung dem unterfertigten Konkursgerichte auszuliefern. Der Gläubigerschaft dient endlich zur Nachricht, daß das Aktiv-Vermögen lediglich aus Grundbesitzungen im Werthe zu 1194 fl. besteht, und daß hierauf 1500 fl. Hypothekenschulden haften. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Gegen den Söldengutsbesitzer Peter Lang in Wiesenfels ist der Universalconkurs erkannt worden. Wegen der geringen Masse hat man zur Verhandlung einen einzigen Ediktstag auf den

10 Juni curr.

anberaumt, an welchem die Gläubiger ihre Forderungen bei Vermeidung des Verlustes derselben nachzuweisen, und allenfalls die weiter gesetzlichen Verhandlungen zu pflegen haben. Es werden zugleich alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben sollten, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte an das unterfertigte Concursgericht zu überliefern. Thurnau, am 7. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Digitized by Google

Nachdem gegen die Sägschmiedswittwe Christiana Böhm zu Buchau unterm 2ten d. Mts. der Universal-Conkurs erkannt worden ist, und dieselbe der Berufung dagegen ausdrücklich entsagt hat, so werden hiermit die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar wie folgt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben,

Donnerstag der 13. Juni curr.

2) Zum Vorbringen allenfallsiger Einreden gegen Liquidität und Priorität und zur Schlußverhandlung

Donnerstag der 11. Juli.

Wer an dem ersten Ediktstag nicht liquidirt, wird mit seiner Forderung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, wer am 2ten und resp. letzten Ediktstag nicht erscheint, verliert seine Einreden und den ihn treffenden Schlußsatz. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Wittwe Böhm etwas besitzen, angewiesen, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Herrschaftsgerichte zu überliefern. Da übrigens der Vermögensstand so beschaffen ist, daß damit nicht einmal die Hypothekenschulden vollständig gedeckt werden können, so haben sich die nicht bevorzugten Gläubiger nach §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung am ersten Ediktstag zu erklären. Endlich wird noch zur Kenntniß gebracht, daß der Grundbesitz der Wittwe Böhm, bestehend in einem zu Buchau gelegenen Hauße H. Nr. 35, St. B Nr. 1 sammt Schmiede, Gärtlein, ¼ Tgw. Feld und ⅛ Tgw. Holz, welche Realitäten auf 455 fl. tarirt worden sind, am

18. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird, und daß Kauflustige den Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen den Webermeister Lorenz Wagner zu Mitwitz, wird das Wohnhaus desselben sub Nr. 76 sammt Gärtchen allda, dem öffentlichen Verstriche nach Vorschrift des neuen Hypothekengesetzes ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 7. Juni l. J. früh 10 Uhr

hier bei Gericht anberaumt, wo den besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern, welche bis dahin das Kaufsobjekt einsehen können, die nähern Strichsbedingnisse eröffnet werden. D. Mitwitz, am 29. April 1833.

Vom Freiherrlich von Würzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

In Sache Kunigunda Schirmer gegen Christoph Carl zu Ziegelerden, wegen Forderung, werden in vim executionis nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes:

a) ein Tropfhaus, Nr. 25, Besitz-Nr. 264 zu Ziegelerden, lehenbar zum Rittergute Küps,

b) ein Theil in der Eichelleithen, Besitz-Nr. 724 daselbst,

den

21. Juni d. J., früh 9 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Küps, den 12. Mai 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Comm.-Patrimonialgericht I.

Weismüller.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Kern . .	9 fl. 12 kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 29. Mai 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein examinirter Pharmaceut sucht eine geeignete Stelle; Nähere Nachricht bei Herrn Commissionair Lampel in Bayreuth.

Das Gras in der Peunth-Abtheilung, welche an den Kalbischen Garten auf der Herrenwiese stößt, wird zum Verkauf ausgeboten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend am 1. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Liedersammlung unter dem Titel: „Deutsche Liedersammlung", wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24sten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Sammlung einzutreten habe, welches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

An die Kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Liedersammlung unter dem Titel: „Deutsche Liedersammlung" betr. Maltz.

Bayreuth, den 30. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach mehreren Anzeigen nicht alle Apotheker den diesseitigen Anordnungen vom 10. December 1827 und 5. November 1830 wegen Anschaffung von Blutegeln nachgekommen sind, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, den in ihren Bezirken sich befindlichen Apothekern, unter Hinweisung auf obige Verordnungen bei namhafter Strafe zu befehlen, sich eine hinlängliche Anzahl von Blutegeln anzuschaffen. — Die Physikate haben bei der vorzunehmenden Apotheken-Visitation den Vorrath der vorhandenen Blutegel zu untersuchen und im Protokoll zu bemerken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.

Blutegel betr. Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ausleihung von Stiftungs-Capitalien.)

In der Reserve-Casse des hiesigen Stadt-Magistrats liegen gegen 24000 fl. Stiftungs-Capitalien zum Ausleihen, jedoch nur zu 5 procent und für den Bezirk des K. Kreis- und Stadtgerichts, und des K. Landgerichts Bayreuth bereit, was Capitalsuchern hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 22 Mai 1833..

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das uneingehöfte Drathhammergut des Johann Heindl zu Trabitz, bestehend in dem Deathzug, zweien Wohngebäuden, Stadel, Keller, Stallung, einem Weiher und 9½ Tagwerk Wiesengrund, welch sämmtliche auf 4160 fl. gerichtlich tarirt sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Zur Legung der Kaufsangebote ist auf den

10. Juni d. J.

in loco Trabitz Termin anberaumt, und es sind hiezu anmit zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen, daß sie das Schätzungsprotokoll in dem Registraturlocale des hiesigen Landgerichts einsehen können. Kemnath, den 20. April 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Im nächsten Monat Juni soll der Anfang mit dem Bau der hiesigen Kirche und Thurm gemacht werden. Nach gesetzlicher Vorschrift ist dieser Bau öffentlich an die Mindestnehmenden zu veraccordiren und hierzu ist vom unterzeichneten K. Landgerichte Termin auf den

10. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem gewerbtreibende Meister — in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, die auch das erforderliche Vermögen haben, und Caution leisten können, hiermit vorgeladen werden. Die angefertigten Pläne und Kostenanschläge, sowie die nähern Bedingungen werden im Termine vorgelegt und vom Baubeamten selbst die allenfalls verlangten Erläuterungen ertheilt weeden. Der Bau ist bedeutend, man erwartet daher auch, daß sich mehrere Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Glasermeister im Veraccordirungstermine einfinden werden. Kirchenlamitz, den 21. May 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 25sten v. M. und praes. den 14ten curr. mens. wird der den minderjährigen von Schirnding'schen Relikten zu Röthenbach zugehörige und bei Arzberg belegene Antheil an dem Kohlwalde von circa 136 Tagwerk nochmals zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgestellt, und zwar in zwei oder auch drei und vier Abtheilungen. Kaufslustige werden daher zu dem auf den

18. Juni c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Rathhause zu Aezberg anberaumten Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß sie zugleich beim Angebote ihee Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben. Das Protokoll über die gerichtliche Taxe von 13,000 fl. kann täglich im K. Landgerichte dahier eingesehen werden. Wünschen übrigens Kaufslustige die Waldung und die verläufig gemachten Abtheilungen vor dem Bietungstermin einzusehen, so ist auf ihr Ansuchen der Vormund der Curanden, Herr Berg- und Hüttenfactoe Reinsch zu Treuenfeundschaft bei Aezberg erbötig, solche gehörig einzuweisen. Wunsiedel, den 15. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Künftigen Mittwoch den 5. Juni Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen Rentamtshause

136 Scheffel Korn,

wovon sich 70 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Pegnitz, am 28. Mai 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Grundbesitzungen der verganteten Metzgermeister und Gastwirth Johann Simon Penselischen Eheleute dahier, werden am

20. Juni

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es bestehen diese-

Digitized by Google

ben: aus einem Wirthshause zum goldenen Adler dahier, H.-Nr. 130, wozu gehört: ein Stadel mit Holzremiße, zwei Schweinställe, ein Backofen, ein Gras- und Gemüßgarten, dann ein Gemüßgärtlein vor dem Hause, mit einem darin befindlichen Keller, einem mit dem Gärtner Lorenz Emschler dahier gemeinschaftlichen Bronnen. Diese Realitäten sind dem Gräflich Giechischen Hauserbzinnslehenbar, und auf 1194 fl. taxirt worden. Das Taxations-Protokoll kann von den Kauflustigen in dem Geschäftszimmer Nr. II. eingesehen werden, und haben die Lizitanten den Hinschlag nach Maßgabe des §. 64, und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da auf das Söldengut des Webers Georg Will zu Krögelstein im zweiten Subhastationstermine ein die Schätzung erreichendes Angebot wieder nicht gelegt worden ist, so wird in Gemäßheit des §. 64, Abschnitt 1 des Hypothekengesetzes am

7. Juni

zur dritten Versteigerung geschritten, wobei den Kaufslustigen zur Nachricht dient, daß der Hinschlag an den Meistbietenden, vorbehältlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlößungsrechtes, ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Thurnau, am 15. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen den Webermeister Lorenz Wagner zu Mitwitz, wird das Wohnhaus desselben sub Nr. 76 sammt Gärtchen allda, dem öffentlichen Verstriche nach Vorschrift des neuen Hypothekengesetzes ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 7. Juni l. J. früh 10 Uhr

hier bei Gericht anberaumt, wo den besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern, welche bis dahin das Kaufsobjekt einsehen können, die nähern Strichsbedingnisse eröffnet werden. D. Mitwitz, am 29. April 1833.

Vom Freiherrlich von Würzburgischen
Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

In Sache Margaretha Meusegeyer gegen Johann Georg Steeger zu Küps, Forderung, wird das dem Schneidmüller Johann Steeger zu Küps gehörige Wohnhaus mit Gemeinderecht zu Küps, Haus-Nr. 72, Besitz-Nr. 183, geschätzt auf 700 fl., lehenbar zum Rittergute Köps, in vim executionis

Freitag den 21. Juni d. J., früh 9 Uhr,

nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Küps, den 12. Mai 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Comm.-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Nachbenannte, zum Rittergute Bieberbach lehenbare Immobilien des Konrad Dorn in Bieberbach, als:

1) ein Gut, wozu außer 1 Haus mit angebauter Scheuer,
   ⅜ Tagwerk Gras- und Baumgarten und Hofraith,
   2⅜ Tagwerk Feld in der Bartholomäikirche,
   ¾ Tagwerk Feld in der Höhe,
   ⅛ Tagwerk Feld allda,
   ⅜ Tagwerk im Weingraben,
   gehören, und worauf 3 fl. 22 kr. 2⅝ pf. Grundzinns, und die Spann- und Jagdfrohn ruhen, taxirt auf 675 fl.
2) ⅜ Tagwerk, 13 Ruthen, 6½ Schuh Feld im Leimersberg, beschwert mit 3 kr. 3 pf. Grundzinns, ½ Metzen Korngilt, taxirt auf 20 fl.,
3) ⅛ Tagwerk Feld in der Höhe am rothen Brunnen, belastet mit 1 kr. 3½ pf. Grundzinns, und taxirt auf 10 fl.,
4) ⅜ Tagwerk 28 Ruthen 7 Schuh Feld in der Höhe, onerirt mit 7 kr. 2 pf. Grundzinns, und ½ Metzen Korngilt, taxirt auf 40 fl.,
5) ⅛ Tagwerk Feld im obern Leimersberg, beschwert mit 2 kr. 2 pf. Grundzinns, ⅛ Metzen Korngilt, und taxirt auf 10 fl., und
6) 1 Tagwerk Feld am rothen Brunnen in der Höhe gelegen, onerirt mit 18 kr. 3 pf. Grundzinns, und taxirt auf 60 fl.,

und insgesammt noch mit 10 Procent handlohnbar in jedem Besitzveränderungsfalle, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers feilgestellt, und am

19. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im hiesigen Gerichtszimmer nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft, was Liebhabern hiezu durch dieses Ausschreiben bekannt gemacht wird. Egloffstein, den 9. Mai 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Günther.

Ueber das Vermögen des Flößees Dietrich Hempfling zu Unterrodach ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 18. Juni,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Dienstag den 16. Juli,
3) zu Schlußverhandlung, und zwar zur Replick auf
Dienstag den 30. Juli,
4) und zur Duplick auf
Dienstag den 13. August,

jedesmal früh 9 Uhr ausgeschrieben. Alle Gläubiger des Hempfling haben an diesen Tagen zu erscheinen. Das Ausbleiben am ersten hat den Ausschluß aus der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen, den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen, zur unvermeidlichen Folge. Dabei wird bemerkt, daß die gesammte, dem Gerichte dermal bekannte Schuldenmasse 1001 fl. 4 kr., das Aktivvermögen dagegen 906 fl. beträgt. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, haben solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Küps, am 17. Mai 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

500 fl. sind gegen erste gerichtliche Versicherung sogleich auszuleihen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Mai. Der Soldat Peter Bezold, im Kgl. Bayer. 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier, mit Anna Barbaea Elisabetha Antoinette Koch von hier.

Den 27. Mai. Der Bürger und Naglermeister Karl Christian Friedrich dahier, mit Jungfrau Henriette Katharina Jakobine Dannhäuser von hier.

— — Der Bediente Johann Leonhard Braunwald dahier, mit Anna Dorothea Schilling von hier.

Geborne.

Den 24. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Weigel dahier.

— — Die Tochter des Sergeant Popp, bei dem Kgl. Bayer. 13ten Linien-Infanteeie-Regiment.

Den 25. Mai. Die Tochter des Pachtbauers Hörl auf dem Frankengut.

Den 26. Mai. Die Tochter des Büegers und Webermeisters Sack in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Mai. Die Tochter des Dr. medicinae und ausübenden Aeztes, Falko dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kammmachermeisters Stelzner dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

— — Die Tochter des Büegers und Glasermeisters Händel dahier.

Den 28. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Alban dahier.

Den 29. Mai. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 22. Mai. Die Tochter des Partikulier von Müller dahier, alt 2 Monate und 19 Tage.

— — Sophia Bauer dahier, alt 73 Jahre.

Den 23. Mai. Die Ehefeau des Straßenarbeiters Merkel im Neuenwege, alt 57 Jahre.

Den 25. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 1 Monat und 1 Tag.

Die Satzungen einer Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden für den Obermainkreis in der
(Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 66 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 1. Juni 1833.

Satzungen einer Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden für den Obermainkreis.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck seinen Mitgliedern den durch Hagel an ihren Feldfrüchten erlittenen Schaden durch gegenseitige jährliche Beiträge auf den Grund einer unpartheiischen Schätzung zu vergüten.

§. 2.

Der Verein ist ein Privat-Verein, welcher den Schutz und die besondere Begünstigung der Staatsregierung genießt, und die eigene freie Verwaltung seines Vermögens nach, nach den, von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Statuten hat.

§. 3.

Der Verien dehnt sich blos innerhalb den Gränzen des Obermainkreises aus.

§. 4.

Der Verein tritt dann in Wirksamkeit, wenn der Werth-Anschlag der versicherten Erndten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist.

II.

Innere Verhältnisse des Vereines.

1) General-Versammlung der Mitglieder.

§. 5.

Die General-Versammlung ernennt durch freie Wahl das Direktorium des Vereins für die Verwaltung der nächsten drei Jahre. —

Das Resultat dieser Wahl muß der Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die General-Versammlung wird regelmäßig alle drei Jahre wiederholt, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins Berathungen zu halten. Geht aus diesen Berathungen eine wesentliche Abänderung der von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Statuten hervor, so ist dieselbe aufs neue der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

2) Verwaltungs-Organe des Vereins.

§. 6.

a) Das Direktorium.

Dasselbe besteht aus einem Direktor und einer angemessenen Anzahl Bevollmächtigter.

§. 7.

Das Direktorium repräsentirt den Verein bei den Behörden und dem Publikum. — Seine Geschäftsform ist berathend, und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitglieder übernehmen ihre Funktionen auf drei Jahre und unentgeldlich.

Digitized by Google

§. 8.

Das Direktorium ist mit der Haupt-Verwaltung des Vereins beauftragt, unter seiner unmittelbaren Aufsicht werden durch remunerirte Rechnungs-Verständige geführt:

a) das jährliche Haupt-Versicherungs-Kataster, welches die Resultate der, für jedes Jahr ausgestellten, Versicherungs-Urkunden mit laufender Nummer versehen und nach Distrikts-Polizeibehörden geordnet, enthält. Beilagen dieses Katasters bilden die Duplikate der eingehenden Erndte-Fassionen.

b) Die Erhebungs-Register der Beiträge, in gleicher Ordnung und mit Bezug auf die Seitenzahl des Hauptkatasters.

c) Die Entschädigungs-Register in gleicher Weise.

d) Die jährliche Hauptrechnung des Vereines.

§. 9.

Das Direktorium übergiebt jährlich nach dem Rechnungsschlusse die Jahres-Rechnung einem größern, zu diesem Zwecke ganz besonders ernannten Ausschusse des Vereins zur Revision. — Nach derselben und nach vollständiger Richtigstellung werden die Resultate der Jahres-Rechnung nebst einem kurzen Rechenschafts-Berichte durch das Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

b) Die Bezirks-Einnehmer.

Zur Besorgung der äußern Verwaltungs-Geschäfte des Vereins werden eigene Bezirks-Einnehmer mit einem kleinen Aversum oder Prozentbezuge, in so ferne diese Funktion nicht unentgeldlich geleistet wird, aufgestellt. Die Bezirks-Einnehmer erhalten:

a) die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden für die Bewohner ihres Bezirkes, und stellen dieselben jedem der Assekuranz Beigetretenen gegen Empfang der statutenmäßig vorauszubezahlenden Beiträge, dann der Einschreibgelder zu, worüber sie dem Direktorium Rechnung stellen.

b) Die Entschädigungsgelder für den in ihrem Bezirke abgeschätzten Hagelschaden zur Vertheilung unter die treffenden Mitglieder gegen Empfang der Quittungen;

c) sie sind die Vollzugs-Organe des Vereins in allen Fällen, welche nicht der polizeilichen Respizienz unterstellt sind, und stehen daher stets mit dem Vereins-Direktorium in Korrespondenz.

3) Von den Mitgliedern des Vereines.

§. 11.

a) Eintritt der Mitglieder.

Mitglied des Vereines wird derjenige, welcher als Besitzer oder Mitbesitzer des Erndte-Ertrages eines im Kreise gelegenen Grundstückes denselben den Vereinsstatuten gemäß gegen Hagelschaden versichern läßt.

§. 12.

Giltherrn können hinsichtlich ihrer liquiden und wirklich flüssigen Gilten in der Art dem Vereine ebenfalls beitreten, daß diejenigen Nachlasse, welche in Folge eines Hagelschadens ertheilt werden müssen, denselben auf dem Grund legaler, von den Distrikts-Polizeibehörden hierüber einzuholenden Bescheinigung im Verhältnisse ihrer Versicherungs-Anschläge vergütet werden.

§. 13.

Jeder Eintretende hat eine, nach anliegender Form genau gefertigte Erklärung vorzulegen. In derselben muß ganz genau bezeichnet seyn:

a) Name, Stand und Wohnort des Eintretenden;

b) Benennung der Erndte, welche versichert werden soll, nach den, im §. 36 bezeichneten Klassen geordnet, unter Angabe der muthmaßlichen Quantität jeder Fruchtgattung;

c) der Brutto-Anschlag der versicherten Erndte in Geld, welcher die eigentliche Versicherungs-Quote bildet;

Digitized by Google

d) die Bezeichnung der Grundstücke, deren Ertrag versichert werden soll nach Lage, Flächen-Inhalt und Nummer des Grundsteuer-Katasters.

Anmerkung. Die Formularien dieser Erklärungen werden auf Kosten des Vereins lithographirt, und an die Bezirks-Einnehmer vertheilt, damit dieselben gegen Erlegung der geringen Kosten von jedem Grundbesitzer leicht bezogen werden können.

Diese Erklärung wird zunächst dem Gemeinde-Ausschusse oder Magistrate vorgelegt, und nach vorgängiger Prüfung von dem Gemeinde-Vorstand von zweien Gemeinde-Bevollmächtigten und einem verpflichteten Schätzer unterzeichnet. —

§. 14.

Jeder zum Beitritte in den neuen Verein sich Anmeldende hat ferner ein Zeugniß des einschlägigen Rentamtes mitvorzulegen, in welchem die Anzahl der, mit Steuer-Nachlässen verbundenen Hagelbeschädigungen der letzt verflossenen zwanzig Jahre von demjenigen Gemeindebezirke angegeben ist, in welchem die zu versichernde Besitzung gelegen ist. Diesem Zeugnisse gemäß wird bei dem Beginne des Assekuranz-Vereins der Assekuranz-Kataster in dreien Abtheilungen angelegt, und jedes zur Versicherung angemeldete Grundstück in die entsprechende Beitragskasse eingetragen. Für die nächstfolgende zwanzigjährige Periode und die spätere ergiebt sich die erwähnte Klassifikation aus den Büchern des Vereines selbst ohne weitere Erhebung durch Regierungs-Behörden.

§. 15.

In Beziehung auf die Beitritts-Erklärungen der Zehent- und Giltherren wird besonders bemerkt:

a) Beitretende Zehentherrn haben in ihrer Erklärung die, hinsichtlich ihres Zehents zu versichernde, Grundfläche mit Bestimmtheit zu bezeichnen. Insoweit diese Grundfläche bereits versichert ist, mittelt sich die Beschädigung nach der Zehentquote von selbst aus. Für die übrigen nicht versicherten Grundstücke wird die Zehent-Beschädigung eingeschätzt.

b) Giltherrn haben in ihrer Eintritts-Erklärung nur den summarischen Werthanschlag ihres zu versichernden und ebenfalls summarisch anzuführenden Natural-Gilt-Ertrages anzugeben.

Für beide Erklärungen a und b gilt übrigens rücksichtlich ihrer Ausfertigung die Schlußbestimmung des §. 13.

§. 16.

Nach dieser Ausfertigung sendet der dem Vereine Beitretende die Erklärung in duplo an das Direktorium des Vereines, welches ein Exemplar derselben dem Hauptkataster beilegt, und das andere mit der Bemerkung der Annahme und Genehmigung des Eintrittes und der Bescheinigung über die zu erlegende Bezahlung der treffenden Beiträge mit den Unterschriften und dem Siegel des Direktoriums versehen, an den Versicherten als Aufnahms-Urkunde zurücksendet. —

§. 17.

Die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden werden an den einschlägigen Bezirks-Einnehmer gesendet, und von diesem den Versicherten eingehändiget. Bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde muß entrichtet werden:

a) eine Einschreibgebühr zur Deckung der Bureaukosten, welche ohne Rücksicht auf das Versicherungs-Objekt für jeden Neueintretenden 24 Kreuzer, für jede nachfolgende Versicherung der jährlich einzureichenden Erndte-Fassionen aber 12 Kreuzer betragen soll;

b) die berechnete und auf der Urkunde sogleich bescheinigte Assekuranz-Prämie für das Jahr, auf welches die Urkunde lautet. Eine Nachborge der Prämie findet nicht statt.

§. 18.

Erst die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde gewährt dem Eintretenden rechtlichen Anspruch auf Entschädigung.

Dagegen ist das Direktorium verpflichtet, die einkommenden Beitritts-Erklärungen entweder wegen Mangels der vorgeschriebenen Form oder wegen zu hohen Ansätzen des Erndte-Werthes, resp. wegen Ueberschreitung des in §. 45 angedeuteten Maximums an die einschlägige Polizeibehörde zu senden, und berichtigen oder nach Umständen auch

Digitized by Google

dem Aussteller zur Umarbeitung zustellen zu lassen. — Diese Zurückstellung muß jedoch sogleich erfolgen, und ebenso muß die Annahms-Erklärung schleunigst ausgefertigt werden.

§. 19.

Die Beitritts-Erklärung und ihre Annahme von Seite des Direktoriums kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen; jedoch begründen nur jene Erklärungen, welche in dem Zeitraume vom 1. November bis letzten März eingelaufen und ausgefertigt worden sind, die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Vereine und den Versicherten für den laufenden Sommer.

Jene Beitritts-Erklärungen dagegen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis letzten Oktober erfolgen, treten in der Regel erst für das nächste Jahr in Wirksamkeit. —

Ausnahmsweise soll jedoch auch für die in letzt erwähnter Periode Beitretenden die Assekuranz sogleich wirksam werden, wenn

a) das Direktorium auf die spätere Beitritts-Erklärung die Assekuranz auch wirklich statuarisch zugesichert hat, und
b) nachträglich bescheiniget wird, daß bis zum Tage der Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde die versicherten Objekte durch Hagelschlag nicht beschädigt worden sind.

§. 20

Die Wirkung der für jedes Erndtejahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden erlischt mit dem Schlusse Oktobers, den im §. 19 erwähnten Fall ausgenommen, wenn nämlich selbe erst für das darauffolgende Jahr giltig werden.

§. 21.

Alljährlich zwischen dem 1. November und dem Schlusse des März werden die neuen Fassionen über die Erndte-Versicherungen für das laufende Jahr angenommen, und nach dem Inhalte der vorstehenden §§. 13 und 16 behandelt.

Der an das Direktorium des Vereines einzusendenden Erklärung muß die Versicherungs-Urkunde des vorhergehenden Jahres beigefügt werden, welche von demselben kassirt und in dem Kataster gelöscht wird.

§. 22.

b) Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jeder Eintretende macht sich verbindlich, dem Vereine auf drei Jahre beizutreten; nach Ablauf derselben hat eine einjährige Aufkündung statt.

§. 23.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung gewisser im Voraus bestimmter Prozente seines versicherten Werthes, welche von demselben unter allen Umständen als Beitrag erhoben werden, so wie dasselbe in allen Fällen auch nur auf die Vergütung seines versicherten Erndte-Werthes rechtlichen Anspruch zu machen hat.

§. 24.

Jeder Austretende begiebt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche an die Fonds des Vereines. Die statuarischen Bestimmungen desselben verbinden jedoch jedes Mitglied bis zur gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Verein.

§. 25.

Erlittene Hagel-Beschädigungen entbinden die Mitglieder nicht von der Entrichtung der Assekuranz-Prämie.

§. 26.

Besitz-Veränderungen versicherter Grundstücke, für deren Erzeugnisse die Assekuranz-Prämie entrichtet ist, bringen keine Veränderungen des Assekuranz-Vertrages hervor, indem die neuen Besitzer ipso jure bis zum Auslaufe der Versicherungszeit in die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eintreten; jedoch haben dieselben nach diesem Zeitpunkte ihre weiteren Erklärungen an das Direktorium einzureichen.

Digitized by Google

4) Mittel des Vereins.

§. 27.

a) Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden stets nach Prozenten des selbst fassionirten oder versicherten Ertragwerthes der Erndte berechnet.

§. 28.

Die regelmäßigen Beiträge werden nach einem doppelten Maaßstabe festgesetzt, nämlich:

a) nach der Classifikation der Fruchtarten, gemäß §. 35.

Die ordentlichen Beiträge sollen:

für die erste Classe: ein halbes Prozent,
für die zweite Classe: ein Prozent,
für die dritte Classe: ein und ein halbes Prozent des versicherten Werthes betragen;

b) nach der Lage der Grundstücke mit Rücksicht auf größere oder geringere Gefahr der Beschädigungen durch Hagelschlag.

In dieser Beziehung werden die Grundstücke gleichfalls einer dreifachen Classifikation unterworfen.

Zur ersten Classe werden diejenigen Geundbesitzungen gerechnet, welche in den, der Königl. Bestättigung gegenwärtiger Statuten vorhergegangenen zwanzig Jahren keinen oder nur einen Hagelschlag der Art erlitten haben, welcher einen Nachlaß an der Geundsteuer zur Folge gehabt hat.

In die zweite Classe fallen jene Besitzungen, auf welche in dem gleichen Zeitraume zwei bis drei Beschädigungen durch Hagel vorgekommen sind.

In die dritte Classe endlich gehören jene Grundbesitzungen, auf denen in dem mehrerwähnten Zeitraume vier Hagelbeschädigungen und darüber, und in deren Folge eben so viele Steuer-Nachlässe stattgefunden haben.

Die erste Classe bezahlt die sub Lit. A. bereits angegebene Assekuranz-Prämie durch alle klassifizirten Frucht-Arten.

In der zweiten Classe erhöht sich die Prämie für sämmtliche drei Classen des Anbaues um ein viertels Prozent.

In der dritten Classe endlich um ein halbes Prozent.

Die letzterwähnte Classifikation b. der Grundstücke, nach den mehr oder minder häufigen Fällen von Hagel-Beschädigung, soll übrigens alle fünfzehn Jahre neu reguliet werden, und zwar in der Art, daß, wenn in diesem Zeitraume die Hagel-Beschädigungen sich gegen den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre vermindert haben, die betreffenden Grundstücke in die nächstfolgende untere Classe herab, oder im gegentheiligen Falle die geringer angelegten Grundstücke in die nächstfolgende Classe hinauf gesetzt werden, sonach eine billige Ausgleichung hiedurch für den ganzen Verein eintritt.

§. 29.

Der Reserve-Fond ist zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Vereines bei ungewöhnlich großen und ausgedehnten Hagel-Beschädigungen bestimmt. Da die gegebene Möglichkeit, jede vorkommende Hagel-Beschädigung, auch wenn dieselbe über größere Bezirke sich ausdehnt, der Versicherten nach dem vollen Einschätzungs-Betrage, und ohne außerordentliche Nachschüsse von Seiten der Mitglieder zu vergüten, dem Zwecke des Vereines ganz entspricht, und am meisten geeignet ist, die allgemeine Theilnahme an demselben zu erregen, so erscheint die Bildung eines angemessenen Reservefonds als ein höchst wesentliches Erforderniß für den Verein.

§. 30.

Der Reserve-Fond wird gebildet:

a) durch die jährlichen Einnahms-Ueberschüsse mit Rücksicht auf §. 73;

b) aus den Zinsen derselben, indem alle Vereins-Beiträge sogleich nach ihrem Eingange gewinnbringend angelegt werden sollen, sowie auch die Zinsen der ausgeliehenen Gelder nach jedem Jahresschlusse zu admas-

Digitized by Google

siren sind. Es wird demnach nothwendig, mit verlässigen Handlungs-Firmen einen Kurrentkonto über die Vereins-Gelder zu eröffnen, aus welchem nur die nothwendigsten Deckungsmittel für die vorgekommenen Hagelschäden gezogen, alle übrigen Gelder aber fortwährend zinstragend verwendet werden;

c) aus etwaigen patriotischen Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten des Vereines, wenn keine gegentheilige Bestimmung des Gebers ausgesprochen ist.

§. 31.

Hat dagegen der Reservefond eine gewisse von der General-Versammlung nach den Ergebnissen einer mehrjährigen Erfahrung zu bestimmenden Summe erreicht, so tritt eine verhältnißmäßige Herabsetzung der jährlichen ordentlichen Beiträge ein. Diese Herabsetzung erfolgt allmählig, und wird sich zuerst auf diejenigen Mitglieder erstrecken, welche dem Vereine seit zehen Jahren ununterbrochen angehört haben.

§. 32.

Bei der alljährigen öffentlichen Bekanntmachung der Rechnungs-Abschlüsse nach §. 9 wird eine Notiz über den Stand des Reservefonds und über die Anlage der Activ-Kapitalien des Vereines beigefügt.

c) Aushilfe von andern Vereinen.

§. 33.

Zeigt sich wider Vermuthen bei außerordentlichen Hagel-Beschädigungen in einem Kreise ein Abgang der auszumittelnden Entschädigungen gegen die Gesammt-Einnahme des laufenden Jahres, so verfügt das Vereins-Direktorium die ungesäumte Flüssigmachung des Reservefonds pro rata des zu deckenden Schadens.

Sollte der ganze Reservefond hiefür unzureichend erachtet werden, so wird auf jene konventionellen Beiträge rekurriret, welche von einem oder mehrerer Hagelassekuranz-Vereine der andern Kreise für solche Fälle an den stärker beschädigten Kreis nach einer besonders herzustellenden Uebereinkunft geleistet werden.

d) Nachschuß-Quoten.

§. 34.

Sollten endlich auch diese konventionellen Beiträge nicht bestehen oder nicht zureichen, so wird für diesen übrigens sehr unwahrscheinlichen Fall eine Nachschuß-Quote nach Prozenten des versicherten Erndtewerthes bis zur vollen Deckung des Schadens berechnet, welche von den Mitgliedern außerordentlicher Weise erhoben wird. Diese Nachschuß-Quoten sollen aus den ordentlichen Einnahms-Ueberschüssen der folgenden Jahre den Mitgliedern durch verhältnißmäßige Mindererhebung wieder zurückerstattet werden.

Die Ansprüche auf Rückersatz dieser außerordentlichen Nachschuß-Quoten erlöschen jedoch durch früheren Austritt der Mitglieder. Wie immer endlich nach den vorstehenden Bestimmungen die Entschädigungen vom Vereine geleistet werden, so übernimmt derselbe die Verbindlichkeit, den beschädigten Mitgliedern den vollen Ersatz ihrer statuarisch eingeschätzten Erndtebeschädigung durch Hagelschlag, längstens binnen 4 Wochen nach Abschluß der Bücher, daher alljährlich regelmäßig bis zum Schlusse Novembers im baaren Gelde zu entrichten.

b) Art der Entschädigung.

§. 35.

a) Versicherungs-Objekte.

Versicherungs-Objekte gegen Hagelbeschädigungen sind alle auf dem Halme oder auf der Wurzel stehenden Feldfrüchte, und zwar nach folgenden Classen:

Erste Classe: Futterkräuter, Kartoffeln und sämmtliche Wurzelgewächse, welche nicht blos in Gärten, sondern feldmäßig gebaut werden.

Zweite Classe: Sämmtliche Cerealien, als: Winter- und Sommer-Waizen, Winter- und Sommer-Roggen, Dinkel, (Feesen oder Spelz) Gerste, Haber, Hirse, Mais, Buchwaizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.

Digitized by Google

Dritte Classe: Industrie und Handelsgewächse aller Art, einschlüssig Hopfen und Tabacksbau, Gemüße, Gärten und Obstbäume, Weinberge.

Alle vorgenannten Früchte unterliegen nur so lange der Versicherung, als sie auf dem Halme oder Stengel stehen, und was Früchte und Trauben betrifft, nicht abgefallen oder abgepflückt sind.

Ausnahmsweise soll die Versicherung bei den Getraidearten auch dann noch gelten, wenn sie in Garben, Gebinden und Haufen auf dem Felde stehen, nicht aber für den Flachs, welcher nach dem Abschneiden zum Trocknen noch auf dem Felde ausgebreitet ist.

Die zu grüner Fütterung bestimmten Getraidarten werden zur ersten Classe gerechnet.

§. 36.

Bei den Halmfrüchten umfaßt die Versicherung auch den Werth des Halms und resp. des Strohes, jedoch beschränkt sich bei den versicherten Obstbäumen und Weinstöcken die Versicherung nur auf die Früchte, und kann auf die etwaige Beschädigung des Holzes, da bei deren Schadensberechnung für künftige Jahre ein sicherer Anhaltspunkt nicht zu finden ist, nicht ausgedehnt werden.

§. 37.

Die Versicherung kann jederzeit nur auf wirklich bebautes Feld und auf erzeugte Erndten derjenigen Art, welche die Angabe der Versicherungs-Urkunde bezeichnet, Bezug nehmen.

Wenn ein Mitglied seine versicherten Grundstücke ganz oder zum Theile unangebaut läßt, so ist zwar pro rata des unbebauten Feldes kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden, indessen ist demungeachtet die Assekuranz-Prämie auch für dieses Feld verfallen, und wird nicht restituirt.

Würde Jemand eine höhere Klasse Fruchtarten, als er versichern ließ, auf seinen versicherten Grundstücken anbauen, so wird die Entschädigung demungeachtet stets nur nach dem in der Versicherungs-Urkunde enthaltenen Erndtewerth, welcher versichert worden ist, und nicht nach dem wirklichen höheren bestimmt.

§. 38.

Auf jedem Grundstücke wird der Regel nach nur eine einmalige Erndte versichert.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn den speziellen Wirthschaftsplänen gemäß bereits in der Fassion zwei aufeinander folgende Erndten angezeigt und versichert woeden sind. Auch soll es jedem Mitgliede frei stehen, ein Grundstück, dessen Ertrag bereits einmal durch Hagel verwüstet und von dem Vereine vergütet worden ist, sogleich wieder neu anzubauen und wiederholt versichern zu lassen.

§. 39.

Wenn in einer Gemeinde mehrere oder alle Grundbesitzer für ihre Gesammtflur, oder einen näher zu bezeichnenden und zusammenhängenden Theil desselben dem Vereine jedoch unter der Bedingung beitreten, daß in dem versicherten Bezirke sämmtliche versicherungsfähige Objekte ohne einzelne Ausnahme begriffen seyen, so soll einem solchen Beitritte, welcher die Uebersicht und Arbeit des Vereines wesentlich erleichtert und vorzüglich zu Erregung einer allgemeinen Theilnahme an demselben geeignet ist, die doppelte Begünstigung zugestanden werden, daß

a) nur eine summarische Angabe des Gesammt-Werthes der Erndten nach den im §. 35 festgesetzten Classen auf dem ganzen arrondirten Grundbesitze sämmtlicher gemeinsam Beitretenden als Entschädigungs-Maaßstab erforderlich seyn soll,

b) daß die Einschreibgebühr, welche nach der nähern Bestimmung des §. 17. für jede Aufnahme festgesetzt ist, erlassen wird.

Es bleibt hienach den gemeinsam versicherten Grundbesitzern überlassen, die von dem Vereine geleistete Entschädigung für erlittenen Hagelschlag unter die Betheiligten nach eigner Uebereinkunft zu repartiren.

§. 40.

Dieselben Begünstigungen, welche nach dem vorhergehenden §. für den Beitritt ganzer Gemeinden ausgesprochen sind, sollen auch den Besitzern größerer Gutekomplexe zukommen, wenn dieselben mit ihren ganzen zusammenhängenden Besitzungen dem Vereine beitreten.

Digitized by Google

§. 41.

Mit Ausnahme der in den beiden vorhergehenden §§. 39. und 40. angeführten Fälle steht es jedem Einzelnen frei, nur eines oder einige seiner Boden-Erzeugnisse und die andern nicht, — ebenso jedes Erzeugniß nur auf einem einzigen seiner Aecker und auf andern nicht versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein ganzes und unzweideutig nach Lage und Größe bezeichnet seyn.

Bei den definitiv katastrirten Distrikten genügt die Anführung der Kataster-Nummer.

§. 42.

Bei zehentbaren Grundstücken versichert der Grundbesitzer nur $\frac{9}{10}$ oder nach Verhältniß der Zehentquote und mit Abzug derselben seines veranschlagten Rohertrages. — Es bleibt sonach dem Zehentherrn überlassen, seine Zehentquote nach näherer Bestimmung des §. 15. besonders zu versichern.

b) Werthanschlag der Versicherungsobjekte.

§. 43.

Es ist jedem Eintretenden überlassen, den Werthanschlag der zu versichernden Erndten nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung tritt für Zehent-Versicherungen nach den nähern Bestimmungen des §. 13. d. ein.

Dieser in Geld ausgedrückte Werthanschlag dient eben sowohl zum Maaßstabe seiner zu leistenden Beiträge, als des Schadens-Ersatzes, welchen er im Falle erlittener Beschädigung durch Hagelwetter anzusprechen hat.

§. 44.

Die Angabe des Werthes des Versicherungs-Objektes soll dem wirklichen oder wahrscheinlichen Ertrage so viel möglich nahe kommen. Dagegen bleibt es jedem überlassen, sich in beliebiger Weise mit seiner Erndte unter ihrem wahren Werthe versichern zu lassen.

§. 45.

Jeder Eintretende hat das oder jene Grundstücke, deren Erndte er versichern will, nach Lage und Umfang genau zu bezeichnen, und ferner anzugeben, in welche Classe des Anbaues dieselben nach §. 35. gehören. Endlich benennet derselbe die Werthschätzung des Erndte-Ertrages, welchen er sich von diesem seinem Besitzthume verspricht, und welchen er versichern läßt, nach eigenem Ermessen in Geld, jedoch mit Rücksicht auf die im §. 44. vorgezeichnete Gränze des Maximums.

§. 46.

Um die Erhebung sehr geringer Beitragsquoten zu vermeiden, wird festgesetzt, daß der Gesammtwerth der versicherten Erndten und Feldfrüchte für ein Vereinsmitglied nicht unter 50 fl betragen soll.

Kleinern Grundbesitzern dagegen steht es frei, sich zu zwei oder mehreren bis zu diesem Minimum des Erndtewerthes für ihre Grundstücke zu vereinigen, indem alsdann einer derselben für sich und die Uebrigen als Vereinsmitglied sich darstellt.

c) Erhebung des Schadens.

§. 47.

1) Abschätzungs-Commission.

In jedem Orte wird eine, aus einem hierzu von der Gemeinde besonders gewählten Vorsteher, dann zweien Mitgliedern des Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses, welche jedoch Grundbesitzer seyn müssen, und zwei verpflichteten Taratoren bestehende Commission zur Besichtigung und Einschätzung des Hagelschadens zusammengesetzt.

§. 48.

Exzeptionen treten gegen diejenigen Mitglieder der Einschätzungs-Commission ein, welche:

a) durch den nämlichen Hagelschlag, dessen Beschädigung eingeschätzt werden soll, selbst beschädiget worden sind;

Digitized by Google

b) zu den Beschädigten in solchen Verbindungen stehen, daß sie nach den Gesetzen entweder Zeugschafts untüchtig, oder doch exzeptionsmäßig sind.

In solchen Fällen treten Ersatzmänner ein, welche von dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse gewählt werden.

Wo ganze Gemeinde-Markungen (nach §. 28) versichert sind, wird die Schätzungs-Commission der nächstgelegenen Gemeinde zur Einschätzung beigezogen.

§. 49.

Berufungen der Beschädigten gegen den Ausspruch der ordentlichen Schätzungs-Commission sind in der Regel nicht zuläßig, indem in der aufzunehmenden Schätzungs-Urkunde selbst die Controlle des ordnungsmäßigen Verfahrens enthalten ist.

Nur wenn ein Beschädigter zureichend darthun zu können glaubt, daß er durch die vorliegende ordentliche Einschätzung um volle drei Zehentheile in seinem Entschädigungs-Anspruche verkürzt worden sey, soll es ihm gestattet seyn, auf seine Kosten eine zweite Einschätzung in der Art zu veranlassen, daß unter dem nämlichen Vorsteher, wenn nicht auch diesem gegründete und erhebliche Einreden entgegenstehen, der ordentlichen Schätzungs-Commission zwei von ihm selbst vorgeschlagene und zwei von der Polizeibehörde ernannte Sachverständige mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 35. über die Exzeptionen unterliegenden Mitglieder dieser Commission zu einer neuen Schätzung zusammentreten. Wird von dieser zweiten Commission erkannt, daß der Beschädigte von der ersten Commission um drei Zehentheile wirklich verkürzt worden sey, so soll demselben die Auslage für die Kosten der zweiten Commission von dem Vereine unbeschader der Ansprüche gegen die betheiligten Commissions-Mitglieder ersetzt werden.

§. 50.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission, welche zugleich Magistrats- oder Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder sind, werden diese Funktion unentgeldlich zur Beförderung des Landbaues und des Wohles ihrer Mitbürger übernehmen; die verpflichteten Schätzer haben durchaus nur die, durch das Diäten-Regulativ vom 9. März 1809 (Regierungsblatt von 1809. Stück 34) verordnungsmäßig ausgesetzten Gebühren anzusprechen.

Zeit der Abschätzung.

§. 51.

Jeder Beschädigte hat binnen 48 Stunden nach dem Hagelschlage die Anzeige bei der Schätzungs-Commission unter Vorlage seiner Versicherungs-Urkunde zu erstatten. Die Commission nimmt vorläufig Lokal-Einsicht, und legt ihre erste Abschätzung des Schadens in ein Protokoll nieder. Die zweite und definitive Abschätzung des Schadens erfolgt als Fortsetzung des ersten Protokolles, und auf dem nämlichen Bogen durch dieselbe Commission, unmittelbar vor der Erndte.

§. 52.

War jedoch der Hagelschlag ein solcher, welcher eine völlige Zerstörung der Erndte, ohne Aussicht auf die Erholung eines Theils derselben, zur Folge hatte, so wird sogleich die erste Einschätzung für definitiv erklärt, und es bleibt dem Beschädigten sofort überlassen, weiter über seine Grundstücke nach Gutdünken zu verfügen.

Art der Abschätzung.

§. 53.

Vor der Abschätzung hat die Commission erst genau zu konstatiren, ob die Beschädigung wirklich durch Hagelschlag verursacht wurde. Nur wenn diese Vorfeage außer Zweifel gesetzt ist, kann zur Erhebung des Schadens geschritten werden.

§. 54.

Die Abschätzung des erlittenen Schadens besteht in der Bestimmung, wie viele Zehentheile der, auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Feldfrüchte wirklich vernichtet, und wie viele dagegen noch unverdorben und ertrags-

Digitized by Google

fähig seyen. Erstere sind Gegenstand des Ersatzes nach dem Maaßstabe der eingeschriebenen Versicherung. Der noch unverdorbene Theil bleibt der freien Disposition des Eigenthümers überlassen.

§. 55.

Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht jederzeit nicht nach dem Geldwerthe der Erndte, sondern nach dem aliquoden Theile derselben, welcher durch den Hagel werthlos gemacht worden ist. — Die Abschätzung bezieht sich lediglich auf den gegenwärtigen Zustand der Erndte, nicht auf den Werth oder Unwerth eines muthmaßlichen künftigen Ertrags derselben.

Die Abschätzung wird in der Art ausgesprochen, daß genau bestimmt, in wie viele Zehenttheile des bestehenden Anbaues oder der vorhandenen Früchte durch den Hagel beschädiget und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 56.

Diese Schätzung erstreckt sich abwärts bis auf ein Zehentheil. Beschädigungen unter einem Zehenttheile eines Tagwerkes des versicherten Feldes werden nicht vergütet.

§. 57.

Bei größeren zusammenhängenden Besitzungen, welche versichert sind, und bei welchen im Falle der Beschädigung einzelner Feldgründe kein Zehenttheil zerstörter Erndte von der ganzen versicherten Cultur sich berechnen würde, wird in der Art verfahren, daß das Areal nach Tagwerken abgetheilt zur Schätzung kommt, z. B. von 30 Tagwerken einer bestellten Sommerfrucht, von denen nur auf einem Tagwerke etwa ein Zehentheil der Erndte vom Hagel zerstört wurde, heißt die Schätzungs-Aufnahme: 29 Tagwerke unbeschädiget, 1 Tagwerk mit $\frac{1}{10}$ Beschädigung.

§. 58.

Da häufig der Fall vorkömmt, daß ein Theil der Erndten bereits unbeschädiget eingebracht ist, während der andere noch auf dem Felde zurückbleibende, vom Hagel beschädiget wird, so ist bei der Einschätzung auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und es wird der Schaden nur von der Frucht abgeschätzt, welche wirklich noch auf dem Felde ist.

§. 59.

Jedem Betheiligten steht es frei, der Einschätzung seines erlittenen Hagelschadens beizuwohnen, jedoch hat derselbe gegen die Schadens-Aufnahme der Commission kein Einspruchsrecht, vorbehaltlich jedoch der im §. 49. enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit einer zweiten Taration.

d) Vergütung des Schadens.

§. 60.

Die von dem Vereine garantirte Versicherung erstreckt sich jederzeit auf den abgetheilten Theil der versicherten Erndte, welcher vom Hagelschlage wirklich werthlos gemacht wurde, und zwar nach demjenigen Maaßstabe des Werthes, welchen der Versicherte selbst angegeben hat.

Rücksichten auf den günstigen oder ungünstigen Stand der Erndte für sich betrachtet oder auf den momentanen Stand der Fruchtpreise treten daher durchaus nicht ein.

§. 61.

Der in der Versicherungs-Urkunde des Beschädigten in Geld ausgedrückte Werthanschlag der Erndte giebt den direkten Maaßstab zur Feststellung der Entschädigungsquote ohne weitere Werthberechnung, indem so viele Zehenttheile des obigen Geldanschlages der Erndte hiefür angesetzt werden, als Zehenttheile der Erndte beschädiget gefunden werden. Sollte z. B. der fassionirte Werthsanschlag der Erndte für ein versichertes Grundstück 80 fl. betragen, und hätte die Commission gefunden, daß vier Zehenttheile der Erndte durch den Hagelschlag werthlos gemacht worden sind, so würde hiernach die auszumittelnde Entschädigung 32 fl. oder bei dem Befunde von sieben Zehenttheilen vernichteter Erndte 56 fl. u. s. w. betragen.

Die nach vorstehender Angabe ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird in das Schätzungs-Protokoll unter Anführung des Datums und der Eintrags-Nummer der Versicherungs-Urkunde aufgenommen.

Digitized by Google

§. 62.

Die sämmtlichen Aufnahmen der Hagelschäden von Seite der Abschätzungs-Commissionen laufen an das Direktorium und werden hier in ein gehörig eingerichtetes und nach Distrikts-Polizeibehörden eingetheiltes Kataster eingetragen.

Mit dem Schlusse jeden Oktobers werden diese Kataster geschlossen und numerirt. Die statuarisch erhobenen Einschätzungen werden für jeden Polizeibezirk nach dem Namen und Wohnorte des Beschädigten und der treffenden einzelnen Beiträge extrahirt, und die Auszüge jedem Bezirks-Einnehmer für seinen Bezirk mit der baaren Summe der eingetragenen Entschädigungs-Beträge zur Vertheilung zugesendet.

§. 63.

Jede Veränderung des Beschädigten auf dem betreffenden Grundstücke, sowohl vor der ersten Schadens-Einschätzung, als zwischen der ersten und zweiten, welche die richtige Beurtheilung des Hagelschadens stört, zieht den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich; unbeschadet übrigens der geeigneten strafrechtlichen oder polizeilichen Einschreitung im Falle der Ueberschreitung eines im Königreiche bestehenden Strafgesetzes durch grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht, den Schaden zu vergrößern.

§. 64.

Bei Erndten, welche wiederholt zwischen der ersten und zweiten Abschätzung vom Hagel getroffen werden, erfolgt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht, nur nach den Resultaten der Einschätzung der Gesammt-Beschädigung.

§. 65.

Uebertriebene und zu hohe Schadensbestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen stattfindende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen zu haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Vereine zugehenden Schaden vergüten zu müssen, sowie auf die, insoferne sie durch ihre Schätzung ein im Königreich bestehendes Strafgesetz überschreiten, eintretenden strafrechtlichen oder polizeilichen Folgen ganz besonders aufmerksam gemacht.

Die einschlägigen Polizeibehörden sind von Amtswegen befugt und auf Anrufen des Direktoriums des Vereines verpflichtet, dießfalls geeignet einzuschreiten.

§. 66.

Das Schätzungs-Protokoll wird nach geschehenem Abschlusse mit den Unterschriften der Mitglieder der Sitzungs-Commission versehen, der einschlägigen Polizeibehörde vorgelegt, welche dasselbe, wenn sie keinen Anstand daran findet, mit ihrer Contrasignirung und dem Amtssiegel versehen an das Direktorium des Vereines gibt.

Formelle Mängel an den Fassions- oder Taxations-Urkunden werden durch die zuständigen Polizeibehörden gehoben, und nach Befund geahndet. Ergeben sich gegründete Anzeigen einer versuchten oder vollendeten Uebertretung eines Strafgesetzes (§. 63.), so wird der Thatbestand durch die Polizeibehörde vorläufig erhoben, und die Sache sofort dem zuständigen Untersuchungs-Gerichte übergeben.

III.
Aeussere Verhältnisse des Vereines.

§. 67.

a) Zur Staats-Regierung.

Der Verein steht unter dem besondern Schutze und unter der Begünstigung der Staats-Regierung, ohne jedoch die Gewährleistung derselben in Anspruch nehmen zu können.

§. 68.

Der besondere Schutz der Staats-Regierung drückt sich dadurch aus, daß:

a) die Aufrechthaltung der Statuten des Vereins durch die Oberaufsicht jeder Kreis-Regierung auf die gesammte Verwaltung desselben in ihrem Regierungs-Bezirke bethätiget,

b) den einschläglgen Distrikts- und Orts-Polizeibehörden jene Respizienz in den Geschäften des Vereins übertragen wird, welche theils an und für sich selbst zum distrikts- und ortspolizeilichen Wirkungskreise sich eignet, theils in der Ausübung dem Vereine eine sichere Basis seiner Verwaltung und eine große Erleichterung der Verwaltungskosten gewähren wird.

§ 69.

Diese jedenfalls unentgeldliche tax- und sportelfreie Mitwirkung der genannten Polizeibehörden erstreckt sich:

a) auf die gehörige Bildung der Einschätzungs-Commission in jeder Gemeinde, in deren Bezirk versicherte Grundstücke liegen, nach den Bestimmungen des §. 47. gegenwärtiger Statuten;

b) auf die Visirung und Einbeförderung der Hagelschaden-Abschätzungs-Protokolle dieser Commissionen nach näherer Bezeichnung des §. 66;

c) auf die Aufrechthaltung der Rechte des Vereins nach dem Maaße ihrer Zuständigkeit, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, Beilage III. zum Landtags-Abschiede.

§. 70.

Die K. Kreis-Regierung führt die Oberaufsicht und Respizienz über den Verein ihres Kreises, sie wacht über die genaue Einhaltung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten, befördert die öffentliche Theilnahme an demselben, und vertritt dessen Interesse und alle ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnisse.

§. 71.

Das Direktorium des Vereines wendet sich in allen Fällen, welche eine Verfügung der Königl. Behörden im Interesse des Vereines nöthig machen, an die Königl. Kreis-Regierung in der für Privaten vorgeschriebenen Form.

§. 72.

Durch die Theilnahme an diesem Vereine werden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Nachlässe nicht aufgehoben, oder ihre bisherige und künftige gesetzliche Behandlung auf irgend eine Weise modifizirt.

b) Zu den anderen Vereinen des Königreiches.

§. 73.

Der Verein des Obermainkreises kann sich mit dem gleichen Vereine eines oder mehrerer anderer Kreise zu wechselseitiger Unterstützung aus den Ueberschüssen ihrer laufenden Einnahmen oder zu gewissen Aversal-Beiträgen für jedes Jahr verbinden, in welchem die Beitrags-Summe der Mitglieder die zu leistenden Entschädigungen für Hagelschlag um einen namhaften, von jedem Vereine noch näher festzusetzenden Betrag übersteigt.

IV.

Auflösung des Vereines.

§. 74.

Der Verein löst sich auf, wenn die Summe der versicherten Erndte-Werthe den im §. 4. bezeichneten Betrag von einer Million Gulden nicht mehr erreicht.

§. 75.

Der Verein haftet jedoch bis zur Erfüllung der von der Vereins-Verwaltung etwa eingegangenen Verpflichtungen gegen dritte, unbeschadet übrigens seiner deßfallsigen Ansprüche gegen die Verwaltungs-Mitglieder für die Fälle überschrittener statuarischer Bestimmungen.

§. 76.

Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Aktiv-Vermögen wird, wenn es nicht unter zehntausend Gulden beträgt, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Beiträge getheilt. Ein Aktiv-Rest unter der genannten Summe fällt einem Wohlthätigkeits-Zwecke nach dem Gutachten der Vereins-Verwaltung zu.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 67. Bayreuth, Dienstag am 4. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth ist die Wahl des Bierbräuers Karl Herold von hier zum Zeugwart, und des Bäckermeisters Georg Vogel zum Junker bestättigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.

Die Wahl eines Zeugwarts und Junkers in Bayreuth betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Schwebheim, im Dekanat Windsheim, durch das am 15ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Memminger sich erledigt hat, so wird genannte Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und Bewerbern eröffnet, daß der Ertrag dieser Pfarrei in der unterm 11. Februar 1830 abgeschlossenen Fassion also berechnet ist:

83 fl. 29 kr. 2 pf. an ständigen Bezügen,

a) aus dem Staatsärar:

37 fl. 30 kr.	an baarem Gelde,	
14 fl. 35 kr.	mit 1 Schffl. 2¾ Mz. Korn,	
11 fl. 40½ kr.	„ 2¾ Klafter hartem	Scheitholz,
7 fl. 6 kr.	„ 2 „ weichem	Scheitholz,
1 fl. 15 kr.	„ 1¼ „ Stöck.	
72 fl. 6½ kr.		

b) 10 fl. 53 kr. aus der Kirchenstiftung in Schwebheim und zwar:

2 fl. — kr. baar,

8 fl. 53 kr. mit 5¼ Mz. Korn,

c) — fl. 30 kr. von den Zehentbeständnern,

83 fl. 29½ kr. wie oben.

Digitized by Google

83 fl.	29 kr.	2 pf.		Uebertrag.
239 fl.	1 kr.	— pf.		aus Realitäten, nemlich:
			30 fl. — kr.	mit dem Genuß des Pfarrhaußes,
			152 fl. 35 kr.	„ „ „ der 8¾ Morgen Aecker,
			54 fl. 24 kr.	„ „ „ der 2⅝ Tagwerk Wiesen,
			2 fl. 2 kr.	„ „ „ der $\frac{8}{10}$ Tagwerk Garten,
			239 fl. 1 kr.	wie vorher.
290 fl.	50 kr.	1 pf.		aus Rechten, als:
			6 fl. —½ kr.	an ständigen Geldgefällen,
			142 fl. 13 kr.	„ „ Korngült 14 Schffl. 1½ Mz.
			49 fl. 1½ kr.	„ „ Dinkelgült 9 „ 4⅗ „
			37 fl. 53 kr.	„ „ Habergült 9 „ 2⅕ „
			35 fl. 30 kr.	„ „ Handlöhnern,
			11 fl. 12 kr.	mit dem Waide- und Pferchrechte,
			9 fl. — kr.	Gemeindeforstrecht,
			290 fl. 50½ kr.	wie vorher.
49 fl.	19 kr.	1 pf.		an besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen.
662 fl.	40 kr.	— pf.		Gesammtertrag. Hievon abgezogen
9 fl.	36 kr.	2 pf.		an Lasten für die Holzperzeption.
653 fl.	3 kr.	2 pf.		Reinertrag.

Ansbach, den 20. Mai 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die Erledigung der Pfarrei Schwebheim betr. Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allerhuldreichst zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg

I.

die Pfarrei Hochstall, Ldg. Hollfeld, dem Pfarrer Johann Friedrich Ernst zu Kerschbach — und

II.

die Pfarrei Stadelhofen, Ldg. Scheßlitz, dem bisherigen Caplan zu Staffelstein, Priester Franz Imhof, verliehen werde.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ausleihung von Stiftungs-Capitalien.)

In der Reserve-Casse des hiesigen Stadt-Magistrats liegen gegen 24000 fl. Stiftungs-Capitalien zum Ausleihen, jedoch nur zu 5 procent und für den Bezirk des K. Kreis- und Stadtgerichts, und des K. Landgerichts Bayreuth bereit, was Capitalsuchern hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 22 Mai 1833.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Da in dem am 30. März d. J. abgehaltenen Strichtermin kein annehmbares Gebot auf das der Subhastation unterstellte Anwesen der Relikten des Schneidermeisters Dörfler in der Altenstadt, bestehend in

1) einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith,
2) einem Brennofen und eine Trockenschupfe,
3) 3¼ Tagwerk Feld,
4) ¼ Tagwerk Wiese,
5) 24 □Ruthen Feld, und
6) ⅛ Tagwerk Buschholz in der Froschlachen, Gemeindetheil,

Digitized by Google

zusammen auf 3345 fl. taxirt, gelegt wurde, so wird dasselbe auf Antrag eines Hypothekengläubigers wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Juni, Vormittags 10 Uhr

(Zimmer Nr. XI.) angesetzt, und allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden könne, der Zuschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Bayreuth, den 11. April 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Im nächsten Monat Juni soll der Anfang mit dem Bau der hiesigen Kirche und Thurm gemacht werden. Nach gesetzlicher Vorschrift ist dieser Bau öffentlich an die Mindestnehmenden zu veraccordiren und hierzu ist vom unterzeichneten K. Landgerichte Termin auf den

10. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem gewerbtreibende Meister — in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, die auch das erforderliche Vermögen haben, und Caution leisten können, hiermit vorgeladen werden. Die angefertigten Pläne und Kostenanschläge, sowie die nähern Bedingungen werden im Termine vorgelegt und vom Baubeamten selbst die allenfalls verlangten Erläuterungen ertheilt werden. Der Bau ist bedeutend; man erwartet daher auch, daß sich mehrere Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Glasermeister im Veraccordirungstermine einfinden werden. Kirchenlamitz, den 21. May 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf den Antrag der Hypothekengläubiger wird das der Subhastation unterstellte Wohnhaus der Kupferschmiedswittwe Katharina Barbara Laubmann dahier, anderweit und zwar mit dem Bemerken zum Verstriche ausgestellt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Erreichung der Taxe, vorbehältlich des Einlösungsrechts für die Gläubiger an den Meistbietenden erfolgen soll. Strichstermin ist auf den

2. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu man allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen haben will, daß dieselben in Beziehung auf die Beschaffenheit der Gebäude und deren innere Einrichtung sowohl als der darauf haftenden Lasten, auf die frühern Ausschreiben vom 16. November v. und 4. März d. J. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32, 40 und 47, dann 143, 149 und 155 hingewiesen werden.

Hof, am 9. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Steckbrief.

Der — der öffentlichen Sicherheit schon öfters gefährlich gewordene, zum Vagiren geneigte 14jährige Johann Christoph Schmidel, Sohn des Schneidermeisters Johann Adam Schmidel, zu Markt Thiersheim, ist am 13. Mai Vormittags 8 Uhr aus dem Hauße seiner Aeltern entwichen und bisher noch nicht dahin zurückgekehrt.

Man macht daher auf diesen unten signalisirten Burschen aufmerksam, und bittet, ihn im Falle des Betretens hieher abliefern zu lassen. Wunsiedel, den 24. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Personalbeschreibung.

Größe, 4 — 4½ Schuh.
Alter, 14½ Jahre.
Haare, weißblond.
Augen, blaue.
Stirne, hohe.
Nase, proportionirt.
Mund, aufgeworfen.
Gesicht, voll.
Gesichtsfarbe, gesund.
Körperbau, untersetzt.
Besondere Kennzeichen: er hat einige kleine Leberflekken im Gesichte.

Kleidung.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe:

1) einen dunkelblau tuchenen Spencer, mit blau überzogenen Knöpfen und einem schwarz manchesternen Kragen,
2) eine grün manchesterne Weste mit dergleichen überzogenen Knöpfen,
3) einen Hosenträger von Tuchabschnitten,
4) schwarz manchesterne weite Hosen,

Digitized by Google

5) ein paar kalblederne Halbstiefel,
6) ein Hemd, von Mittelleinwand,
7) eine dunkelblau tuchene, hängende Kappe mit einem kleinen ledernen Schirm.

Ueber das Vermögen des Bauern Friedrich Nödel zu Schlegel ist der Concues erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch iegend einer Art an denselben zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und des verlangten Vorzugsrechtes in dem auf

Montag den 1. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin ihee Forderungen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß sie mit allen Ansprüchen an die Massa werden ausgeschlossen werden. An diesem Tage soll auch zugleich exciplrt, über die vorgebrachten Einreden bis zur Duplik kürzlich verhandelt, und zum Erkenntniß abgeschlossen werden. Münchbeeg, am 8. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Künftigen Mittwoch den 5. Juni Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen Rentamtshause

136 Scheffel Korn,

wovon sich 70 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, von der Erndte 1832, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Pegnitz, am 28. Mai 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 ke.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 1. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Seidschützer- und Pilnaer Bitter-, Selter-, Eger- und Ragozzi-Mineralwasser sind wieder frisch angekommen bei J. Samelson.

Auf künftigen ersten Juli d. J. sind sechs Tausend fünf Hundert Gulden auf hypothekarische Sicherheit oder gegen k. b. Staats-Obligationen auszuleihen. Bei wem? sagt die Redaction. Bayreuth, am 1. Juni 1833.

Ein noch ganz wenig gebrauchtes, elegantes gedecktes Einspänner-Chaischen steht zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Dienstag den 11. Juni, Vormittags, werden im Hauße E. Nr. 229, des Herrn Senators Maurer in Culmbach meheere Tagw. sehr gute Wiesen verpachtet oder allenfalls auch verkauft.

Ein steinerner Bronnen-Trog wird zu kaufen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Am 16. Juni und die daeauf folgenden Tage wird das diesjährige Vogel-Stern- und Scheibenschießen dahier abgehalten, wozu wir hiermit ergebenst einladen.

Gefrees, den 31. Mai 1833.

Die Schützengesellschaft.
Häffner. Herold.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Mai 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		130
ditto ditto à fl. 25.	118	
ditto ditto à fl. 100.	118	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 68. Bayreuth, Freitag am 7. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landrathsabschiede für den Obermainkreis vom 1. Mai 1833, Beilage zu Nr. 64 des Kreis-Intelligenzblattes ist sub Nr. VI. die Genehmigung zu Errichtung eines Vereines für Hagelschadens-Versicherungen im Umfange des Obermainkreises ertheilt, und der Auftrag gegeben worden, dem sich bildenden Vereine allen Vorschub zu leisten und dafür zu sorgen, daß derselbe noch für das laufende Erndtejahr in möglichst ausgebreitete Wirksamkeit trete. In der Beilage zu Nr. 66 des Kreis-Intelligenzblattes 1833, wurden die Satzungen der Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in welchen §. 4 bestimmt ist, daß der Verein dann in Wirksamkeit tritt, wenn der Werthsanschlag der versicherten Erndten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist,

Damit die Gründung dieses für den Nationalwohlstand so wichtigen Vereines möglichst befördert und beschleunigt werde, erhalten sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, so wie die Stadt-Magistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof hiermit den Auftrag, für die möglichste Verbreitung der Satzungen der Hagelversicherungs-Anstalt, wovon jeder Behörde noch einige Exemplare von der Regierungs-Expedition werden zugestellt werden, theils durch Currenden, theils durch ausschließlich für diesen Zweck anzuordnende Gemeinde-Versammlungen ungesäumt zu sorgen, sofort in allen Gemeinden die Eröffnung von Subscriptionslisten in tabellarischer Form und mit den im §. 13 der Statuten vorgeschriebenen Rubriken zu veranlassen, die Versicherungskapitalien der einzelnen Subscriptionslisten zu summiren, in einer Uebersicht zusammenzustellen, und letztere — abgeschlossen — binnen

3 Wochen

anher vorzulegen, worauf sich bei deren Zusammenstellung ergeben wird, ob die Gesammtsumme der unterzeichneten Versicherungs-Capitalien im Obermainkreise eine Million Gulden erreicht, und der Verein demnach noch für das gegenwärtige Erndtejahr ins Leben treten kann.

Zugleich sind die zu dem Beitritte sich bereit erklärenden Grundstücke- oder Naturalrenten-Besitzer zur Erklärung aufzufordern:

a) ob sie mit den unterzeichneten Versicherungs-Capitalien dem Vereine für das nächste Erndtejahr 1834 beizutreten geneigt sind, im Falle derselbe für das gegenwärtige Erndtejahr 1833 nicht mehr zu Stande kommen sollte, und

b) ob sie zu der Uebernahme einer Funktion bei dem durch Wahl der Mitglieder zu bildenden Vereins-Direktorium bereit sind.

Digitized by Google

Insbesondere sind die Gemeinden und die Besitzer größerer Flurbezirke auf die in den §. 39 ff. der Statuten bezeichneten Vortheile des Beitrittes ganzer Gemeinden und größerer Distrikte aufmerksam zu machen, und durch geeignete Belehrungen und Ermahnungen, insbesondere im Zusammenwirken mit Landrathsmitgliedern, Geistlichen und mit anderen patriotischen und für gemeinnützige Institute empfänglichen Männern ist für die Beförderung, Beschleunigung und möglichste Ausdehnung des Versicherungs-Vereines für Hagelschaden pflichtmäßige und eifrige Sorge zu tragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, und die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
Versicherungs-Verein gegen Hagelschaden im Obermainkreise betr.

Maltz.

Bayreuth, den 3. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an öffentlichen Tanzbelustigungen längst und wiederholt verboten worden ist, so findet dieselbe doch häufig statt, ohne daß von dem treffenden Ortsvorsteher dagegen eingeschritten würde.

Da es der ernstliche Wille Sr. Maj. des Königs ist, daß die bestehenden Verordnungen in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, die Gemeindevorsteher wiederholt und nachdrücklich auf ihre desfallsige Obliegenheit aufmerksam zu machen und gegen diejenigen derselben, welche sich eine pflichtwidrige Nachlässigkeit in Aufrechthaltung des fraglichen Verbotes zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich mit geeigneten Strafen einzuschreiten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an den öffentlichen Tanzbelustigungen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 29. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl des Schuhmachermeisters Vetterl zu Pressath zum Unterlieutenant bei der Landwehr-Compagnie daselbst ist bestätigt worden, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Offizierswahl der Landwehr zu Pressath betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da die Bestimmungen des §. 32 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 (Gesetzesblatt p. 149) wegen Einforderung, Sicherstellung, dann Erlöschung der Activ-Rückstände an Staatsgefällen auch hinsichtlich der Ausstände an

Digitized by Google

oberappellationsgerichtlichen Taxen, Strafen und Stempelgeldern Anwendung finden, so werden die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, auf Anrufen des mit Beitreibung und Sicherstellung dieser Ausstände beauftragten Expeditionsamtes des unterzeichneten Gerichtshofes unverzüglich zu verfügen, widrigenfalls sie für jeden dem Aerar durch Verzögerung der gerichtlichen Verfügung allenfalls veranlaßten Schaden haftbar gemacht werden.

Bamberg, am 31. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

(Concurs zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule.)

Der Concurs zur Aufnahme von Eleven in die unterzeichnete Anstalt wird in diesem Jahre am 26. October statt haben, Früh 8 Uhr anfangen, und noch desselben Tags geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich demselben zu unterstellen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinär-Wesen de dato 1. Februar 1810, III. Titel, §. 17 und 19 (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich:

1) den Taufschein.
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

entweder noch vor dem 1. October hierher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

Weitere, durch eine allerhöchste Entschließung vom 10ten dieses Monats angeordnete Aufnahms-Bedingnisse sind folgende:

I. Die Aufnahme als Veterinär-Eleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der zwei ersten Monate des ersten Semesters und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung statt finden.

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. — Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeinde-Verwaltung einschlüssig des Pfarrers, und von seiner Distrikts-Polizei-Behörde ein ganz vorzügliches Aufführungs-Zeugniß beibringt. —

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, werden unnachsichtlich wieder entlassen.

München, den 23. Mai 1833.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

J. Obermaier, K. Stabsbuchhalter.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Anstalt macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. November dieses Jahres wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche desselben zur Erlangung der Approbation bedürfen, haben diesen Zeitpunkt zur Aufnahme pünktlich einzuhalten, indem alle nach Eröffnung des Unterrichts noch stattfindenden Anmeldungen unberücksichtiget blei-

Digitized by Google

ben, und die Betheiligten auf den nächsten Lehrcurs, welcher am 1. April 1834 anfangen wird, verwiesen werden müssen. München, den 23. Mai 1833.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Freiherr von Kesling.

J. Obermaier, K. Stabsbuchhalter.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die — durch Beförderung des v. Hinsberg als ersten Assessor nach Ursberg — erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte Scheßlitz dem Raths-Akzessisten der K. Regierung des Oberdonaukreises, Carl August Höfel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Die dem Wirth Michael Potzel zu Deps gehörigen Gemeindetheile, bestehend aus:

- ⅛ Tagw. Feld von der Berghuth, B. Nr. 143 a),
- ¼ „ Feld in der Lohe, B. Nr. 143 b),
- 1 „ Huth daselbst, B. Nr. 143 c),
- ⅛ „ Feld allda, B. Nr. 143 d),
- ¼ „ Feld und Oedung allda, B. Nr. 143 e),
- ¼ Tagw. Buschholz und Oedung daselbst, B. Nr. 143 f), und
- ¼ „ Feld daselbst, B. Nr. 143 g),

werden im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

15. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtssitze erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Das Taxationsinstrument, wie auch die auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten und Lehensverhältnisse sollen am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Bayreuth, den 14. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das nach Abzug der Brennholzabgaben für K. Beamte und Bedienstete pro 18⅓ im Revier Heinersreuth noch disponible wenige Brennmaterial — hauptsächlich in Stöck- und Büschelholz bestehend — wird am

Samstag den 15. Juni Vormittags 8 Uhr

in Dörnhof der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Bayreuth, 6. Juni 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 22) wird das für Anna Holländerin aus Lahm unterm 12. Juni v. J. über 50 fl. ausgestellte Quittungsbuch hiermit für ungültig erklärt und das Kapital an die Einlegerin sofort ausgehändigt werden.

Bayreuth, den 31. Mai 1833.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Künftigen Montag den 10ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden mehrere zum Militairdienst unbrauchbare Dienstpferde an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert. Bayreuth, den 7. Juni 1833.

Die Oeconomie-Commission
des K. 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz.)

Die Oekonomie-Commission der K. 7ten Gendarmerie-Compagnie überläßt am

Donnerstag den 20. Juni l. Jrs.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

nachbenannte Montursmaterialien für das Etatsjahr 13⅓⅓ und zwar

800 Ellen dunkelgraues und
100 Ellen scharlachrothes Tuch
1500 Ellen ungebleichte Futterleinwand, und
250 Paar Halbstiefel,

an den Wenigstnehmenden, unter Vorbehalt höherer Ratifikation. Würzburg, den 23. Mai 1833.

Nachdem in Sache Andreas Stöcker von Wallenfels gegen Andreas Müller Rund daselbst, peto. deb. die vom Beklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, vom K. Appellationsgerichte als ungegründet zurückgewiesen

Digitized by Google

worden, wird im Wege der Hülfsvollstreckung zum Aufstriche eines Grundstückes des Beklagten, bestehend in 1½tel Tagwerk Feld und Wiesen an der Straße unter Wallenfels, wiederholt Tagsfahrt auf

Montag den 17. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ertheilet wird. Kronach, am 17. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Der Testamentserbe des in Wallenfels am 13. Februar l. J. verstorbenen Schneiders Johann Bäumel hat die ihm zugedachte Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten; es werden daher alle diejenigen, die an die Nachlaßmasse irgend Ansprüche haben, aufgefordert, solche am

21. Juni l. J.

dahier um so mehr anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem bei Auseinandersetzung dieser Massa solche nicht berücksichtiget werden können. Kronach, den 25. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach.
Der Königliche Landrichter,
Gleitsmann.

An der ledigen Kunigunda Müller von Roßach, wurde am 7ten l. Mts zwischen diesem Orte und Banz ein Raub verübt.

Das derselben abgenommene Geld betrug 18 fl. 45 kr., und bestund in zwei ganzen Preußenthalern, in vier ½ preuß. Thalern, in vier sächsischen 9 kr., in vier 6 kr. Stücken und das übrige in ½ preuß. Thalern.

Der Thäter war gegen 26 — 27 Jahre alt gewesen, von großer nicht starker Statur mit starkem seit mehreren Tagen nicht rasirten Bart versehen, trug eine dunkelgraue Tuchmütze mit Schild, Tuchjacke von gleicher Farbe, weißlich ausgewaschene Beinkleider von Sommerzeug und sprach die Sächsische Mundart. Sämmtliche Behörden werden ersucht, die nöthige Vigilanz eintreten zu lassen, und im Falle eines Ergebnisses hieher Anzeige zu erstatten. Lichtenfels, den 25. Mai 1833.

Das Königlich Bayerische Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Nachdem Andreas Weis aus Zettlitz, welcher unterm 19. November 1819 zur Erhebung seines Erbantheiles ediktaliter vorgeladen worden ist, in dem gegebenen Termine nicht erschienen, auch kein rechtmäßiger Leibeserbe um die Ausfolglassung des Vermögens sich gemeldet hat, so wird dieser Weis hiemit als verschollen erklärt, und dem gesetzten Rechtsnachtheile gemäß, weiter verfahren. Lichtenfels, den 13. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Gradl.

Wer an die Nachlassenschaft des dahier gestorbenen Aufschlags-Einnehmers Albert Ebertsch eine Forderung oder Ansprüche irgend einer Art machen will, hat solche am

Montag den 17. Juni l. J., früh 9 Uhr

dahier unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft anzumelden und nachzuweisen. Ebermannstadt, den 16. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 25sten v. M. und praes. den 14ten curr. mens. wird der den minderjährigen von Schirnding'schen Relikten zu Röthenbach zugehörige und bei Arzberg belegene Antheil an dem Kohlwalde von circa 136 Tagwerk nochmals zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgestellt, und zwar in zwei oder auch drei und vier Abtheilungen. Kaufslustige werden daher zu dem auf den

18. Juni c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumten Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß sie zugleich beim Angebote ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben. Das Protokoll über die gerichtliche Taxe von 13,000 fl. kann täglich im K. Landgerichte dahier eingesehen werden. Wünschen übrigens Kaufslustige die Waldung und die vorläufig gemachten Abtheilungen vor dem Bietungstermin einzusehen, so ist auf ihr Ansuchen der Vormund der Curanden, Herr Berg- und Hüttenfactor Reinsch zu Treuenfreundschaft bei Arzberg erbötig, solche gehörig einzuweisen. Wunsiedel, den 15. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

In der Debitsache der Nagelschmied Johann Michael Fischer'schen Relikten dahier ist der öffentliche Verkauf der von dem Miterben, Nagelschmiedgesellen Johann Christian Fischer dahier aus dem väterlichen Nachlaß übernommenen Realitäten beantragt und beschlossen worden, nämlich:

a) ¼ Tagwerk Feld hinterm Berg, B. Nr. 1291, Strsplm. 5⅝ kr.,
b) ⅛ Tagwerk Feld bei der Viehtränk, B. Nr. 1292, Strsplm. 3¾ kr.,
c) ⅛ Tagwerk Feld bei der Viehtränk, B. Nr. 1293, Strsplm. 3¾ kr.,
d) ¼ Tagwerk Feld im Röhrberg, B. Nr. 2862, U. B. 1036, Strsplm. 3¾ kr. zehntbar.

Zum öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke wird hiemit Termin auf den

28. Juni c. Vormittags

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Notizen über diese Grundstücke aus den vorliegenden Acten erholt werden können. Wunsiedel, den 15. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem Weber Johann Adam Grenz aus Schauenstein und der Anna Margaretha Wolfrum zu Kleinschwarzenbach wurde wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 26. April 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagter Schulden werden nachstehende Realitäten der Andreas Hatzelts Relicten dahier, welche sie von ihrem Großvater ererbten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

ein bürgerliches Wohnhaus vor dem obern Thore dahier, mit 1 fl. 7½ kr. Steuersimplum belastet,
eine Scheuer nebst Keller,
ein Feld, das Hofgärtlein, unter St. Nr. 530¼ mit 5⅝ kr. Steuer belastet, das Gartenfeld genannt.

Als Strichtermin wird

Mittwoch der 19. Juni l. J.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach der Fränkischen Executionsordnung zu gewärtigen. Weismain, am 10. Mai 1833.

Königliches Landgericht Weismain.
Sondinger.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Georg Kotz von Effeltrich wurde der Verkauf der demselben zugehörigen beiden Grundstücke, als:

¼ Tagwerk Feld im Rabenschatz, B.-Nr. 452, Werth 90 fl.
¼ Tagwerk Feld im Kircherweg, B.-Nr. 236, Werth 80 fl.

beschlossen, und Strichtermin auf den

26. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Forchheim, am 20. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der ledige Friedrich Kestel von Seibelsdorf, welcher mehrerer Diebstähle dringend verdächtig ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten vor hiesigem Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorliegenden Beschuldigungen zu verantworten.

Stadtsteinach, am 28. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Der Tuchmachermeister Zacharias Quehl zu Lichtenberg hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Ediktstäge

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

10. Juli curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf den

21. August curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche bekannte wie unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Außenbleibende am ersten Ediktstag mit seiner Forderung

Digitized by Google

von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen werden wird, das Nichterscheinen an dem zweiten Ediktstag aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Auch soll im ersten Ediktstage versucht werden, diese Sache sofort durch einen Vergleich zu beendigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Naila, den 20. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Im Auftrage K. Regierung wird

Donnerstag den 4. Juli l. J.

die Waizendorfer-Jagd, bestehend aus den Jagddistrikten Bruderwald und Distelberg in dem Geschäftslokale des K. Rentamts Bamberg II. Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden unter den vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet, wozu Jagdpachtfähige einladet. Bamberg, am 1. Juni 1833.

Königl. Rentamt Bamberg II. Königl. Forstamt Bamberg.
Gengler. Stengel.

Nachdem gegen die Sägschmiedswittwe Christiana Böhm zu Buchau unterm 2ten d. Mts. der Universal-Concurs erkannt worden ist, und dieselbe der Berufung dagegen ausdrücklich entsagt hat, so werden hiermit die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar wie folgt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben

Donnerstag der 13. Juni curr.,

2) Zum Vorbringen allenfallsiger Einreden gegen Liquidität und Priorität und zur Schlußverhandlung

Donnerstag der 11. Juli.

Wer an dem ersten Ediktstag nicht liquidirt, wird mit seiner Forderung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, wer am 2ten und resp. letzten Ediktstag nicht erscheint, verliert seine Einreden und den ihn treffenden Schlußsatz. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Wittwe Böhm etwas besitzen, angewiesen, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Herrschaftsgerichte zu überliefern. Da übrigens der Vermögensstand so beschaffen ist, daß damit nicht einmal die Hypothekenschulden vollständig gedeckt werden können, so haben sich die nicht bevorzugten Gläubiger nach §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung am ersten Ediktstag zu erklären. Endlich wird noch zur Kenntniß gebracht, daß der Grundbesitz der Wittwe Böhm, bestehend in einem zu Buchau gelegenen Hauße, H. Nr. 35, St. B. Nr. 1 sammt Schmiede, Gärtlein, ¾ Tgw. Feld und ½ Tgw. Holz, welche Realitäten auf 455 fl. taxirt worden sind, am

18. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird, und daß Kauflustige den Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das Wohnhaus des Webergesellen Peter Ernst dahier wird am

14. Juni

zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. In diesem Termin geschieht der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einstandsrechts. Thurnau, am 21. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Grundbesitzungen der verganteten Metzgermeister und Gastwirth Johann Simon Penfelischen Eheleute dahier, werden am

20. Juni

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es bestehen dieselben: aus einem Wirthshause zum goldenen Adler dahier, H.-Nr. 130, wozu gehört: ein Stadel mit Holzremiße, zwei Schweinställe, ein Backofen, ein Geas- und Gemüßgarten, dann ein Gemüßgärtlein vor dem Hause, mit einem darin befindlichen Keller, einem mit dem Gärtner Lorenz Amschler dahier gemeinschaftlichen Bronnen. Diese Realitäten sind dem Gräflich Giechischen Hause erbzinnslehenbar, und auf 1194 fl. taxirt worden. Das Taxations-Protokoll kann von den Kauflustigen in dem Geschäftszimmer

Digitized by Google

Nr. II. eingesehen werden, und haben die Lizitanten den Hinschlag nach Maßgabe des §. 64, und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nachbenannte, zum Rittergute Bieberbach lehenbare Immobilien des Konrad Dorn in Bieberbach, als:

1) ein Gut, wozu außer 1 Haus mit angebauter Scheuer,
⅜ Tagwerk Gras- und Baumgarten und Hofraith,
2⅜ Tagwerk Feld in der Barthelskirche,
¾ Tagwerk Feld in der Höhe,
⅛ Tagwerk Feld allda,
⅜ Tagwerk im Weingraben,

gehören, und worauf 3 fl. 22 kr. 2⅛ pf. Grundzinns, und die Spann- und Jagdfrohn ruhen, taxirt auf 675 fl.

2) ⅝ Tagwerk, 13 Ruthen, 6½ Schuh Feld im Leimersberg, beschwert mit 3 kr. 3 pf. Grundzinns, ½ Metzen Korngilt, taxirt auf 20 fl.,

3) ⅛ Tagwerk Feld in der Höhe am rothen Brunnen, belastet mit 1 kr. 3½ pf. Grundzinns, und taxirt auf 10 fl.,

4) ⅜ Tagwerk 28 Ruthen 7 Schuh Feld in der Höhe, onerirt mit 7 kr. 2 pf. Grundzinns, und ½ Metzen Korngilt, taxirt auf 40 fl.,

5) ⅛ Tagwerk Feld im obern Leimersberg, beschwert mit 2 kr. 2 pf. Grundzinns, $\frac{3}{16}$ Metzen Korngilt, und taxirt auf 10 fl., und

6) 1 Tagwerk Feld am rothen Brunnen in der Höhe gelegen, onerirt mit 18 kr. 3 pf. Grundzinns, und taxirt auf 60 fl.,

und insgesammt noch mit 10 Procent handlohnbar in jedem Besitzveränderungsfalle, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers feilgestellt, und am

19. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft, was Liebhabern hiezu durch dieses Ausschreiben bekannt gemacht wird. Egloffstein, den 9. Mai 1833.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht L. Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Frisches Saidschitzer und Marienbader Mineralwasser bei G. C. F. Semmelmann.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Juni. Georg Scherm, Schneidermeister zu Meiersberg, mit Anna Maria Voitel, Försters-Tochter aus Solothurn.

Den 4. Juni. Der Bürger und Glasermeister Ludwig Neumann dahier, mit Jungfrau Amalie Engel aus Baiersdorf.

Geborne.

Den 27. Mai. Die Tochter des Maurergesellen Eichberger im Neuenwege.

Den 31. Mai. Der Sohn des Bürgers und Höfer Landkutschers Kolb dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Heidenreich dahier.

Den 2. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Gräf dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Mühlhäuser im neuen Wege.

Den 5. Juni. Die Tochter des Maurergesellen Wagner zu Sct. Georgen.

— — Die Tochter des Büchsenmachers Eichmüller, beim K. 1sten Chevaurlegers-Regiment.

Gestorbene.

Den 28. Mai. Die Ehefrau des Victualienhändlers Distler im Neuenwege, alt 37 Jahre.

Den 30. Mai. Der Bürger und Schuhmachermeister Sammet dahier, alt 57 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

Den 1. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate, 19 Tage.

Den 2. Juni. Der Sohn des Maurergesellen Friedrich zu Moritzberg, alt 21 Tage.

Den 3. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Niedermann dahier, alt 46 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

Den 4. Juni. Der Bürger und Kammmachermeister Hoffer dahier, alt 69 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 70. Bayreuth, Dienstag am 11. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. Juni 1833.

(Die Qualifikations-Bücher der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines unter dem 8ten v. M. hieher ergangenen Rescriptes des K. Staatsministeriums des Innern wird in vorstehendem Betreff die zu seiner Zeit an die Land- und Herrschaftsgerichte ausgeschriebene Entschließung der K. Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 5. Mai v. Js. mit Weglassung des beigefügten Formulars hiemit auch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Die Stände des Reichs haben den Wunsch geäußert

„es möge in den Qualifikationslisten der Accessisten und Praktikanten eine eigene Rubrik für wissenschaftliche „Tendenz, Belesenheit und Fortbildung eröffnet werden,"

und durch den Landtagsabschied vom 29. December 1831, Abschnitt III. Ziffer 5 wurde nicht nur die Absicht ausgesprochen, auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und literarischen Fortschritte der Aspiranten billige Rücksicht zu nehmen, sondern auch den, mit der Begutachtung beauftragten Stellen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht.

In dessen Folge und mit Rücksicht auf den §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr., dann in der Absicht, den durch Fleiß und wissenschaftliches Studium sich auszeichnenden jungen Männern die Anerkennung ihres Strebens zuzuwenden und den bestehenden Normen in den einzelnen Kreisen den bisher entbehrten gleichen Vollzug zu sichern, werden über die Führung der Qualifikationsbücher der Staatsdienstadspiranten nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Die Vorstände der Stellen oder Behörden, bei welchen ein um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbender Rechtskandidat nach Bestehung der zweiten (praktischen) Prüfung zur Verwendung aufgenommen wird, sind verpflichtet, für dessen weitere Ausbildung wohlwollende Sorge zu tragen, ihm die dazu nöthige Anleitung zu gewähren und

gleiche Sorge und Anleitung jenen Mitgliedern der Stelle oder Behörde aufzutragen, unter deren pflichtmäßiger Revision, Unterzeichnung und Verantwortlichkeit der Rechtskandidat zu arbeiten berufen ist. Dabei ist neben dem sittlichen Betragen, der Treue und der Rechtschaffenheit insbesondere auch den wissenschaftlichen Bestrebungen und der literarischen Fortbildung der Candidaten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf Gelegenheit zur Erprobung letzterer Eigenschaften sowohl bei der Auswahl der zuzutheilenden Arbeiten, als auch bei der Prüfung und Beurtheilung der Leistungen sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

§. 2. Die Präsidenten der Kreisregierungen sind gehalten, bei den jährlichen Visitationen der untergebenen Aemter sich der Beobachtung gegenwärtiger Vorschriften zu versichern, und über die wissenschaftliche Fortbildung, den Fleiß und Eifer, die persönlichen Eigenschaften und das sittliche Betragen der Candidaten, insbesondere über das Benehmen derselben gegen die Partheien und Amtsuntergebenen unmittelbare Erfahrung einzuziehen.

§. 3. Bei jedem Gerichte und jeder Stelle und Behörde der innern Verwaltung ist über diejenigen Rechtskandidaten, welche daselbst nach Bestehung der in der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebenen Prüfungen zur weiteren Ausbildung für den Staatsdienst verwendet werden, das Qualifikationsbuch fortan nach dem beigehenden Formular zu führen.

Der Eintrag in dieses Buch hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres oder, wenn ein Candidat im Laufe des Jahres austritt, bei dem Austritte desselben stattzufinden, und die den Eintrag besorgenden Vorstände sind für die Wahrhaftigkeit und die Unpartheilichkeit ihrer desfallsigen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

§. 4. Bei Führung der Qualifikationsbücher ist die in der Verordnung vom 6. März 1830, §. 36 für den gesammten Staatsdienst vorgeschriebene vierfache Qualifikation beizubehalten und die Einreihung der einzelnen Candidaten in die eine oder andere Classe nach den in dem §. 37 der erwähnten Verordnung bezeichneten Anhaltspunkten zu bestimmen.

§. 5. Aus den nach §. 3 bei den einzelnen Stellen und Behörden zu führenden besonderen Qualifikationsbüchern ist in jedem Regierungsbezirke das allgemeine Qualifikationsbuch und zwar

1) für die um Anstellung im Justizfache sich bewerbenden Rechtskandidaten bei dem Appellationsgerichte; dann
2) für diejenigen Candidaten, welche eine Anstellung im Gebiete der inneren Verwaltung nachsuchen, bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichfalls nach dem §. 3 vorgeschriebenen Formular herzustellen.

Rechtskandidaten, welche sich um Anstellung im gemischten Dienste (bei Landgerichten) bewerben, oder ihre Bewerbung nach Erfüllung der Vorbedingungen auf mehrere Dienstzweige alternativ erstrecken, sind in den allgemeinen Qualifikationsbüchern der Appellationsgerichte und der Kreisregierungen zugleich vorzumerken.

§. 6. Jedes Untergericht und jede Unterbehörde der innern Verwaltung hat zur Ergänzung des allgemeinen Qualifikationsbuches am Schlusse des Verwaltungsjahres dem vorgesetzten Appellationsgerichte und beziehungsweise der vorgesetzten Kammer der Kreisregierung ihr besonderes Qualifikationsbuch gegen Remission vorzulegen, wo selbe durch das Direktorium geprüft und einfach oder mit den eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen dieser Direktorien über die Fähigkeit und Würdigkeit der einzelnen Candidaten und was den gemischten Dienst betrifft, nach wechselseitigem Benehmen der treffenden Direktorien dem allgemeinen Qualifikationsbuche einverleibt werden.

Von den vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen ihres Qualifikationsbuches hat jede Kreisstelle dem ihr vorgesetzten Staatsministerium jährlich eine Abschrift vorzulegen.

§. 7. Die Eintragung der Rechtskandidaten in das allgemeine Qualifikationsbuch geschieht in der Reihenfolge der zweiten (praktischen) Conkursprüfung und in jedem Jahrgange nach der Reihenfolge der erlangten Conkurs-Noten.

§. 8. Die Qualifikationsbücher sind bestimmt, über die Dauer der Verwendung der Rechtskandidaten bei jeder einzelnen Behörde und über die bei einer jeden erhaltenen Noten vollständige Nachweisung zu geben.

So oft daher ein Candidat von einer Unterbehörde zur andern übertritt, hat derselbe einen verschlossenen Auszug aus dem Qualifikationsbuche der Behörde, welche er verläßt, sich zustellen zu lassen, und diesen der Behörde, zu welcher er übergeht, bei dem Eintritte in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen.

Tritt der Candidat in einen andern Regierungsbezirk über, so hat derselbe noch überdieß, je nachdem er bei einer reinen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem Landgerichte verwendet war, dem Appellationsgerichte oder der Re-

Digitized by Google

gierung des Kreises, welchen er verläßt, darüber Anzeige zu machen, damit dem Appellationsgerichte, der Regierung des Kreises, in welchen er übergeht, der betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualifikationsbuche mitgetheilt werde.

Eben diese Anzeige ist auch dann zu machen, wenn der Candidat von einer Kreisstelle des nämlichen Regierungsbezirkes zur andern übertritt.

§. 9. Jeder Rechtskandidat ist verbunden, am Schlusse des Verwaltungsjahres bei dem Vorstande der Stelle oder Behörde, bei welcher er verwendet wird, seine Erklärung abzugeben, ob er sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten (Landgerichts-) Dienste oder im Dienste der inneren Verwaltung und zwar in einem einzelnen Fache ausschließlich oder in mehreren alternativ bewerbe, damit hienach die Vormerkung im Qualifikationsbuche gemacht und den Vorschriften der §§. 5 und 6, Abs. 2 genügt werde.

§. 10. Jede Stelle hat die über die Anstellung geprüfter Rechtskandidaten bei vorkommenden Dienstverleihungen zu erstattenden Gutachten auf das allgemeine Qualifikationsbuch zu begründen.

Andere als die dort vorgetragenen und nach den erhaltenen Noten vor andern als tauglich und würdig erscheinenden Candidaten sollen nicht in Vorschlag gebracht werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei Vergebung der Advokatenstellen statt, bei welchen auch auf diejenigen Bewerber, welche nach Vorschrift des §. 40, Absch. 2 der Verordnung vom 6. März 1820 ihre Ausbildung bei einem recipirten Rechtsanwalte fortgesetzt haben, und hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen, insoweit geeignet Rücksicht genommen werden soll, als die verlangten Zeugnisse zugleich das Fortschreiten der Candidaten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden.

§. 11. Die erste Herstellung und Einsendung der vorgeschriebenen Qualifikationsbücher ist binnen 3 Monaten zu vollziehen.

Dagegen wird die Erneuerung und Einsendung am Schlusse des laufenden Verwaltungsjahres erlassen.

§. 12. Uebrigens wird den Stellen und Behörden die genaue Einhaltung der über die Nichtverwendung von Rechtskandidaten zu eigentlichen Richteramts-Funktionen bestehenden Verordnungen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Es wird erwartet, daß diesen Vorschriften nicht nur bei den Justiz-Collegien und Justiz-Aemtern, sondern auch bei den mit administrativ rechtlichen Attributionen bekleideten Stellen und Behörden pünktlich nachgelebt werde.

München, den 5. Mai 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Zu Rhein. Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die K. Regierung des Obermainkreises, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretair: F. v. Kobell.

Bayreuth, den 7. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf Antrag Allerhöchstihres Staatsministeriums des Innern aus dem Centralfonde für Industrie und Cultur im laufenden Jahre folgende Preis-Aufgaben zur Ermunterung und Beförderung der Agricultur-Interessen huldvollst auszusetzen geruht:

Erste Preisaufgabe.

Für die beste Methode, Getreide innerhalb eines längeren Zeitraumes in vollkommen brauchbarem Zustande ohne beträchtliche Kosten und laufende Arbeitslöhne aufzubewahren, und zwar:

a) entweder ohne Zutritt der freien Luft in verschlossenen Behältern oder unterirdischen gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützten Gruben;

b) oder unter Zutritt der Luft im getrockneten Zustande, in welch' letzterem Falle auch die Art der Trocknung des Getreides genau ermittelt werden muß.

Derjenige Bewerber, dessen Methode bei gleich guter Beschaffenheit des, einen gleichen Zeitraum hindurch auf-

Digitized by Google

bewahrten Getreides am wohlfeilsten und am allgemeinsten auch für den Kleinbegüterten anwendbar gefunden wird, soll den Vorzug erhalten.

Als Preis wird die Summe von Eintausend Gulden sogleich bei der Schuldentilgungs-Spezialkasse zinsbringend angelegt, und im Herbste des Jahres 1836 mit den, bis dahin angewachsenen Zinsen dem Preisträger verabfolgt.

Zweite Preisaufgabe.

Für die Ausführung derjenigen Verbesserungen eines Getreide-Mühlwerkes, welche

Erstens, sey es mit Beutelung durch Cylinder-Drahtsiebe oder durch irgend eine andere entsprechende Vorrichtung ein so viel möglich feuchtigkeitsfreies, zu entfernten Versendungen geeignetes Mehl liefert;

Zweitens, in jeder wohl eingerichteten, in gutem Zustande erhaltenen und mit den erforderlichen Wasserkräften versehenen gewöhnlichen Getreidemahl-Mühle ohne unverhältnißmäßige Kosten angebracht werden kann.

Als Preis hiefür werden Eintausend Gulden nach Jahresfrist a dato, welche sogleich bei der K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse zinsbringend angelegt werden, nebst den bis dahin fälligen Zinsen bezahlt.

Indem diese Preisaufgaben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erhalten sämmtliche Polizeibehörden zugleich den Auftrag, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung geeignet zu sorgen, und die treffenden Gewerbtreibenden ihres Bezirkes besonders hieranf aufmerksam zu machen.

Jeder Bewerbung um eine dieser Prämien ist eine vollständige und legale Nachweisung über die Art, Eigenthümlichkeit und Größe der Leistung beizufügen.

Jede Behörde, zu deren Geschäftszuständigkeit die Aufsicht auf Gewerbe und Industrie gehört, hat nach Anmeldung dergleichen Bewerbungen sogleich und unentgeldlich das Erforderliche zu constatiren und zu diesem Ende insbesondere auf etwaiges Verlangen beim Beginnen und bei der Vollendung eines dahinzielenden Unternehmens, dasjenige zu verfügen, was zur Nachweißung geschäftsmäßig nothwendig ist.

Zur Concurrenz bei dem für die Verbesserung der Mühlen ausgesetzten Preiße genügt es, eine umständliche Beschreibung sammt Zeichnung, welche auf den Grund vorschriftsmäßiger Besichtigung auch gehörig beglaubigt werden müssen, vorzulegen.

Der Termin zur Eröffnung und Untersuchung der geschlossenen Getreidemagazine zur Bewerbung um den ersterwähnten Preiß wird im Laufe des Jahres 1836 besonders bekannt gemacht werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie betr. Maltz.

Bayreuth, den 1. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle zu Lindenhardt, im Dekanate Creußen, kam durch die allergnädigste Ernennung des 2ten Pfarrers Lang auf die Pfarrei Schwarzenbach am Wald in Erledigung und wird daher zur Bewerbung

binnen Sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben, welche nach der noch nicht superrevidirten Pfarr-Fassion nachstehendes Einkommen hat:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus den Staatskassen . . . . . — fl. — kr.

2) aus Stiftungskassen:

1) an baarem Geld:

aus der K. Stiftungskasse Pegnitz zu Bayreuth von dem Gotteshaus Lindenhardt . . . . . 12 fl. 30 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	12 fl.	30 kr.	
2) an Naturalien:					
a) 4 Klftr. weiches Scheitholz zu 6 Schuhe in der Breite und Länge zu 3½ Schuh in der Scheiterlänge aus der Gotteshauswaldung Lindenhardt, à 3 fl. 32½ kr., oder 4⅔ Klftr. bayer. Maas, à 3 fl. 45 kr. Waldzinns . . .		16 fl.	40 kr.		
b) 2 Klftr. weiche Stöcke, à 1 fl. rhl., eben daher, oder 2⅔ Klftr. bayer. Maas, à 1 fl.		2 fl.	13½ kr.		
c) Abholz von obigen 4 Klaftern, à 22½ kr. . .		1 fl.	30 kr.		
d) 2 Fuder Rechstreu, à 1 fl. 16 kr. . . .		2 fl.	32 kr.		
				35 fl.	25½ kr.
3) aus Gemeindekassen		— fl.	— kr.		
4) von andern Pfarreien:					
a) an Geld:					
von der K. Pfarrei Lindenhardt eine jährlich bestimmte Abgabe von		60 fl.	— kr.		
b) an Naturalien:					
4 Schäffel Korn, à 10 fl.		40 fl.	— kr.		
				100 fl.	— kr.
5) von Privaten				— fl.	— kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
1) Gebäude:					
a) die freie Wohnung im zweiten Pfarrhaus und eine sich daran befindende Holzlege		25 fl.	— kr.		
b) Gründe: durchaus nichts, als ein Gemüßgärtchen am Hauße		1 fl.	— kr.		
				26 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten		— fl.	— kr.		
2) an Zehenten:					
a) vom großen Fruchtzehent nach vorgeschriebenen Normalpreißen in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 100, A°. 1814 . .		119 fl.	44½ kr.		
b) vom kleinen Schmalsaatzehent		35 fl.	53 kr.		
c) vom Heuzehent		— fl.	22½ kr.		
d) vom Blutzehent		4 fl.	6 kr.		
				160 fl.	6 kr.
3) an Gemeinderechten:					
die Gemeinderechte geben — bei noch unvertheilter Gemeinde keinen Ertrag		— fl.	— kr.	— fl.	— kr.
4) an Waidrechten:					
die Waidrechte auf den Gemeinde-Grundstücken des Marktes Lindenhardt geben einen jährlichen ungefähren Ertrag nach voriger Fassion vom 31. Juli 1811 von				— fl.	30 kr.
		Betrag		322 fl.	1½ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	322 fl. 1½ kr.
5) an Forstrechten:			
a) 2 Klftr. weiches Scheitholz zu 6 Schuhe in der Breite und Höhe, und zu 3¼ Schuh in der Scheitlänge aus der Gotteshaus-Waldung Lindenhardt, à 3 fl. 32½ kr., oder 2⅔ Klafter bayer. Maas, à 3 fl. 45 kr.	8 fl. 20 kr.		
b) 1 Klftr. weiche Stöcke, eben daher, à 1 fl., oder 1⅓ Klafter bayer. Maas	1 fl. 6⅔ kr.		
c) Abholz von obigen 2 Klftrn., à 22½ kr. . . .	— fl. 45 kr.		
d) 2 Fuder Rechstreu, ebenfalls aus der Gotteshaus-Waldung, à 1 fl. 16 kr.	2 fl. 32 kr.		
		12 fl.	43⅓ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		122 fl.	25½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		13 fl.	12⅔ kr.
	Totalbetrag der Einkünfte	470 fl.	23½ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten:			
a) an Geld	— fl. — kr.		
b) an Naturalien für den Confirmanden-Unterricht ohngefähr	1 fl. 30 kr.		
	Die Lasten betragen	6 fl.	10 kr.
	Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in	464 fl.	13½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Die erledigte zweite Pfarrstelle zu Lindenhardt, Kgl. Dekanats Creußen und Landg. Pegnitz betr. May.

Bekanntmachung.

Auf den vor Kurzem für das K. Staatsärar angekauften Glashütten-Realitäten zu Riedelhütte kann die Glasfabrikation oder ein ähnliches holzverzehrendes Gewerbe fortgesetzt und betrieben werden.

Diese Realitäten sind im Bayerischen Walde im K. Landgerichte Grafenau entlegen, in der Nähe des Städtchens gleichen Namens, und es eignen sich hievon zum Wiederverkauf auf freies Eigenthum die sämmtlichen Wohn- und Oekonomie-, dann Fabrik-Gebäude, und ein Complex an Aeckern und Wiesen von mehr als 200 Tagwerk.

Aus den unmittelbar daranstoßenden Waldungen, welche im Eigenthume des Staats-Aerars verbleiben, über 8000 Tagwerk enthalten, und mit einem reichen Material-Vorrathe versehen sind, kann das für den ausgedehntesten Gewerbsbetrieb nöthige Holz nach allen Gattungen um wohlfeile Preise, welche für mehrere Jahre festgestellt werden, nachhaltig abgegeben werden.

Die Waldungen sind an dem südöstlichen Abhange des Rachel gelegen, und werden von mehreren Bächen durchschnitten, auf welchen das Holz mit sehr geringem Kosten-Aufwande sich bis zu den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden abtriften läßt, wo an der vorbeifließenden großen Ohe zugleich alle nöthigen Hütten-Poch- und Schleifwerke vortheilhaft angelegt werden können.

Fabrik-Unternehmer, welche wegen der Holzabnahme Accorde abschließen, zugleich die vorhandenen Fabrik-Wohn- und Oekonomie-Gebäude, dann Grundstücke im Ganzen oder theilweise käuflich an sich bringen wollen und sich sowohl über die Befähigung zu einem größern Fabrikunternehmen als über hinreichendes Vermögen legal auszuweisen im Stande sind, werden eingeladen, sich am 6. August d. J. auf der Riedelhütte einzufinden, und ihre Angebote bei der dort zur nämlichen Zeit anwesenden K. Commission zu Protokoll zu geben.

Digitized by Google

Wegen vorläufigen Aufschlüssen und der Einsichtsnahme der Realitäten ist sich an das K. Rentamt und Forstamt zu Schönberg zu wenden.

Paßau, den 24. Mai 1833.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.
v. Rudhart, Präsident.
Luz, Direktor.
Zwerger, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da mehrere Untergerichte der Vorschrift der Verfügung vom 17. August 1832 (Kreisintelligenzblatt Nr. 504, pag. 845,):

„bei jedem Berichte den Betreff der Sache und die Nummer der letzten in der betreffenden Sache erlassenen „diesseitigen Entschließung aufzuführen, und wenn mehr als ein Actenband hierher eingesendet wird, die „Zahl der Acten mit Anführung der Rubriken entweder in dem Berichte selbst, oder in einem besonders beizulegenden Verzeichnisse anzugeben"

nicht nachkommen, so werden sie hiezu unter Androhung einer Strafe von einem Thaler wiederholt angewiesen.

Auch die Rechtsanwälte ꝛc. haben die Vorschrift wegen genauer Angabe des Betreffes der Sache und Aufführung der Nummer der letzten Entschließung unter gleicher Strafe zu befolgen.

Bamberg, den 4. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.
Baron Prielmayer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Brand- und Extrafondsbeiträge pro 18⅔ betr.)

Diejenigen Hausbesitzer des hiesigen Stadtbezirks, welche mit den Brand- und Extrafondsbeiträgen pro 18⅔ noch immer im Rückstande sind, werden zur Berichtigung derselben an die treffenden Distriktsvorsteher binnen längstens 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution hiedurch wiederholt aufgefordert.

Bayreuth, am 3. Juni 1833.

Der Stadtmagistrat.
Hagen.
Richter.

Bayreuth, den 30. Mai 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

als Verlassenschaftsbehörde wird die zum Nachlaß des Lohgerbermeisters A. L. Gebhardt in den Moritzhöfen gehörige Peunth an der Wolfsgasse, nebst Stadel, Behufs der Erbauseinandersetzung anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin ist auf

Dienstag den 25. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 11 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen sind. Das Taxationsprotokoll liegt im Gerichtslokale zur Einsicht offen.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Bei dem hiesig K. Rentamt wird in jeder Woche, Dienstag und Freitag, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, eine Parthie Waiz, aus dem Erbau des Jahres 1832, von guter Qualität, um den jedesmaligen Mittelmarktpreiß verkäuflich abgegeben, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. Juni 1833.

Königliches Rentamt.
in leg. abs. dir.
Schlupper.

Das nach Abzug der Brennholzabgaben für K. Beamte

Digitized by Google

und Bedienstete pro 1833 im Revier Heinersreuth noch disponible wenige Brennmaterial — hauptsächlich in Stock- und Büschelholz bestehend — wird am

Samstag den 15. Juni Vormittags 8 Uhr

in Döenhof der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Bayreuth, 6. Juni 1833.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Kadner.

Wer an die Nachlassenschaft des dahier gestorbenen Aufschlags-Einnehmers Albert Ebertsch eine Forderung oder Ansprüche irgend einer Art machen will, hat solche am

Montag den 17. Juni l. J., früh 9 Uhr

dahier unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft anzumelden und nachzuweisen. Ebermannstadt, den 16. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Meser.

Das Wohnhaus des Webergesellen Peter Ernst dahier wird am

14. Juni

zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. In diesem Termin geschieht der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einstandsrechts. Thurnau, am 21. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Metzgermeister und Gastwirth Johann Simon und Anna Katharina Penselischen Eheleute dahier, haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt, abgehalten:

erster Ediktstag, zur Richtigstellung der Forderungen am
17. Juni,

zweiter Ediktstag, zur Vorbringung der Einreden am
18. Juli,

dritter Ediktstag, zur Schlußverhandlung am
5. August,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger hiermit unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß von den darin vorkommenden Verhandlungen zur Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner im Versatze haben sollten, hiemit angewiesen, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Entschädigung dem unterfertigten Konkursgerichte auszuliefern. Der Gläubigerschaft dient endlich zur Nachricht, daß das Aktiv-Vermögen lediglich aus Grundbesitzungen im Werthe zu 1194 fl. besteht, und daß hierauf 1500 fl. Hypothekenschulden haften. Thurnau, am 13. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das Freiherrlich von Redwitzische Oekonomiegut Weisenbrunn bei Stadt Kronach mit allen Wiethschafts-Gebäuden, Bräuerei, Schäferei, circa 102 Tagwerk Feld, 57 Tgw. Wiesen, mehrere Gärten, Fischereien, Huthungen, und allen übrigen Nutzungen und Rechten, soll von Lichtmeß 1834 anfangend, auf weitere 6 oder 9 Jahre öffentlich verpachtet werden und wollen sich allenfallsige Pachtlustige am

Dienstag den 25. Juni 1833 früh 9 Uhr

im Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung einfinden. Von dem Stand der ganzen Oeconomie und Zubehör kann sich am Dienstag jeder Woche Kenntniß verschafft werden und ist Schloßvogt Wagner beauftragt, sämmtliche Felder, Wiesen ꝛc. ständlich einzuweisen. Weisenbrunn bei Stadt Kronach, den 31. Mai 1833.

Freiherrlich von Redwitzische Rentenverwaltung.
Tannenberg.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 48 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 8. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 71. Bayreuth, Freitag am 14. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 1sten l. Mts. ist zur Beförderung der Bandfabrikation im Obermainkreise die Anschaffung eines Bandwebstuhles mit vollständiger Einrichtung nach den neuesten Verbesserungen auf Staatskosten genehmigt und angeordnet worden, welcher als Mustermaschine aufgestellt, und unter einstweiligem Vorbehalte des Staatseigenthumes einer zulässigen Anzahl von Bandwebern zum Gebrauche überlassen werden soll.

Es werden daher diejenigen Werkmeister und Maschinisten, welche die Fertigung eines vollkommenen Bandwebestuhles mit den neuesten Verbesserungen zu übernehmen bereit sind, hiermit aufgefordert, unter Vorlage der Nachweise über ihre Kunstfertigkeit, Kostenvoranschläge mit den nöthigen Zeichnungen, Modellen und Beschreibungen

binnen 14 Tagen

durch die treffenden Polizeibehörden anher zu übergeben. Zugleich werden diejenigen Bandweber, welche einen dergleichen Musterwebstuhl zum Gebrauche übernehmen wollen, hiemit aufgefordert, ihre dießfallsigen Anträge bei der treffenden Polizeibehörde anzubringen, von welchen solche nebst umfassendem Gutachten über die persönlichen und Gewerbs-Verhältnisse des Bittstellers sofort anher vorzulegen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bandfabrikation betr. Maltz.

Bayreuth, den 10. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtgerichts-Physikat Regensburg ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis zum 1. August d. J. der Königlichen Regierung des Regenkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikates Regensburg betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 1. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigstadt, in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiermit zur Bewerbung vorbehältlich einer allenfallsigen Purifikation binnen Sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Pfarrfassion ist noch nicht superrevidirt und enthält gegenwärtig folgenden Dienstertrag:

I. An ständigem Gehalt:				
1) aus den Staatskassen:				
a) vom K. Rentamt Lauenstein, jetzt Teuschnitz, an baarem Gelde	25 fl.	— kr.		
10 Klftr. hartes Scheitholz	32 fl.	15 kr.		
	57 fl.	15 kr.		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Stiftungs-Administration Kronach:				
a) fixen Gehalt	6 fl.	33⅓ kr.		
b) Zulage	25 fl.	— kr.		
	31 fl.	33⅓ kr.		
3) aus Gemeindekassen:				
von der Gemeinde Langenau, baar . . .	3 fl.	30 kr.		
4) von andern Pfarreien	— fl.	— kr.		
			92 fl.	18⅔ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude:				
für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl.	— kr.		
2) Gründe:				
Aecker: aus 5¼ Tgw. an Waizen, Korn, Haber, Erdäpfel, Kraut, Lein	40 fl.	9 kr.		
Wiesen: 3¼ Tgw.	13 fl.	36 kr.		
Pachtgeld für das Küchenfeld	22 fl.	30 kr.		
Pachtgeld für die Wiesen	49 fl.	12½ kr.		
Gärten: 2 kleine Hausgärtchen	1 fl.	— kr.		
Fischwasser ist zu unbedeutend	— fl.	— kr.		
Waldungen	— fl.	— kr.		
			151 fl.	42½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben:				
1) von 27 Bauern in Langenau, à 1 fl. 22½ kr. . .	37 fl.	7½ kr.		
„ 30 Hintersassen, à 40 kr.	20 fl.	— kr.		
„ 12 Hausgenossen, à 20 kr.	4 fl.	— kr.		
2) von 38 Hausbesitzern in Thettau, à 42 kr. . .	26 fl.	36 kr.		
„ 4 Hausgenossen daselbst, à 24 kr. . . .	1 fl.	36 kr.		
Betrag	89 fl.	19½ kr.	244 fl.	1½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	89 fl.	19½ kr.	244 fl.	1½ kr.
3) von 21 Hausbesitzern in Kleinthettau, à 45 kr. .		15 fl.	45 kr.		
„ 3 Hausgenossen, à 24 kr.		1 fl.	12 kr.		
4) von 8 Hausbesitzern in der Alexandershütte, à 45 kr. .		6 fl.	— kr.		
„ 5 Hausgenossen daselbst, à 24 kr. . . .		2 fl.	— kr.		
5) von 4 Hausbesitzern in Sattelgrund, à 42 kr. . .		2 fl.	48 kr.		
„ 2 Hausgenossen, à 24 kr.		— fl.	48 kr.		
6) von Schönberg verliert der Pfarrer alljährlich wegen Armuth 3 — 4 fl.		— fl.	— kr.		
				117 fl.	7½ kr.
Naturalien:					
a) an Korn und Haber		— fl.	— kr.		
b) unständige Abgaben:					
an Laudemien		— fl.	— kr.		
2) an Zehnten		— fl.	— kr.		
3) an Gemeinderechten:					
1) 4 Klafter harten Nachraum, à 2 fl. 15 kr. . .		9 fl.	— kr.		
2) 2 Klafter weiches Scheitholz, à 2 fl. 35 kr. . .		5 fl.	10 kr.		
3) Streu, so viel der Pfarrer für sein Vieh bedarf .		1 fl.	— kr.		
4) die nöthige Quantität Stangen zur Einzäunung der Wiesen		1 fl.	— kr.		
5) die nöthige Anzahl der Wiesenvorbaubüsche . .		1 fl.	— kr.		
				17 fl.	10 kr.
4) von Waidrechten:					
das Waidrecht in der Gemeindewaldung auf so viel Stück Vieh, als der Pfarrer halten kann, gibt einen jährlichen Ertrag von				2 fl.	30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .				152 fl.	39 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				13 fl.	— kr.
Totalbetrag der Einkünfte . .				544 fl.	27½ kr.
Die Lasten betragen				60 fl.	57½ kr.
Verbleiben zum reinen Einkommen				483 fl.	30½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Die Erledigung der Pfarrei Langenau, im Dekanate Ludwigstadt und im Landgericht Lauenstein im Obermainkreis betr.

May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da die Bestimmungen des §. 32 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 (Gesetzesblatt p. 149) wegen Einforderung, Sicherstellung, dann Erlöschung der Activ-Rückstände an Staatsgefällen auch hinsichtlich der Ausstände an oberappellationsgerichtlichen Taxen, Strafen und Stempelgeldern Anwendung finden, so werden die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, auf Anrufen des mit Beitreibung und Sicherstellung dieser Ausstände beauftragten Expeditions-

amtes des unterzeichneten Gerichtshofes unverzüglich zu verfügen, widrigenfalls sie für jeden dem Aerar durch Verzögerung der gerichtlichen Verfügung allenfalls veranlaßten Schaden haftbar gemacht werden.

Bamberg, am 31. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Flick.

Bayreuth, am 17. Mai 1833.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das den Actuar und Weinschenker Johann Jakob Todtschinder'schen Relikten, nämlich der Wittwe Anna Barbara Todtschinder und ihren beiden Söhnen zugehörige, auf dem Marktplatz, jetzt in der Maximiliansstraße dahier liegende Wohnhaus, Str.-Besitz-Nr. 57, mit Schupfe, Hofraith und Gärtlein wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers und in Folge hypothekengesetzlicher Bestimmungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dem auf
Mittwoch den 3. Juli 1833
anberaumten Strichstermin in das Commissionszimmer Nr. 2 eingeladen und können das Schätzungs-Protokoll, das die nähere Beschreibung dieses Verkaufsobjekts enthält, täglich in diesseitiger Registratur einsehen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Das zur Nachlaßmasse des Lohgerbermeisters Adam Lorenz Gebhardt von hier gehörige, im Bezirk der unterfertigten Behörde gelegene, 2 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiesen, der Burgacker bei Colmdorf genannt, im Steuerdistrikt St. Johannis sub Nr. 580 inkatastrirt, und mit 610 fl. Steuerkapital, 3 fl. 18½ kr. Gefällen, 10 Procent Handlehnbarkeit in allen Veränderungsfällen und mit dem zehnten Bande Zehent an Privaten onerirt, dann auf 650 fl. geschätzt, wird in Folge Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den
28sten d. M., Vormittags 11 Uhr
ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Geschäftslokale erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und den Hinschlag vorbehältlich der Erklärung der Interessenten gewärtigen mögen. Bayreuth, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bei dem hiesig K. Rentamt wird in jeder Woche, Dienstag und Freitag, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, eine Parthie Waiz, aus dem Erbau des Jahres 1832, von guter Qualität, um den jedesmaligen Mittelmarktpreiß verkäuflich abgegeben, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. Juni 1833.

Königliches Rentamt.
in leg. abs. dir.
Schlupper.

Am Mittwoch den 19. Juni, Vormittags 8 Uhr, werden im Orte Glaßhütten die pro 18½ im Forstrevier Langeweil gerodeten Stöckhölzer im Versteigerungswege verwerthet, und zwar:

aus dem	Distrikt	Eicherange,	25	Klaftern	Stöckholz,
"	"	"	Seilersthal	52½	"	"
"	"	"	Fuchsberg	19	"	"
"	"	"	Teufelsgraben	81	"	"
"	"	"	Hundswiese	13½	"	"
"	"	"	Förstersberg	16	"	"
"	"	"	Hollerberg	10	"	"
"	"	"	Zogebrunnen	7	"	"
"	"	"	Dörfleinsberg	73½	"	"
"	"	"	Gibizmoos	90	"	"
"	"	"	Silberhügel	36½	"	"
"	"	"	Schindelweg	60	"	"
"	"	"	Bärenbühl	34½	"	"
"	"	"	Todemann	50½	"	"

Holzkäufer, deren Vermögensverhältnisse dem Forstamte

unbekannt sind, haben über Zahlungsfähigkeit legale Zeugnisse beizubringen. Bayreuth, 11. Juni 1833.

Königliches Forstamt daselbst.
v. Bothmer.

Kadner.

(Die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar pro 18$\frac{3}{4}$ betreffend.)

Die Konkursprüfung für die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18$\frac{3}{4}$ am 25. Juli l. J.

Hierbei wird auf dem Grunde einer allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1823, sowie eines in Folge derselben erlassenen höchsten Regierungs-Rescriptes vom 4. Mai 1828 bemerkt, daß jeder Schulamts-Adspirant, welcher zur Aufnahmsprüfung zugelassen werden will, seinem, bei der Königlichen Regierung des Obermainkreises einzureichenden, Bittgesuche beizufügen habe:

1) ein Zeugniß von einer der im Kreise bestehenden Präparandenschulen, oder ein, von der einschlägigen Distriktsschulen-Inspektion beglaubigtes Zeugniß eines anderen zum Präparanden-Unterrichte authorisirten Lehrers, worin sich der Schulamts-Adspirant ausweiset, daß er:
   a) wenigstens 3 Jahre lang vorbereitenden Unterricht genossen habe; (die Schulamts-Adspiranten jüdischer Confession haben ihre dreijährige Vorbereitung in der Präparandenschule zu Bayreuth nachzuweisen); daß er
   b) sich im Unterrichtgeben geübt,
   c) im Orgel- und Violinspielen, so wie im Gesange — in letzterer Beziehung auch der israelitische Adspirant — gute Fortschritte gemacht, und
   d) stets eine sittlich gute Aufführung gepflogen habe.

Ein so qualifizirter Schulamts-Adspirant hat seinem Bittgesuche ferner beizufügen:

2) ein legales Zeugniß über sein Alter von 16 Jahren, so wie noch besonders
3) ein obrigkeitliches Zeugniß über die wahren Vermögensumstände seiner Aeltern.

Die Konkurrenten werden in nachfolgender Ordnung geprüft:

am 25. Juli die aus der Stadt und aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Hollfeld, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz;
am 26. Juli die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain, Waischenfeld;
am 27. Juli die aus den Landgerichten des oberpfälzischen und bayreuthischen Antheils, sowie die aus dem Rezatkreise.

Die Prüfung beginnt an jedem Tage früh um 8 Uhr.

Dieß bringt zur Kenntniß

Bamberg, den 5. Juni 1833.

Die Königliche Inspektion des Schullehrer-Seminars.
Emmerling. Voll.

Mit dem ersten October des laufenden Jahres wird die Stelle eines Hausmeisters in dem Schullehrer-Seminar dahier erlediget. Derselbe hat den niederen Dienst des Hauses in allen Beziehungen nach der hierüber vorliegenden Instruktion zu besorgen, und auch die Verköstigung der Zöglinge, gegenwärtig 31 an der Zahl, nach einem vorliegenden Regulativ in Akkord zu übernehmen. Er erhält einen Funktionsgehalt von 350 fl., nebst 180 fl. für die erforderlichen Dienstboten in vierteljährigen Raten und die akkordmäßige Vergütung der Verköstigung der Zöglinge auf monatliche Rechnungen.

Bewerber um diese Stelle, welche sich über ihr bisheriges sittliches Betragen, so wie auch darüber, daß sie für das zu übernehmende Inventar eine Caution von wenigstens 300 fl. zu leisten im Stande sind, legal ausweisen können, haben sich längstens bis zum 15ten des künftigen Monats Juli bei der unterfertigten Administration in portofreien Eingaben schriftlich zu melden, woselbst sie auch die Dienstesinstruktion für den Hausmeister und den Kostgebungstarif einsehen können, und sich bei dem Inspektorate des Schullehrer-Seminars persönlich zustellen.

Bamberg, den 5. Juni 1833. —

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Der zur Concursmasse des Bauers Christian Reubig zu Volsbach gehörige halbe Hof, der Krieselhof genannt, bestehend aus einem Haus mit Stadel, Stallung und Backofen, $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten, 12 Tgw. Feld, 3$\frac{1}{2}$ Tgw. Wiese, 1$\frac{1}{4}$ Tgw. Oedung, 2 Tgw. Holz und den unver-

Digitized by Google

theilten Gemeindegründen, und belastet mit 2 fl. 15 kr. Steuer in simplo, sub Besitz-Nr. 51, 2 fl. 12½ kr. Erbzinns, 21½ kr. Frohngeld, 1 Metz 1 Vtl. 1 Sztl. Frohnhaber, 2 Metzen Korn, 1 Viertel Haber und 4 kr. in Geldfixirten Zehend, dann der 10procentige Handlohnbarkeit zum K. Rentamte Waischenfeld, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 6. Juli c. a.

in loco Volsbach angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Mobilien, Vieh, Bauereigeschirr und Schreinereiwaaren gegen sogleich baar zu leistende Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Joseph Hack zu Kirchehrenbach zugehörige Grundstück, B.-Nr. 263, ¾ Morgen Wiesen im Himmelreiche, die Bachwiese, Taxe 425 fl., zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Subhastationstermin wird auf

20. Juni c. a.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 21. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In dem Schuldenwesen des Ackermanns Johann Holzmann von Bammersdorf werden alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche in dem hiezu bestimmten Termine

4. Juli c.

um so gewisser anzumelden, als außerdem bei der Auseinandersetzung dieses Debitwesens auf sie keine Rücksicht genommen werden würde. Forchheim, am 1. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum, Ldr.

Zur Erhohlung einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Büttner, Wagner von hier, gehörige Grundvermögen:

1) ein Feld in der Dülgen,
2) ein Feld im Regberg,
3) ein Feld in der Welschenröther,
4) ein Feld im langen Reihn,
5) ein Wohnhaus mit Stadel,
6) eine Wiese in der Ködel,
7) ein Feld in der Hageneck,
8) ein Acker in der Dülgen, Bes.-Nr. 1681,

öffentlich verkauft, und Strichstermin auf

Dienstag den 9. Juli, früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber andurch geladen werden. Nordhalben, den 30. Mai 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Landr.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau zugehörigen Realitäten, als:

1) 1½ Tagwerk, 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Beckenacker,
2) 1½ Tagwerk, 28 Ruthen Feld, im peinischen Haag und
3) 1½ Tagwerk 19½ □Ruthen Wiese, die Georgen-Wörtwiese,

sämmtliche Königliches Lehen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Bietungstermin am

Dienstag den 9. Julius d. Js.

beim Amte dahier ansteht, und besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 25. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gradl.

In der Verlassenschaftssache der zu Unterkotzau verstorbenen Gutsbesitzer und Fabrikant Friedrich Wilhelm Ruckdeschel'schen Ehegatten, ist wegen Minderjährigkeit sämmtlicher Kinder es nothwendig geworden, mehrere Wagenfahrt, Heu, Stroh, wie allerlei Stall- und Scheungeräthe, auch Silber, Zinn, Kupfer, Betten, weißes Zeuch, Meubels, Vorräthe zum Gebrauch, eine Tüchermange und 2 Tücherpressen, öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen. Wir haben hiezu Termin auf

Dienstag den 25. Juni c.

und folgende Tage jedesmal von Mittag 1 Uhr an, im Schloßgut zu Unterkotzau anberaumt, was wir anmit bekannt machen und Kaufsliebhaber dazu laden. Hof, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Digitized by Google

An der Kirche zu Helmbrechts, sowohl an deren Schieferbedachung, als im Innern derselben, dann an dem dortigen Pfarrgebäude, sollen bedeutende Reparaturen vorgenommen werden, worüber das Nähere aus den bei unterzeichneter Behörde vorliegenden Anschlägen entnommen werden kann. Zur Ueberlassung dieser Reparaturen an die Mindestnehmenden ist Termin auf den

26sten d. M., Vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Landgerichte angesetzt worden, und werden hiezu sämmtliche Bauhandwerker mit dem Beifügen eingeladen, daß mit der Licitation und Zuschlag, den Vorschriften der allerhöchsten Instruktion d. 29. April 1833 gemäß, salva ratificatione verfahren werden wird.

Münchberg, den 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagter Schulden werden nachstehende Realitäten der Andreas Hatzelts Relicten dahier, welche sie von ihrem Großvater ererbten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

ein bürgerliches Wohnhaus vor dem obern Thore dahier, mit 1 fl. 7½ kr. Steuersimplum belastet,

eine Scheuer nebst Keller,

ein Feld, das Hofgärtlein, unter St. Nr. 530¼ mit 5½ kr. Steuer belastet, das Gartenfeld genannt.

Als Strichtermin wird

Mittwoch der 19. Juni l. J.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach der Fränkischen Executionsordnung zu gewärtigen. Weismain, am 10. Mai 1833.

Königliches Landgericht Weismain.

Sondinger.

Um ermessen zu können, ob gegen die Hinterlassenschaftsmasse des Georg Scharold, Stricker von Höchstadt, das Concursverfahren einzuleiten sey oder nicht, findet das Landgericht für nothwendig, ein Liquidationsverfahren zu eröffnen. Es werden daher alle jene, welche, aus welchem Rechtstitel immer, Forderungen an die Georg Scharold'sche Verlassenschaftsmasse zu machen haben, auf den

26. Juni

vor das Königl. Landgericht geladen, um unter Vorlage der Beweismittel ihre Capitalien nebst Zinnsen anzumelden, und die Ausbleibenden haben sich deshalb selbst zuzuschreiben, wenn ihre Forderungen bei Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben. Sollte sich keine Ueberschuldung ergeben, so wird man mit den Creditoren über die Zeit der Zahlung sogleich Verträge abschließen. Höchstadt, am 14. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Bisani.

In der Prozeßsache des Handelsmanns Wolf Krauß zu Altenkundstadt, Klägers, wider den Bauern Konrad Früchtel zu Melkendorf und Johann Türk zu Frankenberg, Verklagte, wegen Regresses, hat unterm 31 Oktober 1828 das K. Appellationsgericht des Obermainkreises wegen einer von Seite des Klägers dem competenten Prozeßgericht gemachten Streit-Verkündigung, die erstrichterliche Entscheidung der Sache dem unterfertigten Herrschaftsgerichte übertragen.

Daßelbe hat in der erwähnten Streitsache am 25. April 1829 rechtskräftig erkannt: daß vor allem der Conkurs über das Friedrich Früchtelische Anwesen zu Frankenberg nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 19 einzuleiten, und wegen dessen Veräußerung nach Vernehmung der Creditorschaft das Weitere zu verfügen sey, was Rechtens ist.

Da nun das K. Appellationsgericht unterm 11. Oktober 1831 dem Herrschaftsgerichte die höchste Weißung gegeben hat, auch den Früchtelischen Concurs von Frankenberg zu instruiren und salva appellatione durch Erkenntniß zu erledigen, so werden, nachdem nunmehr von Seite des Klägers Wolf Krauß die ihm auferlegte Caution geleistet worden ist, die Ediktalien hiemit ausgeschrieben.

Man hat zu den gesetzlichen Verhandlungen nur einen einzigen Ediktstag auf den

8. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, um die ohnedem angehäuften Gerichtskosten nicht noch zu vermehren.

Da die Früchtelische Subhastationsmasse bereits vor Eröffnung des Conkurses vertheilt worden ist, so haben zur Ermittelung des Aktiv- und Passivstandes in diesem Ediktstage nicht allein alle diejenigen Gläubiger zu erscheinen, welche ihre gänzliche oder theilweise Befriedigung aus dem Erlöße des Friedrich Früchtelschen Anwesens be-

reits erhalten haben, sondern auch alle diejenigen Gläubiger, welche noch gänzlich unbefriedigt sind.

Die gänzlich oder zum Theil befriedigenden Gläubiger werden, wenn sie an dem anberaumten Ediktstag nicht liquidiren mit ihren Forderungen ausgeschlossen resp. im Prioritäts-Erkenntniß mit locirt, und werden zum Rückersatz dessen, was sie bereits aus der Früchtelischen Masse erhalten haben, mittelst Exekution angehalten werden, die noch gänzlich unbefriedigten Gläubiger haben sich bei ihrem Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse zuzuschreiben.

Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners Friedrich Früchtel etwas in Händen haben, so hat er solches bis zum obigen Termine vorbehältlich seiner Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem delegirten Conkursgerichte zu übergeben. Thurnau, am 21. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Juli d. Js. ein neu erbautes Wohnhaus zu Neuhaidhof, welches 2 Stuben, einen Boden und einen Stall, dann einen bequemen Keller enthält und wozu auch ein Garten und Hofraith gehört,

¼ Tagwerk Feld, der Sandacker,
1 Tagwerk Feld, der Schoenschacht und
1¼ Tagwerk Buschholz,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft wird. Schnabelwaid, den 27. Mai 1833.

von Landgrafisches Patrimonialgericht Haidhof.
Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Georg Fischer, lediger Buchbindermeister dahier hat sich freiwillig unter Curatel des Schuhmachermeisters Georg Haßler dahier begeben, und letzterer wurde heute in Pflichten genommen. Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß Georg Fischer von heute an keinen, auf sein Vermögen bezüglichen Vertrag rechtsgültig abschließen, oder Schulden kontrahiren kann ohne Genehmigung seines Curators. Pommersfelden, am 4. Juni 1833.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Endres.

Das Freiherrlich von Redwitzische Oekonomiegut Weisbrunn bei Stadt Kronach mit allen Wirthschafts-Gebäuden, Bräuerei, Schäferei, circa 102 Tagwerk Feld, 57 Tgw. Wiesen, mehrere Gärten, Fischereien, Huthungen, und allen übrigen Nutzungen und Rechten, soll von Lichtmeß 1834 anfangend, auf weitere 6 oder 9 Jahre öffentlich verpachtet werden und wollen sich allenfallsige Pachtlustige am

Dienstag den 25. Juni 1833 früh 9 Uhr

im Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung einfinden. Von dem Stand der ganzen Oeconomie und Zubehör kann sich am Dienstag jeder Woche Kenntniß verschafft werden und ist Schloßvogt Wagner beauftragt, sämmtliche Felder, Wiesen ꝛc. stündlich einzuweisen. Weisenbrunn bei Stadt Kronach, den 31. Mai 1833.

Freiherrlich von Redwitzische Rentenverwaltung.
Tannenberg.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 12. Juni 1833.
Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Haushälterin-Gesuch.) Ein gebildetes Frauenzimmer von tugendhaftem Charakter und strenger Rechtlichkeit, welches die Aufsicht über ein Haushalten — so wie die Erziehung und den Unterricht zweier noch minderjähriger Mädchen übernehmen will, kann bei einem protestantischen Familienvater auf dem Lande, gegen annehmbare Bedingnisse ein Unterkommen finden.

Auf portofreie bei der Redaction dieses Blattes, unter Addresse B. R. eingehende Anmeldungen, wird das Nähere mitgetheilt werden.

Im Rennweg Nr. 227 ist ein kleines Zimmer, auf die Straße, zu vermiethen und stündlich zu beziehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 72. Bayreuth, Sonnabend am 15. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf Antrag Allerhöchstihres Staatsministeriums des Innern aus dem Centralfonde für Industrie und Cultur im laufenden Jahre folgende Preis-Aufgaben zur Ermunterung und Beförderung der Agricultur-Interessen huldvollst auszusetzen geruht:

Erste Preisaufgabe.

Für die beste Methode, Getreide innerhalb eines längeren Zeitraumes in vollkommen brauchbarem Zustande ohne beträchtliche Kosten und laufende Arbeitslöhne aufzubewahren, und zwar:

a) entweder ohne Zutritt der freien Luft in verschlossenen Behältern oder unterirdischen gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützten Gruben;

b) oder unter Zutritt der Luft im getrockneten Zustande, in welch' letzterem Falle auch die Art der Trocknung des Getreides genau ermittelt werden muß.

Derjenige Bewerber, dessen Methode bei gleich guter Beschaffenheit des, einen gleichen Zeitraum hindurch aufbewahrten Getreides am wohlfeilsten und am allgemeinsten auch für den Kleinbegüterten anwendbar gefunden wird, soll den Vorzug erhalten.

Als Preis wird die Summe von Eintausend Gulden sogleich bei der Schuldentilgungs-Spezialkasse zinsbringend angelegt, und im Herbste des Jahres 1836 mit den, bis dahin angewachsenen Zinsen dem Preisträger verabfolgt.

Zweite Preisaufgabe.

Für die Ausführung derjenigen Verbesserungen eines Getreide-Mühlwerkes, welche

Erstens, sey es mit Beutelung durch Cylinder-Drahtsiebe oder durch irgend eine andere entsprechende Vorrichtung ein so viel möglich feuchtigkeitsfreies, zu entfernten Versendungen geeignetes Mehl liefert;

Zweitens, in jeder wohl eingerichteten, in gutem Zustande erhaltenen und mit den erforderlichen Wasserkräften versehenen gewöhnlichen Getreidemahl-Mühle ohne unverhältnißmäßige Kosten angebracht werden kann.

Indem diese Preisaufgaben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erhalten sämmtliche Polizeibehörden zugleich den Auftrag, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung geeignet zu sorgen, und die treffenden Gewerbtreibenden ihres Bezirkes besonders hierauf aufmerksam zu machen.

Jeder Bewerbung um eine dieser Prämien ist eine vollständige und legale Nachweisung über die Art, Eigenthümlichkeit und Größe der Leistung beizufügen.

Digitized by Google

Jede Behörde, zu deren Geschäftszuständigkeit die Aufsicht auf Gewerbe und Industrie gehört, hat nach Anmeldung dergleichen Bewerbungen sogleich und unentgeldlich das Erforderliche zu constatiren und zu diesem Ende insbesondere auf etwaiges Verlangen beim Beginnen und bei der Vollendung eines dahinzielenden Unternehmens, dasjenige zu verfügen, was zur Nachweißung geschäftsmäßig nothwendig ist.

Zur Concurrenz bei dem für die Verbesserung der Mühlen ausgesetzten Preiße genügt es, eine umständliche Beschreibung sammt Zeichnung, welche auf den Grund vorschriftsmäßiger Besichtigung auch gehörig beglaubigt werden müssen, vorzulegen.

Der Termin zur Eröffnung und Untersuchung der geschlossenen Getreidemagazine zur Bewerbung um den erstewähnten Preiß wird im Laufe des Jahres 1836 besonders bekannt gemacht werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie betr. Maltz.

Bayreuth, den 10. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 17 des Dürkheimer Wochenblattes vom 28. April 1833 wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation der erwähnten Nummer einzutreten und wird deren weitere Verbreitung verboten, welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 17 des Dürkheimer Wochenblattes vom 28. April 1833 betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 103 des Niederrheinischen Couriers wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der Verbreitung der erwähnten Nummer einzutreten habe.

Es wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 103 des Niederrheinischen Couriers betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 11. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende Rescript des K. Staatsministerii der Finanzen vom 4ten d. M. wegen tax- und stempelfreier Behandlung der Quittungen über zurückbezahlte Cautions-Capitalien wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Vetterlein.

An sämmtliche K. Unterbehörden des Obermainkreises.

Die tax- und stempelfreie Behandlung der Quittungen über Cautions-Capitalien betr.

Fürlinger.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Cautionen der Beamten sind zur Sicherstellung des Aerars gegen nachlässige oder ungetreue Amtsführung eingeführt.

(Verordnung über das Cautionswesen vom 19. Februar 1819, Regierungs-Blatt 1819. S. 865.)

Das Aerar hat sohin eben so das Recht, in den von den Verordnungen bestimmten Fällen die Cautionsstellung zu fordern, als die Verbindlichkeit, die gestellten Cautionen nach gepflogener Amtsrichtigkeit an die abtretenden Beamten oder deren Erben zurückzubezahlen.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit kann aber nur Offizial-Sache seyn, wie dies schon in einer zur Kenntniß sämmtlicher Regierungs-Finanzkammern gekommenen Entschließung vom 10. April 1826 (Anwendung des Stempel-Papieres betr.) ausgesprochen ist.

Um so mehr noch erscheint die Quittirung über den Empfang des Cautions-Capitals bei seiner Zurückzahlung als lediglich eine zum Vortheile und zur Sicherheit des Staats vorgenommene Handlung, und es unterliegt sohin keinem Anstande, daß diese Quittungen, welche zugleich auf der Rückseite der Cautions-Urkunde gesetzt werden sollen (Gesetz Band XI. S. 1141) tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München, den 4. Juni 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Sekretair:

Gietl.

Stempelwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da die Bestimmungen des §. 32 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 (Gesetzesblatt p. 149) wegen Einforderung, Sicherstellung, dann Erlöschung der Activ-Rückstände an Staatsgefällen auch hinsichtlich der Ausstände an oberappellationsgerichtlichen Taxen, Strafen und Stempelgeldern Anwendung finden, so werden die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, auf Anrufen des mit Beitreibung und Sicherstellung dieser Ausstände beauftragten Expeditionsamtes des unterzeichneten Gerichtshofes unverzüglich zu verfügen, widrigenfalls sie für jeden dem Aerar durch Verzögerung der gerichtlichen Verfügung allenfalls veranlaßten Schaden haftbar gemacht werden.

Bamberg, am 31. Mai 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da mehrere Untergerichte der Vorschrift der Verfügung vom 17. August 1832 (Kreisintelligenzblatt Nr. 104, pag. 845,):

„bei jedem Berichte den Betreff der Sache und die Nummer der letzten in der betreffenden Sache erlassenen „diesseitigen Entschließung aufzuführen, und wenn mehr als ein Actenband hierher eingesendet wird, die „Zahl der Acten mit Anführung der Rubriken entweder in dem Berichte selbst, oder in einem besonders beizulegenden Verzeichnisse anzugeben"

nicht nachkommen, so werden sie hiezu unter Androhung einer Strafe von einem Thaler wiederholt angewiesen.

Auch die Rechtsanwälte ꝛc. haben die Vorschrift wegen genauer Angabe des Betreffes der Sache und Aufführung der Nummer der letzten Entschließung unter gleicher Strafe zu befolgen.

Bamberg, den 4. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Am Mittwoch den 19. Juni, Vormittags 8 Uhr, werden im Orte Glaßhütten die pro 18⅔ im Forstrevier Langeweil gerodeten Stockhölzer im Versteigerungswege verwerthet, und zwar:

aus dem	Distrikt	Eicherange,	25	Klaftern	Stockholz,
"	"	"	Seilersthal	52½	"	"
"	"	"	Fuchsberg	19	"	"
"	"	"	Teufelsgraben	81	"	"
"	"	"	Hundswiese	13½	"	"
"	"	"	Försterberg	16	"	"
"	"	"	Hollerberg	10	"	"
"	"	"	Zogebrunnen	7	"	"
"	"	"	Dörfleinsberg	73½	"	"
"	"	"	Gibizmoos	90	"	"
"	"	"	Silberhügel	36½	"	"
"	"	"	Schindelweg	60	"	"
"	"	"	Bärenbühl	34½	"	"
"	"	"	Todemann	50½	"	"

Holzkäufer, deren Vermögensverhältnisse dem Forstamte unbekannt sind, haben über Zahlungsfähigkeit legale Zeugnisse beizubringen. Bayreuth, 11. Juni 1833.

Königliches Forstamt daselbst.

v. Bothmer.

Kabner.

(Die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar pro 18⅔ betreffend.)

Die Konkursprüfung für die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18⅔ am 25. Juli l. J.

Hierbei wird auf dem Grunde einer allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1823, sowie eines in Folge derselben erlassenen höchsten Regierungs-Rescriptes vom 4. Mai 1828 bemerkt, daß jeder Schulamts-Adspirant, welcher zur Aufnahmsprüfung zugelassen werden will, seinem, bei der Königlichen Regierung des Obermainkreises einzureichenden, Bittgesuche beizufügen habe:

1) ein Zeugniß von einer der im Kreise bestehenden Präparandenschulen, oder ein, von der einschlägigen Distriktsschulen-Inspektion beglaubigtes Zeugniß eines anderen zum Präparanden-Unterrichte authorisirten Lehrers, worin sich der Schulamts-Adspirant ausweiset, daß er:

a) wenigstens 3 Jahre lang vorbereitenden Unterricht genossen habe; (die Schulamts-Adspiranten jüdischer Confession haben ihre dreijährige Vorbereitung in der Präparandenschule zu Bayreuth nachzuweisen); daß er

b) sich im Unterrichtgeben geübt,

c) im Orgel- und Violinspielen, so wie im Gesange — in letzterer Beziehung auch der israelitische Adspirant — gute Fortschritte gemacht, und

d) stets eine sittlich gute Aufführung gepflogen habe.

Digitized by Google

Ein so qualifizirter Schulamts-Adspirant hat seinem Bittgesuche ferner beizufügen:

2) ein legales Zeugniß über sein Alter von 16 Jahren, so wie noch besonders

3) ein obrigkeitliches Zeugniß über die wahren Vermögensumstände seiner Aeltern.

Die Konkurrenten werden in nachfolgender Ordnung geprüft:

am 25. Juli die aus der Stadt und aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Hollfeld, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz;

am 26. Juli die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain, Waischenfeld;

am 27. Juli die aus den Landgerichten des oberpfälzischen und bayreuthischen Antheils, sowie die aus dem Rezatkreise.

Die Prüfung beginnt an jedem Tage früh um 8 Uhr.

Dieß bringt zur Kenntniß

Bamberg, den 5. Juni 1833.

Die Königliche Inspektion des Schullehrer-Seminars.

Emmerling. Voll.

Dienstags den 16. Juli 1833 Vormittags 9 Uhr wird auf der Canzlei der unterfertigten Behörde die Lieferung von 120 Centner neuen Eisen im Absteigerungswege salva ratificatione in Accord gegeben, wozu alle Hammerbesitzer und Eisenhändler mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Auswärtige über ihre Lieferungsfähigkeit legal ausweisen müssen. Marienberg ob Würzburg, 8. Mai 1833.

Königlich Bayerische Zeughaus-Verwaltung.

Berüff, Major und Oberzeugwart.

Auf den Antrag der Hypothekengläubiger wird das der Subhastation unterstellte Wohnhaus der Kupferschmiedswittwe Katharina Barbara Laubmann dahier, anderweit und zwar mit dem Bemerken zum Verstriche ausgestellt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Erreichung der Taxe, vorbehältlich des Einlösungsrechts für die Gläubiger an den Meistbietenden erfolgen soll. Strichstermin ist auf den

2. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu man allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen haben will, daß dieselben in Beziehung auf die Beschaffenheit der Gebäude und deren innere Einrichtung sowohl als der darauf haftenden Lasten, auf die frühern Ausschreiben vom 16. November v. und 4. März d. J. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32, 40 und 47, dann 143, 149 und 155 hingewiesen werden.

Hof, am 9. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Ueber das Vermögen des Bauern Friedrich Rödel zu Schlegel ist der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch irgend einer Art an denselben zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und des verlangten Vorzugsrechtes in dem auf

Montag den 1. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin ihre Forderungen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß sie mit allen Ansprüchen an die Masse werden ausgeschlossen werden. An diesem Tage soll auch zugleich excipirt, über die vorgebrachten Einreden bis zur Duplik kürzlich verhandelt, und zum Erkenntniß abgeschlossen werden. Münchberg, am 8. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Tuchmachermeister Zacharias Quehl zu Lichtenberg hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Ediktstäge

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

10. Juli curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf den

21. August curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche bekannte wie unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Außenbleibende am ersten Ediktstag mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen werden wird, das Nichterscheinen an dem zweiten Ediktstag aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Auch soll im ersten Ediktstage

Digitized by Google

versucht werden, diese Sache sofort durch einen Vergleich zu beendigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Naila, den 20. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Der fünfte Antheil mit 25⅓ Kur, und der 10te Antheil mit 12⅔ Kur nachstehender Gewerkschaften und Realitäten:

a) des Vitriolwerks in der Hölle bei Lichtenberg nebst dem dazu gehörigen Wohnhaus, Stallung, Garten, Rosthütte mit Ablaufplätzen und Bühnen, die Sudhütte nebst den Pfannen,
b) des Bergwerks: die Gabe Gottes in Kemlas an der Saale gelegen, mit 1 Fund den beiden obern und beiden untern Maasen, den tiefen Erbstollen auf Eisensteingängen, Alaunschieferlager, welches sehr häufig Schwefelkiese führt,
c) das mit obigem Bergwerk konsolidirte Bergwerk Treue Freundschaft in Kemlas an der Saale gelegen, mit 1 Fund und 2 obern Maasen auf Kupfererz, Alaun, Vitriolkiesen und Eisensteinen,
d) das zu diesem Bergwerk gehörige Zechenhaus, Hofraith, Gärtchen, Auflaufplätzen, Kunsthäuer-Schupfen,

sollen auf Antrag eines Hypothekengläubigers im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Strichtagesfahrt auf den

3. Juli c. Vormittags 8 Uhr

in loco Hölle bei Lichtenberg anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich an dem bezeichneten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag gesetzlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben, so wie die über die Schätzung aufgenommenen Verhandlungen können täglich aus den Akten in hiesiger Registratur ersehen werden. Naila, den 21. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

In der Verlassenschaftssache des im ledigen Stande verstorbenen Bäckergesellen Daniel Kaufmann zu Berneck werden dessen etwaige unbekannte Gläubiger hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen längstens 6 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu melden, widrigenfalls die sich später Meldenden zu gewärtigen haben, daß sie sich nach erfolgter Theilung an jeden Erben nur für seinen Antheil halten könnten. Berneck, am 7. Juni 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Georg Martin, Gütler zu Frankenberg und Margaretha Pezold, Bauerntochter von Unterölschnitz, haben in dem so eben errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, am 25. April 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf das dem Pankratz Roß zu Freienfels gehörige Söldengut, sub Besitz-Nr. 1, wurde beim zweiten Verkaufstermin das die Taxe zu 1350 fl. nicht erreichende Aufgebot von 1030 fl. gelegt. Es wird daher der dritte Verkaufstermin auf

Dienstag den 16. Juli l. J.

in loco Freienfels anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß an diesem Termine der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Hollfeld, am 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Auf die öffentliche Vorladung vom 20. August 1822 hat sich weder Peter Schellein von Teuschnitz noch dessen legitime Descendenz um sein rückgelassenes Vermögen von 2518 fl. 39½ kr. gemeldet. Es werden daher gedachter Schellein und alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche auf sein Vermögen machen zu können glauben, auf den Grund des Bamberger Landrechts, Thl. III. Tit. I. §. 6, Seite 109, hiemit wiederholt aufgefordert,

binnen ½ Jahr

a dato dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche um so gewisser zu liquidiren, widrigenfalls das vorhandene Vermö-

Digitized by Google

gen des schon 50 Jahre abwesenden Peter Schellein seinen nächsten Anverwandten, die sich bereits gehörig ad acta legitimirt haben, nunmehr ohne Caution überlassen werden wird. Nordhalben, den 31. Mai 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Juni bis 15. Juli 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 28 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 25 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 22 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd 19 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 24 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hämmel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. — kr. bis 13 fl. 15 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 27 kr. bis 9 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 30 kr. bis 7 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. 27 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 28 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 42 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund

Digitized by Google

gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. bis 18 kr.; ein Pfund Nierenfett — kr. bis 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 15 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Aalfische — fl. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 18 kr. bis 20 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 42 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 13 kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 1 fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 19 kr.; 8 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Juni 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht-Amtliche Artikel.

Bei einem K. Rentamte des Obermainkreises wird ein Gehülfe gesucht, welchem die Besorgung der Reinschriften, Führung des Geschäfts-Journals und eine kleine Geld-Einnahme übertragen werden soll. — Nähere Auskunft gibt die Redaktion dieses Blattes, wohin sich in portofreien Briefen gewendet werden wolle.

(Haushälterin-Gesuch.) Ein gebildetes Frauenzimmer von tugendhaftem Charakter und strenger Rechtlichkeit, welches die Aufsicht über ein Haushalten — so wie die Erziehung und den Unterricht zweier noch minderjähriger Mädchen übernehmen will, kann bei einem protestantischen Familienvater auf dem Lande, gegen annehmbare Bedingnisse ein Unterkommen finden.

Auf portofreie bei der Redaction dieses Blattes, unter Addresse B. R. eingehende Anmeldungen, wird das Nähere mitgetheilt werden.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 31. Mai. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Bauer dahier.

Den 5. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. Juni. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.

Den 7. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Weber dahier.

— — Der Sohn des Porzellain- und Steinguts-Drehers Leykeb dahier.

Den 9. Juni. Der Sohn des Bauersmanns Drechsel dahier.

— — Die Tochter des Zolleinnehmers Benker, vor dem Brandenburger Thor.

Den 10. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Juni. Der Sohn des Maurergesellen Popp auf dem grünen Baum.

— — Der Sohn des Maurergesellen Hofmann im neuen Wege.

Den 12. Juni. Der Sohn des Juweliers und Goldarbeiters Treutler dahier.

Gestorbene.

Den 4. Juni. Der Sohn des Musikus Uebelhack dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 13 Tage.

Den 6. Juni. Die Ehefrau des Uhrmachers Gewinner auf der Dürschnitz, alt 65 Jahre, 4 Monate und 7 Tage.

— — Die Wittwe des Webermeisters Mühlhäuser im neuen Wege, alt 66 Jahre.

Den 7. Juni. Der Hintersässer Hacker zu Oberobsang, alt 55 Jahre und 28 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Königl. Pfarrers Fischer zu Erbendorf, alt 62 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

Den 8. Juni. Die ledige Margaretha Hoffmann dahier, alt 48 Jahre.

Den 9. Juni. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier, alt 2 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

— — Die Tochter des Magistratskanzlisten Hautum in der Jägerstraße, alt 2 Monate, weniger 3 Tage.

Den 10. Juni. Der Postillon Gräbner dahier, alt 70 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 73. Bayreuth, Dienstag am 18. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landrathsabschiede für den Obermainkreis vom 1. Mai 1833 (Beilage zu Nr. 64 des Kreis-Intell.-Bl.) sind zur Beförderung der inländischen Industrie und Cultur mehrere Geldbeträge bewilligt worden, welche theils zu Prämien in Geld- und Geräthschaften, theils zu Unterstützungen verwendet werden sollen.

Es werden daher hiemit folgende Preiße ausgesetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Für Flachs- und Hanfbau, und Leinwandfabrikation.

I.

Fünf Hundert Gulden, vertheilt in Prämien zu 10 fl. bis 50 fl., werden bestimmt für diejenigen Oekonomen, welche im Jahre 1832 und 1833 sich durch Anbau und die Zurichtung von Flachs und Hanf besonders ausgezeichnet haben, entweder durch Vermehrung des Flachs- und Hanfbaues, oder durch Erziehung einer größeren Menge guten Saatleines, durch Verbesserungen in der Bestellung der Felder, Behandlung der Saaten, Zurichtung des Flachses und Hanfes im Rösten, Dörren, Brechen, Hecheln ꝛc.

II.

Fünf Hundert funfzig Gulden in Prämien zu 20 fl. bis 75 fl. erhalten diejenigen Landwirthe und Gemeinden, welche im Jahr 1832 und 1833 Dörröfen für Flachs, Hanf, Obst und dergl. von vorzüglicher Construktion entweder in selbstständigen Gebäuden, oder in Verbindung mit Brodbacköfen, Brechhäusern errichtet und in Anwendung gebracht haben, oder welche über die zweckmäßigste, wohlfeilste und einfachste Construirung und Einrichtung von Flachs- und Obstdörröfen die gelungensten Modelle und Zeichnungen vorlegen, und die Ausführung von dergleichen Bauten veranlassen.

Denjenigen Privaten und Gemeinden, welche im Laufe dieses Sommers dergleichen Dörröfen erbauen wollen, können gegen hinlängliche Sicherheit vorläufige Vorschüsse hiezu gegeben werden, welche denselben nach Vorlage der Nachweise über die gelungene Ausführung ganz oder theilweise als Prämien überlassen werden können.

III.

Vier Hundert Gulden, in Prämien zu 3 fl. bis 15 fl., werden unter diejenigen Spinnerinnen vertheilt, welche in den Jahren 1832 und 1833 das meiste und beste Feingespinnst aus Flachs oder Hanf auf einfachen oder Doppelrädern geliefert, oder zur Verbreitung und Verbesserung der Spinnerei, namentlich auf Doppelrädern, beigetragen haben.

Digitized by Google

IV.

Vier Hundert Gulden, in Prämien zu 5 fl. bis 25 fl., erhalten diejenigen, welche im Jahr 1832 und 1833 die meiste und beste feine Leinwand gefertigt, oder Verbesserungen in der Weberei und in der Zurichtung, Apretur und Bleiche der Leinwand in Anwendung gebracht haben.

V.

Zwei Hundert Gulden, in Prämien zu 10 fl. bis 25 fl., erhalten diejenigen, welche sich durch Fertigung und Verbreitung verbesserter Geräthschaften zur Behandlung des Flachses, Hanfes und für die Leinwandfabrikation, als Brechen, Hecheln, Spinnräder, Webeblätter, Webstühle ꝛc. ausgezeichnet haben.

VI.

Mehrere Garnituren Hecheln, Doppelspinnräder, Webeblätter, Webstühle ꝛc., werden denjenigen eigenthümlich überlassen, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit in Zurichtung von Flachs, Hanf und Leinwand auszeichnen.

Ein Theil der angeschafften Geräthschaften wurde vorläufig in verschiedenen Gerichtsbezirken zum unentgeldlichen Gebrauche vertheilt, und können den Empfängern, wenn sie deren angemessenen und fleißigen Gebrauch nachweisen, eigenthümlich zuerkannt werden.

B. Für Seidenbau.

VII.

Ein Hundert fünfzig Gulden, in Prämien zu 10 fl. bis 25 fl. erhalten diejenigen, welche sich in Beförderung des Seidenbaues ausgezeichnet haben, entweder durch Vermehrung von Maulbeerpflanzungen, oder durch vermehrte Zucht und sorgsame Pflege von Seidenwürmern.

VIII.

Fünf Hundert Gulden sind bestimmt zur Beförderung der Viehzucht, welche werden verwendet werden:

a) theils zu Prämien zu 10 fl. bis 25 fl. für die Erziehung vorzüglicher Zuchtstiere und Zuchtkühe,
b) zu Prämien zu 10 fl. bis 20 fl. für die Erziehung und Verbreitung feinwolliger Widder und Schaafe,
c) zu Prämien in 10 fl. bis 20 fl. für besondere Leistungen in Verbesserung und Beförderung der Schweinszucht,
d) theils zu Vorschüssen zu Anschaffung vorzüglicher Racen von Rindvieh und Schaafen,
e) theils zu Prämien von 10 fl. bis 20 fl., für vermehrten Anbau von Klee und für Erziehung einer größeren Quantität guten Kleesaamen,
f) theils zu Anschaffung von Kleesaamen und anderer nützlicher Sämereien, so wie von verbesserten landwirthschaftlichen Geräthschaften.

IX.

Eilf Hundert fnnfzig Gulden sind bestimmt zu Unterstützung industrieller Gewerbsunternehmungen, welche in der Eigenschaft von Vorschüssen gegeben, nach erfolgter Vorlage vollständiger Nachweise über ausgezeichnete Leistungen aber als Prämien ganz oder theilweise eigenthümlich überlassen werden können.

* * *

Die Vertheilung vorstehender Prämien wird im Monat November 1833 Statt finden, und die einzelnen Preißebewerbungen sind ohnfehlbar und bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

9. November 1833

anher zur Vorlage zu bringen.

In Bezug auf die einzelnen Preißebewerbungen werden folgende Vorschriften als

Instruktion

hiemit gegeben:

Ein jeder Preißebewerber hat sich über die Leistungen und Verbesserungen, wegen welcher er um eine Prämie concurriren will, von dem ihm vorgesetzten Magistrate oder Ortsvorsteher ein Zeugniß ausstellen zu lassen, welches mit den Proben und Beilagen dem treffenden Land- oder Herrschaftsgerichte zu übergeben ist.

Digitized by Google

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Atteste und Proben vorläufig zu prüfen, und wenn die Angaben in Wahrheit gegründet sind, zu contrasigniren.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sodann über sämmtliche Preißebewerbungen ihres Distrikts nach den oben angeführten Abtheilungen und Nummern I. II. ff. abgesonderte Verzeichnisse anzufertigen, in welchen der Name und Wohnort des Preißebewerbers, so wie die Art und Quantität der Proben genau anzugeben ist. Diese Verzeichnisse sind sodann mit den einzelnen Attesten, Proben und Beilagen rechtzeitig anher einzusenden. Jede einzelne Probe und Beilage ist mittelst angehefteter Papiere mit dem Namen des Preißebewerbers, so wie durch genaue Angabe der Größe und Beschaffenheit zu bezeichnen, damit bei dem Eintreffen einer großen Anzahl Proben von den verschiedenen Gerichten Verwechslungen der Proben vermieden werden.

In Bezug auf einzelne Arten der Preißebewerbungen wird folgendes zur genauen Darnachachtung angeordnet:

ad I. In dem Zeugnisse des Ortsvorstehers resp. Magistrats, so wie in der bei dem Land- oder Herrschaftsgerichte schriftlich zu übergebenden oder zu Protokoll zu erklärenden Preißebewerbung ist anzugeben:

1) Wie viel Tagwerk Ackerland der Preißbewerber besitzt,
2) wie viel derselbe im Jahr 1832 und 1833 mit Flachs oder Hanf bestellt hat, mit welchem Saamen, und wie viel die Erndte war,
3) worin die in Anwendung gebrachten Verbesserungen bestanden, und wie sie in Ausführung gebracht wurden,
4) einige Stengel Rohflachs oder Hanf sind vorzulegen.

ad II. Eine genaue Zeichnung oder ein Modell des Ofens nebst Beschreibung und Angabe der Errichtungskosten ist vorzulegen.

ad III. Es ist anzugeben:

1) Wieviel Garn die Preißebewerberin im Jahr 1832 und 1833 gesponnen hat, und ob auf einem einfachen, oder Doppelrade,
2) ob für andere Personen, um welchen Lohn, oder zum eignen Bedarf,
3) wieviel Stränge aus 1 Pfd. Flachs,
4) ein Strenn Garn, welcher auf die Rückseite des Attestes anzuheften ist, ist vorzulegen.

ad IV. Bei den Prämien für Weberei ist anzugeben:

1) Wie viel Ellen Leinwand im Jahr 1832 und 1833 gefertigt wurden,
2) Ob die Leinwand für andere Personen um Lohn, oder auf eigne Rechnung zum Verkauf gefertigt wurde.
3) Woher das Garn bezogen wurde.
4) Es ist Probeleinwand vorzulegen, zugleich aber bei jedem einzelnen Stücke derselben auf angehefteten Zetteln anzugeben, ob die Leinwand zu verkaufen ist, und um welchen Preiß nach Bayerischer Elle; wenn solche nicht zu verkaufen ist, ist der Weblohn pr. Elle anzugeben.
5) Bei den Verbesserungen in der Zurichtung ꝛc. ist die Art und das Verfahren zu bezeichnen.

ad V. Bei den Preißebewerbungen für Fertigung verbesserter Geräthschaften sind:

1) die Geräthschaften genau zu beschreiben.
2) es ist anzugeben, wie viele dergleichen gefertigt und zu welchen Preißen sie verkauft wurden.
3) Ein Muster ist vorzulegen und anzugeben, ob dasselbe zu verkaufen ist, und um welchen Preis.

ad VI. Der fleißige und angemessene Gebrauch der Geräthschaften ist unter Vorlage von Proben durch Atteste nachzuweisen.

ad VII. Die Zahl und Größe der gemachten Maulbeerbaumpflanzungen ist anzugeben, so wie die Quantität der erzielten Seide, wovon Muster zu übergeben sind.

ad VIII. Mit den Preißebewerbungen für Beförderung der Viehzucht sind genaue Nachweise und Zeugnisse über die Zahl und Beschaffenheit der gezogenen Thiere, über die Quantität und Güte des erbauten Klees oder Saamens, so wie über sonstige ausgezeichnete Leistungen und Verbesserungen in der Viehzucht vorzulegen.

Das Vorführen von Thieren selbst kann unterbleiben.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen, dieselbe in alle Lokalblätter einrücken, und durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ablesen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Prämien für Industrie und Cultur betr. Maltz.

Bayreuth, den 15. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern wird hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Uniformsberechtigten gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Richter, Assessoren und Actuare.
Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichts-Dienstes betr. Maltz.

* * *

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die wegen der Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichts-Dienstes unterm 21sten v. Mts. ergangene Entschließung hat zu der Anfrage Veranlassung gegeben: ob nicht die Löwen und die Verzierungen der Schirmmützen-Schilde wie bei den Offizieren des Heeres statt der Stickerei in Metall, je nach Maaßgabe der Stikkerei von vergoldetem Bronze-Silber oder versilbertem Metalle angebracht werden dürfen?

Sämmtlichen K. Kreis-Regierungen wird hiemit bemerkt, daß die Metall-Arbeit, soferne sie die vorgeschriebene Zeichnung und Größe genau einhält, deren Anwendung nicht nur keinem Anstande unterliege, sondern sehr gerne gestattet wird, da sie dauerhafter als die Stickerei ist, sich stets neu erhält, und insbesondere die Löwen in ausgeprägtem Metalle weit richtiger als in der Stickerei dargestellt werden können.

Die K. Kreis-Regierungen haben solches alsbald zur Kenntniß sämmtlicher Uniformsberechtigten zu bringen.

München, den 11. Juni 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichts-Dienstes betr.

Durch den Minister der General-Secretär.
In dessen Verhinderung der geheime Secretär:
Staudacher.

Bayreuth, den 11. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 18 des Neustadter Wochenblattes wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. bestätiget.

Digitized by Google

Es unterliegt demnach die erwähnte Nummer der Confiskation und die Verbreitung derselben ist verboten, welches hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 18 des Neustadter Wochenblattes betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme zweier Flugschriften unter dem Titel: „Tischreden von Eulenspiegel" dann „Republik von C. Freyeisen" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation dieser beiden Flugschriften einzutreten und wird die weitere Verbreitung derselben verboten, dieses aber zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme zweier Flugschriften unter dem Titel: „Tischreden von Eulenspiegel" dann „Republik von C. Freyeisen" betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen K. Ministerial-Rescripts vom 6ten l. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Gesuche um Unterstützung aus den Wohlthätigkeitsfonden immer mit den polizeilichen Zeugnißen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen sind, indem sie außerdem unberücksichtigt zu den Akten genommen werden würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Fonden betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 12. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um denjenigen Individuen, welche die in dem Ministerialausschreiben vom 28. März 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 42) anberaumten Prüfungstermine zur Uebernahme von Lehrstellen an den bereits bestehenden oder demnächst ins Leben tretenden polytechnischen und Gewerbsschulen, theils aus unzureichender Kenntniß derselben, theils in Erwartung zu erhaltender Dispensation versäumt haben, Gelegenheit zu geben, durch Bestehung nachträglicher Prüfungen ihre Befähigung für die einzelnen Lehrämter der Gewerb- und polytechnischen Schulen nachzuweisen, und um den bethei-

Digitized by Google

ligten Städten demnach die Besetzung der Lehrstellen möglichst zu erleichtern, so wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der Entschließung vom 28. März l. J. und von denselben Prüfungscommissionen wiederholte und neue Prüfungen angeordnet, welche für

den Zeichnungsunterricht:
a) für die Lehrstellen an den Gewerbschulen und Schullehrer-Seminarien am 8. Julius;
b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen am 12. Julius;
für die Encyclopädie der Gewerbe:
für die Gewerbschule am 17. Julius;
für die Mathematik:
a) für die Lehrstellen an den Gewerbsschulen am 22. Julius;
b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Gewerbsschulen am 26. Julius;
für Physik:
a) für die Gewerbsschulen am 1. August;
b) für die polytechnischen Schulen am 5. August;
für Naturgeschichte:
a) für die Gewerbsschulen den 9. August;
b) für die polytechnischen Schulen den 16. August;
für Chemie:
a) für die Gewerbsschulen den 21. August;
b) für die polytechnischen Schulen den 26. August;
für Produkten- und Waarenkunde:
für die Gewerbsschule den 30. August;
für Mechanik und Maschinenlehre:
für die polytechnischen Schulen den 2. September l. J.

werden abgehalten werden.

Diejenigen, welche Lehrstellen an einer polytechnischen oder Gewerbsschule übernehmen, und die zu diesem Behufe nothwendige Prüfung machen wollen, haben sich rechtzeitig in München einzufinden und bei der Prüfungscommission zu melden, wobei ausdrücklich hiemit bemerkt wird, daß eine weitere Prüfung nicht mehr Statt finde, und daher auf jene Individuen, welche diese Prüfungen verabsäumen, keine Rücksicht mehr genommen werden könne, indem nachträgliche Separatprüfungen als durchaus unstatthaft erklärt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Den Prüfungsconcurs für Lehrerstellen an den polytechnischen- und Gewerbsschulen betr.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Volkszählung in hiesiger Stadt betr.)

Da nach allerhöchster Vorschrift die Volkszählung in hiesiger Stadt, im Laufe dieses Monats vorgenommen, und mit der größten Pünktlichkeit vollzogen werden soll, so werden sämmtliche hiesige Einwohner hiermit aufgefordert, dem zu dieser Zählung beauftragten Polizei-Officianten Hautum und den betreffenden Distrikts-Vorstehern die erforderlichen Notizen mit der größten Genauigkeit anzugeben. Bayreuth, am 15. Juni 1833.

Der Magistrat
der K. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bayreuth, den 3. Juni 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 19. April dieses Jahrs und Hinweisung auf das Kreis-Intelligenzblatt 1833, Nr. 52, Seite 395, Nr. 55, Seite 418, 419, und Nr. 58, Seite 436, dann auf die Bayreuther Zeitung Nr. 84, Seite 340, Nr. 90, Seite 364 und Nr. 96, Seite 388, soll das zur Silberarbeiter Millitzerischen Verlassenschafts- und Vormundschaftsmasse gehörige Wohnhaus in St. Georgen, Nr. 22, St.-Bes.-Nr. 101, da die Taxe nicht erreicht worden ist, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Bietungstermin auf

Freitag den 5. Juli curr. Vormittags

im Commissionszimmer Nr. 2 hiezu anberaumt worden.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das dem Zinngießermeister Johann Nicol Hohenner dahier zugehörige, in der Ludwigsstraße gelegene, mit Nr. 75 bezeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäude, Nr. 474, und Garten, dann ½ Tagwerk Wiese am Teufelsberg, Besitz-Nr. 593, wiederholt dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. Hiezu hat man Termin auf den

28. Juni c., Vormittags 10 Uhr

angesetzt und ladet allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der obenbenannten Immobilien, so wie die darauf ruhenden Lasten und das Taxationsprotokoll täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können, und der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Hof, am 28. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Johann Samuel Pückert zu Lichtenberg, und dessen Ehefrau Rosina Katharina geborne Lothholz die in hiesiger Provinz landübliche eheliche Gütergemeinschaft, laut Protokolls vom 4. April c. unter sich ausgeschlossen haben. Naila, am 26. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am 28. Juni c. die dem Bäcker Johann Knauer zu Lautenbach gehörigen Grundstücke, als:

1) Besitz-Nr. 306: ¾ Morgen Feld, die Roßtränke, Taxe 100 fl.,
2) Besitz-Nr. 301: ¾ Morgen Feld, der untere hohe Fleck, 500 fl.,
3) Besitz-Nr. 102: ¼ Morgen Feld, der obere hohe Fleck, Taxe 400 fl.,
4) Besitz-Nr. 306: ½ Morgen Wiesen, die Mühlwiese, Taxe 200 fl.,

allhier subhastirt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Forchheim, den 29. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1832,

„die instructiven Vorschriften über Verwahrung und „Verrechnung der Depoßten betr."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Entschließung des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, d. d. 6. April 1833 für das Depositorium des unterfertigten Königlichen Landgerichts

der K. Landgerichts-Assessor Riß als Curator,

der Sportelrendant Staufer als Rechnungsführer bestellt und in diese Funktionen unter Hinweisung auf ihre geleisteten Pflichten gehörig eingewiesen worden seyen.

Hiernach können nur an diese beiden Depositarien Zahlungen an Depositen rechtsgültig geleistet werden. Als Depositaltage wurden für jede Woche Mittwoch und Donnerstag festgesetzt. Außer diesen Depositaltagen werden an anderen Tagen weder Ein- noch Auszahlungen vorgenommen. Kemnath, den 7. Juni 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Da sich zu Folge der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. November v. Js. in der gesetzten Frist der Eigenthü

Digitized by Google

mer der hierorts zur Einlieferung gekommenen 100 Päckchen Rauchtaback nicht gemeldet, so wird dieser Taback von dem unterfertigten K. Landgerichte für eingeschwärzt und unverzollt, und somit für confiscirt erklärt, nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828. Weismain, den 5. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Weismain.
Sondinger.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain befinden sich noch

10 Schäffel Gerste,
20 „ Waizen, und
140 „ Korn,

gutgehaltene Frucht aus der letzten Erndte 1832, welche im Ganzen oder in beliebigen Parthien um die mittleren Marktpreise aus freier Hand verkäuflich abgegeben werden. Zur Abgabe werden jede Woche Montag und Samstag festgesetzt. Weismain, den 7. Juni 1833.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Die am 13ten v. Mts. auf die Burker und Hallerndorfer Jagdbezirke, einschlüssig der Pautzfelder Koppeljagd, gebotenen Pachtschillinge sind von K. Regierung nicht annehmbar befunden worden. Diese Jagden sollen daher einer wiederholten Verpachtung nach den neuesten Bestimmungen vom 3. Mai 1829 unterstellt werden. Termin hiezu ist auf

Samstag den 22. Juni

angesetzt, und werden Pachtliebhaber hiermit eingeladen, sich an diesem Tage im Geschäftszimmer des Rentamts Forchheim einzufinden. Forchheim und Zentbechhofen, am 12. Juni 1833.

K. Rentamt Forchheim. K. Forstamt Zentbechhofen.
A. Stapf. Geiger.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II. wird das dem Löw Kahn dahier zugehörige ½ Wohnhaus, mit Kammern und Küche, sub St.-B.-Nr. 120, tarirt auf 95 fl., welches Freiherrlich von Münsterisches Lehen ist, und mit 10 procent handlohnet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 20. Juni l. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der bestehenden Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben.

Burglesberg, am 24. Mai 1833.

Freiherrlich von Münsterisches Patrimonialgericht.
Drausnick.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	8 fl. 57 kr.	8 fl. 36 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Gold- und Silberstickereien auf Uniformen werden schön und billigst gefertigt bei

Goldsticker Schnapp in der Schrollengasse E. Nr. 315, in Bayreuth.

Ein halber Stadel ohnweit des Erlanger Thors, ist zu verpachten in Nr. 395.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsbueg, den 13. Juni 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	131	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 74. Bayreuth, Freitag am 21. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nummern 104, 105 und 106 des Niederrheinischen Couriers wurde durch Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten d. M. bestätiget. Es hat demnach die Confiskation der erwähnten Nummern einzutreten und wird das Verbot der weitern Verbreitung derselben hiermit öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nummern 104, 105 und 106 des Niederrheinischen Couriers betr.

Maltz.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen K. Ministerial-Rescripts vom 5ten l. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Gesuche um Unterstützung aus den Wohlthätigkeitsfonden immer mit den polizeilichen Zeugnißen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen sind, indem sie außerdem unberücksichtigt zu den Akten genommen werden würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Fonden betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 15. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte verfügte Beschlagnahme der Nr. 122 des Niederrhei-

Digitized by Google

nischen Couriers ist durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der Verbreitung der erwähnten Nummer einzutreten habe, welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 122 des Niederrheinischen Couriers betr.

Malß.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mehrere Gerichte wider die ausdrückliche Vorschrift des Landtagsabschieds vom 29. December 1831, III., Nr. 9 von Amtswegen eine Inrotulation der Akten verfügen, so werden sie auf Beobachtung dieser Vorschrift mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß ihnen künftig die Kosten einer solchen unnöthigen Inrotulation werden heimgewiesen werden. Bamberg, den 11. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Flick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Da mehrere Untergerichte der Vorschrift der Verfügung vom 17. August 1832 (Kreisintelligenzblatt Nr. 104, pag. 845,):

„bei jedem Berichte den Betreff der Sache und die Nummer der letzten in der betreffenden Sache erlassenen „diesseitigen Entschließung aufzuführen, und wenn mehr als ein Actenband hierher eingesendet wird, die „Zahl der Acten mit Anführung der Rubriken entweder in dem Berichte selbst, oder in einem besonders beizulegenden Verzeichnisse anzugeben"

nicht nachkommen, so werden sie hiezu unter Androhung einer Strafe von einem Thaler wiederholt angewiesen.

Auch die Rechtsanwälte ꝛc. haben die Vorschrift wegen genauer Angabe des Betreffes der Sache und Aufführung der Nummer der letzten Entschließung unter gleicher Strafe zu befolgen.

Bamberg, den 4. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 2. Februar d. J. ist der Pfarrer Assimont auf die Pfarrei Immeldorf befördert und dadurch die Pfarrei Fünfbronn, im Dekanate Roth, erledigt worden. Diese erledigte Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und hinsichtlich des Ertrags derselben bemerkt, daß dieser in der noch der Berichtigung unterworfenen Fassion vom Jahre 1810 also berechnet ist:

261 fl. 12 kr. 1 pf. an ständigem Gehalt aus Stiftungskassen:

Digitized by Google

261 fl. 12 kr. 1 pf. Uebertrag.
115 fl. 30 kr. an baarem Gelde,
73 fl. 45 kr. an 7 Schfl. 2½ Mz. Korn,
21 fl. 15 kr. an 4 „ 1½ „ Dinkel,
10 fl. 17½ kr. an 2 „ 3½ „ Haber,
8 fl. 3½ kr. an baarem Gelde, und
7 fl. 51 kr. dergl. aus dem Klingelbeutel,
24 fl. 30 kr. aus der Gemeinde Fünfbronn mit 4 Kfstr. weichem Holz, 3½ Kfstr. weichen Stöcken, 75 Stück Wellen;

261 fl. 12½ kr. wie oben.

88 fl. 10 kr. — pf. aus Realitäten, und zwar:
30 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
58 fl. 10 kr. „ „ „ „ Gründe;

88 fl. 10 kr. wie vorher.

188 fl. 27 kr. 2 pf. aus Rechten, nämlich:
42 fl. 47½ kr. an ständigen Getraidtgefällen, bestehend: aus 3 Schfl. 1 Mz. Dinkel, und aus 3 Schfl. — Mz. Haber,
62 fl. 9 kr. vom kleinen Zehnten,
82 fl. 38 kr. „ Hopfenzehnten,
— fl. 53 kr. „ Blutzehnten;

188 fl. 27½ kr. wie vorher.

38 fl. 37 kr. 2 pf. an besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen;
5 fl. — kr. — pf. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen;

581 fl. 27 kr. 1 pf. Gesammtertrag. Hievon
6 fl. 7 kr. 2 pf. an Lasten für die Holzperception abgezogen, bleiben

575 fl. 19 kr. 3 pf. Reinertrag.

In der von dem Pfarradjunkte am 31. Januar d. J. aufgestellten, jedoch zur Zeit nicht anerkannten Berechnung wird der Reinertrag nur auf 471 fl. 14. kr. angegeben, worüber die Beweise bereits eingefordert worden sind.

Ansbach, den 10. Juni 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Fünfbronn betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch allerhöchste Entschließung vom 17ten v. Mts. der Senior Nopitsch auf die Pfarrei Wendelstein befördert und die Pfarrei Alfershausen dadurch erledigt worden ist, so wird letztere zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag denselben in der unterm 27. April 1827 definitiv abgeschlossenen Fassion also berechnet ist:

267 fl. 48 kr. 1 pf. an ständigem Gehalte, bestehend aus:

14 Schffl. 4 Mz. 2 B. Korn zu		147 fl. 36½ kr.
19 „ 2 „ — „ Haber zu		77 fl. 22½ kr.
1¼ Schober Kornstroh		8 fl. 15 kr.
1½ „ Haberstroh		4 fl. 7½ kr.
	aus dem Staatsärar	237 fl. 21½ kr.

Digitized by Google

267 fl. 18 kr. 1 pf.	237 fl. 21½ kr.		Uebertrag.
	28 fl. 15 kr.		baar aus dem Gotteshause Stauf,
	1 fl. 42 kr.		mit 34 Bund Roßfutter von der Gemeinde Tiefenbach.
	267 fl. 18½ kr.		wie vorher.
313 fl. 27 kr. — pf.	aus dem Ertrage der Realitäten, und zwar:		
	25 fl. — kr.		mit dem Genusse des Pfarrhauses,
	179 fl. 22 kr.		„ „ „ der Aecker, 6¾ Morgen,
	87 fl. 55 kr.		„ „ „ der Wiesen, 1¾ Tagwerk,
	— fl. 30 kr.		„ „ „ des Hausgärtchens,
	20 fl. 40 kr.		„ „ „ des Waldes.
	313 fl. 27 kr.		wie oben.
482 fl. 43 kr. 3 pf.	aus dem Ertrag der Rechte, nemlich:		
	12 fl. 17½ kr.		an ständigen Geld- und Getraidtgefällen,
	177 fl. 51½ kr.		„ großen Zehnten,
	180 fl. — kr.		„ Schmalsaatzehnten,
	18 fl. — kr.		„ Heuzehnten,
	16 fl. — kr.		„ Blutzehnten,
	78 fl. 35 kr.		aus dem Gemeinderecht.
	482 fl. 43½ kr.		wie oben.
142 fl. 19 kr. — pf.	aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen, mit Inbegriff 75 fl. vom Beichtstuhl.		
1205 fl. 48 kr. — pf.	Gesammtertrag. Hievon		
60 fl. 31 kr. — pf.	an Lasten abgezogen, nemlich:		
	6 fl. 15 kr.		Baucanon,
	1 fl. 58 kr.		Jährlichkeit zur Gemeinde,
	4 fl. — kr.		Holz- und Getraidt-Perceptionskosten,
	48 fl. 18 kr.		Pferdegeld wegen des Filials.
	60 fl. 31 kr.		wie vorher.
1145 fl. 17 kr. — pf.	Reinertrag. Hierüber schwebt aber bei dem K. Ober-Consistorium eine Reklamation, und nach einer neuen Fassion vom 16. December 1828 wird der Reinertrag nur auf 844 fl. 39¼ kr. angegeben. Indessen erscheint die angebliche Ertrags-Differenz von 256 fl. 5 kr., welche hauptsächlich in dem geringern Ansatz des Ertrags der Realitäten und Rechte, so wie der Accidenzien, ihren Grund hat, dem K. Ober-Consistorium nach der Entschließung vom 29. August 1831 auffallend, und ist daher noch unentschieden.		

Ansbach, den 7. Juni 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Alfershausen betr. Memminger.

Bekanntmachung.

(Die Volkszählung in hiesiger Stadt betr.)

Da nach allerhöchster Vorschrift die Volkszählung in hiesiger Stadt, im Laufe dieses Monats vorgenommen, und mit der größten Pünktlichkeit vollzogen werden soll, so werden sämmtliche hiesige Einwohner hiermit aufgefordert, dem zu dieser Zählung beauftragten Polizei-Officianten Hautum und den betreffenden Distrikts-Vorstehern die er-

Digitized by Google

forderlichen Notizen mit der größten Genauigkeit anzugeben. Bayreuth, am 15. Juni 1833.

Der Magistrat
der K. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

In der Verlassenschaftssache der zu Unterkotzau verstorbenen Gutsbesitzer und Fabrikant Friedrich Wilhelm Ruckdeschel'schen Ehegatten, ist wegen Minderjährigkeit sämmtlicher Kinder es nothwendig geworden, mehrere Wagenfahrt, Heu, Stroh, wie allerlei Stall- und Scheungeräthe, auch Silber, Zinn, Kupfer, Betten, weißes Zeuch, Meubels, Vorräthe zum Gebrauch, eine Tüchermange und 2 Tücherpressen, öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen. Wir haben hiezu Termin auf

Dienstag den 25. Juni c.

und folgende Tage jedesmal von Mittag 1 Uhr an, im Schloßgut zu Unterkotzau anberaumt, was wir anmit bekannt machen und Kaufsliebhaber dazu laden. Hof, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

An der Kirche zu Helmbrechts, sowohl an deren Schieferbedachung, als im Innern derselben, dann an dem dortigen Pfarrgebäude, sollen bedeutende Reparaturen vorgenommen werden, worüber das Nähere aus den bei unterzeichneter Behörde vorliegenden Anschlägen entnommen werden kann. Zur Ueberlassung dieser Reparaturen an die Mindestnehmenden ist Termin auf den

26sten d. M., Vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Landgerichte angesetzt worden, und werden hiezu sämmtliche Bauhandwerker mit dem Beifügen eingeladen, daß mit der Licitation und Zuschlag, den Vorschriften der allerhöchsten Instruktion d. 29. April 1833 gemäß, salva ratificatione verfahren werden wird.

Münchberg, den 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Webereifabrikant Heinrich Kiesling in Streitau und dessen Verlobte, Margaretha Fickenscher, geborne Hoffmann, Wittwe des verlebten Webers Erhardt Fickenscher in Querrenbach, haben in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 24. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am Mittwoch den 26sten d. Mts. wird die noch im laufenden Sommer zu vollendende Wiederherstellung des abgebrannten Thurmes in Gefrees nach dem von allerhöchster Stelle genehmigten Bauplane an den Wenigstnehmenden im Ganzen oder theilweise veraccordirt werden. Strichlustige, welche den Bedingungen der im Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 62 d. Jrs. abgedruckten allerhöchsten Instruktion „über die Veraccordirung der öffentlichen Baue, insbesondere jener der Cautions-Leistung" zu genügen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, am genannten Tage früh 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gefrees zu erscheinen, wo denselben zuvor die Risse, das Preis-Detail, der Kosten-Anschlag und das Bedingungsheft vorgelegt werden. Inzwischen wird auch Jedem die K. Bezirks-Bau-Inspection Bayreuth nähere Auskunft geben.

Berneck, den 15. Juni 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da sich zu Folge der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. October v. Js. der Eigenthümer der hierorts zur Einlieferung gekommenen 2 Zuckerhüte in der gesetzten Frist nicht gemeldet, so wird dieser Zucker von dem unterfertigten K. Landgerichte für eingeschwärzt und sohin nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 für confiscirt erklärt. Weismain, am 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht Weismain.
Sondinger.

Das dem Matthäus Heumann in Schwabthal zugehörige ¼ Tagwerk Baum- und Graßgarten auf der Schuhmännin, wird im Wege der Hülfsvollstreckung in dem auf den

12. Juli, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Digitized by Google

Die dem Pankratz Brehm zu Königsfeld gehörigen 4 Grundstücke:

a) 1¾ Tagw. Feld, der Steinfelder Weg,
b) 1½ „ „ am Hollfelder Weg,
c) ½ „ „ das schwarze Land,
d) 2½ „ „ im Breitenlohe,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 18. Juli a. c.

am Amtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 7. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Nikolaus Graßer zu Waischenfeld gehörigen Besitzungen:

1) ein Wohnhaus, der Commune Waischenfeld lehenbar, und sub Bes.-Nr. 177 mit 190 fl. Steuerkapital belastet,
2) der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, sub Bes.-Nr. 178 mit 10 fl. Steuerkapital belastet,
3) ⅛ Tagw. Gemeindeantheil, sub Bes.-Nr. 285, mit 10 fl. Steuerkapital belastet,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 4. Juli a. c.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Die Relicten des Tropfhausbesitzers August Kreutzer zu Windischenlaibach haben sich bei offenbarer Ueberschuldung des Nachlasses freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und es wird demnach wegen Unbedeutenheit der Masse, sowohl zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen, als auch zur Vorbringung der hiegegen stehenden Einreden, so wie zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf

Freitag den 19. Juli c.

bei Gericht dahier anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß ihr Nichterscheinen an dem gedachten Termin den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehältlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Endlich wird in Gemäßheit der Prioritäts-Ordnung, §. 32 bemerkt, daß nach der vorgenommenen Schätzung der Activstand lediglich 340 fl. beträgt, die Passiven aber bereits die Summe von 650 fl. erreichen.

Weidenberg, den 8. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Curatelsache des Bauernsohn Johann Käßmann von Tiefenellern werden auf Antrag des Curators

a) ein bebautes Söldengut in Tiefenellern, nach der letzten Schätzung auf 900 fl. eingewerthet,
b) mehrere ledige Grundstücke, und
c) das vorhandene Vieh, Getreid, die Baumannsfahrniße und sämmtliche übrige Mobilien

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verstrichs- und resp. Bietungstermin ist am

Dienstag den 25. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Tiefenellern, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Curator Johann Reh wird die Verkaufsobjekte in der Zwischenzeit auf Verlangen vorzeigen. Scheßlitz, am 12. Juni 1833.

Königliches Landgericht allda.

Da der Aufenthalt des ledigen Hopfenhändlers Johann Schmidt von Langenfeudelbach, weder bekannt, noch zu ermitteln ist, so wird genannter Johann Schmidt durch gegenwärtige öffentliche Vorladung und in Gemäßheit des §. 3, Cap. 1, und §. 3, Cap. 5 der Gerichtsordnung hiermit aufgefordert, am

25. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

dahier zu erscheinen, und sich über eine gegen ihn vorliegende Klage des Wirths Johann Schrauter zu Hirscheid wegen Injurien zu verantworten, und schlüssig in der Sache zu verhandeln. Die Einsicht der Klagschrift vor dem Termin ist demselben im Gerichtslokale gestattet, und kann das Duplicat in Empfang genommen werden. Gräfenberg, den 7. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Nach hoher Regierungs-Weisung vom 20sten v. M. werden künftigen Mittwoch den 26. Juni dieses Jahrs

Digitized by Google

die auf dem hiesigen Amtsspeicher disponiblen Getreidvorräthe von

70 Schäffel Korn, und
13 „ Haber

dem öffentlichen Verkaufe vorbehaltlich hoher Genehmigung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Kirschenreuth, den 12. Juni 1833.

Königliches Rentamt allda.
Weinreich.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden im Wege der Hülfsvollstreckung:

a) ein Acker am Ebneter Berg, der Prölitz genannt, den Martin und Dorothea Weckelschen Eheleuten zu Burgkundstadt gehörig,
b) ein Acker an der Kötzerleithen, dem ledigen Sebastian Weckel dortselbst gehörig,

am

3. Juli l. J. Vormittags

an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Der Hinschlag findet nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes statt. Die Verkaufsbedingnisse und Reallasten werden im Strichtermine bekannt gemacht und Letztere, so wie der Schätzungswerth, können auch vorher bei der diesseitigen Registratur aus den Acten ersehen werden. Thurnau, am 25. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als provisorische
Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

In der Prozeßsache des Handelsmanns Wolf Krauß zu Altenkundstadt, Klägers, wider den Bauern Konrad Früchtel zu Melkendorf und Johann Türk zu Frankenberg, Verklagte, wegen Regresses, hat unterm 3. Oktober 1828 das K. Appellationsgericht des Obermainkreises wegen einer von Seite des Klägers dem competenten Prozeßgericht gemachten Streit-Verkündigung, die erstrichterliche Entscheidung der Sache dem unterfertigten Herrschaftsgerichte übertragen.

Daßelbe hat in der erwähnten Streitsache am 25. April 1829 rechtskräftig erkannt: daß vor allem der Conkurs über das Friedrich Früchtelische Anwesen zu Frankenberg nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 19 einzuleiten, und wegen dessen Veräußerung nach Vernehmung der Creditorschaft das Weitere zu verfügen sey, was Rechtens ist.

Da nun das K. Appellationsgericht unterm 11. Oktober 1831 dem Herrschaftsgerichte die höchste Weißung gegeben hat, auch den Früchtelischen Concurs von Frankenberg zu instruiren und salva appellatione durch Erkenntniß zu erledigen, so werden, nachdem nunmehr von Seite des Klägers Wolf Krauß die ihm auferlegte Caution geleistet worden ist, die Ediktalien hiemit ausgeschrieben.

Man hat zu den gesetzlichen Verhandlungen nur einen einzigen Ediktstag auf den

8. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, um die ohnedem angehäuften Gerichtskosten nicht noch zu vermehren.

Da die Früchtelische Subhastationsmasse bereits vor Eröffnung des Conkurses vertheilt worden ist, so haben zur Ermittelung des Aktiv- und Passivstandes in diesem Ediktstage nicht allein alle diejenigen Gläubiger zu erscheinen, welche ihre gänzliche oder theilweise Befriedigung aus dem Erlöße des Friedrich Früchtelschen Anwesens bereits erhalten haben, sondern auch alle diejenigen Gläubiger, welche noch gänzlich unbefriedigt sind.

Die gänzlich oder zum Theil befriedigenden Gläubiger werden, wenn sie an dem anberaumten Ediktstag nicht liquidiren mit ihren Forderungen ausgeschlossen resp. im Prioritäts-Erkenntniß mit locirt, und werden zum Rückersatz dessen, was sie bereits aus der Früchtelischen Masse erhalten haben, mittelst Exekution angehalten werden, die noch gänzlich unbefriedigten Gläubiger haben sich bei ihrem Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse zuzuschreiben.

Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners Friedrich Früchtel etwas in Händen haben, so hat er solches bis zum obigen Termine vorbehältlich seiner Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem delegirten Conkursgerichte zu übergeben. Thurnau, am 21. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das Freiherrlich von Redwitzische Oekonomiegut Weisenbrunn bei Stadt Kronach mit allen Wirthschafts-Gebäuden, Bräuerei, Schäferei, circa 102 Tagwerk Feld, 57 Tgw. Wiesen, mehrere Gärten, Fischereien, Huthun-

Digitized by Google

gen, und allen übrigen Nutzungen und Rechten, soll von Lichtmeß 1834 anfangend, auf weitere 6 oder 9 Jahre öffentlich verpachtet werden und wollen sich allenfallsige Pachtlustige am

Dienstag den 25. Juni 1833 früh 9 Uhr

im Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung einfinden. Von dem Stand der ganzen Oeconomie und Zubehör kann sich am Dienstag jeder Woche Kenntniß verschafft werden und ist Schloßvogt Wagner beauftragt, sämmtliche Felder, Wiesen ꝛc. ständlich einzuweisen. Weisenbrunn bei Stadt Kronach, den 31. Mai 1833.

Freiherrlich von Redwitzische Rentenverwaltung.
Tannenberg.

Georg Fischer, lediger Buchbindermeister dahier hat sich freiwillig unter Curatel des Schuhmachermeisters Georg Haßler dahier begeben, und letzterer wurde heute in Pflichten genommen. Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß Georg Fischer von heute an keinen, auf sein Vermögen bezüglichen Vertrag rechtsgültig abschließen, oder Schulden kontrahiren kann ohne Genehmigung seines Curators. Pommersfelden, am 4. Juni 1833.

Gräflich von Schönborn'sches Patrimonialgericht.
Endres.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse der am 20sten v. M. ohne letztwillige Disposition verstorbenen Bauerswittwe Barbara Müller von Oberhaidsbach aus was immer für einen Titel einen Anspruch geltend machen wollen, haben denselben innerhalb

30 Tagen

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, indem nach Verlauf dieser Frist die Masse an die sich bereits gemeldeten bekannten Erben ohne weiters hinausgegeben werden wird. Heroldsbach, am 5. Juni 1833.

Freiherrlich von Löffelholz'sches Patrimonialgericht.
Klostermeier.

Das Gutsanwesen der Elisabetha Bayer zu Großengesee, Nr. 16 wird hiemit auf Andringen mehrerer Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es gehört zu solchem, ein Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gartenland, 12¾ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Wiese, 5½ Tagwerk Wald, dann das Gemeinderecht. Die Realität ist auf die Summe von 1779 fl. abgeschätzt worden, und kann das Taxations-Protokoll, welches auch die Gutsbelastungen enthält, zu jeder Zeit bei Gericht eingesehen werden. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 16. Juli d. J. Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, wovon Kaufslustige unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Simmelsdorf, am 10. Juni 1833.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I.
Preis, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 12 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 19. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Vorschriften für Volksschulen.) In der Grau'schen Buchhandlung zu Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof sind, für 12 kr. zu haben:

30 Vorlegblätter zum Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift; enthaltend Sätze mit ähnlichlautenden Wörtern.

Diese lith. Blätter, welche sich durch einfach deutliche Scheiftszüge empfehlen, dienen zugleich auch als ein Förderungsmittel des Rechtschreibens.

Bei einem K. Rentamte des Obermainkreises wird ein Gehülfe gesucht, welchem die Besorgung der Reinschriften, Führung des Geschäfts-Journals und eine kleine Geld-Einnahme übertragen werden soll. — Nähere Auskunft gibt die Redaktion dieses Blattes, wohin sich in portofreien Briefen gewendet werden wolle.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend am 22. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Mai 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	4	3	—	—	5	—	2	1	—	—	5	—	vom 15. Mai bis 15. Juni.
Bamberg.	8	2	7	—	3	2½	2	—	5	—	2	1½	—	—	5	2	
Hof.	8	—	5	2	freie Concurrenz.				5	—	2	—	4	—	—	—	bis 15. Mai.
	8	—	6	—	„	„	„	„	5	2	2	—	4	—	—	—	bis 15. Juni.

Bayreuth, am 13. Juni 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malz

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat Mai 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. Mai	182	182	—	12	26	61	61	—	9	12	1	1	—	7	54	25	25	—	5	17	
	11. "	123	123	—	12	—	32	32	—	9	4	1	1	—	7	30	4	4	—	5	4	
	18. "	125	125	—	12	9	77	72	6	9	1	2	2	—	7	39	15	15	—	5	—	
	25. "	131	131	—	11	46	72	72	—	8	54	1	1	—	7	30	30	30	—	5	4	
Bamberg.	31. "	59	59	—	11	42	52	52	—	8	51	—	—	—	—	—	20	20	—	4	57	
	8. Mai	119	119	—	11	50	68	68	—	9	24	8	8	—	6	18	40	40	—	4	10	
	15. "	27	27	—	11	25	16	16	—	9	25	—	—	—	—	—	34	34	—	4	6	
	23. "	79	79	—	11	11	88	88	—	9	7	—	—	—	—	—	120	120	—	3	59	
	29. "	28	28	—	11	12	60	60	—	9	3	—	—	—	—	—	74	74	—	3	38	
Hof.	2. Mai	57	57	—	14	15	126	126	—	8	24	41	41	—	6	21	39	39	—	4	21	
	9. "	69	69	—	14	30	138	138	—	8	15	61	61	—	6	51	44	44	—	4	15	
	15. "	51	51	—	14	33	105	105	—	8	15	31	31	—	6	33	33	33	—	4	15	
	23. "	44	44	—	14	6	81	81	—	8	6	25	25	—	6	30	27	27	—	4	6	
	30. "	56	56	—	14	33	93	93	—	8	15	34	34	—	6	12	31	31	—	4	3	

Bayreuth, am 13. Juni 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 6ten l. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Digitized by Google

gebracht, daß alle Gesuche um Unterstützung aus den Wohlthätigkeitsfonden immer mit den polizeilichen Zeugnißen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen sind, indem sie außerdem unberücksichtigt zu den Akten genommen werden würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Fonden betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 17. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38 der Wahlordnung haben im Monate September d. J. die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wieder einzutreten. Die K. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises werden daher beauftragt, für die rechtzeitige Vorbereitung und Vollziehung der Wahlhandlungen sowohl in den Rural- als in jenen Magistratischen Gemeinden, welche ihnen untergeordnet sind, pflichtmäßige Sorge zu tragen. Die Wahlverhandlungen der letzteren sind im Laufe des Monats October d. J. zur Prüfung und Bestätigung hieher vorzulegen. Die Anzeigen über die Wahl-Resultate in den ersteren müssen nebst den vorschriftsmäßigen Verzeichnissen der bestätigten Gemeindeglieder bis zum Schlusse des nämlichen Monats an die K. Regierung eingesendet werden, wobei es sich von selbst versteht, daß rücksichtlich der patrimonialgerichtlichen Gemeinden diese Vorlagen durch die vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden zu geschehen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Land-, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Die Gemeindewahlen betr. Maltz.

Bayreuth, den 18. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden hiemit aufgefordert, über den Vollzug des diesseitigen Ausschreibens vom 24. April d. J., die Heeres-Ergänzung pro 1833 betr., binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Heeres-Ergänzung pro 1833 betr. Maltz.

Bayreuth, den 19. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die gestellte Anfrage, ob die durch Ministerial-Ausschreibung vom 21. Mai bekannt gemachten allerhöchsten Anordnungen auch auf die Patrimonialrichter zweiter Classe anwendbar seyen, ist von dem K. Staatsministerium des Innern sämmtlichen Kreis-Regierungen eröffnet worden:

daß nach allerhöchstem Ausspruche Sr. Majestät des Königs die allerhöchsten Bestimmungen für alle Patri-

Digitized by Google

monialrichter ohne Ausnahme gelten, daß demnach die vorgeschriebenen Uniformen und Uniforms-Ueberröcke von den Patrimonialrichtern I. sowohl als II. Classe zu tragen seyen.

Dies wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung betr. Maltz.

Würzburg, den 11. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die beantragte Errichtung selbstständiger Physikate für die Landgerichte Gleusdorf zu Baunach, und Rothenbuch, in Folge des Landrathsabschiedes vom 1. Mai 1833 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat: so wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerber um die genannten Stellen ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 4. August l. J. bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben haben.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Die Errichtung der Landgerichts-Physikate Gleusdorf und Rothenbuch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Gerichten, in deren Bezirke die preußischen Gesetze gelten, wird das nachfolgende allerhöchste Rescript, die Gültigkeit der preußischen Gerichtsordnung in Ansehung mehrerer Gegenstände betreffend, hierdurch in Rückerinnerung gebracht:

Max. Joseph, König ꝛc.

„Auf euere Berichte vom 16. October und 13ten dieses, eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

„In Ansehung derjenigen Gegenstände, über welche der Bayer'sche Judiziar-Codex keine Bestimmungen „enthält, und welche auch aus den in demselben aufgestellten Grundsätzen nicht beurtheilt werden können, be„hält es nach der Natur der Sache bei der preußischen Prozeßordnung sein Bewenden, woraus sich denn euere „und des Stadtgerichts zu Ansbach berichtlichen Anfragen rücksichtlich des Wechselprozesses, des Verfahrens „bei Ehescheidungssachen, bei nicht streitigen Rechtsgeschäften und dergleichen von selbst erledigen.

„Gleiches gilt von denjenigen Theilen der preußischen Prozeßordnung, welche mit dem allgemeinen preu„ßischen Landrechte eigenthümlichen Rechtsinstituten und Grundsätzen, im wesentlichen Zusammenhange stehen, „wie solches bei dem Verfahren gegen Verschollene, und bei Todeserklärungen, bei dem Liquidationsprozesse „über Grundstücke, bei dem Aufgebote liegender Gründe oder einzelner darauf eingetragenen Forderungen und „dergleichen der Fall ist.

„Von dieser Unserer Entschließung habt ihr die euch untergebenen Gerichte in Kenntniß zu setzen, und auf „spezielle Anfragen nach obigen Grundsätzen zu verbescheiden. München, den 29. November 1810."

Hiernach haben sich daher die gedachten Gerichte auf das genaueste zu achten.

Bamberg, den 11. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Krankenwärtern betr.)

In der Stadt Bamberg ist im vorigen Jahre mit allerhöchster Erlaubniß ein Krankenwärter-Institut gegründet worden, welches die Bildung männlicher und weiblicher Individuen zur Krankenwart sowohl für den öffentlichen, als für den Privatdienst zum Zweck hat.

Aus der hiesigen Stadt haben 4 Individuen, nämlich:

Conrad Rabenstein, E. Nr. 580
Margaretha Rabenstein, E. Nr. 580 } dahier,
Margaretha Seidlitz, E. Nr. 35 zu St. Georgen, und
Friederike Heilmann, E. Nr. 195 dahier,

an dem Unterrichte, welcher in diesem Institute in Beziehung auf die Krankenpflege in theoretischer und praktischer Hinsicht ertheilt worden ist, Antheil genommen und da nun diese Individuen nach Vollendung des Lehrcurses gehörig geprüft worden sind, wobei sie nachstehende Noten erlangt haben:

Conrad Rabenstein, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „vorzüglich"
Margaretha Rabenstein, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „gut"
Margaretha Seidlitz, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „vorzüglich"
Friederike Heilmann, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „ausgezeichnet"

so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Individuen zur Krankenwart sowohl für den öffentlichen als für den Privatdienst unterm 6ten dieses Monats aufgestellt und verpflichtet worden sind und daß das Maximum ihrer Gebühren auf den Betrag von 24 kr. für den Tag und auf den Betrag von 36 kr. für die Nacht festgesetzt worden ist.

Bayreuth, am 15. Juni 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Zum öffentlichen Verkaufe mehrerer abgepfändeten Effekten, an Wagenfahrt, Heu und Schreinergeräthe, dann auch an Vieh, ist Termin auf den

24. Juni c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt. Kaufslustige werden dazu eingeladen, und haben den Zuschlag an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zu gewärtigen. Bayreuth, den 10. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Verlassenschaftssache der zu Unterkotzau verstorbenen Gutsbesitzer und Fabrikant Friedrich Wilhelm Ruckdeschel'schen Ehegatten, ist wegen Minderjährigkeit sämmtlicher Kinder es nothwendig geworden, mehrere Wagenfahrt, Heu, Stroh, wie allerlei Stall- und Scheungeräthe, auch Silber, Zinn, Kupfer, Betten, weißes Zeuch, Meubels, Vorräthe zum Gebrauch, eine Tüchermange und 2 Tücherpressen, öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen. Wir haben hiezu Termin auf

Dienstag den 25. Juni c.

und folgende Tage jedesmal von Mittag 1 Uhr an, im Schloßgut zu Unterkotzau anberaumt, was wir anmit bekannt machen und Kaufsliebhaber dazu laden. Hof, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das dem Zinngießermeister Johann Nicol Hohenner dahier zugehörige, in der Ludwigsstraße gelegene, mit Nr. 75 bezeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäude, Nr. 474, und Garten, dann ¼ Tagwerk Wiese am Teufelsberg, Besitz-Nr. 593, wiederholt dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. Hiezu hat man Termin auf den

28. Juni c., Vormittags 10 Uhr

angesetzt und ladet allenfallsige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der obenbenannten Immobilien, so wie die darauf ruhenden Lasten und das Taxationsprotokoll täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können, und der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Hof, am 28. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Digitized by Google

Am Mittwoch den 26sten d. Mts. wird die noch im laufenden Sommer zu vollendende Wiederherstellung des abgebrannten Thurmes in Gefrees nach dem von allerhöchster Stelle genehmigten Bauplane an den Wenigstnehmenden im Ganzen oder theilweise veraccordirt werden. Strichlustige, welche den Bedingungen der im Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 62 d. Jrs. abgedruckten allerhöchsten Instruktion „über die Veraccordirung der öffentlichen Baue, insbesondere jener der Cautions-Leistung" zu genügen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, am genannten Tage früh 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gefrees zu erscheinen, wo denselben zuvor die Risse, das Preis-Detail, der Kosten-Anschlag und das Bedingungsheft vorgelegt werden. Inzwischen wird auch Jedem die K. Bezirks-Bau-Inspection Bayreuth nähere Auskunft geben.

Berneck, den 15. Juni 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Webermeister Theodor Feiler zu Streitau hat sich wegen Insolvenz dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 26. Julius l. J.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf Freitag den 23. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeindeschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Der Gläubigerschaft dient zur Nachricht, daß das Activ-Vermögen lediglich aus Grundbesitzungen im Werthe zu 1510 fl. besteht, und daß hierauf schon 925 fl. Hypothekenschulden haften. Die Gläubiger werden zur Vermeidung unnöthiger Concurskosten auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht. Auch wird hiemit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) des Wohnhauses mit dem angebauten Stadel nebst dem dem Hauße und der Kirche gegenüber liegenden öden Platz, geschätzt auf 630 fl.,

b) ein Tagwerk Wiese, die Dietelswiese, auf 180 fl. taxirt, und

c) 2½ Tagwerk Feld und ⅞ Tagwerk Wiese, geschätzt auf 700 fl.,

auf

Donnerstag den 25. Julius l. J. Vormittags 9 Uhr Termin in dem Hauße des Schuldners Feiler anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolgt. Berneck, am 11. Junius 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

In der Debitsache der Nagelschmied Johann Michael Fischer'schen Relikten dahier ist der öffentliche Verkauf der von dem Miterben, Nagelschmiedgesellen Johann Christian Fischer dahier aus dem väterlichen Nachlaß übernommenen Realitäten beantragt und beschlossen worden, nämlich:

a) ¼ Tagwerk Feld hinterm Berg, B. Nr. 1291, Strsplm. 5½ kr.,

b) ⅛ Tagwerk Feld bei der Viehtränk, B. Nr. 1292, Strsplm. 3¼ kr.,

c) ⅛ Tagwerk Feld bei der Viehtränk, B. Nr. 1293, Strsplm. 3¼ kr.,

d) ¼ Tagwerk Feld im Röhrberg, B. Nr. 2862, U. B. 1036, Strsplm. 3¼ kr. zehntbar.

Zum öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke wird hiemit Termin auf den

28. Juni c. Vormittags

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Notizen über diese Grundstücke aus den vorliegenden Acten erholt werden können. Wunsiedel, den 15. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der zur Concursmasse des Bauers Christian Neubig zu Volsbach gehörige halbe Hof, der Krieselhof ge-

Digitized by Google

nannt, bestehend aus einem Haus mit Stadel, Stallung und Backofen, ¼ Tgw. Garten, 12 Tgw. Feld, 3½ Tgw. Wiese, 1½ Tgw. Oedung, 2 Tgw. Holz und den unvertheilten Gemeindegründen, und belastet mit 2 fl. 15 kr. Steuer in simplo, sub Besitz-Nr. 51, 2 fl. 12½ kr. Erbzinns, 21½ kr. Frohngeld, 1 Metz 1 Vtl. 1 Sztl. Frohnhaber, 2 Metzen Korn, 1 Viertel Haber und 4 kr. in Geldfixirten Zehend, dann der 10procentige Handlohnbarkeit zum K. Rentamte Waischenfeld, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 6. Juli c. a.

in loco Volsbach angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Mobilien, Vieh, Bauereigeschirr und Schreinereiwaaren gegen sogleich baar zu leistende Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

Gegen den Bauersmann Christian Neubig zu Volsbach wurde der Conkurs erkannt. Es werden daher folgende Ediktstäge ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 11. Juli a. c.,
2) zur Abgabe der Einreden auf
Donnerstag den 8. August a. c.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Donnerstag den 5. September a. c.,

und sämmtliche Gläubiger des Christian Neubig unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ediktstag die Ausschließung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Ausschliessung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

In Folge rechtskräftigen Beschlusses vom 13. Januar v. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Wittwer Michael Lengenfelder aus Bösenbechhofen unter Curatel gestellt, und durch Michael Nuß von Medbach bevormundet wurde. Höchstadt a. A., am 1. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Am 27. März curr. sind 1 Pfund Zucker und 5½ Pfd. Kaffee in einer Waldung bei Plösberg gefunden worden. Der Eigenthümer hat sich binnen 6 Monaten hier zu melden, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesezes die Confiskation erkannt werden wird. Selb, den 12. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Müller, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau zugehörigen Realitäten, als:

1) 1½ Tagwerk, 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Beckenacker,
2) 1½ Tagwerk, 28 Ruthen Feld, im peinischen Haag und
3) 1½ Tagwerk 19½ □Ruthen Wiese, die Georgen-Wörtwiese,

sämmtliche Königliches Lehen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Bietungstermin am

Dienstag den 9. Julius d. Js.

beim Amte dahier ansteht, und besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 25. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gradl.

Im Wege richterlicher Hülfe wird kommenden Donnerstag den 11. Juli l. J. am Gerichtssitze die Wechselwiese des Bauers Johann Brendel zu Hohenmirsberg, ¼ Tagwerk groß, im Steuerdistrikte Hohenmirsberg St. Nr. 310, an der Christanzer Brücke gelegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Die Kaufbedingnisse werden am Strichtermine selbst bekannt gemacht, und Kaufslustige hiemit eingeladen. Pottenstein, am 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Seidl.

Nach hoher Regierungs-Weisung vom 20sten v. M.

Digitized by Google

werden künftigen Mittwoch den 26. Juni dieses Jahres die auf dem hiesigen Amtsspeicher disponiblen Getreidvorräthe von

70 Schäffel Korn, und
13 „ Haber

dem öffentlichen Verkaufe vorbehaltlich hoher Genehmigung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Tirschenreuth, den 12. Juni 1833.

Königliches Rentamt allda.
Weinreich.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain befinden sich noch

10 Schäffel Gerste,
20 „ Waizen, und
140 „ Korn,

gutgehaltene Frucht aus der letzten Erndte 1832, welche im Ganzen oder in beliebigen Parthien um die mittleren Marktpreise aus freier Hand verkäuflich abgegeben werden. Zur Abgabe werden jede Woche Montag und Samstag festgesetzt. Weismain, den 7. Juni 1833.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Juli d. Js. ein neu erbautes Wohnhaus zu Neuhaidhof, welches 2 Stuben, einen Boden und einen Stall, dann einen bequemen Keller enthält und wozu auch ein Garten und Hofraith gehört,

¼ Tagwerk Feld, der Sandacker,
1 Tagwerk Feld, der Schoenschacht und
1¼ Tagwerk Buschholz,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft wird. Schnabelwaid, den 27. Mai 1833.

von Landgrafisches Patrimonialgericht Haidhof.
Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Frische Mineralwasser.) Saidschitzer, Püllnaer, Ragozzi, Marienbader Kreuzbrunnen, Selterser ꝛc. in großen und kleinen Krügen bei

E. C. Dolhopf.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem ältesten Sohn, Johann Frank zu Kulmberg etwas auf meinen Namen zu borgen, indem ich keine Zahlung für ihn leiste und für nichts hafte. Kulmberg, Landgerichts Bayreuth, den 17. Juni 1833. Johann Frank.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Juni. Der Bürger und Müllermeister Johann Ströbel dahier, bisher zu Grunau, mit Barbara Christiane Berner von Lindenhard.

Geborne.

Den 13. Juni. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Braun dahier.

Den 14. Juni. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Eißenbeiß dahier.

Den 15. Juni. Der Sohn des Taglöhners Gilgert in den Moritzhöfen.

Den 16. Juni. Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Stillkrauth dahier.

Den 17. Juni. Der Sohn des Mitbürgers und Güterbesitzers Meyer auf der Saas.

— — Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeisters Hoffer dahier.

Gestorbene.

Den 11. Juni. Die ledige Rosina Opitz dahier, alt 72 Jahre.

Den 12. Juni. Der Bürger und Büttnermeister Löw dahier, alt 73 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

Den 14. Juni. Der Sträfling Philipp Geutner aus Roggenstein, Königl. Landgerichts Hohenstrauß, alt 54 Jahre.

Den 15. Juni. Die Tochter des Dr. medicinae Falco dahier, alt 19 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Markgräfl. Hauptmanns Freiherrn von Reitzenstein dahier, alt 46 Jahre.

— — Der Sohn des Juweliers und Goldarbeiters Treutler dahier, alt 3 Tage.

Den 17. Juni. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Niedermann dahier, alt 20 Jahre, 1 Monat und 12 Tage.

Den 18. Juni. Der Privat-Expediter Aufsfeld dahier, alt 47 Jahre, 2 Monate und 25 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 76. Bayreuth, Dienstag am 25. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Klosterpfarrei Burgwindheim, im Landgerichte Burgebrach, Dekanats Burgebrach, und zur erzbischöflichen Diözese Bamberg gehörig, ist in Erledigung gekommen.

Sie erstreckt sich über 1334 Seelen in 12 meist nahe beisammen liegenden Orten, zu deren Pastorirung dem Pfarrer ein Hülfspriester beigegeben ist. Im Pfarrsprengel befinden sich zwei Schulen, eine zu Burgwindheim und eine zu Untersteinach.

Das reine Einkommen nach Abzug der Lasten beträgt nach der revidirten Fassion 1021 fl. 41 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Burgwindheim betr. Maltz.

Bayreuth, den 19. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nummer 119 des Niederrheinischen Couriers wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 14ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung des bezeichneten Zeitblattes bestätiget.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtkommissariate, und sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 119 des Niederrheinischen Couriers betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gründung besonderer Hagelversicherungs-Vereine im Königreiche Bayern angeordnet, und hiedurch jeder Grund der Theilnahme an einem dergleichen im Auslande bestehenden Vereine gehoben ist, so wird jede fernere Theilnahme an einer auswärtigen Hagelversicherungs-Anstalt hiemit untersagt, und sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, gegen etwaige Contravenienten oder unberechtigte Agenten dergleichen ausländischer Institute mit angemessener Strenge einzuschreiten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Hagelversicherungs-Vereine betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Landrath des Obermainkreises hat in seinen Sitzungen vom 21. Februar bis 5. März l. J. als nachtheilige Unterhaltungen der Schuljugend bezeichnet:

a) das Angeln und Fischen an Bächen und Teichen,
b) das sogenannte Obstholen von Feldfluren und Gärten u. dgl.,

weil beide Beschäftigungen, die zwar als Belustigungen dienen sollen, aber schon theilweise einen entsittenden Charakter annehmen, von den Aeltern oft beifällig und gerne nachgesehen werden, und schon in den Knabenjahren ungerügt beginnen, in Jünglingsjahren aber besonders von den Aermern zu Spielkreutzern benützt werden, endlich durch größere Ausdehnung in Jagd- und Flurfrevel als Nebenerwerb, und in Zeiten der Noth bei zunehmendem Verlust des Vertrauens in Diebereien aller Art ausarten.

Durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 1sten v. M. ist die unterfertigte Stelle angewiesen worden, diesen Anzeigen nähere Folge zu geben, und nach Befund das Geeignete an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden zu erlassen.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Auftrages werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden aufgefordert, im Benehmen mit den Distrikts-Schulen-Inspektionen zu verfügen, daß die Jugend vom Entwenden der Fische und des Obstes durch geeignete Ermahnung und angemessene Bestrafung abgehalten werde, und auch die Aeltern, wenn sie desfalls die Aufsicht auf ihre Kinder vernachlässigen, der geeigneten Verantwortung und Rüge nicht entgehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Ungeeignete und sittenverderbende Spiele der Jugend betr. Maltz.

Bayreuth, den 19. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der raschere Vollzug der Steuer-Regulirung und der hierüber in dem jüngsten Landtags-Abschiede ertheilten Zusicherungen ist wesentlich von der Beförderung der Liquidation zu jenem Zwecke abhängig.

In Gemäßheit eines deßhalb ergangenen Reskripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7ten d. Mts. werden daher die sämmtlichen K. Rentämter hierdurch angewiesen, in eintretenden Fällen den aufgestellten Li-

Digitized by Google

quidations-Commissionen im Belange ihres Geschäfts jeden Vorschub zu leisten, allen Aufenthalt zu beseitigen und ihren Requisitionen innerhalb der Gränzen ihres Geschäftes und ihrer Befugnisse sachgemäß und rechtzeitig zu entsprechen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.
Die Steuer-Liquidation betr. Förlinger.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich wird bezüglich auf das diesseitige Ausschreiben vom 25. April d. Js. im Betreff der Erledigung der Pfarrei Trumsdorf, Decanats Bayreuth, und deren Erträgnisse, in Folge näherer Erhebung hiemit bekannt gemacht, daß das Einkommen der Pfarrei Trumsdorf in Absicht auf den Holzbezug eine Verminderung bis auf jährlich 4 Klafter Holz erleidet, indem nach dem gegenwärtigen Stande des Pfarr-Waldes aus demselben nachhaltig nicht mehr als 4 Klafter Holz abgegeben werden können.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Bayreuth betr. May.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mehrere Gerichte wider die ausdrückliche Vorschrift des Landtagsabschieds vom 29. December 1831, III., Nr. 9 von Amtswegen eine Inrotulation der Akten verfügen, so werden sie auf Beobachtung dieser Vorschrift mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß ihnen künftig die Kosten einer solchen unnöthigen Inrotulation werden heimgewiesen werden. Bamberg, den 11. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Ruckriegel von der Saas und die verwittwete Barbara Trautner auf der Pottaschhütte durch einen am 11ten d. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß der Glasermeister Ludwig Neumann dahier und seine Ehefrau Amalie, geborne Engel in ihrem am 3ten l. M. abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Digitized by Google

Bayreuth, am 17. Mai 1833.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das den Actuar und Weinschenker Johann Jakob Todtschinder'schen Relikten, nämlich der Wittwe Anna Barbara Todtschinder und ihren beiden Söhnen zugehörige, auf dem Marktplatz, jetzt in der Maximiliansstraße dahier liegende Wohnhaus, Str.-Besitz-Nr. 57, mit Schupfe, Hofraith und Gärtlein wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers und in Folge hypothekengesetzlicher Bestimmungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dem auf
Mittwoch den 3. Juli 1833
anberaumten Strichstermin in das Commissionszimmer Nr. 2 eingeladen und können das Schätzungs-Protokoll, das die nähere Beschreibung dieses Verkaufsobjekts enthält, täglich in diesseitiger Registratur einsehen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Termin zum Verkaufe der in den diesjährigen Holzhieben des Reviers Lindenhardt, nach Abzug der bedeutenden Abgaben auf Berechtigung und für den Staatsdienst, noch disponiblen Holzsortimente (meistens Stöck und Büschelhölzer) ist auf

Samstag den 29. Juni, Vormittags 8 Uhr

in Gefees anberaumt, wovon zahlungsfähige Holzbedürftige benachrichtigt werden. Bayreuth, 21. Juni 1833.

Königliches Forstamt.
Bei leg. Abwesenheit des K. Forstmeisters,
Kadner.

Der desertirte Corporal Franz Rudolph Käser wurde vermöge Commissions-Beschlusses vom 18. Juni l. J. wegen des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung in den Stand der Anschuldigung versetzt. Derselbe wird daher vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten. Bayreuth, den 19. Juni 1833.

Das Königliche 1ste Chevauxlegers-Regiment
(Kaiser Franz von Oesterreich.)
Waldenfels, Oberst.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1832,

„die instructiven Vorschriften über Verwahrung und „Verrechnung der Depositen betr."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Entschließung des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, d. d. 6. April 1833 für das Depositorium des unterfertigten Königlichen Landgerichts

der K. Landgerichts-Assessor Riß als Curator,
der Sporteirendant Staufer als Rechnungsführer

bestellt und in diese Funktionen unter Hinweisung auf ihre geleisteten Pflichten gehörig eingewiesen worden seyen.

Hiernach können nur an diese beiden Depositarien Zahlungen an Depositen rechtsgültig geleistet werden. Als Depositaltage wurden für jede Woche Mittwoch und Donnerstag festgesetzt. Außer diesen Depositaltagen werden an anderen Tagen weder Ein- noch Auszahlungen vorgenommen. Kemnath, den 7. Juni 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Der Tuchmachermeister Zacharias Quehl zu Lichtenberg hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Ediktstäge

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

10. Juli curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf den

21. August curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche bekannte wie unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Außenbleibende am ersten Ediktstag mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen werden wird, das Nichterscheinen an dem zweiten Ediktstag aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden

Digitized by Google

Handlungen zur Folge hat. Auch soll im ersten Ediktstage versucht werden, diese Sache sofort durch einen Vergleich zu beendigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Naila, den 20. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Der fünfte Antheil mit 25½ Kux, und der 10te Antheil mit 12½ Kux nachstehender Gewerkschaften und Realitäten:

a) des Vitriolwerks in der Hölle bei Lichtenberg nebst dem dazu gehörigen Wohnhaus, Stallung, Garten, Rosthütte mit Ablaufplätzen und Bühnen, die Sudhütte nebst den Pfannen,

b) des Bergwerks: die Gabe Gottes in Kemlas an der Saale gelegen, mit 1 Fund den beiden obern und beiden untern Maasen, den tiefen Erbstollen auf Eisensteingängen, Alaunschieferlager, welches sehr häufig Schwefelkiese führt,

c) das mit obigem Bergwerk konsolidirte Bergwerk Treue Freundschaft in Kemlas an der Saale gelegen, mit 1½ Fund und 2 obern Maasen auf Kupfererz, Alaun, Vitriolkiesen und Eisensteinen,

d) das zu diesem Bergwerk gehörige Zechenhaus, Hofraith, Gärtchen, Auflaufplätzen, Kunsthäuer-Schupfen,

sollen auf Antrag eines Hypothekengläubigers im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Strichtagesfahrt auf den

3. Juli c. Vormittags 8 Uhr

in loco Hölle bei Lichtenberg anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich an dem bezeichneten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag gesetzlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die über die Schätzung aufgenommenen Verhandlungen können täglich aus den Akten in hiesiger Registratur ersehen werden. Naila, den 21. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Am 26. Januar 1830 verstarb zu Neuhaus die Wittwe des ohngefähr 8 Jahre früher verstorbenen Schuhmachers Johann Heinrich Wilhelm, Anna Barbara Wilhelm, ohne Kinder. Nach dem aufgefundenen Taufschein des Herzoglich-Sächsischen Pfarramtes Meeder d. d. 9. Mai 1785, war dieselbe eine uneheliche Tochter der Margaretha Barbara Andrein von Miesdorf und wurde geboren den 18. Januar 1762. Die unbekannten Erben dieser Wittwe Wilhelm zu Neuhaus werden hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem auf den

20. Februar 1834, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht schriftlich oder persönlich zu melden und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen. Wird sich keiner der unbekannten Erben melden, so wird alsdann die Erbschaft denjenigen bekannten Erben den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden, die sich als nächste Anverwandte legitimiren. Naila, den 3 Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des seit Unger denn 40 Jahren abwesenden, im Jahre 1768 gebornen Johann Joseph Popp aus Münchberg, wird erwähnter Popp, dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich geladen, innerhalb 9 Monaten oder längstens in dem auf den

15. August Vormittags 10 Uhr k. J.

angesetzten Termin schriftlich oder persönlich vor hiesigem Gerichte sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Vorgeladene für todt erklärt und sein Vermögen den sich meldenden nächsten Erben ohne Cautionsbestellung ausgehändigt werden wird. Münchberg, den 12. September 1832.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat August verflossenen Jahres in dem sogenannten Pfarrgarten zu Goldkronach eine baare Geldsumme zu 127 fl. 8½ kr. aufgefunden und von dem Finder gerichtlich hinterlegt worden ist. Der treffende Eigenthümer, welcher seine Eigenthumsrechte an diesem Gelde nachzuweisen ver-

Digitized by Google

mag, wird demnach hierdurch aufgefordert, solche vor dem unterzeichneten Gerichte binnen

2 Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins mit dem aufgefundenen Gelde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren werden wird. Berneck, am 13. Juni 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Mai c. wurden durch die Gränz-Zollschutzwache Neuensee ohnweit dem Orte Michelau

771 Pfd. Zucker, und
51 Pfd. Flachs

von entflohenen Schwärzern aufgegriffen und hieher gebracht. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

über die geschehene Verzollung dieser Waare auszuweisen, als ansonst nach Verlauf dieser Frist dem §. 106 der Zollordnung gemäß verfahren wird. Wegen Gefahr des Verderbens dieser Waare, wird solche am

Mittwoch den 3. Juli, Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, welche den Hinschlag zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 10. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das Grund-Vermögen der Wittwe Margaretha Tischer zu Markt Zeuln, bestehend:

1) aus einem hölzernen halben Hauße, mit Zugehörungen, mit 190 fl. Haussteuerkapital, und
2) aus 1 Tagwerk von dem vertheilten Gemeindewalde, 10 fl. Steuerkapital, im Orte Markt Zeuln, am

Mittwoch den 24. Juli d. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Käufer mit dem Anfügen eingeladen werden, daß am beregten Termine die Belastungen, wie die Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Lichtenfels, am 10. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Die Kirche zu Kirchehrenbach soll innen geweißt, die Orgelgestelle, Emporen, Thüren, Betstühle, auch Figuren und Altäre durch Anstrich erneuert werden. Zur Accordschließung mit den Wenigstnehmenden unter Genehmigungsvorbehalt wird

Freitag der 28. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Kirchehrenbach anberaumt, zu welchem Meister, die sich über Fähigkeit in diesen verschiedenen Gegenständen ausweisen können, eingeladen werden. Forchheim, 15. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Untersignalisirter Karl Hahn aus Weppersdorf, K. Landgerichts Forchheim, hat sich eines Diebstahls-Vergehens verdächtig gemacht, und befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Behörden wollen auf selben geeignete Späh halten, ihn im Betretungsfalle sogleich arretiren und hieher liefern lassen. Scheßlitz, am 17. Juni 1833.

Königliches Landgericht Scheßlitz im Obermainkreise.

Signalement.

Alter, 36 Jahre,
Statur, dick und mißt 5 Schuh, 4 Zoll und 3 Linien
Haare, braun,
Gesicht, schmal,
Nase, gebogen und vorne spitz,
Augen, blau,
Mund, klein mit etwas vorragender Oberlippe,
Kinn, spitzig,
Bart, röthlich und lichtbraun,
Gesichtsfarbe, gesund,
Besondere Kennzeichen, ohne.

Mittwoch den 17. Juli a. c. wird im K. Rentamtslokale zu Wunsiedel die bisher noch in Regie behandelte K. Jagd vom Forstrevier Arzberg öffentlicher Verpachtung auf Lebensdauer des Pächters ausgesetzt, wozu die 11te Vormittagsstunde anberaumt ist, und Pachtlustige zur Steigerung eingeladen werden, bei welcher die normalen Pachtbedingnisse und Grenzbeschreibungen eingesehen werden können.

Freitag den 19. Juli l. J., Vormittags 11 Uhr, wird im K. Rentamtslokale zu Hof die öffentliche Verpachtung der sogenannten Unterkotzauer Jagd mit der auf dem Teu-

Digitized by Google

felsberge, unter denen im Steigerungstermine besonders bekannt gemacht werdenden normalen Pachtbedingungen und Gränzbeschreibungen an den Meistbietenden vorgenommen, zu welchen bei den Amtshandlungen zulässige Pachtliebhaber hiemit einladen:

Wunsiedel, Hof und Eckersreuth, am 16. Juni 1833.

Die Königlichen Rent- und Forstbeamten.

Obenberger. Brater. Frhr. v. Truchseß.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain befinden sich noch

10 Schäffel Gerste,
20 „ Waizen, und
140 „ Korn,

gutgehaltene Frucht aus der letzten Erndte 1832, welche im Ganzen oder in beliebigen Parthien um die mittleren Marktpreise aus freier Hand verkäuflich abgegeben werden. Zur Abgabe werden jede Woche Montag und Samstag festgesetzt. Weismain, den 7. Juni 1833.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Die zur Conursmasse des Friedrich Weid zu Krögelstein gehörigen Grundstücke:

zwei Tagwerk Feld am Hunneberg
ein Tagwerk Holz in der kurzen Stube,

werden am

5. Juli Vormittags 10 Uhr

nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu sich Kaufslustige einfinden können.

Thurnau, am 13. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden im Wege der Hülfsvollstreckung:

a) ein Acker am Ebneter Berg, der Prölitz genannt, den Martin und Dorothea Weckelschen Eheleuten zu Burglaundstadt gehörig,

b) ein Acker an der Kötzerleithen, dem ledigen Sebastian Weckel dortselbst gehörig,

am

3. Juli l. J. Vormittags

an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Der Hinschlag findet nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes statt. Die Verkaufsbedingnisse und Reallasten werden im Strichtermine bekannt gemacht und Letztere, so wie der Schätzungswerth, können auch vorher bei der diesseitigen Registratur aus den Acten ersehen werden. Thurnau, am 25. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als provisorische
Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Juli d. Js. ein neu erbautes Wohnhaus zu Neuhaidhof, welches 2 Stuben, einen Boden und einen Stall, dann einen bequemen Keller enthält und wozu auch ein Garten und Hofraith gehört,

¼ Tagwerk Feld, der Saudacker,
1 Tagwerk Feld, der Schoenschacht und
1¼ Tagwerk Buschholz,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft wird. Schnabelwaid, den 27. Mai 1833.

von Landgräfisches Patrimonialgericht Haidhof.

Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Georg Fischer, lediger Buchbindermeister dahier hat sich freiwillig unter Curatel des Schuhmachermeisters Georg Haßler dahier begeben, und letzterer wurde heute in Pflichten genommen. Es wird daher hiemit bekannt gemacht, daß Georg Fischer von heute an keinen, auf sein Vermögen bezüglichen Vertrag rechtsgültig abschließen, oder Schulden kontrahiren kann ohne Genehmigung seines Curators. Pommersfelden, am 4. Juni 1833.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 24 kr.	11 fl. 54 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 25½ kr.	5 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 22. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Nächsten Donnerstag den 27. Juni werden im Schlosse zu Bühl folgende Gegenstände gegen baare Bezahlung versteigert werden:

3 mit Roßhaar gepolsterte Kanapee und Sessel,
verschiedene Spiegel, worunter 2 große Ankleidespiegel,
2 Kron- und 2 Armleuchter von Kristallglas,
kirschbaumene und andere Weißzeug- und Kleiderschränke,
ein großer eichener Glasschrank,
ein großer neuer Geschirr- und Speißeschrank mit vielerlei Einrichtungen,
verschiedene ordinaire Tische, Bettladen und Schränke,
eine sehr gute Zünd-Maschine,
verschiedene feine Trinkgläser und Caffee-Geschirre von Porzellain,
weiße und grüne Bouteillen,
ein großer schöner Goblin-Fußteppich,
einiges Bettwerk,
ein eleganter Eisschlitten,
Bier- und Weinfässer,
3 ganz neue Bierkufen,
eine große Waage und Gewichte,
eine große Mange und Weißzeug-Presse,
ein kupferner Kessel und anders Geschirr,
12 Bouteillen 1825er Champagner, verschiedene Französische, Italienische und Holländische Liqueure und eingemachte Gegenstände,
gedürrte Zwetschgen und anderes Obst,
eine Anzahl verschiedener Bretter und anders Holzwerk,
verschiedenes Stall- und Landwirthschafts-Geräthe und Werkzeug,
Dachschindeln und Schindelholz,
alte noch brauchbare Fenster.

Wanzen- und Schwaben-Tinktur.

J. G. Rall von Ehningen empfiehlt hiemit seine Wanzen- und Schwabentinktur, auch ein Pulver für die s. g. Russen, sowie die Mittel, um Ratten und Mäuse zu vertreiben. Er hat mehrere Zeugnisse von Medicinal- und Polizeibehörden, wie auch von vielen Spitälern, denen er von diesem Uebel geholfen hat, welche die Wirksamkeit und zugleich die Unschädlichkeit bezeugen. Der halbe Schoppen Wanzentinktur kostet 15 kr., ein halber Schoppen Schwabentinktur 24 kr. und das Päckchen von dem Mittel gegen Ratten und Mäuse 24 kr. Die Gläser oder Geschirre zu den Tinkturen bittet er mitzubringen. Eben so besitzt er ein Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe für 12 kr. Sein Logis ist in der Krone dahier.

In einem vor dem Culmbacher Thore befindlichen Stadel wird die Banze — welche sich vorzüglich zur Aufbewahrung von Fässern, Brettern ic. eignet — zu verpachten gesucht. Näheres hierüber bei dem Eigenthümer daselbst, Haus Nr. 4.

Es sind zu Jakobi in den hiesigen Stadt- oder Landgerichtsbezirk 1500 fl. gegen erste Hypothek zu verleihen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Eine goldene Uhr von 18karathigem Gold, einem Verdecke über das Werk, welches von Messing und vergoldet und ganz glatt ist, in Form eines Bodens von einem Uhrgehäuße, wurde in einem hiesigen Hauße heute Vormittags entwendet. Der Entdecker wird ersucht, nähere Nachricht gegen eine angemessene Belohnung der Redaction mitzutheilen. Bayreuth, am 22. Juni 1833.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juni 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100⅛	100⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	131	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 77. Bayreuth, Freitag am 28. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rezatkreises verfügte Beschlagnahme der in Augsburg und Leipzig erschienenen Druckschrift unter dem Titel: des berühmten Franzesko Mankoni neu verbessertes und aus dem Italienischen übersetztes Traumbüchlein" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation dieser Druckschrift nebst dem Verbote der Verbreitung derselben einzutreten habe, wonach sich zu achten ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr. Maltz.

Bayreuth, den 22. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Flugschriften: „die ursprüngliche Kirche Christi, Hirtenbrief des Herrn Bischof von Nanzig" verlegt in Paris, Nanzig und Straßburg; dann „die Ereignisse von Warschau. Zweibrücken. 1832. gedruckt bei Georg Ritter" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß die benannten Flugschriften confiscirt und deren weitere Verbreitung verboten werden soll, welches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme von Flugschriften betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 22. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Rentämter werden hiemit aufgefordert, die pro 18$\frac{33}{34}$ für fakultative Zwecke perzipirten Kreis-Umlagen schleunigst an die K. Obermain-Kreiskasse abzuliefern und die Beträge, welche hierauf bereits gutgemacht sind, zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.
Die Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt im Obermainkreise betr.

Fürtinger.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres „Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet „gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Mini-„sterium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge-„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Digitized by Google

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlö„schen, sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften; jedoch mit der Beschrän„kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus„gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats„, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art," wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge„schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oc„tober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des ge„genwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicher„heit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus „entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmun„gen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 22. Juni 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung des Tit. VII. §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 (Siehe Gesetzblatt vom Jahre 1831, Nr. 9) werden alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staatsministerium der Finanzen angemeldet werden und gibt der weitere Inhalt dieses §., so wie der von den darauf folgenden §§. 31, 32 et 33, welche sämmtlich von der K. Regierungs-Finanzkammer in dem Kreis-Intelligenzblatte vom 14. April 1832, Stück 45, zur Kenntniß des

Digitized by Google

Publikums gebracht worden sind, und nach der Bestimmung des §. 34 des Finanzgesetzes, so wie nach einem Reskripte des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. April 1832 viermal jährlich auf eine gleiche Weise von dieser K. Stelle ferner bekannt gemacht werden, — die näheren Bestimmungen an, welche dabei in Berücksichtigung zu kommen haben.

Die Curatel-Behörden, so wie die K. Verwaltungen der der K. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen werden in Folge eines hohen Ministerial-Reskripts vom 30. Mai 1832 auf die gesetzlichen Bestimmungen, ihrer wichtigen Folgen wegen wiederholt aufmerksam gemacht und damit gemessenst angewiesen — alle nur immer existirende Ansprüche an das Staatsärar, wes Namens und welcher Art sie auch immer seyen, es mögen selbe Geldreichnisse oder Rechte betreffen, und es mögen selbe bereits in anderer Weise angemeldet, oder im Prozeß befangen seyn, oder nicht — bei dem K. Staatsministerium der Finanzen liquidiren, rechtzeitig anmelden zu lassen und dadurch die Ansprüche der Communen und Stiftungen gegen das Staatsärar zu sichern.

Insbesondere haben auch jene Forderungen und Ansprüche zur Anmeldung zu kommen, welche von Stiftungen und Communen schon früher quovis modo angeregt, aber aus irgend einer Saumsal in dem durch das Gesetz über die Staatsschuld vom Jahre 1822 anberaumten Termin nicht, oder nicht bei der gehörigen Behörde, nämlich entweder bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, oder bei der Königl. Staatschulden-Tilgungs-Anstalt und bei dem Foro dieser Anstalt geltend gemacht wurden, indem nach den ausgesprochenen Grundsätzen des K. Staatsministeriums des Innern, als obersten Curatel, solche Versäumnisse den als minorenn zu betrachtenden Stiftungen und Communen nicht zur Last fallen können, wohl aber jedenfalls einen Regreß contra Fiscum in titulo vernachlässigter Curatel, begründen müssen.

Um in der instruktiven Behandlung dieser zu liquidirenden Ansprüche ein gleichmäßigeres Verfahren zu veranlassen, weitere Anfragen über die Art der Ausführung zu beseitigen, die Stiftungen und Communen auf möglichste Weise zu sichern und vor unnöthigen Kosten zu bewahren, so werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof haben genau zu recherchiren, in wie ferne von den ihnen zur Administration zugewiesenen Stiftungen, und der Commune solche Ansprüche, wie sie das Gesetz bezeichnet, gegen das Staatsärar erhoben werden können, oder nicht. Die geltend zu machenden Ansprüche sind sodann von dem Magistrate bei dem K. Staatsministerium der Finanzen zu liquidiren und mit der Fassung und Motivirung dasjenige Individuum des rechtskundigen Personals zu beauftragen, welches mit der Rechtsvertretung der Stiftungen und Commune gewöhnlich beschäftigt ist.

Bis zum 1. Januar 1833 haben diese Magistrate unter kurzer Aufführung der allerhöchsten Orts gestellten Anträge — den Vollzug der K. Regierung beeichtlich anzuzeigen.

II. Jedes Land-, Herrschafts- und Patrimonialgericht I. und II. Classe als Curatelbehörde hat die Stiftungspfleger, Gemeinde-Ausschüsse und Magistrate III. Classe seines Bezirkes in einer eigends dazu anzuordnenden Versammlung über den Inhalt der §§. 30 bis 33 incl. des Finanzgesetzes, so wie über den Einfluß zu belehren, welchen diese Bestimmungen auf das Stiftungs- und Communal-Vermögen zu äußern vermögen, sie damit aber zur Anmeldung ihrer allenfallsigen Ansprüche bei Amt aufzufoedern, welche Namens der Gemeinden als Corporationen, und für ihre Stiftungen, an das Staatsärar etwa zu erheben seyn möchten. Denselben ist dabei einzuschärfen, daß wenn sie den einen oder andern Anspruch, welcher bis zum 1. October 1833 zu liquidiren ist, anzugeben unterlassen und dadurch die Stiftung und Commune in Verlust ihres Rechtes kömmt, sie dafür zu haften und die gegen sie deshalb gestellten Regreßklagen sich selbst zuzuschreiben haben.

Um jedoch anderer Seits ganz ungegründete Ansprüche zu beseitigen und den betheiligten Gemeinden und Stiftungen unnöthige Recherchen und Kosten zu ersparen, so haben die Magistrate III. Classe, Gemeinde-Ausschüsse und Stiftungspfleger ihre Ansprüche, die sie gegen das Staatsärar auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben gedenken, bei ihrer Curatelbehörde, wie bemerkt, schriftlich oder mündlich anzumelden, und von der Curatelbehörde über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche die Bescheidung zu erholen. Die Behörde wird nach der Lage der Sache zu bemessen wissen, ob die zu geschehende Liquidation von dem Markt- oder Gemeindeschrei-

Digitized by Google

ber oder Stiftungspfleger in der vorgezeichneten Form und Motivirung vorgenommen werden kann oder nicht. Im erstern Falle sind die Concepte der zu entwerfenden und bei dem K. Staatsministerium direkte zu überreichenden Vorstellungen der Curatelbehörde zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen, im letztern dagegen, wo verwickelte Rechtsverhältnisse vorhanden und auszuführen sind, an die betreffenden Stiftungs-Anwälte zur Bearbeitung und Liquidation zu verweisen.

Ueber die Anmeldungen und hierauf erfolgten Bescheidungen haben die Curatelbehörden fortlaufende Protokolle, in welchen die Verhandlungen stempel- und taxfrei aufgenommen werden, zu führen, und diese bis zum 1. Januar 1833 in Original mit dem Protokoll über die Publikation dieser Anordnung und geschehener Belehrung der bemerkten §§. des Finanzgesetzes, welche Bekanntmachung längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Empfangs dieser Verfügungen unfehlbar zu geschehen hat — zum Nachweise des Vollzugs der K. Regierung vorzulegen.

Diejenigen Curatelbehörden, bei welchen keine Anmeldungen gemacht werden, haben mit der Vorlage des Publikations-Protokolls eine Fehlanzeige zu erstatten.

Den Curatelbehörden wird hiebei bemerklich gemacht, daß es sich hier lediglich von den Ansprüchen der Gemeinden als Corporationen und den Stiftungen, keineswegs aber von denen der einzelnen Unterthanen handelt, und diesen daher überlassen bleiben muß, ob sie ihre Rechte für sich geltend machen wollen oder nicht.

Um jedoch jeder spätern Entschuldigung der Unkenntniß des Gesetzes, so wie der Versäumniß möglichst vorzubeugen, haben die Curatelbehörden bei Gelegenheit der Publikation den Magistraten III. Classe und Gemeinde-Ausschüssen anzubefehlen, ihre Gemeindeglieder auf die präclusive Liquidation der bis zum 1. October 1833 zu erhebenden Ansprüche ausdrücklich aufmerksam zu machen und sich durch Einlieferung der Umlaufschreiben, oder der in den Gemeinde-Versammlungen abgehaltenen Protokolle den Vollzug auch nachweisen zu lassen.

III. Die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Administratoren haben nicht weniger genau zu untersuchen, ob Anträge für die Stiftungen zu erheben seyen, wobei besonders die schon früher stattgefundenen und nicht völlig ausgeglichenen Differenzen zwischen dem Staat und den Stiftungen genau in Erwägung zu ziehen bleiben.

Die Administrationen haben solche Anträge in einem Hauptberichte zusammengefaßt der K. Regierung längstens bis zum 1. Januar 1833 vorzulegen, worauf weitere Entschließung erlassen werden wird.

Die benannten Behörden haben ferner dabei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß eine bis zum 1. Januar 1833 etwa versäumte Anmeldung, die nachträgliche Liquidation bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen bis zu dem von dem Gesetze bestimmten präclusiven Termin, nämlich am 1. October 1833 keineswegs ausschließt, die K. Regierung, als Ober-Curatel das bezeichnete vorläufige Verfahren innerhalb des angegebenen kürzern Zeitraums aber, zur Sicherung der betheiligten Stiftungen und Communen für zweckmäßig erkannt und zur Bescheidung der an sie deshalb kommenden Anträge die erforderliche Zeit zu gewinnen und den Vollzug noch möglichst zu sichern beabsichtet.

Die K. Regierung glaubt übrigens von dem Diensteseifer der bezeichneten Behörden erwarten zu dürfen, daß sie zur Aufrechthaltung der Rechte der Communen, Stiftungen und einzelnen Unterthanen gegen das Staats-Aerar es an dem pünktlichen Vollzuge der hier gegebenen Vorschriften nicht mangeln lassen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An die Magistrate Bamberg, Bayreuth und Hof, die sämmtlichen Land-, Herrschafts-, Patrimonialgerichte I. und II Classe, und unmittelbaren Lokal-Stiftungs-Administratoren des Obermainkreises.
Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefäll-Rückständen betr.

Friedmann.

Digitized by Google

Bayreuth, den 21. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des K. Dekans Dr. Vetter erledigte Dekanats- und Pfarrstelle zu Selbelsdorf wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle ist nach der am 21. Februar 1827 definitiv abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staats-Kassen

a) Vom K. Rentamt Stadtsteinach

an baarem Geld . . . . . 25 fl. — kr.

b) An Naturalien

4 Määs Korn, sonst Kulmbacher Gemäs, das ist 3 Metzen, 2 Vierl. $\frac{2}{5}$ in Münchener Gemäs à 10 fl. der Schäffel
5 Määs Haber desgl., das ist 5 Metzen, 2 Vierl. $\frac{1}{2}$ S. in Münchner Gemäs à 4 fl. der Schäffel } 9 fl. 43½ kr.

34 fl. 43½ kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen . . . . . — fl. — kr.

3) Von andern Pfarreien . . . . . — fl. — kr.

4) Von Privaten . . . . . — fl. — kr.

II. An Zinsen von der zur Pfarrei gestifteten Capitalien:

Diese betragen jährlich . . . . . 23 fl. 35½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

Für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . . . 35 fl. — kr.

2) Gründe:

a) 17½ Tagwerk Aecker, verpachtet . . . . . 138 fl. 7½ kr.
3½ „ „ zur eigenen Benutzung behalten — 53 fl. — kr.

b) 5 Tagwerk Wiesen, verpachtet . . . . . 46 fl. 15 kr.
3 „ „ zur eignen Benutzung behalten . 40 fl. — kr.

c) 2 Gemüßgärten und ein Grasgärtchen, zusammen etwan ein Drittel Tagwerk . . . . . 8 fl. — kr.

d) Waldungen:

Für 4 Klafter Buchenholz à 4 fl. . . . 16 fl. — kr.
„ 12 „ Tannholz à 3 fl. 30 kr. . . 42 fl. — kr.
„ 1 „ Fohrenholz . . . . . 3 fl. 30 kr.

381 fl. 52½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten . . . . . — fl. — kr.

2) An Zehenten:

a) Vom großen Fruchtzehent . . . . . 138 fl. 54 kr.

b) Vom Schmalsaat-Zehenten . . . . . 40 fl. — kr.

Hujus 178 fl. 54 kr. 440 fl. 11½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	178 fl. 54 kr.	440 fl. 11½ kr.
c) Heu- und Weinzehnten	— fl. — kr.	
d) Blutzehnten	— fl. 56½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.	
4) An Wald-Rechten	— fl. — kr.	
5) An Forst-Rechten	— fl. — kr.	
		179 fl. 50½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		173 fl. 45½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:		
An Käsgeld, von jeder Kuh 3¾ kr. in der ganzen Pfarrei		5 fl. — kr.
Totalbetrag der Einkünfte		798 fl. 47½ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten:		
a) An Geld von etlichen Catechumenen	2 fl. — kr.	
b) An Naturalien	1 fl. 15 kr.	
	3 fl. 15 kr.	
Die Lasten betragen		10 fl. 28 kr.
Bleibt reines Einkommen der Pfarrei		788 fl. 19½ kr.
Die Remuneration für die Dekanats-Verwaltung beträgt		100 fl. — kr.
Summa		888 fl. 19½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Die erledigte Decanats- und Pfarrstelle zu Seibelsdorf im Obermainkreise betr. May.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mehrere Gerichte wider die ausdrückliche Vorschrift des Landtagsabschieds vom 29. December 1831, III., Nr. 9 von Amtswegen eine Inrotulation der Akten verfügen, so werden sie auf Beobachtung dieser Vorschrift mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß ihnen künftig die Kosten einer solchen unnöthigen Inrotulation werden heimgewiesen werden. Bamberg, den 11. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Den sämmtlichen Gerichten, in deren Bezirke die preußischen Gesetze gelten, wird das nachfolgende allerhöchste Rescript, die Gültigkeit der preußischen Gerichtsordnung in Ansehung mehrerer Gegenstände betreffend, hierdurch in Rückerinnerung gebracht:

M a x. J o s e p h, K ö n i g ꝛc.

„Auf euere Berichte vom 16. October und 13ten dieses, eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

„In Ansehung derjenigen Gegenstände, über welche der Bayer'sche Judiziar-Codex keine Bestimmungen „enthält, und welche auch aus den in demselben aufgestellten Grundsätzen nicht beurtheilt werden können, be-

Digitized by Google

„hält es nach der Natur der Sache bei der preußischen Prozeßordnung sein Bewenden, woraus sich denn etwa „und des Stadtgerichts zu Ansbach berichtlichen Anfragen rücksichtlich des Wechselprozesses, des Verfahrens „bei Ehescheidungssachen, bei nicht streitigen Rechtsgeschäften und dergleichen von selbst erledigen.

„Gleiches gilt von denjenigen Theilen der preußischen Prozeßordnung, welche mit dem allgemeinen preu„ßischen Landrechte eigenthümlichen Rechtsinstituten und Grundsätzen, im wesentlichen Zusammenhange stehen, „wie solches bei dem Verfahren gegen Verschollene, und bei Todeserklärungen, bei dem Liquidationsprozesse „über Grundstücke, bei dem Aufgebote liegender Gründe oder einzelner darauf eingetragenen Forderungen und „dergleichen der Fall ist.

„Von dieser Unserer Entschließung habt ihr die euch untergebenen Gerichte in Kenntniß zu setzen, und auf „spezielle Anfragen nach obigen Grundsätzen zu verbescheiden. München, den 29. November 1510."

Hiernach haben sich daher die gedachten Gerichte auf das genaueste zu achten.

Bamberg, den 11. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Kaufmann und Magistratsrath Dolhopf dahier ist als Verwalter der Leers'schen Waisenhausstiftung zu St. Georgen aufgestellt und in dieser Eigenschaft unterm Heutigen in Pflicht genommen worden, was hierimit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 18. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Termin zum Verkaufe der in den diesjährigen Holzhieben des Reviers Lindenhardt, nach Abzug der bedeutenden Abgaben auf Beerechtigung und für den Staatsdienst, noch disponiblen Holzsortimente (meistens Stöck und Büschelhölzer) ist auf

Samstag den 29. Juni, Vormittags 8 Uhr

in Gefees anberaumt, wovon zahlungsfähige Holzbedürfige benachrichtigt werden. Bayreuth, 21. Juni 1833.

Königliches Forstamt.

Bei leg. Abwesenheit des K. Forstmeisters,

Kadner.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1832,

„die instructiven Vorschriften über Verwahrung und „Verrechnung der Depositen betr."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Entschließung des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, d. d. 6. April 1833 für das Depositorium des unterfertigten Königlichen Landgerichts

der K. Landgerichts-Assessor Riß als Curator,

der Sportelrendant Staufer als Rechnungsführer

bestellt und in diese Funktionen unter Hinweisung auf ihre geleisteten Pflichten gehörig eingewiesen worden seyen.

Hiernach können nur an diese beiden Depositarien Zahlungen an Depositen rechtsgültig geleistet werden. Als Depositaltage wurden für jede Woche Mittwoch und Donnerstag festgesetzt. Außer diesen Depositaltagen werden an anderen Tagen weder Ein- noch Auszahlungen vorgenommen. Kemnath, den 7. Juni 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Zu Folge höchstem Dekrete des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis v. 6. April l. J. bezüglich auf die K. allerhöchste Verordnung vom 10. November 1832 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Depositorium des K. Landgerichts dahier

der K. I. Landgerichts-Assessor Förtsch, als Curator

und

der K. Landgerichts-Assessor Schmidt, als Rechnungsführer

aufgestellt wurden. Indem hiebei auf den §. 23 der vorhin bemeldten allerhöchsten Verordnung hingewiesen wird, gemäß welchem nur gegen einen von den obbenannten beiden Depositorien unterzeichneten, mit dem Amtssiegel verse-

Digitized by Google

nen förmlichen Extrakte aus dem Depositai-Protokolle gültige Zahlungen an das Depositorium gemacht werden können, wird zugleich bekannt gemacht, daß zur Beschäftigung in Depostal-Gegenständen der

Donnerstag Vormittags 9 Uhr

einer jeden Woche, wenn an demselben kein Feiertag einfällt, festgesetzt wird, an welchem Tage allein Ein- und Auszahlungen an die rechtzeitig Erscheinenden statt finden.

Lichtenfels, am 17. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Antrag der Gläubiger des verlebten Flößers Michael Scharff zu Zettlitz wird dessen Wohnhaus, mit einem daranstoßenden Acker, wie ein Gemeindefeld- und Wiese-Antheil wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Strichstermin dahier auf den

20 Julius d. J.

mit dem Anfügen festgesetzt, daß hierauf bereits ein Aufgebot zu 730 fl. gelegt worden sey. Lichtenfels, den 4. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Johann Bruckner zu Welsauerhammer zugehörige Wohnhaus, St. B. Nr. 249, nebst Garten und Keller, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Steigerungstermin ist auf den

11. Juli, Vormittags 10 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schatzung, sowie Lasten und Abgaben des Kaufsobjekts aus den Acten in diesseitiger Registratur stündlich ersehen werden können und vor der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werden sollen, dann, daß der Hinschlag auf das Meistgebot nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolge. Wunsiedel, den 10. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Gegen den Sattler Georg Hager zu Waischenfeld wurde vom K. Landgerichte Hollfeld der Concurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen, und zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 1. August l. J.

anberaumt, auf welchen alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß derjenige, welcher nicht erscheint, von der Masse ausgeschlossen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 14. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Nies.

Das zur Concursmasse des Sattlers Georg Hager zu Waischenfeld gehörige Grundvermögen, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, sub B. Nr. 340,
2) ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 341, und
3) ¾ Tgw. Feld an der Löhlitzer Gemeinde, B. Nr. 170,

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 1. August l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 14. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Nies.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. stieß die K. Zollschutzwache von Obernenhaußen unweit des Dorfes Schönwald auf mehrere Schwärzer, welche aber mit Hinterlassung von 116 Pfd. Caffee entflohen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche hierauf und die geschehene Verzollung binnen 6 Monaten um so gewisser nachzuweisen, als sonst nach Art. 106 und 114 der Zollordnung weiter fürgefahren wird.

Selb, den 10. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

In leg. Abw. des Ldr.

Lemer.

In der Bauer Georg Bauerschmidtschen Concursache von Stadtsteinach wird den betheiligten Gläubigern andurch eröffnet, daß das erlassene Prioritäts- und Lokations-Erkenntniß vom 13ten l. Mts. in Kraft der Eröffnung unterm heutigen an die hiesige Gerichtstafel an-

Digitized by Google

geschlagen worden ist. Stadtsteinach, am 18. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kätenpeckh.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. Mts. wurden aus einem Garten dahier durch Einsteigen

73 Strenn feines Flachsgarn, 7 fl. 18 kr. werth,

3 Strenn Zwirn, 1 fl. 30 kr. werth,

von der Blaiche entwendet.

Zur Entdeckung des unbekannten Thäters wird dieß hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und vor dem Ankauf gewarnt. Culmbach, den 18. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Winkelmann.

In der Conkurssache gegen Georg Kreller von Mittlerwailersbach wird bekannt gemacht, daß das Lokations-Erkenntniß vom 3. Juni d. J. am 7ten ejusdem ad valvas judicii angeheftet worden sey. Forchheim, den 7. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Wirth Andreas Hartmännischen Concurssache dahier, werden die zur Masse gehörigen Immobilien, als:

1) das in der Hauptstraße dahier gelegene Wirthshaus zu den 3 Bauern, Haus-Nr. 275, Taxe 2500 fl.

2) ¼ Morgen Feld, Bes.-Nr. 544, Taxe 75 fl.,

3) ½ Morgen Feld, Besitz-Nr. 545, Taxe 230 fl.,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da im 1sten Subhastations-Termin ein annehmbares Aufgebot nicht zu erzielen war.

Der 11te Subhastationstermin wird auf den

9. Juli c.

anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Forchheim, 10. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nach der vom K. Landgerichte dahier unterm 13. August 1806 ausgestellten Hypotheken Urkunde haben der Schuhmachermeister Friedrich Wagner dahier und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Trautschold ein Capital von 75 Thaler Sächsisch oder 125 fl. Rheinisch von dem damaligen Pfarrer Christian Friedrich Köhler zu Marktgölitz, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Land- und Stadtgerichts Gräfenthal vorgeliehen erhalten. Auf den Antrag des Schneidermeisters Friedrich Michel dahier, auf welchen diese Schuld übergegangen ist, und welcher das Kapital bereits bezahlt hat, wird der unbekannte Innhaber der Eingangs bemerkten verloren gegangenen Urkunde hiermit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten und längstens in dem auf

Montag den 21. Oktober d. J. Vormittags

dahier anstehenden Termine vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe als kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigstadt, am 9. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Mayer.

Die zur Nachlaßmasse der Kaufmannswittwe Susanne Marie Benker dahier gehörigen Realitäten, als:

1) ein in der obern Stadt gelegenes Wohnhaus Nr. 63, Besitz-Nr. 384, sammt allen Ein- und Zugehörungen, dann das Waldrecht auf 1 Klafter Holz, Besitz-Nr. 386, gewürdigt, für 3740 fl.,

2) ein Fischkasten beim obern Röhrkasten, Bes. Nr. 385, taxirt pro 5 fl.,

3) $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese, Gemeindetheil an der Broungasse, Bes.-Nr. 387, geschätzt für 20 fl.,

4) 2 Tagw. Wiese mit einem Teich, die halbe Partheiswiese, Bes.-Nr. 392, im Werthe zu 300 fl.,

5) $2\frac{3}{16}$ Tagw. Feld auf dem Rohrbühl, Bes.-Nr. 388, geschätzt für 370 fl.,

6) $2\frac{1}{8}$ Tagw. Feld auf dem Rohrbühl, Bes.-Nr. 389, taxirt für 350 fl.,

7) $1\frac{1}{8}$ Tagw. Feld ober dem Oegelsteich, Bes.-Nr. 390, taxirt für 210 fl.,

8) ¼ Tgw. Wiese mit einem halben Teich, geschätzt für 80 fl.,

9) ¼ Tgw. Wiese und ⅛ Tgw. Feld daselbst, gewürdigt für 105 fl.,

10) ⅛ Tgw. Feld am Sparnecker Steig, Bes.-Nr. 391, Taxe 80 fl. — und

11) ⅛ Tagw. Feld daselbst, Taxe 80 fl.,

werden auf den gestellten Antrag der Erbinteressenten hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher andurch eingeladen, in der auf

Montag den 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt, im hiesigen K. Landgericht

sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Erbinteressenten. Das Tarations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Münchberg, am 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In dem Spitale zu Traustadt ist eine Pfründe erledigt. Diejenigen, welche sich um Erhaltung dieser Pfründe bewerben wollen, haben sich

Donnerstag den 18. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr

auf dem Gemeindehause zu Traustadt bei der angeordneten Aufnahms-Commission zu stellen und die Zeugnisse über Alter, Leumund und Vermögensverhältnisse vorzulegen. Diejenigen, welche den besonderen Grund zur Aufnahme in das Spital, weil sie vormals zu der Gräflich von Voit Rieneckischen Dienerschaft gehörten, angeben wollen, haben diesen durch legale Zeugnisse nachzuweisen. Sulzheim, den 7. Juni 1833.

Fürstlich von Thurn und Taxisches Herrschaftsgericht.
Ley, Herrschaftsrichter.

In der Prozeßsache des Handelsmanns Wolf Krauß zu Altenkundstadt, Klägers, wider den Bauern Konrad Früchtel zu Mekkendorf und Johann Türk zu Frankenberg, Verklagte, wegen Regresses, hat unterm 3. Oktober 1828 das K. Appellationsgericht des Obermainkreises wegen einer von Seite des Klägers dem competenten Prozeßgericht gemachten Streit-Verkündigung, die erstrichterliche Entscheidung der Sache dem unterfertigten Herrschaftsgerichte übertragen.

Daßelbe hat in der erwähnten Streitsache am 25. April 1829 rechtskräftig erkannt: daß vor allem der Conkurs über das Friedrich Früchtelische Anwesen zu Frankenberg nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 19 einzuleiten, und wegen dessen Veräußerung nach Vernehmung der Creditorschaft das Weitere zu verfügen sey, was Rechtens ist.

Da nun das K. Appellationsgericht unterm 11. Oktober 1831 dem Herrschaftsgerichte die höchste Weißung gegeben hat, auch den Früchtelischen Concurs von Frankenberg zu instruiren und salva appellatione durch Erkenntniß zu erledigen, so werden, nachdem nunmehr von Seite des Klägers Wolf Krauß die ihm auferlegte Caution geleistet worden ist, die Ediktalien hiemit ausgeschrieben.

Man hat zu den gesetzlichen Verhandlungen nur einen einzigen Ediktstag auf den

8. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, um die ohnedem angehäuften Gerichtskosten nicht noch zu vermehren.

Da die Früchtelische Subhastationsmasse bereits vor Eröffnung des Conkurses vertheilt worden ist, so haben zur Ermittelung des Aktiv- und Passivstandes in diesem Ediktstage nicht allein alle diejenigen Gläubiger zu erscheinen, welche ihre gänzliche oder theilweise Befriedigung aus dem Erlöße des Friedrich Früchtelschen Anwesens bereits erhalten haben, sondern auch alle diejenigen Gläubiger, welche noch gänzlich unbefriedigt sind.

Die gänzlich oder zum Theil befriedigenden Gläubiger werden, wenn sie an dem anberaumten Ediktstag nicht liquidiren mit ihren Forderungen ausgeschlossen resp. im Prioritäts-Erkenntniß mit locirt, und werden zum Rückersatz dessen, was sie bereits aus der Früchtelischen Masse erhalten haben, mittelst Exekution angehalten werden, die noch gänzlich unbefriedigten Gläubiger haben sich bei ihrem Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse zuzuschreiben.

Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners Friedrich Früchtel etwas in Händen haben, so hat er solches bis zum obigen Termine vorbehältlich seiner Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem delegirten Conkursgerichte zu übergeben. Thurnau, am 21. Mai 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Israelite Joseph Fischer zu Hirschayd hat sich als insolvenz erklärt und freiwillig der Einleitung des Universalconcurs-Verfahrens unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zu Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Mittwoch der 24. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 28. August,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Replik

Mittwoch der 25. September,

b) für die Duplik

Mittwoch der 23. October l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der am ersten Ediktstage nicht erscheinende Gläubiger mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen werde, das Nichterscheinen bei den übrigen Ediktstagen aber lediglich die Präclusion der treffenden Handlungen zu Folge habe. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Vermögensstand des Fischer besteht gemäß Inventars in 550 fl. an Immobilien, und 26. fl. 16 kr. an Mobilien, dann 3120 fl. 15 kr. Activausseständen, welche nach Angabe des Fischer inerigibel sind. Der Passivstand ist von dem Schuldner selbst auf 6041 fl. 55 kr., worunter 500 fl. 28½ kr. Hypothekenkapitalien begriffen sind, angegeben, und haben daher die Concursgläubiger sich am ersten Ediktstage über die Fortsetzung des Conkurses auf ihre Kosten zu erklären.

Pretsfeld, am 4. Juni 1833.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.

Arnold.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 9 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 26. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

Nützliche und äußerst wohlfeile Zeitschrift.

Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern, zum Nutzen und Vergnügen für Jedermann, VIII. Jahrgang, Preiß fürs ganze Jahr 52 kr., mit 12 Abbildungen über interessante Gegenstände erscheint, nun seit Anfang dieses Jahres alle 14 Tage 1 Bogen stark, und hat sich nun wegen seines angenehmen und nützlichen Inhalts eines solchen Absatzes zu erfreuen, daß die erste Auflage von 1000 Exemplar bereits vergriffen ist und eine zweite Auflage veranstaltet werden muß. Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß des verehrten Publikums gebracht, und diejenigen, welche vielleicht gesonnen sind, sich diese Zeitschrift zu halten, werden hiemit ersucht, ihre Bestellungen recht bald entweder unmittelbar bei der Redaction, durch eine solide Buchhandlung oder nächstliegende Posterpedition zu machen, um darnach die zweite Auflage berechnen zu können. Der verehrte Leser wird aus den verschiedenen Wissenschaften für Geist und Herz interessante Abhandlungen und Mittheilungen in denselben finden, nebst der Angabe aller neuesten und wichtigsten Erfahrungen, Erfindungen und Versuche. Ebenso erfahren die Mitglieder des Industrie- und Cultur-Vereins der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferde- und Schaafzucht hiedurch von Zeit zu Zeit das Wirken und Fortschreiten dieses Vereins für den obigen äußerst billigen Preiß, wofür wöchentlich nur 1 kr. zu stehen kommt. In mehreren Orten, namentlich in München, Regensburg, Würzburg, Bayreuth, Fürth, Schwabach, Kipfenberg, Straubing und dergleichen sind eigene Expeditionen für diese Zeitschrift errichtet, von welchen man diese auch um obigen Preiß beziehen kann. Wer gesonnen ist an andern Orten auch eine solche Expedition gegen ein billiges Honorar zu übernehmen, beliebe sich an uns zu wenden. Der Ertrag dieser Zeitschrift wird stets zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet. Nürnberg, den 25. Mai 1833.

Die

Literatur-Commission des Industrie- und Cultur-Vereins, als Redaction obiger Zeitschrift.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 78. Bayreuth, Sonnabend am 29. Juni 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kreis-Medizinal-Rath zu Augsburg, Dr. Wetzler hat in einer kleinen Schrift, Augsburg 1833, die Jod- und Bromhaltige Adelheidsquelle zu Heilbrunn in Bayern, eine der merkwürdigsten und heilkräftigsten Mineral-Quellen beschrieben.

Da diese Darstellung manches Interessante enthält, so wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 19ten d. M. das ärztliche Publikum auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Schrift des Kreis-Medizinal-Rathes zu Augsburg, Dr. Wetzler über die Adelheids-Quelle zu Heilbrunn in Bayern betr.

Maltz.

Bayreuth, den 24. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Klingenberg ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis zum 1. August d. J. bei der Königlichen Regierung des Untermainkreises einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Erledigung des Physikats Klingenberg betr.

Maltz.

Bayreuth, den 24. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nummer 125, 126 und 131 des Zeitblattes: „der Niederrheinische Courier" wurde durch Entschließung

Digitized by Google

des K. Staatsministeriums des Innern vom 19ten d. M. bestätigt. Es hat demnach die Confiscation der erwähnten Nummern einzutreten und wird das Verbot der weitern Verbreitung derselben zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme von Zeit-Blättern betr. Maltz.

Bayreuth, den 23. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Stadtcommissair zu Bamberg verfügte und nach Beschluß der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „die Bücher des polnischen Volkes und der polnischen Pilgerschaft, aus dem polnischen des Mickiewitz übersetzt. Deutschland 1833" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. M. bestätiget.

Es unterliegt demnach die benannte Druckschrift der Confiskation und wird deren weitere Verbreitung verboten, dieses aber hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „die Bücher des polnischen Volkes und der polnischen Pilgerschaft, aus dem polnischen des Mickiewitz übersetzt. Deutschland 1833" betr. Maltz.

Bayreuth, den 18. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen des Königl. Regierungs-Präsidiums bei den Amts-Visitationen, werden in den meisten Rural-Gemeinden

1) keine Gemeindebücher in der Art geführet, daß darin die verkündeten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, die Gemeinde-Beschlüsse und die entdeckten Dorf- und Flurfrevel mit den verhängten Strafen eingetragen werden.

Es fehlt auch in vielen Gemeinden

2) an den vorgeschriebenen Conkurrenz-Rollen zum Behuf der Gemeinde-Umlagen und der Naturaldienste mit Hand und Gespann und
3) an den Inventarien über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften.
4) Bei vielen Gemeinden wurde die Aufstellung eines Gemeindeschreibers unterlassen, eben so auch
5) die Aufstellung eines oft so nothwendigen Flurwächters.

Es ergeht demnach an sämmtliche Königliche Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte die ernstliche Weisung:

ad 1. sofort für die Herstellung von Gemeinde-Büchern in den ihnen untergebenen Ruralgemeinden Sorge zu tragen und darauf zu bestehen, daß in verschiedenen Abtheilungen

a) die verkündeten Verordnungen und Verfügungen,

Digitized by Google

b) die Gemeinde-Beschlüsse unter Unterschrift des Gemeinde-Vorstehers und zweier Gemeinde-Bevollmächtigten nach dem Regulativ zur Geschäftsführung vom 24. September 1818, §. 15,

c) die entdeckten Dorf- und Flurfrevel nebst den verhängten Strafen nach Maßgabe des obigen Geschäfts-Regulativs §. 18,

eingetragen werden. Die Führung dieser Bücher liegt den treffenden Gemeinde-Vorständen ob, welche solche nach Maßgabe des

§. 133 des Gemeinde-Edicts

den vorgesetzten Curatel-Behörden alle Viertel-Jahr zur Einsicht vorzulegen haben.

ad 2. Die Conkurrenz-Rollen sowohl für die Gemeinde-Umlagen als auch für die Natural-Dienste mit Hand und Gespann sind nach dem Normal-Rescript vom 22. September 1818, Artikel III., §. 3 und 4, durch das lithographirte Ausschreiben vom 5. October 1818 zur Kenntniß gebracht, nach den unten angefügten Formularien Nr. I. und II. im Benehmen mit den treffenden K. Rentämtern herzustellen und die Führung und Bewahrung derselben den Gemeinde-Vorstehern nach Maßgabe des §. 100 des Gemeinde-Edikts zu übertragen. Die Conkurrenz-Rolle für die Umlagen ist nach Verfluß eines jeden Etatsjahres dem einschlägigen Rentamte zur Beglaubigung der Steuerquoten bei den vorfallenden Ab- und Zugängen des Steuerbetrages vorzulegen. Eben so müssen die Ab- und Zugänge in der Conkurrenz-Rolle für die Naturaldienste alljährlich unter dem Namen jedes Gemeinde-Gliedes nachgetragen werden. Nach Verfluß von 6 Jahren sind neue Conkurrenz-Rollen herzustellen.

ad 3. Die Inventarien über die Gemeinde-Geräthschaften sind gleichfalls nach dem obigen Normal-Rescript vom 22. September 1818, Artikel III., §. 2, von den Gemeinde-Vorstehern, welchen die Führung und Bewahrung nach §. 100 des Gemeinde-Edikts obliegt, nach dem unten befindlichen Formular Nr. III. mit Benützung der Gemeindeschreiber, unter Leitung der vorgesetzten Curatel-Behörden herzustellen und den Gemeinde-Rechnungen anzufügen. Die Ab- und Zugänge sind alljährlich nachzutragen und die Richtigkeit der Fortführung des Inventars ist bei der Gemeinde-Rechnungs-Revision zu prüfen.

ad 4. Zu Gemeindeschreibern müssen nach

§. 94 des Gemeinde-Edikts

in der Regel die Ortsschullehrer gegen eine mäßige Remuneration verwendet werden, welche dafür alle Schreibereien bei den Gemeinden zu besorgen haben. Daß dieß geschehe, darauf haben die Curatel-Behörden mit allem Ernste zu dringen und die Verpflichtung desselben zu bewerkstelligen.

ad 5. Die Aufstellung eines Flurwächters ist besonders in den Gemeinden zu empfehlen, wo die Erfahrung gelehrt hat, daß öfters Fluefrevel verübt worden seyen. Es sind zu dem Ende nach Maßgabe des

§. 101, Nr. 2 des Gemeinde-Edikts

die treffenden Gemeinde-Ausschüsse dazu anzuhalten, daß sie die erforderlichen Flurwächter anstellen, deren Verpflichtung sodann durch die Curatelbehöeden zu geschehen hat.

Man erwartet von dem Diensteifer der Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, daß sie diesen Anordnungen alsbald pünktliche Folge leisten werden, damit bei künftigen Visitationen dergleichen Gebrechen nicht mehr wahrgenommen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche K. Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

Die Führung von Gemeindebüchern, Inventarien, Conkurrenz-Rollen, die Aufstellung von Gemeindeschreibern und Flurwächtern betr.

Maltz.

Digitized by Google

Formular Nr. I.

Conkurrenz-Rolle zum Behuf der Gemeinde-Umlagen in Geld oder in Naturalien

I. Abtheilung: Eigentliche Gemeindeglieder enthaltend. Angefertiget auf die

Die II. Abtheilung, welche ebenfalls abzusondern ist, hat die blosen Dominikal- zur Zahl der Gemeindeglieder nicht gehörigen

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Benennung der eigentlichen Gemeinde-Glieder.	Kurze Bezeichnung ihrer Besitzungen.	Be-			
				Haus-Steuer.			
				Steuer-Capital.		Steuer-Quote.	
				fl.	kr.	fl.	kr.

Formular Nr. II.

Conkurrenz-Rolle zum Behufe des Aufgebots von Natural-Diensten mit Hand und Ge-

Angefertigt auf die 6jährige Periode

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Benennung der Gemeinde-Glieder.	Zahl der zu Hand-Diensten verpflichteten Personen.		
			Bestand.	Abgang.	Zugang.

Digitized by Google

für die Rural-Gemeinde N. N., im Land- (Herrschafts-) Gerichts-Bezirke N. N.

6jährige Periode vom . . . . . bis . . . . . .

Renten-Besitzer, die III. Abtheilung die außer der Gemeinde ansäßigen, Eigenthümer einzelner Realitäten, zu enthalten.

steuerung.										Anmerkungen über die Zu- und Abgänge.
Rustikal-Steuer.				Dominikal-Steuer.				Gewerbe-Steuer.		
Steuer-Capital.		Steuer-Quote.		Steuer-Capital.		Steuer-Quote.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

spann für die Rural-Gemeinde N N., im Land- (Herrschafts-) Gerichts-Bezirk N. N.

vom . . . . . bis . . . . . .

Zahl des Anspann-Viehes			Anmerkungen.
Bestand.	Abgang.	Zugang.	

Digitized by Google

Formular Nr. III.

Inventarium über alle vorhandenen Geräthschaften ꝛc. bei der Rural-

Angefertiget auf die 6jährige Periode

Fortlaufende Nummer.	Kurze Beschreibung und Bezeichnung der Inventarien-Stücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.	Ankaufs-Preis. fl.	kr.	Werth nach Schätzung. fl.	kr.
	Der Vortrag geschieht nach den verschiedenen Arten der Inventarienstücke in Titeln abgetheilt. Zwischen jedem Titel ist einiger Raum zu belassen, um die Zugänge beisetzen zu können. Die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventarienstück in den dazu bestimmten Colonnen vorgetragen. Folgende Titel werden Beispielsweise aufgeführt: I. Feuer-Lösch-Requisiten. II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten. III. Vieh und Fahrniß, worunter auch Wagengeräthschaften gehören. IV. Bräu-Geräthschaften. V. Leichenwägen und Todtengräbers-Geräthschaften. VI. Maaße und Gewichte. VII. Bücher und Gesetzblätter. VIII. Kanzlei-Requisiten. IX. Andere Mobilien, als: Tische, Stühle ꝛc. X. Gemeinde-Rechnungen. XI. Dokumente, Saal- und Lagerbücher, Risse und Karten.						

Speyer, den 14. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Canton Wolfstein soll als Physikat 2ter Classe nun auch mit einem Cantons-Arzt besetzt werden.

Die zu dieser Anstellung adspirirenden Aerzte haben ihre, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis den 1. August d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Die Anstellung eines Cantons-Arztes für den Canton Wolfstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Verordnung vom 3. April 1822 (Regierungsblatt p. 441), wornach

Digitized by Google

Gemeinde N. N., im Land- (Herrschafts-) Gerichts-Bezirk N. N.
vom . . . . . bis . . . . .

Aufbewahrungs-Ort.	Abgänge.		Anmerkungen.
	Zahl.	Zeit des Abgangs.	

das Erkenntniß auf dem vorschriftsmäßigen Stempel zu den Acten ausgefertigt werden soll, nicht beobachtet wird. Die Gerichte werden daher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zu Beobachtung dieser Vorschrift angewiesen.

Bamberg, den 21. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte werden hierdurch angewiesen, jedesmal auf dem Actendeckel zu bemerken, wenn eine Untersuchung Militairpersonen als Mitschuldige betrifft. Bamberg, am 21. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Gerichten, in deren Bezirke die preußischen Gesetze gelten, wird das nachfolgende allerhöchste Reskript, die Gültigkeit der preußischen Gerichtsordnung in Ansehung mehrerer Gegenstände betreffend, hierdurch in Rückerinnerung gebracht:

„Wir Max. Joseph, König ꝛc.

„Auf euere Berichte vom 16. October und 13ten dieses, eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

„In Ansehung derjenigen Gegenstände, über welche der Bayer'sche Judiziar-Codex keine Bestimmungen „enthält, und welche auch aus den in demselben aufgestellten Grundsätzen nicht beurtheilt werden können, be„hält es nach der Natur der Sache bei der preußischen Prozeßordnung sein Bewenden, woraus sich denn euere „und des Stadtgerichts zu Ansbach berichtlichen Anfragen rücksichtlich des Wechselprozesses, des Verfahrens „bei Ehescheidungssachen, bei nicht streitigen Rechtsgeschäften und dergleichen von selbst erledigen.

„Gleiches gilt von denjenigen Theilen der preußischen Prozeßordnung, welche mit dem allgemeinen preu„ßischen Landrechte eigenthümlichen Rechtsinstituten und Grundsätzen, im wesentlichen Zusammenhange stehen, „wie solches bei dem Verfahren gegen Verschollene, und bei Todeserklärungen, bei dem Liquidationsprozesse „über Grundstücke, bei dem Aufgebot liegender Gründe oder einzelner darauf eingetragenen Forderungen und „dergleichen der Fall ist.

„Von dieser Unserer Entschließung habt ihr die euch untergebenen Gerichte in Kenntniß zu setzen, und auf „spezielle Anfragen nach obigen Grundsätzen zu verbescheiden. München, den 29. November 1810."

Hiernach haben sich daher die gedachten Gerichte auf das genaueste zu achten.

Bamberg, den 11. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Krankenwärtern betr.)

In der Stadt Bamberg ist im vorigen Jahre mit allerhöchster Erlaubniß ein Krankenwärter-Institut gegründet worden, welches die Bildung männlicher und weiblicher Individuen zur Krankenwart sowohl für den öffentlichen, als für den Privatdienst zum Zweck hat.

Aus der hiesigen Stadt haben 4 Individuen, nämlich:

Conrad Rabenstein, E. Nr. 580 } dahier;
Margaretha Rabenstein, E. Nr. 580 }
Margaretha Seidlitz, E. Nr. 35 zu St. Georgen, und
Friederike Heilmann, E. Nr. 195 dahier,

an dem Unterrichte, welcher in diesem Institute in Beziehung auf die Krankenpflege in theoretischer und praktischer Hinsicht ertheilt worden ist, Antheil genommen und da nun diese Individuen nach Vollendung des Lehrcurses gehörig geprüft worden sind, wobei sie nachstehende Noten erlangt haben:

Conrad Rabenstein, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „vorzüglich"
Margaretha Rabenstein, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „gut"
Margaretha Seidlitz, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „vorzüglich"
Friederike Heilmann, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „ausgezeichnet"

so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Individuen zur Krankenwart sowohl für den öffentlichen als für den Privatdienst unterm 6ten dieses Monats aufgestellt und verpflichtet worden sind und daß das Maximum ihrer Gebühren auf den Betrag von 24 kr. für den Tag und auf den Betrag von 36 kr. für die Nacht festgesetzt worden ist.

Bayreuth, am 15. Juni 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Nachstehende Realitäten des Bäckermeisters Lindner dahier:

a) ein Wohnhaus, Backhaus in der Erlanger Straße, mit Stallung, Holzremißen, Schweinställen und Wagenremiß, ¼ Jauchert Garten mit Gartengedill nebst Hofraith,

b) ein Kellerhaus vor dem Erlanger Thor nebst hierbei befindlichem Gartengedill,

c) eine Scheune vor dem Erlanger Thor,

d) 2 Tagwerk Wiese und 2 Tagwerk Feld in dem Pechhüttner Weiher.

e) ein Tgw. Feld, der sogenannte Schallersacker

sollen, da in der Tagesfahrt am 14. Juni c. der Taxe entsprechende Gebote nicht gelegt wurden, auf Andringen der Lindnerischen Gläubiger am

23. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu diesem Termine mit der Bemerkung vor das K. Stadtgericht in das Commissions-Zimmer Nr. 9 eingeladen, daß ihnen freisteht, das Taxations-Protokoll inzwischen in dem Registraturlokale einzusehen.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

In der Nacht vom 10. bis 11. Juni d. J. wurden aus einem Bauernhauße zu Wintersreuth mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Paar lange kalblederne Stiefel mit Nägeln auf den Absätzen,
2) ein Paar weiß leinene Strümpfe,
3) ein baumwollenes Goller, blau und weiß gestreift,
4) ein weiß zwilchenes, schon zerrissenes Goller,
5) eine Weste von hellblauem Zwilch, mit weißen Gärtlersknöpfen,
6) 3 weiß leinene Schürzen, wozu 4½ Ellen Leinwand waren,
7) eine kurze hölzerne Ulmerpfeife mit ebenem Messingbeschläg,
8) 2 Schnappmesser mit hirschbeinernen Schaalen,
9) 1 Tischmesser mit einer schwarz hölzernen Schaale,
10) 2 blau und weiß gestreifte Tischtücher,
11) 1 blecherne Pfanne,
12) 4 Schlüssel,
13) 1 Paar kalblederne Pantoffel,
14) 1 roth baumwollenes Kopftüchlein,
15) 1 baumwollenes Wammes, dunkelblau mit rothen Streifen,
16) 2 roth baumwollene Kopftüchlein,
17) eine weiße kattunene Haube, mit schwarz seidnen Bändern,
18) ein Wammes, halb Leinen, halb Baumwollen, dunkelblau, mit rothen, weiß punktirten Streiflein,
19) eine weiß leinene Schürze,
20) eine baumwollene Schürze, dunkelblau und weiß im Boden, mit rothen Streiflein, durch welche wieder 2 weiße Fäden gehen,
21) ein Paar kalblederne Schuhe,
22) 2 roth baumwollene Kopftüchlein,
23) 1 Wamms von dunkelblauem Zeuch, mit hellblauen Streiflein,
24) 1 baumwollene Schürze, roth und blau schillerig, mit weiß und gelben Streifen und mit rothen Querstreifen,
25) 1 Paar kalblederne Schuhe,
26) 1 Paar kalblederne Pantoffel,
27) 1 dunkelblaues Goller, von gestreiftem Nanquin,
28) 1 hellgrün seidnes Halstuch,
29) 1 baumwollenes Schnupftuch, weiß mit einer rothen ausgehobenen Tour,
30) eine baumwollene Weste, hellgelb, mit rothen, rosenrothen und gelben Querstreifen und mit kleinen gelben Knöpfchen,
31) eine dunkelblau tuchene 7eckigte Kappe, mit einem ledernen, unten grünen Schild, und mit grauer Glanzleinwand gefüttert,
32) ein Paar ganz neue, kurze, kalblederne Stiefel mit kleinen Eisen auf den Absätzen,
33) 1 Paar weiß leinene Socken, welche, der eine mit dem Wort „Georg" und der andere mit dem Wort „Gnichtel" bezeichnet waren. Die Buchstaben waren mit rothen Zwirn hineingenäht,
34) 1 Tabackspfeife. Die Bestandtheile waren: ein porzellainer Kopf, worauf das Brustbild eines Frauenzimmers bunt gemalt ist, in einem goldenen Ring,

Digitized by Google

mit einem gelben flachen Beschläg, ein runder Saftsack von Horn, ein Rohr von schwarzem Horn, mit Rehgränzchen, mit einer ungarischen langen Spitze, mit 3 gelben Ringen und ein schwarz seidenes Schnürchen,

35) ein baumwollener, grün gelb und roth gestriefter Tabacksbeutel, mit einem grün seidenen Band eingefaßt, mit einer grün seidenen Schnur zum Zuziehen, mit weißem Schaafleder gefüttert,

36) ein Paar lange kalblederne Stiefel mit Nägeln auf den Absätzen,

37) ein Paar schwarze kalblederne Pantoffel.

38) ein Paar schaafwollene Strümpfe, grau mit weißen Zwickeln,

39) ein baumwollenes Kopftuch, roth, mit dunkelblauen Gittern,

40) ein kattunenes Halstuch, roth mit gelben Blümchen,

41) eine hellblaue leinene Schürze, mit baumwollenen rothen Streifen.

Dieß wird zum Zweck des Nachspähens hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 14. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Untensignalisirter Karl Hahn aus Wepersdorf, K. Landgerichts Forchheim, hat sich eines Diebstahls-Vergehens verdächtig gemacht, und befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Behörden wollen auf selben geeignete Spähe halten, ihn im Betretungsfalle sogleich arretiren und hieher liefern lassen. Scheßlitz, am 17. Juni 1833.

Königliches Landgericht Scheßlitz im Obermainkreise.

Signalement.

Alter, 36 Jahre,
Statur, dick und mißt 5 Schuh, 4 Zoll und 3 Linien,
Haare, braun,
Gesicht, schmal,
Nase, gebogen und vorne spitz,
Augen, blau,
Mund, klein mit etwas vorragender Oberlippe,
Kinn, spitzig,
Bart, röthlich und lichtbraun,
Gesichtsfarbe, gesund,
Besondere Kennzeichen, ohne.

Wegen einer in Execution befangenen Hypothekenschuld des Johann Ramelkammer zu Hallerndorf werden demselben:

2¼ Morgen Feld, die Hagelleiten, Besitz-Nr. 164,
3¼ Tgw. Wiese, die Horlachswiese, Bes.-Nr. 165,
¼ Tgw. Wiese, das Finkenwieslein, Bes.-Nr. 684,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin auf den

17. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 17. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die zur Schneidermeister Johann Adam Schröderischen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus Nr. 152 zu Schwarzenbach a. W., der Brandkasse mit 800 fl. einverleibt,

b) das dabei befindliche Schorgärtlein von 4 []R.,

werden zum dritten- und letzten Male am

29. Juli curr. Vormittags von 9 — 12 Uhr

dahier dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag geschieht an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf die Taxe und steht den Creditoren lediglich die Ausübung des juris delendi frei. Naila, am 15. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

In der Debitsache des Bauern Johann Nicol Lottes von Fürsteureuth, werden die Realitäten des Letztern, bestehend in:

a) einem Wohnhauße mit Nebengebäude und Stadel,
b) zwei Tagwerk Gartenland,
c) zwölf Tagwerk Feld,
d) fünf und ⅝ Tagwerk Wiesen,
e) fünf und ⅞ Tagwerk Holz, und
f) 2⅜tel Jauchert Huth,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, weßhalb man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet, sich

Sonnabends den 13. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des genannten Lottes zu Fürsteureuth vor

Digitized by Google

der diesseitigen Gerichts-Commission einzufinden. Dabei werden hiedurch unter Hinweisung auf die diesseitige Verfügung vom 27. April curr. alle unbekannte Gläubiger des Schuldners, welche bis zum 3ten curr. ihre allenfallsigen Forderungen nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen von der gegenwärtigen Masse resp. von dem erzielenden Kaufschillinge ausgeschlossen. Münchberg, den 20. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Müller Johann Schmidt von Rugendorf und dessen Verlobte Anna Catharina Büttner aus Zettlitz, haben den bestehenden Gesetzen zu Folge, die Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgesetzt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stadtsteinach, am 18. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

In dem Debitwesen des Georg Messingschlager zu Bösenneudorf werden nachstehende walzende Grundbesitzungen, als:

¼ Tagw. Feld aufm Berg, Bes.-Nr. 168,
¼ „ „ allda, Bes.-Nr. 169,
⅛ „ „ der untere Melm, Bes.-Nr. 170,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

12. Juli d. Js., Vormittags 8 Uhr

bei Amt dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und haben den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Kreditorschaft zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Der zur Concursmasse des Bauers Christian Neubig zu Volsbach gehörige halbe Hof, der Krieselhof genannt, bestehend aus einem Haus mit Stadel, Stallung und Backofen, ¼ Tgw. Garten, 12 Tgw. Feld, 3⅞ Tgw. Wiese, 1¼ Tgw. Oedung, 2 Tgw. Holz und den unvertheilten Gemeindegründen, und belastet mit 2 fl. 15 kr. Steuer in simplo, sub Besitz-Nr. 51, 2 fl. 12¼ kr. Erbzinns, 21¼ kr. Frohngeld, 1 Metz 1 Vtl. 1 Sztl. Frohnhaber, 2 Metzen Korn, 1 Viertel Haber und 4 kr. in Geldfixirten Zehend, dann der 10procentige Handlohnbarkeit zum K. Rentamte Maischenfeld, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 6. Juli c. a.

in loco Volsbach angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Mobilien, Vieh, Bauereigeschirr und Schreinereiwaaren gegen sogleich baar zu leistende Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Gegen den Bauersmann Christian Neubig zu Volsbach wurde der Conkurs erkannt. Es werden daher folgende Ediktstäge ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 11. Juli a. c.,
2) zur Abgabe der Einreden auf
Donnerstag den 8. August a. c.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Donnerstag den 5. September a. c.,

und sämmtliche Gläubiger des Christian Neubig unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ediktstag die Ausschließung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Ausschliessung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Der Flößer Carl Deuerling aus Johannisthal hat dahier seinen Vermögens- und Schuldenstand angezeigt, und da der letztere den erstern bei weitem übersteigt, zugleich darauf angetragen, daß seine nicht bevorzugten Gläubiger zum Versuch eines Nachlaß-Vertrages vorgeladen werden sollen. Alle diejenigen Gläubiger des genannten Carl Deuerling, deren Forderungen nicht mit gerichtlichen Hypotheken gesichert sind, werden daher auf

Mittwoch den 17. Juli Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beistimmend, angesehen werden sollen. Schmölz, den 10. Juni 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht
I. Classe dahier.
Höpfl.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse der am 20sten v. M. ohne letztwillige Disposition verstorbenen Bauerswittwe Barbara Müller von Oberharoldsbach aus was immer für einen Titel einen Anspruch geltend machen wollen, haben denselben innerhalb
30 Tagen
bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, indem nach Verlauf dieser Frist die Masse an die sich bereits gemeldeten bekannten Erben ohne weiters hinausgegeben werden wird. Haroldsbach, am 5. Juni 1833.

Freiherrlich von Löffelholz'sches Patrimonialgericht.
Klostermeier.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein zu Berneck besitzendes, zweistöckiges und im besten Bauzustande befindliches Wohnhaus Nr. 23, in welchem bisher von mir die Schmiedeprofession mit dem besten Erfolg wegen der vorzüglich guten Lage an der Hauptstraße desselben, ausgeübt wurde und deshalb einer guten Kundschaft mich zu erfreuen hatte, verkaufe ich, da ich die gedachte Profession wegen mehrerer Umstände aufgeben will, nebst Kohlenschupfe, Keller und Gemeindetheil, am
7. Juli Nachmittags 3 Uhr
in dem Nicol Neuperischen Gasthofe dahier, an den Meistbietenden, und lade Kaufsliebhaber ein. Berneck, den 26. Juni 1833.

Weigandt, Hufschmieds-Wittwe.

5000 fl. sind gegen hypothekarische Sicherheit im Ganzen oder theilweise bis Michaelis verzinnslich auszuleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Einem verehrungswürdigen Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich durch persönlichen Einkauf ein vollständig assortirtes Glaswaarenlager, in allen Gattungen Kristall als auch ordinairen Gläsern bestehend, besitze, und bitte, unter Versprechung billiger und reeller Bedienung um geneigten Zuspruch.

Ludwig Neumann, Glasermeister,
Maximiliansstraße Nr. 12.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. Juni. Der Bürger und Schneidermeister Johann Thomas Böbel dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Sophia Barbara Dannhäußer von hier.

Geborne.

Den 28. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Alban.
Den 14. Juni. Die Tochter des Maurergesellen Roß im Neuenwege.
Den 21. Juni. Die Tochter des Zimmergesellen Zettner auf der Dürschnitz.
Den 22. Juni. Der Sohn des Mitbürgers und Gutsbesitzers Hörath auf der Eben.
Den 24. Juni. Der Sohn des Musikus Röder im Neuenwege.
Den 25. Juni. Der Sohn des K. quiescirten Gewehrfabrik-Material-Verwalters Kratzsch dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 26. Juni. Der Sohn des Taglöhners Hacker in den Moritzhöfen.
— — Die Tochter des Taglöhners Zeller dahier.

Gestorbene.

Den 20. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 16 Tage.
Den 21. Juni. Der Taglöhner Kettel, im Neuenwege alt 68 Jahre.
Den 22. Juni. Der Sohn des Mitbürgers und Güterbesitzers Meyer auf der Saas, alt 5 Tage.
— — Die hinterlassene Tochter des Zimmergesellen Hübner dahier, alt 45 Jahre, 10 Monate und 7 Tage.
Den 23. Juni. Der Webermeister Winter dahier, alt 63 Jahre.
Den 24. Juni. Der Mitbürger und Gutsbesitzer Hörath auf der Eben, alt 27 Jahre, 11 Monate und 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 79. Bayreuth, Dienstag am 2. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland unterm 1. November v. J. abgeschlossene Werbevertrag und das unterm 14ten d. M. erlassene Werbepatent wird in Folge K. Ministerial-Rescripts vom 14ten desselben Monats hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Werbung eines griechischen Truppenkorps betr. Maltz.

* * *

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland ꝛc.

beseelt von dem Wunsche, die Bedingungen der nach Artikel XIV. des Londoner Staats-Vertrages vom 7. Mai 1832 gestatteten Anwerbung eines Truppenkorps in Bayern für den Dienst des Königreichs Griechenland so festzustellen, daß diesem Unternehmen die zugesicherte Erleichterung und Beförderung gewährt, zugleich aber auch das Verhältniß der in griechische Militairdienste zeitlich eintretenden Bayerischen Unterthanen nach allen Beziehungen auf befriedigende Weise geordnet werde, haben zu diesem Behufe als ihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchstihren geheimen Legationsrath Philipp von Flad, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, und des Kaiserlich Russischen St. Annenordens II. Classe, Offizier des Ordens der Königlich Französischen Ehrenlegion, dann Commenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, und

Seine Majestät der König von Griechenland: den der Regentschaft des Königreiches Griechenland als Substitut beigegebenen geheimen Legationsrath, Carl von Abel, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern gestatten, daß die Königlich Griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahren, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs

Digitized by Google

Bayern eine Werbung eröffne, um für den Dienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland ein aus 3500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unteroffizieren und dem Stabs-Personal bestehendes Truppenkorps in einer Formation von vier Bataillons Infanterie, jedes zu sechs Compagnien, sechs Schwadronen Cavallerie, vier Compagnien Artillerie, einer Compagnie Ouvriers bilden, und während der — Artikel 7 festgesetzten Capitulationszeit vollzählig erhalten zu können.

Die Königlich Griechische Regierung wird demzufolge, sobald sie die Werbung zu eröffnen für gut findet, in jedem Regierungsbezirke des Königreiches Bayern die nöthige Anzahl von Werboffizieren aufstellen und die obere Leitung des Werbegeschäftes einer zu München niederzusetzenden Werb-Commission übertragen, von den desfalls getroffenen Anordnungen aber der Königlich Bayerischen Regierung sofort Kenntniß geben. Die letztere verpflichtet sich, den aufgestellten Werboffizieren durch die Bayerischen Militär- und Polizeibehörden jeden möglichen Vorschub leisten zu lassen. Der Königlich Griechischen Regierung bleibt überlassen, die ihr gestattete Werbung auch theilweise zur Bildung einzelner Abtheilungen des Corps zu eröffnen.

Artikel 2.

Zu Sammelplätzen für die Angeworbenen werden bestimmt:

a)	im Isarkreise, die Städte:	München, Landshut;
b)	im Unterdonaukreise	Passau, Straubing;
c)	im Regenkreise	Regensburg, Amberg;
d)	im Oberdonaukreise	Augsburg, Neuburg;
e)	im Rezatkreise	Ansbach, Nürnberg;
f)	im Obermainkreise	Bayreuth, Bamberg;
g)	im Untermainkreise	Würzburg, Aschaffenburg;
h)	im Rheinkreise	Speyer, Zweybrücken.

Der Königlich Griechischen Regierung ist freigestellt, unter den obenbemerkten Sammelplätzen diejenigen auszuwählen, welche sie für die Formation der verschiedenen Abtheilungen des zu bildenden Truppenkorps am geeignetsten findet, und wo sich daher die dahin zugetheilten Truppen nach erfolgter Equipirung zu vereinigen haben.

Artikel 3.

Die Königlich Bayerische Regierung wird an den bezeichneten Sammel- und Formationsplätzen den zur Unterbringung der angeworbenen Mannschaft erforderlichen Raum in den daselbst vorhandenen Casernen, soweit selbe nicht für den Dienst der Bayerischen Truppen verwendet und nöthig sind, anweisen, und zugleich die nöthigen Fournituren, Requisiten und sonstigen Effekten zum momentanen Gebrauch abgeben lassen.

Die Königlich Griechische Regierung verpflichtet sich dagegen zum vollen Ersatze aller hiebei sich ergebenden Beschädigungen und des Werthes der etwa abhanden kommenden Gegenstände.

Artikel 4.

Wenn Unteroffiziere oder Soldaten des Griechischen Truppenkorps während des Aufenthaltes in Bayern erkranken, so wird die Königlich Bayerische Regierung dieselben, wo immer es möglich ist, in die vorhandenen Militair-Krankenhäuser, gegen eine von Seite der Königlich Griechischen Regierung zu leistende Vergütung von 40 Kreuzern für jeden Krankentag, aufnehmen, verpflegen und ärztlich behandeln lassen.

Artikel 5.

Die Königlich Griechischen Truppen werden auf dem Marsche in Bayern nach den für die K. K. Oesterreichischen Truppen durch die Conventionen vom 24. Juni 1818 und 7. Mai 1822 festgesetzten Normen verpflegt und mit Vorspann versehen werden, wogegen sich die Königlich Griechische Regierung zur baaren Entrichtung der in jenen Conventionen bestimmten Vergütungen verpflichtet. Die Instradirung der auf dem Marsche befindlichen Königlich Griechischen Truppen und Truppenabtheilungen geschieht durch die zuständigen Königlich Bayerischen Behörden mit Einhaltung der nächsten dem Bestimmungsorte zuführenden Hauptstraßen.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Dauer der Capitulation wird für die anzuwerbenden Truppen auf vier Jahre festgesetzt. Dieselben werden während dieses Zeitraums ein für sich bestehendes Corps bilden, jedoch gleich dem Griechischen Nationalheere zu den Fahnen Seiner Majestät des Königs von Griechenland schwören.

Artikel 7.

Alle Ernennungen und Beförderungen zu Offiziers- und anderen Stellen in dem zu formirenden Truppenkorps stehen Seiner Majestät von Griechenland ausschließlich zu.

Artikel 8.

Um die den Anforderungen des Dienstes entsprechende Besetzung der Offiziersstellen zu erleichtern, und in Rücksicht auf die in dem Artikel 15 des Londoner Staats-Vertrages vom 7. Mai 1832 übernommenen Verbindlichkeiten werden Seine Majestät der König von Bayern der zu diesem Zwecke nach der Formation erforderlichen Anzahl von Staabs- und Oberoffizieren, dann Junkern und Cadetten des Bayerischen Heeres auf die im dienstlichen Wege erfolgte Anmeldung zum zeitlichen Uebertritte in die Kriegsdienste ihres vielgeliebten Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, die Bewilligung hiezu, so weit nicht besondere Anstände obwalten, ertheilen, und dabei vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Bewilligung ertheilt werden, in das Bayerische Heer, nach ihrem Dienst-Rang- und Anciennitäts-Verhältnisse in demselben zurückzutreten.

Dieselben sollen demzufolge bei dem Rücktritte so angesehen und behandelt werden, als wenn sie in der Zwischenzeit bei ihren Regimentern oder Corps ohne Gage beurlaubt gewesen wären. Von den erfolgenden Anmeldungen wird der Regentschaft des Königreichs Griechenland zum Behufe der vorbehaltenen Ernennungen jederzeit unverzügliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel 9.

Die Dauer der Artikel 8 erwähnten Bewilligung soll zwar vorerst auf zwei Jahre beschränkt werden. Um jedoch den mit dem gleichzeitigen Austritte einer allzugroßen Zahl von Staabs- und Oberoffizieren aus dem anzuwerbenden Truppenkorps verbundenen Nachtheilen zu begegnen, werden Seine Majestät der König von Bayern nach Abfluß von zwei Jahren wenigstens der Hälfte der nach Art. 8 übergetretenen Stabs- und Oberoffiziere, dann Junker und Cadetten auf dienstliches Ansuchen das Verbleiben in erwähntem Corps bis zur gänzlichen Vollendung der vierjährigen Capitulationszeit unter dem in eben diesem Artikel 8 bezeichneten Vorbehalte gestatten, und demgemäß die frühere Bewilligung verlängern.

Der Königlich Bayerischen Regierung wird zu diesem Behufe noch vor Ablauf der ersten zwei Jahre ein Verzeichniß der entweder um den Rücktritt oder um Verlängerung der Bewilligung sich anmeldenden Offiziere mitgetheilt werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Griechenland werden allen in das anzuwerbende Truppenkorps auf Offiziersstellen aufzunehmenden Stabs- und Oberoffizieren, dann Junkern und andern mit ständigen Gagen angestellten Militair-Individuen des Bayerischen Heeres eine gegen ihre bisherige Charge um eine Stufe höhere Anstellung verleihen, und dabei, als Beitrag zu den Equipirungskosten, eine dem zweimonatlichen Betrage ihrer neuen Gage gleichkommende Gratifikation auszahlen lassen.

Artikel 11.

Als Unteroffiziere und Soldaten sollen in das anzuwerbende Truppenkorps nur solche Bayern aufgenommen werden, welche der gesetzlichen Heerpflichtigkeit gegen ihr Vaterland Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungsscheine auszuweisen vermögen.

Eben dieselbe Bestimmung gilt für den Fall, wenn Offizierstellen in dem erwähnten Corps an andere Individuen, als an die zum zeitlichen Uebertritte sich anmeldenden Oberoffiziere, Junker oder Cadetten des Bayerischen Heeres, verliehen werden wollen.

Artikel 12.

Unteroffizieren und Soldaten des Bayerischen Heeres, welche bereits eine Capitulation in demselben gedient

Digitized by Google

haben, soll die Bewilligung zum Uebertritte in das Griechische Truppenkorps nicht erschwert, und zu diesem Behufe auf Verlangen die Entlassung ertheilt werden. Hievon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche als Ersatzmänner eingestanden sind.

Artikel 13.

Alle in das anzuwerbende Truppen-Corps übergehenden Bayern bleiben denjenigen Verbindlichkeiten unterworfen, welche die Bayerischen Verfassungs-Gesetze den in fremde Militairdienste eintretenden Staats-Angehörigen auflegen.

Artikel 14.

Die Gagen und der Sold der Stabs- und Oberoffiziere, der im Offiziersrange stehenden Angestellten und der Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps werden nach dem beiliegenden Regulative *) in klingender Münze entrichtet.

Artikel 15.

Der Bezug der Gagen und des Soldes beginnt für die Stabs- und Oberoffiziere, dann die im Offiziersrange stehenden Angestellten mit dem Tage der Ausfertigung des Patents, für die Unteroffiziere und Soldaten aber mit dem Tage der Verpflichtung für den Griechischen Waffendienst und der Zuführung in den Listen.

Die Gagen der Stabs- und Oberoffiziere, dann der im Offiziersrange stehenden Angestellten werden am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Unteroffiziere und Soldaten erhalten ihren Sold von zehn zu zehn Tagen voraus.

Artikel 16.

Seine Majestät der König von Bayern werden denjenigen Militair-Individuen Ihres Heeres, welche als Ritter des Bayerischen Militair-Max-Joseph-Ordens oder als Mitglied der Königlich Französischen Ehren-Legion Pensionen aus der Bayerischen Staatskasse beziehen, und mit Allerhöchst Ihrer Bewilligung in das für den Dienst Ihres vielgeliebten Sohnes des Königs von Griechenland Majestät anzuwerbende Truppenkorps übertreten, während ihrer Dienstleistung in diesem Corps die erwähnten Pensionen fortentrichten lassen. Das Gleiche gilt von den Medaillen-Zulagen, in deren Genuße etwa Einzelne der eben erwähnten Militair-Individuen stehen.

Artikel 17.

Jeder Unteroffizier und Soldat erhält vom Tage der Verpflichtung und der Zuführung in den Listen täglich eine Brodportion in Natur oder in Geld nach den über das Gewicht und die Geldvergütung für die Königlich Bayerischen Truppen dermal geltenden Bestimmungen.

Artikel 18.

Bei der Verpflegung der Mannschaft in Standquartieren und Garnisonsplätzen sollen die in dem Bayerischen Heere dermal eingeführten Menage-Normen unter den durch die Lokal-Verhältnisse gebotenen Modifikationen, zur Anwendung kommen.

Artikel 19.

Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps erhalten bei ihrem Zugange und während der vierjährigen Dienstzeit die in der Beilage **) bezeichneten Monturstücke; in eben dieser Beilage ist bestimmt, was davon in die Schuld- und Raten-Berechnung fällt, und welcher Ratenbetrag dafür von dem Tage der Einreihung an, täglich gutgeschrieben wird. Es bleibt jedoch der Königlich Griechischen Regierung vorbehalten, in dieser Beziehung, die nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig oder zweckmäßig erscheinenden Modifikationen eintreten zu lassen.

Artikel 20.

Wenn Unteroffiziere oder Soldaten des Bayer'schen Heeres nach den, Artikel 12 gegebenen Bestimmungen in das anzuwerbende Truppenkorps übertreten, so ist denselben gestattet, alle verwendbaren Monturstücke, so weit sie im Raten-Systeme stehen, aus dem Bayer'schen Dienste gegen unverzügliche Abzahlung der noch bestehenden Monturschuld in das Griechische Truppenkorps mitzubringen.

*) Das Gage- Sold ꝛc. - Regulativ
**) Die Berechnung der Montur im Raten-Systeme ꝛc. } folgen im nächsten Blatte.

Digitized by Google

Jene Monturstücke, die zwar in dem Ratensysteme stehen, aber im Griechischen Dienste nicht verwendbar sind, werden von Seite der Königlich Bayerischen Militairbehörden um einen von denselben zu erhebenden, der Branchbarkeit entsprechenden Schätzungswerth zurückgenommen, und es soll dieser Schätzungswerth sodann an der Monturschuld abgerechnet werden.

Hat der Uebertretende ein Montur-Guthaben, so bleibt demselben die freie Disposition über seine in der Ratenberechnung begriffenen Monturstücke vorbehalten.

Artikel 21.

Die anzuwerbenden Truppen werden nach ihrer Ankunft in Griechenland an den Garnisonsplätzen sobald als möglich in Casernen oder andern hinlänglich geräumigen Gebäuden untergebracht werden. Auch wird die Königlich Griechische Regierung dafür Sorge tragen, daß die Erkrankten in Heilanstalten verpflegt und ärztlich behandelt werden.

Artikel 22.

Die Königlich Griechische Regierung verpflichtet sich, den Staabs- und Oberoffizieren, den mit ständigen Gagen angestellten Militair-Individuen, und den Unteroffizieren und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps für den Fall, wenn dieselben während der Dienst- resp. während der Capitulationszeit untauglich werden sollten, alle jene Vortheile zu bewilligen, deren sich die im Königlich Bayerischen Dienste stehenden Militairpersonen des gleichen Grades unter den nämlichen Voraussetzungen nach den dermal bestehenden Regulativen zu erfreuen haben.

Gleiches gilt für die Wittwen und Waisen der oben erwähnten Individuen, sofern letztere sich mit Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen verehelicht haben, und während der kapitulationsmäßigen Dienstzeit oder in dem durch diese Capitulation nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages begründeten Pensionsstande mit Tode abgehen.

Artikel 23.

Die den Griechischen Truppenkorps eingereihten Individuen haben, wenn sie sich während der Dienstzeit verehelichen wollen, nicht nur die in den Bayerischen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sondern auch die Bewilligung der Königlich Griechischen Regierung einzuholen.

Artikel 24.

Sämmtliche Militairpersonen des anzuwerbenden Truppenkorps stehen in Dienstsachen bei Verbrechen und Vergehen, dann bei persönlichen Rechtssachen unter der Militair-Gerichtsbarkeit.

Dieselben sollen in allen Dienstsachen und Dienstverhältnissen nach dem im Bayerischen Heere dermal eingeführten Dienst-Reglement, bei gemeinen Verbrechen und Vergehen aber nach dem dermal geltenden Bayerischen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Artikel 25.

Die Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps erhalten bei der Entlassung aus demselben einen dreimonatlichen Sold für die Kosten der Rückreise und werden überdieß auf Rechnung der Griechischen Staatskasse bis Triest oder Venedig kostenfrei zurückgebracht. Den Staabs- und Ober-Offizieren, dann den mit ständiger Gage angestellten Militair-Individuen des erwähnten Corps werden von dem Tage des Austrittes an, die Gage und sonstigen Bezüge der Charge, welche sie in dem Griechischen Corps begleitet haben, noch sechs Monate lang aus der Griechischen Staatskasse fortbezahlt. Die Königlich Griechische Regierung verpflichtet sich außerdem noch, für die kostenfreie Rückfahrt derselben bis Triest oder Venedig Sorge zu tragen.

Artikel 26.

Wenn nach geendigter Dienstzeit Militairpersonen des anzuwerbenden Truppenkorps in die Kriegsdienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland definitiv übertreten, oder sich in Griechenland niederlassen und ansäßig machen wollen, so wird die Königlich Bayerische Regierung denselben die erforderliche Entlassung aus dem Unterthans-Verbande, auf gestelltes Ansuchen, ohne Aufschub und Erschwerung ertheilen.

Digitized by Google

Artikel 27.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen sechs Wochen beigebracht und gegenseitig ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben eigenhändig unterzeichnet und ihr Insiegel beigedruckt.

Geschehen zu München, den ersten November im Jahre Ein Tausend Achthundert zwei und dreißig.

(L. S.) von Flad. (L. S.) Carl von Abel.

* * *

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben vermöge des Artikels 1 des unterm 1. November vorigen Jahres abgeschlossenen und unterm heutigen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Staats-Vertrages allergnädigst zu gestatten geruht, daß die K. Griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs Bayern eine Werbung von 3500 Soldaten und Gefreiten, dann der erforderlichen Staabs-, Ober- und Unteroffiziere und dem Staabs-Personale, unter den in diesem Vertrage bezeichneten Bedingungen eröffne.

Neuerlich sind folgende Modifikationen des Vertrages vom 1. November 1832 in staatsrechtliche Kraft getreten:

1) daß die in Bayern geworbenen Truppen nicht dem Artikel 6 des Vertrages gemäß, als ein für sich bestehendes Gesammtkorps in den Griechischen Dienst treten, sondern dem Griechischen Nationalheere, und zwar jedem Infanterie-Bataillon je zu zwei Compagnien, jedem Cavallerie-Regimente je zu zwei Eskadrons, und dem Artilleriekorps zu zwei Compagnien, einverleibt werden, dann

2) daß die Geworbenen sich, wie dies auch bei den mit Königlicher Bewilligung in sonstige auswärtige Kriegsdienste tretenden Bayern der Fall ist, auf die Dauer ihrer Capitulation den Normen und Gesetzen unterwerfen, welche für das Griechische Nationalheer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden.

Da nun die Griechische Regierung in Folge der oberwähnten Bestimmungen eine neuerliche Werbung zu eröffnen gedenkt, und hiefür als ihren Werb-Commissair den Oberst im K. Griechischen Heere, Ritter des K. K. Russischen Wladimirordens 4ter Classe, Wilhelm von Lesuire bevollmächtigt hat, so wird solches hiemit durch das gegenwärtige Patent zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die gegenwärtige Werbung, nach den von der Griechischen Regierung geäußerten Absichten, noch nicht bestimmt ist, den vollen vertragsmäßig zulässigen Mannschaft-Bestand zu erreichen, und daß vorläufig blos München und Speyer als Werbeplätze erklärt sind.

München, den 14. Juni 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Patent.

Die Werbung eines Griechischen Truppenkorps betr.

Bayreuth, den 27. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügten Beschlagnahmen

1) einer Liedersammlung unter dem Titel: „der Zeitgeist, den Freunden der Freiheit gewidmet" Zweibrücken bei Rost,

2) der Nummer 134 des Niederrheinischen Couriers,

wurden durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22sten d. Mts. bestätigt.

Digitized by Google

Es hat demnach die Confiskation der benannten Druckschriften einzutreten und wird die weitere Verbreitung derselben verboten, dieses aber hiermit öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme von Druckschriften betr. Maltz.

Bayreuth, den 26. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichten, sowie den K. Stadt-Commissariaten und Magistraten 1ster Classe zu Bamberg, Bayreuth und Hof wird eine Abschrift des heute eingekommenen allerhöchsten Rescripts vom 20sten dieses Monats zur Nachricht und genauesten Darnachachtung, wie nachsteht, mitgetheilt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichte, sowie an die K. Stadt-Commissariate und Magistrate 1ster Classe zu Bamberg, Bayreuth und Hof.

Die Rubricirung der Berichte betr. Maltz.

* * *

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zur größeren Ordnung und Gleichförmigkeit im Geschäfte wird hiemit angeordnet, was folgt:

1) Jede dem K. Staats-Ministerium des Innern untergebene Stelle und Behörde hat künftig die Rubra ihrer Berichte in nachstehender Weise einzurichten:

a) Name der berichtenden Stelle oder Behörde,

b) Nummer des etwa veranlassenden Rescriptes oder Erlasses der Stelle, an welche berichtet wird, oder Angabe, daß ex officio berichtet wird,

c) Betreff.

Sonach sind die Berichte der Kreisregierung zu rubriziren, wie folgt:

„Königliche Regierung des N Kreises, Kammer des Innern."

„ad Reser. ddo. N . . . . ." oder

„ex officio."

„Betreff . . . . . ."

Eben so sind die Berichte der Unterbehörden zu rubriziren, wie folgt:

„Königliches Landgericht N . . . ."

oder

„Herrschaftsgericht N . . . ."

oder

„der Magistrat der K. Stadt N . . . ."

„zum Regierungs-Reser. ddo N . . . ."

oder

„ex officio."

„Betreff."

NB. an jede andere Stelle ist der Erlaß nach ihrer Individualität zu exemplifiziren.

Digitized by Google

2) Am Schlusse des Rubrums ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und beigefügten Akten anzuführen, wie folgt:

„mit Beilagen von Nr. 1 bis 4, dann

„mit 1 Faszikel N. N. (z. B. landgerichtlichen) und 2 Faszikel N. N. (z. B. Regierungs-Acten).

NB. bei den übrigen Stellen nach ihrer Individualität exemplifizirt.

3) die Beilagen sind stets zu adnumeriren, wie folgt:

„Beilage Nro. . . . . zu Bericht Nro. . . . ."

4) Die den Berichten an vorgesetzte Stellen oder Behörden beigelegten Akten müssen, wie die älteren und neueren Verordnungen und Vorschriften festsetzen, nicht nur geheftet, sondern auch gehörig tektirt, rubrizirt, numerirt, oder foliirt und mit einem Rotulus versehen seyn.

Das K. Staatsministerium des Innern versieht sich des genauesten Vollzugs dieser die Ordnung im Geschäfte wesentlich bedingenden Anordnung. München, am 20. Juni 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Secretär.

Die Rubrizirung der Berichte betr.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär:

Staudacher.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Entwendung einer goldenen Taschen-Uhr betr.)

Am vergangenen Samstag ist aus der Stube eines hiesigen Wohnhauses eine Taschenuhr von 18karatigem Golde, mit einem messingenen und vergoldeten und ganz glatten Verdecke des Werks, in Form eines Bodens von einem Uhrgehäuße, entwendet worden.

Das Publikum wird vor dem Ankaufe dieser Uhr gewarnt und bei allenfallsiger Entdeckung zur Anzeige aufgefordert. Bayreuth, am 27. Juni 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 2396 bis 3181 incl. in dem auf

Donnerstag den 11. Juli 1833

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 28. Juni 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Bei der Kirche zu Kirchehrenbach sind Reparaturen nothwendig, welche an den Wenigstnehmenden überlassen werden sollen, nämlich:

a) die Kirchhofmauer 203 Schuh lang auszubessern,
b) eine Stiege zur Orgel neu herzustellen,
c) Orgelreparatur von bedeutendem Umfang,
d) Reparatur des Schieferdachs.

Der Bietungstermin wird auf den

4. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtssitze zu Forchheim anberaumt und die Genehmigung vorbehalten. Forchheim, 25. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigstee.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 29. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung. Richter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 80. Bayreuth, Freitag am 5. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte verfügte Beschlagnahme der Nr. 45 der Bündner Zeitung wurde von dem K. Staats-Ministerium des Innern durch Entschließung vom 22sten d. M. bestätigt.

Es hat demnach die Confiskation des erwähnten Zeitungsblatts einzutreten und wird dessen weitere Verbreitung verboten, dieses aber hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Nr. 45 der Bündner Zeitung betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Verordnung vom 3. April 1822 (Regierungsblatt p. 441), wornach das Erkenntniß auf dem vorschriftsmäßigen Stempel zu den Acten ausgefertigt werden soll, nicht beobachtet wird. Die Gerichte werden daher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zu Beobachtung dieser Vorschrift angewiesen.

Bamberg, den 21. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Gage-, Sold- und Fourage-Regulativ
für das Königlich Griechische Truppen-Corps.

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79, Seite 612.

Chargen.	Monatliche Bezüge der Offiziere und Gagirten.						Natural-Gebühren.		Equipirungs-Gagen.	
	Gage mit Quartier- und Stallgeld, dann Pferds-Gratifikation.		Commandeurs- und Adjutanten-Zulage.		Summa.		Brod-Portionen.	Leichte Fourage-Rationen.		
Stabs- und Oberoffiziere.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
Oberst der Infanterie und Inspekteur . . .	215	—	25	—	240	—	—	3	400	—
Oberst der Cavallerie und Inspekteur . . .	220	—	25	—	245	—	—	4	400	—
Oberstlieutenant der Infanterie	168	20	16	40	185	—	—	2	316	40
Oberstlieutenant der Cavallerie	173	20	—	—	173	20	—	3	316	40
Oberstlieutenant der Artillerie	168	20	16	40	185	—	—	2	316	40
Major der Infanterie	151	40	—	—	151	40	—	2	283	20
Major der Cavallerie	156	40	—	—	156	40	—	3	283	20
Major der Artillerie	151	40	—	—	151	40	—	2	283	20
Hauptmann 1ster Klasse Infanterie . . .	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Rittmeister	108	20	—	—	108	20	—	2	200	—
der Artillerie	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Hauptmann 2ter Klasse der Infanterie . .	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Hauptmann 2ter Klasse der Artillerie . . .	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Oberlieutenant der Infanterie	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Oberlieutenant der Cavallerie	60	—	—	—	60	—	—	2	100	—
Oberlieutenant der Artillerie	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Unterlieutenant der Infanterie	41	40	—	—	41	40	—	—	83	20
Unterlieutenant der Cavallerie	51	40	—	—	51	40	—	2	83	20
Unterlieutenant der Artillerie	41	40	—	—	41	40	—	—	83	20
Junker der Infanterie	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Junker der Cavallerie	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Junker der Artillerie	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Adjutant die Gage und Fourage eines Oberlieutenants (Unterlieutenant)										
Infanterie . . .			13	20	13	20	—	1	—	—
Cavallerie . . .			8	20	8	20	—	—	—	—
Artillerie . . .			13	20	13	20	—	1	—	—
Regiments-Arzt	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Regiments-Quartiermeister	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Regiments-Auditor	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Bataillons-Arzt	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Bataillons-Quartiermeister	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Bataillons-Auditor	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Aktuar	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Unterarzt	41	40	—	—	41	40	—	—	83	20
Veterinärarzt	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Veterinär-Unterarzt	33	20	—	—	33	20	—	—	66	40
Chirurgischer und Veterinär-Praktikant . .	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Oberapotheker	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Unterapotheker	41	40	—	—	41	40	—	—	83	20
Katholischer oder protestantischer Feldgeistlicher	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—

Digitized by Google

Chargen.	Tägliche Feld-Gebühr der Mannschaft.									Natural-Gebühren.		Bemerkungen.
	Infanterie.			Cavallerie.			Artillerie.			Brod-Portionen.	Leichte Fourage-Ration.	
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			
Unteroffiziere und Gemeine.												
Feldwebel, 1ster Wachtmeister oder Oberfeuerwerker	—	32	4	—	34	4	—	42	4	1	—	Das Brod wird in Geld nach den bestehenden mittleren Schrannenpreißen berechnet.
Musikmeister oder Stabshornist	—	32	4							1	—	
Stabs-Trompeter				—	32	4				1	—	
Auditoriats-Aktuar	—	29	—	—	29	—	—	29	—	1	—	
Sergeant	—	20	4							1	—	
2ter Wachtmeister				—	22	4				1	—	
Feuerwerker							—	32	4	1	—	
Profos	—	20	4	—	22	4	—	25	4	1	—	
Hautboist 1ster Klasse	—	20	4							1	—	
Trompeter 1ster Klasse				—	22	4				1	—	
Korporal	—	17	4	—	19	4	—	22	4	1	—	
Bataillonstambour, Hautboist und Trompeter 2ter Klasse, Horniſt 1ster Klasse	—	17	4	—	17	4	—	17	4	1	—	
Horniſt 2ter Klasse	—	15	4							1	—	
Tambour 1ster Klasse	—	11	—							1	—	
Tambour 2ter Klasse	—	10	—							1	—	
Sattler				—	27	—				1	—	
Schmied				—	19	4				1	—	
Oberkanonier							—	14	4	1	—	
Pionier	—	10	—							1	—	
Gefreiter	—	10	—	—	12	—				1	—	
Gemeiner	—	10	—	—	12	—				1	—	
Unterkanonier							—	11	—	1	—	
Büchsenmacher	—	10	—	—	12	—	—	11	—	1	—	
Profosen-Gehülfe	—	10	—	—	12	—	—	11	—	1	—	
Ouvrier							—	14	4	1	—	

München, den 1. November 1832.

von Flad. Carl von Abel.

Digitized by Google

Darstellung und Berechnung

der Montur im Raten-Systeme für einen griechischen Infanteristen, und was hiernach als tägliches Geld-Ratum trifft.

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79, Seite 612.

	Benennung der Montursstücke.	Montur-Gebühr: beim ersten Zugang (Stücke)	Montur-Gebühr: in vier Jahren (Stücke)	Kosten-Betrag eines einzelnen Stückes: fl.	kr.	hl.	beim ersten Zugang: fl.	kr.	hl.	in vier Jahren: fl.	kr.	hl.
1	Schirmmütze von Tuch	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock von Tuch	1	2	6	55	—	6	55	—	13	50	—
4	Spenser	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	33	2
6	Pantalon von Leinwand	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Flecke	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaschen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaschen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Wings	—	1	1	47	2	—	—	—	1	47	2
15	Handschuhe	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa						27	42	1	73	41	—
	Hiernach treffen nach 4 Jahren oder 1460 Tagen als Raten für einen Tag eines gemeinen Mannes									—	3	—
	Zulage für Unteroffiziers									—	—	5
	Sohin im Ganzen für einen Unteroffizier									—	3	5
	Als Ratum für einen beurlaubten Unteroffizier oder Gemeinen kann angenommen werden									—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich Tschako, Mantel mit Ueberzug und Tornister halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus, werden deshalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarial-Eigenthum.

Von den Wings wird 1 Paar beim Zugange vom Aerar abgegeben, und bleibt ärarisch; sollte während der Capitulation ein zweites Paar nöthig werden, so wird dasselbe dem Manne, wie oben ersichtlich, zur Schuld geschrieben.

Digitized by Google

Darstellung und Berechnung

der Montur im Raten-Systeme für einen griechischen Uhlanen, und was hiernach als tägliches Geld-Ratum trifft.

	Benennung der Monturstücke.	Montur-Gebühr: beim ersten Zugang (Stücke)	Montur-Gebühr: in vier Jahren (Stücke)	Kosten-Betrag: eines einzelnen Stückes fl.	kr.	hl.	beim ersten Zugang fl.	kr.	hl.	in vier Jahren fl.	kr.	hl.
1	Schirmmütze	1	1	1	18	—	1	18	—	1	18	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Kurtka	1	2	8	23	1	8	23	1	16	46	2
4	Spenser	1	1	5	38	7	5	38	7	5	38	7
5	Galla-Hose	1	2	5	46	3	5	46	3	11	32	6
6	Campagne-Hose	1	2	5	8	1	5	8	1	10	16	2
7	Halbstiefel	1	2	3	55	—	3	55	—	7	50	—
8	Sohlen ohne Fleck	—	6	—	30	—	—	30	—	3	—	—
9	Bundschuhe	1	4	3	—	—	3	—	—	12	—	—
10	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
11	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
12	Hemder	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
13	Lederne Handschuh	1	1	1	24	—	1	24	—	1	24	—
14	Schärpfe oder Paß	1	2	—	44	7	—	44	7	1	29	1
	Summa						40	5	1	87	20	7
	Hiernach treffen nach 4 Jahren oder 1460 Tagen als Ratum für einen Tag eines gemeinen Mannes									—	3	5
	Zulage für Unteroffiziers									—	—	7
	Sohin im Ganzen für einen Unteroffizier									—	4	4
	Als Ratum für einen beurlaubten Unteroffizier oder Gemeinen kann angenommen werden									—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich Crapka, Epaulettes, Mantel, Sporn, Mantelsack ꝛc. halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus, werden deshalb nue einfach während dee ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarial-Eigenthum.

Digitized by Google

Darstellung und Berechnung

der Montur im Raten-Systeme für einen griechischen Artilleristen, und was hiernach als tägliches Geld-Ratum trifft.

	Benennung der Montursstücke.	Montur-Gebühr: beim ersten Zugang (Stücke.)	Montur-Gebühr: in vier Jahren. (Stücke.)	Kosten-Betrag: eines einzelnen Stückes. fl.	kr.	hl.	Kosten-Betrag: beim ersten Zugang. fl.	kr.	hl.	Kosten-Betrag: in vier Jahren. fl.	kr.	hl.
1	Schirmmütze	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock	1	2	6	37	1	6	37	1	13	14	2
4	Spenser	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Tüchene Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	33	2
6	Leinerne Pantalon	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Fleck	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaschen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaschen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Arbeitsspenser	1	1	2	25	6	2	25	6	2	25	6
15	Arbeitshosen	1	1	2	2	—	2	2	—	2	2	—
16	Paar wollene Handschuh	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa						31	52	—	75	45	6
	Hiernach treffen nach 4 Jahren oder 1460 Tagen, als Ratum für einen Tag eines gemeinen Mannes									—	3	1
	Zulage für Unteroffiziers									—	—	6
	Sohin im Ganzen für einen Unteroffizier									—	3	7
	Als Ratum für einen beurlaubten Unteroffizier oder Gemeinen kann angenommen werden									—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich: Tschako, Epauletts, Mantel und Tornister ꝛc. halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus; werden deshalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarial-Eigenthum.

von Flad. Carl von Abel.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 6ten d. erfolgte Ableben des Pfarrers Beumelburg zu Weidenbach ist die Pfarrei daselbst erledigt worden. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiedurch ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben Folgendes bemerkt.

Die unterm 7. November 1823 definitiv abgeschlossene Fassion vom Jahre 1810 giebt den Reinertrag der Pfarrei Weidenbach auf 1045 fl. 9 kr. 1 pf. an, während sich derselbe, wenn die neu angefertigte Fassion nach den reskriptmäßigen Bestimmungen des K. Ober-Consistoriums vom 20. Februar 1832 berichtigt seyn wird, im Ertrag der Realitäten um 94 fl. 9 kr. und im Ertrag vom großen Zehnten um 22 fl. 42 kr. vermindert, so wie auch die Casualien von frühern 338 fl. 1 kr. auf 228 fl. 28½ kr., also um 109 fl. 32½ kr. zurückfallen sollen, obgleich die Durchschnitts-Berechnung, welche indessen in einigen Ansätzen unrichtig ist, und auf Erläuterung beruht, nur 207 fl. 29½ kr. anstatt 228 fl. 28½ kr. zergliedert. Bewerber mögen sich hienach benehmen und die einzelnen Ertragstheile aus folgenden ersehen, als:

216 fl. 2 kr. 2 pf.			an ständigem Gehalte:
	105 fl.	— kr.	an baarem Gelde.
	81 fl.	2½ kr.	an 8 Schffl. 2 V. Korn, und
	25 fl.	— kr.	an 5 Klafter weichem Scheitholz, diese drei Theile aus dem Staatsärar,
	5 fl.	— kr.	aus der Kirchenstiftung,
	216 fl.	2½ kr.	wie oben.
430 fl. 54 kr. — pf.			aus Realitäten, welche aber um 94 fl. 9 kr. im Ertrage zurückfallen, nemlich:
	50 fl.	— kr.	mit dem Genuß des Pfarrhaußes,
	136 fl.	36 kr.	„ „ „ der 7¼ Morgen Aecker,
	208 fl.	— kr.	„ „ „ der 12¾ Tagwerk Wiesen,
	24 fl.	18 kr.	„ „ „ der Gärten,
	12 fl.	— kr.	„ „ „ der Gemeindegründe,
	430 fl.	54 kr.	
62 fl. 11 kr. 3 pf.			aus Rechten, als:
	6 fl.	47¾ kr.	an ständigen Geld- und Getraidtgefällen,
	2 fl.	54 kr.	von Kirchenständen,
	48 fl.	30 kr.	von großen Fruchtzehnten, der aber um 22 fl. 42 kr. zurückfällt,
	4 fl.	— kr.	vom Wald- und Forstrechte,
	62 fl.	11¼ kr.	wie vorher.
338 fl. 1 kr. — pf.			von besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen, welche aber nach der neuen Durchschnittsberechnung 207 fl. 9 kr. 1 pf. betragen,
6 fl. — kr. — pf.			an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.
1053 fl. 9 kr. 1 pf.			Gesammt-Ertrag. Hievon
8 fl. — kr. — pf.			Getraidt- und Holzperzeptionskosten, welche jedoch nach der neuen Fassion 1 fl. 22½ kr. wegen einer Zehntabgabe mehr betragen sollen, abgezogen, besteht ein Reinertrag von 1045 fl. 9 kr. 1 pf. wie oben angeführt worden ist.

Ansbach, den 17. Juni 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Weidenbach betr. Memminger.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die durch Versetzung des Landrichters Sensburg an das Landgericht Landsberg, im Isarkreise erledigte Landrichterstelle zu Gefrees dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Bruck im Isarkreise, Wilhelm Landgraf allergnädigst verliehen.

Auch haben Allerhöchstdieselben der von den Freiherrn v. Redwitz für den Candidaten und dermaligen Pfarr-Verweser zu Steinbach, Lorenz Rühr, auf die erledigte Patronats-Pfarrei Obristfeld ausgestellten Präsentation die Landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Auf erfolgten Antrag der Erben des zu Culmbach verstorbenen K. pensionirten Herrn Majors Freiherrn Aichinger von Aichstamm um Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses werden hiemit alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Verlassenschaft zu machen haben, vorgeladen, in dem auf den

4. September c.

bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termin im Commissions-Zimmer Nr. 3 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen in beweisender Form zu liquidiren, und zwar unter der Warnung, daß die ausseubleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte erlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Die Verspeisung an die Büßer in dem hiesigen Königl. Strafarbeitshause pro 183¾ soll an den Mindestnehmenden verpachtet werden, wozu Liebhaber am

Dienstag den 23. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

sich in dem hiesigen Geschäfts-Locale einzufinden haben. Zugleich werden die Strichlustigen aufgefordert, legale Atteste von ihren Polizei-Behörden mit zur Stelle zu bringen, womit sie sich über ihr moralisches und sittliches Betragen sowohl, als auch darüber, daß sie so vermögend sind, sich ohne Nachtheil des höchsten Aerars diesem Geschäfte zu unterziehen, gehörig ausweisen können. Sct. Georgen, am 29. Juni 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Johann Meßbacher dahier gehörige Grundstück:

¼ Morgen Baumfeld in der neuen Sorg, Flurdistrikt Buckenhofen, Besitz-Nr. 570, Taxe 120 fl.,

am

23. Juli c.

dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt.

Forchheim, den 20. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Conkurssache des verstorbenen Taglöhners August Kreutzer zu Windischenlaibach werden die Gantrealitäten, bestehend aus einem Hause mit Hofrecht und Schorgärtlein, welches unter B.-Nr. 315 mit einem St.-Kptl. von 190 fl. belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 30. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die auf dem Hause haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier einsehen können. Weidenberg, den 23. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Die Relicten des Tropfhausbesitzers August Kreutzer zu Windischenlaibach haben sich bei offenbarer Ueberschuldung des Nachlasses freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und es wird demnach wegen Unbedeutenheit der Masse, sowohl zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen, als auch zur Vorbringung der hiegegen stehenden Einreden, so wie zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf

Freitag den 19. Juli c.

bei Gericht dahier anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß

Digitized by Google

ihr Nichterscheinen an dem gedachten Termin den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehältlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Endlich wird in Gemäßheit der Prioritäts-Ordnung, §. 32 bemerkt, daß nach der vorgenommenen Schätzung der Activstand lediglich 340 fl. beträgt, die Passiven aber bereits die Summe von 650 fl. erreichen.

Weidenberg, den 8. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Untersignalisirter Karl Hahn aus Weppersdorf, K. Landgerichts Forchheim, hat sich eines Diebstahls-Vergehens verdächtig gemacht, und befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Behörden wollen auf selben geeignete Späße halten, ihn im Betretungsfalle sogleich arretiren und hieher liefern lassen. Scheßlitz, am 17. Juni 1833.

Königliches Landgericht Scheßlitz im Obermainkreise.

Signalement.

Alter, 36 Jahre,
Statur, dick und mißt 5 Schuh, 4 Zoll und 3 Linien,
Haare, braun,
Gesicht, schmal,
Nase, gebogen und vorne spitz,
Augen, blau,
Mund, klein mit etwas vorragender Oberlippe,
Kinn, spitzig,
Bart, röthlich und lichtbraun,
Gesichtsfarbe, gesund,
Besondere Kennzeichen, ohne.

In dem Debitwesen des Georg Messingschlager zu Bößenneudorf werden nachstehende walzende Grundbesitzungen, als:

¼ Tagw. Feld aufm Berg, Bes.-Nr. 168,
¼ „ „ allda, Bes.-Nr. 169,
½ „ „ der untere Melm, Bes.-Nr. 170,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

12. Juli d. Js., Vormittags 8 Uhr

bei Amt dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und haben den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Kreditorschaft zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Moser.

Gegen den Bauersmann Christian Neubig zu Volsbach wurde der Conkurs erkannt. Es werden dahier folgende Ediktstäge ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 11. Juli a. c.,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Donnerstag den 8. August a. c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 5. September a. c.,

und sämmtliche Gläubiger des Christian Neubig unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ediktstag die Ausschließung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Ausschliessung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Gegen den Sattler Georg Hager zu Waischenfeld wurde vom K. Landgerichte Hollfeld der Concurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen, und zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 1. August l. J.

anberaumt, auf welchen alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß derjenige, welcher nicht erscheint, von der Masse ausgeschlossen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 14. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Digitized by Google

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende der Witttwe Margaretha Freitag zu Michelau zugehörigen Realitäten, als:

1) 1½ Tagwerk, 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Beckenacker,
2) 1½ Tagwerk, 28 Ruthen Feld, im peinischen Haag und
3) 1⅝ Tagwerk 19¼ □Ruthen Wiese, die Georgen-Wörtwiese,

sämmtliche Königliches Lehen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Bietungstermin am

Dienstag den 9. Julius d. Js.

beim Amte dahier ansteht, und besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 25. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gradl.

Das dem Matthäus Hennemann in Schwabthal zugehörige ½ Tagwerk Baum- und Graßgarten auf der Schuhmännin, wird im Wege der Hülfsvollstreckung in dem auf den

12. Juli, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Georg Püls von Woffendorf ist schon über 40 Jahre abwesend, ohne daß er eine Nachricht von seinem Aufenthaltsorte gegeben hat. Es werden daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre oder längstens bis

Montag den 11. November i. Js.

hierorts zu melden, zu legitimiren und ihre allenfallsigen Ansprüche auf das Vermögen desselben, welches nach der letzten Rechnung in 803 fl. 34½ kr. besteht, legal nachzuweisen. Nach Verfluß dieses Termins wird dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden. Weismain, den 16. April 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sondinger.

Am 25. Mai und am 9. Juni d. J. wurden in Stemmas zwei von einer und derselben Hand geschriebene Branddrohbriefe gefunden, von deren Urheber bis jetzt noch keine Spur entdeckt werden konnte. Der zuletzt gefundene Brandbrief ist die abgerissene untere Hälfte von einem alten leeren Buchblatt in klein Octavformat, und es steht oben darauf mit alter Schrift und gelblicher Dinte der Name Johannes Wunderlich. Da dieser Umstand vielleicht zur nähern Erforschung dienlich seyn könnte, so wird solcher zu diesem Endzwecke anmit öffentlich bekannt gemacht. Jedem, der die Handschrift sehen will, werden die Brandbriefe bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte mit der größten Bereitwilligkeit vorgezeigt werden. Wunsiedel, am 21. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Johann Bruckner zu Weisauerhammer zugehörige Wohnhaus, St. B. Nr. 249, nebst Garten und Keller, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Steigerungstermin ist auf den

11. Juli, Vormittags 10 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzung, sowie Lasten und Abgaben des Kaufsobjekts aus den Acten in diesseitiger Registratur stündlich ersehen werden können und vor der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werden sollen, dann, daß der Hinschlag auf das Meistgebot nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolge. Wunsiedel, den 10. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. Mts. wurden aus einem Garten dahier durch Einsteigen

73 Strenn feines Flachsgarn, 7 fl. 18 kr. werth,
3 Strenn Zwirn, 1 fl. 30 kr. werth,

von der Blaiche entwendet.

Zur Entdeckung des unbekannten Thäters wird dieß hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und vor dem Ankaufe gewarnt. Culmbach, den 18. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Winkelmann.

Digitized by Google

Der Webermeister Theodor Feiler zu Streitau hat sich wegen Insolvenz dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 26. Julius l. J.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 23. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeindeschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Der Gläubigerschaft dient zur Nachricht, daß das Activ-Vermögen lediglich aus Grundbesitzungen im Werthe zu 1510 fl. besteht, und daß hierauf schon 925 fl. Hypothekenschulden haften. Die Gläubiger werden zur Vermeidung unnöthiger Concurskosten auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht. Auch wird hiemit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) des Wohnhauses mit dem angebauten Stadel nebst dem dem Hauße und der Kirche gegenüber liegenden öden Platz, geschätzt auf 630 fl.,

b) ein Tagwerk Wiese, die Dietelswiese, auf 180 fl. tarirt, und

c) 2½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiese, geschätzt auf 700 fl.,

auf

Donnerstag den 25. Julius l. J. Vormittags 9 Uhr Termin in dem Hauße des Schuldners Feiler anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolgt. Berneck, am 11. Junius 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Georg Martin, Gütler zu Frankenberg und Margaretha Pezold, Bauerntochter von Unterölschnitz, haben in dem so eben errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, am 25. April 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Eine Quantität Waizen und Korn, größtentheils auf den Getraidkästen zu Pottenstein aufgespeichert aus dem Ernte-Jahre 1832, wird am

22. Julius Vormittags 10 Uhr

in beliebigen Abtheilungen in dem Hause der Frau Bürgermeister Helldorferin zu Pottenstein öffentlich unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gegen baare Zahlung versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Gößweinstein, am 1. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.

Hofmann.

Mittwoch den 17. Juli a. c. wird im K. Rentamtslokale zu Wunsiedel die bisher noch in Regie behandelte K. Jagd vom Forstrevier Arzberg öffentlicher Verpachtung auf Lebensdauer des Pächters ausgesetzt, wozu die 11te Vormittagsstunde anberaumt ist, und Pachtlustige zur Steigerung eingeladen werden, bei welcher die normalen Pachtbedingnisse und Grenzbeschreibungen eingesehen werden können.

Freitag den 19. Juli l. J., Vormittags 11 Uhr, wird im K. Rentamtslokale zu Hof die öffentliche Verpachtung der sogenannten Unterkotzauer Jagd mit der auf dem Teufelsberge, unter denen im Steigerungstermine besonders bekannt gemacht werdenden normalen Pachtbedingungen und Gränzbeschreibungen an den Meistbietenden vorgenommen, zu welchen bei den Amtshandlungen zulässige Pachtliebhaber hiemit einladen:

Wunsiedel, Hof und Eckersreuth, am 16. Juni 1833.

Die Königlichen Rent- und Forstbeamten.

Obenberger. Brater. Frhr. v. Truchseß.

Das Gutsanwesen der Elisabetha Bayer zu Großengesee, Nr. 16 wird hiemit auf Andringen mehrerer Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es ge-

Digitized by Google

hört zu solchem, ein Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gartenland, 12¾ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Wiese, 5½ Tagwerk Wald, dann das Gemeinderecht. Die Realität ist auf die Summe von 1779 fl. abgeschätzt worden, und kann das Taxations-Protokoll, welches auch die Gutsbelastungen enthält, zu jeder Zeit bei Gericht eingesehen werden. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 16. Juli d. J. Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, wovon Kauflustige unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Simmelsdorf, am 10. Juni 1833.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I.
Preis, Patrimonialrichter.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse der am 20sten v. M. ohne letztwillige Disposition verstorbenen Baueröwittwe Barbara Müller von Oberherolsbach aus was immer für einen Titel einen Anspruch geltend machen wollen, haben denselben innerhalb

30 Tagen

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, indem nach Verlauf dieser Frist die Masse an die sich bereits gemeldeten bekannten Erben ohne weiters hinausgegeben werden wird. Herolsbach, am 5. Juni 1833.

Freiherrlich von Löffelholz'sches Patrimonialgericht.
Klostermeier.

Der Flößer Carl Deuerling aus Johannisthal hat dahier seinen Vermögens- und Schuldenstand angezeigt, und da der letztere den erstern bei weitem übersteigt, zugleich darauf angetragen, daß seine nicht bevorzugten Gläubiger zum Versuch eines Nachlaß-Vertrages vorgeladen werden sollen. Alle diejenigen Gläubiger des genannten Carl Deuerling, deren Forderungen nicht mit gerichtlichen Hypotheken gesichert sind, werden daher auf

Mittwoch den 17. Juli Vormittags 9 Uhr

entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beistimmend, angesehen werden sollen. Schmölz, den 10. Juni 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht
I. Classe dahier.
Höpfl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchstee.	mittlerer.	niedrigstee.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 21 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 27 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 36 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung. Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in den Zweigen des Administrativgeschäfts bewanderter, mit den vortheilhaftesten Zeugnissen versehener junger Mann, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern. Portofreie Briefe unter der Adresse A. S. besorgt die Redactien.

5000 fl. sind gegen hypothekarische Sicherheit im Ganzen oder theilweise bis Michaelis verzinnslich auszuleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Gute Buchen-Asche kaufen zu sehr annehmbaren Preiß die Blaicher auf der Goldmühle bei Berneck.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsbueg, den 27. Juni 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		108¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend am 6. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Verordnung vom 3. April 1822 (Regierungsblatt p. 441), wornach das Erkenntniß auf dem vorschriftsmäßigen Stempel zu den Acten ausgefertigt werden soll, nicht beobachtet wird. Die Gerichte werden daher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zu Beobachtung dieser Vorschrift angewiesen.

Bamberg, den 21. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte werden hierdurch angewiesen, jedesmal auf dem Actendeckel zu bemerken, wenn eine Untersuchung Militairpersonen als Mitschuldige betrifft. Bamberg, am 21. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höfling ist die Pfarrei St. Jobst erledigt worden. Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der unterm 16. Februar 1832 definitiv abgeschlossenen Fassion also berechnet ist:

150 fl. 52 kr. an ständigen Einkünften:

Digitized by Google

150 fl. 52 kr.		Uebertrag.
	53 fl. 55½ kr.	aus dem Staatsärar mit 5 Mäs weichem Holz, 5 „ „ Stöcken und 500 Stück Wellen,
	96 fl. 56½ kr.	aus der Cult- und Wohlthätigkeits-Stiftung, nemlich: 72 fl. 12 kr. an baarem Gelde, 24 fl. 44½ kr. mit 2 Schffl. 5 1/10 Mz. Korn,
	150 fl. 52 kr.	wie oben.
25 fl. — kr.		an Zinsen aus gestifteten Capitalien,
33 fl. — kr.		aus Realitäten und zwar mit dem Genusse des Pfarrhauses und Gartens,
317 fl. 57 kr.		aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen mit Inbegriff 200 fl. 51 kr. vom Beichtstuhl.
526 fl. 49 kr.		Gesammtertrag. Hievon
18 fl. — kr.		an Lasten für die Holzperception abgezogen, bleiben
508 fl. 49 kr.		als Reinertrag.

Ansbach, den 27. Juni 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Bei Verhinderung des Vorstands.
Fuchs.

Die Pfarrei St. Jobst betr. Memminger.

Bekanntmachung.
(Entwendung einer silbernen Taschenuhr betr.)

Am vergangenen Montag, 24sten d. M. ist aus einer Wohnung dahier: eine alt-Englische, eingehäußige, silberne Taschenuhr, mittelgroß, etwas erhaben, mit römischen Ziffern, auf der Rückseite vor dem Schlüsselloche ein silbernes Plätt'chen — und am untern Theil des Glases einen kleinen Sprung enthaltend, auch mit einer gelben Erbsenkette mit Walze und gelben Stein versehen, entwendet worden.

Vor dem Ankauf dieser Uhr wird hiermit öffentlich gewarnt, und im Entdeckungsfalle Anzeige erwartet.

Bayreuth, am 28. Juni 1833.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Aufstellung von Krankenwärtern betr.)

In der Stadt Bamberg ist im vorigen Jahre mit allerhöchster Erlaubniß ein Krankenwärter-Institut gegründet worden, welches die Bildung männlicher und weiblicher Individuen zur Krankenwart sowohl für den öffentlichen, als für den Privatdienst zum Zweck hat.

Aus der hiesigen Stadt haben 4 Individuen, nämlich:

Conrad Rabenstein, E. Nr. 580
Margaretha Rabenstein, E. Nr. 580 } dahier,
Margaretha Seidlitz, E. Nr. 35 zu St. Georgen, und
Friederike Heilmann, E. Nr. 195 dahier,

an dem Unterrichte, welcher in diesem Institute in Beziehung auf die Krankenpflege in theoretischer und praktischer Hinsicht ertheilt worden ist, Antheil genommen und da nun diese Individuen nach Vollendung des Lehrcurses gehörig geprüft worden sind, wobei sie nachstehende Noten erlangt haben:

Conrad Rabenstein, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „vorzüglich"
Margaretha Rabenstein, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „gut"
Margaretha Seidlitz, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „vorzüglich"

Digitized by Google

Friederike Hellmann, im Theoretischen die Note „gut"
im Praktischen die Note „ausgezeichnet"
so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Individuen zur Krankenwart sowohl für den öffentlichen als für den Privatdienst unterm 6ten dieses Monats aufgestellt und verpflichtet worden sind und daß das Maximum ihrer Gebühren auf den Betrag von 24 kr. für den Tag und auf den Betrag von 36 kr. für die Nacht festgesetzt worden ist.

Bayreuth, am 15. Juni 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Nachstehende Realitäten des Bäckermeisters Lindner dahier:

a) ein Wohnhaus, Backhaus in der Erlanger Straße, mit Stallung, Holzremißen, Schweinställen und Wagenremiß, ¼ Jauchert Garten mit Gartengebill nebst Hofraith,
b) ein Kellerhaus vor dem Erlanger Thor nebst hierbei befindlichem Gartengebill,
c) eine Scheune vor dem Erlanger Thor,
d) 2 Tagwerk Wiese und 2 Tagwerk Feld in dem Pechhüttner Weiher.
e) ein Tgw. Feld, der sogenannte Schallersacker

sollen, da in der Tagesfahrt am 14. Juni c. der Taxe entsprechende Gebote nicht geiegt wurden, auf Andringen der Lindnerischen Gläubiger am

23. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit der Bemerkung vor das K. Stadtgericht in das Commissions-Zimmer Nr. 9 eingeladen, daß ihnen freisteht, das Taxations-Protokoll inzwischen in dem Registraturlokale einzusehen.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die Verspeisung an die Büßer in dem hiesigen Königl. Strafarbeitshauße pro 183¾ soll an den Mindestnehmenden verpachtet werden, wozu Liebhaber am

Dienstag den 23. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

sich in dem hiesigen Geschäfts-Locale einzufinden haben. Zugleich werden die Strichlustigen aufgefordert, legale Atteste von ihren Polizei-Behörden mit zur Stelle zu bringen, womit sie sich über ihr moralisches und sittliches Betragen sowohl, als auch darüber, daß sie so vermögend sind, sich ohne Nachtheil des höchsten Aerars diesem Geschäfte zu unterziehen, gehörig ausweisen können. Sct. Georgen, am 29. Juni 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 2396 bis 3181 incl. in dem auf

Donnerstag den 11. Juli 1833

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 28. Juni 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1832 sind von dem Königl. Appellations-Gerichte des Obermainkreises im Benehmen mit der Königl. Kreis-Regierung durch höchste Entschließung vom 6. April l. J. für das Depositorium des unterfertigten Königl. Landgerichts:

der K. Landgerichts-Assessor Richter als Kurator, und
der Scribent und Sportelrendant Schauer als Rechnungsführer

bestellt. Es können daher nun nur gegen einen von diesen beiden Depositarien unterzeichneten mit dem Amts-Siegel-versehenen förmlichen Extrakt aus dem Deposital-Protokolls-Buche gültige Zahlungen an das Depositorium gemacht werden.

Zur Vornahme und Bearbeitung der Deposital-Geschäfte ist bei dem diesseitigen Depositen Amte
der Freitag in jeder Woche

Digitized by Google

festgesetzt, und hat außer diesem Tage in der Regel weder eine Ein- noch Auszahlung statt.

Dieses wird vorschriftsmäßig hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stadtsteinach, am 1. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh, Ldr.

Der ledige Bauer Georg Eidelloth von Eila hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und sich der Curatel seines Vaters des Müllermeisters Johann Eidelloth von Rothenkirchen unterworfen, der bereits auch gerichtlich als Curator verpflichtet wurde. Diese Verfügung wird hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß Jedermann verwarnt wird, dem Georg Eidelloth auf irgend eine Weise Credit zu geben, oder mit demselben Verträge abzuschließen; da alle Schulden, Verträge, oder sonstige für ihn habende Verbindlichkeiten, die deeselbe ohne Wissen und Beistimmung seines gerichtlich bestellten Curators des Müllers Johann Eidelloth contrahirt, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung für ungültig erklärt werden, so daß also irgend ein Anspruch an Eidelloth oder dessen Vermögen nicht statt findet. Nordhalben, den 22. Juni 1833.

Königliches Landgericht Tenschnitz.
Gramm.

Am 12ten l. M. wurden von einigen Gendarmen und Soldaten von entflohenen Schwärzern 3 Säcke mit 107 Pfd. Zucker in der Gegend von Hummendorf aufgegriffen. Alle jene, die auf diese Waare Eigenthumsansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, solche binnen 6 Monaten dahier umsomehr geltend zu machen, als außerdem mit solcher gemäß des §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Cronach, den 14. Juni 1833

Königliches Landgericht Cronach.
Gleitsmann, Ldr.

In dem Schuldenwesen des Franz Michael Eichhorn zu Warmensteinach haben die gerichtsbekannten Creditoren am 31. Mai l. J. den Hinschlag des subhastirten Gesammtvermögens an die Meistbietenden genehmiget, und vor der Massevertheilung um Herstellung einer genauen Schuldenliquidation gebeten. Es werden daher zu diesem Zwecke alle unbekannten Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen auf

Dienstag den 20. August l. J.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei der weiteren Verhandlung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Kemnath, am 15. Juni 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

In dem Debitwesen des Metzgermeister Lorenz Fuchs zu Preßath sind die Kaufschillinge für die am 23. November v. J. veräußerten Realitäten, welche den alleinigen Vermögensrest ausmachen, und sich auf 2067 fl. belaufen, bis auf 282 fl. zum hiesigen Gerichtsdepositorium eingezahlt, oder resp. durch Ueberrechnung berichtiget. Wegen dieses Außenstandes zu 282 fl. und der Verzugszinsen dafür seit 23. December 1832 wurde gegen den betreffenden Käufer unterm Heutigen die Auspfändung verfügt. Es steht nun auf

Mittwoch den 17. Juli Vormittags 9 Uhr

hierorts zu folgenden Entzwecken Termin an:

1) Sollen die sämmtlichen Forderungen gegen Lorenz Fuchs, oder resp. auch gegen dessen Ehefrau genau liquidirt, und die Nachweise hierüber vorgelegt werden.
2) Nach vollkommener Herstellung des Passivstandes soll es versucht werden, gütlichen Nachlaß und Vereinigung der Gläubiger zur definitiven Erledigung dieses Debitwesens zu bewirken. Im Falle der Erreichung dieser Absicht soll die Masse sogleich ausgeschüttet, und unter die Interessenten nach Maasgabe der Uebereinkunft vertheilt werden.
3) Bei Fehlschlagung obigen Versuches aber haben die Gläubiger über die weitere Behandlung der Fuch'schen Schuldensache einen gemeinsamen Beschluß zu fassen.

Alle bereits bekannten, oder zur Zeit noch unbekannten Gläubiger werden hiezu öffentlich mit dem Bemerken geladen, daß die Nichterscheinenden oder nicht duech Bevollmächtigte legal vertretenen Gläubiger dem Beschlusse der Mehrzahl der erscheinenden Gläubiger beigezählt, und daß auf allenfallsige Prätendenten, welche bisher nicht liquidirt haben, und bis zur Vertheilung der Masse nicht liquidiren

Digitized by Google

sollten, bei dieser Vertheilung keine Rücksicht genommen werden wird. Kemnath, den 18. Mai 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird ein in der Flurmarkung von Weidenberg gelegenes Tagwerk Bergfeld, B.-Nr. 181, am

23. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben hierorts eingesehen werden können. Weidenberg, den 19. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Die Relicten des Tropfhausbesitzers August Kreutzer zu Windischenlaibach haben sich bei offenbarer Ueberschuldung des Nachlasses freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und es wird demnach wegen Unbedeutenheit der Masse, sowohl zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen, als auch zur Vorbringung der hiegegen stehenden Einreden, so wie zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf

Freitag den 19. Juli c.

bei Gericht dahier anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß ihr Nichterscheinen an dem gedachten Termin den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehältlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Endlich wird in Gemäßheit der Prioritäts-Ordnung, §. 32 bemerkt, daß nach der vorgenommenen Schätzung der Activstand lediglich 340 fl. beträgt, die Passiven aber bereits die Summe von 650 fl. erreichen.

Weidenberg, den 8. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Der Webereifabrikant Heinrich Kiesling in Streitau und dessen Verlobte, Margaretha Fickenscher, geborne Hoffmann, Wittwe des verlebten Webers Erhardt Fickenscher in Querrenbach, haben in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 24. Mai 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat August verflossenen Jahres in dem sogenannten Pfarrgarten zu Goldkronach eine baare Geldsumme zu 127 fl. 8¾ kr. aufgefunden und von dem Finder gerichtlich hinterlegt worden ist. Der treffende Eigenthümer, welcher seine Eigenthumsrechte an diesem Gelde nachzuweisen vermag, wird demnach hierdurch aufgefordert, solche vor dem unterzeichneten Gerichte binnen

2 Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins mit dem aufgefundenen Gelde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren werden wird. Berneck, am 13. Juni 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem Matthäus Hennemann in Schwabthal zugehörige ¼ Tagwerk Baum- und Graßgarten auf der Schuhmännin, wird im Wege der Hülfsvollstreckung in dem auf den

12. Juli, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Auf Antrag der Gläubiger des verlebten Flösers Michäel Scharff zu Zettlitz wird dessen Wohnhaus, mit einem daranstoßenden Acker, wie ein Gemeindefeld- und Wiese-Antheil wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Strichstermin dahier auf den

20 Julius d. J.

mit dem Anfügen festgesetzt, daß hierauf bereits ein Aufgebot zu 730 fl. gelegt worden sey. Lichtenfels, den 4. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Digitized by Google

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das Grund-Vermögen der Wittwe Margaretha Tischer zu Markt Zeuln, bestehend:

1) aus einem hölzernen halben Hauße, mit Zugehörungen, mit 190 fl. Hausſteuerkapital, und
2) aus 1 Tagwerk von dem vertheilten Gemeindewalde, 10 fl. Steuerkapital, im Orte Markt Zeuln, am

Mittwoch den 24. Juli d. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Käufer mit dem Anfügen eingeladen werden, daß am beregten Termine die Belaſtungen, wie die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden.

Lichtenfels, am 10. Juni 1833.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

In dem Debitweſen des Georg Meſſingſchlager zu Bößenneudorf werden nachſtehende walzende Grundbeſitzungen, als:

¼ Tagw. Feld aufm Berg, Beſ.-Nr. 168,
¼ „ „ allda, Beſ.-Nr. 169,
¼ „ „ der untere Melm, Beſ.-Nr. 170,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

12. Juli d. Js., Vormittags 8 Uhr

bei Amt dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und haben den Hinſchlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Kreditorſchaft zu gewärtigen. Ebermannſtadt, den 30. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Moſer.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten l. M. wurden aus einem Hauſe zu Esbach folgende Effecten entwendet:

1) ein Goller von grauem Wollenzeug, mit weiß metallenen Knöpfen,
2) eine Weſte von blau ſchillerndem Zeuge, mit kleinen weiß metallenen Knöpfen,
3) ein paar weißwollene Strümpfe,
4) ein paar gelbe kurze Beinkleider von Bockleder,
5) eine ſchwarz mancheſterne Weſte, mit weiß metallenen Knöpfen,
6) 3 ſchwarz baumwollene Halstücher,
7) ein Goller von grünem Zeuge, mit Knöpfen von demſelben Zeuge überzogen,
8) eine Weſte von dunkelblauem halbſeidenen Zeuge, mit geld metallnen Knöpfen,
9) ein paar lange kalblederne Stiefel mit genagelten Abſätzen,
10) eine blau tuchene Schirmmütze,
11) ein weiß leinener Strumpf,
12) ein roth baumwollenes Sacktuch mit gelber Tour,
13) ein Weiberwamms von ſchieferfarbnem Zeuge,
14) ein paar graue wollene Strümpfe mit rothen Zwickeln,
15) ein blau gefärbter leinener Schurz, in der Mitte mit hellblauer Seide abgenäht,
16) 2 Hauben von Kattun, mit ſchwarzen Bändern,
17) 2 rothe baumwollene Halstücher, ſchwarz gegittert,
18) 2 dunkelblaue dergleichen, roth gegittert,
19) ein paar Kinderſchuhe von Rindleder,
20) ein dunkelblau gefärbter Schurz mit hellblauen Blümchen,
21) ein Schurz von roth gegittertem Baumwollenzeug,
22) ein hellblau gefärbter leinener Schurz,
23) ein weiß leinener Schurz,
24) ein Kinderhemdchen,
25) ein Kinderröckchen von roth baumwollenem Zeuge, mit braunen Streifen,
26) ein etwas größeres Kinderhemd,
27) ein Halstuch von blauem Baumwollenzeug, mit rothen Streifen,
28) ein Rock für ein 9jähriges Mädchen von grauem Zeuge, mit angenähtem Bruſtflecke von grünem Zeuge,
29) 2 Kinderkopfkiſſen, das eine neu von Barchent, mit einer blau und weiß gegitterten köllniſchen Züge, das andre von Triller mit einer blau gedruckten Züge,
30) 1 Sack von grobem Leinenzeug, zu ¼ Metzen.

Es wird Jedermann aufgefordert, zur Ausmittlung dieſer geſtohlenen Effekten und zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken und allenfallſige Erfahrungen ſchleunigſt hieher mitzutheilen.

Culmbach, den 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hiukelmann.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. Mts. wurden aus einem Garten dahier durch Einſteigen

Digitized by Google

73 Strenn feines Flachsgarn, 7 fl. 18 kr. werth,
8 Strenn Zwirn, 1 fl. 30 kr. werth,
von der Blaiche entwendet.

Zur Entdeckung des unbekannten Thäters wird dieß hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und vor dem Ankaufe gewarnt. Eulmbach, den 18. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Winkelmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Johann Bruckner zu Welsauerhammer zugehörige Wohnhaus, St. B. Nr. 249, nebst Garten und Keller, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Steigerungstermin ist auf den

11. Juli, Vormittags 10 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzung, sowie Lasten und Abgaben des Kaufsobjekts aus den Acten in diesseitiger Registratur stündlich ersehen werden können und vor der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werden sollen, dann, daß der Hinschlag auf das Meistgebot nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolge. Wunsiedel, den 10. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des ledigen Heinrich Weihermüller zu Buchau, am

26. Juli l. J.

dem Verkaufe ausgesetzt werden. Dieselben bestehen:

1) aus einem zweistöckigen Wohnhauße mit Nebengebäude, Keller und Backofen,
2) aus $\frac{3}{8}$ Tgw. Feld, der untere Gemeindetheil,
3) aus $\frac{1}{16}$ Tgw., der obere Gemeindetheil,
4) aus $\frac{1}{16}$ Tgw. Rasen, im obern Anger,
5) aus $\frac{1}{4}$ Tgw. Gemeindeholzantheil,
6) aus $\frac{1}{8}$ Tgw. Gras- und Gemüßgarten.

Kaufslustige können das Taxations-Protokoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. einsehen und haben den Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Thurnau am 24. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Israelite Joseph Fischer zu Hirschayd hat sich als insolvenz erklärt und freiwillig der Einleitung des Universalconcurs-Verfahrens unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zu Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung
Mittwoch der 24. Juli,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,
Mittwoch der 28. August,
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) für die Replik
Mittwoch der 25. September,
b) für die Duplik
Mittwoch der 23. October l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der am ersten Ediktstage nicht erscheinende Gläubiger mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen werde, das Nichterscheinen bei den übrigen Ediktstagen aber lediglich die Präclusion der treffenden Handlungen zu Folge habe. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Vermögensstand des Fischer besteht gemäß Inventars in 550 fl. an Immobilien, und 26. fl. 16 kr. an Mobilien, dann 3120 fl. 15 kr. Activausenständen, welche nach Angabe des Fischer inexigibel sind. Der Passivstand ist von dem Schuldner selbst auf 6041 fl. 55 kr., worunter 500 fl. 28¼ kr. Hypothekenkapitalien begriffen sind, angegeben, und haben daher die Concursgläubiger sich am ersten Ediktstage über die Fortsetzung des Conkurses auf ihre Kosten zu erklären.

Pretsfeld, am 4. Juni 1833.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle diejenigen, welche aus meiner bisherigen Geschäftsführung irgend einen Anspruch an mich zu haben glauben,

Digitized by Google

werden hiedurch aufgefordert, damit hervorzutreten. Zugleich ersuche ich meine ehemaligen Mandanten, in deren längst erledigten Rechtsangelegenheiten die Manualacten noch immer bei mir verwahrt sind, solche nebst den treffenden Urkunden zurückzunehmen, weil ich für die fernere Aufbewahrung nicht mehr verantwortlich seyn will.

Culmbach, 28. Juni 1833.

Regelein, Königlicher Advokat.

(Empfehlung.) Die schnelle und unfehlbare Wirkung der in Nr. 76 dieses Blattes angezeigten Wanzen- und Schwaben-Tinktur, so wie die Mittel um Ratten, Mäuse und sog. Russen zu vertreiben, hat sich auch hier überall, wo solche angewendet wurde, zur Genüge erwiesen und dem etwaigen Zweifler ist mithin Gelegenheit geboten, seinen Zweifel zu heben. Nur noch 8 bis 10 Tage werde ich mich hier aufhalten und erlaube mir daher, dem verehrlichen Publikum gedachte Wanzen-Tinktur für 15 kr., Schwaben-Tinktur für 24 kr. den halben Schoppen, das Mittel gegen Ratten, Mäuse und sog. Russen aber für 24 kr. das Päckchen, nochmals bestens zu empfehlen. Auch besitze ich ein Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe, für 12 kr. Die Gläser oder Geschirre dazu bitte ich mitzubringen. Mein Logis ist in der Krone.

Georg Rall, aus Ehningen.

Gute Buchen-Asche kaufen zu sehr annehmbaren Preiß

die Blaicher auf der Goldmühle

bei Berneck.

Das im Neuenweg dahier mit E. Nr. 536 bezeichnete Wohnhaus des Feilenhauers Reinhard ist allstündlich zu verkaufen. Kaufsliebhaber hiezu können sich bei Unterzeichnetem einfinden. Bayreuth, am 5. Juli 1833.

Friedrich Reinhard.

Ein im neuen Weg gelegenes mit E. Nr. 545 bezeichnetes Wohnhaus ist aus freier Haud zu verkaufen. Das Nähere ist E. Nr. 408 in der Erlangerstraße zu erfahren.

Das Haus E. N. 2 vor'm Culmbacher Thor dahier, welches aus 4 heizbaren Zimmern und wöthigem Keller besteht, worauf längere Zeit Wein- und Bierwirthschaft betrieben wurde, ist mit oder ohne Garten von Jakobi an zu vermiethen, und das Nähere bei Wagnermeister Kolb E. N. 348 oberhalb der Dammallee zu erfragen.

Ein in den Zweigen des Administrativgeschäfts bewanderter, mit den vortheilhaftesten Zeugnissen versehener junger Mann, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern. Portofreie Briefe unter der Adresse A. S. besorgt die Redaction.

5000 fl. sind gegen hypothekarische Sicherheit im Ganzen oder theilweise bis Michaelis verzinnslich auszuleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. Juni. Der Taglöhner Erhard Hübner zu Meyernberg, mit Elisabetha Trautner von dort.

Den 2. Juli. Der Metzgergeselle Lang im neuen Wege, mit der Jungfrau Anna Barbara Schneider aus Weidenberg.

Geborne.

Den 27. Juni. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenk dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 28. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 29. Juni. Die Tochter des Königl. Bayerischen Rechnungskommissairs Link dahier.

Den 3. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Felbinger dahier.

Gestorbene.

Den 21. Juni. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Elkan Würzburger, alt 10 Monate, 15 Tage.

Den 27. Juni. Der Bauersmann Horn zu Heinersreuth, alt 81 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenk dahier.

— — Margaretha Popp aus Poppenreuth bei Münchberg, starb in der Irrenanstalt dahier, alt 48 Jahre.

Den 29. Juni. Die Tochter des Maurergesellen Eichberger zu St. Georgen, alt 1 Monat, 5 Tage.

Den 2. Juli. Der Sohn des Bauersmanns Dörfler zu Heinersreuth, alt 4 Jahre, 4 Monate und 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 82. Bayreuth, Dienstag am 9. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kupferstecher im K. topographischen Bureau, Joseph Löhle, hat eine lythographische Darstellung des größen Momentes unternommen, wo Seine Majestät der König Otto von den allerdurchlauchtigsten Eltern Abschied nimmt, und das Königliche Schloß des Vaters verläßt, um im Oriente einen neuen Thron zu gründen und der Bayerischen wie der Griechischen Nation eine Quelle des Wohlstandes und des Verkehres selbst jenseits dem Meere zu eröffnen. Das Bild stellt die rührende Scene des Abschieds an den Stufen der Kaisertreppe der Residenz in München vor und enthält über 36 Portraits. — Für gelungene Zeichnung und Gruppirung bürgt der bereits ehrenvoll bekannte Name der Künstler Volz, Baumann u. s. w. Alle Personen sind treu portraitirt und im höchsten Grade kennbar. Dieses wahrhaft patriotische Unternehmen hat bereits die huldreichste Anerkennung Seiner Majestät des Königs durch Ertheilung eines Privilegiums gegen etwaige Nachbildung erhalten. — Der Preis eines Abdruckes auf weißem Papier ist auf 4 fl. 30 kr., dann eines Abdruckes auf chinesischem Papier auf 6 fl. festgesetzt.

Die untenbenannten Behörden werden auf dieses jedem patriotischen Herzen so nahe liegende Kunstwerk, in Gemäßheit Königlichen Ministerial-Rescripts vom 29sten vorigen Monats und präsentirt am Heutigen aufmerksam gemacht, und denselben die Ermächtigung zu dessen Ankaufe in so fern gestattet, als die Mittel der Regie solches erlauben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate und Rektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen im Obermainkreise.

Die lythographische Darstellung des Abschieds Sr. Maj. des Königs Otto von Griechenland betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 3. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte verfügte Beschlagnahme der Flugschrift, betitelt: Catechismus der Deutschen Liberalen. Wohlfeiler Nachdruck. Deutschland. 1833, wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28sten v. Mts. bestätigt.

Digitized by Google

Es unterliegt daher diese Flugschrift der Confiscation und wird deren Weiterverbreitung verboten, dieses aber zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Beschlagnahme der Flugschrift, betitelt: Catechismus der Deutschen Liberalen. Wohlfeiler Nachdruck. Deutschland. 1833. betr.

Maltz.

Bayreuth, den 3. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nummer 120 der Speyerer Zeitung vom 16ten v. Mts. wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiscation nebst dem Verbote der Verbreitung der erwähnten Nummer einzutreten habe, welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Beschlagnahme der Nummer 120 der Speyerer Zeitung betr.

Maltz.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Trinkler in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle zu Neudrossenfeld, Königl. Dekanates Culmbach, mit welcher auch die Pfarrei Langenstadt verbunden ist, wird hiermit zur Bewerbung binnen Sechs Wochen, jedoch vorbehältlich einer allerhöchsten Purifikation, ausgeschrieben.

Nach der noch nicht superrevidirten Dienst-Ertrags-Fassion ist mit beiden Pfarrstellen folgendes Einkommen verbunden:

I. An ständigem Gehalt:

1) Aus den Staats-Cassen:

An Naturalien:

8 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. Waldzins oder 8⅔ Klafter Bayer. Maas . . . . . 31 fl. 6½ kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen:

An baarem Gelde:

1) aus dem Gotteshaus Langenstadt

a) baare Geld-Besoldung	250 fl. — kr.	
b) Holzgeld-Zulage	10 fl. 7½ kr.	
2) aus dem Gotteshaus Neudrossenfeld:		
a) Lichtergeld	— fl. 15 kr.	
b) Kinderlehrgeld	— fl. 6½ kr.	
		260 fl. 28½ kr.
		291 fl. 35½ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	291 fl. 35½ kr.
3) Aus Gemeinde-Cassen			— fl. — kr.
4) Von andern Pfarreien			— fl. — kr.
5) Von Privaten			— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß des halben Stadels	60 fl. — kr.		
b) 1 Tagwerk Ackerfeld	10 fl. — kr.		
c) 2 „ die heilige Wiese	30 fl. — kr.		
d) ½ „ Garten	4 fl. — kr.		
			94 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.		
2) an Zehnten:			
a) vom großen Fruchtzehnten	161 fl. 4½ kr.		
b) vom kleinen Schmalsaatzehnten	— fl. — kr.		
3) an Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.		
4) an Waid-Rechten	— fl. — kr.		
5) an Forst-Rechten	— fl. — kr.		
			161 fl. 4½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			193 fl. 38½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:			
Weifelsteuer			15 fl. — kr.
		Total-Betrag der Einkünfte	755 fl. 18½ kr.
		Die Lasten betragen	6 fl. — kr.
		Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in	749 fl. 18½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neudrossenfeld und Langenstadt betr.

May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte werden hierdurch angewiesen, jedesmal auf dem Actendeckel zu bemerken, wenn eine Untersuchung Militairpersonen als Mitschuldige betrifft.

Bamberg, am 21. Juni 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehendes Schreiben des Königlichen Landgerichts Kemnath bringt der unterfertigte Stadt-Magistrat zur Kenntniß der hiesigen Einwohner:

„Kemnath, am 27. Junius 1833.

„Das
„Königliche Landgericht Kemnath
„an den
„Magistrat der K. B. Stadt Bayreuth.

„Indem wir den Empfang der für die Abgebrannten „zu Neustadt am Kulm gesammelten freiwilligen Beiträge zu 239 fl. 48 kr. hiemit beurkunden, drücken wir „im Namen der Empfänger vorläufig unsern Dank unter „der Zusicherung aus, daß diese Summe nach der Intention der großmüthigen Geber durch den Armen-Verwaltungs-Rath werde vertheilt werden.

„Mit vorzüglicher Hochachtung
„Frhr. v. Andrian."

Bayreuth, am 6. Juli 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Glasermeister Ludwig Neumann dahier und seine Ehefrau Amalie, geborne Engel in ihrem am 3ten l. M. abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Ruckriegel von der Saas und die verwittwete Barbara Trautner auf der Pottaschhütte durch einen am 11ten d. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Nach Ausschreiben Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen vom 31. Mai curr. (Beilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 67) wurde für das gegenwärtige Finanzjahr 18½ die Kreisumlage auf

3¼ kr.

von jedem Steuergulden festgesetzt.

Zur Perzeption dieser Umlage wurden deshalb für den Steuerdistrikt Bayreuth folgende Termine anberaumt, und zwar:

von H.-Nr. 1 bis 220 auf Montag den 15. Juli,
„ „ 221 „ 474 „ Dienstag den 16. Juli,
„ „ 475 „ 690 und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Mittwoch den 17. Juli,
von St. Georgen und Grünbaum, dann von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Donnerstag den 18. Juli,

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Säumigen die gesetzlichen Zwangs-Maaßregeln zu erwarten haben.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der im Monat Juli curr. fällig werdenden Gewerbsteuern pro 18½ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 19. Juli

anberaumt. Hiebei wird jedoch den Zahlungspflichtigen eröffnet, daß die Perzeption nach den festgesetzten Beträgen des neuen Gewerbs-Katasters erfolgt, und daß an diesem Termine zugleich die Kreisumlage für das gegenwärtige Finanzjahr, welche nach Ausschreiben Königl. Regierung, Kammer der Finanzen vom 31. Mai curr. (Beilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 67) auf

3¼ kr.

von jedem Steuergulden festgesetzt wurde, mit eingenommen wird, weßhalb sich die Debenten geeignet hiernach zu

Digitized by Google

achten haben. Die Außenbleibenden haben die vorschriftsmäßigen Zwangs-Maaßregeln zu gewärtigen.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Verspeisung an die Büßer in dem hiesigen Königl. Strafarbeitshauße pro 183¾ soll an den Mindestnehmenden verpachtet werden, wozu Liebhaber am

Dienstag den 23. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

sich in dem hiesigen Geschäfts-Locale einzufinden haben. Zugleich werden die Strichlustigen aufgefordert, legale Atteste von ihren Polizei-Behörden mit zur Stelle zu bringen, womit sie sich über ihr moralisches und sittliches Betragen sowohl, als auch darüber, daß sie so vermögend sind, sich ohne Nachtheil des höchsten Aerars diesem Geschäfte zu unterziehen, gehörig ausweisen können. Sct. Georgen, am 29. Juni 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Wegen ausgeklagter Hypothekenforderungen wird das dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Enderlein zu Furthammer zugehörige im Jahre 1828 neuerbaute Wohnhaus mit Zugehör, zur Zeit noch unbesteuert, geschätzt auf 420 fl. — zum Verkaufe ausgeboten und am

27. Juli c. Vormittags

dahier bei Gericht an die Meistbietenden versteigert. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolget, und die sonstigen Kaufsbedingungen vor der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werden.

Wunsiedel, den 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das Wohnhaus des Schneidermeisters Joh. Schmiedel zu Markt Thiersheim, Nr. 139 an der Straße nach Eger gelegen, wird zum zweitenmal hiermit öffentlich zum Kauf ausgeboten. Die Schätzung ist 900 fl.; dasselbe ist als Neubau bis jetzt noch unbesteuert. Auf den

5. August c., Vormittags 10 Uhr

ist Verkaufstermin anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Königl. Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 19. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Am Montag den 12. August, Vormittags 10 Uhr, wird am Gerichtssitze der der Wittwe Höchstein zu Lonerstadt zugehörige Acker zu 1¼ Tagw. auf der Thorma, im Wege der Exekution öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Höchstadt, am 22. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nachfolgende noch zur Hinterlassenschaft der Cunigunda Graf zu Ampferbach gehörigen Grundstücke, im Steuer-Distrikt Schönbrun liegend, als:

a) 1 Tagwerk ödes Land, der Bergacker, B.-Nr. 498,

b) 1 Tagwerk Buschholz an den Hännäckern, B.-Nr. 499,

c) 1 Tagwerk Stangenholz allda, B.-Nr. 500, und

d) 1 Tagwerk Holz in Sperkenreuth, B.-Nr. 501,

werden unterm

15. Juli 1833 Vormittags 9 Uhr

im Lokale unterfertigten Gerichts an die Meistbietenden verkauft, und wird bemerkt, daß wenn die Taxe erreicht wird, der Zuschlag sogleich erfolgt. Die auf obigem Anwesen haftenden Lasten werden am obigen Termin den Erschienenen eröffnet werden. Burgebrach, den 20. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heinrich.

Der ledige Friedrich Kestel von Seibelsdorf, welcher mehrerer Diebstähle dringend verdächtig ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten vor hiesigem Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorliegenden Beschuldigungen zu verantworten.

Stadtsteinach, am 28. Mai 1833.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Digitized by Google

Die zur Nachlaßmasse der Kaufmannswittwe Susanne Marie Benker dahier gehörigen Realitäten, als:

1) ein in der obern Stadt gelegenes Wohnhaus Nr. 63, Besitz-Nr. 384, sammt allen Ein- und Zugehörungen, dann das Waldrecht auf 1 Klafter Holz, Besitz-Nr. 386, gewürdigt, für 3740 fl.,
2) ein Fischkasten beim obern Röhekasten, Bes. Nr. 385, taxirt pro 5 fl.,
3) $\frac{1}{10}$ Tagw. Wiese, Gemeindetheil an der Bronngasse, Bes.-Nr. 387, geschätzt für 20 fl.,
4) 2 Tagw. Wiese mit einem Teich, die halbe Parthelswiese, Bes.-Nr. 392, im Werthe zu 300 fl.,
5) $2\frac{1}{10}$ Tagw. Feld auf dem Rohebühl, Bes.-Nr. 388, geschätzt für 370 fl.,
6) $2\frac{1}{8}$ Tagw. Feld auf dem Rohebühl, Bes.-Nr. 389, taxirt für 350 fl.,
7) $1\frac{5}{8}$ Tagw. Feld ober dem Oegelsteich, Bes.-Nr. 390, taxirt für 210 fl.,
8) $\frac{3}{4}$ Tgw. Wiese mit einem halben Teich, geschätzt für 80 fl.,
9) $\frac{1}{4}$ Tgw. Wiese und $\frac{1}{8}$ Tgw. Feld daselbst, gewürdigt für 105 fl.,
10) $\frac{1}{8}$ Tgw. Feld am Sparnecker Steig, Bes.-Nr. 391, Tare 80 fl. — und
11) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld daselbst, Tare 80 fl.,

werden auf den gestellten Antrag der Erbinteressenten hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher andurch eingeladen, in der auf

Montag den 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt, im hiesigen K. Landgericht sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Erbinteressenten. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Münchberg, am 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der seit dem Russischen Feldzug vermißte Soldat des vormaligen Königl. Bayer. 5ten leichten Infanterie-Bataillons, Georg Meyer von Casberg, welcher auf öffentlich an ihn gegangene Vorladung vom 29. September v. J. nicht erschienen ist, wurde durch Erkenntniß vom 28sten v. Mts. für verschollen erklärt, und demgemäß die Herausgabe seines Vermögens an seine Verwandten beschlossen.

Gräfenberg, den 1. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die zur Schneidermeister Johann Adam Schröberischen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus Nr. 152 zu Schwarzenbach a. W., der Brandkasse mit 800 fl. einverleibt,
b) das dabei befindliche Schoegärtlein von 4 □R.,

werden zum dritten- und letzten Male am

29. Juli curr. Vormittags von 9 — 12 Uhr

dahier dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag geschieht an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf die Taxe und steht den Creditoren lediglich die Ausübung des juris delendi frei.

Naila, am 15. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Von dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden die noch vorräthigen

135 Schäffel — Roggen

wovon sich ohngefähr 67 Schäffel auf den Schnabelweider Böden befinden, am

Montag den 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr

unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Pegnitz, am 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Auf Befehl Königl. Kreisregierung werden die durch Auflösung der Contumazanstalten in Töpen und Gattendorf entbehrlich gewordenen Effekten und Geräthschaften

Montags den 22sten und
Dienstags den 23sten d. Mts.,

jedesmal von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr in dem hiesigen Rentamte meistbietend gegen baare Zahlung in kassemäßigen Münzsorten, ohne welche nichts verabfolgt wird, übrigens aber ohne weiteren Vorbehalt, verkauft. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an den bestimmten Tagen in dem hiesigen Rentamte einzufinden. Die zu verkaufenden Gegenstände bestehen übrigens

Digitized by Google

aus Strohsäcken, Matrazen, Kopfkissen, Wäsche und wollenen Decken, welche theils nur wenig, theils aber auch gar nicht gebraucht sind, dann aus Tischen, Stühlen, Bettstellen, Wannen, Spiegeln, Leuchtern, Schreibzeugen und verschiedenen andern Geräthschaften, auch aus 2 Postkarten und einer Grographie. Hof, den 6. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Brater.

Der Gläubigerschaft des Peter Lang von Wiesentfels dient hiermit zur Nachricht, daß das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 6. Julius an die Gerichtstafel angeheftet wird. Thurnau, am 24. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das Gutsanwesen der Elisabetha Bayer zu Großengesee, Nr. 16 wird hiemit auf Andringen mehrerer Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es gehört zu solchem, ein Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{10}$ Tagwerk Gartenland, 12¾ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Wiese, 5½ Tagwerk Wald, dann das Gemeinderecht. Die Realität ist auf die Summe von 1779 fl. abgeschätzt worden, und kann das Tarations-Protokoll, welches auch die Gutsbelastungen enthält, zu jeder Zeit bei Gericht eingesehen werden. Viekungstermin ist auf

Dienstag den 16. Juli d. J. Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, wovon Kaufslustige unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Simmelsdorf, am 10. Juni 1833.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I.
Preis, Patrimonialrichter.

Der Flößer Carl Deuerling aus Johannisthal hat dahier seinen Vermögens- und Schuldenstand angezeigt, und da der letztere den erstern bei weitem übeesteigt, zugleich darauf angetragen, daß seine nicht bevorzugten Gläubiger zum Versuch eines Nachlaß-Vertrages vorgeladen werden sollen. Alle diejenigen Gläubiger des genannten Carl Deuerling, deren Forderungen nicht mit gerichtlichen Hypotheken gesichert sind, werden daher auf

Mittwoch den 17. Juli Vormittags 9 Uhr

entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beistimmend, angesehen werden sollen. Schmölz, den 10. Juni 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe dahier.
Höpfl.

Der Israelite Joseph Fischer zu Hirschayd hat sich als insolvent erklärt und freiwillig der Einleitung des Universalconcurs-Verfahrens unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zu Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Mittwoch der 24. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 28. August,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Replik

Mittwoch der 25. September,

b) für die Duplik

Mittwoch der 23. October l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der am ersten Ediktstage nicht erscheinende Gläubiger mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen werde, das Nichterscheinen bei den übrigen Ediktstagen aber lediglich die Präclusion der treffenden Handlungen zu Folge habe. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Vermögensstand des Fischer besteht gemäß Inventars in 550 fl. an Immobilien, und 26. fl. 16 kr. an Mobilien, dann 3120 fl. 15 kr. Activ-aussenständen, welche nach Angabe des Fischer inexigibel sind. Der Passivstand ist von dem Schuldner selbst auf 6041 fl. 55 kr., worunter 500 fl. 28¼ kr. Hypothekenkapitalien begriffen sind, angegeben, und haben daher die Concursgläubiger sich am ersten Ediktstage über die Fortsetzung des Conkurses auf ihre Kosten zu erklären.

Pretsfeld, am 4. Juni 1833.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Nach den Anträgen der Vormünder der minderjähri-

Digitized by Google

gen Kunigunda Zieherischen Kinder zu guten Neudorf werden dortselbst in der Zieherischen Behausung am

25. Juli l. Js.

von Früh 9 Uhr an nachbezeichnete Gegenstände gegen baare Zahlung öffentlich veräußert:

5 Schäffel, 16 Maas Mischgetreid,
2 Mtz. Linnsen,
16 Maas Erbsen,
1 Schffl. 3 Mtz. Gerste,
10 Schffl. Korn,
1¼ Mtz. Lain,
20 Schffl. 3 Mtz. Waiz,
24 Schffl. 3 Mtz. Haber,
eine bedeutende Quantität Heu, Stroh, Schleiß- und Brennholz,
das sämmtliche nicht unbedeutende Mobiliare im Hause, Eisenwaaren, Pferdsgeschirre, mehrere Wägen, Pflüge, Schlitten und sonstige Geräthschaften,
4 Ochsen,
2 Kühe,
1 Ziehkalb von 1½ Jahr,
1 zweijähriger Stier,
1 einjähriger Stier,
1 jähriges Kalb,
1 abgewöhntes Kuhkalb,
3 Schweine,
33 Stück Gänse,
10 Hühner,
1 alte Henne mit 13 Jungen, und
1 Bienenstock,
44 Pfund dürres Schweinfleisch, und
35 Pfd. Schmeer.

Indem man zu diesem Verstriche zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit einladet, haben sich zugleich Diejenigen am nämlichen Termine bei der zu Neudorf eintreffenden Gerichtskommission anzumelden, welche irgend eine Forderung an die gedachte Verlassenschafts-Masse haben sollten, und dieses um so mehr, als außerdem bei deren Vertheilung hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Trockau, am 5. Juli 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidepreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	5 fl. 42 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete sucht zu seinen Kindern einige 6 bis 12jährige Zöglinge zur Erziehung und zum Unterrichte. Unter billigen Bedingungen verspricht er gute, sorgsame, häusliche Pflege und bildenden Unterricht. St. Johannis, bei Bayreuth, den 6. Juli 1833.

Koch, Cantor und Schullehrer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Juli 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100⅛	100⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .	109½	109
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

(Berichtigung.) In dem Proklama des Herrschaftsgerichts zu Thurnau, vom 21. Mai, den ꝛc. Früchtelischen Universalkonkurs betr., Nr. 77, ist zu lesen: Zeile 17 von unten, statt befriedigenden, befriedigten Gläubiger, und Zeile 14 statt, mit locirt: nicht mit locirt.

Die Statuten der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern, in der Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 82 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Bayreuth, 9. Juli 1833.

Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Nur wenige Jahre sind verflossen, seit der kräftige Sinn unseres erhabenen Monarchen, die Bedürfnisse Seines Volkes erwägend, das Interesse für die Seidenzucht aufs neue belebt hat, und schon sind durch ganz Bayern die Elemente dieses wichtigen Industriezweiges in großem Maßstabe geschaffen und bieten der National-Oekonomie eine neue Quelle der Wohlfahrt.

Die in allen Theilen des Landes angestellten zahlreichen Versuche haben es außer allem Zweifel gesetzt, daß weder Boden noch Klima der Seidenzucht in Bayern Hindernisse in den Weg legen, allenthalben wächst der Maulbeerbaum kräftig heran, allenthalben gedeiht die Seidenraupe und die gewonnene Seide kommt an Güte der italienischen gleich. Um dieses Produkt eben so gut und mit gleichem Vortheil wie in der Lombardei zu erzeugen, bedarf es nur noch der sorgsamen und kenntnißvollen Pflege dieses Industriezweiges. — Soll indessen der Sache eine rasche Entwickelung gesichert, sollen große die allgemeine Wohlfahrt fördernde Resultate erreicht werden, so müssen die vereinzelt schwachen Kräfte sich vereinigen, um eine größere Anstalt zu begründen, die theils für alle Theile der Seidenzucht als Muster, theils für die kleineren im Lande sich verbreitende Unternehmungen zum Anhaltspunkte diene.

Ein vor 5 Jahren begonnener und seitdem ohne Unterbrechung fortgesetzter Versuch hat die Ueberzeugung gewährt, daß die Seidenzucht auf den die Stadt Regensburg umgebenden Höhen mit entschiedenem Vortheil getrieben werden könne; es schien daher angemessen, daß eben von hier aus, wo sich neben günstigem Boden und Klima, noch so manche der Sache förderliche Umstände vereinigen, der Anlaß zur Bildung einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern gegeben werde.

Eine gegen Ende des verflossenen Jahres in Umlauf gesetzte Einladung hiezu fand allgemeine Theilnahme; bald sahen sich die Subscribenten zahlreich genug, um das Werk zu beginnen und den 13ten des verflossenen Monats haben sich die Theilnehmer in einer zu Regensburg abgehaltenen General-Versammlung „als Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern" förmlich konstituirt, und die Bedingungen ihres gesellschaftlichen Vertrages folgendermassen festgesetzt:

§. 1. Es bildet sich zum Zwecke der Beförderung der Seidenzucht in Bayern eine Actien-Gesellschaft, an welcher nicht nur Einzelne, sondern auch Gemeinden, Corporationen und Vereine des In- und Auslandes Theil nehmen können.

§. 2. Das Capital der Gesellschaft wird durch 1000 Stück Actien, jede zu 50 fl. gegründet.

§. 3. Zur Erleichterung der Theilnehmer werden auch halbe Actien abgegeben.

§. 4. Die Abnahme von Actien ist unbeschränkt.

§. 5. Die Actien werden von dem Director, zwei Deputirten und dem Sekretair der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 6. Die Actionaires erlegen bei ihrem Eintritte den Betrag der genommenen Actien. Kein Actionaire kann für mehr als den Betrag seiner Actien in Anspruch genommen werden.

§. 7. Die Actien sind unverzinslich. Der Gewinn, welcher sich herausstellt, wird so lange dem Reservefond einverleibt, bis solcher 25,000 fl. beträgt.

§. 8. Ueber den Reservefond kann nur mit Einwilligung der General-Versammlung verfügt werden.

§. 9. Der Antheil an dem Reservefond wird jeder Actie pro Rata gutgeschrieben.

§. 10. Der Verkauf und die Cedirung von Actien kann jederzeit geschehen, muß jedoch der Direktion zur Vormerkung angezeigt werden.

§. 11. Die Gesellschaft vereinigt sich für einen Zeitraum von 30 Jahren, vom Tage ihrer Constituirung an gerechnet, und geht die hieraus fließende Verbindlichkeit auf die Erben der Actionaires über.

§. 12. Nach Ablauf dieses Zeitraums bestimmen die Actionaires in General-Versammlung, ob die Gesellschaft neuerdings verlängert werden soll.

Digitized by Google

§. 13. Würde die Auflösung beschlossen, so entscheiden die Actionaires über das Vermögen der Gesellschaft.

§. 14. Nur diejenigen, welche bis zum 30. September 1833 ihren Beitritt erklären, werden zu den Mitbegründern des Vereins gezählt, wer übrigens bis zum Schlusse des Jahres 1833 eintritt, erhält alle Rechte der ersten Actionaires. Die Actien-Abnahme im zweiten Jahre unterliegt einer Erhöhung von 20 Procent, zum Besten des Reservefonds. Ob ein späterer Eintritt zulässig sey, hierüber entscheidet die General-Versammlung.

Von dem Wirkungskreise der Gesellschaft.

§. 15. Das durch die genommenen Actien produzirte Capital wird verwendet:

a) zum Ankauf von Grundstücken in der Nähe von Regensburg und zu Anpflanzung der entsprechenden Anzahl von Maulbeerbäumen und Hecken.

b) Zur Erziehung derselben nach rationellen Grundsätzen.

c) Zum Ankauf und zur Herstellung der nöthigen Gebäude.

d) Zur Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften für die Erziehung der Seidenwürmer und der Abhaspelung der Seide.

Nachdem der Hauptzweck des Vereins Beförderung der Seidenzucht in ganz Bayern ist, so wird derselbe bei wachsenden Kräften die Seidenzucht auf dem platten Lande durch alle möglichen Mittel, z. B. Ankauf von Cocons, Vertheilung von Saamen, Maulbeerbäumen und Pflanzen, in Aufnahme zu bringen suchen.

§. 16. Jene Fonds, welche zu den obenangeführten Zwecken nicht sogleich benützt werden können, sind bis zu deren Verwendung in K. B. Staatspapieren anzulegen.

§. 17. Die gewonnene rohe Seide wird zum Vortheile der Gesellschaft verkauft.

§. 18. Der Erlös aus derselben bildet, nach Abzug des Reservefonds, die an die Actionaires jährlich hinauszuzahlende Dividende.

General-Versammlung.

§. 19. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionaires, welche hiezu unter Bekanntmachung des Hauptzweckes speziell einzuladen sind.

Die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen sind für die Gesammtgesellschaft bindend.

§. 20. Jährlich im Laufe des Monats October findet eine ordentliche General-Versammlung statt, wobei von der Direktion Rechnung abgelegt und eine genaue Darstellung des Zustandes der Gesellschaft gegeben wird.

Die zur Controlle aufgestellten Deputirten werden ebenfalls hierüber Vortrag erstatten. Jeder Actionaire erhält von den Verhandlungen ein gedrucktes Exemplar.

§. 21. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Direktor.

§. 22. Die General-Versammlung entscheidet in ihren Beschlüssen nach relativer Stimmenmehrheit, wo es sich jedoch um Aenderung der Statuten handelt, ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der Erschienenen nothwendig. Von den Inhabern der halben Actien haben immer zwei einen gemeinschaftlichen Repräsentanten, welcher eine Stimme in der General-Versammlung führt, auf die Dauer eines Jahres zu wählen und der Direktion anzuzeigen.

Der Inhaber von	1	bis	6	Actien	hat eine	}	Stimmen.
„ „	7	„	15	„	„ zwei		
„ „	16	„	25	„	„ drei		
„ „	26	„	40	„	„ vier		

Kein Actionaire kann mehr als 4 Stimmen in sich vereinigen. Der Besitz von mehr als 40 Actien gibt somit keine Ansprüche auf ein größeres Stimmrecht.

§. 23. Wenn auch abwesende einen anwesenden Actionaire als Stellvertreter zu ernennen ermächtigt sind, so darf Letzterer doch nicht mehr als vier Stimmen im Allgemeinen in sich vereinigen. Dem Direktor ist dies von dem Uebertragenden vorher anzuzeigen.

§. 24. Die General-Versammlung wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen aus der Zahl der in Regensburg wohnenden Actionaires vier Deputirte nebst ihren Stellvertretern und einen Sekretaire, welcher die Protokolle der General-Versammlung zu führen, so wie alle Urkunden der Gesellschaft zu kontrasigniren hat.

§. 25. Ueber jede General-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die anwesenden so wie abwesenden, durch Stellvertreter repräsentirten Actionaires benennt und von dem Direktor, den abtretenden Deputirten und dem Sekretaire unterzeichnet wird.

§. 26. Die Actionaires erwählen in der ersten General-Versammlung einen Direktor auf die Dauer der ersten Periode. Bei allenfallsiger Erledigung seiner Stelle beschließt die Gesellschaft über seinen Nachfolger.

Verwaltung.

§. 27. Die Verwaltung hat ihren Sitz in Regensburg. Sie besteht aus

a) dem Direktor,

b) vier Deputirten,

c) dem Sekretair.

Digitized by Google

§. 28. Jedes Mitglied der Verwaltung ist zum Besitze von wenigstens einer ganzen Actie verbunden.

§. 29. Der Direktor leitet alle Geschäfte der Gesellschaft und ist für seine Amtsführung nur der General-Versammlung verantwortlich.

§. 30. Zwei Deputirte bilden unter Vorsitz des Direktors die Cassa-Deputation; die beiden Anderen beaufsichtigen im Allgemeinen den Gang und die Leitung der Geschäfte.

§. 31. Es stehet demnach den Deputirten das Recht zu, in den ihnen übertragenen Branchen jederzeit von dem Zustande der Geschäftsführung, den Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und Erläuterungen zu begehren.

§. 32. Der Direktor, so wie die Deputirten, verrichten ihre Funktionen unentgeldlich, jedoch werden ihnen Auslagen im Interesse der Gesellschaft vergütet.

§. 33. Sollten die Deputirten das Interesse der Gesellschaft gefährdet glauben, so ist der Direktor auf ihr Verlangen verpflichtet, die General-Versammlung zur Entscheidung einzuberufen. Die Deputirten können jedoch nie aus eigener Machtvollkommenheit die Beschlüsse des Direktors abändern oder hemmen.

§ 34. Zur Besorgung des Details der Geschäfte wählt der Direktor einen Inspektor, welcher durch die General-Versammlung bestätigt und verpflichtet wird. Derselbe besorgt im Allgemeinen die Beschlüsse der Direktion, in so ferne sie:

a) die Buchführung,
b) die nöthigen Correspondenzen und Schreibereien,
c) alle in Bezug auf die Plantage und den allgemeinen Betrieb des Geschäfts vorkommenden Arbeiten betreffen.

§. 35. Da derselbe seine Zeit vorzugsweise dem Interesse der Gesellschaft zu widmen hat, so wird ihm für seine Dienstleistungen eine billige Entschädigung nach Maßgabe der Ausdehnung des Unternehmens bewilliget. Für seine Amtsführung ist er der General-Versammlung, so wie dem Direktor verantwortlich und kann nur bei begründeter Besorgniß von Nachtheilen aus dessen Geschäftsführung durch Beschluß der General-Versammlung von seinem Amte entfernt werden.

Cassa-Verwaltung.

§. 36. Die Cassa-Verwaltung wird laut §. 30 durch die Cassa-Deputation besorgt, welche aus

a) dem Direktor,
b) zwei Deputirten

besteht. Sie besorgt unter gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit alle Einnahmen und Ausgaben; auch hat dieselbe besonders darauf zu sehen, die disponiblen Fonds in Bayerische Staatspapiere verzinslich anzulegen und an Baarem nur den nöthigen Bedarf bereit zu halten. Alle schriftlichen Dokumente werden in einer besondern Cassa unter dreifachem Verschluß des Direktors und der zwei Cassa-Deputirten aufbewahrt und mit sämmtlichen Rechnungen und Belegen von einer durch General-Versammlung alljährlich zu bestimmenden Commission, acht Tage vor der General-Versammlung revidirt, und sodann sämmtliche Belege derselben zur Einsicht vorgelegt. Dem Direktor ist eine nach Ermessen der Cassa-Deputation zu bestimmende Summe zu den laufenden kleinen Ausgaben zu überlassen.

Eigenthum der Gesellschaft.

§. 37. Das unbewegliche Eigenthum der Gesellschaft wird der Gesammtheit der Actionaires durch Eintragung ins Hypothekenbuch, Gebäude ꝛc. durch die Brandassekuranz versichert.

Bereits den 23sten des verflossenen Monats ertheilte die K. Regierung des Regenkreises der Gesellschaft die polizeiliche Bestätigung.

Unterm 24sten desselben Monats geruhten Seine Majestät der König in einem an Seine Excellenz den K. Herrn Staatsrath, General-Commissair und Regierungs-Präsidenten v. Schenk erlassenen allergnädigsten Schreiben zu erklären:

„Allerhöchstdieselben hätten aus dem hierüber erstatteten Bericht und dessen Anlagen mit wahrem Vergnügen ersehen, daß sich in Regensburg zur Beförderung der Seidenzucht eine Actien-Gesellschaft gebildet und dieselbe bereits über ein Kapital zu verfügen habe, welches die Blüthe dieses wichtigen Industriezweiges wesentlich vermehren müsse, und daß Allerhöchstdero Aufmerksamkeit diesem Gegenstande stets zugewendet bleiben werde.".

Diesem allerhöchsten Schreiben selbst noch vorauseilend, und das Königliche Wohlwollen für dieses Unternehmen beurkundend, waren schon den 17ten v. Mts. auf allerhöchsten Befehl 20,000 Maulbeerbäume aus der Baumschule von Weihenstephan unentgeldlich an die Verwaltung übermacht, und die gleichfalls unentgeldliche Deckung alles künftigen Bedarfes für die Maulbeer-Plantage zugesichert worden.

In der Zwischenzeit hat die Gesellschaftsverwaltung die schon seit 5 Jahren hier angelegte Maulbeer-Plan-

Digitized by Google

tage mit den zur Seidenzucht eingerichteten Baulichkeiten und zwar größtentheils gegen Abgabe von Actien acquirirt und sich dadurch in den Stand gesetzt, gleich in diesem Jahre die Seidenzucht mit 12 bis 15,000 Raupen beginnen zu können; die Herrn Blaimer, Görzer und Weinmayer, Bräumeister in Stadtamhof haben die hinter ihren Sommerkellern zu Steinweg liegenden, und an die erworbene Plantage anstoßenden Höhen, die beiden ersteren gegen Actien, der letztere gegen eine billige Summe an die Gesellschaft abgelassen und das St. Katharinen-Spital zu Stadtamhof hat mit nicht minderer entgegenkommender Bereitwilligkeit ein ihm gehöriges Grundstück an die Gesellschaft abgelassen.

Endlich wurden jene 20,000 Stämme von Weihenstephan nebst noch 1300 andern, die auf allerhöchsten Befehl von verschiedenen K. Forstämtern an die Gesellschaft abgegeben wurden, bereits auf dem gesellschaftlichen Areal angepflanzt, so daß in diesem Augenblicke ein Theil der schönen Höhen, die sich am linken Ufer der Donau von Stadtamhof nach Winzer hinziehen, mit einer Maulbeer-Plantage bedeckt ist, die schon in ihrem dermaligen Umfange in wenigen Jahren einen bedeutenden Geschäftsbetrieb sichert.

Bei diesen so schnell errungenen Resultaten, bei diesem unter so glücklichen Auspizien begonnenen Wirken dürfen wir hoffen, im ganzen Königreiche eine werkthätige Theilnahme und ihn ihr die Mittel zu finden, ein wahres allgemein wirkendes, wichtiges National-Institut zu gründen. Es ist dabei nicht die Meinung, die Seidenzucht nur in und um Regensburg befördern zu wollen, vielmehr ist es ein Hauptzweck der Gesellschaft zur Beförderung dieses Industriezweiges im Allgemeinen beizuwirken.

Von hier aus soll durch Beispiel und Belehrung über alle Zweige der Maulbeerpflanzung wie der Seidenwürmerzucht, das Interesse für die Sache durch ganz Bayern genährt und gesteigert, soll namentlich die Kenntniß des für die Seidenzucht so wichtigen Abhaspelns der Cocons verbreitet, soll endlich auf Beförderung der kleinen Seidenzucht auf dem platten Lande gewirkt, und den isolirten Freunden derselben auf jede thunliche Weise insbesondere durch Abnahme der Cocons Beistand geleistet werden.

Frühere Versuche in der Seidenzucht sind an der Großartigkeit der ersten Einrichtungen, an kapitalfressenden Fabrikgebäuden und an der Kostspieligkeit der Verwaltung gescheitert. Unsere Gesellschaft hat einen andern Weg eingeschlagen; sie hat nur ein bescheidenes Gartenhäuschen in Mitten der Plantage angekauft und hat geglaubt, daß dieses für den Anfang genüge, bis wachsendes Bedürfniß und wachsende Kräfte mehr fordern und erlauben; dabei kostet sie die Verwaltung nichts. —

So soll das ganze mit Beseitigung aller Ostentation und alles Luxus von kleinem anfangend unter den Augen und mit dem Beirath der Actionaire sich nach und nach heraufbauen, der Verwaltung die Pflicht auflegen, nur den Willen der Gesellschaft zu vollziehen.

In dem Bewußtseyn zusammengetreten, einen gemeinnützlichen in seinem Verfolge ungemein viel versprechenden Zweck zu fördern, richtet die Verwaltung an alle königliche Stellen und Behörden, an alle Freunde des Vaterlandes die ehrerbietige und geziemende Bitte, das Unternehmen unterstützen und ihm nach Kräften Theilnehmer erwerben zu wollen. Die Sache hat ihre zwei Seiten: die eine gehört der Spekulation, die andere dem patriotischen Streben für öffentliche Wohlfahrt.

Die Verwaltung würde mit Ueberzeugung auch die erste hervorheben können und eines ihrer Mitglieder, nämlich Lieutenant Ziegler, welcher der Sache die erste Anregung gab, hat es bewiesen, daß er ihr Reelität zutraut, da er mit 30 Aktien Theilnehmer wurde: allein sie will sich nicht vorzugsweise an Jene wenden, welche allein den eigenen Gewinn in Aussicht nehmen; sie richtet vorzugsweise ihre Bitte an die große Zahl ihrer edlen Mitbürger, die den besten Gewinn in den Vortheilen suchen, die ihre Unterstützung dem Gesammtvaterlande und namentlich der ärmeren Klasse des Volkes zuwenden, um ihr einen neuen und gesicherten Erwerbszweig zu bieten.

Bei diesen erwartet sie keine Abweisung, möge auch ihre Ansicht über den lukrativen Werth des Unternehmens für die Theilnehmer und resp. Begründer, sich nicht zu den Hoffnungen der Verwaltung erheben.

Wir betreten eine neue Bahn; ein hochlohnendes Ziel winkt uns, und erreicht kann, erreicht muß es werden, wenn redliches Streben, wenn beharrliche Ausdauer uns nicht verlassen, und vor solchen Bedingungen tritt Bayerische Vaterlands-Liebe nicht zurück.

So laden wir den Alle ein, an dem Vaterländischen Unternehmen Theil zu nehmen. Möge es überall liebevolle Theilnahme finden, und möge ein jeder im Kreise seiner Freunde ihm neue Gönner, neue Stützen gewinnen.

Regensburg, im Juni 1833.

Die Gesellschafts-Verwaltung.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 83. Bayreuth, Freitag am 12. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Rechnungen über die Distrikts-Umlagen pro 18$\frac{3}{4}$ werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1819 in nachstehender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Distriktsumlagen-Rechnungen pro 18$\frac{3}{4}$ betr. Maltz.

* * *

Uebersicht
des Geldbetrags der im Etats-Jahr 18$\frac{3}{4}$ im Obermainkreise statt gehabten Distrikts-Umlagen.

Namen der Polizeistellen.	Direktes Steuer-Contingent.		Gesammt-Betrag der Distrikts-Umlagen mit Einschluß der Hand- und Spanndienste für nothwendige Zwecke.		nützliche Zwecke.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landgericht Bamberg I. . . .	22118	26$\frac{1}{2}$	658	34	78	29
" Münchberg . . .	5200	—	1656	26	142	24
" Neustadt a. d. W. N. .	30596	54	3966	8	—	—
" Scheßlitz	21996	56	367	48	372	—
" Tirschenreuth . . .	13785	25$\frac{1}{2}$	285	17	393	1$\frac{1}{2}$
" Waldsassen . . .	14611	37	1091	57	—	—

Digitized by Google

Bayreuth, den 1. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr in Pottenstein ist der Handelsmann Caspar Zambelly daselbst als Unterlieutenant bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Offiziers-Wahl bei der Landwehr in Pottenstein betr. Maltz.

Bayreuth, den 6. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unter dem 30sten v. M. erlassene höchste Ministerial-Entschließung:

„Da sowohl die Redlingerschen Pillen, als auch der Schauersche Balsam, nach Inhalt und Form zu den wirklichen Medikamenten gehören, so hat die K. Kreisregierung hinsichtlich der öffentlichen Anpreisung und des Verkaufes dieser Mittel lediglich nach den diesfalls erlassenen Vorschriften vom 31. Mai v. J. zu verfahren, wornach selbe in das Ausland verkauft, in dem Inlande aber nur durch die Apotheker auf Verordnung des Arztes debitirt werden dürfen; welches derselben auf den Bericht vom 15ten v. M. unter Rückschluß der Beilagen eröffnet wird. München, den 30. Juni 1833."

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Polizeibehörden wie die Physikate angewiesen, für den pünktlichsten Vollzug Sorge zu tragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Den Verkauf der Redlingerschen Pillen und des Schauerschen Balsams betr. Maltz.

Bayreuth, den 6. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist angefragt worden, ob die durch das Werbepatent vom 14. Juni d. J. kundgegebene zweite Modifikation des Vertrags vom 1. November 1832, daß nämlich die für den griechischen Dienst Geworbenen, wie dies auch bei den mit Königlicher Bewilligung in sonstige auswärtige Kriegsdienste tretenden Bayern der Fall ist, auf die Dauer ihrer Capitulation den Normen und Gesetzen unterworfen seyen, welche für das griechische Nationalheer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden, auch auf die Verpflegungsnormen u. s. w. sich beziehen, ob somit die in griechische Kriegsdienste tretenden Bayern auch der durch die Convention festgesetzten Gebühren-Regulative und der sonst zu ihrem Vortheile aufgestellten Vertragsstipulationen verlustig werden sollen?

In Folge eines Rescripts aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 27sten v. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß die gedachte Modifikation sich lediglich auf den §. 24 des mit Griechenland abgeschlossenen Werbevertrags bezieht und daß überhaupt mit Ausnahme der §§. 6 und 24 kein Artikel der Convention vom 1. November 1832 in irgend einer Weise modifizirt ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Werbung eines Griechischen Truppenkorps betreffend. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 6. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Rescript aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 28sten v. M. ist ausgesprochen worden, daß bei der bereits vollständig beendigten Stellung des Einreihungscontingents aus der Altersklasse 1811, und der nicht mehr bestehenden Wahrscheinlichkeit des nachträglichen Aufrufes der den Eintritt in K. Griechische Militairdienste etwa nachsuchenden Conscribirten dieser Altersklasse zum Dienste in der K. Bayerischen Armee, der Eintritt in Griechische Dienste den nicht zur Einreihung gekommenen Conscribirten der Altersklasse 1811, unter dem weitern speziellen Vorbehalte ihrer Armeepflichtigkeit für den Fall ihres, binnen der noch kurzen Dauer derselben etwa erfolgenden Aufrufes, jedoch ohne Cautionsleistung, gestattet worden..

Diese Bestimmung wird durch das Kreis-Intelligenzblatt allgemein bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Den Eintritt der zur Altersklasse 1811 gehörigen Conscribirten in das K. Griechische Nationalheer betr. Maltz.

Bayreuth, den 5. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Magistrate, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann die unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen, welche der Verfügung vom 23. Mai d. J., Beilage Nr. 66 des Kreis-Intelligenzblattes, wegen der bei der Königlichen Staats-Schuldentilgungs-Kasse anliegenden Stiftungs- und Gemeinde-Capitalien, noch nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die geforderten Ausweise und Verzeichnisse unfehlbar bis zum 25sten d. Mts. berichtlich hieher vorzulegen, widrigenfalls zur Abholung derselben Wartboten auf der Säumigen Kosten werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die Stadt-Magistrate, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, ingleichen an die unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen.

Die bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Kasse anliegenden Stiftungs- und Gemeinde-Capitalien betr. Maltz.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachstehende Realitäten des Bäckermeisters Lindner dahier:

a) ein Wohnhaus, Backhaus in der Erlanger Straße, mit Stallung, Holzremißen, Schweinställen und Wagenremiß, ¼ Jauchert Garten mit Gartengebill nebst Hofraith,

b) ein Kellerhaus vor dem Erlanger Thor nebst hierbei befindlichem Gartengebill,

c) eine Scheune vor dem Erlanger Thor,

d) 2 Tagwerk Wiese und 2 Tagwerk Feld in dem Pechhüttner Weiher,

e) ein Tgw. Feld, der sogenannte Schallersacker

sollen, da in der Tagfahrt am 14. Juni c. der Taxe entsprechende Gebote nicht gelegt wurden, auf Andringen der Lindnerischen Gläubiger am

23. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit der Bemerkung vor das K. Stadtgericht in das Commissions-

Digitized by Google

Zimmer Nr. 9 eingeladen, daß ihnen freisteht, das Taxations-Protokoll inzwischen in dem Registraturlokale einzusehen.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

Kolb.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf erfolgten Antrag der Erben des zu Culmbach verstorbenen K. pensionirten Herrn Majors Freiherrn Aichinger von Aichstamm um Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses werden hiemit alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Verlassenschaft zu machen haben, vorgeladen, in dem auf den

4. September c.

bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termin im Commissions-Zimmer Nr. 3 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen in beweisender Form zu liquidiren, und zwar unter der Warnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte erlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 27. Juni 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Lohgerbermeister Adam Lorenz Gebhardt'schen Verlassenschaftssache, wird auf den Antrag der Erbsinteressenten die zur Masse gehörige Peunth an der Wolfsgasse, nebst Stadel anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

6. August Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Kreis- und Stadtgerichte, Geschäftszimmer Nr. 9 angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu dieser Tagesfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß in solcher der Zuschlag der Verkaufsobjekte an den Meistbietenden definitiv erfolgt.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

Kolb.

Bayreuth, den 24. Juni 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Georg v. Millerischen Gantsache von Finstermühl, ist das Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel affigirt worden.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Nach Ausschreiben Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen vom 31. Mai curr. (Beilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 67) wurde für das gegenwärtige Finanzjahr 18$\frac{3}{3}$ die Kreisumlage auf

3$\frac{1}{4}$ kr.

von jedem Steuergulden festgesetzt.

Zur Perzeption dieser Umlage wurden deshalb für den Steuerdistrikt Bayreuth folgende Termine anberaumt, und zwar:

von H.-Nr. 1 bis 220 auf Montag den 15. Juli,
„ „ 221 „ 474 „ Dienstag den 16. Juli,
„ „ 475 „ 590 und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Mittwoch den 17. Juli,

von St. Georgen und Grünbaum, dann von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Donnerstag den 18. Juli,

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Säumigen die gesetzlichen Zwangs-Maaßregeln zu erwarten haben.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Einnahme der im Monat Juli curr. fällig werdenden Gewerbsteuern pro 18$\frac{3}{3}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 19. Juli

anberaumt. Hiebei wird jedoch den Zahlungspflichtigen eröffnet, daß die Perzeption nach den festgesetzten Beträgen des neuen Gewerbs-Katasters erfolgt, und daß an diesem Termine zugleich die Kreisumlage für das gegenwärtige Finanzjahr, welche nach Ausschreiben Königl. Regierung, Kammer der Finanzen vom 31. Mai curr. (Beilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 67) auf

3¼ kr.

von jedem Steuergulden festgesetzt wurde, mit eingenommen wird, weshalb sich die Debenten geeignet hiernach zu achten haben. Die Außenbleibenden haben die vorschriftsmäßigen Zwangs-Maaßregeln zu gewärtigen.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zwischen der noch minpreumen Wirthstochter Cunigunda Dörfler zu Unterwaiz, und dem Bäcker Friedrich Kolb zu Neustädtlein, ist nach gerichtlichem Ehevertrag vom 15. Juni curr. die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 23. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Beheitzung der Magistrats-Bureaux werden im Wege des Verstrichs

4 Klafter hartes Holz, und
20 Klafter Stöcke

zu kaufen gesucht. Liferanten werden daher auf kommenden

Mittwoch den 17. Juli Vormittags 10 Uhr

vorgeladen. Bayreuth, am 9. Juli 1833.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Der Webermeister Theodor Feiler zu Streitau hat sich wegen Insolvenz dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 26. Julius l. J.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 23. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeindeschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Der Gläubigerschaft dient zur Nachricht, daß das Activ-Vermögen lediglich aus Grundbesitzungen im Werthe zu 1510 fl. besteht, und daß hierauf schon 925 fl. Hypothekenschulden haften. Die Gläubiger werden zur Vermeidung unnöthiger Concurskosten auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht. Auch wird hiemit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) des Wohnhauses mit dem angebauten Stadel nebst dem dem Hauße und der Kirche gegenüber liegenden öden Platz, geschätzt auf 630 fl.,
b) ein Tagwerk Wiese, die Dietelswiese, auf 180 fl. taxirt, und
c) 2½ Tagwerk Feld und ⅞ Tagwerk Wiese, geschätzt auf 700 fl.,

auf

Donnerstag den 25. Julius l. J. Vormittags 9 Uhr Termin in dem Hauße des Schuldners Feiler anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolgt. Berneck, am 11. Junius 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen den Bäckermeister Emanuel Friedrich Künzel zu Arzberg, werden folgende demselben zugehörige Immobilien, als:

das Wohnhaus Nr. 119,
2½ Jauchert Feld und 1½ Jauchert Wiese, dann
½ Tagwerk Feld auf der Haid,

zusammen auf 2487 fl. 30 kr. taxirt, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Die Versteigerung selbst erfolgt am

26. August d. J. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im K. Landgerichte dahier, wozu Kaufslustige hiermit vorgeladen werden. Der Taxzettel liegt zur täglichen Einsicht im K. Landgerichte vor. Wunsiedel, den 25. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das Grund-Vermögen der Wittwe Margaretha Tischer zu Markt Zeuln, bestehend:

1) aus einem hölzernen halben Hauße, mit Zugehörungen, mit 190 fl. Haussteuerkapital, und
2) aus 1 Tagwerk von dem vertheilten Gemeindewalde, 10 fl. Steuerkapital, im Orte Markt Zeuln, am

Mittwoch den 24. Juli d. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Käufer mit dem Anfügen eingeladen werden, daß am beregten Termine die Belastungen, wie die Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Lichtenfels, am 10. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Antrag der Gläubiger des verlebten Flösers Michael Scharff zu Zettlitz wird dessen Wohnhaus, mit einem daranstoßenden Acker, wie ein Gemeindefeld- und Wiese-Antheil wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Strichstermin dahier auf den

20 Julius d. J.

mit dem Anfügen festgesetzt, daß hierauf bereits ein Aufgebot zu 730 fl. gelegt worden sey. Lichtenfels, den 4. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Gegen den Sattler Georg Hager zu Waischenfeld wurde vom K. Landgerichte Hollfeld der Concurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen, und zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 1. August l. J.

anberaumt, auf welchen alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß derjenige, welcher nicht erscheint, von der Masse ausgeschlossen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 14. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

Die zur Nachlaßmasse der Kaufmannswittwe Susanne Marie Benker dahier gehörigen Realitäten, als:

1) ein in der obern Stadt gelegenes Wohnhaus Nr. 63, Besitz-Nr. 384, sammt allen Ein- und Zugehörungen, dann das Waldrecht auf 1 Klafter Holz, Besitz-Nr. 386, gewürdigt, für 3740 fl.,
2) ein Fischkasten beim obern Röhrkasten, Bes. Nr. 385, tarirt pro 5 fl.,
3) $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese, Gemeindetheil an der Brouwgasse, Bes.-Nr. 387, geschätzt für 20 fl.,
4) 2 Tagw. Wiese mit einem Teich, die halbe Partheilswiese, Bes.-Nr. 392, im Werthe zu 300 fl.,
5) $2\frac{1}{16}$ Tagw. Feld auf dem Rohrbühl, Bes.-Nr. 388, geschätzt für 370 fl.,
6) $2\frac{1}{2}$ Tagw. Feld auf dem Rohrbühl, Bes.-Nr. 389, tarirt für 350 fl.,
7) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld ober dem Oegelsteich, Bes.-Nr. 390, tarirt für 210 fl.,
8) $\frac{1}{4}$ Tgw. Wiese mit einem halben Teich, geschätzt für 80 fl.,
9) $\frac{1}{4}$ Tgw. Wiese und $\frac{1}{8}$ Tgw. Feld daselbst, gewürdigt für 105 fl.,
10) $\frac{1}{8}$ Tgw. Feld am Sparnecker Steig, Bes.-Nr. 391, Tare 80 fl. — und
11) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld daselbst, Tare 80 fl.,

werden auf den gestellten Antrag der Erbinteressenten hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher andurch eingeladen, in der auf

Montag den 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt, im hiesigen K. Landgerichte sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Erbinteressenten. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnli-

Digitized by Google

chen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Münchberg, am 5. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der ledige Bauer Georg Eidelloth von Eila hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und sich der Curatel seines Vaters, des Müllermeisters Johann Eidelloth von Rothenkirchen unterworfen, der bereits auch gerichtlich als Curator verpflichtet wurde. Diese Verfügung wird hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß Jedermann verwarnt wird, dem Georg Eidelloth auf irgend eine Weise Credit zu geben, oder mit demselben Verträge abzuschließen; da alle Schulden, Verträge, oder sonstige für ihn habende Verbindlichkeiten, die derselbe ohne Wissen und Beistimmung seines gerichtlich bestellten Curators, des Müllers Johann Eidelloth contrahirt, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung für ungültig erklärt werden, so daß also irgend ein Anspruch an Eidelloth oder dessen Vermögen nicht statt findet. Nordhalben, den 22. Juni 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm.

Georg Martin, Gütler zu Frankenberg und Margaretha Pezold, Bauerntochter von Unterölschnitz, haben in dem so eben errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, am 25. April 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Von dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden die noch vorräthigen

135 Schäffel — Roggen,

wovon sich ohngefähr 67 Schäffel auf den Schnabelweider Böden befinden, am

Montag den 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr

unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft und Kauflustige hiezu eingeladen. Pegnitz, am 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Eine Quantität Waizen und Korn, größtentheils auf den Getraidkästen zu Pottenstein aufgespeichert aus dem Ernte-Jahre 1832, wird am

22. Julius Vormittags 10 Uhr

in beliebigen Abtheilungen in dem Hause der Frau Bürgermeister Helldorferin zu Pottenstein öffentlich unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gegen baare Zahlung versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Gößweinstein, am 1. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.
Hofmann.

Durch den Landraths-Abschied ist pro 18$\frac{33}{34}$ eine Kreisfonds-Umlage zu

— fl. 3$\frac{1}{4}$ kr.

von jedem Steuer-Gulden bestimmt, und in der Beilage Nr. 64 des Kreisintelligenzblattes vom 28. Mai 1833 ausgeschrieben worden.

Sämmtliche auswärtige Dominical-Renten und Grundbesitzer des hiesigen Rentamtsbezirkes werden hiemit aufgefordert, die treffenden Beiträge von ihrer Gesammtsteuer binnen 3 Wochen bei Vermeidung amtlicher Einschreitungen hieher zu bezahlen. Weismain, den 2. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Streble.

Mittwoch den 17. Juli a. c. wird im K. Rentamtslokale zu Wunsiedel die bisher noch in Regie behandelte K. Jagd vom Forstrevier Arzberg öffentlicher Verpachtung auf Lebensdauer des Pächters ausgesetzt, wozu die 11te Vormittagsstunde anberaumt ist, und Pachtlustige zur Steigerung eingeladen werden, bei welcher die normalen Pachtbedingnisse und Grenzbeschreibungen eingesehen werden können.

Freitag den 19. Juli l. J., Vormittags 11 Uhr, wird im K. Rentamtslokale zu Hof die öffentliche Verpachtung der sogenannten Unterkozauer Jagd mit der auf dem Teufelsberge, unter denen im Steigerungstermine besonders bekannt gemacht werdenden normalen Pachtbedingungen und Gränzbeschreibungen an den Meistbietenden vorgenommen, zu welchen beiden Amtshandlungen zulässige Pachtliebhaber hiemit einladen:

Wunsiedel, Hof und Erckersreuth, am 16. Juni 1833.

Die Königlichen Rent- und Forstbeamten.
Obenberger. Brater. Frhr. v. Truchseß.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des ledigen Heinrich Weihermüller zu Buchau, am

26. Juli l. J.

dem Verkaufe ausgesetzt werden. Dieselben bestehen:

1) aus einem zweistöckigen Wohnhauße mit Nebengebäude, Keller und Backofen,
2) aus $\frac{1}{8}$ Tgw. Feld, der untere Gemeindetheil,
3) aus $\frac{1}{10}$ Tgw., der obere Gemeindetheil,
4) aus $\frac{1}{10}$ Tgw. Rasen, im obern Anger,
5) aus $\frac{1}{4}$ Tgw. Gemeindeholzantheil,
6) aus $\frac{1}{8}$ Tgw. Gras- und Gemüßgarten.

Kaufslustige können das Taxations-Protokoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. einsehen und haben den Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Thurnau, am 24. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nach den Anträgen der Vormünder der minderjährigen Kunigunda Zieherischen Kinder zu guten Neudorf werden dortselbst in der Zieherischen Behausung am

25. Juli l. Js.

von Früh 9 Uhr an nachbezeichnete Gegenstände gegen baare Zahlung öffentlich veräußert:

5 Schäffel, 16 Maas Mischgetreid,
2 Mtz. Linnsen,
16 Maas Erbsen,
1 Schffl. 3 Mtz. Gerste,
10 Schffl. Korn,
1¼ Mtz. Lain,
20 Schffl. 3 Mtz. Waiz,
24 Schffl. 3 Mtz. Haber,
eine bedeutende Quantität Heu, Stroh, Schleiß- und Brennholz,
das sämmtliche nicht unbedeutende Mobiliare im Hause, Eisenwaaren, Pferdsgeschirre, mehrere Wägen, Pflüge, Schlitten und sonstige Geräthschaften,
4 Ochsen,
2 Kühe,
1 Ziehkalb von 1½ Jahr,
1 zweijähriger Stier,
1 einjähriger Stier,
1 jähriges Kalb,
1 abgewöhntes Kuhkalb,
3 Schweine,
33 Stück Gänse,
10 Hühner,
1 alte Henne mit 13 Jungen, und
1 Bienenstock,
44 Pfund dürres Schweinfleisch, und
35 Pfd. Schmeer.

Indem man zu diesem Verstriche zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit einladet, haben sich zugleich Diejenigen am nämlichen Termine bei der zu Neudorf eintreffenden Gerichtskommission anzumelden, welche irgend eine Forderung an die gedachte Verlassenschafts-Masse haben sollten, und dieses um so mehr, als außerdem bei deren Vertheilung hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Trockau, am 5. Juli 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 42 kr.	11 fl. 51 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 9 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Gute Buchen-Asche kaufen zu sehr annehmbaren Preiß die Blaicher auf der Goldmühle bei Berneck.

In der Schrollengasse E.-Nr. 324 ist eine Wohnung zu Martini zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 84. Bayreuth, Sonnabend am 13. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Nach Ausschreiben Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen vom 31. Mai curr. (Beilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 67) wurde für das gegenwärtige Finanzjahr 18¾ die Kreisumlage auf

3¼ kr.

von jedem Steuergulden festgesetzt.

Zur Perzeption dieser Umlage wurden deshalb für den Steuerdistrikt Bayreuth folgende Termine anberaumt, und zwar:

von H.-Nr. 1 bis 220 auf Montag den 15. Juli,
„ „ 221 „ 474 „ Dienstag den 16. Juli,
„ „ 475 „ 590 und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Mittwoch den 17. Juli,

von Sct. Georgen und Grünbaum, dann von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Donnerstag den 18. Juli,

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Säumigen die gesetzlichen Zwangs-Maaßregeln zu erwarten haben.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der im Monat Juli curr. fällig werdenden Gewerbsteuern pro 18¾ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 19. Juli

anberaumt. Hiebei wird jedoch den Zahlungspflichtigen eröffnet, daß die Perzeption nach den festgesetzten Beträgen des neuen Gewerbs-Katasters erfolgt, und daß an diesem Termine zugleich die Kreisumlage für das gegenwärtige Finanzjahr, welche nach Ausschreiben Königl. Regierung, Kammer der Finanzen vom 31. Mai curr. (Beilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 67) auf

3¼ kr.

von jedem Steuergulden festgesetzt wurde, mit eingenommen wird, weshalb sich die Debenten geeignet hiernach zu achten haben. Die Außenbleibenden haben die vorschriftsmäßigen Zwangs-Maaßregeln zu gewärtigen.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Beheitzung der Magistrats-Bureaux werden im Wege des Verstrichs

4 Klafter hartes Holz, und
20 Klafter Stöcke

zu kaufen gesucht. Lieferanten werden daher auf kommenden

Mittwoch den 17. Juli Vormittags 10 Uhr

vorgeladen. Bayreuth, am 9. Juli 1833.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Diejenigen, welche für das Ziel Jakobi Ersparnisse bei der hiesigen Sparkasse anlegen wollen, können solche

Digitized by Google

vom Montag den 22sten bis Mittwoch den 24sten dieses Monats, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr an, einzahlen.

Da übrigens mit Ende dieses Monats das Verwaltungs-Jahr der Sparkasse sich schließt, und die Berechnung der Zinnsen auf die Zeit vom 1. August 1832 bis letzten Juli 1833 für die bereits angelegten Darlehen vorgenommen wird; so können die Zinnsen unter Vorlage der Quittungsbücher am Donnerstag, Freitag und Samstag den 25sten, 26sten und 27sten d. Mts., Nachmittags von 2 Uhr an, erhoben werden. Wer an diesen Tagen sich nicht meldet, bei dem wird angenommen, daß er die Zinnsen kapitalisiren lassen wolle und es erfolgt sofort die Uebertragung derselben in das Capitalienbuch.

Bayreuth, den 9. Juli 1833.

Die Sparkasse-Verwaltung daselbst.

Zur Ergänzung des Pferdestandes bei dem K. 2ten Artillerie Regimente werden 1 Reit- und 21 Zugpferde inländischer Zucht, unter den in früheren Ausschreibungen bekannt gegebenen Bedingungen aus freier Hand angekauft, und hiezu der 21., 22., 23., 24., 29., 30., und 31. August d. J. bestimmt, an welchen Tagen jedesmal Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr die Eigenthümer tauglicher und fehlerfreier Pferde zur Vorführung dieser in den Hof der alten Caserne dahier eingeladen werden. Bemerkt wird hiebei, daß bei der Vorführung der Pferde, die Verkäufer mit dem vorgeschriebenen Atteste über inländische Zucht von den betreffenden K. Gerichten contrasignirt, jedoch ohne Stempel versehen seyn müssen. Würzburg, am 6. Juli 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. Bayerischen 2ten Artillerie Regiments.
v. Halder, Oberstl.

Auf den Grund der bestehenden Vorschriften über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Depositen-Commission bei dem Königl. Landgericht Kronach bereits gebildet, und

a) der K. 1ste Landgerichts-Assessor Seidenbusch als Kurator,

b) der Sportelrendant Dorschky als Rechnungsführer ernannt worden sind.

Zur Vornahme der Deposital-Geschäfte ist der Mittwoch in jeder Woche bestimmt.

Wer Gelder oder Urkunden bei Gericht dahier zu erlegen hat, erhält nach geschehener Deponirung einen von den genannten Depositarien unterzeichneten, mit dem Amtssiegel versehenen Auszug aus dem Deposital-Tagbuche als Quittung, und es kann nur gegen einen solchen Schein eine gültige Zahlung an das Depositorium geschehen, welcher Schein bei der Erhebung des Depositums zurückgegeben werden muß. Kronach, den 21. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Am 2. Oktober 1831 ist dahier der Oekonomiebürger Michael Scharnagl gestorben. Im Verlaufe der Verlassenschafts-Verhandlungen hat sich ein bedeutender Schuldenstand gezeigt. Um nun diese Verlassenschaft ins Reine zu setzen, so werden hiemit alle gerichtsunbekannten Prätendenten an dieser Masse, auf Antrag der Erbschaftsbetheiligten binnen 4 Wochen zur Liquidirung ihrer Forderungen hiemit unter dem Präjudize aufgefordert, daß nach Verfluß dieser Frist die aus dem Verkaufe der vorhandenen Realitäten gewonnenen Gelder an die bekannten Gläubiger ausbezahlt, und die Ansprüche ersterer als verspätet unberücksichtiget bleiben werden. Den 19. Juni 1833.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß für das Depositorium des Landgerichts der Königl. Landgerichts-Assessor Pletzer als Curator, und der Sportelrendant Tümpel als Rechnungsführer aufgestellt worden sind; daher nur an diese gegen eine von beiden unterzeichnete Quittung Depositenzahlungen geleistet werden können.

Zur Einnahme und Auszahlung der Depositen ist der Donnerstag in jeder Woche bestimmt.

Weismain, den 1. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Handelsmann Hirsch Weit zu Faßoldshof hat sich für insolvent erklärt. Zur Verhandlung dieses vorliegenden Conkurses wird wegen Geringfügigkeit der Masse ad liquidandum, excipiendum, re- et duplicandum auf künftigen

Donnerstag den 1. August l. J., Vormittags

Tagsfahrt anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen an dieser Gantmassa anher vorgeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Hirsch Veit etwas zu Handen haben, aufgefordert, solches bis dahin mit Vorbehalt ihrer Rechte, und bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht dahier zu übergeben. Zugleich haben die Gläubiger ihre Anträge über die Activmasse zu stellen. Weismain, am 19. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der ledige Bauer Georg Eidelloth von Eila hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und sich der Curatel seines Vaters, des Müllermeisters Johann Eidelloth von Rothenkirchen unterworfen, der bereits auch gerichtlich als Curator verpflichtet wurde. Diese Verfügung wird hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß Jedermann verwarnt wird, dem Georg Eidelloth auf irgend eine Weise Credit zu geben, oder mit demselben Verträge abzuschließen; da alle Schulden, Verträge, oder sonstige für ihn habende Verbindlichkeiten, die derselbe ohne Wissen und Beistimmung seines gerichtlich bestellten Curators, des Müllers Johann Eidelloth contrahirt, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung für ungültig erklärt werden, so daß also irgend ein Anspruch an Eidelloth oder dessen Vermögen nicht statt findet. Nordhalben, den 22. Juni 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Geamm.

Eine Quantität Waizen und Korn, größtentheils auf den Getraidkästen zu Pottenstein aufgespeichert aus dem Ernte-Jahre 1832, wird am

22. Julius Vormittags 10 Uhr

in beliebigen Abtheilungen in dem Hause der Frau Bürgermeister Helldorferin zu Pottenstein öffentlich unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gegen baare Zahlung versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Gösweinstein, am 1. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.
Hofmann.

Durch den Landraths-Abschied ist pro 18$\frac{3}{3}$ eine Kreisfonds-Umlage zu

— fl. 3$\frac{1}{2}$ kr.

von jedem Steuer-Gulden bestimmt, und in der Beilage Nr. 64 des Kreisintelligenzblattes vom 28. Mai 1833 ausgeschrieben worden.

Sämmtliche auswärtige Dominical-Renten und Grundbesitzer des hiesigen Rentamtsbezirkes werden hiemit aufgefordert, die treffenden Beiträge von ihrer Gesammtsteuer binnen 3 Wochen bei Vermeidung amtlicher Einschreitungen hieher zu bezahlen. Weismain, den 2. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Streble.

Da die Testaments-Erben des verlebten Schuhmachermeisters Veit Kolb zu Gundersreuth die Erbschaft nur mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden hiemit alle Gläubiger des Veit Kolb aufgeferdert, in dem auf den

25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Erbschaftsmasse anzumelden und nachzuweisen. Thurnau, am 1. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das zur Nachlassenschaftsmasse des Taglöhners Johann Götz zu Redwitz gehörige halbe Wohnhaus Nr. 91, Steuer-Besitz-Nr. 248, grund- und gerichtsbar zum Rittergute Redwitz, belastet mit 1 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns jährlich, 10 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen, und 1 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr. Rekognitionsgebühren nach dem Ableben des Grundherrn, wird von Curatelwegen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf Samstag den

27. Juli d. J., Vormittags

in dem Amtslokale dahier angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach erreichter Taxe der Hinschlag sogleich erfolgt, und daß in diesem Falle Nachgebote nicht stattfinden. Redwitz, den 8. Juli 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Dohrer.

Digitized by Google

Den sämmtlichen Gläubigern der Gantmasse des verlebten Johann Götz Michaelsohn resp. dessen Wittwe Dorothea zu Unterrodach wird hiermit eröffnet, daß heute das Classenurtheil an die Gerichtstafel angeheftet worden ist. Küps, am 4. Juli 1833.

Freiherrlich von Redwitz'sches Seniorats- und Geschlechts-Patrimonial-Gericht I. Classe Unterrodach.

Ritter.

Nachstehend benannte Immobilien der Jakob Götz'schen Kinder zu Unterrodach als:

1) ein halbes Wohnhaus mit halber Scheuer, Holzschupfe und Hofraith, geschätzt auf 600 fl.,
2) ein zu Garten verwendetes Plätzchen vor dem Hauße, im Taxationswerthe zu 42 fl. 30 kr,
3) ein Acker im Geisgrün genannt, nach erhobenem Schätzungswerth 227 fl. 30 kr.,
4) ein Acker auf dem langen Rain, gewürdigt auf 10 fl.,

sollen auf Andringen eines Gläubigers resp. Bürgen öffentlich veräußert werden. Es ist hiezu Termin auf

Samstag den 20. Juli Vormittags 9 Uhr

im Kleinlein'schen Wirthshause zu Unterrodach angesetzt. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden auf diesen Tag eingeladen, und haben an Ort und Stelle die näheren Bedingungen zu vernehmen. Küps, am 24. Juni 1833.

Freiherrlich von Redwitz'sches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue geschmackvolle Gegenstände, die besonders zu Preißen bei Strohschieben und Scheibenschießen geeignet sind, in großer Auswahl und zu sehr billigen Preißen angekommen bei S. Karpeles.

---

500 fl. sind gegen erste hypothekarische Versicherung zu 4 Procent sogleich zu verleihen. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Auf dem Graben E. Nr. 450 ist ein Quartier, bestehend aus Stube nebst Stubenkammer, für einzelne Personen auf Jacobi zu vermiethen. Näheres ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Beim Sailer Sponsel im untern Theil der Maximiliansstraße ist auf Martini über eine Treppe ein Quartier zu vermiethen, bestehend in einer Stube, Stuben- und Hauskammer, Küche und versperrtem Hausplatz, dann einer Holzlege, mit Waschgelegenheit und der Mange.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 3. Juli. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Speckner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. Juli. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Hopfenmüller dahier.

— — Die Tochter des Oekonomiebesitzers und Bierkärners Hübner dahier.

Den 10. Juli. Der Sohn des Bürgers, Papier-Fabrikanten und Hoffischerei-Besitzers Langheinrich dahier.

Gestorbene.

Den 3. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Registrators Wanderer dahier, alt 50 Jahre.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Grünthaler dahier, alt 58 Jahre, 4 Monate und 12 Tage.

Den 7. Juli. Johann Nikolaus Jakob, aus Osseck bei Hof, starb in der Irrenanstalt, alt 56 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 85. Bayreuth, Dienstag am 16. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorigen Monate in Erledigung gekommenen Waisenhauspfründen werden, vom 1sten d. M. angefangen, an folgende einfache Waisen, welche im Bezuge bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr zu verbleiben haben, verliehen, nämlich:

18 fl. an die beiden Schwestern Barbara und Margaretha Raps, Taglöhnerstöchter zu St. Georgen,

18 fl. an die beiden Brüder gleichen Namens, Georg Christian Großmann, Heubindersöhne von hier und

8 fl. an Johanna Anna Barbara Mader, Bäckerstöchter von hier, deren Schwester Katharina Kunigunda schon im Besitze einer Pfründe von 10 fl. sich befindet.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Eledigung und Wiederbesetzung von Waisenpfründen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 10. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, zur Verbesserung der Rindviehzucht im Obermainkreise einige Saamochsen von vorzüglicher schweizer oder friesländer Race von der Königl. Oekonomie-Verwaltung in Triesdorf anzukaufen, und solche an einzelne Gemeinden oder Distrikte zur geeigneten Verwendung abzugeben, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die Ueberlassung der Saamochsen erfolgt unentgeldlich, jedoch bleibt das Eigenthum derselben für den Kreisfond, aus welchem die Anschaffungskosten bestritten werden, vorbehalten; in der Folge können solche an Gemeinden, welche sich in Verbesserung der Rindviehzucht besonders auszeichnen, als Prämien eigenthümlich überlassen werden.

2) Die empfangenden Gemeinden haben für den Transport der Bullen aus Triesdorf bei Ansbach, so wie für deren fernere sorgfältige Unterhaltung und Pflege zu sorgen und zu haften; sollten von den Polizeibehörden, welchen die Aufsicht übertragen werden wird, Unregelmäßigkeiten in deren Benützung oder Behandlung be-

Digitized by Google

merkt und angezeigt werden, so werden die Saamochsen sofort zurückgenommen und anderen Gemeinden zugetheilt.

3) Die Benützung der Saamochsen zum Springen ist jedem Oekonomen sowohl in der Gemeinde, welcher derselbe übergeben ist, als auch in anderen Gemeinden gegen Entrichtung der ortsüblichen und bisher hergebrachten Gebühr zu gestatten, jedoch dürfen nur gesunde und kräftige Kühe zugeführt werden, welche von besonders aufgestellten Sachverständigen untersucht und als geeignet anerkannt worden sind.

4) Jede verzeitige oder übermäßige Anstrengung der Saamochsen ist strengstens zu vermeiden, und über deren Dienstleistungen sind fortlaufende Tagebücher zu führen, von welchen durch die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit Einsicht genommen werden wird.

5) Die von den übergebenen Bullen abstammenden Kälber sind vorzugsweise zur Nachzucht zu verwenden.

6) Die Zurücknahme der Bullen und deren Vertheilung an andere Gemeinden bleibt zu jeder Zeit und ohne Vergütung von Transport-, Unterhaltungs- oder anderen Kosten vorbehalten.

Diejenigen Gemeinden, welche unter vorstehenden Bedingungen einen der bemerkten Saamochsen zu erhalten wünschen, haben ihre diesfallsigen Gesuche und Anträge bei der ihr vorgesetzten Polizeibehörde anzubringen, welche dieselben sofort als Offizialsache geeignet zu instruiren, und binnen

4 Wochen

a dato anher vorzulegen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Verbesserung der Rindviehzucht betr. Maltz.

Bayreuth, den 10. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Reskript vom 28. Juni c., praes. den 8ten d. M., ist angeordnet worden, daß der Bedarf der Frohnvesten an Bettfournituren und Kleidungsstücken in der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Plassenburg besorgt werden soll.

Die äußern Behörden des Obermainkreises werden hievon in Kenntniß gesetzt, damit sie sich in vorkommenden Fällen an das K. Polizei-Commissariat zu Plassenburg wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Gerichtsbehörden des Obermainkreises, dann an die Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg.
Die Anschaffung der Frohnvesten-Fournituren rc. betreffend. Maltz.

Bayreuth, den 10. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme

a) der Nr. 151 der Zeitung des Ober- und Niederrheins vom 5. Juni d. Js.,
b) der Nr. 133 des Niederrheinischen Couriers vom 4. Juni d. Js,

würde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation dieser Zeitungs-Nummern und das Verbot der weitern Verbreitung derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme von Zeitschriften betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Geschichte der neuesten Ereignisse in Rheinbayern ꝛc. von J. Müller in Weißenburg bei Bock. 1833." wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der Verbreitung der erwähnten Druckschrift einzutreten habe, welches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.
Beschlagnahme einer Druckschrift betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 134 des Niederrheinischen Couriers wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des Verbots der weitern Verbreitung des erwähnten Zeitungsblattes bestätiget.

Es wird dieses hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 134 des Niederrheinischen Couriers betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. K. Majestät zu befehlen geruht haben, daß Robert von Ruedorfer zu München als Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt werde, so werden in Gemäßheit einer K. Ministerial-Entschließung

vom 7ten l. Mts. sämmtliche Polizeibehörden hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, den von Ruedorfer in seinen Consulats-Funktionen vorkommenden Falles gehörig zu unterstützen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die allerhöchste Genehmigung der Annahme der Consulatsstelle für die vereinigten Staaten von Nordamerika für Robert von Ruedorfer betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die K. Sächsische Staats-Regierung so eben eine geschärfte Verordnung gegen das Einbringen fremder Scheidemünzen in das Königreich unter Bezugnahme auf die ältere Landesgesetzgebung erlassen hat, so findet man sich veranlaßt, die strenge Aufrechthaltung der K. allerhöchsten Verordnung vom 13. April 1826, den Curs der auswärtigen Scheidemünzen betr, (Regierungs-Blatt vom Jahr 1826, Seite 393 ff.) unter gleichmäßiger Bezugnahme auf die unterm 21. April 1832 in Nr. 56 des Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemachte K. Ministerial-Entschließung vom 24sten desselben Monats, neuerdings in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises dazu wiederholt anzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Den Curs der auswärtigen Scheidemünzen betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, eine Bierprobe zu ermitteln, wodurch gute pfenniggültige von dem verfälschten, oder doch geringhaltigen Biere unterschieden werden kann. In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15ten v. M. sieht sich die K. Regierung veranlaßt, eine öffentliche Aufforderung dieserhalb zu erlassen, um verschiedene Ansichts-Aeußerungen darüber einzuholen. — Wer daher über diesen wichtigen Gegenstand aus Theorie, oder Erfahrung besondere sachdienliche Ansichten gewonnen hat, wird aufgefordert, ein Gutachten längstens innerhalb 4 Wochen der unterzeichneten K. Stelle einzuschicken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Ermittelung einer Bierprobe betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch in Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 27. Juni d. Js. hinsichtlich des Verfahrens bei Judeneiden bekannt gemacht:

1) In der Regel hat bei Judeneiden die Meineidsverwarnung, wie die Abnahme des Eides selbst, nur von dem Richter, ohne Beiziehung eines Rabbiners, eines Schulklopfers zu geschehen.

Cod. jud. c. 13, §. 1, Nr. 6.

Anmerkungen ad c. jud. c. 10, §. 14 e.

2) In denjengen Fällen, in welchen auf den Antrag einer Parthei nach dem Ermessen des Gerichts, ein feyerlicher Judeneid abzuschwören ist, hat nicht der Schulklopfer, sondern nur der Rabbiner, oder sein Stellvertreter diese religiöse Handlung vorzunehmen.

Edikt vom 10. Juni 1813, §. 25, Abs. 2.

3) Hiebei ist sodann allerdings der Schulklopfer, welchem als Kirchner, Kirchendiener, Rabbinatsdiener die Herbeibringung der Thora obliegt, zuzuziehen, für welche Dienstleistung

4) demselben eine angemessene Remuneration geleistet werden muß. — Hiernach ist sich genau zu achten.

Bamberg, den 9. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Am 22sten l. M. und an den darauf folgenden Tagen, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementarschulen dahier, zu St. Georgen und Altenstadt, dann der israelitischen Schule dahier, statt haben und am

1. August Nachmittags

die öffentliche Preisvertheilung erfolgen. Die Eltern und Vormünder der schulpflichtigen Kinder, so wie auch alle Freunde des Elementarschulwesens werden zu dieser Feierlichkeit hierdurch eingeladen.

Bayreuth, den 12. Juli 1833.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Schweitzer.

Montag den 5. August 1833 Vormittags 9 Uhr werden nachbenannte der hiesigen Garnison pro 18$\frac{33}{34}$ benöthigte Gegenstände, als: 12 Centner Unschlitt-Lichter, 16 Centner Leinöl, 7 Pfund baumwollenes Dochtgarn, 120 Pfd. rassinirtes Lampenöl, 20 Loth ungesponnene Baumwolle, 100 Pfd. Saife, 2600 Stück Zimmer- und 1800 Stück Stall-Besen von der unterfertigten Commission mittelst öffentlichen Abstriches unter den bereits bekannten Bedingnissen an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu Lieferungslustige einladet. Bayreuth, am 12. Juli 1833.

Die Oeconomie-Commission

des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Das zur Nachlaßmasse des Lohgerbermeisters Adam Lorenz Gebhardt dahier, gehörige, im Bezirk des unterfertigten Gerichts gelegene, 2 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiesen, der Burgacker bei Colmdorf genannt, im Steuerdistrikt St. Johannis sub B.-Nr. 580 inkatastrirt, mit 610 fl. Steuerkapital, 3 fl. 18$\frac{1}{2}$ kr. Gefällen, 10 Procent Handlohnbarkeit in allen Veränderungsfällen, und mit dem 10ten Bande Zehent an Privaten belastet und auf 850 fl. geschätzt, wird neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin zur Stellung der Aufgebote ist auf

Montag den 29sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, woselbst besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber rechtzeitlich erscheinen mögen. Der Hinschlag um das Meistgebot hängt von der Genehmigung der Interessenten ab. Bayreuth, den 5. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Magistrat der Stadt Bamberg besitzt folgende Activ-Kapitalien:

1) für das Armeninstitut dahier ein Obereinnahms-Kapital zu 1250 fl., Liq.-Nr. 55 a, Zinnstermin 6. März,

2) für dasselbe Institut ein Obereinnahms-Kapital zu 1250 fl., Liq.-Nr. 55 b, Zinnstermin 10. August,

3) für das Pfisterische Allmosen-Amt dahier ein Obereinnahms-Kapital zu 5637 fl. 30 kr., Liq.-Nr.

Digitized by Google

12, Zinnstermin 2. October, 2. Jänner, 2. April und 2. Juli,

4) für dasselbe ein Obereinnahms-Kapital zu 437 fl. 30 kr., Liq.-Nr. 15, Zinnstermin 12. November,

5) für dasselbe ein Obereinnahms-Kapital zu 137 fl. 30 kr., Liq.-Nr. 14, Zinnstermin 12. November,

6) für die Freiberg-Scholderische Stiftung dahier ein Obereinnahms-Kapital zu 10,000 fl., Liq.-Nr. 56, Zinnstermin 30. December, 30. März, 30. Juni und 30. September,

7) für die Bergische Stiftung dahier ein Obereinnahms-Kapital zu 35,750 fl., Liq.-Nr. 68, Zinnstermin 4. Jänner und 4. April,

8) für das Reichalmosenamt dahier ein Obereinnahms-Kapital zu 2500 fl., Liq.-Nr. 59, Zinnstermin 11. November,

9) für das Martins-Schwesterhaus dahier ein Obereinnahms-Kapital zu 300 fl., Liq.-Nr. 1501, Zinnstermin 11. November, endlich

10) für das Waisenhaus dahier ein Kapital der vormalig Fürstl. Bamberg. Obereinnahme zu 1125 fl., Liq.-Nr. 504, Zinnstermin 22. Februar.

Nachdem nun die auf diese Kapitalien Bezug habenden Urkunden resp. vormals Fürstlich Bambergische Obereinnahms-Obligationen innerhalb und bis zum Ablaufe des in der Ediktalladung vom 6. November 1832 auf den 1sten d. Mts. festgesetzten Präjudizial-Termins bei dem unterfertigten Gerichte nicht zur Vorlage gebracht wurden, so werden diese Urkunden andurch für kraftlos erklärt.

Bamberg, 25. Juni 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Die zur Schneidermeister Johann Adam Schröberischen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus Nr. 152 zu Schwarzenbach a. W., der Brandkasse mit 800 fl. einverleibt,

b) das dabei befindliche Schorgärtlein von 4 □R.,

werden zum dritten- und letzten Male am

29. Juli curr. Vormittags von 9 — 12 Uhr

dahier dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag geschieht an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf die Taxe und steht den Creditoren lediglich die Ausübung des juris delendi frei. Naila, am 15. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat August verflossenen Jahres in dem sogenannten Pfarrgarten zu Goldkronach eine baare Geldsumme zu 127 fl. 8½ kr. aufgefunden und von dem Finder gerichtlich hinterlegt worden ist. Der treffende Eigenthümer, welcher seine Eigenthumsrechte an diesem Gelde nachzuweisen vermag, wird demnach hierdurch aufgefordert, solche vor dem unterzeichneten Gerichte binnen

2 Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins mit dem aufgefundenen Gelde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren werden wird. Berneck, am 13. Juni 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Befehl Königl. Kreisregierung werden die durch Auflösung der Contumazanstalten in Töpen und Gattendorf entbehrlich gewordenen Effekten und Geräthschaften

Montags den 22sten und

Dienstags den 23sten d. Mts.,

jedesmal von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr in dem hiesigen Rentamte meistbietend gegen baare Zahlung in kassemäßigen Münzsorten, ohne welche nichts verabfolgt wird, übrigens aber ohne weiteren Vorbehalt, verkauft. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an den bestimmten Tagen in dem hiesigen Rentamte einzufinden. Die zu verkaufenden Gegenstände bestehen übrigens aus Strohsäcken, Matrazen, Kopfkissen, Wäsche und wollenen Decken, welche theils nur wenig, theils aber auch gar nicht gebraucht sind, dann aus Tischen, Stühlen, Bettstellen, Wannen, Spiegeln, Leuchtern, Schreibzeugen und verschiedenen andern Geräthschaften, auch aus 2 Postkarten und einer Geographie. Hof, den 6. Juli 1833.

Königliches Rentamt.

Brater.

Die zur diesseitigen Realjurisdiktion gehörigen Grundbesitzungen der verganteten Leonhardt und Catharina

Zannerischen Eheleute zu Gundersreuth, werden am
8. August c. Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle dem Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen:

1) aus einem Söldengute zu Gundersreuth, Gräfliches Spitallehen, St.-B.-Nr. 181, bestehend in einem Haus, Stadel, Nebengebäude, Backofen, Schmiedsfeuerrecht und Schaafstall, dann 1¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, 4¼ Tagwerk Felder, 1⅞ Tagwerk Wiese und 2 Tagwerk Holz,
2) aus 1¼ Tagwerk Feld, der mittlere Straßenacker, St.-B.-Nr. 184,
3) aus 1¼ Tagwerk Feld am Culmbacher Weg, das Schneidersfeld, B.-Nr. 186.
4) aus 1 Tagwerk Feld am Melkendorfer Kirchsteig, B.-Nr. 185,
5) aus 1 Tgw. Wiese, die Geigerswiese, B.-Nr. 183.

Den Kauflustigen steht es frei, das Taxations-Protokoll, in welchem die Lasten und Abgaben aufgeführt sind, in dem Geschäftszimmer Nr. II. einzusehen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, und müssen sich unbekannte Kaufslustige über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen. Thurnau, am 29. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Juli bis 15. August 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 28 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 25 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 21 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 18 Lth. — Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 24 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Küchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 3 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf. eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Digitized by Google

B.

Marktpreise für den Monat Juni 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 18 kr. bis 12 fl. 45 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 36 kr. bis 9 fl. 15 kr; ein Scheffel Gerste 7 fl. 30 kr. bis 7 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 24 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 15 kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen 15 kr. bis 17 kr.; ein Pfund Aalfische 1 fl. 45 kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 18 kr. bis 19 kr.; ein Schock Krebse 16 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 35 kr. bis — fl. 42 kr.; eine Ente 30 kr. bis 34 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Juli 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	11 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	8 fl. 33 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 55½ kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in den Zweigen des Administrativgeschäfts bewanderter, mit den vortheilhaftesten Zeugnissen versehener junger Mann, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern. Portofreie Briefe unter der Adresse A. S. besorgt die Redaction.

Beim Sailer Spensel im untern Theil der Maximiliansstraße ist auf Martini über eine Treppe ein Quartier zu vermiethen, bestehend in einer Stube, Stuben- und Hauskammer, Küche und versperrtem Hausplatz, dann einer Holzlege, mit Waschgelegenheit und der Mange.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsbueg, den 11. Juli 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose I. — M prompt . .	109¼	109
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 86. Bayreuth, Freitag am 19. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20sten v. M. an das Präsidium der unterfertigten Stelle ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern wird nachstehend zur Kenntniß der untenbemerkten Behörden und für die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte unter dem Auftrage gebracht, von deren Inhalt den untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen geeignete Eröffnung zu machen, und sie im Falle des Bedürfens von Gemälden und Sculpturen zur Benützung der dargebotenen Bestellungsübernahme aufzumuntern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann an die Magistrate zu Bayreuth, Bamberg, Hof.
Die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr. Maltz.

* * *

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die K. Akademie der bildenden Künste ist nunmehr auf den Punkt gelangt, eine solche Zahl befähigter und tüchtiger Schüler zu besitzen, daß von ihr die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen um Preise übernommen werden kann, welche bei gleich guter Beschaffenheit der Kunsterzeugnisse kaum irgendwo zu erlangen seyn dürften. Die geringfügigsten Arbeiten werden in dieser Anstalt von Lehrern, wie Cornelius, Schnorr, Zimmermann, Heß, Schlotthauer, Eberhardt, Gärtner, D'Livier, sowohl bezüglich auf die Composition, als auch rücksichtlich der Ausführung influenzirt.

Es sind demnach hier für würdige Behandlung auch der geringfügigsten Arbeit Bürgschaften höherer Art gegeben.

Sämmtliche Präsidien der K. Kreisregierungen werden daher hierauf und zu dem Ende aufmerksam gemacht, um zu bewirken, daß neue Altarblätter und ähnliche Gegenstände nicht etwa aus Rücksichten der Sparsamkeit von den Gemeinden oder Stiftungen an Pfuscher oder Halbgebildete übergeben, daß vielmehr derlei Aufgaben, wenn sich für selbe

Digitized by Google

kein tüchtiger und bewährter Künstler außerhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenstandes, der Größe, der beiläufigen Aufwands-Summe und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erscheint, der Direktion der Königl. Akademie der bildenden Künste angezeigt werde, welche sodann mit Vergnügen das weitere einleiten wird.

München, am 20. Juni 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair:
Staudacher.

Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.

Bayreuth, den 12. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Reskript des K. Staatsministeriums des Innern vom 5ten d. M. ist die Bemerkung gemacht worden, daß in neuerer Zeit das Setzen der Blitzableiter auf öffentlichen sowohl als auf Privatgebäuden ohne die nöthige Umsicht Statt finde, und daß dieses Geschäft nicht selten an ganz unbefähigte Hände gelange, so daß die große Zahl fehlerhaft, oder aus schlechtem Material construirter Blitzableiter, die Gefahr geradezu vermehrt, und den dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zweck gänzlich vereitelt.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises werden daher zu einer strengern Aufmerksamkeit auf diesen, für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Gegenstand nachdrücklichst aufgefordert, unter dem Beisatze, für die gewissenhafte Erfüllung der über das Setzen der Blitzableiter bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1815 (Regierungsblatt Jahrg. 1815, Seite 971) sorgfältig zu wachen, und alles Ernstes darauf zu sehen, daß das Geschäft der Setzung der Blitzableiter nur geschickten Arbeitern, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen im Stande sind, übertragen werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Das Setzen der Blitzableiter betr.

Maltz.

Bayreuth, den 13. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes von der K. K. Oberennsischen Landes-Regierung erlassene Circulare d. d. Linz am 13. Juni l. J., den Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in die Oesterreichischen Staaten betr, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und den K. Stadtcommissariaten und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises der Auftrag ertheilt, die Handwerksgesellen, welche in die K. K. Oesterreichischen Staaten wandern, von diesen Bestimmungen gelegentlich der Visirung ihrer Wanderbücher in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Den Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in die Oesterreichischen Staaten betr.

Maltz.

Digitized by Google

Circulare.

(Bestimmungen über den Eintritt ausländischer Handwerksburschen in die Oesterreichischen Staaten, dann über das Herumziehen müssiger erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen.)

Seine Kaiserl. Königliche Majestät haben in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksburschen hindanzuhalten, mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die Oesterreichischen Kaiserstaaten zu versagen sey, welche

a) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;

b) mehr als 2 Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag;

c) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens Acht Gulden Conventions-Münze befinden.

In Folge der gleichzeitig erlassenen allerhöchsten Anordnung, wurde der Regierung auch die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen das Herumziehen müssiger und erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen, (welche insbesondere aus der Classe der Jäger, Bräuer, Müller und andere mehr, Jahrelang von einem Jäger-, von einem Bräuhause, von einer Mühle zur andern herumziehen, und überall Unterkunft, Verpflegung und einen Zehrpfennig erpressen), in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung strenge gehalten, und darüber gewacht werde, daß Handwerksbursche, welche Monate lang müssig herumziehen (was aus der Visa ihrer Reise-Dokumente leicht zu ersehen ist) und welche sich darüber nicht gehörig rechtfertigen können, als Vagabunden behandelt, und an ihre kompetente Obrigkeit abgeschoben werden.

Indem diese allerhöchste Anordnung in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 22. Mai d. J. Zahl 12322, hiemit kundgemacht wird, werden zugleich sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, für den genauen Vollzug derselben unausgesetzt die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Von der K. K. Obderennsischen Landes-Regierung.
Linz, am 13. Juni 1833.

Aloys Graf von Ugarte, Kaiserl. Königl.
Regierungs-Präsident.

Johann Krticzka Ritter von Jaden,
Kaiserl. Königl. Hofrath.

Leopold Freiher v. Ertel,
Kaiserl. Königl. Regierungsrath.

Bayreuth, den 15. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Starnberg ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, nebst erforderlichen Belegen, bis zum 31sten d. M. der K. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Starnberg betr. Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch in Folge eines allerhöchsten Reſcripts vom 27. Juni d. Js. hinſichtlich des Verfahrens bei Judeneiden bekannt gemacht:

1) In der Regel hat bei Judeneiden die Meineidsverwarnung, wie die Abnahme des Eides ſelbſt, nur von dem Richter, ohne Beiziehung eines Rabbiners, eines Schulklopfers zu geſchehen.

Cod. jud. c. 13, §. 1, Nr. 6.

Anmerkungen ad c. jud. c. 10, §. 14 e.

2) In denjengen Fällen, in welchen auf den Antrag einer Parthei nach dem Ermeſſen des Gerichts, ein feyerlicher Judeneid abzuſchwören iſt, hat nicht der Schulklopfer, ſondern nur der Rabbiner, oder ſein Stellvertreter dieſe religiöſe Handlung vorzunehmen.

Edikt vom 10. Juni 1813, §. 25, Abſ. 2.

3) Hiebei iſt ſodann allerdings der Schulklopfer, welchem als Kirchner, Kirchendiener, Rabbinatsdiener die Herbeibringung der Thora obliegt, zuzuziehen, für welche Dienſtleiſtung

4) demſelben eine angemeſſene Remuneration geleiſtet werden muß. — Hiernach iſt ſich genau zu achten.

Bamberg, den 9. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

Bekanntmachung.

(Die zu Nordhalben, K. Landgerichts Teuſchnitz, erledigte Lottokollekte betr.)

Dieſe ein durchſchnittsmäßig jährliches Proviſions-Einkommen von 300 fl. darbietende Lottokollekte iſt durch Entlaſſung des bisherigen Lotto-Einnehmers in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung für Civil- und Militair-Penſioniſten oder außer Dienſt geſetzte Funktionäre ausgeſchrieben. Die Geſuche mit Zeugniſſen über frühere Funktionen und dermalige Bezüge aus Staatskaſſen ſind bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingniſſe noch bekannt gemacht werden.

München, den 8. Juli 1833.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.
Mayer.

Wühr.

Montag den 5. Auguſt 1833 Vormittags 9 Uhr werden nachbenannte der hieſigen Garniſon pro 18$\frac{3}{4}$ benöthigte Gegenſtände, als: 12 Centner Unſchlitt-Lichter, 16 Centner Leinöl, 7 Pfund baumwollenes Dochtgarn, 120 Pfd. raffinirtes Lampenöl, 20 Loth ungeſponnene Baumwolle, 100 Pfd. Saife, 2600 Stück Zimmer- und 1800 Stück Stall-Beſen von der unterfertigten Commiſſion mittelſt öffentlichen Abſtriches unter den bereits bekannten Bedingniſſen an den Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben, wozu Lieferungsluſtige einladet. Bayreuth, am 12. Juli 1833.

Die Oeconomie-Commiſſion
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Zur Ergänzung des Pferdeſtandes bei dem K. 2ten Artillerie Regimente werden 1 Reit- und 21 Zugpferde inländiſcher Zucht, unter den in früheren Ausſchreibungen bekannt gegebenen Bedingungen aus freier Hand angekauft, und hiezu der 21., 22., 23., 24., 29., 30., und 31. Auguſt d. J. beſtimmt, an welchen Tagen jedesmal Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr die Eigenthümer tauglicher und fehlerfreier Pferde zur Vorführung dieſer in den Hof der alten Caſerne dahier eingeladen werden. Bemerkt wird hiebei, daß bei der Vorführung der Pferde, die Verkäufer mit dem vorgeſchriebenen Atteſte über inländiſche Zucht, von den betreffenden K. Gerichten contraſignirt, jedoch ohne Stempel verſehen ſeyn müſſen. Würzburg, am 6. Juli 1833.

Die Oekonomie-Commiſſion
des K. Bayeriſchen 2ten Artillerie Regiments.
v. Halder, Oberſtl.

Am 29. Mai d. J. wurde aus einem Hause zu Himmelkron mittels Einbruchs entwendet:

a) 65 bis 70 fl. baares Geld, an preußischen Achtzehnern und Fünfunddreißigern, dann einen ganzen preußischen Thaler und einen französischen 5 Frankstücke,

b) eine mit Silber beschlagene Meerschaumpfeife, in Ungarischer Form, mit einem kurzen Weichselrohre, einer kurzen elastischen Spitze, und einer grün und roth gedrehten Schnur mit eigelförmigen Quasten,

c) drei silberne Hemdknöpfe von alter Facon, mit roth unterlegten Glassteinen,

d) eine porzellaineme Tabackspfeife, mit einer silbernen Kette. Auf dem Kopf ist ein Frauenzimmer im bloßen Kopfe und mit Locken schwarz gemalt.

Dies wird, zum Behuf des Nachspähens, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 8. Juli 1833.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Durch rechtskräftiges dießgerichtliches Erkenntniß vom 4. April curr. wurde der Weißgerbermeister Johann Christoph Knorr zu Markt Redwitz nach vorheriger Untersuchung seines Gemüths- und Geisteszustandes für partiell wahnsinnig erklärt und Curatelbestellung für denselben angeordnet. Nachdem nun der Schreinermeister Martin Ries von Markt Redwitz in der Eigenschaft eines Kurators für den Knorr am 15ten d. M. dahier verpflichtet und aufgestellt worden ist, so wird dieß zur Nachricht und Beachtung des Publikums nach §. 273 des zu Redwitz giltigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, den 19. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen den Bäckermeister Emanuel Friedrich Künzel zu Arzberg, werden folgende demselben zugehörige Immobilien, als:

das Wohnhaus Nr. 119,

2¼ Jauchert Feld und 1¼ Jauchert Wiese, dann

¼ Tagwerk Feld auf der Haid,

zusammen auf 2487 fl. 30 kr. taxirt, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Die Versteigerung selbst erfolgt am

26. August d. J. Vormittags 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Der Taxzettel liegt zur täglichen Einsicht im K. Landgerichte vor. Wunsiedel, den 25. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Wohnhaus des Schneidermeisters Joh. Schmiedel zu Markt Thiersheim, Nr. 139 an der Straße nach Eger gelegen, wird zum zweitenmal hiermit öffentlich zum Kauf ausgeboten. Die Schätzung ist 900 fl.; dasselbe ist als Neubau bis jetzt noch unbesteuert. Auf den

5. August c., Vormittags 10 Uhr

ist Verkaufstermin anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Königl. Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 19. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Grund der bestehenden Vorschriften über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Depositen-Commission bei dem Königl. Landgericht Kronach bereits gebildet, und

a) der K. 1ste Landgerichts-Assessor Seidenbusch als Kurator,

b) der Sportelrendant Dorschky als Rechnungsführer ernannt worden sind.

Zur Vornahme der Deposital-Geschäfte ist der Mittwoch in jeder Woche bestimmt.

Wer Gelder oder Urkunden bei Gericht dahier zu erlegen hat, erhält nach geschehener Deponirung einen von den genannten Depositarien unterzeichneten, mit dem Amtssiegel versehenen Auszug aus dem Deposital-Tagbuche als Quittung, und es kann nur gegen einen solchen Schein eine gültige Zahlung an das Depositorium geschehen, welcher Schein bei der Erhebung des Depositums zurückgegeben werden muß. Kronach, den 21. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Digitized by Google

Auf Antrag der Erben und des Vormundes über die Kinder der zu Sophienthal verstorbenen Johann Wunderlich'schen Eheleute werden folgende zu deren Verlassenschaftsmasse gehörigen Immobilien im Wege der Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung gegen baare Bezahlung verkauft, als:

1) ein Wohnhaus zu Sophienthal, sammt Stallung, Schupfen, Hofraith, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk Wiese am Haus, St. B. Nr. 95,
2) 1¼ Tgw. Feld an der Sommerleithen, B. Nr. 96,
3) 1 Tgw. Feld daselbst, St. B. Nr. 97,
4) ⅛ Tgw. Feld im Grubig, St. B. Nr. 98,
5) ¼ Tgw. Wiese, das Zinnwieslein, B. Nr. 87,
6) 1 Tgw. Feld, das lange Waldgeräum, B. Nr. 88 c),
7) 1 Tgw. Feld allda, B. Nr. 88 d).

Unmittelbar nach diesem Verkaufe wird das ebenfalls zu dieser Verlassenschaftsmasse gehörige Mobiliare öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Termin hiezu ist auf

Freitag den 9. August 1833, früh 9 Uhr

in loco Sophienthal in der Wunderlich'schen Wohnung anberaumt, an welchem Tage zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Erscheinen eingeladen werden.

Weidenberg, den 9. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Gegen die Johann Bergmann'schen Eheleute zu Feulersdorf wurde vom Königl. Landgerichte Hollfeld der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 22. August l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foederungen auf

Donnerstag den 12. September l. J.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 10. October l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei werden alle Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, den 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Einem Bürger dahier wurde in der Mitte des Monats Juni l. Js.:

1) eine goldene — etwas über zwei Ellen lange — sogenannte Erbsenkette mit einem nach Form eines Fasses gemachten Schlosse, daran ein goldenes Kreuz, in dessen Mitte ein Stein von Lilla-Farbe, von dem aber ein goldener Rand abgebrochen ist, 54 fl. — werth,
2) ein Fingerring von Chrisot mit einem weißen Steine, 1 fl. — werth,

entwendet.

Sämmtliche Königliche Gerichte werden zur Anordnung der Spähe nach diesen Gegenständen, Behufs der Ermittelung des noch unbekannten Thäters und zur Mittheilung erhaltener Anzeigen hiedurch ersucht. Culmbach, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hinkelmann.

Durch den Landraths-Abschied ist pro 1833 eine Kreisfonds-Umlage zu

— fl. 3¼ kr.

von jedem Steuer-Gulden bestimmt, und in der Beilage Nr. 64 des Kreisintelligenzblattes vom 28. Mai 1833 ausgeschrieben worden.

Sämmtliche auswärtige Dominical-Renten und Grundbesitzer des hiesigen Rentamtsbezirkes werden hiemit aufgefoedert, die treffenden Beiträge von ihrer Gesammtsteuer binnen 3 Wochen bei Vermeidung amtlicher Einschreitungen hieher zu bezahlen. Weismain, den 2. Juli 1833.

Königliches Rentamt.

Streble.

Da sich die Schmiedmeister Johann Leonhard und Kathacina Zanner'schen Eheleute zu Gundersreuth freiwillig dem Universal-Conkurs unterworfen haben,

Digitized by Google

so werden die Edikttage auf folgenden Terminen abgehalten:

1) Edikttag zur Anmeldung und zum Nachweiß der Forderungen am

1. August curr.,

2) Edikttag zu den Exceptions-Verhandlungen am

2. September curr.,

3) Edikttag zur Abgabe der Re- und Duplik am

23. September curr.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr anfangend. Das Nichterscheinen am ersten Termine zieht den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen nach sich. Am ersten Edikttag wird den Gläubigern eine Uebersicht über den Activ- und Passiv-Vermögensstand vorgelegt werden, damit sich diejenigen, welche Ansprüche auf die erste und zweite Classe nicht zu machen haben, nach Vorschrift des §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung erklären können. Sollte übrigens jemand Etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, so hat er solches vorbehaltlich seiner Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte zu übergeben. Thurnau, am 29. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des ledigen Heinrich Weihermüller zu Buchau, am

26. Juli l. J.

dem Verkaufe ausgesetzt werden. Dieselben bestehen:

1) aus einem zweistöckigen Wohnhause mit Nebengebäude, Keller und Backofen,
2) aus $\frac{2}{8}$ Tgw. Feld, der untere Gemeindetheil,
3) aus $\frac{1}{16}$ Tgw., der obere Gemeindetheil,
4) aus $\frac{1}{16}$ Tgw. Rasen, im obern Anger,
5) aus $\frac{1}{8}$ Tgw. Gemeindeholzantheil,
6) aus $\frac{1}{8}$ Tgw. Gras- und Gemüßgarten.

Kaufslustige können das Taxations-Protokoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. einsehen und haben den Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Thurnau, am 24. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Da die Testaments-Erben des verlebten Schuhmachermeisters Veit Kolb zu Gundersreuth die Erbschaft nur mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden hiemit alle Gläubiger des Veit Kolb aufgefordert, in dem auf den

25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Erbschaftsmasse anzumelden und nachzuweisen. Thurnau, am 1. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nach den Anträgen der Vormünder der minderjährigen Kunigunda Zieherischen Kinder zu guten Neudorf werden dortselbst in der Zieherischen Behausung am

25. Juli l. Js.

von Früh 9 Uhr an nachbezeichnete Gegenstände gegen baare Zahlung öffentlich veräußert:

8 Schäffel, 16 Maas Mischgetreid,
2 Mtz. Linsen,
16 Maas Erbsen,
1 Schffl. 3 Mtz. Gerste,
10 Schffl. Korn,
1¼ Mtz. Lain,
20 Schffl. 3 Mtz. Waiz,
24 Schffl. 3 Mtz. Haber,
eine bedeutende Quantität Heu, Stroh, Schleiß- und Brennholz,
das sämmtliche nicht unbedeutende Mobiliare im Hause, Eisenwaaren, Pferdsgeschirre, mehrere Wägen, Pflüge, Schlitten und sonstige Geräthschaften,
4 Ochsen,
2 Kühe,
1 Zichkalb von 1½ Jahr,
1 zweijähriger Stier,
1 einjähriger Stier,
1 jähriges Kalb,
1 abgewöhntes Kuhkalb,
3 Schweine,
33 Stück Gänse,
10 Hühner,
1 alte Henne mit 13 Jungen, und
1 Bienenstock,
44 Pfund dürres Schweinfleisch, und
35 Pfd. Schmeer.

Indem man zu diesem Verstriche zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit einladet, haben sich zugleich Diejenigen

am nämlichen Termine bei der zu Neudorf eintreffenden Gerichtskommission anzumelden, welche irgend eine Forderung an die gedachte Verlassenschafts-Masse haben sollten, und dieses um so mehr, als außerdem bei deren Vertheilung hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Trockau, am 5. Juli 1833.

Freiherrlich von Groß'sches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	11 fl. 57 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	8 fl. 39 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 51 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 48 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, nachbenannte zum Nachlaß der seeligen Frau Magistratsräthin Leers gehörigen Grundstücke:

a) ein Gut, das sogenannte Frankengut zwischen dem Stift Birken und dem Kreuzstein liegend, St.-B.-Nr. 43, bestehend aus einem Wohnhaus, Stallung, Backofen, Milchsteigen, Brunnen, Hofraith, Schorgärtlein, Grasgarten, 10¾ Tagwerk Feldern, 2¼ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Huth,

b) ¼ Tagwerk Feld im Sandbühl, die Reuth genannt, im Steuerdistrikt Johannis, Bes. Nr. 628,

c) 3 Tagwerk Huth hinter den Moritzhöfen, B.-Nr. 628[d],

d) 2¼ Tagwerk Huth zwischen dem Frankengut und dem Kreuzstein, B.-Nr. 629, II. Section des Steuerdistrikts Bayreuth,

e) ¾ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiese, hinter der Birken auf der Haid, B. Nr. 314, II. Section, Steuerdistrikt Bayreuth,

f) der 4te Theil von 3½ Tagwerk Wiesen vom Brandenburger Weiherland, B.-Nr. 1339, I. Sektion, Distrikt Bayreuth,

g) 7¼ Tagwerk Weiher, der Haidweiher genannt, jetzt Feld und Wiesen, B.-Nr. 625, II. Sektion, Steuerdistrikt Bayreuth,

h) 1½ Tagwerk Feld, der Pechhüttner Weiher, neben dem Todtengräbersäckerlein, B.-Nr. 441, II. Distrikt, Distrikt Bayreuth,

i) 1⅝ Tagwerk Feld auf der Haid, und ¼ Tagwerk Wiesen und Huth allda, B. Nr. 5[b]) und 5[c]), Steuerdistrikt Oberkonnersreuth,

aus freier Hand an die Meistbietenden einzeln zu veräußern. Kaufsliebhaber belieben sich am

Montag den 12. August d. J. Vormittags

im Hauße auf dem Frankengut einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Leersischen Testaments-Erben erfolgen wird. Bayreuth, den 14. Juli 1833.

Morg, K. Advokat.

Ich bin beauftragt, eine eiserne Cassa zu kaufen.

Johann Georg Kolb.

Der Unterzeichnete sucht zu seinen Kindern einige 6 bis 12jährige Zöglinge zur Erziehung und zum Unterrichte. Unter billigen Bedingungen verspricht er gute, sorgsame, häusliche Pflege und bildenden Unterricht. St. Johannis, bei Bayreuth, den 6. Juli 1833.

Koch, Cantor und Schullehrer.

E. Nr. 96 auf dem Markt ist auf kommendes Ziel Martini ein Logis zwei Treppen hoch, bestehend in 3 Zimmern, Kabinet, 3 Kammern, Holzlege und Keller zu vermiethen.

Beim Sailer Sponsel im untern Theil der Maximiliansstraße ist auf Martini über eine Treppe ein Quartier zu vermiethen, bestehend in einer Stube, Stuben- und Hauskammer, Küche und versperrtem Hausplatz, dann einer Holzlege, mit Waschgelegenheit und der Mange.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 87. Bayreuth, Sonnabend am 20. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Juni 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	4	3	—	—	5	—	1	3½	—	—	5	—	
Bamberg.	8	2	7	—	3	2	2	—	5	—	2	1½	—	—	5	2	
Hof.	8	—	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	—	—	—	4	2	

Bayreuth, am 11. Juli 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malz

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Juni 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	8. Juni	106	106	—	11	54	14	14	—	8	52	—	—	—	—	—	9	9	—	5	22	
	15. "	110	110	—	12	6	49	39	10	8	52	2	2	—	7	30	38	38	—	5	1	
	22. "	96	96	—	12	—	43	33	10	9	3	2	2	—	7	48	24	24	—	5	20	
	29. "	71	71	—	12	22	60	58	2	8	58	—	—	—	—	—	17	17	—	5	16	
Bamberg.	8. Juni	76	76	—	11	21	76	76	—	9	2	—	—	—	—	—	70	70	—	4	8	
	15. "	77	77	—	11	5	57	57	—	9	24	29	29	—	7	—	26	26	—	4	10	
	21. "	91	91	—	11	32	30	30	—	9	22	28	28	—	7	—	16	16	—	4	30	
	28. "	109	109	—	11	36	60	60	—	9	37	—	—	—	—	—	52	52	—	4	23	
Hof.	6. Juni	67	67	—	14	24	113	113	—	8	15	46	46	—	6	30	39	39	—	3	54	
	13. "	81	81	—	14	33	96	96	—	8	48	38	38	—	6	45	27	27	—	4	15	
	20. "	103	103	—	14	33	81	81	—	9	12	32	32	—	6	42	20	20	—	4	9	
	27. "	76	76	—	14	24	68	68	—	9	33	23	23	—	6	57	26	26	—	4	24	

Bayreuth, am 11. Juli 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Montag den 5. August 1833 Vormittags 9 Uhr werden nachbenannte der hiesigen Garnison pro 183$\frac{3}{4}$ benöthigte Gegenstände, als: 12 Centner Unschlitt-Lichter, 16 Centner Leinöl, 7 Pfund baumwollenes Dochtgarn, 120 Pfd. raffinirtes Lampenöl, 20 Loth ungesponnene Baumwolle, 100 Pfd. Saife, 2600 Stück Zimmer-

Digitized by Google

und 1800 Stück Stall-Besen von der unterfertigten Commission mittelst öffentlichen Abstriches unter den bereits bekannten Bedingnissen an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu Lieferungslustige einladet. Bayreuth, am 12. Juli 1833.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung im diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 44, 45, 46, wird zur Beseitigung der vielen Anfragen:

wegen Verrechnung des Erlöses von Brennholzabgaben für K. Beamte und Bedienstete pro 18$\frac{4}{4}$

hierdurch nochmals zur Kenntniß gebracht, daß die Verrechnung dieser Brennholzabgaben, für die volle Forsttaxe nicht mehr gestattet, vielmehr unterm 28. Januar, 22. Mai 1832, dann 27. April 1833 durch die Königliche Kreis-Regierung strenge anbefohlen worden ist, dergleichen Holzabgaben für den mittlern Strichpreiß — der immer mehr oder weniger höher steht, als die Forsttaxe — in Einnahmsverrechnung zu bringen.

Bayreuth, 16. Juli 1833.

Königliches Forstamt daselbst.
v. Bothmer.
Kadner.

Alle jene, welche an den Nachlaß des am 6. Mai dahier verstorbenen Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Herrmann Hacker aus Berndorf rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche in dem auf den

5. August d. Js. früh 10 Uhr

anberaumten Termin um so gewisser geltend zu machen, als sie außerdem bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtigt werden sollen.

Bamberg, den 5. Juli 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

Die in Nr. 60 des Kreis-Intelligenzblattes näher beschriebene sogenannte Lampenmühle des Müllermeisters Kaspar Lippmann zu Amlingstadt, nebst zwei walzenden Grundstücken wird wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und zweiter Bietungstermin dem Antrage der Gläubiger gemäß auf

Montag den 5. August d. Js.

Vormittags 10 Uhr im Orte Amlingstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und die Mühle sammt Zubehörungen unmittelbar vor dem Aufstriche durch die gerichtliche Commission selbst eingesehen werden kann. Bamberg, den 1. Juli 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Gegen Anton Gast zu Ebing ist das Konkurs-Verfahren erkannt, und es werden daher auf erneuertes Anrufen eines Gläubigers vom 28sten v. Mts. die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und rechtsgenüglichen Nachweisung der Forderung auf den
   10. August Vormittags 8 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
   10. September Vormittags 8 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußsätze und zwar:
   a) zur Abgabe der Replik auf den
      10. October Vormittags 8 Uhr,
   b) zur Abgabe der Duplik auf den
      25. October Vormittags 8 Uhr,

festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Anton Gast haben an diesen Tagen um so gewisser zu erscheinen, als die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung an die Massa weggewiesen, die Nichterscheinenden an den beiden andern Tagen aber mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Das Activ-Vermögen des Schuldners besteht aus einem kleinen Häuschen und 3 unbedeutenden Grundstücken, wovon der Werth auf 395 fl. erhoben wurde. Das Passiv-Vermögen dessen hingegen beträgt 1678 fl., in welchem 335 fl. hypothekarische Forderungen begriffen sind. Der Schuldenstand übersteigt daher das Vermögen um 1283 fl., wovon die Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden. Schlüßlich fügt man noch an, daß der erste Ediktstag auch zum Versuch eines gütlichen

Digitized by Google

Fristen- und Nachlaß-Vertrages, oder in Entstehung desselben zur gütlichen Regulirung der Gläubiger unter sich verwendet wird, weshalb bei den auszustellenden Vollmachten hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Seßlach, den 12. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
K. Wieser, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden, da im ersten Subhastationstermin ein Aufgebot nicht gelegt worden, am

1. August c.

die dem Bäcker Johann Knauer zu Leutenbach gehörigen Grundstücke, als:

1) Besitz-Nr. 300, ¾ Morgen Feld, die Roßtränk, Taxe 100 fl.,
2) „ 301, ¾ Morgen Feld, der untere hohe Fleck, Taxe 500 fl.,
3) „ 302, ¾ Morgen Feld, der obere hohe Fleck, Taxe 400 fl.,
4) „ 306, ¼ Morgen Wiese, die Mühlwiese, Taxe 200 fl.,

allhier subhastirt und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Forchheim, den 28. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag der K. Militairfonds-Verwaltung ist auf

Montag den 29. Juli c. Vormittags 9 Uhr

Termin zum Verkaufe folgender Grundbesitzungen des Johann Kotz von Effeltrich:

1) St.-B.-Nr. 361, 1½ Tagwerk Feld im Bühl,
2) St.-B.-Nr. 32, 1¼ Tagwerk Feld im Teufelsbach,

am Landgerichtssitze anberaumt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ortsvorstand ist zur Einweisung beauftragt. Forchheim, 27. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Joseph Hack zu Kirchehrenbach gehörige Grundstück: Besitz-Nr. 203, ¾ Morgen Wiesen im Himmelreiche, die Bachwiese, Taxe 425 fl., zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und mit dem Beisatze, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Subhastationstermin wird auf

29. Juli c.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Forchheim, den 20. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das Wohnhaus des Büttners Andreas Wieber zu Staffelstein und eine Wiese desselben, an der kleinen Lauter, soll im Wege der Execution in dem auf den

14. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine unter den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft werden.

Lichtenfels, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Untenbezeichnete Waaren wurden bei Annäherung der Zollschutzwache von flüchtig gegangenen Personen abgeworfen und bei dem K. Oberzollamte dahier hinterlegt, als:

1) am 3. April, Nachmittags 1 Uhr, 16¾ Pfd. Zucker, ¾ Pfd. Caffee,
2) am 15. April, Mittags 12 Uhr, 10 Pfd. Zucker,
3) am 8. Mai, Nachts halb 9 Uhr, 8¾ Pfd. Zucker,
4) am 13. Juni, Nachts 10 Uhr, 31 Pfd. Caffee,
5) am 20. Juni, Nachts 10 Uhr, 21¼ Pfd. Baumwollenwaaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

über die geschehene Verzollung dieser Waaren auszuweisen, als ansonst nach Verlauf dieser Frist dem §. 106 der Zollordnung gemäß verfahren wird. Wegen Gefahr des Verderbens werden diese Waaren indessen dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Lichtenfels, den 1. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Bei Gelegenheit der Verfolgung eines Wildfrevlers am 11. December v. J. wurde auf einer Stellung unter dem Dache im Dorfe Oberleiterbach ein einfaches Jagdgewehr mit einem lemernen Gewehrsacke entdeckt und zu Gericht gebracht. Da der Eigenthümer dieses Gewehrs und

Digitized by Google

Sackes unbekannt ist, so wird derselbe zur Nachweisung seiner Eigenthums-Ansprüche hierauf binnen 3 Monaten, und zwar längstens bis zum

11. October l. J.

unter der Verwarnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist jene Stücke als herrenlos und dem K. Fiskus verfallen, erklärt werden würden. Lichtenfels, den 2. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Am 20sten v. M., früh 2 Uhr, stieß die K. Zollschutzwache von Prex ohnweit Faßmannsreuth an der K. K. Oesterr. Gränze auf 8 — 10 Schwärzer, welche jedoch die Flucht ergriffen und 5 Bündel mit 193 Pfd. Kaffee und 8½ Pfd. Zucker Sporko wegwarfen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten sich zu melden und die Verzollung nachzuweisen, widrigenfalls auf Confiskation erkannt werden wird. Rehau, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Am 26. Januar 1830 verstarb zu Neuhaus die Wittwe des ohngefähr 8 Jahre früher verstorbenen Schuhmachers Johann Heinrich Wilhelm, Anna Barbara Wilhelm, ohne Kinder. Nach dem aufgefundenen Taufschein des Herzoglich-Sächsischen Pfarramtes Meeder d. d. 9. Mai 1785, war dieselbe eine uneheliche Tochter der Margaretha Barbara Andrein von Miesdorf und wurde geboren den 18. Januar 1762. Die unbekannten Erben dieser Wittwe Wilhelm zu Neuhaus werden hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem auf den

20. Februar 1834, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht schriftlich oder persönlich zu melden und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen. Wird sich keiner der unbekannten Erben melden, so wird alsdann die Erbschaft denjenigen bekannten Erben den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden, die sich als nächste Anverwandte legitimiren. Naila, den 3 Mai 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die in dem K. Kreis- und Intelligenzblatt d. J., Nr. 36, 40, 41, und in dem Allgemeinen Anzeiger Nr. XXI. zum öffentlichen Verkauf ausgestellten Immobilien der Vitriolwerks-Besitzer Ernst Müller'schen Eheleute zu Hölle, als:

1) 2⅞ Tagwerk Wiesen, am Stebner Weg, B.-Nr. 937,
2) 4 Jauchert Feld unter der Lichtenberger Straße, B.-Nr. 937,
3) ⅞ Jauchert Wiesen, sub Nr. 937,
4) ⅛ „ Grasrain, B.-Nr. 937,
5) ⅛ „ Feld Huthfleck, B.-Nr. 937 und
6) ¼ Tagwerk Huth der Rangen, im hohen Rath, B.-Nr. 939,

sollen, da im Termin am 12. April curr. kein annehmbares Gebot gelegt wurde, anderweit zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, und ist Tagesfahrt hiezu in dem Wirthshause zu Hölle bei Lichtenberg auf den

2. August curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer einzufinden und den Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Taxationshandlung kann täglich in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Naila, den 18. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem zwischen dem Kaufmann Johann Michael Röder von Redwitz und der verwittweten Fabrikantin Cunigunda Meinel zu Oberröslau errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist.

Kirchenlamitz, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Da die nochmalige Veraccordirung des hiesigen Kirchen- und Thurmbaues nöthig geworden, so wurde hiezu auch Termin auf den

1. August c.

anberaumt. Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung d. 21. Mai, Intelligenzblatt Nr. 65, 66, 67 werden daher auch geschikte Werkmeister zu diesem Termine mit dem

Digitized by Google

Bemerken eingeladen, daß sich Accordlustige durch gerichtliche Atteste darüber legitimiren müssen, daß sie auch die erforderliche Caution leisten können. Kirchenlamitz, am 12. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Da auf das in Nr. 44, Seite 331 und 332 beschriebene zur Conkursmasse des Johann Georg Theiler zu Pretsfeld gehörige Grundvermögen im Strichstermine am 22. April d. J. ein Aufgebot nicht gelegt worden ist, so wird in Bezug auf jene Bekanntmachung neuerlicher Strichstermin auf

Donnerstag den 1. August l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, und werden Kaufslustige hiezu eingeladen. Ebermannstadt, den 1. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Der Zollgendarmerie-Brigadier Tröbs der Station Tirschenreuth hat am 26. März l. J. in dem Stadel des Bauers Georg Michl zu Ahornberg eine grün und roth angestrichene, 3½ Schuh lange, 2 Schuh breite und 1 Schuh tiefe, und mit einem deutschen Schlosse versehene Truhe von weichem Holze gefunden, und weil er den Eigenthümer nicht ausmitteln konnte, wegen Verdachts der Einschwärzung zum unterfertigten K. Landgerichte überliefert. Der unbekannte Eigenthümer dieser Truhe wird nun aufgefordert, sich binnen

6 Monaten

hier zu melden, und seine Eigenthumsrechte nachzuweisen, widrigen Falls eine Verkürzung des Zollgefälls angenommen und nach §. 106 des Zollgesetzes die Confiskation ausgesprochen werden würde. Tirschenreuth, den 22. Juni 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
Wurzer, Ldr.

In dem Schuldenwesen des Obmannes Georg Dumler von Guttenberg sind auf Andringen seiner Hypothekengläubiger dessen sämmtliche Realitäten dem öffentlichen Verkaufe untergestellt worden.

Bei dem ersten Verkaufstermine sind schon so bedeutende Angebote auf diese Realitäten gelegt worden, daß sich die Genehmigung des Hinschlages von Seite der Creditoren beinahe mit Bestimmtheit erwarten läßt.

Ehe aber dieses noch bewerkstelligt wird, werden alle unbekannten Gläubiger des Georg Dumler hiermit zur Liquidirung ihrer Forderungen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf den

23. August d. Js.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf die Ausbleibenden bei diesem Schuldenwesen keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird.

Kemnath, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Auf den Grund der bestehenden Vorschriften über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Depositen-Commission bei dem Königl. Landgericht Kronach bereits gebildet, und

a) der K. 1ste Landgerichts-Assessor Seidenbusch als Kurator,

b) der Sportelrendant Dorschky als Rechnungsführer ernannt worden sind.

Zur Vornahme der Deposital-Geschäfte ist der Mittwoch in jeder Woche bestimmt.

Wer Gelder oder Urkunden bei Gericht dahier zu erlegen hat, erhält nach geschehener Deponirung einen von den genannten Depositarien unterzeichneten, mit dem Amtssiegel versehenen Auszug aus dem Depositat-Tagbuche als Quittung, und es kann nur gegen einen solchen Schein eine gültige Zahlung an das Depositorium geschehen, welcher Schein bei der Erhebung des Depositums zurückgegeben werden muß. Kronach, den 21. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Ammon von Culmbach, werden hiemit aufgefordert, im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses ihre Forderungen an dessen Nachlaß am

Freitag den 9. August l. J. Vormittags

dahier anzumelden, nachzuweisen und dem Versuch einer gütlichen Einigung der Gläubiger über ihre Befriedigung

Digitized by Google

beizuwohnen oder zu gewärtigen: der Nichterscheinende bei Vertheilung der Masse nicht wird berücksichtigt werden.

a) Die zu dem Nachlaß gehörigen Mobilien, bestehend in Getraidt, Mehl, Kleyen, Hausgeräthe, 56 Eimer Bier, Fässern, u. s. w., sollen am

Dienstag den 6. August l. J. Vormittags

im Sterbhause gegen baare Bezahlung, und

b) die Immobilien, nämlich:

1) ein stadtlehnbares Wohnhaus in der langen Gasse dahier, H. Nr. 31,

2) ein darauf haftendes reales Backfeuerrecht,

3) ein Felsenkeller unter dem Zweifalterberg, mit Fässerschupfe, ersterer 24 Schuh breit, 83 Schuh lang, mit 3 Lagen versehen, am

Mittwoch den 7. August Vormittags

an den Meistbietenden im Landgerichtslokale nach eingeholter Genehmigung der Gläubigerschaft verkauft werden. Kaufsliebhaber können die Realitäten einsehen, und deren Belastung bei dem K. Landgerichte aus den Akten erfahren und ihre Gebote zu Protokoll geben. Culmbach den 28. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten l. M. wurden aus einem Hauße zu Schimmendorf folgende Gegenstände entwendet:

1) 2 paar lange kalblederne Stiefel, wovon 1 paar vor Kurzem angeschuht worden ist, die Absätze mit Eisen versehen,

2) 2 Mannshemden, eines von Leinen, das 2te von Baumwollenzeug,

3) 2 Westen von aschgrauem Barchent, mit Knöpfen von demselben Zeuche,

4) ein dunkelblau tuchenes Goller mit runden weiß metallenen Knöpfen.

Es wird Jedermann aufgefordert, zur Ausmittlung dieser Gegenstände und zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken und allenfallsige Erfahrungen schleunigst hieher mitzutheilen. Kulmbach, am 12. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Einem Bürger dahier wurde in der Mitte des Monats Juni l. Js.:

1) eine goldene — etwas über zwei Ellen lange — sogenannte Erbsenkette mit einem nach Form eines Fasses gemachten Schlosse, daran ein goldenes Kreuz, in dessen Mitte ein Stein von Lilla-Farbe, von dem aber ein goldener Rand abgebrochen ist, 54 fl. — werth,

2) ein Fingerring von Chrisot mit einem weißen Steine, 1 fl. — werth,

entwendet.

Sämmtliche Königliche Gerichte werden zur Anordnung der Spähe nach diesen Gegenständen, Behufs der Ermittelung des noch unbekannten Thäters und zur Mittheilung erhaltener Anzeigen hiedurch ersucht. Culmbach, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Aus einem Hauße zu Krötennest bei Buchau sind die untenverzeichneten Gegenstände mittels Einsteigens entwendet worden.

Man ersucht, deßfalls Spähe zu bestellen und im Fall sich Anzeigungen ergeben sollten, schleunigst Nachricht anher zu ertheilen. Thurnau, am 12. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Prieser.

Bezeichnung der entwendeten Gegenstände.

1) 12 Ellen klare Leinwand,

2) ein dunkelblau frisener Weiberrock mit hellblauer Borte,

3) eine sogenannte köllnische Bettzüge, weiß und blau gegittert,

4) 3 gebleichte mittelfeine Tischtücher mit Touren,

5) 2 baumwollene Kopftüchlein mit dunkelblauem Grund und breiten rothen Streifen,

6) 5 noch ungesäumte Handtücher, mittelfein, gebleicht,

7) ein mittelfeines Leintuch.

Da die Testaments-Erben des verlebten Schuhmachermeisters Veit Kolb zu Gundersreuth die Erbschaft nur

mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden hiemit alle Gläubiger des Veit Kolb aufgefordert, in dem auf den

25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Erbschaftsmasse anzumelden und nachzuweisen. Thurnau, am 1. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die zur diesseitigen Realjurisdiktion gehörigen Grundbesitzungen der vergauteten Leonhardt und Catharina Zaunerischen Eheleute zu Gundersreuth, werden am

8. August c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle dem Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen:

1) aus einem Söldengute zu Gundersreuth, Gräfliches Spitallehen, St.-B.-Nr. 181, bestehend in einem Haus, Stadel, Nebengebäude, Backofen, Schmiedsfeuerrecht und Schaafstall, dann 1¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, 4¼ Tagwerk Felder, 1¾ Tagwerk Wiese und 2 Tagwerk Holz,
2) aus 1¼ Tagwerk Feld, der mittlere Straßenacker, St.-B.-Nr. 184,
3) aus 1¼ Tagwerk Feld am Culmbacher Weg, das Schneidersfeld, B.-Nr. 186.
4) aus 1 Tagwerk Feld am Melkendorfer Kirchsteig, B.-Nr. 185,
5) aus 1 Tgw. Wiese, die Geigerswiese, B.-Nr. 183.

Den Kauflustigen steht es frei, das Taxations-Protokoll, in welchem die Lasten und Abgaben aufgeführt sind, in dem Geschäftszimmer Nr. II. einzusehen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, und müssen sich unbekannte Kauflustige über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen. Thuenau, am 29. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Stunden von Bayreuth ist ein schönes Oeconomie-Gut zu verkaufen. Die Gebäude befinden sich in gutem Zustande, die Grundstücke liegen größtentheils beisammen und haben guten Boden. Der größere Theil derselben ist freieigen. Kaufsliebhaber belieben sich bei der Redaction dieses Blattes zu melden.

Ein Bienenstand mit Sechs leeren Stöcken von fohrenen Bohlen stehen zum Verkauf in E. Nr. 326 in der Schrollengasse.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Juli. Der Bürger und Metzgermeister Erhard Zimmermann dahier, mit der Wittwe Anna Margaretha Barbara Haßler dahier.

— — Der Bürger und Metzgermeister Wolfgang Adam Heinrich Morg dahier, mit Jungfrau Christiana Barbara Lang von hier.

Geborne.

Den 11. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Beyerköhler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenwege.

Den 14. Juli. Der Sohn des Sergeanten Schamel, beim Kgl. 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

Den 17. Juli. Die Tochter des Bürgers und Maurermeisters Krohberger dahier.

Gestorbene.

Den 10. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Weber dahier, alt 3 Monate.

— — Der Bürger und Schneidermeister Hönig dahier, alt 68 Jahre, 9 Monate und 27 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Speckner dahier, alt 3 Tage.

Den 11. Juli. Der Sohn des Hufschmiedmeisters Hahn zu Heinersreuth, alt 24 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 12. Juli Die Ehefrau des Abladers Brenner im Neuenwege, alt 63 Jahre.

Den 14. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 17 Tage.

Den 15. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Beyerköhler dahier, alt 3 Tage.

— — Der Zimmergeselle Drechsel dahier, alt 58 Jahre, 5 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 88. Bayreuth, Dienstag am 23. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr der Stadt Hof ist die Wahl des K. Appellationsgerichts-Advokaten von Feilitzsch zum Auditor und des Kaufmanns Heinrich Sartori zum Zeugwart bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.

Die Landwehr in Hof betreffend. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 27. Juni d. Js. hinsichtlich des Verfahrens bei Judeneiden bekannt gemacht:

1) In der Regel hat bei Judeneiden die Meineidsverwarnung, wie die Abnahme des Eides selbst, nur von dem Richter, ohne Beiziehung eines Rabbiners, eines Schulklopfers zu geschehen.

Cod. jud. c. 13, §. 1, Nr. 6.

Anmerkungen ad c. jud. c. 10, §. 14 e.

2) In denjengen Fällen, in welchen auf den Antrag einer Parthei nach dem Ermessen des Gerichts, ein feyerlicher Judeneid abzuschwören ist, hat nicht der Schulklopfer, sondern nur der Rabbiner, oder sein Stellvertreter diese religiöse Handlung vorzunehmen.

Edikt vom 10. Juni 1813, §. 25, Abs. 2.

3) Hiebei ist sodann allerdings der Schulklopfer, welchem als Kirchner, Kirchendiener, Rabbinatsdiener die Herbeibringung der Thora obliegt, zuzuziehen, für welche Dienstleistung

4) demselben eine angemessene Remuneration geleistet werden muß. — Hiernach ist sich genau zu achten.

Bamberg, den 9. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Das nachstehende Reskript wegen der öffentlichen Versteigerung von Grundeigenthum, und wegen der Befugniß der Juden, dabei als Mitbiethende aufzutreten, ist an unterzeichnete Stelle ergangen:

Staats-Ministerium der Justiz.

„Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch eröffnet:

„1) Das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813, §. 16 „Abs. 3 versteht unter öffentlichen Versteigerungen nur gerichtliche resp. amtliche Versteigerungen, weil nur „bei diesen die von dem Gesetzgeber beabsichtigte Controlle gegen Mißbräuche und Umgehungen des Gesetzes auf „wirksame Weise eintreten kann. Conf. allerhöchste Verordnung, die Güterkäufe der Juden betreffend, vom 9. „October 1807 im Regierungsblatte S. 1652 und 1653.

„Bei allenfallsigen außergerichtlichen Versteigerungen sind daher die jüdischen Glaubensgenossen nicht zuzu„lassen.

„2) Dagegen kann die Zulassung der Juden nicht auf gerichtliche Zwangsversteigerungen, d. h. auf solche Versteige„rungen beschränkt werden, welche das Gericht in vim executionis vornimmt.

„Nach dem Wortlaute und nach dem Grunde des generell sprechenden Gesetzes a. a. O., da bei jedem ge„richtlichen Verkaufe der Nachkäufer die Versteigerungspreise kennen lernt, oder kennen lernen kann, folglich es „von ihm abhängt, gegen jüdischen Wucher sich zu schützen, muß jene Zulassung auch bei Versteigerungen Statt „finden, welche auf Veranlassung des Besitzers des zu versteigernden Gegenstandes selbst gesetzlicher Ordnung nach „von dem Gerichte vorgenommen werden.

„3) Weder verpflichtet noch berechtigt ist aber das Gericht, jedem Antrage der Privaten auf öffentliche Versteige„rung ihrer Güter zu willfahren.

„Einer Seits ist der Beamte nicht bestellt, um den Commissär der Staatsangehörigen für Besorgung ihrer „Privatgeschäfte zu machen, und die dem Staatsdienste zu widmende Zeit für den Dienst der Privaten zu ver„wenden.

„Anderer Seits würde bei unbeschränkter Statthaftigkeit solcher freiwilliger öffentlicher Versteigerungen, „wenn gleich den Nachkäufern die Möglichkeit, sich gegen jüdischen Wucher zu schützen, in demselben Maße ge„währt ist, wie bei Zwangsversteigerungen, dennoch keineswegs in jeder andern Beziehung jeder mögliche, die „Absicht des Gesetzes bei Beschränkung des jüdischen Güterhandels vereitelnde Mißbrauch abgewendet werden können.

„Die Gerichte haben daher außer dem Falle der Exekution und des Konkurses der gerichtlichen Subhastation „der Güter nur dann Statt zu geben, wenn ein hinreichender gesetzlicher Grund zur Gewährung des dießfallsigen „Verlangens der Betheiligten vorliegt, z. B. bei Erbtheilungen, bei dem Verkaufe von Pupillen-Gütern auf „Antrag des Vormünders ꝛc.

„München, den 4. Juli 1833.

und wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bamberg, den 16. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Da bei Amtsvisitationen wahrgenommen wurde, daß bei mehreren Mediatgerichten die Verordnung vom 10. November 1832 wegen Verwaltung der Depositen noch nicht zur Anwendung gekommen ist, so werden sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte, bei welchen nicht die Preußische Deposital-Ordnung Gesetzeskraft hat, angewiesen,

Digitized by Google

sich binnen sechs Wochen bei unterzeichneter Stelle über die Anwendung gedachter Verordnung bei Strafe von einem Reichsthaler auszuweisen. Bamberg, den 18. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Bei dienstlicher Abwesenheit des Gesammt-Direktoriums.
Freiherr von Palaus.

Drißl.

Bayreuth, den 11. Juli 1833.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das zur Curatelmasse der Silberarbeiter Millitzerschen Kinder in Sct. Georgen gehörige Wohnhaus an der Hauptstraße von hier nach Sct. Georgen, Nr. 22, St. B. Nr. 101, welches durch ein Aufgebot von 2000 fl. rhl. die Taxe noch nicht erreicht hat, wird unter Beziehung auf die vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachungen vom 18. April und 3. Juni curr. hiemit wiederholt zum dritten- und letztenmale sub hasta gestellt und Bietungstermin auf

Dienstag den 13. August curr. Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 2 anberaumt. Den Kaufsliebhabern wird dabei eröffnet, daß der halbe Kaufschilling als ein mäßig verzinnsliches Capital auf diesem Wohnhause stehen bleiben kann.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann. v. n.
v. Kolb.

Bayreuth, den 20. Juni 1833.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf erfolgten Antrag der Erben des zu Culmbach verstorbenen K. pensionirten Herrn Majors Freiherrn Aichinger von Aichstamm um Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses werden hiemit alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Verlassenschaft zu machen haben, vorgeladen, in dem auf den

4. September c.

bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termin im Commissions-Zimmer Nr. 3 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen in beweisender Form zu liquidiren, und zwar unter der Warnung, daß die ausenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte erlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Glasermeister Ludwig Neumann dahier und seine Ehefrau Amalie, geborne Engel in ihrem am 3ten l. M. abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung im diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 44, 45, 46, wird zur Beseitigung der vielen Anfragen:

wegen Verrechnung des Erlöses von Brennholzabgaben für K. Beamte und Bedienstete pro 18$\frac{3}{4}$

hierdurch nochmals zur Kenntniß gebracht, daß die Verrechnung dieser Brennholzabgaben, für die volle Forsttaxe nicht mehr gestattet, vielmehr unterm 28. Januar, 22. Mai 1832, dann 27. April 1833 durch die Königliche Kreis-Regierung strenge anbefohlen worden ist, dergleichen Holzabgaben für den mittlern Strichpreiß — der immer mehr oder weniger höher steht, als die Forsttaxe — in Einnahmsverrechnung zu bringen.

Bayreuth, 16. Juli 1833.

Königliches Forstamt daselbst.
v. Bothmer.
Kadner.

Digitized by Google

Der desertirte Corporal Franz Rudolph Häser wurde vermöge Commissions-Beschlusses vom 18. Juni l. Js. wegen des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung in den Stand der Anschuldigung versetzt.

Derselbe wird daher vorgeladen, innerhalb drei Monaten vom 19. Juni l. Js. angerechnet, vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten. Bayreuth, den 19. Juli 1833.

Das Königliche 1ste Chevaurlegers-Regiment
(Kaiser Franz von Oesterreich.)
Wegen Beurlaubung des Herrn Obersten
Freiherrn v. Waldenfels.
von der Marc, Obrist-Lieutenant.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 3205 bis 3988 incl. in dem auf

Donnerstag den 8. August d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. Juli 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

In dem Zeitraume vom 16. — 30. Juni d. J. wurde einem Einwohner zu Leuthendorf eine silberne Halskette mit kleinen runden Gliedern, einem Schlößchen in der Form einer Eichel, und vorne mit einem silbernen Kreutzchen gestohlen.

Dieser Diebstahl wird zum Zwecke des Nachspähens hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 4. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Das Wohnhaus des Schneidermeisters Joh. Schmiedel zu Markt Thiersheim, Nr. 139 an der Straße nach Eger gelegen, wird zum zweitenmal hiermit öffentlich zum Kauf ausgeboten. Die Schätzung ist 900 fl.; dasselbe ist als Neubau bis jetzt noch unbesteuert. Auf den

5. August c., Vormittags 10 Uhr

ist Verkaufstermin anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Königl. Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 19. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bei Gelegenheit der Verfolgung eines Wildfrevlers am 11. December v. J. wurde auf einer Stellung unter dem Dache im Dorfe Oberleiterbach ein einfaches Jagdgewehr mit einem leinernen Gewehrsacke entdeckt und zu Gericht gebracht. Da der Eigenthümer dieses Gewehrs und Sackes unbekannt ist, so wird derselbe zur Nachweisung seiner Eigenthums Ansprüche hierauf binnen 3 Monaten, und zwar längstens bis zum

11. October l. J.

unter der Verwarnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist jene Stücke als herrenlos und dem K. Fiskus verfallen, erklärt werden würden. Lichtenfels, den 2. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Die in dem K. Kreis- und Intelligenzblatt d. J., Nr. 36, 40, 41, und in dem Allgemeinen Anzeiger Nr. XXI. zum öffentlichen Verkauf ausgestellten Immobilien der Vitriolwerks-Besitzer Ernst Müller'schen Eheleute zu Hölle, als:

1) 2¾ Tagwerk Wiesen, am Stebner Weg, B.-Nr. 937,
2) 4 Jauchert Feld unter der Lindenberger Straße, B.-Nr. 937,
3) ⅞ Jauchert Wiesen, sub Nr. 937,
4) ⅛ „ Grasrain, B.-Nr. 937,
5) ⅛ „ Feld Huthfleck, B.-Nr. 937 und
6) ¼ Tagwerk Huth der Rangen, im hohen Rath, B.-Nr. 939,

sollen, da im Termin am 12. April curr. kein annehmbares Gebot gelegt wurde, anderweit zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, und ist Tagesfahrt hiezu in dem Wirthshause zu Hölle bei Lichtenberg auf den

2. August curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer einzufinden und den Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 des

Digitized by Google

Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Taxationshandlung kann täglich in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Naila, den 18. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Am Samstag den 22. Dezember 1832 wurden bei Küps 40¼ Pfd. Baumwollen-Waaren von unbekannten Personen, welche die Flucht ergriffen, verlassen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden und sich über die geschehene Verzollung zu rechtfertigen, widrigenfalls angenommen wird, daß das Zollgefäll in Bezug auf dieselben verkürzt worden sey und die Confiskation eintreten würde. Cronach, am 1. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Auf den Grund der bestehenden allerhöchsten Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der höchsten Entschließung des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 6. April 1833 und im Einverständnisse der K. Regierung des Obermainkreises die Depositen-Commission bei dem K. Landgerichte Eschenbach gebildet, und

a) der K. I. Landgerichts-Assessor Ertl als Curator,
b) der Rechnungs-Commissariats-Accessist und Rendant Lotholz als Rechnungsführer

ernannt worden sind.

Zur Vornahme der Depositat-Geschäfte, nämlich der Ein- und Auszahlungen ist der Dienstag in jeder Woche bestimmt.

Wer Gelder oder Urkunden bei Gericht dahier zu erlegen hat, erhält nach geschehener Deponirung einen von den genannten Depositarien unterzeichneten, mit dem Amtssiegel versehenen Auszug aus dem Depositat-Tagbuche als Quittung, und es kann nur gegen einen solchen Schein eine rechtsgültige Zahlung an das Depositorium geschehen, welcher Schein, im Falle der Geld-Empfänger zugleich auch der Deponent ist, bei der Erhebung des Depositums zurückgegeben werden muß.

Eschenbach, am 17. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sensburg.

Alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Ammon von Culmbach, werden hiemit aufgefordert, im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses ihre Forderungen an dessen Nachlaß am

Freitag den 9. August l. J. Vormittags

dahier anzumelden, nachzuweisen und dem Versuch einer gütlichen Einigung der Gläubiger über ihre Befriedigung beizuwohnen oder zu gewärtigen: der Nichterscheinende bei Vertheilung der Masse nicht wird berücksichtigt werden.

a) Die zu dem Nachlaß gehörigen Mobilien, bestehend in Getraidt, Mehl, Kleyen, Hausgeräthe, 56 Eimer Bier, Fässern, u. s. w., sollen am

Dienstag den 6. August l. J. Vormittags

im Sterbhause gegen baare Bezahlung, und

b) die Immobilien, nämlich:
1) ein stadtlehnbares Wohnhaus in der langen Gasse dahier, H. Nr. 31,
2) ein darauf haftendes reales Backfeuerrecht,
3) ein Felsenkeller unter dem Zweifalterberg, mit Fässerschupfe, ersterer 24 Schuh breit, 83 Schuh lang, mit 3 Lagen versehen, am

Mittwoch den 7. August Vormittags

an den Meistbietenden im Landgerichtslokale nach eingeholter Genehmigung der Gläubigerschaft verkauft werden. Kaufsliebhaber können die Realitäten einsehen, und deren Belastung bei dem K. Landgerichte aus den Akten erfahren und ihre Gebote zu Protokoll geben. Culmbach den 28. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Vom Königlichen Landgericht Münchberg wird bekannt gemacht, daß das Locations- und Prioritäts-Erkenntniß in Sachen, das gegen den Bauern und Webermeister Johann Conrad Becher von Fürstenreuth eingeleitete Concursverfahren betr., unterm heutigen Tage erlassen worden ist, und daß nach Inhalt desselben diejenigen Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren allenfallsigen Forderungen von der Masse ausgeschlossen worden sind. Münchberg, 25. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Digitized by Google

Am 24sten vor. Mts. wurden zu Schwarzach folgende Effekten entwendet:

1) ein roth seidenes Halstuch mit weißen Streifen,
2) ein baumwollenes Halstüch mit rothem Grund und gelben Blumen,
3) 2 roth baumwollene Halstücher, blau gegittert,
4) ein kattunenes Wamms von dunkelrother Grundfarbe mit gelben Blumen,
5) ein schwarz tuchener Weiberrock,
6) ein halb seidener Schurz mit blauem Grund und gelben Streifen,
7) ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen,
8) eine silberne Halskette 4¼ Ellen lang, aus runden Gliedern zusammengesetzt,
9) 2 Hauben ohne Bänder, die eine von Silberstoff, die andere von Seidenzeuch,
10) ein schwarzseidenes Haubenband zu 2¼ Ellen,
11) 2 baumwollene Halstücher, roth und schwarz gegittert,
12) ein Schurz von Baumwollenzeuch, blau und weiß gestreift,

Wer von diesem Diebstahle etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Eulmbach, am 17. Juli 1833.

Königliches Lgndgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Auf Antrag der Erben und des Vormundes über die Kinder der zu Sophienthal verstorbenen Johann Wunderlich'schen Eheleute werden folgende zu deren Verlassenschaftsmasse gehörigen Immobilien im Wege der Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung gegen baare Bezahlung verkauft, als:

1) ein Wohnhaus zu Sophienthal, sammt Stallung, Schupfen, Hofraith, Schergärtlein und ½ Tagwerk Wiese am Haus, St. B. Nr. 95,
2) 1¼ Tgw. Feld an der Sommerleithen, B. Nr. 96,
3) 1 Tgw. Feld daselbst St. B. Nr. 97,
4) ½ Tgw. Feld im Gr[illegible]g, St. B. Nr. 98,
5) ½ Tgw. Wiese, das Zinnwieslein, B. Nr. 87,
6) 1 Tgw. Feld, das lange Waldgeräum, B. Nr. 88 c),
7) 1 Tgw. Feld allda, B. Nr. 88 d).

Unmittelbar nach diesem Verkaufe wird das ebenfalls zu dieser Verlassenschaftsmasse gehörige Mobiliare öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Termin hiezu ist auf

Freitag den 9. August 1833, früh 9 Uhr

in loco Sophienthal in der Wunderlich'schen Wohnung anberaumt, an welchem Tage zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Erscheinen eingeladen werden.

Weidenberg, den 9. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Am Sonntag den 14ten l. Mts. Morgens verfolgte die Kgl. Gendarmie 4 Mannspersonen, welche seitwärts von Rügersgrün ausserhalb und innerhalb der dortigen Waldung 2 Säcke von sich warfen, in welchen:

31 Pfd. 9 Loth, schwarz und blauer Manchester, und dann
3 Pfd. 7 Loth rothe baumwollene Tücher mit gelben Blumen und Ränden,

sich befanden. Der Eigenthümer dieses Guts hat sich binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an, dahier zu melden und sich über die Verzollung desselben zu rechtfertigen, widrigenfalls die Einziehung nach dem Zollgesetze vom 15. August 1828 §. 106 erkannt werden wird. Kirchenlamitz, am 15. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Da die nochmalige Veraccordirung des hiesigen Kirchen- und Thurmbaues nöthig geworden, so wurde hiezu auch Termin auf den

1. August c.

anberaumt. Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung d. 21. Mai, Intelligenzblatt Nr. 65, 66, 67 werden daher auch geschikte Werkmeister zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Accordlustige durch gerichtliche Atteste darüber legitimiren müssen, daß sie auch die erforderliche Caution leisten können. Kirchenlamitz, am 12. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Schuhmacher Johann Ott zu Freiensels, und Cunigunda Dippold allda, haben in ihrem am 3ten

Digitized by Google

d. Mts. errichteten gerichtlichen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 5. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Auf die zur Debitmasse des Eisengerichtsdieners Alois Wolf von Aufsees gehörigen Besitzungen wurden beim ersten Verkaufstermine folgende Aufgebote gelegt:

a) 110 fl. auf das Tropfgütlein, B.-Nr. 141,
b) 70 fl. auf ¼ Tagwerk Feld auf der Ebne, B.-Nr. 142,
c) 70 fl. auf ¼ Tagwerk Feld, die kurze Stum, B.-Nr. 143.

Da hiedurch der gerichtlich erhobene Schätzungs-Preis nicht erreicht ist, so werden die genannten Besitzungen dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 12. August l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 13. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Mit Genehmigung der K. Regierung, Kammer der Finanzen zu Bayreuth, wird folgendes Aerarial-Eigenthum zu Hohenberg, als:

1) das Bräuhaus,
2) die beiden Pastei-Wohnungen,
3) das äußere Thorhaus,

unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt der Genehmigung der K. Regierung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

14. August d. J. Vormittags

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Täge Vormittags bei dem hiesigen Rentamte einzufinden und daselbst die Bedingungen zu vernehmen, die neuerlich von K. Regierung verwilligt worden sind.

Wunsiedel, am 18. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Aus einem Hauße zu Buchau wurden mittels Einbruchs die untenverzeichneten Gegenstände entwendet. Man ersucht, nach denselben Spähe zu halten und geeigneten Falls schleunigst Nachricht anher zu ertheilen. Thurnau, am 11. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Prieser.

Verzeichniß
der entwendeten Gegenstände.

1) Ein dunkelblau tuchener Ueberrock, noch ganz gut, mit blauem Wollenzeuch gefüttert und übersponnenen Knöpfen. Ein besonderes Kennzeichen an diesem Rocke ist, daß er unten auf der rechten Seite ein doppeltes Knopfloch, nämlich ein zugenähtes und ein neu eingemachtes hat,
2) ein silbernes sehr massives Petschierstöcklein, vielmehr nur die untere Platte davon; diese Platte ist ovalrund und war darauf oberhalb ein Herz, dann der Doppelbuchstabe P.P. und ringsum ein Kränzchen gestochen,
3) eine silberne Kette, ¾ Ellen lang, deren Glieder abwechselnd klein und rund, dann oval und breit gedrückt waren, mehr als ein Loth wiegend,
4) ein paar silberne Hemdknöpfe, ohne Stein, wovon oben die Zäckchen fehlten, und in einem derselben ein Plättchen eingelöthet ist,
5) ein silberner Knopf, nach Form der Husarenknöpfe oben mit einer eingravirten Blume und dem Probezeichen des Silberarbeiters Hübschmann, welches sich unterhalb neben dem Oehr befindet,
6) 6 bis 7 Stück vergoldete Brouce-Ringlein an Pfeifenrohre mit verschiedenem Gepräge,
7) 2 kleine gelbmessingene durchbrochene Westenknöpfe, mit rother Folie unterlegt.
8) ein mit Silber eingefaßtes Kreutzlein von einem Rosenkranz, von schwarzgebeiztem Birnbaumholz,
9) einige ausgebrochene weiße Glassteine zu Ohrenringen und Hemdknöpfen,
10) ein schwarzseidenes ganz neues Halstuch,
11) ein Rasiermesser mit gewöhnlichen hölzernen Schaalen,
12) ein Stück von einem Tabackrohr, oben mit Silberfäden elastisch geflochten, unterhalb von schwarzem Büffelhorn, ganz neu und ungebraucht,
13) ein paar schwarze kalblederne Männerpantoffel.

Digitized by Google

In der Concurssache der Sägschmieds-Wittwe Christiana Böhm zu Buchau ist das am 13ten d. Mts. erlassene Prioritäts-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeheftet worden. Thurnau, am 15. Juli 1833.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Da sich die Schmiedmeister Johann Leonhard und Katharina Zannerschen Eheleute zu Gundersreuth freiwillig dem Universal-Conkurs unterworfen haben, so werden die Ediktstäge an folgenden Terminen abgehalten:

1) Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweiß der Forderungen am

1. August curr.,

2) Ediktstag zu den Exceptions-Verhandlungen am

2. September curr.,

3) Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik am

23. September curr.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr anfangend. Das Nichterscheinen am ersten Termine zieht den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen nach sich. Am ersten Ediktstag wird den Gläubigern eine Uebersicht über den Activ- und Passiv-Vermögensstand vorgelegt werden, damit sich diejenigen, welche Ansprüche auf die erste und zweite Classe nicht zu machen haben, nach Vorschrift des §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung erklären können. Sollte übrigens jemand Etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, so hat er solches vorbehaltlich seiner Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte zu übergeben. Thurnau, am 29. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Bauer und Wittwer Johann Georg Fuchs aus Hinterkleebach, hat nach dem heute dahier errichteten und bestätigten Ehevertrag mit seiner Braut, der Bauern-Wittwe Margaretha Goldfuß von da, die hier übliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 15. Juli 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht daselbst.

Martin, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchstee.	mittleeer.	niedrigstee.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	8 fl. 30 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 4. August l. J. und die folgenden Tage gedenkt die hiesige Schützengesellschaft ihr dießjähriges Vogel- und Sternschießen abzuhalten, wozu Freunde dieses Vergnügens andurch höflichst eingeladen werden. Münchberg, den 18. Juli 1833.

Die dermaligen Vorsteher.

Zethner. Reichel.

Es wird ein ordentlicher Kutscher gesucht, der schon bei Herrschaften gedient hat und konscriptionsfrei ist. Das Nähere bei Hofgärtner Adler.

In E.-Nr. 517 in der Jägerstraße ist auf Martini ein oberes geräumiges Quartier zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Juli 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	109¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		130
ditto ditto à fl. 25.	118	
ditto ditto à fl. 100.	118	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 89. Bayreuth, Freitag am 26. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Hebammen-Lehrkurse zu Bamberg für das Schuljahr pro 1833, welcher mit dem 1. März d. Js. seinen Anfang nahm und mit der Preisvertheilung am 28. Juni d. Js. geschlossen wurde, erhielt

Kunigunda Fiedler aus Kronach den I. Preiß,

Maria Anna Volkert aus Nürnberg den II. Preiß, und

Katharina Herrlein aus Zirndorf, Landgerichts Nürnberg den III. Preiß,

was hiemit unter Anrühmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Resultate des Hebammen-Unterrichts an der Hebammen-Schule zu Bamberg für das Schuljahr 1833 betr.

Maltz.

Bayreuth, den 16. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das unter dem 19. April d. Js. erlassene Publicandum in neben bezeichnetem Betreff, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Verfasser gedachter Schrift sich in einer Eingabe an die K. Regierung anheischig gemacht habe, zur möglichsten Erleichterung das Exemplar dieser Schrift zu dem Subscriptions-Preis von 1 fl. 12 kr. und bei Bestellungen von mehr als 50 Exemplaren selbst um 1 fl. abzugeben und nur den geringen Porto-Ausschlag als Mehrbetrag aufzurechnen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Druckschrift des Cantonsarztes Dr. Meuth, betitelt: „Anleitung zur Fleischbeschau" betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 18. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in diesem Monate zur Erledigung gekommenen Waisenhauspfründen zu 37 fl. 30 kr. werden an folgende Individuen verliehen, deren Bezug am 1sten k. M. beginnt und mit Zurücklegung des 14ten Lebensjahres endet, als:

1) an den Doppelwaisen Georg Andreas Haßfurther, Schuhmacherssohn aus Münchberg, geb. den 4. Januar 1823, unter Lit. A. Nr. 151, vorgemerkt mit 12 fl. 30 kr.,

2) an die einfachen Waisen: Max Adelbert Kuno Ernst Friedrich, geb. 13. December 1820 und Henriette Ottilie Minette Karolina, geb. 9. September 1824, Kinder des verstorbenen Pfarrers Holler zu Ludwigstadt, sub C. B. Nr. 300 vorgemerkt mit 25 fl.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Erledigung und Wiederverleihung von Waisenhauspfründen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 19. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. M. wird den untengenannten Behörden zur pünktlichen Beachtung unter der Weisung eröffnet, in den Fällen, wo die unter ihrer Verwaltung oder Kuratel stehenden Stiftungen in einem Gant oder Debitwesen mit anderen wegen Forderungen konkurriren, sich wegen deren gemeinschaftlichen Vertretung rechtzeitig unter einander zu benehmen und zu verständigen, und, wenn die betreffenden Stiftungen verschiedenen Kreisen angehören, hievon unverweilt bei der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten, damit die geeignete Communikation wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Anwaltes mit den auswärtigen Kreis-Regierungen gepflogen werden könne.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Magistrate zu Bayreuth, Bamberg, Hof, dann an sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte im Kreise.

Die Vertretung der Stiftungs-Ansprüche bei Debit- und Gantverfahren betr.

Maltz.

* * *

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in Debit- und Gantverfahren, bei welchen mehrere Stiftungen mit Forderungen betheiliget sind, für jede einzelne Stiftung ein besonderer Anwalt bestellt wurde, wodurch theils die Kosten bedeutend erhöht, theils die Stiftungs-Ansprüche in verschiedenartigem Interesse vertreten worden sind.

Das Königliche Staatsministerium des Innern hat diesen Uebelstand in den einzelnen zu seiner Kenntniß gekommenen Fällen bisher stets beseitigt Um aber dieses für die Zukunft allgemein in der Art zu vermeiden, wie solches bereits in mehreren Fällen mit dem besten Erfolge stattgefunden hat, wird die K. Kreis-Regierung die untern Curatelbehörden speziell darauf aufmerksam machen, wie wichtig es sey, in Fallen, wo aus dem Liquidations-Verfahren bei eingeleitetem Gant- oder Debitverfahren, oder in irgend einer andern Weise die cumulative Betheiligung mehrerer Stiftungen gegen einen und denselben Gläubiger und zwar mit gleichen Interessen, also ohne widerstreitende Stellung bezüglich auf Priorität, Liquidität u. s. w. sich ergibt und nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sich unter sich über die Aufstellung

eines gemeinsamen exzeptionsfreien Stiftungs-Anwaltes und zwar wenn die betreffenden Stiftungen verschiedenen Kreisen zugehören, durch das Organ ihrer vorgesetzten K. Kreis-Regierungen in so ferne zu verständigen, als nicht die Stiftungspflege selbst zu Führung der Rechtssache geneigt und befähigt ist.

München, den 14. Juli 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär:

Staudacher.

Die Vertretung der Stiftungs-Ansprüche bei Debit- und Gantverfahren betr.

Bayreuth, den 18. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Auftrages des K. Staatsministeriums des Innern vom 12ten d. Mts. wird nachstehend die in untenbemerktem Betreffe an sämmtliche K. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins, unterm 27sten v. Mts. erlassene K. Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung der untenbenannten Behörden gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

Die Meineids-Verwarnung bei Juden-Eiden und deren Abnahme betr.

Maltz.

* * *

Auf ꝛc. Befehl.

Auf den Bericht vom 22. März praes. 1. April d. J. in untenstehendem Betreffe, wird nach gepflogenem Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern, unter Remission der Akten, folgendes erwiedert:

1) In der Regel hat bei Juden-Eiden die Meineids-Verwarnung, wie die Abnahme des Eides selbst, nur von dem Richter ohne Beiziehung eines Rabbiners, eines Schulklopfers, zu geschehen.

cod. jud. c. 13, §. 1, Nr. 6.

Anmerkungen ad c. jud. c. 10, §. 14 e.

2) In denjenigen Fällen, in welchen, auf den Antrag einer Parthei, nach dem Ermessen des Gerichtes, ein feierlicher Juden-Eid abzuschwören ist, hat nicht der Schulklopfer, sondern nur der Rabbiner oder sein Stellvertreter diese religiöse Handlung vorzunehmen.

Edikt vom 10. Juni 1813, §. 25, Abs. 2.

3) Hiebei ist sodann allerdings der Schulklopfer, welchem als Kirchner, Kirchendiener, Rabbinatsdiener, die Herbeibringung der Thora obliegt, zuzuziehen; für welche Dienstleistung

4) demselben eine angemessene Remuneratoin geleistet werden muß.

München, den 27. Juni 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

An

sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Die Meineids-Verwarnung bei Juden-Eiden und deren Abnahme betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da bei Amtsvisitationen wahrgenommen wurde, daß bei mehreren Mediatgerichten die Verordnung vom 10. November 1832 wegen Verwaltung der Depositen noch nicht zur Anwendung gekommen ist, so werden sämmtliche Herr-

Digitized by Google

schafts- und Patrimonialgerichte, bei welchen nicht die Preußische Depositat-Ordnung Gesetzeskraft hat, angewiesen, sich binnen sechs Wochen bei unterzeichneter Stelle über die Anwendung gedachter Verordnung bei Strafe von einem Reichsthaler auszuweisen. Bamberg, den 18. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Bei dienstlicher Abwesenheit des Gesammt-Direktoriums.
Freiherr von Palaus.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das nachstehende Rescript wegen der öffentlichen Versteigerung von Grundeigenthum, und wegen der Befugniß der Juden, dabei als Mitbiethende aufzutreten, ist an unterzeichnete Stelle ergangen:

Staats-Ministerium der Justiz.

„Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch eröffnet:

„1) Das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813, §. 16 „Abs. 3 versteht unter öffentlichen Versteigerungen nur gerichtliche resp. amtliche Versteigerungen, weil nur „bei diesen die von dem Gesetzgeber beabsichtigte Controlle gegen Mißbräuche und Umgehungen des Gesetzes auf „wirksame Weise eintreten kann. Conf. allerhöchste Verordnung, die Güterkäufe der Juden betreffend, vom 9. „October 1807 im Regierungsblatte S. 1652 und 1653.

„Bei allenfallsigen außergerichtlichen Versteigerungen sind daher die jüdischen Glaubensgenossen nicht zuzu- „lassen.

„2) Dagegen kann die Zulassung der Juden nicht auf gerichtliche Zwangsversteigerungen, d. h. auf solche Versteige- „rungen beschrankt werden, welche das Gericht in vim executionis vornimmt.

„Nach dem Wortlaute und nach dem Grunde des generell sprechenden Gesetzes a. a. O., da bei jedem ge- „richtlichen Verkaufe der Nachkäufer die Versteigerungspreise kennen lernt, oder kennen lernen kann, folglich es „von ihm abhängt, gegen jüdischen Wucher sich zu schützen, muß jene Zulassung auch bei Versteigerungen Statt „finden, welche auf Veranlassung des Besitzers des zu versteigernden Gegenstandes selbst gesetzlicher Ordnung nach „von dem Gerichte vorgenommen werden.

„3) Weder verpflichtet noch berechtigt ist aber das Gericht, jedem Antrage der Privaten auf öffentliche Versteige- „rung ihrer Güter zu willfahren.

„Einer Seits ist der Beamte nicht bestellt, um den Commissär der Staatsangehörigen für Besorgung ihrer „Privatgeschäfte zu machen, und die dem Staatsdienste zu widmende Zeit für den Dienst der Privaten zu ver- „wenden.

„Anderer Seits würde bei unbeschränkter Statthaftigkeit solcher freiwilliger öffentlicher Versteigerungen, „wenn gleich den Nachkäufern die Möglichkeit, sich gegen jüdischen Wucher zu schützen, in demselben Maße ge- „währt ist, wie bei Zwangsversteigerungen, dennoch keineswegs in jeder andern Beziehung jeder mögliche, die „Absicht des Gesetzes bei Beschränkung des jüdischen Güterhandels vereitelnde Mißbrauch abgewendet werden können.

„Die Gerichte haben daher außer dem Falle der Exekution und des Conkurses der gerichtlichen Subhastation „der Güter nur dann Statt zu geben, wenn ein hinreichender gesetzlicher Grund zur Gewährung des dießfallsigen „Verlangens der Betheiligten vorliegt, z. B. bei Erbtheilungen, bei dem Verkaufe von Pupillen-Gütern auf „Antrag des Vormünders ic.

„München, den 4. Juli 1833.

und wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bamberg, den 16. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben den erbetenen Diensttausch der zweiten Landgerichts-Assessoren Gottlieb Benjamin Gramm zu Türkheim und Carl August Höfl zu Scheßlitz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Auch haben Allerhöchstdieselben die erledigte Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Rehau dem Johann Linkl in Nürnberg, beabschiedeten Soldaten und gewesenen Kammerdiener des Prinzen Eduard von Sachsen-Altenburg, Durchlaucht, in provisorischer Eigenschaft allerhuldreichst verliehen.

Bayreuth, den 13. Juni 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Ruckriegel von der Saas und die verwittwete Barbara Trautner auf der Pottaschhütte durch einen am 11ten d. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung im diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 44, 45, 46, wird zur Beseitigung der vielen Anfragen:

wegen Verrechnung des Erlöses von Brennholzabgaben für K. Beamte und Bedienstete pro 18¾¾

hierdurch nochmals zur Kenntniß gebracht, daß die Verrechnung dieser Brennholzabgaben, für die volle Forsttaxe nicht mehr gestattet, vielmehr unterm 28. Januar, 22. Mai 1832, dann 27. April 1833 durch die Königliche Kreis-Regierung strenge anbefohlen worden ist, dergleichen Holzabgaben für den mittlern Strichpreiß — der immer mehr oder weniger höher steht, als die Forsttaxe — in Einnahmsverrechnung zu bringen.

Bayreuth, 16. Juli 1833.

Königliches Forstamt daselbst.
v. Bothmer.

Kadner.

Montags am 19. August d. J. wird in dem Geschäftszimmer der K. Strafarbeitshaus-Inspektion, Vormittags 9 Uhr, der Bedarf für das K. Irrenhaus zu St. Georgen, an Fleisch, Pressack, Brod, Bier, Mehl, Graupen, Gerste, Grieß, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Schmalz, Essig, Reiß, Caffee, Zucker, Thee, Rosin, Mandeln, Pfeffer und übrigen Gewürze, Zwetschgen, Speiße- und Brenn-Oel, Lichter, Saifen, Wollentuch, Flanell, Leinwand, Kölnisch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher, Zwilch, Strümpfe und dergl. an den Wenigstnehmenden auf die Zeit vom 1. October 1833 bis ult. September 1834 in Admodiation gegeben. Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur wirkliche zum Handel und Gewerbe Concessionirte zugelassen werden, und also hier unbekannte Personen sich über ihre Gewerbsberechtigung im Termine auszuweisen haben.

St. Georgen, am 22. Juli 1833.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Zur Ergänzung des Pferdestandes bei dem K. 2ten Artillerie-Regimente werden 1 Reit- und 21 Zugpferde inländischer Zucht, unter den in früheren Ausschreibungen bekannt gegebenen Bedingungen aus freier Hand angekauft, und hiezu der 21., 22., 23., 24., 29., 30., und 31. August d. J. bestimmt, an welchen Tagen jedesmal Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr die Eigenthümer tauglicher und fehlerfreier Pferde zur Vorführung dieser in den Hof der alten Caserne dahier eingeladen werden. Bemerkt wird hiebei, daß bei der Vorführung der Pferde, die Verkäufer mit dem vorgeschriebenen Atteste über inländische Zucht, von den betreffenden K. Gerichten contrasignirt, jedoch ohne Stempel versehen seyn müssen. Würzburg, am 6. Juli 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. Bayerischen 2ten Artillerie-Regiments.
v. Halder, Oberstl.

Katharina Prell, ledige Kattunbleichers-Tochter aus Erlangen, ist wegen Vergehens des Diebstahls bei Margaretha Sponsel zu Burk und bei dem Wirth Johann Glas zu Herzogenaurach angeschuldigt, bei dem K. Landgericht Herzogenaurach aber aus dem Untersuchungs-Arrest entsprungen.

Dieselbe hat sich seit dem 31. März l. J. weder bei Gericht gestellt, noch konnte man sie habhaft werden, wes-

Digitized by Google

halb auf höchstes Erkenntniß des Civilstrafgerichts solche andurch öffentlich vorgeladen wird, sich innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu stellen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Forchheim, den 8. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Wirth Andreas Hartmann'schen Concursſache dahier, werden die, zur Masse gehörigen Immobilien, als:

1) das, in der Hauptstraße dahier gelegene Wirthshaus zu den 3 Bauern, Haus-Nr. 275, Taxe 2500 fl.,
2) ¼ Morgen Feld, B.-Nr. 544, Taxe 75 fl.,
3) ½ „ „ B.-Nr. 545, Taxe 230 fl.,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da im zweiten Subhastationstermine ein annehmbares Aufgebot nicht zu erzielen war. Der dritte Subhastationstermin wird auf

13. August c.

anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Forchheim, am 11. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Bäckermeisters Conrad Kohl, sollen nunmehr sämmtliche Grundstücke desselben, bestehend:

in einem Wohnhaus und angebautem Stadel,
ein Stück Feld in der Färbergaß, mit dem darauf stehenden Winterkorn,
ein Stück Feld an der Hirtenwiese mit darauf befindlichen Erdäpfeln und Flachs,
ein Stück Feld von der vertheilten Gemeinde mit Erdäpfeln,
ein dergl. mit Haber,
ein Stück Feld in der Dürr, mit darauf befindlicher Gerste,
eine Wiese am Lauterbach,
1⅜ Tgw. Huth an der Schloßeggeten,
der Hälfte von 1⅜ Tgw. Huth in der Sandloh,
¼ Tgw. Huth in der Dürr,
der Hälfte von 1⅞ Tgw. Holzboden am Förmitzer Weg,
ein Stücklein Holzboden daselbst,
der Häfte von 1⅞ Tgw. Holzboden am Froschhölzlein,
der Hälfte von 3¼ Tgw. Buschholz an der Höfer Straße,
1⅞ Tgw. Holzboden in der Pechloh,
1⅞ Tgw. dergl. an der Straße nach Münchberg,
3¼ dergl. an der Höfer Straße,
in dem 7ten Theil eines Stücklein Holzes am Buchberg,

öffentlich an Meistbietende verkauft werden.

Da hierzu Termin auf den

8. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, so werden Kaufslustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 16. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Johann Stiegler, vulgo Mezger zu Niedermiersberg zugehörigen Grundstücke, als:

1) das sogenannte Bergersgütlein mit Zugehörungen,
2) ½ Tagw. Feld, der vordere Buchenstock,
3) ½ Tagw. Feld, die mittlere Haid,
4) ½ Tagw. Feld, der Buchenstock,
5) ½ Tagw. Feld, die obere Haid,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

14. August c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Das unterm 4. Juni, 20. Juli und 3. September v. J. im Kreis-Intelligenzblatte zum Verkaufe ausgeschriebene zur Commune Burgkundstadt lehenbare Wohnhaus des Färbers Sebastian Sternlein dortselbst nebst Haufgarten, wird hiemit nochmals und zwar zum letzten male der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Strichstermin steht auf künftigen

Freitag den 16. August l. Js.

hier am Gerichtssitze fest, wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen

Digitized by Google

haben, mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Weismain, den 3. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf den Antrag der Betheiligten sollen die dem Zinngiessermeister Johann Nikol Hohenner dahier zugehörigen Immobilien, bestehend aus einem in der Ludwigsstraße gelegenen, mit Nr. 75 bezeichneten Wohnhause nebst Hintergebäude, Nr. 474 und Garten, dann ½ Tagwerk Wiese am Teufelsberg, B.-Nr. 593, zum drittenmale dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf den

12. August c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier angesetzt, und werden allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sie sich die nähern Kenntnisse der fraglichen Immobilien in der Gerichts-Registratur aus dem Taxationsprotokoll erholen können, und der Hinschlag an den Meistbietenden in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes, ohne Rücksicht auf die Erreichung der Taxe, erfolgen soll. Hof, den 16. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Die in dem K. Kreis- und Intelligenzblatt d. J., Nr. 36, 40, 41, und in dem Allgemeinen Anzeiger Nr. XXI. zum öffentlichen Verkauf ausgestellten Immobilien der Vitriolwerks-Besitzer Ernst Müller'schen Eheleute zu Hölle, als:

1) 2½ Tagwerk Wiesen, am Stebner Weg, B.-Nr. 937,
2) 4 Jauchert Feld unter der Lindenberger Straße, B.-Nr. 937,
3) ⅞ Jauchert Wiesen, sub Nr. 937,
4) ⅛ „ Grasrain, B.-Nr. 937,
5) ⅛ „ Feld Huthfleck, B.-Nr. 937 und
6) ¼ Tagwerk Huth der Rangen, im hohen Rath, B.-Nr. 939,

sollen, da im Termin am 12. April curr. kein annehmbares Gebot gelegt wurde, anderweit zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, und ist Tagesfahrt hiezu in dem Wirthshause zu Hölle bei Lichtenberg auf den

2. August curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer einzufinden und den Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Taxationshandlung kann täglich in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Naila, den 18. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Dem Mühlbesitzer Rudolph Niclas zu Unterstein ach wurde in der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. ein ausgezeichneter Diebstahl zugefügt.

Entwendet wurden demselben:

1) 12 Stück runde, hohle silberne Knöpfe, oben mit einem Kreuz und Ring gezeichnet, 6 fl. werth,
2) 36 Stück kleinere dergleichen, oben mit Sternen gezeichnet, 5 fl. 24 kr. werth,
3) 1 silbernes Pettschaft zum Anhängen mit den Buchstaben J. R. N. versehen, 30 kr. werth,
4) 3 silberne Hemdknöpfe, einer mit einem gelben Stein, 2 mit rothen Steinen, 1 fl. 15 kr. werth,
5) 1 Reissfeder und 3 Zirkel, 3 fl. werth,

Sämmtliche Gerichte werden ersucht, zur Entdeckung des unbekannten Thäters durch Anordnung der gesetzlichen Spähe nach den angegebenen Gegenständen mitzuwirken und die Ergebnisse hieher mitzutheilen. Kulmbach, den 18. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hinkelmann.

Alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Ammon von Culmbach, werden hiemit aufgefordert, im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses ihre Forderungen an dessen Nachlaß am

Freitag den 9. August l. J. Vormittags

dahier anzumelden, nachzuweisen und dem Versuch einer gütlichen Einigung der Gläubiger über ihre Befriedigung beizuwohnen oder zu gewärtigen: der Nichterscheinende bei Vertheilung der Masse nicht wird berücksichtigt werden.

a) Die zu dem Nachlaß gehörigen Mobilien, bestehend in Getraidt, Mehl, Kleyen, Hausgeräthe, 56 Eimer Bier, Fässern, u. s. w., sollen am

Dienstag den 6. August l. J. Vormittags

im Sterbhause gegen baare Bezahlung, und

Digitized by Google

b) die Immobilien, nämlich:

1) ein stadtlehnbares Wohnhaus in der langen Gasse dahier, H. Nr. 31,

2) ein darauf haftendes reales Backfeuerrecht,

3) ein Felsenkeller unter dem Zweifalterberg, mit Fässerschupfe, ersterer 24 Schuh breit, 83 Schuh lang, mit 3 Lagen versehen, am

Mittwoch den 7. August Vormittags

an den Meistbietenden im Landgerichtslokale nach eingeholter Genehmigung der Gläubigerschaft verkauft werden. Kaufsliebhaber können die Realitäten einsehen, und deren Belastung bei dem K. Landgerichte aus den Akten erfahren und ihre Gebote zu Protokoll geben. Culmbach, den 28 Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. J. i.
Hinkelmann.

Da sich die Schmiedmeister Johann Leonhard und Katharina Zannerschen Eheleute zu Gundersreuth freiwillig dem Universal-Conkurs unterworfen haben, so werden die Ediktstäge an folgenden Terminen abgehalten:

1) Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweiß der Forderungen am

1. August curr.,

2) Ediktstag zu den Exceptions-Verhandlungen am

2. September curr.,

3) Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik am

23. September curr.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr anfangend. Das Nichterscheinen am ersten Termine zieht den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen nach sich. Am ersten Ediktstag wird den Gläubigern eine Uebersicht über den Activ- und Passiv-Vermögensstand vorgelegt werden, damit sich diejenigen, welche Ansprüche auf die erste und zweite Classe nicht zu machen haben, nach Vorschrift des §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung erklären können. Sollte übrigens jemand Etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, so hat er solches vorbehaltlich seiner Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte zu übergeben. Thurnau, am 29. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In Folge gerichtlicher Erklärung vom heutigen haben der jüdische Handelsmann Löb Heumann von Ermreuth und dessen Eheweib Rösla, geborne Lemberger von Schwabach, die bisher stattgefundene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht wird. Ermreuth, den 28. Juni 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Groß.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 33 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	8 fl. 21 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerste . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 57 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 36 kr.	4 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Schaaf- und Bocksdärmer zum Saitenmachen, kauft per Stück zu 4 kr. der Seiler Sponsel.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, kann bei einem Büttnermeister hiesiger Stadt, unter billigen Bedingnissen in die Lehre treten. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

In der Schrollengasse E. Nr. 324 ist eine Wohnung zu Martini zu vermiethen.

E. Nr. 367 in der breiten Gasse ist auf Martini ein Quartier auf die Strasse zu, zwei Treppen hoch, zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 90. Bayreuth, Sonnabend am 27. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Benefizium in Altkirchen, K. Landgerichts Wolfrathshausen, dem Pfarrer Joseph Hopf in Ebnath, K. Landgerichts Kemnath, auf den Grund des von diesem beigebrachten Patronats-Consenses verliehen.

Bewerber um die hiernach erledigte Pfarrei Ebnath, im Dekanate und Landgerichte Kemnath, Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Patronat, mit 3770 Seelen in 29 Ortschaften, welche 7 Schulen und einen Hülfspriester hat, und nach Abzug der Lasten und der Kosten für diesen einen reinen Ertrag von 387 fl. 59 kr. abwirft, haben für den gegenwärtigen Wiederbesetzungsfall ihre gehörig belegten Gesuche bei der unterfertigten Kreisstelle binnen vier Wochen einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei Ebnath betr. Maltz.

Zwischen der noch minorennen Wirthstochter Cunigunda Dörfler zu Unterwaiz, und dem Bäcker Friedrich Kolb zu Neustädtlein, ist nach gerichtlichem Ehevertrag vom 15. Juni curr. die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 23. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Wohnhaus des Buttners Andreas Weber zu Staffelstein und eine Wiese desselben, an der kleinen Lauter, soll im Wege der Execution in dem auf den

14. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine unter den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft werden.

Lichtenfels, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In dem Schuldenwesen des Obmannes Georg Dumler von Guttenberg sind auf Andringen seiner Hypothekengläubiger dessen sämmtliche Realitäten dem öffentlichen Verkaufe untergestellt worden.

Bei dem ersten Verkaufstermine sind schon so bedeutende Angebote auf diese Realitäten gelegt worden, daß sich die Genehmigung des Hinschlages von Seite der Creditoren beinahe mit Bestimmtheit erwarten läßt.

Ehe aber dieses noch bewerkstelligt wird, werden alle

Digitized by Google

unbekannten Gläubiger des Georg Dumler hiermit zur Liquidirung ihrer Forderungen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf den

23. August d. Js.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf die Ausbleibenden bei diesem Schuldenwesen keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird.

Kemnath, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Grundstücke des Valentin Suttner von Neuenreuth, als:

1) der Markgrafenacker, 5 Tagwerk groß, guter Qualität in einem Schätzungswerth von 300 fl.,
2) Ein Acker, der als Antheil an den Gemeindegründen zum Anwesen gefallen ist, 1 Tagw. Schätzungswerth 90 fl.,
3) Das Wiesfleckl nahe am Haus, ¼ Tagw., Schätzungswerth 50 fl.,
4) der vierte Theil von den 6 Weihern in der Speckerlohe, 4¼ Tgw. Schätzungswerth 210 fl.,
5) der vierte Theil von den 6 Weihern in der Schnitzkrammerlohe, 1¼ Tagw., Schätzungswerth 50 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt. Strichtermin ist auf

Montag den 5. August

im Amtslocale dahier angesetzt und Kaufslustige dazu geladen. Kemnath, den 30. Mai 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Bäckermeisters Conrad Köhl, sollen nunmehr sämmtliche Grundstücke desselben, bestehend:

in einem Wohnhaus und angebautem Stadel,
ein Stück Feld in der Färbergaß, mit dem darauf stehenden Winterkorn,
ein Stück Feld an der Hirtenwiese mit darauf befindlichen Erdäpfeln und Flachs,
ein Stück Feld von der vertheilten Gemeinde mit Erdäpfeln,
ein dergl. mit Haber,
ein Stück Feld in der Dürr, mit darauf befindlicher Gerste,
eine Wiese am Lauterbach,
1⅛ Tgw. Huth an der Schloßeggeten,
der Hälfte von 1⅛ Tgw. Huth in der Sandloh,
½ Tgw. Huth in der Dürr,
der Hälfte von 1⅞ Tgw. Holzboden am Förnitzer Weg,
ein Stücklein Holzboden daselbst,
der Häfte von 1⅛ Tgw. Holzboden am Froschhölzlein,
der Hälfte von 3¼ Tgw. Buschholz an der Höfer Strasse,
1⅛ Tgw. Holzboden in der Pechloh,
1⅞ Tgw. dergl. an der Strasse nach Münchberg,
3¼ dergl. an der Höfer Strasse,
in dem 7ten Theil eines Stücklein Holzes am Buchberg,

öffentlich an Meistbietende verkauft werden.

Da hierzu Termin auf den

8. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, so werden Kaufslustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 16. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Am Sonntag den 14ten l. Mts. Morgens verfolgte die Kgl. Gendarmerie 4 Mannspersonen, welche seitwärts von Rügersgrün ausserhalb und innerhalb der dortigen Waldung 2 Säcke von sich warfen, in welchen:

31 Pfd. 9 Loth schwarz und blauer Manchester, und dann
3 Pfd. 7 Loth rothe baumwollene Tücher mit gelben Blumen und Ränden,

sich befanden. Der Eigenthümer dieses Guts hat sich binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an, dahier zu melden und sich über die Verzollung desselben zu rechtfertigen, widrigenfalls die Einziehung nach dem Zollgesetze vom 15. August 1828 §. 106 erkannt werden wird. Kirchenlamitz, am 15. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Da die nochmalige Veraccordirung des hiesigen Kirchen- und Thurmbaues nöthig geworden, so wurde hiezu auch Termin auf den

1. August c.

Digitized by Google

anberaumt. Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung d. 21. Mai, Intelligenzblatt Nr. 65, 66, 67 werden daher auch geschikte Werkmeister zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Accordlustige durch gerichtliche Atteste darüber legitimiren müssen, daß sie auch die erforderliche Caution leisten können. Kirchenlamitz, am 12. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Gegen Anton Gast zu Ebing ist das Konkurs-Verfahren erkannt, und es werden daher auf erneuertes Anrufen eines Gläubigers vom 28sten v. Mts. die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und rechtsgenüglichen Nachweisung der Forderung auf den
10. August Vormittags 8 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
10. September Vormittags 8 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußsätze und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf den
10. October Vormittags 8 Uhr,
b) zur Abgabe der Duplik auf den
25. October Vormittags 8 Uhr,

festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Anton Gast haben an diesen Tagen um so gewisser zu erscheinen, als die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung an die Massa weggewiesen, die Nichterscheinenden an den beiden andern Tagen aber mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Das Activ-Vermögen des Schuldners besteht aus einem kleinen Häuschen und 3 unbedeutenden Grundstücken, wovon der Werth auf 395 fl. erhoben wurde. Das Passiv-Vermögen dessen hingegen beträgt 1678 fl., in welchem 335 fl. hypothekarische Forderungen begriffen sind. Der Schuldenstand übersteigt daher das Vermögen um 1283 fl., wovon die Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden. Schlüßlich fügt man noch an, daß der erste Ediktstag auch zum Versuch eines gütlichen Friſten- und Nachlaß-Vertrages, oder in Entstehung desselben zur gütlichen Regulirung der Gläubiger unter sich verwendet wird, weshalb bei den auszustellenden Vollmachten hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Seßlach, den 12. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
L. Wieser, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die, der Wittwe Cunigunda Schwarzmann zu Reuth gehörigen Realitäten, als:

B.-Nr. 94, ¼ Morgen Feld im Kellerswöhrd, Taxe 70 fl.,
B.-Nr. 3078, ¼ Morgen Feld im Breitenlohe, Taxe 70 fl.,

am
9. August c.
dahier subhastirt. Forchheim, am 10. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Alle diejenigen, welche an dem Bauern Ludwig Zens zu Rohr aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche am
Mittwoch den 14. August l. J.
dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf sie bei der Vertheilung des Erlöses und Pachtgelds aus der einzigen Realität des Zens mit 208 fl. 30 kr. keine Rücksicht genommen werden kann.

Culmbach, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Mit Genehmigung der K. Regierung, Kammer der Finanzen zu Bayreuth, wird folgendes Aerarial-Eigenthum zu Hohenberg, als:

1) das Bräuhaus,
2) die beiden Pastei-Wohnungen,
3) das äußere Thorhaus,

unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt der Genehmigung der K. Regierung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den
14. August d. J. Vormittags

Digitized by Google

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags bei dem hiesigen Rentamte einzufinden und daselbst die Bedingungen zu vernehmen, die neuerlich von K. Regierung verwilligt worden sind.

Wunsiedel, am 18. Juli 1833.

Königliches Rentamt.

Obenberger.

Da in dem — zum gerichtlichen Verkauf des Gutsanwesens der Elisabetha Baier zu Grossengesee angestandenen Termin der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird hiemit unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. Juni c. anderweiter Verkaufstermin auf den

6. August, Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, und dies den Kauflustigen bekannt gemacht. Simmelsdorf, am 20. Juli 1833.

Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht I.

Preis, P.-Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 4. August l. J. und die folgenden Tage gedenkt die hiesige Schützengesellschaft ihr dießjähriges Vogel- und Sternschießen abzuhalten, wozu Freunde dieses Vergnügens andurch höflichst eingeladen werden. Münchberg, den 18. Juli 1833.

Die dermaligen Vorsteher.

Zethner. Reichel.

(Mineralwasser.) Frisches Saidschitzer und Selterser bei

G. C. F. Semmelmann.

Frische Schaaf- und Bocksdärmer zum Saitenmachen, kauft per Stück zu 4 kr. der Seiler Sponsel.

Ein gutes Fortepiano ist zu verkaufen oder zu vermiethen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

In der Schrollengasse E. Nr. 324 ist eine Wohnung zu Martini zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Juli. Der Instrumentenmacher-Gehülfe Johann Sebastian Stengel dahier, mit Margaretha Katharina Friederike Polster von hier.

— — Der Maurergeselle Johann Scharnagel zu St. Georgen, mit Margaretha Schlenk aus Himmelkron.

— — Der Pächter Johann Michael Zahn zu St. Georgen, mit Anna Margaretha Hörath aus Wendelhöfen.

Den 22. Juli. Der Dr. medicinae, Königl. Landgerichts-Physikus und ausübende Arzt, Georg Friedrich Fischer zu Waldsassen, mit Fräulein Babette Strüpf aus Bamberg.

Geborne.

Den 19. Juli. Der Sohn des Mitbürgers und Schneidermeisters Göller in der Altenstadt.

— — Der Sohn des Taglöhners Hacker in den Moritzhöfen.

Den 23. Juli. Die Tochter des Taglöhners Schilling in den Moritzhöfen.

Den 23. Juli. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Ludwig Seliger.

Gestorbene.

Den 17. Juli. Der Bürger und Schuhmachermeister Eger dahier, alt 65 Jahre, 3 Monate und 24 Tage.

— — Die Ehefrau des Lohnkutschers Hamm dahier, alt 64 Jahre.

— — Der Stiftspfründner Neukam in St. Georgen, alt 79 Jahre, 6 Monate, 1 Tag.

Den 18. Juli. Die Ehefrau des Taglöhners Schmidt im Neuenwege, alt 74 Jahre.

Den 19. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Schreinermeisters Müller dahier, alt 53 Jahre und 9 Monate.

— — Der Dienstknecht Hahn dahier, alt 30 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 1 Jahr, 1 Monat, 23 Tage.

Den 20. Juli. Der vormalige Bürger und Gastgeber Stübinger dahier, alt 91 Jahre.

— — Der Bäckergeselle Kopp dahier, alt 65 Jahre.

Den 21. Juli. Die Tochter des Elementarlehrers Lippert in der Jägerstraße, alt 2 Jahre, 6 Monate.

Den 23. Juli. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Ludwig Seliger.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 91. Bayreuth, Dienstag am 30. Juli 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein K. Ministerial-Rescript vom 24. November 1832 ist ausgesprochen worden, daß anfallende Armen- und Schulfonds-Quarten von Messen und Jahrtagsstiftungen den Gemeinden jener Orte zuzuweisen sind, in welchen die Stiftungen zum Vollzuge gebracht werden müssen.

Da neuerlich Anstände desfalls vorgekommen sind, so wird diese höchste Bestimmung hiemit öffentlich zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Gerichts- und Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Verwendung der Armen- und Schulfonds-Quarten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 26. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verfügungen vom 23. Mai d. J. und 5ten d. M., Beilage Nr. 66 und 83 des Kreis-Intelligenzblatts, sind die Stadtmagistrate, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, ingleichen die unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen instruirt und angewiesen worden, wegen der bei der K. Staatsschulden-Tilgungskasse anliegenden Stiftungs- und Gemeinde-Capitalien, die geforderten Verzeichnisse unfehlbar bis zum 25sten d. M. berichtlich hieher vorzulegen.

Da nun damit die Landgerichte Ebermannstadt, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Lauenstein, Rehau, Selb, Seßlach und Teuschnitz, dann die Herrschaftsgerichte Guttenberg und Thurnau, so wie die unmittelbare Stiftungs-Administration in Bamberg, die Verwaltung des Alumneums in Bayreuth, die der Kaduchschen Stipendienstiftung, der Lairitzischen Stipendienstiftung, der Markgräflichen Fräuleinstiftung, der v. Weitershausischen Stiftung in Bayreuth, die des Frühmeß- und Nikolai-Benefiziums in Höchstadt, der Leopoldischen Stiftung in Oberkotzau, die der Stiftung Prügel und der Klosterstiftung Neunkirchen am Braud, dann sämmtliche Verwaltungen der Landkapitelskasse bis auf die von Weismain, sich noch im Rückstande befinden, so wird zur Vorlage derselben, oder zur Erstattung von Fehlanzeigen

ein endlicher Termin bis zum 10ten künftigen Monats mit dem Bemerken hierdurch bewilligt, daß nach dessen fruchtlosem Verlauf die bereits in der Verfügung vom 5ten d. M. angedrohten Wartboten auf der Säumigen Kosten werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Land- und Herrschaftsgerichte, ingleichen an die unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen.
Die bei der K. Staatsschulden-Tilgungskasse anliegenden Stiftungs- und Gemeindekapitalien betr. Maltz.

Bayreuth, den 26. Juli 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle findet sich veranlaßt, das Ausschreiben vom 2. November 1831, die Feier der Sonn- und Festtage betr, nachstehend in Erinnerung zu bringen und die Distrikts-Polizeibehörden wiederholt anzuweisen, für die genaue Vollziehung der desfalls bestehenden Verordnungen pflichtmäßig Sorge zu tragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Feier der Sonn- und Festtage betr. Maltz.

* * *

Bayreuth, den 2. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterzeichneten K. Regierung zur Kenntniß gekommen, daß die Feier der Sonn- und Festtage nicht überall mit der geeigneten Würde begangen, die deshalb bestehenden Verbote häufig übertreten und dadurch noch vielen andern Mißbräuchen Spielraum gegeben werde.

Die K. Regierung findet sich dadurch veranlaßt, folgende allerhöchste Verbote, als:

das Verbot der körperlichen Arbeit an Sonn- und Feiertagen, erneuert durch die im Kreis-Intelligenzblatt ausgeschriebene Verordnung vom 11. Januar 1827,

das Verbot öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen, nach Verordnung vom 20. März 1809, Regierungsblatt v. J. 1809, Seite 586,

das polizeiliche Verbot alles Spielens, Tanzens und Lärmens in den Wirthshäußern vor und während des Gottesdienstes,

das allgemeine polizeiliche Verbot des Handels in offenen Läden während des Gottesdienstes,

das spezielle Verbot gegen den Handel der Juden an christlichen Feiertagen nach Verordnung vom 31. December 1811, Regierungsblatt vom Jahr 1812, Seite 193,

das Verbot des Austreibens des Viehes während des sonn- und festtägigen Gottesdienstes,

hiemit den sämmtlichen Polizeibehörden in Erinnerung zu bringen und denselben wiederholt zur strengsten Pflicht zu machen, über die genaue Befolgung der dießfallsigen Verordnungen in ihrem Amtsbezirke zu wachen, und auch die Orts-Polizeibehörden dazu gemessenst anzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Feier der Sonn- und Festtage betr. Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Das nachstehende Reſcript wegen der öffentlichen Versteigerung von Grundeigenthum, und wegen der Befugniß der Juden, dabei als Mitbiethende aufzutreten, ist an unterzeichnete Stelle ergangen:

Staats-Ministerium der Justiz.

„Den sämmtlichen Gerichten wird hierdurch eröffnet:

„1) Das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813, §. 16 „Abs. 3 versteht unter öffentlichen Versteigerungen nur gerichtliche resp. amtliche Versteigerungen, weil nur „bei diesen die von dem Gesetzgeber beabsichtigte Controlle gegen Mißbräuche und Umgehungen des Gesetzes auf „wirksame Weise eintreten kann. Conf. allerhöchste Verordnung, die Güterkäufe der Juden betreffend, vom 9. „October 1807 im Regierungsblatte S. 1652 und 1653.

„Bei allenfallsigen außergerichtlichen Versteigerungen sind daher die jüdischen Glaubensgenossen nicht zuzu„lassen.

„2) Dagegen kann die Zulassung der Juden nicht auf gerichtliche Zwangsversteigerungen, d. h. auf solche Versteige„rungen beschränkt werden, welche das Gericht in vim executionis vornimmt.

„Nach dem Wortlaute und nach dem Grunde des generell sprechenden Gesetzes a. a. O., da bei jedem ge„richtlichen Verkaufe der Nachkäufer die Versteigerungspreise kennen lernt, oder kennen lernen kann, folglich es „von ihm abhängt, gegen jüdischen Wucher sich zu schützen, muß jene Zulassung auch bei Versteigerungen Statt „finden, welche auf Veranlassung des Besitzers des zu versteigernden Gegenstandes selbst gesetzlicher Ordnung nach „von dem Gerichte vorgenommen werden.

„3) Weder verpflichtet noch berechtigt ist aber das Gericht, jedem Antrage der Privaten auf öffentliche Versteige„rung ihrer Güter zu willfahren.

„Einer Seits ist der Beamte nicht bestellt, um den Commissär der Staatsangehörigen für Besorgung ihrer „Privatgeschäfte zu machen, und die dem Staatsdienste zu widmende Zeit für den Dienst der Privaten zu ver„wenden.

„Anderer Seits würde bei unbeschränkter Statthaftigkeit solcher freiwilliger öffentlicher Versteigerungen, „wenn gleich den Nachkäufern die Möglichkeit, sich gegen jüdischen Wucher zu schützen, in demselben Maße ge„währt ist, wie bei Zwangsversteigerungen, dennoch keineswegs in jeder andern Beziehung jeder mögliche, die „Absicht des Gesetzes bei Beschränkung des jüdischen Güterhandels vereitelnde Mißbrauch abgewendet werden können.

„Die Gerichte haben daher außer dem Falle der Exekution und des Conkurses der gerichtlichen Subhastation „der Güter nur dann Statt zu geben, wenn ein hinreichender gesetzlicher Grund zur Gewährung des dießfallsigen „Verlangens der Betheiligten voeliegt, z. B. bei Erbtheilungen, bei dem Verkaufe von Pupillen-Gütern auf „Antrag des Vormünders ꝛc.

„München, den 4. Juli 1833.

und wird daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bamberg, den 16. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Da bei Amtsvisitationen wahrgenommen wurde, daß bei mehreren Mediatgerichten die Verordnung vom 10. November 1832 wegen Verwaltung der Depositen noch nicht zur Anwendung gekommen ist, so werden sämmtliche Herr-

Digitized by Google

schafts- und Patrimonialgerichte, bei welchen nicht die Preußische Deposital-Ordnung Gesetzeskraft hat, angewiesen, sich binnen sechs Wochen bei unterzeichneter Stelle über die Anwendung gedachter Verordnung bei Strafe von einem Reichsthaler auszuweisen. Bamberg, den 18. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Bei dienstlicher Abwesenheit des Gesammt-Direktoriums.
Freiherr von Palaus.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die Pfarrei Markt-Zeuln, Landgerichts Lichtenfels, dem Pfarrer Carl Peter in Windheim allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Lottokollekte zu Neuhausen betr.)

Die mit Schlusse des laufenden Etatjahres erledigt werdende Lottokollekte zu Neuhausen, Königl. Landgerichts Selb, welche in einem durchschnittsmäßig jährlichen Provisionserträgnisse von 300 fl. stehet, wird zur Bewerbung für Quieszenten vom Zivil und Militair, oder außer Dienst gesetzte Funktionaire hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche mit Zeugnissen über frühere Funktionen und dermaligen Bezüge aus Staatskassen sind bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingnisse noch bekannt gemacht werden. München, den 18. Juli 1833.

Königliche General-Lotto-Administration.
Mayer.

Wühr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nicht selten nimmt man wahr, daß hiesige Pferdebesitzer, drei, ja selbst vier Pferde zugleich und nebeneinander ausreiten lassen.

Auch bemerkt man häufig, daß schwachen und unerwachsenen Personen, ja sogar Kindern die Leitung von Pferden anvertraut wird.

Da beide Fälle die öffentliche Sicherheit gefährden, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Lokalpolizeibehörde, hiermit veranlaßt, ein Verbot dagegen unter der Warnung hierdurch ergehen zu lassen, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Zugleich wird das Verbot des schnellen Reitens und Fahrens, so wie des Bereitens und Befahrens der Banquetts und Trottoirs in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 25. Juli 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 3205 bis 3988 incl. in dem auf

Donnerstag den 8. August d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. Juli 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Von dem Adelich v. Müller'schen Patrimonialgericht Meyernberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Conrad Danner von Meiernberg und dessen Verlobte Elisabetha Sengenberger von Hühl, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 25. Juli 1833.

Werner, Patrimonialrichter.

Katharina Prell, ledige Kattunbleichers-Tochter aus Erlangen, ist wegen Vergehens des Diebstahls bei Margaretha Sponsel zu Burk und bei dem Wirth Johann Glas zu Herzogenaurach angeschuldigt, bei dem K. Landgericht Herzogenaurach aber aus dem Untersuchungs-Arrest entsprungen.

Dieselbe hat sich seit dem 31. März l. J. weder bei Gericht gestellt, noch konnte man sie habhaft werden, weshalb auf höchstes Erkenntniß des Civilstrafgerichts solche an-

Digitized by Google

durch öffentlich vorgeladen wird, sich innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu stellen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Forchheim, den 8. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Johann Holzmannschen Debitsache von Bamersdorf, werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) ¼ Morgen Baumfeld und Wiese im Dornrain, Bes.-Nr. 1342,
2) ¼ Morgen Acker im Hailohe oder Sand, B. Nr. 1423,
3) ½ Tagwerk Baumfeld in der Ellern, Bes. Nr. 2986,
4) ½ Tagwerk Feld im Schleifweg, beim Eggelsheimer Holze, Bes. Nr. 2988,

am

16. August c.

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Forchheim, am 22. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Taglöhner Georg Häfner zu Schlaifhausen gehörige Grundstück

½ Tgw. Feld im Linsengraben, Bes.-Nr. 209, Taxe 45 fl. —

am

19. August c.

dahier subhastirt. Forchheim, am 22. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag der Betheiligten sollen die dem Zimgiesermeister Johann Nikol Hohenner dahier zugehörigen Immobilien, bestehend aus einem in der Ludwigsstraße gelegenen, mit Nr. 75 bezeichneten Wohnhause nebst Hintergebäude, Nr. 474 und Garten, dann ½ Tagwerk Wiese am Teufelsberg, B.-Nr. 593, zum drittenmale dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf den

12. August c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier angesetzt, und werden allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sie sich die nähern Kenntnisse der fraglichen Immobilien in der Gerichts-Registratur aus dem Taxationsprotokoll erholen können, und der Hinschlag an den Meistbietenden in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes, ohne Rücksicht auf die Erreichung der Taxe, erfolgen soll. Hof, den 16. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Nacht vom 14. — 15. Juli d. J. wurde aus einem Hauße dahier ein Tobacksbeutel mit 13 bis 14 fl. Geld gestohlen. Der Tobacksbeutel ist von grüner Seide und von weißen Perlen gestrickt, in der Mitte ist ein roth seidner Streifen mit schwarzen Perlen und oben um den Rand ist der Name und die Jahrszahl

Georg Emmersleben 1813

mit schwarzen Perlen eingestrickt. Er ist mit weißem Leder gefütteet und wird mit einem grün seidnen Schnürchen zugezogen. Die mit entwendeten Geldsorten sind:

1 Sächsischer 36ger,
1 Bayerischer Vier und zwanziger,
einige Preußische Achtzehner und
dann das Uebrige Neuner, Sechser und Groschen.

Dieß wird zum Behuf der Nachspähung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 19. Juli 1833.

Königliches Land- und Criminal-Unters.-Gericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen den Bäckermeister Emanuel Friedrich Künzel zu Arzberg, werden folgende demselben zugehörige Immobilien, als:

das Wohnhaus Nr. 119,
2¼ Jauchert Feld und 1½ Jauchert Wiese, dann
½ Tagwerk Feld auf der Haid,

zusammen auf 2487 fl. 30 kr. tarirt, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Die Versteigerung selbst erfolgt am

26. August d. J. Vormittags 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier, wozu Kaufslustige hiermit vorgeladen werden. Der Taxzettel liegt zur täglichen Einsicht im K. Landgerichte vor. Wunsiedel, den 25. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Auf Antrag der Erben und des Vormundes über die Kinder der zu Sophienthal verstorbenen Johann Wunderlich'schen Eheleute werden folgende zu deren Verlassenschaftsmasse gehörigen Immobilien im Wege der Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung gegen baare Bezahlung verkauft, als:

1) ein Wohnhaus zu Sophienthal, sammt Stallung, Schupfen, Hofraith, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk Wiese am Haus, St. B. Nr. 95,
2) 1½ Tgw. Feld an der Sommerleithen, B. Nr. 96,
3) 1 Tgw. Feld daselbst, St. B. Nr. 97,
4) ⅛ Tgw. Feld im Grubig, St. B. Nr. 98,
5) ¼ Tgw. Wiese, das Zinnwieslein, B. Nr. 87,
6) 1 Tgw. Feld, das lange Waldgeräum, B. Nr. 88 c),
7) 1 Tgw. Feld allda, B. Nr. 88 d).

Unmittelbar nach diesem Verkaufe wird das ebenfalls zu dieser Verlassenschaftsmasse gehörige Mobiliare öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Termin hiezu ist auf

Freitag den 9. August 1833, früh 9 Uhr

in loco Sophienthal in der Wunderlich'schen Wohnung anberaumt, an welchem Tage zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Erscheinen eingeladen werden.

Weidenberg, den 9. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Das unterm 4. Juni, 20. Juli und 3. September v. J. im Kreis-Intelligenzblatte zum Verkaufe ausgeschriebene zur Commune Burgkundstadt lehenbare Wohnhaus des Färbers Sebastian Sternlein dortselbst nebst Haußgarten, wird hiemit nochmals und zwar zum letzten male der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Strichstermin steht auf künftigen

Freitag den 16. August l. Js.

hier am Gerichtssitze fest, wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Weismain, den 3. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Johann Stiegler, vulgo Mezger zu Niedermiersberg zugehörigen Grundstücke, als:

1) das sogenannte Borgersgütlein mit Zugehörungen,
2) ¼ Tagw. Feld, der vordere Buchenstock,
3) ¼ Tagw. Feld, die mittlere Haid,
4) ¼ Tagw. Feld, der Buchenstock,
5) ¼ Tagw. Feld, die obere Haid,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

14. August c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Moser.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem zwischen dem Kaufmann Johann Michael Röder von Redwitz und der verwittweten Fabrikantin Cunigunda Meinel zu Oberröslau errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist.

Kirchenlamitz, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Am Sonntag den 14ten l. Mts. Morgens verfolgte die Kgl. Gendarmerie 4 Mannspersonen, welche seitwärts von Rügersgrün ausserhalb und innerhalb der dortigen Waldung 2 Säcke von sich warfen, in welchen:

31 Pfd. 9 Loth schwarz und blauer Manchester, und dann
3 Pfd. 7 Loth rothe baumwollene Tücher mit gelben Blumen und Ränden,

sich befanden. Der Eigenthümer dieses Guts hat sich binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an, dahier zu melden und sich über die Verzollung desselben zu rechtfertigen, widrigenfalls die Einziehung nach dem Zollgesetze vom 15. August 1828 §. 106 erkannt werden wird. Kirchenlamitz, am 15. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Im Wege der Hülfsvollstreckung und auf eigenen Antrag des Schuldners sollen die sämmtlichen Grundbesitzun-

Digitized by Google

gen des Webermeisters Johann Jakob Schmidt dahier dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu steht auf

Dienstag den 20. August l. J. Vormittags 9 Uhr

an, wozu man Strichsliebhaber zum Sitze des unterfertigten K. Landgerichts einladet.

Die Strichs-Objekte bestehen in

1) einem ganzen bürgerlichen Wohnhause dahier, freieigen, mit einem Hausgärtchen,
2) ½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde,
3) ¼ „ „ im langen Oelm,
4) ¾ „ „ in der Färbergasse,
5) ¾ „ „ im rothen Bühl,
6) ½ „ „ am langen Acker,
7) ½ „ Wiese, die Peuntwiese,
8) ¾ „ 2mädige Wiese, die Oelmwiese,
9) 3 „ Huth unterm Epprechtstein,
10) 1⅞ „ Holz im Schiederangen,
11) 1⅞ „ Holz im untern Obersteiniger Weg,
12) 3¼ „ Holz unterm Buschbrunnen,
13) 1⅜ „ Huth bei der Lehmgruben am Mittelberg.

Diese sämmtlichen Besitzungen sind bis auf die sub Nr. 9 aufgeführte Huth unterm Epprechtstein freieigen und die Felder zehntbar. Der Hinschlag ist nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 §. 64 zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 20. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Da sich in dem auf den 15. April l. J. anberaumt gewesenen Versteigerungstermine kein Kaufsliebhaber gefunden hat, so wird auf neuerliches Andringen eines Hypothekengläubigers der halbe Gülthof des Johann Kuhn von Roth wiederholt zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den

16. August l. J. Vormittags

anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Scheßlitz, am 14. Juli 1833.

Königliches Landgericht allda.

Friedrich Haas, 1765 zu Gleussen geboren und bereits über 50 Jahre vom Hauße entfernt, hat bis zur Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalt ertheilt, ohngeachtet gegen denselben die Edictalcitation unterm 8. Januar 1822 unter dem Präjudiz erlassen wurde, binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis zum 8. Juli 1822 um so gewisser sich zu melden, als außerdem sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Da diese Frist fruchtlos verstrichen ist, so wird bei der nachgewiesenen öffentlichen Ladung das Präjudiz in Frage vollzogen, und derselbe oder seine allenfallsigen Erben auf neuerliche Instanz wiederholt mit dem Bemerken vorgeladen, sich in einem halben Jahre zu melden, widrigenfalls nach mehrmaligem fruchtlosen Verfluß desselben die nächsten Verwandten ohne alle Caution und Berechnung nach Thl. I. Anhg. III. Tit. I. §. VI. des Bamberger Landrechtes in das Vermögen des Abwesenden eingewiesen werden. Seßlach, den 11. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
L. Wieser, Ldr.

Alle diejenigen, welche an dem Bauern Ludwig Zeus zu Rohr aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche am

Mittwoch den 14. August l. J.

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf sie bei der Vertheilung des Erlöses und Pachtgelds aus der einzigen Realität des Zeus mit 208 fl. 30 kr. keine Rücksicht genommen werden kann.

Culmbach, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Nach hoher Regierungs-Ermächtigung werden

1) etliche Zentner des entbehrlichen alten, für die Handelsleute noch brauchbaren Papiers, und
2) ein eisernes Zehendscheune-Fenstergitter

Samstag den 3ten nächsten Monats August

im Rentamts-Locale öffentlich verstrichen. Dieß den Kaufslustigen zur Nachricht. Waldsassen, den 25. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Lict. v. Haubner.

Da in dem — zum gerichtlichen Verkauf des Guts-

Digitized by Google

anwesens der Elisabetha Baier zu Grossengesee angestandenen Termin der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird hiemit unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. Juni c. anderweiter Verkaufstermin auf den

6. August, Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, und dies den Kauflustigen bekannt gemacht. Simmelsdorf, am 20. Juli 1833.

Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht I.

Preis, P.-Richter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. 6 kr.	8 fl. 45 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	5 fl. 45 kr.	5 fl. 6 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, nachbenannte zum Nachlaß der seeligen Frau Magistratsräthin Leers gehörigen Grundstücke:

a) ein Gut, das sogenannte Frankengut zwischen dem Stift Birken und dem Kreuzstein liegend, St.-B.-Nr. 43, bestehend aus einem Wohnhaus, Stallung, Backofen, Milchsteigen, Brunnen, Hofraith, Schorgärtlein, Grasgarten, 10¾ Tagwerk Feldern, 2¼ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Huth,

b) ¼ Tagwerk Feld im Sandbuhl, die Reuth genannt, im Steuerdistrikt Johannis, Bes. Nr. 628,

c) 3 Tagwerk Huth hinter den Moritzhöfen, B.-Nr. 628d),

d) 2¼ Tagwerk Huth zwischen dem Frankengut und dem Kreuzstein, B.-Nr. 629, II. Section des Steuerdistrikts Bayreuth,

e) ⅔ Tagwerk Feld und ⅓ Tagwerk Wiese, hinter der Birken auf der Haid, B. Nr. 314, II. Section, Steuerdistrikt Bayreuth,

f) der 4te Theil von 3⅞ Tagwerk Wiesen vom Brandenburger Weiherland, B.-Nr. 1339, I. Sektion, Distrikt Bayreuth,

g) 7½ Tagwerk Weiher, der Haidweiher genannt, jetzt Feld und Wiesen, B.-Nr. 625, II. Sektion, Steuerdistrikt Bayreuth,

h) 1¼ Tagwerk Feld, der Pechhüttner Weiher, neben dem Todtengräbersäckerlein, B.-Nr. 441, II. Distrikt, Distrikt Bayreuth,

i) 1⅝ Tagwerk Feld auf der Haid, und ⅞ Tagwerk Wiesen und Huth allda, B. Nr. 5b) und 5c), Steuerdistrikt Oberkonnersreuth,

aus freier Hand an die Meistbietenden einzeln zu veräußern. Kaufsliebhaber belieben sich am

Montag den 12. August d. J. Vormittags

im Hauße auf dem Frankengut einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Leersischen Testaments-Erben erfolgen wird. Bayreuth, den 14. Juli 1833.

Morg, K. Advokat.

Löwenknöpfe auf die Uniformen der Kgl. Staatsbeamten sind bei dem Schlossermeister Schmidt zu haben, auch bei Unterzeichnetem in Bestellung zu geben. Bayreuth, am 25. Juli 1833.

Carl Klinghammer, Graveur.

Frische Schaaf- und Beckedärmer zum Saitenmachen, kauft per Stück zu 4 kr. der Seiler Sponsel.

Kurs der Bayerischen-Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Juli 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100⅝	100⅜
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	109½	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.		130
ditto ditto à fl. 25.	118	
ditto ditto à fl. 100.	118	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 92. Bayreuth, Freitag am 2. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial Entschließung vom 21sten d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. October d. J. bei den K. Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg eine ärztliche Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden wird, weßhalb die hiezu aspirirenden Aerzte sich deßfalls rechtzeitig an eines der beiden Comitéen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, Regierungsblatt 1808, Stück 72, §. 2, lit. a, l, m und n genau nachzukommen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die im laufenden Jahre 1833 statt findende ärztliche Concurs-Prüfung betr.

Maltz.

Bayreuth, den 26. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die von der K. Regierung des Isarkreises auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte verfügte Beschlagnahme:

1) der Nr. 49 des Zeitblattes: „der Freimüthige" und
2) der Nr. 52 des Zeitblattes: „der Schweizerische Republikaner",

wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21sten d. M. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der Verbreitung der bezeichneten Zeitblätter einzutreten habe, welches hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme von Zeitschriften betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 26. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den K. Regierungen des Isar- und Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nummern 156, 159 und 162 des Zeitblattes: „der niederrheinische Courier", wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21sten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Zeitblätter bestätiget, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Nummern 156, 159 und 162 des Zeitblattes: „der niederrheinische Courier" betr.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrstelle zu Trumsdorf, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Selbitz und Pfarrer zu Marlesreuth, Gottlieb Theodor Johann Wilhelm Hagen allerhuldreichst zu verleihen geruht.

Zum öffentlichen Verkaufe der aufgearbeiteten Stöckhölzer im Revier Thiergarten, ist Termin auf

Samstag den 10. August

und die Zusammenkunft früh 7 Uhr im Hagenoh bestimmt.

Bayreuth, 30. Juli 1833.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Kadner.

Montags am 19. August d. J. wird in dem Geschäftszimmer der K. Strafarbeitshaus-Inspektion, Vormittags 9 Uhr, der Bedarf für das K. Irrenhaus zu St. Georgen, an Fleisch, Pressack, Brod, Bier, Mehl, Graupen, Gerste, Grieß, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Schmalz, Essig, Reiß, Caffee, Zucker, Thee, Rosin, Mandeln, Pfeffer und übrigen Gewürze, Zwetschgen, Speiße- und Brenn-Oel, Lichter, Saifen, Wollentuch, Flanell, Leinwand, Köllnisch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher, Zwilch, Strümpfe und dergl. an den Wenigstnehmenden auf die Zeit vom 1. October 1833 bis ult. September 1834 in Admodiation gegeben. Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur wirkliche zum Handel und Gewerbe Concessionirte zugelassen werden, und also hier unbekannte Personen sich über ihre Gewerbsberechtigung im Termine auszuweisen haben.

St. Georgen, am 22. Juli 1833.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Die der Allmosenkasten-Stiftung zugehörigen, ohnweit der Saas und des Quellhofes gelegenen 12 Weiher und Winterungen, sollen auf anderweitere 6 Jahre an die Meistbietenden unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung verpachtet werden. Strichtermin ist hiezu auf

Montag den 5. August h. ai. Vormittags 9 Uhr

im untern Quellhof-Gut anberaumt, wozu Pachtliebhaber einladet. Bayreuth, 29. Juli 1833.

Die Verwaltung.

Bracker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Johann Hübschmann zu Kirchehrenbach gehörige Haus mit Scheuer und Hofraith, B.-Nr. 857, Taxe 650 fl. am

20. August

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Forchheim, am 24. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Da in dem auf den 30. Mai d. Js. festgesetzt gewesenen Termine zum öffentlichen Verstrich der, dem Acker-

Digitized by Google

bürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, wie solche in Nr. 52, 54 und 59 des Kreis-Intelligenzblattes aufgeführt sind, kein Kaufsliebhaber sich eingefunden hat, so wird anderweitige Tagesfahrt auf

Freitag den 6. September früh 9 Uhr c.

hiemit anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen. Schnabelwaid, den 3. Juli 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Dienstag den 20. August c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier:

1) ein paar Ochsen und
2) zwei zweijährige Stiere,

an den Meistbietenden verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet. Weidenberg, den 24. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Nachstehend bemerkte gerichtlich bestätigte — im Hypothekenbuch eingetragenen Urkunden:

1) eine vom ehemaligen Stadtmagistrat Weisenstadt ausgefertigte Schuldurkunde de 30. Januar 1811, nach welcher die Töpfer Mötschischen Eheleute zu Weisenstadt vom Herrn Regierungs-Assessor und Justizkommissair Keim in Bayreuth ein Capital von 500 fl. erborgt und dafür ¼ Wohnhaus mit Zubehör und 3 Stücklein Feld verpfändet haben,
2) eine vom Freiherrlich v. Waldenfelsischen Patrimonialgerichte Oberröslau vordern Antheils ausgefertigte Schuldurkunde de 3. Juni 1830, nach welcher der Webermeister Nikol Pureucker von Oberröslau vom Bauern Johann Christoph Wunderlich in Bödlas ein Capital von 350 fl. erborgt, und dafür sein halbes Wohnhaus Nr. 86 zu Oberröslau verpfändet hat,

werden vermißt. Die unbekannten Innhaber derselben werden daher aufgefordert, sich unter Vorzeigung der Urkunden a dato binnen 6 Monaten und längstens am

29. Januar 1834

bei hiesigem Landgericht zu melden und allenfallsige Ansprüche darauf geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß beide Urkunden für ungültig und kraftlos erklärt werden. Kirchenlamitz, am 17. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Oekonomiebürger Christian Friedrich Carl Keck zu Hohenberg und die ledige Anna Margaretha Tagfold von da haben bei der Minderjährigkeit der Letzteren die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit gesetzlich zur allgemeinen Kenntniß bringt. Selb, am 5. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Gegen Anton Gast zu Ebing ist das Konkurs-Verfahren erkannt, und es werden daher auf erneuertes Anrufen eines Gläubigers vom 28sten v. Mts. die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und rechtsgenüglichen Nachweisung der Forderung auf den

10. August Vormittags 8 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

10. September Vormittags 8 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußsätze und zwar:
   a) zur Abgabe der Replik auf den

   10. October Vormittags 8 Uhr,

   b) zur Abgabe der Duplik auf den

   25. October Vormittags 8 Uhr,

festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Anton Gast haben an diesen Tagen um so gewisser zu erscheinen, als die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung an die Massa weggewiesen, die Nichterscheinenden an den beiden andern Tagen aber mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren. Das Activ Vermögen des Schuldners besteht aus einem kleinen Häuschen und 3 unbedeutenden Grundstücken, wovon der Werth auf 395 fl. erhoben wurde. Das Passiv-Vermögen dessen hingegen beträgt 1678 fl., in welchem 335 fl. hypothekarische Forderungen begriffen sind. Der Schuldenstand übersteigt daher das Vermögen um 1283 fl., wovon die Gläubiger in

Digitized by Google

Kenntniß gesetzt werden. Schlüßlich fügt man noch an, daß der erste Ediktstag auch zum Versuch eines gütlichen Fristen- und Nachlaß-Vertrages, oder in Entstehung desselben zur gütlichen Regulirung der Gläubiger unter sich verwendet wird, weshalb bei den auszustellenden Vollmachten hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Seßlach, den 12. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
L. Wieser, Ldr.

Johann Conrad Kritzenthaler von Meuschlitz, und die ledige Magdalena Körzdörfer von Wabendorf haben unter sich wegen Minderjährigkeit der Braut nach dem Vertrage vom 21. Mai d. J. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, 20. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Gegen die Johann Bergmannischen Eheleute zu Feulersdorf wurde vom Königl. Landgerichte Hollfeld der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 22. August l. J.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 12. September l. J.,
3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf
Donnerstag den 10. October l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, den 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Da in dem — zum gerichtlichen Verkauf des Gutsanwesens der Elisabetha Baier zu Grossengesee angestandenen Termin der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird hiemit unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. Juni c. anderweiter Verkaufstermin auf den

6. August, Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, und dies den Kauflustigen bekannt gemacht. Simmelsdorf, am 20. Juli 1833.

Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht I.
Preis, P.-Richter.

Um allen Irrungen vorzubeugen, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der dießjährige Michaelis-Markt dahier an Michaeli selbst, also am Sonntag den 29. September d. Js. abgehalten werden wird. Weiden im Obermainkreise, den 27. Juli 1833.

Der Stadtmagistrat daselbst.
Friedr. Zemsch, Bürgermeister.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 6 kr.	11 fl. 51 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	5 fl. 48 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 31. Juli 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 38 ist die mittlere Etage, aus 3 Zimmern, Alkov, Stubenkammer ꝛc. bestehend, auf Martini zu vermiethen und das Nähere E. Nr. 4 zu erfahren.

Es wird ein ordentlicher Kutscher gesucht, der schon bei Herrschaften gedient hat und conscriptionsfrei ist. Das Nähere bei Hofgärtner Adler.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend am 3. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nummern 145 und 148 des Zeitblattes: „der niederrheinische Courier", Jahrgang 1833, wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25sten d. M. bestätiget.

Es unterliegen demnach die erwähnten beiden Nummern der Confiskation und wird deren weitere Verbreitung verboten, dieses aber zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme der Nr. 145 und 148 des niederrheinischen Couriers betr.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nicht selten nimmt man wahr, daß hiesige Pferdebesitzer, drei, ja selbst vier Pferde zugleich und nebeneinander ausreiten lassen.

Auch bemerkt man häufig, daß schwachen und unerwachsenen Personen, ja sogar Kindern die Leitung von Pferden anvertraut wird.

Da beide Fälle die öffentliche Sicherheit gefährden, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Lokalpolizeibehörde, hiermit veranlaßt, ein Verbot dagegen unter der Warnung hierdurch ergehen zu lassen, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Zugleich wird das Verbot des schnellen Reitens und Fahrens, so wie des Bereitens, und Befahrens der Banquetts und Trottoirs in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 25. Juli 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. Juli 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das zur Curatelmasse der Silberarbeiter Millitzerschen Kinder in Sct. Georgen gehörige Wohnhaus an der

Digitized by Google

Hauptstraße von hier nach St. Georgen, Nr. 22, St. B. Nr. 101, welches durch ein Aufgebot von 2000 fl. rhl. die Taxe noch nicht erreicht hat, wird unter Beziehung auf die vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachungen vom 18. April und 3. Juni curr. hiemit wiederholt zum dritten- und letztenmale sub hasta gestellt und Bietungstermin auf

Dienstag den 13. August curr. Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 2 anberaumt. Den Kaufsliebhabern wird dabei eröffnet, daß der halbe Kaufschilling als ein mäßig verzinnsliches Capital auf diesem Wohnhause stehen bleiben kann.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann. v. n.

v. Kolb.

Zum öffentlichen Verkaufe der aufgearbeiteten Stöckhölzer im Revier Thiergarten, ist Termin auf

Samstag den 10. August

und die Zusammenkunft früh 7 Uhr im Hagenoh bestimmt.

Bayreuth, 30. Juli 1833.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Kadner.

Montags am 19. August d. J. wird in dem Geschäftszimmer der K. Strafarbeitshaus-Inspektion, Vormittags 9 Uhr, der Bedarf für das K. Irrenhaus zu St. Georgen, an Fleisch, Pressack, Brod, Bier, Mehl, Graupen, Gerste, Grieß, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Schmalz, Essig, Reiß, Caffee, Zucker, Thee, Resin, Mandeln, Pfeffer und übrigen Gewürze, Zwetschgen, Speiße- und Brenn-Oel, Lichter, Saifen, Wollentuch, Flanell, Leinwand, Köllnisch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher, Zwilch, Strümpfe und dergl. an den Wenigstnehmenden auf die Zeit vom 1. October 1833 bis ult. September 1834 in Admodiation gegeben. Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur wirkliche zum Handel und Gewerbe Concessionirte zugelassen werden, und also hier unbekannte Personen sich über ihre Gewerbsberechtigung im Termine auszuweisen haben.

St. Georgen, am 22. Juli 1833.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Die der Allmosenkasten-Stiftung zugehörigen, ohnweit der Saas und des Quellhofes gelegenen 12 Weiher und Winterungen, sollen auf anderweite 6 Jahre an die Meistbietenden unter Vorbehalt magisträtlicher Genehmigung verpachtet werden. Strichtermin ist hiezu auf

Montag den 5. August b. ai. Vormittags 9 Uhr

im untern Quellhof-Gut anberaumt, wozu Pachtliebhaber einladet. Bayreuth, 29. Juli 1833.

Die Verwaltung.

Bracker.

Bei Gelegenheit der Verfolgung eines Wildfrevlers am 11. December v. J. wurde auf einer Stellung unter dem Dache im Dorfe Oberleiterbach ein einfaches Jagdgewehr mit einem leinernen Gewehrsacke entdeckt und zu Gericht gebracht. Da der Eigenthümer dieses Gewehrs und Sackes unbekannt ist, so wird derselbe zur Nachweisung seiner Eigenthums Ansprüche hierauf binnen 3 Monaten, und zwar längstens bis zum

11. October l. J.

unter der Verwarnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist jene Stücke als herrenlos und dem K. Fiskus verfallen, erklärt werden würden. Lichtenfels, den 2. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das Wohnhaus des Büttners Andreas Weber zu Staffelstein und eine Wiese desselben, an der kleinen Lauter, soll im Wege der Execution in dem auf den

14. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine unter den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft werden.

Lichtenfels, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Bäckermeisters Conrad Kohl, sollen nunmehr sämmtliche Grundstücke desselben, bestehend:

in einem Wohnhaus und angebautem Stadel,

ein Stück Feld in der Färbergaß, mit dem darauf stehenden Winterkorn,

Digitized by Google

ein Stück Feld an der Hirtenwiese mit darauf befindlichen Erdäpfeln und Flachs,
ein Stück Feld von der vertheilten Gemeinde mit Erdäpfeln,
ein dergl. mit Haber,
ein Stück Feld in der Dürr, mit darauf befindlicher Gerste,
eine Wiese am Lauterbach,
1½ Tgw. Huth an der Schloßeggeten,
der Hälfte von 1½ Tgw. Huth in der Sandloh,
½ Tgw. Huth in der Dürr,
der Hälfte von 1½ Tgw. Holzboden am Förmitzer Weg,
ein Stücklein Holzboden daselbst,
der Hälfte von 1½ Tgw. Holzboden am Froschhölzlein,
der Hälfte von 3¼ Tgw. Buschholz an der Höfer Strasse,
1½ Tgw. Holzboden in der Pechloh,
1½ Tgw. dergl. an der Strasse nach Münchberg,
3¼ dergl. an der Höfer Strasse,
in dem 7ten Theil eines Stücklein Holzes am Buchberg, öffentlich an Meistbietende verkauft werden.

Da hierzu Termin auf den

8. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, so werden Kaufslustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 16. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Wohnhaus des Johann Heidenreich dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Wohnhaus ist lehen- und handlohnbar zur Commune Weismain, und giebt unter St.-Nr. 277, 1 fl. Haussteuer und ist mit allen dahier üblichen bürgerlichen Rechten versehen. Als Bietungstermin wird

Montag der 19. August l. Js.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Weismain, den 8. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Für die Dauer von 5 Jahren, 10 Monate und 12 Tage wird ein Einstandsmann zum 3ten Jäger-Bataillon in Bamberg gesucht. Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Abschiede binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Landgerichte Hollfeld zu melden.

Hollfeld, 27. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Mit Genehmigung der K. Regierung, Kammer der Finanzen zu Bayreuth, wird folgendes Aerarial-Eigenthum zu Hohenberg, als:

1) das Bräuhaus,
2) die beiden Pastei-Wohnungen,
3) das äußere Thorhaus,

unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt der Genehmigung der K. Regierung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

14. August d. J. Vormittags

anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags bei dem hiesigen Rentamte einzufinden und daselbst die Bedingungen zu vernehmen, die neuerlich von K. Regierung verwilligt worden sind.

Wunsiedel, am 18. Juli 1833.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Die zur diesseitigen Realjurisdiktion gehörigen Grundbesitzungen der verganteten Leonhardt und Catharina Zannerischen Eheleute zu Gundersreuth, werden am

8. August c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle dem Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen:

1) aus einem Söldengute zu Gundersreuth, Gräfliches Spitallehen, St.-B.-Nr. 181, bestehend in einem Haus, Stadel, Nebengebäude, Backofen, Schmiedsfeuerrecht und Schaafstall, dann 1¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, 4¼ Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wiese und 2 Tagwerk Holz,
2) aus 1¼ Tagwerk Feld, der mittlere Straßenacker, St.-B.-Nr. 184,
3) aus 1¼ Tagwerk Feld am Culmbacher Weg, das Schneidersfeld, B.-Nr. 186.

Digitized by Google

4) aus 1 Tagwerk Feld am Mellendorfer Kirchsteig, B.-Nr. 185,

5) aus 1 Tgw. Wiese, die Geigerswiese, B.-Nr. 183.

Den Kauflustigen steht es frei, das Taxations-Protokoll, in welchem die Lasten und Abgaben aufgeführt sind, in dem Geschäftszimmer Nr. II. einzusehen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, und müssen sich unbekannte Kauflustige über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen. Thurnau, am 29. Juni 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Bauer und Wittwer Johann Georg Fuchs aus Hinterkleebach, hat nach dem heute dahier errichteten und bestätigten Ehevertrag mit seiner Braut, der Bauern-Wittwe Margaretha Goldfuß von da, die hier übliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 15. Juli 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht daselbst.
Martin, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle Sorten Musikpapiere und Instrumentensaiten von vorzüglicher Qualität bei

J. Schweiger et Comp.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 38 ist die mittlere Etage, aus 3 Zimmern, Alkov, Stubenkammer rc. bestehend, auf Martini zu vermiethen und das Nähere E. Nr. 4 zu erfahren.

E. Nr. 532 im neuen Weg, ist die mittlere Etage rc. auf Martini entweder getheilt oder im Ganzen zu vermiethen, und kann auch sogleich bezogen werden. Das Nähere hierüber beim Eigenthümer.

(Auctions-Anzeige.) Am Montag den 5. August, Nachmittags um 2 Uhr, und die folgenden Tage, werden in der Steingut-Fabrik zu St. Georgen verschiedene Effekten, als: Canapée, Sessel, Tische, Commode, Schränke von Mahagoni- und Kirschbaumholz, große und kleine Spiegel, 2 kunstliche Spiel- und mehrere Stock-Uhren, Porzelain, Steingut, Gläser, Zinn, Kupfer, Betten, Teppiche und andere Gegenstände, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. Juli. Der Zieglergeselle Weigel im Neuenwege, mit der ledigen Magdalena Schill von der Engelmeß.

Den 30. Juli. Der Taglöhner Lorenz Hacker dahier, mit Kunigunda Georges von Altenplos.

Geborne.

Den 10. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Juli. Der Sohn des Zimmergesellen Fischer in St. Georgen.

Den 21. Juli. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Schöffel dahier.

Den 25. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Popp dahier.

Den 27. Juli. Die Tochter des Zimmergesellen Neukam in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Sammet zu St. Georgen.

Den 29. Juli. Der Sohn des Bürgers und Traiteurs Teufel dahier.

Den 30. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Kurz im Neuenweg.

Den 31. Juli. Der Sohn des Controleurs Kroher dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. Juli. Die Tochter des Schuhmachermeisters Schmidt zu Meyernberg, alt 18 Tage.

Den 24. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 13 Tage.

Den 25. Juli. Der Schuhmachergeselle Schnepf dahier, alt 59 Jahre.

Den 26. Juli. Die Irrkranke Oelschlägel, aus Conradsreuth bei Hof, alt 34 Jahre.

Den 27. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Stang im Neuenweg, alt 3 Jahre und 6 Monate.

Den 30. Juli. Die hinterlassene Tochter des Zoll- und Geleitseinnehmers Schenfzig zu Gunzenhausen, alt 76 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 94. Bayreuth, Dienstag am 6. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Oberdonaukreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Scherz und Ernst zur Lust und Lehre in einer trüben Zeit" auch unter dem Titel: „das Testament des teutschen Volksboten" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26sten d. M. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation dieser Druckschrift einzutreten habe und deren weitere Verbreitung zu verbieten sey, welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Scherz und Ernst zur Lust und Lehre in einer trüben Zeit" auch unter dem Titel: „das Testament des teutschen Volksboten" betr.

Maltz.

Bayreuth, den 31. Juli 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27sten d. M. sieht sich die unterzeichnete K. Landesstelle unter Bezugnahme auf das unter dem 4. August 1829 im Kreis-Intelligenzblatt erlassene Publicandum veranlaßt, wiederholt nachstehendes bekannt zu machen:

„Die aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Berichte haben die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß die bösartigen Pocken, die in mehreren Gegenden herrschten, fast ohne Ausnahme nur bei nicht- oder nicht vollkommen Geimpften, und die gemilderten Pocken (Varioloiden) im Verhältniß zur Zahl der Geimpften sehr selten vorkommen.

In den drei ganz unvermischten älteren Kreisen des Reiches, in denen die Vaccination seit 1807 allenthalben unter strenger Controlle eingeführt war, kamen die Pocken fast gar nicht zum Vorschein. Selbst in München, wo so viele

vom Auslande Eingewanderte sich befinden, wurde seit 1827 aus der Zahl der Geimpften nur jeder 300ste von den sogenannten Varioloiden befallen, und es ist nachgewiesen, daß mehrere von den Befallenen nur mit zweifelhaftem Erfolg geimpft waren. Von 100 Befallenen starb einer.

Mit Ausnahme zweier Kantone im Rheinkreis wurde die Revaccination bisher überall schutzkräftig gegen die Pocken befunden.

Es ist kein Grund anzunehmen, daß die Kuhpocken-Lymphe durch fortgesetzte Uebertragung von Menschen auf Menschen an Wirksamkeit verloren habe; denn in diesem Falle müßten die gemilderten Pocken (Varioloiden) häufiger seyn bei denen, welche in den jüngst verflossenen Jahren geimpft wurden, da sie im Gegentheil weit häufiger bei den bald nach Einführung der Kuhpocken Geimpften vorkamen; auch müßten in diesem Falle die Varioloiden viel seltner seyn in England, wo man öfter mit Pockenlymphe von Kühen impft; da sie im Gegentheil dort bei Geimpften viel zahlreicher sind, als bei uns. (Heidelberg. klin. Annal. B. 4. H. 1. S. 82.)

Weil jedoch viele großes Vertrauen in die Lymphe von Kühen setzen, und damit zur weiteren Aufklärung wissenschaftliche Versuche angestellt werden können, so werden alle jene, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, dringendst aufgefordert, dieses gegen eine Prämie von 3 Dukaten sogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch diese das Geeignete verfügt werde."

Das Publikum wird hieraus neuerdings die beruhigende Ueberzeugung gewinnen, daß die Impfung immer noch ein ausgezeichnetes Schutzmittel bleibt, aber es auch nur dann bleibt, wenn der Erfolg der Impfung vollkommen gelungen ist, daher bei zweifelhaften Fällen nicht genug die Wiederholung der Impfung, welche auf keinen Fall schadet, empfohlen werden kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Publicandum.
Die Pocken und Varioloiden, insbesondere die Entdeckung der Lymphe an Kühen betr. Maltz.

Bayreuth, den 1. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25sten und 27sten v. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Forstrechtsbezüge und desgleichen auch die Ansprüche der Kirchen- und Pfarr-Stiftungen an das Staatsärar wegen Anerkennung der Aerarial-Baupflicht bei Kirchen oder Pfarrgebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 nicht bedürfen, wodurch jedoch die Anmeldung etwaiger Bankosten-Ersatz-Forderungen an das Staatsärar nicht ausgeschlossen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefälls-Rückständen betr. Maltz.

Bayreuth, den 2. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Stadtmagistrate, K. Land- und Herrschaftsgerichte, welche der Verfügung vom 10ten vorigen Monats in rubrizirtem Betreff noch nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständige

Berichte unfehlbar bis 15ten d. M. zu erstatten, widrigenfalls sofort nach Ablauf dieses Termines zur Abholung derselben Wartboten auf der Säumigen Kosten werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die Stadtmagistrate, Land- und Herrschaftsgerichte.
Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hierdurch angewiesen,

1) in die Advokaten-Straftabellen nicht blos die im laufenden Semester angefallenen, sondern auch die aus früheren Semestern rückständigen Strafen aufzunehmen, so wie bei jedem rückständigen Posten die Ursache, warum er noch nicht beigetrieben ist, anzugeben;
2) die Strafbeträge nicht im Laufe des Semesters, soudern mit den Straftabellen einzusenden;
3) die Rückstände schleuniger, als bisher von manchen Untergerichten geschehen, beizutreiben.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird unnachlässig geahndet werden.

Bamberg, den 26. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Hinsichtlich der Verlassenschaftsanzeigen der Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte für das Jahr 1834 ist von dem K. Staatsministerium der Justiz bemerkt worden, daß

1) die Verordnung vom 6. Febr. 1822, nach welcher die Geschäftsanzeigen blos unter Umschlag einzusenden sind, wenn nicht besondere Verhältnisse die Erstattung eines Berichts nothwendig machen, bei den meisten Untergerichten in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, und daß
2) bei jenen Landgerichten, welche die Gerichtsbarkeit von ruhenden Patrimonialgerichten zu versehen haben, die gesönderte Führung der für letztere treffenden Verlassenschaftsanzeigen sehr wünschenswerth sey.

Hiernach werden sich die Untergerichte in der Zukunft zu benehmen wissen.

Bamberg, den 30. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Vermöge höchster Justizministerialverordnung vom 12ten praes. 17ten d. M. werden jene Landgerichte, welche die Gerichtsbarkeit von ruhenden Patrimonialgerichten versehen, angewiesen, über die im Gerichtsbezirke der letzten zu- und abgehenden Pflegschaften gesonderte Geschäftsanzeigen vorzulegen.

Auch haben sich sämmtliche Untergerichte an das für die einschlägigen Geschäftsanzeigen vorgeschriebene Formular,

Digitized by Google

(Regierungsblatt vom Jahre 1815, S. 478, lit. D.) genau zu halten. Jede eigenmächtige Abweichung hievon wird jedesmal geahndet, dieses aber unnöthig werden, wenn die Untergerichte ihre Aufmerksamkeit auf die in der Verordnung vom 13. Juni 1815, die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreffend, S. 469, Lit. D. spezell angegebenen Vorschriften, und die diesseits über die Form der Tabellen ergangenen früheren Revisions-Erinnerungen richten.

Einige Gerichte haben die Geschäftsanzeigen mit Remißberichten eingesendet, welche nach der Verordnung vom 6. Februar 1822 hätten unterbleiben können und sollen, wornach sich für die Zukunft zu achten.

Bamberg, den 30. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bayreuth, den 11. Juli 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das zur Curatelmasse der Silberarbeiter Millitzerschen Kinder in Sct. Georgen gehörige Wohnhaus an der Hauptstraße von hier nach Sct. Georgen, Nr. 22, St. B. Nr. 101, welches durch ein Aufgebot von 2000 fl. rhl. die Taxe noch nicht erreicht hat, wird unter Beziehung auf die vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachungen vom 18. April und 3. Juni curr. hiemit wiederholt zum dritten- und letztenmale sub hasta gestellt und Bietungstermin auf

Dienstag den 13. August curr. Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 2 anberaumt. Den Kaufsliebhabern wird dabei eröffnet, daß der halbe Kaufschilling als ein mäßig verzinnsliches Capital auf diesem Wohnhause stehen bleiben kann.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann. v. n.

v. Kolb.

Donnerstag den 22. August d. J. Vormittags 10 Uhr werden die dahier vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen und Strichlustige hiezu eingeladen. St. Georgen, am 3. August 1833.

Königliche Strafarbeitshaus Inspektion.

Köppel.

Bekanntmachung.

(Die Konkursprüfung der Schuldienst-Exspektanten für die definitive Anstellung pro 1833 betr.)

Der Anfang der Konkursprüfung für die definitive Anstellung im Elementar-Schulfache wird für das laufende Jahr auf

Donnerstag den 24. October

festgestellt und zwar haben sich die Konkurrenten in folgender Ordnung zur Prüfung zu stellen:

am 24. October die provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen aus der Stadt und den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz;

am 25. October die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain, Waischenfeld;

am 26. October die provisorischen Lehrer u. s. w. aus den Landgerichten des oberpfälzischen und bayreuthischen Antheils.

Hierbei wird unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der Königl. Regierung des Obermainkreises vom 3. Juli 1829 (Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 85) ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß von jedem, welcher zu dieser Prüfung zugelassen werden will, verlangt wird, daß er nach seinem Austritte aus dem Seminar wenigstens 3 Jahre lang als Schulgehülfe u. s. w. sich praktisch geübt habe; ferner, daß jeder Konkurrent eine, von eigener Hand geschriebene, zugleich als Probe der Calligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die angeführte Bekanntmachung verlangt, so wie auch ein verschlossenes, auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigtes Sittenzeugniß der Prüfungs-Commission zu übergeben habe. Dieses bringt hierdurch zur Kenntniß

Bamberg, den 1. August 1833.

Die Königliche Inspektion des Schullehrer-Seminars.

Emmerling. Voll.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für die Aufnahme in die Präparanden-Schule zu Bamberg für das Schuljahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Der Prüfungstermin für die Aufnahme in die Präparandenschule dahier ist für das Schuljahr 18$\frac{3}{4}$ auf

Mittwoch den 30. October l. J.

früh 8 Uhr festgesetzt, wobei Folgendes zu bemerken ist:

1) Ein Adspirant für den Präparanden-Unterricht muß nach glaubwürdigen Zeugnissen die Befähigung zu diesem Berufe haben, nämlich vorzügliche Geistesanlagen, sowie auch Anlagen zur Musik;
2) Er muß die Elementarschule mit der Note vorzüglicher Befähigung, eines vorzüglichen Fortganges und eines musterhaften sittlichen Betragens vollendet haben, zu dessen Beweis der Schul-Entlaßschein in gesetzlicher Form beizubringen ist;
3) Er darf keine auffallenden körperlichen Mängel, sondern muß vielmehr die für einen Jugendlehrer empfehlenden körperlichen Eigenschaften haben, und überhaupt gesund seyn, weshalb ein legales Gesundheits-Zeugniß vorzulegen ist;
4) Er muß das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben;
5) Wer Präparanden-Schüler werden will, hat sein von der Königlichen Schulinspektion seines Distriktes beglaubigtes Aufnahms-Gesuch, bei der Königlichen Regierung des Obermainkreises einzureichen;
6) Ein Präparanden-Schüler muß sich während seiner Vorbereitungszeit in der Regel selbst unterhalten können.

Solches eröffnet hiermit zur Kenntniß und Nachachtung

Bamberg, den 1. August 1833.

Die Königliche Inspektion des Schullehrer-Seminars.

Emmerling. Voll.

Auf Antrag der Wittwe des Martin Bautler zu Buttenheim werden alle diejenigen, welche Forderung an dieselbe aus was immer für einem Grund zu machen haben, aufgefordert, solche am

Freitag den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier unter Vorlage der Beweismittel anzumelden und sich zugleich über den von der Schuldnerin vorzulegenden Zahlungsplan zu erklären; widrigens auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Bestimmung des weitern Verfahrens keine Rücksicht genommen werden soll. Bamberg, den 19. Juli 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Das zur Gantmasse des verlebten K. Pfarrers Paul Wunder zu Ebermannstadt gehörige Wohnhaus nebst Keller wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf

Montag den 26. August d. J. früh 10 Uhr

Termin anberaumt. Kauflustige haben sich im Gerichtssitze einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag dieses Hauses hängt von der Genehmigung der Verlassenschaftsbehörde ab. Dieses Haus mit Keller ist geschätzt auf 625 fl., sub B.-Nr. 151, mit 320 fl. Steuerkapital belegt, 45 kr. Erbzins belastet, und grundbar zum K. Rentamte Kronach, jedoch handlohnfrei. Kronach, am 19. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Drechsel zu Emtmannsberg zugehörige 2 Tagwerk enthaltende, im Steuerdistrikt Birk, Oelschnitzer Dorfsmarkung, gelegene Feld, der Schmiedtsacker genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 27. August früh 9 Uhr c.

hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflieblaber mit dem Bemerken hiedurch hieher eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 der neuen Hypothekenordnung erfolgt. Schnabelwald, am 26. Juli 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Wunsiedel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Weisgerbermeister Friedrich Popp und dessen Ehefrau Sybille Maria, geborne Volkmann dahier die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch gerichtliche Uebereinkunft vom 16ten dieses Monats ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 18. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Johann Stiegler, vulgo Mezger zu Niedermiersberg zugehörigen Grundstücke, als:

1) das sogenannte Borgersgütlein mit Zugehörungen,
2) ¼ Tagw. Feld, der vordere Buchenstock,
3) ½ Tagw. Feld, die mittlere Haid,
4) ¼ Tagw. Feld, der Buchenstock,
5) ½ Tagw. Feld, die obere Haid,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

14. August c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Moser.

Gegen die Johann Bergmannischen Eheleute zu Feulersdorf wurde vom Königl. Landgerichte Hollfeld der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 22. August l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 12. September l. J.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 10. October l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, den 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Wohnhaus des Johann Heideureich dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Wohnhaus ist lehen- und handlohnbar zur Commune Weismain, und giebt unter St.-Nr. 277, 1 fl. Haussteuer und ist mit allen dahier üblichen bürgerlichen Rechten versehen. Als Bietungstermin wird

Montag der 19. August l. Js.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Weismain, den 8. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung und auf eigenen Antrag des Schuldners, sollen die sämmtlichen Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Jakob Schmidt dahier dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu steht auf

Dienstag den 20. August l. J. Vormittags 9 Uhr

an, wozu man Strichsliebhaber zum Sitze des unterfertigten K. Landgerichts einladet.

Die Strichs-Objekte bestehen in

1) einem ganzen bürgerlichen Wohnhause dahier, freieigen, mit einem Hausgärtchen,
2) ½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde,
3) ⅛ „ „ im langen Oelm,
4) ¼ „ „ in der Färbergasse,
5) ¾ „ „ im rothen Bühl,
6) ¼ „ „ am langen Acker,
7) ⅛ „ Wiese, die Peuntwiese,
8) ⅛ „ 2mädige Wiese, die Oelmwiese,
9) 3 „ Huth unterm Epprechtstein,
10) 1⅞ „ Holz im Schiederangen,
11) 1⅞ „ Holz im untern Obersteiniger Weg,
12) 3½ „ Holz unterm Buschbrunnen,
13) 1⅜ „ Huth bei der Lehmgruben am Mittelberg.

Diese sämmtlichen Besitzungen sind bis auf die sub Nr. 9 aufgeführte Huth unterm Epprechtstein freieigen und die Felder zehntbar. Der Hinschlag ist nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 §. 64 zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 20. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Alle diejenigen, welche an dem Bauern Ludwig Zeus zu Rohr aus irgend einem Grunde eine Forderung

zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche am

Mittwoch den 14. August l. J.

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf sie bei der Vertheilung des Erlöses und Pachtgelds aus der einzigen Realität des Zeus mit 208 fl. 30 kr. keine Rücksicht genommen werden kann.

Eulmbach, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hinkelmann.

In der Verlassenschaftssache der Bäckers-Wittwe Maria Magdalena Detzer von hier, werden auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des gleichfalls verstorbenen Bäckermeisters Heinrich Detzer von hier, folgende Grundrealitäten, und zwar:

1) ein im untern Markt Weidenberg liegendes Gut, wozu gehört ein Wohnhaus, Stallung, Scheune, Hofrecht, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk Grasgarten,
2) 1¾ Tgw. Feld der Acker bei der hohen Spitz, Nr. 553,
3) ⅞ „ „ die hohe Spitze beim Görschnitzer Weg,
4) ⅞ „ „ die Pühleinsleithen,
5) 1⅞ „ „ in der Traab,
6) ¼ „ „ in der Lankendorfer Flur,
7) 1¼ „ „ an der Bocksleithen,
8) 3⅜ „ „ daselbst,
9) ⅞ „ „ am Fischbacher Weg,
10) 2⅜ „ Wiese, die hohe Spitz beim Görschnitzer Weg,
11) 4 „ „ die Wind,
12) 2½ „ „ die Baumwiese bei Rügersberg,
13) 2 „ Buschholz, am Sandhügel,
14) ¼ „ Feld im Flur bei der Knorrengasse, Nr. 555,
15) ½ „ Feld an der Bocksleithen, Nr. 554,

Donnerstag den 29. August früh 9 Uhr

im K. Landgerichtslokale unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Indem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Erscheinen eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Kaufbedingnisse so wie die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben täglich in der Registratur eingesehen werden können.

Weidenberg, den 25. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Auf den Antrag der Betheiligten sollen die dem Zinngiesermeister Johann Nikol Hohenner dahier zugehörigen Immobilien, bestehend aus einem in der Ludwigsstraße gelegenen, mit Nr. 75 bezeichneten Wohnhauße nebst Hintergebäude, Nr. 474 und Garten, dann ½ Tagwerk Wiese am Teufelsberg, B.-Nr. 593, zum drittenmale dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf den

12. August c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier angesetzt, und werden allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sie sich die nähern Kenntnisse der fraglichen Immobilien in der Gerichts-Registratur aus dem Taxationsprotokoll erholen können, und der Hinschlag an den Meistbietenden in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes, ohne Rücksicht auf die Erreichung der Taxe, erfolgen soll. Hof, den 16. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Bauer Johann Adam Hammon zu Neuenreuth hat unterm 20sten d. Mts. um Ertheilung von Zahlungsfristen gegen seine Gläubiger nachgesucht. Zum Sühneversuch, eventuell zur summarisch schlüßigen Verhandlung über das angebrachte Fristengesuch hat man Termin auf den

26. August c. a. Vormittags

anberaumt, wozu hiermit alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Hammon unter dem Präjudiz geladen werden, daß man von dem Ausbleibenden annehmen wird, daß er sich demjenigen anschließe, was die Mehrzahl der im Termine erschienenen Gläubiger bestimmen wird. Thurnau, am 22. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die herrschaftlichen Alleen an den Straßen bei Peesten und Thurnau sind neuerdings theils durch Abschälen, theils durch Abschneiden und Umbrechen der Bäume wiederholt beschädigt worden. Seine Erlaucht der Graf und Herr von Giech haben sich bewogen gefunden, demjenigen, welchem es gelingt, durch Anzeige seiner Beobachtungen und Erfahrungen auf die Spur und Ueberweisung eines Thäters oder Theilnehmers dieses schändlichen Frevels zu führen, nebst

Digitized by Google

Verschweigung seines Namens eine Belohnung von Einhundert Gulden rhl. zuzusichern, welches hierdurch erhaltenen Auftrags zu Folge öffentlich bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 27. Juli 1833.

Gräflich Griechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Wegen der beabsichtigten Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, und der deshalb nothwendigen Vorarbeiten, wird es erforderlich, die bisher bei dem Amte der unterzeichneten Guts- und Gerichtsherrschaft in Simmelsdorf vom Herrn Amtmann Preis alleine geführten Geschäfte des Gerichts und der Verwaltung zu trennen.

Es ist demnach dem Herrn Verwalter Dresch in Simmelsdorf von heute an die Einhebung und Verrechnung aller herrschaftlichen Zinsen und Renten und überhaupt die ganze gutsherrliche Verwaltung übertragen worden.

Zugleich wurde demselben auch das Sportelwesen des Patrimonialgerichts daselbst überwiesen.

Sämmtlich Betheiligten wird dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen von nun an nur an Herrn Verwalter Dresch bei Vermeidung doppelter Zahlung zu leisten sind, daß nur die von demselben ausgestellten Quittungen Gültigkeit haben und von der Gerichts- und Gutsherrschaft vertreten werden.

Simmelsdorf, den 1. August 1833.

Freiherrlich von Tucherische Gerichts- und Gutsherrschaft.

Das zur Conkursmasse des ledigen Gerbermeisters Isak Rosenberger zu Memmelsdorf gehörige, aus zwei Stockwerken bestehende geräumige Wohnhaus Nr. 98, mit einer neu eingerichteten Rothgerbereiwerkstatt, Scheuer, Stallung, Backofen, Brunnen und Küchengärtlein in einem geschlossenen Hofraum, nebst Gemeindetheilen, belastet mit 1 fl. 13½ kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent, wird am

Dienstag den 10. September l. J.

um die Mittagszeit in dem Rembachischen Wirthshause zu Memelsdorf zum Verstriche ausgesetzt, und nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 hingeschlagen werden, wozu die Liebhaber einladet.

Gereuth, den 20. Juli 1833.

Das Adelich von Hirsch'sche Patrimonialgericht Gereuth I. Classe, im Königl. Bayer. Untermainkreis.

B. Bill.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 48 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 51 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 55½ kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Gesellschaft zum Frohsinn dahier sucht einen Oekonomen. Bewerber wollen sich bis zum 1. September curr. an den Vorstand wenden.

Indem ich mich in allen Amts- und Privat-Siegeln, Miniatur-Arbeiten in Gold und Stahl ꝛc. gehorsamst empfehle, zeige ich zugleich an, daß ich mein Logis veränderte, und gegenwärtig in der Erlanger Straße, bei dem Tuchmacher Herrn Stahlmann Nr. 408 wohne, und alle Aufträge prompt und billig bedienen werde. Bayreuth, den 3. August 1833.

Carl Klinghammer, Graveur.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. August 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .		100⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .	109½	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.		130
ditto ditto à fl. 25.	118	
ditto ditto à fl. 100.	118	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 95. Bayreuth, Freitag am 9. August 1833.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten praes. 30sten v. M. wird den sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises bekannt gemacht, daß die Redaction des allgemeinen Anzeigers zu München unterm 16ten desselben Monats nach einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern an das K. Staats-Ministerium der Justiz angewiesen worden sey, Inserate in Strafrechtssachen einmal in genanntes Blatt unentgeldlich aufzunehmen.

Bamberg, den 2. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Den Besoldungs- und Pensions-Empfängern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im nächsten Monat September Haupt-Quittungen für das Etats-Jahr 18$\frac{33}{34}$ auszustellen sind.

Die auf das Pensions-Zahl-Amt der Königlichen Obermainkreis-Kasse verlautenden resp. für die Pensions-Amortisations-Kasse gehörigen Haupt-Quittungen derjenigen Individuen, welche ihre Bezüge aus der letztbenannten Kasse empfangen, sind, wie bisher beim Magistrats-Rath und Lythographen Birner zu haben.

Bemerkt wird hiebei, daß diese Haupt-Quittungen vorschriftsgemäs mit der Unterschrift des Vor- und Zunamens, dann mit Beisetzung des Charakters auszufertigen sind, und daß jede unrichtig ausgestellte oder mit Correkturen versehene dergl. Quittung nicht angenommen werden kann. Bayreuth, am 6. August 1833.

Königliche Obermainkreis-Kasse.
Degen. Köhler.

Zwischen der noch minorennen Wirthstochter Cunigunda Dörfler zu Unterwaiz, und dem Bäcker Friedrich Kolb zu Neustädtlein, ist nach gerichtlichem Ehevertrag vom 15. Juni curr. die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 23. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 22. August d. J. Vormittags 10 Uhr werden die dahier vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen und Strichlustige hiezu eingeladen. St. Georgen, am 3. August 1833.

Königliche Strafarbeitshaus Inspektion.
Köppel.

Digitized by Google

In Gemäßheit allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 28. Juni c., und nach erhaltener Instruktion Königlicher Regierung des Obermainkreises vom 24. Juli c. werden sämmtliche Fabrikate der hiesigen Zwangs-Arbeits-Anstalt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zwar:

1) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns Wilhelm Auberlen zu Augsburg, bestehend in Decken, Tisch- und Fuß-Teppichen, Boys, Flanell, Biber und Tücher, am
   20. August und die folgenden Tage auf dem Rathhauße zu Augsburg,
2) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns J. M. Nußelt zu Nürnberg, bestehend ebenfalls in Decken, Tisch- und Fuß-Teppichen, Boys, Flanell, Biber und Tücher, am
   29., 30., 31. August auf dem Rathhauße zu Nürnberg,
3) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns F. C. Münch in Bayreuth, bestehend in denselben Waaren, am
   10. September und die folgenden Tage auf dem Rathhauße zu Bayreuth,
4) die Waaren auf dem Lager zu Plassenburg selbst, bestehend aus denselben Artikeln, aus Biberloden und Werggarn, am
   16. September c. und die folgenden Tage im Fabrik-Bureau des unterfertigten Amtes,
5) die hier entbehrlich gewordenen Krempel-, Vor- und Feinspinnmaschinen, Tuchscheeren sammt Tischen, Fabrikutensilien, Farbstoffe, worunter eine Quantität vorzüglichen Indigos sich befindet, am
   23. September und die folgenden Tage ebenfalls im Fabrik-Bureau des unterfertigten Amtes.

Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in guten Münzsorten. Käufer werden hierzu eingeladen.

Plassenburg, den 1. August 1833.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt Plassenburg.

Schober.

Auf den Antrag der Gläubiger des Georg Maier wird das Mühlanwesen desselben zu Trabitz öffentlich verkauft. Strichstermin ist auf

Samstag den 17. August 1833

in loco Trabitz angesetzt, wozu anmit zahlungsfähige Käufer geladen sind. Kemnath, am 11. Juli 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

In dem Schuldenwesen des Obmannes Georg Dumler von Guttenberg sind auf Andringen seiner Hypothekengläubiger dessen sämmtliche Realitäten dem öffentlichen Verkaufe untergestellt worden.

Bei dem ersten Verkaufstermine sind schon so bedeutende Angebote auf diese Realitäten gelegt worden, daß sich die Genehmigung des Hinschlages von Seite der Creditoren beinahe mit Bestimmtheit erwarten läßt.

Ehe aber dieses noch bewerkstelligt wird, werden alle unbekannten Gläubiger des Georg Dumler hiermit zur Liquidirung ihrer Forderungen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf den

23. August d. Js.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf die Ausbleibenden bei diesem Schuldenwesen keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird.

Kemnath, den 4. Juni 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Das gefällte Präklusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Concurssache der verstorbenen Nägelschmiedsfrau Anna Barbara Fickentscher zu Markt Redwitz ist an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Jedermanns Einsicht in Kraft der Verkündigung angeschlagen. Wunsiedel, am 12. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Das in den Holztheilen des dahiesigen Webermeisters Johann Jakob Schmidt geschlagene Holz, nämlich:

1) 24 Klafter unterm Buschbrunnen,
2) ¼ Klafter Scheitholz, 1¼ Klafter Stöcke und 18 verschiedene Plöcher im Schiederanger,
3) ¼ Klafter Schindelholz und ein Tannenstämmlein unterm Obersteiniger Weg,

soll dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu hat man auf

Freitag den 16. August l. J.

angesetzt, wozu Strichsliebhaber an Ort und Stelle vorgeladen werden. Bemerkt wird, daß der Anfang des Geschäfts in dem Holztheile unterm Buschbrunnen gemacht werden soll und Morgens 9 Uhr beginnen wird.

Kirchenlamitz, am 29. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Die nachbenennten zur Dorothea Götzischen Concursmasse in Unterrodach gehörigen Grundstücke werden vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger am

Freitag den 23. August 1833 früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfahige Kauflustige werden eingeladen, sich im Landgerichtssitze einzufinden und ihre Angebote zu legen:

1) der untere Quer-Acker, B.-Nr. 225, Steuerdistrikts Unterrodach, 6½ kr. Steuer-Simplum oder 90 fl. Kapital, Kronacher Stadtlehen, geschätzt auf 90 fl.,
2) der halbe Antheil an den untern Röthenacker, B.-Nr. 226, gleichen Steuerdistrikt, 6½ kr. Steuer-Simplum oder 85 fl. Kapital, ebenfalls Kronacher Stadtlehen, geschätzt auf 157 fl. 30 kr.,
3) der Schelleithen-Acker mit 10 fl. Kapital, B.-Nr. 227 besteuert, Stadtlehen, geschätzt auf 5 fl.,
4) der Tiegelacker, B.-Nr. 228, gleichen Steuerdistrikt, mit 16½ kr. Steuer-Simplum oder 220 fl. Kapital, 8⅞ kr. Erbzins, handlohnbar zum K. Rentamte Kronach, zehentbar an Privaten zu Unterrodach.

Kronach, am 20. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Das unterm 4. Juni, 20. Juli und 3. September v. J. im Kreis-Intelligenzblatte zum Verkaufe ausgeschriebene zur Commune Burgkundstadt lehenbare Wohnhaus des Färbers Sebastian Sternlein dortselbst nebst Haußgarten, wird hiemit nochmals und zwar zum letztenmale der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Strichstermin steht auf künftigen

Freitag den 16. August l. Js.

hier am Gerichtssitze fest, wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Weismain, den 3. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Johann Adam Hammon zu Neuenreuth hat unterm 20sten d. Mts. um Ertheilung von Zahlungsfristen gegen seine Gläubiger nachgesucht. Zum Sühneversuch, eventuell zur summarisch schlüßigen Verhandlung über das angebrachte Fristengesuch hat man Termin auf den

26. August c. a. Vormittags

anberaumt, wozu hiermit alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Hammon unter dem Präjudiz geladen werden, daß man von dem Ausbleibenden annehmen wird, daß er sich demjenigen anschließe, was die Mehrzahl der im Termine erschienenen Gläubiger bestimmen wird. Thurnau, am 22. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Forchheim wird das Feld des Konrad Albert zu Effeltrich, der Rittersweiher, ¾ Tagwerk, St.-Bes.-Nr. 221, dem Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich

Freitags den 30. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Gerichte einzufinden. Pretsfeld, am 1. August 1833.

Gräflich v. Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.

Arnold.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 57 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerste . .	8 fl. 6 kr.	8 fl. 6 kr.	8 fl. 6 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 57 kr.	5 fl. 18 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 7. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

(Verpachtung.) In dem Dorfe Krugsreuth bei Roßbach, Amts Asch an der sächsisch-böhmisch-bayerischen Gränze ist die herrschaftliche Bräuerei und Brandweinbrennerei mit mehreren Grundstücken und unter folgenden Bedingnissen zu verpachten.

Die zu verpachtenden Objekte sind:

1) Die Ausübung der herrschaftlichen Bierbräuerei und Brandweinbrennerei zu Krugsreuth, welche dem hohen Hauße Ascher Antheils zugehören, mit dem dazu gehörigen Ausschenk und Ausstoß-Rechte und der Benützung des Wohnhauses Nr. l. 27 daselbst sammt allen Nebengebäuden und dem dabei befindlichen Bräuhause und den Brandwein-Erzeugnißgeräthschaften.
2) An Aeckern über 12 Jauchert.
3) An Gärten und Wiesen über 4 Jauchert.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtungen geschehen, sind folgende:

1) die oben aufgeführten Verpachtungsobjekte können entweder im Ganzen, oder die Bräuerei und Brandweinbrennerei allein, und die Grundstücke wieder allein verpachtet werden.
2) die Verpachtung geschieht auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich von Lichtmeß 1834 bis dahin 1840,
3) die oben angeführten Verpachtungsobjekte werden zusammen um 500 fl. K. Mze. in 24 fl. Fuß ausgeboten und unter diesem Ausgebote bei keiner der drei Tagfahrten verpachtet. Das Ausgebot für die Bräuerei und Brandweinbrennerei allein ist 150 fl. rhl. C.-Münze, das Ausgebot aber für die Grundstücke 350 fl. rhl. C.-Münze und für jedes einzelne Grundstück nach dem hierauf ausfallenden verhältnißmäßigen Betrag.
4) Der Pächter ist gehalten, vor Eintritt der Pachtzeit nnd vor Uebergabe an denselben für die Bräuerei und Brandweinbrennerei einen Betrag von 100 fl. rhl. C.-Münze im Baaren als Caution zu erlegen.
5) Der Pachtschilling ist in vierteljährigen Raten ganz sicher in Abfuhr zu bringen.
6) der Pächter der Bräuerei und Brandweinbrennerei haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der durch seine Schuld und Nachläßigkeit, oder durch jene seiner Angehörigen und Dienstbothen der Herrschaft zugeht.
7) Die zur Erzeugung des Bieres und Brandweines nöthigen Geräthschaften und anderweitigen Fahrnissen, welche inventariummäßig dem Pächter übergeben werden, sind nach geendeter Pachtzeit an die Herrschaft in der nämlichen Menge und Güte zurückzustellen oder hiefür der Ersatz zu leisten.

Sollte eine der Bedingung vom Pächter nicht eingehalten werden, so ist

8) die Gerichts-Herrschaft berechtiget, den Pachtvertrag ohne jede gerichtliche Prozedur sogleich aufzuheben und eine weitere Verpachtung einzuleiten.
9) Wird ausdrücklich bemerkt, daß der Pächter der Bräuerei und Brandweinbrennerei von der Gerichts-Herrschaft kein Deputat von Holz, Stöcke oder Streu anzusprechen habe.
10) der Pächter ist sogleich vom Tage des erstandenen Pachtes für den von seiner Seite eingegangenen Vertrag verbindlich, die Gerichts-Herrschaft aber ihrer Seits erst von der ertheilten Bestätigung jedoch oder allenfallsige Verwerfung binnen 4 Wochen vom Tage des Vertrags zugesichert wird.

Hierauf Reflectirende haben am 14. August d. Js. bei Justiziar Marterer in Asch, bei der Versteigerung zu erscheinen oder sich vor angegebenem Termin schriftlich und mit den nöthigen Ausweißen franko an denselben zu wenden.

Das fünfte Verzeichniß meines Bücher-Vorraths, welches 1302 Nummern aus den Fächern der Jurisprudenz, Cameral- und Staatswissenschaft enthält, hat so eben die Presse verlassen und wird, so wie meine frühern Verzeichnisse Nr. I. — IV., auf portofreyes Verlangen gratis abgegeben. — Zugleich mache ich bekannt, daß ich fortwährend größere und kleinere Bibliotheken, auch einzelne Werke ankaufe und eintausche. Bayreuth, 4. August 1833.

B. Seligsberg, Bücher-Antiquar.

Neue Holländer Voll Häringe sind angekommen bei

Johann August Gebhardt.

1350 fl. rhl. sind gegen pupillarische Sicherheit auf Martini zu verleihen; das Nähere im Hauße E. Nr. 228 im Rennweg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend am 10. August 1833.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Justizministerialverordnung vom 12ten praes. 17ten d. M. werden jene Landgerichte, welche die Gerichtsbarkeit von ruhenden Patrimonialgerichten versehen, angewiesen, über die im Gerichtsbezirke der letzten zu- und abgehenden Pflegschaften gesonderte Geschäftsanzeigen vorzulegen.

Auch haben sich sämmtliche Untergerichte an das für die einschlägigen Geschäftsanzeigen vorgeschriebene Formular, (Regierungsblatt vom Jahre 1815, S. 478, lit. D.) genau zu halten. Jede eigenmächtige Abweichung hievon wird jedesmal geahndet, dieses aber unnöthig werden, wenn die Untergerichte ihre Aufmerksamkeit auf die in der Verordnung vom 13. Juni 1815, die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreffend, S. 469, Lit. D. speziell angegebenen Vorschriften, und die diesseits über die Form der Tabellen ergangenen früheren Revisions-Erinnerungen richten.

Einige Gerichte haben die Geschäftsanzeigen mit Remißberichten eingesendet, welche nach der Verordnung vom 6. Februar 1822 hätten unterbleiben können und sollen; wornach sich für die Zukunft zu achten.

Bamberg, den 30. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten praes. 30sten v. M. wird den sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises bekannt gemacht, daß die Redaction des allgemeinen Anzeigers zu München unterm 16ten desselben Monats nach einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern an das K. Staats-Ministerium der Justiz angewiesen worden sey, Inserate in Strafrechtssachen einmal in genanntes Blatt unentgeldlich aufzunehmen.

Bamberg, den 2. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Klassen pro 183⅓ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth, und zwar von Haus-Nr. 1 — 368 auf

Mittwoch den 14. August curr.,

von Haus-Nr. 369 bis 590, dann von den Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 15. August,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Wendelhöfen, Saas und Oberobsang auf

Freitag den 16. August

Termin anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. August 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Donnerstag den 22. August d. J. Vormittags 10 Uhr werden die dahier vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen und Strichlustige hiezu eingeladen. St. Georgen, am 3. August 1833.

Königliche Strafarbeitshaus Inspektion.
Köppel.

Von dem Adelich v. Müller'schen Patrimonialgericht Meyernberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Conrad Danner von Meiernberg und dessen Verlobte Elisabetha Sengenberger von Hühl, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 25. Juli 1833.

Werner, Patrimonialrichter.

In Gemäßheit allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 28. Juni c., und nach erhaltener Instruktion Königlicher Regierung des Obermainkreises vom 24. Juli c. werden sämmtliche Fabrikate der hiesigen Zwangs-Arbeits-Anstalt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zwar:

1) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns Wilhelm Auberlen zu Augsburg, bestehend in Decken, Tisch- und Fuß-Teppichen, Boys, Flanell, Biber und Tücher, am
   20. August und die folgenden Tage auf dem Rathhauße zu Augsburg,
2) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns J. M. Rußelt zu Nürnberg, bestehend ebenfalls in Decken, Tisch- und Fuß-Teppichen, Boys, Flanell, Biber und Tücher, am
   29., 30., 31. August auf dem Rathhauße zu Nürnberg,
3) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns F. C. Münch in Bayreuth, bestehend in denselben Waaren, am
   10. September und die folgenden Tage auf dem Rathhauße zu Bayreuth,
4) die Waaren auf dem Lager zu Plassenburg selbst, bestehend aus denselben Artikeln, aus Biberloden und Werggarn, am
   16. September c. und die folgenden Tage im Fabrik-Bureau des unterfertigten Amtes,
5) die hier entbehrlich gewordenen Krempel-, Vor- und Feinspinnmaschinen, Tuchscheeren sammt Tischen, Fabrikutensilien, Farbstoffe, worunter eine Quantität vorzüglichen Indigos sich befindet, am
   23. September und die folgenden Tage ebenfalls im Fabrik-Bureau des unterfertigten Amtes.

Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in guten Münzsorten. Käufer werden hierzu eingeladen.

Plassenburg, den 1. August 1833.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt Plassenburg.
Schober.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem zwischen dem Kaufmann Johann Michael Röder von Redwitz und der verwittweten Fabrikantin Enniguuda Meinel zu Oberröslau errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist.

Kirchenlamitz, den 4. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Wohnhaus des Johann Heidenreich dahier dem öf-

fentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Wohnhaus ist lehen- und handlohnbar zur Commune Weismain, und giebt unter St.-Nr. 277, 1 fl. Hausſteuer und ist mit allen dahier üblichen bürgerlichen Rechten versehen. Als Bietungstermin wird

Montag der 19. August l. Js.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Weismain, den 8. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Oekonomiebürger Christian Friedrich Carl Keck zu Hohenberg und die ledige Anna Margaretha Tagsold von da haben bei der Minderjährigkeit der Letzteren die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit gesetzlich zur allgemeinen Kenntniß bringt. Selb, am 5. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Johann Schletz von Hohenberg, geboren im Jahre 1787, entfernte sich vor 25 Jahren als Schneidergeselle vom Hause, und fehlen seit dieser Zeit alle Nachrichten über dessen Leben und Aufenthaltsort. Auf Antrag der Verwandten wird nun gedachter Johann Schletz oder dessen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, und zwar bis zum

30. März 1834

entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte beim dahiesigen Landgerichte zu melden, sich über ihre Person zu legitimiren und das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens derselbe für todt erklärt und hinsichtlich des Vermögens weiter gesetzlicher Ordnung nach fürgefahren wird. Selb, am 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

In Sache der Hotzerischen Curatel zu Erlangen gegen den Bauersmann Johann Mayer jun. von Hezlas, Hypothekenkapitalszinse betr. wird auf Andringen des ersten Hypothekargläubigers das verpfändete Anwesen des Schuldners, bestehend aus dem Wohnhaus Nr. 61 zu Hezlas mit Stallungen und Gemeinderecht, Scheuer, Brunnen, Hofeaith, ohngefähr 10¾ Tagwerk Feldern, 5¼ Tagwerk Wiese und 3¼ Tagwerk Holz, St.-Br.-Nr. 132, grundbar zum K. Rentamt in Neunkirchen, mit 1400 fl. Grundsteuer-Capital angelegt und bei der gerichtlichen Inventur am 27. Februar 1833 auf 1650 fl. rhl. geschätzt, die Gebäude mit 500 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt und Strichtermin auf den

4. September h. a.

in loco Hezlas anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zu gewärtigen ist. Gräfenberg, den 22. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Dr. Pöhlmann.

Dem Bauern Wolfgang Hennemann von Unterleiterbach wurde in der Nacht vom 1sten auf den 2ten l. Mts. aus seinem Stalle ein Pferd, Mittelschlag, von kastanienbrauner Farbe, mit schwarzer Mähne und Schweif und einer kleinen Plässe, Wallache, 6 Jahre alt, Zugpferd — entwendet. Dasselbe ist in der Gegend der Brust aufgedrückt, und an der Seite sind die Haare von den Strängen abgemisset, und wurde als Sattelpferd bisher gebraucht. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden angegangen, die gehörige Vigilanz eintreten zu lassen, und im Falle der Ausmittlung sogleich hieher Anzeige zu machen. Lichtenfels, den 3. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Landrichter.

Dem Bauersmann Friedrich Biedermann zu Sessenreuth wurden in der Nacht vom 26sten auf den 27. Juli l. Js. durch ausgezeichneten Diebstahl

90 Ellen feine Flachsleinewand,
63 Ellen Wergleinewand in 11 Stücken, 45 fl. 45 kr. werth,

entwendet. Gegen den Ankauf warnend, fordert das K. Landgericht jeden Unterthan zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht durch Anzeige vorkommender Verdachtsgründe, und sämmtliche Gerichte zur Mitwirkung für die Entdeckung

Digitized by Google

des noch unbekannten Thäters auf. Kulmbach, den 2. August 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Bei einer Streifpatrouille in der Nacht auf den 13ten v. Mts. wurden bei Dobeneck, zunächst der böhmischen Gränze, von der K. Gensd'armerie 37 Pfund Kaffee aufgegriffen. Der Eigenthümer dieses Gutes hat sich binnen 6 Monaten dahier zu melden und die Verzollung nachzuweisen, widrigenfalls die Einziehung nach §. 106 der Zollordnung erkannt werden wird. Rehau, den 2. August 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Conrad Albert von Effeltrich wurde der Verkauf von ¼ Tagwerk Feld, der Wasserstall-Acker beschlossen und Termin zur Aufbietung auf den

4. September c. Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 30. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Grund der bestehenden Vorschriften und insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1832, ist bei dem Freiherrlich von Tucherischen Patrimonialgerichte I. Classe zu Simmelsdorf die Depositen-Commission in Folge gerichtsherrschaftlicher Entschließung vom 29. Juli l. J. folgendermassen gebildet worden:

a) aus dem Patrimonialrichter Preis, als Curator, und

b) aus dem Rentenverwalter Martin Dresch, als Rechnungsführer.

Zur Vornahme der Deposital-Geschäfte, nämlich der Ein- und Auszahlungen, ist der Freitag in jeder Woche bestimmt.

Wer Gelder oder Urkunden bei Gericht dahier zu erlegen hat, erhält nach geschehener Deponirung einen — von den genannten Depositarien unterzeichneten, mit dem Amtssiegel versehenen Auszug aus dem Depositat-Tagbuch als Quittung und es können nur gegen solche Quittungen rechtsgültige Zahlungen an das Depositorium geleistet werden.

Simmelsdorf, den 5. August 1833.
Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht I. Classe.
Preis.

Nicht Amtliche Artikel.

Jedes Quantum Knochen kauft:

Friedr. Carl Münch senior,
in Bayreuth.

Englisches Senfmehl und englischen Senf in Büchsen, besten Wein- und Fruchtessig, billigst bei

J. Samelson.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. August. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schultheis.

— — Der Sohn des K. Bayer. Regierungs-Assessors Baron von Tänzl dahier.

Den 2. August. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Löbelein.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Außereheliche Zwillingskinder, eines weiblichen und das andere männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 1. August. Der Sohn des Bürgers und Papierfabrikanten Langheinrich, alt 22 Tage.

— — Die unverehelichte Hammer dahier, aus Sulzbach gebürtig, alt 57 Jahre.

Den 2. August. Die Ehefrau des vormaligen Bedienten Bär dahier, alt 55 Jahre, 11 Monate und 19 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Wege, alt 2 Jahre.

Den 4. August. Die Ehefrau des Gärtners Heidenblut auf der Insel, bei St. Georgen, alt 56 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 97. Bayreuth, Dienstag am 13. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in diesem Monate in Erledigung kommenden Waisenhaus-Pfründen zu 87 fl. 30 kr. werden an folgende Individuen verliehen, welche mit dem 1sten k. M. in den Genuß zu treten, und darin bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre zu verbleiben haben:

1) an die Doppelwaise Johanna Margaretha Schöpf, Glasermeisterstochter aus Wunsiedel, geb. den 8. December 1819, unter Lit. A. Nr. 147 vorgemerkt, jährlich . . . . . 15 fl.
2) an die einfachen Waisen Christiane, geb. den 26. September 1821 und Carl Philipp Christian, geb. den 12. Juli 1824, Kinder des Webermeisters Schwarz zu Lauzendorf, unter Lit. B. Nr. 301 vorgemerkt, jährlich . . . . . 12 fl.
3) an Elisabetha Margaretha, geb. den 6. April 1821 und Johann Philipp, geb. den 24. April 1824, Kinder des Webermeisters Raithel zu Schwarzenbach a. S., unter Lit. B. Nr. 306 vorgemerkt, jährlich . . . . . 12 fl.
4) an Elisabetha Jakobine Clarner, Webermeisterstochter aus Kirchenlamitz, geb. den 12. October 1823, unter Lit. B. Nr. 306 vorgemerkt, jährlich . . . . . 12 fl.
5) an Johann Mathäus, geb. den 17. August 1821 und Anna Maria, geb. den 17. April 1824, Kinder des Zeuchmachermeisters Röder zu Wunsiedel, unter Lit. B. Nr. 307 vorgemerkt, jährlich 12 fl.
6) an Johann Julius Friedrich Härter, Lehrerssohn aus Culmbach, geb. den 22. August 1824, unter Lit. B. Nr. 308 vorgemerkt, jährlich . . . . . 10 fl.
7) an den Sohn des Polizeisoldaten Göller aus Bayreuth, Namens Adam, geb. den 13. December 1822, unter Lit. B. Nr. 325 vorgemerkt, jährlich . . . . . 14 fl. 30 kr.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Publicandum.
Die Wiederverleihung erledigter Waisenpfründen betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 3. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreiskommando dahier ist die Wahl des Landgerichts-Oberschreibers Stauffer zu Kemnath als Bataillons-Quartiermeister bei dem Landwehrbataillon daselbst bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Landwehr in Kemnath betr.

Maltz.

Bayreuth, den 5. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr brach in der Königl. Sächsischen Stadt Reichenbach Feuer aus und legte in wenigen Stunden 306 Wohnhäuser, außer den vielen Nebengebäuden, in Asche.

Bei dem schnellen Umsichgreifen des Feuers und der ungünstigen Zeit seines Ausbruches an einem Sonntage, wo der größte Theil der Einwohner bei dem schönen Frühlingswetter sich in die Umgegend begeben hatte, konnte es nicht fehlen, daß die meisten Abgebrannten ihre sämmtliche Haabe verlohren, dadurch in die hülfsbedürftigste Lage versetzt worden und einer nachhaltigen Unterstützung höchst bedürftig sind.

Se. Majestät der König haben daher Allerhöchst sich bewogen gefunden, mittels Allerhöchster Verfügung, d. d. Bad Brückenau, den 21. Juli l. J. zum Besten der durch Brand verunglückten Einwohner von Reichenbach eine Collekte innerhalb des Obermainkreises allergnädigst zu bewilligen, welche durch die Polizeibehörden, mit Umgehung von Sammlungen in den Kirchen, bewirkt werden soll.

Dem zu Folge erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises den Auftrag, sofort die Bewohner ihres Amtsbezirkes zur Darreichung milder Gaben für die armen Abgebrannten zu Reichenbach aufzufordern und die Sammlung von Beiträgen zu veranstalten.

Der Ertrag der Collekte ist mit einer Nachweisung direkte an den Magistrat der Stadt Hof zu senden, welcher angewiesen worden ist, die eingehenden Gelder an die K. Sächsische Kreishauptmannschaft des Voigtländischen Kreises zu Plauen zur weitern Verwendung abzuliefern.

Der Vollzug dieses Auftrags ist bis zum 20. September d. J. nachzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Das Brand-Unglück zu Reichenbach, im Königreiche Sachsen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 8. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei Revision der Pflegschaftstabellen der Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises für das Jahr 1834 wurde bemerkt, daß, wie in früheren Jahren, bei vielen Gerichten mehrere Vormundschafts-Bestellungen über uneheliche Kinder dadurch bedeutend verspätet wurden, daß die Pfarrämter die in ihren Sprengeln erfolgten unehelichen Geburten nicht rechtzeitig anzeigten.

Digitized by Google

Da dieser Uebelstand auf keine Weise geduldet werden kann, so werden sämmtliche K. Pfarrämter und Rabbinate zur pünktlichen Befolgung des hinsichtlich der Bevormundung außerehelicher Kinder erlassenen diesseitigen Ausschreibens vom 21. April 1827, (Kreisintelligenzblatte Seite 373) mit dem Bemerken angewiesen, daß gegen diejenigen, welche einer verspäteten Anzeige sich schuldig machen, mit den geeigneten Ahndungen verfahren werden würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises,
an sämmtliche Pfarrämter und Rabbiner der
Israelitischen Gemeinden.
Die Bevormundung außerehelicher Kinder betr. Maltz.

Bayreuth, den 9. August 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Landshut ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zu dem 1. September d. J. der Königl. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Publicandum.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Landshut betr. Maltz.

Bayreuth, den 8. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche untengenannte Behörden werden unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826 Nr. 108, im rubrizirten Betreffe angewiesen, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 gemäß, mit den ersten Tagen des Monats October das Geeignete zu veranlassen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. General-Commissairs.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.
Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Schluß des Etats-Jahrs 18⅓ betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz:

„Nach einer von dem Staats-Ministerium des Innern anher gemachten Anzeige geschieht es öfters, daß „demjenigen, welcher auf den Besitz einer Realität oder eines Realrechtes in Folge des hierüber bereits gerichtlich verbrieften Kaufsvertrages eine Ansäßigmachung begründen will, die Erlaubniß hiezu von der einschlägigen Polizeibehörde nicht ertheilt wird.

Digitized by Google

„In Fällen solcher Art entstehen sowohl für den Verkäufer, der auf Erfüllung der eingegangenen Verbind„lichkeit dringt, als für den Käufer, der die Erfüllung verweigert, gleich unangenehme Folgen.

„Zur Beseitigung dieses Mißstandes erhält hiemit das Appellationsgericht den Auftrag, die Untergerichte „des Kreises anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo nichtansäßige Individuen die Aufnahme von Kaufsver„trägen über liegende Güter oder diesen gleich geachtete Rechte, auf deren Besitze sie sich ansäßig machen wol„len, anmelden, die Betheiligten darauf aufmerksam machen, daß die Erwerbung solcher Güter und Rechte „keineswegs nothwendig diese Ansäßigmachung zur Folge habe, daß dieselbe vielmehr nur einen Titel zur An„säßigmachung begründe, die Bewilligung dazu aber noch durch andere Voraussetzungen (Gesetz über die An„säßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 1.) bedingt sey, und zur Kompetenz der Po„lizeibehörde ressortire, es somit als rathsam erscheine, vorerst dort sich die erforderliche Gewißheit über die „Erreichung des außerdem leicht zu verfehlenden Zweckes zu verschaffen.

„München, den 23. Juli 1833."

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 2. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hierdurch angewiesen,

1) in die Advokaten-Straftabellen nicht blos die im laufenden Semester angefallenen, sondern auch die aus früheren Semestern rückständigen Strafen aufzunehmen, so wie bei jedem rückständigen Posten die Ursache, warum er noch nicht beigetrieben ist, anzugeben;
2) die Strafbeträge nicht im Laufe des Semesters, sondern mit den Straftabellen einzusenden;
3) die Rückstände schleuniger, als bisher von manchen Untergerichten geschehen, beizutreiben.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird unnachläßig geahndet werden.

Bamberg, den 26. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten praes. 30sten v. M. wird den sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises bekannt gemacht, daß die Redaction des allgemeinen Anzeigers zu München unterm 16ten desselben Monats nach einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern an das K. Staats-Ministerium der Justiz angewiesen worden sey, Inserate in Strafrechtssachen e i n m a l in genanntes Blatt unentgeldlich aufzunehmen.

Bamberg, den 2. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 23sten v. Mts. erfolgte Ableben des Seniors und Pfarrers B u r k h a r d in Wieseth ist die Pfarrei

Wieseth in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der vorliegenden im Jahre 1826 superrevidirten Fassion folgendermassen sich berechnet:

19 fl. 6¼ kr.			I. an ständigem Gehalte und zwar aus Stiftungs-Kassen,
4 fl. 41½ kr.			II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien,
530 fl. 15 kr.			III. Ertrag aus Realitäten, nemlich:
	50 fl. — kr.		Anschlag der Wohnung und Oeconomie-Gebäude,
	80 fl. 30 kr.		„ des Genusses von 8¾ Morgen Aecker,
	358 fl. — kr.		„ von 16 Tagwerk Wiesen,
	30 fl. — kr.		„ des Genusses für ¾ Tagw. Peunth und Garten,
	3 fl. — kr.		„ für ⅛ Tagw. Fischgrube,
	8 fl. 45 kr.		„ der Gemeindetheile,
	530 fl. 15 kr.		Sa. w. o.
350 fl. 53¼ kr.			IV. Ertrag aus Rechten, und zwar:
	10 fl. 15 kr.		ständige Abgaben,
	116 fl. 40 kr.		Geldanschlag des großen Zehntens,
	194 fl. 40 kr.		Anschlag des kleinen Zehntens,
	13 fl. 25 kr.		„ „ Heuzehntens,
	15 fl. 53¼ kr.		„ „ Blutzehntens,
	350 fl. 53¼ kr.		Sa. w. o.
509 fl. 7 kr.			V. Aus bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen mit Inbegriff von 135 fl. 28 kr. für den Beichtstuhl.
1414 fl. 2¾ kr.			Gesammt-Ertrag.
53 fl. 48¾ kr.			an Lasten für Passsvreichnisse und Perzeptionskosten mit Einschluß von 50 fl. für die Haltung eines Pferdes. Hiezu kommt noch die Steuer, welche erst bestimmt, also ausdrücklich als weitere Belastung hier bezeichnet wird.
1360 fl. 14½ kr.			Reinertrag, wovon die Steuer noch abzuziehen kommt.

Ansbach, den 1. August 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Wieseth betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kreß wurde die Pfarrei Bettenfeld im Dekanat Insingen erledigt, deren Ertrag nach der im Jahr 1807 hergestellten Dienstesfassion auf 552 fl. 22 kr. berechnet wurde.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Ansbach, den 6. August 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Bettenfeld betr. Memminger.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Klassen pro 18⅔ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth, und zwar von Haus-Nr. 1 — 368 auf

Mittwoch den 14. August curr., von Haus-Nr. 369 bis 590, dann von den Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 15. August,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Wendelhöfen, Saas und Oberobsang auf

Freitag den 16. August

Termin anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. August 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Prüfung zur Aufnahme in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Altdorf wird für die protestantischen Adspiranten des Ober-Mainkreises auf den 8., 9., 10. Oktober festgesetzt, und es können alle diejenigen, welche von der K. Kreis-Regierung die Erlaubniß erhalten, an derselben Theil zu nehmen, sich dazu einfinden. Bei der Anmeldung, welche am 7. Oktober zu geschehen hat, muß jeder Adspirant vorlegen:

1) sein Taufzeugniß, wenn es sich nicht schon bei den Akten befindet;
2) ein Zeugniß über seine 3jährige Vorbereitung in einer Präparandenschule, oder bei einem von der K. Kreis-Regierung zur Ertheilung des Präparanden-Unterrichts autorisirten Lehrer;
3) ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten, entweder vom treffenden Magistrate, oder von dem Pfarramte und der Gemeindeverwaltung ausgestellt;
4) ein distriktsärztliches Zeugniß über seine Gesundheit und körperliche Tauglichkeit zum Schulfache;
5) einem vom einschlägigen Magistrate, oder von der Gemeindeverwaltung ausgefertigten und im letztern Falle legalisirten Vermögens-Nachweis, aus welchem ersichtlich ist, ob der Adspirant, wenn er aufgenommen wird, jährlich eine Summe von 120 fl., die sein Aufenthalt im Seminar erfordert, und wovon er gegen 100 fl. für Kost in vierteljährigen Terminen voraus zu erlegen hat, bestreiten könne oder nicht.

Weil aber bei den frühern Prüfungen manche Präparanden die verlangten Zeugnisse nicht sogleich vollständig vorlegten, sondern zum Theil erst nachbrachten; so wird hierdurch auf den Nachtheil aufmerksam gemacht, den eine solche Nichtbeachtung des Ausschreibens von nun an unnachsichtlich nach sich ziehen muß, indem künftig keiner mehr zur Prüfung zugelassen wird, der nicht sogleich bei der Anmeldung durch die erwähnten Zeugnisse nachweißt, daß er zur Prüfung zugelassen werden könne.

Ausserdem sieht man sich veranlaßt, die frühere Bestimmung mit Nachdruck zu wiederholen, daß die Einzahlung des Kostgeldes nur mit größern gangbaren Münzsorten, namentlich auch nur mit ganzen preußischen Thalern, geschehen kann.

Altdorf, den 8. August 1833.

Königliche Inspektion des protestantischen Schullehrer-Seminars.

Der I. Inspektor,

Dr. Strebel.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für die Aufnahme in die Präparanden-Schule zu Bamberg für das Schuljahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Der Prüfungstermin für die Aufnahme in die Präparandenschule dahier ist für das Schuljahr 18$\frac{3}{4}$ auf

Mittwoch den 30. October l. J.

früh 8 Uhr festgesetzt, wobei Folgendes zu bemerken ist:

1) Ein Adspirant für den Präparanden-Unterricht muß nach glaubwürdigen Zeugnissen die Befähigung zu diesem Berufe haben, nämlich vorzügliche Geistesanlagen, sowie auch Anlagen zur Musik;
2) Er muß die Elementarschule mit der Note vorzüglicher Befähigung, eines vorzüglichen Fortganges und eines musterhaften sittlichen Betragens vollendet haben, zu dessen Beweis der Schul-Entlaßschein in gesetzlicher Form beizubringen ist;
3) Er darf keine auffallenden körperlichen Mängel, sondern muß vielmehr die für einen Jugendlehrer empfehlenden körperlichen Eigenschaften haben, und überhaupt gesund seyn, weshalb ein legales Gesundheits-Zeugniß vorzulegen ist;
4) Er muß das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben;
5) Wer Präparanden-Schüler werden will, hat sein von der Königlichen Schulinspektion seines Distriktes beglaubigtes Aufnahms-Gesuch bei der Königlichen Regierung des Obermainkreises einzureichen;
6) Ein Präparanden-Schüler muß sich während seiner Vorbereitungszeit in der Regel selbst unterhalten können.

Solches eröffnet hiermit zur Kenntniß und Nachachtung

Bamberg, den 1. August 1833.

Die Königliche Inspektion des Schullehrer-Seminars.

Emmerling. Voll.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Konkursprüfung der Schuldienst-Exspektanten für die definitive Anstellung pro 1833 betr.)

Der Anfang der Konkursprüfung für die definitive Anstellung im Elementar-Schulfache wird für das laufende Jahr auf

Donnerstag den 24. October

festgestellt und zwar haben sich die Konkurrenten in folgender Ordnung zur Prüfung zu stellen:

am 24. October die provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen aus der Stadt und den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz;

am 25. October die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain, Waischenfeld;

am 26. October die provisorischen Lehrer u. s. w. aus den Landgerichten des oberpfälzischen und bayreuthischen Antheils.

Hierbei wird unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der Königl. Regierung des Obermainkreises vom 3. Juli 1829 (Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 85) ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß von jedem, welcher zu dieser Prüfung zugelassen werden will, verlangt wird, daß er nach seinem Austritte aus dem Seminar wenigstens 3 Jahre lang als Schulgehülfe u. s. w. sich praktisch geübt habe; ferner, daß jeder Konkurrent eine, von eigener Hand geschriebene, zugleich als Probe der Calligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die angeführte Bekanntmachung verlangt, so wie auch ein verschlossenes, auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigtes Sittenzeugniß der Prüfungs-Commission zu übergeben habe. Dieses bringt hierdurch zur Kenntniß

Bamberg, den 1. August 1833.

Die Königliche Inspektion des Schullehrer-Seminars.

Emmerling. Voll.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 10. November v. Js., die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Depositen-Commission des K. Landgerichts Bamberg II. gebildet, und

1) der K. erste Landgerichts-Assessor Tünnermann als Curator,

2) der Scribent Rauh als Rechnungsführer

ernannt worden sind.

Zur Vornahme der Deposital-Geschäfte ist der Freitag in jeder Woche bestimmt, und es kann an den übrigen Tagen weder Einzahlung noch Auszahlung erfolgen.

Wer Gelder oder Urkunden bei Gerichte zu erlegen hat, wobei jedesmal vorerst bei dem Landgerichte entweder schriftlich oder zum Protokolle ein Mandat nachzusuchen ist, erhält nach geschehener Deponirung einen von den genannten Depositarien unterzeichneten, mit dem Amtssiegel versehenen Auszug aus dem Deposital-Tagbuche als Quittung, und es kann nur gegen einen solchen Schein eine gültige Zahlung an das Depositorium geschehen, welcher Schein dann auch bei der Erhebung des Depositums zurückgegeben werden muß. Bamberg, am 5. August 1833.

K. Landgericht Bamberg II.

Stark.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 10. Nov. 1832, die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend,

und nach den vorliegenden Entschließungen der höchsten Kreisstellen für das Depositorium des unterfertigten Kgl. Landgerichts

der K. J. Landgerichts-Assessor König, als Curator,

der Sportel-Rendant Gerhardt als Rechnungsführer,

bestellt, und in ihre Funktionen eingewiesen seyen. Unter Hinweisung auf §. 23 der bemerkten allerhöchsten Verordnung wird daher weiter bekannt gemacht, daß nur an die genannten Depositarien gegen einen von denselben unterzeichneten und mit dem Amtssiegel versehenen Deposital-Extrakt gültige Zahlungen an das Depositorium gemacht werden können.

Als Deposital-Tag hat man für jede Woche den Mittwoch bestimmt, an welchem Tage allein die Ein- und Auszahlungen gemacht werden können. Tirschenreuth, den 1. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

Wurzer.

Der dem Bauern Conrad Distler zu Brunn gehörige halbe Hof, bestehend in einem Haus, Stadel, Gar-

Digitized by Google

ten, 18 Tagwerk Feld, ¼ Tgw. Wiesen, ¼ Tgw. Eggeten, 1¾ Tgw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welcher sub Besitz-Nr. 228 mit 1000 fl. Steuerkapital belastet ist, wird dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 29. August a. c.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 25. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Nies.

Wer an den unbedeutenden Nachlaß des zu Küps verlebten 2ten Elementarlehrers Heinrich Hellrich Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche

Freitags den 23. August l. J. Vormittags

anzumelden, und zugleich gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse darauf keine Rücksicht genommen werden könnte. Oberlangenstadt, den 24. Juli 1833.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.

Eizenberger.

Der Bauer Johann Adam Hammon zu Neuenreuth hat unterm 20sten d. Mts. um Ertheilung von Zahlungsfristen gegen seine Gläubiger nachgesucht. Zum Sühneversuch, eventuell zur summarisch schlüßigen Verhandlung über das angebrachte Fristengesuch hat man Termin auf den

26. August c. a. Vormittags

anberaumt, wozu hiermit alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Hammon unter dem Präjudiz geladen werden, daß man von dem Ausbleibenden annehmen wird, daß er sich demjenigen anschließe, was die Mehrzahl der im Termine erschienenen Gläubiger bestimmen wird. Thurnau, am 22. Juli 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Mit Ablauf 18⅓⅓ sind nachfolgende akademische Stipendien erledigt:

1) das Bernhard Müllerische Familien-Stipendium von jährlich 50 fl. —
2) das Hospital-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.
3) das Auerbachische Familien-Stipendium, im Betrag von 31 fl. 15 kr.
4) das Langische Familien-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.
5) das Wunscholdische Familien-Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr.

Diejenigen Studierenden, welche entweder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen, oder sich sonst hierum zu bewerben gedenken, haben sich binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, oder bei Familien-Verhältnissen, außer jenen auch die Nachweise ihrer Verwandschaft mit den Stiftern zugleich mit zu übergeben.

Hof, den 15. Juli 1833.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 48 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 57 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Jedes Quantum Knochen kauft:

Friedr. Carl Münch senior,
in Bayreuth.

Am Freitag den 16. August, Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem Hauße der Frau Kaufmännin Daig, neben dem Gasthof zum Brandenburger Hauße, 2 Treppen hoch, verschiedene Effekten, als: ein neues Canapée, 6 dergl. Sessel mit rothem Wollenmoor überzogen, ganz mit Roßhaaren gefüttert, runde und eckigte Tische, 1 Kleiderschrank, 1 Weißzeugschrank; diese Meubles sind von Nußbaumholz, Spiegel, einiges Silbergeräthe, Weißzeuch, Bettstätte, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 98. Bayreuth, Freitag am 16. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche untengenannte Behörden werden unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826 Nr. 108, im rubrizirten Betreffe angewiesen, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 gemäß, mit den ersten Tagen des Monats October das Geeignete zu veranlassen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. General-Commissairs.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.
Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Schluß des Etats-Jahrs 18⅓ betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 3. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreiskommando ist die Wahl des Essig-Fabrikanten Lorenz Fuchs zu Gräfenberg zum Hauptmann bei der Landwehr-Compagnie daselbst bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Die Wahl eines Hauptmanns bei der Landwehr-Compagnie zu Gräfenberg betr. Maltz.

Bayreuth, den 10. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Be-

Digitized by Google

schlagnahme der Nr. 139 der neuen Speyerer Zeitung vom 13ten v. M. wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation dieser Nummer einzutreten habe und deren weitere Verbreitung zu verbieten sey, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

An die K. Stadt-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Beschlagnahme der Nr. 139 der neueren Speyerer Zeitung vom 13ten v. M. betr.

Maltz.

Bayreuth, den 12. August 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die in dem Regierungsblatte vom Jahre 1832 (Nr. 34) bekannt gemachte Verordnung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. September 1832, wegen der Handlohnbarkeit der Gemeinde-Gründe, wird den K. Rentämtern besonders bezüglich auf den §. 5 eröffnet, daß nach einem an die K. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen ergangenen abschriftlich hieher mitgetheilten Rescripte des gedachten Staats-Ministeriums vom 4ten d. Mts. genehmigt worden ist, daß die den Pfarreien und Schulen zugewiesenen Antheile an Gemeinde-Gründen von Seite des Staats-Aerars handlohnsfrei belassen werden, in so ferne sie nicht als ein für sich bestehender Complex schon handlohnbar waren, oder in so ferne für sie nicht Lehenträger aufgestellt sind, oder ein fixes Handlohn bezahlt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Graf v. Münster.

An sämmtliche K. Rentämter.

Die Handlohnbarkeit der den Pfarreien und Schulen zugetheilten Gemeinde-Gründe betr.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Justizministerialverordnung vom 12ten praes. 17ten d. M. werden jene Landgerichte, welche die Gerichtsbarkeit von ruhenden Patrimonialgerichten versehen, angewiesen, über die im Gerichtsbezirke der letzten zu- und abgehenden Pflegschaften gesonderte Geschäftsanzeigen vorzulegen.

Auch haben sich sämmtliche Untergerichte an das für die einschlägigen Geschäftsanzeigen vorgeschriebene Formular, (Regierungsblatt vom Jahre 1815, S. 478, lit. D.) genau zu halten. Jede eigenmächtige Abweichung hievon wird jedesmal geahndet, dieses aber unnöthig werden, wenn die Untergerichte ihre Aufmerksamkeit auf die in der Verordnung vom 13. Juni 1815, die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreffend, S. 469, Lit. D. speziell angegebenen Vorschriften, und die diesseits über die Form der Tabellen ergangenen früheren Revisions-Erinnerungen richten.

Einige Gerichte haben die Geschäftsanzeigen mit Remißberichten eingesendet, welche nach der Verordnung vom 6. Februar 1822 hätten unterbleiben können und sollen; wornach sich für die Zukunft zu achten.

Bamberg, den 30. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Hinsichtlich der Verlassenschaftsanzeigen der Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ ist von dem K. Staatsministerium der Justiz bemerkt worden, daß

1) die Verordnung vom 6. Febr. 1822, nach welcher die Geschäftsanzeigen blos unter Umschlag einzusenden sind, wenn nicht besondere Verhältnisse die Erstattung eines Berichts nothwendig machen, bei den meisten Untergerichten in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, und daß

2) bei jenen Landgerichten, welche die Gerichtsbarkeit von ruhenden Patrimonialgerichten zu versehen haben, die gesönderte Führung der für letztere treffenden Verlassenschaftsanzeigen sehr wünschenswerth sey.

Hiernach werden sich die Untergerichte in der Zukunft zu benehmen wissen.

Bamberg, den 30. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz:

„Nach einer von dem Staats-Ministerium des Innern anher gemachten Anzeige geschieht es öfters, daß „demjenigen, welcher auf den Besitz einer Realität oder eines Realrechtes in Folge des hierüber bereits gerichtlich verbrieften Kaufsvertrages eine Ansäßigmachung begründen will, die Erlaubniß hiezu von der einschlägigen Polizeibehörde nicht ertheilt wird.

„In Fällen solcher Art entstehen sowohl für den Verkäufer, der auf Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit dringt, als für den Käufer, der die Erfüllung verweigert, gleich unangenehme Folgen.

„Zur Beseitigung dieses Mißstandes erhält hiemit das Appellationsgericht den Auftrag, die Untergerichte „des Kreises anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo nichtansäßige Individuen die Aufnahme von Kaufsverträgen über liegende Güter oder diesen gleich geachtete Rechte, auf deren Besitze sie sich ansäßig machen wollen, anmelden, die Betheiligten darauf aufmerksam machen, daß die Erwerbung solcher Güter und Rechte „keineswegs nothwendig diese Ansäßigmachung zur Folge habe, daß dieselbe vielmehr nur einen Titel zur Ansäßigmachung begründe, die Bewilligung dazu aber noch durch andere Voraussetzungen (Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 1.) bedingt sey, und zur Kompetenz der Polizeibehörde ressortire, es somit als rathsam erscheine, vorerst dort sich die erforderliche Gewißheit über die „Erreichung des außerdem leicht zu verfehlenden Zweckes zu verschaffen.

„München, den 25. Juli 1833."

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 9. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Den Besoldungs- und Pensions-Empfängern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im nächsten Monat September Haupt-Quittungen für das Etats-Jahr 18$\frac{3}{4}$ auszustellen sind.

Die auf das Pensions-Zahl-Amt der Königlichen Obermainkreis-Kasse verlautenden resp. für die Pensions-Amortisations-Kasse gehörigen Haupt-Quittungen derjenigen Individuen, welche ihre Bezüge aus der letztbenann-

Digitized by Google

ten Kasse empfangen, sind, wie bisher beim Magistrats-Rath und Lythographen Birner zu haben.

Bemerkt wird hiebei, daß diese Haupt-Quittungen vorschriftsgemäs mit der Unterschrift des Vor- und Zunamens, dann mit Beisetzung des Charakters auszufertigen sind, und daß jede unrichtig ausgestellte oder mit Correkturen versehene dergl. Quittung nicht angenommen werden kann. Bayreuth, am 6. August 1833.

Königliche Obermainkreis-Kasse.

Degen. Köhler.

Bayreuth, den 29. Juli 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird das, in der Culmbacher-Straße belegene, vormals dem Weberei-Fabrikanten Molter zugehörig gewesene Haus, E.-Nr. 428, sammt Hintergebäude und Hofraith hiemit öffentlich feilgeboten, und Kauflustige werden eingeladen, sich am

24. September Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale, Commissionszimmer Nr. 10 einzufinden. Das Haus ist für 3300 fl. taxirt, und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Die Adjudikation erfolgt nach Maasgabe des Hypothekengesetzes.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Das zur Verlassenschaft des Bauers Georg Zimmermann von Donndorf gehörige, im Steuer-Distrikt Eckersdorf gelegene Gütlein, bestehend in einem Wohnhause, Stalle, Stadel, einer Hofraith, 2¼ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, und dem Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindehut, wird im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

10. September l. J. Vormittags 11 Uhr

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtssitze erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 gewärtigen mögen. Die auf dem Verkaufs-Objekt haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Bayreuth, am 6. August 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von dem Freiherrlich von Reitzensteinischen Patrimonialgerichte Neudrossenfeld wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Gottfried Amschler zu Neudrossenfeld und die ledige Regina Margaretha Kleemann aus Peesten, in einem heute eingegangenen Ehevertrag, die in der Bayreuther Provinz bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 9. August 1833.

Werner, Patrimonialrichter.

Dem Bauern Wolfgang Hennemann von Unterleiterbach wurde in der Nacht vom 1sten auf den 2ten l. Mts. aus seinem Stalle ein Pferd, Mittelschlag, von kastanienbrauner Farbe, mit schwarzer Mähne und Schweif und einer kleinen Plässe, Wallache, 6 Jahre alt, Zugpferd — entwendet. Dasselbe ist in der Gegend der Brust aufgedrückt, und an der Seite sind die Haare von den Strängen abgeniffet, und wurde als Sattelpferd bisher gebraucht. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden angegangen, die gehörige Vigilanz eintreten zu lassen, und im Falle der Ausmittlung sogleich hieher Anzeige zu machen. Lichtenfels, den 3. August 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Landrichter.

In Gemäßheit allerhöchsten Ministerial-Reskripts vom 28. Juni c., und nach erhaltener Instruktion Königlicher Regierung des Obermainkreises vom 24. Juli c. werden sämmtliche Fabrikate der hiesigen Zwangs-Arbeits-Anstalt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zwar:

1) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns Wilhelm Auberlen zu Augsburg, bestehend in Decken, Tisch- und Fuß-Teppichen, Boys, Flanell, Biber und Tücher, am

20. August und die folgenden Tage auf dem Rathhause zu Augsburg,

2) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns J. M. Nußelt zu Nürnberg, bestehend

Digitized by Google

ebenfalls in Decken, Tisch- und Fuß-Teppichen, Boys, Flanell, Biber und Tücher, am

29., 30., 31. August auf dem Rathhauße zu Nürnberg,

3) die Waaren auf dem Commissions-Lager des Kaufmanns F. C. Münch in Bayreuth, bestehend in denselben Waaren, am

10. September und die folgenden Tage auf dem Rathhauße zu Bayreuth,

4) die Waaren auf dem Lager zu Plassenburg selbst, bestehend aus denselben Artikeln, aus Biberloden und Werggarn, am

16. September c. und die folgenden Tage im Fabrik-Bureau des unterfertigten Amtes,

5) die hier entbehrlich gewordenen Krempel-, Vor- und Feinspinnmaschinen, Tuchscheeren sammt Tischen, Fabrikutensilien, Farbstoffe, worunter eine Quantität vorzüglichen Indigos sich befindet, am

23. September und die folgenden Tage ebenfalls im Fabrik-Bureau des unterfertigten Amtes.

Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in guten Münzsorten. Käufer werden hierzu eingeladen.

Plassenburg, den 1. August 1833.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt Plassenburg.

Schober.

Da in dem auf den 30. Mai d. Js. festgesetzt gewesenen Termine zum öffentlichen Verstrich der, dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, wie solche in Nr. 52, 54 und 59 des Kreis-Intelligenzblattes aufgeführt sind, kein Kaufsliebhaber sich eingefunden hat, so wird anderweitige Tagesfahrt auf

Freitag den 6. September früh 9 Uhr c.,

hiemit anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen. Schnabelwaid, den 3. Juli 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Verlassenschaftssache der Bäckers-Wittwe Maria Magdalena Detzer von hier, werden auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des gleichfalls verstorbenen Bäckermeisters Heinrich Detzer von hier, folgende Grundrealitäten, und zwar:

1) ein im untern Markt Weidenberg liegendes Gut, wozu gehört ein Wohnhaus, Stallung, Scheune, Hofrecht, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk Grasgarten,
2) 1¾ Tgw. Feld der Acker bei der hohen Spitz, Nr. 553,
3) ⅞ „ „ die hohe Spitze beim Görschnitzer Weg,
4) ⅞ „ „ die Pühleinsleithen,
5) 1⅞ „ „ in der Traab,
6) ½ „ „ in der Lankendorfer Flur,
7) 1¼ „ „ an der Bocksleithen,
8) 3⅜ „ „ daselbst,
9) ⅞ „ „ am Fischbacher Weg,
10) 2½ „ Wiese, die hohe Spitz beim Görschnitzer Weg,
11) 4 „ „ die Wind,
12) 2½ „ „ die Baumwiese bei Rügersberg,
13) 2 „ Buschholz, am Sandhügel,
14) ½ „ Feld im Flur bei der Knorrengasse, Nr. 555,
15) ½ „ Feld an der Bocksleithen, Nr. 554,

Donnerstag den 29. August früh 9 Uhr

im K. Landgerichtslokale unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Indem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Erscheinen eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Kaufbedingnisse so wie die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben täglich in der Registratur eingesehen werden können.

Weidenberg, den 25. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung und auf eigenen Antrag des Schuldners sollen die sämmtlichen Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Jakob Schmidt dahier dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu steht auf

Dienstag den 20. August l. J. Vormittags 9 Uhr

an, wozu man Strichsliebhaber zum Sitze des unterfertigten K. Landgerichts einladet.

Die Strichs-Objekte bestehen in

1) einem ganzen bürgerlichen Wohnhause dahier, freieigen, mit einem Hausgärtchen,

Digitized by Google

2) ½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde,
3) ¼ „ „ im langen Oelm,
4) ¼ „ „ in der Färbergasse,
5) ¼ „ „ im rothen Bühl,
6) ¼ „ „ am langen Acker,
7) ⅛ „ Wiese, die Peuntwiese,
8) ⅛ „ 2mädige Wiese, die Oelmwiese,
9) 3 „ Huth unterm Epprechtstein,
10) 1⅞ „ Holz im Schiederangen,
11) 1⅞ „ Holz im untern Obersteiniger Weg,
12) 3½ „ Holz unterm Buschbrunnen,
13) 1⅜ „ Huth bei der Lehmgruben am Mittelberg.

Diese sämmtlichen Besitzungen sind bis auf die sub Nr. 9 aufgeführte Huth unterm Epprechtstein freieigen und die Felder zehntbar. Der Hinschlag ist nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 §. 64 zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 20. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

In der Nachlaßsache der Fabrikant Friedrich Wilhelm und Friederike Henriette Ruckdeschel'schen Ehegatten von Unterkotzau ist mit Genehmigung der obersten Curatelbehörde der Verkauf nachstehender zur Verlassenschaft gehörigen Immobilien beschlossen worden:

1) das sogenannte Schloßguth zu Unterkotzau, bestehend aus:
   a) dem Castrum Hs. Nr. 31, drei Stock hoch, massiv mit Schieferdach, zehn Zimmer, einen Keller, eine Küche und drei Böden enthaltend, und ringsum von einem Wassergraben umgeben;
   b) ¼ Jauchert geschlossene Hofraith mit laufendem Röhrenwasser, Backofen und zwei Gärten,
   c) ein Brau- und Mulzhaus unter einem Dach, gleichfalls massiv,
   d) ein Seitengebäude, welches eine gewölbte Stallung auf 8 Stück Rindvieh und eine Brandweinbrennerei enthät,
   e) eine Wagenremiße mit Holzschupfe, Schaaf- und Schweinställen,
   f) das Schafferhaus Nr. 32, zwei Stock hoch, das erste massiv,
   g) ein Manggebäude und ein Stall auf 3 Stück Pferde,
   h) eine Scheuer und eine gewölbte Stallung auf 8 Stück Rindvieh.

Alle diese Gebäude umschließen den Hofraum, mit 2 Hauptthoren und einem Pförtlein. Außerhalb des geschlossenen Gehöfes:

   i) eine Wagen- und Heuschupfe, mit angebautem Binnenhaus,
   k) ein massives Kellerhaus Nr. 24, mit einem Vorkeller, einem Gewölbe, einem Bierkeller, darauf befindlicher Wohnung, einer Schupfe und darau gelegenem Garten,
   l) ein Keller im Grasgarten,
   m) 13½ Jauchert Wiese hinter dem Schlosse,
   n) 8⅞ Jauchert Felder,
   o) ein Fischwasser in der Saale mit 2 Lachen,
   p) an Gerechtigkeiten kleben diesem Gute an:
      α) die Braun- und Waizenbierbrauerey,
      β) die Schenkgerechtigkeit,
      γ) die Brandweinbrennerei und Weinschank,
   alles in realer Eigenschaft.

2) An walzenden Stücken:
   a) 5¼ Jauchert Wiese, das Jungholz, Strbes.-Nr. 199,
   b) 7½ Jauchert Feld im Flochbühl, mit 2 Steinbrüchen, Bes.-Nr. 197,
   c) 4 Jauchert Feld und ¼ Jauchert Wiese über den Jungholz, Bes.-Nr. 250,
   d) 4½ Jauchert Feld und 2⅛ Jauchert Wiese, Bes.-Nr. 215 im Katzenbühl, das hintere große Stück,
   e) 3¼ Jauchert Feld im Katzenbühl, das mittlere Stück, Bes.-Nr. 216,
   f) 1¼ Jauchert Feld und 2½ Jauchert Wiese im Katzenbühl, das vordere Stück, Bes.-Nr. 217,
   g) 1½ Jauchert Feld allda, Bes.-Nr. 219.

Wir haben zu diesem Verstrich Termin auf

Montag den 23. September c. Vormittags

im Orte Unterkotzau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen tagtäglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden können und daß sich dieses Anwesen wegen des an selbem vorbeifließenden Saalflusses auch noch zum Betrieb einer Fabrike vollkommen eignet. Hof, am 6. August 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Nach Vorschrift der neuen Depositat-Ordnung ist bei dem K. Landgericht dahier der K. Landgerichts-Assessor

Eschenbach als Curator ernannt und Sportelrendant Munsch als Rechnungsführer beigegeben worden. Als Depositaltag ist in jeder Woche der Freitag bestimmt, und wenn auf solchen ein Feiertag fällt, immer der diesem vorgehende Werktag. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer dem bestimmten Depositaltag, dringende Fälle ausgenommen, Gelder, Urkunden oder Effekten weder angenommen noch ausgegeben werden. Forchheim, den 25. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Wunsiedel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Weißgerbermeister Friedrich Popp und dessen Ehefrau Sybille Maria, geborne Volkmann dahier die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch gerichtliche Uebereinkunft vom 16ten dieses Monats ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 18. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Nacht vom 17. — 18. Juni d. Js. wurden aus einem Bauernhause zu Hohenknoden, K. Landgerichts Gefrees, mittels Einbruchs folgende Sachen entwendet:

ein Mannsmantel von grünem Bieber, mit halb wollenem Futter,
ein Paar Stiefel mit kalbledernen Schenkeln und rindsledernen Vorschuhen,
ein Paar kalblederne Stiefel,
ein schon getragener dunkelblauer Mannsrock,
ein Paar halb baumw. halb leinene Mannsstrümpfe,
ein schwarz baumwollenes halbes Mannshalstuch,
eine Schürze mit blauem Grund und hellblauen Streifen,
ein baumw. braunrothes Tüchlein,
ein baumw. Kopftüchlein, sogenanntes Pfeffertuch,
ein weißes Tüchlein von klarer Leinwand,
ein Paar weiße schaafwollene Weibsstrümpfe,
ein Paar kurze, schwarze, bockleberne Hosen,
eine schwarz manchesterne Weste, mit Silber gepreßten Knöpfen,
ein schwarz seidnes Halstuch,
ein Mantel von grünem Bieber,
ein Gesangbuch, in welchem sich auf dem vordern Blatte der Name Michael Schmidel eingeschrieben befindet,
ein Paar kalblederne Stiefel, lang geschiftet,
eine tombackne Sackuhr. Auf dem Zifferblatt sind arabische Zahlen und es ist etwas abgeschabt. Auf der äußern Seite des Gehäußes befinden sich eine männliche und eine weibliche Figur gemalt,
eine noch ganz neue Radhaue,
eine hölzerne Tabackspfeife, in Form eines Stummels mit hölzernem Deckel. — Das Rohr, die Spitze, das Mittelstück und der Saftsack sind von Horn; — an dem Saftsack befindet sich ein kleiner Splitter,
ein Paar kalblederne Weibsstiefel, schon gesohlt,
eine blaue, grob leinene Schürze,
ein dunkelblau baumwollenes, schon getragenes Kopftüchlein, mit rothen Streifen,
ein schon getragener, grüner Bieberrock,
ein baumw. rothes Kopftüchlein, mit blauen Streifen.

Dieß wird, zum Zweck des Nachspähens, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, am 30. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Forchheim wird das Feld des Konrad Albert zu Effeltrich, der Rittersweiher, ¼ Tagwerk, St.-Bes.-Nr. 221, dem Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich

Freitags den 30. August l. Js. Vormittags 9 Uhr bei hiesigem Gerichte einzufinden. Pretsfeld, am 1. August 1833.

Gräflich v. Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Der Bauer und Wittwer Johann Georg Fuchs aus Hinterkleebach, hat nach dem heute dahier errichteten und bestätigten Ehevertrag mit seiner Braut, der Bauern-Wittwe Margaretha Goldfuß von da, die hier übliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 15. Juli 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht daselbst.
Martin, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Mit Ablauf 18⅓ sind nachfolgende akademische Stipendien erledigt:

1) das Bernhard Müllerische Familien-Stipendium von jährlich 50 fl. —
2) das Hospital-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.
3) das Auerbachische Familien-Stipendium, im Betrag von 31 fl. 15 kr.
4) das Langische Familien-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.
5) das Wunscholdische Familien-Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr.

Diejenigen Studierenden, welche entweder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen, oder sich sonst hierum zu bewerben gedenken, haben sich binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, oder bei Familien-Verhältnissen, außer jenen auch die Nachweise ihrer Verwandschaft mit den Stiftern zugleich mit zu übergeben.

Hof, den 15. Juli 1833.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 36 kr.	5 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 14. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Jedes Quantum Knochen kauft:

Friedr. Carl Münch senior,
in Bayreuth.

Juli-Bericht*)

über den Fortgang
der
beliebtesten
SUBSCRIPTIONS - UNTERNEHMUNGEN
des
BIBLIOGRAPHISCHEN INSTITUTS
IN HILDBURGHAUSEN UND NEW-YORK.

Im Juli 1833 erschien und ist versendet worden:

SECHSTE Lief. der LUTHERBIBEL in 12 Lief à 2 Gr. sächs. oder 9 Kr. rhein. In Octav.

XI. u. XII. Lief. der CONFIRMANDENBIBEL; 2te Auflage, mit 16 Stahlstichen, à 4 Gr. sächs. oder 18 Kr. rhein. Octav.

VII. bis X. Lief. der achten Aufl. der BIBLIOTHEK DEUTSCHER CANZELBEREDSAMKEIT in 36 Lieferungen mit 18 Stahlstichen, à 6 Gr. sächs. oder 27 Kr. rhein. Royal 8.

VII. bis XIV. Bändchen der zweiten Aufl. der MINIATUR-BIBLIOTHEK deutscher Classiker in 72 Bändchen, à 2 Gr. sächs. oder 9 Kr. rhein. In Sedez.

VII. bis XIV. Bändchen der zweiten Aufl. der CABINETS-BIBLIOTHEK deutscher Classiker in 72 Bändchen. à 4 Gr. sächs. oder 18 Kr. rhein. In Duodez.

NEUNTE Lief. (die Karten Nr. 33 bis 36) des UNIVERSAL-ATLASSES in 64 trefflich in Stahl gestochenen Karten, jede zu 2 Gr. sächs. oder 9 Kr. rhein. Imperial-Quart.

ERSTE Lief. des BILDERSAALS für JAEGER u. JAGD-FREUNDE. (Treffliche Jagdstücke.) N. 1 u. 2. — Jede Lief. 4 Gr. sächs. oder 18 Kr. rhein. Gross Quer-Folio.

DRITTE Lief. von MEYERS UNIVERSUM, oder Bilderbuch für alle Stände. (4 herrliche Stahlstiche: die FOUNTAINS-ABTEY, COBLENZ und EHRENBREITSTEIN, Ansichten von OXFORD und von FLORENZ nebst Beschreibung.) 5½ Gr. sächs. oder 24 Kr. rhein. Quer-Folio.

†† Die zwei ersten Lieferungen des UNIVERSUMS sind eben in dritter Auflage neu erschienen, und die Fortsetzung wird in vierfach verstärkter Auflage gedruckt.

* Eine französische Uebersetzung ist fertig, englische, polnische und italienische werden veranstaltet.

*) Ein ähnlicher Bericht wird, um das Publicum über den Fortgang unserer mit seinem Beifall gekrönten Unternehmungen au fait zu halten, in allen öffentlichen Blättern Deutschland's allmonatlich erscheinen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 99. Bayreuth, Sonnabend am 17. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche untengenannte Behörden werden unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826 Nr. 108, im rubrizirten Betreffe angewiesen, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 gemäß, mit den ersten Tagen des Monats October das Geeignete zu veranlassen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. General-Commissairs.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.

Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Schluß des Etats-Jahrs 18⅓ betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 12. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung am K. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf wird am 8., 9. und 10. October l. J. statt finden, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Anmeldung zu dieser Prüfung am 7ten desselben Monats bestimmt zu geschehen habe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Die Aufnahmsprüfung am K. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i-c a n d u m.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hierdurch angewiesen,

1) in die Advokaten-Straftabellen nicht blos die im laufenden Semester angefallenen, sondern auch die aus

Digitized by Google

früheren Semestern rückständigen Strafen aufzunehmen, so wie bei jedem rückständigen Posten die Ursache, warum er noch nicht beigetrieben ist, anzugeben;

2) die Strafbeträge nicht im Laufe des Semesters, sondern mit den Straftabellen einzusenden;

3) die Rückstände schleuniger, als bisher von manchen Untergerichten geschehen, beizutreiben.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird unnachläßig geahndet werden.

Bamberg, den 26. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Baron Prielmayer.

(Das Thaumedersche weibliche Erziehungs- und Unterrichts-Institut zu Bayreuth betr.)

Die dießjährige öffentliche Prüfung der Zöglinge des seit dem 1. März 1828 mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Stadtschulen-Commission und der Königlichen Kreis-Regierung von der Regierungs-Registrators-Wittwe Anna Thaumeder dahier errichteten weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Instituts, als des einzigen hier bestehenden, wurde, nachdem solche von dem Herrn Pfarrer und Schulinspektor Fabry mit einer geistreichen Rede über den segensreichen Einfluß der Religiosität auf weibliche Bildungsanstalten eröffnet worden, am 8ten dieses Monats zur allgemeinen Zufriedenheit der Eltern und Vorgesetzten abgehalten.

Diese Prüfung hat auch diesmal das erfreuliche Resultat geliefert: daß die Schülerinnen in allen Zweigen des Unterrichts bedeutende Fortschritte gemacht, daß die von ihnen vorgelegten Handarbeiten insbesondere sich durch Geschmack und Kunstfertigkeit ausgezeichnet haben, und daß überhaupt alles geschehen ist, was höhere Ausbildung des Geistes und Herzens befördern und diese Anstalt als allgemein empfehlenswerth darstellen kann.

Bayreuth, den 12. August 1833.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.

Hagen.

Auf die in Nr. 60 des Kreis-Intelligenzblattes näher beschriebene sogenannte Lampenmühle des Kaspar Lippmann zu Amlingstadt wurde ein Aufgebot von 3000 fl. gelegt. Da hiedurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird dritter und letzter Bietungstermin auf

Donnerstag den 5. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und bemerkt, daß an diesem Termin der unwiderrufliche Hinschlag auch unter der Taxe zu 4433 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlösungs-Rechtes für die Gläubiger erfolgen wird. Bamberg, den 6. August 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Pillich zu Rettern gehörige Söldengut mit Haus, Scheuer und Nebengebäuden, Graßgarten, nebst Holz, Besitz-Nr. 1145, Taxe 630 fl., am

5. September

dahier subhastirt.

Forchheim, am 27. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der ledige Erhardt Gampert aus Unterlangenstadt, Besitzer eines halben Hofguts daselbst, hat sich zu Folge einer bei dem untersertigten Gerichte unterm 22sten d. Mts. abgegebenen Erklärung freiwillig der Disposition seines Vermögens begeben und sich unter die Curatel seines Bruders Adam Gampert, Wirthes zu Nagel gestellt. Es wird demnach zur Jedermanns Kenntniß gebracht, daß der gedachte Erhardt Gampert ohne Zustimmung seines genannten Curators von nun an über sein Vermögen keine rechtsgültigen und verbindenden Verträge mehr abschließen kann. Cronach, den 27. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Zahlung der Revenüen-Antheile des K. Kämmerers und Regierungsrathes Karl Freiherrn v. Redwitz zu Schmölz und seines Herrn Vetters Ludwig Karl Freiherrn v. Redwitz zu Speyer an den Rittergütern Schmölz und Theisenort mit ⅔ an dem Gesammt-Ertrag dieser Güter vom

1. August d. J. nur an den von dem genannten Freiherrn aufgestellten Gutsverwalter, Patrimonial-Richter Höpfl zu Schmölz gültig geleistet werden können. Cronach, den 27. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf Requisition des K. Landgerichts Stadtsteinach wird die der Gertraudt Guthmann dahier zugehörige ein Tagwerk Wiese, die Reuthwiese genannt, B.-Nr. 318, im Steuerdistrikt Melkendorf gelegen, und zum Rittergute Kirchleus grundbar, hiermit nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

23. August l. J. Vormittags

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Culmbach, am 28. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

In der Metzgermeister Johann Simon Pensel'schen Concursache dahier ist das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung sofort an die Gerichtstafel angeschlagen werden. Thurnau, am 7. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In Folge Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts I. Thurnau, werden die zur diesseitigen Realjurisdiction gehörigen Grundstücke des verganteten Bauern Paulus Münch zu Altendorf, welche in dem Ausschreiben vom 12. März c. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39, 47, Allgemeiner Anzeiger Nr. XXIV.) näher bezeichnet sind, mit Ausnahme des untern Zunderackers dem nochmaligen Verkauf ausgesetzt. Hiezu hat man Termin auf den

5. September

anberaumt, an welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechts erfolgen wird. Thurnau, am 3. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. August bis 15. September 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 24 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 21 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 17 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 25 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.;

Digitized by Google

ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 45 kr. bis 13 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 54 kr. bis 9 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 6 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. — kr. bis 6 fl. 21 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 24 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 52 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen 16 kr. bis 17 kr.; ein Pfund Aalfische 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 45 kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 16 kr. bis 18 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 32 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 20 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 7 kr. bis 8 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. August 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. August. Der Sohn des Bürgers und Regiments-Schneidermeisters Parchent dahier.

Den 8. Aug. Der Sohn des Freiherrn von Seckendorf dahier.

Den 13. Aug. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Rahm dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Lutz auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 8. August. Die Ehefrau des Königl. Forstmeisters Kalbskopf dahier, alt 41 Jahre, 8 Monate und 2 Tage.

— — Der Sohn des Steingut-Fabrikanten Schmidt dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 11 Tage.

Den 9. Aug. Der Irrkranke Glück, Schneidergeselle aus Töpen, Landgerichts Hof, alt 24 Jahre.

Den 11. Aug. Die unverehelichte Ernst dahier, alt 59 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

Den 12. Aug. Der Bürger und Schuhmachermeister Eydmann dahier, alt 29 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

— — Die Tochter des Nachtwächters Raab in der Jägerstraße, alt 2 Jahre, 8 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 100. Bayreuth, Dienstag am 20. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Allerhöchste Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1833, den Vollzug der am 16. Februar l. J. im Betreff des technischen Unterrichts erlassenen Allerhöchsten Verordnung und der am 28sten März l. J. kund gegebenen dießfallsigen Vollzugsvorschriften betr. wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. April 1833 in der Beilage zu Nr. 55 des Kreis-Intelligenz-Blattes zur Kenntniß und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Die Errichtung von Gewerbsschulen betr. Maltz.

* * *

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Zur Lösung verschiedener, theils bezüglich der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J., theils bezüglich der Vollzugsvorschriften vom 28. März vorgelegter Anfragen wird sämmtlichen K. Kreisregierungen hiermit eröffnet, was folgt:

Die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar d. Js. hat den technischen Unterricht in Bayern nach einem neuen und umfassenden Plane, und zwar nicht blos in sich selbst, sondern auch in seiner Beziehung zu der allgemeinen Volksbildung festgesetzt. Ihr Inhalt läßt sich auf folgende Hauptsätze zurückführen:

1. Der technische Unterricht, d. h. die höhere Ausbildung der Staatsbürger für bestimmte Zweige der Kunst oder des bürgerlichen Lebens beginnt bereits in dem Stadio des Elementar-Unterrichtes dadurch, daß
   a) die sogenannten nützlichen Gegenstände von ihrer bisherigen unbestimmten und oft oberflächlichen, ja spielenden Richtung auf einen wahrhaft praktischen und gründlichen Standpunkt zurückgeführt, und daß den Schullehramts Candidaten ein correkterer Zeichnungs-Unterricht gesichert und durch möglichste Vervielfältigung der Zeichnungs-Schulen die Gelegenheit zum Erlernen der ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung auf alle Theile und Gegenden des Reiches erstreckt wird.

Digitized by Google

Die erstere dieser Anordnungen, deren nähere Entwicklung in der neuesten Anordnung über die Schönschreib- und Diktaten-Hefte niedergelegt ist, soll jedem Volksschüler die nöthigsten landwirthschaftlichen und industriellen Notionen gelegenheitlich des Schreib-Unterrichtes in kurzen Sätzen, somit in der Art zuwenden, daß das Erlernte ihm bei etwaiger Neigung zum Selbststudio den Rahmen künftiger Fortbildung, bei Nichtvorhandenseyn einer solchen Neigung aber einen Schatz nützlicher Behelfe seines künftigen Berufs-Lebens darbiete. Durch die zweite dieser Anordnungen wird jedes sonst verborgen bleibende Talent in Städten, wie auf dem Lande nicht nur erweckt, und in den Fall der Selbsterkenntniß gebracht, sondern auch auf die einfache Conturen-Zeichnung hingewiesen, und somit vor jener falschen Richtung gesichert, welche das planlose Diletanten-Zeichnen bisher den zeichnungslustigen Jünglingen zu ihrem größten Verderben und zum Nachtheile ihrer gesammten künstlerischen und technischen Entwicklung aufzuprägen pflegte.

II. Der technische Unterricht selbst zerfällt in 6 Curse, deren die drei unteren die Namen des gewerblichen, die drei oberen jene des polytechnischen Unterrichtes führen.

III. Die drei unteren Curse behaupten in der technischen Ausbildung jene Linie, welche der Gymnasial-Unterricht für das gelehrte Studium darstellt. Die drei oberen Curse bilden, resp. das technische Lyceum.

IV. Der Unterricht an dieser Schule ist für alle die Landwirthschaft und Industrie in gleichem Maaße berührende Gegenstände der landwirthschaftlichen und Gewerbs-Schüler gemeinschaftlich; das Spezielle, jedes Berufs-Zweiges wird den betreffenden Schülern speziell gelehrt.

V. Die landwirthschaftlichen und Gewerbs-, dann polytechnischen Schulen sollen den vollen Inbegriff aller für die verschiedenen Berufs-Arten nöthigen Unterrichts-Gegenstände darbieten; den einzelnen landwirthschaftlichen und Gewerbsschülern aber wird nur der Besuch dessen geboten, was ihren gewählten Beruf zunächst und eigentlich berührt und weßhalb die Verordnung die Befugniß zu Dispensen im weitesten Sinne ausdrücklich in die Hände der Orts-Scholarchate und Kreisregierungen gelegt hat.

VI. Der Zutritt zu den Gewerbsschulen ist jedem Jünglinge gestattet, welcher das 12te Lebensjahr zurückgelegt und in dem Elementar-Unterrichte Entsprechendes geleistet hat.

VII. Die technische Schule beschäftigt sich ausschließend mit den technischen Fächern; die den Volksschulen und höheren Lehr-Anstalten gesetzlich zugewiesenen Realien bleiben ihrer Aufgabe fremd, ihre Schüler sind daher zum Besuche der Letzteren gleich allen übrigen verpflichtet.

VIII. Hat ein Jüngling die Elementar-Kenntnisse blos in der Volksschule erlernt, so stehen ihm zwar die 6 Curse des technischen Unterrichtes ihrem vollen Umfange nach offen. Die Realien werden ihm aber in den gesetzlichen Sonn- und Feiertagsschulen dargeboten und von einem Uebertritte an die technische Hochschule kann bei diesem jeder klassischen Kenntniß entbehrenden landwirthschaftlichen- und Gewerbsschüler keine Rede seyn.

Hat er sich dagegen jene Vorkenntnisse in der lateinischen Schule eigen gemacht, und somit die Jahre seiner Werktagsschulpflichtigkeit zugleich auch der klassischen Vorbildung gewidmet, so steht im währen eines Verweilens an der landwirthschaftlichen- oder Gewerbsschule der Unterricht in den Realien gemeinsam [illegible]en Gymnasial-Schülern und auf den Grund dieser fortgesetzten mehr wissenschaftlichen Ausbildung erst auch der Uebertritt an die resp. technische Hochschule, d. h. der Zutritt zu den Vorlesungen der nunmehr so reich ausgestatteten staatswirthschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, und zu einigen andern Vorlesungen jener Universität, somit ein Institut offen, welches eben so die höchste Ausbildungs-Stufe des landwirthschaftlichen, industriellen und mechanisch technischen Berufs bildet, wie die Universität als solche das oberste Ziel der mehr wissenschaftlichen Zweige, und die Akademie der bildenden Künste die letzte Ausbildungs-Linie der rein künstlerischen Entwicklung constituirt, und der Uebertritt kann nach Gutbefinden entweder direkt aus den drei untern Cursen (dem landwirthschaftlichen und Gewerbs-Gymnasio), oder nach zurückgelegtem gewerblichen Lyceo (polytechnische Schule) übertreten kann.

IX. In jedem Kreise muß jedenfalls eine Anstalt bestehen, in welcher die drei untern Curse des landwirthschaftlichen und Gewerbs-Studiums vollständig, d. h. mit sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrstühlen, einschlüssig des

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Lehrstuhles bestehen. Diese Anstalt heißt: „die landwirthschaftliche und Gewerbsschule des Kreises." Nebstbei steht jeder Stadt frei, nach Maßgabe ihrer Kräfte auch unvollständige landwirthschaftliche und Gewerbsschulen, d. h. einzelne Curse dieser Anstalten unter der Bedingung zu begründen, daß:

a) jeder errichtete Curs vollständig und mit allen vorgeschriebenen Erfordernissen ausgerüstet,

b) zu Errichtung eines höheren Curses nur nach vollständiger Begründung der Vorhergehenden geschritten werde.

Die den Gewerbsschulen aus öffentlichen Fonden bestimmten Zuschüsse gehören vorzugsweise der Landwirthschafts- und Gewerbsschule des Kreises an und fließen den übrigen nur insoferne zu, als die Bedürfnisse der ersteren aus den Mitteln der aufgelößten höheren Bürgerschulen, aus den örtlichen Fonden und in subsidio aus den gedachten Zuschüssen vollständig gedeckt sind.

X. Der Unterricht an den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen soll nicht nur theoretisch, sondern zugleich und zwar im höchsten Grade praktisch seyn.

Eben deshalb sollen

a) die für ein bestimmtes Fach als Lehrlinge oder Gesellen eingeschriebenen Jünglinge ganz besondere Beachtung finden,

b) die jene Jünglinge näher berührenden Lehr-Gegenstände vorzugsweise auf die ihnen leichter disponibeln Stunden, wohl auch Tage verlegt, und

c) ausgezeichnete Landwirthe und Gewerbsmeister bewogen werden, ihre Oekonomien und Werkstätten dem landwirthschaftlichen und Gewerbs-Unterrichte in der Art zugänglich zu machen, daß sie auch von den nicht als Oekonomie-Gehilfen oder Lehrlinge eingeschriebenen landwirthschaftlichen und Gewerbsschülern nicht nur in Begleitung der Lehrer sondern auch einzeln besucht werden können, und daß diesen Jünglingen über das Technische des Betriebes auf Verlangen dort freundliche Aufschlüsse gesichert seyen.

XI. Damit übrigens der gewerbliche Unterricht möglichst gemeinnützig werde, und sich selbst auf die niedern Classen der Gewerbetreibenden erstrecke, sollen in großen Städten neben den Gewerbsschulen auch Handwerks-, Sonn- und Feiertagsschulen bestehen. Diese Schulen sollen jenen Lehrlingen und Gesellen gewidmet seyn, welche entweder

a) der in Minimo zum Eintritte in die landwirthschaftliche und Gewerbsschule nöthigen Vorbildung (Elementar-Schulbildung) entbehren, oder denen es erweislich an der nöthigen Zeit, um auch nur in den bestimmten Stunden die nothwendigsten Unterrichts-Gegenstände zu besuchen, und an den Mitteln gebricht, sich desfalls mit ihren Lehrherren abzufinden, ein eigener Handwerker-Sonn- und Feiertags-Unterricht unter der Benennung „Handwerker-Sonn- und Feiertagsschule" gegeben werden.

Der Unterricht wird durch Lehrer der Gewerbsschule unentgeldlich gegeben; er füllt die von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommene Zeit aus und hat zum Zwecke auch diesen Jünglingen mindestens einige Fertigkeit in dem Lineal- und Ornamenten-Zeichnen, und jene Notionen der gewerblichen Ausbildung beizulegen, welche zu besserer und einsichtsvollerer Behandlung der Gewerbe absolut nöthig sind.

Dieses einfache, aber treue Bild des von Sr. Königlichen Majestät geschaffenen technischen Lehrgebäudes löst die vorgebrachten Anfragen von selbst. Was nämlich:

Zu Art. II. lit. a. der Allerhöchsten Verordnung und zu §. 2 der Vollzugs-Vorschriften den Elementar-Zeichnungs-Unterricht in dem studio der Volksschulen betrifft, so versteht sich von selbst, daß dieser Unterricht nicht geboten, sondern facultativ ist, daß er der schulpflichtigen Jugend nicht aufgedrungen und mit dem gewöhnlichen Elementar-Unterrichte nicht vermischt werden darf, daß er vielmehr in eigenen Unterrichtsstunden, namentlich an Sonn- und Feiertagen statt zu finden hat, daß es sogar dem Zwecke dieser Schulen widersprechen würde, Jünglinge, ohne Lust oder Anlage mit dem Zeichnen abzumüden, und daß der Pflicht der Distrikts- und Lokal-Polizei-Beamten, dann des Distrikts- und Lokalschul-Inspektors entsprochen ist, wenn sowohl die

Werk- und Feiertags-Schüler, als die Aeltern auf die Wichtigkeit deſſelben aufmerkſam gemacht, und wenn die talentvollen Knaben zu deſſen Benützung gehörig ermuntert werden.

Zu Art. V. der Allerhöchſten Verordnung und zu §. 11 der Vollzugs-Vorſchriften. Der erklärte Wille Sr. Majeſtät des Königs geht nur dahin, keine Halbheit in dem Erlernen der Realien zu dulden und demnach jenen Jünglingen, welche ihre Werktags-Schulpflichts-Zeit auf einer lateiniſchen Schule zubringen, die Theilnahme an dem mehr wiſſenſchaftlichen Realien-Unterrichte des Gymnaſiums zu geſtatten, jenen aber, denen es hiezu an Ernſt und Wille gebrach, in die gewöhnliche Feiertagsſchule verwieſen zu wiſſen. Dieſe allerhöchſte Beſtimmung ſperrt keinem jungen Manne den Weg zur höheren Bildung; denn die Jahre der Werktags-Schulpflicht ſind bei dem Volksſchüler wie bei dem lateiniſchen Schüler geſetzlich durch den Unterricht in Anſpruch genommen. Der Beſuch der lateiniſchen Schule entzieht demnach keineswegs den Jüngling ſeinem häuslichen Leben, ſondern widmet lediglich dem wiſſenſchaftlicheren Standpunkte jene Stunden, die ſonſt in der Volksſchule zugebracht werden müßten. Dieſe Allerhöchſte Anordnung führt auch den Gymnaſien keine Schüler zu, denen bisher der Zutritt zu ſelben verboten war, da die Theilnahme an dem Realien-Unterrichte der Gymnaſien nach den deutlichen Worten der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar nur jenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern freiſteht, welche bis zu ihrem Eintritte in die Gewerbsſchule die lateiniſchen Schule frequentirt, alſo die Vorbereitung zum Gymnaſial-Unterrichte in den lateiniſchen Klaſſen ſich erworben haben.

Die ganze, gewiß höchſt ſegensreiche Wirkung der neuen Anordnung kann alſo nur darin beſtehen, daß

a) jeder, wenn auch nur nach höherer techniſcher oder bürgerlicher Bildung ſtrebende Jüngling künftig die Zeit ſeiner Werktag-Schulpflichtigkeit im gründlichen Ernſte und in den Anfangs-Gründen des klaſſiſchen Studiums zubringen, daß

b) von nun an an der Schwelle des Gymnaſiums der mit wahrhaft wiſſenſchaftlichem Berufe nicht ausgeſtattete Theil der Schüler von den übrigen ſich trennen und der neugebahnten, mehr techniſchen Stiftung ſich zuwenden, daß alſo

c) wer in Zukunft ſtudirt, ächt ſtudiren, wer aber, ohne den ächten Studien-Ernſt in ſich zu tragen, auf irgend eine höhere bürgerliche Stellung Anſpruch macht, wenigſtens unendlich gründlicher, als bisher ſich bilden, wie in früheren Jahren wenigſtens einige Schulen gründlich hören, und daß jene Oberflächlichkeit ſich verlieren wird, welche in neuerer Zeit durch die auch bei dem beßten Willen und der tüchtigſten Befähigung ihrer Lehrer aller klaſſiſchen und wiſſenſchaftlichen Richtung entbehrende Bürgerſchule, in das öffentliche Leben übertragen worden war.

Aus dem eben Geſagten folgt aber:

1) daß der Unterricht in der Sonn- und Feiertagsſchule fürohin, nicht wie gegenwärtig häufig geſchieht in einem bloßen Herableyern einzelner Reminiſcenzen der Werktagsſchule beſtehen darf, daß vielmehr die Sonn- und Feiertagsſchule auch Hausaufgaben zur Ausarbeitung innerhalb der Woche geben und jenen ernſten Charakter annehmen muß, der ihr in vorzugsweiſem Maaße gebührt, daß

2) der Gymnaſial-Unterricht in den Realien nicht zu den aller klaſſiſchen Vorbildung entbehrenden landwirthſchaftlichen Gewerbsſchülern herabzuſteigen, vielmehr die mit den Vorbedingungen zum Gymnaſial-Unterrichte verſehenen und deßhalb zur Theilnahme an dem Gymnaſial-Unterrichte befähigten landwirthſchaftlichen und Gewerbsſchüler auch die in der That auf der Höhe der Gymnaſial-Schüler zu greifen und zu behandeln hat, und daß

3) den Gymnaſien zwar allerdings obliegt, den Unterricht in den Realien, d. h. in der Religion, in der allgemeinen Geſchichte, in der bayeriſchen Geſchichte, in der Erdebeſchreibung und in der teutſchen Sprachlehre ſtrenger als bisher von der Gymnaſtik der alten Sprachen zu trennen, und bisher hie und da nur allzu ſichtbar gewordener Einſeitigkeit zu entſagen, welche den Jüngling ſogar ohne gründliche Kenntniß ſeiner Mutterſprache und ſeines Vaterlandes auf die Univerſität und von da in das Geſchäftsleben übergehen ließ, daß

Digitized by Google

aber der Unterricht in diesen Fächern selbst keineswegs seinem wissenschaftlichen Charakter entsagen darf, vielmehr der ganze Zweck der Maaßregel verfehlt wäre, wenn die aus der lateinischen Schule in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule übergetretenen Jünglinge mindestens bezüglich auf die Realien auf eben jener Höhe des ernsteren Studiums erhalten würden, welche auch den eigentlichen Gymnasialschülern zur Pflicht und zum Berufe gemacht ist. Um übrigens die von Sr. Majestät durch die Allerhöchste Verordnung so weise getroffenen Anordnungen den Gymnasial-Rektoraten noch mehr zu erleichtern, werden hiemit die von verschiedenen Gymnasial-Rektoraten, Kreis-Scholarchaten und K. Kreis-Regierungen gestellten sehr zweckmäßigen Anträge gerne genehmiget, wie folgt:

I. Da die Stunden-Eintheilung an den Gymnasien eine Veränderung des Religions-Unterrichts nicht zuläßt, so sollen die an den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen dießfalls vorgeschriebenen zwei wöchentlichen Unterrichts-Stunden auch den zu den Realien der Gymnasien zugelassenen landwirthschaftlichen und Gewerbsschülern gesondert, durch Ortsgeistliche ihrer Confession gegeben werden.

II. Der Unterricht der Geographie und in der Geschichte ist von nun an auf den Gymnasien dem Geiste der Schul-Ordnung gemäß in der Art zu trennen, daß von den diesen beiden Fächern schulordnungsmäßig zugewiesenen wöchentlichen 6 Stunden 3 ausschließend der Erdbeschreibung und 3 ausschließend der Geschichte zugehen, und die hiernach in Zukunft eigens zugebenden wöchentlichen 3 Lehrstunden der Geographie, welche in der untern Gymnasialklasse die politische, in der oberen aber die mathematisch physikalische Geographie umfassen, werden hiemit dem im Hinblicke auf §. 83 der Schulordnung gegenüber der übrigen Classenlehrer ohnehin zu wenig beschäftigten Professor der Mathematik übertragen.

III. Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Gewerbsschülern steht zwar auch die Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte über lebende auswärtige Sprachen frei. Da aber dieser Unterricht an den Gymnasien nicht sowohl auf die Fertigkeit im Ausdrucke und Style, als vielmehr auf das Erlernen der Regeln und auf das Verständniß der in jenen Sprachen geschriebenen wissenschaftlichen Werke gerichtet ist, den landwirthschaftlichen und Gewerbsschülern dagegen hierin eine größere Fertigkeit und sorgfältigere Ausbildung wünschenswerth erscheinen muß, so wird sehr gerne gesehen werden, wenn die mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbsschulen begabten Städte einen eigenen Unterricht in den fremden Sprachen für die nach höherer Bildung strebenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler und insbesondere für die jungen Kaufleute begründen. Wo ein solcher Unterricht begründet ist, fällt sodann die Theilnahme der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Gymnasial-Unterrichte in den fremden Sprachen von selbst hinweg und es sind dort diesem Unterrichts-Zweige namentlich solche Stunden zuzuweisen, welche den in Werkstätten nicht beschäftigten Schülern vorzugsweise verfügbar bleiben.

IV. Sollte übrigens durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen landwirthschaftlichen und Gewerbsschüler die Zahl der Zuhörer für die Realien sich wesentlich häufen, oder sollte die Zahl der lateinischen Schüler sich wesentlich mehren, so ist schulordnungsmäßig der Fall der Errichtung von Parallelklassen gegeben, und die K. Kreisregierungen werden in solchem Falle den Bedürfnissen vollständig zu entsprechen nicht ermangeln.

V. Da übrigens

a) der Grundsatz entschieden feststeht, an dem Real-Unterrichte in den Gymnasien nur solche junge Leute Antheil nehmen zu lassen, welche in der lateinischen Schule die entsprechende Vorbildung in der That und mit dem entsprechenden Erfolge empfangen haben, da

b) das Gehörthaben der Realien aus dem höheren Standpunkte die Conditio sine qua non des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, und da es demnach

c) dringend ist, diesen Uebertritt auch jenen jungen Leuten noch möglich zu machen, deren Werktags-Schulpflichtszeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. Js. fiel, so ist per modum transitorii jedem an dem Sitze einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-

Digitized by Google

schule befindlichen Gymnasio ein eigener geprüfter Lehramts-Candidat zu dem Ende beizugeben, um die in eben erwähntem Falle befindlichen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler in einem gesonderten Lokale, jedoch unter steter Aufsicht des Gymnasial-Rektors speziell in den durch §. 11 der Vollzugs-Vorschriften erwähnten Realien zu unterrichten, und denselben auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache in so weit beizubringen, als solches Zeit und Verhältnisse nur immer gestatten. Diese Maßregel kommt jedoch ausdrücklich nur jenen Jünglingen zu gut, welche bereits zu Anfang des nächsten Studien-Jahres ohne zurückgelegte lateinische Schule in die Landwirthschafts- oder Gewerbsschule übertreten.

Von den im Jahre 1834 Eintretenden wird mindestens ein Jahr nachgeholter lateinischer Schule oder ein diesem Jahre gleichkommendes und durch Prüfung beurkundetes Privat-Studium gefordert, für das Jahr 1835 wird das Absolvirthaben der 2 untersten Curse der lateinischen Schule oder das derselben ersetzende Privatstudium erheischt. Das Jahr 1836 setzt 3, und das Jahr 1837 die vollen 4 Curse oder das gleichkommende Privat-Studium voraus. Mit dem Jahre 1838 erlischt das Transitorium vollständig und von jenem Zeitpunkte an bildet das Absolutorium der lateinischen Schule die unabläßige Vorbedingung zur Theilnahme an dem Realien-Unterrichte des Gymnasiums.

Zu Art. III. der Allerhöchsten Verordnung, und zu §. 7 der Vollzugs-Vorschriften. Die verschiedenen, auch in öffentliche Blätter übergegangenen Zweifel über die Frage: „ob die Zahl der an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vorgeschriebenen Lehrstunden nicht außer Verhältniß zu den Kräften der Schüler stehe", scheint ihren Ursprung in einem einfachen Mißverständnisse zu finden. Es dürfte nämlich übersehen werden seyn, daß die einzelnen Lehrvorträge der landwirthschaftlichen- und Gewerbschule nicht obligatorisch, sondern fakultativ sind, und daß die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar nicht nur die Grundsätze der Dispensation aussprach, sondern auch den Scholarchaten das Recht des Ausspruches dieser Dispensen nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Schüler gewählten Berufes im vollsten Maaße vorbehielt. Erwägt man, daß die industrielle Bildung ihrer Natur nach in zwei wesentlich verschiedene Cathegorien zerfällt, erwägt man ferner, daß der Bedarf der einem gewissen Lehrgegenstande Dienenden von selbst ausschließt; erwägt man endlich, daß selbst der Zeichnungsunterricht in seinem vollen Umfange nur einer dieser Richtungen angehört, so kann über das richtige Verhältniß der Lehrgegenstände zu den Kräften der einzelnen Schüler kaum ein Bedenken obwalten.

Um jedoch jene Besorgniß noch vollständiger zu beseitigen, und jeder Möglichkeit einer Ueberbürdung vorzubeugen, werden die K. Generalkommissaire und Regierungspräsidenten in Verbindung mit ihren Kreisscholarchaten hiermit ermächtiget, nach gehöriger Berücksichtigung des Befähigungs-Grades der einzelnen Lehrer und der sonstigen örtlichen Verhältnisse, die gebotenen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bis auf folgende Minima herabzusetzen:

Curs.	Gegenstand.	wöchentliche Stundenzahl.	Gesammtzahl der wöchentl. Stunden.
I.	Mathematik	zehn.	29.
	Zeichnungs-Unterricht	zehn.	
	Naturgeschichte	drei.	
	Encyklopädie der Gewerbe	eine.	
	Religion	zwei.	
	französische Sprache	drei.	
II.	Mathematik	zehn.	33.
	Zeichnungs-Unterricht	zehn.	
	Naturgeschichte	drei.	
	Encyklopädie der Gewerbe	zwei.	
	Naturlehre	drei.	

Curs.	Gegenstand.	wöchentliche Stundenzahl.	Gesammtzahl der wöchentl. Stunden.
II.	Religion	zwei.	33
	französische Sprache	drei.	
III.	Arithmetik	fünf.	
	Descriptive Geometrie	fünf.	
	Zeichnungs-Unterricht	zehn.	
	Chemie	drei.	32
	Encyklopädie der Gewerbe . . .	zwei.	
	Buchhaltung mit Stylübungen . . .	zwei.	
	Religion	zwei.	
	französische Sprache	drei.	

Hiebei wird nach den sehr zweckmäßigen Vorschlägen der Schul- und Communalbehörden von München und Nürnberg insbesondere Folgendes festgesetzt:

1) Die auch die landwirthschaftlichen Schüler mitberührende Encyklopädie der Gewerbe ist in sämmtlichen Gewerbsschulen nicht blos theoretisch, sondern auch applikativ, d. h. in der Art zu geben, daß mit diesem Vortrage der Besuch der im Orte befindlichen Fabriken und Werkstätten verbunden, und der Lehrvortrag an Ort und Stelle durch Besichtigung der Manipulirung und insbesondere durch Beaugenscheinigung der Maschinerien, der ober- und unterschlächtigen Räder u. s. w. erläutert werde.

2) Jenen Jünglingen, welche sich keinem mit der Zeichnungskunde in Verbindung stehenden Berufe zu widmen gedenken, namentlich aber den jungen Männern vom Handelsfache ist auf Begehren ohne alles Bedenken ein beträchtlicher Theil der Zeichnungs-Stunden zu desto erfolgreicherem Besuche des Unterrichtes in fremden Sprachen zu erlassen.

3) Der Unterricht in sämmtlichen Fächern der Gewerbsschule ist zugleich zu dem Ende zu benutzen, um die Schüler in der Kenntniß ihrer Muttersprache und in der Gewandtheit des Styles vollständig und tüchtig auszubilden; es ist daher eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Rechtschreiben zu verwenden; die Arbeiten sind nicht nur aus dem Standpunkte des Inhaltes, sondern auch aus jenem der Darstellungsgabe zu prüfen, und es ist streng dafür zu sorgen, daß die technische Bildung in allen ihren Beziehungen, zu stetem festeren Einprägen der Sprachregeln diene.

Sämmtliche K. Kreisregierungen werden durch diese aus dem einsichtsvollen Gutachten bewährter Gymnasial-Vorstände und Magistrate, dann aus den zweckmäßigen Anträgen der Regierungen und ihrer Scholarchate hervorgegangenen Erläuterungen alle jene Schwierigkeiten beseitiget finden, welche auch nur scheinbar den Vollzug einzelner Anordnungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar zu erschweren schienen; sie werden sich nunmehr doppelt beeifern, durch Thätigkeit jene wahrhaft väterliche Anordnungen zu verwirklichen, welche Bayern dem tiefen Geiste sowohl als dem edlen Herzen seines erhabenen Monarchen verdankt, deren ähnliche kein anderer Staat besitzt, und deren Schooß ein reiches Maaß von Segen über Gegenwart und Zukunft umschließt. München, am 24. Juli 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär

Staudacher.

Den Vollzug der am 16. Februar d. J. in Betreff des technischen Unterrichtes erlassenen allerhöchsten Verordnung und der am 28. März kund gegebenen diesfallsigen Vollzugs-Vorschriften betr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben:

I.

die Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigstadt, dem bisherigen Pfarr-Adjunkt und Ober-Knabenlehrer zu Helmbrechts Johann Georg Seuß — und

II.

die zweite Pfarrstelle zu Lindenhardt, Dekanats Kreußen, dem Pfarr-Amts-Candidaten und dermaligen Ober-Knabenlehrer zu Redwitz, Johann Reinel allerhuldreichst verliehen; auch

III.

zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Waischenfeld, Landgerichts Hollfeld, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem bisherigen Pfarrer Johann Engelhardt zu Neuhaus, Ldg. Eschenbach, verliehen werde.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 3991 bis 4837 incl. in dem auf

Donnerstag den 5. September d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 16. August 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Der angehende Ackersmann Leonhard Ringel zu Reuth und seine Verlobte Margaretha Messingschlager von Dietzhof haben durch Ehevertrag vom 3ten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird. Forchheim, am 10. August 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Debitsache des Bauern Johann Nikol Lottes von Fürstenreuth werden die Realitäten desselben, bestehend in:

a) einem Wohnhause, mit Nebengebäude und Stadel,
b) 2 Tagwerk Gartenland,
c) 12 Tagwerk Feld,
d) 5⅞ Tagwerk Wiesen,
e) 5¼ Tagwerk Holz, und
f) 2⅜ Jauchert Huth,

am 31. August, Vormittags 10 Uhr, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe — und zwar auf besonders gestellten Antrag in loco Fürstenreuth unterstellt, weshalb man annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hievon in Kenntniß setzt, daß nunmehr mit dem Hinschlag der beregten Besitzungen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren wird.

Münchberg, den 9. August 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 33 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Mißgünstige Menschen gaben sich schon längst alle Mühe, mich mit meinem Bier verdächtig zu machen. Da mir nun durch dergleichen falsche Nachreden nicht nur bedeutender Schaden in meinem Gewerbe zugefügt, sondern meine bisher noch unverletzte Ehre auch angegriffen wurde, so glaube ich es mir und meiner Familie schuldig zu seyn, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß meine Biere von Polizeiwegen schon vielfältig versucht und sogar chemisch untersucht, aber jederzeit für tüchtig und sogar für ausgezeichnet gut befunden wurden. Bayreuth, am 13. August 1833.

Leonhardt Hoffmann, Schneidermeister und Bierbräuer.

Alte Wein- oder Essigfässer, wohl auch Bierfässer, jedoch ohne Pech, von Eichenholz, werden zu kaufen gesucht mit der Bemerkung, daß diese Fässer nicht unter 15, aber auch nicht über 20 Eimer halten dürfen. Verkäufer solcher Fässer belieben sich mit portofreien Briefen an die Redaktion dieses Blattes zu wenden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 101. Bayreuth, Freitag am 23. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge K. Staats-Ministerial-Rescripts vom 16ten v. M. wird nachstehend die unterm 4ten desselben Monats an die K. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangene Entschließung zur Kenntniß und Beachtung der Polizeibehörden des Kreises gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Polizeibehörden im Kreise.

Begünstigung des Güterhandels der Juden mittels Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen betr.

Maltz.

* * *

1) das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813, §. 16 Abs. 3 versteht unter öffentlichen Versteigerungen nur gerichtliche, resp. amtliche Versteigerungen, weil nur bei diesen die, von dem Gesetzgeber beabsichtigte Controlle gegen Mißbräuche und Umgehungen des Gesetzes auf wirksame Weise eintreten kann. Conf. Allerhöchste Verordnung, die Güterkäufe der Juden betreffend, vom 9. October 1807 im Regierungsblatte S. 1652 und 1653.

Bei allenfallsigen außergerichtlichen Versteigerungen sind daher die jüdischen Glaubensgenossen nicht zuzulassen.

2) Dagegen kann die Zulassung der Juden nicht auf gerichtliche Zwangsversteigerungen, d. h. auf solche Versteigerungen beschränkt werden, welche das Gericht in vim executionis vornimmt.

Nach dem Wortlaute und nach dem Grunde des generell sprechenden Gesetzes a. a. O. — da bei jedem gerichtlichen Verkaufe der Nachkäufer die Versteigerungspreise kennen lernt, oder kennen lernen kann, folglich es von ihm abhängt, gegen jüdischen Wucher sich zu schützen, — muß jene Zulassung auch bei Versteigerungen statt fin-

Digitized by Google

den, welche auf Veranlassung des Besitzers des zu versteigernden Gegenstandes selbst gesetzlicher Ordnung nach von dem Gerichte vorgenommen werden.

3) Weder verpflichtet, noch berechtigt ist aber das Gericht, jedem Antrage der Privaten auf öffentliche Versteigerung ihrer Güter zu willfahren.

Einer Seits ist der Beamte nicht bestellt, um den Commissair der Staatsangehörigen für Besorgung ihrer Privatgeschäfte zu machen, und die dem Staatsdienste zu widmende Zeit für den Dienst der Privaten zu verwenden.

Anderer Seits würde, bei unbeschränkter Statthaftigkeit solcher freiwilliger, öffentlicher Versteigerungen, wenn gleich den Nachkäufern die Möglichkeit, sich gegen jüdischen Wucher zu schützen, in demselben Maaße gewährt ist, wie bei Zwangsversteigerungen, — dennoch keineswegs in jeder andern Beziehung jeder mögliche, die Absicht des Gesetzes bei Beschränkung des jüdischen Güterhandels vereitelnde Mißbrauch, abgewendet werden können.

Die Gerichte haben daher außer dem Falle der Exekution und des Conkurses der gerichtlichen Subhastation der Güter nur dann statt zu geben, wenn ein hinreichender gesetzlicher Grund zur Gewährung des diesfallsigen Verlangens der Betheiligten vorliegt, z. B. bei Erbtheilungen, bei dem Verkaufe von Pupillen-Gütern, auf Antrag des Vormünders ꝛc.

München, am 4. Juli 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Begünstigung des Güterhandels der Juden mittelst Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen betr.

Bayreuth, den 15. August 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Commissair der Stadt Würzburg verfügte und von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1832", Leipzig 1833 betr., wurde mittels Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11ten d. M. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiskation dieser Druckschrift einzutreten habe, und ihre Weiterverbreitung zu verbieten sey, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1832", Leipzig 1833 betr.

Maltz.

Bayreuth, den 15. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Polizeidirektion in München verfügte und von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Geschichte der schönen neuen Litteratur in Deutschland von Heine 1833", wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des In-

nern vom 8ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation dieser Druckschrift einzutreten habe, und deren Weiterverbreitung zu verbieten sey, was zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.
Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Geschichte der schönen neuen Literatur in Deutschland von Heine 1833" betr. Maltz.

Bayreuth, den 19. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Finanzgesetz vom 28. December 1831 (Gesetzblatt Nr. 9, S. 149) erklärt im §. 32 alle Rückstände an Staatsgefällen und anderen Schulden in die Staatskassen, welche vor dem 1. October 1830 zur Zahlung verfallen waren, zum Vortheil der Pflichtigen für erloschen, wenn sie nicht bis zum 1. October 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Hypothekenbuch angemeldet worden sind.

Auf den Grund eines Ministerial-Reskripts vom 6ten l. M. werden daher die Beamten sämmtlicher, ärarialische Gefälle percipirenden Aemter an die vorstehenden Bestimmungen mit der Aufforderung erinnert, bei persönlicher Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, damit rücksichtlich der vom Gesetz bezeichneten Kathegorie von Schulden an das Staats-Aerar, deren Eintreibung bis zu dem bemerkten Termine nicht mehr möglich ist, rechtzeitig diejenigen vorsorglichen Verfügungen getroffen werden, welche die Rechte des Aerars vor dem angedrohten Nachtheil zu sichern geeignet sind.

Die K. Land- und Stadtgerichte, dann die Taxatur-Aemter der K. Regierung, des K. Appellations-Gerichts und des K. Consistoriums werden insbesondere aufgefordert, alle älteren Rückstände an Taxen, Sporteln und namentlich die vorgemerkten Criminalkosten-Vorschüsse sofort einzufodern oder hypothekarisch zu sichern und auch die Beitreibung von Ausständen für andere Behörden bei Vermeidung des obenbemerkten Präjudizes pünktlichst zu vollziehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.
Vetterlein.

An die sämmtlichen Perceptionsämter ärarialischer Gefälle im Obermainkreis.
Den nahen Ablauf des im Finanzgesetz vom 28. December 1831 für verfallene Zahlungen an die Staatskassen bestimmten Erlöschungs-Termins betreffend. Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung wird am 14. October ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, haben sich sogleich um die Zulassung zu dieser Prüfung zu melden. Dieser Meldung müssen folgende Gegenstände beigefügt seyn:

1) das Taufzeugniß im Original und auch in beglaubter Abschrift auf Stempelpapier;
2) ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier;
3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß, nach den Satzungen für die Studierenden §. 18, wie sie von der K.

Digitized by Google

Regierung am 28. Januar 1828, Nr. 15 des Kreis-Intelligenzblattes für den Rezatkreis bekannt gemacht worden sind;

4) das Attest über die Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 82 §. III. Z. 3 des Amtshandbuchs vorgeschrieben ist;

5) sämmtliche spezielle Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem der Candidat Vorlesungen gehört hat, wie solches in erwähnter Instruktion S. 82 des Amtshandbuchs schon ausgedrückt ist.

Durch diese vom K. Ober-Consistorium unterm 23. Februar l. Js. anbefohlene Vorlegung der einzelnen Zeugnisse wird in der bestehenden Einrichtung, nach welcher das Universitäts-Schluß- und Sittenzeugniß ebenfalls vorgelegt werden muß, keine Aenderung beabsichtigt, vielmehr müssen diese, wie bisher, beigebracht werden.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann zur Prüfung nicht vorgeladen werden.

Diejenigen Candidaten, die sich zur nochmaligen Prüfung stellen müssen, haben sich auf ihre Eingaben für die frühere Prüfung zu beziehen, und nur Zeugnisse über ihr bisheriges Verhalten nachzubringen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nach §. 8 des Edicts über die innern Kirchenangelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classifikation, ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. Dezember 1817 — Reg. Bl. 1817, S. 10, 11 u. s. w. festgesetzt wurde, betrachtet werde.

Solche Candidaten, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die Nachtheile, welche daraus für sie hervorgehen, selbst zuzuschreiben, da ihnen die näheren Bestimmungen hierüber, welche sowohl von dem Universitäts-Senat publizirt worden, als auch am 9. März l. J. an sämmtliche Dekanate ausgeschrieben worden sind, wohl bekannt seyn müssen.

Ansbach, den 13. August 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr. Memminger.

Bayreuth, den 12. August 1833.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Müller Johann Ströbel dahier und seine Ehegattin Barbara Christiana, geborne Berner von Lindenhardt die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft laut Vertrags vom 9. August curr. unter sich ausgeschlossen haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Montag den 9. Sept. l. J., früh 8 Uhr, werden in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Commission folgende dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regimente pro $18\frac{34}{35}$ benöthigte Gegenstände, als:

2140 Ellen kornblaues Tuch, 80 Ellen schwarzes Tuch, 86 Ellen ponceau-Tuch, 36 Ellen grünes Tuch, 133 Ellen Futterboy, dann 4000 Ellen Pantallon Leinwand, 3920 Ellen Hemderleinwand, 3090 Ellen gebleichte Futterleinwand, 1760 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 466 Paar Schuh und 389 Paar Sohlen mit Fleck, ferner 77 zweischläfrige wollene Decken, 1550 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Leintuchgradl, 1340 Ellen $\frac{3}{4}$ breiten Strohsackzwilch, 167 Ellen $1\frac{1}{16}$ breiten Kopfpolsterzwilch und fürs Militärkrankenhaus 256 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Gradl, 38 Sacktücher, 75 Paar Pantoffel, 590 Ellen Leintuchleinwand und 300 Ellen $\frac{4}{4}$ breite Strohsackleinwand,

durch öffentliche Absteigerung und unter den gewöhnlichen bereits bekannten Bedingungen an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Bayreuth, den 12. August 1833.

Die Oekonomie-Commission

des K. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Nach höchster Anordnung Königl. Regierung wird am 30. October und den folgenden Tagen eine Prüfung für das Amt eines Lehrers der israelitischen

Religion und hebräischen Sprache dahier zu Bamberg gehalten; und da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder israelitische Lehrer zugleich Vorsänger sey, auch eine Prüfung für das Vorsängeramt damit verbunden.

Zu dieser Prüfung sind nicht allein diejenigen israelitischen Candidaten, welche ihre erste Anstellung als Lehrer oder als Vorsänger, oder für beide Aemter zugleich nachsuchen, sondern auch diejenigen berufen, welche bereits als Religionslehrer oder Vorsänger geprüft, oder selbst angestellt sind, aber eine bessere Note sich zu erwerben wünschen, als sie bei den frühern Prüfungen erhielten.

Jeder, welcher zu dieser Prüfung zugelassen werden will, hat längstens bis zum 1. October ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem unterzeichneten Königl. Stadtkommissair einzureichen.

Zur Prüfung können nur solche zugelassen werden, welche

1) das Bayerische Indigenat besitzen,
2) einen guten Leumund haben, insbesondere ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts sind,
3) die erforderliche Vorbildung in den allgemeinen Kenntnissen, und zwar
   a) in der Elementar-Schule, wenn der Candidat lediglich Vorsänger werden will,
   b) in dem Schullehrer-Seminar, wenn der Candidat ein Lehramt sucht;
4) eine besondere Vorbildung in der hebräischen Sprache und israelitischen Religion, und zwar
   a) in einer vom Staate autorisirten Präparanden-Schule, wenn der Candidat zum Lehramte aspirirt,
   b) durch Privat-Unterricht, wenn der Candidat nur ein Vorsänger werden will.

Jeder Candidat hat daher in seinem Admissions-Gesuche die Zeit und den Ort seiner Geburt, die Namen und die Beschäftigung seiner Aeltern, die Nummer, unter der sie immatrikulirt sind, oder falls er selbst ansässig ist, die Nummer seiner eigenen Ansässigmachung, dann die Art, Zeit und Dauer seiner Vorbildung anzugeben, und ausser dem allgemeinen Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde über dessen Leumund auch ein Zeugniß von der Lehranstalt oder den einzelnen Lehrern, bei welchen der Candidat Unterricht erhalten hat, beizulegen.

Die vorzunehmende Prüfung wird in zwei Abstufungen für Religionslehrer und Vorsänger — über nachstehende Gegenstände sich erstrecken:

Israelitische Religion, Lehrbegriff, Kenntniß der heil. Schrift, des Talmuds, Ceremonie, Gebete, hebräische und deutsche Sprache, biblische und allgemeine Geschichte, übrige Elementar-Unterrichts-Gegenstände und Gesang.

Hiernach haben sich die Candidaten zu achten.

Bamberg, den 9. August 1833.

Aus Auftrag der Königl. Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Der Königliche Stadtkommissair,
Geiger.

Das Wohnhaus der Anna Maria Götz, Metzgerwittib zu Erbendorf mit Zugehör, namentlich Feld und Wiese, wird auf den Antrag der Gläubiger öffentlich versteichen. Strichtermin ist auf den

19. September d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr

angesetzt, wozu anmit zahlungsfähige Käufer geladen sind, wobei ihnen bemerkt wird, daß das Gantobjekt auf 1105 fl. gerichtlich tarirt ist. Kemnath, am 22. Juli 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Das Gut der Wittwe Barbara Fugmann von Neusees, das Kämpfengut genannt, geschätzt auf 2040 fl., zum Rittergute Redwitz lehenbar, belastet mit 3 fl. Erbzins, 2 Metz, 3 V. 2¼ Vtel Korn, und ebensoviel Habergilt, wird auf den Antrag eines Gläubigers zum Verkaufe ausgesetzt, und Termin zum Verstrich auf den

16. September früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kronach, den 6. August 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Zahlung der Revenüen-Antheile des K. Kämmerers und Regierungsrathes Karl Freiherrn v. Redwitz zu Schmölz und seines Herrn Vetters Ludwig Karl Freiherrn v. Redwitz zu Speyer an den Rittergütern Schmölz und Theisseneert mit ⅔ an dem Gesammt-Ertrag dieser Güter vom 1. August d. J. nur an den von den genannten Freiherrn

aufgestellten Gutsverwalter, Patrimonial-Richter Höpfl zu Schmölz gültig geleistet werden können. Cronach, den 27. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Kirchthurm zu Thüsbrunn, welcher ganz baufällig ist, soll abgetragen und die dazu erforderliche Arbeit den betreffenden Handwerkern um das Mindergebot in Accord gegeben werden. Zur Versteigerung derselben unter den Bedingungen der allerhöchsten Instruktion vom 29. April curr. ist Tagsfahrt auf den

12. September c. Vormittags 8 Uhr

im Lokal des unterzeichneten K. Landgerichts anberaumt worden, zu welcher accordlustige Maurer- und Zimmermeister hiermit vorgeladen werden. Solche Werkmeister, die außerhalb dem Gerichtsbezirk ansässig sind, haben sich über ihre Berechtigung zum Gewerbebetrieb, so wie über ihre Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Kosten dieser Thurmabtragung nach den revidirten Anschlägen 227 fl. 48 kr., mit Ausschluß der von der Pfarrgemeinde unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste, betragen.

Gräfenberg, am 13. August 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

In Sache der Hypothekargläubiger des Bauers Johann Daum (Modes) von Tschirn wider diesen Letztern wegen Forderung, nun Subhastation, wird das in Tschirn gelegene Hofgut des gedachten Johann Daum kommenden

Donnerstag den 5. September d. J., früh 10 Uhr

im Orte Tschirn, auf besondern Antrag der Hypothekargläubiger öffentlich veräußert. Wozu die Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß von denselben die auf dem genannten Gute haftenden landesherrlichen Lasten am Strichstermine coram commissione eingesehen werden können. Nordhalben, den 6. August 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm.

In der Schuldensache der Eisenhammerbesitzer Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller von Oberneuhüttendorf, dieß Gerichts werden hiermit nicht nur alle unbekannten Gläubiger des Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller, sondern auch alle allenfallsigen unbekannten Prätendenten, welche auf die nun an das Königliche Staatsärar käuflich übergegangenen Eisenhammerwerks — und sonstigen Grundbesitzungen des gedachten Dittmar und Müller, in einem gebundenen Bauerngute und mehreren walzenden Grundstücken bestehend, Real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anbringung und Nachweisung solcher Forderungs- und Real-Ansprüche unter der Bedrohung auf

Montag den 25. November 1833

vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die unbekannten Gläubiger und Realprätendenten mit ihren persönlichen und resp. Real-Ansprüchen an Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller präkludirt und insbesondere den unbekannten Realprätendenten mit diesen Ansprüchen hinsichtlich der erwähnten Dittmar-Müllerischen Grundbesitzungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Ludwigstadt, am 8. August 1833.

Königlich Bayer'sches Landgericht Lauenstein.
Roth, Ldr.

Nachbenannte Realitäten der Schneidermeister Johann Adam Voit'schen Eheleute von Kauerndorf, nemlich:

1) ein einstöckiges Wohnhaus alldort, Hs.-Nr. 37, K. Lehen, auf 200 fl. gewürdigt;
2) 1¾ Tagw. Feld im Espach, freieigen, auf 75 fl. taxirt, und im Steuerdistrikt Kauerndorf gelegen,

werden hiermit nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

3. September l. J. Vormittags

dahier an, in welchem der Hinschlag an besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber nach dem Hypothekengesetz erfolgt. Culmbach, den 5. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Der Bauer Georg Kögel von Kirchleus hat sich der Eröffnung des Konkursverfahrens freiwillig unterworfen. Wegen Unbedeutendheit der Activmasse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, so wie zur

Vorbringung der Einreden, dann der beiden Schlußverhandlungen ein einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 4. September l. Js.

hiermit ausgeschrieben und die Gläubiger des Kögel hiezu vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen mit geeigneter Nachweisung bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren, dann den weitern Verhandlungen beizuwohnen. Alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß die Kögelschen Realitäten auf das laufende Erndte-Jahr bereits verpachtet sind und wegen Veräußerung derselben, da schon ein Verkaufstermin abgehalten, im obigen Termin weiterer Beschluß gefaßt werden soll. Culmbach, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Dem Bauern Wolfgang Hennemann von Unterleiterbach wurde in der Nacht vom 1sten auf den 2ten l. Mts. aus seinem Stalle ein Pferd, Mittelschlag, von kastanienbrauner Farbe, mit schwarzer Mähne und Schweif und einer kleinen Pläße, Wallache, 6 Jahre alt, Zugpferd — entwendet. Dasselbe ist in der Gegend der Brust aufgedrückt, und an der Seite sind die Haare von den Strängen abgeniffet, und wurde als Sattelpferd bisher gebraucht. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden angegangen, die gehörige Vigilanz eintreten zu lassen, und im Falle der Ausmittlung sogleich hieher Anzeige zu machen. Lichtenfels, den 3. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Landrichter.

Das hiesige Kgl. Waizenbierbräuhaus und die damit verbundene Brandweinbrennerei, mit den zum Betrieb dieser Gewerbe in 4 verschiedenen gut erhaltenen massiven Gebäuden befindlichen Einrichtungen zum Waizen- und Gersten-Malzdörren, Biersieden und Brandweinbrennen, nebst einer Büttnerwerkstatt und einem Stall auf 4 Pferde, dann mehreren in den Gebäuden befindlichen bewohnbaren Pieçen und dazu gehörigen Küchen, Kammern, Gewölben und Holzlegen, ingleichen den zum Gewerbe erforderlichen Getraidböden, Hopfen- und andern Kammern, sammt 2 Hof-Plätzen mit der nöthigen Wasserleitung und zwei Pumpbrunnen, einem Keller und einem besondern ganz massiven Stadel mit Getraidböden und einem Magazin für Heu und Stroh, dann dem sogenannten Holzzwinger, circa 1 Tagwerk haltend rc., sollen in Folge Entschließung der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 29sten vorigen Monats, zur öffentlichen und meistbietenden Verpachtung oder zum Verkauf ausgestellt werden.

Indem daher dieses allgemein bekannt gemacht wird, sind annehmbare Liebhaber eingeladen, in dem auf

Dienstag den 24sten September d. J.
Vormittags

anberaumten Verpachtungs- und Verkaufs-Termin bei dem unterfertigten Königl. Rentamte zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß auf das Meistgebot, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, der Zuschlag erfolgen werde.

Die vorhandenen Material-Vorräthe und das Mobiliar-Inventar nebst andere Gegenstände werden um die Schätzung in den Kauf gegeben, oder dem Pächter überlassen nach dem Current-Werth, und jeder Liebhaber kann sich vor dem Termin von dem Stande der Sache und den Kaufsbedingungen durch die Einsicht überzeugen. Auch werden verschlossene Submissionen und mündliche Angebote vor dem Termin angenommen, weshalb sich jeder schon früher erklären kann, jedenfalls aber muß sich bis längstens den

23sten September Mittags

über Dispositions-Fähigkeit, Qualifikation und Vermögen, resp. Cautionsleistung, legal ausgewiesen werden.

Da die hiesige Kgl. Waizenbierbrauerei dermalen als die alleinige dieser Art in der Stadt Nürnberg bestehet, und bisher allda nach den neuesten Resultaten im Durchschnitt jährlich 1200 Schäffel Waizen und 320 Schäffel Gersten-Malz versotten wurden, auch die Brandweinbrennerei mit der Hefe, den Tröbern und dem Taig rc. durch Verpachtung jährlich gegen 4000 fl. ertragen hat, so kann sich Jeder durch deren Acquisition und sorgsamen Behandlung des Besitzes eines vortheilhaften Gewerbes versichert halten, besondere Gewährschaften aber werden nicht geleistet. Nürnberg, den 13. August 1833.

Königliches Rentamt.
Krämer, Rentbeamter.

Digitized by Google

Aus Auftrag K. Regierung, Kammer der Finanzen soll die durch den Tod des Hammerbesitzers Müller in Marktleuthen zurückgefallene Marktleuthner-Jagd einer Wiederverpachtung unterstellt werden; wozu Verpachtungs-Termin im K. Rentamtslokale zu Wunsiedel auf

Montag den 16. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird. Wunsiedel, am 16. August 1833.

Königliches Forst- und Rentamt.

Moser. Obenberger.

Da in dem Termin am 8ten d. M. auf das Söldengut der Johann Leonhardt und Katharina Zannerischen Eheleute zu Gundersreuth, so wie auf deren walzende Grundstücke: 1¼ Tagwerk Feld, das Schneidersfeld, und 1 Tagwerk Wiese, die Geigerswiese, ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden diese Objekte am

12. September c.

dem weitern Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige wiederholt eingeladen. Thurnau, am 12. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Es werden hierdurch alle diejenigen, die an den Nachlaß der zu Reitzenstein verstorbenen Anna Catharina Oßwald, unehelichen Tochter der ebenfalls verstorbenen ledigen Anna Maria Oßwald, ein Recht zu haben glauben, geladen, sich zu Angabe und Nachweisung desselben in dem auf den

25. October d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin allhier einzufinden. Das Außenbleiben in diesem Termin würde zu Folge haben, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und der Nachlaß dem K. Fiscus überlassen werden würde. Issigau, den 14. August 1833.

Das von Püttnerische Patrimonialgericht.

Otto.

Unterzeichneter Armenpflegschaftsrath bringt hiemit des Lohgerbermeisters und Senators Herrn Christoph Knopff dahier — an den dasigen Armenfond gemachte edle Schenkung von 27 fl. 55 fl. rhl. zur öffentlichen Kenntniß, und spricht gegen denselben um so lieber und gefühlter den innigsten Dank aus, als dergleichen milde Gaben zur Unterstützung der nicht geringen Anzahl hiesiger Armen höchst erwünscht kommen. Möchte doch diese menschenfreundliche Handlung Andere zur Nachahmung erwecken. — Gottes reicher Segen dafür! Goldkronach, den 13. August 1833.

Der Armenpflegschaftsrath.

Hoffmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 15 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 24 kr.	7 fl. 57 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 21. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich finde mich veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, Niemand etwas auf meinen Namen zu borgen, da ich alle meine Bedürfnisse baar bezahle und also für keine desfallsige Forderung hafte. Bayreuth, am 19. August 1833.

Freifrau v. Hirschberg, geb. Freyin v. Reitzenstein.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. August 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. . .	100¼	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.		
ditto ditto à fl. 25.		
ditto ditto à fl. 100.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 102. Bayreuth, Sonnabend am 24. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der durch allerhöchstes Reskript vom 18. Januar d. J. angeordneten Collekte in den katholischen Kirchen zu Erbauung einer neuen Kirche in Westheim, im Untermainkreise, wie sie sich in dem Obermainkreise ergeben haben, werden in nachstehendem Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Die Collekte für die Erbauung einer Kirche in Westheim betr.

Maltz.

Verzeichniß

der von den katholischen Pfarreien im Obermainkreise eingegangenen Collekten-Gelder für den Kirchenbau in Westheim, Landgerichts Haßfurth, im Untermainkreise.

Nr. Fortl.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der K. kathol. Pfarreien.	Betrag der Collekte. Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.	Bemerkung
	I. Stadt-Magistrate.						Die nicht aufgeführten Polizei-Stellen haben entweder keine katholischen Pfarreien, oder haben Fehl-Anzeige erstattet.
1	Bayreuth	dortige kathol. Pfarreien			5	7½	
2	Bamberg				17	39½	
		Seite			22	47	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der K. kathol. Pfarreien.	Betrag der Collekte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.						
3	Bamberg I.	Amlingstadt	5	45			
		Drosendorf	2	—			
		Geisfeld	1	2			
		Hallstadt	1	34			
		Memmelsdorf	3	45½			
		Strullendorf	1	21			
					15	27½	
4	Bamberg II.	Frensdorf	2	36			
		Pettstadt	2	9			
					4	45	
5	Burgebrach	Burgwindheim	14	—			
		Schönbrunn	2	30			
					16	30	
6	Ebermannstadt	Pretzfeld			1	3	Die 3 übrigen Pfarreien haben Fehl-Anzeige erstattet.
7	Eschenbach	Eschenbach	—	40½			
		Hopfenohe	7	54			
		Kirchenthumbach	—	55½			
		Michelfeld	—	48			
		Pappenberg	1	43			
		Schlammersdorf	3	—			
		Speinshart	2	52½			
		Thurndorf	1	12			
		Troschenreuth	—	51½			
					19	57	
8	Forchheim	Eggolsheim	1	45			Die übrigen Pfarreien haben nichts eingeliefert.
		Forchheim	5	19½			
		Kresbach	4	9			
					11	13½	
9	Gefrees	Marktschorgast			2	42	
10	Gräfenberg	Langensendelbach	1	45			
		Neunkirchen	1	30			
		Stöckach	2	—			
		Weisenohe	2	20			
					7	35	
11	Höchstadt	Ezelskirchen	1	—			
		Höchstadt	5	43			
		Seite	6	43	79	13½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der K. kathol. Pfarreien.	Betrag der Collekte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	6	43			
11	Höchstadt	Schlüsselfeld . . .	1	—			
					7	43	
12	Hollfeld	Hochstall	—	30			
		Hollfeld	7	15			
		Königsfeld . . .	6	36			
		Oberailsfeld . . .	3	50½			
		Schönfeld	1	45			
		Volsbach	4	24			
					24	20½	
13	Kemnath	Preßath			3	46	
14	Kronach	Friesen	4	36			
		Glosberg	3	30			
		Steinberg	7	26			
		Steinwiesen . . .	1	20			
					16	52	
15	Lichtenfels . . .	Isling	8	46			
		Kleukheim . . .	6	44			
		Staffelstein. . . .	7	—			
					22	30	
16	Münchberg . . .	Marienweiher . .			7	4	
17	Neustadt a. d. W. N. .	Altenstadt	1	12			
		Floß	4	—			
		Kaltenbrunn . . .	—	47			
		Neukirchen . . .	2	42			
		Parkstein	4	43			
		Püchersreuth . . .	1	22			
		Rothenstadt . . .	—	50			
		Weiden	2	15			
		Windischeschenbach .	3	18			
					21	9	
18	Pottenstein . . .	Elbersberg . . .	3	—			
		Gößweinstein . . .	3	24			
		Hohenmirsberg . .	—	35			
		Pottenstein . . .	4	13			
					11	12	
19	Scheßlitz	Breitengüßbach . .	4	1½			
		Seite	4	1½	114	36½	

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der K. kathol. Pfarreien.	Betrag der Collekte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	4	1½			
19	Scheßlitz	Giech	5	35			
		Kemmern	2	42			
		Kirchschletten	—	42			
		Ludwag	2	—			
		Stadelhofen	2	42			
		Steinfeld	2	—			
		Stübig	2	42			
		Scheßlitz	8	40			
		Wadendorf	8	45			
					39	49½	
20	Stadtsteinach	Stadtsteinach	7	36			
		Wartenfels	2	9			
					9	45	
21	Teuschnitz	Neukenroth	10	6			
		Nordhalben	2	36			
		Poseck	12	58½			
		Rothenkirchen	6	—			
		Teuschnitz	4	30			
		Tschirn	3	35½			
		Windheim	2	53½			
					42	39½	
22	Tirschenreuth	Bärnau	1	12			
		Falkenberg	—	36			
		Großkonnreuth	2	9			
		Hohenthan	2	13½			
		Mähring	1	30			
		Püchersreuth	1	30			
		Schwarzenbach	1	33			
		Tirschenreuth	5	24			
		Wondreb	—	45			
					16	52½	
23	Waldsassen	Konnersreuth	—	46			
		Leonberg	1	14			
		Mitterteich	—	12			
		Münchenreuth	1	30			
		Neualbenreuth	—	27			
		Seite	4	9	109	6	

Fortl. Nr.	Benennung der Polizei-Distrikte.	Benennung der kathol. Pfarreien.	Betrag der Collekte. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	4	9			
23	Waldsassen . . .	Waldsassen . . .	4	12			
		Walkershof . . .	1	51¾			
		Wernersreuth . .	—	30			
		Wiesau	2	52			
					13	34¾	
24	Weismain . . .	Altenkundstadt . .	10	—			
		Burgkundstadt . .	8	9			
		Mainroth	5	6			
		Weißmain	3	3¼			
					26	18¼	
25	Wunsiedel . . .	Redwitz			—	48	
	III. Herrschaftsgerichte.						
26	Banz	Altenbanz	5	15			
		Banz	4	23¾			
					9	38¾	
27	Guttenberg . . .	Schloßpfarrei daselbst			1	13¼	
28	Tambach	Autenhausen . . .	2	12			
		Neundorf	1	32			
					3	44	
					55	17¼	
		Seite 1. . .			22	47	
		„ 2. . .			79	13¼	
		„ 3. . .			114	36¼	
		„ 4. . .			109	6	
		Summa . .			381	—	

Bayreuth, den 19. August 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript des K. Staatsministeriums des Innern vom 12ten d. Mts. ist bestimmt, daß für die amtlichen Correspondenzen der Pfarrer und Pfarrämter mit den K. Landgerichten die Form der Anschreiben mit dem Eingange: „das Pfarramt N. an das Landgericht N.“ und am Ende mit einer die gebührende Hochachtung ausdrückenden Versicherung angemessen sey. Dieß wird zur Kenntniß und Beachtung der K. Landgerichte und Pfarrämter im Kreise gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.

Die Correspondenzform zwischen den K. Landgerichten und den Pfarrämtern betr.

Matz.

Bayreuth, den 19. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Vorlegung der Hauptrechnung der Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18⅓ zufolge hieher eingetroffener höchster Ministerial-Entschließung vom 14ten l. M. beschleunigt werden soll, so ergeht an sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises hiedurch die Weisung, die zur Fertigung dieser Hauptrechnung erforderlichen Materialien — nämlich die Ortschaftliche Zusammenstellung des Kapital-Standes ihres Bezirkes und die dazu gehörige spezielle Zu- und Abgangs-Uebersicht unverzüglich in der Art vorzubereiten, daß solche in duplo bis zum 20sten künftigen Monats September berichtlich hieher einbefördert werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Rechnung der Brand-Versicherungs-Anstalt pro 18⅓ betr.

Maltz.

Bayreuth, den 19. August 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die wegen ausgezeichneten Diebstahls dahier in Untersuchung befangene Barbara Hahn von Neuenmarkt, K. Landgerichts Culmbach, deren Signalement unten folgt, ist am Sonntag den 18ten d. M., Abends 7¼ Uhr, aus der Frohnveste des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth entwichen.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, diese Barbara Hahn im Betretungsfall sogleich arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Die Barbara Hahn ist 38 bis 39 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll groß, von untersetzter Statur und besonders starker Brust, gesunder Gesichtsfarbe, hat blonde Haare, graue Augen, spitzige etwas kupferige Nase und gute Zähne.

Sie trug bei ihrer Entweichung eine Haube von grünem Cattun mit schwarzen Bändern, ein schwarz und roth gestreiftes Kopftuch, ein schwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, eine Jacke von dunkelgrünem Tuch, einen dunkelblauwollenen Rock, eine blau und weißgestreifte baumwollene Schürze und an den Füßen nur Strümpfe.

Der Director,
v. Harsdorf.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Klassen-Prüfungen vor dem Ende des Schuljahrs werden an der hiesigen Studien-Anstalt in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) am Gymnasium I. und II. Klasse Montag den 26. August, Vormittags von 7 — 12, Nachmittags von 2 — 6 Uhr, III. Klasse Dienstag den 27. August Vormittags von 7 — 12 Uhr; Nachmittags von 2 — 6 Uhr Prüfung im Hebräischen und in der französischen Sprache für alle Gymnasial-Klassen;
2) in der Lateinischen Schule I. — IV. Klassen-Abtheilung, Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 28 — 30. August, Vormittags von 8 — 12, Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

Die feierliche Preisevertheilung wird Sonnabend den 31. August in dem gewöhnlichen Lokale von Vormittags 10 Uhr an, Statt haben.

Zu diesen Schlußfeierlichkeiten werden Gönner, Eltern und Jugendfreunde hiermit geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 22. August 1833.
Königliches Rectorat und Subrectorat.
Dr. Gabler. Lotzbeck.

Der desertirte Corporal Franz Rudolph Khaeser wurde vermöge Commissions-Beschlusses vom 18. Juni l. J. wegen des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung in

den Stand der Anschuldigung versetzt. Derselbe wird daher vorgeladen, innerhalb

3 Monaten

vom 19. Juni l. J. an gerechnet, vor Gericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten.

Bayreuth, den 19. August 1833.

Das Königliche 1ste Chevaurlegers-Regiment.
(Kaiser Franz v. Oesterreich.)
Waldenfels, Oberst.

Montag den 9. Sept. l. J., früh 8 Uhr, werden in dem Geschäftslokale der untengenannten Commission folgende dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regimente pro $18\frac{34}{44}$ benöthigte Gegenstände, als:

2140 Ellen kornblaues Tuch, 80 Ellen schwarzes Tuch, 86 Ellen ponceau-Tuch, 36 Ellen grünes Tuch, 133 Ellen Futterboy, dann 4000 Ellen Pantallon Leinwand, 3920 Ellen Hemderleinwand, 3090 Ellen gebleichte Futterleinwand, 1760 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 466 Paar Schuh und 389 Paar Sohlen mit Fleck, ferner 77 zweischläfrige wollene Decken, 1550 Ellen $\frac{5}{6}$ breiten Leintuchgradl, 1340 Ellen $\frac{3}{4}$ breiten Strohsackzwilch, 167 Ellen $1\frac{4}{6}$ breiten Kopfpolsterzwilch und fürs Militärkrankenhaus 256 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Gradl, 38 Sacktücher, 75 Paar Pantoffel, 590 Ellen Leintuchleinwand und 300 Ellen $\frac{4}{8}$ breite Strohsackleinwand,

durch öffentliche Absteigerung und unter den gewöhnlichen bereits bekannten Bedingungen an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Bayreuth, den 12. August 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Der dem reformirten Gotteshause zugehörige Gras-, Gemüs- und Obstgarten, mit Wohnung, Glashaus, Stallung ꝛc. soll von Lichtmeß 1834 an auf weitere sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtliebhaber haben sich am

Donnerstag den 5. September d. J. Vormittags 10 Uhr

in der reformirten Pfarrwohnung einzufinden und den Zuschlag unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung zu gewärtigen. Die Bedingungen werden im Verpachtungs-Termine bekannt gemacht und können inzwischen auch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Bayreuth, den 21. August 1833.

Die Rendantur des reformirten Gotteshauses dahier.
Hoffmann.

In der Johann Holzmann'schen Debitsache von Bammersdorf werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) $\frac{1}{2}$ Morgen Baumfeld und Wiese im Dörnrain, Besitz-Nr. 1342,
2) $\frac{1}{4}$ Morgen Acker im Heulohe oder Sand, Besitz-Nr. 1423,
3) $\frac{3}{4}$ Tgw. Baumfeld in der Ellern, Besitz-Nr. 2986,
4) $\frac{1}{2}$ Tgw. Feld, im Schleifweg beim Eggolsheimer Holz, Besitz-Nr. 2988,

am 10. September l. J.

dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da am ersten Subhastationstermin ein annehmbares Aufgebot nicht erfolgte. Forchheim, am 16. August 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In dem Debitwesen des Georg Messingschläger zu Bösenneudorf werden nachstehende walzende Grundbesitzungen, als:

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf dem Berg,
$\frac{1}{2}$ „ „ allda,
$\frac{1}{2}$ „ „ der untere Melm,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ein dritter Strichstermin auf den

11. September c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 6. August 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Der Bauer Georg Kögel von Kirchleus hat sich der Eröffnung des Konkursverfahrens freiwillig unterworfen. Wegen Unbedeutendheit der Activmasse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, so wie zur Vorbringung der Einreden, dann der beiden Schlußverhandlungen ein einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 4. September l. Js.

hiermit ausgeschrieben und die Gläubiger des Kögel hie-

Digitized by Google

zu vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen mit geeigneter Nachweisung bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren, dann den weitern Verhandlungen beizuwohnen. Alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß die Kögelschen Realitäten auf das laufende Erndte-Jahr bereits verpachtet sind und wegen Veräußerung derselben, da schon ein Verkaufstermin abgehalten, im obigen Termin weiterer Beschluß gefaßt werden soll. Eulmbach, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Forchheim wird das Feld des Konrad Albert zu Effeltrich, der Rittersweiher, ¾ Tagwerk, St.-Bes.-Nr. 221, dem Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich

Freitags den 30. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Gerichte einzufinden. Pretsfeld, am 1. August 1833.

Gräflich v. Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur Nachfeier des hohen Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät unsers vielgeliebten Königs ist am Montag den 26sten d. M. im Gasthof zum goldenen Anker Landwehr-Bürgerball, wozu höflichst einladen und Entrébillets zu haben sind bei den Unternehmern

Werner. Händel. Engelbrecht. Rauh.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Aug. Der Privatdiener Johann Daniel Schmidt dahier, mit Christiana Johanna Sibylla Hamm aus Hof.

— — Der Taglöhner Adam Kurzmann im Neuenwege, mit Katharina Rieß aus Benk.

Den 20. Aug. Der Magistratsrath, Bürger und Sattlermeister Erhard Friedrich Hoffmann dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Katharina Margaretha Söllner von hier.

Den 22. Aug. Der Viktualienhändler Johann Distler dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Elisabetha Popp von hier.

— — Der Königl. Hannöverische Premier-Lieutenant und Brigade-Adjudant, Karl August Ludwig von Spangenberg zu Hannover, mit Fräulein Henriette Louise Antoinette von Landgraf von hier.

— — Der Bürger und Schlossermeister Johann Leonhard Böhme dahier, mit Jungfrau Helena Maria Martin von hier.

Geborne.

Den 13. Aug. Die Tochter des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Händel dahier.

Den 15. Aug. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Kögler in der Jägerstrasse.

Den 17. Aug. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Wolf dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. Aug. Der Sohn des Bürgers und Harmonie-Oekonoms Ritter dahier.

— — Der Sohn des Schreinermeisters Keil in St. Georgen.

Den 20. Aug. Die Tochter des Oberlieutenants Rey im K. Bayer. 13ten Linien-Inf.-Regimente dahier.

Gestorbene.

Den 13. Aug. Die Ehefrau des Taglöhners Kießling zu St. Georgen, alt 51 Jahre.

Den 14. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Seilermeisters Gebhardt dahier, alt 56 Jahre, 3 Monate und 27 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Höfer Landkutschers Kolb dahier, alt 2 Monate und 14 Tage.

Den 15. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Zeugmachergesellen Schleßnagel dahier, alt 80 Jahre, 5 Monate.

Den 19. Aug. Der Zimmergeselle Gurt auf dem Grünbaum, alt 67 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Den 20. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Kammer-Sekretairs Wunder dahier, alt 82 Jahre und 11 Monate.

Den 21. Aug. Die Seelhauspfründnerin Hübscher dahier, alt 71 Jahre, 8 Monate und 17 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 103. Bayreuth, Dienstag am 27. August 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Juli 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	5	—	—	—	5	—	2	½	—	—	5	—	
Bamberg.	9	—	7	—	3	3	2	—	5	1	2	1½	—	—	5	2	
Hof.	8	—	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	½	—	—	5	—	

Bayreuth, am 14. August 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malz

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Juli 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Tage.	Waizen. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis. fl.	kr.	Gerste. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis. fl.	kr.	Haber. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Bayreuth.		6. Juli	158	158	—	12	10	63	58	5	9	19	—	—	—	—	—	2	2	—	5	39	
		13. "	184	184	—	11	48	143	143	—	8	51	1	1	—	7	48	39	39	—	5	42	
		20. "	173	173	—	11	51	122	108	14	8	34	6	6	—	7	46	35	35	—	5	39	
		27. "	121	121	—	11	46	43	43	—	8	33	2	2	—	7	57	54	54	—	5	40	
Bamberg.		6. Juli	46	46	—	12	27	45	45	—	10	—	—	—	—	—	—	45	45	—	4	30	
		15. "	68	68	—	12	25	31	31	—	9	7	—	—	—	—	—	10	10	—	4	—	
		24. "	64	64	—	12	5	72	72	—	8	45	9	9	—	7	45	92	92	—	4	28	
		31. "	42	42	—	12	7	27	27	—	9	—	—	—	—	—	—	21	21	—	4	37	
Hof.		4. Juli	68	68	—	14	21	59	59	—	9	42	17	17	—	7	51	19	19	—	4	42	
		11. "	88	88	—	13	27	79	79	—	9	27	34	34	—	6	51	43	43	—	5	15	
		18. "	72	72	—	13	54	105	105	—	8	36	57	57	—	6	33	61	61	—	5	3	
		25. "	80	80	—	14	15	64	64	—	8	42	133	133	—	6	42	44	44	—	5	12	

Bayreuth, am 14. August 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Waltz.

Bayreuth, den 22. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Landkommissariat Landau verfügte und

Digitized by Google

von der K. Kreisregierung fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 175 des Niederrheinischen Couriers wurde mittels Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18ten d. M. mit dem Beifügen bestättigt, daß die Confiskation dieser Schrift einzutreten und ihre Weiterverbreitung zu verbieten sey, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Die Beschlagnahme der Nr. 175 des Niederrheinischen Couriers betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nach einer von der K. Regierung für den Obermainkreis, Kammer der Finanzen gemachten Beobachtung lassen sich Patrimonialgerichte des Kreises eine mangelhafte Anfertigung der durch die allerhöchste Verordnung vom 27. October 1813, Regierungsblatt von 1813 S. 1338 — 1342, und durch das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr., vorgeschriebenen Brief-Protocolls-Extracte zu Schulden kommen, und setzen sich selbst hinsichtlich der etwa dadurch veranlaßt werdenden Verjährung des Handlohns u. s. w. Regreßklagen aus.

Sämmtliche Patrimonialgerichte werden daher zur pünktlichen und vollständigen Anfertigung der Besitzveränderungstabelle und zur Uebergabe derselben an die treffenden Rentämter innerhalb der dazu bestimmten Fristen aufgefordert, um jede Verantwortlichkeit von sich abzulehnen. Bamberg, den 16. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Hinsichtlich der Verlassenschaftsanzeigen der Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ ist von dem K. Staatsministerium der Justiz bemerkt worden, daß

1) die Verordnung vom 6. Febr. 1822, nach welcher die Geschäftsanzeigen blos unter Umschlag einzusenden sind, wenn nicht besondere Verhältnisse die Erstattung eines Berichts nothwendig machen, bei den meisten Untergerichten in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, und daß
2) bei jenen Landgerichten, welche die Gerichtsbarkeit von ruhenden Patrimonialgerichten zu versehen haben, die gesönderte Führung der für letztere treffenden Verlassenschaftsanzeigen sehr wünschenswerth sey.

Hiernach werden sich die Untergerichte in der Zukunft zu benehmen wissen.

Bamberg, den 30. Juli 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz:

„Nach einer von dem Staats-Ministerium des Innern anher gemachten Anzeige geschieht es öfters, daß „demjenigen, welcher auf den Besitz einer Realität oder eines Realrechtes in Folge des hierüber bereits gerichtlich verbrieften Kaufsvertrages eine Ansäßigmachung begründen will, die Erlaubniß hiezu von der einschlägigen Polizeibehörde nicht ertheilt wird.

Digitized by Google

„In Fällen solcher Art entstehen sowohl für den Verkäufer, der auf Erfüllung der eingegangenen Verbind„lichkeit dringt, als für den Käufer, der die Erfüllung verweigert, gleich unangenehme Folgen.

„Zur Beseitigung dieses Mißstandes erhält hiemit das Appellationsgericht den Auftrag, die Untergerichte „des Kreises anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo nichtansäßige Individuen die Aufnahme von Kaufsver„trägen über liegende Güter oder diesen gleich geachtete Rechte, auf deren Besitze sie sich ansäßig machen wol„len, anmelden, die Betheiligten darauf aufmerksam machen, daß die Erwerbung solcher Güter und Rechte „keineswegs nothwendig diese Ansäßigmachung zur Folge habe, daß dieselbe vielmehr nur einen Titel zur An„säßigmachung begründe, die Bewilligung dazu aber noch durch andere Voraussetzungen (Gesetz über die An„säßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 1.) bedingt sey, und zur Kompetenz der Po„lizeibehörde ressortire, es somit als rathsam erscheine, vorerst dort sich die erforderliche Gewißheit über die „Erreichung des außerdem leicht zu verfehlenden Zweckes zu verschaffen.

„München, den 25. Juli 1833."

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 2. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Den Besoldungs- und Pensions-Empfängern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im nächsten Monat September Haupt-Quittungen für das Etats-Jahr $18\frac{3}{4}$ auszustellen sind.

Die auf das Pensions-Zahl-Amt der Königlichen Obermainkreis-Kasse verlautenden resp. für die Pensions-Amortisations-Kasse gehörigen Haupt-Quittungen derjenigen Individuen, welche ihre Bezüge aus der letztbenannten Kasse empfangen, sind, wie bisher beim Magistrats-Rath und Lythographen Birner zu haben.

Bemerkt wird hiebei, daß diese Haupt-Quittungen vorschriftsgemäs mit der Unterschrift des Vor- und Zunamens, dann mit Beisetzung des Charakters auszufertigen sind, und daß jede unrichtig ausgestellte oder mit Correkturen versehene dergl. Quittung nicht angenommen werden kann. Bayreuth, am 6. August 1833.

Königliche Obermainkreis-Kasse.

Degen. Köhler.

Bayreuth, den 19. August 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die wegen ausgezeichneten Diebstahls dahier in Untersuchung befangene Barbara Hahn von Neuenmarkt, K. Landgerichts Culmbach, deren Signalement unten folgt, ist am Sonntag den 18ten d. M., Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr, aus der Frohnveste des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth entwichen.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, diese Barbara Hahn im Betretungsfall sogleich arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Die Barbara Hahn ist 38 bis 39 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll groß, von untersetzter Statur und besonders starker Brust, gesunder Gesichtsfarbe, hat blonde Haare, graue Augen, spitzige etwas kupferige Nase und gute Zähne.

Sie trug bei ihrer Entweichung eine Haube von grünem Cattun mit schwarzen Bändern, ein schwarz und roth gestreiftes Kopftuch, ein schwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, eine Jacke von dunkelgrünem Tuch, einen dunkelblauwollenen Rock, eine blau und weißgestreifte baumwollene Schürze und an den Füßen nur Strümpfe.

Der Director,

v. Harsdorf.

Montag den 9. Sept. l. J., früh 8 Uhr, werden in dem Geschäftslokale der untengenannten Commission folgende dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regimente pro $18\frac{3}{4}$ benöthigte Gegenstände, als:

2140 Ellen kornblaues Tuch, 80 Ellen schwarzes Tuch, 86 Ellen ronceau-Tuch, 36 Ellen grünes Tuch, 133 Ellen Futterboy, dann 4000 Ellen Pantallon Leinwand, 3920 Ellen Hemderleinwand, 3090 Ellen gebleichte

Futterleinwand, 1760 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 466 Paar Schuh und 389 Paar Sohlen mit Fleck, ferner 77 zweischläfrige wollene Decken, 1550 Ellen $\frac{1}{4}\frac{1}{6}$ breiten Leintuchgradl, 1340 Ellen $\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ breiten Strohsackzwilch, 167 Ellen $1\frac{1}{4}\frac{1}{6}$ breiten Kopfpolsterzwilch und fürs Militärkrankenhaus 256 Ellen $\frac{7}{6}$ breiten Gradl, 38 Sacktücher, 75 Paar Panteffel, 590 Ellen Leintuchleinwand und 300 Ellen $\frac{4}{4}$ breite Strohsackleinwand,

durch öffentliche Absteigerung und unter den gewöhnlichen bereits bekannten Bedingungen an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Bayreuth, den 12. August 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Künftigen Dienstag den 10. September, Vormittags 8 Uhr im Schiefergebäude wird die Lieferung nachbenannter Gegenstände mittelst Abstrich in Akkord gegeben:

1) an Montur und Materialien, und zwar: a) an Tuch 340 Ellen graues, 2850 Ellen grünes, 262 Ellen karmoisinrothes; b) an Leinwand: 3800 Ellen zu Hemder, 3000 Ellen gebleichtes Futter, 1900 Ellen ungebleichtes Futter, 265 Ellen $\frac{1}{6}$ breiten Gradl, dann c) 730 schwarze Kalbfelle, 440 Kappenschirm, 350 pr. Sporn, 390 pr. Handschuh, 300 pr. Halbstiefel, 316 pr. Bundschuh, 300 pr. Vorschuhe;

2) an Sattel-Materialien: 141 rauhe Schaaffelle, 526 Ellen Sackzwilch, 22 Ellen $\frac{4}{4}$ breiten Gradel, 116 Untergurten, 59 Reitstangen, 11 pr. Steigbügel, 80 Pfd. Sohlenleder, 60 Pfd. Lohgarleder, 38 Pfd. Rindsleder, 62 braune Kalbfelle, 205 Fouragierstricke, 10 Zentner Zeugleder, 70 Pfd. Spagat, 8 Pfd. Wachs, 9000 Schloß- und Kartätschnägel, 2400 Zaumschnallen, 300 Vorderzeugschnallen, 900 Halfterschnallen, 900 Halfterring, 300 Walzenschnallen, 44 Pfd. Rehhaar, 300 Striegel, 1000 Kartätschen.

Nur gewerbberechtigte Inländer werden zum Striche zugelassen, und haben unbekannte Steigerer sich über ihr Vermögen und Lieferungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen. Bayreuth, am 14. August 1833.

Die Oekonomie-Commission
des Königl. Bayer. 1sten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich.)

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des ledigen Johann Georg Köppel zu Großbuchfeld dem öffentlichen Verkaufe auf

Montag den 16. September d. J., früh 9 Uhr

im Gerichtssitze ausgesetzt, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erlassen, was den Kaufsliebhabern hiemit eröffnet wird.

a) an Gebäuden:

Ein Haus mit Scheune, Gemeinderecht, Hofraith und dem halben Brunnen.

b) an Feldern:

$\frac{1}{8}$ Morgen Grasgarten,
$\frac{1}{2}$ „ der Kreckacker,
$\frac{1}{2}$ „ der Leinenacker, obere Theil,
$1\frac{1}{2}$ „ der Schrotacker, obere Theil,
1 „ der Steinbruch, oder Schwebleinsacker, mit etwas Wiese,
$\frac{1}{2}$ „ Kuhruh am Seußlinger Weg,
$1\frac{1}{2}$ „ die große Kleeschuh,
$\frac{1}{2}$ „ die kleine detto,
$\frac{1}{2}$ „ der obere Hutweitsacker,
2 „ die Seußlinger Leither,

c) an Wiesen:

$\frac{1}{8}$ Morgen, die Brunnenwiese,
1 „ die Lohwiese;

d) an Waldungen:

$\frac{1}{2}$ Morgen, der Steinbruch oder das Kleeschuhholz, der obere Theil,
$\frac{1}{4}$ „ eben da, der vordere Theil,
$\frac{1}{8}$ „ der Weichselgarten,
$\frac{1}{8}$ „ detto, der mittlere Theil.

Bamberg, den 16. August 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Am 18ten Juli l. J. Morgens gegen 1 Uhr wurden von der Gendarmerie der Zollschutzwache der Station Bärnau in einem Getraid-Acker, welcher neben dem am sogenannten Ellenfelder-Hölzchen vorbeiführenden Weg liegt, drei Päcke, welche

3 Stück graues Wollentuch zu . . . 30 Pfd.
3 Stück graues und 1 Stück blaues detto zu 34 Pfd.
3 Stück graues detto zu . . . . . 24 Pfd.

enthalten, dann eine schwarz manchesterne runde Kapee

Digitized by Google

mit einem ledernen Schild, schon etwas abgetragen, aufgegriffen, welche Waare mehrere Personen bei Wahrnehmung der Gendarmerie abgeworfen, und sodann die Flucht genommen haben. Der Eigenthümer dieser Waare hat sich nun binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden und über die Verzollung des Tuches auszuweisen, widrigenfalls nach Vorschrift des §. 106 des Zollgesetzes die Confiskation beschlossen werden wird. Tirschenreuth, den 13. August 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
Wurzer.

Der ledigen Taglöhnerstochter Maria Anna Mailer von Bärnau ging eine gerichtliche Obligation, d. d. 13. Juli 1824 zu Verlust, nach welcher ihr, resp. ihrer verstorbenen Mutter Barbara Mailer der bürgerliche Tuchmachermeister Joseph Zeus sen. ein zu 5 Procent verzinsliches Capital schuldet, wofür das Feld in der langen Gasse, St.-Besitz-Nr. 625, hypothekarisch verpfändet ist. — Auf Bitte der Maria Anna Mailer werden nunmehr die Besitzer dieser Schuld-Urkunde vorgeladen, solche binnen

3 Monaten

von heute an dahier vorzulegen, und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdessen dieselbe als kraftlos erklärt, und ein Besitzer mit seinen Ansprüchen nicht mehr gehört werden wird. Tirschenreuth, den 7. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Wurzer, Ldr.

Die Gensdarmerie der Zollschutzwache der Station Bärnau hat am 14. Juni l. J., Morgens gegen 2 Uhr, auf dem Wege vom Stöberlhof nach Bärnau zwei von einem unbekannten Manne, welcher die Flucht genommen hat, abgeworfene Stäbe Eisen, im Gewicht zu 36 Pfund, aufgegriffen. Der Eigenthümer dieses Eisens hat sich binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden, und die Verzollung nachzuweisen, außerdessen die Confiskation nach §. 106 des Zollgesetzes erkannt werden wird. Tirschenreuth, den 13. August 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
Der K. Landrichter
Wurzer.

Zur Veraccordirung des neu zu erbauenden Pfarrhofs zu Schlüsselfeld hat man im Einverständnisse mit der Königl. Bau-Inspektion in Bamberg Termin auf den

30. August d. J., Nachmittags 2 Uhr

im Gastwirth Schiebelschen Wirthshause zu Schlüsselfeld angesetzt, wozu befähigte Werkmeister andurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termin die Strichsbedingungen werden bekannt gemacht werden. Höchstadt, am 11. August 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Am 30. August, Nachmittags 4 Uhr, wird die Herstellung 2er Brücken und eines Canales auf der Straße von Lonnerstadt nach Bamberg, an den Wenigstnehmenden in dem Orte Lonnerstadt nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verstrichen, wozu fähige Gewerbsmeister hiemit eingeladen werden. Höchstadt, 12. August 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Da auf Andringen eines Gläubigers nachstehende Grundstücke der Andreas Fischerischen Eheleute zu Rattelsdorf d. G. öffentlich im Wege der Hülfsvollstreckung veräußert werden sollen, als nämlich:

1) $\frac{7}{8}$ Mg. 25 Rth. Feld in der Reuthe, urb. fol. 404, geschätzt zu 200 fl., handlohn- und zehentbar mit 10 Procent zum K. Rentamt Rattelsdorf, und
2) 1 Mg. Feld im Mittelweg, urb. fol. 151, geschätzt zu 270 fl., worauf $8\frac{1}{2}$ 2tel Korngült haftet, und welcher in obiger Art handlohn- und zehentbar ist,

so wird hiemit zu dem Verstriche Termin auf den

16. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr

am diesseitigen Amtssitze anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie sodann den Hinschlag salva ratificatione zu erwarten haben. Seßlach, den 30. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Wieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Maurergesellen Michael Böhmer zu Hohenberg zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem Tröpfhaus Nr. 7 mit Schor- und Grasgärtlein, Steuer-Beſitz-Nr. 333, dann Scheune, taxirt auf 450 fl.,
2) 4 Jauchert Feld im Kirchweg oder das Kirchweihſtück, dann ein Jauchert Wieſe, Umſchr.-Buch Nr. 433, taxirt auf 400 fl.,
3) 1¼ Jauchert, das Spitzäckerlein, Beſ. Nr. 433, taxirt auf 180 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterſtellt, und hiezu Bietungstermin auf den

4. September c. Vormittags 10 Uhr

in loco Hohenberg anberaumt, wovon man annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß ſetzt, daß der Hinſchlag nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Münchberg, am 19. Auguſt 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nachſtehende Beſitzungen der Gebrüder Georg und Veit Stader zu Pordorf, als:

1) ¼ Tgw. Feld, am Mühlweg, Beſitz-Nr. 70,
2) ¼ „ „ am Frankenholz, B. Nr. 71,
3) ½ „ „ das Putzenlöhrlein, B. Nr. 72,
4) ½ „ „ am Putzenberg, B. Nr. 73,
5) 1 „ „ die Frankenleithe, B. Nr. 74,
6) 1 „ „ im Kulmberg, B. Nr. 75,

werden hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 9. September a. c.

am Gerichtsſitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 10. Auguſt 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Am Montag den 2. September l. Js. werden die Koſten für die zur Erreichung des Schulzweckes nothwendigen Einrichtungen des von der Schulgemeinde zu Lanzendorf eingetauſchten Kirſchneriſchen Wohnhauſes, dann für die Erbauung eines neuen Stall- und Holzleggebäudes nach dem von der K. Regierung genehmigten Bauplan an die Wenigſtnehmenden in Ganzen oder theilweiſe veraccordirt. — Strichluſtige, welche den Bedingungen der im Intelligenzblatte für den Obermainkreis, Nr. 62 d. J. abgedruckten allerhöchſten Inſtruktion über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten, insbeſondere jenen der Cautionsleiſtung zu genügen im Stande ſind, werden hierdurch eingeladen, am genannten Tage früh 9 Uhr im gedachten Kirſchneriſchen Wohnhauße zu Lanzendorf zu erſcheinen, wo denſelben zuvor die Riſſe, der Koſtenvoranſchlag, das Bedingungsheft ꝛc. vorgelegt werden. Inzwiſchen wird auch Jeder vorher das unterzeichnete K. Landgericht nähere Auskunft geben. Berneck, am 23. Auguſt 1833.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Die Beſitzungen des Konrad Weiß von Burghaig, nämlich:

1) das Frohngut mit ſämmtlichen Zugehörungen,
2) ¼ Tgw. Feld im Mühlberg,
3) 1½ Tgw. Feld, der Kenneknecht,
4) ¾ Tgw. Feld, das große Stück,
5) der 3te Theil von 2 Tgw. Wieſen, die dürre Wieſe,
6) ⅛ Tgw. Feld auf der Mainleuſer Höhe,

werden wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

19. September l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Kulmbach, am 15. Auguſt 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hinkelmann.

Auf Requiſition des Gräflich Giechiſchen Herrſchaftsgerichts Thurnau wird die zur Concursmaſſe des Schmiedmeiſters Johann Leonhardt Zauner von Gundersreuth gehörige Wieſe, die Schrötleinswieſe genannt, ¼ Tagwerk enthaltend, B.-Nr. 657, im Steuerdiſtrikt Schwarzach gelegen und auf 60 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Bietungstermin ſteht auf

Montag den 9. September d. J. Vormittags

dahier an, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach dem Hypothekengeſetze erfolgt. Culmbach, den 24. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hinkelmann.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Bäckers-Wittwe Maria Magdalena Detzer von hier, werden auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des gleichfalls

Digitized by Google

verstorbenen Bäckermeisters Heinrich Detzer von hier, folgende Grundrealitäten, und zwar:

1) ein im untern Markt Weidenberg liegendes Gut, wozu gehört ein Wohnhaus, Stallung, Scheune, Hofrecht, Schorgärtlein und ½ Tagwerk Grasgarten,
2) 1¾ Tgw. Feld der Acker bei der hohen Spitz, Nr. 553,
3) ⅞ „ „ die hohe Spitze beim Görschnitzer Weg,
4) ⅞ „ „ die Pühleinsleithen,
5) 1⅞ „ „ in der Traab,
6) ¼ „ „ in der Lankendorfer Flur,
7) 1¼ „ „ an der Bocksleithen,
8) 3⅜ „ „ daselbst,
9) ⅞ „ „ am Fischbacher Weg,
10) 2½ „ Wiese, die hohe Spitz beim Görschnitzer Weg,
11) 4 „ „ die Wind,
12) 2½ „ „ die Baumwiese bei Rügersberg,
13) 2 „ Buschholz, am Sandhügel,
14) ¼ „ Feld im Flur bei der Knorrengasse, Nr. 555,
15) ½ „ Feld an der Bocksleithen, Nr. 554,

Donnerstag den 29. August früh 9 Uhr im K. Landgerichtslokale unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Indem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Erscheinen eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Kaufbedingnisse so wie die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben täglich in der Registratur eingesehen werden können.

Weidenberg, den 25. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Debitsache des Bauern Johann Nikol Lottes von Fürstenreuth werden die Realitäten desselben, bestehend in:

a) einem Wohnhause, mit Nebengebäude und Stadel,
b) 2 Tagwerk Gartenland,
c) 12 Tagwerk Feld,
d) 5⅝ Tagwerk Wiesen,
e) 5⅞ Tagwerk Holz, und
f) 2⅜ Jauchert Huth,

am 31. August, Vormittags 10 Uhr, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe — und zwar auf besonders gestellten Antrag in loco Fürstenreuth unterstellt, weshalb man annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hievon in Kenntniß setzt, daß nunmehr mit dem Hinschlag der bezeichneten Besitzungen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerthe in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren wird.

Münchberg, den 9. August 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchstes.	mittleres.	niedrigstes.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 33 kr.	11 fl. 54 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 51 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	5 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unsere geliebteste Mutter, resp. Schwiegermutter, die verwittwete Frau Kammersekretair Maria Elisabeth Wunder, geb. Eichmann, endigte gestern nach mehrwöchentlichem Krankenlager in ihrem 83sten Lebensjahre ihr thätiges Leben. Indem wir von diesem uns so schmerzlichen Falle unseren Freunden und Bekannten Anzeige machen, halten wir uns ihrer stillen Theilnahme an unserer Trauer gewiß. Bayreuth, am 21. August 1833.

Die Hinterbliebenen

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsbueg, den 22. August 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅝ mit Coup. .	101⅛	100⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	132	
ditto ditto à fl. 25.	118	
ditto ditto à fl. 100.	118	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 104. Bayreuth, Freitag am 30. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollendeter Superrevision der Schulfassionen ist die K. Regierung in den Stand gesetzt worden, den Bedarf zur Ergänzung der Lehrergehalte bei den Volksschulen nach den vorgeschriebenen Congrual-Größen zu bemessen und hienach die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Fonde pro 18¾¼ zu bewirken.

Indem die K. Rentämter unterm Heutigen angewiesen wurden, die repartirten Zuschüsse an die betheiligten Lehrer auszuzahlen, werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen von den auch für die Folge Anwendung findenden Grundlagen dieser Vertheilung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach vorkommende Anfragen und Gesuche der Lehrer ihres Bezirkes zu bescheiden, oder nach Umständen zur weiteren Berücksichtigung vorzulegen.

1) Die nächste Norm der Vertheilung gewähren die von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebenen Congrual-Abstufungen zu
   - 400 fl. in Städten über 2000 Familien,
   - 300 fl. in Städten und Märkten von 500 bis 2000 Familien,
   - 250 fl. in Städten und Märkten unter 500 Familien mit Magistratischer Verfassung,
   - 200 fl. in Rural-Gemeinden und
   - 150 fl. für provisorische Lehrer, Schul-Verweser und Gehülfen.

2) Auf die Erhöhung der Lehrergehalte bis zu dem ihrer Cathegorie entsprechenden Betrage haben sämmtliche Lehrer der organisirten Schulen, dann alle jene Lehrer an Nebenschulen Anspruch, welche als vorschriftsmäßig gebildete Schuldienst-Expectanten zu dem ihnen übertragenen Schulamt berufen und mit Anstellungs-Rescripten oder Certifikaten versehen sind.

3) Die Bezugsberechtigung wurde jedoch in analoger Anwendung des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener in der Art bemessen, daß provisorische Lehrer und Schul-Verweser das Deficit an der Congrua ihrer Dienstes-Stelle auch für den Fall erhalten, wenn sie sich wenigstens 3 Jahre auf derselben Schulstelle befinden, deren Dienst-Einkommen die Congrua nicht erreicht. Da die dermalen zu vertheilenden Dotations-Zuschüsse noch dem Etats-Jahre 18¾¼ angehören und mit dem letzten September 1832 erstesmal fällig waren, so wurde bezüglich auf dieses Etats-Jahr der 1. October 1829 als Zeitpunkt bestimmt, vor welchem ein provisorischer Lehrer ꝛc. angestellt seyn mußte, um auf die Ergänzung seines Gehalts Anspruch zu haben.

Digitized by Google

4) Lehrer, welche nach dem 1. October 1832 von einer Schulstelle auf die andere versetzt wurden, auf der verlassenen Stelle aber schon vor dem 1. October 1829 in provisorischer Eigenschaft oder als Verweser aufgestellt waren, erhalten das Deficit an der Congrua von dieser früheren Dienstes-Stelle.

5) Alle unorganisirten, nicht mit vorschriftsmäßig gebildeten, von der K. Regierung angestellten oder bestätigten Lehrern besetzten Schulen bleiben von dem Anspruche auf Ergänzung der Lehrergehalte ausgeschlossen.

6) Da indessen die neue Dotations-Verbesserung neben der Erhöhung der Lehrergehalte die Mittel bietet, theils die manchfaltigen Ungleichheiten in den dienstlichen Verhältnissen der Lehrer, zumal in Ansehung der Zahl der schulpflichtigen Kinder, mittelst Zulagen auszugleichen, theils die Lage derjenigen Lehrer zu erleichtern, welche wegen hohen Alters oder wegen ihres beträchtlichen Familienstandes besondere Rücksichtsnahmen erheischen, so wie Nebenlehrern, welche, ohne die vorschriftsmäßige Bildung für sich zu haben, ihrem Berufe längere Zeit mit Erfolg oblagen, eine bessere Stellung zu verschaffen, so wird die K. Regierung, wie dieß schon dermalen pro 18$\frac{3}{4}$ theilweise geschehen ist, auch für die Folge auf außerordentliche Unterstützungen sich hierum verdient machender Lehrer Bedacht nehmen, ohne Rücksicht, ob sie bereits die Congrua haben, oder zu deren Erlangung gar nicht berechtigt sind.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektionen werden bei Begutachtung vorkommender Unterstützungs-Gesuche diese dienstlichen und individuellen Verhältnisse gehörig zu würdigen wissen. Bemerkt wird übrigens, daß Gesuche, welche unmittelbar eingereicht werden und nicht mit dem Gutachten der Distrikts-Inspektionen begleitet zur Vorlage kommen, lediglich zu den Akten genommen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen des Obermainkreises.

Die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Kreisfonde pro 18$\frac{3}{4}$ betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der auf die Pfarrei Kaubenheim ernannt gewesene Pfarrer Brügel zu Sommersdorf durch allerhöchstes Rescript vom 24sten v. M. auf die Pfarrei Weißenbronn befördert worden ist, wird die wiederholt erledigte Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim, in Folge hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 1sten d. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung hierum innerhalb 6 Wochen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß sich das hiermit verbundene Einkommen nach der im Jahre 1832 erneuerten und unterm 13ten Juni d. J. superrevidirten und abgeschlossenen Fassion wie nachstehend berechnet, als:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	37 fl. 30 kr.
an Naturalien:	
1 Schffl. 2 Mz. 3 M. 3 Sz. Korn, à 10 fl..	
2 „ 4 „ 2 „ ½ „ Dinkel, à 5 fl.	. . . . 39 fl. 41½ kr.
2 „ 4 „ 2 „ ½ „ Haber, à 4 fl.	

2) aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	9 fl. 26½ kr.
an Naturalien:	
6 Schffl. — Mz. — V. — S. Dinkel, à 5 fl.	30 fl. — kr.
Hujus	116 fl. 37½ kr.

		Uebertrag	116 fl. 37½ kr.
3) aus Gemeindekassen:			
an Naturalien:			
12 Klafter Scheitholz, à 4 fl. } 700 Stück Wellen, à 2 fl. 30 kr. }			65 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten			154 fl. 6¾ kr.
nämlich:			
a) Anschlag der Gebäude	25 fl. — kr.		
b) „ von 9 Morg. 54 Dez. Aecker	71 fl. 2¾ kr.		
c) „ von 5 Tagw. 61 Dez. Wiesen	55 fl. 16 kr.		
d) „ von 40 Dez. Gärten	1 fl. 57 kr.		
e) „ von 71 Dez. Krautbeet	— fl. 51 kr.		
	154 fl. 6¾ kr.		
IV. Ertrag aus Rechten			191 fl. 52½ kr.
und zwar:			
an grundherrlichen ständigen Rechten in Geld	10 fl. 26¾ kr.		
an dergleichen in Naturalien:			
10 Schffl. 1 3/8 Mz. Korn, à 10 fl., 12 „ 1 3/8 „ Dinkel, à 5 fl.,	162 fl. 4½ kr.		
an grundherrlichen unständigen Abgaben d. i. Laudemien	16 fl. 54¾ kr.		
Anschlag des Waiderechts	1 fl. 20 kr.		
„ „ Forstrechts	— fl. 30 kr.		
	Sa. w. o. 191 fl. 52½ kr.		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen, incl. 18 fl. 27½ für den Beichtstuhl			99 fl. 53¾ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben			— fl. 45 kr.
		Summa	628 fl. 46½ kr.
		die Lasten an Passivreichnissen und Perceptionskosten betragen	15 fl. 32½ kr.
		verbleibt reiner Ertrag	613 fl. 13¾ kr.

wozu noch 1 fl. 30 kr. an freiwilligen Geschenken kommt.

Ansbach, den 13. August 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Erledigung der Pfarrei Kanbenheim betr. Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die zur Bildung eines Cholera-Spitals angeschafften Requisiten, bestehend aus Matratzen, Decken, Leinenzeuch, Tischen, Stühlen, Bettstätten ꝛc. sollen am Mittwoch den 4. September d. J., Vor- und Nachmittags, im hiesigen Rathhause öffentlich und meistbietend verkauft werden und werden Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Bayreuth, am 26. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.-

Ordnung. Haß.

Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegeltern der die Elementarschulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Schulen

Montag den 2. September.

wieder ihren Anfang nehmen, und daß an diesem Tage zugleich die Versetzung in höhere Classen, so wie die Aufnahme neuer Schüler statt hat. Bayreuth, am 27. August 1833.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Ordnung. Haß.
Richter.

Das zur Verlassenschaft des Bauers Georg Zimmermann von Donndorf gehörige, im Steuer-Distrikt Eckersdorf gelegene Gütlein, bestehend in einem Wohnhause, Stalle, Stadel, einer Hofraith, 2¼ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, und dem Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindehut, wird im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

10. September l. J. Vormittags 11 Uhr

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtssitze erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 gewärtigen mögen. Die auf dem Verkaufs-Objekt haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Bayreuth, am 6. August 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 3991 bis 4837 incl. in dem auf

Donnerstag den 5. September d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 16. August 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Das Fladenstein-Stadtmännische Familien-Stipendium zu jährlich 100 fl. ist vom 1. October d. J. an erlediget.

Nur Anverwandte des Stifters können sich in einer an die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern gestellten Eingabe mit dem Nachweis der Verwandtschafts-Verhältnisse und ihrer Studien darum bewerben, welche Gesuche innerhalb 6 Wochen an die unterzeichnete Administration zur Weiterbeförderung postportofrei zu senden sind. Bayreuth, den 24. August 1833.

K. Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.
Beyer.

Nach höchster Anordnung Königl. Regierung wird am

30. October und den folgenden Tagen

eine Prüfung für das Amt eines Lehrers der israelitischen Religion und hebräischen Sprache dahier zu Bamberg gehalten; und da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder israelitische Lehrer zugleich Vorsänger sey, auch eine Prüfung für das Vorsängeramt damit verbunden.

Zu dieser Prüfung sind nicht allein diejenigen israelitischen Candidaten, welche ihre erste Anstellung als Lehrer oder als Vorsänger, oder für beide Aemter zugleich nachsuchen, sondern auch diejenigen berufen, welche bereits als Religionslehrer oder Vorsänger geprüft, oder selbst angestellt sind, aber eine bessere Note sich zu erwerben wünschen, als sie bei den frühern Prüfungen erhielten.

Jeder, welcher zu dieser Prüfung zugelassen werden will, hat längstens bis zum 1. October ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem unterzeichneten Königl. Stadtkommissair einzureichen.

Zur Prüfung können nur solche zugelassen werden, welche

1) das Bayerische Indigenat besitzen,
2) einen guten Leumund haben, insbesondere ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts sind,
3) die erforderliche Vorbildung in den allgemeinen Kenntnissen, und zwar
   a) in der Elementar-Schule, wenn der Candidat lediglich Vorsänger werden will,
   b) in dem Schullehrer-Seminar, wenn der Candidat ein Lehramt sucht;

Digitized by Google

4) eine besondere Vorbildung in der hebräischen Sprache und israelitischen Religion, und zwar

a) in einer vom Staate autorisirten Präparanden-Schule, wenn der Candidat zum Lehramte aspirirt,

b) durch Privat-Unterricht, wenn der Candidat nur ein Vorsänger werden will.

Jeder Candidat hat daher in seinem Admissions-Gesuche die Zeit und den Ort seiner Geburt, die Namen und die Beschäftigung seiner Aeltern, die Nummer, unter der sie immatrikulirt sind, oder falls er selbst ansässig ist, die Nummer seiner eigenen Ansässigmachung, dann die Art, Zeit und Dauer seiner Vorbildung anzugeben, und ausser dem allgemeinen Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde über dessen Leumund auch ein Zeugniß von der Lehranstalt oder den einzelnen Lehrern, bei welchen der Candidat Unterricht erhalten hat, beizulegen.

Die vorzunehmende Prüfung wird in zwei Abstufungen für Religionslehrer und Vorsänger — über nachstehende Gegenstände sich erstrecken:

Israelitische Religion, Lehrbegriff, Kenntniß der heil. Schrift, des Talmuds, Ceremonie, Gebete, hebräische und deutsche Sprache, biblische und allgemeine Geschichte, übrige Elementar-Unterrichts-Gegenstände und Gesang.

Hiernach haben sich die Candidaten zu achten.

Bamberg, den 9. August 1833.

Aus Auftrag der Königl. Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Der Königliche Stadtkommissair,
Geiger.

In der Nachlaßsache der Fabrikant Friedrich Wilhelm und Friederike Henriette Ruckdeschel'schen Ehegatten von Unterkotzau ist mit Genehmigung der obersten Curatelbehörde der Verkauf nachstehender zur Verlassenschaft gehörigen Immobilien beschlossen worden:

1) das sogenannte Schloßguth zu Unterkotzau, bestehend aus:

a) dem Castrum, Hs. Nr. 31, drei Stock hoch, massiv mit Schieferdach, zehn Zimmer, einen Keller, eine Küche und drei Böden enthaltend, und ringsum von einem Wassergraben umgeben;

b) ¼ Jauchert geschlossene Hofraith mit laufendem Röhrenwasser, Backofen und zwei Gärten,

c) ein Brau- und Mulzhaus unter einem Dach, gleichfalls massiv,

d) ein Seitengebäude, welches eine gewölbte Stallung auf 8 Stück Rindvieh und eine Brandweinbrennerei enthät,

e) eine Wagenremiße mit Holzschupfe, Schaaf- und Schweinställen,

f) das Schafferhaus Nr. 32, zwei Stock hoch, das erste massiv,

g) ein Manggebäude und ein Stall auf 3 Stück Pferde,

h) eine Scheuer und eine gewölbte Stallung auf 8 Stück Rindvieh.

Alle diese Gebäude umschließen den Hofraum, mit 2 Hauptthoren und einem Pförtlein. Außerhalb des geschlossenen Gehöfes:

i) eine Wagen- und Heuschupfe, mit angebautem Bienenhaus,

k) ein massives Kellerhaus Nr. 24, mit einem Vorkeller, einem Gewölbe, einem Bierkeller, darauf befindlicher Wohnung, einer Schupfe und daran gelegenem Garten,

l) ein Keller im Grasgarten,

m) 13¼ Jauchert Wiese hinter dem Schlosse,

n) 8⅞ Jauchert Felder,

o) ein Fischwasser in der Saale mit 2 Lachen,

p) an Gerechtigkeiten kleben diesem Gute an:

α) die Braun- und Waizenbierbrauerey,

β) die Schenkgerechtigkeit,

γ) die Brandweinbrennerei und Weinschank,

alles in realer Eigenschaft.

2) An walzenden Stücken:

a) 5½ Jauchert Wiese, das Jungholz, Strbes.-Nr. 199,

b) 7½ Jauchert Feld im Flochbühl, mit 2 Steinbrüchen, Bes.-Nr. 197,

c) 4 Jauchert Feld und ½ Jauchert Wiese über den Jungholz, Bes.-Nr. 250,

d) 4½ Jauchert Feld und 2½ Jauchert Wiese, Bes.-Nr. 215 im Katzenbühl, das hintere große Stück,

e) 3½ Jauchert Feld im Katzenbühl, das mittlere Stück, Bes.-Nr. 216,

f) 1½ Jauchert Feld und 2½ Jauchert Wiese im Katzenbühl, das vordere Stück, Bes.-Nr. 217,

g) 1½ Jauchert Feld allda, Bes.-Nr. 219.

Wir haben zu diesem Verstrich Termin auf

Montag den 23. September c. Vormittags

im Orte Unterkotzau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen tagtäglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden können und daß sich dieses Anwesen wegen des an selbem vorbeifließenden Saalflusses auch noch zum Betrieb einer Fabrike vollkommen eignet. Hof, am 6. August 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Zur Versteigerung nachstehender, auf dem hiesigen oberzoll- und hallamtlichen Asservationsspeicher befindlichen Schwärzgüter haben wir einen Termin auf den

12. September Vormittags 10 Uhr

im K. Hallamtslokale anberaumt, wozu allenfallsige Strichsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

1579	Pfund	Caffee,
11½	„	Caffeesurrogat,
931	„	Zucker,
124	„	Candis,
24	„	Cassia lignea,
19	„	Taback,
55	„	Wollentuch,
¼	„	Wollenwaaren,
127	„	Baumwollenwaaren,
1	„	Rosinen und
13	„	Pelzwerk.

Hof, am 24. August 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter.
v. n.

Der Bauer Georg Kögel von Kirchleus hat sich der Eröffnung des Konkursverfahrens freiwillig unterworfen. Wegen Unbedeutendheit der Activmasse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, so wie zur Vorbringung der Einreden, dann der beiden Schlußverhandlungen ein einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 4. September l. Js.

hiermit ausgeschrieben und die Gläubiger des Kögel hiezu vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen mit geeigneter Nachweisung bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren, dann den weitern Verhandlungen beizuwohnen. Alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß die Kögelschen Realitäten auf das laufende Erndte-Jahr bereits verpachtet sind und wegen Veräußerung derselben, da schon ein Verkaufstermin abgehalten, im obigen Termin weiterer Beschluß gefaßt werden soll. Culmbach, am 9. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Herrschaftsgerichts Thurnau wird die zur Concursmasse des Schmiedmeisters Johann Leonhardt Zanner von Gundersreuth gehörige Wiese, die Schrötleinswiese genannt, ½ Tagwerk enthaltend, B.-Nr. 657, im Steuerdistrikt Schwarzach gelegen und auf 60 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin steht auf

Montag den 9. September d. J. Vormittags

dahier an, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt. Culmbach, den 24. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

In der Verlassenschaft des Friedrich Eismann dahier werden auf Antrag der Erben und Gläubiger das zur Masse gehörige Wohnhaus in der Hauptstraße dahier, eine Schupfe in der Rosengasse, ein Felsenkeller in der untern Lage, ½ Morgen Feld und Wiese am Gottesacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

11. September c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 20. August 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Debitsache des Georg Aymüller, Bauers von Brauersdorf, erkennt das K. Landgericht Teuschnitz auf den Grund der unterm 12ten v. M. und im allgemei-

nen Anzeiger zu München Nr. LVI. vorkommenden Ediktalladung alle diejenigen Gläubiger des gedachten Aumüller von der gegenwärtigen Activmasse für ausgeschlossen, welche sich am heutigen präjudicielichen Liquidationstermin mit ihrer Forderung nicht gemeldet haben. Nordhalben, am 12. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gramm, Ldr.

Für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz wird ein Fallmeister gesucht, welcher sich mit guten Leumunds-Zeugnissen auszuweisen vermag, und einiges Vermögen besitzt. Diejenigen Individuen, welche hiezu qualifizirt zu seyn glauben, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen längstens bis zum

letzten September d. J.

bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu melden, wo die weitern Bedingungen erfahren werden können. Scheßlitz, am 15. August 1833.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Maurergesellen Michael Böhmer zu Hohenberg zugehörige Anwesen, bestehend.

1) in einem Tröpfhaus Nr. 7 mit Schor- und Grasgärtlein, Steuer-Besitz-Nr. 333, dann Scheune, taxirt auf 450 fl.,
2) 4 Jauchert Feld im Kirchweg oder das Kirchweihstück, dann ein Jauchert Wiese, Umschr.-Buch Nr. 433, taxirt auf 400 fl.,
3) 1¼ Jauchert, das Spitzäckerlein, Bes. Nr. 433, taxirt auf 180 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf den

4. September c. Vormittags 10 Uhr

in loco Hohenberg anberaumt, wovon man annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß der Hinschlag nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Münchberg, am 19. August 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Am Montag den 2. September l. Js. werden die Kosten für die zur Erreichung des Schulzweckes nothwendigen Einrichtungen des von der Schulgemeinde zu Lanzendorf eingetauschten Kirschnerischen Wohnhauses, dann für die Erbauung eines neuen Stall- und Holzleggebäudes nach dem von der K. Regierung genehmigten Bauplan an die Wenigstnehmenden in Ganzen oder theilweise veraccordirt. — Strichlustige, welche den Bedingungen der im Intelligenzblatte für den Obermainkreis, Nr. 62 d. J. abgedruckten allerhöchsten Instruktion über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten, insbesondere jenen der Cautionsleistung zu genügen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, am genannten Tage früh 9 Uhr im gedachten Kirschnerischen Wohnhauße zu Lanzendorf zu erscheinen, wo denselben zuvor die Risse, der Kostenvoranschlag, das Bedingungsheft ꝛc. vorgelegt werden. Inzwischen wird auch Jedem vorher das unterzeichnete K. Landgericht nähere Auskunft geben. Berneck, am 23. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Zahlung der Revenüen-Antheile des K. Kämmerers und Regierungsrathes Karl Freiherrn v. Redwitz zu Schmölz und seines Herrn Vetters, Ludwig Karl Freiherrn v. Redwitz zu Speyer an den Rittergütern Schmölz und Theisenort mit ⅔ an dem Gesammt-Ertrag dieser Güter vom 1. August d. J. nur an den von den genannten Freiherrn aufgestellten Gutsverwalter, Patrimonial-Richter Höpfl zu Schmölz gültig geleistet werden können. Cronach, den 27. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Gegen Wolfgang Teller zu Wüstenbuchau ist der Universalkonkurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen
Donnerstag der 19. September Vormittags 9 Uhr,
zum Vorbringen der Einreden und zum Schlußverfahren
Montag der 7. October c.

an welchen sich die Gläubiger um so gewisser einzufinden haben, als bei ihrem Wegbleiben im ersten Ediktstag der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, bei ihrem Ausbleiben im zweiten Ediktstag der Ausschluß von den darin vorzunehmenden Verhandlungen erfolgen würde. Da übrigens die bereits constituirte Activ-Masse, welche 632 fl.

Digitized by Google

beträgt, nicht einmal zur Deckung der Hypothekenschulden hinreicht, so haben sich die nach der zweiten Klasse kommenden Gläubiger am ersten Ediktstag in Gemäsheit des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung über die Fortsetzung des Concursverfahrens zu erklären.

Sollte übrigens jemand etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, so hat er solches vorbehaltlich seines Rechts dem Concursgericht bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu übergeben. Thurnau, am 13. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Das zur Conkursmasse des ledigen Gerbermeisters Isak Rosenberger zu Memmelsdorf gehörige, aus zwei Stockwerken bestehende geräumige Wohnhaus Nr. 98, mit einer neu eingerichteten Rothgerbereiwerkstatt, Scheuer, Stallung, Backofen, Brunnen und Küchengärtlein in einem geschlossenen Hofraum, nebst Gemeindetheilen, belastet mit 1 fl. 13½ kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent, wird am

Dienstag den 10. September l. J.

um die Mittagszeit in dem Rembachischen Wirthshause zu Memelsdorf zum Verstriche ausgesetzt, und nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 hingeschlagen werden, wozu die Liebhaber einladet.

Gereuth, den 20. Juli 1833.

Das Adelich von Hirsch'sche Patrimonialgericht Gereuth I. Classe, im Königl. Bayer. Untermainkreis.

B. Vill.

Mit Ablauf 18³⁄₃₃ sind nachfolgende akademische Stipendien erledigt:

1) das Bernhard Müllerische Familien-Stipendium von jährlich 50 fl. —
2) das Hospital-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.
3) das Auerbachische Familien-Stipendium, im Betrag von 31 fl. 15 kr.
4) das Langische Familien-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.
5) das Wunscholdische Familien-Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr.

Diejenigen Studierenden, welche entweder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen, oder sich sonst hierum zu bewerben gedenken, haben sich binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, oder bei Familien-Verhältnissen, außer jenen auch die Nachweise ihrer Verwandschaft mit den Stiftern zugleich mit zu übergeben.

Hof, den 15. Juli 1833.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 9 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 30 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	6 fl. 30 kr.	5 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 28. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Weibliches Erziehungs- und Unterrichts-Institut.) Auswärtigen Eltern und Vormündern dient zur Nachricht, daß in das Erziehungs- und Unterrichts-Institut der Unterzeichneten noch ein oder zwei Pensionärinnen aufgenommen werden können. Nähere Auskunft ertheilen, auf frankirte Anfragen, die Herren Stadtpfarrer Fabry und Kapp und die Vorsteherin des Instituts Bayreuth, den 26. August 1833.

Anna Thanmeder.

1350 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit auf Martini zu verleihen; das Nähere im Hauße E. Nr. 228 im Rennweg.

Ein Felsenkeller auf dem Herzog ist zu verpachten. Näheres in E. Nr. 364 in der breiten Gaße.

Am Maximiliansplatz E. N. 185 ist ein Logis mit Bett und Meubles sogleich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend am 31. August 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der Wiederholung von Anständen vorzubeugen, welche sich in Folge von Auswanderungen Bayerischer Unterthanen in die K. K. Oesterreichischen Staaten ergeben, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises mit Beziehung auf die lythographirten Ausschreiben vom 21. April und 12. Juli 1832, in Folge eines K. Ministerial-Reskripts vom 22sten d. Mts. auf die K. K. Oesterreichische Verordnung aufmerksam gemacht, nach deren Inhalt, Aufnahmen in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann gültig erkannt werden, wenn solche von Länderstellen — Gubernien und Landes-Regierungen — oder von Kreisämtern zugesichert werden, wogegen bloße Erklärungen der Wirthschaftsämter allein nicht genügen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
Auswanderung in die K. K. Oesterreichischen Staaten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 24. August 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon durch das Ausschreiben vom 13. Mai 1833, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 59, die alsbaldige Vorlage legaler Nachweise über die von den treffenden Forstbediensteten in den Jahren 1813 — 1815 freiwillig geleisteten Militairdienste anbefohlen wurde, so sind doch zur Zeit noch mehrere solche Ausweise, die zum Theil wegen Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit zur Ergänzung zurückgegeben werden mußten, abgängig. Die betreffenden Königl. Forstämter werden daher angewiesen, diese noch fehlenden Belege von ihrem untergebenen Personale gehörig vervollständigt schleunigst beibringen zu lassen und sie bis längstens 15. September dieses Jahres hieher einzureichen. Nach Ablauf dieses peremtorischen Termins werden nach Maasgabe der vorliegenden unzweifelhaften Ausweise die Vormerkungsbücher er-

Digitized by Google

gänzt und hiernach die Promotionslisten berichtigt werden, und es haben sich daher die säumigen Individuen selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die allerhöchsten Orts anbefohlene Rücksichtsnahme erst später zu Theil werden kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.
Die freiwillige Militairdienstleistung in den Jahren 1813 — 1815 betr. Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nach einer von der K. Regierung für den Obermainkreis, Kammer der Finanzen gemachten Beobachtung lassen sich Patrimonialgerichte des Kreises eine mangelhafte Anfertigung der durch die allerhöchste Verordnung vom 27. October 1813, Regierungsblattt von 1813, S. 1338 — 1342, und durch das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr., vorgeschriebenen Brief-Protocolls-Extracte zu Schulden kommen, und setzen sich selbst hinsichtlich der etwa dadurch veranlaßt werdenden Verjährung des Handlohns u. s. w. Regreßklagen aus.

Sämmtliche Patrimonialgerichte werden daher zur pünktlichen und vollständigen Anfertigung der Besitzveränderungstabelle und zur Uebergabe derselben an die treffenden Rentämter innerhalb der dazu bestimmten Fristen aufgefordert, um jede Verantwortlichkeit von sich abzulehnen. Bamberg, den 16. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das unterm 29. Juli d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers K n a p p wurde die Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl erledigt. Die genannte Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der von dem bisherigen Inhaber dieser Pfarrei im Jahr 1811 gefertigten Fassion folgendermassen berechnet wird:

I.	An ständigem Gehalt		284 fl.	40 kr.
	nämlich:			
		a) aus Staatskassen:		
	100 fl. — kr.	in Geld,		
	81 fl. — kr.	Anschlag für 8 Schffl. — Mtz. 2 V. 1¼ Sdl. Korn, à 10 fl.,		
	60 fl. 46 kr.	„ „ 12 Schffl. — Mtz. 3 V. 2½ Sdl. Dinkel, à 5 fl.,		
	32 fl. 24 kr.	„ „ 8 Schffl. — Mtz. 2 V. 1¼ Sdl. Haber à 4 fl.,		
		b) aus Stiftungs-Kassen:		
	10 fl. 30 kr.	in Geld,		
	284 fl. 40 kr.	Sa. wie oben.		
II.	An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten		128 fl.	35 kr.
	48 fl. 20 kr.	Anschlag der Pfarrwohnung und Oeconomiegebäude,		
	20 fl. 10 kr.	„ für 2¼ Tgw. Aecker,		
		Hujus	413 fl.	15 kr.

		Uebertrag	413 fl. 15 kr.
55 fl. 5 kr.	Anschlag für 2¼ Tgw. Wiesen,		
5 fl. — kr.	„ „ 1½ Viertel Garten.		
128 fl. 35 kr.			
IV. Ertrag aus Rechten			188 fl. 14 kr.
und zwar:			
1 fl. 50 kr.	Anschlag für 3 Metzen, ¼ Sdl. ständigen Gülthaber,		
1 fl. — kr.	an großen Fruchtzehnten,		
140 fl. — kr.	kleinen und Brachzehnten,		
— fl. 30 kr.	Heuzehnt,		
12 fl. — kr.	Kleezehent,		
1 fl. — kr.	Blutzehnt,		
5 fl. — kr.	Obstzehnt,		
6 fl. 54 kr.	Anschlag des Gemeinderechts,		
20 fl. — kr.	„ „ Forstrechts.		
188 fl. 14 kr.	wie oben.		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .			17 fl. 34 kr.
		Summa	619 fl. 3 kr.
An Lasten gehen ab			17 fl. 22 kr.
Verbleibt Reinertrag			601 fl. 41 kr.

Ansbach, den 18. August 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Erledigung der Pfarrei Veitsweiler betr. Memminger.

Bayreuth, den 19. August 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die wegen ausgezeichneten Diebstahls dahier in Untersuchung befangene Barbara Hahn von Neuenmarkt, K. Landgerichts Culmbach, deren Signalement mit unten folgt, ist am Sonntag den 18ten d. M., Abends 7¼ Uhr, aus der Frohnveste des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth entwichen.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, diese Barbara Hahn im Betretungsfall sogleich arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Die Barbara Hahn ist 38 bis 39 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll groß, von untersetzter Statur und besonders starker Brust, gesunder Gesichtsfarbe, hat blonde Haare, graue Augen, spitzige etwas kupferige Nase und gute Zähne.

Sie trug bei ihrer Entweichung eine Haube von grünem Cattun mit schwarzen Bändern, ein schwarz und roth gestreiftes Kopftuch, ein schwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, eine Jacke von dunkelgrünem Tuch, einen dunkelblauwollenen Rock, eine blau und weißgestreifte baumwollene Schürze und an den Füßen nur Strümpfe.

Der Director,

v. Harsdorf.

Künftigen Dienstag den 10. September, Vormittags 8 Uhr im Schiefergebäude wird die Lieferung nachbenannter Gegenstände mittelst Abstrich in Akkord gegeben:

1) an Montur und Materialien, und zwar: a) an Tuch: 340 Ellen graues, 2850 Ellen grünes, 262 Ellen karmoisinrothes; b) an Leinwand: 3800 Ellen zu Hemden, 3000 Ellen gebleichtes Futter, 1900 Ellen ungebleichtes Futter, 265 Ellen ½ breiten Gradl, dann c) 730 schwarze Kalbfelle, 440 Kappenschirm, 350 pr. Sporn, 390 pr. Hand-

Digitized by Google

schuh, 300 pr. Halbstiefel, 316 pr. Bundschuh, 300 pr. Vorschuhe;

2) an Sattel-Materialien: 141 rauhe Schaaffelle, 526 Ellen Sackzwilch, 22 Ellen ⅝ breiten Gradel, 116 Untergurten, 59 Reitstangen, 11 pr. Steigbügel, 80 Pfd. Sohlenleder, 60 Pfd. Lohgarleder, 38 Pfd. Rindsleder, 62 braune Kalbfelle, 205 Fouragierstricke, 10 Zentner Zeugleder, 70 Pfd. Spagat, 8 Pfd. Wachs, 9000 Schloß- und Kartätschnägel, 2400 Zaumschnallen, 300 Vorderzeugschnallen, 900 Halfterschnallen, 900 Halfterring, 300 Walzenschnallen, 44 Pfd. Rehhaar, 300 Striegel, 1000 Kartätschen.

Nur gewerbberechtigte Inländer werden zum Striche zugelassen, und haben unbekannte Steigerer sich über ihr Vermögen und Lieferungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen. Bayreuth, am 14. August 1833.

Die Oekonomie-Commission
des Königl. Bayer. 1sten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich.)

(Oellieferung für die städtische Beleuchtung.)

Mittwoch den 11. September a. c. Vormittags 11 Uhr soll der jährliche Oelbedarf für die städtische Beleuchtungs-Anstalt pro 183⅓, bestehend in:

circa 3200 Maas hellabgezogenes Lein- und Rüböhl,
circa 4½ Centner reines helles Lampenöhl

in dem Sessions-Zimmer des Magistrats an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden, und haben sich Lieferungsfähige hiezu einzufinden. Bayreuth, den 28. August 1833.

Die Städtische Beleuchtungs-Anstalt.
Münch.

Nachbenannte, zum Nachlaß des Webers Heinrich Schrödel von Lehen bei Bindloch, gehörige Realitäten, welche im Bezirk der unterfertigten Behörde gelegen und zum Königl. Rentamt dahier lehenbar sind, werden auf Requisition des Freiherrlich von-Guttenbergischen Patrimonialgerichts Untersteinach auf 4 Jahre in Pacht gegeben. Hiezu ist auf den

10. September l. J. Vormittags 11 Uhr

ein Termin anberaumt, in welchem zahlungsfähige Pachtliebhabee in dem Geschäftslocale des diesseitigen Gerichts erscheinen und das Weitere gewärtigen mögen.

Realitätenbenennung.

a) ein Gut zu Bindloch, bestehend in einem Wohnhause mit Stadel und Hofrecht, 1½ Tagw. Feld und ⅔ Tagwerk Wiesen, dann der Rechtholznutzung von 2 Klafter,

b) ¾ Tagwerk Gemeindegrundstücke im Brand und in der Gänswiese mit dem Mitgenuß an der unvertheilten Gemeinde.

Bayreuth, den 22. August 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von dem Freiherrlich von Reitzenstein'schen Patrimonialgerichte Neudrossenfeld wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Gottfried Amschler zu Neudrossenfeld und die ledige Regina Margaretha Kleemann aus Peesten, in einem heute eingegangenen Ehevertrag, die in der Bayreuther Provinz bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 9. August 1833.

Werner, Patrimonialrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des ledigen Johann Georg Kröppel zu Großbuchfeld dem öffentlichen Verkaufe auf

Montag den 16. September d. J., früh 9 Uhr

im Gerichtssitze ausgesetzt, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erlassen, was den Kaufsliebhabern hiemit eröffnet wird.

a) an Gebäuden:

Ein Haus mit Scheune, Gemeinderecht, Hofraith und dem halben Bronnen.

b) an Feldern:

⅛	Morgen	Grasgarten,
¼	„	der Kreckacker.
¼	„	der Leineacker, obere Theil,
1½	„	der Schrotacker, obere Theil,
1	„	der Steinbruch, oder Schwebleinsacker, mit etwas Wiese,
¼	„	Kuhruh am Seußlinger Weg,
1½	„	die große Kleeschuh,
¼	„	die kleine detto,
¼	„	der obere Hutweitsacker,
2	„	die Seußlinger Leither,

c) an Wiesen:

¼ Morgen, die Bronnenwiese,
1 „ die Lohwiese;

d) an Waldungen:

¼ Morgen, der Steinbruch oder das Kleeschuhholz, der obere Theil,
¼ „ eben da, der vordere Theil,
¼ „ der Weichselgarten,
¼ „ detto, der mittlere Theil.

Bamberg, den 16. August 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Friedrich Haas, 1765 zu Gleussen geboren und bereits über 50 Jahre vom Hauße entfernt, hat bis zur Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalt ertheilt, ohngeachtet gegen denselben die Edictalcitation unterm 8. Januar 1822 unter dem Präjudiz erlassen wurde, binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis zum 8. Juli 1822 um so gewisser sich zu melden, als außerdem sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Da diese Frist fruchtlos verstrichen ist, so wird bei der nachgewiesenen öffentlichen Ladung das Präjudiz in Frage vollzogen, und derselbe oder seine allenfallsigen Erben auf neuerliche Instanz wiederholt mit dem Bemerken vorgeladen, sich in einem halben Jahre zu melden, widrigenfalls nach mehrmaligem fruchtlosen Verfluß desselben die nächsten Verwandten ohne alle Caution und Berechnung nach Thl. I. Anhg. III. Tit. I. §. VI. des Bamberger Landrechtes in das Vermögen des Abwesenden eingewiesen werden. Seßlach, den 11. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

K. Wieser, Ldr.

Da auf Andringen eines Gläubigers nachstehende Grundstücke der Andreas Fischerischen Eheleute zu Rattelsdorf, d. G. öffentlich im Wege der Hülfsvollstreckung veräußert werden sollen, als nämlich:

1) ¾ Mg. 25 Rth. Feld in der Reuthe, urb. fol. 404, geschätzt zu 200 fl., handlohn- und zehentbar mit 10 Procent zum K. Rentamt Rattelsdorf, und
2) 1 Mg. Feld im Mittelweg, urb. fol. 151, geschätzt zu 270 fl., worauf 8½ Metzel Korngült haftet, und welcher in obiger Art handlohn- und zehentbar ist,

so wird hiemit zu dem Verstriche Termin auf den

16. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr am diesseitigen Amtssitze anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie sodann den Hinschlag salva ratificatione zu erwarten haben. Seßlach, den 30. Juli 1833.

Königliches Landgericht.

Wieser.

Da in dem auf den 30. Mai d. Js. festgesetzt gewesenen Termine zum öffentlichen Verstrich der, dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, wie solche in Nr. 52, 54 und 59 des Kreis-Intelligenzblattes aufgeführt sind, kein Kaufsliebhaber sich eingefunden hat, so wird anderweitige Tagesfahrt auf

Freitag den 6. September früh 9 Uhr c.

hiemit anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen. Schnabelwaid, den 3. Juli 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf das Ansuchen des Simon Hühnlein von Danndorf wird der unbekannte Inhaber der von der Barbara Denzler von Münchberg der Simon Hühnleinischen Curatel von Danndorf für 150 fl. frk. oder 187 fl. 30 kr. rhl. mit 5 Prozent verzinnliches Darlehen zu Münchberg, am 7. Februar 1809 gerichtlich ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung, in welcher 1½ Tagwerk Feld auf dem Eibenberg, B.-Nr. 1642, Umschreibbuch Nr. 122, in der Flur der Stadt Münchberg gelegen, verhypotheeirt ist, hiedurch aufgefordert, binnen 6 Monaten oder am

4. März 1834

dieselbe vor dem hiesig K. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden würde.

Culmbach, den 5. August 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hinkelmann.

Die Besitzungen des Konrad Weiß von Burghaig, nämlich:

1) das Frohngut mit sämmtlichen Zugehörungen,

2) ½ Tgw. Feld im Mühlberg,
3) 1½ Tgw. Feld, der Kennecknecht,
4) ¾ Tgw. Feld, das große Stück,
5) der 3te Theil von 2 Tgw. Wiesen, die dürre Wiese,
6) ⅜ Tgw. Feld auf der Mainleuser Höhe,

werden wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

19. September l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Kulmbach, am 15. August 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Stephan Reisig zu Birnbaum gehörige, im Steuerdistrikt Neusang gelegene Neureuth, Besitz-Nr. 235, geschätzt auf 162 fl., mit 100 fl. Kapital besteuert und 2½ kr. jährlichen Erbzins belegt, hiemit öffentlich feilgeboten und Strichtermin auf den

1. October früh 10 Uhr

angesetzt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, am 22. August 1833.

Königlicher Landrichter,
Gleitsmann.

In der Schuldensache des Handelsmannes Joseph Berthold zu Mitterteich wurde auf den Antrag der Gläubiger und bei dessen Ueberschuldung die Vergantung erkannt. Es werden daher gesetzliche Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 8. October,

2) zur Abgabe der Einrede gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 12. November, und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 17. Dezember 1833,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden jene, welche Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern, und wird schlüßlich nach bemerkt, daß bei einer auf 841 fl. 33 kr. eingeschätzten Gantmasse, der angegebene Schuldenstand incl. des Heurathsguts der Ehefrau à 2000 fl. vorläufig 4384 fl. 21 kr. beträgt.

Waldsassen, den 19. August 1833.

Der Königl. Landrichter,
Schmitt.

Es wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. September vorigen Jahr's hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die über den großjährigen Gastwirths-Sohn Jakob Dressel von Wildberg dieß Gerichts mit seiner eigenen Zustimmung fortbestehende Vormundschaft durch dessen nunmehr erfolgte Verehelichung nicht aufgehoben worden, vielmehr die Gültigkeit aller Handlungen und Verpflichtungen desselben an die Zustimmung seiner Ehefrau und des für ihn aufgestellten Vormundes gebunden und derselbe zu einseitigen Dispositionen nicht befugt ist.

Ludwigstadt, den 18. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Roth, Landrichter.

Johann Schletz von Hohenberg, geboren im Jahre 1787, entfernte sich vor 25 Jahren als Schneidergeselle vom Hause, und fehlen seit dieser Zeit alle Nachrichten über dessen Leben und Aufenthaltsort. Auf Antrag der Verwandten wird nun gedachter Johann Schletz oder dessen etwalge Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, und zwar bis zum

30. März 1834

entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte beim dahiesigen Landgerichte zu melden, sich über ihre Person zu legitimiren und das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens derselbe für todt erklärt und hinsichtlich des Vermögens weiter gesetzlicher Ordnung nach fürgefahren wird. Selb, am 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Der Oekonomiebürger Christian Friedrich Carl Keck zu Hohenberg und die ledige Anna Margaretha Tagfold von da haben bei der Minderjährigkeit der Letzteren die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit gesetzlich zur allgemeinen Kenntniß bringt. Selb, am 5. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Grebel zu Bammersdorf gehörige 1 Tagwerk Feld in der Breite, Taxe 140 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

20. September c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 22. August 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Aus Auftrag K. Regierung, Kammer der Finanzen soll die durch den Tod des Hammerbesitzers Müller in Marktleuthen zurückgefallene Marktleuthner-Jagd einer Wiederverpachtung unterstellt werden; wozu Verpachtungs-Termin im K. Rentamtslokale zu Wunsiedel auf

Montag den 16. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird. Wunsiedel, am 16. August 1833.

Königliches Forst- und Rentamt.
Moser. Obenberger.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Hypothekenkapitalsforderung wird in Folge neuerlich klägerischen Anrufens das dem Ortsnachbarn Joseph Heinlein zu Gemünd gehörige Grundvermögen, bestehend in dem Reste von ¼ Guth, bebaut mit Haus und Stadel urb. fol. 153b und 13 ledigen Stücken zu Gemünd,

Donnerstag, den 26. September l. J. früh 11 Uhr.

dahier am Gerichtssitz dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, den 16. August 1833.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Befriedigung einer Forderung der Gemeinde Unterrodach sollen nachbenannte dem Georg Baier zu Unterrodach gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, nämlich:

a) ein Stadel, gewürdigt auf 287 fl. 30 kr.,
b) ein Gemeindeplatz, größtentheils Gemüsegarten, taxirt auf 72 fl. 30 kr.

Es ist hiezu Termin auf

Sonnabend den 21. September a. c. Vormittags

bestimmt, an welchem sich zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Johann Kleileinischen Wirthshause zu Unterrodach einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen haben. Küps, am 24. August 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Höpfl, v. n.

Es werden hierdurch alle diejenigen, die an den Nachlaß der zu Reitzenstein verstorbenen Anna Catharina Oßwald, unehelichen Tochter der ebenfalls verstorbenen ledigen Anna Maria Oßwald, ein Recht zu haben glauben, geladen, sich zu Angabe und Nachweisung desselben in dem auf den

25. October d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin allhier einzufinden. Das Außenbleiben in diesem Termin würde zu Folge haben, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und der Nachlaß dem K. Fiscus überlassen werden würde. Issigau, den 14. August 1833.

Das von Püttyerische Patrimonialgericht.
Otto.

Das zur Conkursmasse des ledigen Gerbermeisters Isak Rosenberger zu Memmelsdorf gehörige, aus zwei Stockwerken bestehende geräumige Wohnhaus Nr. 98, mit einer neu eingerichteten Rothgerbereiwerkstatt, Scheuer, Stallung, Backofen, Brunnen und Küchengärtlein in einem geschlossenen Hofraum, nebst Gemeindetheilen, belastet mit 1 fl. 13½ kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent, wird am

Dienstag den 10. September l. J.

um die Mittagszeit in dem Rembachischen Wirthshause zu Memelsdorf zum Verstriche ausgesetzt, und nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 hingeschlagen werden, wozu die Liebhaber einladet.

Gereuth, den 20. Juli 1833.

Das Adelich von Hirsch'sche Patrimonialgericht Gereuth I. Classe, im Königl. Bayer. Untermainkreise.
B. Bill.

Digitized by Google

Da in dem Termin am 8ten d. M. auf das Söldengut der Johann Leonhardt und Katharina Zannerischen Eheleute zu Gundersreuth, so wie auf deren walzende Grundstücke: 1¼ Tagwerk Feld, das Schneidersfeld, und 1 Tagwerk Wiese, die Gelgerswiese, ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden diese Objekte am

12. September c.

dem weitern Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige wiederholt eingeladen. Thurnau, am 12. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

(Verpachtung.) Die Oekonomie sammt Schaafmasthuth des 1½ Stunde von Stadt Kronach liegenden Ritterguths Hain, welche seit mehreren Jahren von der unterzeichneten Guthsherrschaft auf eigene Rechnung bewirthschaftet worden ist, soll von Lichtmeß 1834 bis dahin 1840 der Verpachtung ausgesetzt werden.

Termin hiezu steht auf

Montag den 16. September l. J. Vormittags 9 Uhr im Schlosse zu Hain an, wozu Pachtliebhaber, welche sich über guten Leumund und ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen und erforderlichen Falles eine Caution aufrecht zu machen vermögen, eingeladen werden. Wer inzwischen Einsicht zu nehmen wünscht, beliebe sich an den Förster Först in Hain zu wenden, welcher beauftragt ist, sämmtlich zu verpachtende Gegenstände einzuweisen.

Schmeilsdorf, den 24 August 1833.

Die Guthsherrschaft.
Franz Ludwig Freiherr von Künsberg.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Michaelis-Markt in Obernsees am Michaelistage den 29. September abgehalten werden wird. Obernsees, am 29. August 1833.

Die Verwaltung.
Gemeinde-Vorsteher Reder.

Gute Seidewatte billigst bei
Sulbeck, Nr. 123 nächst der Stadtkirche.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. August. Der Taglöhner Johann Conrad Danner zu Meyernberg, mit Elisabetha Sengenberger von Hühl.

— — Der Bürger und Webermeister Ulzhöfer im neuen Weg, mit Kunigunda Tannreuther von St. Georgen.

— — Der Taglöhner Stein zu St. Georgen, mit der ledigen Katharina Ritter von da.

Den 26. Aug. Der Taglöhner Nützel zu St. Georgen, mit der ledigen Elisabetha Pförtsch daselbst.

Den 27. Aug. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Michael Feulner dahier, mit Jungfrau Maria Sophia Ernestina Bär von hier.

Den 29. Aug. Der Bürger und Feilenhauermeister Fuchs in St. Georgen, mit Jungfrau Schebert aus Weißenstadt.

Geborne.

Den 22. Aug. Der Sohn des Taglöhners Baumann zu St. Georgen.

Den 23. Aug. Der Sohn des Bürgers und Kammmachermeisters Hoffer dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Weigel im Neuenweg.

Den 25. Aug. Der Sohn des Mitbürgers und Zimmergesellen Scherm auf dem Grünbaum.

Den 27. Aug. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier.

Den 28. Aug. Der Sohn des Bürgers und Schönfärbermeisters Stammel dahier.

Gestorbene.

Den 21. Aug. Der Sohn des Lohgerbergesellen Leypert dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.

Den 23. Aug. Der Sohn des Bürgers und Harmonie-Oekonom Ritter dahier, alt 3 Tage.

— — Babetta Pasiian, starb in der Armenbeschäftigungs-Anstalt, alt 46 Jahre.

Den 24. Aug. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Lauterkorn dahier, alt 40 Jahre und 12 Tage.

Den 25. Aug. Die Wittwe des Schuhmacheraltreißen Bezold dahier, alt 81 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 106. Bayreuth, Dienstag am 3. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. geheime Rath Ritter von Utzschneider in München, welcher seit 5 Jahren eine vollständig eingerichtete Runkelrübenzucker-Fabrik zu Obergiesing bei München mit Vortheil betreibt, hat sich auf eine uneigennützige und lobenswerthe Weise erboten, denjenigen, welche ähnliche Anstalten auf ihren Besitzungen errichten wollen, nicht nur Unterricht im Anbau der Rüben und ihrer Behandlung zur Zuckergewinnung zu ertheilen, sondern auch gerne mitzuwirken, daß die allenfallsigen neuen Unternehmer die erforderlichen Geräthschaften auf die leichteste und wohlfeilste Weise ohne Uebervortheilung erhalten, und eben daselbst auch guten frischen Rübsaamen abzugeben. Dieses wahrhaft patriotische Anerbieten wird in Folge eines Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern, vom 17ten l. Mts. mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es als sehr wünschenswerth und vortheilhaft erscheint, wenn Landwirthe unter den übrigen Vorbedingungen des Besitzes hinlänglichen Grund und Bodens und eines mäßigen Kapitales zur ersten Anlage ähnliche nutzbringende Unternehmungen zur Erzeugung von Zucker aus Runkelrüben in Ausführung setzen würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Die Runkelrübenzucker-Fabrikation betr. Maltz.

Bayreuth, den 29. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der K. Administration der geistlichen Stiftungen in Bamberg vom 24sten d. Mts. befinden sich mehrere Pfarrer und Kapläne im Obermainkreise mit ihren schuldigen Beiträgen zum Eremiten-Fonde der Erzdiöcese Bamberg im Rückstand. Dieselben werden daher aufgefordert, längstens innerhalb 4 Wochen Zahlung zu leisten, indem die K. Regierung sonst weitere Einschreitungen vorzukehren sich genöthigt sehen würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Oeffentliche Bekanntmachung.
Aussenstände des Eremiten-Fonds betreffend. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 31. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Abkürzung der Jahres-Uebersichten über Zu- und Abgänge an dem Kapitalienstand der Brand-Versicherungs-Anstalt wird den sämmtlichen Kgl. Polizeibehörden des Obermainkreises hiermit bekannt gemacht, daß es nicht nothwendig ist, die Einwohner, welche mit den Anschlägen oder Einlagen ihrer Gebäude haben Veränderungen vornehmen lassen, in der Uebersicht einzeln aufzuführen, sondern daß es genüge, wenn der Auftrag mit den ganzen Beträgen eines jeden Orts unter Bezugnahme auf die Monats-Uebersichten mit Beibehaltung des für dieselben vorgeschriebenen Formulars geschieht, z. B.:

Gefrees.

Nach der Uebersicht pro October . . .	— fl.	— kr.	— pf.
Nach der pro November	— fl.	— kr.	— pf.
Summa bei Gefrees	— fl.	— kr.	— pf.

Jeder Ort wird abgeschlossen und am Ende werden die Ortschaften rekapitulirt und die Abgleichung zwischen dem vorigen und neuen Stand zur Probe der Richtigkeit beigefügt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

An sämmtliche K. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Rechnung der Brand-Versicherungs-Anstalt pro 18$\frac{3}{3}$ betr.

Maltz.

Bayreuth, den 31. August 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26sten d. M. hat die Ausschreibung der erledigten Physikate zu cessiren, und soll auch bezüglich auf diese Stellen die allerhöchste Königl. Verordnung vom 2. April 1832, die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreisregierungen untergeordneten Dienstes-zweigen betreffend, bekannt gemacht durch das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49, Jahrgang 1832, deßwegen volle Anwendung finden, damit nicht durch einen, wenn auch zu rechenbaren Irrthum einzelne verdiente Aerzte um die Früchte ihrer Verdienste und um die Erfüllung ihrer Wünsche gebracht werden.

Unter Hinweisung auf diese allerhöchste Verordnung werden nun sämmtliche Aerzte, welche Physikate suchen oder auch als Gerichtsärzte versetzt zu werden wünschen, angewiesen, sich genau hienach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Publicandum.
Die Bewerbung um Landgerichts-Physikate betr.

Maltz.

Bayreuth, den 26. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 12. April 1832 sollen die aus den Staats-Activ-Kapitalien- und Zinsen-Rechnungen resultirenden Activ-Reste an Zinsen, von der III. Finanz-Periode an, in den Renten-Rechnungen unter Cap. IV. §. 5 vereinnahmt werden, wobei es auch sein Verbleiben hat.

Digitized by Google

Da aber auch Ausgaben in einem Verwaltungsjahr vorkommen können, ohne daß eine Einnahme an Kapitals-Zinnsen anfällig geworden ist, wie es pro 18$\frac{3}{4}$ bei den Rentämtern Bamberg I., Burgebrach, Lichtenfels und Weischenfeld, mit den Buchbinderlöhne für die Staats-Activ-Kapitalien-Rechnungen der Fall war, so wird für die Folge angeordnet, daß bei vorkommenden ähnlichen Ausgaben, die die Einnahme an Zinnsen für ein Jahr übersteigen und deshalb einen Passiv-Rest in der Staats-Activ-Kapitalien- und Zinnsen-Rechnung veranlassen würden, dieselben in der Finanz-Rechnung Cap. I. §. 2. Tit. 3 unter den allgemeinen Regie-Kosten zu verrechnen sind, da die heimgezahlten Staats-Activ-Kapitalien, den gesetzlichen Bestimmungen gemäs, in ihrem vollen Betrag wieder verzinnslich angelegt werden müssen.

Sollten Perzeptions- oder andere Kosten erwachsen, welche von den Kapitals-Zinnsen nicht gedeckt werden können, so ist im gleichen Sinne zu verfahren und jene — wenn es Tantiemen sind, unter Besoldung Cap. I. §. 1 und wenn sie Botenlöhne betreffen, unter §. 2 zu verrechnen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.
Vetterlein.

An die sämmtl. K. Rentämter des Obermainkreises.
Die Staats-Activ-Kapitalien- und Zinnsen-Rechnungen pro 18$\frac{3}{4}$ betr.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach einer von der K. Regierung für den Obermainkreis, Kammer der Finanzen gemachten Beobachtung lassen sich Patrimonialgerichte des Kreises eine mangelhafte Anfertigung der durch die allerhöchste Verordnung vom 27. October 1813, Regierungsblatt von 1813, S. 1338 — 1342, und durch das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr., vorgeschriebenen Brief-Protocolls-Extracte zu Schulden kommen, und setzen sich selbst hinsichtlich der etwa dadurch veranlaßt werdenden Verjährung des Handlehns u. s. w. Regreßklagen aus.

Sämmtliche Patrimonialgerichte werden daher zur pünktlichen und vollständigen Anfertigung der Besitzveränderungstabelle und zur Uebergabe derselben an die treffenden Rentämter innerhalb der dazu bestimmten Fristen aufgefordert, um jede Verantwortlichkeit von sich abzulehnen. Bamberg, den 16. August 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bayreuth, den 29. Juli 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird das, in der Culmbacher-Straße belegene, vormals dem Weberei-Fabrikanten Molter zugehörig gewesene Haus, E.-Nr. 428, sammt Hintergebäude und Hofraith hiemit öffentlich feilgeboten, und Kauflustige werden eingeladen, sich am

24. September Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale, Commissionszimmer Nr. 10 einzufinden. Das Haus ist für 3300 fl. taxirt, und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Die Adjudikation erfolgt nach Maasgabe des Hypothekengesetzes.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Das zur Verlassenschaft des Bauers Georg Zimmermann von Donndorf gehörige, im Steuer-Distrikt Eckersdorf gelegene Gütlein, bestehend in einem Wohnhauße, Stalle, Stadel, einer Hofraith, 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, und dem Nutzantheil an der

Digitized by Google

noch unvertheilten Gemeindehut, wird im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

10. September l. J. Vormittags 11 Uhr

ein Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtssitze erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 gewärtigen mögen. Die auf dem Verkaufs-Objekt haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe sollen am Bietungstermine bekannt gemacht werden. Bayreuth, am 6. August 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Fladenstein-Stadtmännische Familien-Stipendium zu jährlich 100 fl. ist vom 1. October d. J. an erledigt.

Nur Anverwandte des Stifters können sich in einer an die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern gestellten Eingabe mit dem Nachweis der Verwandtschafts-Verhältnisse und ihrer Studien darum bewerben, welche Gesuche innerhalb 6 Wochen an die unterzeichnete Administration zur Weiterbeförderung postportofrei zu senden sind. Bayreuth, den 24. August 1833.

K. Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.

Beyer.

Von dem Adelich v. Müller'schen Patrimonialgericht Meyernberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Conrad Danner von Meiernberg und dessen Verlobte Elisabetha Sengenberger von Hühl, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 25. Juli 1833.

Werner, Patrimonialrichter.

Nach höchster Anordnung Königl. Regierung wird am

30. October und den folgenden Tagen

eine Prüfung für das Amt eines Lehrers der israelitischen Religion und hebräischen Sprache dahier zu Bamberg gehalten; und da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder israelitische Lehrer zugleich Vorsänger sey, auch eine Prüfung für das Vorsängeramt damit verbunden.

Zu dieser Prüfung sind nicht allein diejenigen israelitischen Candidaten, welche ihre erste Anstellung als Lehrer oder als Vorsänger, oder für beide Aemter zugleich nachsuchen, sondern auch diejenigen berufen, welche bereits als Religionslehrer oder Vorsänger geprüft, oder selbst angestellt sind, aber eine bessere Note sich zu erwerben wünschen, als sie bei den frühern Prüfungen erhielten.

Jeder, welcher zu dieser Prüfung zugelassen werden will, hat längstens bis zum 1. October ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem unterzeichneten Königl. Stadtkommissair einzureichen.

Zur Prüfung können nur solche zugelassen werden, welche

1) das Bayerische Indigenat besitzen,
2) einen guten Leumund haben, insbesondere ohne Mackel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts sind,
3) die erforderliche Vorbildung in den allgemeinen Kenntnissen, und zwar
   a) in der Elementar-Schule, wenn der Candidat lediglich Vorsänger werden will,
   b) in dem Schullehrer-Seminar, wenn der Candidat ein Lehramt sucht;
4) eine besondere Vorbildung in der hebräischen Sprache und israelitischen Religion, und zwar
   a) in einer vom Staate autorisirten Präparanden-Schule, wenn der Candidat zum Lehramte aspirirt,
   b) durch Privat-Unterricht, wenn der Candidat nur ein Vorsänger werden will.

Jeder Candidat hat daher in seinem Admissions-Gesuche die Zeit und den Ort seiner Geburt, die Namen und die Beschäftigung seiner Aeltern, die Nummer, unter der sie immatrikulirt sind, oder falls er selbst ansässig ist, die Nummer seiner eigenen Ansässigmachung, dann die Art, Zeit und Dauer seiner Vorbildung anzugeben, und ausser dem allgemeinen Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde über dessen Leumund auch ein Zeugniß von der Lehranstalt oder den einzelnen Lehrern, bei welchen der Candidat Unterricht erhalten hat, beizulegen.

Die vorzunehmende Prüfung wird in zwei Abstufungen für Religionslehrer und Vorsänger — über nachstehende Gegenstände sich erstrecken:

Israelitische Religion, Lehrbegriff, Kenntniß der heil. Schrift, des Talmuds, Cerrmonie, Gebete, hebräische und deutsche Sprache, biblische und allge-

Digitized by Google

meine Geschichte, übrige Elementar-Unterrichts-Gegenstände und Gesang.

Hiernach haben sich die Candidaten zu achten.

Bamberg, den 9. August 1833.

Aus Auftrag der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Der Königliche Stadtkommissair,
Geiger.

In der Nacht vom 7. auf den 8. August d. Js. wurden zwei Felsenkeller außerhalb des Ortes Wernsdorf erbrochen und daraus

3 messinge Hahnen,
1 Reuthaue,
1 starker kupferner Bierheber,
1 kupferner Trichter,
1 kupferner Bierhahnen,

dann mehrere Maas- und Seidleinskrüge, so wie Seidleinsgläser mit zinnernen Deckeln, theils mit A. L., theils mit G. L. gezeichnet, entwendet. Jedermann, welcher von den entwendeten Gegenständen Kenntniß erhält, wird aufgefordert, durch schleunige Anzeige hieher, so wie überhaupt zur Entdeckung der noch unbekannten Thäter mitzuwirken. Bamberg, den 24. August 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. Abs.
Konrad, Assessor.

Die Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Röder zu Haingrün, nämlich das neu erbaute Wohnhaus Nr. 13 mit neu erbautem Stadel dortselbst und 14 Tagwerk Waldboden zu Wölsauerhammer, theils zu Feld und Wiese cultivirt, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers auf den

4. November c. Vormittags

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe in der Geschäfts-Registratur dahier eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag nach Maaßgabe der Executionsordnung und des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Wunsiedel, den 22. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des zu Bärnau mit Tod abgegangenen Zeugmachers und Bürgermeisters Joseph Gmeiner Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, daß sie ihre Forderungen im Wege des erbschaftlichen Liquidations Prozesses am künftigen

Mittwoch, den 25. September l. J.

bei dem unterfertigten K. Landgerichte um so bestimmter anzumelden und nachzuweisen haben, als hiebei zugleich über die Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger verhandelt, und bei der einstigen Vertheilung der Masse auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Tirschenreuth, den 13. August 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
Wurzer.

Nachstehend bemerkte gerichtlich bestätigte — im Hypothekenbuch eingetragenen Urkunden:

1) eine vom ehemaligen Stadtmagistrat Weisenstadt ausgefertigte Schuldurkunde de 30. Januar 1811, nach welcher die Töpfer Mötschischen Eheleute zu Weisenstadt vom Herrn Regierungs-Assessor und Justizkommissair Keim in Bayreuth ein Capital von 500 fl. erborgt und dafür ¼ Wohnhaus mit Zubehör und 3 Stücklein Feld verpfändet haben,
2) eine vom Freiherrlich v. Waldenfelsischen Patrimonialgerichte Oberröslau vordern Antheils ausgefertigte Schuldurkunde de 3. Juni 1830, nach welcher der Webermeister Nikol Purrucker von Oberröslau vom Bauern Johann Christoph Wunderlich in Bödlas ein Capital von 350 fl. erborgt, und dafür sein halbes Wohnhaus Nr. 86 zu Oberröslau verpfändet hat,

werden vermißt. Die unbekannten Innhaber derselben werden daher aufgefordert, sich unter Vorzeigung der Urkunden a dato binnen 6 Monaten und längstens am

29. Januar 1834

bei hiesigem Landgericht zu melden und allenfallsige Ansprüche darauf geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß beide Urkunden für ungültig und kraftlos erklärt werden. Kirchenlamitz, am 17. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz wird ein Fallmeister gesucht, welcher sich mit guten Leumunds-Zeug-

Digitized by Google

nissen auszuweisen vermag, und einiges Vermögen besitzt. Diejenigen Individuen, welche hiezu qualifizirt zu seyn glauben, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen längstens bis zum

letzten September d. J.

bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu melden, wo die weitern Bedingungen erfahren werden können. Scheßlitz, am 15. August 1833.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Die Besitzungen des Konrad Weiß von Burghaig, nämlich:

1) das Frohngut mit sämmtlichen Zugehörungen,
2) ½ Tgw. Feld im Mühlberg,
3) 1½ Tgw. Feld, der Kenneknecht,
4) ¾ Tgw. Feld, das große Stück,
5) der 3te Theil von 2 Tgw. Wiesen, die dürre Wiese,
6) ⅜ Tgw. Feld auf der Mainleuser Höhe,

werden wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

19. September l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Kulmbach, am 15. August 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Herrschaftsgerichts Thurnau wird die zur Concursmasse des Schmiedmeisters Johann Leonhardt Zanner von Gundersreuth gehörige Wiese, die Schrötleinswiese genannt, ½ Tagwerk enthaltend, B.-Nr. 657, im Steuerdistrikt Schwarzach gelegen und auf 60 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin steht auf

Montag den 9. September d. J. Vormittags

dahier an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt. Culmbach, den 24. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Hinkelmann.

Das hiesige Kgl. Waizenbierbräuhaus und die damit verbundene Brandweinbrennerei, mit den zum Betrieb dieser Gewerbe in 4 verschiedenen gut erhaltenen massiven Gebäuden befindlichen Einrichtungen zum Waizen- und Gersten-Malzdörren, Biersieden und Brandweinbrennen, nebst einer Büttnerwerkstatt und einem Stall auf 4 Pferde, dann mehreren in den Gebäuden befindlichen bewohnbaren Piecen und dazu gehörigen Küchen, Kammern, Gewölben und Holzlegen, ingleichen den zum Gewerbe erforderlichen Getraidböden, Hopfen- und andern Kammern, sammt 2 Hof-Plätzen mit der nöthigen Wasserleitung und zwei Pumpbrunnen, einem Keller und einem besondern ganz massiven Stadel mit Getraidböden und einem Magazin für Heu und Streh, dann dem sogenannten Holzzwinger, circa 1 Tagwerk haltend ꝛc., sollen in Folge Entschließung der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 29sten vorigen Monats, zur öffentlichen und meistbietenden Verpachtung oder zum Verkauf ausgestellt werden.

Indem daher dieses allgemein bekannt gemacht wird, sind annehmbare Liebhaber eingeladen, in dem auf

Dienstag den 24sten September d. J.
Vormittags

anberaumten Verpachtungs- und Verkaufs-Termin bei dem unterfertigten Königl. Rentamte zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß auf das Meistgebot, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, der Zuschlag erfolgen werde.

Die vorhandenen Material-Vorräthe und das Mobiliar-Inventar nebst andere Gegenstände werden um die Schätzung in den Kauf gegeben, oder dem Pächter überlassen nach dem Current-Werth, und jeder Liebhaber kann sich vor dem Termin von dem Stande der Sache und den Kaufsbedingungen durch die Einsicht überzeugen. Auch werden verschlossene Submissionen und mündliche Angebote vor dem Termin angenommen, weshalb sich jeder schon früher erklären kann, jedenfalls aber muß sich bis längstens den

23sten September Mittags

über Dispositions-Fähigkeit, Qualifikation und Vermögen, resp. Cautionsleistung, legal ausgewiesen werden.

Da die hiesige Kgl. Waizenbierbrauerei dermalen als die alleinige dieser Art in der Stadt Nürnberg bestehet, und bisher allda nach den neuesten Resultaten im Durchschnitt jährlich 1200 Schäffel Waizen und 320 Schäffel Gersten-Malz versotten wurden, auch die Brandweinbrennerei mit der Hefe, den Trebern und dem Taig ꝛc. durch Verpachtung jährlich gegen 4000 fl. ertragen hat, so kann sich Jeder durch deren Acquisition und sorgsamen Behand-

Digitized by Google

lung des Besitzes eines vortheilhaften Gewerbes versichert halten, besondere Gewährschaften aber werden nicht geleistet. Nürnberg, den 13. August 1833.

Königliches Rentamt.
Krämer, Rentbeamter.

(Jagd Verpachtung.) In Gemäßheit hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 27. April d. J. ad Num. 10959, wird

Dienstag den 24. September d. Js.

die K. Jagdrevier Neuensorg in dem Geschäftszimmer des K. Rentamts dahier Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden unter den vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet, wozu Jagdpachtfähige einladet

Lichtenfels, den 29. August 1833.

Königliches Rent- und Forstamt Lichtenfels.
Maurer. J. B. Schuster,
Forstmeister.

Aus Auftrag K. Regierung, Kammer der Finanzen soll die durch den Tod des Hammerbesitzers Müller in Marktleuthen zurückgefallene Marktleuthner-Jagd einer Wiederverpachtung unterstellt werden; wozu Verpachtungs-Termin im K. Rentamtslokale zu Wunsiedel auf

Montag den 16. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird. Wunsiedel, am 16. August 1833.

Königliches Forst- und Rentamt.
Moser. Obenberger.

Im Wege der Exekution werden hiermit die Grundbesitzungen des Wittwers Andreas Knab von Leesau am

30. September l. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen aus

a) einem zu Leesau gelegenen Söldengut, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stadel,
¼ Tagwerk Garten,
¼ „ Feld, das Gartenäckerlein,
¼ „ „ die Speckengaß,
¼ „ „ der Berg,
¼ „ „ der Polzel,
b) aus 1½ Tagwerk Feld im langen Rain.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Beifügen geladen, daß das Taxations-Protokoll in dem Geschäftszimmer Nr. II. eingesehen werden kann und daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Thurnau, am 20. August 1833

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Da in dem Termin am 8ten d. M. auf das Söldengut der Johann Leonhardt und Katharina Zannerischen Eheleute zu Gundersreuth, so wie auf deren walzende Grundstücke: 1½ Tagwerk Feld, das Schneidersfeld, und 1 Tagwerk Wiese, die Geigerswiese, ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden diese Objekte am

12. September c.

dem weitern Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige wiederholt eingeladen. Thurnau, am 12. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In Bezug auf das Ausschreiben vom 25. Mai d. Js. (R. XLVI. des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern und Nr. 74 und 76 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis) wird zum Executiv-Verkauf eines Ackers an der Kötzerleiten, dem ledigen Sebastian Weckel zu Burgkundstadt gehörig, geschätzt auf 220 fl., zweiter Versteigerungstermin auf den

25. September c.

an Gerichtsstelle zu Buchau angesetzt. Thurnau, am 12. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als prov. Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Buchau.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei F. C. Baumann in Wunsiedel ist erschienen, und sowohl bei diesem als auch bei Herrn Buchbinder Kögler junior in Bayreuth und der Grau'schen Buchhandlung in Hof zu haben:

Das Alexandersbad, die Luisenburg und die Umgebungen derselben, besonders das Interessanteste vom Fichtelgebirge.

Digitized by Google

Ein Taschenbuch für Reisende und Naturfreunde von A. Sommerer. Mit 1 Grundriß von der Luisenburg. 8. Wunsiedel 1833. Gut gebunden. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

Dieses Werkchen, welches neben der Beschreibung des Bades Alles enthält, was jene höchst merkwürdige in ihrer Art einzige Höhe in topographischer, historischer und naturgeschichtlicher Hinsicht Merkwürdiges aufzuweisen hat, und damit eine physikalisch-historische Darstellung des Fichtelgebirgs selbst, welches die Luisenburg in einem großen scheinbaren Halbkreis umgiebt, und überhaupt alles dasjenige, was Interesse zu haben und Unterhaltung zu gewähren schien, verbindet, soll einem längst gefühlten und durch die häufigen Nachfragen der Reisenden vielfältig ausgesprochenen Bedürfnisse abhelfen, und wird daher gewiß jedem Freunde der Natur willkommen seyn; außerdem wird es sich durch schönes Papier und guten Druck ganz besonders empfehlen.

Aus der Stadtrath Leersischen Nachlassenschaft werden:

1) 6 Tgw. Feld und Wiesen bei der Insel, im Brandenburger Weiherland, dann
2) ein Stadel und ¾ Tgw. Wiesen, bei der Matrosengasse, und
3) 1½ Wiesen, bei der Hölzleins-Mühlbrücke gelegen, von den treffenden Erben, sofort aus freier Hand verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich deßhalb an den — zu diesem Verkaufs-Geschäfte beauftragten Königl. Rechnungs-Commissariats-Accessisten Ganzmann in St. Georgen wenden, von welchem dieselben, sowohl die, auf den bezeichneten Grundstücken haftenden Lasten, als auch alle weitern Verlaufs-Bedingungen erfahren können.]

(Verpachtung.) Die Oekonomie sammt Schaafmasthuth des 1¼ Stunde von Stadt Kronach liegenden Ritterguths Hain, welche seit mehreren Jahren von der unterzeichneten Gutsherrschaft auf eigene Rechnung bewirthschaftet worden ist, soll von Lichtmeß 1834 bis dahin 1840 der Verpachtung ausgesetzt weeden.

Termin hiezu steht auf

Montag den 16. September l. J. Vormittags 9 Uhr im Schlesse zu Hain an, wozu Pachtliebhaber, welche sich über guten Leumund und ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen und erforderlichen Falles eine Caution aufrecht zu machen vermögen, eingeladen werden. Wer inzwischen Einsicht zu nehmen wünscht, beliebe sich an den Förster Först in Hain zu wenden, welcher beauftragt ist, sämmtlich zu verpachtende Gegenstände einzuweisen.

Schmeilsdorf, den 24 August 1833.

Die Gutsherrschaft.

Franz Ludwig Freiherr von Künsberg.

1350 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit auf Martini zu verleihen; das Nähere im Hauße E. Nr. 228 im Rennweg.

Im Hauße E. Nr. 6 vor dem Friedrichsthor ist ein Quartier für einen ledigen Herrn oder Gymnasiasten stündlich zu vermiethen.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 21 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 31. August 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. August 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	101⅛	100⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 107. Bayreuth, Freitag am 6. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung in die Präparanden-Schule dahier betreffend.)

Die Prüfung zur Aufnahme in die Präparanden-Schule dahier wird am

15. October d. J.

abgehalten. Es haben sich daher diejenigen, welche dieselbe mit zu bestehen gedenken, an diesem Tage Vormittags 8 Uhr im Knaben-Schulhause dahier einzufinden. Es wird jedoch bemerkt, daß diejenigen, welche in diese Anstalt eintreten wollen, das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, so wie sie auch ihre vorzügliche Befähigung dazu in wissenschaftlicher Hinsicht, ihre Anlagen zur Musik und ihr musterhaft sittliches Betragen durch Schulentlaßscheine und vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen haben; dabei müssen dieselben die Kosten für ihre Subsistenz während ihres Aufenthaltes in der Präparanden-Schule zu decken im Stande seyn. Bayreuth, den 3. September 1833.

Die Direktion der Präparanden-Schule.
Oesterreicher, Dr. Starke.
Stadtpfarrer.

Künftigen Dienstag den 10. September, Vormittags 8 Uhr im Schiefergebäude wird die Lieferung nachbenannter Gegenstände mittelst Abstrich in Akkord gegeben:

1) an Montur und Materialien, und zwar: a) an Tuch: 340 Ellen graues, 2850 Ellen grünes, 262 Ellen karmoisinrothes; b) an Leinwand: 3800 Ellen zu Hemden, 3000 Ellen gebleichtes Futter, 1900 Ellen ungebleichtes Futter, 265 Ellen ⅛ breiten Gradl, dann c) 730 schwarze Kalbfelle, 440 Kappenschirm, 350 pr. Sporn, 390 pr. Handschuh, 300 pr. Halbstiefel, 316 pr. Bundschuh, 300 pr. Vorschuhe;
2) an Sattel-Materialien: 141 rauhe Schaaffelle, 526 Ellen Sackzwilch, 22 Ellen ⅛ breiten Gradel, 116 Untergurten, 59 Reitstangen, 11 pr. Steigbügel, 80 Pfd. Sohlenleder, 60 Pfd. Lohgarleder, 38 Pfd. Rindsleder, 62 braune Kalbfelle, 205 Fenragierstricke, 10 Zentner Zeugleder, 70 Pfd. Spagat, 8 Pfd. Wachs, 9000 Schloß- und Kartätschnägel, 2400 Zaumschnallen, 300 Vorderzeugschnallen, 900 Halfterschnallen, 900 Halfterring, 300 Walzenschnallen, 44 Pfd. Rehhaar, 300 Striegel, 1000 Kartätschen.

Nur gewerbberechtigte Inländer werden zum Striche zugelassen, und haben unbekannte Steigerer sich über ihr Vermögen und Lieferungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen. Bayreuth, am 14. August 1833.

Die Oekonomie-Commission
des Königl. Bayer. 1sten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich.)

Das Ober-Postamt findet sich durch eine neue Beschwerde veranlaßt, den Königl. Stellen und Behörden, so wie dem übrigen Publikum wiederholt zu eröffnen, daß keine Postbehörde befugt ist, für Postwagensstücke, die durch Boten, Dienstesangehörige oder wen immer auf

Digitized by Google

der Post selbst abgeholt werden, irgend eine Bestell- oder Einschreibgebühr zu erheben, indem für dergleichen Stücke nur das tarifmäßige Porto den Postbehörden zu entrichten ist. Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht man zugleich jede ungebührliche Forderung dieser Art dem Ober-Postamte anzuzeigen, das ungesäumte Abhilfe schaffen wird. Nürnberg, den 1. September 1833.

Königliches Ober-Postamt.
v. Arthelm.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des ledigen Johann Georg Kröppel zu Großbuchfeld dem öffentlichen Verkaufe auf

Montag den 16. September d. J., früh 9 Uhr

im Gerichtssitze ausgesetzt, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erlassen, was den Kaufsliebhabern hiemit eröffnet wird.

a) an Gebäuden:

Ein Haus mit Scheune, Gemeinderecht, Hofraith und dem halben Brunnen.

b) an Feldern:

1/8	Morgen	Grasgarten,
1/2	"	der Kreckacker.
1/2	"	der Leinenacker, obere Theil,
1 1/2	"	der Schrotacker, obere Theil,
1	"	der Steinbruch, oder Schwebleinsacker, mit etwas Wiese,
1/2	"	Kuhruh am Seußlinger Weg,
1 1/2	"	die große Kleeschuh,
1/2	"	die kleine detto,
1/2	"	der obere Hutweitsacker,
2	"	die Seußlinger Leither,

c) an Wiesen:

1/8	Morgen,	die Brunnenwiese,
1	"	die Lohwiese;

d) an Waldungen:

1/2	Morgen,	der Steinbruch oder das Kleeschuhholz, der obere Theil,
1/2	"	eben da, der vordere Theil,
1/8	"	der Weichselgarten,
1/8	"	detto, der mittlere Theil.

Bamberg, den 16. August 1833.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da auf Andringen eines Gläubigers nachstehende Grundstücke der Andreas Fischerischen Eheleute zu Rattelsdorf, d. G. öffentlich im Wege der Hülfsvollstreckung veräußert werden sollen, als nämlich:

1) 7/8 Mg. 25 Rth. Feld in der Reuthe, urb. fol. 404, geschätzt zu 200 fl., handlohn- und zehentbar mit 10 Procent zum K. Rentamt Rattelsdorf, und
2) 1 Mg. Feld im Mittelweg, urb. fol. 151, geschätzt zu 270 fl., worauf 8 1/32tel Korngült haftet, und welcher in obiger Art handlohn- und zehentbar ist,

so wird hiemit zu dem Verstriche Termin auf den

16. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr

am diesseitigen Amtssitze anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie sodann den Hinschlag salva ratificatione zu erwarten haben. Seßlach, den 30. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Wieser.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Wunsiedel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Weisgerbermeister Friedrich Popp und dessen Ehefrau Sybille Maria, geborne Volkmann dahier die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch gerichtliche Uebereinkunft vom 16ten dieses Monats ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 18. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langheinrich'schen Nachlaßsache dahier, sollen die zur Verlassenschaft gehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus Nr. 80 in der Ludwigsstraße, mit realen Backfeuerrecht, dem nach der Mühlstraße gehenden Hintergebäude Nr. 479 und daran gelegenen Garten,
2) ein viertel Antheil an der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,
3) die Hälfte von 3 1/4 Jauchert Wiese am Krebsbach, Strbes.-Nr. 350, Sekt. I.,
4) 3 1/4 Jauchert Feld im Münster, die Zobelsreuth, B.-Nr. 204, der III. Str.-Sekt.,

Digitized by Google

5) die Hälfte von 8½ Jauchert Wiese, mit einem darin befindlichen Stücklein Feld, Strbes.-Nr. 201 und 203, im hintern Rauschenbach oder Viceburg, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf den

12. October c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch unter dem Anhang eingeladen werden, daß die Tarationsverhandlungen in diesseitiger Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Hof, am 22. August 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, v. n.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Landgerichtsoberschreiber und Sportelrendant Georg Wolfgang Herath dahier und seine Gattin Margaretha Katharina, geborne Prell von hier, die die Großjährigkeit noch nicht erlangt hat, gesetzlich die hier geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Selb, am 20. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem ledigen Ackersmann Georg Neumann zu Neuth gehörige Wohnhaus allda, mit Hofraith und Grasgarten, Bes.-Nr, 210, am

17. September

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Forchheim, am 26. August 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Dem Landbauern Eberhardt Gack von Partenfeld wurden in der Nacht vom 23sten auf den 24sten d. M.:

1) 1 paar graue lange Beinkleider von sogenanntem engl. Leder, 2 fl. 45 kr.;
2) 1 paar rindslederne Halbstiefel, 2 fl. 15 kr.;
3) 1 neues Mannshemd, 1 fl. 15 kr.,
4) 1 weißbaumwollenes Halstuch, 10 kr.;
5) 1 schwarzseidenes Halstuch mit einer rothen Kante, 20 kr. werth;
6) 1 Mehlsack von Triller, 15 kr. werth,

entwendet. Zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters werden sämmtliche Gerichte mitzuwirken und entdeckte Anzeigen hieher mitzutheilen hiemit ersucht. Culmbach, den 28. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Joh. Michael Backer von Schmeilsdorf und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Wettermann von Danndorf, nach einem unterm 23sten v. Mts. dahier verlautbarten Vertrage die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, den 21. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

Alle, welche rechtliche Forderungen an dem Nachlaß des Peter Altscher von Staffelstein, zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben unter Vorlage der Urkunden, von welchen beglaubigte Abschriften zu den Akten zu geben sind, und Angabe der übrigen Beweismittel in dem auf den

20. September Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte. Lichtenfels, den 6. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Zur Versteigerung des auf den diesseitigen Regie-Jagden für 18¾ erlegt werdenden Wildprets steht Termin am Sitze des Königl. Rentamts Burgebrach

Montag den 16. September c. Vormittags 9 Uhr

an, wozu Strichs- resp. Pachtlustige eingeladen werden.

Burgwindheim und Ebrach, den 26. August 1833.

Königliches Rentamt Burgebrach und Forstamt Ebrach.
Schmid. Seippel,

(Jagd Verpachtung.) In Gemäßheit hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 27. April d. J. ad Num. 10959, wird

Dienstag den 24. September d. Js.

die K. Jagdrevier Neuensorg in dem Geschäftszimmer des

K. Rentamts dahier Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden unter den vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet, wozu Jagdpachtfähige einladet

Lichtenfels, den 29. August 1833.

Königliches Rent- und Forstamt Lichtenfels.

Maurer. J. B. Schuster, Forstmeister.

Gegen Wolfgang Teller zu Wüstenbuchau ist der Universalkonkurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen Donnerstag der 19. September Vormittags 9 Uhr,

zum Vorbringen der Einreden und zum Schlußverfahren Montag der 7. October c.

an welchen sich die Gläubiger um so gewisser einzufinden haben, als bei ihrem Wegbleiben im ersten Ediktstag der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, bei ihrem Ausbleiben im zweiten Ediktstag der Ausschluß von den darin vorzunehmenden Verhandlungen erfolgen würde. Da übrigens die bereits constituirte Activ-Masse, welche 632 fl. beträgt, nicht einmal zur Deckung der Hypothekenschulden hinreicht, so haben sich die nach der zweiten Klasse kommenden Gläubiger am ersten Ediktstag in Gemäßheit des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung über die Fortsetzung des Concursverfahrens zu erklären.

Sollte übrigens jemand etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, so hat er solches vorbehaltlich seines Rechts dem Concursgericht bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu übergeben. Thurnau, am 13. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus der Stadtrath Leersischen Nachlassenschaft werden:

1) 6 Tgw. Feld und Wiesen bei der Insel, im Brandenburger Weiherland, dann
2) ein Stadel und ¾ Tgw. Wiesen, bei der Matrosengasse, und
3) 1½ Wiesen, bei der Hölzleins-Mühlbrücke gelegen, von den treffenden Erben, sofort aus freier Hand verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich deshalb an den — zu diesem Verkaufs-Geschäfte beauftragten Königl. Rechnungs-Commissariats-Accessisten Ganzmann in St. Georgen wenden, von welchem dieselben, sowohl die, auf den bezeichneten Grundstücken haftenden Lasten, als auch alle weitern Verkaufs-Bedingungen erfahren können.

(Verpachtung.) Die Oekonomie sammt Schaafmasthuth des 1¼ Stunde von Stadt Kronach liegenden Ritterguths Hain, welche seit mehreren Jahren von der unterzeichneten Guthsherrschaft auf eigene Rechnung bewirthschaftet worden ist, soll von Lichtmeß 1834 bis dahin 1840 der Verpachtung ausgesetzt werden.

Termin hiezu steht auf

Montag den 16. September l. J. Vormittags 9 Uhr im Schlosse zu Hain an, wozu Pachtliebhaber, welche sich über guten Leumund und ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen und erforderlichen Falles eine Caution aufrecht zu machen vermögen, eingeladen werden. Wer inzwischen Einsicht zu nehmen wünscht, beliebe sich an den Förster Först in Hain zu wenden, welcher beauftragt ist, sämmtlich zu verpachtende Gegenstände einzuweisen.

Schmeilsdorf, den 24 August 1833.

Die Guthsherrschaft.

Franz Ludwig Freiherr von Künsberg.

Neue Holländer Voll-Häringe bei

Fried. Eißenbeiß.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreiß.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigsten.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 4. September 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Berichtigung. In dem K. Regierungs-Ausschreiben vom 29. August, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 106, S. 801, ist zu lesen: Emeritenfond, statt: Eremitenfond.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend am 7. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. September 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Eröffnung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 29sten v. Mts. ist nunmehr auch das V. Heft der Zeitschrift: „Schulblätter" erschienen, welches hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. Juli 1830 bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Das V. Heft der Schulblätter betr. Maltz.

Bayreuth, den 3. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter diejenigen Artikel, welche bei sehr vielen Gewerben häufig verbraucht, aber bei weitem nicht in der erforderlichen Quantität im Inlande bereitet, sondern großentheils noch vom Auslande bezogen werden, gehört vorzugsweise die Potasche. Eine ausgedehntere Fabrikation derselben verdient jedoch um so mehr alle Berücksichtigung, als sehr viele Gewächse, welche den meisten Potaschen-Gehalt haben, und mit Vortheil zur Potaschenbereitung verwendet werden könnten, ganz unbenützt gelassen werden.

Nach angestellten chemischen Untersuchungen sind in 10,000 Theilen der nachbemerkten Gewächse folgende Potaschenbestände enthalten:

Erdrauch . . .	790.
Wermuth . . .	730.
Brennesseln . . .	250.
Wicken . . .	270.
Bohnenstängel . .	200.
Kuhdistel . . .	200.
Mayesstängel . .	180.
Große Binse . .	70.

Digitized by Google

Farnkraut . . .	60.
Gemeine Distel . .	50.
Weinranken . .	50.
Wollgras . . .	50.
Ulmenholz . . .	40.
Weidenholz . . .	30.
Eichenholz . . .	15.
Buchenholz . . .	15.
Pappelholz . . .	7½.

Zu denjenigen Gewächsen, welche an Potaschenstoff besonders reichhaltig sind, gehören noch folgende: Kartoffelkraut, Roßkastanien, Rainfarn-, Sauerklee-, Rhabarber-Stängel, Sauerampfer, Wachholder, Stechpalme, Haidekraut, Rainweide, Dornsträucher, Brombeerstauden, Bilsenkraut, Attich, Spinat, Runkelrübe, Johanniskraut, Fingerhut, Schilf, Binsen, Münzen, Wein-, Erbsen-, Kastanienblätter ꝛc.

Es gewährt daher wesentliche Vortheile, wenn dergleichen — außerdem wenig benützte — Gesträuche und Gewächse vollständig verbrannt werden, die Asche rein gesammelt, durch heißes Wasser ausgelaugt, die Lauge unter häufigem Umrühren eingedampft und der Rückstand calcinirt wird.

Im Allgemeinen geben die krautartigen Pflanzen und Gesträuche mehr Asche, und die von diesen gewonnene Asche enthält mehr Kalisalze als die Holzarten.

Man findet im Handel auch eine sogenannte künstliche oder nachgemachte amerikanische Potasche, welche in großen harten, außen schmutzig milchweißen, inwendig aber röthlichen Stücken vorkömmt, und nicht mit der wahren Potasche verwechselt werden darf.

Dieses Produkt verdankt seine Alkalinität der Soda, und kann daher wohl in einigen aber nicht in allen Fällen, in denen man der Potasche bedarf, verwendet werden. So kann man sich derselben z. B. sehr wohl zum Bleichen bedienen, während sie bei der Seifensiederei, bei der Fabrikation der chlorsauren Salze, des Aezkalis ꝛc. großen Schaden bringen würde. Man sollte diese fälschlich sogenannte Potasche nicht unter dem Namen Potasche, sondern als Soda verkaufen, und es ist daher bei deren Ankauf und Gebrauch Vorsicht zu empfehlen.

Eine concentrirte klare Potaschenauflösung verändert sich an der Luft in unbestimmt langer Zeit durchaus nicht; mit salzsaurem Platinoxyd giebt sie einen häufigen gelben Niederschlag; setzt man ihr Schwefelsäure zu, und dampft man sie ein, so erhält man kleine körnige in Wasser etwas schwer auflösliche, auf glühenden Kohlen verknisternde Krystalle.

Eine Sodaauflösung dagegen vertrocknet nach und nach an der Luft, und giebt dabei Krystalle von kohlensaurem Natrum; ein Zusatz von Platinauflösung erzeugt keinen Niederschlag darin, außer wenn sie mit einem Kalisalze verunreinigt ist; durch Zusatz von Schwefelsäure erhält man schwefelsaures Natrum in großen leicht auflöslichen Krystallen, welche auf glühenden Kohlen in ihrem Krystallisationswasser zerfließen.

Sämmtliche Polizeibehörden, insbesondere aber diejenigen Gewerbsleute und Fabrikanten, welche Potasche verbrauchen, werden hiemit auf eine ausgedehntere und zweckmäßigere Bereitung der Potasche unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. Juni 1833, im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 73, §. IX., Prämien für Industrie und Cultur, insbesondere Unterstützung industrieller Gewerbsunternehmungen betr., aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Potaschenbereitung betr. Malz.

Nach einer eingelangten höchsten Entschließung der K. Regierung des Kreises, Kammer des Innern, sollen sämmtliche Contumazgebäude zu Töpen und Gattendorf nebst den noch dabei befindlichen beweglichen Gegenständen, schleunigt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Wir haben Termin hiezu:

in Töpen am 20. September c. von Vormittags 9 Uhr an,

in Gattendorf am 24. September c. von Vormittags 9 Uhr an,

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 3. September 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Schuldensache des Handelsmannes Joseph Berthold zu Mitterteich wurde auf den Antrag der Gläubiger und bei dessen Ueberschuldung die Vergantung erkannt. Es werden daher gesetzliche Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 8. October,

2) zur Abgabe der Einrede gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 12. November, und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 17. Dezember 1833,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden jene, welche Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern, und wird schlüßlich noch bemerkt, daß bei einer auf 841 fl. 33 kr. eingeschätzten Gantmasse, der angegebene Schuldenstand incl. des Heurathsguts der Ehefrau à 2000 fl., vorläufig 4384 fl. 21 kr. beträgt.

Waldsassen, den 19. August 1833.

Der Königl. Landrichter,

Schmitt.

Die zur Reparatur der Kirche zu Hetzlas erforderlichen Arbeiten, welche mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste auf 722 fl. 55 kr. veranschlagt sind, sollen am

12. September c. Vormittags 8 Uhr

im Gerichtslokale an den Wenigstnehmenden versteigert werden. Akkordlustige Zimmer-, Maurer-, Schreiner- und Glasermeister haben sich daher zu diesem Termin einzufinden, die Strichsbedingnisse zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Gräfenberg, am 30. August 1833.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die zur Konkursmasse des Isaack Rosenberger zu Memmelsdorf gehörige 3 Acker Wiese an der Kabersmühle oder Heggasse, wird auf Antrag des v. Hirschischen Patrimonialgerichts I. Classe zu Gereuth dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale auf

Mittwoch den 25. September d. Js.

früher Gerichtszeit ausgesetzt, und nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 zugeschlagen. Seßlach, den 24. August 1833.

Königliches Landgericht.

L. Wieser, Ldr.

Alle, welche rechtliche Forderungen an dem Nachlaß des Peter Altscher von Staffelstein, zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben unter Vorlage der Urkunden, von welchen beglaubigte Abschriften zu den Akten zu geben sind, und Angabe der übrigen Beweismittel in dem auf den

20. September Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte. Lichtenfels, den 6. August 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Digitized by Google

Zur Versteigerung des auf den diesseitigen Regie-Jagden für 18$\frac{3}{4}$ erlegt werdenden Wildprets steht Termin am Sitze des Königl. Rentamts Burgebrach

Montag den 16. September c. Vormittags 9 Uhr an, wozu Strichs- resp. Pachtlustige eingeladen werden.

Burgwindheim und Ebrach, den 26. August 1833.

Königliches Rentamt Burgebrach und Forstamt Ebrach.

Schmid. Seippel.

(Jagd Verpachtung.) In Gemäßheit hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 27. April d. J. ad Num. 10959, wird

Dienstag den 24. September d. Js.

die K. Jagdrevier Neuensorg in dem Geschäftszimmer des K. Rentamts dahier Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden unter den vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet, wozu Jagdpachtfähige einladet

Lichtenfels, den 29. August 1833.

Königliches Rent- und Forstamt Lichtenfels.

Maurer. J. B. Schuster, Forstmeister.

Bei dem unterzeichneten Gerichte sind gegen 1100 fl. auf erste Hypothek entweder im Ganzen oder theilweise auszuleihen.

Gesuche hierum sind unter Anlegung der gerichtlichen Schätzungsprotokolle dahier schriftlich anzubringen.

Markt Trockau, am 2. September 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht.

Martin.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus der Stadtrath Leersischen Nachlassenschaft werden:

1) 6 Tgw. Feld und Wiesen bei der Insel, im Braudenburger Weiherland, dann
2) ein Stadel und $\frac{3}{8}$ Tgw. Wiesen, bei der Matrosengasse, und
3) 1$\frac{1}{2}$ Wiesen, bei der Hölzleins-Mühlbrücke gelegen, von den treffenden Erben, sofort aus freier Hand verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich deshalb an den — zu diesem Verkaufs-Geschäfte beauftragten Königl. Rechnungs-Commissariats-Accessisten Ganzmann in St. Georgen wenden, von welchem dieselben, sowohl die, auf den bezeichneten Grundstücken haftenden Lasten, als auch alle weitern Verkaufs-Bedingungen erfahren können.

Glanz-Broderi-Wolle, in allen Schattirungen, zu Stramin-Stickereien, dann Englische Strick-Schafwolle weiß und schwarz vier Drath, ist wieder angekommen bei

Fried. Eißenbeiß.

Der Felsenkeller im Hauße Nr. 85 am Markt ist zu verpachten; das Nähere beim Uhrmacher Wagner.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Aug. Der Bürger und Kaufmann Ludwig Hirschmann aus Ansbach, mit Jungfrau Fanny Löwenthal von hier.

Den 1. Sept. Der Zimmergeselle und Theatermaschinist Erhard Ulrich Bernet dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Christiana Himmler von hier.

Geborne.

Den 24. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Aug. Die Tochter des Königl. Poststallmeisters Schmidt.

Den 30. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Sept. Die Tochter des Aufsehers Birkenbach, im K. Strafarbeitshause.

Den 2. Sept. Der Sohn des Bedienten Braunwald dahier.

Den 3. Sept. Der Sohn des Bauhofkutschers Bergmann dahier.

Den 5. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Stölting.

Gestorbene.

Den 1. Sept. Die Ehefrau des Güterschaffers Küfner dahier, alt 61 Jahre.

— — Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichts-Dieners Bär dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

Den 4. Sept. Der Magistratsdiener Fischer dahier, alt 63 Jahre, 10 Monate und 5 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 112. Bayreuth, Dienstag am 17. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edikte von der K. Polizeidirektion in München verfügte, von der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Nummern 197, 198 und 200 der Zeitschrift: „der Niederrheinische Courier," wurde mittels Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiskation dieser Nummern einzutreten habe, und die Weiterverbreitung zu verbieten sey.

Diesen Beschluß haben die K. Stadt-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte zu vollziehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

An die K. Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Beschlagnahme der Nummern 197, 198 und 200 der Zeitschrift: „der Niederrheinische Courier," betr.

Maltz.

Bayreuth, den 11. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Landcommissariate Speyer verfügte und von der K. Kreisregierung fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 167 der „neuen Speyerer Zeitung" wurde mittels Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiscation einzutreten habe und das Weiter-Verbreiten dieser Nummer zu verbieten sey.

Hiernach haben sich die K. Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

An die K. Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Beschlagnahme der Nr. 167 der „neuen Speyerer Zeitung" betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 12. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando dahier wurde die Wahl des Oekonomen Heinrich Schlee zu Nordhalben als Lieutenant bei der Landwehr-Compagnie daselbst bestätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Bekanntmachung.
Die Wahl eines 2ten Lieutenants bei der Landwehr zu Nordhalben betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehendes allerhöchstes Rescript Seiner Majestät des Königs de dato Bad Brückenau, den 15ten, hier angelangt am 31. August l. J., des Inhaltes:

Ludwig ꝛc.

„Durch die Verhältnisse, in welchen sich Unser Truppen-Corps in Griechenland hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen befindet, sehen Wir Uns bewogen, gemäß §. 11 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, hiemit zu verordnen, daß bei diesem Truppen-Corps, solange dasselbe in Griechenland sich aufhält, die §. §. 9 und 10 des erwähnten Gesetzes zur Anwendung gebracht werden sollen.

Unser Brigade-Commando in Griechenland hat zur Bekanntmachung und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung das Nöthige zu verfügen."

wird sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 3. September 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Dir. Seiling.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

In Folge hohen Auftrages Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 5ten dieses Monats, soll sich der Unterzeichnete mit der Leitung der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in hiesiger Kreishauptstadt beschäftigen. Diesemnach wird das Wahlgeschäft mit der Wahl der Wahlmänner

am künftigen Donnerstag den 19. September dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr

im hiesigen Rathhause im Sitzungszimmer des Stadtmagistrats seinen Anfang nehmen und an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Indem nun dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche stimmberechtigte Gemeinde-Glieder aufgefordert, in nachstehender Ordnung vor dem gebildeten Wahlausschusse entweder persönlich oder durch Stellvertreter in den im Artikel 4 der Wahlordnung zulässigen Fällen zu erscheinen und ihre Stimmen zur Ernennung der Wahlmänner mündlich zu Protokoll zu geben.

Es haben nemlich:

1) am Donnerstag den 19ten d. Mts, Vormittags 8 bis 12 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des I. Wahlbezirks, aus dem 1sten Polizei-Distrikt in der Maximiliansstraße, von Einquartierungs-Nummer 1 bis 109

zur Wahl von sieben Wahlmännern;

2) an demselben Tage Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des II. Wahl-

Digitized by Google

bezirks, aus dem 2ten und 3ten Polizei-Distrikte in der Kanzlei- und Opernstraße, dann Ziegelgasse, von E. Nr. 110 bis 220, und vor dem Ziegelther von Nr. 1 bis 13 bestehend,

zur Wahl von sechs Wahlmännern;

8) am Freitag den 20. September d. Vormittags 8 bis 12 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des III. Wahlbezirks, bestehend aus dem 4ten und 5ten Polizei-Distrikte im Rennweg und in der Ludwigsstraße von Nr 221 bis 282, dann vor dem Eremitager Thor von Nr. 1 bis 30, und in der Schrollengasse von Nr. 313 bis 335

zur Wahl von sechs Wahlmännern;

4) an demselben Tage Nachmittags 2 bis 6 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des IV. Wahlbezirks, bestehend aus dem 6ten und 7ten Polizei-Distrikt in der Friedrichsstraße, Spital- und Judengasse von Nr. 283 bis 312, dann von Nr. 336 bis 401, vor dem Friedrichsthor von Nr. 1 bis 34

zur Wahl von sieben Wahlmännern;

5) am Samstag den 21. September d. Vormittags 8 bis 12 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des V. Wahlbezirks, bestehend aus dem 8ten und 9ten Polizei-Distrikte in der Erlanger und Eulmbacher Straße, auf dem Graben und in der Wolfsgasse von Nr. 402 bis 474, dann vor dem Eulmbacher Thore von Nr. 1 bis 26, und vor dem Erlanger Thore von Nr. 1 bis 17

zur Wahl von vier Wahlmännern;

6) an demselben Tage Nachmittags 2 bis 6 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des VI. Wahlbezirkes, bestehend aus dem 10ten, 11ten und 12ten Polizei-Distrikte in der Jägerstraße und im neuen Wege von Nr. 475 bis 590, vor dem Kottenbacher Thore von Nr. 1 bis 5, und vor dem Brandenburger Thore von Nr. 1 bis 11

zur Wahl von fünf Wahlmännern;

7) am Montag den 23. September d. Vormittags 8 bis 12 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des VII. Wahlbezirks, bestehend aus dem 13ten und 14ten Polizei-Distrikte zu St. Georgen von Nr. 1 bis 108

zur Wahl von fünf Wahlmännern;

8) an demselben Tage Nachmittags 2 bis 6 Uhr die stimmberechtigten Gemeindeglieder des VIII. Wahlbezirks, bestehend aus der Altenstadt von Nr. 772 bis 817, Obsang von Nr. 1 bis 9, Wendelhöfen von Nr. 1 bis 11 und der Saas von Nr. 1 bis 13

zur Wahl von drei Wahlmännern,

sich einzufinden und mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Art. 41 der Gemeinde-Wahlordnung einzeln nur aus den in der vorgelegten Urwahlliste eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nemlichen Wahlbezirkes so viele Wahlmänner zu Protokoll namhaft zu machen, als oben angegeben ist.

Gegen die Ausbleibenden wird nach Maaßgabe des Art. 48 der Wahlordnung verfahren.

An den darauf folgenden Tagen wird mit der Wahl der neuen Gemeinde-Bevollmächtigten und der Ersatzmänner der neuen bürgerlichen Magistrats-Räthe, und der Ersatzmänner, welche an die Stelle der Austretenden kommen, fortgefahren und zu dem Ende besondere Bekanntmachungen von dem neu gebildeten Wahlausschusse erlassen werden. Bayreuth, den 13. September 1833.

Aus Auftrag Königl. Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
v. Landgraf,
Königl. Regierungsrath, als Wahlkommissair.

(Die Aufnahms-Prüfung in die Präparanden-Schule dahier betreffend.)

Die Prüfung zur Aufnahme in die Präparanden-Schule dahier wird am

15. October d. J.

abgehalten. Es haben sich daher diejenigen, welche dieselbe mit zu bestehen gedenken, an diesem Tage Vormittags 8 Uhr im Knaben-Schulhause dahier einzufinden. Es wird jedoch bemerkt, daß diejenigen, welche in diese Anstalt eintreten wollen, das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, so wie sie auch ihre vorzügliche Befähigung dazu in wissenschaftlicher Hinsicht, ihre Anlagen zur Musik und ihr musterhaft sittliches Betragen durch Schulentlaßscheine und vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen haben; dabei müssen dieselben die Kosten für ihre Subsistenz während ihres Aufenthaltes in der Präparanden-Schule zu decken im Stande seyn. Bayreuth, den 3. September 1833.

Die Direktion der Präparanden-Schule.
Oesterreicher, Dr. Starke.
Stadtpfarrer.

Digitized by Google

Gegen den Bauern Nikolaus Graf von Holzhammer, d. Ger. ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Demgemäß werden nun die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf
Samstag den 28. September l. J.,
2) zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden auf
Montag den 28. October l. J.,
3) zur Vorbringung der Gegenerinnerungen auf
Samstag den 30. November l. J.,
4) und zur Vorbringung der Schluß-Gegenerinnerungen auf
Samstag den 28. December l. J.,

frühe 8 Uhr anfangend, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Präjudize zu erscheinen vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen besitzen, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte bei Gericht zu übergeben, außerdem sie doppelten Ersatz leisten müßten. Zugleich wird nach dem von den Gläubigern gemachten Antrage das Anwesen dieses Nikolaus Graf auf
Samstag den 21. September l. J.
im Orte Holzhammer zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, der sich zahlungsfähig ausweisen kann, ausgesetzt, damit das Verkaufs-Resultat in dem ersten Ediktstage den Gläubigern zur allenfallsigen Vermeidung eines kostspieligen Gantverfahrens vorgelegt werden kann. Kaufsliebhaber können sich die Kaufsobjekte von dortigem Steuervorgeher vorzeigen lassen, und die Lasten derselben aus den Gerichtsacten ersehen. Neustadt an der Waldnaabe, den 28. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Durch dießgerichtlichen Beschluß vom 21. August d. J. wurde gegen die Schuhmachermeister Johann Heinrich und Katharina Enderlein'schen Eheleute zu Furthammer die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt, welcher Beschluß bei vorliegendem Verzichte des Gemeinschuldners auf das Rechtsmittel der Berufung rechtskräftig geworden ist. Demgemäß werden nun die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unter Vorlegung der Originalurkunden auf den
2. Oktober curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den
1. November
und
3) zu den Schlußverhandlungen auf den
4. December d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Enderlein'sche Gläubiger unter dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der vorhandenen Masse und das Aussenbleiben an den übrigen Tagen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Vermögenstheile der Gantirer in Händen haben, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Strafe des Ersatzes nur an das hiesige Gericht zu übergeben.

Ueber die Verwerthung des die Activmasse größtentheils bildenden Wohnhauses der Enderlein zu Furthammer soll am 1sten Ediktstage ein Beschluß von den Gläubigern gefaßt werden, und haben sich in dieser Beziehung die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen anzuschließen. Wunsiedel, den 2. September 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Metzger Theodor Maisel von Kupferberg zugehörige Wohnhaus, H. Nr. 3 alldort, nebst Stadel, Wurzgarten, Gemeinderecht, bestehend in zwei Gemeindetheilen, zusammen auf 605 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biethungstermin wird auf den
16. Oktober l. J. Vormittags
bei dem Gerichtssitze dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Taxationsprotokolle in der Registratur dahier können

Digitized by Google

eingesehen werden, und daß der Meistbietende den Hinschlag zu gewärtigen habe. Kulmbach, den 17. August 1833.

Königliches Landgericht.
Hinkelmann.
v. n.

Es werden hiedurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der zu Regnitzlosau verstorbenen Anna Katharina Ebert, uneheliche Tochter der ebenfalls verstorbenen ledigen Maria Barbara Ebert, ein Recht zu haben glauben, geladen, sich zur Angabe und Nachweisung desselben in dem auf den

20. November d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin allhier einzufinden. Das Aussenbleiben in diesem Termin würde zur Folge haben, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und der Nachlaß dem Kgl. Fiskus überlassen werden wüede. Rehau, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Das zur Verlassenschaft des Thomas Wittmann zu Weischenfeld gehörige Wohnhaus allda mit dem Gemeinderechte sub Haus-Nr. 102 wird hiemit auf Kosten und Gefahr des bisherigen zahlungssaumseligen Käufers dem wiederholten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 21. September. a c.

in loco Weischenfeld angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 31. August. 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

Da die Immobilien des Ackersbürgers Conrad Escherich und seiner Ehefrau Christiana Escherich, bestehend:

1) in dem Wohnhaus Nr. 33 zu Gräfenberg, mit dem Gemeinderecht und einem Gemeindetheil sub Bes.-Nr. 199, taxirt auf 700 fl, und
2) in 1¼ Tagw. Feld und Wiesen aus dem Guth am Bach, Bes. Nr. 539, taxirt auf 350 fl.,

am ersten Subhastationstermin mit einem annehmbaren Angebote nicht belegt worden sind, so werden dieselben hiemit der 2ten Versteigerung nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 ausgesetzt und Termin hiezu auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Gräfenberg, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gut Herrmannsreuth des Joseph Stephinger zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Strichtermin auf künftigen

Mittwoch den 16. Oktober l. J.

anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher an dem bestimmten Tage in dem hiesigen Amtslokale zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Beschreibung des Gutes Herrmannsreuth.

Dieses Gut liegt an der Böhmischen Gränze, ist von Bärnau eine, und von Tirschenreuth 3 Stunden weit entfernt, und hat folgende Bestandtheile:

I. An Gebäuden:

a) das zweistöckige Schloßgebäude, bis zur Dachung gemauert und mit Schindeln eingedeckt, nebst 2 darneben angelegten Kellern,
b) die gemauerte Stallung mit Schindeln eingedeckt,
c) der ganz vom Holze aufgeführte Stadel, mit 2 Tennen versehen,
d) die kleine ganz vom Holze aufgeführte Schupfe und
e) die sogenannte große Schupfe, ebenfalls ganz vom Holze aufgeführt, in welcher sich ein Milch- und Fischbehälter mit laufendem Wasser befindet;

II. An Grundstücken:

a) beiläufig ¼ Tagwerk Küchengarten,
b) 63 Tagwerk Felder,
c) 46¼ Tagwerk Wiesen,
d) 350 Tagwerk Waldungen und
e) 4½ Tagwerk Oedungen;

III. An Gerechtigkeiten.

a) das Recht zum Betriebe einer Flußhütte,
b) die ständigen Renten betragen jährlich an Walburgi-Michaeli- und Backofen-Zinns, dann für die in Geld abgelößte ungemessene Scharwerke 127 fl. 4 kr.,
c) die unständigen Renten für den großen und kleinen, dann Blutzehent im Dorfe Herrmannsreuth und am Handlohn zu 10 von Hundert, im Durchschnitte jährlich 265 fl. und 24 kr.

Digitized by Google

Bemerkt wird noch, daß die sämmtlichen Realitäten an Gebäuden, Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen und Oedungen auf 12,392 fl. 53 kr. tarirt sind, kein Zehent gereicht wird, auf den Waldungen kein Forstrecht lastet, und das ganze Gut ludeigen, und sehr gut arrondirt ist. Tirschenreuth, den 13. August 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
Wurzer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen sämmtliche Grundbesitzungen des dahiesigen Webermeisters Jakob Schmidt, wie solche im Kreis-Intelligenzblatte pro 1833, Nr. 91, pag. 706; Nr. 94, pag. 722; Nr. 98, pag. 745 verzeichnet sind, zum 2tenmale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Termin hiezu wurde auf

Donnerstag den 26. September l. J. Morgens 9 Uhr

bestimmt, wozu man Strichsliebhaber einladet. Kirchenlamitz, am 31. August 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Da die nach öffentlicher Bekanntmachung vom 18. Juni c. Kreis- und Intelligenz-Blatt Nr. 87, 88 und 89 d. Js. und Allgemeinen Anzeiger Nr. XV. c. feilgebotenen Immobilien der Vitriolwerksbesitzer Ernst Müllerischen Eheleute zu Hölle kein annehmbares die Taxe erreichendes Gebot erhalten, so wird auf Antrag der Besitzer zum nochmaligen öffentlichen Verkauf dieser Immobilien Tagesfahrt auf den

11. October c. Vormittags 9 Uhr

in loco Hölle angesetzt, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung und des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Naila, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Der öffentliche Verkauf des entbehrlich gewordenen Zehntstadels in Oberölschnitz, welcher 50' lang und 38' breit von Brettern erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, einen gebretterten Tennen, 2 Barnete und 2 aufeinander liegende mit Brettern gesalzte Böden hat, findet

Freitag den 27sten d. M. Vormittags

im amtlichen Geschäftszimmer dahier statt und werden Kaufsliebhaber eingeladen. Pegnitz, am 9. September 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der Israelite und Schnittwaarenhändler Jacob Kammerer zu Hagenbach hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Da dessen vorläufig erhobener Vermögensstand blos aus

64 fl. 25 kr. Schätzungswerth der vorhandenen Mobilien,

1459 fl. 49 kr. angegebenen Schulden und

1395 fl. 24 kr. Ueberschuldung besteht, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse und zur Ersparung der Kosten einziger Edictstag auf

Montags den 30. September d. Jrs.

hiermit ausgeschrieben, in welchem vor unterfertigtem Patrimonialgerichte in dem Geschäftszimmer zu Hagenbach bei Strafe, von der vorliegenden Masse ausgeschlossen zu werden, alle Ansprüche gegen die Masse anzumelden und nachzuweisen, bei Verlust der Handlungen aber die Einreden hingegen vorzubringen und schlüssige Verhandlungen zu pflegen sind. Zugleich werden alle, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, dieses bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, unterfertigtem Patrimonialgericht einzuliefern. Buttenheim, den 31. August 1833.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Hagenbach I.
Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Auf das in Nr. 95, 98 und 102 dieser Blätter zum Verkauf ausgesetzte Feld des Konrad Albert zu Effeltrich, der Kittersweiher wurde im heutigen Termin ein Aufgebot nicht gelegt und wird daher solches zum zweitenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Montag den 30. September d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber vor hiesigem Gerichte einzufinden haben. Pretsfeld, am 30. August 1833.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Digitized by Google

Obgleich am 6. October l. J. das Laubhüttenfest der Israeliten stattfindet, so wird doch der auf diesen Tag festgesetzte Monats-Markt in hiesiger Stadt abgehalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Forchheim, den 13. September 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Helferich, Bürgermeister.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. September bis 15. October 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 28 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 27 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd 25 Lth. 2 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 17 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 26 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Kösche.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekrös 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat August 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 18 kr. bis 13 fl. 3 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 21 kr. bis 9 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 18 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 21 kr. bis 6 fl. 30 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 45 kr. bis 6 fl. — kr.

Digitized by Google

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen 15 kr. bis 17 kr.; ein Pfund Aalfische 1 fl. 45 kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 16 kr. bis 18 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 32 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 20 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 7 kr. bis 8 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. 42 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 15 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 33 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. September 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Das von der Königl. Regierungs-Sanitäts-Commission zu Bayreuth über meinen fabrizirten Essig ausgestellte Attest bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bitte dabei um geneigten Zuspruch. Der Preis des Eimers ist wie bisher 3 fl. rhl. exclusive Fastage. Culmbach, den 11. September 1833.

Johann Friedrich Gummi.

Attest.

Dem Bürgermeister und Kaufmann Johann Friedrich Gummi zu Culmbach wird bezeugt, daß der von ihm fabrizirte und den Unterzeichneten zur chemischen Prüfung und Begutachtung übergebene Essig bei der Untersuchung von vorzüglicher Stärke und völlig frei von allen fremdartigen Beimischungen befunden worden ist. Er enthält außer Essigsäure keine andere Säure, weder scharfe noch andere nachtheilige Bestandtheile, besitzt einen sauern angenehmen Geschmack und Geruch und kann ohne allen Nachtheil für die Gesundheit zum täglichen Gebrauch verwendet werden. Bayreuth, am 2. September 1833.

Der K. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath Dr. Mark.
W. Raab, zur Mohrenapotheke.

Gebrauchte aber noch ganz gute Webstühle kauft der Webermeister Johann Daniel Engelbrecht in Bayreuth.

Ein geschickter und fleißiger Färbergeselle, kann in einer Baumwollen-Garnfärberei sogleich Arbeit finden. Nähere Nachweisung ertheilt

Jacob Jahreiß, in Münchberg.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	11 fl. 39 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 18 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 14. September 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. September 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100½	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		120
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 113. Bayreuth, Freitag am 20. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß auf Anordnung der Polizeibehörden oder mit Erlaubniß derselben hie und da alte Bauwerke, Mauern, Thürme, Thore ꝛc. an Stadt- und andern Umfassungs-Mauern, an öffentlichen Gebäuden ꝛc. abgebrochen werden, um das Material zu andern Zwecken zu verwenden. Da es der schon öfter zur öffentlichen Kenntniß gebrachte ausdrückliche Wille Sr. Majestät des Königs ist, daß solche alte Bauwerke, wenn sie nur irgend in architectonischer sowohl als geschichtlicher Beziehung als Denkmäler des Alterthums betrachtet werden können, möglichst erhalten werden sollen, so wird den sämmtlichen Polizeibehörden und Magistraten hierin wiederholt die strengste Aufmerksamkeit mit dem Anhange zur Pflicht gemacht, in jedem vorkommenden Falle, wo von dem Abbruche der oben bezeichneten alten Bauwerke oder von den Maaßregeln zu Erhaltung und Sicherung vor gänzlichem Verfall die Sprache ist, sich mit der einschlägigen Bau-Inspektion, welche zur Controlle über die Vollziehung der allerhöchsten Anordnung aufgestellt ist, zu benehmen, und nach dem Gutachten derselben das Weitere zu veranlassen oder zu verfügen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Das Abbrechen alter Thürme, Mauern, Thore ꝛc. betr. Maltz.

Nach dem unterm Heutigen erlassenen und an die Gerichtstafel angeschlagenen Erkenntniße wurde das am 10. März l. J. ohnweit Habinth von der Königl. Gendarmerie aufgegriffene schwarze Tuch nach dem unterm 11. März c. erlassenen Ausschreiben als konfiscirt erklärt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß an der Stelle der Publication gebracht wird. Kirchenlamitz, am 12. September 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Zwischen der noch minorennen Barbara Fick zu Cottersreuth und dem ledigen Bauerssohn Johann Georg Göttschel zu Hegnabrunn ist nach dem heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. August 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Georg Gillich zu Rettern gehörige Söldengut mit Hauß, Scheuer und Nebengebäuden, Grasgarten nebst Holz, Bes.-Nr. 1145, Taxe 630 fl., am

10. October c.

dahier subhastirt. Forchheim, am 5. September 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Seifensieders-Wittwe Mariana Zeder dahier gehörige in der Badgasse gelegene Wohnhaus Nr. 229, Taxe 1200 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Subhastations-Termin hiemit auf

1. October c.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Forchheim, am 4. September 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Reparaturarbeiten an der Kirche und dem Pfarrhause zu Thuisbrunn, welche nach den revidirten Kostenberechnungen auf

157 fl. 45 kr.

veranschlagt sind, sollen am

26sten d., Vormittags 8 Uhr

im Landgerichtslocale an die Mindestnehmenden öffentlich versteigert werden. Accordlustige Gewerbmeister, nemlich Maurer, Zimmerleute, Schlosser und Glaßer haben sich daher zu diesem Termin einzufinden, die Strichsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Gräfenberg, den 13. September 1833.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langheinrich'schen Nachlaßsache dahier, sollen die zur Verlassenschaft gehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus Nr. 80 in der Ludwigsstraße, mit realem Backfeuerrecht, dem nach der Mühlstraße gehenden Hintergebäude Nr. 479 und daran gelegenen Garten,
2) ein viertel Antheil an der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,
3) die Hälfte von 3¼ Jauchert Wiese am Krebsbach, Strbes.-Nr. 350, Sekt. I.,
4) 3¼ Jauchert Feld im Münster, die Zobelsreuth, B.-Nr. 204, der III. Str.-Sekt.,
5) die Hälfte von 8⅛ Jauchert Wiese, mit einem darin befindlichen Stücklein Feld, Strbes.-Nr. 201 und 203, im hintern Rauschenbach oder Viceburg,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf den

12. October c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch unter dem Anhang eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen in diesseitiger Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Hof, am 22. August 1833.

Königliches Landgericht.

Vetter, v. n.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bäckermeister Johann Puchta und seine Ehefrau Katharina, geb. Thumser, die im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gültige Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vergleich ausgeschlossen haben, die unbekannten Gläubiger binnen 6 Wochen längstens in dem auf den

25. October c. Vormittags

hiezu anberaumten Liquidations-Termin sich zu melden oder zu gewärtigen haben, daß ihre Forderungen denen Schulden gleich behandelt werden, welche nach Ausschließung der Gütergemeinschaft contrahirt worden sind. Selb, am 14. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des Königlichen Landrichters.

Genser, Ldg.-Actuar.

Das sogenannte Benefiziaten-Haus zu Auerbach wird nach erlangter höchster Genehmigung der Königl. Regierung hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Freitag den 18. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem K. Landgericht dahier einzufinden haben. Der Schätzungspreis des Hauses und die darauf haftenden Lasten und Abgaben werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Eschenbach, den 4. September 1833.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Digitized by Google

Auf reasumirten Antrag eines Gläubigers werden die Realitäten des Krämers Friedrich Jena zu Hohenberg:

ein Wohnhaus mit Scheune und Stallung, auf 975 fl.,
½ Tagwerk Feld im Häunig, auf 60 fl.,
¼ „ „ im Kochrangen, auf 20 fl.,
10 □Ruthen Wiesfleck in der Selber-Straße, auf 25 fl.,
10½ □Ruthen Gemüsgarten, auf 26 fl. geschätzt,

wiederholt öffentlich feilgeboten, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am

30. Oktober Vormittags 10 Uhr

zu Hohenberg auf dem Rathhause einzufinden haben.

Selb, am 10. September 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Landgerichtsoberschreiber und Sportelrendant Georg Wolfgang Herath dahier und seine Gattin Margaretha Katharina, geborne Prell von hier, die die Großjährigkeit noch nicht erlangt hat, gesetzlich die hier geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Selb, am 20. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Der Bäckermeister Johann Ponater dahier hat sich wegen offenbarer Ueberschuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge hiemit, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 14. October c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden auf

Montag den 11. November c.

und

3) zur Verhandlung über die beiden Schlußsätze auf

Montag den 9. December c.,

jedesmal bis Anfang Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß mit der ganzen Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an den übrigen Tägen aber die Präclusion mit den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Wer von der Gantmasse etwas in Handen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, bei Gericht dahier zu übergeben. Schlüßlich wird in Gemäßheit der Prioritäts-Ordnung §. 32 bemerkt, daß der Activstand nach dem Schätzungswerthe 3228 fl. beträgt, die Passivmasse aber sich gegenwärtig schon auf 4492 fl. beläuft. Weidenberg, den 28. August 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer, Ldr.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Johann Ponater von hier werden die zur Massa gehörigen Realitäten, bestehend:

1) aus einem neu erbauten Hause dahier, worauf die Brandweinbrennerei, Bierbrauerei und Schenkgerechtigkeit haftet, vielmehr betrieben wurde,
2) aus einem Stadel,
3) aus einem bezimmerten Gütlein, mit Stallung, Schupfe, Hofrecht, ½ Tgw. Feld, 1½ Tgw. Wiese und ¼ Tgw. Huth,
4) aus 5 Tgw. walzenden Grundstücken,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 23. October c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht und daß die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, den 11. September 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

In Folge des unterm heutigen errichteten Ehevertrags des ledigen Maurergesellens Johann Spindler zu Schöndorf und der ledigen Bauerstochter Margaretha Knoll aus Wartenfels haben diese unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht wird. Stadtsteinach, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh, Ldr.

Die zur Konkursmasse des Isaack Rosenberger zu Memmelsdorf gehörige 3 Acker Wiese an der Kabers-

Digitized by Google

mühle oder Heggasse, wird auf Antrag des v. Hirschischen Patrimonialgerichts I. Classe zu Gereuth dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale auf

Mittwoch den 25. September d. Js.

früher Gerichtszeit ausgesetzt, und nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 zugeschlagen. Seßlach, den 24. August 1833.

Königliches Landgericht.

L. Wieser, Ldr.

Gegen den Martin Weckel von Burgkundstadt wurde auf Conkurs erkannt. Bei erschrittener Rechtskraft werden daher die Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag der 3. October l. J.

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

2) Donnerstag der 31. October l. J.

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

3) Donnerstag der 28. November l. J.

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gant, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, den 21. August 1833.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Erholung einer eingeklagten Hypotheken-, Zinnßen- und resp. Kapitals-Forderung wird das dem abwesenden Schlossergesellen Johann Georg Pfleiderer von hier zugehörige halbe Haus, Nr. 73b dahier, sammt Pflanzgärtlein und Hofrecht dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 4. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und 69 erfolgt. Schwarzenbach am Wald, den 23. August 1833.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht allhier.

Münch.

Diejenigen Personen, welche der Anstalt am Quartal Allerheiligen d. Js. als Mitglieder beizutreten wünschen, werden ersucht, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Anmeldungen binnen vier Wochen zu übergeben. Nürnberg, am 19. September 1833.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigste.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	11 fl. 51 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 54 kr.	5 fl. 21 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 18. September 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Sommerers Beschreibung des Alexanderbades, der Luisenburg und des Fichtelgebirges ꝛc. ist auch in der Grau'schen und der Buchnerischen Buchhandlung in Bayreuth, gebunden zu 1 fl. 45 kr. zu haben.

F. E. Baummann, in Wunsiedel.

Gebrauchte aber noch ganz gute Webstühle kauft der Webermeister Johann Daniel Engelbrecht in Bayreuth.

---

500 fl. sind stündlich gegen erste Hypothek und zu 4 Procent auszuleihen. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 114. Bayreuth, Sonnabend am 21. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von zwei Auswanderern nach Nordamerika ist eine Flugschrift unter dem Titel:

„Sinnreiche Einfälle in Stunden froher Laune über mein Vaterland Europa, verglichen mit der Staatsverfassung der vereinten Amerikanischen Staaten, gewidmet für meine Europäischen Freunde im Königreiche Hanover, verfaßt von Franz Lahneyer M. D. — Baltimore, gedruckt auf Kosten des Verfassers, den 25. Januar 1833 von Bremen aus, wo die Auswanderer sich einschifften, in ihre verlassene Heimath an der nördlichen Gränze des Untermainkreises, übersendet worden, welche Flugschrift unter falschen Vorspieglungen des die Auswanderer erwartenden Glükkes auf fremdem Boden, mit den niedrigsten, sowohl die Verfassung als die Regenten und Beamten Deutscher Staaten herabwürdigenden Ausdrücken überladen, ganz dazu geeignet ist, die Bewohner mißmuthig zu machen, sonach den finstern Zwecken der revolutionairen Parthei Anklang zu verschaffen und hiedurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu gefährden.

Da nun leicht möglich wäre, daß auch in andern Gegenden Exemplare dieser aufregenden und verbrecherischen oder einer andern ähnlichen Schrift auszubreiten gesucht werden, so ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises die Aufforderung, nicht nur auf derlei Schriften alle Aufmerksamkeit zu verwenden, ihre Verbreitung mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern, und gegen die Verbreiter die ernstesten gesetzlichen Einschreitungen hervor zu rufen, sondern insbesondere auch durch rechtzeitige Belehrung gegen die Nachtheile solcher Umtriebe unausgesetzt zu warnen, und den Unterbehörden bei jeder Gelegenheit die Pflicht des Entgegenwirkens der desfallsigen Versuche einzuschärfen, damit hiedurch die öffentliche Ordnung gegen die Bemühung der Bewegungsmänner erhalten und immer mehr befestiget werde.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An die Vorstände der Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.
Die Verbreitung einer staatsgefährlichen Flugschrift betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 16. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme eines in Neustadt a. H. verbreiteten Aufsatzes über die Vorfälle auf dem Hambacher Schloßberg, und zu gedachtem Neustadt am 27. Mai curr. wurde auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts mittelst Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiskation dieser Schrift einzutreten, und die Weiterverbreitung zu verbieten sey.

Die sämmtlichen Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte haben sich hiernach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Beschlagnahme einer zu Neustadt a. H. verbreiteten Schrift über die Vorfälle auf dem Hambacher Schloßfeste am 27. Mai d. J. betreffend.

Maltz.

Bayreuth, den 16. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf den Verlag und Absatz des Kreis-Intelligenzblattes pro 1834, findet man, unter Hinweisung auf die früheren Anordnungen, für nöthig, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1.

Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes hat bis zum 15. December l. Js. längstens zu erfolgen, damit die Redaction für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann.

2.

Die K. Polizeibehörden haben die Verzeichnisse über die für die Pfarrämter und Gemeinden anzuschaffenden Intelligenzblätter herzustellen und dieselben bis zum 15. December l. Js. an die Redaktion einzusenden.

3.

Der bisherige Verlagspreis für 1 Exemplar für jene, welche ihre Bestellungen bei der Redaction des gedachten Blattes unmittelbar machen, bleibt derselbe zu zwei Gulden dreißig Kreuzer.

4.

Für das Exemplar, welches bei den K. Posten bestellt und von diesen abgesendet wird, sind nebst dem Lesepreis zu 2 fl. 30 kr. auch noch 1 fl. Speditions- und Transportgebühren zu bezahlen.

Man gewärtigt übrigens von dem eifrigen Bemühen der K. Polizeibehörden, daß sie sich angelegen seyn lassen werden, dem Kreis-Intelligenzblatte in Berücksichtigung seiner Gemeinnützigkeit bei den K. Pfarrämtern und Gemeinden einen erweiterten Absatz zu verschaffen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Den Verlag des Kreis-Intelligenzblattes pro 1834 betr.

Maltz.

Bayreuth, den 16. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite protestantische Pfarrstelle zu Leipheim ist durch die Beförderung des dortigen zweiten Pfarrers Burkhard auf die dritte Pfarrstelle an der Barfüßer-Kirche zu Augsburg in Erledigung gekommen, und wird andurch zur Be-

werbung innerhalb Sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Nach der primitiv geprüften Fassion von diesem Jahre ist der Ertrag dieser Stelle folgender:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Kassen:

a) Vom K. Rentamt Günzburg:

An Naturalien:

1 Tagwerk Roggenstroh, wofür aus der K. Rentamts-Kasse jährlich bezahlt werden . . . . . 5 fl. — kr.

b) vom K. Forstamt Günzburg;

10 bayer. Klafter Bodenholz zu . . . . . 52 fl. 5 kr.

1200 Wellen zu . . . . . 18 fl. — kr.

2) aus Stiftungs-Kassen:

An baarem Gelde:

a) aus der Leipheimer Spitalkasse jährlich . . . 45 fl. — kr.

für Brodspend eben daher . . . . . — fl. 30 kr.

für Krankenbesuch im Spital . . . . . 1 fl. 30 kr

vom Verkauf des Spitalzehntens in Leipheim . . — fl. 45 kr.

b) aus der Leipheimer St. Veitspflege jährlich . . 25 fl. — kr.

c) aus der Leipheimer Almosenpflege jährl. (für den Hopfengarten) 5 fl. — kr.

An Naturalien:

vom Leipheimer Spital jährlich:

2 Schffl. 1 Metz. 2 Vierl. 1½ Sechz. Roggen, à 10 fl. 22 fl. 38½ kr.

21 „ 3 „ — „ 1½ „ Vesen, à 5 fl. . 107 fl. 34½ kr.

von der Leipheimer St. Veitspflege jährlich:

4 Schffl. 3 Metz. 2½ Sechz. Roggen, à 10 fl. . . 45 fl. 17 kr.

von der isolirten K. Stiftungs-Administration Leipheim jährl. an baarem Geld . . . . . 96 fl. — kr.

3) aus Gemeinde-Kassen:

aus der Leipheimer Gemeinde-Kasse:

an baarem Geld jährlich . . . . . 20 fl. — kr.

vom Gerichten-Antheil jährlich . . . . . — fl. 45 kr.

für das Schuleramen jährlich . . . . . 1 fl. — kr.

4) von andern Pfarreien . . . . . — fl. — kr.

5) von Privaten:

für das Flachsansäen vom Spitalhofs-Besitzer jährl. . . 1 fl. — kr.

447 fl. 5 kr.

II. Aus Realitäten:

1) Gebäude:

die Wohnung im 2ten Pfarrhauße nebst Holzremisse . . 35 fl. — kr.

2) Gründe:

2 Haustheile Aecker . . . . . 4 fl. 5 kr.

1 Krautland . . . . . 1 fl. — kr.

1 „ . . . . . 1 fl. — kr.

1 „ . . . . . — fl. 24 kr.

Latus 41 fl. 29 kr. 447 fl. 5 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	41 fl. 29 kr.	447 fl. 5 kr.	
3) Gärten:				
2 Hausgärtchen zu beiden Seiten		1 fl. — kr.		
1 Obstgarten hinter dem Haus, die Holde genannt .		5 fl. — kr.		
4) Wiesen:				
½ Tagwerk Ohmdmad, wofür aus dem K. Rentamt alljährlich bezahlt werden		18 fl. 22½ kr.		
1 Ohmdplätzchen		4 fl. — kr.		
			69 fl. 51½ kr.	
III. Aus Rechten:				
An Gemeinde-Rechten:				
Ein Holzplätzchen, welches jährlich 50 schlechte Wellen abwirft			— fl. 10 kr.	
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			71 fl. 48½ kr.	
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .			— fl. — kr.	
	Totalbetrag der Einkünfte		588 fl. 55½ kr.	
	Die Lasten betragen		— fl. 53 kr.	
	nach deren Abzug noch zur reinen Einnahme verbleiben		588 fl. 2½ kr.	
Ausserdem an freiwilligen Geschenken:				
a) an Geld		30 fl. — kr.		
b) an Naturalien		10 fl. — kr.		
		40 fl. — kr.		

Königliches Protestantisches Consistorium.
Starke, v. n.

Die Erledigung der 2ten protestantischen Pfarrstelle in Leipheim, Dekanats gleichen Namens, im Oberdonau-Kreise betr.

May.

Bayreuth, den 13. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Beförderung des Pfarrers Sauber auf die Pfarrei Kirchensittenbach kam die Pfarrei Streitau, im Dekanate Berneck und Landgerichte Gefrees in Erledigung, welche zur Bewerbung binnen Sechs Wochen hiermit öffentlich ausgeschrieben wird.

Das mit dieser Pfarrei verbundene Dienst-Einkommen besteht nach der unterm 22. Juni 1832 definitiv abgeschlossenen Pfarrfassion in Folgendem:

I. An ständigem Gehalt:

1) Aus Staats-Cassen:

vom K. Rentamt Gefrees:

an baarem Geld:	17 fl. 30 kr.	
3 Simra 4½ Maas ehemaliges Culmbacher, oder 7 Scheffel 3 Metzen ¼ und $\frac{1}{10}$ Bayer. Gemäs Korn, à 10 fl. .	76 fl. 21½ kr.	
1 Simra 2 Maas Culmbacher, oder 2 Scheffel 3 Metzen 2 Viertel 3½ Sechztl. Bayer. Gemäs Gerste, à 7 fl. .	18. fl. 20½ kr.	
dann 11¾ Klafter ehemalig Bayreuther, oder 12 $\frac{3}{14}$ Bayer. Klafter		
Latus	112 fl. 11½ kr.	

Uebertrag		112 fl. 11½ kr.	
weiches Scheitholz nach dem jährl. Waldzinns und nach fünfjähriger Durchschnitts-Berechnung, Geldvergütung		57 fl. 47½ kr.	
			169 fl. 59 kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
aus dem Gotteshaus Streitau an baarem Geld:			16 fl. 7½ kr.
3) Aus Gemeinde-Cassen:			— fl. — kr.
4) von andern Pfarreien:			— fl. — kr.
5) Von Privaten:			— fl. — kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude:		31 fl. 30 kr.	
2) Gründe:			
4⅛ Tagwerk Felder, verpachtet um		48 fl. 30 kr.	
2½ „ Wiesen, verpachtet		41 fl. 15 kr.	
1½ „ Felder in eigener Regie und ½ Tagwerk Wiesen		21 fl. 28 kr.	
ein halbes Achtel Tagwerk Garten		1 fl. 15 kr.	
an Waldungen		— fl. — kr.	
			143 fl. 58 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			168 fl. 19½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:			
a) an bestimmten Neujahrsgeldern			— fl. — kr.
b) an Kirchweihbroden			— fl. — kr.
c) an Herbsttrunk			— fl. — kr.
d) an Sammelflachs und Opferpfennigen			18 fl. 50 kr.
	Totalbetrag der Einkünfte		517 fl. 14 kr.
VII. An freiwilligen Geschenken:			
14 fl. 47½ kr.			
	Die Lasten betragen		3 fl. — kr.
	Bleibt reines Einkommen		514 fl. 14 kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Starke, v. u.

Die Erledigung der Pfarrei Streitau, im Dekanate Berneck und Landgerichts Gefrees betr.

May.

Bayreuth, den 12. September 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

In Sachen der Weinschenkers-Wittwe Eva Susanna Kornmaul dahier gegen die Rothgerber Krauβischen Relikten ist nach einem Vertrag vom 19. Juni d. J. die Summe von 300 fl. für die Wittwe Kornmaul gerichtlich hinterlegt, und zugleich bestimmt worden, daß alle diejenigen, welche an die Wittwe Kornmaul eine Forderung zu machen haben, zur Geltendmachung derselben auf den Termin vom

Digitized by Google

26. October d. J. Vormittags 9 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 7 unter dem Anfügen andurch vorgeladen werden, daß auf denjenigen, welcher im obigen Termin nicht erscheint, bei Vertheilung der 300 fl. keine Rücksicht genommen werden würde, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kalb.

Kommenden Montag den 23sten d. M., Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Platze vor dem Schieferbau einige dienstuntangliche Cavalleriepferde gegen baare Bezahlung versteigert. Bayreuth, den 19. September 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz).

Künftigen Montag den 30sten d., Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei im Schiefergebäude wird der vom October bis Ende December l. J. abfallende Pferdsdünger versteigert. Bayreuth, am 19. September 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz).

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Joh. Michael Backer von Schmeilsdorf und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Wettermann von Danndorf, nach einem unterm 23sten v. Mts. dahier verlautbarten Vertrage die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, den 21. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. u.
Hinkelmann.

In dem heute errichteten Ehevertrag haben der Bürger und Bäckermeister Georg Matthäus Scherdel von hier und die ledige Friedrike Rosina Christiana Weidner allda, die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hof, am 12. September 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Der Fabrikant Matthäus Knarr zu Markt Leugast hat vor Gericht seine Zahlungsunfähigkeit selbst angezeigt, weshalb der Konkurs gegen ihn erkannt wurde und die Edictstage hiermit ausgeschrieben worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich daher

Donnerstag den 17. October c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Dienstag den 12. November c.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden, und

Mittwoch den 11. Dezember c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer Nr. 2 dahier einzufinden und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am 1sten Edictstag nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Massa, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge. Zugleich fordert man alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Knarr etwas in Händen haben, hiermit auf, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Münchberg, am 9. September 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Johann Gottlieb Peter Frühwitz'schen Konkurssache zu Selbitz, sollen nachbenannte Grundstücke:

1) ¾ Tagwerk Wiesen, der Hammerteich, geschätzt auf 285 fl.,
2) 2 Tagwerk Feld, der Hüttungsacker, geschätzt auf 295 fl.,
3) ⅞ Tagwerk Feld auf dem Eisenbühl, gewürdiget auf 35 fl.,
4) ⅛ Tagwerk Feld, das Eisenbühl-Aeckerlein, taxirt auf 10 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Man hat Bietungs-Termin auf den

17. Oktober Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Königlichen Landgerichts-Lokale angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und die meistbietend Verbliebenen den Zuschlag nach Maaßgabe gesetzlicher Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotokoll, sowie die auf den sub hasta ge-

Digitized by Google

stellten Immobilien haftenden Lasten und Abgaben können täglich in der hiesigen Registratur ersehen werden.

Naila, den 20. August 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Da die nach öffentlicher Bekanntmachung vom 18. Juni c. Kreis- und Intelligenz-Blatt Nr. 87, 88 und 89 d. Js. und Allgemeinen Anzeiger Nr. XV. c. feilgebotenen Immobilien der Vitriolwerksbesitzer Ernst Müllerischen Eheleute zu Hölle kein annehmbares die Taxe erreichendes Gebot erhalten, so wird auf Antrag der Besitzer zum nochmaligen öffentlichen Verkauf dieser Immobilien Tagesfahrt auf den

11. October c. Vormittags 9 Uhr

in loco Hölle angesetzt, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung und des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Naila, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Röder zu Haingrün, nämlich das neu erbaute Wohnhaus Nr. 13 mit neu erbautem Stadel dortselbst und 14 Tagwerk Waldboden zu Wälsauerhammer, theils zu Feld und Wiese cultivirt, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers auf den

4. November c. Vormittags

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe in der Geschäfts-Registratur dahier eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag nach Maaßgabe der Executionsordnung und des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Wunsiedel, den 22. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Gegen den Martin Weckel von Burgkundstadt wurde auf Conkurs erkannt. Bei erschrittener Rechtskraft werden daher die Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag der 3. October l. J.

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

2) Donnerstag der 31. October l. J.

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

3) Donnerstag der 28. November l. J.

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gant, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, den 21. August 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Saat-Eicheln — ob von dem diesjährigen Gesprenge überhaupt, oder nur die Quantitäten für diesamtlichen Bedarf reifen werden, kann bei der zu lange schon angedauerten ungünstigen Witterung gegenwärtig noch nicht verbürgt werden. Für den Fall des Reifwerdens tauglicher Eicheln und eines Ueberschusses hieran, erbittet sich von den betreffenden Königl. Forstämtern gleichwohl jetzt schon Bestellung auf nicht große Quantitäten Saat-Eicheln, unter Angabe der Versendungs-Gelegenheit und Zusicherung des Kosten-Ersatzes für den Werth, die Behandlung und Emballage —

Sign. den 13. September 1833.

Das Königliche Forstamt Ebrach.
Seippel.

Der Israelite und Schnittwaarenhändler Jacob Kaumerer zu Hagenbach hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Da dessen vorläufig erhobener Vermögensstand blos aus

64 fl. 25 kr. Schätzungswerth der vorhandenen Mobilien,

1459 fl. 49 kr. angegebenen Schulden und

1395 fl. 24 kr. Ueberschuldung besteht, so wird

wegen Geringfügigkeit der Masse und zur Ersparung der Kosten einziger Edictstag auf

Montags den 30. September d. Jrs.

hiermit ausgeschrieben, in welchem vor unterfertigtem Patrimonialgerichte in dem Geschäftszimmer zu Hagenbach bei Strafe, von der vorliegenden Masse ausgeschlossen zu werden, alle Ansprüche gegen die Masse anzumelden und nachzuweisen, bei Verlust der Handlungen aber die Einreden hingegen vorzubringen und schlüssige Verhandlungen zu pflegen sind. Zugleich werden alle, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, dieses bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, unterfertigtem Patrimonialgericht einzuliefern. Buttenheim, den 31. August 1833.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Hagenbach I.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Auf Requisition Königl. Landgerichts Forchheim wird das zu der Concursmasse des Veit Zipfel in Reuth gehörige und dem Rittergute Hagenbach erbzinslehnbare Grundstück,

¾ Tagw. Feld, der Griesacker, in der Flur Reuth, welches unter Nr. 820 das Kapital von 55 fl. versteuert, alljährlich 1 fl. 24½ kr. Erbzins und das Handlohn mit 10 vom hundert entrichtet, auf

Montag den 30. September d. J.

hiermit der dritten öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in der gedachten Tagsfahrt vor unterfertigtem Patrimonialgerichte in dem Geschäfts-Locale zu Hagenbach einzufinden und den Hinschlag vorbehältlich der Genehmigung zu gewärtigen. Buttenheim, den 9. September 1833.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Hagenbach I. Klasse.

Dr. Rösling.

Nicht Amtliche Artikel.

Gebrauchte aber noch ganz gute Webstühle kauft der Webermeister Johann Daniel Engelbrecht in Bayreuth.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Landgerichts-Oberschreiber, dann Sportel- und Deposital-Rendant, welcher Kaution leisten kann, sucht anderweite Unterkunft und kann im Laufe oder am Ende des Monats Oktober d. Js. eintreten. Allenfallsige Briefe besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Ein im rentamtlichen Rechnungswesen wohl vertrauter und moralisch gesitteter Scribent wird bei einem Königl. Rentamt des Obermainkreises gesucht, der je eher je lieber eintreten kann. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blatts zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Sept. Der Bauersmann Johann Ruckriegel auf der Saas, ein Wittwer, mit der Wittwe Barbara Trautner auf der Potaschenhütte.

— — Der Bürger und Seilermeister Friedrich Michael Bracker dahier, mit Jungfrau Maria Elisabetha Stillkrauth von hier.

Den 19. September. Der Bürger und Bäckermeister Tobias Kroher in der Jägerstraße, mit der Jungfrau Magdalena Schmidt von St. Georgen.

Geborne.

Den 14. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Sept. Die Tochter des Mitbürgers Hübner in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Bauers Engelbrecht auf der Dürschnitz.

Den 17. Sept. Der Sohn des Gärtners Danner.

Den 18. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Hermann.

Den 19. Sept. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Püschelberger.

Gestorbene.

Den 11. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Lieb dahier, alt 7 Monate und 24 Tage.

Den 12. Sept. Die Tochter des Schuhmacher-Altreißen Bezold dahier, alt 1 Jahr und 3 Tage.

Den 14. Sept. Die Tochter des Steinguts-Fabrikanten Schmidt dahier, alt 3 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

Den 15. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im Neuenweg, alt 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 115. Bayreuth, Dienstag am 24. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Conscriptionsbehörden des Obermainkreises mit der Stellung ihrer Rechnungen über die auf die Militair-Conscription und Aushebung der 1811er Altersklasse erlaufenen Kosten noch im Rückstande sind, so werden dieselben hiemit bei bevorstehendem Jahresschlusse zu deren Vorlage binnen 8 Tagen mit dem Beisatze aufgefordert, daß die Säumigen nach Ablauf dieser Frist die Verhängung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zu gewärtigen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An die K. Conscriptionsbehörden des Obermainkreises.
Die Militair-Conscriptions- und Aushebungskosten pro 18$\frac{11}{11}$ betr. Fürlinger.

Bayreuth, den 20. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in mehreren Bezirken des Obermainkreises unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden und Physikate auf das diesseitig erlassene lythographirte Ausschreiben vom 10. October 1827, die Maul- und Klauenseuche betr., mit dem Auftrage hingewiesen, sich hiernach strengstens zu achten. — Da ferner wegen der lang anhaltenden nassen Witterung zu befürchten steht, daß sich auch noch andere Krankheiten unter dem Rindvieh verbreiten dürften, daher Vorsichtsmaßregeln nicht überflüssig sind, so werden die Polizeibehörden und Physikate hierauf aufmerksam gemacht. Insbesondere werden die durch das Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1822 in Nr. 29 bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln und Hülfsmittel bei drohenden Viehkrankheiten und Seuchen, welche von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern empfohlen worden sind, in Erinnerung gebracht, und die Viehbesitzer sind zur genauen Beachtung und Befolgung der dortselbst ertheilten Vorschriften aufzufordern. Im Allgemeinen wird noch auf das diesseitige Publicandum vom 16. October 1832 (vid. Kreis-Intelligenzblatt, Jahrg. 1832, Nr. 125) Viehseuche betr., hingewiesen. —

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
Viehseuche betr. Maltz.

Bekanntmachung.

Nachstehende stimmberechtigte Mitglieder der hiesigen Stadtgemeinde wurden bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl durch relative Stimmenmehrheit als Wahlmänner ernannt:

im I. Wahlbezirk:

1) Hr. Kaufmann Adolf Degen, mit . . 49 St.,
2) „ Buchdrucker Friedrich Birner, mit . 48 „
3) „ Sattlermeister Martin Zellhöfer, mit 47 „
4) „ Seifensiedermstr. Chr. Aug. Werner, mit 47 „
5) „ Bäckermeister Georg Freyberger, mit 45 „
6) „ Zinngießermeister Joh. Conrad Grünwald, mit . . . . . 30 „
7) „ Schreinermeister Frdr. Zimmermann, mit 27 „

im II. Wahlbezirk:

1) Hr. Traiteur Carl Herold, mit . . . 35 St.,
2) „ Buchbindermeister Joseph Senfft, mit 34 „
3) „ Melbermeister Andr. Angermann, mit 27 „
4) „ Drechslermeister Carl Zapf, mit . . 24 „
5) „ Rothgerbermeister Heinr. Schlenck, mit 24 „
6) „ Fabrikant Sophian Kolb, mit . . 23 „

im III. Wahlbezirk:

1) Hr. Sattlermeister Erh. Frdr. Hofmann, mit 45 St.,
2) „ Kupferschmiedmeister Georg Kübel, mit 30 „
3) „ Hutmachermeister Wolfg. Staudt, mit 29 „
4) „ Bäckermeister Carl Ott, mit . . . 27 „
5) „ Bäckermeister Daniel Eichmüller, mit 23 „
6) „ Riemermeister Michael Kästner, mit 20 „

im IV. Wahlbezirk:

1) Hr. Kaufmann Christian Schmidt, mit . 56 St.,
2) „ Buchbindermeister Carl Senfft, mit . 39 „
3) „ Schuhmachermeister Jakob Scherer, mit 34 „
4) „ Schneidermeister Martin Weber, mit 30 „
5) „ Kaufmann Christian Münch, mit . . 28 „
6) „ Bäckermeister Adam Wolf, mit . . 28 „
7) „ Kaufmann Joh. Georg Beixner, mit 26 „

im V. Wahlbezirk:

1) Hr. Weißgerbermeister Joh. Fischer, mit 25 St.,
2) „ Schreinermeister Andr. Döhring, mit 24 „
3) „ Häfnermeister Christian Dorfmüller, mit 23 „
4) „ Maurermeister Dan. Krohberger, mit 22 „

im VI. Wahlbezirk:

1) Hr. Brauer Wilhelm Lairitz, mit . . . 45 St.,
2) „ Melbermeister Joseph Weigel, mit . 32 „
3) „ Bäckermeister Georg Vogel, mit . . 26 „
4) „ Kaufmann Conrad Kolb, mit . . 25 „
5) „ Kaufmann Burckhardt Kretschmann 22 „

im VII. Wahlbezirk:

1) Hr. Melbermeister Georg Weigel, mit 45 St.,
2) „ Bäckermeister Carl Florschütz, mit 41 „
3) „ Bäckermeister Johann Höpfel, mit . 40 „
4) „ Brauer Georg Herrmann, mit . . 40 „
5) „ Brauer Georg Götz, mit . . . . 38 „

im VIII. Wahlbezirk:

1) Bauer Joh. Adam Rauh von der Altenstadt, mit 20 St.,
2) „ Johann Rauh, von Oberobsang, mit 18 „
3) „ Nikolaus Hörath, von der Altenstadt, mit 17 „

Dieses wird in Gemäßheit des Artikels 42 der Gemeinde-Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 24. September 1833.

Der Wahl-Ausschuß der Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Landgraf,
Königl. Regierungsrath.

Senfft, Magistrats-Rath. — Schaffner, Gemeinde-Bevollmächtigter.

Hautum, q. Act.

Bayreuth, den 15. September 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 verordnet:

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welche über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830, ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Digitized by Google

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie:

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem K. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem K. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht vorbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834, bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefalle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

Die Vormünder, Curatoren und Massa-Administratoren, welche bei den zur Respicienz des Kreis- und Stadtgerichts gehörigen Pflegschaften, Curatelen und Massen-Verwaltungen in Pflichten stehen, werden auf dieses Gesetz ganz besonders aufmerksam gemacht, damit sie alle in dem Bereich des fraglichen Gesetzes liegende Ansprüche an die Staats-, Finanz- und Militairkassen, namentlich auch etwa vorhandene dreijährige Zinsrückstände bei den Schuldentilgungs- und anderen öffentlichen Cassen, auch allenfallsige Entschädigungs-Forderungen, wegen einzelner vom Staate eingezogener, dem Grundherrn sonst zuständiger, zum Ersatz geeigneter Grund- und anderen Renten, dann Rechten in dem präclusiven Termin noch schleunigst anmelden, und ihre Pflegbefohlenen, Curanden und Sequestrations-Massen vor dem Nachtheile der Verjährung, sich aber vor Regreßklagen schützen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Künftigen Montag den 30sten d., Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei im Schiefergebäude wird der vom October bis Ende December l. J. abfallende Pferdedünger versteigert. Bayreuth, am 19. September 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz).

Donnerstags den 10. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr wird Dünger, Erde und Roggenkleyen, dann Freitags den 11ten Vormittags 9 Uhr eine Partie alter Kleider dahier verkauft, was man hiemit bekannt macht. St. Georgen, den 21. September 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Am 30. September c. Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats eine Parthie gestickte schafwollene Socken, dann der Vorrath von einfachem Schafwollengarn, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 20. September 1833.

Die Verwaltung der Armenbeschäftigungs-Anstalt.
Leich.

Der Israelite und Schnittwaarenhändler Jacob Kammerer zu Hagenbach hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Da dessen vorläufig erhobener Vermögensstand blos aus

64 fl. 25 kr. Schätzungswerth der vorhandenen Mobilien,

1459 fl. 49 kr. angegebenen Schulden und

1395 fl. 24 kr. Ueberschuldung besteht, so wird

wegen Geringfügigkeit der Masse und zur Ersparung der Kosten einziger Edictstag auf

Montags den 30. September d. Jrs.

hiermit ausgeschrieben, in welchem vor unterfertigtem Patrimonialgerichte in dem Geschäftszimmer zu Hagenbach bei Strafe, von der vorliegenden Masse ausgeschlossen zu werden, alle Ansprüche gegen die Masse anzumelden und nachzuweisen, bei Verlust der Handlungen aber die Einreden hingegen vorzubringen und schlüssige Verhandlungen zu pflegen sind. Zugleich werden alle, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, dieses bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, unterfertigtem Patrimonialgericht einzuliefern. Buttenheim, den 31. August 1833.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Hagenbach I.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Nachstehende der Bürgerhospital-Stiftung Culmbach zustehende Realitäten, als:

ein bezimmertes und ein unbezimmertes Gut zu Oberpurbach, ein Wohnhaus, zwei Scheunen, Stallung und Backofen, 4¼ Tagwerk Wiesen, 18¼ Tagwerk Felder und das Gemeinderrecht enthaltend,

dann folgende theils dahier theils im Stadtbezirke Culmbach und ohnfern desselben liegende Gebäude und Grundstücke obiger Stiftung, und zwar:

1 Stadel außerhalb dem Bayreuther Thor,
1 Stadel innerhalb dieses Thors,
4 Tagwerk Feld, der obere Leithen- oder lange Acker,
3½ Tagwerk dergleichen, der untere Leithenacker,
8½ Tagwerk dergleichen, im Siegengrund, in fünf Abtheilungen,
4½ Tagw. dergleichen, das goldne Feld am Galgenberg,
5½ Tagwerk dergleichen, der Fleischmannsacker, am Bayreuther Weg,
4 Tagwerk dergleichen, der Leimengrubenacker am Galgenberg.
9½ Tagwerk Wiesen Mittelau, ohnfern der Lohmühle, in 9 Abtheilungen,
3 Tagwerk Wiesen in der Leimengrube,
1½ Tagwerk dergleichen, die Fleischmannswiese,
1½ Tagwerk dergleichen, die obere Wiese in der Mittelau,
1½ Tagwerk dergleichen, die untere Wiese allda,
1 Tagwerk Wiese in der Burghaiger Au,
1 Tagwerk dergleichen bei der Pörbitsch,
1 Felsenkeller hinter dem Ankergasthofe am Capellenberglein dahier, und
die Rindvieh- und Schwein-Stallungen im Hospitalgebäude daselbst,

sollen von Lichtmeß 1834 an, anderweit auf sechs und mehrere Jahre verpachtet werden. Termin hiezu steht auf

Freitag den 4. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Rathhauße an, wozu Pachtlustige sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und bei annehmbaren Geboten den Pachtthinschlag vorbehaltlich magistratischer Genehmigung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 7. September 1833.

Stadtmagistrat.
Gummi. Körbitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 24 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 21. September 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. September 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		122
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 116. Bayreuth, Freitag am 27. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon in Hof wurde im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Wahl:

a) des Unterlieutenants Peter Neumund Kanna zum Oberlieutenant bei der Grenadier-Compagnie,
b) des bisherigen Junkers Pößnecker zum Unterlieutenant bei derselben Compagnie, und
c) des Kaufmann Lorenz Weidner zum Junker,

bestätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Bekanntmachung.
Die Landwehr in Hof betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses an der Hebammenschule in Bamberg im nächsten Jahre nothwendig wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, in einem nicht zu überschreitenden Termin von Vier Wochen unter Benehmen mit den Physikaten hieher anzuzeigen, von welchen Distrikten Hebammenlehrtöchter für den folgenden Lehrkurs zur Hebammenschule einzuschicken sind. Sollten keine Hebammen erforderlich seyn, so ist in demselben Termin eine Fehlanzeige zu erstatten. Auf die bereits bestehende Anordnung, daß keine Hebammenlehrtochter aufgenommen werden darf, wenn derselben nicht ein Distrikt zugewiesen ist, wird wiederholt aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Aufnahme von Hebammenlehrtöchtern betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 23. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die zufolge Allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät angeordnete Sammlung von Beiträgen für die durch Brand verunglückten Einwohner der K. Sächsischen Stadt Reichenbach ist bisher noch nicht allenthalben veranstaltet, und die gleichfalls verfügte Einsendung der eingegangenen Collekten-Gelder an den Magistrat der Stadt Hof nur erst von wenigen K. Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises vollzogen worden.

Dieselben werden daher in Beziehung auf das durch das diesseitige Kreis-Intelligenzblatt erlassene Ausschreiben vom 5. August l. J. an den thätigsten Vollzug dieser Anordnung ernstlichst erinnert, und haben, wie solches geschehen, spätestens bis zum 10ten künftigen Monats October berichtliche Anzeige hieher zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Das Brand-Unglück zu Reichenbach, im Königreiche Sachsen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 20. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß Forst-Eleven, welche die Prüfung pro absolutorio bestanden haben, ohne Einholung der Regierungs-Erlaubniß willkührlich in die Forstpraxis treten, und nach Verlauf von Jahren hierauf Ansprüche zur Anstellung gründen wollen.

Da sich hieraus ergiebt, daß nicht alle Königl. Forstämter die Bestimmungen des ihnen durch Ausschreiben vom 20. August 1826 mitgetheilten höchsten Rescripts vom 30. August 1825 an das ihnen untergebene Revierpersonal haben gelangen lassen, noch für die strenge Einhaltung desselben wachen, so wird das bemerkte Ausschreiben hiermit zur pünktlichen Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß fernere Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften über die Annahme der Forstpraktikanten und Forstlehrlinge unnachsichtlich Ordnungsstrafen zur Folge haben werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.
Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forst-Eleven betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 21. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ein gleichförmiges Verfahren in Bezug auf die Frage zu erzielen, von welcher Zeit an die Zinsen aus fixirten Handlöhnen, welche als Bodenzins-Capitale übernommen wurden, zu entrichten sind, wird hiemit bestimmt: daß der Tag der Vertrags-Genehmigung als Zinszahlungs-Anfangstermin zu betrachten sey.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.
Zinsen aus fixirten Handlöhnen betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Bei der Heute bewirkten Wahl der Gemeindebevollmächtigten und deren Ersatzmänner, Behufs der Ergänzung des Instituts derselben in hiesiger Kreishauptstadt, wurden durch die Wahlmänner folgende Individuen mittelst relativer Stimmenmehrheit gewählt:

I. Als Gemeindebevollmächtigten:

1) Hr. Sattlermeister Erh. Frd. Hofmann, mit 31 St.,
2) „ Buchdrucker Friedrich Birner, mit . 26 „
3) „ Buchbinder Karl Senfft, mit . . 26 „
4) „ Bäckermeister Georg Freyberger, mit 26 „
5) „ Seifensiedermstr. August Werner, mit 26 „
6) „ Kaufmann Christian Münch, mit . 25 „
7) „ Kaufmann Konrad Kolb, mit . . 25 „
8) „ Kaufmann Adolph Degen, mit . 25 „
9) „ Sattlermeister Heinrich Hofmann, mit 21 „
10) „ Kaufmann Christoph Schmidt, mit 21 „
„ Fabrikant Georg Krauß, mit . . 21 „

Von den drei letzteren tritt einer durch das Loos aus und zwar in die Zahl der Ersatzmänner, weil sie gleiche Stimmen haben, und nur 10 Gemeindebevollmächtigte zu wählen sind; derselbe kommt jedoch an die Stelle des abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Flaschnermeisters Hassauer.

II. Als Ersatzmänner:

1) Hr. Bäckermeister Johann Höpfel zu St. Georgen, mit 20 St.,
2) „ Bäckermeister Andreas Mann sen., mit 18 „
3) „ Sattlermeister Martin Zellhöfer, mit 18 „
4) „ Fabrikant Sophian Kolb mit . . 17 „
5) „ Häfnermeister Chr. Dorfmüller, mit 17 „
6) „ Schreinermeister Fried. Zimmermann, mit 16 „
7) „ Kupferschmiedmeister Georg Kübel, mit 15 „
8) „ Kaufmann Burkh. Kretschmann, mit 14 „
9) „ Lohgerber Heinrich Schlenck, mit . 14 „

Vorstehendes wird in Gemäßheit des Artikels 43 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. September 1833.

Der Wahl-Ausschuß.
v. Landgraf, Königl. Regierungsrath.
Leixner. Rauh.
Hautum, q. Act.

Bayreuth, den 15. September 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 verordnet:

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welche über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830, ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie:

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder
b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem K. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem K. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht vorbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834, bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Digitized by Google

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

Die Vormünder, Curatoren und Massa-Administratoren, welche bei den zur Respicienz des Kreis- und Stadtgerichts gehörigen Pflegschaften, Curatelen und Massen-Verwaltungen in Pflichten stehen, werden auf dieses Gesetz ganz besonders aufmerksam gemacht, damit sie alle in dem Bereich des fraglichen Gesetzes liegende Ansprüche an die Staats-, Finanz- und Militairkassen, namentlich auch etwa vorhandene dreijährige Zinsrückstände bei den Schuldentilgungs- und anderen öffentlichen Cassen, auch allenfallsige Entschädigungs-Forderungen, wegen einzelner vom Staate eingezogener, dem Grundherrn sonst zuständiger, zum Ersatz geeigneter Grund- und anderen Renten, dann Rechten in dem präclusiven Termin noch schleunigst anmelden, und ihre Pflegbefohlenen, Curanden und Sequestrations-Massen vor dem Nachtheile der Verjährung, sich aber vor Regreßklagen schützen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Künftigen Montag den 30sten d., Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei im Schiefergebäude wird der vom October bis Ende December l. J. abfallende Pferdsdünger versteigert. Bayreuth, am 19. September 1833.

Die Oekonomie-Commission
des K. 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz).

Der desertirte Corporal Franz Rudolph Käser, welcher vermöge Commissions-Beschlusses vom 18. Juni l. Js. wegen des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung in den Stand der Anschuldigung versetzt wurde, wird hiemit wiederholt vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termines wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden. Bayreuth, den 19. September 1833.

Das Königliche 1ste Chevaurlegers-Regiment
(Kaiser Franz von Oesterreich.)
Waldenfels, Oberst.

Donnerstags den 10. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr wird Dünger, Erde und Roggenkleyen, dann Freitags den 11ten Vormittags 9 Uhr eine Partie alter Kleider dahier verkauft, was man hiemit bekannt macht. St. Georgen, den 21. September 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

In der Concurssache gegen Herrn Kajetan von Renauld, K. Landgerichts-Aktuar zu Kemnath, vorher zu Cronach ist das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß heute affigirt worden. Bamberg, den 21. September 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Stadler.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langheinrich'schen Nachlaßsache dahier, sollen die zur Verlassenschaft gehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus Nr. 80 in der Ludwigsstraße, mit realem Backfeuerrecht, dem nach der Mühlstraße gehenden Hintergebäude Nr. 479 und daran gelegenen Garten,

2) ein viertel Antheil an der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,

3) die Hälfte von 3¾ Jauchert Wiese am Krebsbach, Strbes.-Nr. 350, Sekt. I.,

4) 3¼ Jauchert Feld im Münster, die Zobelsreuth, B.-Nr. 204, der III. Str.-Sekt.,

5) die Hälfte von 8½ Jauchert Wiese, mit einem darin befindlichen Stücklein Feld, Strbes.-Nr. 201 und 203, im hintern Rauschenbach oder Viceburg,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf den

12. October c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch unter dem Anhang eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlun-

Digitized by Google

gen in diesseitiger Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Hof, am 22. August 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, v. n.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. Mts. stieß die K. Zollschutzwache an der sogenannten Voitsmühle unweit der Böhmisch Sächsischen Gränze, auf einige Schmuggler, welche bei Ansichtigwerdung der Zollwache 4 Tragbürden, die 141 Pfd. Caffee enthielten, abwarfen und die Flucht ergriffen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden in Gemäßheit des §. 106 der Zollordnung aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche und die geschehene Verzollung der Waare binnen 6 Monaten um so sicherer nachzuweisen, so sonst deren Confiskation ausgesprochen und nach §. 114 der Zollordnung weiter fürgefahren werden soll. Selb, am 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Landgerichtsoberschreiber und Sportelrendant Georg Wolfgang Herath dahier und seine Gattin Margaretha Katharina, geborne Prell von hier, die die Großjährigkeit noch nicht erlangt hat, gesetzlich die hier geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Selb, am 20. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Joh. Michael Backer von Schmeilsdorf und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Wettermann von Danndorf, nach einem unterm 23sten v. Mts. dahier verlautbarten Vertrage die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, den 21. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

Gegen den Martin Weckel von Burgkundstadt wurde auf Conkurs erkannt. Bei erschrittener Rechtskraft werden daher die Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag der 3. October l. J.
zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

2) Donnerstag der 31. October l. J.
zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

3) Donnerstag der 28. November l. J.
zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gant, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, den 21. August 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Gut des Johann Kleinlein zu Zultenberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses ist ein Erbzinslehen des Freiherrlich von Hirschbergischen Rittergutes Lindenberg, gibt 51 kr. Strspl. und jährlich an grundherrlichen Abgaben 4 fl. 32½ kr. frk. Lehenkanon, 4 fl. ordinaires Frohngeld, 16 kr. für extra Frohntäge, 30 Stück Zins-Eyer, das ungemessene Frohnbotengehen, gegen Empfang des Frohnbotengeldes, ferner in allen Besitzveränderungsfällen das herkömmliche Handlohn zu 10 Prozent nach dem Kauf oder Schätzungspreis und zum Todenfalle in manu dominente et serv. 5 fl. frk. nach einer beständigen Taxe von 100 fl.

Als Bietungstermin wird

Dienstag der 22. October l. J.

bestimmt.

Am besagten Tage haben Kaufsliebhaber zu erscheinen frühe Morgens 9 Uhr, und den Hinschlag der fränkischen Exekutionsordnung gemäß zu gewärtigen. Weismain, den 11. September 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Da die nach öffentlicher Bekanntmachung vom 18. Juni c. Kreis- und Intelligenz-Blatt Nr. 87, 88 und 89 d. Js. und Allgemeinen Anzeiger Nr. XV. c. feilgebotenen Immobilien der Vitriolwerksbesitzer Ernst Müllerischen Eheleute zu Hölle kein annehmbares die Taxe erreichendes Gebot erhalten, so wird auf Antrag der Besitzer zum nochmaligen öffentlichen Verkauf dieser Immobilien Tagesfahrt auf den

11. October c. Vormittags 9 Uhr

in loco Hölle angesetzt, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung und des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Naila, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

In Verlassenschafts Sachen des Friedrich Eißmann dahier reicht die Maßa zur Berichtigung der gerichtsbekannten Schulden nicht hin, welche bereits dem Verkaufe ausgesetzt ist. Um die Passiv Maßa vollständig herstellen, und eine gütliche Ausgleichung der Schulden bewirken, dann das weitere wegen Hinschlag der zur Maßa gehörigen Realitäten verfügen zu können, werden Sämmtliche, welche an der Maßa irgend eine Forderung oder Anspruch zu machen haben, auf den

21. October l. J. Vormittags 9 Uhr

andurch vorgeladen, mit dem Bemerken, daß wer sich an diesem Tage nicht einfindet, oder seine Ansprüche geltend macht, später hiemit nicht mehr gehört werden würde.

Forchheim, den 12. September 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Katharina Prell, ledige Kattunbleichers-Tochter aus Erlangen, ist wegen Vergehens des Diebstahls bei Margaretha Sponsel zu Burk und bei dem Wirth Johann Glas zu Herzogenaurach angeschuldigt, bei dem K. Landgericht Herzogenaurach aber aus dem Untersuchungs-Arrest entsprungen.

Dieselbe hat sich seit dem 31. März l. J. weder bei Gericht gestellt, noch konnte man sie habhaft werden, weshalb auf höchstes Erkenntniß des Civilstrafgerichts solche andurch öffentlich vorgeladen wird, sich innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu stellen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Forchheim, den 8. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. wurden wiederholt mehrere Pflüge auf den Feldern von Schedendorf und Gräfenhäusling abgeleert und sämmtliches Eisenwerk, als 4 Pflugsachen mit den Buchstaben J. G. — J. P. — G. D. und J. H. — Stößel, Zuchten und Geyer ꝛc. entwendet. Jedermann wird hiemit aufgefordert, auf diese in hiesiger Gegend sich entsetzlich häufig wiederholende Art von Eisen-Diebstählen ein besonders Augenmerk zu richten und zur Entdeckung der entwendeten Gegenstände sowohl als auch der Thäter kräftigst mitzuwirken. Scheßlitz, den 10. September 1833.

Königliches Landgericht allda.
Heim, Ass.

Es wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. September vorigen Jahr's hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die über den großjährigen Gastwirths-Sohn Jakob Dressel von Wildberg, dieß Gerichts mit seiner eigenen Zustimmung fortbestehende Vormundschaft durch dessen nunmehr erfolgte Verehelichung nicht aufgehoben worden, vielmehr die Gültigkeit aller Handlungen und Verpflichtungen desselben an die Zustimmung seiner Ehefrau und des für ihn aufgestellten Vormundes gebunden und derselbe zu einseitigen Dispositionen nicht befugt ist.

Ludwigstadt, den 18. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Roth, Landrichter.

Nachstehend bemerkte gerichtlich bestätigte — im Hypothekenbuch eingetragenen Urkunden:

1) eine vom ehemaligen Stadtmagistrat Weisenstadt ausgefertigte Schuldurkunde de 30. Januar 1811, nach welcher die Töpfer Mötschischen Eheleute zu Weisenstadt vom Herrn Regierungs-Assessor und Justizkommissair Keim in Bayreuth ein Capital von 500 fl. erborgt und dafür ½ Wohnhaus mit Zubehör und 3 Stücklein Feld verpfändet haben,
2) eine vom Freiherrlich v. Waldenfelsischen Patrimonialgerichte Oberröslau vordern Antheils ausgefertigte

Schuldurkunde de 3. Juni 1830, nach welcher der Webermeister Nikol Purrucker von Oberröslau vom Bauern Johann Christoph Wunderlich in Bödlas ein Capital von 350 fl. erborgt, und dafür sein halbes Wohnhaus Nr. 86 zu Oberröslau verpfändet hat,

werden vermißt. Die unbkannten Innhaber derselben werden daher aufgefordert, sich unter Vorzeigung der Urkunden a dato binnen 6 Monaten und längstens am

29. Januar 1834

bei hiesigem Landgericht zu melden und allenfallsige Ansprüche darauf geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß beide Urkunden für ungültig und kraftlos erklärt werden. Kirchenlamitz, am 17. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Friedrich Haas, 1765 zu Gleussen geboren und bereits über 50 Jahre vom Hauße entfernt, hat bis zur Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalt ertheilt, ohngeachtet gegen denselben die Edictalcitation unterm 8. Januar 1822 unter dem Präjudiz erlassen wurde, binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis zum 8. Juli 1822 um so gewisser sich zu melden, als außerdem sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Da diese Frist fruchtlos verstrichen ist, so wird bei der nachgewiesenen öffentlichen Ladung das Präjudiz in Frage vollzogen, und derselbe oder seine allenfallsigen Erben auf neuerliche Instanz wiederholt mit dem Bemerken vorgeladen, sich in einem halben Jahre zu melden, widrigenfalls nach mehrmaligem fruchtlosen Verfluß desselben die nächsten Verwandten ohne alle Caution und Berechnung nach Thl. I. Anhg. III. Tit. I. §. VI. des Bamberger Landrechtes in das Vermögen des Abwesenden eingewiesen werden. Seßlach, den 11. Juli 1833.

Königliches Landgericht.
L. Wieser, Ldr.

Das halbe Wohnhaus mit einem Gärtchen des David Heim zu Cronach wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Käufer haben sich am

Freitag den 11ten Oktober d. Js. früh 10 Uhr

im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Dieses Haus giebt nach Cat.-Nr. 1040 von 150 fl. St.-Cap. 11¼ kr. Steuer in simplo, ist zur Commune Kronach grund- und handlohnbar mit 10 Procent in allen Veränderungsfällen, wenn der neue Besitzer kein hiesiger Bürger ist. Auf dem Gärtchen ruht auch 3⅛ kr. Erbzinns, und auf dem halben Hause noch 36¾ kr. jährliches Wach- und Frohngeld. Beide Realitäten sind auf 440 fl. geschätzt. Kronach, am 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Taglöhner Johann Bencker in Ludwigsfeld hat den Kaufschilling für sein Wohnhaus seinen Gläubigern abgetreten. Da die Vertheilung desselben demnächst erfolgen wird, so werden die sich noch nicht gemeldeten Gläubiger mit dem Bedeuten davon unterrichtet, sich bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen hier zu melden.

Kirchenlamitz, den 11. September 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Grundstücke der Georg und Barbara Rauhischen Eheleute zu Kleinziegenfeld, als:

a) die Hälfte eines Aeckerleins am Stadelhöfer Steig, geschätzt auf 25 fl.,

b) ein Aeckerlein im Pfürch, geschätzt auf 65 fl.,

am

16. October l. J.

an Gerichtsstelle zu Wiesentfels dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Der Hinschlag findet nach Maasgabe des § 64 des Hypothekengesetzes und unter den Bedingungen der Novelle vom 26. August 1805, soweit letztere noch anwendbar ist, statt. Die Reallasten werden im Strichtermin bekannt gemacht, und können vorher bei der diesseitigen Registratur aus den Acten ersehen werden. Thurnau, am 12. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Wiesentfels.
v. Prieser.

Der im Russischen Feldzuge vermißte Soldat Thomas Degen von Adelsdorf im Obermainkreise, soll nach Aussage zweier vereideter Zeugen, im Jahre 1812 zu Polotzk im Spital verstorben seyn und dessen Vermögen

nunmehr nach einem vorliegenden Erkenntniß an deſſen nächſte Verwandten hinausgegeben werden.

Bevor aber dieſe Vermögens-Extradition an deſſen Geſchwiſterte in Vollzug zu ſetzen ſey, werden hierdurch die allenfallſigen und hierorts zur Zeit noch unbekannten Leibes-Erben des verſtorbenen Thomas Degen, geſetzlicher Vorſchrift gemäß aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahre oder längſtens bis zum 19. Januar 1834 bei der unterzeichneten Behörde zu melden, als ſolche verläſſig zu legitimiren und ihre deßfallſigen Anſprüche auf das Vermögen des Verlebten, welches nach der letzten revidirten Vormundſchafts-Rechnung in 1157 fl. 25. kr. beſteht, legal nachzuweiſen. Nach Ablauf dieſes gegebenen Termins wird ſodann das ganze Degeniſche Vermögen an deſſen Geſchwiſterte, ohne Caution extradirt werden.

Adelsdorf, den 12. Juli 1833.

Freiherrlich v. Bibraiſches Patrimonial-Gericht.

Bürger, Patrimonialrichter.

Daß nach einem heute von dem Wittwer, Schmiedmeiſter Johann Haſelmann in Schwarzach mit der Georg Baumanns Wittwe Margaretha, geborne Schubert daſelbſt, errichteten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, wird hiemit nach Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts Theil II. Tit. I. §. 422, bekannt gemacht. Guttenberg, den 29. Auguſt 1833.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonial-Gericht Unterſteinach.

Scharff.

Am 17. Juni h. J. wurde im hieſigen Polizeibezirke eine fremde, geiſtesverrückte Weibsperſon angehalten. Zur Erforſchung ihrer Heimath ſieht man ſich veranlaßt, ihren Perſonalbeſchrieb zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und es wird Jedermann, insbeſondere die Polizeibehörden erſucht, im Falle ſie von der Herkunft derſelben Aufſchluß geben können, die geeigneten Mittheilungen an den hieſigen Magiſtrat machen zu wollen.

Perſonal-Beſchrieb.

Die ermeldete Weibs-Perſon iſt von mittlerer Größe, und dem Ausſehen nach etliche 50 oder 60 Jahre alt. Sie hat blonde, mit einem Bande über die Stirne hinaufgebundene Haare, ein rundes Geſicht, blonde Augenbrauen, helle blaue Augen, einen zahnloſen Mund, weiße Geſichtsfarbe und rothe Wangen.

Sie ſpricht lebhaft und ſchnell, aber in keiner verſtändlichen Sprache.

Bei ihrer Arretirung hatte ſie eine alte abgetragene Kleidung, nämlich einen grünen Kittel und Rock, weißen Schurz und ſolches Halstuch; anſtatt der Schuhe hatte ſie die Füße mit einem alten Tuche eingebunden.

Augsburg, den 18. September 1833.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der erſte Bürgermeiſter,

Barth.

Birkinger, Secr.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter iſt beauftragt, das in der untern Stadt an der Hauptſtraße dahier gelegene Kaufmann Hempelſche Wohnhauß, was nach ſeiner Lage und innern Einrichtung vorzüglich zu einem offenen Gewerbe ſich eignet, mit darauf haftenden 3 Klaftern Gerechtholz und Eggeten-Antheil aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich am

Sonnabend den 5. October Nachmittags

im Hempelſchen Hauſe einzufinden, wo bei einem annehmbaren Gebot der Zuſchlag unter Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers ſogleich erfolgen kann. Wunſiedel, den 17. September 1833.

Klinger.

Der Unterzeichnete verkauft eine große Anzahl ſilberne Medaillen, das Loth, nach deren Schön- und Seltenheit für 1 fl. 36 kr. bis 1 fl. 45 kr.. Auch noch eine weit größere Zahl an Medaillen von feiner Compoſition, für geringe Preiſe. Bayreuth, am 23. September 1833.

Laur, Kreis-Finanz-Buchhalter.

Eine Mühle bei Kemnath iſt zu verpachten und das Nähere zu Bayreuth, Friedrichsſtraße Nr. 338 oder in Kemnath ſelbſt bei Hr. Aſſeſſor Rieß zu erfragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 117. Bayreuth, Sonnabend am 28. September 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Stadtkommissair in Bamberg verfügte, von der unterfertigten Kreisstelle fortgesetzte Beschlagnahme der nachbemerkten Schriften:

1) Vorrede zu Heines französischen Zuständen, nach der französischen Ausgabe ergänzt und herausgegeben von P. G...g v. Leipzig, Heideloff und Kampe. 1833.
2) Ueber die Reformation der katholischen Kirche, von M. Junius Brutus, Uranherrn der Freisinnigen. 1832.
3) Entwurf einer Verfassung für die katholische Kirche Deutschlands. 1832.

wurde mittels K. Ministerial-Rescripts vom 13ten d. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiskation derselben einzutreten habe, und die Weiterverbreitung zu verbieten sey.

Die sämmtlichen Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte haben sich hienach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.
Beschlagnahme von Schriften betr. Malß.

Bayreuth, den 24. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Beer von Konnersreuth, K. Landgerichts Waldsassen auf die Pfarrei Painten, K. Landgerichts Hemau, ist die Pfarrei zu Konnersreuth erledigt worden.

Dieselbe gehört zur Diözes Regensburg, zum Dekanat Tirschenreuth, hat 1173 Seelen in 13 eingepfarrten Ortschaften, ein Schule zu Connersreuth und gewährt dieselbe nach Abzug der Lasten einen reinen Ertrag von 557 fl. 17 kr nach der im Jahr 1826 gefertigten und revidirten Fassion. Ein Hülfspriester ist dem Pfarrer nicht beigegeben.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Kreisstelle einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Bekanntmachung.
Die Wiederbesetzung der Pfarrei Connersreuth betr. Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die Pfarrei Wabendorf, Landgerichts Scheßlitz, dem Pfarrverweser Joseph Diller in Kaltenbrunn allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Bekanntmachung.

Bei der Heute vollendeten ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Kreishauptstadt Bayreuth wurden von den Gemeindebevollmächtigten nachbenannte Gemeindeglieder mittels absoluter Stimmenmehrheit erwählet:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe:
die Herren:

1) Sattlermeister Erh. Frd. Hofmann, mit . 23 St.,
2) Buchdruckereibesitzer Friedrich Christian Birner, mit 22 „
3) Kaufmann Konrad Kolb, mit . . . 21 „
4) Buchbinder Karl Senfft, mit . . . 18 „
5) Sattlermeister Martin Zellhöfer, mit . 15 „

II. Als Ersatzmänner:
nach wiederholter Wahl, die Herren:

1) Kaufmann Christoph Schmidt, mit . 20 St.,
2) Buchhändler Heinrich Grau, mit . . . 17 „
3) Fabrikant Sophian Kolb mit . . 15 „

Vorstehendes wird in Gemäßheit des Artikels 43 der Gemeinde-Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 27. September 1833.

Der Wahl-Ausschuß.
v. Landgraf, Königl. Regierungsrath.
Bracker, Magistrats-Rath. Eißenbeiß, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Hautum, q. Act.

Donnerstags den 10. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr wird Dünger, Erde und Roggenkleyen, dann Freitags den 11ten Vormittags 9 Uhr eine Partie alter Kleider dahier verkauft, was man hiemit bekannt macht. St. Georgen, den 21. September 1833.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Durch dießgerichtlichen Beschluß vom 21. August d. J. wurde gegen die Schuhmachermeister Johann Heinrich und Katharina Enderlein'schen Eheleute zu Furthammer die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt, welcher Beschluß bei vorliegendem Verzichte des Gemeinschuldners auf das Rechtsmittel der Berufung rechtskräftig geworden ist. Demgemäß werden nun die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unter Vorlegung der Originalurkunden auf den 2. Oktober curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den 1. November
und
3) zu den Schlußverhandlungen auf den 4. December d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Enderlein'sche Gläubiger unter dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der vorhandenen Masse und das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Vermögenstheile der Gantirer in Händen haben, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Strafe des Ersatzes nur an das hiesige Gericht zu übergeben.

Ueber die Verwerthung des die Aktivmasse größtentheils bildenden Wohnhauses der Enderlein zu Furthammer soll am 1sten Ediktstage ein Beschluß von den Gläubigern gefaßt werden, und haben sich in dieser Beziehung die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erschie-

Digitized by Google

neuen anzuschließen. Wunsiedel, den 2. September 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Da die Immobilien des Ackersbürgers Conrad Escherich und seiner Ehefrau Christiana Escherich, bestehend:

1) in dem Wohnhaus Nr. 33 zu Gräfenberg, mit dem Gemeinderecht und einem Gemeindetheil sub Bes.-Nr. 199, taxirt auf 700 fl, und
2) in 1¼ Tagw. Feld und Wiesen aus dem Guth am Bach, Bes. Nr. 539, taxirt auf 350 fl.,

am ersten Subhastationstermin mit einem annehmbaren Angebote nicht belegt worden sind, so werden dieselben hiemit der 2ten Versteigerung nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 ausgesetzt und Termin hiezu auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Gräfenberg, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Auf reasumirten Antrag eines Gläubigers werden die Realitäten des Krämers Friedrich Jena zu Hohenberg:

ein Wohnhaus mit Scheune und Stallung, auf 975 fl.,
½ Tagwerk Feld im Häunig, auf 60 fl.,
¼ „ „ im Kochrangen, auf 20 fl.,
10 □Ruthen Wiesfleck in der Selber-Straße, au 25 fl.,
10½ □Ruthen Gemüsgarten, auf 26 fl. geschätzt,

wiederholt öffentlich feilgeboten, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am

30. Oktober Vormittags 10 Uhr

zu Hohenberg auf dem Rathhause einzufinden haben.
Selb, am 10. September 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Es dient hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Händler Johann Hofmann zu Krögelstein und dessen Verlobte, Barbara Müller daselbst, laut gerichtlicher Verlautbarung vom Gestrigen die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Thurnau, am 21. August 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Nachlaß des zu Lippertsgrün verstorbenen Webermeisters und Wittwers David Christian Burger, bestehend:

a) in einem halben Wohnhaus, Nr. 14. sammt halben Garten und Platz zu einer Holzschlicht zu Lippertsgrün, und
b) in mehreren Mobilien, z. B. Meubeln und Hausgeräth u. s. w., dann in Moventien,

wird nach dem Antrag seiner Erben in dem dafür auf den

5. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Burger'schen halben Hauße zu Lippertsgrün angesetzten Termin an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Allenfallsige unbekannte Gläubiger dieses ꝛc. Burger haben sich in der nämlichen Tagsfahrt einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen sind. Unterschwarzenstein, den 24. August 1833.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht
Unterschwarzenstein mit Lippertsgrün.
Münch.

Nachstehende der Bürgerhospital-Stiftung Culmbach zustehende Realitäten, als:

ein bezimmertes und ein unbezimmertes Gut zu Oberpurbach, ein Wohnhaus, zwei Scheunen, Stallung und Backofen, 4½ Tagwerk Wiesen, 18½ Tagwerk Felder und das Gemeinderrecht enthaltend,

dann folgende theils dahier theils im Stadtbezirke Culmbach und ohnfern desselben liegende Gebäude und Grundstücke obiger Stiftung, und zwar:

1 Stadel außerhalb dem Bayreuther Thor,
1 Stadel innerhalb dieses Thors,
4 Tagwerk Feld, der obere Leithen- oder lange Acker,
3½ Tagwerk dergleichen, der untere Leithenacker,
8½ Tagwerk dergleichen, im Siegengrund, in fünf Abtheilungen,
4½ Tagw. dergleichen, das goldne Feld am Galgenberg,
5½ Tagwerk dergleichen, der Fleischmannsacker, am Bayreuther Weg,
4 Tagwerk dergleichen, der Leimengrubenacker am Galgenberg.
9½ Tagwerk Wiesen Mittelau, ohnfern der Lohmühle, in 9 Abtheilungen,
3 Tagwerk Wiesen in der Leimengrube,

Digitized by Google

1¼ Tagwerk dergleichen, die Fleischmannswiese,
1¼ Tagwerk dergleichen, die obere Wiese in der Mittelau,
1¼ Tagwerk dergleichen, die untere Wiese allda,
1 Tagwerk Wiese in der Burghaiger Au,
1 Tagwerk dergleichen bei der Pörbitsch,
1 Felsenkeller hinter dem Ankergasthofe am Capellenberglein dahier, und
die Rindvieh- und Schwein-Stallungen im Hospitalgebäude daselbst,

sollen von Lichtmeß 1834 an, anderweit auf sechs und mehrere Jahre verpachtet werden. Termin hiezu steht auf

Freitag den 4. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Rathhauße an, wozu Pachtlustige sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und bei annehmbaren Geboten den Pachthinschlag vorbehaltlich magistratischer Genehmigung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 7. September 1833.

Stadtmagistrat.
Gummi. Körbitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	11 fl. 45 kr.	10 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 25. September 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Mühle bei Kemnath ist zu verpachten und das Nähere zu Bayreuth, Friedrichsstraße Nr. 338, oder in Kemnath selbst bei Hrn. Assessor Nieß zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. Sept. Der Taglöhner Paulus Hirschmann in den Moritzhöfen, ein Wittwer, mit Barbara Höllendörfer von der Birken.

Den 22. Sept. Der Maurergeselle Anton Weber, ein Wittwer, mit der ledigen Elisabetha Barbara Münch von hier.

— — Der Saamenhändler Gabriel Dechant dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Maria Anna Oberndorfer von Kemnath.

Den 24. Sept. Der K. Regierungs-Accessist Johann Friedrich Herrmann Miedel dahier, mit Fräulein Friederike Elisabetha Jopke von hier.

Geborne.

Den 18. Sept. Der Sohn des Porzellänhändlers Krolius im neuen Wege.

Den 21. Sept. Der Sohn des Bürgers und Fabrikanten Krauß dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Schmidt dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstraße.

Den 22. Sept. Der Sohn des Bürgers und Korbmachers Schott dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Sept. Der Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Kroher.

— — Außerehel. Zwillings-Kinder, weibl. Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Sept. Der Gendarmerie-Brigadier Schwarz dahier, alt 39 Jahre.

Den 18. Sept. Die verwittwete Pfarrerin Johanna Christiana Susanna Weiß dahier, geborne Götz, alt 84 Jahre.

Den 19. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, von Heinersreuth, alt 6 Jahre, 8 Monate und 22 Tage.

— — Die unverehelichte Kunigunda Fischer dahier, aus Streitberg gebürtig, alt 85 Jahre.

Den 21. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts, in der Jägerstraße.

Den 22. Sept. Der Sohn des Taglöhners Hader zu Heinersreuth, alt 2 Monate und 17 Tage.

— — Die Stadthebamme Katharina Dannhäuser dahier, alt 29 Jahre.

Den 23. Sept. Der Bürger und Weißgerbermeister Bock dahier, alt 68 Jahre, 6 Monate und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 118. Bayreuth, Dienstag am 1. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in diesem Monat offen gewordenen Waisenpfründen im Betrage zu 72 fl. vom 1. October d. J. an an folgende Waisen verliehen worden sind:

1) an den Johann Carl Ziegenthaler dahier eine Pfründe von . . . . . 12 fl.
2) an die Doppelwaisen Margaretha und Mathäus Beck von Leupoldsdorf, K. Landgerichts Wunsiedel, eine Pfründe von . . . . . 18 fl.
3) dem Doppelwaisen Christoph Seybold von Selb, Ldg. Selb, ... 12 fl.
4) an die einfachen Waisen Johann Nicol und Eva Margaretha Heilmann von Schirnding, Ldg. Wunsiedel, eine Pfründe von . . . . . 12 fl.
5) an die einfachen Waisen Georg Johann und Johanna Margaretha Bauer von Windischenlaibach, Landgerichts Pegnitz, ... 12 fl.
6) an die Sophia Roth von Schnabelwaid, eine Pfründe von . . . . . 6 fl.

Obenerwähnte Waisenkinder bleiben im Genusse dieser Pfründen bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Die Besetzung erledigter Waisenpfründen betr. Maltz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 4865 bis 5730 incl. in dem auf

Donnerstag den 10. October d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 23. September 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Nachdem die Pachtzeit des dem Lyzeum dahier gehörigen Schloßguts zu Sanbach, welches außer den erst in ganz guten Stand gesetzten Wohn- und Oekonomiegebäuden, in 32¾ Tagwerk Feldern und 17¾ Tagwerk Wiesen besteht, und wozu die erfoderliche Rechstreu und 1 Klafter Holz und 2 Schock Reißig unentgeldlich abgegeben werden, und für welches bisher nur ein Pachtschilling von 210 fl. jährlich entrichtet worden ist, mit Lichtmeß 1834

Digitized by Google

sich endiget, so wird zur neuerlichen Verpachtung desselben auf weitere 6 bis 12 Jahre Termin auf

Mittwoch den 23. October d. J.

im Schützischen Wirthshause zu Sanbach Morgens 10 Uhr anberaumt. Kautionsfähige Pachtliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die näheren Pachtbedingnisse bei der unterfertigten Administration, das Gut aber selbst im Orte Sanbach nach Anweisung des Güteraufsehers Spörnlein eingesehen werden können. Bamberg, den 22. September 1833.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Da auf den fünften Antheil mit 25⅓ Kux und den 10ten Antheil mit 12⅔ Kux der im Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 68, 72 und 76 d. J., im Korrespondenten v. u. f. Deutschland Nr. 156, 164 und 172, dann im allgem. Anzeiger zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Gewerbschaftrn und Realitäten in der Hölle, in dem am 3. Juli c. angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber sich eingefunden, so werden diese Vitriolwerks Antheile wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und wird Bietungs-Termin auf den

22. October c. Vormittags 9 Uhr

in loco Hölle bei Lichtenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Naila, den 19. September 1833.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Antrag der Wittwe Kunigunda Banzer von Wolfsbach, als Intestat Erbin deren ohnlängst verunglückten Sohnes, des ledigen Bauers-Burschen Peter Banzer von dort, werden alle diejenigen, welche gegen diese Verlassenschaft Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, binnen 30 Tagen, und zwar an dem hiefür auf den

30. October d. J.

anberaumten Termine solche allhier geltend zu machen, als sie sonst hiemit nicht mehr gehört, und der verbleibende Massabestand, der oben benannten Erbin überlassen werden soll.

Burgebrach, am 4. September 1833.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

In der Andreas Löselischen Debitsache von Reuth ist zur Bemessung des weiter nöthigen Verfahrens ein Zusammentritt der Gläubiger nothwendig, damit sie ihre Forderung gehörig liquidiren und mit ihren weiteren Anträgen über die Vertheilung der in 767 fl. bestehenden Massa vernommen werden können. Hiezu hat man Termin auf

28. October.

anberaumt, wozu die sämmtlichen unbekannten Gläubiger andurch vorgeladen werden. Diejenigen, welche nicht erscheinen, können bei Ausschüttung der Massa nicht berücksichtiget werden. Forchheim, am 16. September 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zwischen der noch minerennen Barbara Fick zu Cottersreuth und dem ledigen Bauerssohn Johann Georg Götschel zu Hegnabrunn ist nach dem heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. August 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Es werden hiedurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der zu Regnitzlosau verstorbenen Anna Katharina Ebert, uneheliche Tochter der ebenfalls verstorbnen ledigen Maria Barbara Ebert, ein Recht zu haben glauben, geladen, sich zur Angabe und Nachweisung desselben in dem auf den

20. November d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin allhier einzufinden. Das Aussenbleiben in diesem Termin würde zur Folge haben, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und der Nachlaß dem Kgl. Fiskus überlassen werden würde. Rehau, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.

Vetter, Ldr.

Auf das Ansuchen des Simon Hühnlein von Danndorf wird der unbekannte Inhaber der von der Barbara Denzler von Münchberg der Simon Hühnleinischen Curatel von Danndorf für 150 fl. frk. oder 187 fl. 30 kr. rhl. mit 5 Prozent verzinnliches Darlehen zu Münchberg,

Digitized by Google

am 7. Februar 1809 gerichtlich ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung, in welcher 1¼ Tagwerk Feld auf dem Eibenberg, B.-Nr. 1642, Umschreibbuch Nr. 122, in der Flur der Stadt Münchberg gelegen, verhypothecirt ist, hiedurch aufgefordert, binnen 6 Monaten oder am

4. März 1834

dieselbe vor dem hiesig K. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden würde.

Culmbach, den 5. August 1833.

Königliches Landgericht.

D. I. i.

Hinkelmann.

Durch dießgerichtlichen Beschluß vom 21. August d. J. wurde gegen die Schuhmachermeister Johann Heinrich und Katharina Enderlein'schen Eheleute zu Furthammer die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt, welcher Beschluß bei vorliegendem Verzichte des Gemeinschuldners auf das Rechtsmittel der Berufung rechtskräftig geworden ist. Demgemäß werden nun die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unter Vorlegung der Originalurkunden auf den

2. Oktober curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

1. November

und

3) zu den Schlußverhandlungen auf den

4. December d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Enderlein'sche Gläubiger unter dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der vorhandenen Masse und das Aussenbleiben an den übrigen Tagen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Vermögenstheile der Gantirer in Händen haben, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Strafe des Ersatzes nur an das hiesige Gericht zu übergeben.

Ueber die Verwerthung des die Activmasse größtentheils bildenden Wohnhauses der Enderlein zu Furthammer soll am 1sten Ediktstage ein Beschluß von den Gläubigern gefaßt werden, und haben sich in dieser Beziehung die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen anzuschließen. Wunsiedel, den 2. September 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bäckermeister Johann Puchta und seine Ehefrau Katharina, geb. Thumser, die im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gültige Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vergleich ausgeschlossen haben, die unbekannten Gläubiger binnen 6 Wochen längstens in dem auf den

25. October c. Vormittags

hiezu anberaumten Liquidations-Termin sich zu melden oder zu gewärtigen haben, daß ihre Forderungen denen Schulden gleich behandelt werden, welche nach Ausschließung der Gütergemeinschaft contrahirt worden sind. Selb, am 14. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des Königlichen Landrichters.

Genser, Ldg.-Actuar.

Folgende zur Schmiedmeister Leonhardt Zannerschen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) ein Söldengut zu Gundersreuth, mit dem darauf haftenden Schmiedsfeuerrecht,

b) 1¼ Tagwerk Feld, das Schmiedsfeld,

c) 1 Tagwerk Wiese, die Geigerswiese,

werden am

10. October c. Vormittags 10 Uhr

zum drittenmal dem Verkaufe ausgesetzt. Den Kauflustigen dient zur Nachricht, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechts an den Meistbietenden ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Thurnau, den 14. September 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain soll der hieher gerichtsbare Grasgarten des Färbers Sebastian Sternlein zu Burgkundstadt, Bes. Nr. 1006, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Es ist zu diesem Ende Bietungs-Termin auf

Dienstag den 22. October Vormittags 9 Uhr

in dem Brücknerischen Gasthause zu Burgkundstadt angesetzt. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt ge-

Digitized by Google

macht werden, der Hinschlag aber von der Genehmigung des requirirten Gerichts abhängt. Küps, den 6. Sept. 1833.

Freiherrlich v. Redwitzisches Seniorats Patrimonialgericht I. Klasse Unterrodach.

Ritter.

Am 12. October dieses Jahrs wird zu Neuhaidhof

ein halbes Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, einem Stall und 2 Böden,

ein Gärtchen am Hauß und

1 Tagwerk Feld, der Schönschacht

an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon Kaufliebhaber mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt werden, daß die Taxe dieser Realitäten 600 fl. beträgt. Schnabelweid, den 12. September 1833.

von Landgrafisches Patrimonialgericht Haidhof.

Pöhlmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 24 kr.	11 fl. 57 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 6 kr.
Haber . .	6 fl. 5 kr.	5 fl. 36 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 28. September 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unter Beziehung auf die im 63sten Stück, Seite 477 dieses Kreis-Intelligenzblattes öffentlich bekannt gemachten Allerhöchst bestätigten Statuten der von der verwittibten Freifrau Erdmuthe Christine Friederike Sophie von Kreß, gebornen Freyin von Arnim durch letzte Willensverordnung vom 6. April 1827 errichteten adelichen Fräulein-Stiftung bringen wir hiemit gemäß höchster Anordnung der Königlichen Regierung des Rezatkreises als Staats-Curatel d. d. 13. Juli 1833 zur allgemeinen Kenntniß, daß diese wohlthätige Stiftung, aus welcher zwei Fräulein aus dem vormaligen Patriziat der Stadt Nürnberg, und zwei Fräulein aus der vormaligen Reichsritterschaft Kantons Gebürg nach vorgängigem Ausweis ihrer Statutenmäßigen Qualifikation durch das Loos zu einem jährlichen Präbenden-Genuß von 150 fl. Rheinisch gelangen sollen, nunmehr in das Leben treten soll.

Diesemnach werden sämmtliche Aufnahmsfähige Fräuleins aufgefordert, binnen 2 Monaten von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des im §. 3 der Statuten angedroheten Nachtheils, daß diejenigen Fräuleins, welche ihre Nachweisungen verspäten, nicht mehr in das Loos kommen könnten, sondern der Theilnahme an der bestehenden Verloosung verlustig werden würden, ihre Anmeldungen und Ausweise ihrer Stiftungsfähigkeit genau und vollständig nach der Vorschrift obgedachter Statuten, namentlich des §. 1 und 3 derselben an den unterzeichneten Ausschuß und zwar zunächst an den mitunterzeichneten Freiherrn von Löffelholz als Registraturbewahrer einzusenden, welcher sofort ihre mit den erforderlichen Legitimationen versehenen Anmeldungen, dem vorbehältlich höchster Genehmigung, bereits gewählten Stiftungs-Executoriat überliefern wird.

Nürnberg, den 27. September 1833.

Der Ausschuß der Familien des vormaligen Ritter-Cantons Gebürg und des vormaligen Patriziats zu Nürnberg.

Georg Freiherr von Seckendorf, Königl. Generalmajor.

Hanns Freiherr von Aufseß.

Christoph Wilhelm Carl Freiherr von Kreß.

Ludwig Freiherr von Löffelholz.

Dr. jur. Rudolph Freiherr von Holzschuher.

Künftigen Montag den 7. October, Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage sollen in dem Hauße 714 in der Jägerstraße zu ebener Erde, verschiedene Effekten an Preziosen, Silber, Zinn, Betten, Weißzeuch, Steingut, Hausgeräth ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Bayreuth, am 29. September 1833.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 119. Bayreuth, Freitag am 4. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. September 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Karl Ludwig Freiherr v. Seckendorf, Actuar bei dem K. Forstamte zu Selb und seine Gattin Leonore Freifrau von Seckendorf, geborne Oertel, haben in einer Vorstellung de praes. 9ten l. M. angezeigt, daß sie in einem vor ihrer Verehelichung zu Bilseck, als ihrem damaligen Wohnorte unterm 1. August 1830 abgeschlossenen Vertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, da die ꝛc. von Seckendorfischen Eheleute noch innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist von der Zeit ihres im vormaligen Fürstenthume Bayreuth begründeten Wohnortes darauf angetragen haben.

Der K. Direktor.
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 12. September 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

In Sachen der Weinschenkers-Wittwe Eva Susanna Kornmaul dahier gegen die Rothgerber Krauß'schen Relikten ist nach einem Vertrag vom 19. Juni d. J. die Summe von 300 fl. für die Wittwe Kornmaul gerichtlich hinterlegt, und zugleich bestimmt worden, daß alle diejenigen, welche an die Wittwe Kornmaul eine Forderung zu machen haben, zur Geltendmachung derselben auf den Termin vom

26. October d. J. Vormittags 9 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 7 unter dem Aufügen andurch vorgeladen werden, daß auf denjenigen, welcher im obigen Termin nicht erscheint, bei Vertheilung der 300 fl. keine Rücksicht genommen werden würde, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die verordnungsmäßige Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Gymnasium wird Mittwoch den 16. October mit der Prüfung für die erste Gymnasialklasse beginnen und an den nächstfolgenden Tagen erforderlichen Falls mit der Prüfung für eine der höheren Klassen fortgesetzt werden. Die Aufzunehmenden haben sich, mit ihren Alters-, bisherigen Studien- und Sittenzeugnissen versehen, längstens bis zur Eröffnung der Prüfung, Vormittags 8 Uhr, bei dem unterzeichneten Rectorate anzumelden. Bayreuth, den 1. October 1833.

Königliches Rectorat des Gymnasiums.
Dr. Gabler.

Digitized by Google

Die Prüfung zur dießjährigen Aufnahme in das Gymnasium und in die lateinische Schule dahier wird am

23. October

abgehalten werden. Diejenigen Schüler, welche aus dem Privatunterrichte oder aus einer Elementarschule in eine der Klassen der lateinischen Schule, so wie diejenigen, welche aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte in das Gymnasium eintreten wollen, haben sich daher an diesem Tage einzufinden, und die legalen Schul- und Altereszeugnisse und, wenn sie nicht früher schon eine lateinische Schule besucht haben, ihre Impfscheine vorzulegen. Hof, den 1. October 1833.

Königl. Studien-Rektorat.

Dr. Lechner.

Da der Industrie- und Kultur-Verein an seinem nächsten Jahresfeste den 27. October durch seine Anstalt zur Beförderung vaterländischer Schaafzucht abermals 10 Stück feinwollige Merino-Widder unentgeldlich an Schafzüchter, Landwirthe und Gemeinden vertheilt; so werden hiemit jene, welche ihre Schafheerden durch dergleichen Merino-Widder zu veredeln gedenken, aufgefordert, ihre Gesuche längstens bis zum 15. October an uns einzusenden.

Desgleichen werden jene verehrlichen Mitglieder, sowohl obiger Anstalt als auch jener zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht, welche mit ihren Jahresbeiträgen, oder der Berichtigung für erhaltene Aktien zu obiger Anstalt noch im Rückstande sind, hiemit ersucht, dieselbe ebenfalls längstens bis obigem Datum an uns zu erstatten, da bei der am obigen Vereinsfeste stattfindenden Aktienziehung keine Aktie zum Zug kommt, die nicht bezahlt ist.

Landwirthe, welche auf Auszeichnung für erworbene Verdienste in der vaterländischen Pferde- und Schafzucht Anspruch machen können, wollen ebenfalls ihre Gesuche nebst Zeugnissen von ihren vorgesetzten Behörden an uns schleunigst und längstens bis 15. October gelangen lassen.

Nürnberg, den 21. September 1833.

Das Directorium des Industrie- und Cultur-Vereins.

Dr. Weidenkeller. v. Imhof.

Hacker, 1ster Secretär.

Auf Antrag der Heinrich Weis'schen Erbsinteressenten soll in der Verlassenschaftssache des Heinrich Weis und resp. Nikolaus Weis von Schwabthal ein vorläufiges Liquidationsverfahren beschäftigt werden, wozu sämmtliche Betheiligte vorzuladen wären. Hiezu ist Termin auf den

10. October l. J.

anberaumt, und werden sämmtlich betheiligte Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren, und den Nachweis darüber zu übergeben, um ermessen zu können, ob im Wege der Schuldenaustheilung oder des Concurses fürgeschritten werden kann. Auf die Nichterschienenen wird bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden. Zugleich wird am beregten Termin der Massestand, Behufs eines Arrangements vorgelegt. Lichtenfels, den 2. September 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Grundvermögen des Andreas Birger zu Romansthal, bestehend aus einem bezimmerten Gut mit 3 Tagwerk Felder, 1 Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Schrotholz, Stadel und Backofen, dem öffentlichen Striche unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 4. November l. J.

im Geschäftslocale anberaumt. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich dahier einzufinden. Lichtenfels, den 14. September 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Johann Ponater von hier werden die zur Massa gehörigen Realitäten, bestehend:

1) aus einem neu erbauten Hause dahier, worauf die Brandweinbrennerei, Bierbrauerei und Schenkgerechtigkeit haftet, vielmehr betrieben wurde,
2) aus einem Stadel,
3) aus einem bezimmerten Gütlein, mit Stallung, Schupfe, Hofrecht, ½ Tgw. Feld, 1½ Tgw. Wiese und ¼ Tgw. Huth,
4) aus 5 Tgw. walzenden Grundstücken,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 23. October c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden beste- und zahlungs-

fähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht und daß die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, den 11. September 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

In dem heute errichteten Ehevertrag haben der Bürger und Bäckermeister Georg Matthäus Scherdel von hier und die ledige Friedrike Rosina Christiana Weidner allda, die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hof, am 12. September 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Da die Immobilien des Ackersbürgers Conrad Escherich und seiner Ehefrau Christiana Escherich, bestehend:

1) in dem Wohnhaus Nr. 33 zu Gräfenberg, mit dem Gemeinderecht und einem Gemeindetheil, sub Bes.-Nr. 199, taxirt auf 700 fl, und
2) in 1¼ Tagw. Feld und Wiesen aus dem Guth am Bach, Bes. Nr. 539, taxirt auf 350 fl.,

am ersten Subhastationstermin mit einem annehmbaren Angebote nicht belegt worden sind, so werden dieselben hiemit der 2ten Versteigerung nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 ausgesetzt und Termin hiezu auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Gräfenberg, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Zu den zur Konkursmasse des Johann Bergmann sen. zu Feulersdorf gehörigen Besitzungen, bestehend in

a) einem Tropfhaus sub Bes. Nr. 29 und
b) 1 Tagwerk Feld die Ecken Bes. Nr 74.

hat sich beim ersten Verkaufs Termin kein Kaufsliebhaber eingefunden. Es werden daher diese Realitäten dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 31. October l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 24. September 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

In Gemäßheit höchsten Rescripts vom 12ten et praes 21. August curr. Nr. 17373 ist die Wiederverpachtung der im Reviere Bischoffgrün gelegenen beiden Jagddistricte Ziegenburg und Lützenreuth, jeder einzeln oder im Ganzen, befohlen worden. Das unterfertigte Königl. Forstamt hat hiezu, in Gemeinschaft mit dem Königl. Rentamt Gefrees, Termin auf

Montag den 14. October d. J. Vormittags 10 Uhr

am Sitze des Königl. Rentamts zu Markt Schorgast, bestimmt und ladet hiezu pachtungsfähige Liebhaber mit der Bemerkung ein, daß nach §. 5 des allerhöchsten Rescripts vom 3. Mai 1829.

Diener der Kirche und die bei den Volksschulen angestellten Lehrer, ferner subalterne Staatsdiener bei den Königl. Dikasterien vom Secretär an abwärts, und äußere Beamte

die Erlaubniß zum Jagdpacht von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde — und

Königl. Offiziere bis zum Hauptmann (exclusive) aufwärts, und die diesen Offizieren im Range assimilirten Militär-Administrations Beamten

die Genehmigung des Königlichen Kriegs Ministeriums nachzusuchen haben. Goldkronach, 30. September 1833.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Nach den Gutsübergabs- und Eheverträgen vom 2. May l. J. und bestätigt am Heutigen, §§. 3 und 6, wurde zwischen dem Mühlbesitzer Johann Distler jünger zu Vestenmühle, und seiner Braut Anna Maria Küffner aus Graumooß, die hier gültige allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit des Bräutigams, welche am 17. Oktober 1838 eintritt, ausgeschlossen. Dies bringt gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß

Markt Trockau, am 20. September 1833.

Das
Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht daselbst.
Martin.

Digitized by Google

Folgende zur Schmiedmeister Leonhardt Zannerschen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) ein Söldengut zu Gundersreuth, mit dem darauf haftenden Schmiedsfeuerrecht,

b) 14 Tagwerk Feld, das Schmiedsfeld,

c) 1 Tagwerk Wiese, die Geigerswiese,

werden am

10. October c. Vormittags 10 Uhr

zum drittenmal dem Verkaufe ausgesetzt. Den Kauflustigen dient zur Nachricht, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechts an den Meistbietenden ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Thurnau, den 14. September 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

In Folge der neuen Depositalordnung besorget bei dem hiesigen Patrimonialgerichte der Patrimonialrichter Eydam als Curator, und der Privat-Actuar Brodführer als Rechnungsführer die Depositalgeschäfte, welche jederzeit am

Freitag

vergenommen, außerdem aber, wenn nicht dringende Fälle eintreten, Gelder, Urkunden oder Effecten weder angenommen, noch abgegeben werden. Waldorf, am 24. September 1833.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Partrimonialgericht I. Cl.

Eydam.

Daß nach einem heute von dem Wittwer, Schmiedmeister Johann Haselmann in Schwarzach mit der Georg Baumanns Wittwe Margaretha, geborne Schubert daselbst, errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, wird hiemit nach Vorschrift des Preußischen Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 422, bekannt gemacht. Guttenberg, den 29. August 1833.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Unterleinach.

Scharff.

Auf Andringen der Hypothekengläubiger wird das Gut des Andreas Prätting dahier, Steuerbesitz-Nr. 402, wozu nebst Haus und Stadel 5 1/16 Tagwerk Feld und Wiesen, 2 1/2 Tagwerk Waldung und Rüzantheil und Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeindegründe gehört, geschätzt auf 3000 fl., dem öffentlichen Verkauf unterworfen. Zur Aufnahme der Kaufsangebote ist Termin auf

Freitag den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Pretzfeld, am 16. September 1833.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.

Arnold.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigste.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 30 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	5 fl. 54 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbsen . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

2286 fl. rhl. sind gegen sichere Hypothek auszuleihen.

Bayreuth, den 28. September 1833.

Mayer, K. Appellations-Gerichts-Advokat und Notar.

Canaster in Rollen, beste Canaster-Cigarren, auch Essiggurken, bei J. Samelson.

Es wird ein junger Mensch von guter Erziehung, der die Horndrechsler-Profession erlernen will, gegen annehmbare Bedingnisse in die Lehre zu nehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 120. Bayreuth, Sonnabend am 5. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche K. Polizeibehörden und Rentämter werden hiemit angewiesen:

alle auf das Cholera-Rechnungswesen Bezug habenden Geschäfte sofort zu berichtigen und allenfallsige nach den ergangenen Instruktionen noch bestehende liquide Kostenforderungen bis zum 10. Oktober c. unfehlbar dahier einzureichen, indem später einkommende dergleichen Anforderungen unberücksichtiget bleiben müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

An sämmtliche K. Polizeibehörden und Rentämter des Obermainkreises.

Kosten auf Maaßregeln gegen die Cholera betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seitz auf die Pfarrei Buch a. W. und Frommetsfelden ist die Pfarrei Münchaurach, Dekanats Mkt. Erlbach, erledigt worden. Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der vorliegenden, im Jahr 1826 superrevidirten Fassion sich folgendermassen berechnet, als:

I. An ständigem Gehalt:			
A. aus Staatskassen:			
a) an baarem Geld	101	fl. 5	kr.
b) an Naturalien	154	fl. 50¼	kr.
B. aus Stiftungskassen:			
a) an baarem Geld	2	fl. 30	kr.
C. aus Gemeindekassen:			
a) an baarem Geld	1	fl. 15	kr.
Latus	259	fl. 40¼	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	259 fl.	40½ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten		77 fl.	— kr.
40 fl. — kr. Anschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude,			
10 fl. — kr. für ½ Tgw. Acker,			
25 fl. — kr. für 1½ Tgw. Wiesen,			
2 fl. — kr. für 26 □R. Garten.			
77 fl. — kr. Sa. w. o.			
IV. Ertrag aus Rechten:			
an grundherrlichen Rechten:			
an ständigen Abgaben:			
a) in Geld		7 fl.	52½ kr.
b) in Naturalien		5 fl.	15 kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		226 fl.	30½ kr.
incl. 71 fl. für den Beichtstuhl.			
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		24 fl.	— kr.
	Sa.	600 fl.	18½ kr.
Lasten an Passivreichnissen und Perceptionskosten abgezogen mit		8 fl.	28 kr.
verbleibt ein Reinertrag von		591 fl.	50½ kr.

wozu noch 40 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 18. September 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Memminger.

Die Erledigung der Pfarrei Münchaurach betr.

Die Prüfungen zur Aufnahme in die hiesige lateinische Schule werden am 16. October gehalten werden. Alle diejenigen, welche um die Aufnahme nachsuchen, haben sich vorher bei dem unterzeichneten Subrektorate zu melden und Zeugnisse über ihren bisherigen Unterricht und ihr sittliches Betragen vorzulegen. Bemerkt wird noch, daß zur Aufnahme in die unterste Klasse keine Kenntniß der lateinischen Sprache erforderlich ist, daß dagegen nach §. 33 der Schulordnung keiner aufgenommen werden soll, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist. Bayreuth, den 2. October 1833.

Königliches Subrektorat.

Lotzbeck.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 4865 bis 5730 incl. in dem auf

Donnerstag den 10. October d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 23. September 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Der Bau des Kirchthurms im Markte Zell, dann eines Theils der Vierungs-Mauer der Kirche, ferner die Errichtung einer Bedachung des an die Kirche angebauten Treppenhauses, endlich die Herstellung des mangelhaften Kellereingangs am Pfarrstadel, sollen an den Mindestnehmenden in Accord überlassen werden. Hiezu ist Termin auf den

22. October curr. Vormittags 9 Uhr

vor unterzeichnetem Landgerichte angesetzt worden, in wel-

Digitized by Google

chem sich Accordlustige einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote abzugeben haben. Riß und Anschläge können zu jeder Zeit in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Münchberg, am 26. September 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Fabrikant Matthäus Knarr zu Markt Leugast hat vor Gericht seine Zahlungsunfähigkeit selbst angezeigt, weshalb der Konkurs gegen ihn erkannt wurde und die Edictstage hiermit ausgeschrieben worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich daher

Donnerstag den 17. October c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Dienstag den 12. November c.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden, und

Mittwoch den 11. Dezember c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer Nr. 2 dahier einzufinden und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am 1sten Edictstag nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Massa, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge. Zugleich fordert man alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Knarr etwas in Händen haben, hiermit auf, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Münchberg, am 9. September 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Gegen den Handelsmann Georg Rauh in Neuhaus wurde die Eröffnung des Universal-Conkurses erkannt; daher wird zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen Termin auf den

10. October l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die bekannten sowohl als die unbekannten Gläubiger des Rauh vorgeladen werden. Der Ausbleibende hat den Ausschluß von der Gantmaße zu gewärtigen. Wegen Geringfügigkeit des Activ- und Paßiv-Standes wird man im genannten Termine zugleich die Exceptions- und Schluß-Verhandlung vornehmen. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, haben solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Strafe des Ersatzes bei unterzeichneter Gerichts-Behörde zu deponiren.

Eschenbach, am 29. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seusburg.

Eine unbekannte fremde Mannsperson wurde in der Nacht vom 26. auf den 27. August d. J. in der Umgebung von Naila von der Zollschutzwache aufgegriffen, und als verdächtig in das diesseitige Polizei-Gefängniß abgeliefert, woselbst sich diese Person in jener Nacht durch Erdrosselung selbst entleibte. Da sich die Angabe dieser Mannsperson, daß sie Becher heiße, und als Bote aus Hof vom Metzgermeister Bischoff dortselbst nach Lichtenberg geschickt worden sey, nicht bestätigte, so werden die Königlichen Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf den Grund des nachstehenden Signalements Nachforschung zu halten, und bei allenfallsiger Ausmittelung der Herkunft dieser Person schleunig gefällige Nachricht hieher mitzutheilen.

Naila, den 21. September 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Personal-Beschreibung.

Größe: 5 Fuß 6 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Augenbraunen: schwarze,
Nase: spitzige,
Mund: mittelmäßigen,
Kinn: spitziges,
Gesicht: länglichtes,
Alter: ungefähr 48 Jahre,
Körperbau: untersetzt und kräftig,
Besondere Kennzeichen: hatte an der rechten Seite einen Leistenbruch und trug ein Bruchband.

Bekleidung.

ein weiß leinenes Hemd, schon geflickt,
eine weiß baumwollene Halsbinde und über dieser eine schwarz seidene Halsbinde,
ein paar hellblau zeuchwollene, stark getragene lange Beinkleider, und unter diesen ein paar alte schwarz lederne kurze Beinkleider,
ein paar kurze kalblederne Stiefel,
eine schwarz manchesterne Weste mit weißen metallenen Buckelknöpfen,
einen runden schwarzen Filzhut,
einen leeren Büchsensack, auf der einen Seite mit ei-

Digitized by Google

nem Henkelfall von Farbe röthlich weiß, und hellbraunen Flecken überzogen,

eine Tobackspfeife mit porzellainenem Stummel, etwas gemalt und mit dem Wort Hoffnung versehen.

Auf Antrag der Heinrich Weis'schen Erbsinteressenten soll in der Verlassenschaftssache des Heinrich Weis und resp. Nikolaus Weis von Schwabthal ein verläufiges Liquidationsverfahren beschäftigt werden, wozu sämmtliche Betheiligte vorzuladen wären. Hiezu ist Termin auf den

10. October l. J.

anberaumt, und werden sämmtlich betheiligte Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren, und den Nachweis darüber zu übergeben, um ermessen zu können, ob im Wege der Schuldenaustheilung oder des Concurses fürgeschritten werden kann. Auf die Nichterschienenen wird bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden. Zugleich wird am beregten Termin der Massestand, Behufs eines Arrangements vorgelegt. Lichtenfels, den 2. September 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Folgende zur Schmiedmeister Leonhardt Zanner'schen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) ein Söldengut zu Gundersreuth, mit dem darauf haftenden Schmiedsfeuerrecht,

b) 1½ Tagwerk Feld, das Schmiedsfeld,

c) 1 Tagwerk Wiese, die Geigerswiese,

werden am

10. October c. Vormittags 10 Uhr

zum drittenmal dem Verkaufe ausgesetzt. Den Kauflustigen dient zur Nachricht, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechts an den Meistbietenden ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Thurnau, den 14. September 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Es werden 1 oder 2 Gymnasiasten in Logis zu nehmen gesucht; das Nähere im Rennweg E. Nr. 227.

Ein noch wenig gebrauchter Brandweinkessel mit Hut und Rohr, zum Brennen geeignet, steht E. Nr. 160 in der Ochsengasse um billigen Preis zu verkaufen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. September. Der Bürger und Schmiedmeister Johann Matthäus Grießhammer dahier, mit Jungfrau Carolina Christiana Friederike Leipold von hier.

— — Der Gartenarbeiter Johann Orbitz dahier, mit Magdalena Barbara Müller, aus Goldkronach.

Den 1. Okt. Der Kreis- und Stadtgerichts Diurnist Christian Friedrich Möller, mit Rosina Margaretha Hensel zu St. Georgen.

Geborne.

Den 25. Sept. Der Sohn des Schneidermeisters Ullmann dahier.

Den 29. Sept. Die todtgeborne Tochter des Kgl. Regierungs-Assessors und Fiskaladjunkten Hopp dahier.

Den 30. Sept. Die Tochter des Bürgers und Kupferschmiedmeisters Kübel dahier.

Den 30. Sept. Die Tochter des Bürgers und Erlanger-Landkutschers Sesselmann dahier.

Den 1. Okt. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Melbermeisters Angermann dahier.

— — Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichtsdieners-Gehülfen Schaub dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Keil dahier.

Den 2. Okt. Die Tochter des Bürgers und Zinngießermeisters Horn dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 26. September. Der Sohn des Gärtners Danner dahier, alt 9 Tage.

Den 27. Sept. Ein außereheliches Zwillingskind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Tage.

Den 28. Sept. Der Lohnkutscher Schwarz dahier, alt 79 Jahre.

Den 29. Sept. Die todtgeborne Tochter des K. Regierungs-Assessors und Fiscaladjunkten Hopp.

Den 30. Sept. Die Tochter des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Händel dahier, alt 1 Monat und 11 Tage.

Den 1. Okt. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Melbermeisters Angermann dahier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 121. Bayreuth, Dienstag am 8. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Ausschreibens vom 23sten September 1819 soll alljährlich am letzten September von den Distrikts-Polizeibehörden das tabellarische Verzeichniß der für jüdische Viehhändler ausgefertigten Patente vorgelegt werden.

Da dieses von Seite der untenaufgeführten Behörden noch nicht geschehen ist, so werden dieselben unter Vorstreckung eines Termins von 14 Tagen an die Einsendung desselben hiemit erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An die Magistrate Bayreuth und Bamberg, dann die K. Landgerichte Bamberg l., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Hollfeld, Kronach, Lichtenfels, Neustadt, Pottenstein, Scheßlitz, Weismain und die Herrschaftsgerichte Mitwitz und Tambach.
Die Ertheilung von Viehhandels-Patenten an Juden betr.

Maltz.

Bayreuth, den 3. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des K. Obersten Rechnungshofes zu München vom 16ten v. M. richtet sich das Verfahren in Rechnungssachen der Stiftungen und Communen nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanz-Rechnungswesen betreffend. Hiernach müssen von den Abrechnungs-Behörden die definitiven Beschlüsse unter ausdrücklichem Vorbehalt des Rekurses, welcher binnen 6 Wochen auszuführen und bei der Stelle, die den Definitiv-Beschluß erlassen, bei Vermeidung der Desertion übergeben werden muß, gefaßt werden. Diesemnach erhalten sämmtliche äußere Abrechnungs-Behörden zur Festhaltung der nöthigen Ordnung und Behufs der Sicherung der Betheiligten für Nachtheil hiermit den ernstgemessenen Auftrag:

Digitized by Google

1) allen Definitiv-Beschlüssen in Rechnungssachen den ausdrücklichen Vorbehalt des Rekurses beizufügen,
2) bei der Publikation derselben den Betheiligten ausdrücklich zu eröffnen, daß die allenfallsigen Rekurse binnen 6 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Stelle, die den Definitiv-Beschluß erlassen, übergeben weeden müßten,
3) den Tag, an welchem die Eröffnung des Beschlusses geschehen, und den Tag, an welchem die Rekursschrift eingereicht worden, jeder Zeit gehörig zu den Akten zu konstatiren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abweseuheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche äußere Abrechnungs-Behörden in Rechnungssachen der Stiftungen und Communen des Obermainkreises.
Die Rekurse in Rechnungssachen betr. Maltz.

Bayreuth, den 3. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Erndte-Geschäfte sind beendigt und der Landmann hat nun Zeit, die nöthigen Herbst-Reparaturen an den Vizinalwegen voezunehmen. Dieselben bestehen nach allerhöchster Verordnung vom 2. Juli 1829 hauptsächlich im Ausheben dee Seitengräben, Reinigen der Kanäle und Durchläße, Abziehen des Schlammes von der Fahebahn und Einfüllen der Geleiße und Löcher mit vorschriftsmäßig klein zerschlagenen Steinen.

Die untengenannten Behörden werden nun die Vornahme dieser Arbeiten unverweilt anordnen, deren pünktlichen Vollzug durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel genau kontrollieen und bei eigener Veeantwoetlichkeit sichern.

Damit aber insbesondere der bisher noch immer wahezunehmende Uebelstand der Einbettung zu großer Steine vermieden werde, wird nicht nur wiederholt eröffnet, daß solche in der Größe von Hühner- bis zu Taubeneiern zu zerschlagen sind, sondern auch bestimmt, daß die Amtsvorstände sich von der voescheistsmäßigen Verkleinerung des in Haufen, wie auf den Landstraßen aufzuführenden Deckmaterials immer erst zu überzeugen haben, ehe dessen Verwendung geschehen darf.

Neben diesen Repaeatur-Arbeiten ist aber auch im Laufe des Herbstes und wäheend des Winters für Aufführung des Deckmateriales in einer hineeichenden Anzahl von Vorrathshaufen auf den linkseitigen Fußbrücken zu sorgen, damit im Frühjahr, wo stets die ganze Fahrbahn mit kleingeschlagenen Steinen überdeckt werden soll, die Beifuhrwege aber gewöhnlich sehr verdorben sind, bei eintretender günstiger das heißt feuchter Witterung die Ausbreitung des schon vorräthigen Materiales unverweilt erfolgen kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Peäsidenten.
Vetteelein.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Keeise.
Die Unterhaltung der Vizinalwege betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Duech die Beförderung des Pfarrers Pürkhauer auf die Pfarrei Illenschwang wurde die Pfarrei Walleau, Dekanats Roth erledigt. Diese Erledigung wird zue vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich der hiemit verbundene Dienstertrag nach der im Jahr 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion also berechnet:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen	266 fl.	30½	kr.
II. An Zinnsen von gestifteten Capitalien	— fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten	38 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	7 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	113 fl.	17½	kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	26 fl.	—	kr.
Summa	450 fl.	48	kr.
Lasten: für Perceptionskosten kommen in Abzug	8 fl.	—	kr.
Verbleibt ein Reinertrag	442 fl.	48	kr.

wozu noch 24 fl. — kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 19. September 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Wallesau betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Roth wurde die Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim, erledigt.

Diese Erledigung wird mit dem Beisatze zur vorschriftsmäßigen Bewerbung hierum innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht, daß der mit dieser Pfarrei verbundene Dienstesertrag nach der im Jahre 1824 superrevidirten Fassion sich folgendermassen berechnet, als:

I. An ständigem Gehalte . . . . . 251 fl. 47 kr.

1) Aus Staats-Kassen:

7 fl. 30	kr.	an baarem Geld,
59 fl. 38	kr.	Anschlag für 5 Schffl. 5 Mz. 3 Vg. ¼ Sdl. Korn,
64 fl. 59	kr.	Anschlag für 12 Schffl. 5 Mz. 3 Vg. 3¼ Sdl. Dinkel,
72 fl. 58½	kr.	Anschlag für 18 Schffl. 1 Mz. 1 Vg. 3¼ Sdl. Haber,
16 fl. 30	kr.	Anschlag für 2 Schbr. langes und 2 Schbr. kurzes Stroh,

2) Aus Stiftungs-Kassen:

2 fl. 11¼	kr.	an baarem Geld,
28 fl. —	kr.	Anschlag für 6 Klftr. weiches Holz nebst Abholz und 2 Klftr. Stöcke,
251 fl. 47	kr.	Sa. w. o.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. 27 kr.

III. Ertrag aus Realitäten . . . . . 272 fl. 30 kr.

nemlich:

50 fl. —	kr.	Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude,
160 fl. —	kr.	Anschlag für 23¼ Tagw. Aecker,
10 fl. 30	kr.	Anschlag für 1¼ Tagw. Brachfeldfrüchte,
39 fl. —	kr.	Anschlag für 3¼ Tagw. Wiesen,
7 fl. —	kr.	für ¼ Tagw. Garten,
6 fl. —	kr.	für die Gemeindetheile,
272 fl. 30	kr.	Sa. w. o.

Latus 524 fl. 44 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	524 fl. 44 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			133 fl. 13 kr.
	1) an grundherrlichen Rechten:		
1 fl. 48 kr.	an ständigen Abgaben in Geld,		
	2) an Zehenden:		
25 fl. — kr.	vom kleinen Zehenden,		
84 fl. — kr.	„ Heuzehenden,		
8 fl. — kr.	„ Blutzehenden,		
2 fl. 30 kr.	„ Obstzehenden,		
	3) an Waiderrecht:		
— fl. 15 kr.	Nutzanschlag des Waiderrechts,		
	4) an Forstrechten:		
11 fl. — kr.	für 3 Klafter weiches Holz nebst Abholz,		
— fl. 40 kr.	für Waldstreu,		
133 fl. 13 kr.	w. o.		
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			64 fl. 14 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			10 fl. — kr.
		Summa	732 fl. 11 kr.
		Lasten an Passivreichnissen und Perzeptionskosten ab, mit	22 fl. 31 kr.
		Verbleibt Reinertrag	709 fl. 40 kr.

wozu noch 12 fl. — kr. für freiwillige Geschenke kommen.

Ansbach, den 26. September 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Zuz.

Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim betr.

Memminger.

Dienstes-Nachricht.

Se. Königl. Majestät haben der von den Freiherren von Pöllnitz, in Folge der ihnen alternirend mit der Landesherrschaft zustehenden Ausübung des Patronatsrechts für den Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Zwanziger ausgestellten Präsentation auf die vereinigte Pfarrei Aschbach und Hohn am Berg die Landesfürstliche Bestätigung allerhuldreichst ertheilt.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Kreis-Gewerbsschule in Bayreuth betr.)

Die großartigen Fortschritte, welche in der neueren Zeit die Gewerbs-Industrie durch Benützung wissenschaftlicher Hülfsmittel in allen ihren einzelnen Zweigen gemacht hat, stellen die Errichtung von polytechnischen Bildungs-Anstalten in den größeren Städten überall als nothwendig dar. Der unterzeichnete Stadtmagistrat, dieses Bedürfniß fühlend, hat deshalb schon seit längerer Zeit zur Errichtung eines Instituts für industrielle Bildung die nöthigen Vorbereitungen getroffen. Allein erst durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833, welche ausspricht: daß in jeder Kreishauptstadt eine Kreis-Gewerbsschule errichtet und hiezu die erforderlichen Geldmittel aus dem Kreis-Fond angewiesen werden sollen, ist die unterzeichnete Behörde in den Stand gesetzt worden, diese Anstalt gehörig begründen zu können. Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 11. September d. J. ist die Errichtung und Eröffnung einer Kreis-Gewerbs- und Landwirthschafts-Schule nach den, von dem Magistrat gemachten Vorschlägen bereits genehmiget und die

Bestätigung der zu dieser Anstalt vorgeschlagenen Lehrer ausgesprochen worden.

Die Kreis-Gewerbsschule wird demnach am 1. November d. J. in dem, mit den nöthigen Einrichtungen und Apparaten versehenen Lokale des hiesigen Rathhauses eröffnet, wegen der Inscription der Gewerbsschüler aber vorher noch eine weitere Bekanntmachung erlassen werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, daß alle Beförderer der industriellen Bildung dieses Institut durch ihren patriotischen Eifer thätig unterstützen und auf diese Weise zum Emporblühen unserer vaterländischen Industrie beitragen werden. Bayreuth, am 1. October 1833.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1812 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der

4. November jeden Jahres

bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1812 an diesem Termine, Vormittags 8 Uhr in dem Sitzungs-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und der Special-Listen der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptions-Liste von Amts wegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch

1) auf vorläufige Befreiung,
2) zur Zurückstellung,
3) auf Loosnummertauschung,
4) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden Kosten und
5) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welche letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1812, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Montag den 21sten October dieses Jahres,

Vormittags 8 Uhr

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 5. October 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 3. October 1833.

Vom
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth.

Die zur Verlassenschaft des verstorbenen Hr. Dechants Dr. Anton Schreiner zu Mockersdorf gehörige sehr bedeutende Mobiliarschaft, als: Geld, Silber, Messing, Kupfer, Zinn und Eisenwaaren, Betten, Matrazen, Tisch- Tafel- und Bettzeug, Spiegel, Commode, Tische, Canapees und Sessel, Schränke, Gemälde und Kupferstiche, Gläser und Porzellain und dergleichen übrige hausgeräthliche Waaren, sowie Getraidt und eine sehr bequeme und festgebaute Chaise werden am

Montag den 28sten l. Monats

und in den folgenden Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr in Mockersdorf gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verstrichen.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geld-Gefälle pro 183$\frac{3}{4}$ für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf

Mittwoch den 16. October

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 3. October 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachdem die Pachtzeit des dem Lyzeum dahier gehörigen Schloßguts zu Sanbach, welches außer den erst in ganz guten Stand gesetzten Wohn- und Oekonomiegebäuden, in 32⅜ Tagwerk Feldern und 17¼ Tagwerk Wiesen besteht, und wozu die erfoderliche Rechstreu und 1 Klafter Holz und 2 Scheck Reißig unentgeldlich abgegeben werden, und für welches bisher nur ein Pachtschilling von 210 fl. jährlich entrichtet worden ist, mit Lichtmeß 1834 sich endiget, so wird zur neuerlichen Verpachtung desselben auf weitere 6 bis 12 Jahre Termin auf

Mittwoch den 23. October d. J.

im Schützischen Wirthshause zu Sanbach Morgens 10 Uhr anberaumt. Kautionsfähige Pachtliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die näheren Pachtbedingnisse bei der unterfertigten Administration, das Gut aber selbst im Orte Sanbach nach Anweisung des Güteraufsehers Spörulein eingesehen werden können. Bamberg, den 22. September 1833.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Die Prüfung zur Aufnahme in die hiesige lateinische Schule wird Mittwochs, den 16. October, gehalten werden. Eltern und Vormünder haben sich mit ihren Söhnen und Pflegsbefohlenen Tags zuvor bei dem unterzeichneten Königl. Subrektorat zu melden und die erforderlichen Zeugnisse über Geburt und bisher genossenen Unterricht, nebst dem Impfschein beyzubringen. Weiden, den 2. October 1833.

Königliches Subrektorat.
Dorfmüller.

Auf Antrag der Heinrich Weis'schen Erbsinteressenten soll in der Verlassenschaftssache des Heinrich Weis und resp. Nikolaus Weis von Schwabthal ein vorläufiges Liquidationsverfahren beschäftigt werden, wozu sämmtliche Betheiligte vorzuladen wären. Hiezu ist Termin auf den

10. October l. J.

anberaumt, und werden sämmtlich betheiligte Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren, und den Nachweis darüber zu übergeben, um ermessen zu können, ob im Wege der Schuldenaustheilung oder des Concurses fürgeschritten werden kann. Auf die Nichterschienenen wird bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden. Zugleich wird am beregten Termin der Massestand, Behufs eines Arrangements vorgelegt. Lichtenfels, den 2. September 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Zu Folge allerhöchster Bestimmung werden die Contumaz-Gebäude zu Buch a. F. bestehend aus:

1) dem Anmeldungshauße,
2) dem Wachhauße,
3) dem Wirthshauße,
4) dem Contumazgebäude,
5) der Wagenremisse,
6) dem Lagergebäude,
7) der Stallung,
8) dem Spitale,
9) einem Kellerdache und Pumpe

im Steigerungswege an den Meistbiethenden im Ganzen oder nach einzelnen Gebäuden öffentlich verkauft. Zahlungsfähige Käufer werden eingeladen, am künftigen

Montag den 14. October d. J.

in dem Orte Buch a. F. zu erscheinen, woselbst sie ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und wegen der Kaufsbedingnisse und des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 28. Septembr 1833.

Königl. Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

In der Verlassenschaft der zu Unterkotzau verstorbenen Fabrikant Friedrich Wilhelm und Friederike Henriette Ruckdeschel'schen Ehegatten, wurden die Angebote, die auf die zur Verlassenschaft gehörigen Grundstücke im ersten am 23sten v. Mts. angestandenen Licitationstermin mit 9000 fl. gelegt wurden, nicht genehmiget, es ist vielmehr der anderweite Verkauf beschlossen worden. Wir haben Termin hiezu auf den

21. Oktober curr. früh 9 Uhr

im Schloße zu Unterkotzau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß wenn sich wieder keine annehmbaren Gebote ergeben sollten, dieser

Digitized by Google

Termin auch zugleich zur Verpachtung im Ganzen oder auch nach einzelnen Theilen bestimmt ist. Wegen der näheren Beschreibung der Realitäten wird auf Nr. 98 dieses Blattes verwiesen. Hof, den 1. Oktober 1823.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Färbers Paul Schiffmann von Neuhaus, bestehend in einem halben Wohnhaus, verbunden mit einer Forstgerechtigkeit, einem Gärtchen und 1 Tagwerk Felde nach Bekanntmachung der hierauf ruhenden Lasten, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu auf künftigen

Mittwoch den 23. October l. J.

am Gerichtssitze Termin ansteht. Zahlungsfähige Käufer haben hiebei zu erscheinen, ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Eschenbach, am 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Unter den Intestaterben der schon vor etlichen Jahren zu Weiden verstorbenen Webers-Wittwe Viktoria Stöhr befindet sich ein gewisser Nagelschmiedsohn Johann Dürrmann oder Thürmann von Weiden, Stiefbruder der Erblasserin, welcher in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz de dato 18. September v. J. nach einer Mittheilung des K. Kriegsministeriums in dem Herzog Pfalz Zweibrückischen Infanterie-Regiment gestanden, und am 11. Januar 1778 durch Kriegs-Gerichts-Urtheil zu 6jähriger Schanz verurtheilt, und dahin abgeführt worden ist.

Nachdem aber in dieser allerhöchsten Entschließung der Strafort nicht genannt ist, auch über die weitere Lebensverhältnisse dieses ꝛc. Thürmann im Militair eine weitere Auskunft nicht möglich war, so werden derselbe oder seine allenfallsigen eheligen Descendenten hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen

6 Monaten

persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigten bei hiesigem K. Landgerichte zu melden und das Weitere zu vernehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und seine Erbtheils-Quote seinen in der Stadt Altona in Dänemark befindlichen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden wird. Neustadt, an der Waldnaabe im Obermainkreise, den 22. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt.

Frhr. v. Lichtenstern.

Da auf den fünften Antheil mit 25¼ Kux und den 10ten Antheil mit 12½ Kux der im Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 68, 72 und 76 d. J., im Korrespondenten v. u. f. Deutschland Nr. 156, 164 und 172, dann im allgem. Anzeiger zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Gewerbschaften und Realitäten in der Hölle, in dem am 3. Juli c. angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber sich eingefunden, so werden diese Vitriolwerks Antheile wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und wird Bietungs-Termin auf den

22. October c. Vormittags 9 Uhr

in loco Hölle bei Lichtenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Naila, den 19. September 1833.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Gastwirth und Metzgermeister Michael Medick zu Oberröslau hat sich dem gegen ihn erlassenen Erkenntnisse auf Concurs-Eröffnung unterworfen. Es werden daher die Ediktalien hiemit gegen denselben erlassen und

1) zur Anmeldung und zum erforderlichen Nachweise der Forderungen Termin auf

Mittwoch den 16. October d. J.

Morgens 9 Uhr,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 13. November l. J.

Vormittags 9 Uhr,

3) zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 11. December l. J.

Morgens 9 Uhr

angesetzt und hiezu die Gläubiger, so wie der Gemeinschuldner unter dem gesetzlichen Präjudize vorgeladen, daß die Versäumung des 1sten Ediktstags den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Verlust der an solchem vorzunehmenden Handlung zu Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche

Digitized by Google

Faustpfänder von dem Gemeinschuldner Michael Medick in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Recht. bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes höchstens bis zum 1sten Ediktstage dahier zu übergeben. Unter Hinweisung auf die Pr. Ordg. v. 1. Juni 1822, §. 32, wird noch bekannt gemacht, daß das sämmtliche Vermögen, jedoch excl. von 350 fl. außenstehender Capitalien, deren Existenz von dem angeblichen Schuldner widersprochen worden,

3833 fl. 34 kr., die Passiven dagegen
5770 fl. 39½ kr. betragen, worunter
1400 fl. — kr. Hypothekenschulden an fremde Personen,
3700 fl. — kr. aber Zugebrachtes der Medick'schen Ehefrau sich befinden.

Kirchenlamitz, am 13. September 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Auf den Grund eines höchsten Reskripts der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 25ten c. m. ad Num. Prot. 21661, soll die neuerliche Verpachtung der durch die Versetzung des bisherigen Pächters anheim gefallenen Parksteiner hohen und niedern Jagd vollzogen werden. Diesem höchsten Befehle Folge leistend hat man auf

Montag den 28. October l. J.

zu dieser Verpachtung Termin anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an besagtem Tage früh 9 Uhr im K. Rentamtslocale dahier zu erscheinen, die deßfallgen Bedingungen zu vernehmen und sodann ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Weiden, am 30. Sept. 1833.

Königliches Rent- und Forstamt daselbst.
Feiler. Ehrnthaller,
Forstmeister.

Bei dem unterfertigten Rentamte kann stündlich ein in dem Rechnungsfache geübtes und in der Perzeption bewandertes Individuum unter vortheilhafte Bedingnisse eintreten.

Burgwindheim, den 1. October 1833.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid, K. Rentb.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	11 fl. 57 kr.	10 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	9 fl. 12 kr.	8 fl. 57 kr.	8 fl. 42 kr.
Haber . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 5. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Canaster in Rollen, beste Canaster-Cigarren, auch Essiggurken, bei J. Samelson.

Eine Mühle bei Kemnath ist zu verpachten und das Nähere zu Bayreuth, Friedrichsstraße Nr. 338, oder in Kemnath selbst bei Herrn Assessor Rieß zu erfragen.

E. N. 245 im Rennweg ist das Quartier, 1 Treppe hoch auf Martini h. J. oder Lichtmeß k. J. zu vermiethen. Das Nähere beim Hauseigenthümer.

Es werden 1 oder 2 Gymnasiasten in Logis zu nehmen gesucht; das Nähere im Rennweg E. Nr. 227.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Oktober 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100⅝	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		122
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 122. Bayreuth, Freitag am 11. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon mehrmals ist den kleineren Städten und Märkten, welche die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters haben, der Auftrag ertheilt worden, diejenigen Pflasterstrecken gehörig herzustellen und in Stand zu erhalten, welche zu dem Gebrauche von Landstraßen und Vizinalwegen dienen, namentlich ist dieß durch das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom 20. Juni 1825 und durch das lythographirte Ausschreiben vom 2. October 1828 geschehen.

Dessenungeachtet laufen noch immer Klagen über schlechte Beschaffenheit solcher Straßenstrecken ein, und erst in neuester Zeit wurde von Seite der K. Baubehörden hierüber Beschwerde geführt, wobei besonders Falkenberg, Mitterteich, Waldeck, Erbendorf und Redwitz als Orte bezeichnet werden, in denen sich das Straßenpflaster in einem sehr mangelhaften Zustande befindet.

Um diesen Uebelstand endlich einmal zu beseitigen und für die Bequemlichkeit der Reisenden und Frachtführer sowohl als der Ortsbewohner selbst zu sorgen, sieht sich die unterfertigte K. Kreisstelle zu folgender allgemeinen Anordnung bewogen:

1) Alle Ortsstraßenstrecken in den kleinen Städten und Märkten, welche bei Benützung durch letztere führender Landstraßen und Vizinalwege berührt werden, sollen mit einem tüchtigen Pflaster versehen seyn. Zu diesem Behufe sind daher
   a) die noch roh liegenden Strecken neu zu pflastern, und
   b) diejenigen umzupflastern, welche mit einem unregelmäßig angelegten, schlecht beschaffenen, zur bequemen Befahrung nicht dienenden Pflaster versehen sind.
2) Diese Pflasterung muß ganz nach den Regeln der Kunst mit Verwendung guten, gehörig zugerichteten Materials von tüchtigen Arbeitern vollzogen werden, und ist, was die Auswahl des Materials und der Arbeiter betrifft, an das Gutachten der K. Bau-Inspektionen in technischer Hinsicht gebunden.
3) Sollte dieselbe einer Commune zu kostspielig erscheinen, so wird die Chaussirung der Fahrstrecken gestattet, und zwar in der Art, daß eine Fahrbahn von wenigstens 16 Fuß Breite von klein geschlagenen Steinen, zwischen zwei Reihen gehauener Leistensteine, mit gepflasterten Fußwegen und Wasser-Ablaufsteinen, und mit darüber gehenden Brücken für die Einfahrt zu den Häusern hergestellt wird.

Digitized by Google

4) Zur Vollendung der Pflasterung oder Chaussirung aller sub 1 bezeichneten Straßenstrecken wird ein Termin bis 1. Juli k. J. gegeben, unter der Eröffnung, daß zur Chaussirung aller bis dahin noch nicht hergestellten Strecken sofort auf Kosten der säumigen Commune geschritten werden wird.

5) Die untengenannten Behörden werden für die pünktliche Ausführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht und angewiesen, im Benehmen mit den K. Bau-Inspektionen den Zustand des Straßenpflasters in den ihren Bezirken einverleibten kleineren Städten und Märkten genau zu prüfen, und den Magistraten oder Verwaltungen derselben diejenigen Strecken (längstens bis Mitte künftigen Monats) zu bezeichnen, welche gepflastert oder chaussirt werden müssen. Binnen gleicher Frist sind gedrängte Anzeigen über den Befund des Straßenpflasters in den verschiedenen Städten und Märkten und über die getroffenen Anordnungen zu erstatten.

6) Damit aber die neu oder umzupflasternden Straßenstrecken nicht bis zur Vollendung der Herstellung in dem bisherigen für Menschen und Zugthiere gleich beschwerlichen Zustande verbleiben, so sind sie durch Aufführung ganz klein geschlagener Steine zur Ausfüllung der Löcher oder Geleise und Ausgleichung der vorhandenen schlecht gesetzten Pflastersteine einstweilen in einen gut fahrbaren Zustand zu bringen, was bis Mitte künftigen Monats zu geschehen hat.

7) Schließlich werden die genannten Behörden angewiesen, bei der Revision der separat zu führenden Pflasterzoll-Rechnungen von Rural-Gemeinden genau darauf zu achten, daß derselbe, in Folge des lythographirten Ausschreibens vom 2. October 1828, zu keinem anderen Zwecke, als zur Herstellung des Pflasters selbst verwendet werde, und alle nicht zu diesem Behufe geschehenen Ausgaben dem Rechnungsführer zur Ersetzung heimzuweisen. Ein gleicher Auftrag ist auch an das Rechnungs-Commissariat bei mitgefertigter Stelle hinsichtlich der gesondert zu führenden magistratischen Pflasterzoll-Rechnungen erlassen worden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Land- dann Herrschaftsgerichte im Kreise.
Die gepflasterten Straßenstrecken in den kleineren Städten und Märkten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 4. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Stadtkommissariate Kempten verfügte, von der K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Entdecktes Geheimniß oder die Kunst, im K. Bayerischen Zahlenlotto mit großem Nutzen zu spielen", ist von dem K. Staats-Ministerium des Innern mittels Entschließung vom 26sten v. M. unter dem Beifügen bestätigt worden, daß die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Die sämmtlichen Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte haben sich hiernach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte im Kreise.
Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Entdecktes Geheimniß oder die Kunst, im K. Bayerischen Zahlenlotto mit großem Nutzen zu spielen" betr.

Maltz.

Bayreuth, den 4. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch den Apothekern im allgemeinen nicht untersagt werden kann, das Castoreum Canadense zu führen, so darf doch ihnen nicht gestattet werden, nur dieses zu haben, vielmehr sind sie verpflichtet, auch das Castoreum moscoviticum s. bavaricum zu halten, und dürfen das Castoreum Canadense nur dann abgeben, wenn solches auf den Recepten ausdrücklich bemerkt ist, indem sowohl hinsichtlich der Qualität wie des Preises ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Sorten besteht.

Es wird daher sehr zweckmäßig seyn, wenn die Aerzte bei Verordnung von Castoreum jedesmal bemerken, welche Sorte sie abgegeben zu haben wünschen. Sollte auf dem Recept nichts bemerkt seyn, sondern nur Castoreum im allgemeinen stehen, so sind die Apotheker verbunden, immer nur das Castoreum moscoviticum s. bavaricum zu verabreichen.

Indem sämmtliche Polizeibehörden, in deren Distrikten Apotheker sich befinden, angewiesen werden, letztern diese Anordnung zu Protokoll zu eröffnen, wird sie zugleich zur Kenntniß sämmtlicher Aerzte hiemit gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Publicandum.
Den Verkauf des Bibergeil (Castoreum) betr. Maltz.

Bayreuth, den 4. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando dahier wurde die Wahl:

a) des ausübenden Arztes Dr. medicinae Wilhelm August Fuchs zu Culmbach zum Bataillons-Arzt,
b) des Patrimonialrichters Johann Georg Eberlein daselbst zum Bataillonsauditor,
c) des Landarztes Nikolaus Kunst daselbst zum Bataillons-Chirurg,
d) des Goldarbeiters Julius Hübschmann zum Zeugwart und
e) des Stadtschreibers Mährling zum Fahnenjunker,

bei dem Landwehr-Bataillon Culmbach hiemit bestätigt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Bekanntmachung.
Die Landwehrwahl in Culmbach betr. Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1812 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der

4. November jeden Jahres

bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1812 an diesem Termine, Vormittags 8 Uhr in dem Sitzungs-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und der Special-Listen der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptions-Liste von Amts wegen eingetragen, und ha-

Digitized by Google

den zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch

1) auf vorläufige Befreiung,
2) zur Zurückstellung,
3) auf Loosnummertauschung,
4) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden Kosten und
5) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welche letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1812, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Montag den 21sten October dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 5. October 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 3. October 1833.

Vom
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth.

Die zur Verlassenschaft des verstorbenen Hr. Dechants Dr. Anton Schreiner zu Mockersdorf gehörige sehr bedeutende Mobiliarschaft, als: Gold, Silber, Messing, Kupfer, Zinn und Eisenwaaren, Betten, Matrazen, Tisch- Tafel- und Bettzeug, Spiegel, Commode, Tische, Canapees und Sessel, Schränke, Gemälde und Kupferstiche, Gläser und Porzellain und dergleichen übrige hausgeräthliche Waaren, sowie Getraidt und eine sehr bequeme und festgebaute Chaise werden am

Montag den 28sten l. Monats

und in den folgenden Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr in Mockersdorf gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verstrichen.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geld-Gefälle pro 183⅓ für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf

Mittwoch den 16. October

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 3. October 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Montag den 14ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden in dem der Hospitalstiftung zugehörigen sogenannten Kettenhafe 30½ Klafter Fohren-Scheitholz und 9½ Klafter Stöckholz öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, welches Liebhabern eröffnet wird. Bayreuth, am 8. October 1833.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Nachdem die Pachtzeit des dem Lyzeum dahier gehörigen Schloßguts zu Sanbach, welches außer den erst in ganz guten Stand gesetzten Wohn- und Oekonomiegebäuden, in 32⅜ Tagwerk Feldern und 17¼ Tagwerk Wiesen besteht, und wozu die erfoderliche Rechstreu und 1 Klafter Holz und 2 Schock Reißig unentgeldlich abgegeben werden, und für welches bisher nur ein Pachtschilling von 210 fl. jährlich entrichtet worden ist, mit Lichtmeß 1834 sich endiget, so wird zur neuerlichen Verpachtung desselben auf weitere 6 bis 12 Jahre Termin auf

Mittwoch den 23. October d. J.

im Schützischen Wirthshause zu Sanbach Morgens 10 Uhr anberaumt. Kautionsfähige Pachtliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die näheren Pachtbedingnisse bei der unterfertigten Administration, das Gut aber selbst im Orte Sanbach nach Anweisung des Güteraufsehers Spörnlein eingesehen werden können. Bamberg, den 22. September 1833.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Digitized by Google

Der Bedarf der Königl. Zwangsarbeits-Anstalt dahier von

150 Centner Flachs, mittlerer Qualität,

wird am

11. November

auf dem Rathhause zu Bayreuth von der sich einfindenden Commission von den Wenigstnehmenden angekauft.

Flachsproduzenten oder sonst lieferungsfähige Personen werden zu diesem Verstriche eingeladen mit dem Bemerken, ihre Flachsproben in duplo beim Strich vorzulegen.

Der Zuschlag erfolgt salva ratificatione Königlicher Regierung.

Plassenburg, den 2. October 1833.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Schober.

In der Verlassenschaft der zu Unterkotzau verstorbenen Fabrikant Friedrich Wilhelm und Friederike Henriette Ruckdeschel'schen Ehegatten, wurden die Angebote, die auf die zur Verlassenschaft gehörigen Grundstücke im ersten am 23sten v. Mts. angestandenen Licitationstermin mit 9000 fl. gelegt wueden, nicht genehmiget, es ist vielmehr der anderweite Verkauf beschlossen worden. Wir haben Termin hiezu auf den

21. Oktober curr. früh 9 Uhr

im Schloße zu Unterkotzau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß wenn sich wieder keine annehmbaren Gebote eegeben sollten, dieser Termin auch zugleich zur Verpachtung im Ganzen oder auch nach einzelnen Theilen bestimmt ist. Wegen der näheren Beschreibung der Realitäten wied auf Nr. 98 dieses Blattes verwiesen. Hof, den 1. Oktober 1823.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der ledigen Dienstmagd Anna Margaretha Lauterbach zu Trebgast wueden in der Zeit vom 2ten bis 7ten d. Mts. nachbenannte Gegenstände entwendet:

1) 1 großes schwarzseidenes Halstuch mit 3 großen Einfaßstreifen, 2 fl. 30 kr.
2) 1 dergl. kleineres, 1 fl. 30 kr.,
3) 1 paar silberne Hemdknöpfe mit 3 rothen Steinen, 1 fl. werth, und
4) an baarem Geld 1 fl. 30 kr., in preuß. 18 kr. und 6 kr. Stücken.

Gegen den Ankauf dieser Gegenstände warnend, wird Jedermann, dem dieselben vorkommen sollten, zur Anzeige aufgefordert. Culmbach, den 28. Septmber 1833.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Die zur Debit-Masse des verlebten Schneidermeisters Johann Adam Schmitt zu Lehenthal gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ¼ Tagwerk Wiesen in der Kuppel,
2) ½ „ Feld, die Ditrichsgrün,
3) 2½ „ Feld, der Sandacker,
4) 1 „ Feld, das Steinig Aeckerlein,
5) 1 Stadel

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagesfahrt auf den

31. October l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Kulmbach, am 26. September 1833.

Königliches Landgericht Kulmbach.

v. n.

Hinkelmann.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Johann Ponater von hier werden die zur Massa gehörigen Realitäten, bestehend:

1) aus einem neu erbauten Hause dahier, worauf die Brandweinbrennerei, Bierbrauerei und Schenkgerechtigkeit haftet, vielmehr betrieben wurde,
2) aus einem Stadel,
3) aus einem bezimmerten Gütlein, mit Stallung, Schupfe, Hofrecht, ¾ Tgw. Feld, 1½ Tgw. Wiese und ¼ Tgw. Huth,
4) aus 5 Tgw. walzenden Grundstücken,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 23. October c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und weeden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht und daß die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier

Digitized by Google

eingesehen werden können. Weidenberg, den 11. September 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

In der Konkurssache des Oberförsters Karl Friedrich Marquard von Rosenhammer sollen die Gantrealitäten nach dem Antrage der Creditorschaft einem nochmaligen dritten Verkaufe ausgesetzt werden. Die Realitäten bestehen:

1) in einem massiv von Stein erbauten zweistöckigen Schlosse zu Rosenhammer mit Garten, Hofraith, Holzremisse, Antheil an dem Backofen und Röhrenbrunnen,
2) einer Scheune, einem Felsenkeller und dem Antheile an den unvertheilten Gemeindegründen,
3) 4 Tagwerk Feld, der Hammeracker und
4) 2¾ Tgw. Wiese, die Paukara genannt.

Zu deren Verkaufe steht Termin auf

Mittwoch, den 30. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

In der Schuldensache der Eisenhammerbesitzer Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller von Oberneuhüttendorf, dieß Gerichts werden hiermit nicht nur alle unbekannten Gläubiger des Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller, sondern auch alle allenfallsigen unbekannten Prätendenten, welche auf die nun an das Königliche Staatsärar käuflich übergegangenen Eisenhammerwerks — und sonstigen Grundbesitzungen des gedachten Dittmar und Müller, in einem gebundenen Bauerngute und mehreren walzenden Grundstücken bestehend, Real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anbringung und Nachweisung solcher Forderungs- und Real-Ansprüche unter der Bedrohung auf

Montag den 25. November 1833

vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die unbekannten Gläubiger und Realprätendenten mit ihren persönlichen und resp. Real-Ansprüchen an Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller präkludirt und insbesondere den unbekannten Realprätendenten mit diesen Ansprüchen hinsichtlich der erwähnten Dittmar Müllerischen Grundbesitzungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Ludwigstadt, am 8. August 1833.

Königlich Bayer'sches Landgericht Lauenstein.
Roth, Ldr.

Kemnath, am 14. September 1833.

Vom K. Landgericht Kemnath

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 8tend. Mts. aus einem Hauße zu Zwergau durch Einbruch

1) 176 fl. in preußischem Gelde, nemlich ganzen, drittels, sechstel und zwölftel Thalern,
2) 8 fl. 6 kr. in 3 ganzen Kronenthalern, bayerschen Gepräges,
3) 3 fl. 30 kr. bestehend in preußischen Neunern und Scheidemünze, Groschen und Sechsern von verschiedenem Gepräge (sämmtliches Geld befand sich in einem steinernen Maaßkruge),
4) 1¼ Ellen zwölfbändige Leinwand,
5) Sieben Stücke geräuchertes Schweinfleisch,

entwendet wurde. Die Entwendung geschah, während ein junger Mann in die untere Wohnstube dieses Hauses ging, zu essen verlangte und sich mit der ganz allein zu Hause befindlichen sehr alten Hausbesitzerin davon unterhielt, daß er als Forstgehülfe zur Reviere komme, und schen auf die Bauern bedacht seyn werde ꝛc. wodurch er die Aufmerksamkeit der alten Frau so auf sich zu richten verstand, daß sie den von einem oder mehreren verübten Einbruch auf dem Boden nicht wahrnehmen konnte. Der anscheinende Jäger wird als ein ziemlich großer, magerer, schlanker Mensch mit bräunlichten Kopfhaaren, länglichtem Gesichte, etwas langer Nase, frischer Gesichtsfarbe, starkem Backenbarte, welcher unter dem Kinn zusammenlief, beschrieben. Er soll einen dunkelblauen oder grünen Frack, einen weißlich grauen Filzhut mit breiter Krempe und eine einfache Jagdflinte getragen haben. Die zwei andern Männer können ausser dem Umstande, daß einer ein Coller trug, der andere ein schwarzes Hündchen bei sich gehabt haben soll, nicht naher bezeichnet werden. Wer zur Entdeckung dieses Diebstahls oder Ausmittlung der Thäter etwas beitragen kann, wird auf-

Digitized by Google

gefordert, bei unterzeichnetem Untersuchungsgerichte schleunigst Anzeige zu machen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Der Gastwirth und Metzgermeister Michael Medick zu Oberröslau hat sich dem gegen ihn erlassenen Erkenntnisse auf Concurs-Eröffnung unterworfen. Es werden daher die Ediktalien hiemit gegen denselben erlassen und

1) zur Anmeldung und zum erforderlichen Nachweise der Forderungen Termin auf
Mittwoch den 16. October d. J.
Morgens 9 Uhr,
2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 13. November l. J.
Vormittags 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren auf
Mittwoch den 11. December l. J.
Morgens 9 Uhr

angesetzt und hiezu die Gläubiger, so wie der Gemeinschuldner unter dem gesetzlichen Präjudize vorgeladen, daß die Versäumung des 1sten Ediktstags den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Verlust der an solchen vorzunehmenden Handlung zu Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Gemeinschuldner Michael Medick in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes höchstens bis zum 1sten Ediktstage dahier zu übergeben. Unter Hinweisung auf die Pr. Ordg. v. 1. Juni 1822, §. 32, wird noch bekannt gemacht, daß das sämmtliche Vermögen, jedoch excl. von 350 fl. außenstehender Capitalien, deren Existenz von dem angeblichen Schuldner widersprochen worden,

3833 fl. 34 kr., die Passiven dagegen
5770 fl. 39½ kr. betragen, worunter
1400 fl. — kr. Hypothekenschulden an fremde Personen,
3700 fl. — kr. aber Zugebrachtes der Medickschen Ehefrau sich befinden.

Kirchenlamitz, am 13. September 1833.
Königliches Landgericht.
Beck.

Der Acker zu ¾ Morgen am Gremsdorfer Anger, welcher von dem verlebten Pfarrer Stang zu Höchstadt der Armenpflegschaft legirt wurde, soll nach dem Antrage der Armenstiftung öffentlich verkauft werden. Zahlungs- und Besitzfähige haben sich am

23. Oktober Vormittags 9 Uhr

bei Gericht einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Armenstiftung zu gewärtigen. Höchstadt, am 21. September 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Da auf den fünften Antheil mit 25¾ Kur und den 10ten Antheil mit 12¾ Kur der im Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 68, 72 und 76 d. J., im Korrespondenten v. u. f. Deutschland Nr. 156, 164 und 172, dann im allgem. Anzeiger zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Gewerbschaften und Realitäten in der Hölle, in dem am 3. Juli c. angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber sich eingefunden, so werden diese Vitriolwerks Antheile wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und wird Bietungs-Termin auf den

22. October c. Vormittags 9 Uhr

in loco Hölle bei Lichtenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Naila, den 19. September 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf reasumirten Antrag eines Gläubigers werden die Realitäten des Krämers Friedrich Jena zu Hoheuberg:

ein Wohnhaus mit Scheune und Stallung, auf 975 fl.,
¾ Tagwerk Feld im Häunig, auf 60 fl.,
¼ „ „ im Kochrangen, auf 20 fl.,
10 □Ruthen Wiesfleck in der Selber-Straße, an 25 fl.,
10½ □Ruthen Gemüsgarten, auf 26 fl. geschätzt,

wiederholt öffentlich feilgeboten, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am

30. Oktober Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

zu Hohenberg auf dem Rathhause einzufinden haben.

Selb, am 10. September 1833.

Königliches Landgericht.

Müller.

Zwischen der noch minorennen Barbara Fick zu Cottersreuth und dem ledigen Bauerssohn Johann Georg Götschel zu Hegnabrunn ist nach dem heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. August 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bäckermeister Johann Puchta und seine Ehefrau Katharina, geb. Thumfer, die im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gültige Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vergleich ausgeschlossen haben, die unbekannten Gläubiger binnen 6 Wochen längstens in dem auf den

25. October c. Vormittags

hiezu anberaumten Liquidations-Termin sich zu melden oder zu gewärtigen haben, daß ihre Forderungen denen Schulden gleich behandelt werden, welche nach Ausschließung der Gütergemeinschaft contrahirt worden sind. Selb, am 14. August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des Königlichen Landrichters.

Geuser, Ldg.-Actuar.

Auf den Grund eines höchsten Rescripts der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 25ten c. m. ad Num. Prot. 21661, soll die neuerliche Verpachtung der durch die Versetzung des bisherigen Pächters anheim gefallenen Parlsteiner hohen und niedern Jagd vollzogen werden. Diesem höchsten Befehle Folge leistend hat man auf

Montag den 28. October l. J.

zu dieser Verpachtung Termin anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an besagtem Tage früh 9 Uhr im K. Rentamtslocale dahier zu erscheinen, die deßfallsigen Bedingungen zu vernehmen und sodann ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Weiden, am 30. Sept. 1833.

Königliches Rent- und Forstamt daselbst.

Feiler. Ehrnthaller,

Forstmeister.

Der Bauer Adam Hörner von Limmersdorf, und dessen Ehefrau Margaretha geborne Hübner haben gestern bei dem unterfertigten Herrschaftsgerichte die Erklärung abgegeben, daß unter ihnen die Gütergemeinschaft nicht mehr bestehen soll. Dieses wird nach Vorschrift des §. 422 Th. II. Tit. I. des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 21. September 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Gläubigerschaft des ledigen Bauern Friedrich Weid zu Krögelstein dient hiemit zur Nachricht, daß das am 22sten v. M. erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung heute an die Gerichtstafel geheftet worden ist. Thurnau, am 7. September 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 6 kr.	11 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 36 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.

Bayreuth, am 9. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

400 fl. a 4½ Prozent sind gegen gute Hypothek im Stadtbezirk Bayreuth auszuleihen. Von wem? sagt die Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 123. Bayreuth, Sonnabend am 12. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Bekanntmachung.

Die Bildungsanstalt der Francisca König in Bamberg betr.

Maltz.

* * *

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Nachdem Unsere geliebteste Gemahlin, die Königin Majestät, auf Ansuchen der Francisca König in Bamberg bewilligt hat, daß deren weibliche Erziehungs-Anstalt daselbst den Namen: „Theresien-Anstalt" für die Zukunft führe und Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, hiezu die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, so eröffnen Wir euch dieses mit dem Auftrage, hiernach das Geeignete zu verfügen.

Berchtesgaden, den 6. September 1833.

Ludwig.

Freiherr von Giese.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl.

Der Rath und expedirende geheime Sekretair,

Braun.

Bayreuth, den 3. Oktober 1833.

Von dem

Königlichen Kreis und Stadtgericht

Bayreuth.

Alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Hrn. Dechants Dr. Anton Schreiner von Mockersdorf zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen in dem zur Liquidation derselben auf den

13. November l. J. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte im Commissionszimmer Nr. 3 anzumelden und zu liquidiren,

Digitized by Google

außerdem die sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Nachlaßmasse ausgeschlossen würden.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Am Montag den 14ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden in dem der Hospitalstiftung zugehörigen sogenannten Lettenhofe 30¼ Klafter Fohren-Scheitholz und 9¼ Klafter Stöckholz öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, welches Liebhabern eröffnet wird. Bayreuth, am 8. October 1833.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Künftigen Donnerstag den 17ten d. Mts. werden folgende dem Leersischen Waisenhause gehörigen Grundstücke, als:

1) zwei Tagwerk Feld und Wiese, der Prechtelsacker genannt, im ehemaligen Brandenburger Weiher und
2) ein Tagwerk Wiese, beim Weiherhaus gelegen,

öffentlich um das Meistgebot auf 6 Jahre salva ratificatione des Stadt-Magistrats verpachtet, wozu sich Pachtliebhaber Nachmittags um 3 Uhr im Rathhauslocale zu St. Georgen einzufinden haben. Bayreuth, den 10. October 1833.

Die Verwaltung der Leers'schen Stiftung für arme Waisen.
Dolhopf.

Im Vollzuge der allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai d. J. werden die Vorbedingungen, welche bei der Anmeldung zur Aufnahme an der hiesigen Hochschule zu erfüllen sind, zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

1) Jeder Studirende hat sich 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Inscriptions-Kommission zu melden, und daselbst
2) nebst seinen Studienzeugnissen auch vollkommene legale Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er
   a) stets einen ganz untadelhaften, sittlichen Wandel geführt,
   b) nie auch nur den Verdacht der Theilnahme an einer unerlaubten, oder mit politischen Zwecken sich beschäftigenden Verbindung, insbesondere der Burschenschaft, der Germania, der Arminia, Teutonia, Marcomania, gegen sich rege gemacht habe.
3) Eben so muß jeder Studirende, er mag bereits früher hier immatriculirt gewesen seyn oder nicht, — hier oder an einem andern Orte die Ferien zugebracht haben, ein legales Zeugniß
   a) über seine Aufenthalts Orte,
   b) über seinen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel während der Ferienzeit vorlegen.
4) Der Termin zur Immatriculation und Inscription beginnt am 19ten und endigt am 26. October.
5) Wer sich in dieser Frist zur Immatriculation und Inscription unter Vorlage obiger Zeugnisse nicht stellt, wird an der hiesigen Hochschule nicht mehr aufgenommen (wenn nicht legal nachgewiesene Hindernisse eine Ausnahme begründen) und von der K. Polizey-Direktion die Maßregel der Entfernung des Nichtadmittirten verfügt. München, den 30. September 1833.

Königl. Universitäts-Rektorat.
Dr. Ringseis, d. Z. Rektor.

Am 15. November l. J. beginnt an dem landwirthschaftlichen Institute zu Schleißheim der Unterricht für die 3 Classen der Zöglinge, was des rechtzeitigen Erscheinens der Betheiligten wegen, hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich beigefügt wird, daß der jährliche Kostenbetrag für Unterricht und freie Verpflegung im K. Institute in 60 fl. — kr. für Zöglinge der I. Classe, und 150 fl. — kr. für jene der II. und III. Classe bestehe.

Schleißheim, 4. October 1833.

Königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Instituts Schleißheim.

Der Gastwirth und Metzgermeister Michael Medick zu Oberröslau hat sich dem gegen ihn erlassenen Erkenntnisse auf Concurs-Eröffnung unterworfen. Es werden daher die Ediktalien hiemit gegen denselben erlassen und

1) zur Anmeldung und zum erforderlichen Nachweise der Forderungen Termin auf
   Mittwoch den 16. October d. J.
   Morgens 9 Uhr,
2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
   Mittwoch den 13. November l. J.
   Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

3) zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 11. December l. J.
Morgens 9 Uhr

angesetzt und hiezu die Gläubiger, so wie der Gemeinschuldner unter dem gesetzlichen Präjudize vorgeladen, daß die Versäumung des 1sten Ediktstags den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Verlust der an solchen vorzunehmenden Handlung zu Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Gemeinschuldner Michael Medick in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes höchstens bis zum 1sten Ediktstage dahier zu übergeben. Unter Hinweisung auf die Pr. Ordg. v. 1. Juni 1822, §. 32, wird noch bekannt gemacht, daß das sämmtliche Vermögen, jedoch excl. von 350 fl. außenstehender Capitalien, deren Existenz von dem angeblichen Schuldner widersprochen worden,

3833 fl. 34 kr., die Passiven dagegen
5770 fl. 39½ kr. betragen, worunter
1400 fl. — kr. Hypothekenschulden an fremde Personen,
3700 fl. — kr. aber Zugebrachtes der Medick'schen Ehefrau sich befinden.

Kirchenlamitz, am 13. September 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

(Jagdverpachtung.) Freitag den 18. October dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr wird in dem K. Rentamtslokale zu Hof die bisher an den dermalen quiescirten Patrimonialrichter Wächter dortselbst verpachtet gewesene K. Privatjagd (II. District) mit der sogenannten Unterkotzauer Koppel- (Hofecker Niederer-Koppeljagdbezirk Nr. V. mit privativer K. hoher Jagdgerechtigkeit) wiederholter öffentlicher Verpachtung auf Lebenszeit eines exceptionsfreien Pächters ausgesetzt, und die normalen Pachtbedingnisse nebst Gränzbeschreibungen, welche dann beliebig eingesehen werden können, dabei vorgelegt. Pachtlustige laden daher dazu ein,

die K. Rent- und Forstbeamten.

Hof und Erckersreuth, am 14. September 1833.

Brater, Rentbeamter. Frhr. v. Teuchseß, Forstmeister.

(Holländer Commerzial- und Nutzholz-Versteigerung.) Montag den 28sten d. M. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden in dem Rahnfelderischen Hause dahier zuerst:

aus der K. Forstrevier Buch:

192 Fichten und Weißtannen-Holländerstämme, theils auf dem Stocke, theils im gefällten Zustande; dann

aus derselben Revier:

315 Eichen-, Föhren- und Fichten-Commerzialstämme, und
19 dergl. Nutzholz-Loose, und aus den Revieren

Langheim 70 und Neuensorg 60 } Fichten- und Weißtannen-Commerzialstämme,

auf dem Stocke parthienweis versteigert, wozu das unterfertigte K. Forstamt Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die besagten Stämme bereits schon lange angewiesen, und numerirt sind, und auf Verlangen von den einschlägigen K. Revierförstern vorgezeigt werden. Lichtenfels, den 6. October 1833.

Königliches Forstamt allda.
J. B. Schuster, Forstmeister.

(Commerzial-, Bau-, Nutz- und Brenn-Holz-Versteigerung.) Dienstag den 22sten d. Mts. und J. früh 8 Uhr beginnend, werden in dem Gaswirthshause zum Hirschen in Baumach aus verschiedenen Distrikten der K. Forstrevier:

Dorgendorf 35 Fichten-Commerzialstämme,
340 Eichen-, Fohren- und Fichten-Baustämme,
63 desgl. Nutz- und Feuerholzloose, und
Daschendorf 107 desgl. Baustämme auf dem Stock versteigert.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Hölzer schon lange ausgezeichnet und numerirt, so wie die K. Revierförster zu Dorgendorf und Daschendorf bereits angewiesen sind, solche den sich anmeldenden Kaufsliebhabern auf Verlangen gehörig vorzuzeigen.

Um jedoch ferneren Anständen und Unannehmlichkeiten,

Digitized by Google

welche sich bei früheren Verkäufen dieser Art ergeben haben, möglichst vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß jeder Kaufslustige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, ein gerichtliches Zeugniß über sein Zahlungs-Vermögen um so mehr beizubringen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht von dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 6. Oktober 1833.

Königliches Forstamt Lichtenfels.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Den Königl. Rentämtern dienet zur Nachricht, daß Libelle für den Staats- und Kreisfond nach der neusten und dem Rechnungs-Schematismus anpassenden Form, so wie Bestands-Libelle zu haben sind. Bayreuth, den 10. October 1833.

F. C. Birner.

Beste Holländer Voll-Heringe bei

J. Samelson.

Zur Beantwortung mehrerer schriftlicher Anfragen wegen des Verkaufs des Haußes E. Nr. 477 in der Jägerstraße wird bekannt gemacht, daß dasselbe zweigadig, massiv, in gutem Baustand, zur Vermiethung in vier eigenen Abtheilungen eingerichtet — freieigen und zum Gewerbsbetrieb wegen seiner Lage am Main, besonders geeignet ist.

Es enthält 8 heizbare Piecen, 2 Alcoven, 4 Küchen, 6 Boden-Kammern, einen besondern Getreidboden, 2 kleinere Kämmerlein, einen größern und kleinern Keller. Aufserdem gehört noch dazu ein Hof mit den nöthigen Holzremisen, und eigner Einfahrt, dann ein Garten.

Zum Verkauf dieser Realitäten wird hiemit von den Besitzern Termin auf Donnerstag den 14. November dieses Jahrs Vormittags im Erdgeschoß des Haußes selbst angesetzt, in welchem der Zuschlag, vorbehältlich der Genehmigung der abwesenden Betheiligten, an den zahlungsfähigen Meistbietenden (weshalb sich Auswärtige und Unbekannte durch Zeugniß ihrer Gerichts-Obrigkeit auszuweisen haben werden), erfolgen soll. Die Einsicht der verkäuflichen Gegenstände, der Verkaufsbedingungen und des Abgabenstandes kann vor dem Termine zu jeder beliebigen Zeit geschehen. Bayreuth, am 10. October 1833.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. October. Georg Schöpf, Hautboist bei dem K. 13ten Linien-Infanterie-Regimente, mit Maria — Maltz dahier.

Geborne.

Den 30. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Popp dahier.

Den 6. Oct. Die Tochter des Königlichen Rechnungs-Commissairs Maurer dahier.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Tannreuther auf dem Grünbaum.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Hübner im Neuenweg.

Den 8. Oct. Der Sohn des Königl. Hofgärtners Adler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 1. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Wittmann dahier, alt 36 Jahre und 3 Monate.

Den 2. Oct. Der Großherzoglich Würtembergische Haushofmeister Löw zu St. Georgen, alt 92 Jahre, 11 Monate, 3 Tage.

Den 3. Oct. Die ledige Küfner im Neuenweg, alt 45 Jahre.

— — Der Königl. Bataillons-Arzt Dr. Kegel, im Königl. 13ten Linien-Inf.-Regimente, alt 48 Jahre.

Den 5. Oct. Die Wittwe des Webergesellen Wagner dahier, alt 58 Jahre.

— — Die Ehefrau des gewesenen Königl. Preuß. Mousquetiers Müller dahier, alt 65 Jahre, 10 Monate und 21 Tage.

Den 6. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Melbermeisters Angermann dahier, alt 41 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

— — Der Königl. Regierungs-Secretair Kellermann dahier, alt 40 Jahre.

Den 7. Oct. Der Sohn des Taglöhners Keil dahier, alt 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 124. Bayreuth, Dienstag am 15. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. October 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts, bezeichneten Betreffs vom 24sten v. M. müssen die Extracte aus den Qualifikationslisten über die Local-Schul-Inspektoren gestempelt seyn, weil sie die Stelle der von den Pfarrern bei Versetzungs-Gesuchen vorzulegenden Zeugnisse vollkommen vertreten.

Die K. Polizeibehörden und Distrikts-Schul-Inspektionen werden hierauf mit dem Anhang aufmerksam gemacht, daß das K. Oberaufschlagamt dahier, als Kreisstempel-Verlagsamt aufgefordert worden sey, sich mit solchen gestempelten Formularien zu versehen, um den desfallsigen Bedarf der Behörden befriedigen zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Polizeibehörden und Distrikts-Schul-Inspektionen des Obermainkreises.

Die Führung der Qualifikations-Listen über die Local-Schul-Inspektoren betr.

Maltz.

Bayreuth, den 11. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gemachten Versuchen und Erfahrungen ist das sogenannte isländische Moos, welches namentlich im Fichtelgebirge sehr häufig wächst, zur Bereitung der Webersschlicht vortheilhaft zu gebrauchen, wenn es ½ Stunde im Wasser abgekocht, und der Abguß zur Bereitung der Schlicht aus Mehl oder Karteffeln verwendet wird. Wegen der schleimigten Bestandtheile des isländischen Mooses wird die aus demselben bereitete Webersschlicht nicht so spröde und nicht so schnell sauer, als die gewöhnliche.

Sämmtliche Weber werden auf diese vortheilhaftere Schlicht hiemit aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Leinwandfabrikation betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 7. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die zweite Pfarrstelle zu Selbitz, im K. Dekanate Steben und Landgericht Naila, mit welcher die Pfarrei Marlesreuth verbunden ist, in Erledigung gekommen, so werden beide Pfarrstellen hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Der Dienstertrag derselben bestehet nach den hierüber vorliegenden beiden noch nicht superrevidirten Fassionen in folgendem:

I. An ständigem Gehalt			
1) aus Staatskassen:			
a) aus dem Rentamte Lichtenberg			
an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.		
2) Aus Stiftungskassen:			
an baarem Geld	22 fl. 30 kr.		
3) aus Gemeinde-Kassen	— fl. — kr.		
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.		
5) von Privaten	— fl. — kr.		
		41 fl. 15	kr.
II. Zinsen von den zum Diaconat gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten			
1) Gebäude:			
die freie Wohnung im Pfarrhauße mit Inbegriff der verpachteten Scheune	25 fl. — kr.		
2) Gründe:			
3½ Tagwerk Aecker	25 fl. — kr.		
1 „ Wiesen	28 fl. 45 kr.		
½₈ „ Schorgärtlein, giebt wegen seiner Umzäunung keinen Nutzen mehr	— fl. — kr.		
		78 fl. 45	kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
1) an Geld	— fl. — kr.		
2) „ Naturalien:			
3 Schäffel ¾¼ Metz. Korn à 10 fl.	31 fl. 15 kr.		
3 „ ¾¼ „ Gerste à 7 fl.	21 fl. 52½ kr.		
2) an Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.		
3) „ Weide-Rechten	— fl. — kr.		
4) „ Forst-Rechten	— fl. — kr.		
		53 fl. 7½	kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen . . .		178 fl. 11½	kr.
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:			
	Betrag	351 fl. 19½	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	351 fl. 19½ kr.
a) an bestimmten Neujahrsgeldern	— fl. — kr.	
b) an Kirchweihbroden	— fl. — kr.	
c) an Herbsttrunk	— fl. — kr.	
d) an Sammelflachs	2 fl. — kr.	
		2 fl. — kr.
Summa an flüssigen Gefällen bei der II. Pfarrei Selbitz		353 fl. 19½ kr.

In der Fassion sind an ruhenden Einkünften intra lineas vorgetragen:

An Umgelds-Benefizium, welches seit 1. October 1810 nicht mehr bezahlt worden ist	6 fl. 15 kr.	
An Diäten 1 fl., wird aber nicht mehr bezahlt.		
9 Klafter weiches Scheitholz, 3 Klafter Stockholz 2 Schleißbäume,	50 fl. — kr.	
Summa an ruhenden Einkünften	56 fl. 15 kr.	
An Lasten		— fl. — kr.
Verbleiben an reinen Einkünften für die II. Pfarrei Selbitz		353 fl. 19½ kr.
Dazu an Einkünften von der Pfarrei Marlesreuth		99 fl. 47½ kr.

als:

12 fl. 30 kr. aus dem Gotteshause Marlesreuth an ständigem Gehalt.
4 fl. — kr. an Flachs, sub Tit. aus Rechten.
— fl. — kr. für den Mittagtisch an Sonntagen, weil er in natura gegeben wird.
83 fl. 17½ kr. an besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

99 fl. 47½ kr. w. o.

Summarum des Gesammt-Ertrages 453 fl. 6½ kr.

Die Bewerber um diese beiden Pfarrstellen haben sich binnen Sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Starke, v. n.

Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Selbitz, im Dekanate Steben und Landgerichte Naila betr. May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Müller auf die Pfarrei Halsbach, K. Landgerichts Dinkelsbühl, ist die Curatie auf der Festung Wülzburg erledigt worden.

Sie liegt im Bezirke des K. Landgerichts Weissenburg, des Dekanats Hilpoltstein, dann der Diöcese Eichstädt, ist Königlichen Patronats; und erstrecken sich ihre Verrichtungen auf die Seelsorge und geistlichen Funktionen für die katholischen Bewohner dieser Festung.

Der zeitliche Curatus erhält hiefür freie Wohnung, bestehend aus zwei heitzbaren Zimmern, zwei Kammern, sammt Küche und Keller, dann eine jährliche Remuneration von 400 fl. an baarem Gelde, ferner beiläufig 2 fl. 2 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, so wie jährlich 6 Klafter Holz aus dem K. Militairmagazin.

Die Lasten betrogen 1 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen hierorts einzureichen. Ansbach, den 1. October 1833.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Publicandum.

Die erledigte Curatie auf der Festung Wülzburg betr. Hassold.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Großmann auf die II. Pfarrstelle zu Windsheim wurde die II. Pfarrstelle zu Roßstall, Dekanats Zirndorf erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß nach der, im Jahr 1810 hergestellten, zur Zeit noch nicht surperrevidirten Dienstesertragsfassion, das damit verbundene Einkommen folgendermassen besteht, als:

I. An ständigem Gehalte			118 fl. 48½ kr.
1) aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde	41 fl. 40 kr.		
b) an Naturalien:			
2 Scheffel 5 Mtz. 1 V. Korn à 10 fl.	28 fl. 45 kr.		
7 Klftr. weiches Holz à 5 fl.	35 fl. — kr.		
35 Stck. dgl. Wellen	— fl. 23½ kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	3 fl. 30 kr.		
3) aus Gemeindekassen:			
an baarem Gelde	2 fl. 30 kr.		
4) von andern Pfarreien:			
an baarem Gelde	7 fl. — kr.		
Sa. w. o.	118 fl. 48½ kr.		
II. An Zinnsen von gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten			58 fl. 20 kr.
1) Gebäude:			
Anschlag der freien Wohnung und der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.		
2) Gründe:			
a) Anschlag für den Genuß von 90 □R. Peunt	6 fl. — kr.		
b) Anschlag des Genusses von 240 □R. Wiesen	12 fl. — kr.		
c) Anschlag des Genusses von einem kleinen Gärtchen	— fl. 20 kr.		
	58 fl. 20 kr.		
IV. Ertrag aus Rechten			223 fl. 55 kr.
1) an grundherrlichen Rechten			— fl. — kr.
2) an Zehnten:			
a) vom großen Zehnt	173 fl. 4½ kr.		
b) „ kleinen Schmalsaatzehnten	35 fl. 19½ kr.		
c) „ Heuzehnten	11 fl. 25½ kr.		
d) „ Blutzehnten	— fl. 12 kr.		
e) „ Küh- und Käßzehnten	3 fl. 53 kr.		
Sa.	223 fl. 55 kr.		
		Betrag	401 fl. 3½ kr

Digitized by Google

	Uebertrag	401 fl.	3½ kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . inclus. 89 fl. 21 kr. für den Beichtstuhl		204 fl.	16½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben		— fl.	45 kr.
	Sa.	606 fl.	4½ kr.
	Lasten ab mit	6 fl.	32½ kr.
	Verbleibt ein Reinertrag	599 fl.	32½ kr.

Ansbach, den 2. October 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Erledigung der II. Pfarrstelle zu Roßstall betr. Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben;

I.

auf die am Landgerichte Höchstadt erledigte zweite Assessorsstelle den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Neustadt a. d. W. R. Franz Warmuth auf sein Ansuchen zu versetzen — und

II.

als zweiten Assessor des Landgerichts Neustadt den Patrimonialgerichtshalter Joseph Süß allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1812 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der

4. November jeden Jahres

bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1812 an diesem Termine, Vormittags 8 Uhr in dem Sitzungs-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und der Special-Listen der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptions-Liste von Amts wegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch

1) auf vorläufige Befreiung,
2) zur Zurückstellung,
3) auf Loosnummertauschung,
4) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden Kosten und
5) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welche letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1812, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Montag den 21sten October dieses Jahres,

Vormittags 8 Uhr

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 5. October 1833.

Der Magistrat

der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäche und Gräben betreffend.)

Die Reinigung der Bäche und Gräben in der ganzen

Digitized by Google

Stadt-Markung hat bis zum letzten dieses Monats zuverlässig zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldstrafe von Einem Thaler genommen, sondern es wird auch die vorschriftsmäßige Reinigung der an ihre Besitzungen stoßenden Bäche und Gräben auf ihre Kosten verfügt werden.

Bayreuth, am 10. October 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Das zur Nachlaßmasse des Rothgerbermeisters Adam Lorenz Gebhardt dahier gehörige im Bezirk des unterfertigten Gerichts gelegene, 2 Tagwerk Feld und 1 Tagw. Wiesen, der Burgacker bei Colmdorf genannt, im St. Distrikt St. Johannis, sub. Bes.-Nr. 580 inkatastrirt, und wie dieses Objekt in dem Kreis-Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 71 und 85 näher bezeichnet ist, wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts dahier zum dritten Mal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Termin zur Stellung der Aufgebote ist am Gerichtssitze auf den

26 October l. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, den 18. September 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Künftigen Donnerstag den 17ten d. Mts. werden folgende dem Leersischen Waisenhause gehörigen Grundstücke, als:

1) zwei Tagwerk Feld und Wiese, der Prechtelsacker genannt, im ehemaligen Brandenburger Weiher und
2) ein Tagwerk Wiese, beim Weiherhaus gelegen,

öffentlich um das Meistgebot auf 6 Jahre salva ratificatione des Stadt-Magistrats verpachtet, wozu sich Pachtliebhaber Nachmittags um 3 Uhr im Rathhauslocale zu St. Georgen einzufinden haben. Bayreuth, den 10. October 1833.

Die Verwaltung der Leers'schen Stiftung für arme Waisen.

Dolhopf.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 30ten v. M., die Anmeldung zur Aufnahme an der hiesigen Hochschule betr. wird hiemit eröffnet, daß nach Inhalt eines Kgl. Ministerial Rescriptes vom 6ten d. M. in Berücksichtigung der besondern Funktionen, mit welchen ein großer Theil der Professoren der philosophischen und der juridischen Fakultät an der hiesigen Hochschule bei dem Beginnen des gegenwärtigen Winter Semesters beauftragt ist, die Immatrikulation und Matrikel Erneuerung der Kandidaten der Philosophie bis zum 12ten und jene der Rechtskandidaten bis zum 20ten November als den präklusiven Schlußtermin festgesetzt werden wird. München, den 8. October 1833.

Königl. Universitäts-Rektorat.

Dr. Ringseis, d. Z. Rektor.

Zur Versteigerung der dahier aufbewahrtem Schwärzgüter von beyläufig

10 Centner

an Schnitt- und Colonialwaaren wird Termin auf den

22. October l. J., Vormittags 9 Uhr

festgesetzt und bemerkt, daß sich die Kaufsliebhaber hiezu im Gerichts-Lokale dahier einzufinden haben, und daß die Abgabe der erkauften Waare nur gegen baare Zahlung in kassamäßigen Münzsorten erfolgt. Seßlach, den 29. September 1833.

Königliches Landgericht.

Wieser, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, dem Johann Stiegler, vulgo Metzger zu Niedermirsberg zugehörigen Grundstücke, als:

1) das sogenannte Borgersgütlein, mit Zubehör,
2) ¼ Tgw. Feld, der vordere Buchenstock,
3) ¼ Tgw. Feld, die mittlere Haid,
4) ¼ Tgw. Feld, der Buchenstock,
5) ¼ Tgw. Feld, die obere Haid,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

22. October c., Vormittags 9 Uhr

vor dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Ebermannstadt, am 12. September 1833.

Königliches Landgericht.

Moser.

Am 24. Juli v. J. wurde durch einige dahier stationirte Jäger des 3ten Bataillons ohnweit des Wohnhauses des Taglöhners Schmitt von hier ein Sack Baumwol-

Digitized by Google

lenwaaren im Gewichte zu 23½ Pfd. aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten sich über die allenfallsige Verzollung dieser Waare auszuweisen, als sonst nach §. 106 der Zollordnung verfahren wird. Lichtenfels, den 6. September 1833.

Königliches Landgericht.
v. u.
Förtsch.

Die Versteigerung des Deckmaterials, bestehend in Mainkies und Kalksteinen für die Straßenstrecke von Bamberg bis zur sogenannten Eugenau, zwischen Bischberg und Viereth, auf der Bamberg-Schweinfurter Straße, wird auf dem Wege mündlichen Aufgebots am

Montag den 21. October, Nachmittags 3 Uhr

in loco Gaustadt, im obern Wirthshause, vor der unterfertigten Commission abgehalten, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange hiezu eingeladen werden, daß die Akkords-Bedingungen drei Tage vor dem Stricke in der Kanzlei des Königl. Landgerichts Bamberg II. eingesehen werden können. Bamberg, den 3. October 1833.

K. Landgericht Bamberg II. K. Bauinspektion Bamberg.
D. l. a. D. l. a.
Tünnermann. v. Lukas, Bau-Conducteur.

Auf den Grund eines höchsten Rescripts der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 25ten c. m. ad Num. Prot. 21661, soll die neuerliche Verpachtung der durch die Versetzung des bisherigen Pächters anheim gefallenen Parksteiner hohen und niedern Jagd vollzogen werden. Diesem höchsten Befehle Folge leistend hat man auf

Montag den 28. October l. J.

zu dieser Verpachtung Termin anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an besagtem Tage früh 9 Uhr im K. Rentamtslocale dahier zu erscheinen, die deßfalligen Bedingungen zu vernehmen und sodann ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Weiden, am 30. Sept. 1833.

Königliches Rent- und Forstamt daselbst.
Feiler. Ehrnthaller,
Forstmeister.

(Jagdverpachtung.) Freitag den 18. October dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr wird in dem K. Rentamtslokale zu Hof die bisher an den dermalen quiescirten Patrimonialrichter Wächter dortselbst verpachtet gewesene K. Privatjagd (II. District) mit der sogenannten Unterkotzauer Koppel- (Hofecker Niederer-Koppeljagdbezirk Nr. V. mit privativer K. hoher Jagdgerechtigkeit) wiederholter öffentlicher Verpachtung auf Lebenszeit eines exceptionsfreien Pächters ausgesetzt, und die normalen Pachtbedingnisse nebst Gränzbeschreibungen, welche dann beliebig eingesehen werden können, dabei vorgelegt. Pachtlustige laden daher dazu ein,

die K. Rent- und Forstbeamten.

Hof und Erckersreuth, am 14. September 1833.

Brater, Rentbeamter. Frhr. v. Truchseß, Forstmeister.

Die Gantrealitäten des hiesigen Metzgermeisters und Gastwirths Johann Simon Pensel, deren Bestandtheile in dem diesseitigen Ausschreiben vom 13. Mai c. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 64, 66 und 69, Allgemeiner Anzeiger Nr. XL.) näher bezeichnet sind, werden am 31. October Vormittags nach Maasgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Thurnau, am 25. September 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbenannte Realitäten den Gebrüdern Johann Eber Diecker Aelter und Mittler zu Unterrodach gehörig, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, nämlich:

a) eine Wiese, der Bauersanger genannt, im Unterrodacher Flur, Werth nach gerichtlicher Schätzung 72 fl. 30 kr.
b) ein Wohnhauß Nr. 55 zu Unterrodach, gewürdiget auf 1475 fl.

Es ist hiezu Termin auf

29. October Vormittags

im Kleileinischen Gasthaus zu Unterrodach anberaumt, und werden Strichlustige mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung erfolgen wird. Küps, am 30. September 1833.

Patrimonialgericht Unterrodach.
Ritter.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	11 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 9 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 48 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linsen . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 12. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Einladung zur Subscription.

Seit 5 Jahren ertheile ich praktischen Unterricht in der Obstkultur, wobei sich zahlreiche Zuhörer aus verschiedenen Klassen, vorzüglich aber sehr viele an der Hochschule-Studierende einfanden. Schon die an diesem Unterrichte Theilnehmenden empfanden hiebey das dringende Bedürfniß eines Handbuches, worin sie während der Dauer des Unterrichtes selbst das Gelehrte und Praktischgezeigte hätten nachlesen und bedenken können. — Noch fühlbarer war dieß Bedürfniß aber allen nach vollendetem Lehrkurse, weil ihnen das Mittel mangelte, das Gehörte und Gesehene ihrem Gedächtniße zu bewahren.

Allgemein aufgefordert, fand ich mich daher veranlaßt, die, meinem Unterrichte zu Grunde gelegten selbst gemachten, vieljährigen Erfahrungen, und die vielen gezeigten, bisher nur mir eigenen Vortheile in Manipulationen s. a., vereinigt mit dem hie und da in andern Werken zerstreuten anerkannten Guten und Nützlichen unter dem Titel herauszugeben:

Anleitung zur praktischen Obstkultur, in allen ihren Zweigen.

Da dieses Buch alles enthält, was in die Obstkultur einschlägt, in sofern es den praktischen Obstkulturanten nothwendig und nützlich seyn kann; so ist es nicht nur ein unentbehrliches Handbuch für Unterrichtgeber und Unterrichtnehmer, sondern es wird selbst der Praktiker darin manches finden, das viel Vortheil gewährt, und ihm bisher fremd war.

Um auch dem Unbemittelten die Anschaffung dieses Werkes möglich zu machen, entschloß ich mich, das Ganze in vier Lieferungen herauszugeben, die Lieferung gr. 8. auf schönes weißes Druckpapier, broschirt, und 4 bis 5 Bogen zu 18 kr. Somit kann das ganze Werk, 18 bis 20 Bogen stark, für Subscribenten auf höchstens 1 fl. 12 kr. zu stehen kommen.

Die Titl. Subscribenten-Sammler erhalten bei 6 Exemplaren das 7te gratis.

Die Bezahlung geschieht beim Empfang der jedesmaligen Lieferung.

Der Druck beginnt sobald eine hinlängliche Anzahl Subscribenten vorhanden sind; deswegen ersuche ich die Titl. Subscribenten-Sammler, längstens bis Ende Nov. d. J. ihre Subscriptions-Liste gefälligst an mich einsenden zu wollen, um dann sogleich den Druck beginnen zu können.

Bogenhausen, im August 1833.

Georg Zinker,
Kunstgärtner und Privatlehrer der Obstkultur,
in Bogenhausen bei München.

Mein schön und billig assortirtes Lager von extra feinen, feinen, mittel und ordinairen Tüchern, Bibern, Flanellen und sonstigen Wollenwaaren empfehle ich und bitte um geneigten Zuspruch.

Fried. Carl Münch senior

Aechtes Malmedyer Wild-Sohlleder und niederländisches Kalbleder bei

J. Wertheimber.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Oktober 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100½	100
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		122
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 125. Bayreuth, Freitag am 18. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Juni 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landrathsabschiede für den Obermainkreis vom 1. Mai 1833 (Beilage zu Nr. 64 des Kreis-Intell.-Bl.) sind zur Beförderung der inländischen Industrie und Cultur mehrere Geldbeträge bewilligt worden, welche theils zu Prämien in Geld- und Geräthschaften, theils zu Unterstützungen verwendet werden sollen.

Es werden daher hiemit folgende Preiße ausgesetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Für Flachs- und Hanfbau, und Leinwandfabrikation.

I.

Fünf Hundert Gulden, vertheilt in Prämien zu 10 fl. bis 50 fl., werden bestimmt für diejenigen Oekonomen, welche im Jahre 1832 und 1833 sich durch Anbau und die Zurichtung von Flachs und Hanf besonders ausgezeichnet haben, entweder durch Vermehrung des Flachs- und Hanfbaues, oder durch Erziehung einer größeren Menge guten Saatleines, durch Verbesserungen in der Bestellung der Felder, Behandlung der Saaten, Zurichtung des Flachses und Hanfes im Rösten, Dörren, Brechen, Hecheln ꝛc.

II.

Fünf Hundert funfzig Gulden in Prämien zu 20 fl. bis 75 fl. erhalten diejenigen Landwirthe und Gemeinden, welche im Jahr 1832 und 1833 Dörröfen für Flachs, Hanf, Obst und dergl. von vorzüglicher Construktion entweder in selbstständigen Gebäuden, oder in Verbindung mit Brodbacköfen, Brechhäusern errichtet und in Anwendung gebracht haben, oder welche über die zweckmäßigste, wohlfeilste und einfachste Construirung und Einrichtung von Flachs- und Obstdörröfen die gelungensten Modelle und Zeichnungen vorlegen, und die Ausführung von dergleichen Bauten veranlassen.

Denjenigen Privaten und Gemeinden, welche im Laufe dieses Sommers dergleichen Dörröfen erbauen wollen, können gegen hinlängliche Sicherheit vorläufige Vorschüsse hiezu gegeben werden, welche denselben nach Vorlage der Nachweise über die gelungene Ausführung ganz oder theilweise als Prämien überlassen werden können.

III.

Vier Hundert Gulden, in Prämien zu 3 fl. bis 15 fl., werden unter diejenigen Spinnerinnen vertheilt, welche in den Jahren 1832 und 1833 das meiste und beste Feingespinnst aus Flachs oder Hanf auf einfachen oder Doppelrädern geliefert, oder zur Verbreitung und Verbesserung der Spinnerei, namentlich auf Doppelrädern, beigetragen haben.

Digitized by Google

IV.

Vier Hundert Gulden, in Prämien zu 5 fl. bis 25 fl., erhalten diejenigen, welche im Jahr 1832 und 1833 die meiste und beste feine Leinwand gefertigt, oder Verbesserungen in der Weberei und in der Zurichtung, Apretur und Bleiche der Leinwand in Anwendung gebracht haben.

V.

Zwei Hundert Gulden, in Prämien zu 10 fl. bis 25 fl. erhalten diejenigen, welche sich durch Fertigung und Verbreitung verbesserter Geräthschaften zur Behandlung des Flachses, Hanfes und für die Leinwandfabrikation, als Brechen, Hecheln, Spinnräder, Webeblätter, Webstühle ꝛc. ausgezeichnet haben.

VI.

Mehrere Garnituren Hecheln, Doppelspinnräder, Webeblätter, Webstühle ꝛc., werden denjenigen eigenthümlich überlassen, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit in Zurichtung von Flachs, Hanf und Leinwand auszeichnen.

Ein Theil der angeschafften Geräthschaften wurde vorläufig in verschiedenen Gerichtsbezirken zum unentgeldlichen Gebrauche vertheilt, und können den Empfängern, wenn sie deren angemessenen und fleißigen Gebrauch nachweisen, eigenthümlich zuerkannt werden.

B. Für Seidenbau.

VII.

Ein Hundert funfzig Gulden, in Prämien zu 10 fl. bis 25 fl. erhalten diejenigen, welche sich in Beförderung des Seidenbaues ausgezeichnet haben, entweder durch Vermehrung von Maulbeerpflanzungen, oder durch vermehrte Zucht und sorgsame Pflege von Seidenwürmern.

VIII.

Fünf Hundert Gulden sind bestimmt zur Beförderung der Viehzucht, welche werden verwendet werden:

a) theils zu Prämien zu 10 fl. bis 25 fl. für die Erziehung vorzüglicher Zuchtstiere und Zuchtkühe,
b) zu Prämien zu 10 fl. bis 20 fl. für die Erziehung und Verbreitung feinwolliger Widder und Schaafe,
c) zu Prämien in 10 fl. bis 20 fl. für besondere Leistungen in Verbesserung und Beförderung der Schweinszucht,
d) theils zu Vorschüssen zu Anschaffung vorzüglicher Racen von Rindvieh und Schaafen,
e) theils zu Prämien von 10 fl. bis 20 fl. für vermehrten Anbau von Klee und für Erziehung einer größeren Quantität guten Kleesaamen,
f) theils zu Anschaffung von Kleesaamen und anderer nützlicher Sämereien, so wie von verbesserten landwirthschaftlichen Geräthschaften.

IX.

Eilf Hundert fünfzig Gulden sind bestimmt zu Unterstützung industrieller Gewerbsunternehmungen, welche in der Eigenschaft von Vorschüssen gegeben, nach erfolgter Vorlage vollständiger Nachweise über ausgezeichnete Leistungen aber als Prämien ganz oder theilweise eigenthümlich überlassen werden können.

* * *

Die Vertheilung vorstehender Prämien wird im Monat November 1833 Statt finden, und die einzelnen Preißebewerbungen sind ohnfehlbar und bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

9. November 1833

anher zur Vorlage zu bringen.

In Bezug auf die einzelnen Preißebewerbungen werden folgende Vorschriften als

Instruktion

hiemit gegeben:

Ein jeder Preißebewerber hat sich über die Leistungen und Verbesserungen, wegen welcher er um eine Prämie concurriren will, von dem ihm vorgesetzten Magistrate oder Ortsvorsteher ein Zeugniß ausstellen zu lassen, welches mit den Proben und Beilagen dem treffenden Land- oder Herrschaftsgerichte zu übergeben ist.

Digitized by Google

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Atteste und Proben vorläufig zu prüfen, und wenn die Angaben in Wahrheit gegründet sind, zu contrasigniren.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sodann über sämmtliche Preißebewerbungen ihres Distrikts nach den oben angeführten Abtheilungen und Nummern I. II. ff. abgesonderte Verzeichnisse anzufertigen, in welchen der Name und Wohnort des Preißebewerbers, so wie die Art und Quantität der Proben genau anzugeben ist. Diese Verzeichnisse sind sodann mit den einzelnen Atteſten, Proben und Beilagen rechtzeitig anher einzusenden. Jede einzelne Probe und Beilage ist mittelst angehefteter Papiere mit dem Namen des Preißebewerbers, so wie durch genaue Angabe der Größe und Beschaffenheit zu bezeichnen, damit bei dem Eintreffen einer grossen Anzahl Proben von den verschiedenen Gerichten Verwechslungen der Proben vermieden werden.

In Bezug auf einzelne Arten der Preißebewerbungen wird folgendes zur genauen Darnachachtung angeordnet:

ad I. In dem Zeugnisse des Ortsvorstehers resp. Magistrats, so wie in der bei dem Land- oder Herrschaftsgerichte schriftlich zu übergebenden oder zu Protokoll zu erklärenden Preisebewerbung ist anzugeben:

1) Wie viel Tagwerk Ackerland der Preißbewerber besitzt,
2) wie viel derselbe im Jahr 1832 und 1833 mit Flachs oder Hanf bestellt hat, mit welchem Saamen, und wie viel die Erndte war,
3) worinn die in Anwendung gebrachten Verbesserungen bestanden, und wie sie in Ausführung gebracht wurden,
4) einige Stengel Rohflachs oder Hanf sind vorzulegen.

ad II. Eine genaue Zeichnung oder ein Modell des Ofens nebst Beschreibung und Angabe der Errichtungskosten ist vorzulegen.

ad III. Es ist anzugeben:

1) Wieviel Garn die Preißebewerberin im Jahr 1832 und 1833 gesponnen hat, und ob auf einem einfachen oder Doppelrade,
2) ob für andere Personen, um welchen Lohn, oder zum eignen Bedarf,
3) wieviel Stränge aus 1 Pfd. Flachs,
4) ein Strenn Garn, welcher auf die Rückseite des Attestes anzuheften ist, ist vorzulegen.

ad IV. Bei den Prämien für Weberei ist anzugeben:

1) Wie viel Ellen Leinwand im Jahr 1832 und 1833 gefertigt wurden.
2) Ob die Leinwand für andere Personen um Lohn, oder auf eigne Rechnung zum Verkauf gefertigt wurde.
3) Woher das Garn bezogen wurde.
4) Es ist Probeleinwand vorzulegen, zugleich aber bei jedem einzelnen Stücke derselben auf angehefteten Zetteln anzugeben, ob die Leinwand zu verkaufen ist, und um welchen Preiß nach Bayerischer Elle; wenn solche nicht zu verkaufen ist, ist der Weblohn pr. Elle anzugeben.
5) Bei den Verbesserungen in der Zurichtung ꝛc. ist die Art und das Verfahren zu bezeichnen.

ad V. Bei den Preißebewerbungen für Fertigung verbesserter Geräthschaften sind:

1) die Geräthschaften genau zu beschreiben.
2) Es ist anzugeben, wie viele dergleichen gefertigt und zu welchen Preißen sie verkauft wurden.
3) Ein Muster ist vorzulegen und anzugeben, ob dasselbe zu verkaufen ist, und um welchen Preis.

ad VI. Der fleißige und angemessene Gebrauch der Geräthschaften ist unter Vorlage von Proben durch Atteste nachzuweisen.

ad VII. Die Zahl und Größe der gemachten Maulberrbaumpflanzungen ist anzugeben, so wie die Quantität der erzielten Seide, wovon Muster zu übergeben sind.

ad VIII. Mit den Preißebewerbungen für Beförderung der Viehzucht sind genaue Nachweise und Zeugnisse über die Zahl und Beschaffenheit der gezogenen Thiere, über die Quantität und Güte des erbauten Klees oder Saamens, so wie über sonstige ausgezeichnete Leistungen und Verbesserungen in der Viehzucht vorzulegen.

Das Vorführen von Thieren selbst kann unterbleiben.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen, dieselbe in alle Lokalblätter einrücken, und durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ablesen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Prämien für Industrie und Cultur betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach neuerer Vorschrift die Verzeichnisse der auf Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen erwachsenen Kosten nach dem Etatsjahr angefertiget werden sollen, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises hiemit den Auftrag, diese Verzeichnisse unfehlbar binnen

8 Tagen

dahier einzureichen.

Sollten keine Kosten erwachsen seyn, so wird innerhalb dieses Termins Fehlanzeige erwartet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte
des Obermainkreises, dann die Magistrate
Bayreuth und Bamberg.
Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen
auf den Etappenstraßen pro 183⅔ betr. Maltz.

Die Versteigerung des Deckmaterials, bestehend in Mainkies und Kalksteinen für die Straßenstrecke von Bamberg bis zur sogenannten Engenau, zwischen Bischberg und Viereth, auf der Bamberg-Schweinfurter Straße, wird auf dem Wege mündlichen Aufgebots am

Montag den 21. October, Nachmittags 3 Uhr

in loco Gaustadt, im obern Wirthshause, vor der unterfertigten Commission abgehalten, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange hiezu eingeladen werden, daß die Akkords-Bedingungen drei Tage vor dem Striche in der Kanzlei des Königl. Landgerichts Bamberg II. eingesehen werden können. Bamberg, den 3. October 1833.

K. Landgericht Bamberg II. K. Bauinspektion Bamberg.
D. l. a. D. l. a.
Tünnermann. v. Lukas, Bau-Conducteur.

In der Verlassenschaft der zu Unterkotzau verstorbenen Fabrikant Friedrich Wilhelm und Friederike Henriette Ruckdeschel'schen Ehegatten, wurden die Angebote, die auf die zur Verlassenschaft gehörigen Grundstücke im ersten am 23sten v. Mts. angestandenen Licitationstermin mit 9000 fl. gelegt wurden, nicht genehmiget, es ist vielmehr der anderweite Verkauf beschlossen worden. Wir haben Termin hiezu auf den

21. Oktober curr. früh 9 Uhr

im Schloße zu Unterkotzau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß wenn sich wieder keine annehmbaren Gebote ergeben sollten, dieser Termin auch zugleich zur Verpachtung im Ganzen oder auch nach einzelnen Theilen bestimmt ist. Wegen der näheren Beschreibung der Realitäten wird auf Nr. 98 dieses Blattes verwiesen. Hof, den 1. Oktober 1823.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Den beiden Dienstmägden Kunigunda Degen und Dorothea Vogel zu Petzmannsberg wurden am 14. September l. Js. die nachbezeichneten Gegenstände entwendet:

1) 1 braunes Bieberwamms mit breitem Kragen und braunem Attlasband eingefaßt, 3 fl. werth,

2) 1 dergleichen von grünem Weberzeuch, 1 fl. 15 kr. werth,
3) 1 dergleichen von dunkelblauem Kattun, weiß geblumt, 1 fl. 30 kr. werth,
4) 1 hellblau und weiß gestreifte baumwollene Schürze, 1 fl. 15 kr. werth,
5) 1 dergleichen, roth und braun gestreift, 1 fl. 15 kr. werth,
6) 1 dergleichen, dunkelblau mit grünen Seidenstreifen, 1 fl. werth,
7) 1 schwarzseidenes Halstuch, 2 fl. 30 kr. werth,
8) 2 dergleichen, jedes mit drei rothen Einfaßstreifen, 4 fl. 30 kr. werth,
9) 1 braunes kattunenes Halstuch mit geblumter Tour, 50 kr. werth,
10) 1 paar neue kalblederne Schuhe mit seidenen Maschen, 1 fl. 30 kr. werth,
11) 7 Ellen feine Leinwand, 2 fl. 48 kr. werth,
12) ein Zeuchrock, blau und grün gestreift, mit einem grünen geblumten silberfaden durchwebten Bande, 4 fl. werth,
13) 1 paar schaafwollene gewirkte Strümpfe, 1 fl. werth,
14) 1 grüner Bieberrock, 4 fl. werth,
15) 1 paar kalblederne Schuhe mit seidenen Maschen, 1 fl. 30 kr. werth,
16) 1 rothkattunenes hellroth und weiß geblumtes Wamms, 1 fl. werth.

Verdacht dieser Entwendung fällt auf zwei dem Namen und der Heimath nach unbekannte Weibspersonen, die an dem angegebenen Tag Nachmittags und zur Zeit der Diebstahls-Verübung im Orte Petzmannsberg gesehen wurden, und zwar:

1) eine Weibsperson von beiläufig 50jährigem Alter, mit länglich blassem Gesichte, dunklen Haaren und Augen, spitzer Nase, von mittlerer Größe und Statur, die eine schwarze Haube mit bläulichem Kopftuche, ein blaues oder braunes Tuchwamms, einen grauen Rock, eine blaugedruckte Schürze und einen Coburger Korb trug,
2) eine zweite Weibsperson, beiläufig 36 bis 37 Jahre alt, mit breiten, dicken, blassem Gesichte, ein schwarzseidenes Tuch und einen Kamm auf dem Kopf, ein Wamms und Reck von weiß und bläulichen breit gestreiften Weberzeug, dann einer kurzen Schürze am Leibe, und eine ziemlich große aus Weiden geflochtene Kretze tragend.

Sämmtliche Gerichte werden auf die entwendeten Gegenstände und die verdächtigen Personen zur Spähe Behufs der Ermittelung der Diebe und Anzeige hiemit aufmerksam gemacht. Culmbach, den 5. October 1833.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Dem Bauern Johann Frosch zu Ködnitz wurden am 27. September l. J. mittelst Einbruchs folgende bezeichnete Gegenstände entwendet:

1) gegen 15 alte und neue silberne Münzen, 3 davon mit Oehren. Von diesen Münzen sollen 2 oder 3 Stücke, jedes 3 Köpfe auf jeder Seite, eine Stadt, deren Name nicht angegeben werden kann, aufgeprägt gehabt haben. Die übrigen waren theils Bayerische Thaler mit dem Marienbilde, theils Sächsische Thaler, sämmtl. 35 fl. werth,
2) zwei zinnene Löffel, à 9 kr. — 18 kr. werth,
3) ein ganz schwarz seidnes Halstuch 2 fl. werth,
4) ein braun seidnes Tuch mit Franzen 3 fl. werth,
5) 3 schwarzseidene Halstücher mit 3 rothen Einfaßstreifen, à 3 fl. — 9 fl. werth,
6) 3 seidne braune Halstücher mit weisen Einfaßstreifen, à 2 fl. 30 kr. — 7 fl. 30 kr. werth,
7) 1 karmoißinrothes seidnes Halstuch mit schwarzen Gittern, 3 fl. werth,
8) 24 bis 36 Ellen feine Flachsleinwand, à 24 kr. — 9 fl. 36 kr. bis 14 fl. 24 kr. werth,
9) 1 Pfd. Schaafwolle, 45 kr. werth.

Sämmtliche Gerichte und Staatsbürger werden auf diese entwendeten Gegenstände aufmerksam gemacht, um im Falle Vorkommens Anzeige Behufs der Entdeckung des unbekannten Diebes zu machen. Kulmbach, den 7. October 1833.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Der Bauernfrau Margaretha Erbmann von Lindau wurden am 24. oder 25. September l. J. nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1) 1 ganz schwarzseidenes Halstuch, 2 fl. 30 kr. werth,

Digitized by Google

2) 1 schwarzes dergl. mit 3 weißen Einfaßungsstreifen, 1 fl. werth,
3) 1 braunseidenes Halstuch mit 3 weisen Einfaßungsstreifen, 2 fl. werth,
4) 2 schwarzseidene Halstücher, jedes mit 3 rothen Einfassungsstreifen, 5 fl. werth,
5) 2 silberne Hemdknöpfe, jeder mit 3 rothen Glassteinen, 3 fl. werth,
6) 5 fl. baares Geld,
7) an Pathengeld 3 fl. 30 kr. in 2 preuß. Thalern bestehend.

Sämmtliche Gerichte und Staatsbürger werden auf diese entwendeten Gegenstände, Behufs der Entdeckung des noch unbekannten Thäters aufmerksam gemacht und zur Anzeige hiedurch veranlaßt. Culmbach, den 5. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

In dem Schuldenwesen des Müllermeisters Michael Danzer von Berndorf wird auf Antrag der Gläubiger zur Befriedigung derselben das Anwesen und Mobiliare des Schuldners, nemlich:

1) der 1¼ Mühlhof nebst Mühlgerechtigkeit, bestehend aus:
   a) dem gemauerten Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Backofen,
   b) dem Hausgärtchen,
   c) 6½ Tagwerk Feld,
   d) 4½ Tagw. Wiese,
   e) dem Fischwasser im Fletzbache,
   f) dem Gemeinderecht,
2) g) ¼ Tagw. Feld und Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit zum drittenmale ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

31. Oktober d. Js.

in loco Berndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Exekutionsordnung geschieht. Kemnath, am 3. September 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr v. Andrian.

Gedrängt von Gläubigern, will der Bierwirth Caspar Neukam zu Hölzlashof sein auf 315 fl. tarirtes Wohnhaus verkaufen. Es werden dessen sämmtliche Gläubiger aufgefordert, bis zum

12. November 1833,

oder an diesem Tage ihre Anforderungen zu liquidiren, da außerdessen bei Vertheilung des Erlöses auf sie keine Rücksicht genommen wird. Kemnath, am 23. Juli 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Am 28. August c. wurden ohnweit des Michelauer Kellers durch die Grenz-Zollschutzwache

a) 155 Pfd. Caffee,
b) 122 Pfd. Caffee-Surrogot

aufgefunden; der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die Verzollung dieser Waare auszuweisen, als sonst nach §. 106 der Zollordnung verfahren wird. Lichtenfels, den 3. September 1833.

Königliches Landgericht.
Gradl.

Die Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Röder zu Haingrün, nämlich das neu erbaute Wohnhaus Nr. 13. mit neu erbautem Stadel dortselbst und 14 Tagwerk Waldboden zu Wölsauerhammer, theils zu Feld und Wiese cultivirt, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers auf den

4. November c. Vormittags

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe in der Geschäfts-Registratur dahier eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag nach Maaßgabe der Executionsordnung und des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Wunsiedel, den 22. August 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

(Commerzial-, Bau-, Nutz- und Brenn-Holz-Versteigerung.) Dienstag den 22sten d. Mts. und J früh 8 Uhr beginnend, werden in dem Gastwirthshause zum Hirschen in Baunach aus verschiedenen Distrikten der K. Forstrevier:

Dorgendorf 35 Fichten-Commerzialstämme,

340 Eichen-, Fohren- und Fichten-Baustämme,
63 desgl. Nutz- und Feuerholzloose, und
Daschendorf 107 desgl. Baustämme auf dem Stock versteigert.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Hölzer schon lange ausgezeichnet und numerirt, so wie die K. Revierförster zu Dorgendorf und Daschendorf bereits angewiesen sind, solche den sich anmeldenden Kaufsliebhabern auf Verlangen gehörig vorzuzeigen.

Um jedoch ferneren Anständen und Unannehmlichkeiten, welche sich bei früheren Verkäufen dieser Art ergeben haben, möglichst vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß jeder Kaufslustige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, ein gerichtliches Zeugniß über sein Zahlungs-Vermögen um so mehr beizubringen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht von dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 6. Oktober 1833.

Königliches Forstamt Lichtenfels.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Nach den Gutsübergabs- und Eheverträgen vom 2. May l. J. und bestätigt am Heutigen, §§. 3 und 6, wurde zwischen dem Mühlbesitzer Johann Distler jünger zu Vestenmühle, und seiner Braut Anna Maria Küffner aus Graumooß, die hier gültige allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit des Bräutigams, welche am 17. Oktober 1835 eintritt, ausgeschlossen. Dies bringt gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß

Markt Trockau, am 20. September 1833.

Das
Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht daselbst.
Martin.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. October bis 15. November 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 26 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 24 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 30 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 30 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 17 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 26 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 16 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 12 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekröß 6 kr. 2 pf.; ein Paar Prise 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein

Digitized by Google

Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat September 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 24 kr. bis 13 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 24 kr. bis 9 fl. 9 kr; ein Scheffel Gerste 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 33 kr. bis 5 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 18 kr. bis 20 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 58 kr. bis 1 fl. 40 kr.; ein Schock langes Stroh 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 32 kr. bis — fl. 40 kr.; eine Ente 18 kr. bis 22 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 15 kr.; ein junges Huhn 6 kr. bis 7 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 42 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. October 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 39 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 39 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linsen . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 16. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechtes Malmedyer Wild-Sohlleder und niederländisches Kalbleder bei

J. Wertheimber.

Eine Herrschaft auf dem Lande sucht für das Ziel Martini oder spätestens bis Weihnachten eine geschickte Köchin. Gute Bezahlung und Behandlung hat dieselbe zu gewärtigen, jedoch auch gute Zeugnisse beizubringen. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

Bei einem Königlichen Rentamte des Obermainkreises wird ein Oberschreiber gegen annehmbare Bedingungen gesucht, und kann der Eintritt sofort erfolgen. Briefe unter der Addreße N. befördert die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 126. Bayreuth, Sonnabend am 19. October 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat September 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{2}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{2}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	2	3	1	—	—	5	—	2	—	4	1	5	—	
Bamberg.	8	—	7	—	3	2	2	—	5	—	2	1	4	2	5	—	
Hof.	7	2	6	2	freie Concurrenz.				5	2	2	½	3	3	—	—	

Bayreuth, am 12. October 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Math.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat September 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Tage.	Waizen. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis fl.	kr.	Korn. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis fl.	kr.	Gerste. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis fl.	kr.	Haber. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittels Preis fl.	kr.	Bemerkungen.
Bayreuth.	7. Sept.		226	220	6	11	52	54	54	—	8	46	44	44	—	7	54	43	43	—	5	13	
	14. "		174	170	4	11	49	54	54	—	8	51	86	86	—	8	10	44	44	—	5	15	
	21. "		88	88	—	11	37	48	48	—	8	51	63	63	—	8	15	15	15	—	5	22	
	28. "		97	97	—	11	51	27	27	—	8	46	60	60	—	8	34	23	23	—	5	24	
Bamberg.	7. Sept.		121	121	—	10	47	132	132	—	8	57	142	142	—	8	6	34	34	—	4	15	
	14. "		146	146	—	10	43	68	68	—	8	45	45	45	—	7	50	48	48	—	3	47	
	21. "		98	98	—	10	31	88	88	—	9	1	100	100	—	7	21	71	71	—	3	41	neuer.
																		10	10	—	4	45	alter.
	30. "		35	35	—	10	40	36	36	—	9	7	26	26	—	7	15	45	45	—	4	6	
Hof.	5. Sept.		33	33	—	15	24	24	24	—	10	6	18	18	—	7	30	46	46	—	5	36	
			26	26	—	12	36	34	31	—	8	57	18	13	—	6	54	21	21	—	4	18	neu.
	12. "		41	41	—	15	—	16	16	—	10	6	11	11	—	7	39	34	34	—	5	24	
			19	19	—	13	50	27	27	—	8	57	16	16	—	6	54	15	15	—	4	39	neu.
	19. "		68	68	—	14	39	36	36	—	9	33	18	18	—	9	3	32	32	—	4	51	
	26. "		52	52	—	15	—	28	28	—	9	45	13	13	—	8	42	26	26	—	5	—	

Bayreuth, am 12. October 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 14. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nummern 217, 220, 221 und 222 des Zeitblattes: „Der niederrheinische Courier, Jahrg. 1833",

wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 8ten l. M. unter Anordnung der Confiskation und des Verbotes der weitern Verbreitung der bezeichneten Zeitungsblätter bestätiget, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nummern 217, 220, 221 und 222 des niederrheinischen Couriers betr. Maltz.

Bayreuth, den 15. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 2ten l. M. wird nachstehender Tarif über die Gebühren der Königl. Bayerischen Handelsconsuln für deren Geschäfte hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Den Gebühren-Tarif für die K. Bayer. Handels-Consuln betr. Maltz.

Gebühren-Tarif für die Königlich Bayerischen Consulate.

I.

Gebühren für amtliche Verrichtungen.

		Bayer. Währung.
1)	Für Ertheilung eines Ursprungs- oder Gesundheits-Attestes:	
	a) bei ganzen Sendungen	— fl. 45 kr.
	b) „ einzelnen Colli oder Packeten	— fl. 24 kr.
2)	Für Beglaubigungen jeder Art	— fl. 45 kr.
3)	„ Aufnahme von Vollmachten	1 fl. 30 kr.
4)	„ Ausstellung eines Reisepasses	1 fl. — kr.
5)	„ Visirung eines Reisepasses	— fl. 45 kr.

ad 4 und 5. Bei Handwerksburschen und allen Unvermögenden Gratis.

II.

Gebühren für nicht amtliche Verrichtungen.

Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen der Bayerischen Consuln bei See- und Kriegs-Unfällen, Pressen, Todesfällen und dergleichen, welche von ihnen entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten Bayerischen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten Bayerischen Unterthanen keine Correspondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amts wegen geleistet werden, sind auch die Bayerischen Consuln berechtigt, gleich andern Kaufleuten sich eine billige Provision für solche Commissions-Geschäfte zu berechnen, doch haben sich dieselben hiebei keine Ueberschreitung zu erlauben gegen das, was andere deutsche Consuln in ähnlichen Fällen observanzmäßig nehmen.

Bayreuth, den 15. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 10ten d. M. wurde nachstehende höchste Ministerial-Entschließung erlassen:

Digitized by Google

„Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung das Einverständniß getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, so wie an ärztlicher Hülfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in so ferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen; und nachdem in Folge dieses Uebereinkommens von Seite des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums des Innern bereits unterm 26. August d. J. die entsprechende Anordnung an sämmtliche jenseitige Regierungs-Stellen ergangen, so werden die sämmtlichen K. Kreisregierungen, Kammer des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Bestimmungen durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen."

Indem die K. Stadtkommissaire und Polizeibehörden von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den geschärftesten Auftrag, sich pünktlichst nach den lithographirten Ausschreiben vom 25. März 1828, so wie 4. November 1828, die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgesellen betr., bei vorkommenden Fällen zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freyherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises, mit Einschluß der drei Stadtkommissaire.
Krätze betr.

Malz.

Bayreuth, den 13. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Anzeige der Baubehörden die erst neuerdings mit einem bedeutenden Kostenaufwand wiederhergestellten steinernen Stunden- und Achtelsteine an den Straßen durch Bosheit oder Muthwillen so zerstört, verletzt oder verunreinigt worden, daß ein großer Theil derselben ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann, so werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch ernstlich angewiesen, nicht allein für die Verhütung solcher Frevel durch öffentliche Anschläge, Ermahnungen in den Schulen durch die Schullehrer und durch strenge Aufsicht des unteren Personals zu sorgen, sondern auch bei vorkommenden Uebertretungen die in der Straßenpolizei-Verordnung vom 16. August 1805, §. VIII. angedrohte Strafe von 10 Gulden für die geringste Verletzung oder Verunreinigung der Stunden- und Achtelsteine, oder auch anderer aufgestellten Straßentafeln gegen den Thäter unnachläßlich zu vollziehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.
Die Straßeneintheilungs-Zeichen betr.

Malz.

Bayreuth, den 26. September 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Karl Ludwig Freiherr v. Seckendorf, Actuar bei dem K. Forstamte zu Selb und seine Gattin Leonore Freifrau von Seckendorf, geborne Oertel, haben in einer Vorstellung de praes. 9ten l. M. angezeigt, daß sie in einem vor ihrer Verehelichung zu Bilseck, als ihrem damaligen Wohnorte unterm 1. August 1830 abgeschlossenen Vertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, da die ꝛc. von Seckendorfischen Eheleute noch innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist von der Zeit ihres im vormaligen Fürstenthume Bayreuth begründeten Wohnortes darauf angetragen haben.

Der K. Direktor.
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 10. October 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird zum nochmaligen Verkauf des dem Schneidermeister Andreas Neuner in der Altenstadt zugehörigen Grundstückes: 1½ Tagwerk Wiese beim Pulverthurm, Bietungstermin auf den

8. November Vormittags in Nr. 11

anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 29. April in Nr. 86 und 87 des Kreisintelligenzblattes pro 1833 eingeladen.

Der Direktor
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Der Bedarf der Königl. Zwangsarbeits-Anstalt dahier von

150 Centner Flachs, mittlerer Qualität,

wird am

11. November

auf dem Rathhause zu Bayreuth von der sich einfindenden Commission von den Wenigstnehmenden angekauft.

Flachsproduzenten oder sonst lieferungsfähige Personen werden zu diesem Verstriche eingeladen mit dem Bemerken, ihre Flachsproben in duplo beim Strich vorzulegen.

Der Zuschlag erfolgt salva ratificatione Königlicher Regierung.

Plassenburg, den 2. October 1833.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Schober.

Dem höchsten in dem Kreis-Intelligenzblatte enthaltenen, an die Hrn. Pfarrer und Kapläne am 29 August l. J. ergangenen Befehle zur Zahlung ihrer rückständigen Beiträge an den Emeritenfond haben bis jetzt nur Wenige entsprochen, daher von Königl. Regierung der unterfertigten Behörde der Auftrag ertheilt wurde, die mit ihren schuldigen Beiträgen an den Emeritenfond noch im Rückstande verbliebene Geistliche in ihrem Namen nochmals zur Zahlung aufzufordern, und denselben zugleich zu bemerken, daß nach abermaligem fruchtlosen Verlaufe von acht Tagen die Temporalien-Sperre gegen die ferneren Rückständler angeordnet werden würde.

Hienach werden die noch im Zahlungs-Rückstande befangene Hrn. Pfarrer und Kapläne um so gewisser binnen acht Tagen ihre Rückstände an die unterfertigte Administration abführen, als nach Ablauf dieses letzten Termins die noch verbliebene Rückständler Kgl. Regierung unverzüglich angezeigt werden müssen, worauf die angedrohte Temporalien-Sperre unausbleiblich von Kgl. Regierung angeordnet resp. verfügt werden wird. Bamberg, den 14. October 1833.

Königliche Administration der geistlichen Stiftungen.

Die Versteigerung des Deckmaterials, bestehend in Mainkies und Kalksteinen für die Straßenstrecke von Bamberg bis zur sogenannten Engenau, zwischen Bischberg und Viereth, auf der Bamberg-Schweinfurter Straße, wird auf dem Wege mündlichen Aufgebots am

Montag den 21. October, Nachmittags 3 Uhr

in loco Gaustadt, im obern Wirthshause, vor der unterfertigten Commission abgehalten, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange hiezu eingeladen werden, daß die Akkords-Bedingungen drei Tage vor dem Striche in der Kanzlei des Königl. Landgerichts Bamberg II. eingesehen werden können. Bamberg, den 3. October 1833.

K. Landgericht Bamberg II. K. Bauinspektion Bamberg.

D. l. a. D. l. a.

Tünnermann. v. Lukas, Bau-Conducteur.

In dem heute errichteten Ehevertrag haben der Bürger und Bäckermeister Georg Matthäus Scherdel von hier und die ledige Friedrike Rosina Christiana Weidner allda, die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hof, am 12. September 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Nacht vom 6. — 7. August d. J. wurden aus dem Stalle eines Gasthofes zu Berneck von 5. Pferdsgeschirren die messingenen Ringe, Rosen und ein messinger Beißkorb ausgeschnitten, und entwendet, nebst einem grün tuchenen Mantel, einem blau tuchenen Goller, einer höl-

Digitized by Google

zernen mit Messing beschlagenen Tobackspfeife, einem weiß leinenen Sacktuch und einem Staubmantel von blauem Zeuch. Ein dringender Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf einen, zur Zeit unbekannten Kerl, welcher gleich darauf dergleichen Messingzeuch in Bayreuth feil trug, und vorgab, daß er von Münchberg sey, und mit altem Messing handle. Derselbe schien 36 — 39 Jahre alt zu seyn, war braun von Gesicht, mit einem braunen, etwas röthlichten Backenbarte, und trug ein blaues Staubhemd, mit einem Fuhrmannshute. Dies wird zum Zweck des Nachspähens hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 7. Oct. 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

Bei dem unterfertigten Amte kann ein in hypothekenamtlichen Geschäften bewandertes Individuum sogleich eintreten. Scheßlitz, am 14 October 1833.

Königl. Landgericht allda.

Heim.

Donnerstag den 19ten d. Mts. wurden aus einem Hause in Hohenhäusling mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet, als

1 ganz neuer dunkelblautuchener Mannsüberrock mit kameelgarnen Knöpfen,
1 gewürfelter Weiberrock,
1 schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen,
1 rothseidenes Halstuch mit weisen Streifen,
1 türkenroth baumwollenes Tüchlein,
2 rothbaumwollene Tüchlein,
1 baumwollenes Halstuch mit schwarzem Grund,
1 rothseidenes Halstuch, mit blauen Streifen,
1 türkenrother Schürzer,
3 Mannshemden ohne Zeichen,
1 Stück grünwollener Vorhang zu 4 Ellen,
1 paar wollene Weiberstrumpfe mit rothen Zwickel,
1 leinener roth- und weißgestreifter Schürzer,
2 leinene Bettüberzüge, blau gedruckt,
1 Mädchenröckchen von roth- und blauem Baumwollenzeuch,
1 paar kalblederne lange Mannsstiefel,
1 dunkelblautuchene Schirmkappe.

Jedermann wird hiemit aufgefordert zur Entdeckung dieser Gegenstände und des bisher unbekannten Thäters kräftigst mitzuwirken. Scheßlitz, den 27. September 1833.

Königliches Landgericht.

Heim, Landgerichts-Verweser.

Die dem Friedrich Stolbinger zu Sachsendorf gehörige Sölde, die Bäckersölde, bestehend aus einem Haus, Stadel, ⅛ Tgw. Garten, 4½ Tgw. Feld, ½ Tgw. Wiese nebst realem Backrecht, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welche dem Freiherrn Heußlein v. Eusenheim grundbar, und mit 52½ kr. Steuer in Simlpo sub Nr. 180 belastet ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag den 2. November l. J.

in loco Sachsendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 27. September 1833.

Königliches Landgericht.

Nies.

In der Nacht vom 19. auf den 20. August l. Js. wurden bei Unersdorf durch die K. Gendarmerie nachfolgende Waaren aufgegriffen:

1) 2 Säcke Kaffee zu 90 Pfd.,
2) 5 Päcke Manchester zu 189 Pfd.,
3) 2 Stücke Flanell zu 41 Pfd.,
4) 4 Päck Merino zu 174 Pfd.,
5) 1 Pack weißbaumwollene Strümpf zu 33 Pfd.,
6) 8 Päcke ostindische Baumwollentücher zu 366 Pfd.,

welche von entflohenen Schwärzern zurückgelassen wurden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden und über die Verzollung auszuweisen, als sonst nach §. 106 der Zollordnung damit verfahren wird. Lichtenfels, den 30. August 1833.

Königliches Landgericht.

v. u.

Förtsch.

In der Konkurssache des Oberförsters Karl Friedrich Marquard von Rosenhammer sollen die Gantrealitäten nach dem Antrage der Creditorschaft einem nochmaligen dritten Verkaufe ausgesetzt werden. Die Realitäten bestehen:

1) in einem massiv von Stein erbauten zweistöckigen Schlosse zu Rosenhammer mit Garten, Hofraith,

Digitized by Google

Holzremisse, Antheil an dem Backofen und Röhrenbrunnen,

2) einer Scheune, einem Felsenkeller und dem Antheile an den unvertheilten Gemeindegründen,

3) 4 Tagwerk Feld, der Hammeracker und

4) 2¾ Tgw. Wiese, die Paukara genannt.

Zu deren Verkaufe steht Termin auf

Mittwoch, den 30. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Georg Gillich zu Nettern gehörige Söldengut mit Haus, Scheuer und Nebengebäuden, B. Nr. 1145, Tare 630 fl., anderweit und zwar zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß der definitive Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu erwarten steht. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

7. November c.

an Gerichtsstelle einzufinden. Forchheim, am 10. October 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Schuldensache der Eisenhammerbesitzer Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller von Oberneuhüttendorf, dieß Gerichts werden hiermit nicht nur alle unbekannten Gläubiger des Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller, sondern auch alle allenfallsigen unbekannten Prätendenten, welche auf die nun an das Königliche Staatsärar käuflich übergegangenen Eisenhammerwerks — und sonstigen Grundbesitzungen des gedachten Dittmar und Müller, in einem gebundenen Bauerngute und mehreren walzenden Grundstücken bestehend, Real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anbringung und Nachweisung solcher Forderungs- und Real-Ansprüche unter der Bedrohung auf

Montag den 25. November 1833

vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die unbekannten Gläubiger und Realprätendenten mit ihren persönlichen und resp. Real-Ansprüchen an Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller präkludirt und insbesondere den unbekannten Realprätendenten mit diesen Ansprüchen hinsichtlich der erwähnten Dittmar Müllerischen Grundbesitzungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Ludwigstadt, am 8. August 1833.

Königlich Bayer'sches Landgericht Lauenstein.

Roth, Ldr.

Die zur Debit-Masse des verlebten Schneidermeisters Johann Adam Schmitt zu Lehenthal gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ¼ Tagwerk Wiesen in der Kuppel,
2) ½ „ Feld, die Ditrichsgrün,
3) 2½ „ Feld, der Sandacker,
4) 1 „ Feld, das Steinig Aeckerlein,
5) 1 Stadel

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagesfahrt auf den

31. October l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Kulmbach, am 26. September 1833.

Königliches Landgericht Kulmbach.

v. n.

Hinkelmann.

(Holländer Commerzial- und Nutzholz-Versteigerung.) Montag den 28sten d. M. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden in dem Rahnfelderischen Hause dahier zuerst:

aus der K. Forstrevier Buch:

102 Fichten und Weißtannen-Holländerstämme, theils auf dem Stocke, theils im gefällten Zustande; dann

aus derselben Revier:

315 Eichen-, Föhren- und Fichten-Commerzialstämme, und

19 dergl. Nutzholz-Loose, und aus den Revieren

Langheim 70 und Neuensorg 60 } Fichten- und Weißtannen-Commerzialstämme,

auf dem Stocke partienweis versteigert, wozu das unterfertigte K. Forstamt Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die besagten Stämme bereits schon lange angewiesen, und numerirt sind, und auf Verlangen von den einschlägigen K. Revierförstern vorgezeigt werden. Lichtenfels, den 6. October 1833.

Königliches Forstamt allda.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Die Gantrealitäten des hiesigen Metzgermeisters und Gastwirths Johann Simon Pensel, deren Bestandtheile in dem diesseitigen Ausschreiben vom 13. Mai c. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 64, 66 und 69, Allgemeiner Anzeiger Nr. XL.) näher bezeichnet sind, werden am 31. October Vormittags nach Maasgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Thurnau, am 25. September 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Andringen der Hypothekengläubiger wird das Gut des Andreas Prütting dahier, Steuerbesitz-Nr. 402; wozu nebst Haus und Stadel $5\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld und Wiesen, $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Waldung und Nutzantheil und Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeindegründe gehört, geschätzt auf 3000 fl., dem öffentlichen Verkauf unterworfen. Zur Aufnahme der Kaufsangebote ist Termin auf

Freitag den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Pretsfeld, am 16. September 1833.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.
Arnold.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Eröffnung meines Spezerey- Farbwaaren und Wein-Geschäfts im Hause Nr. 224, im Rennwege mache ich, um geneigten Zuspruch bittend, ergebenst bekannt.

Bayreuth, am 17. October 1833.

Fried. Carl Dilchert.

Marinirte Häringe bei

J. Samelson.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. October. Der Königliche Forstgehilfe, Johann Baptist Höpfel aus Tirschenreuth, mit Henriette Luise Dennler von hier.

Geborne.

Den 8. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Oct. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Oct. Der Sohn des K. Rechnungs-Commissariats-Accessisten von Syberg.

Den 13. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. Oct. Der Waffenschmied und Mechanikus Niclas zu Meyernberg, alt 65 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

Den 9. Oct. Die Wittwe des Pachtbauers Schmidt auf dem Quellhof, alt 74 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

— — Die ledige Katharina Küfner im Neuenwege, alt 36 Jahre.

Den 10. Oct. Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeisters Hoffer dahier, alt 3 Monate und 23 Tage.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Oct. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier, alt 1 Monat und 15 Tage.

— — Die Tochter des Musikus Hertel in den Moritzhöfen, alt 10 Monate und 22 Tage.

— — Die Wittwe des Taglöhners Kurz dahier, alt 70 Jahre, 5 Monate und 13 Tage.

Den 13. Oct. Der Irrkranke Heinrich Bauer, Candidat der Theologie aus Wunsiedel, alt 26 Jahre.

Den 16. Oct. Der Taglöhner Johann Hellerkamp dahier, alt 64 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 127. Bayreuth, Dienstag am 22. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um hinsichtlich der Taxe für die Vornahme der Todtenbeschau eine feste Norm zu haben, und den vielen Beschwerden, hinsichtlich vor Ueberforderung von Seite des Todtenbeschau-Personals ein Ziel zu setzen, hat die K. Regierung beschlossen, zu bestimmen, daß von nun an im Wohnort des Todtenbeschauers für Vornahme einer Leichenbeschau 12 Kreuzer incl. der Ausstellung des vorschriftsmäßigen Attestes, und außer dem Wohnort des Leichenbeschauers ohne Rücksicht auf Entfernung 30 Kreuzer mit Einschluß der Ausstellung des Todtenbeschau-Attestes erhoben werden dürfe. Bei ganz armen Personen muß die Leichenbeschau unentgeldlich vorgenommen werden.

Indem diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, den aufgestellten Leichenbeschauern solches zu Protokoll zu eröffnen, und bei namhafter Strafe denselben zu untersagen, sich keiner Ueberforderung zu erlauben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Taxe für die Todtenbeschau betr. Maltz.

Bayreuth, den 18. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei den Medizinal-Comitéen häufig der Fall eintritt, daß den Gesuchen der Aerzte und Pharmazeuten um Zulassung zur Proberelation ein und das andere vorschriftsmäßige Zeugniß abgeht, und sich dieselben alsdann damit entschuldigen, daß ihnen die diesfalls bestehenden Vorschriften nicht bekannt gewesen seyen, so wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13ten d. M. die in der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, die Organisation der Medizinal-Comitéen betr, in Bezug auf die Proberelation der Aerzte und Pharmazeuten, §. 2. lit. b., u. §. 3. lit. b. gegebenen Vorschriften in Nachstehendem zur Kenntniß der Aerzte und Pharmazeuten mit dem Bemerken gebracht, daß künftighin kein Arzt oder Pharmazeut zur Proberelation mehr zugelassen werden darf, der nicht vollkommen den diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen haben wird:

„Jeder Arzt hat, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niedern und höhern Vorbereitungsstudien, das medizinische Absolutorium und Doktors-Diplom,

Digitized by Google

und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden praktischen Aerzten, besonders an größern öffentlichen Krankenanstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literärische Reisen und im Originale mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Comité, an welchem er die Proberelation zu bestehen gesonnen ist, zu übergeben."

„Um zu der Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erforderlichen Anlagen die röthige Kenntniß seiner Muttersprache und der lateinischen besitze, daß er in irgend einer größern Offizin in der Lehre und im Dienst gestanden, und sich in einem pharmazeutischen Institute in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmazeutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähigt habe. Diese Zeugnisse müssen ebenfalls im Originale mit einer schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Comité, an welchem der Apotheker die Prüfung zu bestehen gedenkt, übergeben werden."

Hienach haben die Betheiligten sich genauestens zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian

Publicandum.
Die Proberelation der Aerzte und Pharmazeuten betr. Maltz.

Bayreuth, den 12. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Aecker erledigte Pfarrei Bachhausen, im Dekanate Pyrbaum wird hiermit zur Bewerbung innerhalb Sechs Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach der unterm 13. August 1825 superrevidirten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalt				
1) aus Staatskassen:				
vom K. Rentamt Neumarkt				
an baarem Geld 20 fl. und 1 fl. 9 kr. . . .	21 fl.	9 kr.		
2) aus Stiftungskassen				
von der K. Stiftungs-Administration Roth an baarem Geld allergnädigste Zulage als Dotations-Erhöhung aus den Einkünften der aufgehobenen Pfarrei Kerlhofen . .	200 fl.	— kr.		
dann von dem Gotteshaus Bachhausen und Mühlhausen .	12 fl.	— kr.		
			233 fl.	9 kr.
3) aus Gemeinde-Kassen			— fl.	— kr.
4) von andern Pfarreien			— fl.	— kr.
5) „ Privaten			— fl.	— kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			7 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten				
für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl.	— kr.		
Gründe:				
$\frac{3}{4}$ Tgw. Acker, $1\frac{1}{4}$ Tgw. Wiesen, $1\frac{1}{10}$ Tgw. Garten . .	25 fl.	— kr.		
			55 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten				
1) an grundherrlichen Rechten				
Betrag			295 fl.	39 kr.

	Uebertrag	295 fl. 39 kr.
a) ständige Abgaben:		
1) an Geld	8 fl. 31½ kr.	
2) an Naturalien	— fl. — kr.	
b) an Zehent:		
a) vom großen Fruchtzehent in der Bachhauser Flur . .	230 fl. 24 kr.	
b) vom großen und kleinen Fruchtzehent im Hofener Flur .	30 fl. 45 kr.	
Das Recht der Pfarrei auf die im Bachhausner Flur liegenden, noch unvertheilten Gründe Vieh zu treiben, möchte ein jährlicher Ertrag zu schätzen seyn	4 fl. — kr.	
		273 fl. 40½ kr.
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		39 fl. 25 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde :		— fl. — kr.
VII. an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien, einige Knochen oder Fleischgeschenke	5 fl. — kr.	
Total-Betrag der Einkünfte		608 fl. 44½ kr.
An Lasten		— fl. — kr.
Verbleiben		608 fl. 44½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Starke. v. n.

Die erledigte protestantische Pfarrei Bachhausen im K. Dekanate Pyrbaum, im Regenkreise betr. May.

Bayreuth, den 12. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Müller auf die Pfarrei Fünfbrunn ist die Pfarrei Caulsdorf, im Dekanate Ludwigstadt, in Erledigung gekommen, welche hiermit vorbehaltlich einer allenfallsigen Purifikation zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird, und nach der am 9. September 1825 abgeschlossenen Fassion folgenden Ertrag gewährt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:		
a) an Geld:		
aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse zu Nürnberg jährl. Pfarrdotations-Erhöhung laut Rescript vom 19. September 1820	100 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
ein halbes Schock langes Stroh	2 fl. 45 kr.	
4⅔ Metzen Korn	8 fl. 10½ kr.	
2 1/10 Metzen Gerste	2 fl. 33 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
aus dem Aerar der Kirche zu Caulsdorf: 11 Schock 15 gr.	16 fl. 9½ kr.	
		129 fl. 37½ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	129 fl. 37½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			10 fl. 54 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
für die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.		
3 Tagwerk Aecker	45 fl. 54 kr.		
¾ „ Wiesen	7 fl. 20 kr.		
¼ „ Garten	3 fl. — kr.		
			81 fl. 14 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
an Erbzinnsen	5 fl. 7½ kr.		
Frohn	2 fl. 50½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
Handlohn	3 fl. 8 kr.		
an Sackzehnten:			
an Korn und Gerste	104 fl. 3½ kr.		
			115 fl. 9½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			85 fl. 42½ kr.
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen			24 fl. 12 kr.
VII. An freiwilligen Geschenken: Nichts.			
		Totalbetrag der Einkünfte	446 fl. 50½ kr.
		Ausgaben	— fl. — kr.
		Bleiben reine Einnahme	446 fl. 50½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Starke, v. u.

Die erledigte protestantische Pfarrei Caulsdorf, im K. Dekanate Ludwigstadt im Obermainkreise betr.

May.

Bayreuth, den 12. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dietlen auf die Dekanats- und erste Pfarrstelle in Wassertrüdingen ist die Pfarrei Volkratshofen, K. Decanats Memmingen, erledigt worden, welche zur Bewerbung innerhalb Sechs Wochen andurch ausgeschrieben wird. Der Ertrag ist nach der am 3. Januar 1816 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staats-Kassen:		
a) vom K. Rentamte Ottobeuern		
an baarem Gelde	— fl. — kr.	
an Naturalien:		
für 6 Malter Korn, d. i. 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Schztl., à 12 fl.	74 fl. 22½ kr.	

	74 fl. 22½ kr.	Uebertrag.	
für 6 Malter und 4 Viertel Roggen, d. i. 6 Schffl. 4 Metz. 1 Vierl. $\frac{5}{100}$ Sechztl., à 10 fl. . . .	67 fl. 8½ kr.		
		141 fl. 30½ kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen:			
von der allgemeinen Stiftungs-Administration zu Memmingen			
an baarem Gelde	232 fl. — kr.		
an Naturalien:			
$\frac{7}{8}$ Vtl. Memminger Maas oder 2 Vtl. $2\frac{3}{100}$ Sztl. nach dem Münchner Maas Korn, à 12 fl. pr. Schfl. .	1 fl. 20½ kr.		
1 Schober Roggenstroh, à	7 fl. 15 kr.		
3 Stück Hahnen, à 15 kr.	— fl. 45 kr.		
6 Stück Hühner, à 12 kr.	1 fl. 12 kr.		
22 Klafter Tannen-Scheitholz, Münchner Maas, à 4 fl. 30 kr.	99 fl. — kr.		
4 Klafter Tannen-Abholz, à 1 fl. . . .	4 fl. — kr.		
		345 fl. 32½ kr.	
3) aus Gemeinde-Kassen		— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien		— fl. — kr.	
5) von Privaten		— fl. — kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:			
von der Gabriel Wachterischen Stiftung		4 fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.		
Aecker, Wiesen und Waldungen sind nicht vorhanden . .	— fl. — kr.		
Gärten: 2 kleine Krautgärten und das kleine Grasgärtlein, zusammen ¼ Tagwerk haltend	4 fl. — kr.		
		34 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) grundherrliche Rechte und Landmien sind bei der Pfarrei nicht vorhanden	— fl. — kr.		
2) Zehenten:			
die Pfarrei hat keine Zehenten, außer			
a) ein Sechstheil Rübzehent aus dem Filial Hizenhofen, von der Gemeinde daselbst angeschlagen zu . . .	2 fl. 45 kr.		
b) ein Fünftheil Obstzehent aus dem Filial Brunnen, von der Gemeinde daselbst angeschlagen zu . . .	1 fl. 30 kr.		
		4 fl. 15 kr.	
3) an Gemeinde-Rechten		— fl. — kr.	
4) an Waid-Rechten		— fl. — kr.	
5) an Forst-Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		59 fl. 23 kr.	
	Betrag	588 fl. 41½ kr.	

Digitized by Google

Uebertrag	588 fl.	41½	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	131 fl.	12	kr.
Nachtrag für jährl. 4 Amtsgänge aus der allgemeinen Kirchen-Administration Memmingen	3 fl.	—	kr.
VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.			
Total-Betrag der Einkünfte	722 fl.	53½	kr.
Die Lasten betragen	1 fl.	30	kr.
Verbleiben nach deren Abzug zur wirklichen Einnahme	721 fl.	23½	kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Starke, v. n.

Die erledigte protestantische Pfarrei Volkratshofen, im K. Decanate Memmingen betr.

May.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miths- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen;
2) die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distrikts-Vorsteher anzeigen;
3) die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet;
4) die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums männlichen oder weiblichen Geschlechtes als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einem Thaler nach sich;
5) alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweiß über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrate ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthalts-Karte.

Die Distrikts-Vorsteher und Magistrats-Diener sind angewiesen worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 18. October 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

Hagen.

Richter.

Auf Ansuchen der Königlichen Stiftungs-Administration dahier wird der unbekannte Inhaber der verloren gegangenen Urkunden über nachstehende Münchner Zins-Zahlamts-Kapitalien als:

C. Nr. 2833 f. 1100 — à 4 % z. Z. 10. März carenzjahres frei Ausbruch aus 8000 fl., Hauptsumma lt. Schuldurkunde d. d. 25. April 1629 auf Wolfer Hamerthaler Gastgeber in München.

C. Nr. 2837 f. 840 — à 4 % z. Z. 25. Dezember carenzjahres frei Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumma lt. Hauptbrief Sr. fürstl. Durchlaucht Herzogs Maximilian von Bayern d. d. 23. Dezember 1602 auf das Kloster Reicherzberg ursprünglich lautend,

aufgefordert dieselben binnen 6 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden. Bamberg, am 8. October 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Digitized by Google

In der Konkurssache des Oberförsters Karl Friedrich Marquard von Rosenhammer sollen die Gantrealitäten nach dem Antrage der Creditorschaft einem nochmaligen dritten Verkaufe ausgesetzt werden. Die Realitäten bestehen:

1) in einem massiv von Stein erbauten zweistöckigen Schlosse zu Rosenhammer mit Garten, Hofraith, Holzremisse, Antheil an dem Backofen und Röhrenbrunnen,
2) einer Scheune, einem Felsenkeller und dem Antheile an den unvertheilten Gemeindegründen,
3) 4 Tagwerk Feld, der Hammeracker und
4) 2¼ Tgw. Wiese, die Paukara genannt.

Zu deren Verkaufe steht Termin auf

Mittwoch, den 30. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Weidenberg, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Der Fabrikant Matthäus Knarr zu Markt Leugast hat vor Gericht seine Zahlungsunfähigkeit selbst angezeigt, weshalb der Konkurs gegen ihn erkannt wurde und die Edictstage hiermit ausgeschrieben worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich daher

Donnerstag den 17. October c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen,

Dienstag den 12. November c.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden, und

Mittwoch den 11. Dezember c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer Nr. 2 dahier einzufinden und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am 1sten Edictstag nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Massa, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge. Zugleich fordert man alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Knarr etwas in Händen haben, hiermit auf, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Münchberg, am 9. September 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das der Wittwe Barbara Weiß zu Parkstein gehörige und von ihrem Sohne dem Schuhmachermeister Paul Weiß nunmehr besessene Anwesen, bestehend:

1) aus einem Wohnhause Nr. 112,
2) einem Acker in der Kohllohe,
3) aus einem, der breite Theil genannt,
4) aus der s. g. Mayerwiese in der Kohllohe,
5) aus einem weitern Wieschen allda,
6) aus einer einmädigen Wiese im langen Theil,
7) aus dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin zum öffentlichen Ausstrich auf

Dienstag den 29. October 1833

in loco Parkstein angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden, welche den Hinschlag sogleich zu gewärtigen haben, wenn der Schätzungs-Preis, worüber unterdessen Einsicht von dem Protokolle genommen werden kann, erreicht wird. Neustadt a. d. W. N., am 30. September 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
Der K. Landrichter.
Frhr. v. Lichtenstern.

In dem Schuldenwesen des Müllermeisters Michael Danzer von Berndorf wird auf Antrag der Gläubiger zur Befriedigung derselben das Anwesen und Mobiliare des Schuldners, nämlich:

1) der 1¼ Mühlhof nebst Mühlgerechtigkeit, bestehend aus:
   a) dem gemauerten Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Backofen,
   b) dem Hausgärtchen,
   c) 6⅝ Tagwark Feld,
   d) 4¼ Tagw. Wiese,
   e) dem Fischwasser im Fletzbache,
   f) dem Gemeinderecht,
   g) 2¼ Tagw. Feld und Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit zum drittenmale ausgesetzt, Bietungstermin auf den

31. Oktober d. Js.

in loco Bernderf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Exekutionsordnung geschieht. Kemnath, am 3. September 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr v. Andrian.

Gedrängt von Gläubigern, will der Bierwirth Caspar Renkam zu Hölzlashof sein auf 315 fl. taxirtes Wohnhaus verkaufen. Es werden dessen sämmtliche Gläubiger aufgefordert, bis zum

12. November 1833,

oder an diesem Tage ihre Anforderungen zu liquidiren, da außerdessen bei Vertheilung des Erlöses auf sie keine Rücksicht genommen wird. Kemnath, am 23. Juli 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Da auf Sonntag den 3. November c. das Reformationsfest fällt, so wird die auf diesen Tag verlegte Simonis-Judä-Kirchweih acht Tage zuvor als Sonntags den 27. October c. dahier abgehalten. Arzberg, den 17. October 1833.

Der Magistrat
Prinzing.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	11 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	5 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 18 kr.	14 fl. 24 kr.
Linsen . .	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.

Bayreuth, am 19. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Relikten der Frau Burgermeisterin Heischmann zu Goldkronach verkaufen mit Vorbehalt vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung: 1) das bürgerliche Wohnhaus Nr. 54 zu Goldkronach, mit einem Schorgärtlein und Dungstätte vor dem Hause, enthaltend: a) unter der Erde zwei geräumige Keller, b) zu ebner Erde: eine Wohnstube mit Kammer, eine große gewölbte Küche, eine Kammer, und ein gewölbter, geräumiger Stall für 6 Stück Rindvieh, c) im zweiten Stock: 3 heizbare Zimmer, 1 gewölbte Küche und 2 Kammern, d) unter Dach: ein geräumiger, gefilzter Boden, das Haus ist großentheils massiv, im besten Bauzustande, und mit Ziegeln doppelt bedacht, 2) ¼ Tgw. Feld, Gemeindetheil an der Galgenleithen, 3) ½ Tgw. Feld, dergl. an der Rußleithen, 4) ¼ Tgw. Buschholz Gemeindetheil im Schroot. Diese sämmtlichen Realitäten sind zur Stadt-Commune dahier lehnbar, geben kein Handlohn, sondern nur ein geringes Ueberschreibgeld, dann jährl. 31½ kr. rhl. Grund- und Erbzins zur Kämmerei dahier und die Steuer zum K. Rentamte in Marktschorgast. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Montag den 28. October d. Js. Vormittags

in dem Gasthofe des Hrn. Gewinner sen. dahier anberaumt, wozu hiermit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bei einem Königlichen Rentamte des Obermainkreises wird ein Oberschreiber gegen annehmbare Bedingungen gesucht, und kann der Eintritt sofort erfolgen. Briefe unter der Addreße N. befördert die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Oktober 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose f. — M. prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 128. Bayreuth, Freitag am 25. October 1833.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Dekanats- und Pfarrstelle zu Seibelsdorf dem dermaligen Pfarrer zu Eltersdorf und Tennenlohe im Dekanate Erlangen, Carl Friedrich Wilhelm Ackermann allerhuldreichst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der hiesigen Kreis-Gewerbsschule betr.)

Nachdem die laut allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 11. September d. J. ausgesprochene Errichtung einer Kreis-Gewerbsschule in hiesiger Stadt durch die Bekanntmachung vom 1sten d. M. in Nr. 121 des Kreis-Intelligenzblattes bereits vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so wird nunmehr über die Eröffnung derselben, über die Lehrgegenstände, in welchen Unterricht ertheilt wird, über die Aufnahme der Schüler, und über die Bedingungen, unter denen solche erfolgen kann, Nachstehendes zur Nachacht bekannt gemacht:

1) Die hiesige Kreis-Gewerbsschule, welche den Zweck hat: denjenigen Schülern, die sich künftig den Gewerben, dem Handel, oder Fabrikwesen widmen wollen, die Gelegenheit darzubieten, sich alle diejenigen höhern Kenntnisse zu verschaffen, die zur zweckmäßigen, geschickten und vortheilhaften Betreibung dieser Industriezweige nothwendig sind, soll am 1. November d. J. in dem Lokale des hiesigen Rathhauses feierlich eröffnet werden.

2) In dieser Anstalt, für welche durch die erwähnte allerhöchste Ministerial-Entschließung sechs Lehrer angestellt worden, wird in folgenden Fächern Unterricht ertheilt werden:

Im I. Kurs:

a) Arithmetik, Rechnenkunde bis einschlüssig der Bruchrechnung, wöchentlich 5 Stunden;
b) Planimetrie, wöchentlich 5 Stunden;
c) Zeichnungs-Unterricht, und zwar:
   1) Zeichnung einfacher geometrischer Formen, wöchentlich 5 Stunden,
   2) Zeichnung nach körperlichen Gegenständen, mit Rücksicht auf die stereometrischen Grundformen, dann Linearzeichnung einfacher Grundrisse von Maschinen, wöchentlich 5 Stunden;
d) Naturgeschichte, wöchentlich 3 Stunden;
e) Encyklopädie der Gewerbe, resp. Uebersicht der Gewerbe- und Produktenlehre, mit Angabe der für jedes Gewerbe vorzüglich nöthigen rohen Stoffe und deren Erzeugungsart und Erzeugungsorte, wöchentlich 1 Stunde;
f) Religion, wöchentlich 2 Stunden;
g) Französische Sprache, wöchentlich 3 Stunden.

Im II. Kurs.

a) Arithmetik mit Anwendung derselben auf Handels- und Geschäfts-Rechnungen, wöchentlich 5 Stunden;
b) Stereometrie, wöchentlich 5 Stunden;
c) Zeichnungsunterricht, und zwar:

Digitized by Google

1) architektonische Zeichnung, Zeichnung architektonischer Glieder, einzelner Theile und Ornamenten der griechischen Architektur, wöchentlich 5 Stunden;

2) freie Handzeichnung, Zeichnen von Köpfen, Händen und Füssen nach Vorlageblättern und leicht schattirt, wöchentlich 5 Stunden;

d) Naturlehre (Physik), wöchentlich 3 Stunden;

e) Naturgeschichte, Fortsetzung, wöchentlich 3 Stunden;

f) Fortsetzung der Encyklopädie der Gewerbe, wöchentlich 2 Stunden;

g) Religion, wöchentlich 2 Stunden;

h) französische Sprache, wöchentlich 3 Stunden.

Im III. Kurs.

a) Arithmetik und Algebra. Vollendung des arithmetischen Unterrichts, Algebra bis einschlüssig der Logarithmen und Gleichungen des 2ten Grades, wöchentlich 5 Stunden;

b) descriptive Geometrie, wöchentlich 5 Stunden;

c) Zeichnungs-Unterricht, und zwar:

1) architektonische Zeichnung, griechische Säulen-Ordnung in Umrissen und zum Theil schattirt, wöchentlich 5 Stunden;

2) freie Handzeichnung, Zeichnung ganzer menschlicher Figuren in Umrissen und zum Theil leicht schattirt, nach Vorlageblättern, zur Kenntniß der Haupt-Umrisse des menschlichen Körpers, wöchentlich 5 Stunden;

d) Chemie, Vorbegriffe der Chemie mit technischen Andeutungen, wöchentlich 3 Stunden;

e) Encyklopädie der Gewerbe ꝛc. Fortsetzung, wöchentlich 2 Stunden;

f) Buchhaltung in Verbindung mit Stylübungen, wöchentlich 2 Stunden;

g) Religion, wöchentlich 2 Stunden;

h) Französische Sprache, wöchentlich 3 Stunden.

Uebrigens wird auch noch im Modelliren und in den Anfangsgründen der Maschinenlehre, (Mechanik), so wie in der Geschichte, Geographie und teutschen Sprache für die einzelnen Kurse Unterricht ertheilt werden.

3) Diejenigen Schüler der lateinischen Schulen und der Volks-Schulen, welche in die Kreis-Gewerbsschule aufgenommen werden wollen, haben sich

am Montag den 28. October d. Js.

Vormittags um 9 Uhr

in dem Rathhause bei dem Rektor dieser Anstalt, Herrn Baurath Saher zur Aufnahme anzumelden und das weitere zu gewärtigen.

4) Ausserdem ist es auch Lehrlingen und Gesellen gestattet, sich für einzelne Fächer z. B. für den Unterricht im Zeichnen, für das Modelliren ꝛc. bei dem Rektorat der Anstalt einzeichnen zu lassen. —

5) Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgt, sind nachstehende:

a) der Schüler muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben, und

b) sich über einen reinen, untadelhaften, moralischen Lebenswandel ausweisen,

c) er muß die erforderlichen Kenntnisse in der Religion, gehörige Fertigkeit im Lesen und Schreiben und im Anfertigen eines einfachen, sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, dann Kenntniß der 4 Rechnungs-Spezies und ihrer Anwendung auf die gewöhnlichen Beispiele des bürgerlichen Lebens besitzen.

d) Diejenigen Schüler, welche aus der lateinischen Schule in die neue Gewerbsschule übertreten wollen, haben sich bei der Inscription mit einem Zeugniß ihres bisherigen Rektors zu versehen.

e) Die Schüler der Volksschulen aber, welche in die neue Gewerbsschule übergehen, haben sich bei ihrem bisherigen Lehrer zu melden, damit vorher nach Vorschrift des § 12. der Vollzugs-Instruktion die Prüfung derselben durch die Königl. Stadtschulen-Commission vorgenommen werden kann.

6) Das Schulgeld, welches für den Unterricht in der Kreisgewerbschule zu entrichten ist, beträgt jährlich 4 Gulden.

Sämmtliche Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Pflegbefohlene sich dem Gewerbstande widmen wollen, werden nun hierdurch aufgefordert, die ihnen durch diese Anstalt dargebotene Gelegenheit, ihren Söhnen und Pflegbefohlenen denjenigen Unterricht ertheilen zu lassen, welcher denselben die Grundlage zu einer vollkommenen Ausbildung in ihrem künftigen Gewerbe geben soll und ihnen für die

Zukunft wesentliche Vortheile gewähren wird, gehörig zu benützen und deßhalb ihre Zöglinge, Behufs deren Aufnahme, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bei dem Rektorat der Kreis-Gewerbschule zu rechter Zeit anzumelden.

Bayreuth, am 19. October 1833.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter, Sekretair.

Der desertirte Corporal Franz Rudolph Käser, welcher vermöge Commissions-Beschlusses vom 18. Juni l. Js. wegen des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung in den Stand der Anschuldigung versetzt wurde, wird hiemit wiederholt vorgeladen innerhalb drei Monaten vom 19. September l. Js. an gerechnet, vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termines wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäs werde verfahren werden. Bayreuth, den 19. October 1833.

Das Königliche 1ste Chevaurlegers-Regiment (Kaiser Franz v. Oesterreich.)

Wegen Beurlaubung des Herren Obersten.

von der Mark, Oberstlieutenant.

Am Montag den 4ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Kaserne dahier die Reinigung der Schwindgruben in den hiesigen Militair-Gebäuden auf zwei Jahre an die Meistbietenden in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 22. October 1833.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Das zur Verlassenschaft des Bauers Georg Zimmermann von Donndorf gehörige, im Steuerdistrikt Eckersdorf gelegene Söldengut, bestehend in einem Wohnhause, Stalle, Stadel, einer Hofraith, 2½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und dem Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindehut, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin zur Stellung der Aufgebote ist auf den

5. November Vormittags 11 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 11. October 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In vim executionis wird das Wohnhauß des Rothgerbermeisters Johannes Röder zu Höchstädt mit zugehörigen Nebengebäuden, auf 500 fl. tarirt am

Freitag den 8. November c.

hier an den Meistbietenden versteigert, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Selb, am 2. Sept. 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Wer gegen die Verlassenschaft der im ledigen Stande verstorbenen Forstmeisterstochter Cunigunda Graf zu Ampferbach Ansprüche zu machen hat, wird nunmehr aufgefordert, solche an dem auf

den 4. November Vormittags 9 Uhr

hiezu anberaumten Termine um so mehr allhier geltend zu machen, als solche bei dessen Unterlassung mit etwaigen Ansprüchen gegen die Masse nicht mehr gehört werden sollen.

Burgebrach, am 26. September 1833.

Königliches Landgericht.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Grundbesitzungen des Bauers Georg Loch jun. von Straßgiech, als:

eine Sölde Bes. Nr. 61,
1½ Morgen Feld, der Stockacker, Bes. Nr. 62,
½ Morgen Feld, der mittlere Stockacker, Bes. N. 102,
¾ Morgen Feld, der untere Stockacker, Bes. Nr. 103,
½ Tgw., die Wehrwiese, Bes. Nr. 336,
1½ Morgen Gemeindetheil, Bes. Nr. ad 61,
1 Morgen Gemeindetheil an 2 Wiesen, B. Nr. ad 106,
½ Morgen Feld, der Gemeindetheil, B. Nr. ad 107,
½ Morgen Feld im Mainberg, Bes. Nr. 76,
½ Tgw. Feld im Melm, Bes. Nr. 7,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu ist auf den

16. November d. Js.

anberaumt; es werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 der Hypotheken-Ordnung geschieht. Die auf den Realitäten ruhen-

Digitized by Google

den Kasten können bis dahin von den Kaufslustigen in den diesseitigen Gerichtsacten eingesehen werden; auch werden sie im Versteigerungstermine vor dem Striche noch besonders bekannt gemacht werden. Scheßlitz, am 28. September 1833.

Königliches Landgericht.
Heim.

Da sich auch in dem am 16ten v. M. abgehaltenen Strichstermine kein Kaufliebhaber eingefunden hat, so wird auf Antrag der Hypothekargläubiger der halbe Gilthof des Johann Kuhn von Roth zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

16. November l. J.

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Scheßlitz, am 3. September 1833.

Königliches Landgericht allda.
Heim.

Die zur Debit-Masse des verlebten Schneidermeisters Johann Adam Schmitt zu Lehenthal gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ¼ Tagwerk Wiesen in der Kuppel,
2) ½ „ Feld, die Ditrichsgrün,
3) 2½ „ Feld, der Sandacker,
4) 1 „ Feld, das Steinig Aeckerlein,
5) 1 Stadel

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Tagesfahrt auf den

31. October l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Kulmbach, am 26. September 1833.

Königliches Landgericht Kulmbach.
v. n.
Hinkelmann.

Die dem Friedrich Stolbinger zu Sachsendorf gehörige Sölde, die Bäckersölde, bestehend aus einem Haus, Stadel, ½ Tgw. Garten, 4½ Tgw. Feld, ½ Tgw. Wiese nebst realem Backrecht, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welche dem Freiherrn Heußlein v. Eusenheim grundbar, und mit 52½ kr. Steuer in Simlpo sub Nr. 180 belastet ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag den 2. November l. J.

in loco Sachsendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 27. September 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

Die Gantrealitäten des hiesigen Metzgermeisters und Gastwirths Johann Simon Pensel, deren Bestandtheile in dem diesseitigen Ausschreiben vom 13. Mai c. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 64, 66 und 69, Allgemeiner Anzeiger Nr. XL.) näher bezeichnet sind, werden am 31. October Vormittags nach Maasgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Thurnau, am 25. September 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Bauer Adam Hörner von Limmersdorf, und dessen Ehefrau Margaretha geborne Hübner haben gestern bei dem unterfertigten Herrschaftsgerichte die Erklärung abgegeben, daß unter ihnen die Gütergemeinschaft nicht mehr bestehen soll. Dieses wird nach Vorschrift des §. 422 Th. II. Tit. I. des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 21. September 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	12 fl. 48 kr.	11 fl. 39 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 18 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . .	17 fl. 24 kr.	14 fl. 42 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . .	16 fl. 12 kr.	14 fl. 6 kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 23. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 129. Bayreuth, Sonnabend am 26. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Bei der Kgl. General-Lotto-Administration München wird

Montag den 18. November 1833

der Papierbedarf der Königl. Lotto-Anstalt für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ im Lokale der Promenadestraße Nr. 2 zur Lieferung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht in 160 Ballen weißem Kanzleipapier von wenigst 15 Zoll Höhe und 18$\frac{1}{2}$ Zoll Breite, in 80 Ballen schwarzem Conceptpapier, von wenigst 14$\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 17$\frac{1}{4}$ Zoll Breite, dann in 12 Ballen Conceptpapier von wenigst 15$\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite, in 4 Ballen weißem Druckpapier, und in 4 Ballen schwarzem Druckpapier, beed letztere vom Format des weißen Kanzleipapiers.

Es wird jede Papiergattung besonders, und die größeren Quantitäten theilweise zum Aufwurfe kommen, überhaupt die Bedingung, unter welcher Anbote zulässig seyen, vor der Abstrichshandlung bekannt gemacht.

Papiermuster sind bis zum 14. November bei der General-Lotto-Administration zu München vorzulegen, und wer an dieser Lizitation Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch Bevollmächtigte Morgens 9 Uhr im angezeigten Lokale einfinden. Die Schlußstunde ist Nachmittags 4 Uhr.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der hiesigen Kreis-Gewerbsschule betr.)

Nachdem die laut allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 11. September d. J. ausgesprochene Errichtung einer Kreis-Gewerbsschule in hiesiger Stadt durch die Bekanntmachung vom 1sten d. M. in Nr. 121 des Kreis-Intelligenzblattes bereits vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so wird nunmehr über die Eröffnung derselben, über die Lehrgegenstände, in welchen Unterricht ertheilt wird, über die Aufnahme der Schüler, und über die Bedingungen, unter denen solche erfolgen kann, Nachstehendes zur Nachacht bekannt gemacht:

1) Die hiesige Kreis-Gewerbsschule, welche den Zweck hat: denjenigen Schülern, die sich künftig den Gewerben, dem Handel, oder Fabrikwesen widmen wollen, die Gelegenheit darzubieten, sich alle diejenigen höhern Kenntnisse zu verschaffen, die zur zweckmäßigen, geschickten und vortheilhaften Betreibung dieser Industriezweige nothwendig sind, soll am 1. November d. J. in dem Lokale des hiesigen Rathhauses feierlich eröffnet werden.

2) In dieser Anstalt, für welche durch die erwähnte allerhöchste Ministerial-Entschließung sechs Lehrer angestellt worden, wird in folgenden Fächern Unterricht ertheilt werden:

im I. Kurs:

a) Arithmetik, Rechenkunde bis einschlüssig der Bruchrechnung, wöchentlich 5 Stunden;
b) Planimetrie, wöchentlich 5 Stunden;
c) Zeichnungs-Unterricht, und zwar:
   1) Zeichnung einfacher geometrischer Formen, wöchentlich 5 Stunden,
   2) Zeichnung nach körperlichen Gegenständen, mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die stereometrischen Grundformen, dann Linearzeichnung einfacher Grundrisse von Maschinen, wöchentlich 5 Stunden;

d) Naturgeschichte, wöchentlich 3 Stunden;

e) Encyklopädie der Gewerbe, resp. Uebersicht der Gewerbe- und Produktenlehre, mit Angabe der für jedes Gewerbe vorzüglich nöthigen rohen Stoffe und deren Erzeugungsart und Erzeugungsorte, wöchentlich 1 Stunde;

f) Religion, wöchentlich 2 Stunden;

g) Französische Sprache, wöchentlich 3 Stunden.

Im II. Kurs.

a) Arithmetik mit Anwendung derselben auf Handels- und Geschäfts-Rechnungen, wöchentlich 5 Stunden;

b) Stereometrie, wöchentlich 5 Stunden;

c) Zeichnungsunterricht, und zwar:

1) architektonische Zeichnung, Zeichnung architektonischer Glieder, einzelner Theile und Ornamenten der griechischen Architektur, wöchentlich 5 Stunden;

2) freie Handzeichnung, Zeichnen von Köpfen, Händen und Füssen nach Vorlageblättern und leicht schattirt, wöchentlich 5 Stunden;

d) Naturlehre (Physik), wöchentlich 3 Stunden;

e) Naturgeschichte, Fortsetzung, wöchentlich 3 Stunden;

f) Fortsetzung der Encyklopädie der Gewerbe, wöchentlich 2 Stunden;

g) Religion, wöchentlich 2 Stunden;

h) französische Sprache, wöchentlich 3 Stunden.

Im III. Kurs.

a) Arithmetik und Algebra. Vollendung des arithmetischen Unterrichts, Algebra bis einschlüssig der Logarithmen und Gleichungen des 2ten Grades, wöchentlich 5 Stunden;

b) descriptive Geometrie, wöchentlich 5 Stunden;

c) Zeichnungs-Unterricht, und zwar:

1) architektonische Zeichnung, griechische Säulen-Ordnung in Umrissen und zum Theil schattirt, wöchentlich 5 Stunden;

2) freie Handzeichnung, Zeichnung ganzer menschlicher Figuren in Umrissen und zum Theil leicht schattirt, nach Vorlageblättern, zur Kenntniß der Haupt-Umrisse des menschlichen Körpers, wöchentlich 5 Stunden;

d) Chemie, Vorbegriffe der Chemie mit technischen Andeutungen, wöchentlich 3 Stunden;

e) Encyklopädie der Gewerbe ꝛc. Fortsetzung, wöchentlich 2 Stunden;

f) Buchhaltung in Verbindung mit Styllübungen, wöchentlich 2 Stunden;

g) Religion, wöchentlich 2 Stunden;

h) Französische Sprache, wöchentlich 3 Stunden.

Uebrigens wird auch noch im Modelliren und in den Anfangsgründen der Maschinenlehre, (Mechanik), so wie in der Geschichte, Geographie und teutschen Sprache für die einzelnen Kurse Unterricht ertheilt werden.

3) Diejenigen Schüler der lateinischen Schulen und der Volks-Schulen, welche in die Kreis-Gewerbsschule aufgenommen werden wollen, haben sich

am Montag den 28. October d. Js.

Vormittags um 9 Uhr

in dem Rathhause bei dem Rektor dieser Anstalt, Herrn Baurath Saher zur Aufnahme anzumelden und das weitere zu gewärtigen.

4) Ausserdem ist es auch Lehrlingen und Gesellen gestattet, sich für einzelne Fächer z. B. für den Unterricht im Zeichnen, für das Modelliren ꝛc. bei dem Rektorat der Anstalt einzeichnen zu lassen.

5) Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgt, sind nachstehende:

a) der Schüler muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben, und

b) sich über einen reinen, untadelhaften, moralischen Lebenswandel ausweisen,

c) er muß die erforderlichen Kenntnisse in der Religion, gehörige Fertigkeit im Lesen und Schreiben und im Anfertigen eines einfachen, sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, dann Kenntniß der 4 Rechnungs-Spezies und ihrer Anwendung auf die gewöhnlichen Beispiele des bürgerlichen Lebens besitzen.

d) Diejenigen Schüler, welche aus der lateinischen Schule in die neue Gewerbsschule übertreten wollen, haben sich bei der Inscription mit einem Zeugniß ihres bisherigen Rektors zu versehen.

e) Die Schüler der Volksschulen aber, welche in die neue Gewerbsschule übergehen, haben sich

Digitized by Google

bei ihrem bisherigen Lehrer zu melden, damit vorher nach Vorschrift des § 12. der Vollzugs-Instruktion die Prüfung derselben durch die Königl. Stadtschulen-Commission vorgenommen werden kann.

6) Das Schulgeld, welches für den Unterricht in der Kreisgewerbschule zu entrichten ist, beträgt jährlich 4 Gulden.

Sämmtliche Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Pflegbefohlene sich dem Gewerbstande widmen wollen, werden nun hierdurch aufgefordert, die ihnen durch diese Anstalt dargebotene Gelegenheit, ihren Söhnen und Pflegbefohlenen denjenigen Unterricht ertheilen zu lassen, welcher denselben die Grundlage zu einer vollkommenen Ausbildung in ihrem künftigen Gewerbe geben soll und ihnen für die Zukunft wesentliche Vortheile gewähren wird, gehörig zu benützen und deßhalb ihre Zöglinge, Behufs deren Aufnahme, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bei dem Rektorat der Kreis-Gewerbschule zu rechter Zeit anzumelden.

Bayreuth, am 19. October 1833.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter, Sekretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreffend, welche wörtlich also lautet:

„Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

„Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Collektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unseren Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

„Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unseres geheimen Rathes nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

I. „Das Spiel in ausländische Lotterien, das Collektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie, ist und bleibt ohne Unsere Allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II. „Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) „Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse, gestraft.

2) „Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserem Reiche für auswärtige Lotterien Collekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit 14tägigem Gefängnisse bestraft werden.

„Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserem Reiche mit Collektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) „Wer in Unseren Staaten eine Privatlotto-Anstalt oder ein sogenanntes Wett-Comtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden oder mit vierwöchentlichem Gefängnisse bestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privatlotto-Anstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) „Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theil des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

Digitized by Google

III. „Gegen Diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorhergehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

2c. 2c.

„München, am 14. August 1810.

„Max Joseph.

„Graf von Montgelas.

„Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

„der General-Sekretair

G. Geiger."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die Polizei-Mannschaft angewiesen worden ist, auf die genaue Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Bayreuth, am 18. October 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 3. Oktober 1833.

Von dem
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth.

Alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Hrn. Dechants Dr. Anton Schreiner von Mockersdorf zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen in dem zur Liquidation derselben auf den

13. November l. J. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte im Commissionszimmer Nr. 3 anzumelden und zu liquidiren, außerdem die sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Nachlaßmasse ausgeschlossen würden.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 10. October 1833.

Von dem
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth

wird das, in der Culmbacher Straße belegene, vormals dem Weberei-Fabrikanten Molter zugehörig gewesene Haus, E. Nr. 428 sammt Hintergebäude und Hofraith, hiemit öffentlich feilgeboten, und Kauflustige werden eingeladen, sich am

3. December Vormittags 9 Uhr

im Gerichts-Lokale Commissionszimmer Nr. 10 einzufinden. Das Haus ist für 3300 fl. taxirt und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Die Adjudication erfolgt nach Maasgabe des Hypothekengesetzes.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Auf den Antrag der Intestaterben des Bauern Johann Lutz zu Aichig, werden die von dem letzteren zurückgelassenen Immobilien dortselbst, bestehend aus:

1) einem Trüpfhaus mit Stallung, dem angebauten kleinen Stadel und Backofen zu 202 fl. 30 kr.,
2) einem Schorgärtlein zu 4 □Ruthen, in Tax zu 5 fl. 30 kr.,
3) 1¼ Tgw. Gras und Baumgarten, in Tax zu 100 fl.,
4) 3¼ Tgw. Feld, die Mooswiese, in Tax zu 575 fl.,
5) 1¼ Tgw. Wiese, die Mooswiese, in Tax zu 325 fl.,

hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf den

18. November c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welcher sich Kaufslustige dahier einzufinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden mit Genehmigung der Betheiligten zu gewarten haben. Sämmtliche Immobilien und walzende Stücke liegen im Steuerdistrikt St. Johannis und sind zum hiesig Königl. Rentamte mit 10 Prozent handlohnbar und todtenfällig. Die übrigen Steuern und Abgaben können in der Registratur des hiesig Königl. Landgerichts vor dem Termine eingesehen werden.

Bayreuth, den 16. October 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das zur Verlassenschaft des Bauers Georg Zimmermann von Donndorf gehörige, im Steuerdistrikt Ekersdorf gelegene Söldengut, bestehend in einem Wohnhause, Stalle, Stadel, einer Hofraith, 2¼ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und dem Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindshut, wird in Kraft der Hülfsvollstre-

Digitized by Google

kung anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin zur Stellung der Aufgebote ist auf den

5. November Vormittags 11 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 11. October 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Montag den 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei wird die Lieferung von 8 Remontepferden öffentlich versteigert, wozu Lieferungslustige einladet

Bayreuth, den 23. October 1833.

Des
Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz) Oeconomie-Commission.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 5775 bis 6626 incl. in dem auf

Donnerstag den 7. November d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 24. October 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Der Bedarf der Königl. Zwangsarbeits-Anstalt dahier von

150 Centner Flachs, mittlerer Qualität,

wird am

11. November

auf dem Rathhause zu Bayreuth von der sich einfindenden Commission von den Wenigstnehmenden angekauft.

Flachsproduzenten oder sonst lieferungsfähige Personen werden zu diesem Verstriche eingeladen mit dem Bemerken, ihre Flachsproben in duplo beim Strich vorzulegen.

Der Zuschlag erfolgt salva ratificatione Königlicher Regierung.

Plassenburg, den 2. October 1833.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Schober.

Der Lebkuchner Carl Gottfried Müller zu Betzenstein hat sich für insolvent erklärt, und sich dem Concursverfahren unterworfen. In Folge dessen werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 14. November Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 16. Dezember Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden auf

Mittwoch den 15. Januar 1834, Vormittags 9 Uhr

hiemit ausgeschrieben, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Concursmasse, und in den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zu Folge hat. Zugleich wird bemerkt, daß das sämmtliche Vermögen des Cridars nach gerichtlicher Schätzung vom 10. September l. Js. (incl. der wenigen zur Existenz nothwendigen und unentbehrlichen Haus-Mobilien, welche im Ganzen nur zu 12 fl. in Anschlag gebracht wurden), auf 762 fl. gewürdigt wurde. Die Schulden belaufen sich auf 2127 fl. worunter 936 fl. Hypothekenschulden, nebst den rückständigen Zinsen hieraus sich befinden. Auch wird jeder aufgefordert, wer etwas von dem Gantirer in Händen hat, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung, vorbehaltlich seiner Rechts-Ansprüche, bei Gericht zu hinterlegen. Pottenstein, den 19. Sept. 1833.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Bei dem K. Landgerichte Weismain befinden sich an 90 Pfd. Zucker und 24 Pfd. Caffee, welche Handelsartikel von Unbekannten bei Annäherung der K. Gensdarmerie hinweggeworfen wurden. Da nun innerhalb der gesetzlichen Zeit kein Eigenthümer sich gemeldet hat, so wird zum Verstriche derselben Termin auf

Freitag den 22. November l. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu auf früh 9 Uhr eingeladen und haben den Hinschlag sofort zu gewärtigen.

Weismain, den 9. October 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am 13. October begegneten 7 Männer der K. Zollschutzwache zu Burgkundstadt und ergriffen bei dem ersten

Anruf die Flucht, mit Zurücklassung eines Sackes, worin sich 39 Pfd. Zucker befanden. Wer Eigenthums Anspruch auf diesen Zucker zu machen gedenkt, hat sich binnen 6 Monaten bei dem K. Landgerichte zu melden und sich über das Eigenthum, dann darüber: daß die Waare richtig verzollt seye, auszuweisen. Widrigenfalls hat er zu gewärtigen, daß den bestehenden Zollgesetzen zu Folge zum öffentlichen Verkauf des Zuckers werde geschritten werden. Weismain, den 15. October 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In dem Schuldenwesen des Müllermeisters Michael Danzer von Berndorf wird auf Antrag der Gläubiger zur Befriedigung derselben das Anwesen und Mobiliare des Schuldners, nämlich:

1) der 1¼ Mühlhof nebst Mühlgerechtigkeit,
aus:
a) dem gemauerten Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Backofen,
b) dem Hausgärtchen,
c) 6½ Tagwark Feld,
d) 4¼ Tagw. Wiese,
e) dem Fischwasser im Fletzbache,
f) dem Gemeinderecht,
g) 2¼ Tagw. Feld und Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit zum drittenmale ausgesetzt, Bietungstermin auf den

31. Oktober d. Js.

in loco Berndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Exekutionsordnung geschieht. Kemnath, am 3. September 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr v. Andrian.

In der Schuldensache der Eisenhammerbesitzer Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller von Oberneuhüttendorf, dieß Gerichts werden hiermit nicht nur alle unbekannten Gläubiger des Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller, sondern auch alle allenfallsigen unbekannten Prätendenten, welche auf die nun an das Königliche Staatsärar käuflich übergegangenen Eisenhammerwerks — und sonstigen Grundbesitzungen des gedachten Dittmar und Müller, in einem gebundenen Bauerngute und mehreren walzenden Grundstücken bestehend, Real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anbringung und Nachweisung solcher Forderungen und Real-Ansprüche unter der Bedrohung auf

Montag den 25. November 1833

vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die unbekannten Gläubiger und Realprätendenten mit ihren persönlichen und resp. Real-Ansprüchen an Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller präkludirt und insbesondere den unbekannten Realprätendenten mit diesen Ansprüchen hinsichtlich der erwähnten Dittmar Müllerischen Grundbesitzungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Ludwigstadt, am 8. August 1833.

Königlich Bayer'sches Landgericht Lauenstein.
Roth, Ldr.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden sämmtliche Grundbesitzungen des dahiesigen Webermeisters Jakob Schmidt, wie solche im Kreis-Intelligenzblatte pro 1833,

Nr. 91 pag. 706,
Nr. 94 pag. 722, und
Nr. 98 pag. 745,

näher bezeichnet sind, zum 3tenmale dem öffentlichen Verstriche am

Mittwoch den 13. November l. Js. Morgens 9 Uhr

ausgesetzt, wozu man Strichsliebhaber hieher einladet.

Kirchenlamitz, am 11. October 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Dem hohen Auftrage der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 12ten dieses gemäß wird die Ebermannstädter Jagd rechts der Wiesent am Donnerstag den 7. November d. J. in dem Amtslokale des K. Rentamts in Gößweinstein der vorschriftsmäßigen öffentlichen Verpachtung unterstellt. Indem hiezu Pachtliebhaber eingeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß die Verhandlung, bei welcher außer den öffentlichen Staatsdienern nur solche Concurrenten zugelassen werden können, welche entweder im Besitze eines reinen jährlichen Einkommens von wenigstens 300 fl. sich befinden, oder an Steuer excl. der Familiensteuer wenigstens 30 fl. jährlich entrichten, was durch legale Zeugnisse nachzuweisen ist, früh 10 Uhr beginnt,

und der Zuschlag, unter Vorbehalt hoher Genehmigung mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt. Gößweinstein und Horlach, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches

Rentamt Pottenstein. Forstamt Horlach.

Hofmann, Rentbeamter. Schmitt, Forstmeister.

Der im Russischen Feldzuge vermißte Soldat Thomas Degen von Adelsdorf im Obermainkreise, soll nach Aussage zweier vereideter Zeugen, im Jahre 1812 zu Polotzk im Spital verstorben seyn und dessen Vermögen nunmehr nach einem vorliegenden Erkenntniß an dessen nächste Verwandten hinausgegeben werden.

Bevor aber diese Vermögens-Extradition an dessen Geschwisterte in Vollzug zu setzen sey, werden hierdurch die allenfallsigen und hierorts zur Zeit noch unbekannten Leibes-Erben des verstorbenen Thomas Degen, gesetzlicher Vorschrift gemäß aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre oder längstens bis zum 19. Januar 1834 bei der unterzeichneten Behörde zu melden, als solche verlässig zu legitimiren und ihre deßfallsigen Ansprüche auf das Vermögen des Verlebten, welches nach der letzten revidirten Vormundschafts-Rechnung in 1157 fl. 25. kr. besteht, legal nachzuweisen. Nach Ablauf dieses gegebenen Termins wird sodann das ganze Degenische Vermögen an dessen Geschwisterte, ohne Caution extradirt werden.

Adelsdorf, den 12. Juli 1833.

Freiherrlich v. Bibraisches Patrimonial-Gericht.

Bürger, Patrimonialrichter.

Auf Andringen der Hypothekengläubiger wird das Gut des Andreas Prütting dahier, Steuerbesitz-Nr. 402, wozu nebst Haus und Stadel 5 1/16 Tagwerk Feld und Wiesen, 2 3/8 Tagwerk Waldung und Nutzantheil und Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeindegründe gehört, geschätzt auf 3000 fl., dem öffentlichen Verkauf unterworfen. Zur Aufnahme der Kaufsangebote ist Termin auf

Freitag den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Pretsfeld, am 16. September 1833.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.

Arnold.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Taglöhner-Nicol Ranck zu Grünhaid zugehörige Gütlein H. Nr. 9, St. B. Nr. 237 dortselbst, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, 3 1/4 Tagwerk Feld II. Classe und 2 Tagwerk Wiese II. Classe, Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 517 fl. 43 1/4 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Zwecke Termin auf den

3. December 1833 Vormittags 10 Uhr

hiemit anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf das Gerichtszimmer zu Sophienreuth mit dem Bemerken hiedurch vorgeladen werden, daß die Taxationsverhandlung, aus welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, an gewöhnlichen Gerichtstagen dahier eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Schönwald, den 27. September 1833.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

In Verlassenschaftssache des verlebten Königl. Bayer. Soldaten Heinrich Härtling von Oberleinleiter werden zur Umgehung des materiell vorliegenden Concurses im Wege eines gütlichen Arrangements hiemit alle diejenigen, welche an den Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, zur Anbringung und Erweise derselben auf

Dienstag den 19ten k. M. November früh 9 Uhr

bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß auf die Ausbleibenden bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht werde genommen werden, mit dem Bemerken vorgeladen, daß die bereits angemeldeten Ansprüche an die Masse in 498 fl. 21 kr., der ganze Nachlaß aber nur noch in 51 fl. 29 1/2 kr. bestehe. Burggrub, den 17. October 1833.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Wegen Domicils-Veränderung bin ich gesonnen, meine zu Katschenreuth zwischen Culmbach und Thurnau liegenden Güter öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen.

Digitized by Google

Dieselben bestehen:

a) in 16 Tagwerk Feld, zum Theil mit Obstbäumen besetzt und 4 Tagwerk Wiesen,

b) in einem 2 Stockwerk hohen Wohnhaus, welches 5 heizbare Zimmer, 4 Kammern, Stallung und Keller enthält,

c) einem Stadel sammt Pferdsstallung und darunter befindlichem Keller,

d) einer im besten Baustande und Betriebe befindlichen Ziegel- und Kalkbrennerei mit 2 Oefen.

Die letztere erfreut sich schon seit 10 Jahren eines sehr vortheilhaften Betriebs, und gewährt einer Familie einen vollkommenen Nahrungsstand. Nähere Auskunft über die vorbeschriebenen Güter, so wie über deren Renten und Lasten ertheilt der Ziegler, Obergeselle Friedmann zu Katschenreuth. Strichstermin ist

Donnerstag den 7. November curr. früh 10 Uhr

im Gasthofe zum goldenen Hirschen zu Culmbach. Die Hälfte des Kaufschillings kann dem neuen Käufer im Falle es gewünscht wird, auf den erkauften Objekten verzinslich stehen bleiben. Bayreuth, am 22. October 1833.

Liebhardt.

Lithographirte Censurlisten für Schulen, das Buch à 24 kr., sind vorräthig zu haben in der

Höreth'schen Buch und Steindruckerei zu Bayreuth.

Eine ganz neue Zwirnmaschine ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Ein eiserner Ofen ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Oct. Der Königl. Forstgehülfe Johann Baptist Höpfel aus Tirschenreuth, mit Fräulein Henriette Louise Demuler von hier.

Den 22. Oct. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Schneider dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Großmann von der Engelmeß.

Den 24. Oct. Der Bürger und Schuhmachermeister Otto Heinrich Hoffmann dahier, ein Wittwer, mit Christiana Johanna Götschel von Gefrees.

Geborne.

Den 18. Oct. Der Sohn des Trompeters Hornberger, bei dem K. B. 1sten Chevaurlegers-Regiment.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. Oct. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Vogel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Vogel.

— — Außereheliche Zwillingskinder, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Oct. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Löw dahier.

— — Der Sohn des Königl. Oberaufschlags-Beamten Stenglein dahier.

— — Die Tochter des Magistratsdieners Dietel in der Jägerstraße.

Den 23. Oct. Die Tochter des Schriftsetzers Stoll dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Seidlitz zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 12. October. Der Sohn des Königl. Forstgehülfen Höpfel, alt 8 Monate und 27 Tage.

Den 15. Oct. Der Tuchscheerer Popp dahier, alt 61 Jahre.

Den 16. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Musikdirektors Krampl dahier, alt 82 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Den 17. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Billardeurs Steinmüller dahier, alt 63 Jahre und 3 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 25 Tage.

Den 18. Oct. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Ordnung dahier, alt 7 Monate und 24 Tage.

— — Der Maurergeselle Wenninger, von Burgkundstadt, alt 29 Jahre.

Den 19. Oct. Die Ehefrau des Königl. Forstwarts Geiß zu Jöslein, alt 32 Jahre.

Den 20. Oct. Die ledige Anna Margaretha Schrödel, im neuen Wege, alt 44 Jahre.

Den 21. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Invaliden Schumann dahier, alt 84 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 130. Bayreuth, Dienstag am 29. October 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen Rescripts der K. Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 6. Mai laufenden Jahrs findet eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr statt, da es durch die, durch K. allerhöchste Entschließung vom 7. April l. J. erfolgte, Verlegung des Abhaltungstermins der Concursprüfung vom 1. Mai auf den 1. December jeden Jahrs den Rechts-Candidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Concursprüfung im Monate December des darauf folgenden zweiten Jahrs ganz zu vollenden.

Dagegen aber fordert von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraumes zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkührliche Verspätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis.

Die K. Regierung wird deßhalb und zur möglichsten Sicherung der Absicht, der neuen Anordnung, gegen Mißbrauch von Seiten der Rechtspraktikanten die größte Strenge bei der ihr durch den §. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der dießfälligen Nachweise und in der Vollziehung der im 2. Abs. des nämlichen §. enthaltenen Bestimmung in Anwendung bringen.

Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung, oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit sind zwar Dispensationsgesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgenommen, Seine Majestät der König haben jedoch die Ertheilung solcher Dispensationen Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche sind übrigens der K. Regierung, Kammer des Innern zur Würdigung und Einbeförderung für diesmal längstens innerhalb 8 Tagen und für die künftigen Jahre spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Coukurs-Prüfung vorzulegen, wonach sich die Rechts-Candidaten zu achten, und vor Nachtheilen zu wahren wissen werden.

Zugleich wird unter Beziehung auf das im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 46 enthaltene Regierungs-Ausschreiben vom 13. April d. J. hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 7. April d. J. die praktische Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten für das laufende Jahr am 2. December früh 8 Uhr im Saale des neuen Schlosses dahier beginnt, da der erste dieses Monats auf einen Sonntag fällt.

Digitized by Google

Sämmtliche Rechts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Admissions-Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen längstens bis 14ten künftigen Monats bei K. Regierung, Kammer des Innern dahier einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Ausschreiben.

Die dießjährige Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 25. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Commissair der Stadt Bamberg verfügte und in Gemäßheit des Beschlusses der unterfertigten K. Stelle vom 21ten d. M. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das neue Jahrhundert, von Heinrich Laube. Zweiter Band. Politische Briefe. Leipzig 1833" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20sten l. Mts. mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiskation dieser Schrift einzutreten habe und deren Weiterverbreitung zu verbieten sey.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das neue Jahrhundert, von Heinrich Laube. Zweiter Band. Politische Briefe. Leipzig 1833" betr.

Maltz.

Bayreuth, den 23. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung des Obermainkreises hat wegen Rettung von Verunglückten, verbunden mit eigener Lebensgefahr, für das Etatsjahr 18$\frac{33}{34}$ folgenden Personen eine Belohnung zuerkannt:

1) dem Fischer Conrad Schwarz zu Lichtenfels wegen Rettung eines 7jährigen Kindes, Tochter der Wittwe Hollfelder daselbst, am 3. October 1832 aus dem Main . . . . . 10 fl.
2) der Taglöhnersfrau Margaretha Katharina Schäfer zu Schwarzenbach a. d. S. wegen Rettung eines 1½jährigen Kindes, Sohn des Webermeisters Jakob Müller dortselbst, am 9. October 1832 aus einem angedämmten Teiche in der Steingellohwiese . . . . . 5 fl.
3) dem Webermeister Johann Gottfried Summa zu Schwarzenbach a. d. S. wegen Rettung eines 8jährigen Kindes, Sohn der ledigen Anna Gränz dortselbst, am 7. Februar 1833 bei dem Eisgange aus der Saale 10 fl.
4) dem Schmiedgesellen Andreas Braun zu Ludwigstadt wegen Rettung eines 3jährigen Kindes, Sohn des Schmiedmeisters Albinus Pergner dortselbst, am 12. Februar 1833 aus dem in Folge des Thauwetters zu einer ungewöhnlichen Höhe angeschwollenen Loquitzbach . . . . . 10 fl.
5) dem Dienstknecht Johann Heinrich Hanft zu Redwitz wegen Rettung der Dienstmagd Dorothea Appel, welche, eine Butte Wasser tragend, rücklings in den Redachfluß gestürzt war, am 12. Februar 1833 aus demselben . . . . . 10 fl.
6) dem Schmiedmeister Johann Mayer von Schwarzenbach a. d. S. wegen Rettung des 12jährigen Sohnes des verstorbenen Bäckermeisters Neubauer dortselbst, am 3. August 1833 aus der Saale 5 fl.

Belobt werden wegen bewiesener Gegenwart des Geistes und Entschlossenheit:

1) die Dienstmagd Elisabeth Puchta, und
2) die Schuhmachermeisters-Frau Bauer,

beide zu Schwarzenbach a. d. S., welche, die erstere den 8jährigen Sohn des Schuhmachermeisters Frieser am 19. November 1832, letztere das dreijährige Kind der ledigen Margaretha Gränz von dort am 11. Juni 1833 von der Gefahr des Ertrinkens in der Saale erretteten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Belohnungen und Belobungen wegen Rettung von Verunglückten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 23. Oktober 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vorchheim sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist zu Bamberg, Christian Jungleib von Vorchheim;

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Caspar Gestel, Buchbindermeister,
2) Joseph Lucano, Kaufmann,
3) Friedrich Adam Dittrich, Kunstmaler,
4) Franz Schmitt, Säckler;

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Georg Alt, Ackersmann,
2) Friedrich Wittmann, Apotheker,
3) Franz Dittmann, Kupferschmied;

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Andreas Rath, Bäckermeister,
2) Christoph Hebendanz, Wirth,
3) Franz Lechner, Müllermeister,
4) Wilhelm Schlenck, Gastwirth,
5) Karl Schneider, Gastwirth,
6) Moritz Heumann, Schiffermeister,
7) Georg Reißer, Wirth,
8) Georg Ammert, Gastwirth, als Ersatzmann für den zum Magistratsrathe gewählten Franz Schmitt;

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Friedrich Wittmann, Apotheker,
2) Ciriakus Krill, Schneidermeister,
3) Franz Hirth, Rothgerbermeister,
4) Heinrich Helfreich,
5) Georg Reubel, Gastwirth,
6) Andreas Lippmann, Müllermeister.

Digitized by Google

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Vorchheim betr. Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben den Rechtspraktikanten und Landgerichts-Functionär Joseph Denefeld zum Actuar bei dem Landgerichte Kirchenlamitz allergnädigst ernannt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miethe- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen;
2) die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distrikts-Vorsteher anzeigen;
3) die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet;
4) die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums männlichen oder weiblichen Geschlechtes als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einem Thaler nach sich;
5) alle diejenigen Personen welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweiß über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrate ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthalts-Karte.

Die Distrikts-Vorsteher und Magistrats-Diener sind angewiesen worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 18. October 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreffend, welche wörtlich also lautet:

„Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

„Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Collektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unseren Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

„Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unseres geheimen Rathes nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

I. „Das Spiel in ausländische Lotterien, das Collektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie, ist und bleibt ohne Unsere Allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

Digitized by Google

II. „Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) „Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) „Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserem Reiche für auswärtige Lotterien Collekten übernommen, oder das Spiel in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit 14tägigem Gefängnisse bestraft werden.

„Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserem Reiche mit Collektieen für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spieles in denselben betreten werden.

3) „Wer in Unseren Staaten eine Privatlotto-Anstalt oder ein sogenanntes Wett-Comtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden oder mit vierwöchentlichem Gefängnisse bestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privatlotto-Anstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) „Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theil des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

III. „Gegen Diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorhergehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

&c. &c.

„München, am 14. August 1810.

„Max Joseph.

„Graf von Montgelas.

„Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

„der General-Sekretair

G. Geiger."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die Polizei-Mannschaft angewiesen worden ist, auf die genaue Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Bayreuth, am 18. October 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Zu Folge höchsten Rescripts Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 11ten d. M. sollen die Einnahmen der Pflasterzölle an den hiesigen Stadt-Thoren öffentlich in Pacht gegeben werden. Es wird daher zur Verpachtung dieser Pflasterzölle auf die sechs Jahre, vom 1. April 1834 bis dahin 1840 und zwar

1) am Eremitager Thor,
2) an dem Erlanger Thor,
3) an dem Culmbacher Thor,
4) am Friedrichs Thor,
5) am Ziegel Thor,
6) in der Schrollengasse,

Termin auf Donnerstag den

7. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und können solche wegen hiebei stattfindender Bedingungen und Aufrechtmachung der erforderlichen Cautionen, in dem Locale der hiesigen Stadtkämmerei im voraus die nöthige Einsicht nehmen. Bayreuth, am 26. October 1833.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Am Montag den 4ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Kaserne dahier die Reinigung der Schwindgruben in den hiesigen Militair-Gebäu-

Digitized by Google

den auf zwei Jahre an die Meistbietenden in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 22. October 1833.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Am Montag den 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei wird die Lieferung von 8 Remontepferden öffentlich versteigert, wozu Lieferungslustige einladet

Bayreuth, den 23. October 1833.

Des
Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz) Oeconomie-Commission.

Das zur Verlassenschaft des Bauers Georg Zimmermann von Donndorf gehörige, im Steuerdistrikt Eckersdorf gelegene Söldengut, bestehend in einem Wohnhause, Stalle, Stadel, einer Hofraith, 2¼ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und dem Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindehut, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin zur Stellung der Aufgebote ist auf den

5. November Vormittags 11 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 11. October 1833.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da das in termino 18ten d. Mts. gelegte Gebot auf die dem Schuhmacher Jacob Sorger in Losau annoch zugehörigen Realitäten den Schätzungspreis nicht erreicht hat, so werden auf den gestellten Antrag der Gläubiger dieselben, wie sie im Proklam vom 29. April d. J. aufgeführt sind, nochmals dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und wird hiezu auf

Freitag den 6. December früh 9 Uhr

Termin hiemit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht Peguitz.
Ertl, Ldr.

In dem Schuldenwesen des Bauers Michel Birner von Neudorf wurde von den Creditoren mit Zustimmung seiner Wittwe Anna, so wie des Vormundes ihrer minderjährigen Kinder die öffentliche Ausschreibung der Edictalien beantragt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf

Donnerstag den 21. November,

2) zur Verbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 13. December,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) für die Replik auf

Montag den 30. December l. J.,

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 18. Jänner 1834,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Edikstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Schuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 16. August 1833.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Freiherr v. Lichtenstern, Ldr.

Zu Depositen Ein- und Auszahlungen, wofür nach allerhöchsten Gesetzes-Vorschriften bestimmte Tage bestehen sollen, wird bei dem hiesigen K. Landgerichte

der Mittwoch

jeder Woche festgesetzt, und dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diesseits in der Regel zu keiner andern Zeit dergleichen Geschäfte vorgenommen werden. Berneck, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

In vim executionis wird das Wohnhauß des Rech

gerbermeisters Johannes Röder zu Höchstädt mit zugehörigen Nebengebäuden, auf 506 fl. tarirt am

Freitag den 8. November c.

hier an den Meistbietenden verstrichen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Selb, am 2. Sept. 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an dem Nachlaß der im Wittwenstande und kinderlos dahier verstorbenen Lehrer Rosina Barbara Friederike Strauß, eine geborne Grünler aus Naila zu machen haben, werden andurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche längstens bis zu dem auf den

28. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine oder in demselben vorschriftsmäßig anzumelden, als außerdem weiter keine Rücksicht darauf genommen und die Maßa vertheilt wird. Hof, den 22. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Gedrängt von Gläubigern, will der Bierwirth Caspar Neukam zu Hölzlashof sein auf 315 fl. tarirtes Wohnhaus verkaufen. Es werden dessen sämmtliche Gläubiger aufgefordert, bis zum

12. November 1833,

oder an diesem Tage ihre Anforderungen zu liquidiren, da außerdessen bei Vertheilung des Erlöses auf sie keine Rücksicht genommen wird. Kemnath, am 23. Juli 1833.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Aubrian.

Die dem Friedrich Stolbinger zu Sachsendorf gehörige Sölde, die Bäckersölde, bestehend aus einem Haus, Stadel, ⅛ Tgw. Garten, 4¼ Tgw. Feld, ¼ Tgw Wiese nebst realem Backrecht, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welche dem Freiherrn Heußlein v. Eusenheim grundbar, und mit 52½ kr. Steuer in Simplo sub Nr. 180 belastet ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag, den 2. November l. J.

in loco Sachsendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 27. September 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

Dem hohen Auftrage der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 12ten dieses gemäß wird die Ebermannstädter Jagd rechts der Wiesent am Donnerstag den 7. November d. J. in dem Amtslokale des K. Rentamts in Gößweinstein der vorschriftsmäßigen öffentlichen Verpachtung unterstellt. Indem hiezu Pachtliebhaber eingeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß die Verhandlung, bei welcher außer den öffentlichen Staatsdienern nur solche Concurrenten zugelassen werden können, welche entweder im Besitze eines reinen jährlichen Einkommens von wenigstens 300 fl. sich befinden, oder an Steuer excl. der Familiensteuer wenigstens 30 fl. jährlich entrichten, was durch legale Zeugniße nachzuweisen ist, früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag, unter Vorbehalt hoher Genehmigung mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt. Gößweinstein und Horlach, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches

Rentamt Pottenstein.	Forstamt Horlach.
Hofmann,	Schmitt,
Rentbeamter.	Forstmeister.

Die Arbeit an dem von der K. Regierung des Obermainkreises zu Bayreuth genehmigten Schulhausbau zu Oberelldorf soll von der unterzeichneten Behörde in Akkord gegeben werden. Es haben sich daher strichlustige Werkleute, welche den Bedingungen der in dem Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 62 d. J. abgedruckten allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten, insbesondere jener der Cautionsleistung, zu genügen im Stande sind, in dem zu diesem Behufe angesetzten Versteigerungstermine

Donnerstag, den 14. November l. J. früh 10 Uhr

in eigener Person dahier einzufinden, und sollen zuvor die Risse, Kostenanschläge und Bedingungen vorgelegt werden. Tambach, den 21. October 1833.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In Verlassenschaftssache des verlebten Königl. Bayer. Soldaten Heinrich Härtling von Oberleinleiter wer-

Digitized by Google

den zur Umgehung des materiell vorliegenden Concurses im Wege eines gütlichen Arrangements hiemit alle diejenigen, welche an den Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, zur Anbringung und Erweise derselben auf

Dienstag den 19ten k. M. November früh 9 Uhr

bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß auf die Ausbleibenden bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht werde genommen werden, mit dem Bemerken vorgeladen, daß die bereits angemeldeten Ansprüche an die Masse in 498 fl. 21 kr., der ganze Nachlaß aber nur noch in 51 fl. 29½ kr. bestehe. Burggrub, den 17. October 1833.

Freiherrlich Scheuk von Stauffenbergisches
Patrimonial-Gericht I.
Gleitsmann.

Durch die Beförderung des Cantors und Schullehrers Friedrich Christian Fritz an der Filialkirche zu Trogen zum hiesigen Stadtkirchner ist diese Stelle erledigt. Von unterfertigter Patronats-Behörde wird daher diese auf

404 fl. 44 kr. rhl.

Diensteinkommen fatirte Stelle öffentlich andurch ausgeschrieben und Bewerbern, welche sich hierzu qualificirt erachten, freigelassen, ihre Meldungen nebst den vorgeschriebenen Attesten, besonders über Fertigkeit im Orgelspiel, binnen 4 Wochen dahier einzureichen. Hof, den 18. October 1833.

Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Allen jenen Menschenfreunden aus dem Obermain-, Rezat- und Regenkreise, welche in Folge der von Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige sanktionirten Collekte den durch Brand in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar 1832 verunglückten Einwohnern zu Erbendorf mildthätige Unterstützung im reichlichsten Maaße spendeten, und auch jenen gefuhlvollen Herzen in der Nähe und Ferne, welche unaufgefordert den Verunglückten sowohl in natura: an Brod Futter, Kleidungsstücken ꝛc. als auch an baarem Gelde, ihrem Elend entgegenkamen, sey hiemit der herzlichste Dank gesagt. Erbendorf, am 19. October 1833.

Magistrat des Markts Erbendorf.
Holzbauer, Bürgermeister.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreis.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 6 kr.	8 fl. 45 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	18 fl. — kr.	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Linsen . .	18 fl. — kr.	14 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 26. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein schön und billig assortirtes Lager von extra feinen, feinen, mittel und ordinairen Tüchern, Bibern, Flanellen und sonstigen Wollenwaaren empfehle ich und bitte um geneigten Zuspruch.

Fried. Carl Münch senior.

Linirtes Schulschriftenpapier, das Buch zu 15 kr., rastrirte Notenpapiere, feine satinirte weiße und farbige Briefpapiere in Quart und Octav, auch dergleichen mit Goldschnitt, Briefbogen mit der Ansicht von Bayreuth; Visitenkarten in großer Auswahl, worauf nach beliebiger Angabe zierliche Inschriften besorgt werden; empfiehlt bestens

L. Seliger.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Oktober 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100¼	100⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto. à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 131. Bayreuth, Freitag am 1. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untengenannten Behörden werden hiemit aufgefordert, die in den von der Redaction des Kreis-Intelligenzblattes am 1sten l. Mts. mitgetheilten speciellen Rest-Verzeichnissen, Behufs der schleunigsten Berichtigung, liquidirten Insertions-Gebühren binnen 14 Tagen um so gewisser an die Redaction einzusenden, und innerhalb desselben Termines die Verzeichnisse über die zu stündenden oder uneinbringlichen dergleichen Gebühren einzureichen, als nach Verlauf dieses Termines auf Kosten der im Saumsal befangenen Behörden Wartboten abgesendet werden müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die sämmtlichen K. Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.

Insertions-Gebühren-Reste betr.

Maltz.

Bayreuth, den 26. September 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Karl Ludwig Freiherr v. Seckendorf, Actuar bei dem K. Forstamte zu Selb und seine Gattin Leonore Freifrau von Seckendorf, geborne Oertel, haben in einer Vorstellung de praes. 9ten l. M. angezeigt, daß sie in einem vor ihrer Verehelichung zu Bilseck, als ihrem damaligen Wohnorte unterm 1. August 1830 abgeschlossenen Vertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, da die ꝛc. von Seckendorfischen Eheleute noch innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist von der Zeit ihres im vormaligen Fürstenthume Bayreuth begründeten Wohnortes darauf angetragen haben.

Der K. Direktor.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 10. October 1833.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird zum nochmaligen Verkauf des dem Schneidermeister Andreas Reuner in der Altenstadt zugehörigen Grund-

Digitized by Google

stückes: 1½ Tagwerk Wiese beim Pulverthurm, Bietungstermin auf den

8. November Vormittags in Nr. 11

anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 29. April in Nr. 56 und 57 des Kreisintelligenzblattes pro 1833 eingeladen.

Der Direktor
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zu Folge höchsten Rescripts Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 11ten d. M. sollen die Einnahmen der Pflasterzölle an den hiesigen Stadt-Thoren öffentlich in Pacht gegeben werden. Es wird daher zur Verpachtung dieser Pflasterzölle auf die sechs Jahre, vom 1. April 1834 bis dahin 1840 und zwar:

1) am Eremitager Thor,
2) an dem Erlanger Thor,
3) an dem Culmbacher Thor,
4) am Friedrichs Thor,
5) am Ziegel-Thor,
6) in der Schrollengasse,

Termin auf Donnerstag den

7. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und können solche wegen hiebei stattfindender Bedingungen und Aufrechtmachung der erforderlichen Cautionen, in dem Locale der hiesigen Stadtkämmerei im voraus die nöthige Einsicht nehmen. Bayreuth, am 26. October 1833.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 5775 bis 6626 incl. in dem auf

Donnerstag den 7. November d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 24. October 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtische Sparkasse für das Ziel Martini 1833 sind der

8., 9., 14., 15. und 16. November d. J.

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 Uhr an einbezahlt werden können. Bayreuth, den 29. October 1833.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Am Montag den 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei wird die Lieferung von 8 Remonteperden öffentlich versteigert, wozu Lieferungslustige einladet

Bayreuth, den 23. October 1833.

Des
Königlich Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz) Oeconomie-Commission.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung werden am

2. November Vormittags 9 Uhr

anfangend, folgende Materialien von den Mindernehmensten angekauft und zwar nur in guter Qualität:

104 Klafter Scheitholz, 236 Klafter Stöcke, 2576 Metzen Erdäpfel, 186 Metzen Erbsen, 186 Metzen Linnsen, 100 Pfd. Reis, 99 Pfd. Pfeffer, 81 Pfd. Sago, 164 Schock Kohlrüben, 181 Schock Kraut, 440 Centner Stroh, 578 Maas Schmalz, 100 Metzen Zwiebel, 64 Schock Eier, 19 Eimer Essig, 1 Metzen Haidel, 5 Centner 89 Pfd. Lichter, 20 Centner Oel, 11 Schock Selerie, 48 Butten Gelberüben.

Proben vorstehender Victualien sind beim Strichtermin vorzulegen. Plassenburg, den 26. Oktober 1833.

Königliches Polizei-Commissariat.
Schober.

Am 11. November c. werden auch 30 Centner Werg von der hiesigen Anstalt im Rathhause zu Bayreuth von dem Wenigstnehmenden angekauft, welches hiemit bekannt gemacht und Lieferungslustige eingeladen werden.

Plassenburg, den 24 October 1833.

Königliches Polizei-Commissariat.
Schober.

Die zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Schneidermeisters Franz Gahreis zu Schorgast gehörigen Vierzig

Bäume in dem Holze vom Forstort Kornleiten, sollen nach dem Antrage des Vormundes Franz Gahreis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Kaufsliebhaber können die Taxe in den hiesigen Gerichtsakten entnehmen und sich dann in dem Feilnerischen Gasthause in Schorgast am

Sonnabend den 9. November, Vormittags 9 Uhr

einfinden, wo gegen baare Bezahlung die Bäume verabfolgt werden können. Berneck, am 23. October 1833.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Vor Kurzem wurden aus der Alaunhütte bei Seusen, die Treuefreundschaft genannt, mittels Einbruch in das Magazin, folgende Eisengeräthschaften gestohlen:

eine Winde, ein Brecheisen, eine Handfäustel, ein großer Fäustel, ein Setzhammer, ein Hammer, eine Maurerskelle, eine Holzhacke, 3 eiserne Keile, eine Lettenhaue, eine Keilhaue, 2 Roststäbe, ein langer und ein kurzer, 2 Zimmerklammern.

Dies wird zum Zweck des Nachspähens hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 19. October 1833.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Zu Depositen Ein- und Auszahlungen, wofür nach allerhöchsten Gesetzes-Vorschriften bestimmte Tage bestehen sollen, wird bei dem hiesigen K. Landgerichte

der Mittwoch

jeder Woche festgesetzt, und dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diesseits in der Regel zu keiner andern Zeit dergleichen Geschäfte vorgenommen werden. Berneck, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In vim executionis wird das Wohnhauß des Rothgerbermeisters Johannes Röder zu Höchstädt mit zugehörigen Nebengebäuden, auf 500 fl. taxirt am

Freitag den 8. November c.

hier an den Meistbietenden verstrichen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Selb, am 2. Sept. 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Auf das Ansuchen des Simon Hühnlein von Danndorf wird der unbekannte Inhaber der von der Barbara Denzler von Münchberg der Simon Hühnleinischen Curatel von Danndorf für 150 fl. frk. oder 187 fl. 30 kr. rhl. mit 5 Prozent verzinnliches Darlehen zu Münchberg, am 7. Februar 1809 gerichtlich ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung, in welcher 1½ Tagwerk Feld auf dem Eibenberg, B.-Nr. 1642, Umschreibbuch Nr. 122, in der Flur der Stadt Münchberg gelegen, verhypothecirt ist, hiedurch aufgefordert, binnen 6 Monaten oder am

4. März 1834

dieselbe vor dem hiesig K. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden würde.

Culmbach, den 5. August 1833.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hinkelmann.

In der Schuldensache der Eisenhammerbesitzer Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller von Oberneuhüttendorf, dieß Gerichts werden hiermit nicht nur alle unbekannten Gläubiger des Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller, sondern auch alle allenfallsigen unbekannten Prätendenten, welche auf die nun an das Königliche Staatsärar käuflich übergangenen Eisenhammerwerks — und sonstigen Grundbesitzungen des gedachten Dittmar und Müller, in einem gebundenen Bauerngute und mehreren walzenden Grundstücken bestehend, Real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anbringung und Nachweisung solcher Forderungen und Real-Ansprüche unter der Bedrohung auf

Montag den 25. November 1833

vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die unbekannten Gläubiger und Realprätendenten mit ihren persönlichen und resp. Real-Ansprüchen an Georg Friedrich Dittmar und Johann Baptist Müller präkludirt und insbesondere den unbekannten Realprätendenten mit diesen Ansprüchen hinsichtlich der erwähnten Dittmar Müllerischen Grundbesitzungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Ludwigstadt, am 8. August 1833.

Königlich Bayer'sches Landgericht Lauenstein.

Roth, Ldr.

Dem hohen Auftrage der Königlichen Regierung des

Obermainkreises vom 12ten dieses gemäß wird die Ebermannstädter Jagd rechts der Wiesent am Donnerstag den 7. November d. J. in dem Amtslokale des K. Rentamts in Gößweinstein der vorschriftsmäßigen öffentlichen Verpachtung unterstellt. Indem hiezu Pachtliebhaber eingeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß die Verhandlung, bei welcher außer den öffentlichen Staatsdienern nur solche Concurrenten zugelassen werden können, welche entweder im Besitze eines reinen jährlichen Einkommens von wenigstens 300 fl. sich befinden, oder an Steuer excl. der Familiensteuer wenigstens 30 fl. jährlich entrichten, was durch legale Zeugniße nachzuweisen ist, früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag, unter Vorbehalt hoher Genehmigung mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt. Gößweinstein und Horlach, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches

Rentamt Pottenstein. Forstamt Horlach.

Hofmann, Schmitt,

Rentbeamter. Forstmeister.

Die Arbeit an dem von der K. Regierung des Obermainkreises zu Bayreuth genehmigten Schulhausbau zu Oberelldorf soll von der unterzeichneten Behörde in Akkord gegeben werden. Es haben sich daher strichlustige Werkleute, welche den Bedingungen der in dem Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 62 d. J. abgedruckten allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten, insbesondere jener der Cautionsleistung, zu genügen im Stande sind, in dem zu diesem Behufe angesetzten Versteigerungstermine

Donnerstag, den 14. November l. J. früh 10 Uhr

in eigener Person dahier einzufinden, und sollen zuvor die Riße, Kostenanschläge und Bedingungen vorgelegt werden.

Tambach, den 21. October 1833.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Nach den Gutsübergabs- und Eheverträgen vom 2. May l. J. und bestätigt am Heutigen, §§. 3 und 6, wurde zwischen dem Mühlbesitzer Johann Distler jünger zu Westermühle, und seiner Braut Anna Maria Kussner aus Graumoos, die hier gültige allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit des Bräutigams, welche am 17. Oktober 1835 eintritt, ausgeschlossen. Dies bringt gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß

Markt Trockau, am 20. September 1833.

Das

Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht daselbst.

Martin.

Durch die Beförderung des Cantors und Schullehrers Friedrich Christian Fritz an der Filialkirche zu Trogen zum hiesigen Stadtkirchner ist diese Stelle erledigt. Von unterfertigter Patronats-Behörde wird daher diese auf

404 fl. 44. kr. rhl.

Diensteinkommen taxirte Stelle öffentlich andurch ausgeschrieben und Bewerbern, welche sich hierzu qualificirt erachten, freigelassen, ihre Meldungen nebst den vorgeschriebenen Attesten, besonders über Fertigkeit im Orgelspiel, binnen 4 Wochen dahier einzureichen. Hof, den 18. October 1833.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 18 kr.	10 fl. 39 kr.	9 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. — kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	16 fl. 12 kr.	14 fl. 51 kr.	13 fl. 30 kr.
Linsen . .	15 fl. 36 kr.	13 fl. 48 kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 30. October 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein Rauch- und Pelz-Mode-Waaren-Lager ist für kommenden Winter wieder bestens assortirt

J. Wertheimber, Opernstraße 179.

Ein sehr schöner Behälter (Kleiderschrank) von Nußbaumholz und ein Kinder-Korbwagen mit Chaisengestell ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 132. Bayreuth, Sonnabend am 2. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. October 1833.

Von dem

Königlichen Kreis und Stadtgericht

Bayreuth

wird das, in der Culmbacher Straße belegene, vormals dem Weberei-Fabrikanten Molter zugehörig gewesene Haus, E. Nr. 428 sammt Hintergebäude und Hofraith, hiemit öffentlich feilgeboten, und Kauflustige werden eingeladen, sich am

3. December Vormittags 9 Uhr

im Gerichts-Lokale Commissionszimmer Nr. 10 einzufinden. Das Haus ist für 3300 fl. tarirt und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Die Adjudication erfolgt nach Maasgabe des Hypothekengesetzes.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zu Folge höchsten Rescripts Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 11ten d. M. sollen die Einnahmen der Pflasterzölle an den hiesigen Stadt-Thoren öffentlich in Pacht gegeben werden. Es wird daher zur Verpachtung dieser Pflasterzölle auf die sechs Jahre, vom 1. April 1834 bis dahin 1840 und zwar:

1) am Eremitager Thor,
2) an dem Erlanger Thor,
3) an dem Culmbacher Thor,
4) am Friedrichs Thor,
5) am Ziegel Thor,
6) in der Schrollengasse,

Termin auf Donnerstag den

7. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und können solche wegen hiebei stattfindender Bedingungen und Aufrechtmachung der erforderlichen Cautionen, in dem Locale der hiesigen Stadtkämmerei im voraus die nöthige Einsicht nehmen. Bayreuth, am 26. October 1833.

Die Stadtkämmerei.

Reuper.

Am Montag, den 4ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Kaserne dahier die Reinigung der Schwindgruben in den hiesigen Militair-Gebäuden auf zwei Jahre an die Meistbietenden in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 22. October 1833.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Es wird auf den Grund gerichtlichen Erbvergleichs vom 18ten dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Curatel der beiden Kinder des verstorbenen Gastwirths Georg Dressel von Wildberg für diejenigen Verbindlichkeiten, welche ihre Mutter die Wittwe Lisette Dressel als Besitzerin und resp. Verwalterin des Georg Dres-

Digitized by Google

sel'schen Anwesens vom 18ten dieß an kontrahirt hat oder noch eingehen wird, rücksichtlich ihres väterlichen und großmütterlichen Vermögens nicht haften wird. Ludwigstadt, den 30. September 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Roth, Ldr.

Die dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, nämlich:

1) ½ Wohnhaus ꝛc. der vordere Theil, mit 15¼ kr. Str.-Simpl., B. Nr. 1325a),
2) ½ Wohnhaus, der hintere Theil, mit 15 kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1325b)
3) ¼ Gras- und Baumgarten, mit 2¼ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1326a),
4) ¼ Gras- und Baumgarten mit 2¼ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1326b),
5) ein halbes altes Waldrecht, bestehend in 2½ Klafter Holz und dem ganzen Streubezug, mit 8½ kr. Str.-Simpl., Br-Nr. 1327a),
6) ein dergleichen, bestehend in 2½ Klafter Holz und dem ganzen Bauholzbezug, mit 8½ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1327b),
7) ⅛ Tagwerk Feld in der Hellergasse, mit ⅜ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1331,
8) ⅜ Tagwerk Feld im Conradshof, mit 3 kr. Str.-Simpl., B.-B. 1339,
9) ⅛ Tagwerk Wiese in der Pechgrube, mit 1½ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1343, und
10) ½ Tagwerk Huth in der Sommerhaid, B.-Nr. 1344, mit ⅜ kr. St.-Simpl. belastet,

zu denen sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, werden dem Antrage eines Hypothekengläubigers zu Folge nunmehr auf 3 Jahre öffentlich verpachtet und wird hiezu auf

Donnerstag den 5. December früh 9 Uhr

Termin hiemit festgesetzt, zu welchem Pachtliebhaber hieher andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Johann Schletz von Hohenberg, geboren im Jahre 1787, entfernte sich vor 25 Jahren als Schneidergeselle vom Hause, und fehlen seit dieser Zeit alle Nachrichten über dessen Leben und Aufenthaltsort. Auf Antrag der Verwandten wird nun gedachter Johann Schletz oder dessen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, und zwar bis zum

30. März 1834

entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte beim dahiesigen Landgerichte zu melden, sich über ihre Person zu legitimiren und das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens derselbe für todt erklärt und hinsichtlich des Vermögens weiter gesetzlicher Ordnung nach fürgefahren wird. Selb, am 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Künftigen Mittwoch den 27. Nov. l. Js. Vormittags 9 Uhr werden hierorts 100 Päckchen Rauchtaback und zwei Zuckerhüte dem öffentlichen Verkaufe plus licitando gegen baare Bezahlung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Weismain, den 18. October 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Conkurssache des Fabrikanten Matthäus Knarr von Markt Leugast werden nachbenannte Realitäten dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, als:

1) ein halber Hof, Steuerbes. Nr. 72, tarirt auf 1660 fl.,
2) ein dergleichen, Steuerbes. Nr. 73, unbezimmert, tarirt auf 1650 fl.,
3) 1½ Tgw. Wiese, die Wirthswiese genannt, II. Cl. Steuerbes. Nr. 346, tarirt auf 150 fl.,
4) ein Felsenkeller in der Weiglasangergasse, tarirt auf 50 fl.,

wozu im Orte Mkt. Leugast auf den

15. November c., Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt worden ist. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und bemerkt: daß die Taxationsprotocolle täglich im Registraturzimmer unterzeichneter Behörde eingesehen werden können. Münchberg, am 28. Octobr 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am Dienstag den 19. November c. Vormittags am Sitze des Landgerichts

dahier nachfolgende Realitäten des Müllers Johann Gottlieb Trötsch zu Wildenau dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung überlassen:

1) das Mühlanwesen, bestehend aus den Wohn-Oekonomie- und Mühlgebäuden, der Schneidsäge, dann Feld-, Wies und Waldgründen, Str. Bes. Nr. 9, erbrechtsweisegrundbar und handlöhnig, im Hypothekenbuche zu einem Werth von 1145 fl. eingetragen, und die Gebäude der Brandversicherung mit 1000 fl. einverleibt.
2) Das Saamgärtl, Str. Bes. Nr. 10, im Hypothekenbuch zu einem Werth von 40 fl. eingetragen, und
3) der Schloßweiher, Str. Bes. Nr. 208, ludeigen, im Hypothekenbuch zu einem Werth von 50 fl. q. eingetragen. Tirschenreuth, am 15. October 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer.

Zu Depositen-Ein- und Auszahlungen, wofür nach allerhöchsten Gesetzes-Vorschriften bestimmte Tage bestehen sollen, wird bei dem hiesigen K. Landgerichte

der Mittwoch

jeder Woche festgesetzt, und dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diesseits in der Regel zu keiner andern Zeit dergleichen Geschäfte vorgenommen werden. Berneck, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Die dem Königl. Aerar durch das Ablösungsrecht zugefallenen Grundstücke des Friedrich Gelder zu Kümmersreuth, nämlich:

1) Ein Tagwerk Feld im Fichtenau,
2) Zwei Tagwerk Feld im Küglein, im Steuerdistrikt Schwabthal gelegen,

werden gemäß höchsten Regierungs-Befehls

Freitag den 8. November d. Js. Vormittags

im hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer wiederholt dem öffentlichen Verkauf oder bei allenfallsigem Mangel an Kaufslustigen der Verpachtung auf mehrere Jahre an die Meistbiethenden ausgesetzt.

Kaufs- und Pachtungslustigen wird der Steuer-Vorgeher Tremmel zu Schwabthal die erwähnten Grundstücke auf Verlangen vorzeigen. Lichtenfels, am 20. October 1833.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Gegen den Wagnergesellen Johann Heinrich Weihermüller zu Buchau ist der Universal-Conkurs erkannt worden.

Es werden daher die Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen:

Montag am 18. November c. Vormittags 10 Uhr

II. Ediktstag zur Exception und Schlußverhandlung:

Montag am 2. December c. Vormittags 10 Uhr

Wer am 1. Ediktstag nicht erscheint, wird mit seinen Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen; — das Nichterscheinen am 2. Ediktstag zieht die Präclusion mit den darin vorkommenden Handlungen nach sich.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Versatz haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Thurnau, am 18. October 1833.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Arbeit an dem von der K. Regierung des Obermainkreises zu Bayreuth genehmigten Schulhausbau zu Oberelldorf soll von der unterzeichneten Behörde in Akkord gegeben werden. Es haben sich daher strichlustige Werkleute, welche den Bedingungen der in dem Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 62 d. J. abgedruckten allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten, insbesondere jener der Cautionsleistung, zu genügen im Stande sind, in dem zu diesem Behufe angesetzten Versteigerungstermine

Donnerstag, den 14. November l. J. früh 10 Uhr

in eigener Person dahier einzufinden, und sollen zuvor die Riße, Kostenanschläge und Bedingungen vorgelegt werden. Tambach, den 21. October 1833.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In Verlassenschaftssache des verlebten Königl. Bayer.

Soldaten Heinrich Härtling von Oberkrinleiter werden zur Umgehung des materiell vorliegenden Concurses im Wege eines gütlichen Arrangements hiemit alle diejenigen, welche an den Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, zur Anbringung und Erweise derselben auf

Dienstag den 19ten k. M. November früh 9 Uhr

bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß auf die Ausbleibenden bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht werde genommen werden, mit dem Bemerken vorgeladen, daß die bereits angemeldeten Ansprüche an die Masse in 498 fl. 21 kr., der ganze Nachlaß aber nur noch in 51 fl. 29¼ kr. bestehe. Burggrub, den 17. October 1833.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I.
Gleitsmann.

Ueber das Vermögen des Schmiedmeisters Johann Hofer in Schönwald, resp. über die sub hasta gestellten Grundbesitzungen desselben ist der Universalkonkurs beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Schlußverfahren, dem gestellten Antrage zu Folge, ein einziger Ediktstag, und zwar auf den

2. December, Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer zu Sophienreuth hiedurch anberaumt. Alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an diese Gantmasse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse zu gewärtigen haben. Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern in Gemäßheit §. 32 der Prioritätsordnung hiedurch eröffnet, daß sich die Activmasse nach den auf die sub hasta gestellten Immobilien gelegten Geboten auf 500 fl. rhl., die Passivmasse hingegen auf 860 fl. 21½ kr. rhl. berechnet. Schönwald, den 20. September 1833.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem sind dieses Jahr wieder vorzügliche Sorten Obstbäume, Blumen-Pflanzen, Gehölze und Gesträuche zu englischen Anlagen, alle mögliche Sorten Sämereien in großen und kleinen Parthien billigst zu bekommen und sind darüber Kataloge gratis zu erhalten; um recht viele Aufträge ersucht ergebenst

Leonhard Hofmann,
Kaufmann und Saamenhändler in Fürth bei Nürnberg.

Frische Braunschweiger Würste sind angekommen bei
Fried. Carl Münch sen.

Frische Braunschweiger und Schwartenwürste sind zu haben bei

Stadtkoch Hahns Wittib, wohnhaft bei Hrn. Chirurg Mayr in der Ochsengasse.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 26. Oct. Der Sohn des Buchhändlers Grau dahier.
Den 27. Oct. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Hagen dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 28. Oct. Die Tochter des Zimmergesellen Gurt in St. Georgen.
— — Die Tochter des Bierkärners Feilner vor dem Brandenburger Thor.

Gestorbene.

Den 20. Oct. Der Sohn des Taglöhners Zimmermann dahier, alt 10 Monate.
Den 24. Oct. Die hinterlassene Wittwe des quiescirten Försters Ammon auf der Dürschnitz, alt 70 Jahre und 23 Tage.
— — Der Maurergeselle Lochmüller im Neuenwege, alt 59 Jahre, 1 Monat und 28 Tage.
Den 26. Oct. Die Ehefrau des pensionirten Schullehrers Dörfler dahier, alt 74 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.
Den 27. Oct. Der Sohn des Bürgers und Weisgerbermeisters Schuppe dahier, alt 2 Jahre, 7 Monate, 25 Tage.
Den 28. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 15 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 133. Bayreuth, Dienstag am 5. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bis jetzt der deutlichen Bestimmung §. 5 des lithographirten Ausschreibens vom 29. Mai 1832 wegen Einsendung der Qualifikations-Bücher über die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten am Schlusse des Verwaltungs-Jahres noch von den wenigsten Amtsvorständen genügt worden ist, so werden die damit noch im Rückstande sich befindenden hiemit aufgefordert, mit umgehender Post die anbefohlne Vorlage unfehlbar zu bewirken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Land- und Herrschaftsgerichte.
Die Einsendung der Qualifikationsbücher über die Rechtskandidaten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 29. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In diesem Monate sind wieder Waisen-Pfründen im Betrage zu 44 fl. in Erledigung gekommen, welche an nachstehende Waisen vom 1. November d. Js. an, verliehen worden sind:

1) an die Doppel-Waise Anna Barbara Frank dahier mit . . . . . 12 fl.
2) an die einfache Waise Margaretha Barbara Rammensee von Helmbrechts mit . . 10 fl.
3) an die einfache Waise Regina Barbara Raithel von Münchberg mit . . . . 10 fl.
4) an die einfachen Waisen: Catharina Christianna und Johann Nicol Bräuninger von Münchberg mit 12 fl.

Erstgenannte Waisen verbleiben im jährlichen Genusse derselben bis nach zurückgelegtem 14ten Lebens-Jahre.
Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Ertheilung erledigter Waisen-Pfründen betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 31. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Landgerichte, welche mit Vorlage der Resultate sowohl über die magistratischen als Rural-Gemeinde-Ersatzwahlen noch im Rückstande sich befinden, werden unter Hinweisung auf die Entschließungen vom 17. Juni d. J. und 7ten v. Mts., hiedurch angewiesen, diesen Verfügungen unfehlbar bis zum 15. November d. Js. vollständig zu genügen, widrigenfalls zur Abholung der Rückstände Wartboten auf Kosten der säumigen Stellen werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Landgerichte des Obermainkreises.
Gemeindewahlen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 1. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Landgerichte Lauenstein verfügte, und in Gemäßheit eines Beschlusses der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Streben nach Wahrheit. Eine Predigt, gehalten am 26. Februar 1832 von Karl Juch, evangelischem Pfarrer zu St. Wendel", wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27sten v. M. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der weitern Verbreitung der erwähnten Schrift einzutreten habe, welches hiermit öffentlich zur Nachachtung und Vollziehung bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Streben nach Wahrheit. Eine Predigt, gehalten am 26 Februar 1832 von ... Juch, evangel. Pfarrer zu St. Wendel" betr.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Martinimesse betr.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der dießjährigen Martinimesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Martinimesse beginnt am Montag am 11. November Morgens, und dauert bis zum Mittwoch den 13. November Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen

seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren ausliegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiscation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Produzenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häußer, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf dem Brandplatze unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von denen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines

Digitized by Google

Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauße gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen rc. gehörig zu Hauße bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibureau zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 29. October 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Secretair.

Eine Quantität Buchenscheitholz wird Samstag den 9ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Gymnasien-Hof meistbietend verkauft, wozu Käufer eingeladen werden.

Bayreuth, den 3. November 1833.

Königliche Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.
Beyer.

Zur Ergänzung des formationsmäßigen Standes der Pferde, werden von der Oekonomie-Commission des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Herzog Max) 10 Stück fünf bis sechsjährige, zum leichten Cavallerie-Dienst vollkommen taugliche, inländische Remonten angekauft, und zu diesem Anlaufe der 28. November l. J. bestimmt.

Pferde-Besitzer werden daher eingeladen, ihre zu dem bemerkten Zwecke geeigneten Pferde, der genannten Commission an dem bestimmten Tage von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bei der Caserne dahier zur Musterung vorzuführen.

Dillingen, den 28. October 1833.

Die zur Konkursmasse des Johann Postler zu Schamelsdorf gehörigen Güter:

a) ein Lehengut mit Haus Nr. 11, eingehörigen Feldern und Wiesen, Gemeinderecht, Freiherrlich von Löffelholzisches Lehen; reicht jährlich 42¼ kr. Erbzinns, 2 Bamberger Simmer Waizen, 2¼ Simmer Korn, 1¼ Simmer Habergült, ist mit 10 vom Hundert handlohnbar, unter Bes. Nr. 32 aus 1165 fl. Capital besteuert, zehntpflichtig und auf 1715 fl. taxirt;

b) ein Feld in zwei Stücken, der obere und untere Gernhacker, K. Lehen, reicht jährlich 24. kr. Erbzinns, 1 Metzen 1 V. 2¼ 6tel Habergült, ist mit 5 vom Hundert handlohnbar, unter Bes. Nr. 34 aus 390 fl. besteuert, zehntpflichtig und auf 450 fl. taxirt;

c) $\frac{9}{16}$ Tgw. Feld, das Weingärtlein, Freiherrl. von Löffelholzisches Lehen ist mit 10 vom Hundert handlohnbar unter Bes. Nr. 35 aus 55 fl. Capital besteuert, zehntpflichtig und auf 58 fl. taxirt;

werden auf Antrag der Gläubiger einer weitern und letzten Versteigerung ausgesetzt; Bietungstermin auf

Donnerstag den 28. November d. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt, und wenn an diesem Termin keiner der Gläubiger das Ablößungsrecht ausübt, sogleich unwiderruflich hingeschlagen. Bamberg, den 28. September 1833.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an dem Nachlaß der im Wittwenstande und kinderlos dahier verstorbenen Lehrer Rosina Barbara Friederike Strauß, eine geborne Grünler aus Naila zu machen haben, werden andurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche längstens bis zu dem auf den

28. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine oder in demselben vorschriftsmäßig anzumelden, als außerdem weiter keine Rücksicht darauf genommen und die Maßa vertheilt wird. Hof, den 22. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

In der Fabrikant Friedrich Wilhelm und Fridericka Henriette Ruckdeschel'schen Nachlaß-

sache von Unterkotzau, haben wir nachdem in dem am 21sten d. M. angestandenen Subhastationstermin wieder keine annehmbaren Gebote erzielt wurden, den dritten und letzten Termin zum Verkauf des Schloßguts und walzenden Stücke zu Unterkotzau, auf den

15. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 26. October 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Folgende Grundrealitäten des unter Curatel stehenden Bauersmanns Michael Maisel zu Sickenreuth:

1) ein Bauerngut mit Haus, Nr. 3, Nebenhaus, 2 Städeln, beiläufig 8 Tagw. Feldern, 5 Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Holz,
2) eine Wiese zu ½ Tagw., die Wolfswiese,
3) eine Wiese zu ¼ Tagw., in der Sickenreuth,

werden auf den Antrag der Curatoren auf sechs Jahre, nämlich von Lichtmeß 1834 bis dahin 1840 gerichtlich verpachtet. Pachtliebhaber werden hiedurch vorgeladen, am

Dienstag, den 26. November früh 9 Uhr

im Maiselischen Wohnhause zu Sickenreuth sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Der Curator, Gemeindevorstand Michael Dörsch zu Röhrenhof wird vorher schon jedem Pachtliebhaber die zu verpachtenden Grundrealitäten einweisen und die hierauf haftenden Lasten und Abgaben eröffnen. Berneck, am 30. October 1833.

Königl. Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Ackersmann Joh. Georg Dennerlein zu Kauernhofen gehörige Grundvermögen am

25 November

öffentlich subhastirt, als:

1) B. Nr. 421: ½ Lehen zu Dorf, mit Haus und Scheune, Hs. Nr. 47, Nebenbau, und $\frac{5}{16}$ Grasgarten zu Kauernhofen, Tax 750 fl.,
2) B. Nr. 423: $1\frac{5}{16}$ Tgw. Feldgut, ⅛ Tgw. Lehen zu 7 Feldstücken, Tax 300 fl.,
3) B. Nr. 424: 1 Tgw. Feld in der Baumeggeten, Tax 200 fl.
4) B. Nr. 1399: ¼ Tgw. Feld auf dem Berg am Ebermannstädter Weg, Tax 25 fl.
5) B. Nr. 1400: ⅛ Tgw. Wiese in der Bronneggeten, Tax 30 fl.
6) B. Nr 414: ⅛ Tgw. Feld auf dem Berg im offenen Zwinkel, Tax 5 fl.
7) B. Nr. 1054: 2⅛ Feldgut, ⅓ Lehen zu 15 Feldstücken im untern End, Tax 800 fl.

Forchheim, 24. October 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Von dem unterfertigten Königl. Landgericht wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diesseits als Depositaltag der Freitag in jeder Woche, oder wenn dieser auf einen Feiertag fällt, immer der diesem vorgehenden Werktag hiezu bestimmt ist, und daß nur gegen die von den beiden Depositarien, Königl. Landgerichts-Assessor Eschenbach und Sportelrendanten Munsch unterzeichnete Depositalextrakte Zahlungen geleistet werden können. Forchheim, den 19. October 1833.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die dem Lebkuchner Friedrich Zahn zu Arzberg zugehörigen Realitäten, welche er aus der Concursmasse des Kaufmanns Beez daselbst käuflich übernommen hat, als:

1) ein Wohnhaus, bestehend aus mehreren heizbaren Zimmern, Kammern, einem zu einem Kaufladen eingerichteten Gewölbe, nebst einer geräumigen Stallung, Stadel, Schupfe, zwei Kellern, dann
2) circa 4½ Jauchert 15 Ruthen Garten und Gartenfeld, an den Gebäuden gelegen, ferner
3) eine noch zur Kaufmann Beez'schen Masse gehörige Reuthwiese im Kohlwald,

werden auf den Antrag der Gläubiger, Behufs der Hülfsvollstreckung hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in dem am Landgerichtssitze auf

Montag den 23. December a. c.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin einzufinden, und ihre Zahlungsfähigkeit zugleich durch gerichtliche Zeugnisse nachzuweisen. Uebrigens kann das aufgenommene

Taxations-Protokoll täglich im K. Landgerichte dahier eingesehen werden. Wunsiedel, den 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die Besitzung der Erben der verstorbenen Häfnerswittwe Margaretha Barbara Schneider, geborne Franz zu Thiersheim, nämlich das Wohnhaus Nr. 64 dortselbst, mit Töpfereiwerkstätte und Brennofen, und $\frac{1}{20}$ Tagwerk Land am Hauße nächst Thiersheim, gewürdigt auf 515 fl., wird auf Andringen der Gläubiger zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt; Bietungstermin ist auf den

28. November c. Vormittags

dahier anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann. Wunsiedel, den 18. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Röhrenmachermeister Christoph Zapf zu Bayreuth zugehörige, im hiesigen Steuerdistrikt und Feldflur Wunsiedel, an der Brunnenwiese belegene $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, auf 120 fl. tarirt, soll Kraft der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft werden. Hiezu ist auf den

16. December c. a. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, wo sich Kaufslustige im K. Landgerichte dahier einzufinden, ihr Angebot zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Unter Hinweisung auf das Subhastations-Patent vom 2. September c. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 110 und allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. LXXI. wird zum Verkaufe der den Steinmetz Ritter'schen Relikten zu Schurbach gehörigen 6 Tagwerk 87 Dezimalen Waldboden in der Buchlohwaldung ein zweiter Bietungs-Termin auf

Samstag den 30. November c.

Vormittags 10 Uhr hierdurch ausgeschrieben, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen. Wunsiedel, den 28. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Da der Zuschlag der zum öffentlichen Striche ausgebotenen Grundstücke des Bäckermeisters Conrad Kohl dahier nicht genehmigt worden, so sollen sämmtl. in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89, 90 und 93 bemerkten Grundstücke noch einmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zum Strichtermin den

14. November c.

werden daher Kaufslustige hiermit vorgeladen.

Kirchenlamitz, den 27. October 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Freitag den 6. December l. Js. früh

im Landgerichtslocale dahier das Wohnhaus des Andreas Uhl dem öffentlichen Striche ausgesetzt und dem Meistbietenden überlassen. Dieses Wohnhaus mit zugehörigem Hof und Garten liegt an der Hauptstraße dahier, ist zum Betriebe eines jeden Geschäftes geeignet und kann täglich eingesehen werden. Tirschenreuth, den 22. October 1833.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Wurzer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am Dienstag den 19. November c. Vormittags am Sitze des Landgerichts dahier nachfolgende Realitäten des Müllers Johann Gottlieb Trötsch zu Wildenau dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung überlassen:

1) das Mühlanwesen, bestehend aus den Wohn-Oekonomie- und Mühlgebäuden, der Schneidsäge, dann Feld-, Wies und Waldgründen, Str. Bes. Nr. 9, erbrechtsweisegrundbar und handlöhnig, im Hypothekenbuche zu einem Werth von 1145 fl. eingetragen, und die Gebäude der Brandversicherung mit 1000 fl. einverleibt.
2) Das Saamgärtl, Str. Bes. Nr. 10, im Hypothekenbuch zu einem Werth von 40 fl. eingetragen, und
3) der Schloßweiher, Str. Bes. Nr. 208, indeigen, im Hypothekenbuch zu einem Werth von 50 fl. eingetragen. Tirschenreuth, am 15. October 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer.

In einer dahier anhängig gewesenen Untersuchung wegen Diebstählen wurden mit Einlieferung des Inkulpaten 12 fl. 29½ kr., bestehend in ¼ Kronen und 6 kr. Stücken übergeben, die derselbe bei seiner Arretirung weggeworfen haben soll, welcher Umstand jedoch von ihm widersprochen wurde, ohne daß bisher ein Eigenthümer hiezu ausgemittelt werden konnte.

Wer hierauf einen rechtlichen Anspruch machen, und sich als Eigenthümer hiezu legitimiren kann, wird hiedurch aufgefordert, dieses binnen drei Monaten um so mehr zu bewirken, als dieses Geld als ein herrenloses Gut erklärt und behandelt würde. Eschenbach, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Eschenbach.

Sensburg.

Die dem Königl. Aerar durch das Ablösungsrecht zugefallenen Grundstücke des Friedrich Gelder zu Kümmersreuth, nämlich:

1) Ein Tagwerk Feld im Fichtenau,
2) Zwei Tagwerk Feld im Küglein, im Steuerdistrikt Schwabthal gelegen,

werden gemäß höchsten Regierungs-Befehls

Freitag den 8. November d. Js. Vormittags

im hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer wiederholt dem öffentlichen Verkauf oder bei allenfallsigem Mangel an Kaufslustigen der Verpachtung auf mehrere Jahre an die Meistbiethenden ausgesetzt.

Kaufs- und Pachtungslustigen wird der Steuer-Vorgeher Tremmel zu Schwabthal die erwähnten Grundstücke auf Verlangen vorzeigen. Lichtenfels, am 20. October 1833.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Montag den 18. November d. Js. aus der Revier Seehof 36 Föhrenholländerstämme und aus der Revier Strullendorf 29 dergleichen dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. Die Stämme sind numerirt und werden auf Verlangen vom treffenden Revierpersonale vorgezeigt. Die Zusammenkunft ist am genannten Tage Morgens 10 Uhr im Bureau des diesseitigen Forstamtes. Bamberg, den 29. October 1833.

Königliches Forstamt.

Stengel, Forstmeister.

In der Provokationssache der Johann und Barbara Fischerischen Eheleute zu Dörfles, K. Landgerichts Weismain gegen den Metzgermeister Johann Jobst zu Buchau, Prodigalitäts-Erklärung betreffend, hat das unterfertigte Herrschaftsgericht am 5. d. Mts. zu Recht erkannt:

„daß Provokat Johann Jobst für einen Verschwender zu erklären und unter gesetzliche Kuratel zu stellen sey."

Dieses Erkenntniß wird hiermit nach Vorschrift des §. 26 und 34, Tit. 38 der Preußischen Prozeßordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird bemerkt, daß dem Provokaten ohne Genehmigung des demselben bestellten Vormunds Johann Schütz zu Wüstenbuchau kein Credit gegeben werden darf. Thurnau, am 11. October 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Gegen den Wagnergesellen Johann Heinrich Weihermüller zu Buchau ist der Universal-Conkurs erkannt worden.

Es werden daher die Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen:

Montag am 18. November c. Vormittags 10 Uhr

II. Ediktstag zur Exception und Schlußverhandlung:

Montag am 2. December c. Vormittags 10 Uhr

Wer am 1. Ediktstag nicht erscheint, wird mit seinen Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen; — das Nichterscheinen am 2. Ediktstag zieht die Präclusion mit den darin vorkommenden Handlungen nach sich.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Versatz haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Thurnau, am 18. October 1833.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Im Wege der Hülfsexekution soll das der Wittwe Margaretha Berger in Berndorf gehörige Wohn-

Digitized by Google

haus, Hs.-Nr. 37, sammt Gärtlein und etwas Hofraith, am

25. November l. Js.

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden mit der Bemerkung geladen, daß das Taxations-Protokoll in loco registraturae eingesehen werden kann. Thurnau, am 23. October 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Taglöhner Nicol Nanck zu Grünhaid zugehörige Gütlein, H.Nr. 9, St. B. Nr. 237 dortselbst, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, 3¼ Tagwerk Feld II. Classe und 2 Tagwerk Wiese II. Classe, Erbzinnslehen des Ritterguts Schönwald, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 517 fl. 43¼ kr. rhl. gerichtlich gewürdiget, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Zwecke Termin auf den

3. December 1833 Vormittags 10 Uhr

hiemit anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf das Gerichtszimmer zu Sophienreuth mit dem Bemerken hiedurch vorgeladen werden, daß die Taxationsverhandlung, aus welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, an gewöhnlichen Gerichtstagen dahier eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Schönwald, den 27. September 1833.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. — kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 21 kr.	8 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 21 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 36 kr.	15 fl. — kr.
Linsen . .	18 fl. — kr.	15 fl. 45 kr.	13 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 2. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Ha[illegible]n.
[illegible]ter. Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Obschon der Herr Kämmerer und Major Graf Bergh von Trips und dessen Familie stets alle Waaren und Arbeiten, welcher Art immer, sogleich zu bezahlen gewohnt gewesen, so werden bei dessen Abreise von hier, zur Begegnung jeden etwaigen Versehens diejenigen jedoch, die allenfalls noch etwas in Empfang zu nehmen haben sollten, zur allsogleichigen Befriedigung an den Unterfertigten, als Bevollmächtigten, hingewiesen. Bayreuth, den 1. November 1833.

Dr. Kratzer, Auditor.

Ein gut erhaltenes Skelett von Mannsgröße in einem Schrank; dann ein Herbarium vivum von mehr als 2,500 Stück Pflanzen, genau nach Linnée geordnet, auf das Sorgfältigste beschrieben und vortrefflich erhalten, verkauft

der Kreis-Finanz Buchhalter
Laur in Bayreuth.

In einem Hauße auf dem Markte ist eine Wohnung parterre von drei Zimmern und Mitgebeauch des Waschhaußes zu Lichtmeß zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Oktober 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	100¼	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 134. Bayreuth, Freitag am 8. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 230 des Niederrheinischen Couriers vom 25. September 1833 wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation der erwähnten Nummer einzutreten habe und die Verbreitung derselben zu verbieten sey, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
Die Beschlagnahme der Nr. 230 des Niederrheinischen Couriers vom 25. September 1833 betr.

Maltz.

Bayreuth, den 4. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 11ten l. M. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und Dienstag den 12ten l. M. Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, findet in dem Bildersaale des neuen Schlosses dahier eine öffentliche Ausstellung derjenigen Proben Statt, welche mit den Bewerbungen um die für Industrie und Cultur pro 18⅓ ausgesetzten Preiße anher vorgelegt wurden, was mit dem Bemerken hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zu der bemerkten Zeit die Preißebewerbungen von Jedermann eingesehen werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Prämien für Industrie und Cultur betr.

Maltz.

Bayreuth, den 2. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Be-

Digitized by Google

schlagnahme der Nr. 270 und 271 der Zeitung des Ober- und Niederrheins vom 30. September und 1. October 1833 wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die erwähnten Nummern der Confiskation unterliegen und die weitere Verbreitung derselben zu verbieten sey, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Nummern 270 und 271 der Zeitung des Ober- und Niederrheins vom 30. September und 1. October 1833 betr.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf der Fische betr.)

Man hat wahrgenommen, daß fast täglich Fische theils von berechtigten, theils von unberechtigten Fischhändlern in die hiesige Stadt gebracht und hier entweder auf öffentlichem Markt, oder im Hausirwege verkauft werden.

Abgesehen nun davon, daß in der hiesigen Stadt selbst zwei konzessionirte Fischhändler bestehen, welche das ganze Jahr hindurch mit allen Gattungen von Fischen versehen sind, schon an und für sich schon den Bedarf des Publikums in diesem Artikel vollständig decken, so wird im Sinne des

Tit. IV. §. 18 Num. 3 des Gewerbsgesetzes

hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an alle Fische, welche nicht schon bestellt sind, sondern erst zum Verkauf hieher gebracht werden, nur an den gewöhnlichen Markttägen, nämlich am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, hieher gebracht werden dürfen, und daß der Verkauf dieser Fische nicht mehr im Hausirwege, sondern lediglich im öffentlichen Verkehr statt zu finden habe.

Jede Uebertretung dieser polizeilichen Anordnung wird neben einer Geld- oder Arreststrafe mit der Confiskation der Fische beahndet werden, und sind die Markt-Inspektion und überhaupt das gesammte polizeiliche Aufsichtspersonale angewiesen worden, auf den genauesten Vollzug dieser Anordnung zu wachen. Bayreuth, am 28. October 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Eine Quantität Buchenscheitholz wird Samstag den 9ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Gymnasien-Hof meistbietend verkauft, wozu Käufer eingeladen werden.

Bayreuth, den 3. November 1833.

Königliche Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.

Beyer.

Am 27. October d. Js. wurde aus einem Hause zu Fahrnbach eine Sackuhr von folgender Beschaffenheit gestohlen:

dieselbe war 3 gehäußig, ziemlich groß,
die beiden inneren Gehäuße waren von Silber und das äußere von Tombak, mit einem silbernen Reiflein,
auf dem Zifferblatt sind römische Zahlen,
über der Unruhe ist ein doppelter silbener Adler und aussen sind an den Ecken 4 rothe Steinchen herum,
auf dem Oehr der Uhr ist ein Kaiserlicher Stempel aufgedrückt,
auf dem 2ten Gehäuß steht die Zahl 14,
an der Uhr war weiter nichts, als ein schwarz lederner Riemen, mit einem messingen Schlüssel, dessen Stängel von Stahl ist,

Dieser Diebstahl wird hiermit zum Zwecke des Nachspähens, öffentlich kund gemacht. Wunsiedel, am 29. October 1833.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

Die dem Lebküchner Friedrich Zahn zu Arzberg zugehörigen Realitäten, welche er aus der Concursmasse

des Kaufmanns Beez daselbst käuflich übernommen hat, als:

1) ein Wohnhaus, bestehend aus mehreren heizbaren Zimmern, Kammern, einem zu einem Kaufladen eingerichteten Gewölbe, nebst einer geräumigen Stallung, Stadel, Schupfe, zwei Kellern, dann
2) circa 4½ Jauchert 15 Ruthen Garten und Gartenfeld, an den Gebäuden gelegen, ferner
3) eine noch zur Kaufmann Beez'schen Masse gehörige Reuthwiese im Kohlwald,

werden auf den Antrag der Gläubiger, Behufs der Hülfsvollstreckung hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in dem am Landgerichtssitze auf

Montag den 23. December a. c.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin einzufinden, und ihre Zahlungsfähigkeit zugleich durch gerichtliche Zeugnisse nachzuweisen. Uebrigens kann das aufgenommene Taxations-Protokoll täglich im K. Landgerichte dahier eingesehen werden. Wunsiedel, den 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Schneidermeister Johann Nikol Fiedler zu Regnitzlosau-Niedernberg zugehörige, dem Rittergut Niedernberg zu Lehen gehende halbe Trüpfhaus, Haus-Nr. 109, welches 29½' lang, 17' tief, 1 Stock hoch, halb von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln bedacht ist, und ausser der Wohnstube nebst Hausplatz ein Dachstübchen enthält, dann ein vor dem Wohnhause befindliches Schorgärtlein zu 6 □R. und 34 □', und eines dergleichen hinter demselben von 1 □R. 20 □', zusammen nach Abzug der Lasten auf 108 fl. 12 kr. eingeschätzt, soll am

2. December l. J. Vormittags 9 Uhr,

in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich dahier meistbietend verkauft werden, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, denen die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen, und die Einsicht des Taxationsprotokolls in diesseitiger Registratur freisteht, einzufinden haben. Rehau, den 1. November 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Da der Zuschlag der zum öffentlichen Striche ausgebotenen Grundstücke des Bäckermeisters Conrad Kohl dahier nicht genehmigt worden, so sollen sämmtl. in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89, 90 und 93 bemerkten Grundstücke noch einmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zum Strichtermin, den

14. November c.,

werden daher Kaufslustige hiermit vorgeladen.

Kirchenlamitz, den 27. October 1833.

Königliches Landgericht.
Beck.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langheinrich'schen Nachlaßsache dahier, wurden die Gebote, die im Termine am 12ten d. Mts. auf nachfolgende Grundstücke als:

a) ¼ von der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,
b) die Hälfte von 3½ Jauchert Wiese am Krebsbach,
c) 3½ Jauchert Feld im Münster,
d) die Hälfte von 8½ Jauchert Wiese mit einem Stücklein Feld im hintern Rauschenbach,

gelegt wurden, von den Erbsinteressenten nicht genehmigt, daher haben wir eine anderweite Strichtagesfahrt auf den

29. November c. Vormittags 10. Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hof, den 30. Octobet 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Fabrikant Friedrich Wilhelm und Friderika Henriette Ruckdeschel'schen Nachlaßsache von Unterkotzau, haben wir, nachdem in dem am 21sten d. M. angestandenen Subhastationstermin wieder keine annehmbaren Gebote erzielt wurden, den dritten und letzten Termin zum Verkauf des Schloßguts und walzenden Stücke zu Unterkotzau, auf den

15. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 26. October 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die den Schneidermeister Gottfried Ernst und Susanna Margaretha Bernrentherischen Eheleuten zu Lichtenberg, zugehörigen, im Kreisblatt für das Jahr 1831, Nr. 135,

Digitized by Google

Seite 954 — 955, Nr. 140, Seite 989 u. 990, Nr. 148, Seite 1031, ferner im Kreisblatte für das Jahr 1832, Nr. 37, Seite 302, Nr. 41, Seite 331 u. 332, Nr. 44, Seite 362 näher beschriebenen Realitäten weiter subhastirt werden. Man hat hiezu Bietungs Tagesfahrt auf den

17. Dezember curr. Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt, wobei dem Erscheinen zahlungsfähiger Kaufsliebhaber entgegengesehen wird. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Naila, den 28. October 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am Dienstag den 19. November c. Vormittags am Sitze des Landgerichts dahier nachfolgende Realitäten des Müllers Johann Gottlieb Trötsch zu Wildenau dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung überlassen:

1) das Mühlanwesen, bestehend aus den Wohn-Oekonomie- und Mühlgebäuden, der Schneidsäge, dann Feld-Wies und Waldgründen, Str. Bes. Nr. 9, erbrechtsweisegrundbar und handlöhnig, im Hypothekenbuche zu einem Werth von 1145 fl. eingetragen, und die Gebäude der Brandversicherung mit 1000 fl. einverleibt.
2) Das Saamgärtl, Str. Bes. Nr. 10, im Hypothekenbuch zu einem Werth von 40 fl. eingetragen, und
3) der Schloßweiher, Str. Bes. Nr. 208, ludeigen, im Hypothekenbuch zu einem Werth von 50 fl. q. eingetragen. Tirschenreuth, am 15. October 1833.

Königliches Landgericht.
Wurzer.

Der Bauer Adam Hörner von Limmersdorf, und dessen Ehefrau Margaretha geborne Hübner haben gestern bei dem unterfertigten Herrschaftsgerichte die Erklärung abgegeben, daß unter ihnen die Gutergemeinschaft nicht mehr bestehen soll. Dieses wird nach Vorschrift des §. 422 Th. II. Tit. I. des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 21. September 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Am Montag, den 11ten l. M., Vormittags 10 Uhr, verwerthet das unterzeichnete Amt im Geschäftslokale

20 Schfl. 3 Mz. Korn,

von bester Qualität, salva ratificatione, und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein.

Markt Trockau, am 3. November 1833.

Das
Freiherrlich von Großische Rentverwaltungs-Amt allda.
Martin.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 30 kr.	11 fl. 15 kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 45 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	8 fl. 54 kr.	8 fl. 3 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . .	18 fl. — kr.	15 fl. 45 kr.	13 fl. 30 kr.
Linsen . .	16 fl. 12 kr.	13 fl. 21 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 6. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Das so eben erschienene sechste Verzeichniß meines Bücher-Vorraths enthält 2359 Bände, meistens neuere Werke belletristischen Inhalts, welche größtentheils vorzüglich rein und gut conservirt sind. Ich empfehle es daher der geneigten Beachtung aller resp. Bücherfreunde, besonders Leihbibliotheken und Lesegesellschaften bestens und werde auch dieses Verzeichniß, so wie meine früheren, auf portofreies Verlangen gratis abgeben. Bayreuth, 6. November 1833.

B. Seligsberg, Bücher-Antiquar.

Nachträglich zu der Ankündigung vom 10ten v. Mts., den Verkauf des Hauses E. Nr. 477 in der vordern Jägerstrasse betr. vid. Nr. 123 dieser Blätter wird noch bemerkt, daß der Termin am 14ten dies um 10 Uhr seinen Anfang nehmen und der Zuschlag um 12 Uhr Mittags erfolgen wird. Bayreuth, am 4. November 1833.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro 135. Bayreuth, Sonnabend am 9. November 1833.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Martinimesse betr.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der dießjährigen Martinimesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Martinimesse beginnt am Montag am 11. November Morgens, und dauert bis zum Mittwoch den 13. November Abends.
2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.
3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.
4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.
5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.
6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.
7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.
8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

   Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.
9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.
10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.
11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen In-

Digitized by Google

dividuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiscation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber; als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Produzenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bonteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf dem Brandplatze unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von denen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauße gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauße bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit verfallen, sind auf dem Polizeibureau zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 29. October 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Secretair.

Digitized by Google

Bayreuth, den 28. October 1833.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Das zur Schuldenmaße des Bäckermeisters Conrad Stebauer gehörige, in der Ochsengasse dahier liegende, mit Nr. 145, Str. B. Nr. 130 bezeichnete zweigädige Wohnhaus mit der darauf ruhenden realen Backfeuer-Gerechtigkeit soll in dem auf

Mittwoch den 4. Dezember curr. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 2 anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, können das Tarations-Protocoll in der Registratur einsehen und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executions Ordnung zu gewärtigen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Da der Zuschlag der zum öffentlichen Striche ausgebotenen Grundstücke des Bäckermeisters Conrad Kohl dahier nicht genehmigt worden, so sollen sämmtl. in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89, 90 und 93 bemerkten Grundstücke noch einmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zum Strichtermin, den

14. November c.,

werden daher Kaufslustige hiermit vorgeladen.

Kirchenlamitz, den 27. October 1833.

Königliches Landgericht.

Beck.

Nachdem sich in dem Termine am 11ten c. Niemand eingefunden hat, welcher Eigenthums-Ansprüche auf das in der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verfügung de 2. Juli c. bezeichnete Gewehr mit Sack formirt hatte, so wird derselbe in Folge des jener beigefügten Präjudizes als herrenlos und dem K. Fiskus verfallen erklärt. Lichtenfels, den 23. October 1833.

Königliches Landgericht.

Förtsch, v. n.

In der Fabrikant Friedrich Wilhelm und Friderica Henriette Ruckdeschel'schen Nachlaßsache von Unterkotzau, haben wir, nachdem in dem am 21sten d. M. angestandenen Subhastationstermin wieder keine annehmbaren Gebote erzielt wurden, den dritten und letzten Termin zum Verkauf des Schloßguts und walzenden Stücke zu Unterkotzau, auf den

15. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 26. October 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Conkurssache des Fabrikanten Matthäus Knarr von Markt Leugast werden nachbenannte Realitäten dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, als:

1) ein halber Hof, Steuerbes. Nr. 72, taxirt auf 1660 fl.,
2) ein dergleichen, Steuerbes. Nr. 73, unbezimmert, taxirt auf 1650 fl.,
3) 1¼ Tgw. Wiese, die Wirthswiese genannt, II. Cl. Steuerbes. Nr. 346, taxirt auf 150 fl.,
4) ein Felsenkeller in der Weiglasangergasse, taxirt auf 50 fl.,

wozu im Orte Mkt. Leugast auf den

15. November c., Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt worden ist. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und bemerkt: daß die Tarationsprotocolle täglich im Registraturzimmer unterzeichneter Behörde eingesehen werden können. Münchberg, am 28. October 1833.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Da das in termino 18ten d. Mts. gelegte Gebot auf die dem Schuhmacher Jacob Sorger in Losau annoch zugehörigen Realitäten den Schätzungspreis nicht erreicht hat, so werden auf den gestellten Antrag der Gläubiger dieselben, wie sie im Proklam vom 29. April d. J. aufgeführt sind, nochmals dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und wird hiezu auf

Freitag den 6. December früh 9 Uhr

Termin hiemit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Aus einem Hauße zu Menchau wurden folgende Gegenstände entwendet:

Digitized by Google

15 fl. 56 kr. an Geld, in Preußischen 8, 4 und 2Groschenstücken, dann kleiner Münze,
ein blaues rothgegittertes Kopftüchlein von Baumwolle,
ein Mannshemd und
ein zinnener Teller.

Dieses wird zur Spähe nach den Ablaten und den zur Zeit noch unbekannten Thäter bekannt gemacht.. Thurnau, am 1. November 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

(Verkauf einer Färberei.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein im vorigen Jahre ganz neu massiv erbautes und mit Schiefer bedachtes 2stöckiges Wohnhaus, enthaltend: 4 Wohnzimmer nebst 3 bereits eingerichteten großen Kammern, eine Stallung, Holzlege, einen darin befindlichen großen Keller, dann eine dazu vollständig eingerichtete Farberei; ferner ½ Tagwerk anstoßenden Grasgarten, 1 Tagwerk Feld, aus freier Hand zu verkaufen. Die Lage dieses Gebäudes ist eine der schönsten. Kaufslustige wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen wegen des Näheren recht bald an denselben wenden. Oberkotzau, bei Hof, am 2. November 1833.

Karl Hertel.

Unterzeichnete beziehen bevorstehenden Markt mit einem ganz neu assortirten Lager seiner Coatengs, Calmucks, Castrins, Niederl. doppel Caßmair, gestreiften und quarrirten Meubel-Zeuchen, engl. Merines, ⅝ Thibet und Callicons, abgebaßten und gedruckten Mantelzeuchen, gedruckten ¾, ⅘, ⅝ Merinos, seidnen und Valentia-Westen, Shawls und Shawltuchern, seidnen und Flortüchern. Wir versprechen billigste Preise und solide Bedienung, und unser Verkaufsplatz ist in der Hauptreihe links, 7te Boutique.

Radig et Walther, aus Hof..

In Papier-Patent-Oblaten sind wieder vollständig assortirt J. Schweiger et Comp.

Mein Rauch- und Pelz-Mode-Waaren-Lager ist für kommenden Winter wieder bestens assortirt.

J. Wertheimber, Opernstraße 179.

Zwei Wagenpferde, Mecklenburger Race, Rappen, 9 Jahre alt, sowohl zum leichten als schweren Zug brauchbar, stehen zum Verkauf. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Eine ganz neue Zwirnmaschine ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

E. Nr. 160 stehen ein kupferner Brandweinkessel mit Hut und Rohr, so wie ein paar kupferne Kesselpauken, sämmtlich im besten Stande um billigen Preis zu verkaufen, so wie ein gutes Clavier zu vermiethen.

Ein gut erhaltenes Fortepiano steht im Hauße E. N. 402, 1 Treppe hoch, in der Erlangerstraße um billigen Preiß zum Verkaufe.

Im Baron Seefriedschen Hause auf dem neuen Schloßplatz sind Schränke, Commode und einiges Hausgeräthe sogleich billig zu verkaufen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 31. Oct. Der Sohn des Taglöhners Gräf auf der Dürschnitz.

Den 3. Nov. Die Tochter des K. Regierungs- und Kreis-Medicinalraths Dr. Mark dahier.

Gestorbene.

Den 29. Oct. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Löw dahier, alt 7 Tage.

Den 31. Oct. Der Töpfergeselle Huter aus Heidenheim, alt 56 Jahre.

Den 1. Nov. Die Tochter des Bauersmanns Kuhlmann zu Heinersreuth, alt 13 Tage.

Den 2. Nov. Die Tochter des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Renschel dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 12 Tage.

Den 4. Nov. Der Sohn des Bürgers, Kunst- und Schwarzfärbermeisters Stammel dahier, alt 2 Monate und 6 Tage.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Göller in der Altenstadt, alt 3 Monate und 16 Tage.

Den 5. Nov. Der Sohn des K. Appellationsgerichts-Advokaten Mayer dahier, alt 11 Monate und 5 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro 136. Bayreuth, Dienstag am 12. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 23sten v. Monats, Belohnungen und Belobungen wegen Rettung von Verunglückten betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem im K. 13ten Linien-Infanterie-Regimente eingereihten Soldaten Johann Weiß aus Kleinziegenfeld, Landgerichts Weismain, wegen Rettung des Schaafjungens Nicolaus Vandermann von hier, welcher am 22. April l. Js. in den angeschwollnen Mainfluß gestürzt war, gleichfalls eine Belohnung von 10 fl. zuerkannt worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Belohnung wegen Rettung von Verunglückten betr.

Maltz.

Bayreuth, den 5. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Lehrersstelle zu Markt Zeuln, mit welcher ein Einkommen von 493 fl. 32½ kr. verbunden ist, von dem jedoch auch ein Gehilfe unterhalten werden muß, wird demnächst wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrersstelle zu Markt Zeuln betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es sind bei dem unterzeichneten Gerichtshofe Beschwerden darüber vorgekommen, daß manche Gerichte der Vorschrift des Publikandums vom 16. October 1819 (Kreis-Intellig.-Bl. Nr. 86 und 134) nicht genügen und daher andere

Digitized by Google

Gerichte mit Taxbeitreibungen behelligen. Die Gerichte werden daher angewiesen, wegen der Taxerhebungen die Vorschrift des obigen Publikandums genau zu beobachten, widrigenfalls mit Strafe gegen sie verfahren werden wird.

Bamberg, den 2. November 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf der Fische betr.)

Man hat wahrgenommen, daß fast täglich Fische theils von berechtigten, theils von unberechtigten Fischhändlern in die hiesige Stadt gebracht und hier entweder auf öffentlichem Markt, oder im Hausirwege verkauft werden.

Abgesehen nun davon, daß in der hiesigen Stadt selbst zwei konzessionirte Fischhändler bestehen, welche das ganze Jahr hindurch mit allen Gattungen von Fischen versehen sind, sohin an und für sich schon den Bedarf des Publikums in diesem Artikel vollständig decken, so wird im Sinne des

Tit. IV. §. 18 Num. 3 des Gewerbsgesetzes

hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an alle Fische, welche nicht schon bestellt sind, sondern erst zum Verkauf hieher gebracht werden, nur an den gewöhnlichen Markttägen, nämlich am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, hieher gebracht werden dürfen, und daß der Verkauf dieser Fische nicht mehr im Hausirwege, sondern lediglich im öffentlichen Verkehr statt zu finden habe.

Jede Uebertretung dieser polizeilichen Anordnung wird neben einer Geld- oder Arreststrafe mit der Confiskation der Fische beahndet werden, und sind die Markt-Inspektion und überhaupt das gesammte polizeiliche Aufsichtspersonale angewiesen worden, auf den genauesten Vollzug dieser Anordnung zu wachen. Bayreuth, am 28. October 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. Oktober 1833.

Von dem

Königlichen Kreis und Stadtgericht

Bayreuth.

Bei der Untersuchung des Activ- und Passivzustandes des Bäckermeisters Conrad Seebauer dahier, hat sich ergeben, daß die vorhandenen Schulden den Vermögensstand übersteigen. Da indeß durch den Verkauf des dem Schuldner zugehörigen Wohnhauses und Mobiliars noch ein günstiges Resultat erzielt werden kann so soll von der förmlichen Eröffnung eines Konkursverfahrens zur Zeit noch Umgang genommen und lediglich vor der Hand die Liquidation aller Forderungen beschäftigt werden. Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 18. Dezember d. Js. Vormittags 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 2 anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und noch unbekannte Gläubiger des Bäckermeisters Conrad Seebauer unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben auf ihre etwaigen Forderungen keine Rücksicht genommen, vielmehr dieselben mit solchen von der Masse ausgeschlossen und mit der Vertheilung der Letztern unter die sich meldenden Gläubiger verfahren werden soll.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Grundvermögen des Metzgermeisters Adam Heinz zu Kleintettau, bestehend:

1) in der Hälfte eines zweistöckigen Wohnhauses mit einer Potaschsiede und ½ Tagw. Gras und Gemüsgarten, welches jährlich unter Catastr Nr. 316, 15½ kr. Haussteuer in simplo und in Besitzveränderungsfällen 10 Procent Handlohn dem Königl. Aerar reicht, geschätzt auf 325 fl.,
2) in einer zweistöckigen Scheune unter Cataster Nr. 317, mit 3½ kr. Steuer in simplo, 10 Procent Handlohn, 1 fl. 18½ kr. Erbzins in Gemeinschaft mit dem ganzen Wohnhause beschwert, werth 150 fl.,
3) in einer Wiese im Bärenbach, 5 Tgw. groß, einmädig, Cataster-Nr. 430 im Distrikte Langenau, mit 13¼ kr. Steuer in simplo und 15 kr. Erbzins belastet, auf 300 fl. geschätzt,
4) in einem Wiesengeräume an der Suhl mit Feld und

Digitized by Google

Holzrott, 3 Tagwerk haltend, Cataster Nr. 365 mit 6 kr. Steuer in simplo behaftet, am

Montag den 2. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß sie den Zuschlag in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Ludwigstadt, den 30 October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Roth, Ldr.

Der Bürger und vormaliger Fuhrmann Martin Köstner dahier, hat seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweiß der Forderung auf

Donnerstag den 5. December,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 7. Januar 1834,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 6. Februar 1834,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gemeindeschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeindeschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Hiegegen wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Forderungen 4094 fl. 2 kr. betragen, das Aktiv-Vermögen dagegen des Gemeindeschuldners die Summa von 1646 fl. 36 kr. erreicht. Zugleich wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) aus 1 einstöckigen hölzernem Wohnhauß mit Stadel und Hauskeller, B. Nr. 880,
2) ein Feld in der Dulgen, B. Nr. 1029,
3) ein Gartenfeld hinterm Steig, B. N. 2339,
4) ein Feld im Ziegengrund, B. Nr. 1129 und
5) der achte Antheil an der sogenannten Streitmühle im Augrund,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 12. December früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden. Nordhalben, den 4. November 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm, Ldr.

Zu Untersteinach wurden vor einiger Zeit folgende Effekten entwendet:

1) ein Mannsrock von dunkelblauem Tuch mit flachen weiß metallenen Knöpfen, und dunkelblauem Futter,
2) ein dergleichen mehr abgetragen, mit Knöpfen von Kameelgarn überzogen,
3) ein dergleichen von dunkelgrüuem hausgemachten Zeuch mit dunkelgrünen überspsonnenen Knöpfen,
4) ein dunkelblautuchenes Goller mit runden weiß metallenen Knöpfen,
5) ein Goller von blauem Nankin,
6) eine Hose von dunkelgrauen hausgemachtem Zeuch,
7) zwei Paar Stiefel von Kalbleder,
8) ein Mannshemd von mittelfeiner Leinwand,
9) eine grün sammtne Pelzmütze,
10) ein schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen,
11) ein Paar weisbaumwollene, und ein Paar weisleinene Strümpfe.

Wer von diesem Diebstahl etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert.

Kulmbach, den 31. October 1833.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Wittwe Margaretha Malter zu Welluken, bestehend aus einem Trüpfhaus, 2½ Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Baumgarten, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 16. December c., Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher im obigen Termine in dem diesseitigen Geschäftszimmer einzufinden und ihre Anbote zu Protokoll zu geben, und erfolgt der Hinschlag nach der Bestimmung des Hypothekengesetzes §. 64. Die nähere Beschreibung der Realitäten,

Digitized by Google

so wie der darauf ruhenden Lasten und Abgaben, nebst deren geschöpften Taxen, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 17. October 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Gutsbesitzer Johann Scherlein zu Oberehrenbach zugehörige Eschenthalacker, zu 1¼ Tagwerk, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 16. December c., Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem diesseitigen Geschäftszimmer einzufinden, ihre Anbote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung des Grundstückes, so wie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 17. October 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauer Johann Georg Thürauf zu Ahornis zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem Wohnhause, einem Stadel und Holzlege,
2) 10⅞ Tagw. Felder in neun Stücken, II. u. III. Classe,
3) 7⅞ Tagw. Wiesen in sechs Stücken, II. u. III. Classe, und
4) 6⅛ Tagw. Holz in vier Stücken,

meistbietend dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

20. November c. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Debenten hiemit angesetzt, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Taxations-Verhandlungen über die besagten Realitäten täglich dahier eingesehen werden können. Münchberg, am 28. October 1833.

Königliches Landgericht.
Hammann. v. u.

Der Webermeister Johann Heinrich und dessen Eheverlobte Anna Barbara Sommerer zu Selb haben in dem unter dem heutigen errichteten Ehevertrage die in dem vormaligen Fürstenthum Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zu Jedermanns Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Selb, am 7. September 1833.

Königliches Landgericht.
Müller, Ldr.

Die Angebote, die auf die Gebäude der Contumazanstalt zu Töpen gelegt worden sind, wurden nicht genehmigt, vielmehr der anderweite Verkauf derselben befohlen. Daher haben wir zu diesem Zweck Termin auf den

18. November c. Vormittags 9 Uhr

zu Töpen anberaumt, zu welchem Kaufslustige andurch vorgeladen werden. Hof, den 5. November 1833.

Königliches Landgericht.
Rucker.

Bei dem Königlichen Landgerichte Eschenbach können stündlich 2 gewandte, vorzüglich zum Protokollführen qualifizirte Scribenten gegen annehmbare Bedingungen in die Kanzley eintreten, wozu sich Bewerber unter Vorlage ihrer in Händen habenden Zeugnisse an den unterzeichneten Landgerichts-Vorstand wenden mögen. Eschenbach, am 7. November 1833.

Der Königliche Landrichter,
Sensburg.

Im Wege des Conkurses wird das Anwesen des Bauern Paul Stäubel zu Welluck, bestehend aus einem Ztel Hof und einigen walzenden Grundstücken öffentlich an den Meistbietenden verkauft und hiezu Termin auf

Mittwoch den 27. November l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und die Verkaufsbedingungen zu vernehmen haben. Die Schätzungsverhandlungen mit dem Verzeichniß der auf dem zu verkaufenden Anwesen ruhenden Lasten kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden. Eschenbach, den 2. September 1833.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Sensburg.

Es ist durch zwei klassische Zeugen erwiesen, daß Georg Lorz, Bauernsohn aus Kieferndorf, nachher

Königl. Bayer. Soldat bei dem 2ten Artillerie-Regimente während des Russischen Feldzuges in Wildenberg verstorben ist, und soll deshalb dessen Vermögen an seine Intestaterben hinausgegeben werden. Alle jene, welche an die Georg Lorzische Hinterlassenschaft aus welchem Rechtsgrunde immer etwas zu suchen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem viertel Jahr um so gewisser bei dem hiesigen Gerichte anzubringen, als außerdem das Vermögen an die Intestaterben hinausgegeben werden wird. Höchstadt, am 3. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Koch, Ldr.

Auf Andrang eines Gläubigers wird das dem Anton Gerner zu Weiher gehörige Gräflich Schönbornische lehenbare Gut, bestehend in einem Hause, Nr. 32, nebst zugehörigen Gebäuden, Garten, 67¾ Morgen Feld, 10¼ Tagwerk Wiesen, 7 Morgen Holz, mit Gemeinderecht, taxirt um 7000 fl., und einem ledigen Grundstücke zu ¼ Morgen Feld, taxirt um 50 fl., unter den am Strichstermin eröffnet werdenden Bedingungen am

Dienstag den 3. December l. Js., Mittags 2 Uhr

zu Weiher nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes verstrichen, wozu die darauf eingetragenen Hypothekengläubiger zur Wahrung ihrer Rechte und Strichslustige vor- und resp. eingeladen werden. Höchstadt, am 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Die Besitzung der Erben der verstorbenen Häfnerswittwe Margaretha Barbara Schneider, geborne Franz zu Thiersheim, nämlich das Wohnhaus Nr. 64 dortselbst, mit Töpfereiwerkstätte und Brennofen, und $\frac{1}{10}$ Tagwerk Land am Hauße nächst Thiersheim, gewürdigt auf 515 fl., wird auf Andringen der Gläubiger zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt; Bietungstermin ist auf den

28. November c. Vormittags

dahier anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann. Wunsiedel, den 18. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Röhrenmachermeister Christoph Zapf zu Bayreuth zugehörige, im hiesigen Steuerdistrikt und Feldflur Wunsiedel, an der Brunnenwiese belegene ⅜ Tagwerk Feld, auf 120 fl. taxirt, soll Kraft der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft werden. Hiezu ist auf den

16. December c. a. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, wo sich Kaufslustige im K. Landgerichte dahier einzufinden, ihr Angebot zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die Besitzungen des Nikolaus Graßer zu Waischenfeld:

a) ein Wohnhaus, sub B. Nr. 177,
b) der Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 178,
c) ⅜ Tagw. Gemeindetheil, B. Nr. 285,

werden zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe am

Donnerstag den 5. December l. Jrs.

am hiesigen Gerichtssitze ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 26. October 1833.

Königliches Landgericht.
Nies.

Die dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, nämlich:

1) ½ Wohnhaus rc. der vordere Theil, mit 15¾ kr. Str.-Simpl., B. Nr. 1325[a]),
2) ½ Wohnhaus, der hintere Theil, mit 15 kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1325[b])
3) ¼ Gras- und Baumgarten, mit 2¼ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1326[a]),
4) ¼ Gras- und Baumgarten mit 2¼ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1326[b]),
5) ein halbes altes Waldrecht, bestehend in 2½ Klafter Holz und dem ganzen Streubezug, mit 8¾ kr. Str.-Simpl., Br-Nr. 1327[a]),
6) ein dergleichen, bestehend in 2½ Klafter Holz und dem ganzen Bauholzbezug, mit 8¼ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1327[b]),
7) ⅛ Tagwerk Feld in der Hellergasse, mit ⅜ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1331,

Digitized by Google

8) ½ Tagwerk Feld im Conradshof, mit 3 kr. Str.-Simpl., B.-B. 1339,

9) ½ Tagwerk Wiese in der Pechgrube, mit 1½ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1343, und

10) ¼ Tagwerk Huth in der Sommerhaid, B.-Nr. 1344, mit ⅜ kr. St.-Simpl. belastet,

zu denen sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, werden dem Antrage eines Hypothekengläubigers zu Folge nunmehr auf 3 Jahre öffentlich verpachtet und wird hiezu auf

Donnerstag den 5. December früh 9 Uhr

Termin hiemit festgesetzt, zu welchem Pachtliebhaber hieher andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Das gemauerte eingädige Wohnhaus des Hutmachers Christoph Frey dahier, welches einen Schätzungswerth von 700 fl. hat, wird im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft. Strichstermin ist auf den

22. November d. J.

Vormittags 9 — 12 Uhr angesetzt, und es sind hiezu anmit zahlungs- und besitzfähige Käufer geladen.

Kemnath, am 4. Juli 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Freitag den 6. December l. Js. früh

im Landgerichtslocale dahier das Wohnhaus des Andreas Uhl dem öffentlichen Striche ausgesetzt und dem Meistbietenden überlassen. Dieses Wohnhaus mit zugehörigem Hof und Garten liegt an der Hauptstraße dahier, ist zum Betriebe eines jeden Geschäftes geeignet und kann täglich eingesehen werden. Tirschenreuth, den 22. October 1833.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Wurzer.

Am 20sten d. M., Vormittags um 11 Uhr werden bei unterfertigtem Amte zwei abgestockte Waldtheile im Distrikte Saffanfarth, welche dermal Staats-Eigenthum sind, und zwar:

a) ⅛ Morgen Holz, das Zenttennig, C. R. 300, und

b) ⅜ Morgen 6 Ruthen, das Zenttennigholz, C. R. 301,

in der Eigenschaft als freies Eigenthum, und unter den sonst vorgeschriebenen Bedingungen auf dem Steigerungswege verkauft, und Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß diejenigen, welche die Stücke einzusehen wünschen, sich deshalb an den K. Lehenschultheisen Metzner zu Saffanfarth wenden wollen.

Bamberg, am 8. November 1833.

Königliches Rentamt Bamberg II.
Gengler.

Gegen den Wagnergesellen Johann Heinrich Weihermüller zu Buchau ist der Universal-Conkurs erkannt worden.

Es werden daher die Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen:

Montag am 18. November c. Vormittags 10 Uhr;

II. Ediktstag zur Exception und Schlußverhandlung:

Montag am 2. December c. Vormittags 10 Uhr.

Wer am 1. Ediktstag nicht erscheint, wird mit seinen Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen; — das Nichterscheinen am 2. Ediktstag zieht die Präclusion mit den darin vorkommenden Handlungen nach sich.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Verfatz haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Thurnau, am 18. October 1833.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das der Wittwe Margaretha Bergmann in Berndorf gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 37, sammt Gärtlein und etwas Hofraith, am

25. November l. Js.

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden mit der Bemerkung geladen, daß das Taxations-Protokoll in loco registraturae eingesehen werden kann. Thurnau, am 23. October 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Provokationssache der Johann und Bar-

bara Fischerischen Eheleute zu Dörfles, K. Landgerichts Weismain gegen den Metzgermeister Johann Jobst zu Buchau, Prodigalitäts-Erklärung betreffend, hat das unterfertigte Herrschaftsgericht am 5. d. Mts. zu Recht erkannt:

„daß Provokat Johann Jobst für einen Verschwender zu erklären und unter gesetzliche Kuratel zu stellen sey."

Dieses Erkenntniß wird hiermit nach Vorschrift des §. 26 und 34, Tit. 38 der Preußischen Prozeßordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird bemerkt, daß dem Provokaten ohne Genehmigung des demselben bestellten Vormunds Johann Schütz zu Wüstenbuchau kein Credit gegeben werden darf. Thurnau, am 11. October 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain sollen die hieher erbzinnslehubaren Realitäten des Johann Weihermüller Löhrlein von Weiden, nähmlich:

a) die Hälfte des Stangwiesenholzes, Str. B. Nr. 117,
b) den 4ten Theil von 6 Tagwerken, das Wolfsteinholz, Str. B. Nr. 198, und
c) ½ Tagw. Holz ehemals Feld, der Knechtsacker, Str. B. Nr. 199,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Ende steht Tagfahrt auf

Freitag den 6. December d. J. früh 9 Uhr

in der Weiheresmühle bei Arnstein fest, woselbst sich solvente Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Lehenschultheiß Martin Will zu Arnstein wird auf Verlangen über die örtlichen Verhältnisse dieser Grundstücke nähern Aufschluß ertheilen. Sachsendorf, am 6. November 1833.

Das
Freiherrlich v. Hirschbergische Patrimonialgericht Lindenberg.
Meisner, Ptr.-R.

Da am 6. März 1834 der Pacht der herrschaftlichen Mühle an der Fichtlnaabe zu Ebnath sich endet, so wird eine neue Verpachtung angeordnet. — Die Pachtgegenstände bestehen in der zweigängigen Mühle, dem Wohnhause und den Oeconomie-Gebäuden, mehreren Aeckern und Wiesen, so wie in einem dem Wirthschaftsbetriebe angemessenen Inventar. Nicht minder sind dem Pächter neben andern Vortheilen auch mehrere Hand- und Spannfröhner zugetheilt. Das Genauere kann jederzeit in loco eingesehen werden. Da die Verpachtung im Steigerungswege geschieht, so wird hiezu Termin auf

Freitag den 27. December h. Js., Morgens 9 Uhr

im Gerichtslocale dahier anberaumt, und Pachtlustige hierzu eingeladen. Ebnath, am 2. November 1833.

Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'sches Patrimonialgericht Ebnath.
Morett.

Durch Gerichtsbeschluß vom 25sten d. Mts. ist der abwesende Johann Reichel von Nagel mit Rücksicht auf die an ihn und seine allenfallsigen Erben ergangene zweite öffentliche Ladung vom 19. November 1830: Confer. Kreis-Intelligenzblatt von 1830, Stück 143, Seite 968, dann von 1831, Stück 15, Seite 92, ferner Fränkischer Merkur von 1830, Stück 329, 330 und 332, nach abermaligen fruchtlosem Umlaufe der fürgesteckten gesetzlichen Frist für todt erklärt, und die Freigebung der von den Verwandten wegen des ausgehändigten Vermögens aufrecht gemachten Caution verfügt worden, was hiemit in Kraft der Verkündung öffentlich ausgeschrieben wird. Oberlangenstadt, den 30. October 1833.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialgericht I.
Eitzenberger.

Durch die Beförderung des Cantors und Schullehrers Friedrich Christian Fritz an der Filialkirche zu Trogen zum hiesigen Stadtkirchner ist diese Stelle erledigt. Von unterfertigter Patronats-Behörde wird daher diese auf

404 fl. 44. kr. rhl.

Diensteinkommen fatirte Stelle öffentlich andurch ausgeschrieben und Bewerbern, welche sich hierzu qualificirt erachten, freigelassen, ihre Meldungen nebst den vorgeschriebenen Attesten, besonders über Fertigkeit im Orgelspiel, binnen 4 Wochen dahier einzureichen. Hof, den 18. October 1833.

Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Donnerstags den 14. November wird im zweiten Pfarr-

hause zu Lindenhardt der diesjährige Zehnten von der zweiten Pfarrei, bestehend in ohngefähr

3½ Metzen Waizen,
3 Scheffel Korn,
4 Metzen Gersten,
1 Scheffel 1 Metzen Haber und
115 — 120 Metzen Erdäpfel,

Vormittag um 11 Uhr mit Vorbehalt hoher Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige eingeladen werden. Lindenhardt, den 4. November 1833.

Königliche Pfarrverweſung.
Gewinner.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittelmäßiger.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	11 fl. 39 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 57 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerste . .	8 fl. 54 kr.	8 fl. 12 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 54 kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Da in dem zum Verkauf meiner Güter und Ziegelei zu Katschenreuth auf den 7ten d. M. angestandenen Termine annehmbare Kaufsgebote nicht erzielt wurden, so werden benannte Güter sammt Ziegelei, wie sie im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 129 bezeichnet sind,

Mittwoch den 20sten d. M.

im Orte Katschenreuth verpachtet, und hiezu Pachtlustige eingeladen. Bayreuth, am 8. November 1833.

Liebhardt.

Die bei dem Rittergute Schönkirch, Landgerichts Tirschenreuth, befindliche herrschaftliche Bräuerei wird sammt einer nicht unbedeutenden Oekonomie auf 6 oder 8 Jahre in Pacht gegeben. Diese Bräuerei ist zum Bierabsatze sehr vortheilhaft gelegen, hat stets 5 auch 7 Schenkwirthe zu versehen gehabt, und befindet sich ein sehr guter Felsenkeller dabei. Die nähern Bedingungen werden an Pachtlustige an Ort und Stelle bekannt gemacht; auch steht es jedem Pächter frei, eine kleinere als die bisherige Oekonomie mit in Pacht zu übernehmen.

Nebst einem angemessenen Inventarium können auf Verlangen einige Vorräthe an Malz, Hopfen und Pech mit in Pacht übergeben werden.

Ein Conversations-Lexicon, 7te Original-Auflage, 2ter Abdruck, ist äusserst billig zu verkaufen bei dem Buchbinder Gottlieb Senfft auf dem Markt

---

Das Conversations-Lexikon, elegant gebunden, auch eine eiserne Casse stehen billig zu verkaufen, ferner werden 600 fl. gegen erste Hypothek auszuleihen gesucht. Näheres ertheilt die Redaction dieses Blatts.

Eine ganz neue Zwirnmaschine ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Meine Wohnungsveränderung zu dem Bäckermeister Hrn. Schamel, bei dem Gasthofe zum goldenen Löwen gegenüber, mache ich andurch bekannt und bitte, mich auch hier, so wie bisher, mit zahlreichem Zuspruch zu beehren. Bayreuth, am 10. November 1833.

Lisette Martin, Frauenputzarbeiterin.

Im Hauße E. Nr. 324 in der Schrollengasse ist ein Quartier stündlich zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. November 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	100⅞	100⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 137. Bayreuth, Freitag am 15. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Griechische Oberst v. Lesuire hat bei der K. Bayerischen Staatsregierung angezeigt, daß er zufolge der von der Regentschaft des Königreichs Griechenland erhaltenen Befehle nicht nur die bereits formirten 10 Compagnien mit 430 Gefreiten und Gemeinen vermehren, sondern überdieß weitere sechs Compagnien, jede von 150 Gefreiten und Gemeinen bilden soll, wodurch die Gesammtzahl der bereits aufgestellten und noch aufzustellenden Infanterie ungefähr 2600 Gefreite und Gemeinen betragen würde.

Nach einem K. Ministerialrescripte vom 31sten v. Mts. unterliegt die Fortsetzung der Werbung für das Königreich Griechenland bis auf die vertragsmäßig bewilligte Zahl von 3500 Soldaten und Gefreiten aus Bayerischen Unterthanen, sohin ohne Einrechnung der freiwillig zugehenden Ausländer, keinem Anstande, und wird der Fortgang der Werbung unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Kreisstelle vom 24. Juni c. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 79 und 80 hiemit zur Jedermanns Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Aubrian.

Die Fortsetzung der Werbung für Griechenland betr. Maltz.

Bayreuth, den 28. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben mittels allerhöchst unmittelbaren Reskripts vom 22sten d. Mts. die Verhandlungen über die neuesten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Bayreuth genehmigt, und hienach in der Eigenschaft als bürgerliche Magistratsräthe nachstehende als solche gewählte Gemeindeglieder bestätigt:

1) den Sattler Erhard Friedrich Hofmann,
2) den Buchdrucker Friedrich Birner,
3) den Kaufmann Konrad Kolb,
4) den Buchbinder Karl Senfft,
5) den Sattler Martin Zellhöfer;

Gewählt wurden ferner:

Digitized by Google

a) als Ersatzmänner des Magistrats:
Kaufmann Cheistoph Schmidt,
Buchhändler Heinrich Grau,
Fabrikant Sophian Kolb,

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte:
Bäckermeister Georg Freiberger,
Seifensieder August Werner,
Kaufmann Christian Münch,
Kaufmann Adolph Degen,
Kaufmann Christoph Schmidt,
Fabrikant Johann Georg Kraus,
Bäckermeister Johann Höpfel,
Bäckermeister Andreas Mann sen.,
Fabrikant Sophian Kolb,
Häfnermeister Christoph Dorfmüller;
welche vier letztere aus der Zahl der Ersatzmänner für die zu Magistratsräthen gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten auf die Dauer von 9 Jahren sogleich nachgerückt sind.

c) als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
Sattlermeister Heinrich Hofmann,
welcher indessen, da er als Ersatzmann die meisten Stimmen hatte, in die Stelle des verlebten Gemeinde-Bevollmächtigten, Flaschner Haßauer, jedoch nur auf drei Jahre, sofort in die Reihe der Gemeinde-Bevollmächtigten eintritt;
Schreinermeister Friedrich Zimmermann,
Kupferschmied Georg Friedrich Kübel,
Kaufmann Burkhardt Kretschmann,
Lohgerbermeister Heinrich Schleuck.

Dies wird auf den Grund des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Odermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die neuesten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Bayreuth betr.

Maltz.

Bayreuth, den 6. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Waldsassen sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Müllermeister Nikolaus Adler,
2) Schuhmachermeister Ignatz Wurm, und
3) Schmiedmeister Ignatz Zeitler;

2) Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:
Krämer Jos. Ries;
wobei bemerkt wird, daß die Wahl eines zweiten Magistratischen Ersatzmannes angeordnet worden ist.

3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Metzgermeister Anton Malzer,
2) Wirth Michael Eschenbeck,
3) Krämer Bernard Ochsenmaier,
4) Wirth Norbert Krauß;
die fünfte und sechste Stelle der Gemeinde-Bevollmächtigten muß für die in den Magistrat übergetretenen bürgerlichen Räthe Adler und Wurm aus der Reihe der Ersatzmänner ergänzt werden, so wie auch für den bürgerlichen Magistratsrath Zeitler noch ein Ersatzmann als Gemeinde-Bevollmächtigter zur Wahlperiode des Jahres 1830 nachzurücken hat.

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Oekonom Andreas Kolb,
2) Bindermeister Georg Heuerer,
3) Oekonom Michael Konrad,
4) Tischlermeister Norbert Fick,
5) Metzgermeister Kaspar Sölch, und
6) Schuhmachermeister Xaver Günther.
Die Reihenfolge zum Nachrücken dieser Ersatzmänner, wovon die 4 ersteren mit 13, und die beiden letzteren mit 12 gleichen Stimmen gewählt worden sind, muß noch nach Art. 53 der Wahlordnung durch das Loos bestimmt werden.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Waldsassen betr. Malz.

Bayreuth, den 9. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Diejenigen K. Forstämter, welche mit der Vorlage der Nachweisung über die pro 18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ ausgeführten Forstbetriebs-Einrichtungs-Arbeiten oder der Operations-Pläne über diesen Gegenstand ad 18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ noch im Rückstande sich befinden, werden aufgefordert, diese Rückstände innerhalb acht Tagen zu erledigen, widrigenfalls bei dem längst abgelaufenen Vorlagetermin Expresse auf Kosten der Säumigen werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.
Die Operationspläne über Forstbetriebs-Einrichtung betr. Fürlinger.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es sind bei dem unterzeichneten Gerichtshofe Beschwerden darüber vorgekommen, daß manche Gerichte der Vorschrift des Publikandums vom 16. October 1819 (Kreis-Intellig.-Bl. Nr. 86 und 134) nicht genügen und daher andere Gerichte mit Tarbeitreibungen behelligen. Die Gerichte werden daher angewiesen, wegen der Taxerhebungen die Vorschrift des obigen Publikandums genau zu beobachten, widrigenfalls mit Strafe gegen sie verfahren werden wird.

Bamberg, den 2. November 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben allerhuldreichst zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Erzbischof in Bamberg

I.

die Pfarrei Windheim, Ldg. Teuschnitz, dem Kaplan Georg Adam Frieß in Lichtenfels — und

II.

die Pfarrei Neuhaus, Ldg. Eschenbach, dem Kaplan Johann Martin Hölzer in Nürnberg verliehen werde.

Bayreuth, den 28. October 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird auf den Antrag der Freifrau von der Mengen, geborne von Römer und der Freyin Caroline von Römer der unbekannte Inhaber einer von dem Herrn Kammerherrn Carl Freiherrn v. Lindenfels und seiner Gattin dem Herrn Justizkommissair Theodor Fischer unterm 7. Januar und 19. Februar 1803 über ein Vorlehen von 6000 fl. frk. gerichtlich ausgestellten Schuld und Unterpfandsverschreibung mit dem derselben angehängten unterm 12. Januar 1803 und 24. November 1806 ausgefertigten Hypothekenschein und der auf die Freyfrau von der Mengen, geborne v. Römer und die Freyin Caroline v. Römer als Cessionarien verlautenden in vidimirter Abschrift beigefügten Cessions-Urkunde vom 8. November 1823 hiemit aufgefordert, dieses Document binnen Sechs Monaten und zwar längstens in dem auf den

14. Mai 1834 Vormittags 9 Uhr

vor dem [illegible] Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier vorzulegen, und allenfallsige Ansprüche auf dasselbe anzubringen, widrigenfalls diese vermißte Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Montag den 25sten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in der Infanterie-Caserne alte wollene Bettdecken, Leintücher, Strohsäcke, Mäntel, Schuh und andere Monturstücke, dann altes Eisen, Kupfer, Lederwerk und verschiedene Musik-Instrumente an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hiemit einladet

Bayreuth, den 8. November 1833.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Georg Dorner, Benefiziat zu Beutenhausen, K. Landgerichts Schrobenhausen, geboren zu Allmannsried, K. Landgerichts Amberg, hat vor seinem am 21. Juni 1832 erfolgten Hinscheiden ein mündliches, von sieben Zeugen schriftlich bestätigtes, Testament hinterlassen. Alle natürlichen Erben des Verlebten werden nun aufgefordert, über die Anerkennung des Testaments binnen sechs Wochen bei diesseitigem Gerichte sich zu erklären, ausser dessen dasselbe für anerkannt erachtet, und ohne Rücksicht auf sie nach den Testaments Bestimmungen weiter verfahren werden wird. Augsburg, am 5. November 1833.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
v. Silberhorn, Dir.

Schlier.

Digitized by Google

Dem Landbauer Heinrich Sandler von Lehenthal wurden in der Nacht vom 28sten auf den 29sten v. Mts. nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1) 1 dunkelgrau tuchener Mantel mit langem Kragen, der stehende Kragen mit Manchester ausgeschlagen und kameelgarnen Schnüren und Schlingen besetzt, in den Ermeln mit weißen Boy und den Leib mit Leinwand gefüttert, 5 fl. werth,

2) 1 dunkelgrünbiebener Mannsrock mit kameelgarnen Knöpfen, mit Wollenzeug in den Schößen und Leinwand in Leib und Ermeln gefüttert, 3 fl. werth,

3) 1 hellblaues nanquines mit weißer feiner Leinwand gefüttertes Mannsgoller, 3 fl. werth,

4) 1 schwarzmanchesterne Weste mit 18 Stück weißmetallenen hohlen Knöpfen, 3 fl. werth,

5) 1 grünsammte mit einem dunkelbraunen hohen Fischotterbrem besetzte Mütze, 4 fl. werth,

6) 2 paar kalblederne lange Mannsstiefel, ein paar zum überschlagen gemacht, 9 fl. werth,

7) 1 paar kalblederne Weiberstiefel, 3 fl. werth,

8) 1 paar Weiberschuhe von schwarzem Manchester mit Leder besetzt und Atlasband geziert, 1 fl. 30 kr. werth,

9) 3 paar schaafwollene gewirkte — gräulich blaue Weiberstrümpfe, 2 fl. 30 kr. werth,

10) 2 paar schaafwollene gestrickte Weiberstrümpfe, 1 fl. 30 kr. werth,

11) 1 paar weiße baumwollene dergl., 40 kr. werth,

12) 1 mit Gold gestickte silberbödige Haube mit schwarzen Reschen, und an diesen Spitzen, 3 fl. werth,

13) 1 schwarzmanchesterne Haube mit gelber Stickerei, 45 kr. werth,

14) 1 blauseidene roth geblumte Haube mit schwarzen Reschen und schwarzseidenen Bändern, 1 fl. 30 kr. werth,

15) 1 schwarztucherne und 2 kattunene Hauben mit schwarzen Reschen, 30 kr. werth,

16) 1 großes schwarzseidenes gefärbtes Tuch, an welchem man die früher hellere Tur noch wahrnimmt, 2 fl. werth,

17) 1 schwarzseidenes Tuch mit 3 rothen Einfaßstriefen, 3 fl. werth,

18) 1 ganz schwarzseidenes Halstuch, 3 fl. werth,

19) 1 baumwollenes farbiges geküpertes Franzentuch, 40 kr. werth,

20) 1 blaues rothgegittertes baumwollenes Tuch, 45 kr. werth,

21) 1 rothes schwarzgegittertes Baumwollentuch, 55 kr. werth,

22) 1 blaues rothgestreiftes Baumwollentuch, 25 kr. werth,

23) 1 grün kattunenes klein-weiß-geblumtes Tuch, 30 kr. werth,

24) 1 braune blau gestreifte baumwollene Schürze, 2 fl. werth,

25) 1 rothbraune dergleichen Schürze mit einer weißen Schnalle, 2 fl. 15 kr. werth,

26) 1 schwarzbaumwollene Schürze, 1 fl. 60 kr. werth,

27) 1 blau gefärbte Schürze von Leinwand, 12 kr. werth,

28) 1 blau und rothgestreifte Kinderschürze, 9 kr. werth,

29) 1 schwarzzeuchener Weibekrock, 2 fl. 31 kr. werth,

30) 1 zeuchener, blauer, schwarzgestreifter Weiberrock, 3 fl. werth, mit einem grünseidenen Band besetzt,

31) 1 blaufrießener mit einem hellblauen Bande eingefaßter Kinderrock, 2 fl. werth,

32) 1 Weiberrock von braun gefärbtem Dermet, 1 fl. werth,

33) 1 braunes schwarzgegittertes Camisol mit schwarzem Manschester eingefaßt, einem dergleichen Band und einer weißen Schnalle versehen, 2 fl. werth,

34) 1 braun kattunenes Wamms mit dergl. überzogenen Knöpfen, mit Samtband eingefaßt, 1 fl. 30 kr. werth,

35) 1 schwarztuchenes Wamms, 3 fl. werth,

36) 1 schwarztuchenes Kinderwamms, 30 kr. werth,

37) 1 blauer, rothgeblumter, seidener Brustfleck mit 3 versilberten Knöpfen, 45 kr. werth,

38) 1 blauer rothgestreifter baumwollener dergleichen, 30 kr. werth,

39) 1 Ueberzug über 1 Deckbett und 2 Kopfkißen von Leinwand, blau gedruckt mit weißen Blumen, 9 fl. werth,

40) 1 bles geschnittenes noch nicht genähtes Mannshemd, 1 fl. 15 kr. werth,

Digitized by Google

41) 2 Weibshemden, auch blos geschnitten, 2 fl. 30 kr. werth,
42) 1 baumwollenes Mannshemd, 1 fl. 30 kr. werth,
43) 10 Ellen feine Leinwand, 4 fl. werth,
44) 15 Pfd. Schaafwolle, das Flies von 6 Schaafen, 15 fl. werth,
45) 60 Rocken weißen Flachs, 8 fl. werth,
46) 2 Tischtücher, 1 fl. werth.

Auf diese Gegenstände, zur Warnung gegen den Ankauf und im Falle Vorkommens zur gerichtlichen Anzeige aufmerksam machend und auffordernd, wird beigefügt, daß der Dieb noch unbekannt ist. Kulmbach, den 5. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. u.
Hinkelmann.

Bei dem Königlichen Landgerichte Eschenbach können stündlich 2 gewandte, vorzüglich zum Protokollführen qualifizirte Scribenten gegen annehmbare Bedingungen in die Kanzley eintreten, wozu sich Bewerber unter Vorlage ihrer in Händen habenden Zeugnisse an den unterzeichneten Landgerichts-Vorstand wenden mögen. Eschenbach, am 7. November 1833.

Der Königliche Landrichter,
Sensburg.

Der Bürger und vormaliger Fuhrmann Martin Köstner dahier, hat seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweiß der Forderung auf
Donnerstag den 5. December,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Dienstag den 7. Januar 1834,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 6. Februar 1834,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gemeindeschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeindeschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Hiegegen wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Forderungen 4094 fl. 2 kr. betragen, das Aktiv-Vermögen dagegen des Gemeindeschuldners die Summa von 1646 fl. 36 kr. erreicht. Zugleich wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) aus 1 einstöckigen hölzernem Wohnhauß mit Stadel und Hauskeller, B. Nr. 880,
2) ein Feld in der Dulgen, B. Nr. 1029,
3) ein Gartenfeld hinterm Steig, B. N. 2339,
4) ein Feld im Ziegengrund, B. Nr. 1129 und
5) der achte Antheil an der sogenannten Streitmühle im Angrund,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 12. December früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden. Nordhalben, den 4. November 1833.

Königliches Landgericht Tenschnitz.
Gramm, Ldr.

Das dem Schneidermeister Johann Nikol Fiedler zu Regnitzlosau-Niedernberg zugehörige, dem Rittergut Niedernberg zu Lehen gehende halbe Trüpfhaus, Haus-Nr. 109, welches 29½′ lang, 17′ tief, 1 Stock hoch, halb von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln bedacht ist, und ausser der Wohnstube nebst Hausplatz ein Dachstübchen enthält, dann ein vor dem Wohnhause befindliches Schorgärtlein zu 6 □R. und 34 □′, und eines dergleichen hinter demselben von 1 □R. 20 □′, zusammen nach Abzug der Lasten auf 108 fl. 12 kr. eingeschätzt, soll am

2. December l. J. Vormittags 9 Uhr,

in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich dahier meistbietend verkauft werden, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, denen die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen, und die Einsicht des Taxationsprotokolls in diesseitiger Registratur freisteht, einzufinden haben. Rehau, den 1. November 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Digitized by Google

Da das in termino 18ten d. Mts. gelegte Gebot auf die dem Schuhmacher Jacob Sorger in Losau annoch zugehörigen Realitäten den Schätzungspreis nicht erreicht hat, so werden auf den gestellten Antrag der Gläubiger dieselben, wie sie im Proklam vom 29. April d. J. aufgeführt sind, nochmals dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und wird hiezu auf

Freitag den 6. December früh 9 Uhr

Termin hiemit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an dem Nachlaß der im Wittwenstande und kinderlos dahier verstorbenen Lehrer Rosina Barbara Friederike Strauß, eine geborne Grünler aus Naila zu machen haben, werden andurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche längstens bis zu dem auf den

28. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine oder in demselben vorschriftsmäßig anzumelden, als außerdem weiter keine Rücksicht darauf genommen und die Maßa vertheilt wird. Hof, den 22. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langheinrichschen Nachlaßsache dahier, wurden die Gebote, die im Termine am 12ten d. Mts. auf nachfolgende Grundstücke als:

a) ½ von der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,
b) die Hälfte von 3¾ Jauchert Wiese am Krebsbach,
c) 3¾ Jauchert Feld im Münster,
d) die Hälfte von 8¼ Jauchert Wiese mit einem Stücklein Feld im hintern Rauschenbach,

gelegt wurden, von den Erbsinteressenten nicht genehmigt, daher haben wir eine anderweite Strichtagesfahrt auf den

29. November c. Vormittags 10. Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hof, den 30. October 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Es wird auf den Grund gerichtlichen Erbvergleichs vom 18ten dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Curatel der beiden Kinder des verstorbenen Gastwirths Georg Dressel von Wildberg für diejenigen Verbindlichkeiten, welche ihre Mutter die Wittwe Lisette Dressel als Besitzerin und resp. Verwalterin des Georg Dressel'schen Anwesens vom 18ten dieß an kontrahirt hat oder noch eingehen wird, rücksichtlich ihres väterlichen und großmütterlichen Vermögens nicht haften wird. Ludwigstadt, den 30. September 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Roth, Ldr.

Am 20sten d. M., Vormittags um 11 Uhr werden bei unterfertigtem Amte zwei abgestockte Waldtheile im Distrikte Sassanfarth, welche dermal Staats-Eigenthum sind, und zwar:

a) ¼ Morgen Holz, das Zenttennig, C. N. 300, und
b) ¼ Morgen 6 Ruthen, das Zentteunigholz, C. N. 301,

in der Eigenschaft als freies Eigenthum, und unter den sonst vorgeschriebenen Bedingungen auf dem Steigerungswege verkauft, und Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß diejenigen, welche die Stücke einzusehen wünschen, sich deshalb an den K. Lehenschultheisen Metzner zu Sassanfarth wenden wollen.

Bamberg, am 8. November 1833.

Königliches Rentamt Bamberg II.
Gengler.

In der Provokationssache der Johann und Barbara Fischerischen Eheleute zu Dörfles, K. Landgerichts Weismain gegen den Metzgermeister Johann Jobst zu Buchau, Prodigalitäts-Erklärung betreffend, hat das unterfertigte Herrschaftsgericht am 5. d. Mts. zu Recht erkannt:

„daß Provokat Johann Jobst für einen Verschwender zu erklären und unter gesetzliche Kuratel zu stellen sey."

Dieses Erkenntniß wird hiermit nach Vorschrift des §. 25 und 34, Tit. 38 der Preußischen Prozeßordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird bemerkt, daß

Digitized by Google

dem Provokaten ohne Genehmigung des demselben bestellten Vormunds Johann Schütz zu Wüstenbuchau kein Credit gegeben werden darf. Thurnau, am 11. October 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Ueber das Vermögen des Schmiedmeisters Johann Hofer in Schönwald, resp. über die sub hasta gestellten Grundbesitzungen desselben ist der Universalkonkurs beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Schlußverfahren, dem gestellten Antrage zu Folge, ein einziger Ediktstag, und zwar auf den

2. December, Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer zu Sophienreuth hiedurch anberaumt. Alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an diese Gantmasse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse zu gewärtigen haben. Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern in Gemäßheit §. 32 der Prioritätsordnung hiedurch eröffnet, daß sich die Activmasse nach den auf die sub hasta gestellten Immobilien gelegten Geboten auf 500 fl. rhl., die Passivmasse hingegen auf 860 fl. 21½ kr. rhl. berechnet. Schönwald, den 20. September 1833.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Da in dem zum Verkauf meiner Güter und Ziegelei zu Katschenreuth auf den 7ten d. M. angestandenen Termine annehmbare Kaufsgebote nicht erzielt wurden, so werden benannte Güter sammt Ziegelei, wie sie im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 129 bezeichnet sind,

Mittwoch den 20sten d. M.

im Orte Katschenreuth verpachtet, und hiezu Pachtlustige eingeladen. Bayreuth, am 8. November 1833.

Liebhardt.

(Verkauf einer Färberei.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein im vorigen Jahre ganz neu massiv erbautes und mit Schiefer bedachtes 2stöckiges Wohnhaus, enthaltend: 4 Wohnzimmer nebst 3 bereits eingerichteten großen Kammern, eine Stallung, Holzlege, einen darin befindlichen großen Keller, dann eine dazu vollständig eingerichtete Färberei; ferner ½ Tagwerk anstoßenden Gracgarten, 1 Tagwerk Feld, aus freier Hand zu verkaufen. Die Lage dieses Gebäudes ist eine der schönsten. Kaufslustige wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen wegen des Näheren recht bald an denselben wenden. Oberkotzau, bei Hof, am 2. November 1833.

Karl Hertel.

(Ananas-Verkauf.) Bei Unterzeichnetem sind reife, große und schöne Ananas-Früchte, das Stück 1 fl., 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. zu haben.

C. F. Tischlinger, Handelsgärtner
in Culmbach,

Johann Christoph Keil, Messerschmiedmeister, empfiehlt sich mit allen Sorten Tafel-, Tranchier-, Taschen-, Feder- und Rasiermessern, allen Gattungen Scheeren, so wie auch zu allen Reparaturen und allen Schleifs-Arbeiten, die in dieses Fach einschlagen, wobei er die billigste und reellste Bedienung verspricht. Logirt beim Herrn Kaufmann Langheinrich sen. am Brandenburger Hauße in Hof.

Ich beehre mich hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich meine neu assortirte Lederhandlung im ehemalig Kaufmann Beck'schen Laden in der Ochsengasse Nr. 153 bereits eröffnet und mit einem gut assortirten Lager von allen Ledergattungen versehen bin.

Indem ich um geneigten Zuspruch bitte, füge ich zugleich die Versicherung bei, daß ich mich besonders bemühen werde, das Vertrauen meiner verehrten Herrn Abnehmer durch gute Waare zu erwerben, und dieselben stets zu billigsten Preißen zu bedienen. Bayreuth, den 11. November 1833.

A. J. Neumann.

Im Hauße E. Nr. 324 in der Schrollengasse ist ein Quartier stündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 138. Bayreuth, Sonnabend am 16. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des bisherigen Unterlieutenants Paul Stricker zu Kemnath zum Oberlieutenant und die des Landarztes August Schreier zum Bataillons-Chirurgen bei dem Landwehr-Bataillon Kemnath bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Landwehr in Kemnath betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Schrift: „die Rechte des Deutschen Volkes, eine Vertheidigungs-Rede vor den Assisen zu Landau von J. G. A. Wirth. Nancy im September 1833" wurde von dem K. Staatsministerium mittelst höchster Entschließung mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe, welches hiemit öffentlich zur Darnachachtung und Vollziehung bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Schrift: „die Rechte des Deutschen Volkes, eine Vertheidigungs-Rede vor den Assisen zu Landau von J. G. A. Wirth. Nancy im September 1833" betr. Maltz.

Bayreuth, den 11. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines K. Ministerial-Rescriptes vom 8ten d. M., die Dienstkleidung, resp. Monturknöpfe der gutsh

herrlichen Gerichtsdiener betr., wird den sämmtlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichten des Obermainkreises bekannt gemacht, daß, nachdem das Tragen glatter metallener Knöpfe schon durch frühere allerhöchste Verordnungen im Allgemeinen als Unterscheidungszeichen der gutsherrlichen und der unmittelbaren Beamten gleicher Cathegorie festgesetzt, und diese Unterscheidung auch in den neuesten Uniforms-Vorschriften vom 21. Mai l. J., Nr. 1, lit. a. zweiten Absatzes ausdrücklich aufgenommen worden ist, es sich von selbst verstehe, daß die gutsherrlichen Gerichtsdiener keine Löwen — sondern, soferne denselben etwa nicht in Folge der allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807, Lit. L., Ziffer 1 ein anderweites Gepräge zusteht — glatte Knöpfe von weißem Metall zu tragen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte im Obermainkreise.

Die Dienstkleidung, resp. Monturknöpfe der gutsherrlichen Gerichtsdiener betr.

Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 7ten d. M. soll am 1. März k. J. ein Hebammenlehrkurs an der Schule in Bamberg eröffnet werden. — Sämmtliche Polizeibehörden erhalten demgemäß den Auftrag, bis zum 12. Januar k. J. sämmtliche nach allerhöchster Vorschrift zu instruirende Gesuche der Hebammenlehrtöchter zur weitern Entschließung hieher vorzulegen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß keine Hebammenlehrtochter, welcher nicht bereits ein Distrikt zugewiesen ist, und welcher nicht der beste sittliche Ruf zur Seite steht, aufgenommen werden kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Hebammenlehrkurs pro 1834 betr.

Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Stellen, welche der Verfügung vom 21sten v. Mts. Beilage zum Kreis-Int.-Bl. Nr. 128 im untenbemerkten Betreff noch nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hiedurch angewiesen, die verlangten Resultate unfehlbar bis zum 20sten d. Mts. vorzulegen, widrigenfalls zu deren Abholung Wartboten auf Kosten der Säumigen werden abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, Stadtmagistrate und K. unmittelbare Stiftungs-Administrationen.

Die Ausgleichung mit Oesterreich wegen Stiftungs-Angelegenheiten betr.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es sind bei dem unterzeichneten Gerichtshofe Beschwerden darüber vorgekommen, daß manche Gerichte der Vorschrift des Publikandums vom 16. October 1819 (Kreis-Intellig.-Bl. Nr. 86 und 134) nicht genügen und daher andere

Gerichte mit Taxbeitreibungen behelligen. Die Gerichte werden daher angewiesen, wegen der Taxerhebungen die Vorschrift des obigen Publikandums genau zu beobachten, widrigenfalls mit Strafe gegen sie verfahren werden wird.

Bamberg, den 2. November 1833.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1812 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertiget ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., acht Tage lang zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Eltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden müssen. Bayreuth, am 13. November 1833.

Der Stadt-Magistrat als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betr.)

Da die schon seit mehreren Jahren bestehende stille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit sich bewährt hat, so soll diese Anordnung auch für die bevorstehenden Herbst- und Wintermonate statt finden, und ist auch bereits damit der Anfang gemacht worden.

Indem das hiesige Publikum von dieser polizeilichen Maßregel hiermit in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt man zugleich, daß Diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich leisten wollen, für eine Lohnwache, wie bisher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 14. November 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. October 1833.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das zur Schuldenmaße des Bäckermeisters Conrad Seebauer gehörige, in der Ochsengasse dahier liegende, mit Nr. 145, Str. B. Nr. 130 bezeichnete zweigädige Wohnhaus mit der darauf ruhenden realen Backfeuer-Gerechtigkeit soll in dem auf

Mittwoch den 4. Dezember curr. Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 2 anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, können das Tarations-Protocoll in der Registratur einsehen und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executions Ordnung zu gewärtigen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 28. Oktober 1833.

Von dem
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth.

Bei der Untersuchung des Activ- und Paßivzustandes des Bäckermeisters Conrad Seebauer dahier, hat sich ergeben, daß die vorhandenen Schulden den Vermögensstand übersteigen. Da indeß durch den Verkauf des dem Schuldner zugehörigen Wohnhauses und Mobiliars noch ein günstiges Resultat erzielt werden kann so soll von der förmlichen Eröffnung eines Conkursverfahrens zur Zeit noch Umgang genommen und lediglich vor der Hand die Liquidation aller Forderungen beschäftigt werden. Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 18. Dezember d. Js. Vormittags 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 2 anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und noch unbekannte Gläubiger des Bäckermeisters Conrad Seebauer unter der Verwarnung vorgeladen

Digitized by Google

werden, daß bei ihrem Aussenbleiben auf ihre etwaigen Forderungen keine Rücksicht genommen, vielmehr dieselben mit solchen von der Masse ausgeschlossen und mit der Vertheilung der Letztern unter die sich meldenden Gläubiger verfahren werden soll.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Bekanntmachung.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Commissionär Lampel dahier hat sich bereitwillig erklärt, die Geschäfte eines Insinuations-Mandatars bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu übernehmen. Da es nun unerläßlich ist, und mit der Strenge der diesfalls bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen darauf wird bestanden werden, daß alle nicht an dem Sitze des Gerichts wohnenden Partheien, die nicht schon mit Anwälten versehen sind, in ihren Rechts-Angelegenheiten Insinuations-Anwälte bestellen, und diese mit den — zur Bestreitung der erforderlichen Gerichtskosten — nöthigen Vorschüssen versehen, viele auswärtige Partheien aber dießorts keine Bekannte haben, die ein solches Geschäft übernehmen, oder zu besorgen die erforderliche Fähigkeit haben, so wird das Anerbieten des ꝛc. Lampel unter dem Anhange hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe zur fraglichen Function vollkommen geeignet ist und Zutrauen verdient.

Bayreuth, den 4. November 1833.
Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Montag den 25sten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in der Infanterie-Caserne alte wollene Bettdecken, Leintücher, Strohsäcke, Mäntel, Schuh und andere Monturstücke, dann altes Eisen, Kupfer, Lederwerk und verschiedene Musik-Instrumente an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hiemit einladet

Bayreuth, den 8. November 1833.
Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiment s.

Der ledige Metzgergeselle Johann Georg Christoph Klein, vulgo Posthansala aus Truppach, Kgl. Landgerichts Bayreuth, hat sich eines — in der Nacht vom 11. auf den 12. März h. Js. im hiesigen Landgerichte verübten Diebstahls höchst verdächtig gemacht. Wir machen alle Criminal- und Polizeibehörden mit dem Ersuchen hierauf aufmerksam, denselben im Betretungsfalle aufzugreifen, und wohl verwahrt hieher abführen zu lassen.

Pottenstein, am 17. August 1833.
Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Beschreibung.

Größe: 5′ 11″,
Haare: schwarzbraun,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: braun,
Körperbau: schlank,
Alter: 30 bis 31 Jahre.

Die zur Concursmasse des Lebküchners Karl Gottfried Müller zu Betzenstein gehörigen Realitäten, bestehend in Wohnhaus, nebst Zugehörungen, Wald- und Gemeinderecht, 1 Tgw. abgetriebenen Holzberg, 1 Tgw. Feld in der Stelzen, nebst zwei kleinen Gemeindegärtchen, nach gerichtlicher Schätzung vom 10. September l. Js. in einem Werthe von 750 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin ist

Montag den 9. December Vormittags 9 Uhr.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Termine dahier am Landgerichtssitze einzufinden, ihre Angebote zu legen, und wird der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung geschehen. Pottenstein, am 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Wittwe Barbara Hutzler zu Stadelhofen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht in einem Wohnhaus mit Scheuer, welche der Brandversiche-

Digitized by Google

rung mit 200 fl. einverleibt sind, in 9¼ Tagw. Felder, 1 Tagw. Holz, 1 Tagw. Oedung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 28, belastet mit 45 kr. 3 pf. jährlichem Erbzinns, 1 fl. 3 kr. einfacher Steuer aus 840 fl. Steuerkapital, handlohnbar in Veränderungsfällen mit dem 10ten Gulden zum Aerar, und zehntbar an Private. Dieses Anwesen ist nach gerichtlicher Schätzung vom 14. October auf 716 fl. gewürdiget. Als Strichtermin wird

Montag der 9. December Vormittags 9 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am benannten Tage dahier im Landgerichtssitze einzufinden, ihre Angebote zu legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 29. October 1833.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

In dem Locale des hiesigen Ober-Zollamts werden nachstehende Waaren, als:

522 Pfund Zucker,
415 „ Kaffee,
113½ „ Kaffee-Surrogat,
65½ „ gedruckte Baumwollenwaaren,
119½ „ Manchester,
5½ „ Pfeffer und Piement,
4 „ Schmalz,
¼ „ Taback,
¼ „ Waffenschmiedarbeit,

am Mittwoch den 27. November l. Js. früh 9 Uhr, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Strichsliebhaber geladen werden, welche den Hinschlag derselben gegen baare Zahlung zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 8. November 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

3. December Vormittags 10 Uhr

zu Lindau 2 Paar Ochsen, 3 Kühe, 1 Paar Stiere öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleichbaare Bezahlung verkauft, und Kaufslustige eingeladen. Kulmbach, den 10. September 1833.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Die dem Lebkuchner Friedrich Zahn zu Arzberg zugehörigen Realitäten, welche er aus der Concursmasse des Kaufmanns Beez daselbst käuflich übernommen hat, als:

1) ein Wohnhaus, bestehend aus mehreren heizbaren Zimmern, Kammern, einem zu einem Kaufladen eingerichteten Gewölbe, nebst einer geräumigen Stallung, Stadel, Schupfe, zwei Kellern, dann
2) circa 4⅞ Jauchert 15 Ruthen Garten und Gartenfeld, an den Gebäuden gelegen, ferner
3) eine noch zur Kaufmann Beez'schen Masse gehörige Reuthwiese im Kohlwald,

werden auf den Antrag der Gläubiger, Behufs der Hülfsvollstreckung hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in dem am Landgerichtssitze auf

Montag den 23. December a. c.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin einzufinden, und ihre Zahlungsfähigkeit zugleich durch gerichtliche Zeugnisse nachzuweisen. Uebrigens kann das aufgenommene Taxations-Protokoll täglich im K. Landgerichte dahier eingesehen werden. Wunsiedel, den 29. October 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die Besitzung der Erben der verstorbenen Häfnerswittwe Margaretha Barbara Schneider, geborne Franz zu Thiersheim, nämlich das Wohnhaus Nr. 64 dortselbst, mit Töpfereiwerkstätte und Brennofen, und $\frac{1}{10}$ Tagwerk Land am Hauße nächst Thiersheim, gewürdigt auf 515 fl., wird auf Andringen der Gläubiger zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt; Bietungstermin ist auf den

28. November c. Vormittags

dahier anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann. Wunsiedel, den 18. October 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird kommenden Donnerstag den 5. December, curr. Vormittags 11 Uhr die, dem Joseph Kaim, Bauer von Preßig zugehörige Wiese nebst Feld in Buchbach, unter Besitz-Nr. 287 ad 24

Digitized by Google

Tagwerk, belegt mit 30 kr. Grundsteuer, 24½ kr. Grundstift, mit 10 Procent Handlohn in Besitzveränderungsfällen und fixirten Getraidt und Schmalsaatzehend, taxirt um 675 fl., wiederholt an den Meistbiethenden dahier im Landgerichtslokale öffentlich veräußert. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden demnach auf den bezeichneten Termin hiezu vorgeladen. Nordhalben, den 5. November 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauer Johann Georg Thürauf zu Ahornis zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem Wohnhause, einem Stadel und Holzlege,
2) 10⅞ Tagw. Felder in neun Stücken, II. u. III. Classe,
3) 7⅝ Tagw. Wiesen in sechs Stücken, II. u. III. Classe, und
4) 6¾ Tagw. Holz in vier Stücken,

meistbietend dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

20. November c. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Debenten hiemit angesetzt, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Taxations-Verhandlungen über die besagten Realitäten täglich dahier eingesehen werden können. Münchberg, am 28. October 1833.

Königliches Landgericht.
Hammann. v. n.

In der Cokuresache des Johann Lang von Dörnwaßerlos wird das Prioritäts-Erkenntniß am

25sten d. Mts.

an das schwarze Brett zu Buchau angeschlagen, was den Interessenten bekannt gemacht wird. Thurnau, am 18. October 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht,
als
provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

Auf gutsherrlichen Befehl werden von der unterfertigten Renten-Verwaltung die Freiherrlich von Aufseßischen Wiesen und Felder im Memmelsdorfer und Gundelsheimer Flur, so wie einige Theile der Gärtnerei-Grundstücke vom Aufseßhöfchen bei Bamberg entweder theilweise oder im Ganzen an den Meistbietenden verstrichen. Es wird hiezu Termin am

Freitag den 29sten d. Mts.

im Gasthof zum goldnen Löwen zu Bamberg abgehalten und der Verstrich Nachmittags 1 Uhr beginnen. Kaufsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen und ihnen sehr annehmbare Zahlungs-Bedingungen zugesichert. Wer sich von der Güte der Grundstücke überzeugen will, kann sich solche von dem Gutspachter auf dem Aufseßhöfchen zeigen lassen, übrigens auch bei Herrn Amtmann Reiß zu Bamberg Näheres erfahren. Aufseß, am 9. November 1833.

Freiherrlich von Aufseßische Renten-Verwaltung.
Gewinner.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. November bis 15. December 1833.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 25 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 23 Lth. 2 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 17 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 26 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Kö ch e l.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 16 kr. — pf.;

Digitized by Google

eine Maas der feinen Gerste 12 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekrös 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat October 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 15 kr. bis 13 fl. 30 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 24 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 9 kr. bis 6 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen 12 fl. — kr. bis 17 fl. 42 kr.; ein Scheffel Linsen 11 fl. 15 kr. bis 17 fl. 6 kr.; ein Metz Kartoffel 15 kr. bis 20 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 45 kr.; ein Schock langes Stroh 11 fl. — kr. bis 13 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 17 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 18 kr. bis 22 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 14 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 9 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 30 kr. bis — fl. 50 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 15 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel 2 kr. bis 3 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 33 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. November 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 33 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 3 kr.	7 fl. 6 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 18 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	16 fl. 12 kr.	13 fl. 36 kr.	11 fl. — kr.
Linsen . .	15 fl. 36 kr.	13 fl. 3 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 13. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

(Verkauf einer Färberei.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein im vorigen Jahre ganz neu massiv erbautes und mit Schiefer bedachtes 2stöckiges Wohnhaus, enthaltend: 4 Wohnzimmer nebst 3 bereits eingerichteten großen Kammern, eine Stallung, Holzlege, einen darin befindlichen großen Keller, dann eine dazu vollständig eingerichtete Färberei; ferner ½ Tagwerk anstoßenden Grasgarten, 1 Tagwerk Feld, aus freier Hand zu verkaufen. Die Lage dieses Gebäudes ist eine der schönsten. Kaufslustige wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen wegen des Näheren recht bald an denselben wenden. Oberkotzau, bei Hof, am 2. November 1833.

Karl Hertel.

Johann Christoph Keil, Messerschmiedmeister, empfiehlt sich mit allen Sorten Tafel-, Tranchier-, Taschen-, Feder- und Rasiermessern, allen Gattungen Scheeren, so wie auch zu allen Reparaturen und allen Schleif-Arbeiten, die in dieses Fach einschlagen, wobei er die billigste und reellste Bedienung verspricht. Logirt beim Herrn Kaufmann Langheinrich sen. am Brandenburger Hauße in Hof.

Citronat, cand. Pomranzenschalen und Arancini, neue Mandeln, Wachsstöcke und Wachslichter, französischen Senf, feinste franz. Liqueurs, ächten Arac, alten Rum, Braunschweiger Würste, Ementhaler Käse bei

J. C. Dilchert, im Remmwege Nr. 224.

Ich beehre mich hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich meine neu assortirte Lederhandlung im ehemalig Kaufmann Beck'schen Laden in der Ochsengasse Nr. 153 bereits eröffnet und mit einem gut assortirten Lager von allen Ledergattungen versehen bin.

Indem ich um geneigten Zuspruch bitte, füge ich zugleich die Versicherung bei, daß ich mich besonders bemühen werde, das Vertrauen meiner verehrten Herrn Abnehmer durch gute Waare zu erwerben, und dieselben stets zu billigsten Preißen zu bedienen. Bayreuth, den 11. November 1833.

A. J. Neumann.

1800 fl. sind im Ganzen oder auch getheilt, gegen sichere Hypothek zu verleihen. Näheres bei der Redaction dieses Blattes.

Es ist ein Haus, eine halbe Stunde von Bayreuth gelegen, mit Stadel, Garten, einem Stück Feld, Peunth mit Obstbäumen, zu verkaufen, und das Nähere im Hause E. Nr. 276 in der Ludwigsstraße zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Nov. Der Bürger und Nürnberger Landkutscher Andreas Schnerzinger zu Dinkelsbuhl, mit Anna Johanna Magdalena Ott von hier.

— — Der Schuhmachergeselle Georg Hermannsdörfer zu Heinersreuth, mit Barbara Dörsch von Weikenreuth.

Geborne.

Den 3. Nov. Der Sohn des Bürgees, Sattlermeisters und Gemeindebevollmächtigten Hoffmann dahier.

Den 4. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Nov. Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Dietrich dahier.

Den 13. Nov. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Rottler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Nov. Der Sohn des K. Lotto-Revisors Peetz dahier.

Gestorbene.

Den 5. Nov. Der Bürger und Kürschnermeister Vogel dahier, alt 62 Jahre, 5 Monate und 5 Tage.

— — Die Witwe Baruch, alt 56 Jahre.

Den 6. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 3 Tage.

Den 7. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt ½ Stunde.

— — Der Webermeister Wagner aus Selb, starb in der Irren-Anstalt, alt 42 Jahre.

Den 12. Nov. Der Sohn des K. Regierungs-Accessisten v. Syberg dahier, alt 1 Monat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 139. Bayreuth, Dienstag am 19. November 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat October 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	2	5	—	—	—	5	—	2	½	4	1	—	—	
Bamberg.	8	—	7	—	3	2	2	—	4	3½	2	1	4	2	—	—	
Hof.	7	2	6	2	freie Concurrenz.				5	2½	2	1	4	—	—	—	

Bayreuth, am 7. November 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat October 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.				
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Bayreuth	5. Oct.	151	131	—	12	13	30	30	—	8	57	41	41	—	8	34	50	50	—	6	—
	12. "	221	208	13	11	45	41	41	—	8	48	126	126	—	8	12	63	63	—	5	42
	19. "	84	84	—	11	31	27	27	—	9	—	135	135	—	8	7	78	78	—	5	37
	26. "	193	193	—	11	28	45	45	—	8	46	202	202	—	8	16	120	120	—	5	13
Bamberg.	5. Oct.	24	24	—	11	—	55	55	—	9	—	—	—	—	—	—	74	74	—	3	45
	13. "	39	39	—	10	58	83	83	—	8	56	47	47	—	7	15	206	206	—	3	49
	25. "	38	38	—	10	37	235	235	—	8	53	—	—	—	—	—	218	218	—	3	43
	30. "	180	180	—	10	6	86	86	—	8	49	181	181	—	7	2	260	260	—	3	45
Hof.	3. Oct.	46	46	—	15	18	34	34	—	10	39	19	19	—	8	15	37	37	—	5	6
	10. "	57	57	—	14	33	46	46	—	11	3	34	34	—	8	57	46	46	—	5	24
	17. "	72	72	—	14	39	64	64	—	10	18	53	53	—	9	18	77	77	—	5	36
	24. "	61	61	—	14	33	93	93	—	10	3	68	68	—	8	15	121	121	—	4	51
	31. "	91	91	—	14	48	114	114	—	9	57	71	71	—	8	39	137	137	—	4	57

Bemerkungen

Bayreuth, am 7. November 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreiskommando wurde die Wahl des Handelsmanns Nikol Gaßer

zu Markt Zeuln als Lieutenant bei der Landwehr-Compagnie daselbst bestätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Landwehr zu Markt Zeuln betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Goldkronach sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Braumeister Lorenz Popp,
   2) Hufschmiedmeister Albrecht Müller, und
   3) Lohgerbermeister Heinrich Knopf;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Schuhmachermeister Johann Dietel, und
   2) Weißgerbermeister Johann Hartung;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Gastwirth Johann Erhardt Gewinner,
   2) Weißgerbermeister Johann Hartung,
   3) Bäckermeister Johann Betzer,
   4) Metzgermeister Michael Sieber,
   5) Bäckermeister Christoph Beck, und
   6) Lohgerbermeister Wolfgang Schlenk;
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Zimmermeister Georg Opel,
   2) Maurermeister Georg Grieshammer,
   3) Handelsmann Johann Deinlein,
   4) Lohgerbermeister Georg Knopf,
   5) Webermeister Georg Meyer, und
   6) Büttnermeister Johann Theiser.

   Von diesen letzteren müssen drei, wenn ihre Reihenfolge wegen Stimmengleichheit nach Art. 53 der Wahlordnung durch das Loos festgesetzt seyn wird, sogleich zum Ersatz der neu gewählten bürgerlichen Magistratsräthe als Gemeinde-Bevollmächtigte für die früheren Wahlhandlungen der Jahre 1827 und 1830 nachrücken.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in der Stadt Goldkronach betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Gefrees sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:

Kaufmann Joh. Mich. Rogler;

2) Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Rothgerbermeister Jos. Herold,
2) Seifensiedermeister Jak. Küneth, und
3) Riemermeister Jos. Euchner,

welcher sogleich als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Kaufmann Rogler nachzurücken hatte.

3) Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Rothgerbermeister Johann Fikenscher.

4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Kaufmann Georg Küneth,
2) Gastwirth Thomas Lochmüller,
3) Fabrikant Adam Herold,
4) Goldarbeiter Georg Müller,
5) Bäckermeister Christoph Popp, und
6) Bäckermeister Jakob Mündel,

beide letztere nach dem Resultate der Verloosung, da sie mit dem ersten Ersatzmann gleiche Stimmenzahl hatten.

5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Metzgermeister Adam Schlenk,
2) Metzgermeister Georg Schobert,
3) Lebküchner Otto Schwab,
4) Webermeister Heinrich Bayer, und
5) Färbermeister Adam Haßfurter.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner ist, soweit dieselben mit Stimmengleichheit berufen wurden, nach Art. 53 der Wahlordnung durch das Loos festzusetzen, sodann haben die beiden ersteren zum Ersatz für die dermalen in den Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten von der Wahlhandlung des Jahres 1827 Johann Mich. Rogler und Jos. Herold nachzurücken. Für die 6te Stelle eines Ersatzmannes sind 5 Gemeindeglieder mit Stimmengleichheit erwählt worden, weshalb gleichfalls noch durch das Loos entschieden werden muß, wer dieselbe einzunehmen hat.

Dies wird auf den Grund des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in dem Markte Gefrees betr.

Malz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Forstämter, welche dem Auftrage vom 12. September l. J. im untenbemerkten Betreffe, welcher ihnen durch Beilage zu Nr. 114 des Kreis-Intelligenzblattes ertheilt worden ist, durch Vorlage der Kostenanschläge über die herzustellenden Holzabfuhr-Wege noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit an die ungesäumte Erledigung dieses Befehls erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An die K. Forstämter des Obermainkreises.
Die Beförderung des Holztransportes betr.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben der von dem Herrn Erzbischof in Bamberg beabsichtigten Verleihung der Pfarrei Geisfeld, Landgerichts Bamberg I. an den Curatie-Verweser Wolfgang Friedrich Eckert in Rothenburg die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1812 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertiget ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., acht Tage lang zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Eltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden müssen. Bayreuth, am 13. November 1833.

Der Stadt-Magistrat als Conscriptions-Behörde.
Hagen.

Richter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Webermeister Caspar Fink dahier eigenthümliche Wohnhaus, Dist. IV., Nr. 1885, Königl. Lehen, 960 fl. Str.-Capital mit Erbzinns belastet, und handlohnbar mit 5 Procent, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf den

9. December l. J.
(Commissions-Zimmer Nr. 61)

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Bamberg, den 5. November 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Stadler.

Alle diejenigen Personen, welche an dem Nachlaß des dahier verstorbenen Glasermeisters Johann Friedrich Reichel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, diese unter Vorlage der Beweismittel mit Original und in Abschrift in dem auf den

28. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Nachlaßmaße auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Münchberg, den 29. September 1833.

Königliches Landgericht.
Hammann, v. n.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Wolfgang Heuschmann zu Neuhürrlas hat die Tochter und Intestaterbin des Verlebten die Erbschaft ausgeschlagen und das vorhandene Activ-Vermögen den Gläubigern überlassen. Es wird hienach zur Liquidation der Passiven und zur Erklä-

rung der Gläubiger über das weitere Verfahren in der Sache Termin auf

Montag den 16. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo alle jene, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse geltend zu machen gedenken, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dahier zu erscheinen haben.

Selb, am 6. November 1833.

Königliches Landgericht.

Müller.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Häfnermeister Paul Nußer dahier gehörige am Reuther Thore gelegene Wohnhauß, B. Nr. 1813, H. Nr. 365, freieigen, Taxe 400 fl., am

12. December

gerichtlich subhastirt. Forchheim, 9. November 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Georg Kohmann zu Loffeld, bestehend aus:

1) einem Haus mit Scheuer und Grasgärtlein,
2) einem unbezimmerten Peunthgütlein zu ¾ Tgw. Feld und ¼ Tgw. Wiesen,
3) einem Weinberg im Löbenthal,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Bietungstermin auf den

16. December

bey Gericht anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, den 9. October 1833.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Conkursmasse des Schmiedmeisters Johann Pütterich zu Wölkendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Gute mit Schmiede und der Realschmiedgerechtigkeit, dann 15 walzenden Grundstücken, wovon die nähere Beschreibung im allgemeinen Anzeiger pro 1833, Nr. 23 und 43, dann im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 37, 46 und 48 enthalten ist, wird zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 21 December l. J.

in loco Wölkendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Schmiedgeräthschaften, dann Schreinerei-, Büttnerei-, Bauerei- und Bettwaaren gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 12. October 1833.

Königliches Landgericht.

Ries.

Der ledige Metzgergeselle Johann Georg Christoph Klein aus Truppach, Königl. Landgerichts Bayreuth, hat sich eines in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai heurigen Jahrs im hiesigen Landgerichte verübten Diebstahls höchst verdächtig gemacht. Wir machen alle Criminal- und Polizeibehörden mit dem Ersuchen hierauf aufmerksam, denselben im Betretungsfall aufzugreifen und wohlverwahrt hieher abführen zu lassen. Pottenstein, am 9. November 1833.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Beschreibung.

Größe: 5′ 11″,
Haare: schwarzbraun,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: braun,
Körperbau: schlank,
Alter: 30 — 31 Jahre.

Die dem Ackerbürger Johann Schmidt zu Plech zugehörigen Realitäten, nämlich:

1) ½ Wohnhaus ꝛc. der vordere Theil, mit 15¼ kr. Str.-Simpl., B. Nr. 1325[a]),
2) ½ Wohnhaus, der hintere Theil, mit 15 kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1325[b])
3) ½ Gras- und Baumgarten, mit 2½ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1326[a]),
4) ½ Gras- und Baumgarten mit 2½ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1326[b]),
5) ein halbes altes Waldrecht, bestehend in 2½ Klafter Holz und dem ganzen Streubezug, mit 8½ kr. Str.-Simpl., Br.-Nr. 1327[a]),

6) ein dergleichen, bestehend in 2½ Klafter Holz und dem ganzen Bauholzbezug, mit 8½ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1327 b),

7) ⅛ Tagwerk Feld in der Hellergasse, mit ⅛ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1331,

8) ⅛ Tagwerk Feld im Conradshof, mit 3 kr. Str.-Simpl., B.-B. 1339,

9) ⅛ Tagwerk Wiese in der Pechgrube, mit 1⅛ kr. Str.-Simpl., B.-Nr. 1343, und

10) ¼ Tagwerk Huth in der Sommerhaid, B.-Nr. 1344, mit ⅛ kr. St.-Simpl. belastet,

zu denen sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, werden dem Antrage eines Hypothekengläubigers zu Folge nunmehr auf 3 Jahre öffentlich verpachtet und wird hiezu auf

Donnerstag den 5. December früh 9 Uhr

Termin hiemit festgesetzt, zu welchem Pachtliebhaber hieher andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 26. September 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf Andrang eines Gläubigers wird das dem Anton Gerner zu Weiher gehörige, Gräflich Schönbornische lehenbare Gut, bestehend in einem Hause, Nr. 32, nebst zugehörigen Gebäuden, Garten, 67¼ Morgen Feld, 10¼ Tagwerk Wiesen, 7 Morgen Holz, mit Gemeinderecht, tarirt um 7000 fl., und einem ledigen Grundstücke zu ¼ Morgen Feld, tarirt um 50 fl., unter den am Strichstermin eröffnet werdenden Bedingungen am

Dienstag den 3. December l. Js., Mittags 2 Uhr

zu Weiher nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes verstrichen, wozu die darauf eingetragenen Hypothekengläubiger zur Wahrung ihrer Rechte und Strichslustige vor- und resp. eingeladen werden. Höchstadt, am 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

In Folge Entschließung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 25. October 1833, Nr. 22,826, wird das durch die Aufhebung der Forstwartei Ebrach entbehrlich gewordene Staatsgebäude zu Ebrach, und zwar einmal mit und ohne Dareingabe von 9¼ Morgen 7 Ruthen Artfeld und Wiesen, unter den normalmäßigen Bedingungen dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Freitag den 6. December l. Js. Vormittags,

am Sitze der unterfertigten Behörde anberaumt. Das fragliche Gebäude liegt zwischen dem Schmittischen Gasthause und dem jeweiligen Revierförster zu Ebrach zur Dienstwohnung eingewiesenen Hause an der Straße, ist von Quadersteinen aufgeführt, und in dem besterbaulichen Stande. Die 9¼ Würzburger Morgen 7 Ruth. Ackerfeld und Wiesen liegen an der Ziegelhütte, ganz nahe am Pfarrdorfe Ebrach. Haus und Gründe sind Feudallasten frei. Kaufsliebhaber werden unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß auswärtige dem Amte nicht bekannte Käufer sich über Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Obrigkeiten auszuweisen haben. Burgwindheim, am 9. November 1833.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das der Wittwe Margaretha Bergmann in Berndorf gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 37, sammt Gärtlein und etwas Hofraith, am

25. November l. Js.

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden mit der Bemerkung geladen, daß das Taxations-Protokoll in loco registraturae eingesehen werden kann. Thurnau, am 23. October 1833.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Cokurssache des Johann Lang von Dörnwaßerlos wird das Prioritäts-Erkenntniß am

25sten d. Mts.

an das schwarze Brett zu Buchau angeschlagen, was den Interessenten bekannt gemacht wird. Thurnau, am 18. October 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht,
als
provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

(Oeffentliche Versteigerung und Gläubiger-Vorladung.) Laut der Beschlüsse und Vollzugs-

Digitized by Google

Aufträge des K. Landgerichts Lichtenfels vom 4. Dezember 1832 und 11. October 1833 soll das gesammte Grundvermögen des nunmehr verlebten Gastwirths Johann Georg Hofmann zu Redwitz, theils der ausgeklagten Hypothekenschulden wegen öffentlich verkauft werden, theils ist dieser Verkauf Behufs der Erbs-Auseinandersetzung unumgänglich nothwendig.

Dieses Grundvermögen besteht aus nachgenannten, dem Ritterlehengute Redwitz zinns- und handlohnbaren Objekten:

1) Das Gasthaus zur Schwane in Redwitz, mit Stallung, Schupfen, zwei Scheunen, Felsenkellern, den Gemeindegründe-Antheilen, Braurecht in dem Gemeinde-Bräuhaus und 5 Aeckern und einer Wiese, die jedoch mit grundherrlicher Einwilligung auch von dem Complexe getrennt und vereinzelt werden können, zusammen taxirt auf . . . . 2650 fl.
2) ein Feld, die Winterseggeten, taxirt auf 500 fl.
3) ein dergleichen auf . . . . . 100 fl.
4) ein Feld, der Reinbergers- oder Wolfslachen Acker, taxirt auf . . . . . 350 fl.
5) die Zainwöhrt-Wiese, taxirt auf . 350 fl.
6) die Mittelwöhrt-Wiese, . . . 350 fl.
7) ein Gärtchen außerhalb des Orts, freieigen, taxirt auf . . . . . 30 fl.

Zur Einweisung dieses Grundvermögens ist der Steuervorgeher Johann Georg Knorr dahier beauftragt, und die darauf haftenden Abgaben und Lasten werden am Versteigerungstermin bekannt gemacht, können aber auch vorher aus den Gerichts-Acten ersehen werden.

Verstrichs-Termin ist auf

Freitag den 20. Dezember Vormittags

im Hofmännischen Gasthauße dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sich auswärtige über ihre Zahlungsfähigkeit und die Vorbedingungen zur Ansässigmachung auszuweisen haben.

Der Hinschlag der Hofmännischen Güter erfolgt nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und, insoweit es nothwendig wird, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Landgerichts Lichtenfels.

Ferner werden alle Diejenigen, welche an dem Nachlaß des Johann Georg Hofmann irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, dieselbe, zum Zweck der Herstellung eines vollständigen Inventars und eines Vergleichs-Versuches

Freitag den 6. Dezember d. Js.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls sie bei der Auseinandersetzung dieser Schulden und Erbschafts-Angelegenheit nicht berücksichtiget werden könnten. Redwitz, den 6. November 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.
Gerste . .	8 fl. 54 kr.	8 fl. 3 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	16 fl. 12 kr.	14 fl. 6 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 54 kr.	10 fl. 48 kr.

Bayreuth, am 16. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Friedrichsstraße Nr. 301 ist zu Lichtmeß, 2 Treppen hoch, ein Quartier zu vermiethen.

Im Hauße E. Nr. 324 in der Schrollengasse ist ein Quartier stündlich zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. November 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	101	100⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 140. Bayreuth, Freitag am 22. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Rothgerbermeister Andreas König,
   2) Kaufmann Johann Georg Wiesend, und
   3) Schneidermeister Samuel Hainbrönner, sodann
   4) Zimmermeister Nikolaus Hartmann,
      welcher als erster Ersatzmann für einen verstorbenen bürgerlichen Magistratsrath von der Wahlhandlung des Jahrs 1830 auf die Dauer von 3 Jahren nachrücken muß;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Rothgerbermeister Johann Konrad Friedrich Pflaum, und
   2) Rothgerbermeister Leonh. Bauer,
      deren Reihenfolge jedoch wegen Stimmengleichheit noch durch das Loos entschieden werden muß;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Bäckermeister Friedrich Hösch,
   2) Seilermeister Georg Friedrich Brehmer,
   3) Häfnermeister Friedrich Fuchs,
   4) Müllermeister Konrad Pflaum,
   5) Metzgermeister Lorenz Brehmer, und
   6) Schneidermeister Erhard Bauer, welcher als Ersatzmann für den in den Magistrat übergetretenen Samuel Hainbrönner nachzurücken hatte;
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Rothgerbermeister Heinrich Wiesend,
   2) Gastwirth Friedrich Pflaum,
      welche beide sogleich zum Ersatz für die bürgerlichen Magistrats-

Digitized by Google

Ferner: 4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
räthe Johann Georg Wiesend und Nikolaus Hartmann von der Wahlhandlung des Jahrs 1830 auf 6 Jahre unter den Gemeinde-Bevollmächtigten einzutreten haben;
3) Bäckermeister Thomas Pflaum,
4) Metzgermeister Heinrich Pflaum, und
5) Tuchmachermeister Theodor Weih.
Die drei letztern Ersatzmänner sind ebenfalls mit 9 gleichen Stimmen erwählt worden: ihre Reihenfolge zum Nachrücken muß daher nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos bestimmt werden.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Pegnitz betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kemnath sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Schuhmachermeister Andreas Weber,
2) Mahler Johann Wild, und
3) Büchsenmacher Michael Anton Bachmann;

2) Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:
Büchsenmacher Joseph Kugler;

3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Oekonom Philipp Karl,
2) Bindermeister Aloys Pöllath,
3) Müllermeister Jakob Schenkl,
4) Apotheker Martin Fleischmann,
5) Töpfermeister Andreas Volkmann, und
6) Bäckermeister Simon Höß,
wovon die drei letzteren als Ersatzmänner für die in der Eigenschaft von bürgerlichen Magistratsräthen gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten sogleich nachgerückt sind;

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Buchbindermeister Johann Baptist Strauß,
2) Kaminkehrer Georg Winkler, und
3) Posterpeditor Anton Fraunholz,
deren Reihenfolge, da sie mit Stimmen-Gleichheit gewählt wurden, nach Art. 53 der Wahl-Ordnung durch das Loos festgesetzt worden ist.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Kemnath betr. . . . . Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Pfarrer Degen zu Martinsheim wurde seiner dortigen Funktion enthoben, wodurch die Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim, in Erledigung kam. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und zugleich bemerkt, daß nach der vorliegenden, im Jahr 1825 definitiv abgeschlossenen Dienstesertrags-Fassion das damit verbundene Einkommen sich folgendermassen berechnet, als:

I. An ständigem Gehalt:			
an baarem Geld aus dem K. Rentamt Uffenheim			55 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
die freie Wohnung im Pfarrhaus, dann der Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.		
2) Gründe:			
Anschlag des Genusses von 16¼ Mg. Aecker . .	83 fl. 45 kr.		
Anschlag des Genusses für 2 Mg. 2 Gert Wiesen, und 2 Mg. 2 Gert Klee-, Kraut- und Karteffelfeld . .	28 fl. — kr.		
Anschlag für den Genuß des Hausgärtchens, 3 Gert groß,	1 fl. 30 kr.		
Genußanschlag von 4½ Mg. Buschholz	11 fl. 41½ kr.		
			164 fl. 56½ kr.
VI. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständigen Abgaben:			
in Geld	— fl. 9½ kr.		
in Naturalien	— fl. 12 kr.		
20 Schffl. — Mtz. — V. 1¾ Sdl. Korn à 10 fl. .	200 fl. 7½ kr.		
4 „ 2 „ 1 „ 2½ „ Waizen à 12 fl. .	52 fl. 50½ kr.		
6 „ 5 „ 1 „ 1½ „ Haber à 4 fl. .	27 fl. 33 kr.		
b) unständige Abgaben:			
an Handlöhnen	1 fl. 30 kr.		
2) Anschlag des Gemeinderechts	— fl. 24 kr.		
			282 fl. 46½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .			52 fl. 10½ kr.
		Betrag	554 fl. 53½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	554 fl.	53½ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl.	30 kr.
	Summa	555 fl.	23½ kr.
Lasten, abgezogen mit		1 fl.	30 kr.
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag		553 fl.	53½ kr.

wozu noch 35 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 2. November 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Erledigung der Pfarrei Martinsheim betr. Memminger.

Bekanntmachung.

(Feuerpolizeiliche Anordnungen betreffend.)

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hiedurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden: eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuereimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Oeten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt, und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden.

Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöte oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig d. h. die Backschlöte, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Virteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlotfeger-

Digitized by Google

büchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadtliegenden Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich, oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern, dem Main von den angränzenden Nachbaren.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Falle muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlöschanstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben, und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, und ohne Andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlöschanstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Maschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

23) Die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straßen zu erhellen.

Der Stadtmagistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Bayreuth, am 15. November 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betr.)

Da die schon seit mehreren Jahren bestehende stille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit sich bewährt hat, so soll diese Anordnung auch für die bevorstehenden Herbst- und Wintermonate statt finden, und ist auch bereits damit der Anfang gemacht worden.

Indem das hiesige Publikum von dieser polizeilichen

Digitized by Google

Maßregel hiermit in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt man zugleich, daß Diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich leisten wollen, für eine Lohnwache, wie bisher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 14. November 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 10. October 1833.

Von dem

Königlichen Kreis und Stadtgericht

Bayreuth

wird das, in der Culmbacher Straße belegene, vormals dem Weberei-Fabrikanten Molter zugehörig gewesene Haus, C. Nr. 428 sammt Hintergebäude und Hofraith, hiemit öffentlich feilgeboten, und Kauflustige werden eingeladen, sich am

3. December Vormittags 9 Uhr

im Gerichts-Lokale Commissionszimmer Nr. 10 einzufinden. Das Haus ist für 3300 fl. taxirt und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Die Adjudication erfolgt nach Maasgabe des Hypothekengesetzes.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Montag den 25sten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in der Infanterie-Caserne alte wollene Bettdecken, Leintücher, Strohsäcke, Mäntel, Schuh und andere Monturstücke, dann altes Eisen, Kupfer, Lederwerk und verschiedene Musik-Instrumente an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hiemit einladet

Bayreuth, den 8. November 1833.

Die Oeconomie-Commission

des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Der desertirte Corporal Franz Rudolph Käser, welcher vermöge Commissions-Beschlusses vom 18. Juni l. Js. wegen des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung in den Stand der Anschuldigung versetzt wurde, wird hiemit wiederholt vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vom 19. September l. Js. an gerechnet, vor Gericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Bayreuth, den 19. November 1833.

Das Königliche 1ste Chevaurlegers-Regiment

(Kaiser Franz von Oesterreich).

Waldenfels, Oberst.

Montag den 9. December d. J. Vormittags 10 Uhr werden

190 Centner

langes Lagerstroh dahier von dem Wenigstnehmenden erkauft, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, den 19. November 1833.

K. Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Auf Ansuchen der Königlichen Stiftungs-Administration dahier wird der unbekannte Inhaber der verloren gelangenen Urkunden über nachstehende Münchner Zins-Zahlamts-Kapitalien als:

C. Nr. 2833 f. 1100 — à 4 g z. Z. 10. März carenzjahres frei Ausbruch aus 5000 fl., Hauptsumma lt. Schuldurkunde d. d. 25. April 1629 auf Wolfer Hamerthaler Gastgeber in München.

C. Nr. 2837 f. 840 — à 4 g z. Z. 25. Dezember carenzjahres frei, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumma lt. Hauptbrief Sr. fürstl. Durchlaucht Herzogs Maximilian von Bayern d. d. 23. Dezember 1602 auf das Kloster Reichersberg ursprünglich lautend,

aufgefordert dieselben binnen 6 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden. Bamberg, am 8. October 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Georg Dorner, Benefiziat zu Beutenhausen, K. Landgerichts Schrobenhausen, geboren zu Allmannsried, K. Landgerichts Amberg, hat vor seinem am 21. Juni 1832 erfolgten Hinscheiden ein mündliches, von sieben Zeugen schriftlich bestätigtes, Testament hinterlassen. Alle natürlichen Erben des Verlebten werden nun aufgefordert,

Digitized by Google

über die Anerkennung des Testaments binnen sechs Wochen bei diesseitigem Gerichte sich zu erklären, ausserdessen dasselbe für anerkannt erachtet, und ohne Rücksicht auf sie nach den Testaments Bestimmungen weiter verfahren werden wird. Augsburg, am 5. November 1833.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Dir.

Feichter.

Johann Sarhagen, Sohn des dahier verlebten Gentchiruegen Heinrich Sarhagen wurde im Jahr 1770 zu Hallerndorf geboren und ist während seiner Minderjährigkeit ausgewandert und derzeit abwesend, ohne daß sein Aufenthaltsort ausgeforscht werden konnte.

Da derselbe seit mehr als 40 Jahren von seiner Großjährigkeit an abwesend, von seinen Verwandten aber auf Ansantwortung seines in 47 fl. 45 kr. bestehenden Capital-Vermögens angetragen ist, so wird derselbe und resp. seine allenfallsigen Nachkommen aufgefordert, binnen 3 Monaten und längstens bis zum 30. Januar 1834 sich dahier zu melden, widrigenfalls das fragliche Vermögen ohne weiters an seine bekannten Eeben gegen Caution hinausgegeben werden wüede. Forchheim, den 23. October 1833.

Königliches Landgericht.

Eschenbach, Assessor.

D. l. a.

Der Bürger und vormaliger Fuhrmann Martin Köstner dahier, hat seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweiß der Forderung auf

Donnerstag den 5. December,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 7. Januar 1834,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 6. Februar 1834,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gemeindeschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeindeschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Voebehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Hiegegen wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Foederungen 4094 fl. 2 kr. betragen, das Aktiv-Vermögen dagegen des Gemeindeschuldnees die Summa von 1646 fl. 36 kr. erecicht. Zugleich wied das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) aus 1 einstöckigen hölzernem Wohnhauß mit Stadel und Hauskeller, B. Nr. 880,
2) ein Feld in der Dulgen, B. Nr. 1029,
3) ein Gartenfeld hinterm Steig, B. N. 2339,
4) ein Feld im Ziegengrund, B. Nr. 1129 und
5) der achte Antheil an der sogenannten Streitmühle im Augrund,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 12. December früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen weeden. Roedhalben, den 4. November 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Geamm, Ldr.

Das Haus und Gärtchen des Flösers Johann Gleitsmann dahier wied in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Veekaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am

Feeitag den 13. December 1833 früh 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag geschicht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Der Schätzungswerth beträgt 500 fl. Auf dem zweistöckigen mit Ziegeln gedeckten, sehr baufälligen Hause ruht die Handlohnbarkeit zu 10 Procent von einem Feemden, der kein Büeger der hiesigen Stadt ist, und jährlich 1 fl. 13½ kr. Wach- und Feohngeld; auf dem Gärtchen dieselbe Handlohnbarkeit nebst 12½ kr. Erbzinns und auf beiden Objekten sub Bes.-Nr. 211*) ein Steuerkapital von 550 fl. Dem Besitzer liegt der Ufrelau ob, so weit das Eigenthum reicht. Kronach, am 5. November 1833.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Digitized by Google

Auf Andrang mehrerer Gläubiger wird das Grundvermögen des Metzgermeisters Adam Heinz zu Kleintettau, bestehend:

1) in der Hälfte eines zweistöckigen Wohnhauses mit einer Potaschhütte und ¾ Tagw. Gras und Gemüßgarten, welches jährlich unter Cataster Nr. 316, 15¼ kr. Haussteuer in simplo und in Besitzveränderungsfällen 10 Procent Handlohn dem Königl. Aerar reicht, geschätzt auf 325 fl.,

2) in einer zweistöckigen Scheune unter Cataster Nr. 317, mit 3¼ kr. Steuer in simplo, 10 Procent Handlohn, 1 fl. 18¼ kr. Erbzins in Gemeinschaft mit dem ganzen Wohnhause beschwert, werth 150 fl.,

3) in einer Wiese im Bärenbach, 5 Tgw. groß, einmädig, Cataster-Nr. 430 im Distrikte Langenau, mit 13¼ kr. Steuer in simplo und 15 kr. Erbzins belastet, auf 300 fl. geschätzt,

4) in einem Wiesengeräume an der Suhl mit Feld und Holzrott, 3 Tagwerk haltend, Cataster Nr. 365 mit 6 kr. Steuer in simplo behaftet, am

Montag den 2. December d. Js. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß sie den Zuschlag in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Ludwigstadt, den 30 October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Roth, Ldr.

Mit gerichtsherrlicher Genehmigung vom 7ten praes. 14ten curr., besteht die Depositen-Commission des Patrimonialgerichts Trockau mit Tüchersfeld:

1) aus dem unterzeichneten Gerichtsvorstande, als Curator, und

2) aus dem bei dem hiesigen Amte als Actuar funktionirenden Schullehrer Landgraf, als Rechnungsführer.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man, daß Ein- und Auszahlungen von Depositen alle Mittwochen, Feiertage ausgenommen, statt finden.

Trockau, am 14. November 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Da am 6. März 1834 der Pacht der herrschaftlichen Mühle an der Fichtlnaabe zu Ebnath sich endet, so wird eine neue Verpachtung angeordnet. — Die Pachtgegenstände bestehen in der zweigängigen Mühle, dem Wohnhause und den Oeconomie-Gebäuden, mehreren Aeckern und Wiesen, so wie in einem dem Wirthschaftsbetriebe angemessenen Inventar. Nicht minder sind dem Pächter neben andern Vortheilen auch mehrere Hand- und Spannfröhner zugetheilt. Das Genauere kann jederzeit in loco eingesehen werden. Da die Verpachtung im Steigerungswege geschieht, so wird hiezu Termin auf

Freitag den 27. December h. Js., Morgens 9 Uhr im Gerichtslocale dahier anberaumt, und Pachtlustige hiezu eingeladen. Ebnath, am 2. November 1833.

Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'sches Patrimonialgericht Ebnath.

Merett.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 24 kr.	11 fl. 27 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 45 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	5 fl. 42 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. 36 kr.

Bayreuth, am 20. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

In der Kulmbacher Straße, E. Nr. 428 ist ständlich zu vermiethen: 1) im mittlern Stock auf die Straße heraus: 1 Zimmer mit Kabinet, Stubenkammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels, nebst Keller; dann 2) ein Stübchen eine Treppe hoch, in den Hof hinein; auf Lichtmeß: 3) eine Stube mit Stubenkammer, Holzlege und Mitgenuß des Waschkessels, zur ebnen Erde.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 141. Bayreuth, Sonnabend am 23. November 1833.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ackermann auf das Dekanat und die Pfarrstelle zu Seibelsdorf wurde die Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß nach den vorliegenden im Jahr 1817 superrevidirten Dienstesfassionen das Einkommen folgendermassen besteht, als:

A. Die Pfarrei Eltersdorf.

I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen:				
5 Klftr. weiches Holz zu 5½ Schuh hoch und 3 Schuh Scheitlänge à 5 fl. 53 ½ kr.		29 fl.	27½ kr.	
500 Stück Wällen à 2 fl.		10 fl.	— kr.	
5 Klftr. Stöcke à 2 fl. 53½ kr..		14 fl.	27½ kr.	
				53 fl. 55½ kr.
2) aus Stiftungskassen:				
a) an baarem Gelde		202 fl.	20 kr.	
b) „ Naturalien: 2 Scheffel 5 Mtz. 1 V. 3 S. Korn á 10 fl.		29 fl.	3½ kr.	
				231 fl. 23½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Anschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude		30 fl.	— kr.	
2) „ von ¼ Tgw. Wiesen		8 fl.	— kr.	
3) „ „ ¼ Tgw. Garten		2 fl.	— kr.	
				40 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten				— fl. — kr.
			Betrag	325 fl. 19½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	325 fl.	19½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 64 fl. Beichtgelder		141 fl.	27 kr.
	Summa	466 fl.	46½ kr.
	Lasten ab	34 fl.	15 kr.
	Reinertrag ad A.	432 fl.	31½ kr.

dann 20 fl. — kr. an freiwilligen Geschenken.

B. Pfarrei Tennenlohe.

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen		1 fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten		— fl.	— kr.
IV. „ „ Rechten		— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 56 fl. 6 kr. Beichtgelder		107 fl.	10½ kr.
	Reinertrag ad B.	108 fl.	25½ kr.
	Hiezu Summa A.	432 fl.	31½ kr.
	Totalsumme	540 fl.	57½ kr.

dann 15 fl. 36 kr. an freiwilligen Geschenken

Ansbach, den 11. November 1833.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe betr.

Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des Johann Heunisch als Wundarzt und Geburtshelfer betr.)

Der bisherige Candidat der Chirurgie und Geburtshilfe, Johann Heunisch aus Schwabach, ist als Wundarzt und Geburtshelfer für die hiesige Stadt und deren Bezirk aufgestellt worden, was zur Nachricht des Publikums hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 18. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Landkutschers Weber dahier, bestehend in einem am Eremitager Thore dahier gelegenen Wohnhause C. Nr. 535 nebst Hofraith, Stallung auf 14 Pferde, Stadel, Wagenremise, Keller und Holzlege, welche mit 4250 fl. in der Brandversicherung liegen und ausser den gewöhnlichen Lasten jährlich 6½ kr. für einen Rauchhahn und 30 kr. als Brunnengeldabgabe geben, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf den

24. December d. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber in Nr. 7 mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, und daß ihnen die Einsicht des Taxationsprotokolls in unserer Registratur freisteht.

Bayreuth, den 7. November 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bayreuth, den 28. October 1833.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das zur Schuldenmaße des Bäckermeisters Conrad Seebauer gehörige, in der Ochsengasse dahier liegende, mit Nr. 145, Str. B. Nr. 130 bezeichnete zweigädige Wohnhaus mit der darauf ruhenden realen Backfeuer-Gerechtigkeit soll in dem auf

Mittwoch den 4. Dezember curr. Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 2 anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, können das Tarations-Protocoll in der Registratur einsehen und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executions Ordnung zu gewärtigen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Zur Perception der im Monat November c. fälligen Steuern pro 183/4 wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109, auf Montag den 2. December,
„ „ 110 „ 220, „ Dienstag den 3. December,
„ „ 221 „ 368, „ Mittwoch den 4. Decbr.,
„ „ 369 „ 474, „ Donnerstag den 5. Decbr.,
„ „ 475 „ 590, „ Freitag den 6. December,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Montag den 9. December,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 10. December,

für die Alteustadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 11. December

anberaumt.

Zugleich muß noch bemerkt werden, daß auch, gleich den früheru Jahren, der ganzjährige Steuerbetrag angenommen werden kann, und die Ausbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 19. November 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf Antrag einiger Hypothekengläubiger wird nachbeschriebenes Grundvermögen der Wittwe Margaretha Hofmann zu Litzendorf, als:

a) ein drittels Lehen sammt Zugehör, H. Nr. 60, Kgl. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 39½ kr. Erbzinns, 37½ kr. Frohngeld, ist unter B. Nr. 211 aus 1260 fl. Capital besteuert mit 10 von 100 handlohnbar und zehntpflichtig, geschätzt auf 1608 fl. 40 kr.,
b) ein sechszehntel Tgw. von Nonnenholz, freieigen, ist unter B. Nr. 220, aus 20 fl. Capital besteuert, geschätzt auf 50 fl.,
c) ein Feld, der breite Acker, von Degenisches Lehen, reicht jährlich 7½ kr. Erbzinns, ist mit 10 von 100 handlohnbar, unter B. Nr. 9, aus 400 fl. Capital besteuert und zehntpflichtig, geschätzt auf 508 fl. 40 kr.,
d) 1½ Tgw. Holz im Geisberg, freieigen, die Steuer aus 5 fl. Capital, und reicht jährlich Wippen Haber, geschätzt auf 5 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, erster Bietungstermin auf den

12. December d. J.

anberaumt und der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes ertheilt. Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger der Wittwe Hofmann aufgefordert, ihre Forderungen am obigen Termine unter Vorlage der Original Schuldurkunden gehörig anzumelden, widrigens auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Vertheilung des Kaufschillings und dem weitern Verfahren überhaupt keine Rücksicht genommen werden soll. Bamberg, den 31. October 1833.

Königliches Landgericht Bamberg l.
Geiger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Freitag den 6. December l. Js. früh

im Landgerichtslocale dahier das Wohnhaus des Andreas Uhl dem öffentlichen Striche ausgesetzt und dem Meistbietenden überlassen. Dieses Wohnhaus mit zugehörigem Hof und Garten liegt an der Hauptstraße dahier, ist zum Betriebe eines jeden Geschäftes geeignet und kann täglich eingesehen werden. Tirscheureuth, den 22. October 1833.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Wurzer.

Die von den Friedrich Wagnerschen Eheleuten von hier auf den Pfarrer Christian Friedrich Köh-

Digitized by Google

ler zu Marktgölitz unterm 13. August 1806 über 125 fl. Capital ausgestellte und zu Verlust gegangene Hypotheken-Urkunde ist, nachdem sich in Folge öffentlichen Ausschreibens vom 9. April l. J. in dem präfigirten Termine der unbekannte Innhaber dieser Urkunde nicht angemeldet hat, durch Urtheil vom heutigen als kraftlos erklärt worden. Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ludwigstadt, den 5. November 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Not, Ldr.

Nicht Amtliche Artikel.

(Anzeige an sämmtliche Königl. Land-Herrschafts- und Patrimonialgerichte.) Die in dem Königl. Bayer. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 78 vorgeschriebenen, bei den sämmtlichen Rural-Gemeinden einzuführenden Gemeinde-Bücher, als: 1) Verkündigungsbücher der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen; 2) Conkurrenz-Rollen zum Behuf der Gemeinde-Umlagen in Geld und Naturalien; 3) Conkurrenz-Rollen zum Behuf des Aufgebotes von Naturaldiensten mit Hand und Gespann; 4) Strafbücher; 5) Inventarien-Bücher, sind gegenwärtig lithographirt vorräthig zu haben, das Buch 24 kr. in der

Höreth'schen Buch- und Steindruckerei in Bayreuth.

Die mittlere Etage in dem Hauße des Kaufmanns Kolb vor'm Brandenburger Thor ist zu vermiethen und kann nächstes Ziel Lichtmeß oder auch zu Walburgis bezogen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Nov. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Küffner dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Rosina Karolina Sophia Knopf von Creußen.

— — Der Bürger und Metzgermeister Johann Paulus Morg dahier, mit der Wittwe Elisabetha Barbara Arndt von Weidenberg.

Geborne.

Den 12. Nov. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Nov. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Den 16. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. Nov. Die Tochter des Sonn- und Regenschirmmachers Strebel dahier.

Den 20. Nov. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Maisel dahier.

Gestorbene.

Den 12. Nov. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Krämer dahier, alt 58 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Den 14. Nov. Der Bürger und Webermeister Schindler dahier, alt 69 Jahre, 5 Monate und 19 Tage.

— — Der Feldwaibel Reuter, beim K. 13ten Lin.-Inf.-Regiment, alt 46 Jahre.

— — Der Sohn des Sergeant Popp, beim K. 13ten Lin.-Inf.-Regimente, alt 6 Monate.

— — Der Pächter Johann Hörl im Neuenwege, alt 46 Jahre.

— — Der Taglöhner Hösch im Neuenwege, alt 78 Jahre.

Den 15. Nov. Die Tochter des Taglöhners Keil zu Meyernberg, alt 8 Stunden.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre und 2 Monate.

— — Der Mitbürger und Söldengütler Ordnung zu Wendelhöfen, alt 69 Jahre, 3 Monate, 27 Tage.

Den 17. Nov. Die hinterlassene Wittwe des K. Forstverwalters Tritschler, alt 63 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Söldengütlers und Inwohners Neupert, aus Lehen bei Bindlach, alt 76 Jahre.

— — Die Tochter des Vierkärners Feilner, alt 20 Tage.

Den 18. Nov. Die Ehefrau des Taglöhners Keil zu Meyernberg, alt 28 Jahre.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 26 Tage.

(Berichtigung.) In der Anzeige des A. J. Neumann, Nr. 137 und 138, Seite 8 muß es heißen Zeile 2: neu errichtete Lederhandlung statt neu assortirte Lederhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 141 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 23. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Vorlage gekommenen Bewerbungen um die pro 18$\frac{3}{3}$ für Industrie und Cultur ausgesetzten Prämien, welche in dem Landraths-Abschiede für den Obermainkreis vom 1. Mai 1833 von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bewilliget und durch das Ausschreiben vom 12. Juni 1833 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 73 und Nr. 125 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden waren, wurden am 11ten d. Ms. einem besonders hiezu konstituirten Preißgerichte zur Prüfung vorgelegt und in Folge des erholten Gutachtens werden folgende Prämien hiemit zuerkannt und ausgesprochen:

A.

Für Flachs- und Hanfbau, dann Leinwand.

I.

Fabrikation.

1)	Angerer, Revierförsters-Gattin in Albeureuth, Landgerichts Kemnath	20 fl.
2)	Metschnabel, Franz Michael in Kemnath	20 fl.
3)	Panzer, Georg in Hildenbach, Landg. Wunsiedel	20 fl.
4)	Föttinger, Faktor in St. Georgen	20 fl.
5)	Mattie, Peter von Buch, Landg. Höchstadt	15 fl.
6)	Glaser, Nikolaus in Berneck	15 fl.
7)	Purucker, Martin in Reicholdsgrün, Landg. Kirchenlamitz	15 fl.
8)	Bauer, Andreas in Grub, Landg. Kirchenlamitz	15 fl.
9)	Schelter, Andreas in Schönbrunn, Landg. Wunsiedel	15 fl.
10)	Preiß, Johann in Hildenbach, „ „	15 fl.
11)	Panzer, Heinrich daher, „ „	15 fl.
12)	Legath, Anton in Brand, Landg. Kemnath	15 fl.
13)	Bamberger, Caspar in Höchstadt, Landg. Höchstadt	10 fl.
14)	Göckel, August von daher, „ „	10 fl.
15)	Maier, Conrad von daher, „ „	10 fl.
16)	Weickert, Johannes von Oberndorf, „ „	10 fl.
17)	Wölker, Wolfgang von Höchstadt, „ „	10 fl.
18)	Reichel, Herrmann in Grub, Landg. Kirchenlamitz	10 fl.
19)	Rösler, Daniel in Schönbrunn, Landg. Wunsiedel	10 fl.
20)	Ponader, Andr. in Schönbrunn, „ „	10 fl.
21)	Wunschel, Nikol. in Hildenbach, „ „	10 fl.
22)	Schlötzer, Joh. Adam in Valetsberg „ „	10 fl.
23)	Ritter, Conrad von Reichenbach, „ „	10 fl.
24)	Reidhart, Martin von daher, „ „	10 fl.
25)	Kastner, Johann Georg von Brand, „ „	10 fl.
26)	Schreier, Simon von Guttenthau, Landg. Kemnath	10 fl.

Digitized by Google

27) Meister, Nepomuck von Zwergau, Landg. Kemnath . . . . . 10 fl.
28) Daubner, Joseph von Brand, „ „ . . . . . 10 fl.
29) Kastner, Johann in Jamenreuth, „ „ . . . . . 10 fl.
30) Brunner, Johann von Brand, „ „ . . . . . 10 fl.
31) Brunner, Johann daher, „ „ . . . . . 10 fl.
32) Boltner, Joseph in Fahrmannsreuth, „ „ . . . . . 10 fl.
33) Schopper, Anton in Tirschenreuth, Landg. Tirschenreuth . . . . . 10 fl.
34) Baier, Katharina von Fremsdorf, Landg. Bamberg II. . . . . 10 fl.
35) Janson, Barbara von Witzmannsberg, Herrschaftsgerichts Zambach . . . 10 fl.
36) Fischer, Georg von daher, „ „ . . . . 10 fl.
37) Kastner, Georg von Wunsiedel, Landg. Wunsiedel . . . . . 10 fl.

II.

Für Errichtung von Dörröfen.

1) Cloeter, K. Pfarrer in Schönbrunn, Landgerichts Wunsiedel . . . . 75 fl.
2) Gemeinde Hildenbach, Landg. Wunsiedel . . . . . 50 fl.
3) Marktsgemeinde Thiersheim, Landg. Wunsiedel . . . . . 50 fl.
4) Stadtgemeinde Wunsiedel, „ „ . . . . . 50 fl.
5) Ott, Conrad in Burgellern, Landg. Scheßlitz . . . . . 25 fl.
6) Hofmann, K. Dekan in Mühlhaußen, Landg. Höchstadt . . . . . 20 fl.

III.

Für Flachs-Spinnerei.

1) Schneider, Margaretha von Neuwelt, Landgerichts Hollfeld . . . . 15 fl.
2) Klob, Kunigunda von Penselleithen, Landg. Bayreuth . . . . . 15 fl.
3) Höller, Anna von Schüttersmühl, Landg. Pottenstein . . . . . 15 fl.
4) Ponath, Anna von Nagel, Landg. Wunsiedel . . . . . 15 fl.
5) Rippel, Barbara von Muckenreuth, Landg. Kemnath . . . . . 15 fl.
6) Brucker, Thereſie von Fahrmannsreuth, Landg. Kemnath . . . . . 12 fl.
7) Schindler, Barbara von Nagel, Landg. Wunsiedel . . . . . 12 fl.
8) Schott, Katharina von Goldkronach, Landg. Gefrees . . . . . 12 fl.
9) Wagner, Anna Maria von Pottenstein, Landg. Pottenstein . . . . . 12 fl.
10) Rüger, Barbara von Krögelstein, Herrschaftsgerichts Thurnau . . . . 12 fl.
11) Riedel, Dorothea aus Selb, Landg. Selb . . . . . 9 fl.
12) Heß, Christiana in Weißenstadt, Landg. Kirchenlamitz . . . . . 9 fl.
13) Silbermann, Gertraud in Scheßlitz, Landg. Scheßlitz . . . . . 9 fl.
14) Friedrich, Anna Maria von Fahrmannsreuth, Landg. Kemnath . . . . 9 fl.
15) Kuchenreuther, Regina von Nagel, Landg. Wunsiedel . . . . . 9 fl.
16) Ott, Anna in Brand, Landg. Kemnath . . . . . 7 fl.
17) Pezold, Maria zu Bernloh, Landg. Kemnath . . . . . 7 fl.
18) König, Marg. jun. von Brand, Landg. Kemnath . . . . . 7 fl.
19) Köstler, Sibilla von Fahrmannsreuth, Landg. Kemnath . . . . . 7 fl.
20) Stock, Eva von Mühlbach, Landg. Wunsiedel . . . . . 7 fl.
21) Herrmann, Ottilia Christiana von Berneck, Landg. Gefrees . . . . 7 fl.
22) Legath, Elisabetha zu Oehlbühl, Landg. Wunsiedel . . . . . 7 fl.

Digitized by Google

23) Wehner, Barbara in Goldmühl, Landg. Gefrees . . . . . 7 fl.
24) Götz, Chirurgen-Gattin zu Bindloch, Landg. Bayreuth . . . . . 7 fl.
25) Distler, Cunigunda zu Krögelstein, Herrschaftsgerichts Thurnau . . . . . 7 fl.
26) Seibold, Sophia Appellonia von Selb, Landg. Selb . . . . . 5 fl.
27) Pezold, Theresia von Bärenloh, Landg. Kemnath . . . . . 5 fl.
28) Bauer, Theeesia von Fahrmannsreuth, Landg. Kemnath . . . . . 5 fl.
29) Schmucker, Margaretha zu Fahrmannsreuth, Landg. Kemnath . . . . . 5 fl.
30) Pezold, Franziska zu Bärenloh, „ „ . . . . . 5 fl.
31) Pöllath, Anna Margaretha von Beand, „ „ . . . . . 5 fl.
32) Brunner, Anna von Bärnloh, „ „ . . . . . 5 fl.
33) Scherm, Eva in Oehlbühl, „ „ . . . . . 5 fl.
34) Pöllath, Anna von Fahrmannseeuth, „ „ . . . . . 5 fl.
35) Köstler, Anna von daher, „ „ . . . . . 5 fl.
36) Söllnee, Christoph von Beand, „ „ . . . . . 5 fl.
37) Pöllath, Kathaeina von daher, „ „ . . . . . 5 fl.
38) Sticht, Maeia von Nagel, Landg. Wunsiedel . . . . . 5 fl.
39) Engelmann, Anna Maeia von dahee, Landg. Wunsiedel . . . . . 5 fl.
40) Zauß, Theresia von Fahemannsreuth, Landg. Kemnath . . . . . 5 fl.
41) Schäffelmeiee, Anna von Kiechenbingarten, Landg. Kemnath . . . . . 5 fl.
42) Scherm, Maria von Reislas, Landg. Kemnath . . . . . 5 fl.
43) Becher, Margaretha von Himmelkeon, Landg. Gefrees . . . . . 5 fl.
44) Popp, Margaretha von Goldmühl, „ „ . . . . . 5 fl.
45) Wagner, Kathaeina von Pottenstein, Landg. Pottenstein . . . . . 5 fl.
46) Hofmann, Cunigunda von Alladorf, Landg. Hollfeld . . . . . 5 fl.
47) Zauß, Anna von Brand, Landg. Kemnath . . . . . 3 fl.
48) Pezold, Therese von Bärnloh, Landg. Kemnath . . . . . 3 fl.
49) Dürrmann, Cunigunda von Frankeneeuth, Landg. Kemnath . . . . . 3 fl.
50) Bauer, Maria von Reislas, Landg. Kemnath . . . . . 3 fl.
51) Deuerling, Anna von daher, „ „ . . . . . 3 fl.
52) Horn, Katharina von dahee, „ „ . . . . . 3 fl.
53) Drescher, Maria von daher, „ „ . . . . . 3 fl.
54) Bayerl, Maegaeetha von Langenfell, Landg. Kemnath . . . . . 3 fl.
55) Bonath, Maria von Nagel, Landg. Wunsiedel . . . . . 3 fl.
56) König, Maegaretha von daher, Landg. Wunsiedel . . . . . 3 fl.
57) Kuchenreuther, Maria von daher, Landg. Wunsiedel . . . . . 3 fl.
58) Endler, Sibilla von Oehlbühl, Landg. Wunsiedel . . . . . 3 fl.
59) Ott, Christiana Katharina von Himmelkeon, Landg. Gefrees . . . . . 3 fl.
60) Fuchs, Elisabetha sen. von Tieschenreuth, ... 3 fl.
61) Zapf, Katharina von Emtmannsberg, Landg. Bayreuth . . . . . 3 fl.
62) Krügel, Margaretha aus Bayreuth . . . . . 3 fl.
63) Küffner, Margaretha aus Bayeeuth . . . . . 3 fl.
64) Rupprecht, Elisabetha „ „ . . . . . 3 fl.
65) Baumgärtel, Doroth. „ „ . . . . . 3 fl.
66) Leupold, Margaretha „ „ . . . . . 3 fl.

Nr. 62 — 66 sind Schülerinnen der Armenschule zu Bayreuth.

Digitized by Google

Wegen ihren Leistungen werden belobt:

1) Sticht, Katharina von Nagel, Landgerichts Wunsiedel.
2) Sticht, Anna von daher, „ „
3) Endler, Elisabetha von Oehlbühl, „ „
4) Scharf, Theresia von Nagel, „ „
5) Schindler, Maria von Lochbühl, „ „
6) Küfner, Theresia von daher, „ „
7) Kühlein, Katharina von Goldkronach, Landgerichts Gefrees.
8) Walter, Barbara zu Kirchenbingarten, Landg. Kemnath.
9) Saalfrank, Theresia von daher, „ „
10) Götz, Anna von daher „ „
11) Sticht, Magdalena zu Lochbühl, Landg. Wunsiedel.
12) Windhager, Ursula von Nagel, „ „
13) Silbermann, Elisabetha von Scheßlitz.
14) Kestler, Therese von Fahrmannsreuth, Landg. Kemnath.
15) Popp, Therese von Brand, „ „
16) König, Anna sen. in Brand, „ „
17) Pöllath, Therese von Fahrmannsreuth, „ „
18) Erhardt, Anna in Oehlbühl, „ „
19) Schöpf, Anna von Reislas, „ „
20) Weigel, Maria daher, „ „
21) Sticht, Anna von Nagel, Landg. Wunsiedel.
22) Daubner, Elisabetha von daher, Landg. Wunsiedel.
23) Fellner, Anna von Schüttersmühl, Landg. Pottenstein.
24) Müller, Barb. v. Fesselsdorf, Herrschaftsgerichts Thurnau.
25) Schneider, Catharina daher, „ „

IV.

Für Weberei und Bleiche.

1) Sinn, Johann von Bayreuth.
2) Schirbel, von Bayreuth.
3) Hübner, von Bayreuth.
4) Sack, von Bayreuth.
5) Wendler, von daher.
6) Schrödel, von daher.
7) Schöffel, in St. Johannis.
8) Reiner, jun. in Bayreuth.
9) Köppel, von daher.
10) Lutzenberger, in Donndorf.
11) Germann, in Maiernberg.
12) Meierhoefer, in Gefees.
13) Rogner, in Mistelbach.
14) Hertel von daher.
15) Ott, in Donndorf.
16) Seeger, in Sct. Georgen.

17) Feilner, Witib auf der Hardt.
18) Feilner, in Eckersdorf.
19) Beßmer, in Heinersreuth.
20) Bärker, jun. in Bayreuth.
21) Bergmann in Sct. Georgen.
22) Krauß, Georg in Bayreuth.
23) Krämer, in Bayreuth.
24) Dill, in Heinersreuth.
25) Expreſſer, in St. Georgen.
26) Engel, in St. Georgen.
27) Speckner, Georg in Creußen.
28) Götſchel, in Goldkronach.
29) Buch, in Bayreuth.
30) Ruckdäſchel, in Biſchofsgrün.
31) Engelbrecht, in Bayreuth.
32) Schiller, in Miſtelbach.

Vorſtehende Preisbewerber von 1 bis 32 incl., welche ſämmtlich für die Fabrikanten Kolb und Krauß in Bayreuth arbeiten, erhalten im Ganzen eine Aufmunterungs-Prämie von . . 100 fl.
welche unter die einzelnen Weber nach der Begutachtung der bemerkten beiden Fabrikanten vertheilt werden.

33)	Reichert, Michael zu Hallſtadt	25 fl.
34)	Gerſtner, Joh. Michael von Marktleuthen	25 fl.
35)	Sahm, Kunſtweber in Culmbach	25 fl.
36)	Knoll, Webermeiſter in Dondorf	25 fl.
37)	Vogel, „ „ Goldmühl	25 fl.
38)	Lairitz, „ „ Bayreuth	20 fl.
39)	Leberwurſt, Franz Joſeph von Tirſchenreuth	15 fl.
40)	Höſch, Johann von Höchſtadt	10 fl.
41)	Knorr, Bleicher auf der Goldmühl, Landg. Berneck	4 fl.
42)	Enzenbach, Michael, Bleicher von Goldmühl	4 fl.
43)	Löffler, Bleicher daher	4 fl.
44)	Bauerin, Bleicherin von daher	4 fl.
45)	Enzenbach, Caſpar von daher	4 fl.
46)	Köhler, Appreteur in Bayreuth	5 fl.

V.

Für Fertigung von verbeſſerten Geräthſchaften.

Schmidt Carl, Schloſſermeiſter in Bayreuth gegen Ueberlaſſung der übergebenen zwei Spinnräder . . . . . 45 fl.

VI.

An folgende Perſonen werden Doppelſpinnräder eigenthümlich überlaſſen.

1)	Bär, Barbara in Brandholz, Landg. Gefrees	1 Doppelſpinnrad.
2)	Auer, Chriſtiana von Brandholz, Landger. Berneck	1 „
3)	Auer, Eliſabetha von daher	1 „
4)	Leuk, Cunigunda von Berneck	1 „

Digitized by Google

B.

Für Seidenbau.

VII.

Beförderung des Seidenbaues und Vermehrung der Maulbeerpflanzungen.

1)	Adler, Hofgärtner in Bayreuth	20 fl.
2)	Boßer, Joh. Baptist aus Schnay, Landg. Forchheim	20 fl.
3)	Rauh, Johann von Bayreuth	20 fl.
4)	Seitz, Spenglermeister und Pfarrmeßner in Kemnath	15 fl.
5)	Stelner, Lehrer in Pressath	10 fl.
6)	Wälzel, Lehrer in Markt-Redwitz, Landg. Wunsiedel	5 fl.
7)	Scholz, Carl in Bayreuth	5 fl.
8)	Gleußner, Lehrer in Kemmern, Landg. Scheßlitz	5 fl.

VIII.

Für Beförderung der Viehzucht.

1)	Hohmann, Christian in Kutzenberg, Landger. Lichtenfels	25 fl.
2)	Lunz, Heinrich von Droßendorf, Landg. Hollfeld	25 fl.
3)	Seuberth, Conrad in Lonnerstadt, Ldg. Höchstadt	20 fl.
4)	Strößenreuther, Christoph von Warmensteinach, Ldg. Kemnath	15 fl.
5)	Eckert, Georg zu Haselbrunn, Landg. Eschenbach	15 fl.
6)	Michel, Albert von Aisch, Ldg. Höchstadt	10 fl.
7)	Scheubel, Conrad von Gremsdorf	10 fl.
8)	Ehrenschwender, Andreas von Decheldorf	10 fl.
9)	Reuner, Georg von Wachenroth	10 fl.

IX.

Für industrielle Gewerbsunternehmungen.

1)	Sponsel, Franz, Rothgerbermeister in Hollfeld	100 fl.
2)	Martius, Georg, Seifensiedermeister in Wunsiedel	100 fl.

Belobt wird, wegen ausgezeichneter Leistungen in der Gerberei unter Anwendung der Tormentilwurzel.

Arzberger, Christoph, Rothgerbermeister in Wunsiedel.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Prämien für Industrie und Cultur betr. Maltz.

Bayreuth, den 18. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Königl. Schloßgarten zu Bayreuth ist eine beträchtliche Anzahl von Maulbeerbäumchen vorhanden, welche von der K. Hofgärtnerei zu billigen Preißen käuflich abgegeben werden.

Auch sind die K. Forstämter, in deren Bezirken sich Maulbeerpflanzen befinden, bereits früher ermächtigt und angewiesen worden, solche auf Verlangen an Jedermann zum Verpflanzen unentgeldlich abzugeben.

Außerdem ist die unterfertigte Stelle geneigt, aus dem K. Schloßgarten dahier Maulbeerbäumchen anzukaufen, und solche an Grundstückebesitzer unentgeldlich abgeben zu lassen.

Es ergeht daher hiemit an alle Personen, welche zur Vermehrung der Maulbeerpflanzungen beizutragen wünschen,

Digitized by Google

die allgemeine Aufforderung, sich wegen käuflicher Abgabe von Maulbeerbäumen entweder an die K. Hofgärtnerei zu Bayreuth zu wenden, oder ihre Gesuche um unentgeldliche Ueberlassung von Maulbeerstämmchen bei den treffenden Forstämtern anzubringen, oder dießfallsige Anträge durch die K. Polizeibehörden an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden wiederholt hiemit angewiesen, die Gesuche um unentgeldliche Abgabe von Maulbeerbäumchen auf jede Weise zu fördern und schleunigst anher vorzulegen, und zur Vermehrung von Maulbeerbaumpflanzungen möglichst beizutragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Maulbeerbaumzucht betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schauenstein sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Büttnermeister Matthäus Schill,
   2) Webermeister Georg Michael Schirner, und
   3) Glasermeister Wilhelm Winkler.
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Schneidermeister Christoph Strobel, und
   2) Musikus Heinrich Dillmann.
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Metzgermeister Johann Schübel,
   2) Oekonom Carl Taubald,
   3) Rothgerbermeister Christoph Wolfrum,
   4) Rothgerbermeister Friedrich Findeißen,
   5) Musikus Heinrich Dillmann,
   6) Metzgermeister Christoph Wild.

   Die 3 letzteren mußten sogleich als Ersatzmänner für die in den Magistrat übergetretenen bürgerlichen Magistratsräthe Schill, Schirner und Winkler nachrücken.
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Saifensiedermeister Jakob Taubald,
   2) Schneidermeister Heinrich Hölzel, und
   3) Schuhmachermeister Georg Griesbach.

   Da die beiden letzteren mit der Gleichheit von 9 Stimmen gewählt worden sind, so muß noch über ihre Reihenfolge zum Nachrücken nach Art. 53 der Wahl-Ordnung durch das Loos entschieden werden.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Schauenstein betr. Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 12. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Absicht auf die Getraidt-Einfuhr nach Rußland folgender Ukas von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland unterm 1. September d. J. an den dirigirenden Senat zu Petersburg von Münchengrätz aus erlassen worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Getraidt-Ausfuhr nach Rußland betr. Malz.

* * *

Wegen des Mißwachses in einigen mittäglichen Gouvernements des Reichs haben Wir die zollfreie Einfuhr des Getraides in den Häfen des schwarzen und asowischen Meeres und der Donau, wie auch zu Lande längs der Südwestgränze erlaubt.

In Betracht, daß der Ankauf von Getraide im Innern des Reichs für die mittäglichen Gouvernements nicht ohne Einfluß auf die Zufuhr desselben für die nördlichen bleiben wird, haben Wir für nützlich erachtet, die obgedachte Maßregel auch auf alle andere europäische Zollämter auszudehnen, und befehlen demzufolge: Sowohl in den oben angezeigten Orten, als auch in allen Häfen des baltischen und weißen Meeres und längs der Landgränze gegen Preußen, soll von jetzt an bis zum 1. Januar 1835 die zollfreie Einfuhr folgender Getraidearten, als: Roggen, Waizen, Spelz, Erbsen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Hirse, Mais, Linsen, und Bohnen aller Art, nicht nur in Körnern, sondern auch als Mehl und Grütze, die Perlgraupen und Manna- oder Schwadengrütze und das Malz nicht ausgenommen, erlaubt seyn. Die übrigen Tarifartikel dieser Art verbleiben in ihrer Kraft.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro 142. Bayreuth, Dienstag am 26. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Polizeidirektion München verfügte, und nach Beschluß der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme:

1) der Nr. 252 und 259 des Zeitblattes: „Niederrheinischer Courier" vom 20. und 29. October l. Js. und
2) der Nr. 82 des Zeitblattes: „der Eidgenosse" vom 14ten October l. Js.

wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des Verbotes der weitern Verbreitung der bezeichneten Zeitblätter bestätiget.

Es wird dieses öffentlich zur Darnachachtung und sämmtlichen Polizeibehörden zur Vollziehung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme von Zeitblättern betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Naila sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Müllermeister Georg Klug,
   2) Negotiant Karl Christoph Bischof, und
   3) Rothgerbermeister Johann Wilhelm Heckel;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Seifensiedermeister Christoph Friedrich Bauer,
   2) Schmiedmeister Georg Spindler;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Bäckermeister Nikolaus Wilhelm Dittmar,
   2) Kaufmann August Zuber,
   3) Seifensiedermeister Christoph Friedrich Bauer,

Digitized by Google

Ferner: 3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

4) Bäckermeister Gottfried Bischof,
5) Metzgermeister Heinrich Findeißen,
6) Schmiedmeister Georg Spindler;

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Metzgermeister Heinrich Ernst Wohn,
2) Metzgermeister Christoph Hagen,
3) Oekonom Friedrich Hagen,
4) Bäckermeister Christoph Weidner,
5) Apotheker Karl Mathäi, und
6) Bäckermeister Friedrich Haas.

Hievon müssen jedoch sogleich die drei ersteren zum Ersatz der neu gewählten bürgerlichen Magistratsräthe als Gemeinde-Bevollmächtigte für die Wahlhandlung vom Jahr 1830 nachrücken. Die Reihenfolge zum Nachrücken für die beiden folgenden Ersatzmänner Weidner und Mathäi, welche mit Stimmengleichheit gewählt worden sind, ist nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos festzustellen.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Naila betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Rehau sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Oekonom Adam Hojer,
2) Müllermeister Christian Ernst Zapf, und
3) Glasermeister Thomas Adler;

2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Schmiedmeister Ulrich Rothemund, und
2) Webermeister Ulrich Kropf;

3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Metzgermeister Nikolaus Jakob,
2) Bäckermeister Michael Spitzbarth,
3) Metzgermeister Michael Jakob,
4) Bäckermeister Georg Rank,
5) Schlossermeister Adam Schrögel, und
6) Metzgermeister Friedrich Stöhr, welcher sogleich als erster Ersatzmann für den in den Magistrat übergetretenen Thomas Adler nachzurücken hat;

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Gastwirth Heinrich Ruckdeschel,

Ferner: 4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

2) Krämer Karl Seifert,
3) Schreinermeister Heinrich Gölkel,
4) Steinhauer Michael Heinritz, und
5) Schmiedmeister Ulrich Rothemund.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner muß, soweit dieselben mit Stimmengleichheit gewählt worden sind, nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos festgesetzt werden, sodann haben die zwei ersteren zum Ersatz für die bürgerlichen Magistratsräthe Hojer und Zapf als Gemeinde-Bevollmächtigte von den Wahlperioden der Jahre 1830 und 1827 auf 6 und resp. 3 Jahre nachzurücken.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Rehau betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Teuschnitz sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Apotheker Florian Greser,
   2) Gerbermeister Johann Jungkunz, und
   3) Bäckermeister Johann Förtsch;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Büttnermeister Johann Martin, und
   2) Schmiedmeister Johann Rebhan;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Metzgermeister Johann Förtsch,
   2) Bäckermeister Paul Förtsch,
   3) Oekonom Johann Trebes,
   4) Bäckermeister Joseph Schnappauf,
   5) Gerbermeister Johann Raab, und
   6) Oekonom Johann Raab.

Beide letztere haben als Ersatzmänner für die in den Magistrat als bürgerliche Räthe übergetretenen Johann Förtsch und Joh. Jungkunz unter die Gemeinde-Bevollmächtigten einzurücken, nachdem von den mit ihnen durch Stimmengleichheit berufenen Ersatzmännern, Büttnermeister Johann Martin und Apotheker Florian Greser, der letztere als bürgerlicher Magistratsrath erwählt worden, und der erstere für einen wegen Uebergabe seines Grundvermögens wieder ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten von der Wahlhandlung des Jahres 1830 nachgerückt ist.

Digitized by Google

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Kirchner Jos. Förtsch, und
2) Georg Jungkunz, der alte.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in der Stadt Teuschnitz betr. Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allerhuldreichst beschlossen:

I.

die Pfarrei Kirchenlaibach, Landg. Kemnath, dem Stadtpfarr-Cooperator Joseph Falter in Amberg zu übertragen, und

II.

zu genehmigen, daß von dem Herrn Erzbischof in Bamberg die Pfarrei Mistendorf, Landg. Bamberg l., dem Stadtpfarr-Caplan zu St. Martin in Bamberg, Priester Michael Stark — und

III.

die Pfarrei Zarfendorf, Ldg. Scheflitz, dem Caplan an der katholischen Stadtpfarrei in Nürnberg, Priester Heinrich Daig verliehen werde.

Da die Lottokollekte Nr. 347 in Bamberg durch Todfall der Lottokollekteurswittwe Seligsberg in Erledigung gekommen, so wird solche zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Qualifizenten vom Civil und Militär, oder ausser Dienst gesetzte Funktionäre hiemit ausgeschrieben. Die Gesuche mit Zeugnissen über frühere Funktionen und dermaligen Bezüge aus Staatskassen sind bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingnisse noch bekannt gemacht werden.

München, den 14. November 1833.

Königliche General Lotto Administration.
Kohler.

Wühr.

Bekanntmachung.

Nachdem nachbenannte Distrikts-Vorsteher:

1) der Schreinermeister Joh. Friedr. Zimmermann,
2) [illegible]
3) der Wagnermeister Andreas Grieshammer,
4) der Schreinermeister Joh. Wenderoth,
5) der Schneidermeister Joh. Weber,
6) der Schuhmachermeister Joh. Jakob Scherer,
7) der Rothgerbermeister Christian Ludwig Schlenck und
8) der Melbermeister Joseph Weigel,

nach abgelaufener dreijähriger Dienstzeit, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818 bei dem unterzeichneten Stadtmagistrat um ihre Entlassung nachgesucht und solche auch unter Bezeigung der Zufriedenheit über ihre während der verflossenen Verwaltungs-Periode geleisteten Dienste erhalten haben, so wurden hierauf nachbenannte Burger der hiesigen Stadt zu Distrikts-Vorstehern theils neu erwählt und verpflichtet, theils in ihrer bisherigen Eigenschaft bestätigt.

A. In der Stadt Bayreuth.

I.

Für den ersten Distrikt von E. Nr. 1 bis 109 der Buchbindermeister Friedr. Carl Kögler.

II.

Für den zweiten Distrikt von E. Nr. 110 bis 165 der bisherige Distrikts-Vorsteher, Buchbindermeister Joseph Senfft.

III.

Für den dritten Distrikt von E. Nr. 166 — 220 dann vor dem Ziegelthor von E. Nr. 1 bis 13 der Traiteur Carl Herold.

IV.

Für den vierten Distrikt von E. Nr. 221 bis 250, dann vor dem Eremitager Thor von E. Nr. 1 bis 30, der Hutmachermeister Friedrich Staudt.

V.

Für den fünften Distrikt von E. Nr. 251 bis 282 und in der Schrollengasse von E. Nr. 313 bis 335 der [illegible]

Digitized by Google

VI.

Für den sechsten Distrikt von E. Nr. 283 — 312 dann vor dem Friedrichsthor von E. Nr. 1 — 31 der Tuchscheerermeister Heinrich Wolf.

VII.

Für den siebenten Distrikt von E. Nr. 336 — 401 der Schuhmachermeister Joh. Andreas Weiß.

VIII.

Für den achten Distrikt von E. Nr. 402 bis 425, dann von E. Nr. 464 — 474 und vor dem Erlanger Thor von E. Nr. 1 — 17 der bisherige Distriktsvorsteher, Schreinermeister Stephan Andreas Döring.

IX.

Für den neunten Distrikt von E. Nr. 426 — 463 so wie vor dem Culmbacher Thor und auf dem Herzog von E. Nr. 1 bis 20, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Drechslermeister Johann Conrad Zinner.

X.

Für den zehnten Distrikt von E. Nr. 475 bis 510, der Bäckermeister Georg Vogel.

XI.

Für den eilften Distrikt von E. Nr. 511 bis 566, der bisherige Distriktsvorsteher, Webermeister Johann Heinrich Zehntner.

XII.

Für den zwölften Distrikt von E. Nr. 567 — 590 so wie vor dem Cottenbacher und Brandenburger Thor, von E. Nr. 1 — 5 und E. Nr. 1 — 11 der Bäckermeister Friedrich Krodel.

B. In der Vorstadt St. Georgen.

XIII.

Für den dreizehnten Distrikt von E. Nr. 1 — 60 der bisherige Distrikts-Vorsteher, Senator Johann Georg Hermann.

XIV.

Für den vierzehnten Distrikt von E. Nr. 61 — 108, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Bäckermeister Johann Höpfel.

Indem man nun sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte hievon in Kenntniß setzt, erwartet man zugleich, daß sie den neu ernannten und verpflichteten Distrikts-Vorstehern, in allen Fällen, wo sie Kraft des Gesetzes, oder aus besonderm Auftrag der unterzeichneten Behörde ihr Amt verwalten, die gehörige Anerkennung, so wie die ihnen als Amts-Abgeordneten schuldige Achtung bezeigen, und den durch solche ergehenden Anordnungen des Stadtmagistrats willige Folge leisten werden.

Bayreuth, den 22. Novembre 1833.

Der Stadtmagistrat als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. Oktober 1833.

Von dem

Königlichen Kreis und Stadtgericht

Bayreuth.

Bei der Untersuchung des Activ- und Paßivzustandes des Bäckermeisters Conrad Seebauer dahier, hat sich ergeben, daß die vorhandenen Schulden den Vermögensstand übersteigen. Da indeß durch den Verkauf des dem Schuldner zugehörigen Wohnhauses und Mobiliars noch ein günstiges Resultat erzielt werden kann so soll von der förmlichen Eröffnung eines Conkursverfahrens zur Zeit noch Umgang genommen und lediglich vor der Hand die Liquidation aller Forderungen beschäftigt werden. Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 18. Dezember d. Js. Vormittags 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 2 anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und noch unbekannte Gläubiger des Bäckermeisters Conrad Seebauer unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausseubleiben auf ihre etwaigen Forderungen keine Rücksicht genommen, vielmehr dieselben mit solchen von der Masse ausgeschlossen und mit der Vertheilung der Letztern unter die sich meldenden Gläubiger verfahren werden soll.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

Zur Perception der im Monat November c. fälligen Steuern pro 1833 wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109, auf Montag den 2. December,
„ „ 110 „ 220, „ Dienstag den 3. December,
„ „ 221 „ 368, „ Mittwoch den 4. Decbr.,
„ „ 369 „ 474, „ Donnerstag den 5. Decbr.,
„ „ 475 „ 590, „ Freitag den 6. December,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Montag den 9. December,

Digitized by Google

für St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 10. December,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 11. December

anberaumt.

Zugleich muß noch bemerkt werden, daß auch, gleich den frühern Jahren, der ganzjährige Steuerbetrag angenommen werden kann, und die Ausbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 19. November 1833.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Montag den 9. December d. J. Vormittags 10 Uhr werden

190 Centner

langes Lagerstroh dahier von dem Wenigstnehmenden erkauft, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, den 19. November 1833.

K. Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Webermeister Caspar Fink dahier eigenthümliche Wohnhaus, Dist. IV., Nr. 1885, Königl. Lehen, 960 fl. Str.-Capital mit Erbzinns belastet, und handlohnbar mit 5 Procent, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf den

9. December l. J.

(Commissions-Zimmer Nr. 61)

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Bamberg, den 5. November 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

In Sachen der Holzerischen Kuratel zu Erlangen gegen den Bauersmann Johann Meier jun. von Hetzlas, wegen Hypothekenkapitals und Zinnsenforderung wird zum öffentlichen Verstrich des Meierischen Anwesens, bestehend aus dem Wohnhause H. Nr. 61 zu Hetzlas mit Stallungen und Gemeinderecht, Scheuer, Brunnen, Hofraith, ohngefähr 10¼ Tagw. Felder, 5¼ Tagw. Wiese und 3½ Tagw. Holz, Steuer Bes. Nr. 132, grundbar zum K. Rentamt in Neunkirchen, mit 1400 fl. Steuerkapital angelegt und bei der gerichtlichen Inventur am 27. Februar 1833 auf 1650 fl. rhl. geschätzt, die Gebäude mit 500 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, zur Hülfsvollstreckung anderweiter Termin auf den

18. December Vormittags 10 Uhr

in Hetzlas anberaumt. Sollten sich in demselben keine annehmlichen Käufer einfinden, so soll die Verpachtung im Ganzen oder im Einzelnen versucht werden, wie auch Kaufsangebote für einzelne Stücke im Mangel eines Kaufliebhabers zum Ganzen angenommen werden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Gräfenberg, den 31. October 1833.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In der Untersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls in der Mühle der Wittib Katharina Hertl von Wondreb, Königl. Landgerichts Tirschenreuth, ist gegen den während der Untersuchung flüchtig gewordenen Ehevaurlegers Franz Fischer von Rechenlohe unter dem K. B. II. Ehevaurlegers Regimente (Fürst von Thurn und Taris) zu Ansbach durch das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises als Criminalgericht mittelst höchsten Beschlusses von 29. October praes. 6. November laufenden Jahrs das Ungehorsams Verfahren nach Art. 421 u. ff. Th. II. des Strafgesetzbuches einzuleiten angeordnet worden.

Franz Fischer von Rechenlohe, Chevaurlegers unter dem K. B. II. Ehevaurlegers Regimente (Fürst von Thurn und Taris) zu Ansbach wird daher hiemit öffentlich vorgeladen, von heute an innerhalb

drei Monaten

vor dem unterzeichneten Criminal-Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung der Miturheberschaft an dem Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, weiter zu verantworten.

Kemnath, am 7. November 1833.

Königlich Bayerisches

Land- und Untersuchungs Gericht daselbst.

Frhr v. Andrian.

Auf den Antrag einiger Gläubiger werden nachstehende

dem nun verlebten Gottlieb Windisch zu Streitberg gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Wirthshaus mit Stallung und Scheune,
2) ¼ Antheil an einem Bräuhause,
3) das Leithenfeld mit Grasgarten am Hause in 2 Stücken,
4) die obere Dölgwiese,
5) ein Stücklein Garten an der Schloßleithen,
6) ½ Morgen Feld in der Grube,
7) 1/10 Tgw. Feld der Schifferacker genannt,
8) ½ Tgw. Wiese in der Röthe,
9) ⅓ Tgw. Wiese die Dölzwiese,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

20. December c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Ebermannstadt, den 12. November 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Zum öffentlichen Verpacht des dem minderjährigen Johann Georg Adam Gebhardt zu Kleinschwarzenbach gehörigen halben Hofes im Ganzen oder auch theilweise auf 3 Jahre wird ein Termin im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts auf

Montag den 9. December c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Münchberg, am 5. November 1833.

Königliches Landgericht.
Hammann, v. n.

Alle diejenigen Personen, welche an dem Nachlaß des dahier verstorbenen Glasermeisters Johann Friedrich Reichel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, diese unter Vorlage der Beweismittel mit Original und in Abschrift in dem auf den

28. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Nachlaßmaße auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Münchberg, den 29. September 1833.

Königliches Landgericht.
Hammann, v. n.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langheinrich'schen Nachlaßsache dahier, wurden die Gebote, die im Termine am 12ten d. Mts. auf nachfolgende Grundstücke als:

a) ½ von der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,
b) die Hälfte von 3¾ Jauchert Wiese am Krebsbach,
c) 3¾ Jauchert Feld im Münster,
d) die Hälfte von 8¼ Jauchert Wiese mit einem Stücklein Feld im hintern Rauschenbach,

gelegt wurden, von den Erbsinteressenten nicht genehmigt, daher haben wir eine anderweite Strichtagesfahrt auf den

29. November c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hof, den 30. October 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Das dem Schneidermeister Johann Nikol Fiedler zu Regnitzlosau-Niedernberg zugehörige, dem Rittergut Niedernberg zu Lehen gehende halbe Trüpfhaus, Haus-Nr. 109, welches 29½′ lang, 17′ tief, 1 Stock hoch, halb von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln bedacht ist, und ausser der Wohnstube nebst Hausplatz ein Dachstübchen enthält, dann ein vor dem Wohnhause befindliches Schorgärtlein zu 6 □R. und 34 □′, und eines dergleichen hinter demselben von 1 □R. 20 □′, zusammen nach Abzug der Lasten auf 108 fl. 12 kr. eingeschätzt, soll am

2. December l. J. Vormittags 9 Uhr,

in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich dahier meistbietend verkauft werden, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, denen die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen, und die Einsicht des Taxationsprotokolls in diesseitiger Registratur freisteht, einzufinden haben. Rehau, den 1. November 1833.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die den Schneidermeister Gottfried Ernst und Susanna Margaretha Bernreutherischen Eheleuten zu Lichtenberg, zugehörigen, im Kreisblatt für das Jahr 1831, Nr. 135, Seite 954 — 955, Nr. 140, Seite 989 u. 990, Nr. 148, Seite 1031, ferner im Kreisblatte für das Jahr 1832, Nr. 37, Seite 302, Nr. 41, Seite 331 u. 332, Nr. 44,

Digitized by Google

Seite 362 näher beschriebenen Realitäten weiter subhastirt werden. Man hat hiezu Bietungs Tagesfahrt auf den

17. Dezember curr. Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt, wobei dem Erscheinen zahlungsfähiger Kaufsliebhaber entgegengesehen wird. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Naila, den 28. October 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Wolfgang Heuschmann zu Neudürrlas hat die Tochter und Intestaterbin des Verlebten die Erbschaft ausgeschlagen und das vorhandene Activ-Vermögen den Gläubigern überlassen. Es wird hienach zur Liquidation der Passiven und zur Erklärung der Gläubiger über das weitere Verfahren in der Sache Termin auf

Montag den 16. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo alle jene, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse geltend zu machen gedenken, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dahier zu erscheinen haben.

Selb, am 6. November 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

In der Otto Enderischen Conkurssache von Kirchlein sind durch Erkenntniß vom 12. August publizirt 9. October d. Js. diejenigen Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, ausgeschlossen worden. Thurnau, am 13. November 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht
als
provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
Prieser.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Taglöhner Nicol Ranck zu Grünhaid zugehörige Gütlein, H.Nr. 9, St. B. Nr. 237 dortselbst, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, 3¼ Tagwerk Feld, II. Classe, und 2 Tagwerk Wiese, II. Classe, Erbzinnslehen des Ritterguts Schönwald, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 517 fl. 43½ kr. rhl. gerichtlich gewürdiget, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Zwecke Termin auf den

3. December 1833 Vormittags 10 Uhr

hiemit anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf das Gerichtszimmer zu Sophienreuth mit dem Bemerken hiedurch vorgeladen werden, daß die Taxationsverhandlung, aus welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, an gewöhnlichen Gerichtstagen dahier eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Schönwald, den 27. September 1833.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 12 kr.	10 fl. 57 kr.	9 fl. 42 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerste . .	8 fl. 48 kr.	7 fl. 24 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	4 fl. 48 kr.	3 fl. 54 kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, am 23. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Parthie 1833er Hopfen wird einzeln oder auch im Ganzen zu sehr billigem Preis verkauft, bei

H. M. Wilmersdörffer, auf dem Markt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. November 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	101	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 143. Bayreuth, Freitag am 29. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle findet sich veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 14. Juni und 9. Juli 1824 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1824 Nr. 75 und Nr. 86) wegen der Verpflichtung der Pfarramts-Verweser ertheilten Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und die Distrikts-Polizeibehörden zu deren genauen Befolgung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die Distrikts-Polizeibehörden.
Die Verpflichtung der Pfarramts-Verweser betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Konnersreuth sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:
   Bindermeister Michael Thummer;
2) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Oekonom Joseph Eckstein,
   2) Tischlermeister Michael Graßold, und
   3) Oekonom Johann Rüth, welcher als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Mich. Thummer einzutreten hat;
3) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Schuhmachermeister Jos. Aloys Weiß, und
   2) Häfnermeister Johann Hamann;
4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Oekonom Johann Enders,
   2) Schuhmachermeister Quirin Dietz,

Digitized by Google

Ferner: 4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

3) Schuhmachermeister Anton Günther,
4) Schneidermeister Rep. Roßner,
5) Häfnermeister Johann Hamann, und
6) Oekonom Michael Graßold;

die drei letzteren mußten als Ersatzmänner für die in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Mich. Thummer, Jos. Eckstein und Joh. Rüth nachrücken;

5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Tuchmacher Georg Rüth,
2) Oekonom Georg Lindner,
3) Schmiedmeister Johann Burger, und
4) Zeuchmacher Johann Weiß.

Die Reihenfolge, in welcher die beiden letzteren in Erledigungsfällen unter die Gemeinde-Bevollmächtigten nachzurücken haben, muß wegen Stimmengleichheit nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos bestimmt werden.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Konnersreuth betr.

Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schwarzenbach a. W. sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Handelsmann Georg Spörl,
2) Fabrikant David Wirth, und
3) Schmiedmeister Johann Ströhla;

2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Oekonom Georg Schlayer, und
2) Schneidermeister Georg Goller;

3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Oekonom Peter Klinger,
2) Oekonom Georg Rackelmann jun.,
3) Schneidermeister Georg Goller,
4) Webermeister Heinrich Höhn,
5) Webermeister Adam Hellerich, und
6) Zieglermeister Christoph Dittmar, welcher als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Joh. Ströhla einzutreten hat;

Digitized by Google

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Oekonom Simon Will,
2) Bäckermeister Friedrich Schaffner,
3) Schuhmachermeister Gottfried Pösenecker,
4) Metzgermeister Georg Schübel, und
5) Webermeister Elisäus Weber.

Ihre Reihenfolge zum Nachrücken muß, soweit sie mit Stimmengleichheit gewählt worden sind, nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos festgesetzt werden; der in dieser Art auszumittelnde erste Ersatzmann hat sodann für den in den Magistrat übergetretenen Joh. Ströhla als Gemeinde-Bevollmächtigter von der Wahl des Jahrs 1830 auf 6 Jahre nachzurücken.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in dem Markte Schwarzenbach a. W. betr.

Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Selbitz sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Fabrikant Georg Erhardt Schaller,
2) Webermeister Elias Hammerbacher, und
3) Webermeister Johann Nikolaus Rank;

2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
1) Oekonom Johann Konrad Schmidt, und
2) Gastwirth Johann Heinrich Mehringer;

3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Bäckermeister Johann Wilhelm Bischof,
2) Gastwirth Johann Eberhardt Schübel,
3) Fabrikant Johann Heinrich Schlott,
4) Schmiedmeister Christian Rudolph Degel, und
5) Tischlermeister Johann Lorenz Dittmar;
die beiden letzteren mußten sogleich als Ersatzmänner für die in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Schaller und Hammerbacher nachrücken;

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Rothgerbermeister Johann Wilhelm Hagen,
2) Metzgermeister Johann Martin Stengel,

Ferner: 4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

3) Webermeister Johann Georg Vogel, und

4) Webermeister Johann Adam Häßler.

Da sowohl die beiden ersteren, als die beiden letzteren unter sich mit Stimmengleichheit gewählt worden sind, so muß nach Artikel 53 der Wahlordnung ihre Reihenfolge zum Nachrücken durch das Loos bestimmt werden, und sofort der erste Ersatzmann noch für den bürgerlichen Magistratsrath Rank gleichfalls als Gemeinde-Bevollmächtigter von der diesjährigen Wahlhandlung eintreten.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in dem Markte Selbitz betr.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Loosen der Conscribirten aus der Altersklasse 1812 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1812 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung Termin auf Mittwoch und Donnerstag

den 4. und 5. December, Vormittags um 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchen sich die in der ersten und zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Eltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hiebei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben, wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren, Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung, zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nähmlich am 5. December vorgenommen werden.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. — verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, den 28. November 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Richter.

Zur Perception der im Monat November c. fälligen Steuern pro 183⅓ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109, auf Montag den 2. December,
„ „ 110 „ 220, „ Dienstag den 3. December,
„ „ 221 „ 368, „ Mittwoch den 4. Decbr.,

Digitized by Google

von Hs.-Nr. 369 bis 474, auf Donnerstag den 5. Decbr.,
„ „ 475 „ 590, „ Freitag den 6. December,
für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf
Montag den 9. December,
für St. Georgen und Grünbaum auf
Dienstag den 10. December,
für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Mittwoch den 11. December
anberaumt.

Zugleich muß noch bemerkt werden, daß auch, gleich den frühern Jahren, der ganzjährige Steuerbetrag angenommen werden kann, und die Ausbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 19. November 1833.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montag den 9. December d. J. Vormittags 10 Uhr werden

190 Centner

langes Lagerstroh dahier von dem Wenigstnehmenden erkauft, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, den 19. November 1833.

K. Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Das zur Conkursmasse des Schmiedmeisters Johann Pütterich zu Wölkendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Gute mit Schmiede und der Realschmiedgerechtigkeit, dann 15 walzenden Grundstücken, wovon die nähere Beschreibung im allgemeinen Anzeiger pro 1833, Nr. 23 und 43, dann im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 37, 46 und 48 enthalten ist, wird zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 21 December l. J.

in loco Wölkendorf angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Schmiedgeräthschaften, dann Schreinerei-, Büttnerei-, Bauerei- und Bettwaaren gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 12. October 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

Das der Wittwe Barbara Nigel zu Droßendorf gehörige Tropfhäußchen sub Bes. Nr. 72 mit 115 fl. Steuerkapital belastet, wird Schuldenhalber dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 19. December l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Hollfeld, den 13. November 1833.

Königliches Landgericht.
Ries.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Wirth Simon Witzgall von Grafendobrach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Hübner von dort nach einem unterm 25. April 1828 verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Kulmbach, am 4. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Georg Kohmann zu Leffeld, bestehend aus:

1) einem Haus mit Scheuer und Grasgärtlein,
2) einem unbezimmerten Peunthgütlein zu ¾ Tgw. Feld und ¾ Tgw. Wiesen,
3) einem Weinberg im Löbenthal,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Bietungstermin auf den

16. December

bey Gericht anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, den 9. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Das dem Röhrenmachermeister Christoph Zapf zu Bayreuth zugehörige, im hiesigen Steuerdistrikt und Feldflur Wunsiedel, an der Brunnenwiese belegene ¾ Tagwerk Feld, auf 120 fl. tarirt, soll Kraft der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft werden. Hiezu ist auf den

16. December c. a. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, wo sich Kaufslustige im K. Landgerichte dahier einzufinden, ihr Angebot zu Protokoll zu geben und

Digitized by Google

den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Andrang eines Gläubigers wird das dem Anton Gerner zu Weiher gehörige, Gräflich Schönbornische lehenbare Gut, bestehend in einem Hause, Nr. 32, nebst zugehörigen Gebäuden, Garten, 67¼ Morgen Feld, 10¼ Tagwerk Wiesen, 7 Morgen Holz, mit Gemeinderecht, taxirt um 7000 fl., und einem ledigen Grundstücke zu ¼ Morgen Feld, taxirt um 50 fl., unter den am Strichstermin eröffnet werdenden Bedingungen am

Dienstag den 3. December l. Js., Mittags 2 Uhr

zu Weiher nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes verstrichen, wozu die darauf eingetragenen Hypothekengläubiger zur Wahrung ihrer Rechte und Strichslustige vor- und resp. eingeladen werden. Höchstadt, am 29. October 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

In der Mitte des Monats October l. J. ist einem Bauern auf dem Siegritzer Flurbezirke ein Hund von der nachstehenden Beschreibung zugelaufen.

Der Eigenthümer, oder derjenige dem dieser Hund entlaufen seyn sollte, kann sich beim K. Landgerichte dahier anmelden und seine etwaige Ansprüche begründen, und es wird zugleich Jedermann, der Aufschluß über das Entlaufen des Hundes oder über seinen Besitzer oder Inhaber zu ertheilen im Stande seyn sollte, zur ungesäumten amtlichen Anzeige aufgefordert. Ebermannstadt, am 12. November 1833.

Königliches Landgericht.
Moser.

Beschreibung.

Dieser Hund ist 1½ Schuh hoch, 3½ Schuh lang, männlichen Geschlechts und wohl genährt. Derselbe ist weißer Farbe mit schwarzbraunen und gelben über den Rükken laufenden 3 Streifen und regelmäßigen Backen, von gleicher Farbe gezeichnet, hat abgeschnittene Ohren und lange Ruthe, breite Brust und untersetzte Statur.

Derselbe gehört nicht zu einer Jagd- oder Hühnerhund-Race und scheint mehr ein Metzger- oder Schweintreiber-, oder Fanghund zu seyn. Nach seiner Lebhaftigkeit, seinem Hange zum Spielen und seinen Zähnen ist er noch ein sehr junger Hund.

Der Webermeister Johann Heinrich und dessen Eheverlobte Anna Barbara Sommerer zu Selb haben in dem unter dem heutigen errichteten Ehevertrage die in dem vormaligen Fürstenthum Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zu Jedermanns Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Selb, am 7. September 1833.

Königliches Landgericht.
Müller, Ldr.

(Oeffentliche Versteigerung und Gläubiger-Vorladung.) Laut der Beschlüsse und Vollzugs-Aufträge des K. Landgerichts Lichtenfels vom 4. Dezember 1832 und 11. October 1833 soll das gesammte Grundvermögen des nunmehr verlebten Gastwirths Johann Georg Hofmann zu Redwitz, theils der ausgeklagten Hypothekenschulden wegen öffentlich verkauft werden, theils ist dieser Verkauf Behufs der Erbs-Auseinandersetzung unumgänglich nothwendig.

Dieses Grundvermögen besteht aus nachgenannten, dem Ritterlehengute Redwitz zinns- und handlohnbaren Objekten:

1) Das Gasthaus zur Schwane in Redwitz, mit Stallung, Schupfen, zwei Scheunen, Felsenkellern, den Gemeindegründe-Antheilen, Braurecht in dem Gemeinde-Bräuhaus und 5 Aeckern und einer Wiese, die jedoch mit grundherrlicher Einwilligung auch von dem Complexe getrennt und vereinzelt werden können, zusammen taxirt auf . . . . . 2650 fl.
2) ein Feld, die Winteräggeten, taxirt auf 500 fl.
3) ein dergleichen auf . . . . . 100 fl.
4) ein Feld, der Reinbergers- oder Wolfslachen Acker, taxirt auf . . . . . 350 fl.
5) die Zainwöhrt-Wiese, taxirt auf . 350 fl.
6) die Mittelwöhrt-Wiese, . . . 350 fl.
7) ein Gärtchen außerhalb des Orts, freieigen, taxirt auf . . . . . 30 fl.

Zur Einweisung dieses Grundvermögens ist der Steuervorgeher Johann Georg Knorr dahier beauftragt, und die darauf haftenden Abgaben und Lasten werden am Versteigerungstermin bekannt gemacht, können aber auch vorher aus den Gerichts-Acten ersehen werden.

Digitized by Google

Verstrichs-Termin ist auf

Freitag den 20. Dezember Vormittags

im Hofmännischen Gasthauße dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sich auswärtige über ihre Zahlungsfähigkeit und die Vorbedingungen zur Ansässigmachung auszuweisen haben.

Der Hinschlag der Hofmännischen Güter erfolgt nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und, insoweit es nothwendig wird, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Landgerichts Lichtenfels.

Ferner werden alle Diejenigen, welche an dem Nachlaß des Johann Georg Hofmann irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, dieselbe, zum Zweck der Herstellung eines vollständigen Inventars und eines Vergleichs-Versuches

Freitag den 6. Dezember d. Js.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls sie bei der Auseinandersetzung dieser Schulden und Erbschafts-Angelegenheit nicht berücksichtiget werden könnten. Redwitz, den 6. November 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Der Bauernsohn Johann Korndörfer von Förban, geboren den 28. November 1784 ist im Jahre 1812 als Gemeiner mit dem K. Bayerischen 6ten Linien-Infanterie-Regimente nach Rußland ausmarschirt und von dort nicht wieder zurückgekehrt. Auch ist seit jener Zeit von dessen Aufenthalte, Leben oder Tode durchaus keine Nachricht eingelaufen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten ergeht hiermit an den vorgenannten Johann Korndörfer oder dessen allenfallsige unbekannten Leibeserben die Aufforderung, sich binnen neun Monaten oder längstens in dem auf den

16. September 1834 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich dahier zu melden, widrigenfalls Provokat Korndörfer für todt erklärt, und sein unter Curatel stehendes Vermögen von 613 fl. 24 kr. rhl. seinen bekannten gesetzlichen Erben ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Urkundlich unter ämtlicher Siegelung und Unterschrift.

Schwarzenbach an der Saale, am 14. November 1833.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Ueber das Vermögen des Schmiedmeisters Johann Hofer in Schönwald, resp. über die sub hasta gestellten Grundbesitzungen desselben ist der Universalkonkurs beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Schlußverfahren, dem gestellten Antrage zu Folge, ein einziger Ediktstag, und zwar auf den

2. December, Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer zu Sophienreuth hiedurch anberaumt. Alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an diese Gantmasse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse zu gewärtigen haben. Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern in Gemäßheit §. 32 der Prioritätsordnung hiedurch eröffnet, daß sich die Activmasse nach den auf die sub hasta gestellten Immobilien gelegten Geboten auf 500 fl. rhl., die Passivmasse hingegen auf 860 fl. 21¼ kr. rhl. berechnet. Schönwald, den 20. September 1833.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Der Wittwer Johann Schrüfer von Plankenfels und die ledige Margaretha Zettner daselbst haben in ihrem unter dem heutigen beredeten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches nach Vorschrift bekannt macht. Sachsendorf, den 17. November 1833.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Plankenfels.

Meisner, Patr. R.

Der im Russischen Feldzuge vermißte Soldat Thomas Degen von Adelsdorf im Obermainkreise, soll nach Aussage zweier vereideter Zeugen, im Jahre 1812 zu Polotzk im Spital verstorben seyn und dessen Vermögen nunmehr nach einem vorliegenden Erkenntniß an dessen nächste Verwandten hinausgegeben werden.

Bevor aber diese Vermögens-Extradition an dessen Geschwisterte in Vollzug zu setzen sey, werden hierdurch die allenfallsigen und hierorts zur Zeit noch unbekannten Leibes-Erben des verstorbenen Thomas Degen, gesetzlicher

Vorschrift gemäß aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre oder längstens bis zum 19. Januar 1834 bei der unterzeichneten Behörde zu melden, als solche verlässig zu legitimiren und ihre deßfallsigen Ansprüche auf das Vermögen des Verlebten, welches nach der letzten revidirten Vormundschafts-Rechnung in 1157 fl. 25. kr. besteht, legal nachzuweisen. Nach Ablauf dieses gegebenen Termins wird sodann das ganze Degenische Vermogen an dessen Geschwisterte, ohne Caution extradirt werden.

Adelsdorf, den 12. Juli 1833.

Freiherrlich v. Bibraisches Patrimonial-Gericht.

Bürger, Patrimonialrichter.

In der Nachlaßsache der zu Reitzenstein verstorbenen Anna Catharina Oßwald erkennet das unterzeichnete Patrimonialgericht für Recht:

daß alle diejenigen, die sich im Termin am 25ten v. Mts. mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaft der Anna Catharina Oßwald nicht gemeldet haben, mit denselben auszuschließen und der gesammte Nachlaß an den Königlichen Fiscus hinauszugeben sei.

Von Rechtswegen.

Issigau, am 20. November 1833.

Das von Pürtnerische Patrimonialgericht Issigau.

Otto.

Folgende hiesige Familienstipendien sind in Erledigung gekommen:

a) das Zeißische, mit . . . 50 fl.
b) das Mölkner'sche, mit . 60 fl.
c) das Dinstische, mit . . 50 fl.
d) das Rödlische, mit . . 40 fl.
e) das Völklische, mit . . 20 fl.
f) das Heuglein'sche, mit 62 fl. 30 kr.

Bewerber haben ihre Gesuche um Fortbezug oder neue Verleihung mit den bekannten stiftungsmäßigen Nachweisungen versehen, längstens bis zum

10. December l. Js.

bei der unterzeichneten Verwaltungsbehörde, bei Vermeidung der Präklusion einzureichen. Forchheim, am 19. November 1833.

Der Stadtmagistrat.

Jungleib, Bürgermeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	10 fl. 57 kr.	9 fl. 18 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	8 fl. 24 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Anzeige an sämmtliche Königl. Land-Herrschafts- und Patrimonialgerichte.) Die in dem Königl. Bayer. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 78 vorgeschriebenen, bei den sämmtlichen Rural-Gemeinden einzuführenden Gemeinde-Bücher, als: 1) Verkündigungsbücher der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen; 2) Conkurrenz-Rollen zum Behuf der Gemeinde-Umlagen in Geld und Naturalien; 3) Conkurrenz-Rollen zum Behuf des Aufgebotes von Naturaldiensten mit Hand und Gespann; 4) Strafbücher; 5) Inventarien-Bücher, sind gegenwärtig lithographirt vorräthig zu haben, das Buch 24 kr. in der

Höreth'schen Buch- und Steindruckerei in Bayreuth.

Die mittlere Etage in dem Hauße des Kaufmanns Kolb vor'm Brandenburger Thor ist zu vermiethen und kann nächstes Ziel Lichtmeß oder auch zu Walburgis bezogen werden.

Eine im guten Stand befindliche Siegel-Presse ist zu verkaufen. Wo? darüber giebt die Redaction dieses Blattes Auskunft.

Die mittlere Etage des Hauses Nr. 20 nächst dem Rathhause ist stündlich zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro 144. Bayreuth, Sonnabend am 30. November 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. wird in Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 15. October d. Js., Krätze betr., eine an die K. Regierung des Isarkreises erlassene höchste Entschließung, die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behaftet werdenden Handwerksgesellen aus Bayern und Baden betr., zur gleichen Darnachachtung in Nachstehendem bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises, mit Einschluß der 3 Stadtkommissaire.
Krätze betr. Maltz.

* * *

Die im Berichte der K. Regierung des Isarkreises vom 18ten vorigen Monats entwickelte Ansicht von der Auslegung der Uebereinkunft mit Baden wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerker ist allerdings in so ferne begründet, als durch die bezeichnete Uebereinkunft gegenseitig die Hinausweisung solcher dem einen oder andern Staate angehörigen Kranken ohnehin ausgeschlossen ist.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß diesseitigen Staatsangehörigen, welche bei der Ankunft an der diesseitigen Gränze mit der Krätze behaftet befunden werden, deßhalb der Eintritt nicht versagt werden dürfe, sondern deren Aufnahme zur Heilung in eine diesseitige Anstalt zu verfügen, jedoch in dem Falle konventionswidriger Behandlung von Seite der Badischen Behörden davon sofort Anzeige zu erstatten sey.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen. München, den 20. November 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behaftet werdenden Handwerksgesellen aus Bayern und Baden betr.

Bayreuth, den 25. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Be-

Digitized by Google

schlagnahme der Druckschrift: „Darstellung der blutigen Ereignisse am Pfingstfeste 1833 auf dem Hambacher Schloßberge, im Dorfe Hambach und zu Neustadt an der Haardt." Neustadt a. A. 1833, wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20sten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der weitern Verbreitung der benannten Druckschrift bestätigt, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Darstellung der blutigen Ereignisse am Pfingstfeste 1833 auf dem Hambacher Schloßberge, im Dorfe Hambach und zu Neustadt an der Haardt." Neustadt a. H. 1833.

Maltz.

Bayreuth, den 25. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der K. Polizeidirektion München verfügte, von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort über Privation und ihre Bestätigung an Freunde des Rechts und der Wahrheit, von Königsberger", wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20sten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung der erwähnten Schrift bestätigt, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort über Privation und ihre Bestätigung an Freunde des Rechts und der Wahrheit, von Königsberger" betr.

Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeindewahl in der Stadt Berneck, welche wieder zur Magistratischen Verfassung zurücktritt, sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:

Realitäten-Besitzer Georg Wilhelm Schmidel;

2) Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Webermeister Christian Forster,
2) Färbermeister Friedrich Kahlert,
3) Wagnermeister Georg Seidel,
4) Webermeister Nikolaus Heinz,
5) Nagelschmied Adam Stoll, und
6) Schneidermeister Michael Herrmann;

3) Als Ersatzmänner der burgerlichen Magistratsräthe:

1) Müllermeister Heinrich Kispert, und
2) Hufschmied Daniel Weigand;

4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Müllermeister Heinrich Kispert,
2) Bäckermeister Christoph Küneth,
3) Gastwirth Georg Wagner,
4) Hufschmied Daniel Weigand,
5) Seifensieder Georg Schlenk,
6) Bäckermeister Georg Vogel,
7) Schneidermeister Melchior Drechsel,
8) Posterpeditor Karl Fortling,
9) Glasermeister Nikolaus Glaser,
10) Metzgermeister Christoph Heißinger,
11) Hufschmied Adam Stößel,
12) Bäckermeister Nikolaus Heinz,
13) Billardeur Daniel Neupert,
14) Bäckermeister Georg Chr. Küneth,
15) Landarzt Georg Michael Letsch,
16) Bäckermeister Georg Merkel,
17) Rothgerbermeister Georg Hörath, und
18) Webermeister Erdmann Popp;

5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten sind keine Gemeindeglieder mehr verblieben, indem die sechs in dieser Eigenschaft gewählten Individuen sogleich nachrücken mußten, um die als bürgerliche Räthe in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten wieder zu ersetzen.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Berneck betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kulmbach sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:

Kaufmann Johann Friedrich Gummi;

2) Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Tuchmachermeister Wilhelm Friedrich Pückert,
2) Rothgerbermeister Samuel Gottfried Riedel,
3) Kaufmann Christoph Lorenz Ludwig Maurer, und
4) Kaufmann Andreas Fleischmann,

wobei bemerkt wird, daß für zwei aus gesetzlichen Gründen von den im Jahre 1830 erwählten bürgerlichen Magistratsräthen abgehende Mitglieder sogleich die beiden Ersatzmänner 1) Goldarbeiter Julius Christoph Hübschmann, und 2) Gastwirth Johann Adam Eberlein, auf die Dauer von 3 Jahren nachrücken mußten;

Digitized by Google

3) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
1) Büttnermeister Johann Konrad Haberstumpf,
2) Lebkuchner Daniel Christoph Tröger, und
3) Huther Johann Nikolaus Mäusdorfer;

4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Rothgerbermeister Johann Konrad Müller,
2) Kaufmann Johann Leonhardt Fleischmann,
3) Apotheker Erhardt Friedrich Zahn,
4) Büttnermeister Johann Konrad Haberstumpf,
5) Zimmermeister Johann Thomas Grampp,
6) Müllermeister Johann Michael Limmer
7) Huther Johann Nikolaus Mäusdorfer, und
8) Färbermeister Johann Simon Pöhlmann.

Die fünf letzteren mußten sogleich als Ersatzmänner für die in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Pükkert, Eberlein, Fleischmann, Maurer und Riedel von der diesjährigen Wahlhandlung nachrücken;

5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Seilermeister Andreas Peter Leischner,
2) Bäckermeister Johann Paul Pfaff, und
3) Lederwaaren-Fabrikant Christoph Valentin Christen.

Da diese drei Ersatzmänner gleiche Stimmen haben, so muß ihre Reihenfolge zum Nachrücken nach Art. 63 der Wahlordnung noch durch das Loos bestimmt werden.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Kulmbach betr.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Loosen der Conscribirten aus der Altersklasse 1812 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1812 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung Termin auf Mittwoch und Donnerstag

den 4. und 5. December, Vormittags um 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchen sich die in der ersten und zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Eltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hiebei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben, wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren, Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung, zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nähmlich am 5. December vorgenommen werden.

Digitized by Google

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. — verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, den 28. November 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Feuerpolizeiliche Anordnungen betreffend.)

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.
2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden: eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuereimer im guten Zustande vorräthig zu haben.
3) die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefaßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.
4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt, und ganz feuerfest hergestellt werden.
5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.
6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden.

   Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.
7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.
8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.
9) Es darf Niemand mit einem blosen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.
10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.
11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.
12) Die Schlöte oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig d. h. die Backschlöte, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Virteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlotfeger-

Digitized by Google

büchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadtliegenden Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich, oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern, dem Main von den angränzenden Nachbaren.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Falle muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlöschanstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben, und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, und ohne Andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlöschanstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Maschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden;

23) Die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straßen zu erhellen.

Der Stadtmagistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Bayreuth, am 15. November 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.

Richter.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Landkutschers Weber dahier, bestehend in einem am Eremitager Thore dahier gelegenen Wohnhauße, E. Nr. 535 nebst Hofraith, Stallung auf 14 Pferde, Stadel, Wagenremise, Keller und Holzlege, welche mit 4250 fl. in der Brandversicherung liegen und ausser den gewöhnlichen Lasten jähr-

Digitized by Google

lich 6½ kr. für einen Rauchhahn und 30 kr. als Bronnengeldabgabe geben, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf den

24. December d. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber in Nr. 7 mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, und daß ihnen die Einsicht des Taxationsprotokolls in unserer Registratur freisteht.

Bayreuth, den 7. November 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1832 unausgelösten Pfänder von Nr. 6648 bis 7308 incl. in dem auf

Donnerstag den 12. Dezember d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 27. November 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher, Controleur.

Am Dienstag den 17. December Vormittags 8 Uhr wird in der Reitschule eine Anzahl alter Mäntel und Monturstücke, alte Pferdsdecken, Riemen und Eisenwerk, alte Säcke und anders, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, den 27. November 1833.

Die Oekonomie-Commission

des Königlich Bayerischen 1ten Chevaurlegers-Regiments

(Kaiser Franz von Oesterreich).

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Webermeister Caspar Fink dahier eigenthümliche Wohnhaus, Dist. IV., Nr. 1885, Königl. Lehen, 960 fl. Str.-Capital mit Erbzinns belastet, und handlohnbar mit 5 Procent, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf den

9. December l. J.

(Commissions-Zimmer Nr. 61)

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Bamberg, den 5. November 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Zum Bedarf der hiesigen Wollfabeick werden auf den 9. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr im Bureau der Factorie

10 Centner deutsche Landschur, und

2 Centner Lammwolle

von den Mindestnehmenden zugekauft, und Lieferanten mit dem Bedeuten eingeladen, ungeschmeichelte Proben im Termin vorzulegen. Plassenburg, den 23. November 1833.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Schober.

Die Arbeit an dem von der K. Regierung des Obermainkreises zu Bayreuth genehmigten Schulhausbau zu Neunderf soll von der unterzeichneten Behörde in Accord gegeben werden. Es haben sich daher strichlustige Werkleute, welche den Bedingungen der im Kreisintelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 62 abgedruckten allerhöchsten Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten, insbesondere jener der Cautionsleistung, zu genügen im Stande sind, in dem zu diesem Behufe angesetzten Versteigerungstermin

Dienstag den 10. December l. Js. früh 10 Uhr

in eigener Person dahier einzufinden, und sollen zuvor der Riß, so wie die Kostenanschläge vorgelegt werden.

Tambach, den 18. November 1833.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In der Otto Enderischen Conkurssache von Kirchlein sind durch Erkenntniß vom 12. August, publizirt 9. October d. Js. diejenigen Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, ausgeschlossen worden. Thurnau, am 13. November 1833.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht

als

provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

Prieser.

[redacted]

Digitized by Google

Der Taglöhner Johann Nikol Kalbskopf zu Presseck und seine Verlobte, die ledige Anna Margaretha Hoh zu Grafengehaig verlautbarten am 2. d. M. die Erklärung zu Protokoll, daß nach Eingehung der Ehe unter ihnen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen sey und bleibe.

Heinersreuth, den 21. November 1833.

Freiherrlich von Lerchenfeld'sches Patrimonialgericht.
Hägel.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Bezug auf die Bekanntmachung Eines Wohllöblichen Stadtmagistrats dahier, vom 18ten d. M., empfehle ich mich mit meinen Dienstesleistungen einem verehrlichen Publikum, dessen Vertrauen ich zu rechtfertigen mich stets bestreben werde, mit der Bemerkung, daß ich meine Wohnung im Todtschinderischen Hauße, auf dem Markte, Nr. 91 bezogen habe.

J. Heunisch jun, Wundarzt und Geburtshelfer.

Eine Parthie 1833er Hopfen wird einzeln oder auch im Ganzen zu sehr billigem Preis verkauft, bei

H. M. Wilmersdörffer, auf dem Markt.

Die Entfernung meines Landguts zu Schlegel, von der Stadt Hof, wo ich wohne, setzt mich in die Nothwendigkeit, solches auf Lichtmeß 1834 zu verpachten.

Das Gut befindet sich in einem Arrondissement, und enthält:

1) sämmtliche Gebäude, mit der etwas entfernten Schäfers-Wohnung,
2) ohngefähr 300 Jauchert Feld, Wiesen ꝛc. worauf eine Aussaat von 325 Metz. Bayerischen Gemäses, von allen Getraidt-Gattungen, statt findet,
3) das Gut, welches 1¼ Stunden von der Stadt liegt, wurde zeither zu 4 Zellchen gebauet;
4) kann das vollständige Inventarium an Schif und Geschirr, dann etlichen 40 Stücken Rindvieh, überlassen werden,
5) auch wird dem Pachter die Schaaf-Trieb, welche dem Gute anklebt, und welche aus 250 St. bestehen darf, jetzt aber nur einen veredelten Stamm von 56 Stücken enthält, mitgegeben.

Die Caution oder der Vorstand, so wie die ferneren Bedingnisse, sind bei dem Oekonom, Hrn. Engelhardt zu Hof, zu erfahren.

Hof, den 27. November 1833.

Christian Laubmann.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Nov. Der Bürger und Webermeister Popp zu St. Georgen, mit Jungfrau Johanna Margaretha Kuny von hier.

Den 26. Nov. Der Bürger und Büttnermeister Schnell im Neuenwege, mit Jungfrau Johanna Konradine Rosina Kämpf von hier.

Den 27. November. Der Königliche Zollwart Gabriel Kneittinger, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Margaretha Seifert, aus Stadtsteinach.

— — Der Bürger und Glasermeister Hirsch Sänger, mit Jungfrau Hanne Kreisdörfer, aus Oberlangenstadt.

Geborne.

Den 19. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Heinlein dahier.

Den 23. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 24. Nov. Der Sohn des Maurergesellen Kundmann in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 19. Nov. Der Bürger und Schuhmachermeister Küffner dahier, alt 57 Jahre.

Den 20. Nov. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Todtschinder dahier, alt 9 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 26 Tage.

— — Der Taglöhner Krug in Kottenbach, alt 57 Jahre.

Den 24. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 7 Monate und 23 Tage.

Den 25. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 19 Tage.

Den 26. Nov. Der vormalige Zehntner Bauer, alt 72 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 145. Bayreuth, Dienstag am 3. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Färbermeister Christian Kanzler,
   2) Oekonom Karl Zapf,
   3) Posterpeditor Friedrich Kapp, und
   4) Handelsmann Friedrich Christian Tröger;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Sportel-Rendant Johann Zethner,
   2) Fabrikant Wolfgang Jahreis, und
   3) Huter Johann Adam Dahinten;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Bäckermeister Heinrich Pöhlmann,
   2) Schmiedmeister Dietrich Strößenreuther,
   3) Webermeister Georg Heinrich Ruckdeschel,
   4) Nadlermeister Tobias Rothemund,
   5) Webermeister Andreas Ruckdeschel,
   6) Schuhmachermeister Johann Seyferth,
   7) Schneidermeister Adam Krauß, und
   8) Weißgerbermeister Chr. Heinrich Kleyla,

   beide letztere als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe Kanzler und Zapf.
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Bäckermeister Gottfried Daniel Kastner,
   2) Webermeister Wilhelm Heinrich Riedel,
   3) Metzgermeister Adam Holper,

Digitized by Google

Ferner: 4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

4) Maurermeister Matthäus Höfer, und
5) Fabrikant Nikol Richter.

Die Reihenfolge dieser Ersatzmänner zum Nachrücken muß wegen Stimmengleichheit noch durch das Loos bestimmt werden, sodann haben die drei ersteren, und zwar einer auf 6, die beiden andern auf 3 Jahre, zum Ersatz für Abgänge von Gemeinde-Bevollmächtigten aus den Wahlhandlungen der Jahre 1830 und 1827 nachzurücken.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Münchberg betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Pressath sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Bindermeister Joseph Aepfelbacher,
   2) Webermeister Michael Pfleger, und
   3) Schuhmachermeister Paul Haustein;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Melbermeister Michael Brüderer, und
   2) Schuhmachermeister Michael Korrmann;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Bäckermeister Johann Eichermüller,
   2) Schlossermeister Wolfgang Bätzl,
   3) Bäckermeister Joseph Eichermüller,
   4) Melbermeister Michael Brüderer,
   5) Metzgermeister Christoph Görisch, und
   6) Webermeister Georg Gleißner sen., welch letzterer als 2ter Ersatzmann sogleich für den in den Magistrat übergetretenen Paul Haustein nachzurücken hatte, nachdem der als erster Ersatzmann gewählte Schuhmachermeister Georg Schleicher noch vor der Magistratswahl für einen aus der Wahlhandlung des Jahrs 1830 abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten eingetreten war;
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Hufschmied Georg Hupfer,
   2) Schuhmachermeister Georg Korrmann,
   3) Schuhmachermeister Nikolaus Schmidt,

Ferner: 4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

4) Gastwirth Joseph Frank, und

5) Schuhmachermeister Martin Gradl.

Die drei ersteren dieser Ersatzmänner haben wegen Stimmengleichheit über ihre Reihenfolge zum Nachrücken nach Artikel 53 der Wahlordnung noch unter sich zu loosen, sodann müssen zwei derselben wegen Abganges des in den Magistrat gewählten Michael Pfleger und des wegen mehr als 60jährigen Alters ausgetretenen Georg Rupprecht von der Wahlhandlung des Jahres 1827 auf 3 Jahre als Gemeinde-Bevollmächtigte nachrücken.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in dem Markte Pressath betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Mitterteich sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Zeugmacher Kaspar Stingl,

2) Färbermeister Joseph Pleistein, und

3) Zeugmacher Franz Karl Ruth;

2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Maurermeister Ignatz Will, und

2) Schneidermeister Andreas Kutzer;

3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Wagnermeister Johann Härtl,

2) Zimmermeister Anton Weiß,

3) Zeugmacher Adam Stingl,

4) Zeugmacher Georg Joseph Ruth,

5) Zeugmacher Joseph Stingl, und

6) Bäckermeister Paul Kellner;

beide letztere mußten sogleich als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe Stingl und Pleistein nachrücken.

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Maurermeister Ignatz Will,

2) Schuhmachermeister Quirin Kaiser, und

3) Zeugmacher Joseph Höcht.

Da dieselben mit Stimmen-Gleichheit berufen sind, so muß über ihre Reihenfolge zum Nachrücken nach Artikel 53 der Wahlordnung noch durch das Loos entschieden werden.

Digitized by Google

Dieſes wird hiermit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern,
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Mitterteich betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. November 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Helmbrechts ſind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung beſtätigt worden:

1) Als bürgerliche Magiſtratsräthe:
   1) Färbermeiſter Gottlieb Knopf,
   2) Kaufmann Adam Pöhlmann, und
   3) Handelsmann Chriſtian Heinemann;
2) Als Erſatzmänner der bürgerlichen Magiſtratsräthe:
   1) Schuhmachermeiſter Johann Adam Hoyer, und
   2) Webermeiſter Chriſtian Richter;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Fabrikant Johann Georg Penſel,
   2) Fabrikant Johann Hedler,
   3) Webermeiſter Auguſt Friedrich Geſell,
   4) Metzgermeiſter Heinrich Flechtner,
   5) Bierbrauer Johann Ordnung, und
   6) Handelsmann Johann Adam Lenz;

   beide letztern mußten als Erſatzmänner für die in den Magiſtrat übergetretenen bürgerlichen Räthe Knopf und Heinemann nachrücken.
4) Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Webermeiſter Michael Seyfferth,
   2) Bäckermeiſter Adam Gottlieb Schmidt,
   3) Gaſtwirth Johann Adam Schmidt, und
   4) Webermeiſter Leonhardt Kadersreuther.

   Die drei erſteren ſind mit Stimmen-Gleichheit gewählt; daher muß ihre Reihenfolge zum Nachrücken nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos feſtgeſetzt werden, ſodann hat einer derſelben für den bürgerlichen Magiſtrats-Rath Pöhlmann auf die Dauer von 6 Jahren als Gemeinde-Bevollmächtiger einzutreten.

Dieſes wird hiermit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern,
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Helmbrechts betr. Maltz.

Bayreuth, den 25. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem K. Commissair der Stadt Nürnberg verfügte und von der K. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber die Revolution in Deutschland aus dem Polnischen des Moritz Mochnatzki", Dresden und Leipzig in Commission der Arnoldischen Buchhandlung. 1833, wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 19ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation nebst dem Verbote der Verbreitung der erwähnten Schrift bestätigt, welches hiermit öffentlich zur Darnachachtung und den Polizeibehörden zur Vollziehung eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber die Revolution in Deutschland aus dem Polnischen des Moritz Mochnatzki" Dresden und Leipzig in Commission der Arnold'schen Buchhandlung 1833 betr.

Maltz.

Bayreuth, den 23. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Kreisstelle findet sich zur Beseitigung mehrfacher Anfragen von Seite der K. Forstämter veranlaßt, zu bestimmen, daß den verpflichteten Märkern, welche bei den Vermarkungen von Staatswaldungen verwendet werden, für ihre Dienstleistungen hierbei eine Taggebühr von

vierzig fünf Kreuzer

bezahlt werde, wonach sich die K. Forstämter bei vorkommenden Waldvermarkungen genau zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.

Die Taggebühren für Märker bei Vermarkungen von Staatswaldungen betr.

Fürlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben:

I.

die Pfarrei Konnersreuth, Ldg. Waldsassen, dem Cooperator Georg Gahr in Hofendorf,

II.

die Pfarrstelle zu Streitau, Ldg. Berneck, dem bisherigen Pfarrer zu Aufenau, Johann Simon Keppel und

III.

die Pfarrei Rattelsdorf, Ldg. Seßlach, dem Pfarrer Georg Klockard in Steinwiesen, allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Am Freitag den 6. December l. Js. werden im Forst-Revier Langenweil und zwar in den Distrikten Burgsticht, Gemeindeschlag, Zogebrunnen, Fuchsberg und Försterberg

93 Stück Fichten, Tannen und Fohren-Baustämme,
22 „ dergleichen Plöcher, und
10 Klafter Fohren-Scheitholz,

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufliebhabern wird hievon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß die Zusammenkunft am genannten Tage früh 9 Uhr im

Digitized by Google

Forst-Distrikte Statt findet. Bayreuth, den 28. November 1833.

Königliches Forstamt Bayreuth.
v. Bothmer.

Um ermessen zu können, welches Verfahren rücksichtlich der zahlreich angemeldeten Schulden und Realansprüche gegen den im Untersuchungsarreste befindlichen Webergesellen Seckel Dinon aus Redwitz einzutreten habe, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, in dem auf

Mittwoch den 18. December l. Js.

anstehenden Termine ihre Forderungen und Ansprüche unter Anführung der Beweismittel an- und auszuführen, sonst die Ausbleibenden hiemit ausgeschlossen und auf ihre Rechtsansprüche verzichtend erachtet werden. Lichtenfels, den 16. November 1833.

Königl. Bayerisches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Georg Kohmann zu Loffeld, bestehend aus:

1) einem Haus mit Scheuer und Grasgärtlein,
2) einem unbezimmerten Peunthgütlein zu ½ Tgw. Feld und ½ Tgw. Wiesen,
3) einem Weinberg im Löbenthal,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Bietungstermin auf den

16. December

bey Gericht anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, den 9. October 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Die beiden Güter der Lang'schen Eheleute von Oberkups werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers am

19. December Vormittags 9 Uhr

dahier nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 11. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Andrang eines Gläubigers wird das dem Wolfgang Seubert zu Weiher gehörige auf 5,500 Gulden geschätzte Grundvermögen, bestehend aus Haus, Scheune, Stallung, Hofraume, mit 39½ Morgen Feld, 4½ Tgw. Wiesen, 1 Morgen Holz, Gemeinderecht

am 24. December Mittags 2 Uhr

in Orte Weiher unter den daselbst eröffnet werdenden Strichbedingungen dem Verkaufe ausgesetzt, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes hingeschlagen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Höchstadt, 9. November 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Die Bäckerswittwe Johanna Arneth von hier, will zur 3ten Ehe schreiten und sich mit ihren erst- und zweitehelichen Kindern vom Grunde aus abtheilen. Wer immer an das Vermögen der genannten Wittwe Arneth einen Anspruch oder Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, dieselbe binnen 30 Tagen und längstens bis zum

Montag den 23. December d. Js.

dahier anzubringen, widrigenfalls mit der genannten Grundtheilung ohne Berücksichtigung der unbekannten Prätendenden vorgeschritten wird. Kronach, den 15. Nov. 1833.

Königlicher Landrichter,
Gleitsmann.

Zum öffentlichen Verpacht des dem minderjährigen Johann Georg Adam Gebhardt zu Kleinschwarzenbach gehörigen halben Hofes im Ganzen oder auch theilweise auf 3 Jahre wird ein Termin im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts auf

Montag den 9. December c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Münchberg, am 5. November 1833.

Königliches Landgericht.
Hammann, v. u.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die den Schneidermeister Gottfried Ernst und Susanna Margaretha Bernreutherischen Eheleuten zu Lichtenberg zugehörigen, im Kreisblatt für das Jahr 1831, Nr. 135,

Seite 954 — 955, Nr. 140, Seite 989 u. 990, Nr. 148, Seite 1031, ferner im Kreisblatte für das Jahr 1832, Nr. 37, Seite 302, Nr. 41, Seite 331 u. 332, Nr. 44, Seite 362 näher beschriebenen Realitäten weiter subhastirt werden. Man hat hiezu Bietungs Tagesfahrt auf den

17. Dezember curr. Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt, wobei dem Erscheinen zahlungsfähiger Kaufsliebhaber entgegengesehen wird. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Naila, den 28. October 1833.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Der Webermeister Johann Heinrich und dessen Eheverlobte Anna Barbara Sommerer zu Selb haben in dem unter dem heutigen errichteten Ehevertrage die in dem vormaligen Fürstenthum Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zu Jedermanns Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Selb, am 7. September 1833.

Königliches Landgericht.
Müller, Ldr.

Es ist durch zwei klassische Zeugen erwiesen, daß Georg Lorz, Bauernsohn aus Kieferndorf, nachher Königl. Bayer. Soldat bei dem 2ten Artillerie-Regimente während des Russischen Feldzuges in Wildenberg verstorben ist, und soll deshalb dessen Vermögen an seine Intestaterben hinausgegeben werden. Alle jene, welche an die Georg Lorzische Hinterlassenschaft aus welchem Rechtsgrunde immer etwas zu suchen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem viertel Jahr um so gewisser bei dem hiesigen Gerichte anzubringen, als ansterdem das Vermögen an die Intestaterben hinausgegeben werden wird. Höchstadt, am 3. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Koch, Ldr.

Da die Aerarial-Zehntscheunen zu Stadtsteinach, Rugendorf und Seybelsdorf durch die im gegenwärtigen Jahre gänzlich durchgeführte Zehnt-Firation der Flurmarkung Stadtsteinach, Oberzaubach und Rugendorf entbehrlich geworden sind, so hat die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen mittelst hoher Entschließung d. d. 29sten v. Mts. den Verkauf dieser Zehntscheunen auf dem Wege öffentlicher Versteigerung anzuordnen geruht. Zum Vollzuge dieses hohen Befehls setzet man auf den

16. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin an. Kaufsliebhaber wollen sich an diesem Tage in dem hiesigen Rentamtslokale einfinden, wo sie die Kaufsbedingnisse vernehmen werden. Hiebei wird bemerkt, daß die Zehntscheune zu Stadtsteinach ihres bedeutenden Umfanges wegen in 2 Abtheilungen zum Verkaufe ausgebothen wird, und Käufer außer dem hiesigen Rentamtsbezirke sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Obrigkeit auszuweisen haben. Stadtsteinach den 26. November 1833.

Königl. Rentamt Stadtsteinach.

Auf den Grund des Strafgesetzbuches, Theil II. Art. 87 und nach eingeholter Ermächtigung des Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises wird hierdurch das Publikum zur Entdeckung des Urhebers der in der Nacht vom 30. September auf den 1. October l. J. dahier stattgefundenen Brandlegung öffentlich aufgefordert, und demjenigen, welchem es gelingt, durch Anzeige seiner Beobachtungen und Erfahrungen auf die Spur und Ueberweißung eines Thäters oder Theilnehmers zu führen, eine Belohnung von Zweihundert Gulden von Seite der Gräflichen Standes- und Gerichtsherrschaft zugesichert. Thurnau, am 28. November 1833.

Gräflich Giechsches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Prieser.

Mit gerichtsherrlicher Genehmigung vom 7ten praes. 14ten curr., besteht die Depositen-Commission des Patrimonialgerichts Trockau mit Tüchersfeld:

1) aus dem unterzeichneten Gerichtsvorstande, als Curator, und
2) aus dem bei dem hiesigen Amte als Actuar funktionirenden Schullehrer Landgraf, als Rechnungsführer.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man, daß Ein- und Auszahlungen von Depositen alle Mittwochen, Feiertage ausgenommen, statt finden.

Trockau, am 14. November 1833.

Freiherrlich von Grotisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.
Martin, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	10 fl. 48 kr.	9 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 39 kr.	8 fl. 18 kr.
Gerste . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 3 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	4 fl. 45 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.

Bayreuth, am 30. November 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Litterarische Anzeige.

Katholische Kirchen-Zeitung.

Dieses Zeitblatt, welches seit drei Jahren in meinem Verlage erscheint, und sich in dieser Frist einen bedeutendrn Ruf und einen ausgedehnten Kreis von Lesern erwerben hat, wird auch im kommenden Jahre fortgesetzt; es enthält seinem Plane gemäß: 1) Nachrichten aus allen Ländern der kath. Christenheit über Religion und Kirche Betreffendes, und bildet in dieser Beziehung unstreitig das reichhaltigste und vollständigste Repertorium der religiösen Zeitgeschichte, das für Laien und Politiker eben so lehrreich und anziehend ist, als für Geistliche; 2) kurze Abhandlungen über zeitgemäße Fragen des religiösen und kirchlichen Lebens, mit steter Rücksicht auf das größere Publikum; 3) Recensionen neuer Schriften, deren Charakter jedoch mehr angedeutet, als kritisch erörtert wird; 4) Blicke in das Leben und die Doctrinen der akatholischen Confessionen; 5) Miscellen mannichfaltigen Inhalts. Was den Charakter der K. K.-Z. betrifft, so dürfte es genügen, hier anzuführen, was einer der ausgezeichnetsten Bischöfe Deutschlands unlängst an einen der Redacteure geschrieben hat. „Unter allen Zeitblättern, die mir vorgelegt werden, greife ich, sagt der berühmte Prälat, am liebsten nach dem Ihrigen; es erhebt mein Gemüth oft bis zur Begeisterung und giebt mir Muth zu berufsmäßiger Thätigkeit. Das Interesse, welches die mannichfaltigen Nachrichten gewähren, die tiefe Einsicht, welche in den Recensionen sich beurkundet, die eben so gründliche und lichtvolle, als muthige Vertheidigung unseres Glaubens und unserer Kirchenfreiheit, und der fromme heilige Geist, der das Ganze durchwebt, und auf Befestigung des noch bestehenden Guten, auf Stärkung des Schwachen und Wiederbelebung des Erstorbenen gerichtet ist, erfreuen und erheben mich und viele andere um mich her." Wer aus Beruf oder Neigung das Leben, wie es heute in der katholischen Kirche sich regt und darstellt, kennen lernen muß oder will (und wer dürfte solches übersehen, wenn er anders in der Zeit und ihren Richtungen sich orientiren will?), der wird in der K. K.-Z. den treuesten und vollständigsten Ausdruck desselben finden, weswegen sie für Lesecirkel jeder Art als unentbehrlich zu betrachten seyn dürfte. — Die K. K.-Z. erscheint jede Woche 3 Mal, sie kann durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands, in Bayreuth durch die Grau'sche Buchhandlung, in Hof durch G. A. Grau bezogen werden, und kostet halbjährig nur 2 Rthlr. oder (im südlichen Deutschland) 3 fl. 20 kr. Aschaffenburg, im October 1833.

Theodor Peregay, Buchhändler.

In Bezug auf meine Anzeige vom 27sten d. M., Kr.-Int.-Blatt Nr. 144, die Verpachtung meines Landgutes zu Schlegel betr, mache ich bekannt, daß die Verpachtung desselben bereits erfolgt ist. Hof, 30. Nov. 1833.

Christian Laubmann.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subjekt gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht.

Die Eigenthümerin des Hauses E. Nr. 351 in der Friedrichsstraße dahier, ist gesonnen, dasselbe aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Haus ist massiv von Quadern erbaut, hat Hofraum, Gewölbe und vorzüglich guten Keller und eignet sich sowohl für die Betreibung eines Gewerbes, als es sich auch wegen seiner freundlichen und gesunden Lage empfiehlt. Der größte Theil des Capitals kann auf Verlangen zu 4½ Procent stehen bleiben.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. November 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	101	100½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 146. Bayreuth, Freitag am 6. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Fürstenthum Reuß ist der Werth der Fürstlich Greitzer und Herzoglich Coburg-Saalfeldischen Kupferdreyer, sowie der Herzogl. Meiningen'schen und Coburgischen Kupfer-Kreutzerstücke auf 2 Pfennige dergestalt herabgesetzt worden, daß die gedachten Münz-Sorten sowohl in den öffentlichen Kassen, als auch im Handel und Wandel nur zu dem angegebenen Werthe angenommen werden dürfen. Eben so ist dortselbst eine schon früher bestandene Verordnung, durch welche alle nach dem 24Guldenfuße ausgeprägte Pfennige gänzlich ausser Curs gesetzt, und fernerhin nur als Heller angenommen werden sollen, wiederholt eingeschärft worden.

Von diesen ergangenen Anordnungen wird das Publikum zur Warnung gegen Beschädigung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Herabsetzung der Kupfer-Münzen in dem Fürstlich Reußischen Gebiete betr.

Maltz.

Bayreuth, den 29. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da neuerlich Fälle vorgekommen sind, daß Mitglieder der Brand-Versicherungs-Gesellschaft von den Polizeibehörden nicht mit Legitimationszeugnissen, oder Auszügen aus den Grundbüchern über die von ihnen versicherten Summen versehen, oder in solchen vorhandenen Auszügen die jährlichen Veränderungen nicht nachgetragen worden sind, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises auf den Art. 30 der Brand-Versicherungsordnung hingewiesen. Dieselben haben beim Jahresschlusse bei Uebergabe der Uebersichten über den Stand des Brand-Assekuranz-Wesens gesondert mit anzuzeigen, ob und daß die über diesen Gegenstand nothwendigen Recherchen gepflogen und alle Gesellschaftsmitglieder mit vollständigen Legitimationsscheinen versehen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Stadtmagistrate, Land- und Herrschaftsgerichte.
Brand-Assekuranz betr.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 29. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit K. Ministerial-Reskripts vom 29. August l. J. ist die Herabsetzung der Preise mehrerer Verlags-Artikel des Central-Schulbücher-Verlags genehmigt worden, und wird nach Inhalt des K. Ministerial-Reskripts vom 7. September l. J. mit dem 1. Januar 1834 in Vollzug gesetzt werden.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß das Verzeichniß über die herabgesetzten Preise der fraglichen Verlags-Artikel bei jeder K. Distrikts- oder Lokal-Schulinspektion eingesehen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift, daß in den Schulen des Kreises keine andern, als die planmäßigen Lehr- und Lesebücher gebraucht, dann, daß der auf dem Titel-Blatte, wie in den Bücher-Verzeichnissen jedesmal angegebene Verkaufs-Preiß nicht überschritten werden, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Die K. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen haben hierüber pflichtmäßig zu wachen, und sämmtliche Polizeibehörden haben dieselben erforderlichen Falles im Vollzuge dieser Vorschriften kräftigst zu unterstützen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Audrian.

Herabsetzung der Verkaufs-Preise der Artikel des K. Central-Schulbücher-Verlags betr.

Maltz.

Am Dienstag den 17. December Vormittags 8 Uhr wird in der Reitschule eine Anzahl alter Mäntel und Monturstücke, alte Pferdsdecken, Riemen und Eisenwerk, alte Säcke und anders, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, den 27. November 1833.

Die Oekonomie-Commission
des Königlich Bayerischen 1ten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich).

Auf Requisition der Adelich von Feilitzschischen Gerichte zu Poßeck, in Sachsen, wird das zur Nachlaßmasse des verlebten Schneidermeisters Johann Georg Dietrich zu Poßeck gehörige, im Steuerdistrikt Rentschau, unter Besitz-Nummer 348 belegene

¼ Tgw. altes Feld im Erhardts-Holz, und ¼ Tgw. Wiese, an dem alten Felde liegend,

früher zum Rittergute Hohenberg, nun zum Königl. Rentamte Hof lehenbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

30. December l. J., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und vorbehaltlich der Genehmigung der obengedachten Gerichte den Zuschlag zu gewärtigen haben. Rehau, den 18. November 1833.

Königliches Landgericht allda.
Vetter, Ldr.

Nikolaus Leupold aus Längenau, Soldat unter dem 5ten Linien-Infanterie-Regiment, hat vom Freiherrlich v. Reitzensteinschen Patrimonialgericht Erkersreuth eine Hypotheken-Urkunde sub dato Schwarzenbach an der Saale 12. August 1829 über die auf seines Bruders Christoph Leupold, nun des Nicol Seidel Realitäten zu Längenau an einem Wohnhaus und walzenden Stücken eingetragenen Neunzig Gulden Erbgeld ausgestellt erhalten, die ihm abhanden gekommen.

Der unbekannte Inhaber dieses Documentes wird hierdurch aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und längstens in dem auf den

31. Mai 1834

hiezu angesetzten Termine hier vorzulegen und seine Rechte daran auszuweisen, widrigenfalls dieses Dokument nach dem gestellten Antrage für kraftlos, Nikolaus Leupold zur Hebung des Kapitals nebst Zinnsen für befugt erklärt, und die Löschung im Hypothekenbuch vollzogen werden wird. Selb, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller, Ldr.

Um ermessen zu können, welches Verfahren rücksichtlich der zahlreich angemeldeten Schulden und Realansprüche gegen den im Untersuchungsarreste befindlichen Webergesellen Seckel Dinon aus Redwitz einzutreten habe, werden

Digitized by Google

alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, in dem auf

Mittwoch den 18. December l. Js.

anstehenden Termine ihre Forderungen und Ansprüche unter Anführung der Beweismittel an- und auszuführen, sonst die Ausbleibenden hiemit ausgeschlossen und auf ihre Rechtsansprüche verzichtend erachtet werden. Lichtenfels, den 16. November 1833.

Königl. Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Da die Aerarial-Zehntscheunen zu Stadtsteinach, Rugendorf und Seybelsdorf durch die im gegenwärtigen Jahre gänzlich durchgeführte Zehnt-Firation der Flurmarkung Stadtsteinach, Oberzaubach und Rugendorf entbehrlich geworden sind, so hat die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen mittelst hoher Entschließung d. d. 29sten v. Mts. den Verkauf dieser Zehntscheunen auf dem Wege öffentlicher Versteigerung anzuordnen geruht. Zum Vollzuge dieses hohen Befehls setzet man auf den

16. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin an. Kaufsliebhaber wollen sich an diesem Tage in dem hiesigen Rentamtslokale einfinden, wo sie die Kaufsbedingnisse vernehmen werden. Hiebei wird bemerkt, daß die Zehntscheune zu Stadtsteinach ihres bedeutenden Umfanges wegen in 2 Abtheilungen zum Verkaufe ausgebothen wird, und Käufer außer dem hiesigen Rentamtsbezirke sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Obrigkeit auszuweisen haben. Stadtsteinach den 26. November 1833.

Königl. Rentamt Stadtsteinach.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 39 kr.	5 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 4. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Gemeinnütziges.

Ueber die Verfälschung des Hopfens ist folgende Bekanntmachung zur Verbreitung durch die Provincialblätter an die Kreishauptleute in dem Königreiche Sachsen erlassen worden:

Nachdem das Lupulin oder sogenannte Hopfenmehl die auf den Fruchtknoten und auf den Deckblättern des Hopfenzapfens befindlichen glänzenden Körner (enthaltend 2 Pr. Ct. ätherisches Oel, 55 Harz, 10 bitteren Extractivstoff, Spuren von Fett, Gerbestoff, Gummi, Aepfelsäure, essigsaures, salzsaures und schwefelsaures Ammonium), als der wirksame Bestandtheil des Hopfens allgemein anerkannt worden, so ist die von dem Bierbrauer Gabriel Sedlmeyer (in der Münchner politischen Zeitung, Jahrgang 1832 Nr. 100) angegebene Prüfung des Hopfens durch Betrachtung des auf den Fruchtknoten und den Deckblättern des Hopfenzapfens aufsitzenden Hopfenmehles oder Lupulin's mittelst einer zwanzig bis fünf und zwanzig Mal vergrößernden Loupe allgemeiner Bekanntmachung und Empfehlung um so mehr werth, da in den neuern Zeiten Verfälschungen des Hopfens vorgekommen sind, die man durch das unbewaffnete Auge und durch den Geruch nicht entdecken kann.

Die Kennzeichen eines guten Hopfens überhaupt sind aber folgende:

1) Die Hopfenzapfen müssen ganz und unzerkleinert seyn;

2) seine Deckblätter weißlich-grün oder gelblich (nicht bräunlich);

3) auf den mit der Loupe zu betrachtenden unteren Theilen der Deckblätter und den Fruchtknoten, indem man das Vergrößerungsglas nahe an dieselben hält, muß das Lupulin (Hopfenmehl) dicht aufgestreut erscheinen;

4) die Körnchen des Lupulins müssen voll, d. h. sehr gewölbt, fast kuglich (nicht zusammengefallen und platt), auch von einander gesondert (nicht in einander verlaufen oder verschmolzen) seyn;

5) ist das wesentlichste Kennzeichen eine helle, citronengelbe (nicht bräunliche) Farbe dieser Lupulinkörnchen oder des Hopfenmehles.

6) Auch muß der dem Hopfen eigenthümliche Geruch an den Hopfenzapfen deutlich wahrzunehmen seyn.

Digitized by Google

Wenn auch erfahrne und verständige Bierbrauer den alten von dem neuen Hopfen, so lange die Hopfenzapfen noch ganz sind, leicht unterscheiden und manche Betrügereien, welche bei dem Hopfenhandel vorkommen, ohne Schwierigkeiten erkennen werden, so hat doch in den neueren Zeiten Gewinnsucht auf Hopfenverfälschungen gedacht, welche durch Gesicht und Geruch nicht so leicht zu entdecken sind; hieher sind vorzüglich folgende Verfälschungsarten zu rechnen.

Es reisen Hopfenhändler in Gegenden, wo viel Hopfen gebaut wird, herum, schütteln den eigentlich wirksamen Bestandtheil des Hopfens, das sogenannte Hopfenmehl oder Lupulin aus den Hopfenzapfen heraus, füllen es in wohlverwahrte Büchsen, und senden es in das Ausland; den so ausgebeutelten und unkräftig gewordenen Hopfen füllen sie aber wieder in Säcke und verkaufen ihn für guten Hopfen.

Oder der Hopfenhändler kauft alten, unkräftigen Hopfen, verkleinert die Hopfenzapfen mittelst Dreschen, und vermengt ihn in diesem verkleinerten Zustand mit eben so behandelten oder nicht verkleinerten neuen kräftigen Hopfen, wobei sich das Hopfenmehl des neuen Hopfens zum Theil an den alten anklebt.

Durch Aufsuchung der oben angegebenen Kennzeichen, wird man aber eben so leicht den guten und frischen Hopfen von dem schlechten und veralteten unterscheiden, als jene Betrügereien entdecken können.

Man hat in Dresden jene Hülfsmittel benutzt, um sieben Hopfenarten zu untersuchen, wobei sich ergeben hat, daß die Güte derselben auf folgende Weise zu ordnen war:

1) Böhmischer Hopfen von dem Jahre 1832 vorzüglich gut.

2) Spalter Landhopfen von dem Jahre 1832 gut.

3) Böhmischer Hopfen von dem Jahre 1831 ziemlich gut, doch mit einem ältern Jahrgange vermischt.

4) Hersbrucker Hopfen von dem Jahre 1827
5) Böhmischer Hopfen von dem Jahre 1825
} fast kraftlos.

6) Hersbrucker Hopfen von dem Jahre 1828 kraftlos und untauglich.

7) Englischer Hopfen, angeblich von 1832, unbrauchbar, denn er war durch Dreschen verkleinert und seines Lupulins (Hopfenmehles) größtentheils beraubt.

Zu solchen Versuchen brauchbare Vergrößerungsgläser (Loupen) sind an mehrern Orten in Sachsen zu haben; in Dresden unter andern bei den Mechanicis Heydel, Fuhrmann und Lehmann, in Leipzig aber bei den Mechanicis Voller und Hoffmann, so wie in dem Tauber'schen physicalisch-optischen Institute.

(Gutsverkauf.) Zum Verkauf des, zwei Stunden von Hof gelegenen Oekonomiegutes Nr. 2 zu Münchenreuth an die Meistbietenden wird von dem Unterzeichneten, in Auftrag des Besitzers ein Termin auf den

29. d. Mts. December Nachmittag 1 Uhr

im Orte Münchenreuth angesetzt und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen. Die nähere Beschreibung des Gutes kann jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden und es wird hier nur bemerkt, daß der reine Schätzungswerth des zu verkaufenden Gutes 4870 fl. beträgt, daß die Hälfte des Kaufschillings gegen billige Zinnsen auf demselben stehen bleiben und daß auch ein angemessenes Wirthschaftsinventarium an Vieh, Wagenfahrt, Futter und Getraid dreingeschlagen werden kann. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt im Bietungstermin, mit Genehmigung des Besitzers. Hof, am 2. December 1833.

Hollerung,
Patrimonialgerichts-Actuar.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gösweinstein wird ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subjekt gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht.

Nebst einer neuen Auswahl in Kristall, und ordinären Gläsern empfehle ich ein geschmackvolles Sortiment feiner Porzellain- und Steingutwaaren. Da sich viele Gegenstände darunter zu Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstagsgeschenke eignen, so sehe ich unter Zusicherung billigster Bedienung zahlreichem Besuch entgegen.

Ludwig Neuman, Glasermeister,
Maximiliansstraße E. Nr. 12, eine Treppe hoch.

Ein Tausend Gulden sind gegen hinreichende Versicherung stündlich zu verleihen. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 147. Bayreuth, Sonnabend am 7. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jährliche Stellung der General-Finanz-Rechnung macht die frühzeitigere Vorlage der sämmtlichen Renten-Rechnungen nothwendig, deren Termin auch künftig und zwar für die Tarrechnungen der 15. October und für die übrigen Renten-Rechnungen der letzte October bleiben wird.

Um diese Termine pünktlich einhalten zu können, ist es durchaus erforderlich, daß schon im Laufe des Verwaltungsjahres von den äußern Aemtern dahin getrachtet werde, nicht nur die Staatsgefälle zu ihrer Verfallzeit prompt zu perzipiren, und beizutreiben, sondern auch die Quartals-Designationen und übrigen Rechnungs-Justifikanda an den dafür allgemein bestimmten Terminen pünktlich zur Prüfung an die unterzeichnete K. Kreisstelle einzureichen, damit sich diese nicht am Schlusse des Etatsjahres häufen und ihre Forderung von dem Rechnungs-Commissariate unmöglich wird.

Die K. Stadt- und Landgerichte, Rentämter und Forstämter des Obermainkreises werden daher schon jetzt am Anfang des neuen Verwaltungsjahres wiederholt auf die genaue Einhaltung der zur Vorlage der verschiedenen Quartalacte und übrigen Rechnungsbehelfe ihnen bekannten Termine mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß jede Versäumniß eines solchen Termins unnachsichtlich mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. belegt und wenn 8 Tage nach verflossenem Termin das treffende Product nicht zur diesseitigen Präsentation gekommen ist, ein Wartbote auf Kosten des säumigen Amtes zu dessen Abholung abgesendet werden wird.

Entfernung und Postenlauf können vor der Strafe nicht schützen, weil bei der Aufgabe der einzusendenden Gegenstände auf die Post von den Behörden darauf Rücksicht genommen werden muß.

Das diesseitige Rechnungs-Commissariat ist angewiesen, diese Termine nicht nur strengstens zu controlliren, sondern auch seiner Seits die revisorische Prüfung der einkommenden Rechnungs-Justifikanda so zu fördern, daß durch deren Hinausgabe weder die Perzeption, noch die Zusammenstellung der Rechnungen selbst aufgehalten werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Vetterlein.

An sämmtliche K. Stadt- und Landgerichte, Rentämter und Forstämter des Obermainkreises.
Die jährliche Rechnungsablage betr. Fürlitzer.

Digitized by Google

Am Dienstag den 17. December Vormittags 8 Uhr wird in der Reitschule eine Anzahl alter Mäntel und Montirstücke, alte Pferdsdecken, Riemen und Eisenwerk, alte Säcke und anders, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, den 27. November 1833.

Die Oekonomie-Commission
des Königlich Bayerischen 1ten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich).

Montag den 16ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird die Fleischlieferung aller Art in das K. Irrenhaus an den Wenigstnehmenden vergeben und Lizitanten hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 4. December 1833.

K. Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Mit Bezug auf das höchste Rescript vom 23. März 1827, K. J. B. 1827, Pag. 306, werden die K. Amtsstellen, welche mit ihren Irrenhaustaxen noch im Rückstande sind, hiemit ersucht, solche nun schleunigst einzusenden.

St. Georgen, den 4. December 1833.

K. Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1832 unausgelößten Pfänder von Nr. 6648 bis 7308 incl. in dem auf

Donnerstag den 12. Dezember d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 27. November 1833.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher, Controleur.

Johann Sorhagen, Sohn des dahier verlebten Centchirurgen Heinrich Sorhagen wurde im Jahr 1770 zu Hallerndorf geboren und ist während seiner Minderjährigkeit ausgewandert und derzeit abwesend, ohne daß sein Aufenthaltsort ausgeforscht werden konnte.

Da derselbe seit mehr als 40 Jahren von seiner Großjährigkeit an abwesend, von seinen Verwandten aber auf Ausantwortung seines in 47 fl. 45 kr. bestehenden Capital-Vermögens angetragen ist, so wird derselbe und resp. seine allenfallsigen Nachkommen aufgefordert, binnen 3 Monaten und längstens bis zum 30. Januar 1834 sich dahier zu melden, widrigenfalls das fragliche Vermögen ohne weiters an seine bekannten Erben gegen Caution hinausgegeben werden würde. Forchheim, den 23. October 1833.

Königliches Landgericht.
Eschenbach, Assessor.
D. l. a.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am
30. December
dahier das den Gebrüdern Roppelt zu Eggolsheim gehörige Wohnhaus, H. Nr. 77, Taxe 600 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Forchheim, den 26. November 1833.

Königliches Landgericht.
Eschenbach, Ass.
D. l. a.

Die Anton Kreßischen Eheleute von Burghöchstadt haben sich für zahlungsunfähig erklärt, das Landgericht hat daher die Einleitung des Conkursverfahrens beschlossen. Es werden sofort die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
18. December,
II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
15. Januar 1834,
III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, der Gegen- und Schlußeinreden auf
Mittwoch 13. Februar 1834

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger der Anton Kreßischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Gantztägen den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat.

Gleichzeitig werden alle Gläubiger aufgefordert, welche von den Anton Kreßischen Eheleuten Pfänder in Handen haben, solche bei Strafe des Ersatzes doppelten Werths mit Vorbehalt ihrer Rechte, an die Concursmasse abzuliefern.

Höchstadt, am 16. November 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Vdr.

Um ermessen zu können, welches Verfahren rücksichtlich der zahlreich angemeldeten Schulden und Realansprüche gegen den im Untersuchungsarreste befindlichen Webergesellen Seckel Dinon aus Redwitz einzutreten habe, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, in dem auf

Mittwoch den 18. December l. Js.

anstehenden Termine ihre Forderungen und Ansprüche unter Anführung der Beweismittel an- und auszuführen, sonst die Ausbleibenden hiemit ausgeschlossen und auf ihre Rechtsansprüche verzichtend erachtet werden. Lichtenfels, den 16. November 1833.

Königl. Bayerisches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Die beiden Güter der Lang'schen Eheleute von Oberküps werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers am

19. December Vormittags 9 Uhr

dahier nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 11. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Wolfgang Heuschmann zu Neudürrlas hat die Tochter und Intestaterbin des Verlebten die Erbschaft ausgeschlagen und das vorhandene Activ-Vermögen den Gläubigern überlassen. Es wird hienach zur Liquidation der Passiven und zur Erklärung der Gläubiger über das weitere Verfahren in der Sache Termin auf

Montag den 16. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo alle jene, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse geltend zu machen gedenken, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dahier zu erscheinen haben.

Selb, am 6. November 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

Die Stelle eines Landarztes in Nordhalben ist durch Versetzung in Erledigung gekommen. Bewerber hierum haben sich unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bis zum 20. December d. J. bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden. Die Sustentations-Beiträge bestehen jährlich in 60 fl. Nordhalben, den 29. November 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm.

Auf Andringen der Gläubiger werden folgende den Nagelschmiedmeister Johann Heinrich Fischerschen Eheleuten dahier gehörige Realitäten, nämlich:

a) das halbe Wohnhaus, H. Nr. 231 auf dem Damm dahier, Bes. Nr. 1289, Strsmpl. 30 kr. mit Waldrecht auf 1½ Klafter Scheitholz, Bes. Nr. 1290, Strsmpl. 3¾ kr. und Gemeinderecht,

b) ein Feld von ⅞ Tgw., beim Schneckenhammer, Bes. Nr. 514, Strsmpl. 9 kr., zehntbar mit ⅔ zum K. Rentamt und ⅓ zur K. Pfarrei Wunsiedel.

c) ½ Tgw. Feld von der vertheilten Gemeinde am Spitalholz, Bes. 1295, Strsmpl. 2¼ kr., zehntbar wie das vorige,

zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zur Aufnahme der Angebote auf den

3. Januar 1834 Vormittags bis 12 Uhr

hieher eingeladen. Zugleich werden die etwaigen bei Gericht noch nicht angemeldeten Gläubiger des Johann Heinrich Fischer und der Johann Michael Fischerschen Erben aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

3. Januar 1834 Vormittags

anberaumten Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweisen bei Verlust ihrer Ansprüche an die gegenwärtige Vermögensmasse. Die Taxationsprotokolle über die Johann Heinrich Fischerschen Realitäten können in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 21. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Taglöhner Johann Nikol Kalbskopf zu Presek und seine Verlobte, die ledige Anna Margaretha Hoh zu Grafengehaig verlautbarten am 2. d. M. die Erklärung zu Protokoll, daß nach Eingehung der Ehe unter ihnen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen sey und bleibe.

Heinersreuth, den 21. November 1833.

Freiherrlich von Lerchenfeld'sches Patrimonialgericht.
Hägel.

Digitized by Google

Die Wittwe Rosine Kolbin von der Ziegelerden ist Pfingst mit Hinterlassung von einem Activkapital von 130 fl. ohne Testament verstorben. Alle diejenigen, welche vermöge Erbrechts oder Schuldforderung halber Ansprüche auf die Hinterlassenschaft haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung des Verlustes den

31. Januar 1834

früh 9 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, mit dem Bemerken, daß denjenigen, die sich unter den Erscheinenden als nächste Anverwandten der Verstorbenen legitimiren oder sonst ihre Erbsansprüche darthun werden, die Erbschaft ausgeliefert, oder wenn keine Erbschaftsprätendenten und Gläubiger erscheinen, dem Fiskus hinausgegeben werden solle. Küps, den 7. November 1833.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonialgericht I.
Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Die in der Oberpfalz sich befindenden Verwandten des Glasmachers Franz Rösch, der im Jahr 1810 nach Nordamerika ausgewandert und vor 2 Jahren dort gestorben ist, können wegen einer ansehnlichen Erbschaft nähere Auskunft bei Unterzeichnetem erhalten. Bayreuth, den 4. December 1833.

E. C. Dolhopf.

(Zur Nachricht und Empfehlung.) Unterzeichneter bringt hiermit zur ergebensten Anzeige, daß er seinen früheren Wohnort verändert, und sein Geschäft nach Munchberg übergetragen hat. Indem er mit dieser Anzeige sich bestens empfiehlt, liefert er, bei billigen Preisen und prompter Bedienung, solide und dauerhafte Arbeit.

Münchberg, 3. December 1833.

J. Georg Laubmann, Kupferschmied.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subjekt gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. December. Der Maurergeselle Johann Konrad Sebastian Dörfler dahier, mit Kunigunda Johanna Schorr von Meyernberg.

Geborne.

Den 29. Nov. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hammon dahier.
Den 30. Nov. Der Sohn des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts-Advokaten Löw dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Gärtners Freyberger dahier.
— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Glasermeisters Wanner dahier.
— — Die Tochter des Mitbürgers und Bauersmanns Popp in der Altenstadt.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 3. Dec. Der Sohn des Pflastrergesellen Weidenhammer in der Altenstadt.
— — Der Sohn des Bauersmannes Betzinger auf dem Grünbaum.

Gestorbene.

Den 29. Nov. Die Ehefrau des Lohnkutschers Renner dahier, alt 56 Jahre, 9 Monate und 11 Tage.
— — Der Sohn des Bürgers, Riemermeisters und Karpenmachers Händel dahier, alt 2 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.
Den 30. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 10 Monate und 20 Tage.
— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Glasermeisters Wanner dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Stunde.
Den 2. Dec. Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier, alt 4 Tage.
Den 3. Dec. Der Bürger und Lohgerbermeister Weidmann dahier, alt 44 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.
Den 4. Dec. Der Herzoglich Braunschweigische Major, Carl Graf von Schönfeld, alt 51 Jahre, 5 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 148. Bayreuth, Dienstag am 10. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeindewahl in dem Markte Kirchenlamitz, welcher zur Magistratischen Verfassung zurückgetreten ist, sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:
   Maurermeister Lorenz Vates;
2) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Rothgerbermeister Georg Heinrich Kögler,
   2) Schuhmachermeister Georg Michael Schricker,
   3) Bäckermeister Daniel Kohl,
   4) Rothgerbermeister Georg Wilhelm Kögler,
   5) Schneidermeister Michael Frisch, und
   6) Webermeister Lorenz Klarner, welcher sogleich als erster Ersatzmann für den Bürgermeister Vates nachrücken mußte;
3) Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:
   Webermeister Georg Nikol. Klarner;
4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Färbermeister Friedrich Klarner,
   2) Metzgermeister Michael Kuhn,
   3) Webermeister Georg Nikol. Klarner,
   4) Drechslermeister Michael Meyer
   5) Schneidermeister Erhardt Friedrich Gramß,
   6) Bäckermeister Peter Wilhelm Benker,
   7) Töpfermeister Adam Fischer,
   8) Färbermeister Georg Michael Klarner,
   9) Töpfermeister Peter Wilhelm Schmidt,
   10) Schneidermeister Johann Simon Reichel,
   11) Schmiedmeister Johann Daniel Schall,

Digitized by Google

Ferner: 4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

12) Weisgerbermeister Georg Luding,
13) Landgerichts-Diener Christoph Weichsel,
14) Webermeister Michael Summa,
15) Schneidermeister Adam Benker,
16) Nagelschmiedmeister Georg Johann Müller, und
17) Schuhmachermeister Georg Wülfert.

5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten sind keine der in dieser Eigenschaft gewählten Gemeinde-Glieder mehr übrig geblieben, indem die sämmtlichen in den Magistrat berufenen Individuen aus der Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten entnommen wurden, daher alle Ersatzmänner derselben sogleich nachrücken mußten, und demohngeachtet die achtzehnte Stelle unbesetzt verblieben ist

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in dem Markte Kirchenlamitz betr. Maltz.

Bayreuth, den 30. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Katharina Hösch von Goldkronach, Landgerichts Gefrees, welche einen Korb mit Erdäpfel und ein Wickelkind tragend, dann ein 4jähriges Kind an der Hand führend, im Monat November v. J. sich auf die Fornen-Mühle begeben wollte, stürzte rücklings von einem schmalen Steg mit den Kindern in den angeschwollenen Mühlbach und befand sich mit denselben in Lebensgefahr. Aus derselben wurden die Verunglückten durch die Entschlossenheit der Hebamme Katharina Kühlein von Goldkronach errettet, welcher dafür eine Belohnung von 5 fl. zuerkannt worden ist.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 23. October d. Js., Belohnungen wegen Rettung von Verunglückten betr., wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Belohnungen wegen Rettung von Verunglückten betr. Maltz.

Bayreuth, den 2. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Griesbach, im Landgerichte und Dekanate Tirschenreuth der bischöflich Regensburger Diözese, ist durch Ableben des Pfarrers in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 615 Seelen in 7 Ortschaften, welche in einer Distanz von ¼ bis ½ Stunden von dem Pfarrsitze entfernt liegen. Die Pastorirung wird von dem Pfarrer allein besorgt. Im Pfarr-Sprengel befindet sich keine Filialkirche; von dem Pfarrer sind als Lokal-Schul-Inspektor zwei Schulen zu respiziren. Das reine Einkommen beträgt nach Abzug der Lasten 600 fl. ¼ kr. Bewerber um diese, dem K. Patronate angehörige, Pfarrei haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der K. Regierung einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Die Erledigung der Pfarrei Griesbach betr. Maltz.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Landkutschers Weber dahier, bestehend in einem am Eremitager Thore dahier gelegenen Wohnhauße, E. Nr. 535 nebst Hofraith, Stallung auf 14 Pferde, Stadel, Wagenremiße, Keller und Holzlege, welche mit 4250 fl. in der Brandversicherung liegen und auffer den gewöhnlichen Lasten jährlich 6½ kr. für einen Rauchhahn und 30 kr. als Brunnengeldabgabe geben, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf den

24. December d. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber in Nr. 7 mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, und daß ihnen die Einsicht des Taxationsprotokolls in unserer Registratur freisteht.

Bayreuth, den 7. November 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Montag den 16ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird die Fleischlieferung aller Art in das K. Irrenhaus an den Wenigstnehmenden vergeben und Lizitanten hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 4. December 1833.

K. Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Mit Bezug auf das höchste Rescript vom 23. März 1827, K. J. B. 1827, Pag. 306, werden die K. Amtsstellen, welche mit ihren Irrenhaustaxen noch im Rückstande sind, hiemit ersucht, solche nun schleunigst einzusenden.

St. Georgen, den 4. December 1833.

K. Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Die beiden Güter der Lang'schen Eheleute von Oberküps werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers am

19. December Vormittags 9 Uhr

dahier nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 11. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

30. December

dahier das den Gebrüdern Roppelt zu Eggolsheim gehörige Wohnhaus, H. Nr. 77, Taxe 600 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Forchheim, den 26. November 1833.

Königliches Landgericht.
Eschenbach, Ass.
D. l. a.

Mit höchster Genehmigung der K. Regierung und des K. Appellationsgerichts hat der K. Landgerichts Assessor Gramm das Curatorium der Depositen bei dem unterfertigten K. Landgerichte übernommen. Als Rechnungsführer ist der Sportelrendant Bauer aufgestellt worden. Demzufolge kann nur gegen einen von den genannten beiden Depositarien unterschriebenen Depositen-Protokolls-Extrakt gültiger Weise Zahlung an das Depositorium geleistet werden. Zur Ein- und Auszahlung der Depositen ist der Freitag in jeder Woche festgesetzt. Scheßlitz, am 6. December 1833.

Königliches Landgericht allda.
Heim,
Assessor l. und zeitlicher Vorstand.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Wirth Simon Witzgall von Grafendobrach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Hübner von dort nach einem unterm 25. April 1828 verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Kulmbach, am 4. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

Gegen den Bauern Johann Dietrich in Wezlasreuth wurde die Eröffnung des Universal-Conkurses erkannt, daher wird zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen Termin auf den

30. December Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, in welchem sich die bekannten und unbekannten Gläubiger des Dietrich in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden haben. Der Ausbleibende hat den Ausschluß von der Gantmasse zu gewärtigen. Wegen Geringfähigkeit des Activ- und Passivstandes wird man im genannten Termine zugleich die Exceptions- und Schlußverhandlung vornehmen. Diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, haben solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Strafe des Ersatzes bei unterzeichneter Gerichtsbehörde zu hinterlegen. Eschenbach, den 11. November 1833.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Sensburg.

Das Landgut Herrmannsreuth des Joseph Stephinger wird auf Antrag einiger Hypothek-Gläubiger wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und ist hiezu weiterer Strichtermin auf künftigen

Mittwoch den 22. Jänner 1834

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die frühere Ausschreibung vom 13. August l. J. (Intellig.-Blatt für den Obermainkreis Nr. 112, Correspondent von und für Deutschland Nr. 269, Augsburger Postzeitung, Beil. zu Nr. 267, Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern, Nr. 73) eingeladen werden. Tirschenreuth, am 23. November 1833.

Königliches Landgericht daselbst.
Wurzer.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.
Preis per Schäffel:

	höchstee.	mittleree.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 42 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 45 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 7. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Empfehlung.) Unser Lager von Kinderspielen, für diese Weihnachten mit frischer Waare wieder vollständig assortirt, empfehlen zu gefälligem Besuche mit der Versicherung, daß wir sorgfältigst bemüht seyn werden, das uns besonders in den letzten Jahren erwiesene Zutrauen durch solide und billigstmöglichste Bedienung zu erhalten und zu erweitern.

J. Schweiger & Comp.

Ich habe eine vorzüglich schöne Auswahl verschiedener Tyroler-, Nürnberger- und Dresdner-Kinderspielwaaren bezogen, und empfehle diese daher auf bevorstehende Weihnachten, unter Versicherung der billigsten Preise und promptesten Bedienung zur gütigen Abnahme bestens. Bayreuth, am 6. December 1833.

J. Schmidt, Siebmachermeister,
wohnhaft am Markt E. Nr. 15.

Zwei Tausend zwei hundert Gulden rhl. sind gegen erste Hypothek auszuleihen. Das Nähere bei der Redaktion.

In Nr. 83 auf dem Markt ist auf Walburgi ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, 1 Alkof, 2 Kammern, heller Küche und einem versperrten Hausplatz.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. December 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	101	100¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	124	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 149. Bayreuth, Freitag am 13. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Färbermeister Georg Friedrich Neumeister,
   2) Kaufmann Georg Friedrich Jungkunz, und
   3) Tischlermeister Johann Heinrich Fritsch;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Seifensiedermeister Ernst Pohlig, und
   2) Rothgerbermeister August Neumeister,

   deren Reihenfolge wegen Stimmengleichheit nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos entschieden werden muß;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Metzgermeister Karl Pohlig,
   2) Metzgermeister Karl Wachter,
   3) Bäckermeister Andreas Keilbar,
   4) Metzgermeister Friedrich Einsiedel sen.,
   5) Kaufmann Samuel Pükert, und
   6) Schlossermeister Gottfried Neumeister.

   Der letztere mußte als zweiter Ersatzmann nachrücken, nachdem der Gemeinde-Bevollmächtigte Friedrich Neumeister und der erste Ersatzmann Heinrich Fritsch in den Magistrat berufen worden sind.
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Glasermeister Gottlob Rosenberger,
   2) Tischlermeister Heinrich Schwärzel,

Digitized by Google

Ferner: 4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

3) Bäckermeister Heinrich Hartmann, und

4) Glasermeister Karl Rosenberger.

Von diesen Ersatzmännern muß der erstere für den nach der diesjährigen Wahl verstorbenen Weißgerbermeister Adam Fischer auf 6 Jahre, und der zweite für den zum bürgerlichen Magistratsrath gewählten Kaufmann Georg Friedrich Junglunz auf 3 Jahre als Gemeinde-Bevollmächtigter nachrücken.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg betr.

Maltz.

Bayreuth, den 7. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende Verfügung der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 17. November l. J., nebst Beilagen im Betreffe des von den Chemikern Friedrich und Christian Müller zu Birnbaum neu erfundenen Gerbestoffes, wird zur gleichmäßigen Darnachachtung sämmtlicher Polizeibehörden des Obermainkreises und zur allgemeinen Kenntnißnahme sämmtlicher Gerbereibesitzer hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Den von den Chemikern Friedrich und Christian Müller zu Birnbaum neu erfundenen Gerbestoff betreffend.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Chemikern Friedrich und Christian Müller in Birnbaum, Landgerichts Neustadt a. d. A., wurde bereits unter dem 20. Februar d. Js. wegen Entdeckung eines neuen, die Eichenrinde ersetzenden Gerbestoffes ein 10jähriges Gewerbs-Privilegium von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verliehen, und in Folge eines höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern, worin der dringende Wunsch der Staatsregierung sich aussprach, das oben bezeichnete Privilegium sogleich in den Besitz der inländischen Gerber übergehen zu sehen, der Weg der Subscription zur Erzielung der für Abtretung dieses Geheimnisses von den Erfindern geforderten Summe von 50,000 fl. bei allen inländischen Gerberei-Inhabern eröffnet. Von diesen sind zwar zum Theile nicht unansehnliche Subscriptionen erfolgt, aber auch auf der andern Seite verschiedenartige Zweifel über die Vortheile dieser Erfindung erhoben worden.

Um nun den geforderten Aufklärungen der sämmtlichen Gerber im Inlande bezüglich auf diesen neu erfundenen Gerbestoff zu entsprechen, allen Einwendungen zu begegnen, und solche sogar durch gerichtliche Atteste zu widerlegen, haben die Gebrüder Müller nachstehende sub lit. A. angeschlossene bei dem K. Landgerichte Neustadt a. d. A. abgegebene Erklärung und gleichzeitig das weiter unten folgende gerichtliche Attest sub lit. B. überreicht.

Diese beiden der vollen Aufmerksamkeit der Interessenten sehr würdig erscheinenden Aktenprodukte werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises wiederholt aufgefordert, die Gerber ihres Bezirks besonders hierauf aufmerksam zu machen, sofort die Resultate der weiter von denselben abzugebenden Er-

klärungen und Subscriptionen in der durch die diesseitige Generalverfügung vom 27. Mai l. Js. vorgeschriebenen Weise binnen 4 Wochen zur Vorlage zu bringen, oder Fehlanzeigen innerhalb derselben Frist zu erstatten.

Ansbach, den 17. November 1833.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.
von Stichaner, Präsident.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.
Den von den Chemikern Friedrich und Christian Müller neu erfundenen Gerbestoff betr.

Hassold.

A.

Neustadt a. d. A., am 7. October 1833.

In Gegenwart
des Königlichen Landrichters Heffels
des Aktuars Heim.

Es erscheint heute:
der Herr Fabrikant Friedrich Müller von Birnbaum, und
der Rothgerbermeister Christoph David Höpfner von hier.

Ersterer giebt Folgendes zu Protokoll:

Ich und mein Bruder haben uns entschlossen, einen erfahrnen und anerkannt geschickten Gerbermeister, unsern neuentdeckten Gerbestoff zu offenbaren, und dadurch die Mittel an die Hand zu geben zur Ueberzeugung, welchen wesentlichen Nutzen und Vortheil unsere Erfindung dem Staate und den einzelnen Gewerbetreibenden gewährt.

Als solchen Sachverständigen und gewerbkundigen Mann haben wir den

Herrn Rothgerber-Meister Christoph David Höpfner von Neustadt a. d. A.

ausersehen, derselbe hat bereits mit unserm Gerbestoff Versuche gemacht, und ist erbötig, das Resultat seiner Erfahrungen gerichtlich niederzulegen, und nöthigenfalls eidlich zu erhärten.

Der Rothgerbermeister Christoph David Höpfner erklärt hierauf unter Handgelübd:

Ich habe mit dem von den Herren Gebrüdern Müller neuerfundenen Gerbestoff mehrere Versuche gemacht.

Ich habe nach genauer Bezeichnung der einzelnen Häute und unter Aufsicht des K. Landgerichts:

6 Stück Kalbfelle,
2 Sohlenhäute,
1 Blankhaut, und
2 Schmalhäute

in die Grube gethan und mit dem Müllerschen Gerbestoff zugesetzt. Diese 6 Kalbfelle wurden in dem Zeitraume von 14 Tagen so weit gar, daß sie zur Kunstausstellung nach München gesendet werden konnten, doch hätte ich gewünscht, daß sie noch einige Tage länger hätten in der Grube liegen bleiben können, wodurch sie noch an Milde und Lederhaftigkeit mehr gewonnen hätten.

Ueberhaupt habe ich die feste Ueberzeugung, daß:

a) das Kalbleder mit diesem Müllerschen Gerbestoff in vier, höchstens fünf Wochen vollkommen gar gemacht werden kann, währenddem bei der Gerbung mit Eichenloh zu dieser Ledergattung zehn bis zwölf Wochen erfordert werden.

b) Schmal- und Blankleder mit dem Müllerschen Gerbestoff können vollkommen in zehn Wochen gar gemacht werden, während zu dieser Ledergattung mit Eichenloh ein halbes Jahr gewöhnlich gebraucht wird.

c) Sohlhäute werden mit diesem Gerbestoff in sechs Monaten vollkommen gar, das Eichenloh erfordert bei dieser Ledergattung den Zeitraum eines Jahres.

Bei beiden Verfahrungsarten wird authentisches Leder vorausgesetzt.

Digitized by Google

Ich bemerke dabei übrigens, daß ich kein Freund von Schnellgerberey bin, sondern daß während dieser Zeit diese Ledergattungen mit dem Müllerschen Gerbestoff von vorzüglicher Qualität und Ledergehalt bearbeitet werden, und überall Konkurrenz halten können.

Ich bin ferner überzeugt, und habe auch bei dem Kalbleder die Erfahrung gemacht, daß dieser Müllersche Gerbestoff das Gewicht eben so gut hält, wie das Eichenloh und werde diese Angabe praktisch darthun.

Die Güte des Leders, mit diesem Gerbestoff zubereitet, gibt keinem andern nicht nur nichts nach, sondern übertrifft dieselbe. Das Kalbleder und Oberleder ist besonders weich und mild, und läßt das Spröde nicht bemerken, was das junge Eichenloh verursacht. Das nämliche Verhältniß tritt auch bei dem Schmal- und Blankleder ein, welches außerdem leicht bricht, wenn es nicht mit gehöriger Schmiere versehen wird; daher ist dieser Gerbestoff besonders für Sattel- und Riemenzeug sehr zu empfehlen.

Die Güte des Sohlleders, mit diesem Gerbestoff bereitet, übertrifft nach meiner Ansicht das Fabrikat mit Eichenloh; es zeigt sich nämlich nach meiner Wahrnehmung bei den Sohlhäuten, die ich in meiner Arbeit habe, daß dieses vorzüglich guten Kern bekommt, und von vorzüglicher Qualität wird.

Besonders verdient erwähnt zu werden, daß dieser Gerbestoff zum Abfärben des Sohlleders und zum Geschwellen weit vorzüglicher ist, als das Eichenloh, indem es in der Hälfte der sonst gewöhnlichen Zeit gefärbt und geschwellt werden kann.

Bei diesem Gerbestoff ist jedes Wasser, weich oder hart, anwendbar, und muß die Behandlung natürlich der Beurtheilung des Gerbers, wie beim Eichenloh, überlassen werden. Ich habe selbsten bereits auf die Entdeckung von Gerbestoffen spekulirt und selbst in diesem Feld Versuche und Erfahrungen gemacht, aber alle diese können sich mit dem Müllerschen Gerbestoff nicht messen, und halte diese Erfindung gleich vortheilhaft für das Staatsinteresse, so wie sämmtlicher Gerber, und bin der festen Ueberzeugung, daß bei der hoffentlich bald zu erfolgenden Anwendung dieses Gerbestoffes, kein Gerber, der mit Eichenloh gerbt, Concurrenz halten kann.

Hiemit schließe ich meine Aussage und bin bereit, diese nöthigenfalls eidlich zu erhärten.

V. g. u. u.

Christoph David Höpfner.

a. u. s.

Königliches Landgericht.

Heffels, Landrichter. (L. S.) Heim.

B.

Attest.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht attestirt hiemit auf Verlangen der Fabrikanten Herren Gebrüder Müller zu Birnbaum, in Beziehung auf den von ihnen entdeckten neuen Gerbestoff, Folgendes unter amtlicher Fertigung:

Die Herren Gebrüder Müller haben, um ihr Geheimniß practisch würdigen zu lassen, mit dem Gerbermeister Christoph David Höpfner von Neustadt ein Einverständniß getroffen, und diesem von dem Geheimniß selbst Kenntniß gegeben.

Unter Aufsicht des Königlichen Landgerichts wurden von diesem Gerbermeister Höpfner sechs Stück Kalbfelle, zwei Sohlhäute, eine Blankhaut und zwei Schmalhäute in die Grube gethan, und der neu erfundene Gerbestoff der Herren Gebruder Müller zur Gerbung zugesetzt.

Diese Häute wurden mit eigenen Zeichen versehen.

Die 6 Kalbfelle wurden in einem Zeitraum von 14 Tagen gar gemacht.

Sie waren so weit bereitet und von der Qualität, daß sie zur Kunstausstellung nach München abgesendet wurden.

Die größeren Häute, die längere Zeit bis zur völligen Appretur in Anspruch nahmen, werden von Seite des unterzeichneten Landgerichts ebenfalls Sachverständigen in München vorgelegt, und dabei die Zeit der Gerbung genau bemerkt werden.

Digitized by Google

Die Herren Gebrüder Müller haben dem unterzeichneten Königlichen Landrichter ihr Geheimniß mitgetheilt.

Derselbe kann daher ferner amtlich bezeugen, daß dieser Stoff keiner jener sey, welcher von den verschiedenen Gerbern des Königreichs bereits angegeben wurde, und daß dieser Stoff kein bis jetzt bekannter Gerbestoff sey.

Derselbe kann fernerhin bezeugen, daß es bei diesem Gerbestoff keiner besondern Veränderung in der Gerberei erfordert, daß er im Königreich Bayern und den übrigen Staaten häufig vorhanden ist, daß er allenthalben erzeugt werden kann, bisher wenig oder gar nicht benützt wurde, und mehrere Jahre in großen Quantitäten, ohne an der Güte zu verlieren, aufbewahrt werden kann.

Urkundlich unter gerichtlicher Siegelung und Unterschrift.

Neustadt a. d Aisch, am 7. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heffels, Landrichter.

Bayreuth, den 7. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen der K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition steht die Anzahl der praenumerando abgegebenen Exemplare der Bayerischen Annalen und des allgemeinen Anzeigers gegen die vorschriftsmäßig abzunehmenden Exemplare beträchtlich zurück.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 29sten voeigen und eingelangt am 7ten d. M., erhalten daher sämmtliche, sowohl der Kammer des Inneen als der Kammer der Finanzen unteegeordneten K. Behörden, unter Beziehung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 28sten December voeigen und 26sten Januar dieses Jahres den Auftrag, sich innerhalb 8 Tagen durch abschriftliche Vorlage dee Quittungen über die Bezahlung des Pränumerations-Preißes auszuweisen, daß sie dem deßfallsigen allerhöchsten Befehle nachgekommen sind.

Man sieht diesem Nachweise binnen 8 Tagen um so gewisser entgegen, als dem unterzeichneten Regierungs-Präsidio selbst zur beeichtlichen Anzeige über den Vollzug dieses Auftrages nur eine 14tägige Frist anberaumt worden ist.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkeeises.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Behöeden des Obermainkreises.

Die Bayeeischen Annalen, und den allgemeinen Anzeiger betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Anlegen von Düngerhaufen an öffentlichen Straßen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen betr.)

Im Herbste jeden Jahres werden nicht selten Düngerhaufen an öffentlichen Straßen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen angelegt, und während des Winters und einem Theil des Frühjahres an diesen Orten liegen gelassen.

Dieser Mißstand kann durchaus nicht geduldet werden, daher sieht man sich veranlaßt, dieses Anlegen unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe ein für allemal zu verbieten.

Zugleich werden diejenigen Oekonomiebesitzer, welche dergleichen Düngerhaufen an öffentlichen Straßen, Wegen oder sonst ungeeigneten Plätzen angelegt haben, hiermit aufgefordert, diese binnen acht Tagen um so gewisser wegzuschaffen, als ausserdem die Wegschaffung derselben von Amtswegen auf ihre Kosten verfügt werden wied. Bayreuth, am 7. December 1833.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Montag den 16ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird die Fleischlieferung aller Art in das K. Irrenhaus an den Wenigstnehmenden vergeben und Lizitanten hiezu eingeladen.

St. Geoegen, den 4. Decembee 1833.

K. Administration des Irrenhaußes.

Köppel.

Mit Bezug auf das höchste Rescript vom 23. März 1827, K. J. B. 1827, Pag. 306, werden die K. Amts-

Digitized by Google

stellen, welche mit ihren Irrenhaustaxen noch im Rückstande sind, hiemit ersucht, solche nun schleunigst einzusenden.

St. Georgen, den 4. December 1833.

K. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Der Bäckermeister Peter Haarbauer, ein Wittwer aus Weißenstadt und die verwittibte Landwirthin Cordula Elisabetha Gewinner zu Schirnding haben in ihrem unterm 14ten d. Mts. dahier gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die Gemeinschaft der Güter, rücksichtlich der gegenwärtigen Substanz derselben unter einander ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 19. November 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das zur Conkursmasse des Schmiedmeisters Johann Pütterich zu Wölkendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Gute mit Schmiede und der Realschmiedgerechtigkeit, dann 13 walzenden Grundstücken, wovon die nähere Beschreibung im allgemeinen Anzeiger pro 1833, Nr. 23 und 43, dann im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 37, 46 und 48 enthalten ist, wird zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 21. December l. J.

in loco Wölkendorf angesetzt wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden an diesem Tage mehrere Schmiedgeräthschaften, dann Schreinerei-, Büttnerei-, Bauerei- und Bettwaaren gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 12. October 1833.

Königliches Landgericht.

Nies.

Der Schmiedmeister Leonhardt Lippert zu Höchstädt hat seine Zahlungs-Unfähigkeit angezeigt und sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Täge nachstehend ausgeschrieben:

1ster zur Anmeldung der Forderungen mit etwaigen Vorzugsrechten, unter Vorlage der Beweismittel auf

Mittwoch den 8. Jänner 1834,

2ter und 3ter zur Vernehmlassung und allerseits schließlicher Verhandlung auf

Mittwoch den 5. Februar k. Jrs.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen anher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Conkurs-Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe. Hiebei wird vorläufig bemerkt, daß das Activ-Vermögen nach der neuerlich erhobenen Taxe 859 fl. beträgt, während die bereits vom Gemeinschuldner angezeigten Passiven sich auf 1442 fl. 21 kr., worunter 930 fl. Hypotheken-Kapitalien, berechnen. Selb, am 27. November 1833.

Königliches Landgericht Selb.

Der K. Landrichter dienstlich verhindert.

Genser.

Die Anton Kreßischen Eheleute von Burghöchstadt haben sich für zahlungsunfähig erklärt; das Landgericht hat daher die Einleitung des Conkursverfahrens beschlossen. Es werden sofort die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

18. December,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

15. Jännar 1834,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, der Gegen- und Schlußeinreden auf

Mittwoch 13. Februar 1834

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger der Anton Kreßischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Gantägen den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat.

Gleichzeitig werden alle Gläubiger aufgefordert, welche von den Anton Kreßischen Eheleuten Pfänder in Handen haben, solche bei Strafe des Ersatzes doppelten Werths mit Vorbehalt ihrer Rechte, an die Concursmasse abzuliefern.

Höchstadt, am 16. November 1833.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Der Tagarbeiter Johann Pöhlmann zu Röthenbach und die ledige Eva Katharina Schelter von Schacht haben in dem unterm 14ten d. Mts. dahier errich-

leten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Wunsiedel, den 28. November 1833.

Freiherrlich von Schirndingsches Patrimonialgericht Röthenbach.

Klinger.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. — kr.	10 fl. 15 kr.	9 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 11. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Zweites Verzeichniß

der vom 1. September bis 30. November 1833 eingegangenen Frauenbeiträge zum Theresien-Monumente bei Aybling, zum Andenken an den Abschied Ihrer K. Majestät Theresie, von Allerhöchstihrem Sohn Otto, König von Griechenland am 6. December 1832.

Uebertrag von erstem Verzeichniß, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 109, Seite 823		1741 fl. 41½ kr.
Von den Frauen, Müttern und Jungfrauen der Stadt Donauwörth durch die K. Rentbeamtens-Gattin Frau v. Breuning .		71 fl. 21 kr.
Von dem Herrn Landrichter Bacher zu Neustadt an der Saal die in dortigem Gerichtsbezirke eingegangenen		38 fl. 9½ kr.
Vom K. Landgericht Pegnitz zu Schnabelwaid von den Frauen des dortigen Gerichtsbezirkes		13 fl. 37½ kr.
Von den Frauen des Landgerichtsbezirkes Lauenstein durch Herrn Landrichter Rott von dort		33 fl. 11½ kr.
Von der K. Landrichtersgattin Frau Eleonora Werndl zu Passau		8 fl. 6 kr.
Von dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Patrimonialgerichte Neufahrn die von den Frauen und Müttern des dortigen Dorfs gesammelten		3 fl. — kr.
Durch Herrn Landrichter Meinel von Kipfenberg		5 fl. 55½ kr.
Von den Frauen der Honoratioren der Stadt Neumarkt durch Herrn Landrichter Spitzl die von der Frau Gemahlin desselben gesammelten		28 fl. 55 kr.
Von dem Frauenverein in Wolfrathshausen durch das K. Landgericht		7 fl. 48 kr.
Von den Frauen des Marktes Pfeffenhausen durch den Magistrat		2 fl. 42 kr.
Von den Frauen des Marktes Rothenburg, Landg. Pfaffenberg durch den Magistrat		4 fl. 3 kr.
Durch die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes in Ansbach:		
von der Frau Regierungsräthin von Röthlein . .	3 fl. 30 kr.	
von der Frau Stadtpfarrerin Model .	— fl. 40½ kr.	
von den Frauen der Stadt Dinkelsbühl	28 fl. 2½ kr.	32 fl. 13 kr.
Von dem K. Landgericht Dachau . . .		11 fl. — kr.
Von dem K. Landgericht Geroldshofen .		6 fl. 7½ kr.
Von den Frauen im K. Landgerichtsbezirke Ebersberg durch Herrn Landrichter Höß		60 fl. — kr.
Von dem K. Landgericht Obergünzburg .		5 fl. 30 kr.
Von der K. Rentbeamtens-Gattin Frau Rambauer in Deggendorf		2 fl. 42 kr.
Von Frau Anna Hierl, Lehzelterin in Miesbach		1 fl. 21 kr.
Vom K. Landgericht Pfaffenberg . . .		4 fl. 26 kr.
Vom K. Landgericht Beilngries nachträglich		2 fl. 11 kr.
Vom Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München durch Herrn Magistratsrath Sidler		48 fl. — kr.
Vom Herrn Pfarrer Küfer in Prien . .		4 fl. 33½ kr.
Vom Herrn Landrath Buchauer in Wasserburg		6 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Von den Frauen und Müttern Günzburg's durch das K. Landgericht	69 fl.	12 kr.
Von den Frauen und Müttern Eichstädts	41 fl.	42 kr.
Von dem K. Landgericht Griesbach . .	10 fl.	48 kr.
Von den Frauen der Honoratioren der Stadt Bischofsheim	10 fl.	— kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Eggenfelden	39 fl.	2½ kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Simbach am Inn	10 fl.	12 kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Pfaerkirchen	17 fl.	49½ kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Kamm	13 fl.	42 kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Volkach	21 fl.	29½ kr.
Von den Frauen des Herrschaftsgerichts Rothenfels	8 fl.	50 kr.
Von den Frauen der Stadt Kaufbayern .	42 fl.	30 kr.
Von den Frauen des Landgerichtsbezirkes Ochsenfurth	24 fl.	2 kr.
Von den Frauen zu Arnstein	7 fl.	21 kr.
Von den Frauen des Landgerichtsbezirkes Karlstadt	9 fl.	42 kr.
Von den Frauen des Marktes Wörth . .	11 fl.	33 kr.
Von den Frauen des Marktes Donaustauf	12 fl.	30 kr.
Von den Frauen von Kitzingen . . .	51 fl.	25 kr.
Von den Frauen der Honoratioren des K. Landgerichts Lohe	15 fl.	38 kr.
Von den Frauen des Marktes Regen . .	11 fl.	12 kr.
Von den Frauen zu Kastell und Rüdenhausen	6 fl.	3 kr.
Von den Frauen zu Wiesentheid . . .	3 fl.	30 kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Burghausen	17 fl.	36 kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Mitterfels	16 fl.	8 kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Friedberg	7 fl.	6 kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Homburg	22 fl.	— kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Regenstauf	30 fl.	32 kr.
Von den Frauen des Herrschaftsgerichts Gerolfeld	3 fl.	— kr.
Durch den Magistrat der K. Kreishauptstadt Passau von mehreren dortigen patriotischen Frauen	46 fl.	18 kr.
Durch das K. Landgericht Hilders von den Frauen der Honoratioren und des gebildeteren Bürgerstandes im Gerichtsbezirke	22 fl.	58 kr.
Durch das K. Landgericht Euerdorf . .	6 fl.	36 kr.
Durch das K. Landgericht Mallersdorf nachträglich von den Frauen Inkofens und Geiselhärings	1 fl.	44 kr.
Durch den Magistrat der K. Stadt Straubing von den dortigen Staatsdiener- und Bürgersfrauen	68 fl.	33 kr.
Von den Frauen des K. Landgerichts Viechtach durch das K. Landgericht . .	24 fl.	43½ kr.
Durch das K. Landgericht Werneck . .	41 fl.	7½ kr.
Vom Hrrcen Pfarrer Corb. Wild in Planeck	4 fl.	48 kr.
Von Ihrer Majestät der verwittibten Königin Caroline durch Herrn Ministerial-Rath und Kabinetsprediger Dr. Schmidt in München	100 fl.	— kr.

Indem die Unterzeichneten hiemit das zweite Verzeichniß der Frauenbeiträge zu dem Theresien-Monumente der Oeffentlichkeit übergeben, statten sie zugleich auch sämmtlichen Geberinnen laut ihren Dank ab, und geben die feierliche Versicherung, daß, da sich die Theilnahme allseitig so hochherzig ausgesprochen, es ihr größtes Bemühen seyn wird, das Denkmal, Bayerns Königshauses würdig, zu Stand zu fördern; wie sie aber die bisher geleisteten Beiträge zur Kunde Ihrer Königlichen Majestäten gebracht, davon gibt öffentlich das Buch-Zeugniß, das unter dem Titel: das Theresien-Monument bei Aybling, im Verlauf dieses Monats erschienen und auch bei unterzeichnetem Ausschusse zu haben ist.

Der Ausschuß zur Errichtung des Theresien-Monuments.

Beer, K. Rentbeamte, als Vorstand. Dr. Wörl, als Sekretair.

(Bestellungen hieranf nimmt die Redaktion dieses Blattes an.)

(Empfehlung.) Unser Lager von Kinderspielen, für diese Weihnachten mit frischer Waare wieder vollständig essortirt, empfehlen zu gefälligem Besuche mit der Versicherung, daß wir sorgfältigst bemüht seyn werden, das uns besonders in den letzten Jahren erwiesene Zutrauen durch solide und billigstmöglichste Bedienung zu erhalten und zu erweitern.

J. Schweiger & Comp.

In Nr. 83 auf dem Markt ist auf Walburgi ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, 1 Alkof, 2 Kammern, heller Küche und einem versperrten Hausplatz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 150. Bayreuth, Sonnabend am 14. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit ungefähr einem Jahre beschäftiget sich das unterzeichnete Regierungs-Präsidium mit der Anlegung einer Naturalien-Sammlung, welche vorzugsweise den in dem Obermainkreise vorkommenden thierischen und vegetabilischen Ueberresten der Vorwelt gewidmet bleiben soll, ohne jedoch die übrigen Naturprodukte desselben Kreises auszuschließen.

Durch den rühmlichen Eifer und die werkthätige Unterstützung mehrerer patriotischen Freunde der Naturkunde hat dieses Naturalien-Cabinet bereits eine so beträchtliche Ausdehnung gewonnen, daß die verschiedenen Abtheilungen desselben, nämlich die petrefaktologische-, oryktognostische-, geognostische-, botanische- und zoologische Sammlungen zur Zeit auf 22,275 Exemplare von zum Theil ausgezeichneter Schönheit und Seltenheit angewachsen sind.

Als die vorzüglichsten Beförderer dieser neuen Kreis-Anstalt haben sich durch die That bewährt:

1) der K. Regierungsrath Graf von Münster, welcher dem Petrefakten-Cabinete 14,000 Exemplare aus seiner reichen Privatsammlung unentgeldlich überließ, dasselbe in systematische Ordnung brachte und den in Druck gelegten Catalog redigirte;

2) der K. Forstinspektor von Greyerz, von welchem das Naturalien-Cabinet eine vollständige Sammlung der in dem Obermainkreise vorkommenden Holzarten, seinem Anerbieten gemäß, zu erwarten hat;

3 und 4) die K. Rentbeamten Weltrich in Culmbach und Brater in Hof, aus deren Privatsammlungen das Petrefakten-Cabinet mehrere seltene Versteinerungen, sowie die oryktognostische Sammlung eine beträchtliche Anzahl auserlesener Stufen gleichfalls unentgeldlich erhielten und fortwährend erhalten;

5) der Apotheker Funck in Gefrees, dem die botanische Sammlung ihre Entstehung und Einrichtung verdankt;

6 und 7) die K. Revierförster Wirth zu Geisfeld und Dußold in Struhlendorf, welche eine große Anzahl theilweise sehr schöner und seltener Versteinerungen einlieferten, die sie mit unermüdetem Eifer und durch auf eigene Kosten bewirkte Nachgrabungen für das Kreis-Naturalien-Cabinet gewonnen hatten;

8) der K. Bergmeister Reuter zu Steben, welcher das oryktognostische Mineralien-Cabinet vollständig geordnet und den Catalog hierüber angefertigt hat; endlich

9) der Lehrer an der hiesigen Gewerbschule Carl Friedrich Wilhelm Braun, von welchem das Kreis-Naturalien-Cabinet eine schön geordnete Sammlung der in dem Obermainkreise vorkommenden verschiedenen Käferarten unentgeldlich erhielt.

Außerdem haben noch folgende Personen schätzbare Beiträge zur Kreis-Naturalien-Sammlung unentgeldlich abgeliefert:

Digitized by Google

10) Theodori, Herzoglich Bayerischer Cabinets-Sekretair zu Bamberg;
11) v. Wächter, K. Landrichter in Wunsiedel;
12) Schmidt, Apotheker daselbst;
13) Rascher, quiesc. K. Landrichter, dermal in Bamberg;
14) Schumm, Patrimonialgerichts-Aktuar zu Pommersfelden;
15) Dr. Schmidt, Fabrikenbesitzer zu Wunsiedel:
16) Rath Hoffmann, K. Rentbeamter zu Gößweinstein;
17) Dr. Grappmann, K. Landg.-Physikus zu Lichtenfels;
18) Freiherr von Truchseß, K. Forstmeister zu Selb;
19) Panzer, K. Bezirks-Bauingenieur zu Bamberg;
20) Maurer, K. Rentbeamte zu Lichtenfels;
21) Löwel, Commerzienrath zu Marrgrün;
22) Löwel, K. Civil-Adjunkt zu Naila;
23) Moser, K. Forstmeister zu Wunsiedel;
24) Dütsch, K. Revierförster zu Gößweinstein;
25) Graf von Brockdorf, Gutsbesitzer zu Schney;
26) Löwel, K. Landrichter zu Gräfenberg;
27) Schmidt, K. Bergmeister zu Weyherhammer;
28) Büttner, K. Bergmeister zu Stadtsteinach;
29) Berr, K. Landgerichts-Assessor zu Pottenstein;
30) Dr. Götz, K. Landgerichts-Physikus dortselbst;
31) Herzer, K. Revierförster auf der Eremitage;
32) Strößenreuther, Gutsbesitzer zu Warmensteinach;
33) Huber, K. Bergmeister zu Fichtelberg;
34) Kolb, Magistratsrath zu Bamberg, und
35) Wenger, Büchsenspanner bei Sr. Hoheit dem Herzoge Pius von Bayern.

Das unterzeichnete Präsidium erfüllt eine angenehme Pflicht, indem es allen vorbenannten Personen seine ganz besondere Zufriedenheit und seinen lebhaften Dank öffentlich zu erkennen giebt; dasselbe ergreift zugleich gegenwärtigen Anlaß, die in- und außerhalb des Obermainkreises befindlichen Privatbesitzer von Versteinerungen und andern Naturseltenheiten, sofern es solche sind, die in diesem Kreise vorkommen, einzuladen, daß sie eingedenk des geringen Nutzens, den die Wissenschaft, die Vaterlandskunde und der Jugendunterricht aus dergleichen vereinzelten Privatsammlungen zu ziehen im Stande sind, ihre Vorräthe entweder unentgeldlich, oder gegen Vergütung des Werthes an das Kreis-Naturalien-Cabinet um so mehr abliefern möchten, als letzteres unter der besondern Respicienz des im Fache der Geognosie und Petrefakten-Kunde rühmlichst bekannten Grafen von Münster, und unter der sorgsamsten Pflege des Regierungs-Präsidiums volle Bürgschaft für die sichere Aufbewahrung und gemeinnützige Verwendung der denselben anvertrauten Naturschätze darbietet.

Präsidium der K. Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

Die Anlegung eines Naturalien-Cabinets für den Obermainkreis betr. Frhr. v. Reitzenstein.

Bayreuth, den 9. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer hohen Entschließung des K. protestantischen Ober-Consistoriums vom 29sten v. M. wird andurch zur Kenntniß der Interessenten bekannt gemacht, daß nach der vorgenommenen Vertheilung der Staats-Beiträge

von 30,000 fl. zur Unterstützung der Wittwen und Doppelwaisen protestantischer Pfarrer die volle Antheils-Rate gedachter Wittwen und Doppelwaisen pro 18¾¾ Neun und Siebenzig Gulden beträgt, und die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse zu Nürnberg zur schleunigsten Auszahlung die Anweisung erhalten habe.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Die Vertheilung der Staats-Beiträge für die protestantischen Pfarr-Wittwen und Doppelwaisen pro 18¾¾ betr.

Map.

Bekanntmachung.

(Werbung für den Kgl. Griechischen Militairdienst betr.)

Nach einer Mittheilung des Königl. Griechischen Truppen-Corps-Commando zu München vom 7ten, eingelangt den 11ten dieses Monats wird der Königl. Griech. Herr Artillerie-Oberlieutenant Carl Zintl demnächst dahier eintreffen, um die Werbung für den Königlich Griechischen Militairdienst vorzunehmen.

Es wird daher dieses mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Einreihung Lusttragenden sich dahier in einem von dem Herrn Oberlieutenant Zintl zu bezeichnenden Lokale, versehen mit den zur Einreihung nöthigen Legitimationen, einzufinden haben, um vorgemerkt zu werden. Die Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen sind aus dem Werb-Vertrag und dem Werb-Patent (Regierungsblatt vom 19. Juni 1833, Nr. 29) zu entnehmen. Bayreuth, am 12. December 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Am Donnerstag den 19ten d. Mts. werden in den Distrikten Amtholz, Saudick, Ring, Klinzersleuthen und Erlenschneid der Forstrevier Neustädtlein,

20 Stück Fichten- und Tannen-Blöcher,
450 „ Fichten-Hopfenstangen,
86½ Klftr. weiches Scheitholz,
140 „ „ Prügelholz

meistbietend verwerthet. Kauflustige wollen sich am genannten Tage früh 9 Uhr in der Waldhütte bei Neustädtlein versammeln. Bayreuth, am 11. December 1833.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Die Anton Kreßischen Eheleute von Burghöchstadt haben sich für zahlungsunfähig erklärt; das Landgericht hat daher die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen. Es werden sofort die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
18. December,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
15. Januar 1834,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, der Gegen- und Schlußeinreden auf
Mittwoch 13. Februar 1834

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger der Anton Kreßischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttägen den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat.

Gleichzeitig werden alle Gläubiger aufgefordert, welche von den Anton Keeßischen Eheleuten Pfänder in Handen haben, solche bei Strafe des Ersatzes doppelten Werths mit Vorbehalt ihrer Rechte, an die Concursmasse abzuliefern.

Höchstadt, am 16. November 1833.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Conrad Erhardt, Sohn eines Hintersassen in Windheim ist seit 40 Jahren abwesend, ohne daß sein Aufenthalt bekannt ist. Da ihm unlängst ein Erbtheil von 97 fl. angefallen ist, so wird er, oder seine legitime Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen ¼ Jahr, von heute an, hierorts um so gewisser zu melden, widrigenfalls mit sei-

Digitized by Google

nem Vermögen von Amtswegen weiters erfahren werden wird. Nordhalben, den 30. November 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Verlage der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und in Commission von G. A. Grau in Hof ist erschienen:

Das Neue Testament
unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi,
verteutscht von Dr. Martin Luther.

gr. 8. 20 kr. (In Parthien von wenigstens 10 Exemplaren gegen baare Zahlung 17½ kr.)

Die besonders günstigen Ergebnisse des Jahres 1833 haben die Behörden der

Lebensversicherungsbank f. D.
in Gotha

bewogen, anzuordnen, daß schon im Jahr 1834 die erste Dividende, welche

24 Procent

von den im Jahr 1829 eingezahlten Prämien betragen wird, vertheilt werden soll. Die Unterzeichneten machen dieß den Betheiligten hiermit bekannt, und erbieten sich zugleich zur Vermittelung neuer Versicherungen bei der genannten Anstalt.

F. C. Münch sen., in Bayreuth.
G. A. Grau, in Hof.

Actien zur Darmstädter Loose-Ziehung am 2. Januar, à 5½ fl., bei S. Schwabacher in Bayreuth.

Nachdem mir zur Zubereitung und Dekatirung aller Sorten Tücher, Biber, Calmuck ꝛc. und Restauration solcher Tuchkleider, die zum Wenden bestimmt werden wollen, die Conzession ertheilt worden ist, bitte ich das verehrliche Publikum, mich hierin — ohne Rücksichtsnahme auf meinen eigenen Tuchhandel — mit vielseitigen Aufträgen zu beehren, wogegen ich die Versicherung ablege, daß ich es mir stets zur Pflicht machen werde, die übertragenen Arbeiten zur allgemeinen Zufriedenheit zu liefern.

Caspar Stoll, Tuchmachermeister und Tuchscheerer, E.-Nr. 53 am untern Thor.

(Gutsverkauf.) Zum Verkauf des, zwei Stunden von Hof gelegenen Oekonomiegutes Nr. 2 zu Münchenreuth an die Meistbietenden wird von dem Unterzeichneten, in Auftrag des Besitzers ein Termin auf den

29. d. Mts. December Nachmittag 1 Uhr

im Orte Münchenreuth angesetzt und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen. Die nähere Beschreibung des Gutes kann jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden und es wird hier nur bemerkt, daß der reine Schätzungswerth des zu verkaufenden Gutes 4870 fl. beträgt, daß die Hälfte des Kaufschillings gegen billige Zinnsen auf demselben stehen bleiben und daß auch ein angemessenes Wirthschaftsinventarium an Vieh, Wagenfahrt, Futter und Getraid dreingeschlagen werden kann. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt im Bietungstermin, mit Genehmigung des Besitzers. Hof, am 2. December 1833.

Hollerung,
Patrimonialgerichts-Actuar.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. Dec. Der Sohn des Taglöhners Kurzmann vor dem Brandenburger Thor.

Den 8. Dec. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns C. Karpeles.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Speckner dahier.

Gestorbene.

Den 3. Dec. Der Maler und Zeichnungslehrer Schuhmacher dahier, alt 50 Jahre, 4 Monate und 4 Tage.

Den 5. Dec. Die Ehefrau des Taglöhners Volk zu Heinersreuth, alt 54 Jahre, 10 Monate und 9 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Gräf dahier, alt 6 Monate und 3 Tage.

Den 6. Dec. Die Wittwe des Webergesellen Engel zu St. Georgen, alt 73 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Ellerkamm im Neuenweg, alt 3 Jahre, 9 Monate.

Den 7. Dec. Der Bauersmann Preißinger zu Heinersreuth, alt 77 Jahre, 6 Monate und 25 Tage.

Den 11. Dec. Die hinterlassene Tochter des Zimmergesellen Schindler dahier, alt 69 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 151. Bayreuth, Dienstag am 17. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Neustadt an der Waldnaab sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:
   Kaminkehrer Felix Ginker;
2) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Zeuchmacher Thomas Zrenner, und
   2) Färbermeister Christian Wolfram.
   Die dritte Stelle muß noch durch einen der beiden mit 10 gleichen Stimmen gewählten Ersatzmänner besetzt werden;
3) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Handelsmann Andreas Riedl, und
   2) Handelsmann Michael Sailer;
   ihre Reihenfolge zum Nachrücken ist wegen Stimmen-Gleichheit nach Art. 53 der Wahlordnung durch das Loos festzustellen.
4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Handelsmann Michael Sailer, in der Voraussetzung, daß er nicht durch das Loos in den Magistrat berufen wird,
   2) Bäckermeister Joseph Roßner,
   3) Handelsmann Balthasar Zanner,
   4) Bäckermeister Christoph Hötzenecker, und
   5) Apotheker Baptist Engel.
   Die sechste Stelle muß gleichfalls noch durch einen der beiden ersteren, mit Stimmen-Gleichheit gewählten Ersatzmänner für den Bürgermeister Ginker nach dem Loose besetzt werden;
5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Stadt-Thürmer Joseph Rauch, und
   2) Gastwirth Michael Bruckmüller, jeder mit 16 Stimmen,

Digitized by Google

Ferner; 5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

3) Schneidermeister Wolfgang Werner,
4) Stadt-Syndikus Thomas Wiedenhofer,
5) Schuhmachermeister Franz Joseph Kronberger, und
6) Oekonomie-Bürger Joseph Zetzl.

Von diesen Ersatzmännern haben die vier ersteren sogleich als Gemeinde-Bevollmächtigte nachzurücken, und ist die Dauer ihrer Function noch auf 3, 6 und 9 Jahre zu ordnen, um die in den Magistrat übergetretenen Individuen zu ersetzen, welche sämmtlich der Corporation der Gemeinde-Bevollmächtigten von den Wahl-Perioden der Jahre 1827, 1830 und 1833 angehört haben.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in der Stadt Neustadt a. d. W. R. betr.

Maltz.

Bayreuth, den 9. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bamberg sind nachfolgende Individuen erwählt, und von Sr. Königl. Majestät durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 30sten v. Mts. als bürgerliche Magistrats-Räthe bestätigt worden:

1) Kaufmann Kaspar Leist,
2) Pfragner und Seifensieder Andreas Rudhardt,
3) Kaufmann Michael Schwager,
4) Privatmann Kaspar Schmitt,
5) Privatmann Johann Hempfling, und
6) Eisenhändler Adam Franz Berrwein.

Nebstdem wurden nach den bestehenden Wahl-Vorschriften noch folgende Gemeinde-Glieder, deren Bestätigung keinem Anstande unterliegt, ernannt:

1) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Pfragner und Seifensieder Thomas Schlimmbach,
2) Kaufmann Wilhelm Stengel,
3) Zimmermeister Philipp Madler,
4) Privatmann Peter Ohlmüller;

2) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) K. Appellations-Gerichts-Advokat Dr. Peter v. Hornthal,
2) Konditor Eberhardt Dörfer,
3) Kaufmann Daniel Heinzeknecht,
4) Bäckermeister Kaspar Zöpfel,
5) Kaufmann Wilhelm Stengel,
6) Zimmermeister Philipp Madler, und
7) Lederwaaren-Fabrikant David Wagner;

Digitized by Google

3) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Rothgerbermeister Friedrich Ultsch,
2) Glasermeister Geegor Vogelmaier,
3) Schreinermeister Sebastian Sack,
4) Kaufmann Ferdinand Seiß,
5) Wachszieher Georg Krötsch,
6) Kunsthändler Matthäus Braun,
7) Pfragner und Seifensieder Georg Schlimmbach,
8) Kaufmann Magnus Pini,
9) K. Lyceal-Direktor Konead Rüttinger,
10) Rothgerbermeister Adam Staub,
11) Gäetnermeister Andreas Reinlein, und
12) Kaufmann Karl Krauß.

Die Reihenfolge der mit Stimmen-Gleichheit gewählten Ersatzmännee ist nach Art. 53 der Wahlordnung durch das Loos festgesetzt woeden. Sodann mußten die zehen ersteren sogleich als Gemeinde-Bevollmächtigte theils auf die Dauer von 9, theils von 6 und 3 Jaheen nachrücken, um die Abgänge wieder zu ersetzen, welche sich in der Korporation der Gemeinde-Bevollmächtigten aus allen drei Wahl-Perioden der Jahre 1827, 1830 und 1833 sowohl durch Todesfälle, als Ueberteitt in den Magistrat und freiwilligen Austritt in Folge des §. 77 des Gemeinde-Ediktes ergeben haben.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Bamberg betr. Maltz.

Bayreuth, den 3. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Verfügung vom 4ten d. Mts. werden die Aerzte, Thieräezte und Oekonomen des Kreises auf den in Nürnbeeg erschienenen 3ten Jahrgang des Jahebuchs der praktischen Thierheilkunde aufmerksam gemacht, und der Ankauf dieses zweckmäßigen Werks empfohlen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Den 3ten Jahegang des Jahrbuchs der praktischen Thierheilkunde betr. Maltz.

Bayreuth, den 7. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis zum Ende vorigen Monats sind Waisen-Pfründen im Betrage zu 57 fl. rhl. in Erledigung gekommen, welche vom 1. December d. J. an, nachstehenden einfachen Waisen, welche im Genusse derselben bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre verbleiben, verliehen worden sind:

Digitized by Google

1) dem Georg Menzel von Thiersheim . . . . . 9 fl.
2) dem Heinrich Gareiß von Limmersdorf, der außerdem schon eine Unterstützung von 10 fl. genießt . . . . . 4 fl.
3) der Maria Johanna und der Elisabetha Barbara König von Schwarzenbach an der Saale 12 fl.
4) dem Johann Anton Gabriel Stroßeurcuther von Schwarzenbach an der Saale . 5 fl.
5) der Barbara Schneider daselbst . . . . . 5 fl.
6) der Anna Christiana und dem Urban Mann von Mengersreuth . . . . 10 fl.
7) der Johanna Margaretha Dorothea Barbara und dem Caspar Schmidt von Culmbach . 12 fl.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermaiukreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.
Die Ertheilung erledigter Waisen-Pfründen betr. Maltz.

Bayreuth, den 13. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Griechische Artillerie-Oberlieutenant Karl Zintl wird dieser Tage mit einigen K. Griechischen Soldaten in Bayreuth eintreffen, und sowohl die nächste Umgebung als auch die Orte Hof, Wunsiedel, Steben, Arzberg ꝛc. besuchen, um allenfallsige Competenten für den K. Griechischen Dienst in Vormerkung zu nehmen, und in das Hauptwerbe-Bureau zu München zu weisen. Diese Anordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenigen, welche Lust haben, in K. Griechischen Dienst zu treten, sich bei dem K. Griechischen Artillerie-Oberlieutenant Zintl während seiner Anwesenheit im Obermainkreise melden können, von welchem sie die weitere Bestimmung zu erwarten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Werbung für das K. Griechische Militair betr. Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundezeichen betreffend.)

Da die polizeiliche Verordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundezeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert und nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder, der einen Hund hält, hat deßhalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.
2) Wer ein solches Zeichen lößt, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach sich.
3) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundbesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rheinl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgung eines zweiten 6 kr. rheinl.
4) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Straße herumläuft, wird entweder gefangen, oder, wenn dieses nicht leicht geschehen kann, todt geschlagen. Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todtgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdieß mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von ein bis zwei Thaler, oder im Falle der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.
5) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- oder Metzgerhunde, so wie alle bissigen Hunde müs-

Digitized by Google

sen noch außerdem mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre, bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe, versehen seyn.

6) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank oder in das Schlachthaus zu bringen.

7) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Straße herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Straße betroffen wird, soll nicht nur eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von ein bis zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

8) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter, Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

9) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht über die Gebühr belästigen und beunruhigen.

10) Hunde dürfen weder in die Kirche noch in die Schauspielhäuser ꝛc. bei Vermeidung der im §. 4 angedrohten Strafe mitgenommen werden.

11) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten; wer solche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

12) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen und solche aus der Wohnung mit auf die Strasse nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen und überhaupt alle hier beschriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und alleine zu haften haben.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; ebenso ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die obigen §. 4 und 7 in Bezug auf das Einfangen oder Todtschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, am 12. December 1833.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats
Hagen.

Richter.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erinnert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt herein bringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Arreststrafe werden belegt werden.

Bayreuth, am 14. December 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Bayreuth, den 14. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

(Gutsverpachtung.) Die nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September d. J. im Obermainkreis-Intelligenzblatt Nr. 118, 121 und 122, dann im Bamberger Intelligenzblatt Nr. 79, 80 und 82, am 23. October d. J. gepflogene Verpachtung des 32½ Tgw. Felder und 17¼ Tgw. großen Theils Ebracher Auwiesen, alt Bamberger Maas, enthaltenden Schloßguts zu Sam-

Digitized by Google

bach hat wegen zu geringem Meistgebot von nur 170 fl. jährlich die höchste Genehmigung nicht erhalten. — Nach höchster Anordnung werden daher Pachtliebhaber zu einem auf Freitag

den 27sten d. M.

angesetzten neuerlichen Verpachtungstermin, welcher dahier am Sitze der Administration von Morgens 10 bis 1 Uhr abgehalten wird, mit der Bemerkung eingeladen:

1) daß das Festhalten der den bisherigen Pächtern, und den übrigen Einwohnern von Sambach und von den zunächst gelegenen Ortschaften nicht, wohl aber auswärtigen Pachtliebhabern zusagenden Bedingniß, welche dahin zielt, daß aller Dünger nur auf die Schloßgüter verwendet werde, die hauptsächlichste Ursache dieses zu geringen Angebots gewesen ist;
2) daß 3¼ (nicht 1¼) Klafter Holz, und 2 Schock Reißig und die erforderliche Rechstreu mit in den Pacht gegeben werden, daß aber
3) jeder Pachtliebhaber sich über die Fähigkeit, eine Caution von 600 fl. zu leisten, durch ein gerichtliches Zeugniß am Verpachtungstermin auszuweisen habe.

Die näheren Bedingnisse können übrigens bei der unterfertigten Administration, das Gut selbst aber in Sambach bei dem Ortsvorstand Spörlein eingesehen werden. Bamberg, den 12. December 1833.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Dienstag den 24. December d. Js. Vormittags werden im Amtslokale

36 Pfund 8 Loth Zucker,
5 Pfund Kaffee,
verschiedene Holzwaaren, als: Kochlöffel, Salzgefäße ꝛc. und
ein Rehfell

öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Scheßlitz, am 30. November 1833.

Königliches Landgericht allda.

Heim, zeitlicher Vorstand.

Gegen die Johann Nießischen Eheleute zu Kauf ist durch diesgerichtliches Erkenntniß, de publ. 5. October v. Js., bestättiget durch oberappellationsgerichtlichen Spruch de publ. 16. October l. Js., der Universalkonkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf
Samstag den 18. Jänner 1834,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Samstag den 8. Februar 1834,
3) zur Abgabe der Gegenerinnerung auf
Samstag den 22. Februar 1834,

endlich

4) zur Anbringung der Schlußerinnerung auf
Samstag den 8. März 1834

in dem hiesigen Gerichte anberaumt, und sämmtliche Gläubiger der Johann Nießischen Eheleute hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Sollte Jemand von dem Vermögen der gemeinschuldnerischen Eheleute etwas in Handen haben, so wird er aufgefordert, solches bei Strafe doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt seiner Rechte, bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß das Immobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners unterm 18. Juli v. Js. auf 2165 fl. geschätzt wurde, welche Summe zugleich den ganzen Activstand ausmachen wird, während die auf den Realitäten ruhenden Hypothekkapitalien mit Einschluß der zum Eintrage gekommenen Zinsrückstände, Ausklagungskosten, und ärarialischen, dann Communal-Gefällsrückstände die Summe von 1818 fl. 11¼ kr. betragen. An dem ersten Ediktstage sollen den versammelten Gläubigern zugleich die Resultate des inzwischen in Beschäftigung kommenden gerichtlichen Verkaufs der gemeinschuldnerischen Realitäten bekannt gemacht, und eine gütliche Beilegung des gegenwärtigen Schuldenwesens nochmal versucht werden.

Scheßlitz, am 3. November 1833.

Königliches Landgericht allda.

Heim, ztl. Vorstand.

Sonnabends den 21sten d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen nachstehende, auf dem oberzoll- und hallamtlichen Lagerungsspeicher befindliche Schwärzgüter gegen gleich baare Bezahlung in kassamäßigen Münzen öffentlich an die Meistbietenden im Oberzoll- und Hallamtsgebäude versteigert

gert werden, wozu Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden:

644 Pfund Kaffee,
371 „ Zucker,
120½ „ Taback,
113½ „ Baumwollenwaare,
22½ „ Wollentuch,
5 „ Kaffeesurrogat,
4¾ „ Cassia lignea,
ein Leiterwagen.

Hof, am 10. December 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Am Freitag den 27. December Vormittags 9 Uhr werden die den Barth. Lenkschen Erben zugehörigen Mobilien, Moventien und Immobilien in Rambach öffentlich verstrichen. Die Mobilien und Moventien bestehen in Haus-, Bauerei-Geräthschaften, einigen Kühen; die Immobilien: aus einem schönen geräumigen Wohnhause mit Scheune, Holzlag, Hofraum, Gärten, Brunnen, 2 Morg. Feld und Wiesen, in 2 Morg. Feld im ungebundenen Zustande. Kaufslustige haben sich im Barth. Lenkschen Wohnhause zu Rambach einzufinden, und die Strichsbedingungen zu vernehmen. Höchstadt, 12. December 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. December 1833 bis 15. Januar 1834.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 27 Lth. — Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 10 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 30 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaafsleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.

Digitized by Google

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Novembr 1833.

Ein Scheffel Waizen kostete 9 fl. 27 kr. bis 12 fl. 39 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 39 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. — kr. bis 8 fl. 57 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 54 kr. bis 6 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen 10 fl. 30 kr. bis 16 fl. 30 kr.; ein Scheffel Linsen 9 fl. — kr. bis 16 fl. 48 kr.; ein Metz Kartoffel 18 kr. bis 20 kr.; einr Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 9 kr. bis 1 fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh 11 fl. 30 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 45 kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 48 kr. bis 7 fl. 40 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 3 kr.; eine Ente 20 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 15 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 50 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel 2 kr. bis 3 kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. December 1833.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 27 kr.	7 fl. 54 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 45 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 14. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Da die Rechnungen des dahier verstorbnen Oberschreibers und Rendanten Schott nunmehr hergestellt sind, so werden alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Schott einen Anspruch auf dessen Verlassenschaft zu haben glauben, hiedurch aufgefodert, solchen bei dem dermaligen Oberschreiber und Rendanten des hiesigen Königlichen Landgerichts, Herrn Schmidt anzumelden, welcher die Ausgleichung übernommen hat. Culmbach, 7. December 1833.

Regelein, K. Advokat, als Anwalt der Schottischen Verlassenschaft.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. December 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .		101
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnslichr à fl. 10.	122	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 152. Bayreuth, Freitag am 20. December 1833.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat November 1833.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	2	4	3	—	—	5	—	2	—	4	1	—	—	
Bamberg.	7	3	7	2	3	2	2	—	5	—	2	1	5	—	—	—	
Hof.	7	—	6	2	freie Concurrenz.				5	3½	2	1½	4	—	—	—	

Bayreuth, am 7. December 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maiß.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat November 1833.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. Nov.	72	72	—	10	46	40	40	—	8	51	194	194	—	8	13	34	34	—	5	10	
	9. "	93	90	3	11	27	33	33	—	8	51	214	214	—	8	7	86	88	—	5	10	
	16. "	126	120	6	11	25	57	57	—	8	49	339	339	—	8	3	66	66	—	5	15	
	23. "	124	114	10	11	12	124	120	4	8	39	482	476	6	7	45	69	69	—	4	48	
	30. "	117	108	9	10	52	84	81	3	8	27	690	690	—	7	7	113	113	—	4	46	
Bamberg.	6. Nov.	23	23	—	10	58	46	46	—	9	6	111	111	—	7	15	203	203	—	3	43	
	13. "	135	135	—	10	43	79	79	—	8	47	472	472	—	7	15	207	207	—	3	52	
	23. "	118	118	—	10	11	130	130	—	8	37	81	81	—	7	9	110	110	—	3	41	
	30. "	72	72	—	9	37	41	41	—	8	30	212	212	—	6	41	162	162	—	3	40	
Hof.	7. Nov.	76	76	—	14	15	94	94	—	9	57	87	87	—	8	33	128	128	—	4	51	
	14. "	84	84	—	14	51	106	106	—	9	57	73	73	—	8	21	97	97	—	4	42	
	21. "	61	61	—	14	3	83	83	—	9	33	58	58	—	7	54	65	65	—	4	48	
	28. "	93	93	—	14	33	106	106	—	9	21	123	123	—	8	15	84	84	—	4	36	

Bayreuth, am 9. December 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 15. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Handelsleute Gradmann und Schauer zu Augsburg, kraft ausdrücklicher Privilegien der Baye-

Digitized by Google

rischen Churfürsten das Recht besitzen, den sogenannten Schauer'schen Balsam zu verkaufen, und da diese Privilegien sich auf vorgängige Prüfung und auf die erwiesene Thatsache begründen, daß der mit diesem Balsam ausgegebene Gebrauchzettel von der Art ist, daß er jedem Mißbrauche gebührend vorbeugt, so versteht es sich von selbst, daß der bezeichnete Balsam nicht unter die geheimen Arzneimittel zu zählen, und daß seinem Verkauf durch die Fabrikanten selbst kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Vorstehendes wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 8ten d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche Polizeibehörden hienach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Den Verkauf des Schauer'schen Balsams betr. Mally.

Bayreuth, den 27. November 1833

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Waltershof sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Schuhmachermeister Adam Forster,
   2) Schuhmachermeister Georg Drechsler,
   3) Webermeister Georg Schaller;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Zeuchmacher Johann Unger, und
   2) Zeuchmacher Georg Matthias Deubzer;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Müllermeister Anton Uhl,
   2) Färbermeister Johann Prucker,
   3) Metzgermeister Ignatz Schmidl,
   4) Metzgermeister Wolf Härtl,
   5) Kaufmann Albert Wagner, und
   6) Zeuchmacher Joseph Deubzer;
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Schmiedmeister Adam Pöllath,
   2) Zeuchmacher Johann Unger, und
   3) Metzgermeister Peter Schreyer.

Die anderen drei Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten sind in Folge der auf sie gefallenen Wahl in den Magistrat als bürgerliche Räthe übergetreten.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in dem Markte Waltershof betr. Mally.

Digitized by Google

Bayreuth, den 27. November 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Thiersheim sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:
   Zeuchmacher Johann Christoph Keppert;
2) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Gastwirth Christian Hagen,
   2) Schuhmachermeister Wolfgang Ströz, und
   3) Metzgermeister Christoph Regnet;
3) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Glasermeister Wolfgang Rath, und
   2) Büttnermeister Michael Ströz.
   Ihre Reihenfolge muß noch durch das Loos bestimmt werden, da sie mit Stimmen-Gleichheit gewählt wurden.
4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Kaminkehrer Anton Baumann,
   2) Bäckermeister Christoph Kastner,
   3) Gerbermeister Friedrich Arzberger,
   4) Metzgermeister Adam Reihl,
   5) Büttnermeister Adam Arzberger, und
   6) Büttnermeister Michael Ströz;
   Letzterer als Ersatzmann für den in den Magistrat übergetretenen Wolfgang Ströz.
5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Metzgermeister Wolfgang Kolb,
   2) Schmiedmeister Friedrich Müller,
   3) Büttnermeister Georg Arzberger,
   4) Büttnermeister Lorenz Ströz, und
   5) Schuhmachermeister Friedrich Keißler.
   Beide erstere haben sogleich als Gemeinde-Bevollmächtigte auf 6 Jahre für die zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählten Christian Hagen und Christoph Regnet von der Wahlperiode des Jahres 1830 nachzurücken.

Dieses wird hiermit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in dem Markte Thiersheim betr. Maltz.

Bekanntmachung.

(Werbung für den Kgl. Griechischen Militairdienst betr.)

Nach einer Mittheilung des Königl. Griechischen Truppen-Corps-Commando zu München vom 7ten, eingelangt den 11ten dieses Monats wird der Königl. Griech. Herr Artillerie-Oberlieutenant Carl Zintl demnächst dahier eintreffen, um die Werbung für den Königlich Griechischen Militairdienst vorzunehmen.

Digitized by Google

Es wird daher dieses mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Einreihung Lusttragenden sich dahier in einem von dem Herrn Oberlieutenant Zintl zu bezeichnenden Lokale, versehen mit den zur Einreihung nöthigen Legitimationen, einzufinden haben, um vorgemerkt zu werden. Die Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen sind aus dem Werb-Vertrag und dem Werb-Patent (Regierungsblatt vom 19. Juni 1833, Nr. 29) zu entnehmen. Bayreuth, am 12. December 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Bayreuth, den 28. October 1833.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird auf den Antrag der Freifrau von der Mengen, geborne von Römer und der Freyin Caroline von Römer der unbekannte Inhaber einer von dem Herrn Kammerherrn Carl Freiherrn v. Liudenfels und seiner Gattin dem Herrn Justizkommissair Theodor Fischer unterm 7. Januar und 19. Februar 1803 über ein Vorlehen von 6000 fl. frk. gerichtlich ausgestellten Schuld und Unterpfandsverschreibung mit dem derselben angehängten unterm 12. Januar 1803 und 24. November 1806 ausgefertigten Hypothekenschein und der auf die Freyfrau von der Mengen, geborne v. Römer und die Freyin Caroline v. Römer als Cessionarien verlautenden in vidimirter Abschrift beigefügten Cessions-Urkunde vom 8. November 1823 hiemit aufgefordert, dieses Document binnen Sechs Monaten und zwar längstens in dem auf den

14. Mai 1834 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin beim Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier vorzulegen, und allenfallsige Ansprüche auf dasselbe anzubringen, widrigenfalls diese vermißte Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Am Freitag den 27sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, unter Vorbehalt Magistratischer Genehmigung, theilweise an Meistbietende verkauft werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. December 1833.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende den Johann Rießischen Eheleuten von Lauf zuständig gewesenen Realitäten, als:

1) 3 Simra Feld in der Sommerleithen,
2) ¾ Morgen Feld, das Staudenäckerlein,
3) 1 Morgen Feld, der Ochsenanger,
4) 1½ Simra Feld, am Brand gelegen,
5) ½ Tagw. Holz in der Reuthen,
6) 1⅞ Morgen Feld mit etwas Wiesen,
7) 1 Güterholz zu 3 Aecker,
8) eine Sölde,
9) 3 Morgen Feld im Breitenstein,
10) 1 Morgen Feld im Neußig,
11) 1½ Morgen Feld, der Baumgarten,
12) ½ Tagw. Wiesen, die Buchwiese,
13) 2 Aecker Holz im Buch,
14) ein Hölzlein, das Buchhölzlein genannt,

einzeln oder im Ganzen dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist Bietungstermin auf

Samstag den 11. Januar 1834 Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Lauf anberaumt. Kaufslustige, die sich über den Besitz hinreichender Zahlungsmittel ausweisen können, werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung, im übrigen nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Die auf den Gütern ruhenden Reallasten können inzwischen in den dießgerichtlichen Acten eingesehen werden.

Scheßlitz, am 3. November 1833.

Königliches Landgericht allda.
Heim, ztl. Vorstand.

Am 3. Januar 1834 Vormittags 9 Uhr wird in der Kanzlei des hiesigen Landgerichts der Bau eines neuen Forsthauses in dem 1½ Stunden von hier gelegenen Orte Ailsbach unter den an der Tagfahrt eröffnet werden den Bedingungen an den Wenigstnehmenden verstrichen, wozu werbfähige Baumeister mit dem Bemerken eingeladen

Digitized by Google

werden, daß der Bauplan und Anschlag täglich bis zum Strichstermine in den Bureaustunden in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden kann.

Höchstadt, den 6. December 1833.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Im Wege der Exekution wird die dem Andreas Fröba zu Buchbach gehörige Wiese mit Feld, die Grün, oder Langenanerhöhenmaas, B.-Nr. 220, worauf bereits ein Gebot zu 510 fl. gelegt wurde, anderweit feil geboten, und wird Strichstermin auf

Donnerstag den 16. Januar k. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag rechtlicher Ordnung nach erfolgen wird. Nordhalben, den 2. December 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Ackersmann Joseph Hak zu Kirchehrenbach gehörige Wohnhaus nebst Stadel und Grasgarten, Bes.-Nr. 202, Tare 510 fl. am

13. Januar

dahier öffentlich versteigert. Forchheim, den 12. December 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der K. B. Forstwart Benedikt Ditthorn von Hallerndorf wird seit Mittwoch den 4ten d. M. vermißt. Da bisher durchaus keine Spuren seiner Entfernung oder Verunglückung erforscht werden konnten, so ergeht nunmehr an Jedermann die Aufforderung, unverzüglich bei der nächstgelegenen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wer über das Schicksal des Vermißten, über dessen Leben oder Tod Aufschluß zu ertheilen vermag. Derselbe, 47jährigen Alters, von mittlerer Größe, untersetzter Statur, trug an jenem Tage: 1 klein grün tuchene Schirmmütze, 1 alten grüntuchenen Ueberrock mit gelb metallenen Knöpfen, 1 gelblichte Circasin-Weste mit silbernen Knöpfen, in welchen Hirsch-Grane (Bohnen) gefaßt waren, 1 Pantalon, gleichfalls von Circasin, 1 Paar neu vorgeschuhte Halbstiefel, in deren Absätzen 3 Nägel eingeschlagen sind, 1 silberne Repetiruhr, 2 goldene Fingerringe, 2 goldne Plättchen in den Ohren, gleichfalls mit Hirsch-Granen besetzt, 1 Jagd-Doppelt-Flinte mit dem Namen „Adam Maas von Bamberg", 1 Waidtasche, mit Schnüren geflochten. Forchheim, den 14. December 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Stelle eines Chirurgen ist im Bezirk des Königlich Bayrischen Freiherrlich von Rothhaftischen Patrimonialgerichtsbezirks Friedenfels erledigt. Die allenfallsigen Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre deßfallsigen Gesuche bei hiesigem Landgerichte einzureichen.

Actum, am 5. December 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

Auf Antrag des Metzgermeisters Georg Bornschlegel, Namens seiner Machtgeberin, der Wittwe Felizitas Paul zu Seßlach wird der unbekannte Inhaber einer von dem Georg Schwanhäußer von Altenbanz dem nunmehr verstorbenen Johann Paul von Seßlach über ein Vorlehen von 125 fl. rhl., welches auf Nikolaus Hofmann von Altenbanz als Schuldner überging, gerichtlich ausgestellten Consenseurkunde d. d. Banz 9. April 1807, erneuert am 12. Febr. 1823 bis 1827, aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar längstens in dem auf den

15. Mai 1834 Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine seine allenfallsigen Rechte hierauf bei unterzeichneter Gerichtsstelle unter dem Rechtsnachtheil geltend zu machen, als außerdem dieses Document für kraftlos erklärt werden würde. Seßlach, den 30 November 1833.

Königliches Landgericht.

Wieser.

Behufs der Hülfsvollstreckung werden folgende, dem Bäckermeister Joseph Schindler zu Nagel gehörigen Realitäten, als:

1) die untere Hälfte des Mühlstadels,
2) $\frac{9}{16}$ Tagwerk vom großen Mühlacker, St.-Capital 45 fl., handlohnbar dem Rittergut Fahrenbach mit 10 Procent, 56¼ kr. Gefällen und 1 fl. 7¼ kr. firem Zehntgeld, welche Realitäten von dem Mühlgut, B.-Nr. 61 zu Nagel, abgetrennt worden sind,

zum Verkauf an die Meistbietenden hiemit öffentlich ausgeboten. Verkaufstermin wird hiemit auf den

20. Februar 1834, Vormittags bis 12 Uhr,

an der Gerichtsstelle anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxationsprotokolle in der Registratur eingesehen werden können. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termin anzumelden und nachzuweisen — persö[illegible] oder durch gehörig Bevollmächtigte, widrigenfalls sie damit bei der jetzigen Masse unberücksichtigt bleiben werden. Wunsiedel, den 3. December 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die Realitäten des Bauern Johann Georg Thierauf zu Ahornis werden unter Hinweisung auf Nr. 138 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis hiemit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, mit dem Bemerken, daß Termin hiezu auf den

30. December c. Vormittags 10 Uhr

im Ottischen Wirthshauße zu Ahornis angesetzt worden ist.

Münchberg, am 30. November 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Nacht vom 5ten d. Mts. wurden aus einem Hause zu Längenau mittelst gewaltsamen Einbruches folgende Bettstücke entwendet:

1 Oberbett aus grobem Bettzwillich mit einem weißen leinenen Ueberzuge,
1 dergleichen aus grobem Bettzwillich mit einem weiß und blau gegitterten leinenen Ueberzuge, beide im Werth zu 40 fl.,
1 Kopfpolster mit einem blau und weiß gestreiften leinenen Ueberzuge, im Werthe zu 5 fl.,
1 großes Kopfkissen mit einem blau und weiß gestreiften leinenen Ueberzuge, im Werthe zu 4 fl.,
2 Leilache, im Werthe zu 2 fl.

Man bringt diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung, zur Entdeckung der zur Zeit unbekannten Thäter mitzuwirken.

Selb, am 9. December 1833.

Königliches Landgericht.
Müller.

In der Gantsache des Martin Weckel zu Burgkundstadt, werden dessen nachbenannte Realitäten dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt.

1) Ein stadtlehenbares Wohnhaus, Bes.-Nr. 617.
2) Ein Gemeindetheil, Bes.-Nr. 343.
3) Zwei Feldtheile, Bes.-Nr. 397b)
4) Ein Gemeindetheil am Berge, Bes.-Nr. 400.
5) Ein Gemeindetheil, Bes.-Nr. 401.
6) Ein Feld, die obere Gartenbachleithen, Bes.-Nr. 1457.
7) Ein Gemeinderecht, Bes.-Nr. 398.

Strichtermin hat man auf künftigen

Donnerstag den 9. Januar 1834 Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Hause des Gantirers Martin Weckel zu Burgkundstadt anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben, geladen werden. Weismain, den 29. Nov. 1833.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langhrinrichischen Verlassenschaftssache dahier sollen die nachbenannten Immobilien, auf welche in den beiden bereits angestandenen Terminen keine annehmbare Gebote gelegt wurden, als:

a) 3¼ Jauchert Feld im Münster, die Zobelsreuth,
b) die Hälfte von 8½ Jauchert Wiese im Rauschenbach,
c) ¼ von der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,

dem drittmaligen Verkaufe ausgesetzt werden.

Wir haben Termin hiezu auf den

17. Januar 1834 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Kaufslustige zu solchem eingeladen. Hof, den 11. December 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Konkurssache gegen den Kaufmann Carl Christian Scharff zu Hof wird dessen Wohnhauß Nr. 139 in der großen Klostergasse der hiesigen Stadt nebst den damit verbundenen Hintergebäuden zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wurde Termin auf den

11. Januar 1834 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebha-

Digitized by Google

ber hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird. Das Tarationsprotokoll kann in der Registratur des unterzeichneten Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 11. December 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Da am 25sten v. Mts. auf das Wohnhaus der Wittwe Margaretha Bergmann zu Berndorf kein Gebot gelegt worden ist, so wird am

27. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

ein abermaliger Subhastations-Termin abgehalten und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Thurnau, am 2. December 1833.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Ein von den nun verstorbenen Michael und Margaretha Wittmännischen Eheleuten zu Dachstadt am 16. May 1828 auf ihren Sohn, den Chevaurlegers Johann Wittmann ausgestellter Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 88 fl. — kr. ist zu Verlust gegangen. Auf den Antrag der Gebrüder Georg und Konrad Pritting zu Dachstadt als nunmehrige Besitzer der Wittmännischen Realitäten wird der unbekannte Inhaber der gedachten Schuldurkunde aufgefordert, solche binnen

6 Monaten

von heute an vor diesseitigem Gerichte vorzuzeigen und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ermreuth, den 6. December 1833.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I.
Groß.

Johann Wagner, jünger dahier, hat die Bitte gestellt, seine Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens zusammem zu rufen. Dieser Bitte gemäß werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Wagner, jünger dahier, zu der am

Montag den 13. Januar 1834, Vormittags 9 Uhr

statt findenden Verhandlung zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden für beistimmend betrachtet werden. Pretsfeld, am 11. December 1833.

Gräflich v. Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. — kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 12 kr.	7 fl. 54 kr.
Gerste . .	7 fl. 36 kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 18. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich habe eine vorzüglich schöne Auswahl verschiedener Tyroler-, Nürnberger- und Dresdner-Kinderspielwaaren bezogen, und empfehle diese daher auf bevorstehende Weihnachten, unter Versicherung der billigsten Preise und promptesten Bedienung zur gütigen Abnahme bestens. Bayreuth, am 6. December 1833.

J. Schmidt, Siebmachermeister,
wohnhaft am Markt E. Nr. 15.

Verschiedene Sorten Kalender, linirte und unlinirte Kinderschreibbücher, Zeichenbücher, Bilderbücher mit und ohne Erzählungen, verzierte Briefe, auch mit der Ansicht von Bayreuth, Stammbücher, Briefstaschen und Notizbücher, linirtes Notenpapier und Notenbücher, Spiele, Visiten- und Neujahr-Karten, Damenkober in Scharlach und gepreßtem Leder ꝛc. empfiehlt

Buchbinder Seliger.

In einer hiesigen Specerei-Handlung wird ein Lehrling von guter Erziehung gesucht. Wo? ist bei der Redaktion zu erfragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 153. Bayreuth, Sonnabend am 21. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeindewahl in dem Markte Redwitz, welcher wieder zur Magistratischen Verfassung zurücktritt, sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:
   Fabrikant Christian Friedrich Fickenscher;
2) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Färbermeister Andreas Zahn,
   2) Schlossermeister Matthäus Glaß,
   3) Müllermeister Johann Küfner,
   4) Kaufmann Johann Tröger,
   5) Lebkuchner David Knorr, und
   6) Zeuchmacher Peter Bauer, welch' letzterer sogleich als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Fabrikanten Fickenscher nachrücken mußte;
3) Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:
   Häfnermeister Wolf Adam Meyer;
4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Rothgerbermeister Ernst Ruckdeschel,
   2) Rothgerbermeister Georg Fickenscher,
   3) Schuhmachermeister Elias Beyer,
   4) Conditor Herrmann Geyer,
   5) Schreinermeister Conrad Riß,
   6) Zinngießer Simon Hannswald,
   7) Häfnermeister Wolf Adam Meyer,
   8) Saifensieder Johann Beck,
   9) Weißgerbermeister Christoph Beck,
   10) Goldarbeiter Georg Kohler,

Digitized by Google

Ferner: 4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

11) Weißgerbermeister Friedrich Reichel,
12) Färbermeister Gottfried Tröger,
13) Kaufmann Christoph Lang,
14) Müllermeister Adam Haberstroh,
15) Webermeister Benedikt Glaß,
16) Färbermeister Jakob Bauer,
17) Seifensieder Ferdinand Pöhlmann, und
18) Fabrikant Johann Zahn;

5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten verbleiben keine der in dieser Eigenschaft gewählten Gemeindeglieder mehr übrig, indem dieselben sämmtlich als Gemeinde-Bevollmächtigte zum Ersatz für diejenigen Individuen sogleich nachrücken mußten, welche in den Magistrat übergetreten sind.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Redwitz betr.

Maltz.

Bayreuth, den 15. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1812 durch den obersten Rekrutirungsrath des Kreises sind nachstehende Tage bestimmt worden, als:

Mittwoch der 15. Januar der Listen der K. Landgerichte Eschenbach, Selb und Wunsiedel;

Donnerstag der 16. Januar der der K. Landgerichte Culmbach und Kronach, dann der Herrschaftsgerichte Guttenberg und Mitwitz;

Freitag der 17. Januar jener der K. Landgerichte Lauenstein, Münchberg und Seßlach, dann des Herrschaftsgerichts Tambach;

Sonnabend der 18. Januar der der K. Landgerichte Gräfenberg, Neustadt und Stadtsteinach;

Montag der 20. Januar der Listen der K. Landgerichte Teuschnitz, Tirschenreuth und des Magistrats Bayreuth;

Dienstag der 21. Januar jener der K. Landgerichte Waldsassen, Burgebrach und Weismain;

Freitag der 24. Januar der Listen der K. Landgerichte Hollfeld, Gefrees und Bayreuth;

Sonnabend der 25. Januar der der K. Landgerichte Kemnath, Weidenberg und Kirchenlamitz;

Montag der 27. Januar der Listen des Magistrats Bamberg und der K. Landgerichte Bamberg I. und II.;

Dienstag der 28. Januar jener der K. Landgerichte Ebermannstadt, Pottenstein und Scheßlitz;

Freitag der 31. Januar jener der K. Landgerichte Lichtenfels, Pegnitz, Rehau, dann des Herrschaftsgerichts Banz;

Sonnabend der 1. Februar der Listen der K. Landgerichte Hof und Naila, dann des Magistrats Hof;

Montag der 3. Februar der der K. Landgerichte Vorchheim und Höchstadt, dann des Herrschaftsgerichts Thurnau.

Die Listen-Berichtigungs-Termine sind in den Gemeinden mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß es den Betheiligten freistehe, in den Terminen zu erscheinen.

Die Conscriptions-Referenten haben den Berichtigungs-Terminen beizuwohnen.

Digitized by Google

Die Conscriptions-Behörden werden auf die rechtzeitige Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen unter Hinweisung auf §. 34 der Vollzugs-Vorschriften mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß an diejenigen, deren Verhandlungen am 5ten k. M. hierorts nicht zur Präsentation gekommen sind, sofort Wartboten abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Conscription der Altersklasse 1812 betr. Maltz.

Bayreuth, den 16. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und mit Berücksichtigung der hierüber in dem Gemeinde-Edikte vom 17. Mai 1818 enthaltenen Bestimmungen soll von 3 zu 3 Jahren in denjenigen Stadt- und Marktsgemeinden, welche eine Magistratische Verfassung haben, die Wahl der nicht ohnehin von Amtswegen dazu berufenen Mitglieder der Armen-Pflegschafts-Räthe in gleicher Art, wie die Wahl der Magistrate selbst erneuert werden. Die Bestätigung derselben kömmt den vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörden zu. Da nur wenige K. Landgerichte, in deren Amtbezirken sich Magistrats-Gemeinden befinden, mit der Vorlage der Gemeinde-Wahl-Verhandlungen auch die Anzeige über die vorschriftsmäßige Ergänzung der Armen-Pflegschaftsräthe verbunden haben, so ergeht die Aufforderung, den Vollzug nachträglich binnen 14 Tagen anzuzeigen, und Verzeichnisse der neuerlich in die treffenden Armen-Pflegschaftsräthe eingetretenen Individuen mit vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche K. Landgerichte, in deren Bezirken sich Stadt- und Markts-Gemeinden mit Magistratischer Verfassung befinden.

Die dießjährige Wahl und Bestätigung der Armen-Pflegschafts-Räthe betr. Maltz.

Bayreuth, den 17. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in nachstehendem höchsten Ministerial-Rescripte vom 6ten d. Mts., das Paßwesen betr, enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich des Benehmens gegen die im Kreise eintretenden ausländischen Lohnkutscher werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zu deren genauesten Befolgung und Vollziehung angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Das Paßwesen, insbesondere die Ausweise ausländischer Lohnkutscher betr. Maltz.

* * *

Auf den Anfrage-Bericht vom 24. September d. Js., das Benehmen gegen ausländische Lohnkutscher betr., wird der Königlichen Kreisregierung Folgendes erwiedert: Die in dem Artikel 7 der Entschließung vom 15. September h. Js. bezeichneten Legitimations-Karten können ihrer Natur nach nur von inländischen Lohnkutschern gefordert werden, gegen ausländische Lohnkutscher kommen hingegen die Anordnungen der Paß-Verordnung vom 16. März 1809, Artikel III. in Anwendung. Nach Inhalt jener Bestimmungen aber sind nur jene fremden Fuhrleute des Besitzes von Päßen

Digitized by Google

enthoben, welche aus dem Auslande kommen, um Meßgüter auf inländische Messen zu führen. Alle übrigen müssen, abgesehen von den Pässen der Passagiere, auch ihrerseits mit den vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörde versehen seyn. Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das Geeignete verfügen, übrigens den strengen Vollzug erst mit dem 1. Februar künftigen Jahres, als dem Tage eintreten lassen, an welchem die dießfallsige öffentlich kundzugebende, und auch den übrigen Regierungen zur Kundgebung empfohlene Bestimmung in den benachbarten Ländern allgemein bekannt seyn kann; bis dahin ist die Person des mit keinem speziellen Passe versehenen Fuhrmannes bei dem Eintritte durch eine amtliche Protokollar-Vormerkung zu constatiren, und dem Fuhrmanne auf den Grund dieses Protokolles eine Legitimations-Urkunde in anliegender Form auszustellen.

München, am 6. December 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Das Paß-Wesen, eigentlich die Ausweise ausländischer Lohnkutscher betr.

* * *

Formular.

N. N. Kreis. Polizei-Distrikt N. N.

Stadt, (Markt, Rural-) Gemeinde N. N.

Vorweis-Carte

für N. N.

conzessionirter Lohnkutscher, — oder Knecht des conzessionirten Lohnkutschers N. N.

Signalement.

Alter:,
Größe:
u. s. w.

(Schwarzdruck des Amtssiegels.)

Landgericht, (Herrschaftsgericht) Stadtkommissariat.
N. N.
Unterschrift des Beamten.
Unterschrift des Nebenbeamten. oder Aktuars.

Bayreuth, den 18. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge höchster Ministerial-Entschließung die in Bamberg bestehende Impfanstalt auch für das laufende Jahr fortzudauern hat, so werden sämmtliche Aerzte des Kreises hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei dem Stadtphysikat in Bamberg, unter dessen Leitung die Impfanstalt steht, stets guter Impfstoff unentgeldlich zu haben ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Publicandum.

Die Impfanstalt in Bamberg betr. Maltz.

Bayreuth den 16. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes sind noch mehrere Behörden mit den Mittheilungen über den Bedarf von Kreis-Intelligenzblatt-Exemplarien im Rückstande.

Da es für die Redaction höchst dringend ist, die Stärke der Auflage des Kreis-Intelligenz-Blattes für das Jahr 1834 jetzt schon zu wissen, so werden die mit ihrer Bestellung noch rückständigen Behörden an die schleunigste Einbeförderung derselben erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Absatz des Kreis-Intelligenzblattes betr. Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte zweite Pfarrstelle zu Selbitz und Marlesreuth, Landg. Naila dem bisherigen Pfarramts-Candidaten und Pfarramts-Verweser zu Lindenhardt, Johann Christian Ernst Gewinner allerhuldreichst zu verleihen geruht.

Bayreuth, den 12. December 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird in der Conkurssache über die Allodialnachlaßmasse des pensionirten Königlich Preußischen Rittmeisters Christoph Ludwig von Feilitzsch auf Trogenzech und des pensionirten Königlich Preußischen Hauptmanns Carl Ludwig von Feilitzsch von dort, hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Classifikations-Erkenntnisse heute in dem Sitzungszimmer aufgehängt wurden, woselbst sie eingesehen werden können.

Pöhlmann.
v. n.
v. Kolb.

Bayreuth, den 9. December 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers und Dechants Dr. Schreiner zu Mockersdorf gehörige Bibliothek soll im Ganzen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese Bibliothek besteht aus mehr denn 1500 Werken, theologischen, philosophischen, philologischen, historischen, juridischen, kameralistischen und belletristischen Inhalts, worunter sich Acta sanctorum, Graf von Stollbergs Geschichte der Religion Jesu, Claudii Fleurii historia ecclesiastica, de Berault Bercastel Geschichte der Kirche, monumenta boica, Millots allgemeine Weltgeschichte, deutsche Enziklopädie, die heilige Schrift von Türin, Felder Literaturzeitung für katholische Religionslehrer fortgesetzt bis 1827 und dergleichen befinden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieser Bibliothek ist nun Termin auf

Mittwoch den 15. Januar 1834,
Vormittags 10 Uhr

im Pfarrhause zu Mockersdorf anberaumt, allwo Kaufsliebhaber zu erscheinen und bei annehmbaren Angeboten den Hinschlag zu gewärtigen haben.

Es werden zugleich alle diejenigen, welche aus dieser Bibliothek Bücher entlehnt und noch nicht zurückgegeben haben, aufgefordert, dieselben unverzüglich dahin zurückzustellen, widrigenfalls sie als unredliche Besitzer würden betrachtet und behandelt werden.

Pöhlmann.
v. n.
v. Kolb.

Auf Ansuchen der Königlichen Stiftungs-Administration dahier wird der unbekannte Inhaber der verloren gelangenen Urkunden über nachstehende Münchner Zins-Zahlamts-Kapitalien, als:

C. Nr. 2833 f. 1100 — à 4 g. 3. 10. März carenzjahres frei Ausbruch aus 8000 fl., Hauptsumma lt. Schuldurkunde d. d. 25. April 1629 auf Wolfer Hamerthaler, Gastgeber in München.

C. Nr. 2837 f. 840 — à 4 g. 3. 25. Dezember carenzjahres frei, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumma lt. Hauptbrief Sr. fürstl. Durchlaucht Herzogs Maximilian von Bayern d. d. 23. Dezember 1602 auf das Kloster Reichersberg ursprünglich lautend,

aufgefordert dieselben binnen 6 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden. Bamberg, am 8. October 1833.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Stadler.

(Gutsverpachtung.) Die nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September d. J. im Obermainkreis-Intelligenzblatt Nr. 118, 121 und 122, dann im Bamberger Intelligenzblatt Nr. 79, 80 und 82, am 23. October d. J. gepflogene Verpachtung des 32¾ Tgw. Felder und 17¼ Tgw. großen Theils Ebracher Auwiesen, alt Bamberger Maas, enthaltenden Schloßguts zu Sambach hat wegen zu geringem Meistgebot von nur 170 fl. jährlich die höchste Genehmigung nicht erhalten. — Nach höchster Anordnung werden daher Pachtliebhaber zu einem auf Freitag

den 27sten d. M.

Digitized by Google

angesetzten neuerlichen Verpachtungstermin, welcher dahier am Sitze der Administration von Morgens 10 bis 1 Uhr abgehalten wird, mit der Bemerkung eingeladen:

1) daß das Festhalten der den bisherigen Pächtern, und den übrigen Einwohnern von Sambach und von den zunächst gelegenen Ortschaften nicht, wohl aber auswärtigen Pachtliebhabern zusagenden Bedingniß, welche dahin zielt, daß aller Dünger nur auf die Schloßgüter verwendet werde, die hauptsächlichste Ursache dieses zu geringen Angebots gewesen ist;
2) daß 3¼ (nicht 1¼) Klafter Holz, und 2 Schock Reißig und die erforderliche Rechstreu mit in den Pacht gegeben werden, daß aber
3) jeder Pachtliebhaber sich über die Fähigkeit, eine Caution von 600 fl. zu leisten, durch ein gerichtliches Zeugniß am Verpachtungstermin auszuweisen habe.

Die näheren Bedingnisse können übrigens bei der unterfertigten Administration, das Gut selbst aber in Sambach bei dem Ortsvorstand Spörlein eingesehen werden. Bamberg, den 12. December 1833.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Der Schmiedmeister Leonhardt Lippert zu Höchstädt hat seine Zahlungs-Unfähigkeit angezeigt und sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Täge nachstehend ausgeschrieben:

1ster zur Anmeldung der Federungen mit etwaigen Vorzugsrechten, unter Vorlage der Beweismittel auf

Mittwoch den 8. Jänner 1834,

2ter und 3ter zur Vernehmlassung und allerseits schließlicher Verhandlung auf

Mittwoch den 5. Februar k. Jrs.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen anher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Conkurs-Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe. Hiebei wird vorläufig bemerkt, daß das Activ-Vermögen nach der neuerlich erhobenen Taxe 859 fl. beträgt, während die bereits vom Gemeinschuldner angezeigten Passiven sich auf 1442 fl. 21 kr., worunter 930 fl. Hypotheken-Kapitalien, berechnen. Selb, am 27. November 1833.

Königliches Landgericht Selb.
Der K. Landrichter dienstlich verhindert.
Genser.

Auf Andringen der Gläubiger werden folgende den Nagelschmiedmeister Johann Heinrich Fischer'schen Eheleuten dahier gehörige Realitäten, nämlich:

a) das halbe Wohnhaus, H. Nr. 231 auf dem Damm dahier, Bes. Nr. 1289, Strsmpl. 30 kr. mit Waldrecht auf 1¼ Klafter Scheitholz, Bes. Nr. 1290, Strsmpl. 3¾ kr. und Gemeinderecht,
b) ein Feld von ⅜ Tgw., beim Schneckenhammer, Bes. Nr. 514, Strsmpl. 9 kr., zehntbar mit ⅔ zum K. Rentamt und ⅓ zur K. Pfarrei Wunsiedel.
c) ½ Tgw. Feld von der vertheilten Gemeinde am Spitalholz, Bes. 1295, Strsmpl. 2¼ kr., zehntbar wie das vorige,

zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zur Aufnahme der Angebote auf den

3. Januar 1834 Vormittags bis 12 Uhr

hieher eingeladen. Zugleich werden die etwaigen bei Gericht noch nicht angemeldeten Gläubiger des Johann Heinrich Fischer und der Johann Michael Fischer'schen Erben aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

3. Januar 1834 Vormittags

anberaumten Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweisen bei Verlust ihrer Ansprüche an die gegenwärtige Vermögensmasse. Die Taxationsprotokolle über die Johann Heinrich Fischer'schen Realitäten können in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 21. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Da in dem nach der Verfügung vom 18. October c. zum Verkauf des Häfner Schneider'schen Wohnhauses Nr. 64 zu Thiersheim, mit Töpfereiwerkstätte und Brennofen, dann $\frac{1}{20}$ Tagw. Land am Hauße, auf den 28. November c. anberaumten Termin ein Kaufliebhaber nicht erschienen ist, so wird gedachtes Wohnhaus mit Töpferswerkstätte und Brennofen, dann $\frac{1}{20}$ Tagw. Land am Hause, auf den Antrag der Gläubiger anderweit zum Verkauf aus-

Digitized by Google

geboten und wird zur Aufnahme der Kaufsgebote Termin auf den

20. Februar 1834 Vormittags bis 12 Uhr

dahier an der Gerichtsstelle anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen und können die Taxationsverhandlung in der Registratur einsehen. Wunsiedel, den 7. December 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Carl Christian Scharff in Hof ist der Universalkoncurs rechtskräftig erkannt, die bekannten Gläubiger haben aber in dem Termine am 1. October c. beschlossen, daß die Fortsetzung des Konkursprozeßes unterbliben, und die vorhandene Masse im Vergleichsweg vertheilt werden soll. Um nun vorerst genau festzustellen, wer Ansprüche an diese Masse zu machen hat, so werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des ꝛc. Scharff, welche aus irgend einem Rechtsgrund Forderungen an denselben haben, hiermit aufgefordert, sich in dem Termine am

3. Februar 1834 Vormittags 10 Uhr

persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Scharff'sche Masse ausgeschlossen werden würden. Hof, den 11. December 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Verlassenschaftssache des dahier verstorbenen Magistratsraths Peter Zeitler soll nach dem Antrag der Erbinteressenten das zur Masse gehörige in der Kulmbacher Strasse gelegene Wohnhaus, Haus-Nr. 97, mit realem Backfeuerrecht, dann einer Stallung, worauf das Mulzhauß befindlich ist, einer Holzremise und einem Kellerhauß am Mühlgraben, geschätzt auf 2450 fl., öffentlich meistbietend verkauft werden. Das unterfertigte Landgericht hat auf den

13. Januar künftigen Jahrs Vormittags

Termin anberaumt; Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschrribung oben benannter Realitäten aus dem Schätzungsprotokoll ersehen werden kann. Münchberg, am 4. December 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Kunigunda Jahn'schen Gantsache von Weiher wird das erlassene Prioritätserkenntniß am 16. December c. in Kraft der Eröffnung an die Gerichtstafel geheftet, was den sämmtlichen Gläubigern hiermit zur Nachricht dient. Kulmbach, den 7. November 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

In dem Lokale des hiesigen Oberzollamtes werden nachfolgende Waaren, als:

285 Pfd. Caffee,
266 „ Zucker,
3 „ Leinwand,
2½ „ Caffee-Surogat,
83 „ buntgedruckte Cattune, in 20 Stükken, zu beiläufig 1000 Ellen,
90 „ Manchester,
21 „ Rauchtabak in 100 Päckchen,

am Montag

den 30. December l. Js. früh 9 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Strichsliebhaber geladen werden, welche den Hinschlag derselben gegen baare Zahlung zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 14. December 1833.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Montags den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr wird bei der unterzeichneten Rentenverwaltung das der Freiherrlich von Redwitz'schen Gutsherrschaft auf Küps gehörige, vormals Kolbische und nachher Bäcker Pöhlmännische Wirthshaus mit Gemeinderecht dahier, je nachdem sich Liebhaber einfinden werden, entweder der Verpachtung oder dem Verkaufe ausgesetzt, und nach Belieben des Pächters oder Käufers können auch walzende Grundstücke zu dem Pachte oder Kaufe geschlagen werden. Die näheren Bedingungen werden am Tage des Verstrichs bekannt gemacht, und die Einweisung in die fragliche Objekte geschieht auf Verlangen durch die unterzeichnete Verwaltung. Küps, am 8. December 1833.

Freiherrlich v. Redwitzische Commun-Rentenverwaltung.
Weismüller.

Digitized by Google

Nicht-Amtliche Artikel.

Bei Ferdinand v. Ebner in Nürnberg ist erschienen, und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof zu haben:

Gerlach, G. P., Camerar, Pfarrer und Schulen-Inspektor, Handbüchlein für die Sonntags-Schulen in Deutschland, 2te verbesserte Auflage gr. 8. broschirt 36 kr.

Die Nützlichkeit dieses Schulbuches hat sich bereits durch Einführung in vielen Volks-Schulen Deutschlands bewährt, und es wird hiermit auch diese 2te verbesserte Ausgabe den resp. Schul-Vorstehern und Lehrern aller Confessionen bestens empfohlen. Bei Abnahmen von Parthien wird der Preiß bedeutend ermäßigt.

Zu passenden Wethnachts-Geschenken

empfehle ich mein wohlassortirtes Lager feiner Pelz-Waaren, bestehend aus einer schönen Auswahl in Morgen-, Jagd- und Reise-Pelzen; Pelerinen, Palatins, Boas und Müffen für Damen, Schlittendecken, zweckmäßigen Fußsäcken und Fußkörbchen, dann Krägen, Verbrämungen und Futterwerk für Herren- und Damen-Mänteln, nebst noch mehreren einschlägigen Artikeln. Versichere reelle Bedienung und billige Preise.

J. Werthеimber, Opernstraße 179.

Punsch- und Bischof-Essenz und ächten Arack bei

Friedr. Carl Münch sen.

(Gutsverkauf.) Zum Verkauf des, zwei Stunden von Hof gelegenen Oekonomiegutes Nr. 2 zu Münchenreuth an die Meistbietenden wird von dem Unterzeichneten, in Auftrag des Besitzers ein Termin auf den

29. d. Mts. December Nachmittag 1 Uhr

im Orte Münchenreuth angesetzt und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen. Die nähere Beschreibung des Gutes kann jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden und es wird hier nur bemerkt, daß der reine Schätzungswerth des zu verkaufenden Gutes 4870 fl. beträgt, daß die Hälfte des Kaufschillings gegen billige Zinnsen auf demselben stehen bleiben und daß auch ein angemessenes Wirthschaftsinventarium an Vieh, Wagenfahrt, Futter und Getraid dreingeschlagen werden kann. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt im Bietungstermin, mit Genehmigung des Besitzers. Hof, am 2. December 1833.

Hollerung,
Patrimonialgerichts-Actuar.

Actien zur Darmstädter Loose-Ziehung am 2. Januar, à 54 fl. bei S. Schwabacher, in Bayreuth.

400 fl. sind gegen gerichtliche Versicherung zu 4½ procent in den hiesigen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk stündlich oder auf Lichtmeß auszuleihen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Dec. Der Maurergeselle Johann Gottlieb Tripß dahier, mit Anna Margaretha Lochner von hier.

Geborne.

Den 8. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Dec. Der Sohn des Salzträgers Hübner dahier.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier.

Den 13. Dec. Die Tochter des Elementar- und Präparandenlehrers Kalb dahier.

Den 15. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Meyer dahier.

Den 16. Dec. Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht dahier.

— — Der Sohn des Lehrers Melendo dahier.

— — Die Tochter des K. B. Lieutenants Becker dahier.

Den 17. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Pristel dahier.

Den 18. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 12. Dec. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier.

Den 13. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 28 Tage.

Den 14. Dec. Der Sträfling Michael Wittmann, von Kühlenfels, Landgerichts Pottenstein, alt 30 Jahre.

Den 15. Dec. Die Wittwe des Tapeziergesellen Rükert dahier, alt 82 Jahre und 2 Monate.

Den 16. Dec. Die Tochter des Regiments-Schneidermeisters Pargent dahier, alt 7 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

Den 17. Dec. Die Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Rupprecht dahier, alt 80 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 154. Bayreuth, Dienstag am 24. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:
   Kaufmann Georg Wilhelm Meinel;
2) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Schuhmachermeister und Lederhändler Michael Heß,
   2) Apotheker Johann Jakob Schmidt,
   3) Weisgerbermeister Georg Andreas Krippner, und
   4) Schuhmachermeister Heinrich Stoll;
3) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Tuchmachermeister Christoph Hönika,
   2) Oekonom Friedrich Baumgärtel, und
   3) Kaufmann Friedrich Racke.
   Der erstere rückt sogleich als bürgerlicher Magistratsrath auf 3 Jahre für den Bürgermeister Meinel nach.
4) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Schreinerm., ster Johann Adam Opel,
   2) Rothgerbermeister Michael Baumgärtel,
   3) Schuhmachermeister Andreas Müller,
   4) Tuchmachermeister Christoph Ziegler jun.,
   5) Roth- und Weisgerbermeister Karl Krippner,
   6) Schmiedmeister Heinrich Meyer,
   7) Tuchmachermeister Heinrich Sextus, und
   8) Nagelschmiedmeister Friedrich Kurz;
   beide letztere als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe Heß und Schmidt.

Digitized by Google

5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Glasermeister Wilhelm Schöpf,
2) Gürtlermeister Gottlieb Schuffenhauer,
3) Posterpeditor August Roth,
4) Schreinermeister Friedrich Ries.
5) Drechslermeister Michael Meyer, und
6) Fabrikant Leonhardt Braun.

Der erste dieser Ersatzmänner rückt sogleich als Gemeinde-Bevollmächtigter auf 6 Jahre für den in den Magistrat übertretenden Christoph Hönicka nach; die Reihenfolge der übrigen, welche mit Stimmengleichheit gewählt worden sind, muß noch nach Artikel 53 der Wahlordnung durch das Loos festgesetzt werden.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in der Stadt Wunsiedel betr. Malß.

Bayreuth, den 18. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in nachfolgender Personal-Beschreibung näher bezeichnete blödsinnige Taglöhnerssohn Johann Michael Finzel von Velburg entwich am 12. September d. J. aus dem älterlichen Hause, ohne daß bisher von seinem Aufenthalte etwas erforscht werden konnte.

Nach dem Antrage der K. Regierung des Regenkreises werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, genannten Blödsinnigen im Falle Betretens an das K. Landgericht Paßberg abliefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Johann Michael Finzel ist 26 Jahre alt, 5 Schuhe, 2 bis 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, hohe Stirne, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund mit aufgeworfenen Lippen, blasse Gesichtsfarbe, und eine auffallend gebeugte Haltung des Körpers.

Bei seiner Entweichung trug er folgende Kleidungsstücke:

einen schwarzen Filzhut mit schmaler Krempe, ein schwarz-baumwollenes zerrissenes Halstuch, eine schwarz manchesterne Weste, lange Beinkleider von blau gefärbten Linnen und rindlederne abgetragene Halbstiefel.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Das Entweichen des blödsinnigen Taglöhnerssohns Johann Michael Finzel von Velburg betr. Malß.

Bayreuth, den 21. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die vorgeschriebenen Anzeigen über den Stand der Gersten- und Hopfenpreiße vom 15. October bis 15. November d. J., sammt der Berechnung über die Taxe des Winterbiers, zur

Zeit noch nicht vorgelegt haben, werden hiemit angewiesen, diesen Rückstand binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten einzufördern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An die K. Land- und Herrschaftsgerichte.
Den Winterbiersatz für das Sudjahr 18¾¾ betr. Maltz.

Am Freitag den 27sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, unter Vorbehalt Magistratischer Genehmigung, theilweise an Meistbietende verkauft werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. December 1833.
Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

(Gutsverpachtung.) Die nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September d. J. im Obermainkreis-Intelligenzblatt Nr. 118, 121 und 122, dann im Bamberger Intelligenzblatt Nr. 79, 80 und 82, am 23. October d. J. gepflogene Verpachtung des 32¾ Tgw. Felder und 17¼ Tgw. großen Theils Ebracher Auwiesen, alt Bamberger Maas, enthaltenden Schloßguts zu Sambach hat wegen zu geringem Meistgebot von nur 170 fl. jährlich die höchste Genehmigung nicht erhalten. — Nach höchster Anordnung werden daher Pachtliebhaber zu einem auf Freitag

den 27sten d. M.

angesetzten neuerlichen Verpachtungstermin, welcher dahier am Sitze der Administration von Morgens 10 bis 1 Uhr abgehalten wird, mit der Bemerkung eingeladen:

1) daß das Festhalten der den bisherigen Pächtern, und den übrigen Einwohnern von Sambach und von den zunächst gelegenen Ortschaften nicht, wohl aber auswärtigen Pachtliebhabern zusagenden Bedingniß, welche dahin zielt, daß aller Dünger nur auf die Schloßgüter verwendet werde, die hauptsächlichste Ursache dieses zu geringen Angebots gewesen ist;
2) daß 3¼ (nicht 1¼) Klafter Holz, und 2 Schock Reißig und die erforderliche Rechstreu mit in den Pacht gegeben werden, daß aber
3) jeder Pachtliebhaber sich über die Fähigkeit, eine Caution von 600 fl. zu leisten, durch ein gerichtliches Zeugniß am Verpachtungstermin auszuweisen habe.

Die näheren Bedingnisse können übrigens bei der unterfertigten Administration, das Gut selbst aber in Sambach bei dem Ortsvorstand Spörlein eingesehen werden. Bamberg, den 12. December 1833.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Die Realitäten des Bauern Johann Georg Thierauf zu Ahornis werden unter Hinweisung auf Nr. 138 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis hiemit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, mit dem Bemerken, daß Termin hiezu auf den

30. December c. Vormittags 10 Uhr

im Ottischen Wirthshause zu Ahornis angesetzt worden ist.

Münchberg, am 30. November 1833.
Königliches Landgericht.
Wunder.

Nach höchster Entschließung Königlicher Regierung des Obermainkreises vom 15. November d. Jrs. ad Nr. Prot. 3490, soll die im diesseitigen Amtsbezirke gelegene sogenannte Lützeureuther Jagd nochmals der öffentlichen Pachtversteigerung ausgesetzt werden.

Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 2. Januar 1834
Vormittags 10 Uhr

am Sitze des Königlichen Rentamts Gefrees zu Markt Schorgast bestimmt worden, und es werden pachtungsfähige Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung Königlicher Regierung erfolgt, ein Nachgebot aber nicht stattfinden darf. Goldkronach, am 16. December 1833.

Königliches Forstamt Goldkronach.
v. Baumer.

Der ledige Judenbursche Lorenz Hellmann aus Autenhausen, dessen Personal-Beschreibung unten zu er-

Digitized by Google

leben, hat sich am 9ten l. Ms. und Js. von Rutenhausen entfernt und es liegt gegen ihn ein Diebstahlsverdacht vor.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hiemit ersucht, auf obiges, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Individuum Spähe eintreten und solches im Betretungsfall wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Lorenz Hellmann ist 22 Jahre alt, mißt 5′ 6″, hat schwarzbraune Haare, gewölbte Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, starke Nase, schwarzbraunen Bart, rundes volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau.

Derselbe teägt wahrscheinlich einen schwarzgrauen Ueberrock mit zerrissenen kameelhaarnen Knöpfen, eine Piquéeweste mit rothen Streifen und 8 runden gelbmetallenen Knöpfen, eine schwarz und weiß gegitterte zeugene Hose, Schuhe und weiß leinene Kamaschen, eine kornblaue tuchene Mütze, mit roth und weißen Streifen, und einem schwarzlakirten, auf der innern Seite grün gefärbten Schilde.

Tambach, den 12. December 1833.

Gräflich Orttenbuegisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigstee.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. — kr.	9 fl. 24 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 9 kr.	7 fl. 54 kr.
Gerste . .	7 fl. — kr.	6 fl. 15 kr.	5 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 21. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, mein in der Ziegelgasse besitzendes, zwei Stockwerke hohes Wohnhaus nebst den zwei Nebengebäuden, E. Nr. 210 mit dem Garten und daran stossender Wiese, aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermiethen.

Das Wohnhaus enthält:

a) im obern Stock einen Boden, 3 Zimmer, eine Kammer und ein Kabinet,

b) parterre 3 Zimmer, ein heizbares Salet, Küche mit einem Pumpbrunnen trinkbaren Wassers, Waschstube und Holzlege.

Das Nebengebäude rechts hat zwei kleine Zimmer; das Nebengebäude links 2 kleine Zimmer, Küche, Holzlege und Stallung.

Ausserdem sind unter dem Wohnhauße 3 Keller mit einer Fischgrube in einem derselben.

Der Garten ist mit den besten Obstbäumen und seltenen ausländischen Gewächsen, besonders Rosen, bepflanzt, und hat den ganzen Sommer hindurch springendes Wasser.

Die Wiese ist von bester Qualität.

Liebhaber haben sich in Hinsicht des Kaufs- oder Pachtpreises an meinen Schwiegersohn, den K. Rechnungs-Commissair Mainberger dahier zu wenden.

Bayreuth, den 16. December 1833.

Wilhelmine Wucherer, Pupillenraths-Wittwe.

Die ächte Cocus-Nußöl-Soda-Seife und das Schmidt'sche Wiener Tinten-Pulver nebst Gebrauchzettel ist zum Fabrikpreis zu haben, bei

E. C. Dolhopf.

Gegen erste Hypothek sind Fünfhundert Gulden zu verleihen. Das Nähere kann bei der Redaction dieses Blattes in Erfahrung gebracht werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. December 1833.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .		101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E — M prompt . .		
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	123	
ditto ditto à fl. 25.	114	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 155. Bayreuth, Freitag am 27. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Eschenbach sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Oekonom Joseph Barth,
   2) Oekonom Mar Berr, und
   3) Handelsmann Georg Gradl;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Weißgerbermeister Friedrich Aige, und
   2) Rothgerbermeister Johann Eichermüller;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Wirth Johann Oberndorfer,
   2) Webermeister Michael Hübner,
   3) Schlossermeister Kaspar Weiß,
   4) Bäckermeister August Barth,
   5) Schmiedmeister Georg Lenz;

   beide letztere als erste Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräthe Barth und Berr; die 6te Stelle für Magistratsrath Gradl muß gleichfalls noch aus der Reihe der Ersatzmänner ergänzt werden, sobald ihre Reihenfolge bestimmt ist.
4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Metzgermeister Joseph Oberndorfer sen,
   2) Weißgerbermeister Friedrich Aige,
   3) Färbermeister Michael Lohmüller,
   4) Webermeister Michael Neustädter,
   5) Metzgermeister Johann Burger,

   sämmtlich mit Stimmengleichheit; ihre Reihenfolge zum Nachrücken muß daher nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos entschieden werden.

Digitized by Google

Dieſes wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in der Stadt Eſchenbach betr. Malß.

Bayreuth, den 18. December 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Pottenſtein, ſind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung beſtätigt worden:

1) Als bürgerliche Magiſtratsräthe:
   1) Müllermeiſter Georg Reus,
   2) Oekonom Johann Stöckel, und
   3) Müllermeiſter Johann Förſter;
2) Als Erſatzmänner der bürgerlichen Magiſtratsräthe:
   1) Handelsmann Franz Zampelly, und
   2) Melbermeiſter Sebaſtian Kremer;
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Schmiedmeiſter Konrad Trettenbach,
   2) Müllermeiſter Johann Link,
   3) Metzgermeiſter Chriſtoph Schmitt,
   4) Maurermeiſter Andreas Reuner,
   5) Glaſermeiſter Andreas Kempf, und
   6) Melbermeiſter Ignatz Leykauf.

   Von den 3 letzteren mit Stimmengleichheit gewählten Individuen, ſind 2 fogleich als erſte Erſatzmänner für die Magiſtrats-Räthe Reus und Förſter nachgerückt.
4) Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Bäckermeiſter Chriſtoph Schrüfer,
   2) Sattlermeiſter Jakob Helldörfer,
   3) Rothgerbermeiſter Kaspar Grüner, und
   4) Handelsmann Franz Zambelly.

   Da dieſelben gleichfalls mit Stimmen-Gleichheit erwählt ſind, ſo iſt ihre Reihenfolge zum Nachrücken nach Art. 53 der Wahl-Ordnung durch das Loos feſtzuſetzen und hat der erſtere ſogleich für den Magiſtrats-Rath Stöckel als Gemeinde-Bevollmächtigter auf die Funktionszeit von 6 Jahren nachzurücken.

Dieſes wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahl in der Stadt Pottenſtein betr. Malß.

Bayreuth, den 22. December 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 7ten dieſes Monats werden hiermit diejenigen Behörden, welche die

Quittungen über die Bezahlung des Pränumerations-Preißes für die Bayerischen Annalen und den allgemeinen Anzeiger innerhalb der vorgesteckten Frist bei dem unterzeichneten Königlichen Regierungs-Präsidio nicht vorgelegt haben, zur Vorlage dieses Nachweises binnen endlichen 8 Tagen und zwar längstens bis 31sten d. Mts. bei Vermeidung der Absendung eines Wartbotens aufgefordert.

Das Präsidium der K. Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

An die Behörden des Obermainkreises.
Die Bayerischen Annalen und den allgemeinen Anzeiger betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Dienstes-Nachricht.

Se. Königliche Majestät haben die Pfarrei Ebnath, Landg. Kemnath, dem Cooperator Ernst Ritz in Culmain allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundezeichen betreffend.)

Da die polizeiliche Verordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundezeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert und nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder, der einen Hund hält, hat deßhalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

2) Wer ein solches Zeichen löst, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach sich.

3) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundbesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rheinl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgung eines zweiten 6 kr. rheinl.

4) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Straße herumläuft, wird entweder gefangen, oder, wenn dieses nicht leicht geschehen kann, todt geschlagen. Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todtgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdieß mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von ein bis zwei Thaler, oder im Falle der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

5) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- oder Metzgerhunde, so wie alle bissigen Hunde müssen noch außerdem mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre, bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe, versehen seyn.

6) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank oder in das Schlachthaus zu bringen.

7) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Straße herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Straße betroffen wird, soll nicht nur eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von ein bis zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

8) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter, Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

9) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht über die Gebühr belästigen und beunruhigen.

Digitized by Google

10) Hunde dürfen weder in die Kirche noch in die Schauspielhäußer ꝛc. bei Vermeidung der im §. 4 angedrohten Strafe mitgenommen werden.

11) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten; wer solche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

12) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen und solche aus der Wohnung mit auf die Strasse nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen und überhaupt alle hier beschriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und alleine zu haften haben.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; ebenso ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die obigen §. 4 und 7 in Bezug auf das Einfangen oder Todtschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, am 12. December 1833.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats

Hagen.

Richter.

Der Steinbrecher Michael Gradel zu Eckersdorf und dessen Ehefrau Barbara Schmidt haben am 9ten v. Mts. die in hiesiger Provinz geltende eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 14. December 1833.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Sonnabend den 4. Januar 1834, Nachmittag 2 Uhr werden in dem Münzgebäude 22 Gewehre, 1 hölzerne Trommel, 1 messingene Trommel, 1 Halbmond und 2 paar messinge Chinellen mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladet. Bayreuth, den 21. December 1833.

Die Oekonomie-Commission der Königlichen Landwehr.

Burger, Hauptmann.

Bracker, Quartiermeister.

Der Bäckermeister Peter Haarbauer, ein Wittwer aus Weißenstadt und die verwittibte Landwirthin Cordula Elisabetha Gewinner zu Schirnding haben in ihrem unterm 14ten d. Mts. dahier gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die Gemeinschaft der Güter, rücksichtlich der gegenwärtigen Substanz derselben unter einander ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 19. November 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen der Gläubiger werden folgende dem Nagelschmiedmeister Johann Heinrich Fischerschen Eheleuten dahier gehörige Realitäten, nämlich:

a) das halbe Wohnhaus, H. Nr. 231 auf dem Damm dahier, Bes. Nr. 1289, Strsmpl. 30 kr. mit Waldrecht auf 1½ Klafter Scheitholz, Bes. Nr. 1290, Strsmpl. 3½ kr. und Gemeinderecht,

b) ein Feld von ⅞ Tgw., beim Schneckenhammer, Bes. Nr. 514, Strsmpl. 9 kr., zehntbar mit ¾ zum K. Rentamt und ¼ zur K. Pfarrei Wunsiedel.

c) ½ Tgw. Feld von der vertheilten Gemeinde am Spitalholz, Bes. 1295, Strsmpl. 2½ kr., zehntbar wie das vorige,

zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zur Aufnahme der Angebote auf den

3. Januar 1834 Vormittags bis 12 Uhr

hieher eingeladen. Zugleich werden die etwaigen bei Gericht noch nicht angemeldeten Gläubiger des Johann Heinrich Fischer und der Johann Michael Fischerschen Erben aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

3. Januar 1834 Vormittags

anberaumten Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweisen bei Verlust ihrer Ansprüche an die gegenwärtige Vermögensmasse. Die Taxations-

Digitized by Google

protokolle über die Johann Heinrich Fischerschen Realitäten können in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 21. November 1833.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Johann Schletz von Hohenberg, geboren im Jahre 1787, entfernte sich vor 25 Jahren als Schneidergeselle vom Hause, und fehlen seit dieser Zeit alle Nachrichten über dessen Leben und Aufenthaltsort. Auf Antrag der Verwandten wird nun gedachter Johann Schletz oder dessen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, und zwar bis zum

30. März 1834

entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte beim dahiesigen Landgerichte zu melden, sich über ihre Person zu legitimiren und das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens derselbe für todt erklärt und hinsichtlich des Vermögens weiter gesetzlicher Ordnung nach fürgefahren wird. Selb, am 26. Juni 1833.

Königliches Landgericht.

Müller.

In der Untersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls in der Mühle der Wittib Katharina Hertl von Wondreb, Königl. Landgerichts Tirschenreuth, ist gegen den wyhrend der Untersuchung flüchtig gewordenen Chevaurlegers Franz Fischer von Rechenlohe unter dem K. B. II. Chevaurlegers Regimente (Fürst von Thurn und Taris) zu Ansbach durch das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises, als Criminalgericht mittelst höchsten Beschlusses von 29. October, praes. 6. November laufenden Jahrs das Ungehorsams Verfahren nach Art. 421 u. ff. Th. II. des Strafgesetzbuches einzuleiten angeordnet worden.

Franz Fischer von Rechenlohe, Chevaurlegers unter dem K. B. II. Chevaurlegers Regimente (Fürst von Thurn und Taris) zu Ansbach wird daher hiemit öffentlich vorgeladen, von heute an innerhalb

drei Monaten

vor dem unterzeichneten Criminal-Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung der Miturheberschaft an dem Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, weiter zu verantworten.

Kemnath, am 7. November 1833.

Königlich Bayerisches

Land- und Untersuchungs Gericht daselbst.

Frhr v. Andrian.

In der Conkurssache gegen den Kaufmann Carl Christian Scharff zu Hof wird dessen Wohnhauß, Nr. 139 in der großen Klostergasse der hiesigen Stadt nebst den damit verbundenen Hintergebäuden zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wurde Termin auf den

11. Januar 1834 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann in der Registratur des unterzeichneten Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 11. December 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Bäcker Johann Nikolaus Langheinrichischen Verlassenschaftssache dahier sollen die nachbenannten Immobilien, auf welche in den beiden bereits angestandenen Terminen keine annehmbare Gebote gelegt wurden, als:

a) 3¼ Jauchert Feld im Münster, die Zobelsreuth,
b) die Hälfte von 8½ Jauchert Wiese im Rauschenbach,
c) ½ von der Scheuer Nr. 81 bei der Kugelwiese,

dem drittmaligen Verkaufe ausgesetzt werden.

Wir haben Termin hiezu auf den

17. Januar 1834 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Kaufslustige zu solchem eingeladen. Hof, den 11. December 1833.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Am 3. Januar 1834 Vormittags 9 Uhr wird in der Kanzlei des hiesigen Landgerichts der Bau eines neuen Forsthauses in dem 1½ Stunden von hier gelegenen Orte Ailsbach unter den an der Tagfahrt eröffnet werden-

Digitized by Google

den Bedingungen an den Wenigstnehmenden verstrichen, wozu werbfähige Baumeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bauplan und Anschlag täglich bis zum Strichsteemine in den Bureaustunden in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden kann.

Höchstadt, den 6. December 1833.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Da sich für die ¾ Tgw. Wiese des Bauers Johann Brendel von Hohenmirsberg, bei der Christanzer Brücke gelegen, am ersten Strichtermine kein Käufer sich meldete, so wird auf Instanz eines Hypothekgläubigers zu diesem Verkaufe auf

Donnerstag den 16. Januar k. Js.

im Landgerichtslokale weitees Termin angesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Poltenstein, am 13. December 1833.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Gegen die Büttnermeister Johann Adam Brückneri schen Eheleute dahier ist auf Eröffnung des Universal-Concurses rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

24. Januar 1834,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

24. Febeuar 1834,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf den

24. März 1834

jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger dee Gemeinschuldner unter dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung dee Feederung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Peäklusion mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte dahier zu deponiren.

Zugleich wird das dahier in der Stadt gelegene Wohnhaus der Gemeinschuldner sammt anstoßendem Gärtlein, E. Nr. 850. H.-Nr. 268 zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

22. Januar 1834

mit dem Bemerken angesetzt, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur dahier eingesehen werden kann, daß über die auf dem Hauße haftenden Lasten jeder Zeit durch Vorlage des Hypotheken-Buches Auskunft ertheilt werden wird, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt.

Culmbach, am 10. December 1833.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Dem Landkrämer Georg Weidner zu Uetzing wurden in der Nacht vom 9ten d. auf den 10ten l. M. folgende Gegenstände mittels gewaltsamen Einbruches *entwendet*:

1) 20 Ellen hochrother Kattun mit grünen, blauen und gelben Blumen; 2) 18 Ellen roth und schwarz gesteeifter dergl.; 3) 10 Ellen roth und grün gesteeifter dergl.; 4) 8 Ellen Trauerkattun mit weißen Blümchen; 5) 2 Reste Zitz mit weiß und blauem Boden und geünen Blumen; 6) 15 Ellen Bettbarchent mit blauen Streifen; 7) 17 Ellen weißes Baumwollenzeuch; 8) 3 seidene Halstücher mit roth und weißen Streifen; 9) 2 dergl. mit blauen Streifen; 10) 1 dergl. mit grünen Streifen; 11) 1 dergl. schwarzes mit rothen Streifen; 12) 8 seidene bunte Mannshalstücher mit Feanzen; 13) 6 halbseidene blaue Halstücher mit gelben Streifen; 14) 6 hellrothe Kattuntücher mit gelben Blumen und breiten Kanten; 15) 2 dergl. mit geößern Blumen; 16) 6 dergl. mit kleinen weißen Blumen; 17) 5 ditto mit größern gelben Blumen; 18) 3 dergl; 19) 2 blau geschillerte Kattuntücher; 20) 3 dunkelblaue dergl.; 21) 1 rothes Berliner Kattuntuch mit weißen Blumen und rothen Feanzen; 22) 6 dergl gelb und blau mit schwaezen Franzen; 23) 3 rothe Kattuntücher mit bunten Blumen; 24) 7 dergl. gelb geblumt; 25) 3 dergl. roth geblumt; 26) 1 grün gestrickte wollene Mutzen; 27) 8 Ellen Wollengurt; 28) 3 Ellen dergl. gelber; 29) 30 Ellen gelb und blauer Nitz; 30) 6 Ellen gelber Piqué;

Digitized by Google

31) 20 Ellen Bayer. blauen Nanquin; 32) 15 Ellen aschengrauer Cirkas mit gleichen Streifen; 33) 9 Ellen aschfarbener Nanquin mit schwärzlichen Streifen; 34) 5 Ellen dunkelblauer dergl.; 35) 16 Ellen Baumwollenzeuch mit gelb und grün seidenen Streifen; 36) 10 Ellen weißer Flanell; 37) 25 Ellen roth und blau gestreifter Leinwand; 38) 24 Ellen Battist; 39) 26 Ellen roth und schwarz gegitterter Gingang; 40) 9 Ellen blaugestreifter dergl.; 41) 8 Ellen grün und schwarz gegitterter; 42) 8 Ellen detto mit bunten Streifen; 43) 6 Ellen detto; 44) 4 Ellen dunkelblauer Sammt; 45) 4 Ellen schwarzer dergl.; 46) 3 Ellen grüner dergl.; 47) 6 Stück rothe baumwollene Tücher mit schwarzen Streifen; 48) 6 Stück rothe Madraßtücher mit bunten Kanten; 49) 6 Stück dergl. mit rothen und blauen Streifen; 50) 6 Stück weiße mit rothen Streifen; 51) 6 Stück weißroth gekepperte; 52) 3 ditto weiße; 53) 1 dergl. schwarzes mit grün und rothen Streifen; 54) 6 ganz weiße ditto; 55) 6 ditto weiße mit rothen Streifen; 56) 3 paar wollene böhmische Mannsstrümpfe; 57) 12 Stück blaue baumwollene Weiberstrümpfe mit bunten Zwickeln; 58) 6 Stück weiße baumwollene Frauenstrümpfe, 59) 1 paar wollene Hamburger Mannsstrümpfe; 60) 1 Pack weiße Baumwolle; 61) ein Einsetz-Metallgewicht zu 1¼ Pfd. mit dem Bayerischen Stempel versehen; 62) 6 Gulden diverse Münzen aus dem Looskasten.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, im Vorkommungsfalle sogleich gerichtliche Anzeige hievon zu machen.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizei-Obrigkeiten ersucht, auf die noch unbekannten Thäter nachforschen zu lassen und im Falle sich eine auf die That führende Spur ergiebt, unverzügliche Nachricht hieher mitzutheilen.

Lichtenfels, den 13. December 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. u.

Förtsch.

Der Scribent Johann Gottfried Großer von Naila und seine Ehefrau Rosina Margaretha, geb. Schwärzel von da, haben bei Eingehung ihrer Ehe die hierorts geltende Gütergemeinschaft laut Erklärung vom 10ten d. ausgeschlossen, was nach §. 422 Th. II. Tit. 1. des allgemeinen preußischen Landrechts andurch bekannt gemacht wird. Naila, den 12. December 1833.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das zur Concursmasse des Bürgers und vormaligen Fuhrmannes Martin Köstner von hier gehörige Grundvermögen:

1) ein einstöckiges hölzernes Wohnhaus, mit Stadel und Nebengebäuden, Bes.-Nr. 880,
2) ein Feld in der Dülgen, B. Nr. 1029 und 1821,
3) ein Gartenfeld hinterm Steig, B. Nr. 2339,
4) ein Feld im Ziegengeund, B. Nr. 1129,
5) ein Achtel Antheil der Schneidmühle, die Streitmühle genannt,

wird anderweit mit dem Bemerken feilgeboten, daß auf sämmtliche Realitäten ein Aufgebot zu 744 fl. gelegt wurde. Strichstermin selbst wird hiemit auf

Mittwoch den 15. Janner 1834, früh 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden. Nordhalben, den 12. December 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm, Ldr.

Im Wege der Exekution wird die dem Andreas Fröba zu Buchbach gehörige Wiese mit Feld, die Grün, oder Langenauerhöhenmaas, B.-Nr. 220, worauf bereits ein Gebot zu 510 fl. gelegt wurde, anderweit feil geboten, und wird Strichstermin auf

Donnerstag den 16. Januar k. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag rechtlicher Ordnung nach erfolgen wird. Nordhalben, den 2. December 1833

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm, Ldr.

Die dem Wirth Johann Steeger zu Weidensees zugehörigen Realitäten, bestehend in:

1) ¾tels Höfen mit Wohnhaus Nr. 20, Scheuer, Stallung, Hofraith und Garten, dann 9 Tagwerk Felder und ¼tel Tagwerks Wiesen, mit darauf haftender Gastwirthschafts-, Schlacht- und Brand-

Digitized by Google

weinbrennerei-Gerechtigkeit, Holzgerechtigkeit im Veldensteiner Forst von resp. 5 Klafter Brennholz, 8 Fuder Streu und Bauholz nach Bedarf, B. Nr. 127, St. C. 1030 fl.

2) 3½ Tagw. Feld, B. Nr. 128, St. C. 130 fl.,

3) ein Stück Oedung, Bes.-Nr. 128, St. C. 5 fl.,

werden in vim executionis dem öffentlichen Verstriche hiemit ausgesetzt, und wird hiezu auf

Donnerstag den 6. Februar früh 9 Uhr k. Js.

Termin festgesetzt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen und der Meistbietende nach §. 64 des neuen Hypothekengesetzes den Hinschlag zu gewärtigen hat. Schnabelwaid, den 25. Nov. 1833.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Johann Sorhagen, Sohn des dahier verlebten Centchirurgen Heinrich Sorhagen wurde im Jahr 1770 zu Hallerndorf geboren und ist während seiner Minderjährigkeit ausgewandert und derzeit abwesend, ohne daß sein Aufenthaltsort ausgeforscht werden konnte.

Da derselbe seit mehr als 40 Jahren von seiner Großjährigkeit an abwesend, von seinen Verwandten aber auf Ausantwortung seines in 47 fl. 45 kr. bestehenden Capital-Vermögens angetragen ist, so wird derselbe und resp. seine allenfallsigen Nachkommen aufgefordert, binnen 3 Monaten und längstens bis zum 30. Januar 1834 sich dahier zu melden, widrigenfalls das fragliche Vermögen ohne weiters an seine bekannten Erben gegen Caution hinausgegeben werden würde. Forchheim, den 23. October 1833.

Königliches Landgericht.

Eschenbach, Assessor.

D. l. a.

Mittwoch den 8. Januar 1834 werden von dem hiesigen Rentamte circa

130 Schäffel Gerste

aus dem Erndtejahr 1833 größtentheils im Grund erbaut, somit von guter Qualität an den Meistbietenden verstrichen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Scheßlitz, den 16. December 1833.

Königliches Rentamt allda.

Burkart.

Da am 25sten v. Mts. auf das Wohnhaus der Wittwe Margaretha Bergmann zu Berndorf kein Gebot gelegt worden ist, so wird am

27. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

ein abermaliger Subhastations-Termin abgehalten und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Thurnau, am 2. December 1833.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Johann Wagner, jünger dahier, hat die Bitte gestellt, seine Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens zusammem zu rufen. Dieser Bitte gemäß werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Wagner, jünger dahier, zu der am

Möntag den 13. Januar 1834, Vormittags 9 Uhr

statt findenden Verhandlung zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden für beistimmend betrachtet werden. Pretsfeld, am 11. December 1833.

Gräflich v. Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.

Arnold.

Das in der Johann Leonhardt und Katharina Zannerischen Conkurssache am 11ten v. Mts. erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist heute an die Gerichtstafel angeheftet worden. Thurnau, am 9. Dec. 1833.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

(Aufforderung.) Diejenigen Personen, welche am Quartal Lichtmeß k. Js. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden ersucht, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben. Nürnberg, am 20. December 1833.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler, Cassier.

Nicht Amtlicher Artikel.

Gegen erste Hypothek sind Fünfhundert Gulden zu verleihen. Das Nähere kann bei der Redaction dieses Blattes in Erfahrung gebracht werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 156. Bayreuth, Sonnabend am 28. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth den 18. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schwarzenbach a. d. Saale sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als Bürgermeister:
   Fabrikant Johann Gottfried Goller;
2) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Schreinermeister Johann Gottfried Müller,
   2) Fabrikant Adam Keller, und
   3) Horndrechslermeister Johann Ernst Richter;
3) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Färbermeister Johann Gottfried Rupprecht, und
   2) Fabrikant Johann Christoph Hendel;
4) Als Gemeinde-Bevollmachtigte:
   1) Fabrikant Johann Christoph Hendel,
   2) Metzgermeister Georg Schübel,
   3) Metzgermeister Johann Erhardt Raithel,
   4) Kaufmann Wilhelm Klöter,
   5) Metzgermeister Heinrich Giegold,
   6) Schreinermeister Ernst Rubner;
   beide letztere als die ersten Ersatzmänner für den Bürgermeister Goller und den bürgerlichen Magistratsrath Keller;
5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
   1) Fabrikant Adam Meyer, welcher sogleich auf 3 Jahre für den bürgerlichen Magistratsrath Richter als Gemeinde-Bevollmächtigter nachrücken muß,
   2) Bäckermeister Erhardt Bauer,

Digitized by Google

Ferner: 5) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

3) Metzgermeister Georg Schödel II.,
4) Rothgerbermeister Adam Zapf, und
5) Rothgerbermeister Adam Bauer.

Die drei letzteren sind mit Stimmen-Gleichheit erwählt worden; ihre Reihenfolge zum Nachrücken muß daher nach Art. 53 der Wahlordnung noch durch das Loos bestimmt werden.

Dieses wird hiermit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Schwarzenbach a. d. Saale betr.

Maltz.

Bayreuth, den 23. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine durch höchste Ministerial-Entschließung vom 17ten d. M. an die K. Regierung des Regenkreises erlassene Anordnung, den Handel mit Melissengeist betr., wird im Nachstehenden zur gleichen Darnachachtung sämmtlichen Polizeibehörden eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehöeden des Obermainkreises.
Den Handel mit Melissengeist betr.

Maltz.

* * *

Der Melissengeist ist nicht unter jene geheime Arzneimittel zu rechnen, deren Verkauf in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1832 nur in den Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden kann, sondern es stehen den rechtmäßigen Verfertigern desselben alle jene Befugnisse zu, welche durch die Bestimmungen des §. 18 Nr. 2 der Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825 andern Fabrikanten und Gewerbsberechtigten eingeräumt sind. Die von der K. Kreisregierung getroffene Anordnung, daß zur Verhütung des Hausirhandels den Melissengeist-Fabrikanten die Versendung ihrer Produkte nur durch Postwägen und berechtigte Boten, nicht aber durch eigene Träger zu gestatten sey, erscheint als eine gesetzlich nicht zulässige Beschränkung. Die polizeiliche Thätigkeit zur Verhinderung des Hausirhandels und sonstigen Mißbrauchs mit Melissengeist von Seite solcher Träger, wird sich daher lediglich darauf zu beschränken seyn, daß 1stens die Befugniß zum Austragen des Melissengeistes nur solchen Personen ertheilt werde, deren Charakter und Leumund keinen Mißbrauch dieser Befugniß besorgen läßt, und daß 2tens die ihre Befugnisse überschreitenden Träger mit aller Strenge bestraft, und gegen die Fabrikanten, welche sich entweder selbst einer Ueberschreitung ihrer Gewerbsbefugnisse schuldig machen, oder an dem Mißbrauche der ihren Trägern ertheilten Befugnisse Theil nehmen, nach den Bestimmungen des Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeschritten werde. München, am 17. December 1833.

Bayreuth, den 26. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die öffentliche Bekanntmachung im Betreff der Werbung für den K. Griechischen Dienst wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der auf Werbung kommandirte K. Griechische Artillerie-Oberlieutenant Zintl dahier angekommen ist, und daß von Morgen an, von früh 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von 1 bis 4 Uhr Kriegsdienstlustige

Digitized by Google

auf der K. Hauptwache zur Aufnahme vorgemerkt und mit Reisegeld zum Hauptwerbeplatz nach München versehen werden.

Diejenigen, welche Lust haben, in K. Griechische Militairdienste zu treten, haben sich hiernach zu achten und bei dem K. Griechischen Oberlieutenaut Zintl zu melden. Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten zugleich den Auftrag, die Anwesenheit desselben und den Zweck seiner Sendung in ihren Gemeinden schleunigst bekannt machen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Werbung für den K. Griechischen Militair-Dienst betr.

Maltz.

Bekanntmachung.

Da der auf Werbung für den Königlich Griechischen Militärdienst kommandirte Königlich Griechische Artillerie-Oberlieutenant Herr Karl Zintl dahier angekommen ist, so wird auf den Grund einer Königl. Regierungs-Entschließung vom gestrigen Tage hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß täglich von früh 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr Kriegsdienstlustige auf der Kgl. Hauptwache zur Aufnahme vorgemerkt und mit Reisegeld zum Haupt-Werbeplatz nach München versehen werden.

Bayreuth, am 27. December 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Sonnabend den 4. Januar 1834, Nachmittag 2 Uhr werden in dem Münzgebäude 22 Gewehre, 1 hölzerne Trommel, 1 messingene Trommel, 1 Halbmond und 2 paar messinge Chinellen mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Bayreuth, den 21. December 1833.

Die Oekonomie-Commission der Königlichen Landwehr.
Burger, Hauptmann.
Bracker, Quartiermeister.

In dem heute abgehaltenen Executiv-Verstriche der in Nr. 143 dieses Blattes beschriebenen Anton Gerner'schen Realitäten zu Weiher fiel kein annehmbares Gebot; es wird daher nach Antrag der Gläubiger fernere Verstrichs-Tagfahrt auf den

15. Januar 1834 Mittags 1 Uhr

festgesetzt, worauf die näheren Bedingungen den Kaufsliebhabern eröffnet werden. Höchstadt, den 3. December 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Die den Nikolaus Graßerischen Eheleuten zu Waischenfeld gehörigen Besitzungen, als:

1) ein Wohnhaus, sub Bes.-Nr. 177,
2) der Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 178, und
3) ¾ Tgw. Gemeindetheil, Bes.-Nr. 288,

werden zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 23. Januar 1834

am Gerichtssitze anberaumt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 7. December 1833.

Königliches Landgericht dahier.
Nies.

Der Schmiedmeister Leonhardt Lippert zu Höchstädt hat seine Zahlungs-Unfähigkeit angezeigt und sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Täge nachstehend ausgeschrieben:

1ster zur Anmeldung der Foderungen mit etwaigen Vorzugsrechten, unter Vorlage der Beweismittel auf

Mittwoch den 8. Jänner 1834,

2ter und 3ter zur Vernehmlassung und allerseits schließlicher Verhandlung auf

Mittwoch den 5. Februar k. Jrs.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen anher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Conkurs-Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Hand-

Digitized by Google

fung zur Folge habe. Hiebei wird vorläufig bemerkt, daß das Activ-Vermögen nach der neuerlich erhobenen Taxe 359 fl. beträgt, während die bereits vom Gemeinschuldner angezeigten Passiven sich auf 1442 fl. 21 kr., worunter 930 fl. Hypotheken-Kapitalien, berechnen. Selb, am 27. November 1833.

Königliches Landgericht Selb.
Der K. Landrichter dienstlich verhindert.
Geuser.

Die Immobilien des Ackerbürgers Konrad Escherich zu Gräfenberg und seiner Ehefrau Christiana Escherich, bestehend aus einem Wohnhaus zu Gräfenberg, H. Nr. 33, mit Gemeinderecht und Gemeindetheil, dann 1¼ Tagwerk Feld und Wiesen, aus dem Gut am Bach, werden, da in den beiden ersten Versteigerungsterminen keine und respektive annehmbaren Kaufsangebote gelegt worden sind, hiermit der dritten Versteigerung, wozu Termin auf den

6. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt ist, ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben bei diesem Termine zu erscheinen, ihre Angebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen. Gräfenberg, den 7. December 1833.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Da die mittelst Anschlages und Umlaufes vom 30. October dann in Nr. 136 und 140 des Kreisintelligenzblattes für den Obermainkreis und in Nr. LXXXVIII des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern zum gerichtlichen Verkauf feilgebotenen Grundbesitzungen des Metzgermeisters Adam Heinz zu Kleintettau im Termin vom 2ten d. Mts. ein Angebot nicht erhielten, so wird zu demselben Zwecke und unter gleichem Zuschlagserfolge anderweitiger Termin auf

Donnerstag den 23. Januar 1834 Vormittags 10 Uhr

hiemit anberaumt und hiezu jeder Strichslußige im Lokale des unterfertigten Gerichts eingeladen. Ludwigstadt, den 4. December 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Roth, Ldr.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. 6 kr.	11 fl. 6 kr.	11 fl. 6 kr.
Korn . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste . .	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 15 kr.	4 fl. 55½ kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Einem verehrten hiesigen und auswärtigen Publikum dient zur Notiz, daß der Unterzeichnete das *im Hauße* des Herrn Bäckermeisters Herold, in der Opernstrasse, befindliche Mansarden-Quartier bezogen hat. Bayreuth, den 24. December 1833.

Löw, A. G. Advokat.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 11. Dec. Die Tochter des Bürgers und Zimmergesellen Straußberger zu St. Georgen.

Den 16. Dec. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Kraus im Neuenwege.

Den 19. Dec. Der Sohn des Mitbürgers Förtsch in der Altenstadt.

Den 21. Dec. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Den 23. Dec. Der Sohn des Maurergesellen Jäger dahier.

Gestorbene.

Den 16. Dec. Der Taglöhner Egermann aus Eckersdorf, starb in der Irren-Anstalt zu St. Georgen, alt 53 Jahre.

— — Der Taglöhner Lauterbach zu St. Georgen, alt 39 Jahre.

Den 18. Dec. Der Posamentiergeselle Herrmann dahier, alt 23 Jahre, 2 Monate und 14 Tage.

Den 19. Dec. Die Wittwe des Bürgers und Kürschnermeisters Vogel dahier, alt 55 Jahre und 7 Monate.

Den 20. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Pristel dahier, alt 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 157. Bayreuth, Dienstag am 31. December 1833.

Amtliche Artikel.

Bayreuth den 18. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Erbendorf sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
   1) Rothgerbermeister Heinrich Schreyer,
   2) Thürmer Matthias Bauer,
   3) Schuhmachermeister Willibald Rittinger,
   4) Webermeister Georg Planderer;
2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
   1) Schmiedmeister Jos. Träger,
   2) Krämer Georg Zahn, und
   3) Schuhmachermeister Joseph Käs.

   Beide erstere müssen wegen Stimmengleichheit über ihre Reihenfolge zum Nachrücken noch loosen.
3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
   1) Schlossermeister Jos. Windisch,
   2) Bäckermeister Michael Kammerer,
   3) Brillenmacher Johann Baptist Preis,
   4) Gürtlermeister Georg Frank,
   5) Rothgerbermeister Johann Kammerer,
   6) Metzgermeister Christoph Feil, und
   7) Krämer Georg Zahn;

   letzterer als erster Ersatzmann für den in den Magistrat übergetretenen Matthias Bauer; die achte Stelle muß noch aus der Reihe der übrigen Ersatzmänner ergänzt werden, nachdem auch der Gemeinde-Bevollmächtigte Georg Planderer und der zweite Ersatzmann Heinrich Schreyer in den Magistrat berufen worden sind.

Digitized by Google

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Posamentirer Gottlieb Pfaucker,
2) Sattlermeister Jakob Weiß,
3) Schneidermeister Lorenz Brunner,
4) Zeuchmacher Georg Bäumler,
5) Schuhmachermeister Gottl. Moll, und
6) Tuchmacher Stephan Maier.

Sowohl die drei ersteren, als die beiden letzteren müssen wegen Stimmengleichheit über ihre Reihenfolge zum Nachrücken noch unter sich loosen. Sodann hat nebst dem ersteren Ersatzmann, wie schon oben bemerkt, auch noch der zweite zur Ergänzung eines Abganges der Gemeinde-Bevollmächtigten von der Wahlperiode des Jahres 1830 nachzurücken.

Dieses wird hiermit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in dem Markte Erbendorf betr. Maltz.

Bayreuth, den 18. December 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Auerbach sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

1) Als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Färbermeister Joseph Pitsch,
2) Zeuchmacher Christoph Henfling, und
3) Tuchmacher Georg Gradl.

2) Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
1) Gärtner Kaspar Belz, und
2) Tuchmacher Johann Kodes;

ihre Reihenfolge zum Nachrücken muß wegen Stimmen-Gleichheit durch das Loos festgesetzt werden.

3) Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Stadtförster Joseph Helßer,
2) Schmiedmeister Anton Sedlmaier,
3) Weißgerbermeister Johann Neumüller,
4) Wundarzt Anton Gergner, und
5) Tuchmacher Franz Reiser;

letzterer als erster Ersatzmann für den bürgerlichen Magistratsrath Pitsch; die 6te Stelle für Magistratsrath Henfling muß noch aus der Reihe der Ersatzmänner ergänzt werden, sobald ihre Reihenfolge geordnet ist.

4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Bäckermeister Kaspar Schieder,
2) Saifensieder Andreas Zahn,

Ferner: 4) Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

3) Kupferschmied Georg Sedlmaier,
4) Melber Franz Renner, und
5) Zimmermeister Friedrich Schwemmer.

Die beiden ersteren haben Stimmen-Gleichheit, weshalb ihre Reihenfolge noch durch das Loos nach Art. 53 der Wahlordnung entschieden werden muß. Sodann hat der erstere von ihnen auf 9 Jahre für den bürgerlichen Magistratsrath Henfling, und der zweite auf 6 Jahre für den bürgerlichen Magistratsrath Gradl als Gemeinde-Bevollmächtigter nachzurücken.

Dieses wird hiermit in Folge des Artikels 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in der Stadt Auerbach betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die an der K. Studienanstalt zu Speyer in Erledigung gekommene Musiklehrerstelle wird ein sowohl in der Instrumentalmusik als besonders im Orgelspiele und Gesange mit gründlichen Kenntnissen versehener Mann gesucht.

Derselbe hat den Schülern der Studienanstalt täglich in 2 Stunden Unterricht im Gesange zu ertheilen, wobei ihm Zeit genug übrig bleibt, auch den Familien in der Stadt durch Privatunterricht nützlich zu werden.

Die Remuneration, welche er für seine Dienstleistungen an der Studienanstalt empfängt, beträgt 300 fl. Als Organist und Dirigent der Musik in der Domkirche kann derselbe auf eine jährliche Remuneration von 150 fl. zählen.

Wer sich um diese Stelle zu bewerben gedenkt, hat sich längstens innerhalb 4 Wochen mit seinen Zeugnissen und andern Beweisschriften an das K. Rektorat der Studienanstalt zu Speyer zu wenden und das Resultat seiner Bewerbung acht Tage nach Abfluß des Conkurstermines zu gewärtigen.

Speyer, den 6. December 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Die Musiklehrerstelle an der K. Studienanstalt zu Speyer betr. Schalk.

Bekanntmachung.

Da der auf Werbung für den Königlich Griechischen Militärdienst kommandirte Königlich Griechische Artillerie-Oberlieutenant Herr Karl Zintl dahier angekommen ist, so wird auf den Grund einer Königl. Regierungs-Entschließung vom gestrigen Tage hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß täglich von früh 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr Kriegsdienstlustige auf der Kgl. Hauptwache zur Aufnahme vorgemerkt und mit Reisegeld zum Haupt-Werbeplatz nach München versehen werden.

Bayreuth, am 27. December 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

Nachträglich zu der gestern erlassenen Bekanntmachung,

Werbung für den Königlich Griechischen Militärdienst betreffend, wird auf den Grund eines ringelangten Anschreibens noch weiter bekannt gemacht, daß ausser den zur Annahme der Freiwilligen im Lokale der Kgl. Hauptwache bestimmten Stunden von 8 bis 12 Uhr Morgens und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, der auf Werbung kommandirte Königlich Griechische Herr Artillerie-Oberlieutenant Zintl in besondern Fällen auch in seiner Wohnung, im Gasthofe zur goldenen Sonne zu treffen seyn wird. Bayreuth, am 28. December 1833.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 12. December 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in der Konkurssache über die Allodialnachlaßmasse des pensionirten Königlich Preußischen Rittmeisters Christoph Ludwig von Feilitzsch auf Trogenzech und des pensionirten Königlich Preußischen Hauptmanns Carl Ludwig von Feilitzsch von dort, hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Classifikations-Erkenntnisse heute in dem Sitzungszimmer aufgehängt wurden, woselbst sie eingesehen werden können.

Pöhlmann.
v. n.
v. Kolb.

Bayreuth, den 9. December 1833.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers und Dechants Dr. Schreiner zu Mockersdorf gehörige Bibliothek soll im Ganzen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese Bibliothek besteht aus mehr denn 1500 Werken, theologischen, philosophischen, philologischen, historischen, juridischen, kameralistischen und belletristischen Inhalts, worunter sich Acta sanctorum, Graf von Stollbergs Geschichte der Religion Jesu, Claudii Fleurii historia ecclesiastica, de Berault Bercastel Geschichte der Kirche, monumenta boica, Millots allgemeine Weltgeschichte, deutsche Enziklopädie, die heilige Schrift von Türin, Felder Literaturzeitung für katholische Religionslehrer fortgesetzt bis 1827 und dergleichen befinden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieser Bibliothek ist nun Termin auf

Mittwoch den 15. Januar 1834,
Vormittags 10 Uhr

im Pfarrhause zu Mockersdorf anberaumt, allwo Kaufsliebhaber zu erscheinen und bei annehmbaren Angeboten den Hinschlag zu gewärtigen haben.

Es werden zugleich alle diejenigen, welche aus dieser Bibliothek Bücher entlehnt und noch nicht zurückgegeben haben, aufgefordert, dieselben unverzüglich dahin zurückzustellen, widrigenfalls sie als unredliche Besitzer würden betrachtet und behandelt werden.

Pöhlmann.
v. n.
v. Kolb.

Behufs der Hülfsvollstreckung werden folgende, dem Bäckermeister Joseph Schindler zu Nagel gehörigen Realitäten, als:

1) die untere Hälfte des Mühlstadels,
2) $\frac{9}{16}$ Tagwerk vom großen Mühlacker, St.-Capital 45 fl., handlohnbar dem Rittergut Fahrenbach mit 10 Procent, 56¼ kr. Gefällen und 1 fl. 7½ kr. freiem Zehntgeld, welche Realitäten von dem Mühlgut, B.-Nr. 61 zu Nagel, abgetrennt worden sind,

zum Verkauf an die Meistbietenden hiemit öffentlich ausgeboten. Verkaufstermin wird hiemit auf den

20. Februar 1834, Vormittags bis 12 Uhr,

an der Gerichtsstelle anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxationsprotokolle in der Registratur eingesehen werden können. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termin anzumelden und nachzuweisen — persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, widrigenfalls sie damit bei der jetzigen Masse unberücksichtigt bleiben werden. Wunsiedel, den 3. December 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Da in dem nach der Verfügung vom 18. October c.

zum Verkauf des Häfner Schneiderschen Wohnhauses Nr. 64 zu Thiersheim, mit Töpfereiwerkstätte und Brennofen, dann $\frac{1}{20}$ Tagw. Land am Hauße, auf den 28. November c. anberaumten Termin ein Kaufliebhaber nicht erschienen ist, so wird gedachtes Wohnhaus mit Töpfereswerkstätte und Brennofen, dann $\frac{1}{20}$ Tagw. Land am Hause, auf den Antrag der Gläubiger anderweit zum Verkauf ausgeboten und wird zur Aufnahme der Kaufsgebote Termin auf den

20. Februar 1834 Vormittags bis 12 Uhr

dahier an der Gerichtsstelle anberaumt. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden eingeladen und können die Taxationsverhandlung in der Registratur einsehen. Wunsiedel, den 7. December 1833.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

In der Verlassenschaftssache des dahier verstorbenen Magistratsraths Peter Zeitler soll nach dem Antrag der Erbinteressenten das zur Masse gehörige in der Kulmbacher Strasse gelegene Wohnhaus, Haus-Nr. 97, mit realem Backfenerrecht, dann einer Stallung, worauf das Mulzhauß befindlich ist, einer Holzremise und einem Kellerhauß am Mühlgraben, geschätzt auf 2450 fl., öffentlich meistbietend verkauft werden. Das unterfertigte Landgericht hat auf den

13. Januar künftigen Jahrs Vormittags

Termin anberaumt; Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung oben benannter Realitäten aus dem Schätzungsprotokoll ersehen werden kann. Münchberg, am 4. December 1833.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Conkurssache gegen den Kaufmann Carl Christian Scharff zu Hof wird dessen Wohnhauß, Nr. 139 in der großen Klostergasse der hiesigen Stadt nebst den damit verbundenen Hintergebäuden zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wurde Termin auf den

11. Januar 1834 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann in der Registratur des unterzeichneten Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 11. December 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Carl Christian Scharff in Hof ist der Universalkoncurs rechtskräftig erkannt, die bekannten Gläubiger haben aber in dem Termine am 1. October c. beschlossen, daß die Fortsetzung des Conkursprozeßes unterbleiben, und die vorhandene Masse im Vergleichsweg vertheilt werden soll. Um nun vorerst genau festzustellen, wer Ansprüche an diese Masse zu machen hat, so werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des ꝛc. Scharff, welche aus irgend einem Rechtsgrund Forderungen an denselben haben, hiermit aufgefordert, sich in dem Termine am

3. Februar 1834 Vormittags 10 Uhr

persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Scharff'sche Masse ausgeschlossen werden würden. Hof, den 11. December 1833.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Am 3. Januar 1834 Vormittags 9 Uhr wird in der Kanzlei des hiesigen Landgerichts der Bau eines neuen Forsthauses in dem 1¼ Stunden von hier gelegenen Orte Ailsbach unter den an der Tagfahrt eröffnet werdenden Bedingungen an den Wenigstnehmenden verstrichen, wozu werbfähige Baumeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bauplan und Anschlag täglich bis zum Strichstermine in den Bureaustunden in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden kann.

Höchstadt, den 6. December 1833.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Wittwe Barbara Burger in Thurndorf, bestehend aus einem Wohnhauße nebst Stadel, Gemüß-, Obst- und Grasgärtl, 2¼ Tagwerk Felder und 1¼ Tagwerk Wiesen, zusammen auf 630 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den

30. Jänner 1834 Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige am Landgerichtssitz einzufinden und die Verkaufsbedingungen zu vernehmen haben. Eschenbach, am 2. December 1833.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Das zur Concursmasse des Bürgers und vormaligen Fuhrmannes Martin Köstner von hier gehörige Grundvermögen:

1) ein einstöckiges hölzernes Wohnhaus, mit Stadel und Nebengebäuden, Bes.-Nr. 880,
2) ein Feld in der Dülgen, B. Nr. 1029 und 1821,
3) ein Gartenfeld hinterm Steig, B. Nr. 2339,
4) ein Feld im Ziegengrund, B. Nr. 1129,
5) ein Achtel Antheil der Schneidmühle, die Streitmühle genannt,

wird anderweit mit dem Bemerken feilgeboten, daß auf sämmtliche Realitäten ein Aufgebot zu 744 fl. gelegt wurde. Strichstermin selbst wird hiemit auf

Mittwoch den 15. Jänner 1834, früh 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden. Nordhalben, den 12. December 1833.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Im Wege der Exekution wird die dem Andreas Fröba zu Buchbach gehörige Wiese mit Feld, die Grün, oder Langenauerhöhenmaas, B.-Nr. 220, worauf bereits ein Gebot zu 510 fl. gelegt wurde, anderweit feil geboten, und wird Strichstermin auf

Donnerstag den 16. Januar k. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag rechtlicher Ordnung nach erfolgen wird. Nordhalben, den 2. December 1833

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm, Ldr.

Dem Landkrämer Georg Weidner zu Uetzing wurden in der Nacht vom 9ten d. auf den 10ten l. M. folgende Gegenstände mittels gewaltsamen Einbruches entwendet:

1) 20 Ellen hochrother Kattun mit grünen, blauen und gelben Blumen; 2) 18 Ellen roth und schwarz gestreifter dergl.; 3) 10 Ellen roth und grün gestreifter dergl.; 4) 8 Ellen Trauerkattun mit weißen Blümchen; 5) 2 Reste Zitz mit weiß und blauem Boden und grünen Blumen; 6) 15 Ellen Bettbarchent mit blauen Streifen; 7) 17 Ellen weißes Baumwollenzeuch; 8) 3 seidene Halstücher mit roth und weißen Streifen; 9) 2 dergl. mit blauen Streifen; 10) 1 dergl. mit grünen Streifen; 11) 1 dergl. schwarzes mit rothen Streifen; 12) 8 seidene bunte Mannshalstücher mit Franzen; 13) 6 halbseidene blaue Halstücher mit gelben Streifen; 14) 6 hellrothe Kattuntücher mit gelben Blumen und breiten Kanten; 15) 2 dergl. mit größern Blumen; 16) 6 dergl. mit kleinen weißen Blumen; 17) 5 ditto mit größern gelben Blumen; 18) 3 dergl; 19) 2 blau geschillerte Kattuntücher; 20) 3 dunkelblaue dergl.; 21) 1 rothes Berliner Kattuntuch mit weißen Blumen und rothen Franzen; 22) 6 dergl gelb und blau mit schwarzen Franzen; 23) 3 rothe Kattuntücher mit bunten Blumen; 24) 7 dergl. gelb geblumt; 25) 3 dergl. roth geblumt; 26) 1 grün gestrickte wollene Mutzen; 27) 8 Ellen Wollengurt; 28) 3 Ellen dergl. gelber; 29) 30 Ellen gelb und blauer Ripé; 30) 6 Ellen gelber Piqué; 31) 20 Ellen Bayer. blauen Nanquin; 32) 15 Ellen aschengrauer Cirkas mit gleichen Streifen; 33) 9 Ellen aschfarbener Nanquin mit schwärzlichen Streifen; 34) 5 Ellen dunkelblauer dergl.; 35) 16 Ellen Baumwollenzeuch mit gelb und grün seidenen Streifen; 36) 10 Ellen weißer Flanell; 37) 25 Ellen roth und blau gestreifter Leinwand; 38) 24 Ellen Battist; 39) 26 Ellen roth und schwarz gegitterter Gingang; 40) 9 Ellen blaugestreifter dergl.; 41) 8 Ellen grün und schwarz gegitterter; 42) 8 Ellen ditto mit bunten Streifen; 43) 6 Ellen ditto; 44) 4 Ellen dunkelblauer Sammt; 45) 4 Ellen schwarzer dergl.; 46) 3 Ellen grüner dergl.; 47) 6 Stück rothe baumwollene Tücher mit schwarzen Streifen; 48) 6 Stück rothe Madraßtücher mit bunten Kanten; 49) 6 Stück dergl. mit rothen und blauen Streifen; 50) 6 Stück weiße mit rothen Streifen; 51) 6 Stück weißroth gekreppte; 52) 3 ditto weiße; 53) 1 dergl. schwarzes mit grün und rothen Streifen; 54) 6 ganz weiße ditto; 55) 6 ditto weiße mit rothen Streifen; 56) 3 paar wollene böhmische Mannsstrümpfe; 57)

Digitized by Google

12 Stück blaue baumwollene Weiberstrümpfe mit bunten Zwickeln; 58) 6 Stück weiße baumwollene Frauenstrümpfe, 59) 1 paar wollene Hamburger Mannsstrümpfe; 60) 1 Pack weiße Baumwolle; 61) ein Einsetz-Metallgewicht zu 1¼ Pfd. mit dem Bayerischen Stempel versehen; 62) 6 Gulden diverse Münzen aus dem Looskasten.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, im Vorkommungsfalle sogleich gerichtliche Anzeige hievon zu machen.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizei-Obrigkeiten ersucht, auf die noch unbekannten Thäter nachforschen zu lassen und im Falle sich eine auf die That führende Spur ergiebt, unverzügliche Nachricht hieher mitzutheilen.

Lichtenfels, den 13. December 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. u.

Förtsch.

Nikolaus Leupold aus Längenau, Soldat unter dem 5ten Linien-Infanterie-Regiment, hat vom Freiherrlich v. Reitzensteinschen Patrimonialgericht Erkersreuth eine Hypotheken-Urkunde sub dato Schwarzenbach an der Saale 12. August 1829 über die auf seines Bruders Christoph Leupold, nun des Nicol Seidel Realitäten zu Längenau an einem Wohnhaus und walzenden Stücken eingetragenen Neunzig Gulden Erbgeld ausgestellt erhalten, die ihm abhanden gekommen.

Der unbekannte Inhaber dieses Documentes wird hierdurch aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und längstens in dem auf den

31. Mai 1834

hiezu angesetzten Termine hier vorzulegen und seine Rechte daran auszuweisen, widrigenfalls dieses Dokument nach dem gestellten Antrage für kraftlos, Nikolaus Leupold zur Hebung des Kapitals nebst Zinnsen für befugt erklärt, und die Löschung im Hypothekenbuch vollzogen werden wird. Selb, am 18. October 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Ldr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die der Wittwe Kunigunda Schwarzmann zu Reuth gehörigen Realitäten, als:

1) Bes. Nr. 94: ½ Mg. Feld im Kellerswöhrt, Taxe 70 fl.

2) Bes. Nr. 3078: ¼ Mg. Feld im Breitenlohe, Taxe 70 fl.

am

20. Januar Vormittag 11 Uhr

zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe dahier unterstellt.

Forchheim, den 23. December. 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Verlassenschaftssache des Wittwers Georg Kainer dahier wird auf Antrag der Erbsinteressenten zur öffentlichen Versteigerung der zur Theilungsmasse gehörigen Realitäten Termin auf

17. Januar, Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Dieselben bestehen in:

¼	Tgw.	Weinberg im Breitenloh, Bes.-Nr. 1998,
⅛	„	Baumfeld im Gransbach, Bes.-Nr. 1999,
¼	„	Feld in der lichten Eiche, Bes.-Nr. 12,
⅛	„	Feld allda, Bes.-Nr. 13,
⅛	„	Feld bei der Kalchhütte, Bes.-Nr. 39,
⅛	„	Wiese im Gransbach, Bes.-Nr. 2352,

sämmtliche K. [illegible] und in der Flurmarkung Forchheim gelegen. Forchheim, den 20. December 1833.

Königliches Landgericht.

Badum.

Mittwoch den 8. Januar 1834 werden von dem hiesigen Rentamte circa

130 Schäffel Gerste

aus dem Erndtejahr 1833 größtentheils im Grund erbaut, somit von guter Qualität an den Meistbietenden verstrichen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Scheßlitz, den 16. December 1833.

Königliches Rentamt allda.

Burkart.

Der Tagarbeiter Johann Pöhlmann zu Röthenbach und die ledige Eva Katharina Schelter von Schacht haben in dem unterm 14ten d. Mts. dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was

Digitized by Google

gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Wunsiedel, den 28. November 1833.

Freiherrlich von Schirndingsches Patrimonialgericht Röthenbach.

Klinger.

Der Taglöhner Johann Nikol Kalbskopf zu Presseck und seine Verlobte, die ledige Anna Margaretha Hoh zu Grafengehaig verlautbarten am 2. d. M. die Erklärung zu Protokoll, daß nach Eingehung der Ehe unter ihnen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen sey und bleibe.

Heiuersreuth, den 21. November 1833.

Freiherrlich von Lerchenfeld'sches Patrimonialgericht.

Hägel.

Johann Wagner, jünger dahier, hat die Bitte gestellt, seine Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens zusammen zu rufen. Dieser Bitte gemäß werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Wagner, jünger dahier, zu der am

Montag den 13. Januar 1834, Vormittags 9 Uhr

statt findenden Verhandlung zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden für beistimmend betrachtet werden. Pretsfeld, am 11. December 1833.

Gräflich v. Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.

Arnold.

Auf den Antrag des Schmiedmeisters Veit Häßel aus Prülsbirkig, seine im hiesigen Markte gelegene Schmiede an ein nach dem Gewerbsgesetze pachtfähiges Subjekt öffentlich zu verpachten, wird diese Schmiede dahier, mit Stadel, Kohlenkammer, auch nach dem Wunsche der Liebhaber mit den dazu gehörigen Feldern und Wiesen auf 6 Jahre verpachtet. Zu diesem Pachte wird der vollständige Schmiedswerkzeug mittelst Inventars gegeben. Zur Vornahme der Verpachtung steht auf

Mittwoch den 15. Januar 1834

Termin an, wobei sich Morgens 10 Uhr pachtfähige Liebhaber im Geschäftszimmer der unterfertigten Behörde einzufinden, die näheren Pachtbedingnisse zu vernehmen, und das Weitere zu gewärtigen haben.

Die Schmiede, welche sehr besucht ist, und daher ausreichende Mannsnahrung gewährt, kann stündlich mit allen dazu gehörigen Gegenständen eingesehen werden, und ist zu Verzeigung des Ganzen der Gerichtsdiener Hümmer dahier beauftraget. Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 23. December 1833.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht.

Martin.

(Aufforderung.) Diejenigen Personen, welche am Quartal Lichtmeß k. Js. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden ersucht, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben. Nürnberg, am 20. December 1833.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler, Cassier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 27 kr.	8 fl. 24 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 3 kr.	7 fl. 36 kr.
Gerste . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 21 kr.	3 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 28. December 1833.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth, G. A. Grau in Hof, Dederich und Drausnik in Bamberg ist so eben angekommen:

Ueber die Revision des Bayerischen Gemeinde-Edikts und über die Trennung der Polizei von den Gemeinde-Verwaltungen, von A. Müller. Nürnberg, bei J. A. Stein. geh. 30 kr.

---

166 fl. Pupillengelder sind gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google